

Der in den vorliegenden Planungsdokumenten als Regionalverband Mittlerer Oberrhein bezeichnete Planungsverband trägt seit Inkrafttreten des novellierten Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg am 29.03.2025 die Bezeichnung Verband Region Karlsruhe.



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

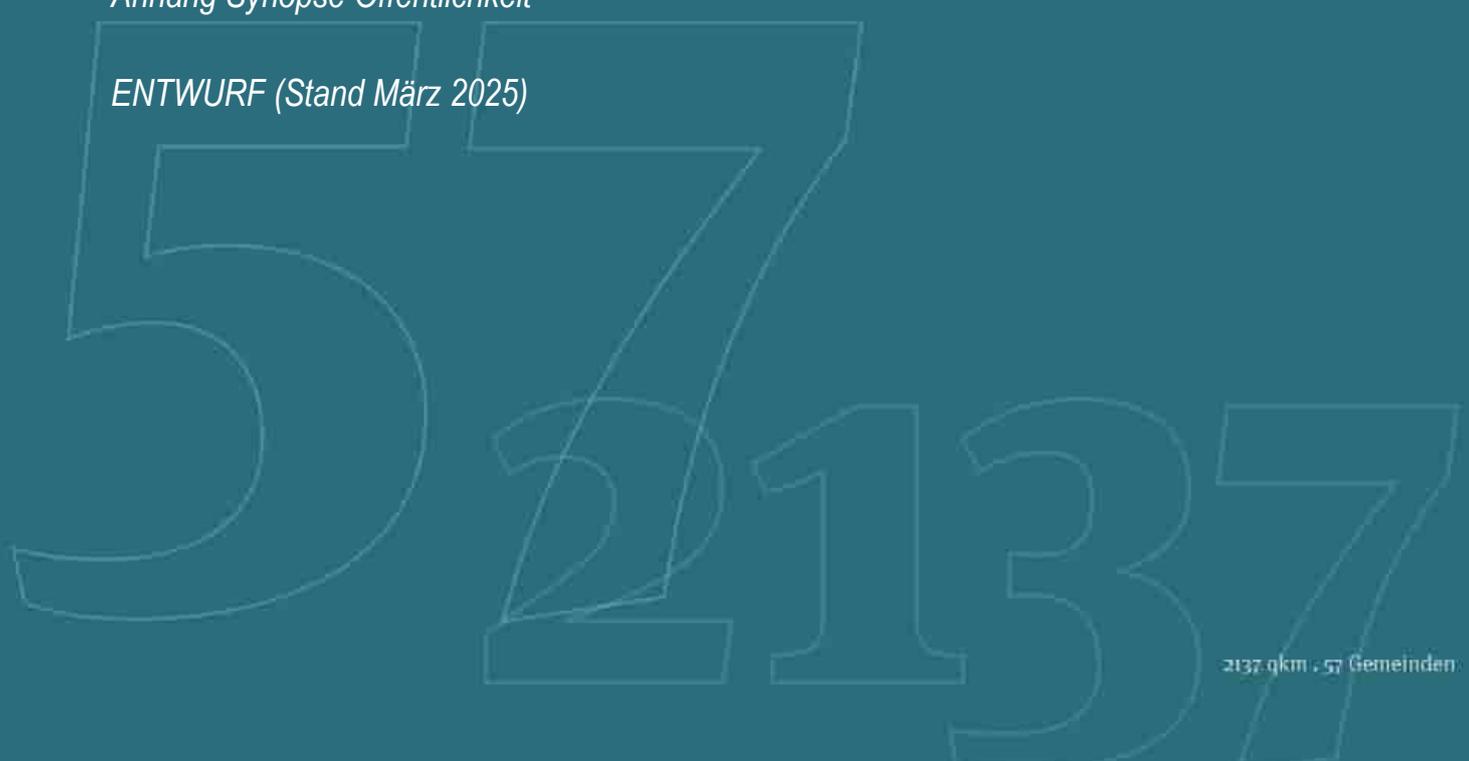
In diesem Dokument wurden alle Bilder, Karten und Grafiken verpixelt, bei denen das Urheberrecht nicht eindeutig geklärt werden konnte. Die Gremienmitglieder haben für ihre sachgerechte Abwägung im passwortgeschützten Bereich eine Version ohne verpixelter Bilder, Karten und Grafiken erhalten.

4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein – Teilfortschreibung Windenergie –

Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Anhang Synopse Öffentlichkeit

ENTWURF (Stand März 2025)



2137,9 km² · 57 Gemeinden

Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „**Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange**“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „**Gebietsdokumentation**“ zur Synopse dokumentiert.

Das vorliegende Dokument enthält die individuell vorgebrachten Stellungnahmen, unabhängig vom Übermittlungsweg (bspw. E-Mail, Fax, Brief oder über Raumordnung Online). Mehrfach eingereichte wortgleiche Stellungnahmen (bspw. Vordrucke von Bürgerinitiativen) werden zusammengefasst erfasst und die Berücksichtigung bzw. Bearbeitung dokumentiert.

Die Kennzeichnung der Stellungnahmen erfolgt wie folgt:

Stellungnahmen mit der Präfix „**M**“ wurden digitalisiert oder per E-Mail eingereicht. Stellungnahmen ohne „M“ entsprechen einer Eingangsnummer aus **Raumordnung Online**. Das Verfassungs- sowie das Einreichungsdatum entsprechen der elektronischen Verarbeitung.

Die Reihenfolge der Stellungnahmen in der Synopse orientiert sich an der systematischen Erfassung. Die Synopse kann über die Suchfunktion (Strg + F) gezielt durchsucht werden.

Mit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung war für die Einwender erkennbar, dass ihre Eingaben – einschließlich beigefügter Abbildungen, Texte etc. – im weiteren Verfahren dokumentiert und veröffentlicht werden. Die Einwenderin bzw. der Einwender bleiben Eigentümer der von ihnen eingereichten Inhalte und bestätigen mit der Einreichung, dass sie über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügen. Falls Fremdmaterialien (z. B. Texte, Abbildungen, Artikel) genutzt wurden, liegt es in der Verantwortung des Einwendenden sicherzustellen, dass deren Verwendung im Einklang mit den jeweiligen Nutzungsbedingungen steht.

Für in den Stellungnahmen enthaltene Zitate, Textauszüge oder weitergeleitete Artikel liegt die Klärung der Nutzungsrechte in der Verantwortung der einreichenden natürlichen oder juristischen Person. Gleiches gilt für personenbezogene Daten wie Namen, Adressen oder E-Mail-Adressen, die in Stellungnahmen enthalten sein können. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat im Zuge der Dokumentation nur offensichtliche personenbezogene Daten entfernt, sofern es sich nicht um Personen des öffentlichen Lebens oder um Personenkreise mit absehbarem öffentlichem Interesse handelt. In diesem Dokument wurden weiter alle Bilder, Karten und Grafiken verpixelt, bei denen das Urheberrecht nicht eindeutig geklärt werden konnte. Die Gremienmitglieder haben für ihre sachgerechte Abwägung im passwortgeschützten Bereich eine Version ohne verpixelter Bilder, Karten und Grafiken erhalten.

Verfassungsdatum: 29.11.2024

Einreichungsdatum: 29.11.2024

ID: M3053

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3053-1	Mit der gegenwärtigen Planung von Suchraumkulissen/Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen in Ettligen und der Region bin ich nicht einverstanden. Ich bitte den RVMO nachfolgende Einwände zu berücksichtigen und die Fragen zu beantworten.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die vorgebrachten Einwände zur Kenntnis.</p> <p>Die Einwände beziehen sich auf die Vorranggebietenentwürfe WE_24 Edelberg, WE_25 Kreuzelberg und WE_150 Detschenklinge. Die Vorranggebietenentwürfe WE_24 Edelberg und WE_25 Kreuzelberg werden nicht weiterverfolgt. Der Vorranggebietenentwurf WE_150 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz einen konkreten Auftrag erteilt. Hiernach sollen die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG) notwendigen Teilpläne bis</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG).</p>
M3053-2	<p>Zum Schutz der Natur, des Waldes, der Landschaft und der Erholung:</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen würde unser wunderschöner Wald und unsere Natur als wertvolles Naherholungsgebiet zerstört. Bisher unberührte Gebiete am Schwarzwald-Westrand, sowie unsere Waldgebiete sind von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten. Unsere wunderschöne Landschaft ist zu schützen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder der Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung über den Regionalplan wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet bei Erreichen des Flächenziels nach § 20 KlimaG und der damit verbundenen Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet. Das Ergebnis bildet die wesentliche Grundlage für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M3053-3	<p>Zum Schutz der Menschen und ihres Eigentums:</p> <p>Durch Windkraftanlagen erzeugter Schall (tieffrequenter Schall, und Infraschall), Lärm und Schattenwurf werden bei einem Abstand ab 750 m zur Wohnbebauung (zu Streusiedlungen noch geringer) die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen. Windkraftanlagen werden den Wert der Immobilien mindern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich geregelt. Die Sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Wohngebiet versus Industriegebiet). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Überdies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt, um auch der erwartbaren weiteren technischen Anlagenentwicklung bereits jetzt schon Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Planung berücksichtigt demnach Abstände zur Wohnbebauung, die in der Regel mindestens 850 Meter (Umgebungsabstand und Vorsorgeabstand) betragen. Für besonders sensible Bereiche, wie Kur- und Erholungseinrichtungen, werden Abstände von mindestens 950 Metern eingehalten. Bei Wohngebäuden im Außenbereich und Streusiedlungen können geringere Abstände vorgesehen sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Festlegung von Vorranggebieten lediglich die Eignung von Gebieten für die Nutzung mit Windenergieanlagen festlegt und keine konkreten Anlagenstandorte vorwegnimmt.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der oben beschriebenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) demnach die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richt- und Grenzwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird im Sinne eines „worst-case“-Ansatzes der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschemissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschemissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurfsstadium (DIN 45680:2020-06 - Entwurf,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richt- und Grenzwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Um die Berührung der Erheblichkeitsschwelle bereits im Planungsprozess weitestgehend und frühzeitig, d.h. schon vor der konkreten Anlagenplanung, ausschließen zu können, werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Dies ist nicht anders möglich, da die Umstände des jeweiligen Einzelfalls (Topographie, Schallausbreitung, Vorbelastung) zu beachten sind.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie den in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Wirkungen von Infraschall sind daher auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie über die angelegten Siedlungsabstände sachgerecht und hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden, da erst dann auch die Anlagenparameter, die für die Beurteilung der optischen Immission entscheidend sind (Anlagendimension), festgelegt werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>(i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten allerdings darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien insbesondere von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich, noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M3053-4	<p>Zum Schutz der Tiere:</p> <p>Der Artenschutz und der Schutz der Biodiversität ist zu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Tierschutzes sind über die regionalplanerischen Festlegungen nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>berücksichtigen. Die Dokumentationen zum Artenschutz der Bürger, objektive Experten-Gutachten aus Ettligen und den Nachbargemeinden zu den hier lebenden besonders und streng geschützten Arten sowie den Zugvögeln sind bei der Planung strikt zu beachten.</p>	<p>unmittelbar steuerbar. Die Berücksichtigung des Schutzes wildlebender Pflanzen und Tiere hingegen orientiert sich an den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Belang wird der Maßstäblichkeit des Regionalplans entsprechend in der Planungskonzeption auf der Grundlage verfügbarer Daten berücksichtigt. Der Artenschutz ist in der vorliegenden Planung berücksichtigt und die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind in der Umweltprüfung entsprechend der Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft sowie im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, d.h. aus der konkreten Standortplanung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 Abs. 1 ROG und § 9 Abs. 1 ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Durchführung der Umweltprüfung sowie der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine über den bekannten Datenstand hinausgehenden Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten – davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung auch erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Dies ist auch nicht zu beanstanden.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz, d.h. die beiden Kategorien mit höheren artenschutzrechtlichen Hürden als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3053-5	<p>Wieviel Waldfläche und wieviele Bäume gehen voraussichtlich für eine WKA im Ettliger Wald mit Bauflächen, Zuwegen und Stromleitungen verloren. Wie würde dieser Verlust an Natur ausgeglichen und durch wen?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt demnach in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind. Der Waldausgleich ist also gesetzlich vorgegeben und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens.</p> <p>Darüberhinausgehende Fragen zur Planung sind als FAQ auf der Homepage des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ausführlich beantwortet.</p>
M3053-6	Wie werden die durch Windkraftanlagen ausgelösten Emissionen wie Lärm, Schall (tieffrequenter Schall, und Infraschall) und Vibrationen sowie deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger und Tiere	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Fragestellung zu Emissionen und deren Auswirkungen auf die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	geprüft und bewertet? Wer haftet dafür?	<p>Gesundheit der Bürger und Tiere wird auf die vorangegangenen Abschnitte (2. Zum Schutz der Menschen und ihres Eigentums - M3053-3 sowie 3. Zum Schutz der Tiere - M3053-4) verwiesen.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Entsprechende Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p> <p>Darüberhinausgehende Fragen zur Planung sind als FAQ auf der Homepage des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ausführlich beantwortet.</p>
M3053-7	Wie wird der erwartbare Immobilienwertverlust bewertet und wer ersetzt diesen?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Beantwortung der Fragstellung bezüglich der Immobilienwertverlust wird auf den vorangegangenen Abschnitt (2. Zum Schutz der Menschen und ihres Eigentums - M3053-3) verwiesen.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Entsprechende Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p> <p>Darüberhinausgehende Fragen zur Planung sind als FAQ auf der Homepage des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ausführlich beantwortet.</p>
M3053-8	Wie werden die Zugvögel, deren Nahrungs- und Rasthabitate in Ettligen und der Region geschützt?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Thematik Artenschutz wird auf den vorangegangenen Abschnitt (3. Zum Schutz der Tiere - M3053-4) verwiesen.</p> <p>Darüberhinausgehende Fragen zur Planung sind als FAQ auf der Homepage des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ausführlich beantwortet.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3055-1	mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Malsch bin ich aus den nachfolgend genannten Gründen nicht einverstanden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die vorgebrachten Einwände zur Kenntnis.</p> <p>Die Einwände beziehen sich auf die Vorranggebietenentwürfe WE_35 Wulzenkopf, WE_34 Erlenhag, WE_36 Hohlberg, WE_37 Sulzberg und WE_25 Kreuzelberg. Die Vorranggebietenentwürfe WE_34, WE_35, WE_36 und WE_37 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietenentwurf WE_25 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) einen konkreten Auftrag erteilt. Hiernach sollen die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Beteiligung nach § 9 Abs. 2</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren Wechselwirkungen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Satz 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW.</p>
M3055-2	<p>Schutz des Waldes</p> <p>Die Vorranggebiete Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg, Sulzberg und Mittelberg befinden sich vollständig im Wald. Hier entstehen durch die Errichtung von Windkraftanlagen und die notwendigen Rodungen Hitzeinseln, welche zu einer Veränderung des Mikroklimas führen und damit zusätzlichen Schaden an unseren hitzegeplagten Bäumen anrichten. Zudem speichert unser Wald große Mengen an CO₂ und Wasser, und wirkt so dem Klimawandel entgegen. Die Lotharflächen am Bergwald sind inzwischen mit 25-jährigen Bäumen bewachsen und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>somit gerade in ihrer Hauptwachstums- und CO2-Speicherphase. Sie sollten deshalb als wichtiger Kohlenstoffspeicher geschützt werden.</p> <p>M3055_Darstellung_Stell_001</p>	<p>für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder der Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage). Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern wird hiernach auf die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung verzichtet.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen, die Bestandteil des Umweltberichts sind, dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse werden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz stellen keine für das gegenständliche Planungsverfahren relevanten Sachargumente bzw. Hinweise dar. Die angerissenen Fragestellungen sind jedoch im Rahmen des der Planung nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) relevant, da dort die Einhaltung diesbezüglicher Grenzwerte, Regelungen und Normen geprüft und eine positive Genehmigungsentscheidung mit entsprechenden Auflagen versehen wird. Gleichwohl können hierzu nachfolgende Hinweise gegeben werden:</p> <p>Grundsätzlich sind, nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2) (Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land).</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind. Der Waldausgleich ist also gesetzlich vorgegeben und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens.</p>
M3055-3	<p>Schutz des Landschaftsbildes und Schutz der Gesundheit</p> <p>Die Vorranggebiete Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg, Sulzberg und Kreuzelberg in Ettlingen führen zu einer fast 10 km lange Aneinanderreihung von Windkraftanlagen entlang des Bergkammes. Auf der Höhe ziehen sich die Gebiete um weitere 5 km über Mittelberg bis zum Metzlinchwander Hof. Durch weitere Gebiete von den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Belange des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Malscher Neubrunnenäckern bis Durmersheim und bei Muggensturm kommen weitere Anlagen hinzu. Die Sichtbelastungen erreichen somit bis zu 270 Grad. Die bis zu 300 m hohen Anlagen führen durch den Standort auf den Bergkuppen zu einer verstärkt optischen Bedrängung. Dabei liegen die Spitzen der Rotorflügen über 500 m über dem Kirchturm von Malschl Von den Anlagen ausgehender Lärm, Schattenwurf und nächtliches Warnfeuer kann krank machen.</p> <p>M3055_Darstellung_Stell_002</p>	<p>die Bestandteil des Umweltberichts sind, dokumentiert. Ebenso wurde und wird das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und in Wechselwirkung mit anderen Festlegungen des Regionalplans, insbesondere mit den in einem parallel laufenden Planungsverfahren zur Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen sind nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu beurteilen. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richt- und Grenzwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird im Sinne eines „worst-case“-Ansatzes der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurfsstadium (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richt- und Grenzwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Um die Berührung der Erheblichkeitsschwelle bereits im Planungsprozess weitestgehend und frühzeitig, d.h. schon vor der konkreten Anlagenplanung, ausschließen zu können, werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Dies ist nicht anders möglich, da die Umstände des jeweiligen Einzelfalls (Topographie, Schallausbreitung, Vorbelastung) zu beachten sind.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schreibt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Wirkungen von Infraschall sind daher auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie über die angelegten Siedlungsabstände sachgerecht und hinreichend berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Gleichwohl kann der Regionalverband hier folgende Hinweise geben.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche maximale Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden, da erst dann auch die Anlagenparameter, die für die Beurteilung der optischen Immission entscheidend sind (Anlagendimension), festgelegt werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt die Vorgabe des § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung sowohl den rechtlichen Vorgaben als auch dem Erfordernis der Gefahrenabwehr Folge geleistet.</p>
M3055-4	<p>Schutz von Boden, Quellen und Hochwasserschutz</p> <p>Durch die großen Fundamente und geplante Zuwegungen wird Waldboden zerstört und versiegelt und kann so seine Pufferfunktion für den Hochwasserschutz in Malsch nicht mehr wahrnehmen. In den Vorrangflächen liegen Quellgebiete, so der Graibrunnen im Vorranggebiet Sulzberg oder das Quellgebiet des Tannelgrabens im Erlenhag. Solche Gebiete sind wichtig für die Bergwasserspeicher des Sulzbergs, Hohlbergs und Wulzenkopfs. Die Windkraftanlagen mit ihren schweren Fundamenten plus der hohen Eigenlasten werden die Quellschüttungen der Sulzbacher Quelle, der Lochmühlenquelle, des Kaufmannsbrunnen und der Stockbrunnen-Quelle schwer beeinträchtigen. Diese Quellen werden jedoch für die Trinkwasserversorgung von Malsch zwingend benötigt.</p> <p>M3055 Darstellung Stell 003</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes sowie des Wasser- und Hochwasserschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung konkreter Beeinträchtigungen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet. Das Ergebnis bildet die wesentliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Grundlage für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Für die Bewertung des Schutzguts Wasser wurden die Überschwemmungsgebiete gemäß Rechtsverordnung (Ausschlusskriterium) sowie gemäß Hochwassergefahrenkarte (Konfliktkriterium) zugrunde gelegt und berücksichtigt. Auch Wasserschutzgebiete wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Dort, wo die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen rechtlich und tatsächlich nicht ausgeschlossen ist, wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Denn die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Der Belang des Wasserschutzes ist im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Durch die Wahl des Standortes können zudem etwaige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das Schutzgut Wasser getroffen werden. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M3055-5	<p>Schutz der (Nah-)Erholung</p> <p>Die Vorranggebiete in unserem ruhigen, schönen, kühlen Bergwald werden nicht nur von uns, sondern überregional zur Naherholung genutzt. Gerade in Zeiten des Klimawandels wird unserem höher gelegenen Wald eine noch stärkere Bedeutung für die Erholung zukommen. Die Temperaturunterschiede zwischen Wald und Stadt können bis zu über 10 °C betragen, zwischen Wald- und Freiflächen im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grünen liegen die Unterschiede bei rund 4°C. Die zahlreichen Nordic-Walking-Routen, der Aussichtspunkt Malschauen, der Richard-Massinger-Weg, der neue „Weitblick“-Wanderweg um Völkersbach, die Weiler Rimmelsbacher Hof und Mittelberg sowie viele weitere herrliche Waldwege werden viel genutzt und sind beliebte Ausflugsziele.</p> <p>M3055_Darstellung_Stell_004</p>	<p>Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung über den Regionalplan wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet bei Erreichen des Flächenziels nach § 20 KlimaG und der damit verbundenen Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Belange bestgeeigneten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde und wird eine sorgfältige Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG getroffen und das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3055-6	<p>Artenschutz</p> <p>In den Vorranggebieten Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg, Sulzberg und Mittelberg bestehen große Konflikte mit dem Artenschutz. Über den Bergwald fliegen geschützte Vogelarten wie Schwarzstorch, Wanderfalke, Rotmilan, Uhu und viele andere. Nicht wenige brüten hier. Während der Zugzeit nutzen gerade Greifvögel die Thermik des Bergwaldes und eine der Hauptzugrouten Richtung Südwesten führt entlang des Wulzenkopfes. Unsere naturnahen Wälder sind außerdem Lebensraum für geschützte Fledermäuse und Amphibien wie den Feuersalamander. Dies alles ist mittlerweile gut dokumentiert und nachweisbar.</p> <p>M3055_Darstellung_Stell_005</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, die auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>führen.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 Abs. 1 ROG und § 9 Abs. 1 ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Durchführung der Umweltprüfung sowie der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine über den bekannten Datenstand hinausgehenden Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten – davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>feststehen und eine Anlagenrealisierung auch erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Dies ist auch nicht zu beanstanden.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz, d.h. die beiden Kategorien mit höheren artenschutzrechtlichen Hürden, als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Für die Behandlung weiterer mehrfach vorgebrachter Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

M3055_Darstellung_Stell_001



1/10 0 10/10



M3055_Darstellung_Stell_003



|| T o p | B o t t o m |



Bei Fortsetzung des Besuchs Richtung Hüttenberg, Weg bei 1334 m Höhe



11041003 496 100000000

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3056-1	<p>Stellungnahme gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorrangflächen in Baden-Baden und Umgebung: Argumente gegen die einzelnen Flächen</p> <p>Mit großem Entsetzen sehen wir die derzeitige veröffentlichte Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024, in der in und um Baden-Baden eine Vielzahl von Vorrangflächen für Windanlagen ausgewiesen werden soll. Dies steht im völligen Widerspruch zu den gültigen Beschlüssen des Gemeinderates Baden-Baden vom Juli 2021 und Oktober 2022. Diese Beschlüsse liegen dem Regionalverband schriftlich vor.</p> <p>Wir sind bestürzt, dass diese in demokratischen Prozessen erwirkten Beschlüsse und auch die hier auf der Hand liegenden Gründe, die gegen diese Vorrangflächen sprechen, in keinerlei Weise in den Planungen berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund wenden wir uns mit Nachdruck gegen den bisherigen Planungsentwurf und kündigen schon jetzt großen Widerstand dagegen an, sollte die Planung tatsächlich so beschlossen werden. Durch die aktuell vorliegenden Planungen werden die von der UN-Weltnaturkonferenz geforderten Bemühungen, Natur und Arten besonders zu schützen, ad absurdum geführt. Der Gemeinderat Baden-Baden hat mit dem Beschluss einer Kommunalen Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie seinen Beitrag gegen den Klimawandel in die Waagschale geworfen und erhebliche Vorleistungen erbracht, die in der Planung unberücksichtigt bleiben. Auch wurden die in dem Kompromissvorschlag Windkraft</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die vorgebrachten Einwände zur Kenntnis.</p> <p>Die Stellungnahme beinhaltet allgemeine Einwände, welche entsprechend für ein oder mehrere der Vorranggebietsentwürfe WE_55 Fremersberg, WE_48 und WE_481 Hohberg, WE_471 Brandbuckel und WE_472 Wettersberg, WE_562 Kohlstätten, WE_563 Bußköpfel, WE_561 Eberkopf, WE_57 Öserstein sowie WE_41 Rote Lache formuliert sind. In der nachfolgenden Bewertung der Stellungnahme wird auf diese Einwände insoweit nur einfach eingegangen, als sich diese wiederholen.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_55 Fremersberg, WE_48 Hohberg, WE_562 Kohlstätten, WE_563 Bußköpfel und WE_57 Öserstein werden nicht weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_471 Brandbuckel ist unverändert Teil des Planentwurfs. Die Vorranggebietsentwürfe WE_481 Hohberg, WE_472 Wettersberg, WE_561 Eberkopf und WE_41 Rote Lache werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eingebrachten Vorschläge zur Windenergienutzung, vom Gemeinderat Baden-Baden mehrheitlich beschlossen, bislang ignoriert. Sollte die Vorrangflächenplanung so verabschiedet werden, gefährdet der Regionalverband sehenden Auges den Welterbe-Status der Stadt Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte.</p>	<p>BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz einen konkreten Auftrag erteilt. Hiernach sollen die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG).</p> <p>Der Regionalverband ist gesetzlich verpflichtet, eine gesamtregionale räumliche Steuerung zur Erreichung der Flächenziele gem. § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW sicherzustellen. Die Auswahl der Festlegungen für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie richtet sich nach einem übergeordneten, systematischen Auswahlprozess. Die Vorranggebiete sichern Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen, nehmen jedoch keine konkreten Anlagenstandorte vorweg. Die diesem Auswahlprozess zugrundeliegenden Planungskriterien wurden in öffentlicher Sitzung vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein beschlossen. Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretenden der Verbandsversammlung zusammen. Diese wird nach § 35 Abs. 2 LplG von den Kreisräten und den Landräten der Landkreise sowie von den Gemeinderäten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise gewählt und somit in einem demokratischen Wahlprozess auch von Vertretenden des Stadtkreises Baden-Baden.</p> <p>Die Stadt Baden-Baden kann in ihrer Eigenschaft als Flächeneigentümerin über die Nutzung stadteigener Flächen und damit auch über die Realisierung von konkreten Windparks innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie auf städtischen Flächen selbst entscheiden.</p> <p>Die Beschlüsse der Gemeinderäte sind wichtige richtungsweisende</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungen der Kommunen, die jedoch im regionalplanerischen Abwägungsprozess nach § 7 Abs. 2 ROG nicht isoliert und nicht ungeprüft und vollumfänglich, d.h. ohne eine regionalplanerische Abwägung im Sinne einer 1:1-Übernahme einfach übernommen werden können. Dies würde dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 2 LplG, das selbstverständlich zu berücksichtigen ist, widersprechen. Vielmehr sind die Entscheidungen der Gemeinderäte im Kontext des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) und der langfristigen Erreichung der Klimaziele zu bewerten</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet in der Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB eine ungesteuerte räumliche Entwicklung von Windenergieanlagen und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3056-2	<p>Im Einzelnen sprechen folgende Erwägungen gegen den vorliegenden Planungsentwurf:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte und erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Festlegung von Vorranggebieten sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der 	<p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_561 „Eberkopf“, WE_472 „Wettersberg“ und WE_481 „Hohberg“ werden unter Berücksichtigung der Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) sowie der gutachterlichen Beurteilung von Prof. Dr. Kloos im Scoping- und Screeningprozess angepasst. Dabei lag der Fokus insbesondere auf der möglichen wesentlichen Beeinträchtigung der Attribute der „Great Spas of Europe“.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Einwände zur Max-Grundig-Klinik im Zusammenhang mit den Gebieten WE_471 (Brandbuckel) und WE_472 (Wettersberg) wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Max-Grundig-Klinik [M2909] verwiesen.</p> <p>Die allgemeinen Einwände beziehen sich auf die Themenbereiche Lärm und Infraschall, möglicher Wertverlust von Immobilien, Siedlungsabstände, Einfluss auf Wohn- und Erholungsqualität, Artenschutz, Auswirkungen von Rodungen auf den Wald als CO₂ -Speicher, Brandgefahr durch Blitzschlag, Kaltluftströme, Windleistung, Wasserschutz sowie der Umgang mit dem UNESCO-Welterbestatus der „Great Spas of Europe“, zu denen auch die Kur- und Bäderkultur der Stadt Baden-Baden in Teilen gehört. Die Bewertung dieser Einwände wird im Folgenden vorgenommen, um die wesentlichen Rahmenbedingungen und Abwägungsentscheidungen transparent zu machen und zu verdeutlichen.</p> <p>Siedlungsabstände/ Wohnqualität und Erholung</p> <p>Die Teilfortschreibung sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits in der Teilfortschreibung Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagenbezogen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. 	<p>nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert 	<p>Teilfortschreibung dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p> <p>Da Windenergieanlagen im Freiraum errichtet werden, kann ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung über den Regionalplan wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet bei Erreichen des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW und der damit verbundenen Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen der Stadt Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen 	<p>hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet. Das Ergebnis bildet die wesentliche Grundlage für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Wertverlust von Immobilien Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten allerdings darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien insbesondere von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweiler, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium 	<p>erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Entsprechende Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p> <p>Lärm und Infraschall</p> <p>Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich geregelt. Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Wohngebiet versus Industriegebiet). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen.</p> <p>Die in der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Überdies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt, um auch der erwartbaren weiteren technischen Anlagenentwicklung bereits jetzt schon Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Planung berücksichtigt demnach Abstände zur Wohnbebauung, die in der Regel mindestens 850 Meter (Umgebungsabstand und Vorsorgeabstand) betragen. Für besonders sensible Bereiche wie Kur- und Erholungseinrichtungen werden Abstände von mindestens 950 Metern eingehalten. Bei Wohngebäuden im Außenbereich und Streusiedlungen können geringere Abstände vorgesehen sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Festlegung von Vorranggebieten lediglich die Eignung von Gebieten für die Nutzung mit Windenergieanlagen festlegt und keine konkreten Anlagenstandorte vorwegnimmt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet • Die Max Grundig Klinik wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelastung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelastung klagen). Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie völlig 	<p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der oben beschriebenen Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) demnach die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richt- und Grenzwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird im Sinne eines „worst-case“-Ansatzes der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurfsstadium (DIN 45680:2020-06 - Entwurf,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zuwiderlaufen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird 	<p>Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richt- und Grenzwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Um die Berührung der Erheblichkeitsschwelle bereits im Planungsprozess weitestgehend und frühzeitig, d.h. schon vor der konkreten Anlagenplanung, ausschließen zu können, werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Dies ist nicht anders möglich, da die Umstände des jeweiligen Einzelfalls (Topographie, Schallausbreitung, Vorbelastung) zu beachten sind.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in 	<p>so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause 	<p>id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und stützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie den in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Wirkungen von Infraschall sind daher auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie über die angelegten Siedlungsabstände sachgerecht und hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Windleistung</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch in Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagenhöhen von 285m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine völlig ungeeignete Fläche, ökonomisch wie ökologisch. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische 	<p>extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Teilfortschreibung Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor, bevor die Investitionsentscheidung getroffen wird.</p> <p>Kaltluftströme Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Inhalte im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen berücksichtigt. Konkrete Beeinträchtigungen durch einzelne Vorhaben können jedoch erst im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren abschließend bewertet werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen 	<p>Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Belange bestgeeigneten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 Prozent der Regionsfläche für Windenergie an Land.</p> <p>Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig.</p> <p>Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde und wird eine sorgfältige Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG getroffen und das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Artenschutz</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale 	<p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Aspekte des Tierschutzes sind über die regionalplanerischen Festlegungen nicht unmittelbar steuerbar. Die Berücksichtigung des Schutzes wildlebender Pflanzen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten 	<p>und Tiere orientiert sich an den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Belang wird der Maßstäblichkeit des Regionalplans entsprechend in der Planungskonzeption auf der Grundlage verfügbarer Daten berücksichtigt.</p> <p>Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, die auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 Abs. 1 ROG und § 9 Abs. 1 ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Durchführung der Umweltprüfung sowie der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine über den bekannten Datenstand hinausgehenden Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. 	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvoorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten – davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung auch erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Dies ist auch nicht zu beanstanden.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und 	<p>unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz, d.h. die beiden Kategorien mit höheren artenschutzrechtlichen Hürden, als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Wald</p> <p>Auf Grund der <i>topographisch bedingten</i> Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen häufig in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zehn weiterer europäischer Bäderstädte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die Lärmbelästigung, in ihrem Bestand gefährdet ist. • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. 	<p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder der Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs der Teilfortschreibung Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage). Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern wird hiernach auf die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung verzichtet.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen, die Bestandteil des Umweltberichts sind, dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse werden in die regionalplanerische Abwägung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch 	<p>eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2) (Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land).</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einen professionellen Vermessungsingenieur)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene 	<p>Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind. Der Waldausgleich ist also gesetzlich vorgegeben und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens.</p> <p>CO2 Speicher Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen der vorliegenden Teilfortschreibung wird auf vorangestellte Abschnitte verwiesen.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz stellen keine für das gegenständliche Planungsverfahren relevanten Sachargumente bzw. Hinweise dar. Die angerissenen Fragestellungen sind jedoch im Rahmen des der Planung nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) relevant, da dort die Einhaltung diesbezüglicher Grenzwerte, Regelungen und Normen geprüft und eine positive Genehmigungsentscheidung mit entsprechenden Auflagen versehen wird. Gleichwohl können hierzu nachfolgende Hinweise gegeben werden:</p> <p>Grundsätzlich sind, nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger.</p> <p>Zur Eigenschaft des Waldes als CO2-Speicher sowie auf das Erfordernis des Waldausgleichs wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malsbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden- Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig 	<p>Wasser</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten in der Teilfortschreibung Windenergie dient der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab. Dabei werden keine spezifischen Standorte für Windenergieanlagen vorweggenommen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie potenzielle Risiken durch Schadstoffe oder Mikropartikelabrieb können erst auf Projektebene geprüft werden, wenn konkrete Standorte und Anlagentypen feststehen.</p> <p>Die Prüfung der hydrologischen Unbedenklichkeit, einschließlich möglicher Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser, erfolgt verbindlich im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese Verfahren umfassen eine detaillierte Umweltprüfung, die insbesondere den Schutz von Wasserressourcen sicherstellt. Mögliche Gefährdungen durch Stoffe wie PFAS oder Bisphenol A sowie andere Schadstoffe werden dabei nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen bewertet und ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus berücksichtigt die regionale Planung bereits wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Ausschluss- oder Konfliktkriterien, wie sie im Kriterienkatalog des Planverfahrens dokumentiert sind. Hierzu zählen unter anderem festgelegte Wasserschutzgebiete, die von der Planung ausgenommen sind.</p> <p>Der Belang des Wasserschutzes ist im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Durch die Wahl des Standortes können zudem etwaige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das Schutzgut Wasser getroffen werden. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Sicherstellung des Wasserschutzes, insbesondere im Hinblick auf PFAS und potenzielle Havarien, wird durch die immissionsschutzrechtliche Prüfung im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zuwiderlaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile 	<p>Zulassungsverfahren gewährleistet. Dieser Belang wird im Rahmen der planerischen Abwägung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung berücksichtigt.</p> <p>Die im Einwand erwähnten generellen Bedenken zur Umweltbelastung durch Mikropartikel oder Schadstoffe liegen außerhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans und sind Bestandteil der spezifischen Genehmigungsverfahren. Diese stellen sicher, dass alle relevanten Schutzgüter – einschließlich der Trinkwasserressourcen – gemäß der jeweils geltenden Fachgesetze berücksichtigt und geschützt werden.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind jedoch nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, Betrieb, Rückbau und zur Gefahrenabwehr sowie die Prüfung der verwendeten Baustoffe erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens mit Konzentrationswirkung. Dabei werden die spezifischen Standortbedingungen, Anlagentypen und Baustoffe geprüft, erforderliche Nachweise erbracht und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. 	<p>gegebenenfalls Auflagen festgesetzt.</p> <p>Brandgefahr durch Blitzschlag Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>UNESCO-Welterbestätte Die Belange des UNESCO-Welterbes, der Biodiversitätsstrategie und des Landschaftsschutzes wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Sichtachsen, raumbedeutsame Kulturdenkmale und ökologische Schutzgüter sind integraler Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung und fließen in die Abwägung ein. Konkrete Auswirkungen werden zudem im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert geprüft.</p> <p>Der Regionalplan ergänzt die kommunale Klimaschutzstrategie der Stadt Baden-Baden, indem er den überregionalen Ausbau erneuerbarer Energien voranbringt, der gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die geplanten Vorranggebiete dienen der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und der Steuerung der Windenergienutzung, wobei die vorgebrachten Einwände in die Abwägungsentscheidung einbezogen werden.</p> <p>Die Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit den Denkmälern von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die nach Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ 	<p>landesweiter Bedeutung ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Behörde in Baden-Württemberg abgestimmt. Entscheidend hierfür ist ausschließlich die vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlichten Liste sowie die dazugehörigen Handlungsempfehlungen. Hinweise auf die Vorgehensweisen in Nordrhein-Westfalen oder Hessen von vor dem Inkrafttreten des WindBG und des § 2 EEG werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die UNESCO-Welterbestätte und deren Schutzanforderungen wurde von Beginn der Planung an bereits berücksichtigt. So wurden die Kern-, aber auch die Pufferzone des UNESCO-Welterbes Baden-Baden in den Planungskriterien bereits als Planerischer Ausschluss (A 2) festgelegt. Damit waren diese beiden Zonen der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie somit von vornherein nicht mehr zugänglich. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat damit den Schutz des UNESCO-Welterbes bereits bei der ersten Vorauswahl von grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten sehr hoch gewichtet und insoweit sogar dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus und der Nutzung der Erneuerbaren Energien des § 2 EEG (Abwägungsvorrang) vorangestellt. Dies war v.a. deshalb möglich, weil im Rahmen dieser frühzeitigen Abwägungsentscheidung erkennbar war, dass auf Vorranggebiete in der Kern- und Pufferzone, die mit einem Gefährdungsrisiko für den UNESCO-Welterbestatus verbunden sein könnten, verzichtet werden kann, ohne wiederum die Erreichung des Flächenziels zu gefährden. Die weiteren erforderlichen Vorsorgeabstände wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) abgestimmt. Maßgeblich ist hier die Stellungnahme des LAD als die für den Denkmalschutz zuständige Behörde in Baden-Württemberg. Wir verweisen auch auf die Abschnitte [M2948-31] und [M2948-32].</p> <p>Landschaftsbild und Denkmalschutz</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem 	<p>raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p> <p>Die Belange des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen, die Bestandteil des Umweltberichts sind, dokumentiert. Ebenso wurde und wird das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und in Wechselwirkung mit anderen Festlegungen des Regionalplans, insbesondere mit den in einem parallel laufenden Planungsverfahren zur Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten durch den Höhenzug Kaltenbronn abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet 	<p>Vorrang eingeräumt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. 	
M3056-3	Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Baden-Baden und Umgebung	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens der Teilfortschreibung Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3054-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“, bei Grünwettersbach / Wolfartsweier, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt • Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm • kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! • Stroboskopeffekt und Schattenwurf • dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen • Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt • Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) • Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten • Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet WE 24 wird für das weitere Verfahren zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung der Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Hinsichtlich Erholung, Landschaftsschutz, Natur und Artenschutz:</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs • rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht • technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! • Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung • kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) • Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe • gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) • offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau? • gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben • <p>Diese Windräder tragen nicht zu einer besseren Zukunft bei!</p>	<p>zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und</p>
--	--	--

		<p>wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die</p>
--	--	--

		<p>Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den</p>
--	--	---

		<p>Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und</p>
--	--	---

		<p>zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Für die Region Mittlerer Oberrhein wurde unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sowie weiterer Fachdaten eine gebietsscharfe Kulisse zum Offenland-Biotopverbund erstellt (siehe Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein 2019). Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Die regionale Biotopverbundkulisse erfüllt die Zielvorgabe nach § 22 NatSchG BW, ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope im Offenland zu schaffen.</p> <p>Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabsebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung der vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie sind die Kernräume des regionalen Biotopverbunds als Konfliktkriterium in die planerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt worden. Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von</p>
--	--	---

		<p>überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Bedeutung geboten.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die</p>
--	--	--

		<p>artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Bezüglich des Vogelzugs werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben.</p> <p>Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.</p>
--	--	---

		<p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen. Eine Abgrenzung spezifischer sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.</p> <p>Geschützte Biotop werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Hinsichtlich technischer und Infrastruktureller Belange:</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, in dem relevante Schutzgüter und mögliche Nutzungskonflikte berücksichtigt wurden. Dieser beinhaltet Infrastrukturen, Funkstrecken, An- und Abflugbereiche, militärische Belange und viele Weitere. Diese sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Kriterienkatalog enthält also spezifische Vorgaben zur Auswahl geeigneter Flächen unter Berücksichtigung von</p>
--	--	--

		<p>Abstandsregelungen, Umwelt- und Artenschutzaspekten sowie weiterer raumplanerischer Belange. Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Die weiteren aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen</p>
--	--	---

		<p>Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens wird geprüft, ob Windenergieanlagen mit bestehenden Infrastrukturen des Funk- und Flugverkehrs vereinbar sind. Dazu zählen unter anderem die Berücksichtigung von Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuern, Flugplätze sowie Richt- und BOS-Funkverbindungen. Falls erforderlich, werden seitens der zuständigen Fachbehörden oder Betreiber von Funk-</p>
--	--	--

		<p>und Flugsicherungseinrichtungen Auflagen oder Anpassungen gefordert, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p> <p>Die im Verfahren bekannten relevanten Funkstrecken wurden als Konfliktkriterium im Kriterienkatalog erfasst. Eine weitergehende Beurteilung oder Einschränkung der Vorranggebiete erfolgt auf regionalplanerischer Ebene nicht, da potenzielle Konflikte standort- und anlagenspezifisch geprüft und im Zulassungsverfahren fachlich bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen hinsichtlich Störfällen sind nicht Gegenstand des laufenden</p>
--	--	---

		<p>Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Zu den weiteren Aspekten:</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu</p>
--	--	--

		<p>berücksichtigen.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p> <p>Potenzielle Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen wurden im Rahmen der Regionalplanung geprüft und sind in der Umweltprüfung dokumentiert. Der Kriterienkatalog stellt sicher, dass alle für die Regionalplanung relevanten Aspekte bereits auf dieser Ebene berücksichtigt wurden. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung von Schutzgebieten, Vorsorgeabständen sowie die Berücksichtigung naturschutzfachlicher und raumordnerischer Belange. Im Verfahren vorgebrachte bisher unbekannte Belange werden bewertet und gegebenenfalls mit einbezogen.</p> <p>Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die Umwelt, Havarie sowie optische und sonstige Immissionen ergeben sich maßgeblich aus der konkreten Projektausgestaltung. Diese können erst bei Kenntnis der spezifischen Anlagenstandorte und Anlagentypen im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (mit Konzentrationswirkung) sichergestellt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
--	--	---

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1153-1	<p>Aktuell plant der Regionalverband mittlerer Oberrhein die Rodung des Waldes um Heildelsheim und Helmsheim, um mäßig effiziente Windkraftanlagen zu platzieren. Ich habe das hier (https://kraftpakt.de/Bruchsal/windkraft_bruchsal/) inhaltlich näher analysiert. Dies habe ich auch in der BNN veröffentlicht und der Stadt Bruchsal Fragen hierzu gesendet. Bisher wurden diese Auswertungen nicht widerlegt.</p> <p>Ihr könnt den Planern der Raumordnung gerne noch heute Eure Meinung mitteilen. Sie haben dazu eine Seite bereit gestellt. Wenn euch die geplanten Flächen für Windkraft (siehe Abbildung) auch nicht zusagen, könnt ihr dies gerne auf der folgenden Seite machen: https://rvmo.raumordnung-online.de/verfahren/windenergie/public/detail</p> <p>Untenstehend findet ihr mein Schreiben an die Raumordnung. Dieses solltet ihr nicht 1:1 kopieren und einfügen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Einsendung des vollständigen Dokuments, einschließlich der weiterführenden Hinweise zur internen Koordination der Einwendungserstellung, enthält keine konkret formulierten Belange.</p> <p>Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung (§§ 7 und 8 ROG, § 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW) erfolgen.</p> <p>Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p> <p>Dies betrifft u.a. den obligatorischen Waldausgleich. Die Behauptung einer geplanten „Rodung des Waldes um Heildelsheim und Helmsheim“ entspricht nicht den Tatsachen, da die Flächenauswahl auf einer detaillierten Abwägung von Eignungskriterien beruht, die auch Umwelt- und Naturschutzbelange einbezieht.</p> <p>Die öffentliche Beteiligung dient dazu, begründete Hinweise zur Flächenauswahl vorzubringen – nicht dazu, vorformulierte Texte in Umlauf zu bringen, um damit eine künstliche Häufung identischer Stellungnahmen zu erzeugen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1153-2	<p>\---</p> <p>ich möchte zunächst mein Verständnis dafür ausdrücken, dass Sie die Nutzung der Windenergie voranbringen wollen. Allerdings bereitet mir die aktuelle Planung, die vorsieht, dass die Gemeinden Heildesheim und Helmsheim ringsum von Windkraftanlagen umgeben werden sollen, erhebliche Sorgen.</p> <p>Als gebürtiger Bruchsaler liegt mir die Natur in unserer Region sehr am Herzen. Der Wald in der Nähe war stets ein Ort, an dem ich und viele andere die Schönheit der Natur erleben und schätzen gelernt haben. Die geplante fast vollständige Rodung würde nicht nur diesen Erholungsraum stark einschränken, sondern auch der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ihren Lebensraum entziehen.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Region zu den windärmsten in Deutschland zählt. Obwohl Windenergie hier grundsätzlich nutzbar ist, scheint sie an anderen Standorten weitaus effizienter realisierbar zu sein. Es erscheint mir nicht gerechtfertigt, mich und die Bewohner meiner Heimatgemeinde einem solchen Projekt auszusetzen, dessen ökonomische Vorteile fraglich sind und das zugleich unsere Lebensqualität beeinträchtigt.</p> <p>Des Weiteren liegt unsere Region in unmittelbarer Nähe eines nationalen Flughafens sowie eines Bundeswehrstandorts, was bei der Installation von Windkraftanlagen zusätzlich Sicherheitsrisiken birgt, die nicht nur die Nutzer dieser Einrichtungen, sondern auch die allgemeine Bevölkerung betreffen könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich appelliere an Sie, sich intensiver mit der Thematik der Windkraftnutzung auseinanderzusetzen und bei der Standortwahl die Zumutbarkeit für die betroffenen Menschen stärker in den Fokus zu rücken.</p> <p>Mit der Hoffnung auf eine wohlbedachte Entscheidungsfindung verbleibe ich</p> <p>mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3003-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen" an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein; Einspruch Windkraftplanung Ettlingen und Malsch sowie für die angrenzenden Nachbargemeinden</p> <p>Im Bereich der Gebiete: Hinweise und Fragen insbesondere zu den Vorranggebieten Kreuzelberg WE 25, Detschenklinge WE 150, Edelberg WE 24, Sulzberg WE 37, Hohlberg WE 36, Wulzenkopf WE 35, Durmersheim WE 3</p> <p>anlässlich der „Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie der Region Mittlerer Oberrhein“ möchten wir gerne eine Stellungnahme abgeben und Einspruch gegen die Windkraftplanung in Ettlingen und Malsch sowie für die angrenzenden Nachbargemeinden einlegen. Mit der gegenwärtigen Planung von Suchraumkulissen für potentielle Windkraftanlagen, bzw. mit der Errichtung von Windkraftanlagen in Ettlingen, Malsch und den angrenzenden Nachbargemeinden, bin ich nicht einverstanden. Wir erheben mit diesem Schreiben Einspruch. Wir bitten Sie höflich im Rahmen der rechtlich gebotenen Öffentlichkeitsbeteiligung des „Teilregionalplan Windenergie“, nachfolgende Einwände zu berücksichtigen.</p> <p>Die Errichtung von Windindustrieanlagen stellt einen maßlosen Eingriff in die Natur und in den Lebensraum der Menschen und Tiere dar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die vorgebrachten Aspekte beziehen sich auf allgemeine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3003-2	<p>1. Zum Schutz der Natur, des Waldes, der Landschaft und der Erholung</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen würde unser wunderschöner Wald und unsere Natur als wertvolles Naherholungsgebiet zerstört. Bisher unberührte Gebiete am Schwarzwald-Westrand, insbesondere Kamm- und Gipfellagen, sowie unsere Waldgebiete sind von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten. Der Wald dient den Menschen als Naherholung und für die Gesundheit. Gerade zu Coronazeiten hat der Wald für die Erholung noch einmal enorm an Bedeutung hinzugewonnen.</p> <p>Im Hinblick auf die Reduzierung des CO₂ in der Atmosphäre trägt der Wald einen erheblichen Anteil bei. Ist es nicht das große Ziel, CO₂ zu reduzieren? Warum rodet man dann großflächig Waldflächen? Dann sollte man doch gerade den Wald schützen, damit er einen Beitrag zur Reduzierung leistet, oder etwa nicht? Die Pflanzen und Bäume wandeln über die Photosynthese CO₂, in den für Mensch und Tier überlebenswichtigen Sauerstoff um. Dem Wald wird eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz zugewiesen - als natürlicher CO₂ Speicher. Der Schutz des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Waldes, auch und gerade in seiner Funktion als CO₂-Senke, Sauerstofflieferant, natürlicher Wasserspeicher mit Schutz vor Hochwasser, einer natürlichen Kühlung im Sommer (mit gesundheitlichen Vorteilen und Energieeinsparung), für die Naherholung und Gesundheit der Menschen und als Habitat wildlebender Arten, sollte vorzuzugswürdig sein. Völlig außen vor bleibt die Funktion des Waldes als grüne Lunge, der CO₂ aufnimmt und Sauerstoff abgibt, aber auch als Wasserspeicher dient.</p> <p>Wie ist der derzeitige Zustand des Waldes in Ettligen und in Malsch in den ausgewiesenen Suchgebieten, insbesondere gibt es dort alten Waldbestand, Mischwald oder besonders geschützte Waldbestände? Welche wären dies und in welchem Umfang sind diese vorhanden? Wie viel Waldfläche geht voraussichtlich für eine Windkraftanlage inklusive Zuwegung verloren (auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zufahrtswege aus Wartungsgründen oder Havarie- und Brandgefahrgründen freigehalten werden müssen)? Welche Größe/Höhe erreichen Neuanpflanzungen von Bäumen (als Ersatz) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebensdauer von ca. 20 Jahren einer Windkraftanlage, wobei sie dann wieder gerodet werden müssen, evtl. wegen noch höherer Windkraftanlagen? Welche Auswirkung hat die Rodung und insbesondere die Gründung von Windkraftanlagen mit mehreren tausend Tonnen Stahlbeton auf die Bodenökonomie? Was geschieht mit den Fundamenten nach Ablauf der Standzeit von voraussichtlich 20 Jahren? Werden diese entfernt oder verbleiben diese im Waldboden und werden lediglich überdeckt? Nachdem die Fundamente nach Ablauf der Standzeit der Windkraftanlage nicht wiederverwendbar sind (Sprödigkeit, Alterung, Risse) frage ich, ob der RVMO bei seiner jetzigen Planung bereits Maßnahmen für das Repowering mit neuer Fundamentgründung und zusätzlichen Beeinträchtigungen der Waldökonomie berücksichtigt? Werden der Ausfall an Forstertrag, die Erschließungskosten und die Kosten für autobahnähnliche Zufahrten etc. vom RVMO berücksichtigt? Falls ja, in welcher Höhe?</p> <p>Bestehen bereits Pläne, wie denn der zu erzeugende Strom abgeleitet werden soll, bspw. durch Hochmasten oder durch Bodenleitungen mit Tiefgründung und weiterer Zerstörung von Wald und Flur? Falls ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?</p> <p>Wir rügen die Zerstörung der Heimat der Malscher und der Ettliger Bürger, die in dem Planungsgebiet spazieren gehen, Sport treiben, sich erholen und die sauerstoffspendende grüne Lunge genießen. Der Wald über Malsch und Ettligen ist wunderschön und alleine schon für die</p>	<p>Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wohnkultur, zum Spazieren gehen mit Kindern und Haustieren, zum sozialen Kontakt mit den Mitmenschen, die man dort zahlreich trifft, unverzichtbar. Die Wälder von Ettlingen und Malsch finden sehr gute Resonanz und dies stärkt auch Tourismus sowie Hotellerie mit Speisegastronomie. Für ältere Menschen ist der Wald nicht nur Erholungspunkt, sondern auch von erheblicher gesundheitlicher Bedeutung für Psyche, Genesung und das Heimatgefühl. Heimat erschöpft sich nicht nur in der sinnlichen Wahrnehmung von Ruhe und Anmut des Waldes und der Flure, sondern und gerade auch in der Erinnerung über das Heranwachsen in einer intakten Umwelt mit Wald, Wiesen und Fluren ohne schädigende Großanlagen und Industriebrachen mitten darin. Man darf keinem Menschen und insbesondere älteren Menschen die Heimat nehmen. Das Gebiet hat aber auch überregionale Bedeutung für die Naherholung. Im Wald um Oberweier, Schluttenbach, Völkersbach und Sulzbach herum sind täglich und in großer Anzahl Nordic-Walker, Spaziergänger, Jogger, Hundeführer, Reiter und Mountainbiker unterwegs. Dies wird sich schlagartig ändern, denn von Windrad zu Windrad wird niemand walken oder spazieren gehen noch dazu in abgeholztem Wald.</p>	<p>Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2). Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3003-3	<p>2. Warum Windkraftanlagen so verheerend für Tiere sind</p> <p>Es werden durch Windkraftanlagen ein Vielfaches mehr Vögel getötet als es den erwarteten Zufallskollisionen entspricht. Dafür gibt es einen besonderen Grund (Quelle: https://wattsupwiththat.com/2019/08/21/explaining-wind-turbine-lethality/)</p> <p>Anhand von Beobachtungen und Modellrechnungen haben deutsche Forscher errechnet, dass jede Windkraftanlage etwa 12.000 Insekten pro Tag tötet, was allein in Deutschland etwa 1.200 Tonnen toter Insekten pro Jahr entspricht. Und für jedes getötete Insekt werden vielleicht zehn Insekten verletzt oder sind benommen.</p> <p>Auf der Rückseite des Rotors herrscht ein Beinahe-Vakuum. Allein der plötzliche Übergang von normalem Druck zu Beinahe-Vakuum kann eine Vielzahl von Verletzungen verursachen, darunter</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvoorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>das Platzen der Lungen bei Fledermäusen und Vögeln.</p> <p>Mit den Insekten beginnt ein Teufelskreis. Die Turbine wirkt wie ein riesiger Insektenzerkleinerer. Sie zertrümmert Insekten an den Vorderkanten der Rotorscheaufeln. Die Turbine verletzt die Insekten gleich doppelt: sowohl durch Turbulenzen als auch durch Druckveränderungen. Und sie schleudert ständig und unsichtbar hunderte von toten und verletzten Insekten und jede Menge stinkenden Insektsaft von den zerquetschten Insekten in die Umgebung.</p> <p>Was natürlich als erstes passiert, ist, dass der Geruch der toten und verletzten Insekten viele weitere Insekten anlockt. Denn viele Insekten sind Aasfresser, und so kommen immer mehr Insekten, um sich von den toten Insekten zu ernähren. Zusätzlich zu den getöteten und verletzten Insekten gibt es also noch all die anderen lebenden Insekten, die sich von ihnen ernähren und zwischen den Mahlzeiten herumfliegen.</p> <p>Es ist bekannt, dass Frösche Fliegen fressen, "bevor sie den Boden erreichen". Als Nächstes werden zahlreiche Fledermäuse und insektenfressende Vögel von dem Geruch tausender toter und verletzter Insekten angelockt. Sie tun ihr Bestes, um die toten und verletzten Insekten zu fressen, bevor sie den Boden erreichen.</p> <p>Und wenn man eine große Anzahl von Fledermäusen und insektenfressenden Vögeln auf der Jagd nach Insektenbeute mit Turbinenschaufelspitzen kombiniert, die 370 km/h schnell sind, ist das Ergebnis unvermeidlich: eine große Anzahl toter und verletzter Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Wo es wiederum so viele tote und verletzte Fledermäuse und Vögel gibt, werden natürlich auch viele große Raub- und Aasfresser wie Eulen, Bussarde, Geier, Falken, Adler, Rot- und Schwarzmilane und andere Greifvögel angelockt. Sie kommen, um die lebenden, verletzten oder toten Vögel und Fledermäuse zu fressen, die gekommen sind, um die lebenden, verletzten oder toten Insekten zu fressen... und natürlich, da diese großen Raubtiere auch auf der Jagd sind und ihre Umgebung nicht wahrnehmen, erleiden diese Greifvögel das gleiche Schicksal wie die kleineren Vögel, die Fledermäuse und die Millionen von Insekten, sobald sie unweigerlich in die hoctourigen Turbinenblätter geraten.</p> <p>All dies erklärt, warum Vögel in Windkraftanlagen zu Mittag essen. Und solange die Turbine funktioniert, wird sie unweigerlich Insekten, Vögel und noch größere Vögel anziehen. Und sie dann</p>	<p>Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zerhacken. Das ist unaufhaltsam und wird überaus konkret von dem Biologen Dr. Wolfgang Epple beschrieben und illustriert (Quelle: https://wolfgeppel-naturschutzundethik.de/?page_id=518). Dieser Teufelskreis führt zu dem Schluss, dass wir gegen die Windkraft sein müssen.</p> <p>Windkraftanlagen töten massenhaft bedrohte Tiere. Lokale Greifvögel kollidieren mit Rotoren. Zugvögel aller Arten verlieren Rast- und Ruheplätze und werden auf Hin- und Rückflug zu und von den Winterquartieren getötet. Fledermäuse fallen dem Unterdruck zum Opfer oder werden erschlagen. Insekten werden beim Durchfliegen eines Rotors ebenso getötet. Das Insektensterben führt zu Nahrungsmangel bei Vögeln. Der gesamte Umwelt-/ Lebenskreislauf ist gestört. Das Insektensterben ist bereits jetzt alarmierend hoch.</p> <p>Die Möglichkeiten von Sensorik zum Schutz bzw. die Abschaltung erscheinen physikalisch höchst fragwürdig. Die Geschwindigkeit der Rotorenflügel liegt bei 250 m und höheren Windkraftanlagen bei ungefähr 400 km/h an den Spitzen. Eine Windkraftanlage mit einer solchen Masse/Trägheit kann nicht binnen Sekunden gestoppt werden, wenn Vögel oder Fledermäuse im Anflug sind. Insekten sind ebenfalls stark gefährdet, wie beispielsweise die Studie „Side Effects of Wind Energy: Review of Three Topics— Status and Open Questions“ von Herrn Prof. Dr. Andre Thess von der Universität Stuttgart (Quelle: https://www.mdpi.com/2071-1050/14/23/16186) oder die Studie „Interference of Flying Insects and Wind Parks“ des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (Quelle: https://www.dlr.de/tt/portaldata/41/resources/dokumente/st/fliwip-final-report.pdf) veranschaulichen. Nach gegenwärtiger Studienlage scheint sich durch sachgerechte Planung die Tötung von Sing-, Zugvogel- und Fledermausarten sowie Insekten ebenso wenig verhindern zu lassen, wie die Beeinträchtigung des Ökosystems Wald.</p> <p>Fördert oder errichtet man also Windkraftanlagen im Wald, wird folglich das Ökosystem Wald stark beeinträchtigt, insbesondere werden das Landschafts- und Waldbild sowie die Waldfunktionen stark negativ gestört. Viele Tiere - darunter auch geschützte Tierarten, deren Population ohnehin gering ist - werden zu Tode kommen (Quelle: https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/naturschutz-lobby-zerlegt-habecks-windkraft-plan-ausgerechnet-82293092.bild.html und https://paz.de/artikel/artenschutz-unterminiert-a8906.html)</p> <p>EU-Kommission fordert Deutschland zum Schutz von Vögeln und deren Lebensräumen auf und leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein im März 2024 (Quelle:</p>	<p>Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/inf_24_663/INF_24_663_DE.pdf</p> <p>Die Europäische Kommission hat am 13. März 2024 beschlossen, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (INFR(2023)2179) einzuleiten, weil das Land die Maßnahmen zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) nicht hinreichend umgesetzt hat. Hintergrund ist unter anderem der unzureichende Schutz unionsrechtlich geschützter Vogelarten. Sowohl im europäischen Grünen Deal als auch in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird darauf hingewiesen, dass der Verlust an biologischer Vielfalt in der EU Einhalt unbedingt gestoppt werden muss, indem die Artenvielfalt geschützt und wiederhergestellt wird. Die Vogelschutzrichtlinie ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung, da sie dem Schutz der 500 wild lebenden Vogelarten in der EU dient. Das Verfahren betrifft insbesondere den Schutz von Vögeln und deren Lebensräumen.</p> <p>Vor mehr als vier Jahrzehnten haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf die EU-Vogelschutzrichtlinie geeinigt. Doch wenn es um die Umsetzung der darin eingegangenen Verpflichtungen geht, haben Bund und Länder ihre Hausaufgaben leider noch lange nicht gemacht. Die Mitgliedstaaten müssen die Bestände wildlebender Vogelarten wiederherstellen und erhalten.</p> <p>Nach Ansicht der Kommission reichen die von Deutschland innerhalb und außerhalb des Netzes der Schutzgebiete ergriffenen Maßnahmen bislang nicht aus, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Dies hat zu einem deutlichen Rückgang der Populationen geschützter Vogelarten geführt.</p> <p>Der Artenschutz ist zu berücksichtigen. Die Dokumentationen zum Artenschutz der Bürger, objektive Experten-Gutachten aus Ettligen und den Nachbargemeinden zu den hier lebenden besonders und streng geschützten Arten sowie den Zugvögeln sind bei der Planung strikt zu beachten. Im Anhang finden Sie zahlreiche Dokumentationen mit Lichtbildern und Videobeweisen von in Ettligen beheimateten geschützten Vögeln. Auch das Zuggeschehen ist dokumentiert. Wir bitten höflich diese Dokumentationen zu berücksichtigen.</p> <p>Weshalb werden im Übrigen unsere zu früheren Zeiten eingereichten Artendokumentationen über</p>	<p>Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zahlreiche gesetzlich geschützte windkraftsensible Vogelarten sowie Experten-Gutachten nicht in der Planung berücksichtigt? Wir haben über mehr als ein Jahrzehnt zahlreiche geschützte Vogelarten per Kamera und intergriertem GPS-Tracker in Ettlingen und der Umgebung dokumentiert und eingereicht.</p> <p>Die BI Lebensraum Schluttenbach e.V. sowie die benachbarten Bürgerinitiativen proNaturRaum Völkersbach und Windkraft-Frei-olsheim haben in der Vergangenheit ein Zuggeschehen über dem Kreuzelberg und entlang der Hangkante nachweisen können, warum bleibt dies unberücksichtigt?</p> <p>In der Vergangenheit wurden sogar Experten-Gutachten zur vorherrschenden Artenvielfalt in Ettlingen und Malsch beim RVMO eingereicht.</p> <p>Seit mehr als zwei Jahrzehnten setzt sich die BI Lebensraum Schluttenbach für den Natur- und Artenschutz in Ettlingen und Malsch sowie der Region ein. Uns liegt der Erhalt unserer Natur mit ihren wildlebenden Bewohnern und der Schutz unseres Waldes sehr am Herzen. Über die Jahre haben wir zahlreiche Artendokumentationen in unserer Region angefertigt und auch an Behörden weitergeleitet, beispielsweise zu den Habitaten von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussarde, Wander- und Baumfalken u.v.a. . Die umfangreiche Dokumentation umfasst zwischenzeitlich eine Vielzahl an qualitativ hochwertigen Bildern mit größtenteils hinterlegten GPS- Daten.</p> <p>Dennoch sind laut der LUBW- und der RVMO-Kartierung in Ettlingen und Malsch keine geschützten Vogelarten zuhause. Wohin dürfen wir uns wenden, um unsere Dokumentationen noch einmal einzureichen und darzustellen, dass die zuvor genannten Kommunen ein einzigartiges Vogelhabitat und ein Zuggeschehen entlang der Hangkante aufweisen? Wieso werden weder in der LUBW-Kartierung noch in der RVMO-Kartierung unsere Artendokumentationen und Experten-Gutachten berücksichtigt?</p> <p>Wir rügen den rücksichtslosen Eingriff in die Natur, insbesondere in die Tierwelt, aber auch in die Pflanzenwelt. Dort sind geschützte Tiere zuhause. Seit vielen Jahren suchen diese Vögel die Wiesen und abgeernteten Felder zwischen Schluttenbach und Völkersbach sowie bei Bruchhausen, Sulzbach und Oberweier auf, um dort Nahrung zu suchen. Dies wurde alles bereits rechtlich einwandfrei dokumentiert.</p>	<p>landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	M3003_Darstellung_Stell_001	<p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3003-4	<p>3. Schutz von Vogelarten / Zugvogelgeschehen</p> <p>Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu, Waldohreule und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitats. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt.</p> <p>Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen.</p> <p>Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden vom Kreuzelberg kommend entlang der Hangkante Richtung Völkersbach (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, Kleinvogelzüge etc.).</p> <p>Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.</p> <p>Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 fortlaufend Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen fachkundiger Bürger an die untere Naturschutzbehörde, den RVMO, den NVK und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich des Vogelzugs werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben.</p> <p>Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.</p> <p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen. Eine Abgrenzung spezifischer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine Vorrangplanung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, bleibt unvollständig. Der VGH Mannheim hat in der mündlichen Verhandlung zu den Klagen gegen die vormalige Windkraftplanung des RVMO sein Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht, dass in die damals schon bekannte artenschutzrechtliche Konfliktlage hineingeplant wurde. Die Delegation einer Prüfung an nachgeordnete Planungsbehörden wurde in Frage gestellt.</p> <p>Zu den Vogelzügen über Rheinebene, Hangkante und Hochflächen:</p> <p>Es gibt ein weiteres generelles Problem zum Zug- und Rastgeschehen aller Arten, nicht nur des Rotmilans. Die Rheinebene und die Hangkante sind wohl seit Jahrhunderten tradierte Zugwege sämtlicher Vogelarten, sei es aus nördlichen oder östlichen, europäischen oder nichteuropäischen Gebieten. Die Tiere ziehen entlang von Rhein und Hangkante in ihre Wintergebiete mit Hinzug, Rast, Nahrungsaufnahme und Rückzug in ihre Herkunftsregion. Es gäbe einen ungeheuren Verlust und Blutzoll, wenn die Tiere, die die Thermik der Hangkante nutzen, in flächenhafte Rotoren an und auf der Hangkante gerieten.</p> <p>Der Wegzug beginnt bspw. bei den Rotmilanen bereits im August mit den Muttertieren und Kindern, wie wir regelmässig beobachten. Es gibt auf Ettlinger Gemarkung regelrechte Sammelpunkte bei denen sich 30 und mehr Tiere zum Abflug treffen und die Thermik nutzen. Der Abzug läuft bis in den Dezember. Der Rückzug beginnt bereits Mitte Februar. Die ersten „Ettlinger“ Milane sind ebenfalls zurück und zu beobachten. Abschaltalgorithmen in der Zugzeit sind nur dann wirksam, wenn sie ein halbes Jahr oder mehr umfassen würden.</p> <p>Wir rügen den rücksichtslosen Eingriff in die Natur, insbesondere in die Tierwelt, aber auch in die Pflanzenwelt. Dort sind geschützte Tiere zuhause. Seit vielen Jahren suchen diese Vögel die Wiesen und abgeernteten Felder zwischen Schluttenbach und Völkersbach sowie bei Bruchhausen, Sulzbach und Oberweier auf, um dort Nahrung zu suchen. Dies wurde alles bereits rechtlich einwandfrei dokumentiert.</p> <p>Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Warum bleiben diese Einwände unberücksichtigt? Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettligen diesbezüglich?</p>	<p>sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Sach- und Rechtslage geprüft werden. Eine signifikante Risikoerhöhung kann z.B. durch Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, eine Verwendung von Antikollisionssystemen, phänologiebedingte Abschaltungen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder Ähnlichem, im Rahmen der Nebenbestimmungen verringert werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Risikoerhöhung für die betroffenen Arten hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3003-5	<p>4. Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation</p> <p>Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland!</p> <p>Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m Abstand-Regel). Viele Rot- und Schwarzmilane wurden in folgenden Gebieten bestätigt: Ettligen, Malsch, Freiolsheim. Die Hangkante des Nordschwarzwaldes gilt dabei als Orientierung für die Vögel (nachweisbares Zugeschehen!). Und ein Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! Wir verweisen auf die bekannten und kartographierten Horste.</p> <p>Es herrscht eine Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.</p> <p>5. Fledermaus</p> <p>Für den Kreuzelberg WE 25 sind schon aus früherer Windkraft-Planung des NVK Vom 02.03.2017 (Begründungsteil S. 23) Vorkommen der Zwergfledermaus und Großer Abendsegler bestätigt.</p> <p>Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1 und 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen wurden über die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt und können dort gebündelt mit den dort bereits vorhandenen Daten für die Verwendung in Genehmigungsverfahren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse <p>Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“</p> <p>Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“</p> <p>In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen.</p>	<p>eingeholt werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>
M3003-6	<p>6. Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier</p> <p>Durch Windkraftanlagen erzeugter Infraschall, Lärm und Schattenwurf werden bei einem Abstand</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ab 750 m zur Wohnbebauung (zu Streusiedlungen noch geringer) die Gesundheit der Menschen und Tiere beeinträchtigen.</p> <p>Wir rügen die gesundheitsschädigende Wirkung solcher Industrieanlagen auf Mensch und Tier. Schon beim Hinweis, dass solche Anlagen geplant sind, haben viele Bürger, die ich angesprochen habe, oder die ich in der Vergangenheit auf Informationsveranstaltungen getroffen habe, mitgeteilt, wie hoch psychisch belastend und niederschmetternd alleine schon die Planung sei.</p> <p>Man hört jetzt bereits den Lärm von der Autobahn A5 in Bruchhausen, Oberweier, Sulzbach und sogar in den Höhenstadtteilen Ettlingsens und Völkersbach. Wenn direkt dahinter in Durmersheim, Rheinstetten und Muggensturm nun Windkraftanlagen gebaut werden, wird der Infraschall und Lärm ebenfalls, getragen durch den Wind, diese Ortschaften enorm treffen. Wird dies in der Planung berücksichtigt?</p> <p>Ferner rügen wir die inhumane Planung von optisch bedrängenden, einschüchternden, beklemmenden Industrieanlagen von 300 m Höhe und mehr, deren Wirkung noch verstärkt wird durch die Planung auf den Anhöhen/an der Hangkante. Diese Windkraftanlagen ragen mit über 500 m über die Rheinebene hinaus und zerstören das komplette Landschaftsbild. Gerade die Bürger in der Kernstadt und in allen Ortsteilen und Sulzbach werden davon direkt betroffen sein.</p> <p>Die aktuelle internationale Studienlage bestätigt eine hohe Evidenz schwerer Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen, welche in näherer Umgebung zu Windkraftanlagen leben oder arbeiten. Der durch die Windkraftanlagen ausgelöste Lärm und Infraschall kann Gesundheits- und Stressreaktionen bei Mensch und Tier erzeugen. Die Folgen sind u.a. Kopfschmerzen, Schlaf- und Sehstörungen, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen und Depressionen.</p> <p>Windkraftanlagen emittieren Schall in einem breiten Frequenzspektrum, das auch den Infraschall umfasst. Infraschall, dessen Frequenzen unterhalb von 20 Hertz liegen, ist für das menschliche Ohr nicht hörbar. Ärzte der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.)(https://www.dsgs-info.de/) und die Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS) (https://www.aerztefuermmissionsschutz.de/) warnen eindringlich vor den Gesundheitsgefahren des Infraschalls von Windkraftanlagen.</p>	<p>bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>In Frankreich hat das Berufungsgericht von Toulouse, der „Cour d’appel de Toulouse“ klagenden Bürgern Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Windkraftanlagen in näherer Umgebung des Wohnortes zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hatte. Das Berufungsgericht hat das sogenannte „Windturbinensyndrom“ als Krankheitsursache anerkannt. „Das Leben hier war unerträglich geworden. Die ersten Symptome traten nicht sofort auf“, so die betroffene Familie. „Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Tinnitus, Herzrasen, Schlafstörungen, Müdigkeit.“ Die Liste der Symptome im Zusammenhang mit Windkraftanlagen ist laut Anwohnern lang. Das Urteil des Berufungsgerichts von Toulouse vom 8. Juli 2021 (https://www.doctrine.fr/d/CA/Toulouse/2021/CA3D4AEFB490BBECBB6C6) besagt: „Die Lärmstörungen und visuellen Beeinträchtigungen stellen eine Belästigung der Nachbarschaft dar, haben aber auch gesundheitsschädliche Auswirkungen.“ Die Betreiber der Anlagen müssen der betroffenen Familie anteilig den Wertverlust ihrer Immobilie, entgangene Mieteinnahmen der Ferienwohnung und Schmerzensgeld bezahlen. In Summe beträgt der Schadensersatzanspruch 128.000 Euro.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken: Die französischen Windkraftanlagen befinden sich in 700 bis 1.300 Meter Entfernung vom Haus der Kläger. Entfernungen, wie sie in Deutschland sogar noch unterschritten werden. Die Windkraftanlagen, die zu diesem Urteil geführt haben, sind vergleichsweise klein: Sie haben eine Gesamthöhe von 93 Metern, die Leistung liegt bei 2,3 MW je Anlage. Die in Süddeutschland errichteten Windkraftanlagen haben mittlerweile eine Gesamthöhe von 250 Metern bei einer Leistung von bis zu 6 MW. Die Entfernung beträgt gegenwärtig maximal 750 Meter, der Abstand bei Streusiedlungen ist sogar noch geringer. Warum bleiben diese Einwände unberücksichtigt? Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche aufgrund von starken Gesundheitsbeeinträchtigungen auf? Wer übernimmt die Haftung?</p> <p>7. Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung und der Tiere durch Schall, Lärm und Vibration</p> <p>Der durch die Windkraftanlagen ausgelöste Lärm, Schall und die Vibration können Gesundheits- und Stressreaktionen bei Menschen und Tieren erzeugen. Die Folgen können u.a. Kopfschmerzen, Schlaf- und Sehstörungen, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Erschöpfung, Schwindel und Depressionen, ggf. sogar Krebs, sein.</p>	<p>§ 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die aktuelle internationale Studienlage bestätigt eine hohe Evidenz schwerer Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen, welche in näherer Umgebung zu technischen Anlagen, wie beispielsweise Windkraftanlagen, leben oder arbeiten (z.B. Abstract Dr. Ursula Bellut Staeck „Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction“(https://www.scirp.org/iournal/paperinformation?paperid=125553) und Dumbrille A, MceMurtry RY, Krogh CM.(2021) Wind turbines and adverse health effects: Applying Bradford Hill's criteria for causation. Environ Dis 2021;6:65-87., http://www.environmentmed.org). Derzeit geht man von Auswirkungen durch Schallemissionen von einer Reichweite von mind. 10 km aus.</p> <p>Mit zunehmendem Ausbau und der zunehmenden Höhe der Windkraftanlagen steigt die Anzahl der betroffenen Menschen. Auch die Menschen, die nichts spüren, keine Reaktionen oder Symptome durch die tieffrequente Infraschall-Einwirkung auf Körper, Organe und Psyche entwickeln, können an Organschäden erkranken. Die Dosis und die Einwirkdauer machen die Wirkung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tieffrequenter Schall und Infraschall <p>Jede Windkraftanlage entnimmt der Umgebung Energie. Dabei werden 40 % in Strom und 60 % in hörbaren Schall, Wärme sowie Infraschall umgewandelt. Hinter der Anlage sinkt die Windgeschwindigkeit um 50 %. Nur in einem relativ kleinen Fenster von Windgeschwindigkeiten wird überhaupt Strom erzeugt. Diesem versucht man mit einem Gigantismus zu begegnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Nachteil für die Umgebung <p>Windkraftanlagen führen zu hörbarer, chronisch einwirkender Schallbelastung (24h/7d) in der Umgebung, sowie zur Einwirkung tieffrequenten Schalls (unter 100 Hz), aber auch zu nicht hörbarem Infraschall (unter 16 Hz) und Vibration (24h/7d) bis hinunter zu 0,2 Hz. Hertz (Hz) bedeutet die Anzahl sich wiederholender Vorgänge pro Sekunde in einem periodischen Signal, nämlich jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Mast vorbeistreicht.</p> <p>Das Ohr hört Infraschall als Teil des tieffrequenten Schalls nicht, wohl aber ist er vom menschlichen Körper und den Organen deutlich wahrzunehmen (die technischen Ursachen-Quellen können dabei auch mehrere Kilometer entfernt liegen). Tieffrequenter Schall durchdringt</p>	<p>Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschemissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschemissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Gebäudehülle (nicht abschirmbar), der Aufenthalt im Haus bietet keinen Schutz.</p> <p>Wissenschaftliche Befunde zeigen eine hohe Evidenz schwerer gesundheitlicher Störungen durch chronische Belastung mit Infraschall von technischen Anlagen, wie beispielsweise von Windkraftanlagen (z.B. Abstract Dr. Ursula Bellut Staeck „Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular MechanoTransduction“(https://www.scirp.org/journal/paperinformation?paperid=125553) und Dumbrille A, McMurtry RY, Krogh CM.(2021) Wind turbines and adverse health effects: Applying Bradford Hill's criteria for causation. Environ Dis 2021;6:65-87., http://www.environmentmed.org).</p> <p>Die Folgen sind - weltweit dieselben - nämlich funktionelle Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Schulleistungsstörungen, Schwäche, später auch schwere organische Schäden (Blutdruckanstieg, Herzrhythmusstörungen, Brustdruck, ggf. Krebs). Eine besondere Gefährdung besteht für alle sensiblen Gruppen wie Schwangere, Ungeborene, alte oder geschwächte Menschen.</p> <p>Bei Tieren, die dauerhaft tieffrequentem Schall und Infraschall ausgesetzt sind, lassen sich Verhaltensänderungen, verminderte Fruchtbarkeit, überdurchschnittliche Missbildungen und Totgeburten beobachten. Wildtiere verlassen ihr Revier.</p> <p>Neue Erkenntnisse in der Wissenschaft zeigen eine große Gefahr für alle Organismen und damit die Biodiversität (beispielsweise Insekten, Bienen und Vögel) durch chronische Belastung mit impulsiven Tieffrequenzen und Vibration auf. Ärzte der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.: https://www.dsgs-info.de/) und die Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS: https://www.aerztefuerimmissionsschutz.de/) warnen eindringlich vor den Gesundheitsgefahren des Infraschalls von Windkraftanlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachgewiesene Fehleinschätzung <p>Anstatt die Wirkungen von Infraschall einer vertieften Prüfung zu unterziehen, wurde schlicht die Unbedenklichkeit erklärt, indem man beim tieffrequenten Schall und Infraschall die Hörschwellen zur Wirkschwelle erklärt hat (also die Schwelle, bei der gerade noch etwas gehört wird). Das Ergebnis war, dass den immer tiefer werdenden Schallfrequenzen immer höhere Schalldruckpegel zugeordnet wurden (z.B. 120 dB für 2,5 Hz). Dies ist nicht mehr haltbar, da seit dem Jahr 2021</p>	<p>Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>feststeht (Nobelpreis Medizin), dass tieffrequenter Schall und Vibration in Rezeptoren aller Kapillaren bei allen Organsimen aufgenommen werden und damit gesundheitsschädliche Auswirkungen vorhanden sind (Quelle: https://www.faz.net/aktuell/wissen/nobelpreis-fuer-medizin-fuer-entdeckung-von-temperaturrezeptoren-17568657.html).</p> <p>8. Infraschall</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Lowfrequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal.</p> <p>Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja</p>	<p>Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durchden-Schall.html</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>Warum bleiben diese Einwände unberücksichtigt? Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche aufgrund von starken Gesundheitsbeeinträchtigungen auf? Wer übernimmt die Haftung?</p> <p>9. Lärm</p> <p>Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen.</p> <p>Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken.</p> <p>Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrücken gefährlicher als</p>	<p>Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG (Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article/230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html).</p> <p>Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com).</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.</p>	
M3003-7	<p>10. Schutz von Kindertageseinrichtungen</p> <p>Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 300 Metern (Tendenz steigend) zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete - und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder.</p> <p>Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen.</p> <p>Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.</p> <p>Warum bleiben diese Einwände unberücksichtigt? Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung?</p>	<p>erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M3003-8	<p>11. Gefahr Öl- und Chemieverseuchung für Grundwasser</p> <p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen.</p> <p>Aufgrund der geringen Abstände sind im Übrigen die Anwohner von Schluttenbach, Schöllbronn, Spessart, Völkersbach und Freiolsheim sowie die Landwirtschaft in den dortigen Gebieten massiv betroffen.</p> <p>Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen zu Betriebsstoffen wie Getriebeöl, Kühlflüssigkeit und Hydrauliköl sowie potenziellen Umweltgefahren durch deren Austritt sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern betreffen die technische Ausgestaltung und Sicherheitsvorkehrungen im Betrieb von Windenergieanlagen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Lagerung, Nutzung und möglichen Freisetzung von Betriebsstoffen wird im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Warum bleiben diese Einwände unberücksichtigt? Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung? Wer kommt für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die mögliche Verunreinigung des Grundwassers auf?</p>	<p>immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Windenergieanlagen unterliegen dabei strengen Sicherheitsanforderungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie weiteren umweltrechtlichen Vorgaben, die technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen sicherstellen.</p> <p>Die eingesetzten Betriebsstoffe müssen zugelassene Standards erfüllen, und für den Fall von Havarien sind technische Schutzmaßnahmen wie Auffangsysteme oder Dichtflächen vorgeschrieben. Falls erforderlich, werden im Genehmigungsverfahren Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers festgesetzt.</p> <p>Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln sind daher auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens zu prüfen und nachzuweisen, wenn konkrete Anlagenstandorte und Anlagentypen festgelegt sind.</p>
M3003-9	<p>12. Geringe Windhöffigkeit am Kreuzelberg, an der Detschenklinge, am Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg und Sulzberg</p> <p>Die Windhöffigkeit in den oben genannten Planungsgebieten erfüllt nicht den vom Umweltministerium vorgegebenen Mindestwert von 215 W/m.</p> <p>Die mittlere Windgeschwindigkeit wurde an der Messstation Freilsheim in einer Messdauer von 5 Jahren mit 3,2 m/s in ca. 40m Höhe ermittelt. Die Windgeschwindigkeit in 160m wird mit großer Wahrscheinlichkeit daher unter 5 m/s liegen (Windatlas und RVMO über 7 m/s).</p> <p>Es ist daher zu erwarten, dass der Windatlas BW als Planungsgrundlage für den RVMO für die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>oben genannten Vorranggebiete eine zu hohe Windhöffigkeit ausweist. Wir verweisen zur Thematik Windhöffigkeit explizit auch auf den Anhang und die darin enthaltenen ergänzenden wissenschaftlichen Studien und Aspekte.</p> <p>M3003 Darstellung Stell 002</p> <p>Die Windhöffigkeit steht bei der regionalplanerischen Abwägung an erster Stelle. Umso mehr muss diese hinterfragt werden. Dies darf bei regionalbedeutsamen Planungen wie Windkraftanlagen auch erwartet werden. Für die oben genannten Vorranggebiete ist diese jedenfalls aufgrund tatsächlicher Windmessungen neu zu bewerten.</p> <p>Darüber hinaus weist der RVMO in den Steckbriefen zu den oben genannten Gebieten zwar auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Vermeidungs- / Minimierungs-Maßnahmen hin. Diese Maßnahmen bestehen im Wesentlichen in Abschaltungen der Anlagen. Wenn der Windertrag an erster Stelle steht, dann müssen bekannte mögliche Abschaltungen gemeinsam mit der Windhöffigkeit betrachtet werden. So konnten laut Pressebericht BNN 23.09.2023 im Straubenhardter Windpark im Jahr 2022 60.000 MW Strom geliefert werden und weitere 12.000 MW wegen Abschaltungen nicht erzeugt werden. Das sind 16,66% weniger Ertrag als was der Wind zuließe.</p> <p>Die BI Gegenwind Straubenhardt (https://gegenwind-straubenhardt.de) wertet regelmäßig die Windstrom-Ertragsdaten der 11 Windkraftanlagen des Windindustrieparks Straubenhardt, Nordschwarzwald (Baden-Württemberg), aus. Im August jeden Jahres werden immer die Windstrom-Ertragsdaten aller Windkraftanlagen in Deutschland auf netztransparenz.de veröffentlicht.</p> <p>Die Straubenhardter Windstrom-Erträge verbleiben auch im August 2023 auf gewohnt niedrigem Niveau, wieder knapp 30 % unter dem Ertragsgutachten des TÜV, auf dessen Grundlage die Straubenhardter Windkraftanlagen vom Landratsamt Enzkreis kurz vor Weihnachten 2016 genehmigt worden waren. Die deutlich niedrigeren Ergebnisse (ca. 30 %) sind seit Jahren dieselben. Diesmal betrug die Windstrom-Erträge 62.376 MWh statt der vom TÜV „errechneten“ 85.000 MWh. Es werden Jahr für Jahr nachweislich zu hohe Werte angegeben.</p>	<p>Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>M3003_Darstellung_Stell_003</p> <p>Nachweislich gibt es kaum Windertrag in Baden-Württemberg. Der häufigste Zustand von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg ist der leistungslose Stillstand. In einer Studie haben renommierte Wissenschaftler u.a. die Prognosen für die Windenergieerträge mit den bekannten Erträgen bestehender Windgeneratoren verglichen (Quelle: https://link.springer.com/ar3cle/10.1007/s10010-023-00671-w). Als Fazit konnte aufgezeigt werden, dass der Windatlas von Baden-Württemberg bis zu 30 Prozent überhöhte Ertragserwartungen liefert. Da der Windatlas BW die Basis für die Suchraumkulisse für die Vorranggebiete unserer Region darstellt, kommt dieser Erkenntnis eine elementare Bedeutung zu. Warum bleibt diese Studie unberücksichtigt?</p> <p>Unsere Region ist im Windatlas BW als windschwaches Gebiet ausgewiesen. Windenergieanlagen in Baden-Württemberg haben bis auf ganz wenige Ausnahmen eine Auslastung von unter 20 %, teilweise nur 12 bis 14 %. Auch der massive Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere Windkraftanlagen, ändert dies nicht. Auch wenn man die Anzahl der Windkraftanlagen massiv erhöht, weht der Wind nicht mehr (NZZ: „So schlecht sind Windräder in Deutschland ausgelastet“) (Quelle: https://www.nzz.ch/visuals/windkraft-in-deutschland-grosse-versprechen-kleine-ertraege-id.1710681).</p> <p>Im Jahr 2021 lag die Erzeugung von allen deutschen Windenergieanlagen an Land und auf See lediglich bei ca. 3,5 % anteilig am Primärenergieverbrauch bei rund 28.000 installierten Onshore-Windkraftanlagen und rund 1.500 Offshore-Windkraftanlagen in Deutschland.</p>	<p>gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M3003-10	<p>13. Horrende Wertminderung unserer Immobilien</p> <p>Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung (Quelle: https://idw-online.de/de/news709215#:~:text=Eine%20Studie%20des%20RWI%20%E2%80%93%20Leibniz,Durchschnitt%20um%20gut%207%20Prozent) zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen.</p> <p>Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (beispielsweise unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.</p> <p>Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Bereits Betroffene berichten von Wertverlusten der Immobilien von mehr als 20 %, manche Objekte werden sogar unverkäuflich (Quelle: Film „End of Landschaft“ von Jörg Rehmann; https://ioerg-rehmann.de/blog/2024/03/11/kino-doku-end-of-landschaft-neu-aktualisierte-fassung-2021/).</p> <p>Warum bleiben diese Einwände unberücksichtigt? Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer haftet für die entstandene Wertminderung am Eigentum der Bevölkerung? Wer kommt für den möglichen Schadenersatzanspruch durch die Wertminderung am Eigentum der Bürger auf?</p>	<p>jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M3003-11	<p>14. Risiken beim gesetzlich vorgeschriebenen Rückbau</p> <p>Um Investoren (Bürger) nicht zu sehr zu verschrecken, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen des Betreibers für den Rückbau am Ende der Laufzeit gerne kleingerechnet, indem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>z.B. für die Rückbaukosten nur 30.000 € pro MW installierter Leistung veranschlagt werden (Quelle: https://www.bauernzeitung.de/agrarpraxis/landtechnik/windenergieanlagen-kosten-rueckbau/). Für diesen Betrag werden vom Betreiber Rückstellungen erwartet.</p> <p>Dabei gibt es klar formulierte, sehr umfangreiche Verpflichtungen vom Umweltbundesamt (Quelle: https://www.agrarheute.com/sites/agrarheute.com/files/2019-12/2019_10_09_texte_117-2019_uba_weacyle_mit_summary_and_abstract_170719_final_v4_pdfua_0.pdf). Demnach fallen mindestens 60.000 € pro MW installierter Leistung an (Quelle: https://www.wiwo.de/technologie/green/nicht-nur-gruen-im-zweiten-leben-kritik-am-recycling-von-windparks-/19866326.html). Aufgrund der unzugänglichen Lage und der besonders großen Waldfläche bei den konkreten Vorrangflächen Kreuzelberg und Detschenklinge bei Ettlingen ist mit mindestens 80.000 € pro MW installierter Leistung zu rechnen (allein der notwendige Kran kostet 90.000€ Miete). Demzufolge errechnet sich für den Rückbau nach Ende der Laufzeit für beispielsweise 3 MW installierte Leistung $3 \cdot 80.000 \text{ €} = 240.000 \text{ €}$ nach heutigen Preisen.</p> <p>Die früheren Hochrechnungen der Rückbaukosten beruhen auf Inflationsraten von 2%²¹, seit 2022 müssen wir jedoch von einer Inflationsrate i.H.v. mindestens 5% ausgehen. Demzufolge muss bei einer Laufzeit von 20 Jahren (Inflationfaktor 2,65, aufgrund jährlicher Steigerung um 5%) mit einem Gesamtbetrag für den Rückbau i.H.v. $2,65 \cdot 240.000 \text{ €} = 636.000 \text{ €}$ gerechnet werden. Aufgrund der besonderen geologischen Gegebenheiten (Buntsandstein) an und auf der Hangkante können weitere Aufwendungen entstehen. Das ist deutlich höher als die oben errechnete Pacht in 20 Jahren.</p> <p>Nicht übersehen werden darf: Eine erschreckende Zahl von Herstellern von Windkrafttechnologie hat bereits Insolvenz angemeldet, z.B. Senvion (Quelle: https://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/china-lauert-auf-markteintritt-windkraftbrancheaufgepasst-die-senvion-pleite-ist-erst-der-anfang/24200716.html), ebenso der Rotorblatthersteller Nordex (Quelle: https://www.kreiszeitung.de/politik/windkraft-energiewende-pleitewelle-china-buerokratie-vestasnordex-insolvenz-pleite-usa-zr-92486066.html).</p> <p>Siemens Gamesa schreibt tieferen Zahlen (Quelle: https://www.golem.de/news/siemens-energy-qualitaetsprobleme-bei-gamesa-sorgt-fuer-milliardenverlust-2308-176499.html). Auch Betreibergesellschaften wie die Prokon Genossenschaft (25) gerieten ins Trudeln und in die</p>	<p>Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Insolvenz, ebenso erst vor kurzem die Planungsfirma „Green City eG“, die im Ebersberger Forst eine Anlage ähnlicher Größenordnung wie die auf dem Lammerskopf plante, ist insolvent (Quelle: https://www.sueddeutsche.de/muenchen/ebersberg/ebersberger-forst-windpark-green-cityinsolvenz-1.5514150). Insbesondere sind Betreiberfirmen von der aktuellen Pleitewelle betroffen (Quelle: https://ben-kurier.de/2022/09/28/keine-insolvenzwelle-erwartet-herr-habeck-betriebe-im-rhein-lahnkreis-stehen-vor-grossen-herausforderungen/). Auch der Investor „Wirsol“ des Straubenhardter Windparks ist im Jahr 2014 insolvent gegangen (Quelle: https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.straubenhardt-wirsol-insolvenz-bremst-windkraft-plaene-aus.37449bfd-03c1-4f56-a26f-bf2bcbdebfd0.html).</p> <p>Die Naturzerstörung, die Windkraftanlagen gerade in unseren Wäldern verursachen, steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag. Wir leben in einer windschwachen Umgebung und ein nennenswerter Windertrag ist nicht zu erwarten. Die Anlagen in Straubenhardt haben seit der Übernahme 2019 bis 2021 einen Verlustvortrag von fast 4 Millionen € „erwirtschaftet“ (Quelle: www.unternehmensregister.de zu KMW Windpark Straubenhardt GmbH & KG) - und das, obwohl die Windprognosen gut waren. Dennoch veröffentlichen die Betreiber alljährlich fragwürdige Erfolgsmeldungen in der Presse. Grundstückseigentümern werden in der Planungsphase hohe Pachtverträge versprochen, die sich danach nicht realisieren lassen und von übernehmenden Betreibergesellschaften neu verhandelt werden. Während beispielsweise der Fraktionsvorsitzende der Grünen in Gernsbach und Mitglied in der Versammlung des Regionalverbandes, kürzlich im Gemeinderat Gernsbach von 200.000 bis 400.000 Euro pro Windrad und Jahr gesprochen hat (Quelle: BNN vom 24.02.2024), lagen die Zahlungen laut Pressebericht in Straubenhardt zuletzt bei 22.500 Euro pro Jahr (Quelle: BNN vom 21.09.2023) Eine Überprüfung der tatsächlichen Pachtzahlungen ist nicht möglich, da die KMW Windpark Straubenhardt im zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss die sonst üblicherweise angegebenen Dauerschuldverhältnisse nicht aufführt.</p> <p>Angesichts dieser großen Zahl von Pleiten in der Windbranche müssen die Städte in der Rolle der Verpächter realistisch das Risiko bedenken, dass die Betreibergesellschaft Insolvenz anmeldet, Sie danach nicht nur keine Pacht mehr bekommen, sondern am Ende auch noch den Rückbau und die Aufforstung aus der Stadtkasse bezahlen müssen. Das ist viel mehr als die Stadt an Pacht eingenommen haben wird.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung?	
M3003-12	<p>15. Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe</p> <p>im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt.</p> <p>Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.</p> <p>Im Artikel „Rückbau wird zum Problemfall - Windkraftanlagen: Vor allem die faserverstärkten Kunststoffe machen das Recycling der Rotorblätter schwierig“ aus der Zeitung Badisches Tagblatt vom 03.01.2023 beschreibt Prof. Dr. Dieter Stapf vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) die Thematik im Interview anschaulich. Laut dem Artikel sei es um die Wiederverwendung von Rotorblättern schlecht bestellt. Nach einer im September 2022 vorgestellten Studie des Umweltbundesamtes (UBA) seien in diesem Jahrzehnt beim Rückbau von Anlagen jährlich etwa 20.000 Tonnen an Rotorblatt-Abfällen zu erwarten, für die 2038er Jahre sogar bis zu 50.000 Tonnen. „Es werde befürchtet, dass Rotorblätter auf ungeeigneten Wegen entsorgt oder als wiederverwendbar dauerhaft zwischengelagert, zur „Scheinverwertung“ exportiert und im Ausland abgelagert werden“, heißt es in der Analyse zum Umgang mit Rotorblatt- Abfällen. Ein Rotorblatt bestehe unter anderem üblicherweise aus zwei miteinander verklebten Halbschalen aus</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Faserverbundstoffen - Glas- und Carbonfasern vermischt unter anderem mit Epoxid- und Vinylharzen, auch glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) und carbonfaserverstärkte Verbundstoffe (CFK) genannt. GFK-Abfälle seien nicht wirklich recycelfähig, sie fänden gelegentlich bei der Zementherstellung Anwendung. CFK-Abfall sei so beständig, dass er nicht in der Natur oder Deponien und selbst in modernen Abfallverbrennungsanlagen nicht vollständig abgebaut werden könne.</p> <p>Beim Umgang mit Carbonfaser-Verbundstoffen sei aus gesundheitlichen Gründen höchste Vorsicht geboten. Sie könnten beim thermischen Abbau teilweise lungengängige Bruchstücke bilden, die in ihrer Geometrie Asbestfasern gleichen.</p> <p>In Deutschland und anderen europäischen Ländern bestehe ein Deponieverbot. CFK-Abfall werde mangels Entsorgungsweg daher für unbestimmte Zeit in eine Art Zwischenlager gebracht. Prof. Dr. Stapf weist darauf hin, dass ein Entsorgungsweg bereits Vor Inverkehrbringen hätte erstellt werden müssen. Die Rotorblätter würden häufig direkt vor Ort in Stücke zersägt. Zum Schutz vor der Freisetzung winziger Faserbruchstücke, die nicht eingeatmet werden dürfen, müsse zum Beispiel mit Einhausungen und Wasserdampf gearbeitet werden, der solche Partikel abscheidet. Im UBA-Bericht werde ausgeführt, es sei zudem bekannt dass sich die Fasern wahrscheinlich in der Umwelt und auch in Lebewesen anreichern können. Die möglichen Folgen für Umwelt und Lebewesen seien unklar. Eine Freisetzung in die Umwelt sei generell zu vermeiden, was bei keinem der in der Studie untersuchten Verfahren zur Demontage vor Ort vollständig und nachweisbar gelungen sei. Im UBA-Bericht heiße es, dass im Zuge des Rückbaus älterer Anlagen mit einem deutlichen Anstieg der GFK- und CFK-Abfallmengen zu rechnen sei. In den Jahren von 2021 bis 2040 würden demnach allein in Deutschland bis zu 430.000 Tonnen Gegenwind Ettlingen 9 faserverstärkte Kunststoffe aus rein GFK-haltigen Rotorblättern und bis zu 212.000 Tonnen aus Rotorblättern mit GFK- und CFK-Anteilen anfallen.</p> <p>Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.</p>	
M3003-13	<p>16. Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas)</p> <p>SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>"Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut.</p> <p>Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird.</p> <p>Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden.</p> <p>Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt.</p> <p>Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar.</p> <p>Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten.</p> <p>So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6.</p> <p>Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.</p> <p>Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst</p>	<p>sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ab 2030 verboten (mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt).</p> <p>Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung? Wer kommt für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und etwaige daraus folgende Schadenersatzansprüche auf?</p>	
M3003-14	<p>17. EU Vorgaben und PFAS Verbot</p> <p>Das Umweltbundesamt hat zusammen mit Behörden aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen einen Vorschlag zur EU-weiten Beschränkung von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) bei der Europäischen Chemikalienagentur eingereicht. Dieser wurde nun veröffentlicht. In Zukunft sollen - mit Ausnahmen - die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen aller PFAS beschränkt werden (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/themen/pfas-sollen-eu-weit-beschraenkt-werden).</p> <p>Dies betrifft insbesondere die Bestandteile von Windkraftanlagen (Quelle: https://www.windkraft-journal.de/2023/08/03/kein-windrad-kein-energiespeicher-kein-e-auto-keinehalbleiter/190756). Ohne PFAS-Bestandteile ist die Herstellung der Rotorflügel nicht möglich. Aufgrund des Abriebs beim Betrieb verteilen sich die Chemikalien in der Luft und im Boden. Vor Baubeginn muss eine Bescheinigung des Umweltbundesamtes Vorliegen, dass sämtliche Bestandteile der Windkraftanlage unbedenklich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzung weiträumiger Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe - Gefahr für unser Trinkwasser) <p>Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung? Wer kommt für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch eine mögliche Verunreinigung/Kontamination der Böden und des Grundwassers auf?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>18. Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder: Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung</p> <p>Je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffen von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A.</p> <p>Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK).</p> <p>Je nach Größe des Windrades verursacht dies ca. 50 bis 150 kg Abrieb pro Jahr, je nach Wind- und Wetterbelastung des Standortes und der jeweiligen Windkraftanlage. Unterstellt man 100 kg Mikropartikel pro Jahr, ergibt dies in 25 Jahren Betriebszeit etwa 2,5 Tonnen Mikropartikel.. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.000 kg Abrieb pro Jahr sein.</p> <p>Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den Gebieten: Ettlingen, Malsch und Freiolsheim sehr gefährlich, da dies im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung liegt und vor allem hat dies auch Auswirkungen auf die Trinkwasserquellen in diesen Gebieten. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Aufgrund der geringen Abstände sind im Übrigen die Anwohner von Schluttenbach, Schöllbronn, Spessart, Völkersbach und Freiolsheim sowie die Landwirtschaft in den dortigen Gebieten massiv betroffen. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung? Wer kommt für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch eine mögliche Verunreinigung/Kontamination der Böden und des Grundwassers auf?</p>	<p>Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>19. Gefährdung der Gesundheit durch Mikroplastik-Abrieb, in Folge von Havarie und Brand</p> <p>Bereits während des normalen Regelbetriebs der Windkraftanlagen werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig bedenkliche Mengen Mikroplastik und gesundheitsgefährdende Verbundstoffe (glas- faserverstärkte Kunststoffe, GFK, und carbon/kohlefaserverstärkte Verbundstoffe, CFK, sog. „Fiese Fasern“) in die Umwelt freigesetzt.</p> <p>Die Oberfläche der Rotorenflügel, die allen Umwelteinflüssen wie UV, Regen, Schnee, Hagel und Wind aber auch Anflug von Insekten und Vögeln ausgesetzt ist, erodiert mit der Zeit und setzt die eingebetteten Fasern und das ausgehärtete Epoxidharz in Form von Mikroplastikpartikeln frei. davon aus, dass pro Windkraftanlage eine Menge von zwischen 50kg und 150 kg Mikrofasern pro Jahr emittiert werden! (Quelle: "Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades" - Asbjern Solberg, Bård-Einar Rimereit and Jan Erik Weinbach "THE TURBINE GROUP" JULY 2021) Die Studie „Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades“ der Herren Asbjorn Solberg, Bård-Einar Rimereit and Jan Erik Weinbach aus dem Jahr Z2021 bestätigt dies (Quelle: https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/e7152d90-9d34-4a7e-b74b-dea0f3272475/pollutionwindturbine-blades.pdf).</p> <p>Das Problem hat auch der Deutsche Bundestag erkannt. Eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages bestätigt, geht klar von einer Emission von Mikropartikeln durch Windkraftanlagen aus (Quelle: https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/61727d4d-5150-417f-a547-3ece1db75b9b/WD-8-07720-pdf-data.pdf)</p> <p>Je nach Größe des Windrades verursacht dies ca. 50 bis 150 kg Abrieb pro Jahr, je nach Wind- und Wetterbelastung des Standortes und der jeweiligen Windkraftanlage. Durch den Abrieb entsteht eine Rauigkeit der Oberfläche, die auch die Lärmemissionen erhöht.</p> <p>Unterstellt man 100 kg Mikropartikel pro Jahr, ergibt dies in 25 Jahren Betriebszeit etwa 2,5 Tonnen Mikropartikel. Je mehr Windkraftanlagen zusammenstehen, desto höher stellt sich die Kontamination der Böden dar. Die Mikropartikel gelangen über die Böden ins Erdreich und von dort ins Trinkwasser. Diese enthalten durch das für die Oberfläche der Rotorenflügel notwendig verwendete Epoxidharz als chemische Materialteile „Bisphenol A“ und „PFAS“. Diese stellen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ewigkeitschemikalien dar, welche diverse, gesundheitlich schwerwiegend, negative Eigenschaften aufweisen, bestätigt durch den Europäischen Gerichtshof EuGH. In der Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend eine Rechtsmittel-Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang XIV - Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als „besonders besorgniserregender Stoff hat der EuGH im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol A bestätigt:</p> <p>Link: https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C119/21&language=DEhttps://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21.</p> <p>Ewigkeitschemikalien gelten als potenziell krebserregend und gesundheitsschädlich.</p> <p>Beim Umgang mit CFK ist im Übrigen höchste Vorsicht geboten. Sie können beim thermischen Abbau teilweise lungengängige Bruchstücke bilden, die in ihrer Geometrie Asbestfasern gleichen (Gesundheitsgefährdung durch lungengängige Kohlenstofffasern beim Abbrand von Carbonkunststoffen) (Quelle: https://www.universimed.com/ch/article/pneumologie/gesundheitsgefaehrdung-durch-lungengaengige-kohlenstofffasern-beim-abbrand-von-carbon-kunststoffen-2098532 und https://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2019_124.pdf). Die gesundheitsschädliche Wirkung erfolgt aufgrund der kritischen Fasergeometrie. Im Brandfall erreichen die Kohlenstofffasern eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann (Quelle: https://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2019_124.pdf § https://report24.news/carbonfasern-wirken-wie-asbest-die-unterschaetzte-gefahr-von-brennendenwindraedern/?feed_id=36891&fbclid=IwAR2NdiZa8DxdDQwumamHC7Lvb_8YIH4bfhHElbJCdEqfPRqQ@QUaZ2ES6VM). Sehr wahrscheinlich verbleiben damit eingeatmete Faserstäube sehr lange im menschlichen Lungengewebe. Es treten immer mehr Brände und Havarie bei Windkraftanlagen auf. Allein bei Lahr brannten innerhalb von zehn Jahren zwei Windkraftanlagen ab. Windkraftanlagen können im Übrigen aufgrund der immensen Höhe nicht gelöscht werden, weshalb die Feuerwehr sie abbrennen lassen muss. Dabei gelangen nahezu alle in den Rotorflügeln enthaltenen Kohlefaser- und Glasfaserpartikel in die Umwelt. Ergänzend sei auf folgende weitere problematische Umweltaspekte hingewiesen: Im September 2022 havarierte eine</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windanlage in Alfstedt, Niedersachsen. Seitdem sind umliegende Äcker mit nicht-recyclebaren Carbonfasern aus GFK (Glasfaserverstärkte Kunststoffe) und CFK (Carbonfaserverstärkte Kunststoffe) verseucht. Diese „fiesen Fasern“ gehen von dem abgebrochenen Rotorflügel aus und verteilen sich weiträumig in der Umgebung, sie versickern ungehindert im Erdreich. Boden und Wasser werden dauerhaft verunreinigt.</p> <p>Die Schäden erscheinen noch drastischer, wenn eine Windanlage in Flammen gerät, was vermehrt auftritt, wie beispielsweise Ende Dezember 2022 im saarländischen Losheim. Toxische CFK-Fasern und Mikroplastik-Partikel werden großräumig in der Umgebung verteilt. Die Feuerwehr muss aus Sicherheitsgründen mehrere hundert Meter Abstand halten, ein Löschen ist nicht möglich. Die Windkraftanlagen sind zu hoch, um den Brandherd zu erreichen und durch unkontrolliert umherfliegende Teile besteht Lebensgefahr.</p> <p>In der Umgebung von Lahr sind in den letzten Jahren bereits zwei in Wäldern stehende Windkraftanlagen abgebrannt. Würden die Brände zudem in einem trockenen Sommer ausbrechen, wäre zudem ein verheerender Waldbrand die Folge - ein ökologisches Fiasko und ein unkalkulierbares Risiko.</p> <p>Die BNN berichten am 24.02.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt. Die Bundesinitiative Vernunftkraft e.V. erhebt seit vielen Jahren eine Unfallstatistik von Windkraftanlagen und aktualisiert diese regelmäßig (Link: https://docs.google.com/spreadsheets/d/1DNyVOhFnYOO654xIZoRbqW-3XT5Sluhsj80qYpNSvg/editgid=0).</p> <p>Auch das „wind-kraft-journal“ https://www.wind-kraftjournal.de/schC3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen; ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärke mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich.</p> <p>Das NDR Fernsehen „Hallo Niedersachsen“ berichtete mehrfach, beginnend am 01.02.2023 in https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Abgerissener-Windrad-Fluegel-Alfstedter-Landwirte-erhalten-Geld,alfstedt104.html - und zuletzt im Februar 2024 - über</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: „Die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein“. Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE 26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021).</p> <p>Aufgrund der geringen Abstände sind die Anwohner von Schluttenbach, Schöllbronn, Spessart, Völkersbach und Freiolsheim sowie die Landwirtschaft in den dortigen Gebieten massiv betroffen.</p> <p>Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung? Wer kommt für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch eine mögliche Verunreinigung/Kontamination der Böden und des Grundwassers auf?</p> <p>M3003 Darstellung Stell_004</p> <p>M3003 Darstellung Stell_005</p> <p>M3003 Darstellung Stell_006</p> <p>M3003 Darstellung Stell_007</p>	
M3003-15	<p>20. Gefahr durch Eiswurf</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft.</p> <p>Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich der Eiswurfgefahr unzureichend.</p> <p>Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen.</p> <p>Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10.</p> <p>Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zu den Vorranggebieten. Aufgrund der geringen Abstände sind die Anwohner von Schluttenbach, Schöllbronn, Spessart, Völkersbach und Freiolsheim sowie die Landwirtschaft in den dortigen Gebieten massiv betroffen.</p> <p>Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.</p> <p>Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung? Wer kommt für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch mögliche Schäden durch Eiswurf auf?</p>	<p>Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M3003-16	<p>21. Problematischer Schattenwurf und Nachtbefeuern</p> <p>Eine exponierte Lage erzeugt bewegte Rotorschatten über Terrassen, Balkonen, Grundstücken und in Innenräumen. Die nächtliche Befeuern (rote Warnlichter) wird kilometerweit wahrgenommen.</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert.</p> <p>Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.</p> <p>M3003_Darstellung_Stell_008</p>	<p>jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M3003-17	<p>22. Wasserschutzgebiet</p> <p>Das Aufstellen von WEA im Gebiet Ettlingen, Malsch und Freiolsheim gefährden die Wasserversorgung. Die Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vor Erstellung von WEA muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Eine Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht.</p> <p>Zudem kann sich eine kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie auswirken.</p> <p>Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird möglicherweise der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdfählen und Fundamenten.</p> <p>Andere Wasserwegsamkeiten sind ebenfalls zu prüfen.</p> <p>Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung? Wer kommt für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch eine mögliche Verunreinigung auf?</p>	<p>Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M3003-18	<p>23. Schutz von Boden, Quellen und Hochwasserschutz</p> <p>Durch die Rodung großer Waldflächen sowie die riesigen Fundamente der WEA und geplante Zuwegungen werden der Wald und der Waldboden zerstört sowie versiegelt. So können der Wald und der Waldboden ihre Pufferfunktion für den Hochwasserschutz in Ettlingen und Malsch nicht mehr wahrnehmen. In den Vorrangflächen liegen Quellgebiete, so beispielsweise der Lindenbrunnen (Quelle) in Schluttenbach (Ettlingen), die Wasserquelle am Graf-Rhena-Weg in Ettlingen, die Hedwigsquelle zwischen Ettlingen und Wolfartsweiler sowie weitere Quellen (s.u. Stadtwerke Ettlingen), der Graibrunnen im Vorranggebiet Sulzberg oder das Quellgebiet des Tunnelgrabens im Erlenhag. Solche Gebiete sind wichtig für die Bergwasserspeicher des Sulzbergs, Hohlbergs und Wulzenkopfs. Die Windkraftanlagen mit ihren schweren Fundamenten plus der hohen Eigenlasten werden die Quellschüttungen der Sulzbacher Quelle, der Lochmühlenquelle, des Kaufmannsbrunnen und der Stockbrunnen-Quelle schwer beeinträchtigen. Diese Quellen werden jedoch für die Trinkwasserversorgung von Ettlingen und Malsch zwingend benötigt.</p> <p>Die Stadtwerke Ettlingen schreiben in ihrem Vorwort des Prospekts „150 Jahre Wasserversorgung in Ettlingen“ (Quelle: https://www.sw-ettlingen.de/150jahre-wasserversorgung/):</p> <p>„Unser kommunaler Energieversorger kümmert sich seit 150 Jahren engagiert um die Wasserversorgung in Ettlingen und den Stadtteilen. Auslöser für eine grundlegende Erneuerung der Wasserversorgung waren im Jahr 1870 die schlechte Wasserqualität sowie die steigenden Einwohnerzahlen. Als Visionäre galten Fabrikant und Gemeinderat Gustav Buhl sowie der damalige Bürgermeister Philip Thiebauth. Durch ihre Initiative wurden die neuen galvanisierten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Röhren für das Wassernetz verlegt. Mit der Erschließung von acht Quellen konnten 26 Brunnen, 150 Privathäuser und 62 Hydranten gespeist werden. In den darauffolgenden Jahrzehnten wurden Wasserbehälter und Pumpstationen gebaut, sodass fließendes Wasser in Ettlingen bereits früh zu einer Selbstverständlichkeit in allen Haushalten wurde.“</p> <p>Der Planentwurf ist bezüglich des fehlenden Schutzes von Boden, Quellen und aufgrund des Hochwasserschutzes als fehlerhaft, und unvollständig zurückzuweisen.</p> <p>Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung? Wer kommt für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch eine mögliche Verunreinigung/Kontamination der Quellen und damit des Grundwassers auf? Wer haftet bei eventuellen Überschwemmungen?</p>	<p>festgelegt werden.</p> <p>Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht wissenschaftlich belegt. Windenergieanlagen beeinflussen weder die natürlichen Abflussverhältnisse in einem Maß, das eine relevante Hochwassergefährdung verursachen könnte, noch die klimatischen Bedingungen in einer Weise, die lokal zu veränderten Niederschlagsmustern führt.</p> <p>Die Auswirkungen von Bauvorhaben auf den Wasserhaushalt, einschließlich potenzieller Versiegelungseffekte oder Eingriffe in bestehende Entwässerungssysteme, werden im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. In diesem Verfahren sind, falls erforderlich, Maßnahmen zur wasserschutzrechtlichen Verträglichkeit festzulegen.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M3003-19	<p>24. Brandschutz und notwendige Infrastruktur</p> <p>Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert.</p> <p>Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkraftthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Anlagen keinem TUÜV unterliegen.</p> <p>Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. • Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. <p>Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv“.</p> <p>Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird.</p> <p>Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert.</p> <p>Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich? Wer kommt für eventuelle Schadenersatzansprüche auf? Wer übernimmt die Haftung? Wer kommt für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch eine mögliche Verunreinigung/Kontamination der Böden und des Grundwassers auf?</p>	
M3003-20	<p>25. Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen</p> <p>Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen beim RVMO derzeit von Windindustrieanlagen mit 7 MW Spitzenleistung aus und einer Nabenhöhe von 199 Metern und einer Rotorlänge von 90 Metern, was einer Gesamthöhe der Windindustrieanlagen von ca. 285 bis 300 Metern entspricht.</p> <p>Konkrete Planungen von Windparks beispielsweise der EnBW im Kreis Karlsruhe sehen Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 300 Metern vor.</p> <p>Technisch wären sogar bis zu 300 m Nabenhöhe möglich (Gesamthöhe dann noch viel höher!). Diese technischen Entwicklungen sind im Vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegerbiet mit Höhen bis zu 300 m und mehr Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen.</p> <p>Es ist eine angemessene Abstandsregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen und dem Wald.</p> <p>Die Planungskriterien im Planentwurfverfahren sind nicht vorhanden, zumindest intransparent und die Planung daher zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p>
M3003-21	<p>26. Enorme waldbauliche Schäden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und regionaler Anstieg der Temperatur sowie Evapotranspiration durch Windkraftanlagen => regionale</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Klimaveränderung; ggf. sogar Förderung von regionalen Dürren</p> <p>Der Wald wird durch Windkraftanlagen massiv, dauerhaft und irreparabel geschädigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen enormen Eingriff in die Natur- und Lebensräume dar und damit eine Gefährdung der Biodiversität und des Ökosystems Wald. Große Waldflächen werden gerodet und versiegelt (pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar; entspricht etwa 3 1/2 Fußballfeldern) sowie wertvolle Wiesenflächen ebenfalls versiegelt und damit irreparabel zerstört. Es bedarf nicht nur der Flächen zur Aufstellung der Windkraftanlagen, sondern auch schwertransportfähiger Zufahrtswege und Kranaufstellflächen. Angesichts der Topographie, wie beispielsweise bei uns im Schwarzwald, ist zu erwarten, dass deutlich mehr Waldfläche pro Windkraftanlage verbraucht werden wird, zumal sich die Zuwegung teilweise in steilem Gelände befindet.</p> <p>Die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der (Wald-)Bestände durch breite Straßen und Kranaufstellflächen für die Windkraftanlagen sind bereits waldbaulich sehr nachteilig. Meist kilometerlange, großzügige (6 Meter breite Fahrbahn plus zweimal 50 cm Bankett) bis zu 1,20 Meter tief schwerlastfähig ausgebaute Straßen müssen vollständig ausgekoffert werden und verbleiben für immer. Die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört. Der Wald stellt einen wichtigen Filter und einen wesentlichen Speicher für das Grundwasser dar. Bodenversiegelungen beeinträchtigen diese beiden für die Gesellschaft kritisch wichtigen Funktionen des Waldes enorm.</p> <p>Besonders prekär ist darüber hinaus die erhebliche sommerliche Aufheizung der harten Oberflächen, der häufig kilometerlangen Straßen sowie der großräumigen Freiflächen für die Windkraftanlagen. Diese Temperaturerhöhung führt folglich zu einer klimabedingten Austrocknung der benachbarten Waldböden. Wissenschaftler sprechen von deutlich erhöhten Temperaturen (insbesondere bei Sommerhochtemperaturen) im Umkreis von Windkraftanlagen und auf den Oberflächen der Straßen sowie der Freiflächen. Auch, wenn die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die zunehmende Trockenheit der Waldbestände nicht kurzfristig, sondern erst über einen längeren Zeitraum erkennbar werden sollten, sind die großen waldbaulichen Risiken real. Das steht in keinem Verhältnis zu dem Anspruch, naturverträglich zu sein. Zerschnittene Ökosysteme (Wald) kollabieren!</p> <p>„Wissenschaftler warnen, doch Politik und Leitmedien hören beharrlich weg: Je mehr die exzessive</p>	<p>Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nutzung der Windkraft die Luftströmungen in einer Region beeinflusst, desto trockener wird es dort. Überall, das ist weltweit nachprüfbar, stellt sich zeitnah eine anhaltende und großräumige Dürre ein, sobald in irgendeinem Land der Welt ein starker Ausbau der Wind- und Solarenergie stattgefunden hat.“ (Zitat Preußische Allgemeine Zeitung, 26.05.2023) (Quelle: https://paz.de/artikel/die-wahren-ursachen-der-zunehmenden-duerreperioden-werden-verdraengta8944.html).</p> <p>Wissenschaftliche Studien, auch der Harvard-Universität (Quelle: https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X), belegen, dass Windkraftanlagen die Bodenfeuchte verringern, die Verdunstung steigern und die Bodentemperatur signifikant erhöhen. Die Harvard-Studie modellierte das Klima für die gesamte USA auf Basis von regionalen Daten an Windkraftanlagen. Es gibt weitere Studien, die die regionalen Effekte also im Umkreis von einigen Kilometern - um Windkraftanlagen direkt messen und untersuchen. Nachweislich steigt die Bodentemperatur und die Verdunstung an der Bodenoberfläche und auch die Verdunstung der Pflanzen (zusammen = Evapotranspiration) nimmt deutlich zu - dies steigert den Wasserstress der Pflanzen.</p> <p>Die Austrocknung durch Windkraftanlagen ist real. Der SpiegelTV-Beitrag "Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume" auf YouTube verdeutlicht dies anschaulich. Hier erklärt der Wissenschaftler, Prof. Dr. Pierre L. Ibisch, anschaulich die Thematik. Darüber hinaus wird die Austrocknung durch Windindustrieanlagen auch in den wissenschaftlichen Artikeln in der "Joule“ "Climatic Impacts of Wind Power" der Wissenschaftler Miller & Keith (Joule 2, 2618-2632 December 19, 2018) oder in dem Abstract "Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation" der Wissenschaftler Wang, Li und Liu aus dem Journal Elsevier (Science of the Total Environment 857 (2023) 159293) bestätigt.</p> <p>Werden diese Auswirkungen berücksichtigt? Welche Maßnahmen plant der RVMO gegen die nachweisliche fortschreitende regionale Kleinklimaveränderung und die damit einhergehende Waldzerstörung in Folge von Trockenheit durch Windkraftanlagen im Wald?</p> <p>27. Zerstörung unseres Waldes</p> <p>Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten von Ettlingen aller Voraussicht</p>	<p>als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen.</p> <p>Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten erhebliche Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden.</p> <p>Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann.</p> <p>Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>Wie werden diese Auswirkungen berücksichtigt? Welche Maßnahmen plant der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen gegen die Waldzerstörung?</p> <p>28. Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets</p> <p>Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht.</p> <p>Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023.</p> <p>Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist</p>	<p>regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kohlenstoffspeicher und an den Standorten Ettlingen, Malsch und Freiolsheim eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung.</p> <p>Dieser Aspekt wurde bisher nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>Welche Maßnahmen plant der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen gegen die Waldzerstörung?</p>	<p>Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M3003-22	<p>29. Biodiversität</p> <p>Im Mai 2020 hat die Europäische Kommission die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 (Quelle: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ganda_20_886) verabschiedet. Die Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtet die Gegenwind Ettlingen 13 Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2030 mindestens 30 % der Landfläche der EU und 30 % ihrer Meere für die Natur zu schützen. Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal haben sich rund 200 Vertragsstaaten darunter Deutschland zusätzlich zum Schutz der Biodiversität verpflichtet. Darin ist u.a. gesetzlich geregelt auf den bestehenden gesetzlich geschützten Natura-2000-Gebieten aufzubauen, sie durch nationale Schutzgebiete zu erweitern unter strengem Schutz von Gebieten mit sehr hohem Biodiversitäts- und Klimawert. Auch in diesem Abkommen verpflichten sich die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Staaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt mindestens 30% ihrer Landfläche und 30% ihrer Meeresfläche bis 2030 für die Natur zu schützen. Dies gilt in Deutschland für Bund, Land und Region bis hin zu den Gemeinden.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU ist Teil des europäischen Green Deals, der mit einem umfangreichen Paket Maßnahmen gegen die Umweltzerstörung setzen will. Die Biodiversitätsstrategie beinhaltet die Schaffung von Schutzgebieten auf mindestens 30 % der Land- und Meeresgebiete in Europa auszuweiten und damit die Erweiterung der bestehenden Natura-2000-Gebiete zu Vollziehen. Ferner zielt die Strategie auf die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der gesamten EU bis 2030 ab.</p> <p>Widerspricht nicht der massive Ausbau von Windkraftanlagen und die damit einhergehende Rodung von Bäumen, beispielsweise im Ettlinger und Malscher Wald, sowie die Zerstörung von Streuobstwiesen diesem Ziel? Sollten wir nicht unsere wertvolle Natur und den Wald mit Bäumen, die zum Teil über 30 Jahre alt sind, schützen, anstatt diese zu zerstören?</p>	<p>Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.</p>
M3003-23	<p>30. Landschaft und Lebensqualität / Kumulative Wirkungen und Überlastung</p> <p>Unsere Landschaft ist durch das Panorama des Beginns des Nordschwarzwaldes geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der höher gelegenen Ortschaften und der Rheinebene enorm an Lebens- und Erholungsqualität.</p> <p>Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustrialgebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustrialgebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren.</p> <p>Die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windkraft in Ettlingen, Malsch und Gaggenau-Mittelberg entsprechen mit 397 Hektar einer Größe von 556 Fußballfeldern. Da der RVMO seine Flächen neuerdings so plant, dass der Mast der Windindustrialanlage direkt an der Grenze des Vorranggebietes stehen darf, vergrößern sich die Gebiete durch die darüber herausragenden Rotorenblätter zusätzlich.</p> <p>Die Vorranggebiete an der Hangkante von Ettlingen Kreuzelberg bis Malsch (Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg, Sulzberg) und Freiolsheim (Mittelberg) führen zu einer über dreizehn Kilometer langen Aneinanderreihung von Windkraftanlagen, wobei moderne Anlagen 300 Meter und höher sind. Es liegt eine deutliche Überlastung durch die Aneinanderreihung der Vorranggebiete vor. Die Höhenstadtteile Ettlingens - Schlutenbach, Schöllbronn und Spessart - würden durch die jetzige Planung komplett umstellt durch die Planungsgebiete im Malscher</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bergwald sowie die Vorranggebiete Kreuzelberg und Detschenklinge.</p> <p>Im Rahmen der Planungen zum Teilregionalplan Wind im Jahr 2019 wurden der Erlenhag (damals „Oberwald“) und der Wulzenkopf aus der Planung zurückgestellt - und dies, obwohl Mittelberg und Durmersheim damals nicht als Vorranggebiete ausgewiesen waren. Auch das Vorranggebiet Detschenklinge bei Ettlingen existierte im Teilregionalplan Wind im Jahr 2019 nicht. Obwohl „Überlastung“ eine konstante Größe ist, sind in der aktuellen Planung noch mehr Vorranggebiete (z.B. Detschenklinge, Mittelberg und Durmersheim) ausgewiesen als im Jahr 2019.</p> <p>Schon allein deshalb sind die Vorranggebiete Kreuzelberg, Detschenklinge und der Malscher Bergwald von der Planung auszuschließen.</p> <p>Wenn sich die heutigen Planungen des Regionalverbands in Zukunft in der Realität niederschlagen, werden wir auf Windkraftanlagen schauen, wohin wir auch blicken. Dies wird von mir nicht akzeptiert!</p>	<p>Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3003-24	<p>31. Unverhältnismäßiger Flächenverbrauch / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung</p> <p>Um Windkraftprojekte dem Bürger schmackhaft zu machen, wird gewöhnlich behauptet, dass für die Windkraftanlage die Natur nur minimal geschädigt würde.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen enormen Eingriff in Natur- und Lebensräume dar: Rodung und Versiegelung großer Wald- und Wiesenflächen. Tatsächlich werden pro Windkraftanlage bis zu 2,5 Hektar Wald zerstört. Es bedarf nicht nur der Flächen zur Aufstellung der Windkraftanlagen, sondern auch schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranaufstellflächen, die dauerhaft verbleiben.</p> <p>Das steht in keinem Verhältnis zu dem Anspruch, naturverträglich zu sein. Eine Naturzerstörung ungeheuren Ausmaßes, die von uns Bürgern nicht hingenommen wird. Angesichts der Topographie, wie z.B. im Schwarzwald, ist zu erwarten, dass deutlich mehr Waldfläche pro Windkraftanlage verbraucht werden wird, zumal sich die Zuwegung teilweise in steilem Gelände befindet, oder bei dem es sich teilweise um FFH-Schutzgebiet handelt.</p> <p>Angesichts der Topographie des Kreuzelbergs und der Detschenklinge bei Ettlingen sowie aus Erfahrungen anderer Windenergieprojekte, z.B. im Schwarzwald, ist zu erwarten, dass deutlich mehr als diese Waldfläche pro WEA verbraucht werden wird, zumal sich die Zuwegung teilweise in steilem Gelände befindet, oder bei dem es sich teilweise um FFH-Schutzgebiet handelt und beim Kreuzelberg um dessen Kernbereich.. Das steht in keinem Verhältnis zu dem Anspruch, naturverträglich zu sein. Eine Naturzerstörung ungeheuren Ausmaßes, die von uns Bürgern nicht hingenommen wird. Die Beanspruchung von FFH-Schutzgebiet ist ein klarer Beleg, dass die Windkraftindustrie in Allianz mit Teilen der Politik Schutzgebietsflächen und wertvolle Naturareale entgegen eigener Darstellung nicht verschont!</p> <p>Wie das jüngst getroffene Urteil des VGH Kassel im Zusammenhang mit dem Reinhardswald zeigt, wird voraussichtlich die Verwüstung von FFH-Gebieten -- selbst nur für Zuwegung -- auch beim Kreuzelberg und bei der Detschenklinge einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten (Quelle: https://naturschutz-initiative.de/neuigkeiten/1633-11-10-2023-reinhardswald-zuwegung-fuer-weedarf-%20weiterhin-nicht-gebaut-werden).</p> <p>Wie viel Waldfläche geht voraussichtlich für eine Windkraftanlage inklusive Zuwegung verloren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zufahrtswege aus Wartungsgründen oder Havarie- und Brandgefahrgründen freigehalten werden müssen und die Suchgebiete in Ettligen und Malsch sich in steilem Gelände befinden, oder bei dem es sich teilweise um FFH-Schutzgebiet handelt)?</p> <p>Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig.</p> <p>Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p>	<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
M3003-25	<p>32. Raumbedeutende Kulturdenkmäler / Schloss Ettlingen, Ettlinger Linien, Bismarkturm Ettlingen</p> <p>Im Planentwurf wurden aus denkmalschützerischer Sicht verschiedene wichtige Sichtachsen im Landschaftsbild nicht beachtet.</p> <p>Um das Schloss Ettlingen wurde lediglich nur ein Abstand von 6,5 km berücksichtigt. Nach den eigenen Statuten vom RVMO ist ein Sichtachsenradius von 7,5 km angegeben. Dies ist zu korrigieren und zudem sind die o. g. höchst raumbedeutenden Kulturdenkmäler zu berücksichtigen. Zum Bismarkturm Ettlingen wurde ein noch geringerer Radius berücksichtigt. Die Ettlinger Linie bleibt offensichtlich unbeachtet.</p> <p>Dieser Aspekt wurde bisher nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p>
M3003-26	<p>33. Flugsicherung / Flugzone</p> <p>Über Ettlingen-Schluttenbach und dem Kreuzelberg befindet sich ein Drehkreuz des internationalen Flugverkehrs. Auch Militärmaschinen sind zu beobachten. Der in Baden-Baden stationierte, für diese Region zuständige, Rettungshubschrauber fliegt regelmäßig in niedriger Höhe über die Hangkante bei Schluttenbach und über den Kreuzelberg.</p> <p>Der Kreuzelberg in Ettlingen sollte freigehalten werden von Hindernissen, so der Tenor in der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vergangenheit. Die Flugsicherung für den Flughafen FKB sei zu sichern. Noch im Mai 2017 lautete der Wortlaut diesbezüglich wie folgt: Richtfunkstrecken, darunter auch BOS-Strecken ("Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben", die haben ihren eigenen Digitalfunk), VOR- und DVOR-Anlagen (Drehfunkfeuer der Flugsicherung) dürfen durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Dieser Aspekt wurde bisher nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich?</p>	<p>Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>
M3003-27	<p>34. Geologische Besonderheit der Hangkante Ettlingen-Malsch</p> <p>Hier verläuft die Rheingraben-Hauptverwerfung - mehrere je ca. 20-60 cm breite Ruschelzonen unterschiedlicher Ausprägung. Das lockere Gestein ist hier seit Jahrtausenden konstant in Bewegung. Die Verschiebungen (Höhenverschiebung 1 mm pro Jahr, Seitenverschiebung 1-4 mm pro Jahr) verursachen mehrere nachweislich gemessene Erdbeben pro Jahr. Diese Probleme führten zum Einsturz des Wattkopftunnels im Verwerfungsbereich. Es verbietet sich daher von selbst, riesige Betonbauten mit vielen Tonnen Gewicht in diesem Gebiet regionalplanerisch zu erlauben.</p> <p>Dieser Aspekt wurde bisher nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Welche Maßnahmen treffen der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen diesbezüglich?</p> <p>M3003_Darstellung_Stell_009</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und Hinweise betreffen die technische Ausgestaltung und Sicherheitsvorkehrungen einzelner Windenergieanlagen. Aspekte wie bauliche Details, Betriebssicherheit und potenzielle Gefahrenabwehr werden nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft.</p> <p>Mit Geologie befasste Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, sodass geologische und bodenbezogene Aspekte in die fachliche Bewertung der Regionalplanung eingeflossen sind. Die abschließende Prüfung standortspezifischer geotechnischer Gegebenheiten erfolgt im jeweiligen Vorhabenzulassungsverfahren auf Grundlage von Fachgutachten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zum Bau, Betrieb, Rückbau und zur Gefahrenabwehr von Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Konzentrationswirkung, sobald konkrete Anlagenstandorte und Anlagentypen festgelegt sind. Falls erforderlich, setzen die zuständigen Fachbehörden entsprechende Auflagen zum Schutz von Umwelt und Sicherheit fest.
M3003-28	<p>35. Gravierende Auswirkungen auf den Tourismus</p> <p>Ausflügler werden von Windkraftanlagen nicht eben angezogen und die Übernachtungen fallen weg. Der Tourismus ist im Rhein-Hunsrück-Kreis in den letzten zehn Jahren aufgrund des massiven Ausbaus von Windkraftanlagen um 20 - 30 % zurückgegangen.</p> <p>Welche Maßnahmen plant der RVMO bzw. die Stadt Ettlingen gegen den nachweislichen Rückgang des Tourismus? Wer haftet für die entgangenen Einnahmen?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>
M3003-29	<p>Schlussfolgerungen</p> <p>Mit diesem Kenntnisstand ist der Bau von Windkraftanlagen in unserer Region strikt abzulehnen. Es existiert keine Rechtfertigung für die möglichen Gefahren und realen Nachteile für die Bürger der Kommunen, die Einwohner der Region, die Tier- und Pflanzenwelt und schließlich auch für das regionale Klima.</p> <p>Wir hoffen, dass der zahlreiche Widerspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen Wirkung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zeigt. Im Jahr 2000 waren die ersten Windkraftanlagen in Ettlingen angedacht. Hier haben sich die BI Lebensraum Schluttenbach e.V. (Gegenwind Ettlingen) gemeinsam mit vielen Bürgern und Funktionsträgern gegen die Planung erfolgreich gewehrt. Im Jahr 2012 begann die nächste Planung zur Errichtung von Windkraftanlagen auf Ettlinger Gemarkung und neu auch auf Malscher Gemarkung. Die bisherigen Verfahren haben in Ettlingen und Malsch Wut und Zorn der Bürger hervorgerufen. Jeder Investor muss damit rechnen, dass er auf äußersten Widerstand stoßen wird. Die Ettlinger Bürger stehen für ihre wunderschöne Heimat ein und werden kämpfen - für die Natur, die Tiere und die Gesundheit.</p>	<p>Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete für die Festlegung wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p>

M3003_Darstellung_Stell_001





Technical drawing label or title, possibly indicating a specific view or part of the assembly.

M3003_Darstellung_Stell_004



M3003_Darstellung_Stell_005



M3003_Darstellung_Stell_006



M3003_Darstellung_Stell_007

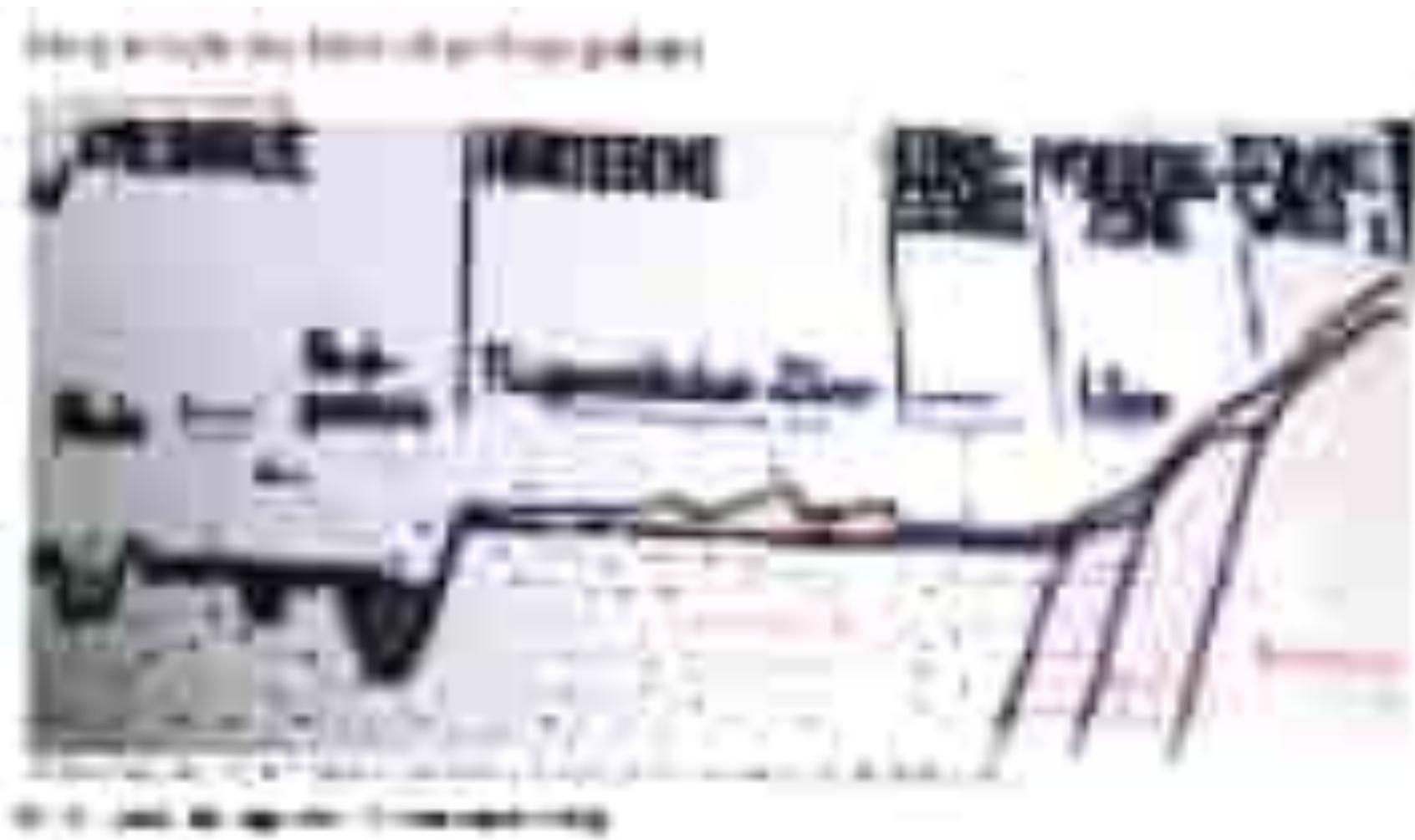


M3003_Darstellung_Stell_008



M3003

Seite 157 von 5108



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3043-1	<p>Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Regionalplanes Windenergie durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein,</p> <p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in Suchgebiet WE 32 Gagenau Mittelberg sind wir aus den nachfolgenden Gründen nicht einverstanden.</p> <p>Schutz des Waldes</p> <p>Windkraftanlagen im Wald dienen weder dem Klimaschutz noch der Ökologie weil ständig Backup Kraftwerke bereitstehen müssen. Das ist wissenschaftlich belegt.(Peer Review) Der Windatlass BW überschätzt die Wirtschaftlichkeit von Standorten auch im Wald um bis zu 30 %.</p> <p>Bestehende Anlagen in Baden-Württemberg liefern deutlich weniger Ertrag als prognostiziert, siehe Windpark Straubenhardt. Da ist die Auslastung über fünf Jahre (2018-2022) zwischen 18,2 und 21,6 %. Eigenen Nachforschungen zufolge lag die Auslastung der Windkraftanlagen in Baden Württemberg in den Jahren 2021-2022 -23 an 125 bis 136 Tagen nahezu bei Null Einspeisung der Windkraft. (Quelle: Transnet BW) Wie ist es möglich, dass in solch windschwachen Gebieten eine solch hohe Windleistungs-Dichte von bis zu 370 W/qm gewonnen werden soll? Wir bitten um Offenlegung der Berechnung.</p> <p>Positionspapier von BUND und NABU von November 2023</p> <p>Der Bund und der NABU kritisieren beide in ihrem Papier besonders die Entsorgung der Rotorblätter. Sie stellen eine Herausforderung dar, da diese</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>in der Regel aus einem Kern aus Balsaholz bestehen, der mit glas und kohlefaserverstärktem Kunststoff ummantelt ist. Diese Werkstoffe sind zur Zeit nicht recylefähig. Bereits während des normalen Regelbetriebes der WKA werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig größere Mengen Microplastik und gesundheitsgefährdende winzige Glas und Carbonfasern (CFK) in die Umwelt freigesetzt. Diese Teilchen enthalten chemische Bestandteile wie Bisphenol „A“ und „PFAS“. Diese stellen Ewigkeitschemikalien dar, welche diverse gesundheitlich. schwerwiegende negative Eigenschaften aufweisen. (Bestätigt durch den EUGH) Die WHO Weltgesundheitsorganisation hat daher die Materialien als ähnlich krebserregend eingestuft wie der inzwischen verbotene Asbest. Auch werden die Erosionen an den Rotorblättern von bis zu 90 m Länge immer mehr. Wer überwacht und kontrolliert? Die TÜV Überprüfung ist ja nur alle 4 Jahre vorgeschrieben.</p> <p>In der Gemeinde Alfstedt in Niedersachsen sind im September 2022 und im September 2023 zwei Rotorflügel abgebrochen. Eine Spezialfirma in Schutzanzügen beseitigte 4 Wochenlang die großen und kleinsten Faserpartikel mir der Hand. Nach dem zweiten Abbruch eines Windradflügels wurde Windpark komplett gesperrt. Man stelle sich dieses Geschehen bei uns im Wald um im Einzugsgebiet einer Quelle vor !</p> <p>Mit zunehmender Rotorgröße besteht jedoch die Gefahr, dass besonders im äußeren Rotorenbereich nicht alle Fledermaus-Tierarten erfasst werden können. Zudem ist die pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6m/sec. als Grundeinstellung nicht mehr Stand der Forschung. Je nach Gebiet und vorkommenden Arten müssen Anlagen bis zu 8m/sec. in der Fledermaussaison stillstehen. Angesichts dieser Problematik fordern die Landesverbände des BUND und NABU eine kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung der Überwachungssysteme, um den Anforderungen größerer Windkraftanlagen gerecht zu werden. Wer überwacht und kontrolliert? Auch werden seltene Erden verbaut, die oftmals mit verheerenden Folgen für die Umwelt abgebaut werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schwefel-Hexafluorid (SF6) findet aufgrund seiner hervorragenden elektrischen Isoliereigenschaften in der Elektrizitätsinfrastruktur der Windkraftanlagen eine breite Verwendung. Es hat jedoch eine hohe Treibhausgaswirkung, was selbst im geschlossenen System mit dem Risiko eines Austritts verbunden ist. Besonders die Entsorgung der Anlagen birgt die Gefahr eines ungewollten Entweichens des Gases (sog. Leckagen) Wer überwacht und kontrolliert?</p> <p>Schall und Infraschall</p> <p>Fachärztin Dr.Ursula Bellut-Steack berichtet bei einem Vortrag der BI windkraftfreies Grobbachtal Baden Baden detailliert über Schäden an der Natur und den Menschen durch Windkraftanlagen. Sie macht deutlich, dass ihre Motivation intensive Forschung im Bereich Microzirkulation zu betreiben durch den Nobelpreis 2021 für Physiologie und Medizin gestärkt wurde. Der Nobelpreis 2021 ging an zwei Forscher, David Julius und Ardem Patapaotian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper. Patapaotian, ein libanesisch-amerikanischer Molekular Biologe und Neurowissenschaftler, indentifizierte die Piezokanäle als sinnesaufnehmende Organe auf den Gefäßinnenwandzellen (Endothelzellen) und der Haut. Diese reagieren auf mechanische Reize in der Haut und den inneren Organen. Dr. Bell-Steack erläutert den Aufbau der Kappilargefäße im menschlichen Körper und die möglichen Veränderungen bei Druckimpulsen von außen. Die Endothelzellen an den Innenseiten der Kappilargefäße die u.a. für die Verteilung von Nährstoffen im Körper verantwortlich sind, können dadurch verantwortlich sein. Ihr Fazit: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch extraouvikulär (außerhalb des Ohres) über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamtes, dass die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. , Diese neuen Erkenntnisse des Nobelpreises von 2021 besagen: Die Rezeptoren für Druck, Berührung und Vibration im Körper, reagieren</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auch auf tieffrequenten Schall und Infraschall als mechanische Energie. Das Umweltbundesamt muss auch dies zur Kenntnis nehmen. Es wird die zukünftige Rechtsprechung verändern. Deshalb muss auch die TA Lärm dringend überarbeitet und verändert werden. Wer überwacht, wer kontrolliert? Unser Fazit: Der tieffrequente und impulshaltige Schall und Infraschall, ausgehend von immer größer werdenden Windkraftanlagen, ist gesundheitsgefährdend für alle lebenden Organismen.</p> <p>Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 20 a</p> <p>Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Aus einem Bericht des Bundesrechnungshofes wird erläutert, dass die Bundesregierung das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet, nicht gewährleisten kann. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern. Ein absoluter Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien besteht gemäß dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 nicht. Die Kritikpunkte, die auch der NABU und BUND anprangern und die auch wir von der ARGE für eine windradfreie Heimat so sehen, sind bis zum heutigen Tage nicht beseitigt.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, berücksichtigen Sie dies bei Ihren Entscheidungen und bitten um Rücknahme des Suchgebietes Mittelberg.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2982-1	<p>in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahmen/Einsprüche gegen verschiedene von Regionalverband ausgewiesene Vorrangflächen, sowie die dazugehörigen Unterzeichnerlisten.</p> <p>Stellungnahme gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorrangflächen WE30 Kuppenheim/Bischweier und WE29 Muggensturm: Argumente gegen die einzelnen Flächen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2982-2	<p>Mit großem Entsetzen sehen wir die derzeitige veröffentlichte Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024, in der auf Gemarkung Kuppenheim eine Vorrangfläche für Windanlagen ausgewiesen ist. Im Gemeinderat Kuppenheim wurde am 9. Oktober der Beschluss zum Bau der Windräder gefasst.</p> <p>Wir sind bestürzt, dass dieser im demokratischen Prozess gefasste Beschluss, ohne wirkliche Beteiligung der Bürger erwirkt wurde. Gründe, die gegen die Vorrangfläche sprechen, sind in keinster Weise berücksichtigt worden. Aus diesem Grund wenden wir uns mit Nachdruck gegen den bisherigen Planungsentwurf und kündigen schon jetzt großen Widerstand dagegen an, sollte die Planung tatsächlich so beschossen werden.</p> <p>Unberücksichtigt bleiben:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete für die Festlegung wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Topografie, Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p>
M2982-3	<p>Schutz des Wassers:</p> <p>Die Windanlagen sind im Wasserschutzgebiet geplant. Sauberes Trinkwasser ist lebensnotwendig. Riesige Fundamente aus Tausenden Tonnen Beton sind notwendig um die Standfestigkeit eines Windrads zu gewährleisten. Beton hat eine sehr schlechte CO₂-Bilanz und ist toxisch.</p> <p>Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei evtl. Havarien gelangt kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser. Windräder erzeugen Vibrationen die das Erdreich auflockern. Die Wahrscheinlichkeit, dass das darunter sich befindende Wasser verunreinigt wird ist sehr hoch. Dies zeigen Erfahrungen von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anwohnern/Höfen von Windrädern im Schwarzwald, deren Quellwasser seit Inbetriebnahme der Anlagen „braun“ ist. Vom Betreiber gestellten Filteranlagen sind ständig verschmutzt.</p>	<p>aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2982-4	<p>Schützenswerte Tierwelt/Windkraftsensible Tierarten zu Hause:</p> <p>Auf Kuppenheimer Gemarkung haben wir inzwischen, eine größere Population an Rotmilanen. Wer regelmäßig an der Murg spazieren geht, kann diese gut beobachten. Das ist nur wenige Hundert Meter von den geplanten Anlagen entfernt. Ein Revier des Rotmilans kann sich bis auf 12 Km erstrecken. Auch haben sich inzwischen Storchenpaare angesiedelt und wir haben eine große Population von Reihern im Kuppenheimer Wald. Vögel können die Bewegung der Rotorblätter (mehr als 300 Km/Std. im Außenbereich) nicht einschätzen und kommen durch eine Kollision mit den Rotorblättern zu Tode. Auch kann man auf Kuppenheimer Gemarkung viele Fledermäuse beobachten. Fledermäuse jagen vor allem im freien Luftraum. Windräder sind Todesfallen für Fledermäuse. Teilweise schlagen diesen an die Rotorblätter und ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer (die Lunge und innere Organe platzen).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1 und 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen wurden über die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt und können dort gebündelt mit den dort bereits vorhandenen Daten für die Verwendung in Genehmigungsverfahren eingeholt werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Die Berücksichtigung des Schutzes wildlebender Tiere orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes.</p> <p>Bekannte, besonders sensible Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete) sind, wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Strategische Umweltprüfung, die im Rahmen der Teilregionalplanung durchgeführt wurde, untersucht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und stellt die Ergebnisse in Steckbriefen der jeweiligen Vorranggebiete dar.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt jedoch auf einer planerischen Ebene und nimmt keine konkreten Anlagenstandorte vorweg. Die detaillierte Prüfung potenzieller Auswirkungen auf Arten wie den Rotmilan oder Fledermäuse erfolgt im Vorhabenzulassungsverfahren. Dort werden standortspezifische artenschutzrechtliche Gutachten erstellt, und es können Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation ergriffen werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens geltenden Sach- und Rechtslage.</p>
M2982-5	<p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung durch Umweltbelastungen:</p> <p>Windenergieanlagen haben einen Abrieb von Mikropartikel (Bisphenol A in der Beschichtung der Flügel, hoch toxisch), anderen Schadstoffen, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) von mehr als 100 kg/Jahr, bei den geplanten großen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorliegende Teilregionalplanung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Der genannte Aspekt von Abrieb durch Rotorblätter wurde durch Studien untersucht. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20, 8. Dezember 2020) wird der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windrädern evtl. noch mehr. Die Giftstoffe werden, aufgrund des geringen Abstands, in die Stadt/Gemeinde Kuppenheim/Bischweier/Rauental/Muggensturm getragen und vergiften hier möglicherweise Mensch, Tier und Gärten.</p>	<p>Maximalabtrag durch Rotorblätter für alle ca. 31.000 Windenergieanlagen in Deutschland auf ca. 1.400 Tonnen pro Jahr geschätzt. Dieser Wert liegt deutlich unter der Belastung durch andere Quellen von Mikroplastik, wie z. B. Reifenabrieb (102.090 Tonnen/Jahr) oder Schuhsohlen (9.047 Tonnen/Jahr).</p> <p>Eine signifikante Erhöhung der Umweltbelastung durch Mikroplastik und eine Gesundheitsgefährdung durch den Abrieb von Windenergieanlagen ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft nicht belegt. Für die genannten Stoffe (z. B. PFAS) sind zudem weitergehende Untersuchungen erforderlich, um potenzielle lokale Auswirkungen abschließend bewerten zu können.</p> <p>Potenzielle weitere Prüfungen dieser Belange erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem standortspezifische Gutachten erstellt werden. Die konkrete Prüfung orientiert sich an der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2982-6	<p>Wertverlust Immobilien:</p> <p>Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>(Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2982-7	<p>Standort/Wohnbebauung/Schall:</p> <p>Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Der hörbaren Schall, sowie der Infraschall tangiert die Bürger noch in mehreren Kilometern Entfernung. Menschen, die im Bereich von Windkraftanlagen leben berichten von massiven Schlafstörungen und anderen Krankheitssymptomen seit Bestehen der Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Schall ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte, die sowohl hörbaren als auch tieffrequenten Schall umfassen. Diese Richtwerte werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der spezifischen Anlagendaten geprüft. Der Projektierer muss dabei nachweisen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden und keine Gesundheitsgefährdung besteht.</p> <p>Studien und Stellungnahmen von Bundesbehörden wie dem Umweltbundesamt bestätigen, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall bereits in wenigen Hundert Metern Entfernung unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Bisherige wissenschaftliche Untersuchungen haben keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall gesundheitliche Schäden verursacht.</p> <p>Die pauschal festgelegten Vorsorgeabstände im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie gehen über die Anforderungen der TA Lärm hinaus und berücksichtigen somit eine zusätzliche Schutzwirkung. Die konkrete Einhaltung der Schallschutzvorgaben und eventuelle standortspezifische Auflagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		geprüft. Dabei werden auch bestehende Belastungen und potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit berücksichtigt.
M2982-8	<p>Havarie Windrad/Eisschlag:</p> <p>Aus der Vergangenheit zeigte sich, dass auch Windräder „ihre Flügel verlieren können“ bzw. in Winter vereist sein können. Der Abstand zur B462 ist zu gering und gefährdet die Autofahrer.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2982-9	<p>Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Kuppenheim und Umgebung.</p> <p>Bürgerinitiative Gegenwind Kuppenheim</p> <p>(siehe beigegefügte Unterzeichnerliste/Unterschriftenliste)</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorrangflächen WE30 Kuppenheim/Bischweier und WE29 Muggensturm entsprechend den beigegefügte Argumenten gegen die einzelnen Flächen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die angefügte Unterschriftenliste beinhaltet 225 Unterschriften.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2985-1	<p>der offengelegte Teilregionalplan Wind des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein macht es notwendig, dass die Bürgerinitiative Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim für die Bürger und Bürgerinnen des Gaggenau Stadtteiles gegen den Kernsuchraum Mittelberg massivste Einwendungen erhebt.</p> <p>Deshalb bitten wir um Beachtung unserer Einwände und um Rücknahme des Suchgebietes Mittelberg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2985-2	<p>1. Die Windhöflichkeit und Standorteignung</p> <p>Eine der ersten Fragen, bevor man einen Standort in die Regionalplanung aufnehmen kann, besteht darin, ob dieser Ort überhaupt für die Windenergienutzung geeignet ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es ist wissenschaftlich eindeutig geklärt worden, dass der neue Windatlas BBW von 2019 keine ausreichende rechtssichere Grundlage für die Beurteilung der Windhöffigkeit darstellt. Es ergeben sich Abweichungen von der gemessenen Windhöffigkeit von bis zu 30 %. Hinzu kommt, dass durch die sog. mittlere gekappte Windleistungsdichte ein fiktiver, also unrealistischer, Faktor zugrunde gelegt wird, der in der Realität niemals erreicht werden kann. Beide Faktoren führen letztlich dazu, dass viel zu viel Flächen als ausreichend windhöffig ausgewiesen werden, sich jedoch bei der späteren Nutzung herausstellt, dass die erstellten WKA zu wenig Windertrag bringen und damit unwirtschaftlich sind, siehe Windpark Straubenhardt. Über fünf Jahre wurde lediglich eine Auslastung zwischen 18,2% und 21,6 % erreicht.</p> <p>Der am häufigsten vorkommende Betriebszustand einer WKA in Baden-Württemberg ist der leistungslose Stillstand. Es ist bekannt, dass die im Windatlas 2019 BW prognostizierten Wind-Stromerträge um ca. 30 % überschätzt sind. WKA in Baden-Württemberg haben, bis auf ganz wenige Ausnahmen, eine Auslastung von unter 20 %, teilweise nur 12 bis 14 %. Eine Wirtschaftlichkeit ist aufgrund der viel zu geringen Windhöffigkeit in unserer Region nicht gewährleistet.</p> <p>Freiolsheim liegt in einer windarmen Region. Das zeigen auch die Messergebnisse der Windmessaanlage (Anlage 4) in Freiolsheim, die in einem Zeitraum von 5 Jahren in Freiolsheim eine geringe mittlere Windgeschwindigkeit von 3,2 m/s ermittelt hat. Das deckt sich mit der Erfahrung Freiolsheimer Bürger, dass wir viele windfreie und schwachwindige Tage haben.</p> <p>Die Naturzerstörung, die Windkraftanlagen gerade in unseren Wäldern verursachen, steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen. Wir leben in einer windschwachen Umgebung und ein nennenswerter Windertrag ist nicht zu erwarten. Trotzdem werden</p>	<p>Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Wissenschaftliche Publikationen im Peer-Review-Verfahren unterliegen einer kritischen Prüfung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Selbst nach Veröffentlichung stellen sie keine unwidersprochenen Tatsachen dar. Vielmehr werden wissenschaftliche Erkenntnisse fortlaufend überprüft und im Fachdiskurs hinterfragt. Überdies beruht die angeführte Kritik am Windatlas Baden-Württemberg 2019 auf einer Publikation, die vor ihrer offiziellen Veröffentlichung zurückgezogen wurde. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich bereits zur Methodik des Windatlasses geäußert und klargestellt, dass dieser als Planungsinstrument, beispielsweise für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient, jedoch keine direkte Ertragsprognose für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grundstückseigentümern hohe Pachtverträge versprochen, die sich danach nicht realisieren lassen und von übernehmenden Betreiber-gesellschaften neu definiert werden.</p> <p>Die Anlagen in Straubenhardt haben seit der Übernahme 2019 bis 2021 einen Verlustvortrag von fast 4 Millionen € „erwirtschaftet“ (Quelle: www.unternehmensregister.de zu KMW Windpark Straubenhardt GmbH & KG) - und das, obwohl die Windprognosen gut waren.</p> <p>Es befremdet, dass in einem windschwachen Gebiet wie am Mittelberg solch eine hohe durchschnittliche Windleistungsdichte von 364 W/qm gewonnen werden soll. Wir bitten um eine Offenlegung der Berechnung.</p>	<p>einzelne Windenergieanlagen liefert (u. A. Drucksache des Landtags Baden-Württemberg Nr. 17 / 5136).</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2985-3	<p>2. Haus Bodelschwingh, Mittelberger Hof</p> <p>Das Haus Bodelschwingh aus Karlsruhe betreibt in Mittelberg seit 1989 mit dem Mittelberger Hof eine Außenstelle für psychisch kranke Menschen, die weit über Karlsruhe hinaus bekannt und bestens vernetzt ist. Siehe Schreiben des Vorstandes von Haus Bodelschwingh in der Anlage 1. Diese Betreuungseinrichtung für psychisch kranke Menschen erfordert, dass der Schutzraum um den Mittelberger Hof auf 950 m erweitert werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Im Weiteren wird auf Stellungnahme M2986 verwiesen.
M2985-4	<p>3. Flugplatz des Vereins Althofdrachen Bad Herrenalb Bernbach e. V.</p> <p>Der Verein Althofdrachen betreibt auf dem Wiesengelände von Althof sowie am Hang des Tannschachberges einen Start- und Landeplatz für Drachen- und Gleitschirmflieger. Siehe hierzubeigefügte Karte sowie die Flugplatzdaten des Vereins. Wir bitten um Beachtung und Einhaltung des vorgeschriebenen Schutzabstands von mindestens 1,5 km zwischen Start- bzw. Landeplatz und den nächstgelegenen WKA, gemäß § 12 und § 17LufVG.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>
M2985-5	<p>4. Waldbauliche Schäden durch Errichtung von WKA im Wald</p> <p>Es resultieren eine starke Beeinträchtigung und Vernichtung von Natur- und Lebensräumen sowie eine Gefährdung der Biodiversität des Ökosystems Wald. Der Wald wird durch WKA massiv, dauerhaft und irreparabel geschädigt. Die Errichtung von WKA stellt einen enormen Eingriff in die Natur- und Lebensräume dar. Für jedes Windkraftwerk müssen inkl. Wegenetz für Schwertransporte ca. 10.000 qm Wald gerodet werden. (Davon kann nur ein Teil wieder aufgeforstet werden). Für das Fundament bleiben dauerhaft bis zu 700 m² versiegelt, für die Kranstellfläche werden ca. 1.800 m² benötigt. Das Fundament einer WKA wiegt bis zu 3.500 Tonnen, das Windrad bis zu 800 Tonnen.</p> <p>Es resultieren zusammengefasst folgende Schäden:</p>	<p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Rodung und Versiegelung großer Wald- und Wiesenflächen; pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar (!) Waldvernichtung (entspricht etwa 3 1/2 Fußballfeldern) • Schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranaufstellflächen, die dauerhaft verbleiben; die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört • Hochgradige Belastungen für Grundwasser und Bodenfauna durch Versiegelung und Betonierung • Weiträumige Verschmutzung der Umgebung von WKA durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen) • Vertreibung und Tötung von Tieren, darunter gesetzlich geschützter Vögel, Fledermäuse und Insekten, sowie der Zugvögel auf Hin- und Rückflug • Gefährlicher Eisbruch in kalter Jahreszeit • Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt mit gesetzlich geschützten Arten <p>Die intakte, großflächige, zusammenhängende Waldbedeckung des Mittelberges ist nicht nur ein hervorragender Lebensraum für eine reiche Artenvielfalt, sie ist auch ein großer CO₂-Abnehmer und CO₂-Speicher und ein örtlicher Klimaregulierer. Die Sommertemperaturen sind im Wald ca. 5°C niedriger als auf der waldfreien Fläche. Sie bietet auch den besten Schutz gegen die zu erwartenden Hochwasser bei Starkregen. Naturereignisse wie der Sturm Lothar im Jahr 1999 werden von der Natur selbst geheilt. Nur eine zusammenhängende Waldbedeckung ist die Basis für die Resilienz des hundertjährigen,</p>	<p>Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Ur. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	großartigen Ökosystem.	<p>möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen hinsichtlich Eisbruch aber auch Mikroplastikabrieb sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Sie beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2985-6	<p>5. Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung und der Tiere durch Infraschall und Lärm</p> <p>WKA rufen hörbare Schallbelastungen sowie Einwirkungen tieffrequenten Schalls (unter 100 Hz) hervor, aber auch nicht hörbaren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Infraschall (unter 16 Hz).</p> <p>Wissenschaftliche Befunde zeigen eine hohe Evidenz schwerer gesundheitlicher Störungen durch chronische Belastung mit Infraschall. Die Folgen sind weltweit dieselben, nämlich funktionelle Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Schulleistungsstörungen, Schwäche, später auch schwere organische Schäden (Blutdruckanstieg, Herzrhythmusstörungen, Brustdruck, ggf. Krebs). Eine besondere Gefährdung besteht für alle sensiblen Gruppen wie Schwangere, Ungeborene, alte oder geschwächte Menschen. Derzeit geht man von Einwirkungen durch Schallemissionen innerhalb einer Reichweite von 10 km aus.</p> <p>Das Ohr hört Infraschall als Teil des tieffrequenten Schalls nicht, wohl aber ist er vom menschlichen Körper und den Organen deutlich wahrzunehmen. Die Schallquellen können dabei auch mehrere Kilometer entfernt liegen. Tieffrequenter Schall durchdringt die Gebäudehülle, der Aufenthalt im Haus bietet keinen Schutz.</p> <p>Bei Tieren, die dauerhaft tieffrequentem Schall und Infraschall ausgesetzt sind, lassen sich Verhaltensänderungen, verminderte Fruchtbarkeit, überdurchschnittliche Missbildungen und Totgeburten beobachten. Wildtiere verlassen ihr Revier.</p> <p>Neue Erkenntnisse in der Wissenschaft zeigen eine große Gefahr für Biodiversität, beispielsweise für Insekten, Bienen und Vögel, durch chronische Belastung mit impulsiven Tieffrequenzen auf.</p> <p>Ärzte der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.: https://www.dsgsinfo.de) und die Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS: https://www.aerztefuermmissionsschutz.de) warnen eindringlich vor den Gesundheitsgefahren des Infraschalls von Windkraftanlagen.</p>	<p>an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anstatt die Wirkungen von Infraschall einer vertieften Prüfung zu unterziehen, wurde schlicht die Unbedenklichkeit erklärt, indem man beim tieffrequenten Schall und Infraschall die Hörschwellen zur Wirkschwelle erklärt hat (also die Schwelle, bei der gerade noch etwas gehört wird).</p> <p>6. Gefährdung der Gesundheit, Vergiftung des Waldbodens durch den Eintrag von hochgiftigen Chemikalien</p> <p>Bereits während des normalen Regelbetriebs der WKA werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig bedenkliche Mengen Mikroplastik und gesundheitsgefährdende winzige Glas/ oder Karbonfasern (CFK) in die Umwelt freigesetzt. Heute typische Rotorblätter mit 90 m Länge und 6 bis 8 Tonnen Gewicht verursachen bis zu 45 kg Mikropartikel pro Jahr. Unterstellt man 40 kg Mikropartikel pro Jahr, ergibt dies in 25 Jahren Betriebszeit etwa 1,0 Tonne Mikropartikel. Daraus resultiert eine immense Belastung der Luft mit diesen Mikroteilchen. Die Mikropartikel gelangen über die Böden ins Erdreich und von dort ins Trinkwasser oder über den Schneebach in das angrenzende Naturschutzgebiet.</p> <p>Diese Teilchen enthalten als chemische Materialteile „Bisphenol A“ und „PFAS“. Diese stellen Ewigkeitschemikalien dar, welche diverse, gesundheitlich schwerwiegende, negative Eigenschaften aufweisen (bestätigt durch den Europäischen Gerichtshof EuGH). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat daher dieses Material als ähnlich krebserregend eingestuft wie den inzwischen verbotenen Asbest.</p> <p>Beim Umgang mit CFK ist im Übrigen höchste Vorsicht geboten. Im Brandfall erreichen die Kohlenstofffasern eine kritische Größe, sodass sie in die Lunge eindringen und lange in der Lunge von Mensch und</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Tier verweilen können.</p> <p>NABU und BUND bemängeln insbesondere die Entsorgung der Rotorblätter, da diese aus einem Kern aus Balsaholz bestehen, der mit glas- und kohlefaserverstärktem Kunststoff ummantelt ist.</p> <p>Es treten immer mehr Brände und Havarien bei WKA auf. Allein bei Lahr brannten innerhalb von zehn Jahren zwei WKA ab. WKA können im Übrigen aufgrund der immensen Höhe nicht gelöscht werden, weshalb die Feuerwehr sie abbrennen lassen muss.</p> <p>In den Schalteinrichtungen in der Motorkanzel der WKA wird das hochgiftige und extrem klimaschädliche Gas Schwefelhexafluorid eingesetzt. Bei Brand und Havarie der Anlagen muss man davon ausgehen, dass dieses Gas in die Umwelt entweicht. Schwefelhexafluorid ist 23.500-mal klimaschädlicher als CO₂.</p>	<p>Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2985-7	<p>In einem Positionspapier von NABU und BUND vom November 2023 fordern beide Verbände klare gesetzliche Vorschriften für die Verwendung und Rückgewinnung von altem SF 6 und ein vollständiges Verbot des klimaschädlichen Gases bei Neuanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p>
M2985-8	<p>7. Kumulative Wirkungen und Überlastung</p> <p>Es liegt eine Überlastung der Gemeinde Freiolsheim durch die Summe der Vorranggebiete Wulzenkopf, Erlenhag und Mittelberg vor. Genau deshalb wurden im Rahmen der Planungen zum Teilregionalplan Wind im Jahr 2019 der Erlenhag (damals „Oberwald“) und der Wulzenkopf aus der Planung zurückgestellt. Schon allein deshalb sind einige der genannten Vorranggebiete von der Planung auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>
M2985-9	<p>. Wasserschutz, Quellbereiche, ökologischer Nutzen des Waldes als Wasserspeicher</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die aktuell dargestellten „Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergieanlagen“ im Bereich Mittelberg und Klosterwald liegen in der Nähe zum Hüttlesbrunnen der Quelle der Moosalb. Der Schnee bach ist der einzige Zufluss der Moosalb und fließt durch das Vorranggebiet.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt nicht direkt im Naturschutzgebiet „Albtal und Seitentäler“, aber im Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Am Rande des Vorranggebiets sind verschiedene Biotope mit der Nummer 371162350010 vorhanden.</p> <p>In der Verordnung über das NSG „Albtal und Seitentäler“ und das LSG "Albtalplatten und Herrenalber Berge" steht unter § 3 Schutzzweck unter anderem folgendes: (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Biotope wie Fließ- und Stillgewässer, Quellen, naturnahe Laub- und Nadelwälder, Galeriewälder, Hecken, Steinriegel, Trockenmauern, Felsen, Blockhalden, Nass- und Feuchtwiesen • die Erhaltung der Gewässerdynamik, der Gewässersysteme inklusive der historischen Wässersystemen und der Gewässerqualität. <p>Das Vorranggebiet wird sich negativ auf die vorgenannten Punkte aus dem § 3 des Naturschutzgebietes auswirken, obwohl die geplanten Windkraftanlagen nicht direkt im Naturschutzgebiet stehen werden. Die Fundamente der zu erwartenden Windkraftanlagen müssen bei einer Flachgründung bis zu 4m tief in den Untergrund verankert werden. Die Fundamente werden in die Kluftgrundwasserleiter eindringen bzw. diese durchstoßen und dadurch den Grundwasserstrom stören, umleiten oder sogar unterbrechen. Die Quelle bzw. der Schneeb runnen</p>	<p>berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird in seiner Leistungsfähigkeit der Neuwassergewinnung reduziert oder im schlechtesten Fall sogar in Trockenperioden versiegen.</p> <p>Die Windkraftanlagen werden zu Temperaturveränderungen im Einzugsgebiet des Hüttlesbrunnen und des Schneebachs führen. Die Rotoren werden tagsüber die feuchte Bodenluft in höhere Luftschichten bewegen. Ab Sonnenuntergang werden die Kaltluftabflüsse durch die Turbinenwirkung unterbunden. Das heißt, dass es auch in der Nacht zu einer erhöhten Verdunstung im Vorranggebiet und im angrenzenden Naturschutzgebiet kommt. Die Windkraftanlagen werden das Mikroklima im Umkreis von mehreren Kilometern verändern und für eine spürbare Austrocknung der Waldböden und des angrenzenden Naturschutzgebietes in der erweiterten Umgebung verantwortlich sein. Die Folge wäre eine Reduzierung der Neuwasserbildung für den Hüttlesbrunnen und den Schneebach. Dieser Effekt der klimatischen Veränderung werden auch durch den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages bestätigt.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2985-10	<p>9. Schattenschlag der Rotoren in Erholungs- und Wohngebieten</p> <p>Durch die riesenhafte Höhe der Anlage gleiten in einem weiten Bereich nervende bewegte Rotorschatten über die Terrassen, Balkone, Räume und Grundstücke der Wohnbebauung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2985-11	<p>10. Landschaftsbild, Sonderfall Störeinträge, historischer Bezug</p> <p>Die WKA werden im Abstand von wenigen 100 m zu den kleinen Ortschaften Mittelberg, Moosbronn und Althof entstehen. Da die WKA an bzw. auf einem Berg errichtet werden, sind die Störeinträge als Sonderfall zu bewerten. Dazu gehören die optische Bedrängung durch die riesige Größe und Wucht der neuen bis zu 300 m hohen Windenergieanlagen, eine ungehinderte Ausbreitung des differenzierenden Schalls mit Überschreitung der zulässigen Schallimmissionen nach BImSchG in den angrenzenden Ortschaften Mittelberg, Moosbronn und Althof, eine störende Beeinflussung der Nachtruhe durch die Nachtbefeuerng, spiegelnde Sonnenreflexe, da die Anlagen nördlich von Althof und Moosbronn stehen. In Mittelberg würde es zu einer Verschattung kommen. Die historisch gewachsenen Orte Mittelberg und Moosbronn mit seiner Wallfahrtskirche verschwinden zwergenhaft unter diesen Riesen. Der idyllische Charakter dieser kleinen Weiler würde gänzlich vernichtet. Der Mittelberg befindet sich insgesamt in einem Landschaftsschutzgebiet, da die Landschaft durch ihre</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vielgestaltigkeit und einen wertvollen Waldbestand als besonders wertvoll bewertet wird. Dieser besondere Landschaftscharakter würde zerstört.</p>	<p>Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2985-12	<p>11. Fragmentierung der Waldgebiete</p> <p>Das Waldgebiet am Mittelberg unterliegt einer weiteren kleinflächigen Fragmentierung durch den Bau breiter Straßen und durch die Verlegung von Stromkabeln. Dieses ist waldbaulich und für die waldlebenden Tiere sehr nachteilig. Die meist kilometerlangen ca. 8 m breiten Fahrbahnen werden mit einer Tiefe bis zu 1,20 m schwerlastfähig ausgebaut, müssen vollständig ausgekoffert werden und verbleiben für immer. Die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2985-13	<p>12. Eingriff in die Biotopvernetzung - Wildtierkorridore</p> <p>Es ist biologisch wissenschaftlich anerkannt, dass gesunde Arten nur durch einen Genaustausch erhalten werden können. Hierzu gibt es in Deutschland einen Generalwildwegeplan (Anlage 3), in dem die Wildtierkorridore eingezeichnet sind, die diesem Austausch der Arten zwischen den Biotopen dienen. Ein Wandern der Arten auf diesen Wildwegen ist nur möglich, wenn der Wildweg durch eine ungestörte Landschaft führt. Solch ein im Generalwildwegeplan verzeichneter internationaler Wildtierkorridor zieht über den Mittelberg ins Schneebachtal und würde damit zerschnitten werden. Die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity - CBD) verpflichtet die Mitgliedsstaaten ein System von Schutzgebieten und/oder anderen vergleichbaren Gebieten aufzubauen, die speziell</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	dem Schutz der biologischen Vielfalt dienen oder diese gewährleisten. Eine Zerschneidung der Landschaft und ein weiterer Flächenverbrauch gefährdet den Biotopverbund. (BUND- Ausarbeitung Wildtierkorridore)	werden.
M2985-14	<p>13. Erholungsraum Wald, nachteilige Wirkung auf den Tourismus</p> <p>Der Mittelberg sowie die ganze angrenzende Region liegen bekanntlich geografisch im Nordschwarzwald. Der Schwarzwald ist eines der wenigen Landschaftsgebiete, die weit international als hochwertige Tourismuslandschaften anerkannt sind. Durch die beschriebenen vielfältigen nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert des Waldes wird dieses Gebiet seine Bedeutung als Erholungswald und für den Tourismus geeignet verlieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>
M2985-15	<p>14. Artenschutz und Vogelzugrouten</p> <p>Ein in Mittelberg ansässiger Hobbyornithologe hat langjährig beobachtet, dass die Mittelberger Wiesen Nahrungshabitate für Rotmilane sind. Gleichermassen stellen die sanft nach Westen und Südwesten abfallenden Berghänge des Mittelbergs auch Aufwindgebiete für Rotmilane und andere Greifvögel dar, die sich dort in die Höhe schrauben.</p> <p>Die in unserem Raum feststellbaren, von Nordosten bis Osten einströmenden Zugvögel überstreichen auch weiträumig das Gebiet des Mittelbergs. Beobachtet wurde der Vogelzug von Staren und Ringeltauben.</p> <p>Der Schneebach führt als eine wichtige Einspeisung für die Moosalb</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich des Vogelzugs werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben.</p> <p>Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ganzjährig Wasser. Entsprechend feucht ist das ganze Schneebachtal. Hier fühlen sich Feuersalamander (nachgewiesen) wohl. Eine Austrocknung des Schneebachtals würde diese Art hier bedrohen und vernichten.</p>	<p>Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.</p> <p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen. Eine Abgrenzung spezifischer sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzuges.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Sach- und Rechtslage geprüft werden. Eine signifikante Risikoerhöhung kann z.B. durch Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, eine Verwendung von Antikollisionssystemen, phänologiebedingte Abschaltungen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder Ähnlichem, im Rahmen der Nebenbestimmungen verringert werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Risikoerhöhung für die betroffenen Arten hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2985-16	<p>Abschließend bleibt festzuhalten, dass vor allem Eines den Menschen in Freiolsheim heilig ist, ihr Wald. Der Wald muss unzerstört bleiben. Doch gerade in Baden-Württemberg werden mindestens 80 % der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftanlagen in den Wald gesetzt. Der Wald wird damit, man kann es mit einem Wort ausdrücken, zerstört. Genau das muss aufhören!</p> <p>In der Gewissheit, dass die Mehrzahl der Freiolsheimer Bevölkerung hinter uns steht, fordern wir den Regionalverband auf, den Bau von WKA in Wäldern in und um Freiolsheim zu unterlassen.</p> <p>Gestärkt durch den Auftrag aus der Bevölkerung sind wir gewillt, alle möglichen Schritte zu unternehmen, um die Zerstörung unseres Waldes zu verhindern.</p>	<p>vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3002-1	<p>Einwendungen und Hinweise zu den Vorranggebieten Erlenhag (WE 34), Wulzenkopf (WE 35), Hohlberg (WE 36), Sulzberg (WE 37), Mittelberg (WE 32) und Kreuzelberg (WE 25)</p> <p>die oben genannten Vorranggebiete sind aus nachstehenden Gründen nicht für Windkraft geeignet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3002-2	<p>Die Planung des RVMO ist grundsätzlich anzuzweifeln, weil erhebliche Mängel vorliegen</p> <p>An verschiedenen Stellen wurden die Kartengrundlagen im Umweltbericht nicht in die Steckbriefe übernommen (siehe dazu Einwendungen zu den Gebieten). Nicht überprüfbar ist, ob dies vergessen wurde, einzelne Gebiete verwechselt wurden, ob dies nur bei den Malscher Gebieten so ist, oder ob dies bei den inzwischen weggefallenen Suchräumen auch falsch war. Erst kurz vor Beschlussfassung (24.01.2024) wurde festgestellt, dass die veröffentlichten Ergebnisse zur kumulativen Wirkung der Vorranggebiete untereinander zusammenhangslos dargestellt wurden. Dies war ein offensichtlich erkennbarer Fehler, der bis zur Beschlussfassung noch korrigiert werden konnte - anders stellt es sich bei dem umfangreichen Werk des Umweltberichts und der Gebietsbeschreibungen dar. Eine Überprüfung, ob es weitere Verwechslungen gibt, ist uns nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass bei der Planung bzw. der zugrunde liegenden Software erhebliche Mängel vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Der angesprochene Fehler in den Steckbriefen zum Umweltbericht wurde vor Eileitung des Beteiligungsverfahrens behoben.</p> <p>Die Umweltprüfung wurde unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen und der guten fachlichen Praxis vorgenommen. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Ergebnisse wurden in einer umfassenden Datenbank zusammengetragen, aus der insbesondere die Steckbriefe zum Umweltbericht – teilautomatisiert – erstellt wurden.</p> <p>Im Rahmen dieses Prozesses haben einzelne Querverweise in den Dokumenten nicht korrekt funktioniert, was zu den beschriebenen Dokumentationsfehlern führte. Diese Fehler betreffen ausschließlich die Darstellung und nicht die inhaltliche Prüfung. Diese erfolgt immer im Einzelfall anhand der konkreten Daten und nicht auf Grundlage der Exportdokumente. Die methodische Herleitung der Umweltbewertung sowie die Abgrenzung der Vorranggebiete bleiben davon unberührt.</p> <p>Dem Planungsausschuss lag in seiner Sitzung am 24.01.2024 ein um die Dokumentationsfehler bereinigter Umweltbericht vor. In jedem Fall ist gewährleistet, dass die Beteiligungsverfahren nach § 12 und § 13a LPIG BW mit den korrekten und beschlossenen Unterlagen durchgeführt werden.</p> <p>Nicht zuletzt tragen die Beteiligung der unteren und höheren Naturschutzbehörden sowie der anerkannten Umweltverbände am Verfahren zur Kontrolle der Planunterlagen bei (Scoping, Unterrichtung, Anhörung). Durch diese fachliche Begleitung wird sichergestellt, dass die Umweltprüfung den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entspricht.</p> <p>Es handelt sich somit nicht um ein Durchführungs- oder Prüfungsdefizit, sondern um ein Dokumentationsdefizit, das bereits identifiziert und behoben wurde.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3002-3	Die weggefallenen Suchräume sind nicht offengelegt, so dass die letzten Planungsschritte nicht nachvollzogen werden können. Der Anfrage beim RVMO nach geeigneten Unterlagen und Informationen hierzu wurde nicht entsprochen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Veröffentlichung der sogenannten "Suchraumkarte" war ein informeller, dem Planungsprozess vorgeschalteter zusätzlicher freiwilliger Beteiligungsschritt. Er diene der zusätzlichen Transparenz und stelle die räumliche Anwendung der beschlossenen Planungskriterien dar.</p> <p>Im Regionalplanverfahren reicht grundsätzlich die Positivausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) aus. Eine Begründung für nicht ausgewiesene Flächen ist rechtlich nicht erforderlich, solange die Planung insgesamt den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Flächenziele des WindBG erreicht werden. Negativberündungen sind explizit nicht vorgesehen.</p>
M3002-4	Der zugrundeliegende Landschaftsrahmenplan berücksichtigt „vorausschauend“ die Vorranggebiete Wind aus der für unwirksam erklärten Teilfortschreibung Wind aus dem Jahr 2019. Feststellen konnten wir dies bei den besonders ruhigen Gebieten. Der Anfrage nach den ursprünglichen Planunterlagen wurde nicht entsprochen. Offen bleibt, ob es hinsichtlich dessen auch Auswirkungen an anderen Stellen der Planung gibt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Umweltprüfung werden die ruhigen Gebiete des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein (Ziel L 13) herangezogen, da für diese auf regionaler Ebene flächendeckende Daten vorliegen. Die ruhigen Gebiete basieren auf einer Modellierung der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr und werden bei der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG als Konfliktkriterium berücksichtigt. Die Kulisse der ruhigen Gebiete wird für die Umweltprüfung und die regionalplanerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG im Rahmen der zweiten Offenlage um die Gebiete ergänzt, welche im Landschaftsrahmenplan ausgespart wurden. Damit wird der Belang der ruhigen Gebiete vollumfänglich in der Planung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		berücksichtigt.
M3002-5	<p>Der Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung wurde teilweise nicht richtig ausgemessen, siehe beispielsweise Einwendungen zum Vorranggebiet Erlenhag. Durch die angewandte Rotor-Out-Planung werden die an die Vorranggebiete angrenzenden Schutzgebiete nicht berücksichtigt, da die Rotoren innerhalb der Schutzgebiete liegen dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p>
M3002-6	Sämtliche bereits vorliegenden Gutachten zu Artenschutz, Landschaft etc. wurden nicht berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3002-7	<p>Fragen im Rahmen der ersten freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung (Schreiben vom 26.10.2023) blieben unbeantwortet.</p> <p>Die interaktive Karte für die Online-Öffentlichkeitsbeteiligung ist irreführend hinsichtlich dessen, was Wald und Wiese ist. Aufgrund der grünmarkierten Flächen wird suggeriert, dass die Windkraftflächen weit hinter den Völkersbacher Wiesen liegen (Karte muss erst umgestellt werden):</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_001</p> <p>Insgesamt liegen bei der Planung damit wesentliche Mängel vor, so dass das Gesamtergebnis angezweifelt werden darf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Darstellungen der topografischen Karte sind nicht Teil der Anhörung.</p> <p>Verantwortlich für die Basiskarte sowie die Geobasisdaten ist die Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de).</p>
M3002-8	<p>Kumulative Wirkungen und Überlastung</p> <p>Es liegt eine Überlastung durch die 10km lange Aneinanderreihung der Vorranggebiete Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg, Sulzberg und Kreuzelberg entlang der Hangkante Malsch-Ettingen vor, bis zum Edelberg in Ettingen sind es 13 km. Hinzu kommt das in der Nähe liegende Vorranggebiet Durmersheim, so dass der Kernort Malsch von Windkraftanlagen umstellt wäre.</p> <p>Eine Überlastung liegt auch für Völkersbach vor, da hier eine Umstellung der oben genannten Gebiete zusammen mit Mittelberg gegeben ist.</p> <p>Dabei ist der Sichtraum der Windkraftanlagen auf dem Bergkamm immens. Der Eingriff in die Landschaft ist für Mensch, Erholung und Natur durch die bisher nicht vorhandene technologische Überprägung nicht akzeptabel.</p> <p>Im Rahmen der Planungen zum Teilregionalplan Wind im Jahr 2019 wurden der Erlenhag (damals „Oberwald“) und der Wulzenkopf aus der Planung zurückgestellt - und dies, obwohl Mittelberg und Durmersheim damals nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>als Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Obwohl „Überlastung“ eine konstante Größe ist, sind in der aktuellen Planung noch mehr Vorranggebiete (z.B. Mittelberg, Durmersheim) ausgewiesen als im Jahr 2019.</p> <p>Schon allein deshalb sind die Vorranggebiete im Malscher Bergwald von der Planung auszuschließen.</p>	
M3002-9	<p>Windhöflichkeit am Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg, Sulzberg und Kreuzelberg</p> <p>Die mittlere Windgeschwindigkeit wurde an der Messstation Freiolsheim in einer Messdauer von 5 Jahren mit 3,2m/s in ca. 40m Höhe ermittelt. Die Windgeschwindigkeit in 160m wird mit großer Wahrscheinlichkeit daher unter 5m/s liegen (Windatlas und RVMO über 7m/s). Es ist daher zu erwarten, dass der Windatlas BW als Planungsgrundlage für den RVMO für die oben genannten Vorranggebiete eine zu hohe Windhöflichkeit ausweist.</p> <p>M3002 Darstellung Stell 002</p> <p>M3002 Darstellung Stell 003</p> <p>Die Windhöflichkeit steht bei der regionalplanerischen Abwägung an erster Stelle. Umso mehr muss diese hinterfragt werden. Dies darf bei regionalbedeutsamen Planungen wie Windkraftanlagen auch erwartet werden. Für die oben genannten Vorranggebiete ist diese jedenfalls aufgrund tatsächlicher Windmessungen neu zu bewerten.</p> <p>Darüber hinaus weist der RVMO in den Steckbriefen zu den oben genannten Gebieten zwar auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Vermeidungs- / Minimierungs-Maßnahmen hin. Diese Maßnahmen bestehen im Wesentlichen in Abschaltungen der Anlagen. Wenn der Windertrag an erster Stelle steht, dann müssen bekannte mögliche Abschaltungen gemeinsam mit der Windhöflichkeit betrachtet werden. So</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>konnten laut Pressebericht BNN 23.09.2023 im Straubenhardter Windpark im Jahr 2022 60.000 MW Strom geliefert werden und weitere 12.000 MW wegen Abschaltungen nicht erzeugt werden. Das sind 16,66% weniger Ertrag als was der Wind zuließe.</p>	<p>Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Die Windleistungsdichte ist entscheidender als die reine Windgeschwindigkeit für die Bewertung der Eignung eines Gebiets zur Windenergienutzung. Während die Windgeschwindigkeit allein eine lineare Größe darstellt, wächst die Windleistungsdichte kubisch mit der Windgeschwindigkeit. Das bedeutet, dass bereits geringe Unterschiede in der Windgeschwindigkeit zu erheblichen Unterschieden im Energieertrag führen. Die Bewertung der Flächen im Regionalplan erfolgt daher unter Berücksichtigung der Windleistungsdichte als aussagekräftigerem Maß für die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Windenergie.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M3002-10	<p>Beispielhaft wird im Steckbrief WE 34 nur textlich erwähnt: „Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich; unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen oder es erscheint zumindest eine Ausnahme möglich“ „Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Amphibien bzw. Reptilien).</p> <p>Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder.“</p> <p>Naherholungsgebiet und Erholungswald</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Vorrangflächen vom Kreuzelberg in Ettlingen über Sulzberg, Hohlberg und Erlenhag bis Wulzenkopf liegen wie auch Mittelberg innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte-Nord. Durch die Randlage sind diese Gebiete das „Tor zum Schwarzwald“ und als solche für die Naherholung der Städte in der Rheinebene besonders wertvoll. Unsere Wanderwege sind durch die öffentlichen Verkehrsmittel sehr gut erschlossen und sind daher für die Naherholung der Stadtbewohner in der Rheinebene besonders wertvoll.</p> <p>Aus einer dem RVMO vorliegenden, eigenen Zählung Erholungsuchender im Malscher Wald im Jahr 2014 kann geschlossen werden, dass hier die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Erholungswald vorliegen würden. Seither besuchen u.a. durch die steigende Nutzung von E-Bikes und verändertem Freizeitverhalten seit der Corona-Pandemie noch mehr Erholungssuchende unseren Wald. Durch den Malscher Bergwald verläuft ein sehr gut ausgebautes Walkingnetz, ebenso der Richard-Massinger-Weg, der Zugang für Karlsruhe / Ettlingen zum Westweg. Die Funktion als Naherholungsgebiet ist zu berücksichtigen.</p> <p>Der RVMO zeigt im Umweltbericht richtig an, dass die Vorranggebiete Erlenhag, Wulzenkopf, Hohlberg, Sulzberg und Mittelberg de facto Erholungswälder sind.</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_004</p> <p>Nichtsdestotrotz wurden die Ergebnisse des Umweltberichts bei der Bewertung der Gebiete Erlenhag (WE 34), Wulzenkopf (WE 35), Hohlberg (WE 36) und Sulzberg (WE 37) sowie Mittelberg (WE 32) nicht berücksichtigt.</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_005</p>	<p>Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3002-11	<p>Besondere Blickbeziehungen</p> <p>Besondere Blickbeziehungen tragen maßgeblich zur Erholungsfunktion einer Landschaft bei. Dies wurde bei der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Die Vorrangflächen Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg, Sulzberg und Kreuzelberg liegen unmittelbar nebeneinander und auf dem Kamm der Schwarzwald-Hangkante zum Rheintal hin. In unmittelbarer Nähe liegt in Richtung Dobel/Schwarzwald das Vorranggebiet Mittelberg. Durch eine Höhe der WEA von bis zu 300 m, inzwischen sind noch größere möglich, ist von einer sehr starken Beeinträchtigung auszugehen. So gibt es beispielsweise in Völkersbach Blickbeziehungen ins Rheintal, in die Vogesen, in den Kraichgau, nach Pforzheim, Mittelberg, Dobel, Freiolsheim, zum Mahlberg und Bernstein. Von Mittelberg, Dobel, Bernstein oder Mahlberg aus reicht die Sicht über Völkersbach weiter über den Nordschwarzwald, über die sanften Hügel der Ausläufer des Nordschwarzwaldes über die Rheinebene hinweg, im Norden bis zum Odenwald und im Westen bis zum Pfälzerwald. Hervorzuheben ist der Rundblick (auf WKA?) vom viel besuchten Mahlbergturm.</p> <p>Diese besonderen Blickbeziehungen sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3002-12	<p>Landschaft</p> <p>Völkersbach liegt umgeben von für die Ausläufer des Nordschwarzwalds typischen sanften Bergkuppen, freundlichen Mischwäldern und den hellen Tälern der Alb und der Moosalb. Der Ort besticht darüber hinaus mit weiten zusammenhängenden Wiesen und Wäldern ohne Hochspannungsleitungen, Strommasten, gewerbliche Schornsteine und ohne nächtliche Lichtverschmutzung.</p> <p>Der Malscher Bergwald gehört zu einem landschaftsästhetisch in großflächigem Zusammenhang hoch- bis sehr hochwertigem Raum. Dies ergeben auch die dem RVMO bereits vorliegenden und im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung übermittelten Gutachten von Diplom-Biologe Olaf Kiffel und Landschaftsarchitekt Bielefeld.</p> <p>Das Landschaftsbild im Malscher Bergwald wird nach ILPÖ 2012 als hoch bewertet. Dies wird im Umweltbericht des RVMO auch richtig dargestellt.</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_006</p> <p>Quelle: Umweltbericht RVMO „Bewertung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds (Grundlage: ILPÖ 2012)“ orange = hoch, gelb = mittel, Anm.: Das Vorranggebiet Erlenhag liegt nach ILPÖ zwar nicht vollständig im „hohen“ Bereich, ist hiervon jedoch vollständig umgeben. Der Erlenhag ist ein naturnaher und teilweise naturnaher alter Wald, ohne infrastrukturelle Beeinträchtigung. Der Erlenhag kann daher nur entsprechend seiner Umgebung bewertet werden.</p> <p>Deutlich zu erkennen ist, dass der Malscher Bergwald im Umweltbericht gemäß ILPÖ landschaftsästhetisch hoch bewertet wird und dem Gebiet damit auch für die Rheinebene eine hohe Bedeutung zukommt.</p> <p>Nichtsdestotrotz wurden die Ergebnisse des Umweltberichts nicht bei der Bewertung des Gebiets Erlenhag (WE 34), Wulzenkopf (WE 35), Hohlberg (WE 36) und Sulzberg (WE 37) sowie Mittelberg (WE 32) berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>M3002_Darstellung_Stell_007</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_008</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_009</p>	
M3002-13	<p>Unzerschnittene Räume</p> <p>Die Vorranggebiete Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg, Sulzberg und Mittelberg liegen in einem bisher weitgehend unzerschnittenen Raum.</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_010</p> <p>Diese unzerschnittenen Räume sind für die Erholung besonders wichtig. Außerdem steht hier der Ausbau einer Wege- und Aufstellinfrastruktur in einem besonders schlechten Verhältnis zum Nutzen der Windkraft. Dies ist zu berücksichtigen.</p> <p>Abstand zur Wohnbebauung</p> <p>Viele Häuser in Völkersbach sind auf rotem Sandstein erbaut. Hierdurch wird Schall besonders gut übertragen. Die Häuser werden ständigen Vibrationen ausgeliefert sein und seine Bewohner besonders stark belastet. Diese geologische Besonderheit von Völkersbach ist bekannt. Ein Regionalplan, der hinsichtlich der Lärmprognose und des damit verbundenen Mindestabstands zur Wohnbebauung bekannte geologische Besonderheiten nicht berücksichtigt, ist fehlerhaft.</p> <p>Der regionalplanerische Abstand zur Wohnbebauung ist für die Vorranggebiete Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg und Sulzberg (und Kreuzelberg) zu erhöhen.</p> <p>Geologische Besonderheit der Hangkante Malsch-Ettingen</p> <p>Hier verläuft die Rheingraben-Hauptverwerfung - mehrere je ca. 20-60 cm breite Ruschelzonen unterschiedlicher Ausprägung. Das lockere Gestein ist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Umweltprüfung werden die durch Schienen- und Straßenverkehr unzerschnittenen Räume und werden bei der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2. S. 1 ROG als Konfliktkriterium berücksichtigt (vgl. M3002-4).</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) berücksichtigt. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie sichert der Regionalplan die Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen und Belange. Die Regionalplanung nimmt jedoch keine konkreten Anlagenstandorte vorweg, sondern schafft einen übergeordneten Steuerungsrahmen, innerhalb dessen die detaillierte Prüfung und Umsetzung im Vorhabenzulassungsverfahren erfolgt.</p> <p>Die Regionalplanung schafft hierbei die raumordnerischen Rahmenbedingungen, während die detaillierte Bewertung von Baugrundverhältnissen und technischen Machbarkeiten durch die zuständigen Fachbehörden erfolgt.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hier seit Jahrtausenden konstant in Bewegung. Die Verschiebungen (Höhenverschiebung 1 mm pro Jahr, Seitenverschiebung 1-4 mm pro Jahr) verursachen mehrere nachweislich gemessene Erdbeben pro Jahr. Diese Probleme führten zum Einsturz des Wattkopftunnels im Verwerfungsbereich. Es verbietet sich daher von selbst, riesige Betonbauten mit vielen Tonnen Gewicht in diesem Gebiet regionalplanerisch zu erlauben. Dies ist im Regionalplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
M3002-14	<p>M3002_Darstellung_Stell_011</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Darstellung in Ergänzung zu den Ausführungen in Abschnitt M3002-14 wird zur Kenntnis genommen.</p>
M3002-15	<p>Klima</p> <p>Die Vorranggebiete Wulzenkopf, Erlenhag, Hohlberg, Sulzberg und Kreuzelberg haben eine Schutzfunktion und positive Klimabeeinflussung für die Städte Rastatt, Ettlingen und Karlsruhe.</p> <p>Eine mögliche Klimabeeinflussung durch Windkraftanlagen im Bergwald zwischen Ettlingen und Freiolsheim ist aufgrund geomorphologischer Gegebenheiten durch die Hangkantenlage zum Rheintal hin daher zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist beispielsweise zu beobachten, dass Regenwolken Völkersbach überziehen und erst später in Richtung Osten abregnen. So finden sich auch in den Niederschlagstabellen von Mühr, folgende durchschnittlichen Jahreswerte für 1961 bis 1990: Völkersbach 1046 l/qm, Dobel 1503 l/qm</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bad Herrenalb 1419 l/qm, Schielberg 1323 l/qm. Es ist zu erwarten, dass eine Reihe aufgestellter Windkraftanlagen diese klimatische Begebenheit verändern und u.a. zu Hochwasserproblemen in Malsch führen können.</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_012</p> <p>Zudem ist eine Behinderung der klimarelevanten Kaltluftströme ins Rheintal zu erwarten.</p> <p>Die oben aufgeführten Fakten zeigen, dass mit klimarelevanten Änderungen zu rechnen ist. Dies ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wetters und insbesondere der Veränderung von lokalem Niederschlag liegen keine wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse vor. Die Annahme einer solchen Wirkung ist nicht nachvollziehbar, nicht wissenschaftlich fundiert und stellt keinen abwägungsrelevanten Einwand dar.</p>
M3002-16	<p>Generalwildwegeplan</p> <p>Der Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung verläuft ganz oder teilweise durch die Vorranggebiete Wulzenkopf, Hohlberg und Mittelberg. Dies wird in den Steckbriefkarten zwar aufgezeigt, findet jedoch keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beachtung.</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_013</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_014</p> <p>Der Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung ist zu berücksichtigen.</p>	<p>von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3002-17	<p>Artenschutz</p> <p>Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde im Wesentlichen auf einen „Fachbeitrag der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)“ zurückgegriffen. Aus der von der LUBW bereitgestellte Karte zeigen sich insbesondere in den Städten hohe artenschutzrechtliche Konflikte, im Schwarzwald, ausgenommen Nationalpark, kaum Konflikte. Dies kann aus den von der LUBW bereitgestellten Informationen nicht nachvollzogen werden.</p> <p>In Anbetracht der dem RVMO bereits vorliegenden Artenschutzgutachten der Gemeinden Malsch und Ettlingen sowie vorliegender eigener Beobachtungen, die gutachterlich bestätigt wurden, widerspricht dieses Ergebnis allen Tatsachen.</p> <p>Besonders hinweisen möchten wir auch auf den alljährlichen Vogelzug. Zahlreiche Beobachtungen zeigen, dass diese gerne entlang der Hangkante Ettlingen-Malsch und ab Freiolsheim über Wulzenkopf oder Eichelberg wieder in die Rheinebene, ebenso über das Schneebachtal fliegen. Dieser Vogelzug ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen, vgl. hierzu das dem RVMO vorliegende Gutachten von Bioplan, Dr. Boschert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bisher unberücksichtigt sind außerdem die bei uns beobachteten Weißstörche und Waldschnepfen sowie bei uns vorkommende (dem Regionalverband inzwischen bekannte) Fledermäuse und Amphibien wie Kröten, Frösche und Feuersalamander.</p> <p>Ergänzende Anmerkungen zu Artenschutz Amphibien</p> <p>Der NABU schrieb 2017 in seiner Broschüre, dass rund ein Drittel der beheimateten Amphibienarten vom Aussterben bedroht sind. Schutzmaßnahmen konnten diese Tendenz nicht umkehren. Im Gegenteil, man schätzt den Rückgang an manchen Orten auf bis zu 90 %.</p> <p>Auch auf der Gemarkung Malsch ist dieser starke Schwund zu verzeichnen. Und dies innerhalb weniger Jahre. Die Ursachen sind vielfältig. Der Verlust von Nahrungsquellen (Insekten, Spinnen, Schnecken und Regenwürmer), Verlust von Laichgewässern, der Pestizideintrag der Landwirtschaft, Überfahren auf Straßen, Ausweisung neuer Baugebiete oder Gewerbegebiete schränken den Lebensraum der Amphibien immer mehr ein.</p> <p>Frösche und andere Amphibien sowie der besonders geschützte Feuersalamander, werden nun durch den möglichen Bau von Windrädern einer weiteren nicht unerheblichen Gefahr ausgesetzt. Zu wenig sind sie im Fokus von Naturschutzbehörden und Öffentlichkeit. Ein Beispiel ist das Vorkommen der Feuersalamander, das in der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Thema Hochwasserschutz im Waldprechtstal keine Beachtung fand. Doch Tatsache ist, dass aus vielen Beobachtungen von Ehrenamtlichen in allen Malscher Ortsteilen ihre Existenz bestätigt wurde und wird. So wurden z.B. an einer Stelle 18 Individuen auf ihrer Wanderung entdeckt.</p> <p>Der Bau von Windrädern im Wald, aber auch teilweise in der Ebene wäre ein weiterer Lebensraumverlust für viele Amphibien und würde sie dauerhaft dezimieren oder ausrotten. Solche Vorhaben sind weitere Beispiele dafür, dass immer noch nicht verstanden wurde Klima- und Artenschutz</p>	<p>Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zusammen zu denken. Ohne ausreichende Biodiversität verlieren wir schlichtweg unsere Lebensgrundlage und das ist für kommende Generationen fatal.</p> <p>Der Regionalverband hat die bereits vorliegenden, zahlreichen Gutachten und Daten zum Vorkommen geschützter, hier lebender Arten zu berücksichtigen, ebenso neue Erkenntnisse. Bisher bleiben diese nur textlich und teilweise erwähnt.</p> <p>Der Malscher Wald gehört zu den besonders ruhigen Gebieten</p> <p>Der Malscher Bergwald ist ein besonders ruhiges Gebiet, siehe hierzu auch die Lärmkartierung von Jäschke (2017), die dem Landschaftsrahmenplan von 2019 zu Grunde gelegt wurde. Dieses ruhige Gebiet wurde in den Unterlagen zum Landschaftsrahmenplan zwar angezeigt, wurde dann jedoch als nicht mehr ruhig ausgewiesen, weil der für unwirksame erklärte Teilregionalplan Wind hier Vorranggebiete vorgesehen hat und die fiktiv stehenden Windkraftanlagen Lärm emittieren würden. Dieses Vorgehen wurde u.a. in der Synopse der Öffentlichkeitsbeteiligung zum LRP (Landschaftsrahmenplan) des RVMÖ, Stand 22.05.2019, an verschiedenen Stellen dokumentiert: „Daher wurden die Ziele des RPL in Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.. zurückgenommen.. in einem Puffer von 600m um die Windenergieanlagen...“</p> <p>Fakt ist, dass es sich um ein besonders ruhiges Gebiet handelt, und der aktuellen Planung ein Landschaftsrahmenplan zugrunde gelegt wird, der Windvorranggebiete aus einem unwirksam erklärten Teilregionalplanes Wind berücksichtigt.</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_015</p> <p>Unsere besonders ruhigen Gebiete sind im Teilregionalplan Wind zu schützen und die Ergebnisse der ursprünglichen Lärmkarte sind bei der Bewertung der Gebiete Erlenhag (WE 34), Wulzenkopf (WE 35), Hohlberg</p>	<p>Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(WE 36) und Sulzberg (WE 37) zu berücksichtigen:</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_016</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_017</p> <p>Auswirkungen von WKA-Anlagen auf den CO, Speicher Wald, den Wasserspeicher Wald, die Bergquellenspeicher verbunden mit der Trinkwasserversorgung Malsch und die Hochwassergefahr</p> <p>Der aktuelle Zustand des jahrhundertlang gepflegten Malscher Waldes: Die intakte, großflächige, zusammenhängende Waldbedeckung der Malscher Bergrücken ist nicht nur ein hervorragender Lebensraum für eine reiche Artenvielfalt, sie ist auch ein großer CO₂-Abnehmer und CO₂-Speicher, ein örtlicher Klimaregulierer (die Sommertemperaturen sind im Wald ca. 5°C niedriger als auf der waldfreien Fläche, die Hangflächen wie z.B. Sulzbach spüren am Abend die vom Wald herabströmende kühle Luft), ein großer Wasserspeicher für den Wald und in Verbindung mit den Bergquellenspeicher die Grundlage für die Malscher Trinkwasserquellen. Sie bietet auch den besten Schutz gegen die zu erwartenden Hochwasser bei Starkregen. Naturereignisse wie der Sturm Lothar im Jahr 1999 werden, wie am Scheuerberg zu sehen ist, von der Natur selbst geheilt. Nur die zusammenhängende Waldbedeckung ist die Basis für die Resilienz des hundertjährigen, großartigen Ökosystem</p>	<p>entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3002-18	<p>Auswirkungen auf den Wald mit dem Aufbau der WKA</p> <p>Eingriff in die Waldfläche: Für jedes Windkraftwerk müssen inkl. Wegenetz für Schwertransporte ca. 10.000 qm Wald gerodet werden. (Davon kann nur ein Teil wieder aufgeforstet werden). Für das Fundament bleiben dauerhaft</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bis zu 700 m² versiegelt, für die Kranstellfläche werden ca. 1.800 m² benötigt. Das Fundament einer WKA wiegt bis zu 3500 Tonnen, das Windrad bis zu bis zu 800 Tonnen.</p> <p>Auswirkungen auf den Waldbestand:</p> <p>Die entstehenden Freiflächen inklusive des größeren Wegenetzes werden unter voller Sonneneinstrahlung den Wald örtlich so stark aufwärmen, dass das Waldklima sich grundsätzlich verändern wird. Der Anteil des Wasserniederschlags auf die Baumkronen, der nicht auf den Boden kommt, beträgt 15-40% je nach Baumart. Die Vegetation verbraucht / verdunstet Wasser. Laubwald verdunstet ca. 400 mm vom Jahresniederschlag, Nadelwald verdunstet ca. 300 mm vom Jahresniederschlag. Ausgehend von den entstehenden Freiflächen wird sich die Verdunstung beschleunigen. Das bedeutet, der Wald wird in den Hochsommerphasen (Lufttemperatur 35-40°C) unter Stress gesetzt werden. Nicht temperaturresistente Baumarten werden absterben.</p>	<p>Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M3002-19	<p>Hochwasser, Malscher Quellen</p> <p>Die Wassermengen, die auf den Boden kommen, werden durch die verdichteten Oberflächen (Fundamente, Wegenetz für Schwerlastverkehr) schneller abfließen. Damit verbunden wird eine wesentlich stärkere Hochwassergefahr bei Starkregen und eine geringere Füllung der Bergquellenspeicher die Folge sein.</p> <p>Die Schüttmengen der Malscher Trinkwasserquellen (Kaufmannsbrunnen, Sulzbacher Quelle, Lochmühlen Quelle, Stockbrunnen-Quelle) werden geringer werden bzw. nicht mehr für eine sichere Trinkwasserversorgung ausreichen.</p> <p>So hat beispielsweise die Quelle Holzbrunnen in Freiolsheim durch den Bau des Pfadfinderheim deutlich an Ergiebigkeit verloren. Man kann sich diesbezüglich gerne an den Ortsvorsteher von Freiolsheim wenden.</p> <p>Der Wald darf daher für WKA nicht genutzt werden, und es darf keine Eingriffe in das intakte Öko-System Wald geben! Die waldbedeckten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bergrücken müssen, wie schon in der Vergangenheit geschützt, gepflegt und gerade in Zeiten des Klimawandels unbedingt vollkommen erhalten bleiben.</p> <p>Der Schaden durch die Eingriffe in das Ökosystem Wald ist größer als der Nutzen der Windkraftanlagen:</p> <p>Die Stromerzeugung ist auf Grund der übers Jahr gemessenen Windhöffigkeit geringer als die Prognosen versprechen. Den besten Beweis liefern die elf Windkraftanlagen in der benachbarten Gemeinde Straubenhardt. Der Stromertrag in den Jahren 2018-2021 war nur 20,6% der WKA-Nennleistung.</p> <p>Direkte Auswirkungen der einzelnen Windradstandorte auf die Trinkwasserversorgung und die Hochwassergefahr:</p> <p>Zu Scheuerberg, Sulzberg Teilkarte 10:</p> <p>Die Sulzbacher Quelle, versorgt von dem Bergwasserspeicher Sulzberg, und die Lochmühlenquelle, versorgt von dem Bergwasserspeicher Scheuerberg, sind für die Trinkwasserversorgung von Sulzbach als zweites Standbein lebenswichtig. Die Windkraftanlagen mit ihren schweren Fundamenten plus der hohen Eigenlasten werden die Quellschüttungen schwer beeinträchtigen.</p> <p>Regionalverband mittlerer Oberrhein, Regionalplan vom 13.03.2002 weist aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berghänge Scheuerberg und Sulzberg liegen im Wasserschutzgebiet • Überschwemmungsgefahr für den Ort Sulzbach 16 <p>Die Überschwemmungsgefahr wird durch die enormen Bodenverdichtungen in Verbindung mit dem Straßenausbau für den Schwerlastverkehr und den Lasten der Fundamente und Eigengewichte der Windkraftanlagen</p>	<p>Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wesentlich steigen.</p> <p>Zu Hohlberg und Wulzenkopf Teilkarte 12:</p> <p>Die Quelle Kaufmannsbrunnen, versorgt von den Bergwasserspeicher Hohlberg, ist für die Wasserversorgung von Malsch lebenswichtig. Die Stockbrunnen-Quelle, versorgt von dem Bergspeicher Wulzenkopf, ist für die Trinkwasserversorgung für den Ort Walprechtsweier als 2. Standbein lebenswichtig. Die Windkraftanlagen mit ihren schweren Fundamenten plus der hohen Eigenlasten werden die Quellschüttungen schwer beeinträchtigen.</p> <p>Regionalverband mittlerer Oberrhein, Regionalplan vom 13.03.2002 weist aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berghang Hohlberg liegt im Wasserschutzgebiet • Wulzenkopf liegt am Rand des Wasserschutzgebietes • Überschwemmungsgefahr für den Ort Malsch <p>Die Überschwemmungsgefahr wird durch die enormen Bodenverdichtungen in Verbindung mit dem Straßenausbaus für den Schwerlastverkehr und den Lasten der Fundamente und Eigengewichte der Windkraftanlagen wesentlich steigen.</p> <p>Wasser und Verschmutzung</p> <p>Bereits während des normalen Regelbetriebs der WKA werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig bedenkliche Mengen Mikroplastik und gesundheitsgefährdende winzige Glas- oder Karbonfasern (CFK) in die Umwelt freigesetzt. Heute typische Rotorblätter mit 90 m Länge und 6 bis 8 Tonnen Gewicht verursachen bis zu 45 kg Mikropartikel pro Jahr. Unterstellt man 40 kg Mikropartikel pro Jahr, ergibt dies in 25 Jahren Betriebszeit etwa 1,0 Tonne Mikropartikel pro Windrad. Daraus resultiert eine immense Belastung der Luft mit diesen Mikroteilchen. Die Mikropartikel</p>	<p>eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht wissenschaftlich belegt. Windenergieanlagen beeinflussen weder die natürlichen Abflussverhältnisse in einem Maß, das eine relevante Hochwassergefährdung verursachen könnte, noch die klimatischen Bedingungen in einer Weise, die lokal zu veränderten Niederschlagsmustern führt.</p> <p>Die Auswirkungen von Bauvorhaben auf den Wasserhaushalt, einschließlich potenzieller Versiegelungseffekte oder Eingriffe in bestehende Entwässerungssysteme, werden im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. In diesem Verfahren sind, falls erforderlich, Maßnahmen zur wasserschutzrechtlichen Verträglichkeit festzulegen.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gelangen über die Böden ins Erdreich und von dort in die Trinkwasserquellen. Es lässt sich nicht vermeiden das die Mikropartikel über Oberflächengewässer wie der Tannelgraben und das große Einzugsgebiet um den Sumpfweg im Bereich Erlenhag in die Wasserschutzzone 2 und evtl. auch Zone 1 des Kaufmannsbrunnen und andere getragen werden.</p> <p>Kaufmannsbrunnen</p> <p>Die aktuell dargestellten Vorranggebiete Wulzenkopf, Erlenhag und Hohlberg liegen zum größten Teil im Einzugsgebiet der Quellfassung „Kaufmannsbrunnen“ der Gemeinde Malsch.</p> <p>Eine Realisierung durch Bebauung mit Windkraftanlagen wird sich negativ auf die Wassergewinnung des Kaufmannsbrunnen auswirken. Die Fundamente der zu erwartenden Windkraftanlagen müssen bei einer Flachgründung bis zu 4m tief in den Untergrund verankert werden. Die Fundamente werden in die Kluftgrundwasserleiter eindringen bzw. diese durchstoßen und dadurch den Grundwasserstrom stören oder sogar unterbrechen. Die hydrogeologischen Deckschichten in diesem Bereich sind sehr gering und die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird erheblich gestört.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht auszuschließen und das Wohle der Allgemeinheit auf eine sichere Wasserversorgung durch die Quellefassung geht in diesem Falle vor.</p> <p>Der §2 der Rechtsverordnung der Quellfassung „Kaufmannsbrunnen“ regelt folgendes. (1) In der weiteren Schutzzone III sind verboten: Punkt 11 Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben. und Punkt 41 Großflächiges Roden von Wald, insbesondere an Abhängen.</p> <p>Mögliche Windkraftanlagen werden zu Temperaturveränderungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnung führen. Die Rotoren werden tagsüber die feuchte Bodenluft in höhere Luftschichten bewegen. Ab</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sonnenuntergang werden die Kaltluftabflüsse durch die Turbinenwirkung unterbunden. Das heißt, dass auch in der Nacht es zu einer erhöhten Verdunstung im Vorranggebiet kommt. Die Folge ist eine Beeinträchtigung des Mikroklimas vor Ort und eine spürbare Austrocknung der Waldböden und damit auch eine Reduzierung der Quellwasserbildung am Kaufmannsbrunnen.</p> <p>Oben genannte Vorranggebiete liegen alle in bzw. an Hanglagen. Ein Starkregen Ereignis, insbesondere nach längerer Trockenheit, wird der ungeschützte Waldboden speziell im Nahbereich der Windkraftanlagen abgetragen. Das Wasser trägt unwiederbringlich den Boden hangabwärts Richtung Wasserschutzgebiet der Zonen II und III. Diese Bodenerosion wird mit großer Wahrscheinlichkeit die hydrologischen Verhältnisse negativ verändern.</p>	
M3002-20	<p>II Weitere Einwendungen zum Vorranggebiet Wulzenkopf</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die Geodatenkarten der LUBW für windkraftempfindliche Arten, in diesem Fall für Bubo bubo (UHU) und Falco peregrinus (Wanderfalke), die auf den Angaben der Arbeitsgemeinschaft für Wanderfalkenschutz (AGW) beruhen, weisen für den Bereich der TK 7116 einen Brutplatz der beiden geschützten Arten Uhu und Wanderfalken im Bereich des unteren Wulzenkopfes im Steinbruch Waldprechtsweier aus. Uhus und Wanderfalken sind nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte Arten. Zugleich werden beide Arten in der Liste der windkraftempfindlichen Arten des Landes BW aufgeführt. Ein Horstbetreuer der AGW, der das Brutvogelmonitoring dieser beiden Arten in den Räumen Gaggenau und Malsch betreibt, konnte beobachten, dass Uhus und Wanderfalken in dem genannten Steinbruch in den letzten Jahren, und aktuell wieder, gebrütet und Junge großgezogen haben. Diese zahlreichen Beobachtungen sind dokumentiert, die Horste und Jungvögel wurden fotografiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Suchraum am Wulzenkopf oberhalb Malsch, westlich der L 608, kollidiert mit den Brutplätzen für das Uhu- und Wanderfalkenvorkommen am Wulzenkopf.</p> <p>Auskünfte zu den Brutplätzen und erforderliche Schutzmaßnahmen erteilt auf Anfrage nur der Vorstand der AGW,[...].</p> <p>Siehe auch Hinweise zu den Geodatenkarten der LUBW für Uhus und Wanderfalken.</p>	<p>ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3002-21	<p>Kaufmannsbrunnen</p> <p>Ein Teil des Vorranggebietes liegt in der Wasserschutzzone 3, siehe hierzu auch Teil.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.
M3002-22	<p>Sonstiges</p> <p>Im unteren Bereich des Wulzenkopfes wurde im Rahmen des Westwalls eine große Bunkeranlage erbaut. Es handelt sich um große Hohlgänge, die durch Querstellen miteinander verbunden waren. Wurde dieses statische Problem bei der RVMO-Planung berücksichtigt?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie sichert der Regionalplan die Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen und Belange. Die Regionalplanung nimmt jedoch keine konkreten Anlagenstandorte vorweg, sondern schafft einen übergeordneten Steuerungsrahmen, innerhalb dessen die detaillierte Prüfung und Umsetzung im Vorhabenzulassungsverfahren erfolgt.</p> <p>Die Regionalplanung schafft hierbei die raumordnerischen Rahmenbedingungen, während die detaillierte Bewertung von Baugrundverhältnissen und technischen Machbarkeiten durch die zuständigen Fachbehörden erfolgt.</p>
M3002-23	<p>Der luftverkehrsgesetzliche Vorsorgeabstand von 4 km zur Drachenflugrampe am Mauzenstein und dem Landeplatz in Althof wird nicht eingehalten. Das vom RVMO genannte Schreiben des VMBW von 11/22 ist nicht abrufbar / auffindbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3002-24	<p>III Weitere Einwendungen zum Vorranggebiet Erlenhag</p> <p>Mensch und Erholung</p> <p>Im Vorranggebiet liegen ausgewiesene Nordic-Walking-Routen sowie der Richard-Massinger-Weg.</p> <p>Direkt an die Vorrangfläche Erlenhag angrenzend verlaufen der Freiolsheimer Rundweg mit Blick in den Nordschwarzwald und der neue, im Ehrenamt erstellte und viel besuchte Weitblickwanderweg um Völkersbach.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3002-25	<p>Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung</p> <p>Der RVMO schreibt (FAQ): „Gemäß den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) muss der festzulegende Mindestabstand von Vorranggebieten für Windenergieanlagen zu Wohngebieten mindestens 750 Meter betragen. Aus Vorsorgegründen hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein diesen Abstand bereits im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Suchräume um 100 Meter auf 850 Meter erhöht.“</p> <p>Die interaktive Karte des RVMO zur Öffentlichkeitsbeteiligung zeigt, dass dieser Vorsorgeabstand zum Erlenhag nicht eingehalten wird:</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_018</p> <p>Es sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass die Erhöhung des Abstands nicht „aus Vorsorgegründen“ erfolgt, sondern sich schon allein aus der Rotor-Out-Planung ergibt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		(SUP) geprüft und dokumentiert.
M3002-26	<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>Im Heidenfeld liegt ein flächenhaftes Naturdenkmal. Dieses befindet sich an der Grenze des Vorranggebietes. Durch die Rotor-Out-Planung ist dieses bei Bebauung von WKA an der Grenze nicht mehr geschützt. Es ist ein Vorsorgeabstand von mindestens der Rotorlänge einzuhalten.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt in einem naturnahen Wald. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet ohne Pufferzone um einen naturnahen alten Wald herum. Durch die Rotor-Out-Planung kann dieser nicht geschützt werden. Es ist eine Pufferzone zum naturnahen alten Wald einzuhalten.</p> <p>Das Biotop Tannelgraben, SW Völkersbach, Biotopnummer 271162150151 wurde nicht berücksichtigt, siehe Anlage Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg.</p>	<p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete ist bei der Überarbeitung der Gebietskulisse erfolgt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf). Geschützte Biotope werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten. Eine Anpassung des Konfliktkriteriums "naturnahe Wälder" wird nicht vorgenommen. Naturnahe Wälder werden im Landschaftsrahmenplan gem. ihrer Altersstruktur und daraus abgeleiteten ökologischen Wertigkeit in naturnahe alte Wälder und naturnahe (nicht alte) Wälder gegliedert. Diese bilden die Datengrundlage für die Umweltprüfung im gegenständlichen Verfahren.</p> <p>Der Belang wird im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>
M3002-27	<p>Wasser</p> <p>Im Vorranggebiet liegt ein Quellschutzgebiet (Quellgebiet des Tannelgrabens). Im Steckbrief zum Vorranggebiet Erlenhag wird dies nicht erwähnt.</p> <p>Um den Sumpfweg liegt ein großflächiges Feuchtgebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M3002-28	<p>Wasser, Kaufmannsbrunnen</p> <p>Im Vorranggebiet Erlenhag befindet sich der Kaufmannsbrunnen. Nach Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Kaufmannsbrunnens ist nach § 2 Nr. 41 das Roden von Wald verboten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M3002-29	<p>Sonstiges</p> <p>Es wird kein Vorsorgeabstand zur Kreisstraße eingehalten. Dieser wird für Bundes- und Landesstraßen aufgrund der Rotor-Out-Planung gewährt. Es macht keinen Sinn, die Straße von Malsch nach Völkersbach diesbezüglich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der relevante infrastrukturelle Belange berücksichtigt. Für Kreisstraßen sieht der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	unterschiedlich zu bewerten.	<p>Kriterienkatalog einen Abstand von 30 Metern vor, basierend auf den Vorgaben des § 22 StrG BW. Dieser Abstand dient der Sicherung von Verkehrswegen und wurde bei der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet.</p> <p>Im Hinblick auf die angesprochene potenzielle Gefährdung beispielsweise durch Eisabfall wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden. Hierbei werden standortspezifische Gutachten erstellt und technische Lösungen, wie z. B. Sensoren oder zeitweise Abschaltungen, bewertet. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) klargestellt, dass infrastrukturelle Belange und Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Windenergieanlagen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden können.</p> <p>Die abschließende Prüfung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren auf Projektebene, das sämtliche standortspezifischen Anforderungen umfassend behandelt.</p>
M3002-30	Der luftverkehrsgesetzliche Vorsorgeabstand von 4 km zur Drachenflugrampe am Mauzenstein und dem Landeplatz in Althof wird nicht eingehalten. Das vom RVMO genannte Schreiben des VMBW von 11/22 ist nicht abrufbar / auffindbar.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		werden.
M3002-31	<p>IV Weitere Einwendungen zum Vorranggebiet Hohlberg</p> <p>Mensch (Erholung und ruhige Gebiete)</p> <p>Durch das Vorranggebiet verlaufen der „Alte Pfad“ von Völkersbach nach Malsch und ausgebaute Walkingrouten, außerdem die Aussichtsplattform „Malschauen“ mit Schutzhütte. Direkt angrenzend liegen der neue Weitblickwanderweg sowie die neue „Rottännlehütte“, beide in vielen ehrenamtlichen Arbeitsstunden errichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3002-32	<p>Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung</p> <p>Der RVMO schreibt (FAQ): „Gemäß den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) muss der festzulegende Mindestabstand von Vorranggebieten für Windenergieanlagen zu Wohngebieten mindestens 750 Meter betragen. Aus Vorsorgegründen hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein diesen Abstand bereits im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Suchräume um 100 Meter auf 850 Meter erhöht.“</p> <p>Die interaktive Karte des RVMO zur Öffentlichkeitsbeteiligung zeigt, dass dieser Vorsorgeabstand zum Hohlberg nicht eingehalten wird:</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_019</p> <p>Es sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass die Erhöhung des Abstands nicht „aus Vorsorgegründen“ erfolgt, sondern sich schon allein aus der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Rotor-Out-Planung ergibt.	überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.
M3002-33	<p>Vorsorgeabstand zu den Wasserbehältern</p> <p>Zu den beiden Wasserbehältern im Vorranggebiet Hohlberg ist ein Vorsorgeabstand zu einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie sichert der Regionalplan die Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen und Belange. Die Regionalplanung nimmt jedoch keine konkreten Anlagenstandorte vorweg, sondern schafft einen übergeordneten Steuerungsrahmen, innerhalb dessen die detaillierte Prüfung und Umsetzung im Vorhabenzulassungsverfahren erfolgt.</p>
M3002-34	<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser</p> <p>Das Biotop „Quelliger Bereich W Völkersbach“, Biotopnummer 271162150140 wird nicht berücksichtigt, siehe Anlage Waldbiotopkartierung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Geschützte Biotope werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Baden-Württemberg. Es ist kein Ausgleich möglich!	<p>Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3002-35	<p>Sonstiges</p> <p>Es wird kein Vorsorgeabstand zur Kreisstraße eingehalten. Dieser wird für Bundes- und Landesstraßen aufgrund der Rotor-Out-Planung gewährt. Es macht keinen Sinn, die Straße von Malsch nach Völkersbach diesbezüglich unterschiedlich zu bewerten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der relevante infrastrukturelle Belange berücksichtigt. Für Kreisstraßen sieht der Kriterienkatalog einen Abstand von 30 Metern vor, basierend auf den Vorgaben des § 22 StrG BW. Dieser Abstand dient der Sicherung von Verkehrswegen und wurde bei der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet.</p> <p>Im Hinblick auf die angesprochene potenzielle Gefährdung beispielsweise durch Eisabfall wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden. Hierbei werden standortspezifische Gutachten erstellt und technische Lösungen, wie z. B. Sensoren oder zeitweise Abschaltungen, bewertet. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) klargestellt, dass infrastrukturelle Belange und Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Windenergieanlagen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden können.</p> <p>Die abschließende Prüfung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren auf Projektebene, das sämtliche standortspezifischen Anforderungen umfassend behandelt.</p>
M3002-36	V Weitere Einwendungen zum Vorranggebiet Sulzberg	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mensch (Erholung und ruhige Gebiete)</p> <p>Durch das Vorranggebiet verlaufen ausgebaute Walking-Routen, direkt angrenzend der Richard-Massinger-Weg sowie der neue Weitblickwanderweg. Nahe des Vorranggebiets liegt außerdem die viel besuchte Carl-Schöpf-Hütte.</p>	<p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt für die Festlegung.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3002-37	<p>Rimmelsbacher Hof ist ein Ortsteil und gehört somit zu den Wohnbauflächen, so dass der Abstand von 850 m eingehalten werden muss.</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_020</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Die Vorsorgeabstände richten sich nicht nach administrativen Verwaltungseinheiten, sondern nach der festgelegten baulichen Nutzung, da sich hieraus die zumutbaren Lärmwerte gemäß TA Lärm ableiten. Maßgeblich sind hierbei bestehende Wohnnutzungen, unabhängig davon, ob sie sich innerhalb oder außerhalb zusammenhängender Bebauung befinden.</p> <p>Zur Ermittlung der relevanten baulichen Nutzungen werden außerhalb von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) herangezogen, um eine objektive und fachlich fundierte Grundlage für die Abstandsbetrachtung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sicherzustellen.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
M3002-38	<p>Auch zum Völkersbacher Friedhof mit Einsegnungshalle ist der Vorsorgeabstand zu gering:</p> <p>M3002_Darstellung_Stell_021</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Abstand zur im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Friedhof" übersteigt den Vorsorgeabstand für (Wohn-)Gebäude im Außenbereich.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3002-39	<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>Im Wald gibt es alte Buchenbestände. Dies ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten. Eine Anpassung des Konfliktkriteriums "naturnahe Wälder" wird nicht vorgenommen. Naturnahe Wälder werden im Landschaftsrahmenplan gem. ihrer Altersstruktur und daraus abgeleiteten ökologischen Wertigkeit in naturnahe alte Wälder und naturnahe (nicht alte) Wälder gegliedert. Diese bilden die Datengrundlage für die Umweltprüfung im gegenständlichen Verfahren.</p> <p>Der Belang wird im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>
M3002-40	<p>Das Biotop „Fließgewässer N Völkersbach“, Biotopnummer 271162150124, wurde nicht berücksichtigt, siehe Anlage Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg. Es ist kein Ausgleich möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Geschützte Biotope werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		werden.
M3002-41	<p>Wasser</p> <p>Im Vorranggebiet liegt der Graibrunnen als Zulauf für Sulzbach, siehe Biotop 271162150124.</p> <p>VI Einwendungen zum Vorranggebiet Mittelberg als an Malsch angrenzendes Vorranggebiet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3002-42	<p>Wir verweisen vollumfänglich auf die Stellungnahme Runder Tisch Windkraft-Freiolsheim und der ArGe Bad Herrenalb, die wir ausdrücklich zu unserer eigenen machen.</p> <p>Wir verweisen vollumfänglich auf die Stellungnahme Gegenwind Schluttenbach e.V., die wir ausdrücklich zu unserer eigenen machen.</p> <p>VIII Weitere Hinweise</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.10.2023 und zu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Alle im aktuellen Verfahren vorgebrachten Einwände und Stellungnahmen werden in der Planung berücksichtigt. Die Bewertung und der jeweilige Beschlussvorschlag sind in der Synopse der eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert.</p> <p>Das aktuelle Planungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren, das sich nicht auf den aufgehobenen Regionalplan bezieht. Die damalige Planung hat mit der Aufhebung ihre Rechtswirkung verloren. Die aktuelle Planung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	sämtlichen Stellungnahmen und Gutachten der Jahre 2012 bis 2019 zum Teilregionalplan Wind und zum Landschaftsrahmenplan und wiederholen diese hiermit ausdrücklich.	erfolgt auf Basis neuer gesetzlicher und fachlicher Vorgaben.
M3002-43	<p>Auf unsere Fragen im Rahmen der freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26.10.2023 haben wir trotz Ankündigung der Beantwortung vorgebrachter Fragen bis heute noch keine Antwort erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liegen die dem RVMO eingereichten Gutachten/Unterlagen und GPS-gestützten Fotodokumentationen zu geschützten Arten noch vor und konkret welche? 2. Wurden diese in der Planung berücksichtigt? 3. Wenn ja, wie genau? 4. Wurde die LUBW zur vorliegenden Planung in den hier genannten Räumen zu artenschutzrechtlichen Konflikten befragt? Welche Stellungnahme gab die Behörde hierzu ab? 5. Welche eigenen Untersuchungen hat der RVMO angesichts des nachgewiesenen und fortbestehenden erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikts, konkret im Rahmen der derzeitigen Suchplanung erhoben oder eingeleitet? <p>Abschließend sei die Frage erlaubt, ob von einem Regionalverband bei Planung raumbedeutsamer Vorhaben wie Windkraft nicht erwartet werden kann, dass er die Landes- und Bundesvorgaben in Frage stellt, wenn das Ergebnis seiner Planungen ist, dass Regionen wie der Kraichgau und der Nordschwarzwald zur Industriezone werden sollen.</p> <p>Rechtliche Schritte gegen die Planung behalten wir uns aus oben genannten Gründen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Fragen aus der Informellen Beteiligung vor Veröffentlichung des ersten Planentwurfs werden im FAQ gesammelt beantwortet.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Regionalplanung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Planungsaufträge des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LPIG BW) sowie der weiteren maßgeblichen Fachgesetze. Dabei werden die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie die landespolitischen Zielsetzungen zur Energiewende und zum Klimaschutz berücksichtigt.</p> <p>Die Aufgabe der Regionalplanung besteht in der überörtlichen Steuerung der Windenergienutzung, nicht in der grundsätzlichen Infragestellung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene setzen verbindliche Mindestflächenziele für die Windenergie fest, die durch die Regionalverbände umzusetzen sind.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten erfolgt auf Basis eines fachlich abgestimmten Kriterienkatalogs, der sowohl die Nutzbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung als auch den Schutz konkurrierender Belange berücksichtigt. Die Regionalplanung schafft damit einen verbindlichen Rahmen für die Steuerung der Windenergienutzung, um eine ungesteuerte Entwicklung zu vermeiden.</p> <p>Eine pauschale Gleichsetzung mit einer "Industriezone" wird dem Planungsansatz nicht gerecht. Vielmehr erfolgt die Abgrenzung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung raumordnerischer Grundsätze, einschließlich des Schutzes von Natur- und Kulturlandschaften.</p>



Platznummer	Platzbezeichnung	Platznummer (aufgeführt)	von
101	101-01	Platznummer	von 11.01.1194
102	102-01		by 12.01.1197
103 (1.1.1)	103-01	103-01 (1.1.1)	1.1.1

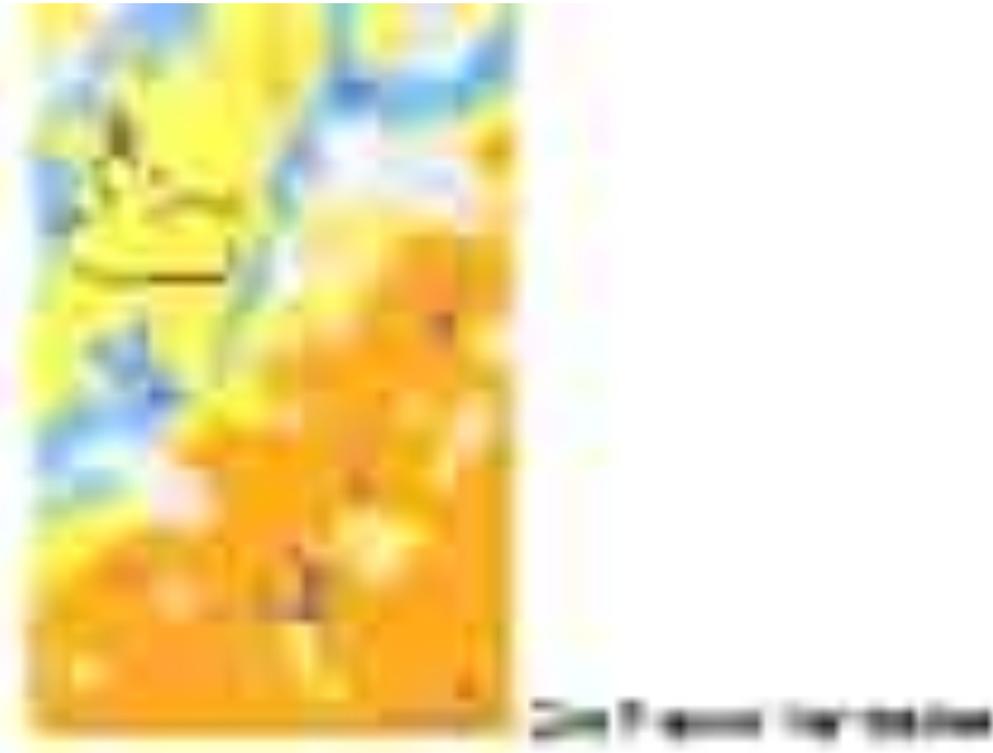




Die Abbildung zeigt die Schnittstelle zwischen einem geneigten Dach und einer vertikalen Außenwand. Die Konstruktion ist in verschiedene Schichten unterteilt, die durch unterschiedliche Hatching- und Farbschemata gekennzeichnet sind. Von oben nach unten sind dies: das Dachmaterial, eine Dampfsperre, eine Dämmungsschicht, eine tragende Struktur, eine weitere Dämmungsschicht, eine Außenputzschicht und schließlich das Mauerwerk der Wand. Ein Fenster oder eine Türöffnung ist ebenfalls dargestellt.

M3002_Darstellung_Stell_005

















1. Die Aufgabe ist, die folgenden Aussagen zu bewerten. Die richtige Antwort ist mit einem Kreuzchen (X) zu markieren. (10 Punkte)

1. Die Aufgabe ist, die folgenden Aussagen zu bewerten. Die richtige Antwort ist mit einem Kreuzchen (X) zu markieren. (10 Punkte)

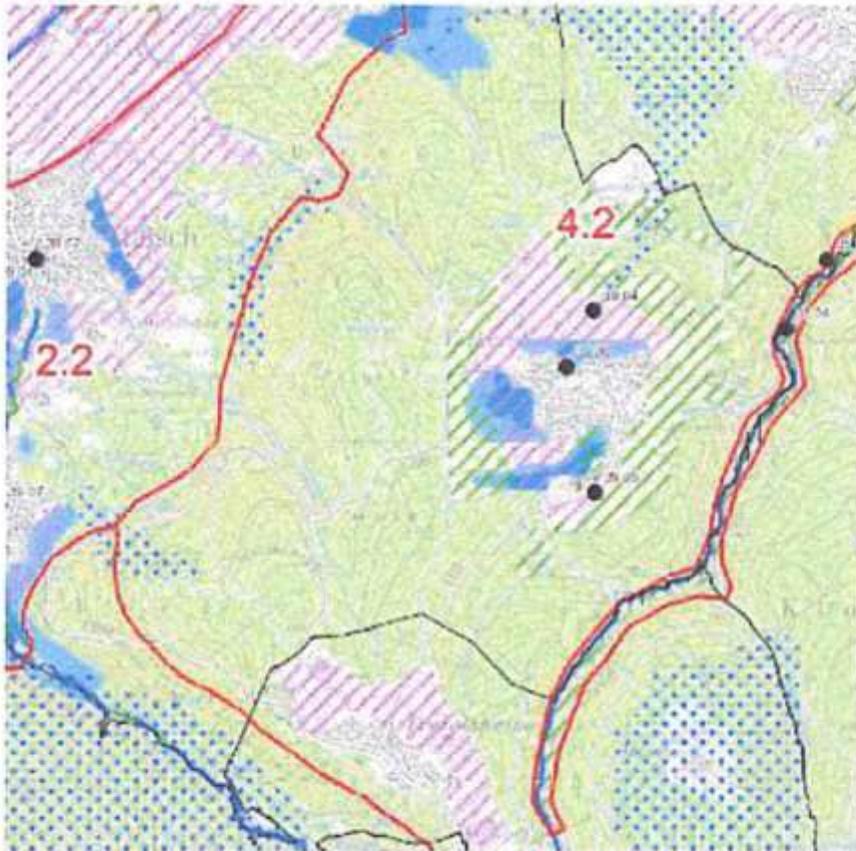


Quelle: Regionalverband

M3002_Darstellung_Stell_014



M3002_Darstellung_Stell_015



Quelle: Landschaftsrahmenplan RVMO 2019, Punkte = ruhige Gebiete

Die gestrichenen ruhigen Gebiete rund um die damaligen Vorrangflächen Wind sind gut zu erkennen.







Abbildung 1: Standort der Gebäudekomplexe (Quelle: Google Earth)







Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3057-1	<p>[Anmerkung RVMÖ: In der Stellungnahme der Max Grundig Klinik GmbH im offiziellen Anhörungsverfahren wird auf diese Stellungnahme im Rahmen der informellen Beteiligung verwiesen.]</p> <p>Windenergieplanung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein Informelle Beteiligung</p> <p>der Regionalverband Mittlerer Oberrhein führt derzeit (vor der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im nächsten Jahr) eine informelle Beteiligung durch. Nach Mitteilung des Regionalverbands besteht hier die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2023.</p> <p>Von dieser Gelegenheit möchte die Max Grundig Klinik Gebrauch machen. Denn die bisherige Planung, die die Suchraumkarte aufzeigt, bedeutet dann, wenn sie tatsächlich realisiert werden sollte, für die Max Grundig Klinik aller Wahrscheinlichkeit nach das „Aus“. Wo und wie der Regionalverband die Planung fortführt, hat also existenzielle Bedeutung für die Max Grundig Klinik, was wir mit diesem Schreiben verdeutlichen möchten - verbunden mit der dringenden Bitte, diese Planung so nicht weiterzuführen.</p> <p>Welche Potenzialfläche für die Max Grundig Klinik besonders problematisch ist, ergibt sich aus der Suchraumkarte, aus der ich hier einen Ausschnitt einfüge:</p> <p>M3057 Darstellung Stell 001</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung. Das Einstellen des Planungsprozesses würde gegen geltende Gesetzeslage verstoßen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass es im vorliegenden Planentwurf keine Suchraumkarte gibt. Die Suchraumkarte war ein vorgelagerter, informeller Beteiligungsschritt, den der Regionalverband freiwillig zusätzlich durchgeführt hat, um sowohl Anlass als auch räumliche Wirkung frühzeitig einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Stattdessen sind die Vorranggebiete Teil der Anhörung.</p> <p>Die in den Planungskriterien vorgesehenen Schutzabstände zu Kur- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Klinikbetrieben (950 Meter) überschreiten die Abstände, die für Wohngebiete vorgesehen sind. Die Genesungsfunktion wird somit gesondert berücksichtigt.</p> <p>Zu den der Klinik am nächsten liegenden Gebieten ergibt sich durch die Anwendung aller Planungskriterien, gemessen als Luftlinie, ein Mindestabstand von über 2,5 Kilometern. Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nicht erkennbar.</p> <p>Die tatsächliche Wirkung von Windenergieanlagen kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden, das auf das regionale Flächensicherungskonzept folgt. Die regionalen Vorranggebiete schließen lediglich Höhenbegrenzungen aus, nehmen jedoch keine Festlegungen zu Anlagentypen, Dimensionen oder Maststandorten innerhalb der Gebiete vorweg.</p>
M3057-2	<p>1. Massiv betroffene Belange der Max Grundig Klinik</p> <p>Als Geschäftsführer der Max Grundig Klinik GmbH bin ich für die Sicherstellung der Versorgung von jährlich 11.000 ambulanten und 2.500 Patientinnen und Patienten sowie dem Führen von aktuell 190 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortlich.</p> <p>Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass die aktuelle Planung Windkraftanlagen in unmittelbarer Sichtweite der Max Grundig Klinik vorsieht. Für unsere Patientinnen und Patienten, insbesondere in der Fachklinik für Psychosomatik, ist die unberührte und wundervolle Natur in der Klinikumgebung ein wesentlicher Faktor für die Therapie. Nach meiner festen Überzeugung bedeutet es das „Aus“ für die Max Grundig Klinik, wenn unsere Patientinnen und Patienten zur Kenntnis nehmen müssen, dass sehr nahe und sichtbar 250 m hohe Windkraftanlagen installiert werden sollen.</p> <p>Es ist bei den aktuellen Rahmenbedingungen ohnehin eine große</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die vorgebrachten Anmerkungen zur Kenntnis und möchte für ein besseres Verständnis der Planung einige Aspekte ergänzen:</p> <p>Die Versorgung der Region mit regenerativer Energie stellt einen bedeutenden künftigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt dazu bei, Arbeitsplätze in der Region zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist darüber hinaus gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von überragendem öffentlichen Interesse.</p> <p>Bei der Planung wurden alle relevanten öffentlichen und privaten Belange gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) umfassend ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen. Der Vorwurf, es habe keine Abwägung stattgefunden, wird daher entschieden zurückgewiesen.</p> <p>Die Abwägung erfolgte auf Grundlage eines differenzierten Kriterienkatalogs, der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Herausforderung, ein Krankenhaus wirtschaftlich zu betreiben und es genügt ein Patientenrückgang von wenigen Prozentpunkten, um den wirtschaftlichen Klinikbetrieb nicht mehr ermöglichen zu können. Da wir ein Privatunternehmen sind und hohe Verluste nicht, wie es aktuell in vielen öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten ist, von den Kommunen ausgeglichen werden, wäre die Weiterführung des Klinikbetriebs nicht möglich.</p> <p>Aus meiner Sicht gibt es zahlreiche Argumente, die gegen eine Windkraftanlage an den geplanten Standorten in der Klinikumgebung sprechen. Ich führe Ihnen einige davon gleich aus. Vor diesem Hintergrund ist es für mich unverantwortlich, die Existenz von 190 Arbeitsplätzen und die Versorgung von zahlreichen Patientinnen und Patienten zu gefährden.</p> <p>Unserer Region wurde eine wunderschöne Natur geschenkt und es ist für mich nicht nachvollziehbar, wie man diese Einzigartigkeit für die Windkrafterzeugung an, meiner Meinung nach, so ungeeigneten Standorten zerstört.</p> <p>Diese Belange sind im Rahmen der Regionalplanung auch von Relevanz. Auch wenn eine Ausschlussplanung mit der Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien nicht mehr stattfindet, so ist es weiterhin erforderlich, den Planungsraum einer näheren Betrachtung zu unterziehen und die vorhandenen Belange zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen. Die Relevanz von Belangen und ihre Prüftiefe bestimmt sich - wie sonst auch im Rahmen der Regionalplanung - nach den Umständen des Einzelfalls (BeckOK BauGB, Spannowsky/Uechtritz 54. Ed. 2022 § 2 Rn. 62; ZfBR 2022, 531, beck-online; siehe auch § 249 Abs. 6 S. 1 BauGB: „Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen.“).</p>	<p>in öffentlicher Sitzung beschlossen wurde. Zu den berücksichtigten Kriterien zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzabstände zu Wohn- und Siedlungsbereichen, einschließlich Kliniken und Kurgeländen, • Natur- und Artenschutzbelange, • Landschaftsbild und Erholungsfunktion, • technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit, einschließlich der Netzanbindung. <p>Privatwirtschaftliche Belange – wie die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Klinikbetriebs – sind gemäß § 2 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich als abwägungsrelevant einzustufen, jedoch nur insoweit, wie sie in einem räumlich-planerischen Kontext eine überörtliche Bedeutung haben. In diesem Fall handelt es sich um einen privaten Klinikbetrieb, dessen Interessen nicht über das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gestellt werden können.</p> <p>Die Planung berücksichtigt jedoch die besonderen Anforderungen von Kur- und Klinikbetrieben. So wurden im Kriterienkatalog Schutzabstände von mindestens 950 Metern festgelegt, die deutlich über den Abständen für allgemeine Wohngebiete hinausgehen. Für das der Max Grundig Klinik nächstgelegene Vorranggebiet ergibt sich bei Anwendung aller Kriterien ein Abstand von über 2,5 Kilometern Luftlinie. Eine Unterschreitung dieses Abstands ist nicht erkennbar.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass die Suchraumkarte, die in einem freiwilligen, zusätzlichen Beteiligungsschritt veröffentlicht wurde, bereits eine frühzeitige Auseinandersetzung mit räumlichen Auswirkungen der Planung ermöglicht hat. Diese informelle Karte diene der Transparenz und ist nicht Bestandteil des rechtlichen Planungsverfahrens.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dabei ist nach wie vor Voraussetzung,</p> <p>„dass die zu ermittelnden Belange und mögliche Kriterien sachlich nachvollziehbar gewählt sind. Dafür sind die nach § 1 Abs 7 BauGB beispielhaft aufgeführten Belange einzubeziehen; so insbesondere Belange der örtlichen Bevölkerung, vorhandene Infrastruktur und vorhandene Bebauung einzubeziehen.</p> <p>[...]</p> <p>Die ermittelten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwiegen (§ 1 Abs. 7 BauGB; § 7 Abs. 2 ROG).</p> <p>[...]</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist zu überprüfen, inwiefern sich die Planung an ihren Zielen orientieren und ob das Zurücktreten eines Belangs hinter den anderen gerechtfertigt ist. Hierzu gehört die Beachtung des Willkürverbots sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dies ist zentral durch die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der Planung geprägt.“ [so zu den rechtlichen Anforderungen einer solchen Planung auch nach den Gesetzesänderungen Raschke/Roscher, ZfBR 2022, 531; Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Wenn es also erforderlich ist, die vorhandene Infrastruktur und vorhandene Bebauung im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und diese bereits seit vielen Jahren vorhandene Nutzung, konkret: der Klinikbetrieb, auch im Vergleich zu manch anderen baulichen Nutzungen besonders sensibel ist, so muss dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.</p> <p>Ich verweise insofern auch auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg</p>	<p>Die vollständige Streichung aller Vorranggebiete im Umkreis der Klinik würde zu einer räumlich stärkeren Belastung anderer Teile der Region führen. Dies würde die Berücksichtigung der dort ansässigen Bevölkerung, Kliniken und anderer sensibler Einrichtungen erheblich erschweren und könnte zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen.</p> <p>Abschließend ist festzuhalten, dass die Regionalplanung lediglich den Rahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen setzt. Die genauen Auswirkungen – etwa Sichtbeziehungen, Immissionen oder Beeinträchtigungen der Umgebung – können erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft und bewertet werden. Die Regionalen Vorranggebiete schließen lediglich Höhenbegrenzungen aus, treffen jedoch keine Festlegungen zu Anlagentypen, Dimensionen oder Standorten innerhalb der Gebiete.</p> <p>Die Planung orientiert sich strikt an den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt alle abwägungsrelevanten Belange im Sinne der Raumordnung und Bauleitplanung.</p> <p>Die angefügten Fotomontagen beziehen sich auf das vom VGH Mannheim im Normenkontrollverfahren aufgehobene Windverfahren. Dieses hatte sowohl eine andere Gebietskulisse als auch abweichende, Planungs- und rechtliche Grundlagen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vom 19.11.2020 - 5 S 1107/18 -, wo ebenfalls bezüglich einer Vorranggebietsplanung des Regionalverbands (ebenfalls ohne Ausschlussflächenplanung) insbesondere folgendes festgestellt wurde:</p> <p>„Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG 2008 verlangt demnach, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.“</p> <p>Insofern ist die bisherige Planung rücksichtslos zulasten der Max Grundig Klinik GmbH, was auch die folgenden Bilder verdeutlichen (es handelt sich um Fotomontagen aus dem im gerichtlichen Verfahren des VGH Baden-Württemberg - 5 S 1107/18 - als Anlage AST 8 vorgelegten Gutachten):</p> <p>M3057 Darstellung Stell 002</p> <p>M3057 Darstellung Stell 003</p> <p>Wir müssen deshalb nachdrücklich darum bitten, eine solche Windenergiebebauung und -nutzung durch die Regionalplanung nicht zu ermöglichen bzw. zu befördern.</p>	
M3057-3	<p>2. Allgemeine Belange</p> <p>Weitere Argumente, die aus meiner Sicht gegen die Installation in der Umgebung unserer Max Grundig Klinik sprechen:</p> <p>1) Baden-Württemberg ist das windschwächste Bundesland. Baden-Württemberg weit ist der Schwarzwald die Region, in der Windenergie das geringste Potenzial hat. In der Sahara kommt auch keiner auf die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3057-1].</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Idee, ein Wasserkraftwerk zu bauen.	<p>Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M3057-4	2) Für das Ziel, den CO ₂ -Ausstoß zu senken (was 30.000 WKA in Deutschland bis heute nicht geschafft haben!) intakte Wälder zu roden, ist nicht nur widersprüchlich. Es ist falsch und bewirkt das Gegenteil. Allein am Wettersberg müssten für die möglichen 13 Anlagen und die	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>notwendige Zuwegung ca. 14 Hektar Wald gerodet (20 Fußballfelder) und ca. 14.000 Bäume gefällt werden. 20.000 qm Boden wären für immer metertief mit Beton und Eisen versiegelt. Dazu kämen lange Stromtrassen. Durch die großflächige Abholzung und den Verlust an Waldbestand würden pro Jahr rund 200 Tonnen CO2 mehr ausgestoßen werden.</p>	<p>Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M3057-5	<p>3) In den Rotoren und im Getriebe sind hoch toxische Stoffe verbaut. Sondermüll, Entsorgungsfrage ungeklärt. Im Falle eines Brandes, was immer wieder vorkommt (erst Anfang 2019 bei Lahr, dort bereits zum zweiten Mal), ist ein Löschen der Anlage unmöglich. Grund: Die WKA sind so enorm hoch, dass die Feuerwehr keine Chance hat, den Brandherd zu erreichen. „Kontrolliertes Abbrennen“ heißt die Anweisung, bedeutet: 500 Meter Radius um die brennende Anlage, Evakuierung dieser Zone, Absperrung und beim Abbrennen</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zuschauen. Unter anderem sind in den Rotoren der WKA verbaut: Kohlenstofffasern, auch Carbonfasern oder „fiese Fasern“ genannt. Darum müssen Feuerwehrleute bei WKA-Bränden die gleiche Ausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen tragen. Nur ein einziger WKA-Brand, z.B. durch Blitzeinschlag oder technischen Defekt, und wir hätten einen verheerenden Waldbrand mit unabsehbaren Folgen, auch für unser Trinkwasser. Siehe nächster Punkt.</p>	<p>des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M3057-6	<p>4) Die Folge wäre eine dauerhafte Vergiftung unserer Quellwassergebiete. Eine Katastrophe, nicht nur für die Baden-Badener Bevölkerung, sondern auch für Baden-Baden als Tourismus- und Gesundheitsstandort. Die Baden-Badener Windenergie-Vorrangflächen, Wettersberg und Hummelsberg, befinden sich im Bereich mehrerer Gewässerschutzzonen, Quellbäche und gefasster Quellen, die übers Jahr verteilt bis zu 50 % des Trinkwassers unserer Stadt liefern. Insbesondere in Zeiten von PFC müssen wir alles dafür tun, die Quellgebiete unseres Trinkwassers zu schützen und jedes unkalkulierbare Risiko vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3057-7	<p>5) Vielleicht denkt der ein oder andere: nun ja, immerhin könnten wir so „unabhängig“ von anderen Stromerzeugungsarten sein und uns mit lokal vor Ort erzeugtem Strom versorgen. Leider nein! Wir haben so</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wenig Wind, Stillstand ist der überwiegende Zustand von WKA in unserer Gegend (Ausnahme: Hornisgrinde). Im windarmen BaWü liegt die tatsächlich produzierte Leistung der WKA (insgesamt derzeit ca. 700 WKA) bei durchschnittlich gerade mal 12 % (!) der installierten Leistung und selbst das nicht regelmäßig oder planbar, sondern nur wenn gerade zufällig Wind weht. (Die installierte Leistung ist die theoretisch abrufbare Leistung, wenn alle Anlagen unter perfekten Laborbedingungen 100 % abliefern würden, was quasi nie der Fall ist.)</p>	<p>zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M3057-8	<p>6) Es werden regelmäßig irreführende „Rekordzahlen“ bezüglich der Stromproduktion aus regenerativen Energiequellen vermeldet (2018: 38 % Strom aus erneuerbaren Quellen). „Traue nie einer Statistik, die Du nicht selbst erstellt hast.“ Trotz 30.000 WKA in ganz Deutschland ist der CO2-Ausstoß nicht gesunken. Kein Wunder, denn der Windenergie-Anteil am Primärenergieverbrauch liegt bei nur 3 % und genau dieser Primärenergieverbrauch, d.h. der Gesamtenergiebedarf, ist verantwortlich für den CO2-Ausstoß, nicht nur der Stromsektor (20 % des Endenergieverbrauchs), von dem bei dem „38 %-in-2018-Rekord“ die Rede ist. Dazu kommt: selbst die 38 % Strom aus erneuerbaren Quellen im Stromsektor haben ihre Tücken. Denn sie werden nur erzeugt, wenn Wind weht, Sonne scheint, etc. Nicht planbar, nicht bedarfsabhängig, nicht grundlastfähig (siehe Punkte 21 - 23) Info: Primärenergieverbrauch = Gesamtenergiebedarf = Endenergieverbrauch über alle Sektoren: Verkehr, Industrie, Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zzgl. Übertragungs- bzw. Netzverluste und dem Verbrauch zur Herstellung der Energie</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	(Quelle: Physikalisches Institut der Uni Heidelberg und Umweltbundesamt)	<p>dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M3057-9	<p>7) Infraschall kann krank machen! Das ist - entgegen anderslautender Aussagen wissenschaftlich erwiesen. Hunderte, gar tausende Menschen in den umliegenden Tälern und Wohngebieten wären bedroht. Die Symptome sind: Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Angst, Depression, Herz-KreislaufProbleme, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsstörungen etc. Krankenkassen haben sogar eine eigene Kennziffer für Gesundheitsschäden durch Infraschall. Wissenschaftler der Uni Mainz haben herausgefunden, dass Infraschall die Pumpleistung des Herzens um bis zu 20 % reduzieren kann. Eine Studie der Physikalisch Technischen Bundesanstalt in Braunschweig, der Charite Berlin und des Universitätsklinikums Hamburg belegt eindeutig den negativen Einfluss von tieffrequentem Schall und Infraschall auf die Hirnaktivität. Im MRT wurde nachgewiesen, dass Infraschall Hirnregionen anspricht, die bei Stress und Konflikten beteiligt und u. a. für Angst verantwortlich sind. Das Robert Koch Institut hat bereits 2007 auf die mögliche Gefahr durch Infraschall hingewiesen. Ebenso bilanziert die „Machbarkeitsstudie“ des Umweltbundesamts 2014, „dass negative Auswirkungen von Infraschall auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind“. In einem Leitfaden stellt das Umweltbundesamt 2017 fest: „Eine behördliche Überprüfung in der Planung kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (...) die tieffrequenten Geräusche nicht erfassen, weil kein standardisiertes Prognoseverfahren existiert.“ Darüber hinaus gibt es weltweite Versuche des Militärs, Infraschall als Waffe einzusetzen. Ergänzend stellt eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rohstoffe fest, dass die Schallimmissionen moderner und großer WKA über 20 (I) Kilometer weit reichen. Experten schätzen, dass bis zu 30 % der Bevölkerung auf Infraschall reagieren und die o. g. Symptome entwickeln können. Diesen Menschen bleibt nichts anderes übrig, als die Gegend dauerhaft zu verlassen. Das Motto „Was ich nicht höre oder sehe, kann doch nicht gefährlich sein“ ist falsch, die Realität hat uns schon öfters eines Besseren belehrt, siehe Asbest oder Röntgen-Strahlung.</p>	<p>Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.
M3057-10	8) Wir sollten uns viel mehr auf Energieeinsparungen konzentrieren, da der spürbare Effekt bei gleichzeitig deutlich weniger Ressourcenverbrauch viel größer wäre. Würde beispielsweise im Verkehr 12 % weniger Kraftstoff verbraucht, so würde das mehr Energie einsparen, als alle 30.000 WKA zusammen liefern! (Quelle: Physikalisches Institut der Uni Heidelberg)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In Baden-Württemberg sind die Regionalverbände (vgl. §§ 20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) damit betraut, Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien planerisch zu sichern. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber den Aspekt der Effizienzsteigerung in seine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes einbezogen.</p> <p>Direkte Maßnahmen zur Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen sind nicht Gegenstand des Verfahrens aber grundsätzlich zu begrüßen.</p>
M3057-11	9) Eine Studie des Fraunhofer-Instituts Freiburg fordert dringend den forcierten Ausbau von Photovoltaik. Ganz besonders in unserer Region macht das Sinn: wir leben im sonnenreichsten, aber windärmsten Teil Deutschlands. Zumal es inzwischen über 1.000 Bürgerinitiativen bundesweit gegen Windkraft gibt, aber keine einzige gegen PV-Anlagen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>
M3057-12	<p>10) Es wird heftig über Mindestabstände diskutiert. Wir reden von 250 Meter, bald 300 Meter hohen Großindustrieanlagen. Zum Vergleich: Straßburger Münster = 142 Meter, Friedrichsturm auf der Badener Höhe = 34 Meter. Selbst die politisch diskutierten 1-000 Meter Abstand sind zu wenig. Sogar 10H wie in Bayern, also 10 mal die Höhe, wären nicht ausreichend. Unsere Flächen liegen auf ca. 600 Meter Höhe. Die gefühlte Dominanz der Anlagen wäre gewaltig und Baden-Badens prägende Landschaftskulisse von allen Aussichtspunkten (Mercur, Altes Schloss, Neues Schloss, Fremersberg, Yburg etc.) massiv beeinträchtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche ist gesetzlich geregelt. Die Technische Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet. Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p>
M3057-13	<p>11) Kaum jemand würde mehrere 250 Meter hohe WKA direkt im Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord und unmittelbar neben dem Nationalpark verstehen. Die Landschaftsschutzgebiete würden zu einem Industriegebiet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter auf regionaler Planungsebene wird in diesem Rahmen behandelt.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung des vorliegenden Teilregionalplans ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>
M3057-14	12) Wenn 30.000 WKA bundesweit keine CO2-Reduktion gebracht haben, bringen auch 60.000 WKA keine CO2-Reduktion. Sicher ist dagegen: unzerschnittene Wälder und intakte Ökosysteme werden wichtiger denn je. Eine neue Studie der ETH Zürich (kürzlich im Fachblatt „Science“ erschienen) besagt, dass eine globale Aufforstung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	den Klimawandel effektiv bekämpfen kann.	<p>zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M3057-15	13) Bei uns leben viele geschützte Tierarten: Rotmilan, Bussard, Falke, Kolkrabe, Fledermaus etc. Durch das NatSchG gibt es besonders geschützte Feuchtbiotope, Bäche und Felsformationen. Am Wettersberg ist mit dem Nationalpark, Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord, mehreren Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH2000- und Landschaftsschutzgebieten die höchste Dichte an Schutzgebieten in ganz BaWü! Wie kann man sich „grün“ nennen und gleichzeitig bereit sein, Bulldozer und Planierraupen in dieses intakte Ökosystem zu schicken, um einen so seltenen Schatz der Natur zu vernichten und	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter auf regionaler Planungsebene wird in diesem Rahmen behandelt.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	zum Industriepark zu machen?	und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3057-16	14) Menschliche Gesundheit, Artenschutz und Naturschutz sind nicht verhandelbar!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung mit Verweis auf die Erwiderung zum Abschnitt M3057-15 zur Kenntnis.</p>
M3057-17	15) Baden-Baden als Tourismus- und Gesundheitsstandort lebt von der naturbelassenen Landschaftskulisse und der intakten Natur. 250 Meter hohe WKA wirken auch aus der Ferne bedrohlich nahe, dominieren die Landschaft über viele Kilometer hinweg, insbesondere in unserer bergigen Landschaft mit den vielen prägenden Sichtachsen. Bei Dunkelheit blinken die Anlagen grellrot und das „Wusch-Wusch“ der Rotoren durchschneidet die Nachtruhe. Lärm und Infraschall sind Tag und Nacht wahrnehmbar.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3057-18	16) Die Windhöffigkeit ist im Windatlas mit 6,5 m/s angegeben. Akribische Auswertungen der bestehenden WKA in BaWü haben	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gezeigt: die tatsächlichen Windgeschwindigkeiten sind bis zu 30 % niedriger. WKA wären dann, trotz erheblicher Subventionen, nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Der Schutz von Menschen, Natur und Landschaft hat Vorrang vor Windenergie, insbesondere wenn sie niemals wirtschaftlich zu betreiben ist und nur durch Subventionen interessant für Investoren wird.</p>	<p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konflikträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>
M3057-19	<p>17) WKA erzeugen Strom nur, wenn Wind weht. Kein Wind = kein Strom. Windenergie ist nicht grundlastfähig, Stromspeicher gibt es nicht. Die Industriekolosse sind Energiezwerge. Wenn viel Wind weht und der Windstrom unsere Stromnetze flutet, zahlen wir Geld dafür, dass uns das Ausland den Überschussstrom aus dem Netz nimmt. Wenn wenig Wind weht, müssen wir Strom aus dem Ausland dazu kaufen. Atomstrom aus Frankreich, Kohlestrom aus Polen. WIR zahlen das mit unserer Stromrechnung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>
M3057-20	<p>18) Je mehr WKA gebaut werden, umso stärker fallen die Schwankungen im Stromnetz aus. Manch einer glaubt, durch mehr WKA komme mehr Stabilität - das Gegenteil ist der Fall. Zumal die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Extremwetterlagen zunehmen, was schlecht für die Windernte ist.	<p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
M3057-21	19) Bei der Herstellung von WKA entstehen radioaktive Abfälle (Stichworte: Neodym, hochradioaktives Thorium, Abbau in China).	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3057-22	<p>20) An der weltweiten Situation ändert das deutsche Vorgehen nichts. In Deutschland hinterlässt es eine Schneise der Verwüstung. Weite Teile unseres einst schönen Landes werden zu Industriegebieten, große Teile der Bevölkerung einer gefährlichen Infraschall-Belastung ausgesetzt, das Artensterben geht weiter und der weltweite CO₂-Ausstoß zeigt sich davon unbeeindruckt. Deutschlands Anteil am globalen CO₂-Ausstoß liegt bei ca. 2,2 %. Was nicht heißen soll, dass wir nichts tun können bzw. sollen, aber die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, d.h. „Was opfern wir, bei was für einem Nutzen?“, muss hinterfragt werden.</p> <p>Ich kann nur hoffen, dass Sachargumente gehört werden und zu fundierten und langfristig tragfähigen Entscheidungen führen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete für die Festlegung wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p>

M3057_Darstellung_Stell_001



M3057_Darstellung_Stell_002



M3057_Darstellung_Stell_003



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2986-1	<p>Der Mittelberger Hof ist seit 1989 eine Außenstelle des Haus Bodelschwingh in Karlsruhe. Als anerkannte Einrichtung für psychisch beeinträchtigte Menschen sind wir weit über Karlsruhe hinweg bekannt und bestens vernetzt.</p> <p>Unsere tägliche Arbeit mit den Bewohner*innen beinhalten neben der pädagogischen Unterstützung die Tätigkeiten am Hof, mit Tieren und in der Landwirtschaft, Beschäftigung im Garten und ebenso alles was auf einem ländlich gelegenen Bauernhof auf den Feldern und Wiesen rund um den Hof anfällt. Diese Arbeit wird von den Kostenträgern, Betreuern, sozialen Diensten und psychiatrischen Kliniken sehr geschätzt und geachtet.</p> <p>Wer hier aufgenommenen wird, braucht nicht nur Hilfe und Unterstützung in der Lebensführung, die Bewohner*innen jeden Alters entscheiden sich ganz Bewusst dafür hier zu sein.</p> <p>Aufgrund ihrer seelischen Beeinträchtigung, (Depressionen, Drogensucht, Anpassungsstörungen usw., um nur mal ein paar Krankheitsbilder genauer zu beschreiben) wollen diese Menschen aus dem hektischen Treiben der Stadt entfliehen. Sie empfinden das schnelle, ehrgeizige Leben als Kampf und mit ihren verbundenen psychischen Problemen fühlen sie sich schnell überfordert, gestresst und sind froh, dass sie sich hier wieder sortieren können und dürfen. Somit war bisher, und ist heute noch der Mittelberger Hof für viele eine Chancen um sich in dieser Einzigartigkeit wieder stabilisieren zu können.</p> <p>Durch die Bebauung mit Windkraftanlagen wird die Besonderheit der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Basis eines differenzierten Kriterienkatalogs, der eine Vielzahl raumbedeutsamer Belange berücksichtigt. Das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“ wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Soziale oder pädagogische Einrichtungen stellen im Planungskonzept kein eigenständiges Ausschlusskriterium dar, sondern werden im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Einrichtung ihre Bedeutung verlieren. Windräder wird es in Baden Württemberg viele (auch in Zukunft) geben, doch eine Einrichtung wie der Mittelberger Hof, in dieser einzigartigen Lage, inmitten der Natur und dem alltäglichen Leben auf dem Bauernhof, in Verknüpfung mit unserer pädagogischen Arbeit, den vielen Heilerfolgen gibt es nur wenig bis keine in dieser Art. Sie werden sie aktuell noch an einer Hand abzählen können. Somit sehen wir der Bebauung des Mittelberg mit Windkraftanlagen mit großer Sorge entgegen und möchten mit folgenden weiteren Punkten unsere kritische Haltung begründen.</p>	<p>allgemeinen planerischen Entscheidung mit anderen Belangen betrachtet.</p> <p>Der Kriterienkatalog basiert auf den im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) erfassten Wohngebäuden sowie den festgelegten Nutzungen im Flächennutzungsplan. Für Mischgebiete, wie sie beispielsweise im Flächennutzungsplan Gaggenau ausgewiesen sind, werden entsprechende Vorsorgeabstände angewendet. Für Sondergebiete mit besonderer Funktion, etwa Kliniken oder Kureinrichtungen, gelten spezifische Abstandsregelungen. Einrichtungen, die dem Dauerwohnen dienen, wie beispielsweise betreutes Wohnen im Außenbereich, sind planungsrechtlich jedoch nicht mit klassischen Kur- oder Rehabilitationseinrichtungen gleichzusetzen.</p> <p>Die Einhaltung der gesetzlichen Immissionsschutzvorgaben, einschließlich möglicher Auswirkungen auf besondere Einrichtungen, wird im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. In diesem Verfahren können standortspezifische Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen festgelegt werden.</p> <p>Die abschließende Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2986-2	<p>Auswirkungen auf die Gesundheit</p> <p>Durch die sehr geringen Abstände von 450-750m zur Wohnbebauung bzw. Einzelgehöften wäre die psychische Genesung unserer Bewohner stark beeinträchtigt.</p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall, sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Somit befürchten wir starke negative</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auswirkungen auf die Gesundheit unserer Bewohner*innen (sowohl auch auf unsere und die der Anwohner). Im Umfeld von Windkraftanlagen wurden bereits verschiedene Auswirkungen nachgewiesen. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen, die Liste der Auswirkungen wird Ihnen bekannt sein und steht unserem gegenüber zu unserem Konzept in Disposition.</p>	<p>und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2986-3	<p>Weitere Gefährdungslage für den Menschen</p> <p>In dem Wald in Mittelberg besteht über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA kann dies weiter durch mögliche Flügelbrände verschärft werden. Es ist bekannt, dass die Brände entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag entstehen. In der heutigen Zeit von zunehmenden Stürmen und Wetterumschwüngen ist solch ein Szenario nicht auszuschließen. Solch ein möglicher Blitzeinschlag mit möglichen weiteren Feuerherden könnte zu schwer oder nicht kontrollierbaren Bränden führen. Eine Brandlöschung ist laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich. Somit besteht eine Gefahr für die umliegenden Ortschaften und Häuser am Mittelberg, besonders für die am Waldrand gebauten Häuser, wie dem Mittelberger Hof, der damit akut brandgefährdet wäre. Somit wären auch unsere Bewohner*innen akut gefährdet. Hier fragen wir uns wie der Schutz für das menschliche Leben gewährleistet werden kann? Für diese Bedrohung, liegt uns derzeit kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor und die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt, was auch sicher in ihrem Interesse liegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2986-4	<p>Zerstörung von Natur und Landschaftsbild</p> <p>Weiter lässt es sich nicht ignorieren, dass durch die Errichtung der WKA das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden dörflichen Struktur zerstört wird. Der Wald auf dem Mittelberg ist ein Erholungswald. Gerade dieses Landschaftsbild und der Erholungswert dieser Umgebung trägt sehr unterstützend zu der Genesung und Stabilisierung unserer Bewohner*innen bei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1266-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93, WE 302 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%20DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichtezenstrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-vogel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p> <p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden. Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt.“</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis. Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Physiologische Effekte beim Menschen: <ol style="list-style-type: none"> a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen 2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein 3. Effekte bei Tieren: 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten</p> <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2980-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Wertverlust Immobilien</p> <p>im Rahmen des Öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erhebe ich Einwände:</p> <p>Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Immobilien in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent - so die Studie. Erst wenn die Anlage acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen.</p> <p>Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion NordrheinWestfalen, Verfügung vom 20.04.2015 -</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Der vorgebrachte Belang wurde gleichlautend in mehreren Stellungnahmen je einzeln zu den genannten Gebieten vorgebracht.</p> <p>Die Vorranggebiete WE_1 und WE_3 wurden verkleinert und mit angepasster Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebiete WE_29 und WE_30 werden unverändert weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.</p> <p>Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme - insbesondere zu der Frage wie und von wem der Wertverlust von Immobilien bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens geregelt wird.</p>	<p>Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Der zitierte Beschluss vom 22.06.2006 (II B 171/05) bezieht sich auf eine mögliche Ermäßigung des Einheitswerts von Immobilien aufgrund von Immissionen durch Windenergieanlagen. Der Einheitswert dient als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer, sodass eine Minderung potenziell zu niedrigeren Grundsteuern führen kann.</p> <p>Allerdings bedeutet dies nicht automatisch, dass Windenergieanlagen in jedem Fall zu einer Wertminderung von Immobilien führen. Die Bewertung von Immobilienwerten hängt von vielen Faktoren ab. Zudem stellt der Einheitswert nicht den Marktwert einer Immobilie dar, sondern dient primär steuerlichen Zwecken.</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2970-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Schattenwurf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2970-2	<p>durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windindustrieanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Bluthochdruck, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Anwohner, Spaziergänger und auch der Tierwelt durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2972-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim Hardtwald</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Lärm</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2972-2	im Rahmen des Öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Einwände:</p> <p>Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung, insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen.</p> <p>Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt“ erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020).</p> <p>Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Die geplanten Vorsorgeabstände sind bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu</p>	<p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden.</p>	<p>Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieser Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		gültigen Sach- und Rechtslage.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2975-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Streuobstwiesen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2975-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erhebe ich folgenden Einwand:</p> <p>Streuobstwiesen haben für Insekten, Vögel, Säugetiere und auch für den genetischen Sortenerhalt eine vielfältige Bedeutung. Viele landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften und vor allem auch Privatpersonen kümmern sich um die Streuobstbäume und das wichtige Grünland unter den Bäumen.</p> <p>Aus gutem Grund hat das Land Baden-Württemberg am 22.07.2020 mit der Änderung des Naturschutzgesetzes im Biodiversitätsstärkungsgesetz Streuobstbestände unter Schutz gestellt.</p> <p>Weiterhin ist der Streuobstanbau Bestandteil des bundesweiten Verzeichnisses des immateriellen Kulturerbes der Deutschen UNESCO Kommission - dies beschloss die Kultusministerkonferenz am 19.03.2021 auf Vorschlag des Landes Baden Württemberg.</p> <p>Im oben genannten Gebiet befinden sich zahlreiche Streuobstbestände, welche für den Bau und die Zuwege vernichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden Streuobstbestände im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Streuobstbeständen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Verfassungsdatum: 07.11.2024

Einreichungsdatum: 07.11.2024

ID: M2973

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2973-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Problematik hinsichtlich Kohlefaserverbundwerkstoffen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2973-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erhebe ich Einwände:</p> <p>Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. - Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht einmal berücksichtigt.</p> <p>Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu:</p> <p>„Beim Bau von Windindustrieanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechneten Fachleute mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020, entsprechend gestiegen ist der Bedarf an diesen Materialien inzwischen.</p> <p>Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten weltweit gesehen im Durchschnitt monatlich zehn Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Die giftigen Stoffe werden somit ungehindert in die Umgebung abgegeben und so zu einer Gesundheitsgefährdung der Anwohner führen.</p> <p>Zusätzlich erfolgt eine Erosion an den Rotorblättern (sog. Mikroplastikabrieb), welcher zu einer dauerhaften Umweltbelastung führt. Der Abrieb ist außerdem lungengängig und wird zu einer ernstzunehmenden Gesundheitsgefährdung für die Anwohner sowie die Tierwelt führen (siehe hierzu auch die Erfahrungen mit Asbest).</p> <p>Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.</p>	<p>führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2974-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Gefahr der Grundwasserverunreinigung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

<p>M2974-2</p>	<p>Im Rahmen des Öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erhebe ich Einwände:</p> <p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den Boden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dadurch würden schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Das o.g. Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet.</p> <p>Auch der Abrieb von Mikroplastik der Rotoren kontaminiert das Grundwasser.</p> <p>Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
----------------	---	--

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2976-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Eiswurf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

<p>M2976-2</p>	<p>bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden In den Anträgen der Vorhabensträger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet.</p> <p>Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend.</p> <p>Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungsgefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen (TR6 Rev. 10).</p> <p>Die Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
----------------	---	--

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2977-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Gefahr für Fledermäuse und Vogelbestände, insbesondere Rotmilan, Weissstorch, Graureiher, Schleiereule, Mäusebussard, Habicht und Eisvogel</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2977-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erhebe ich folgenden Einwand:</p> <p>In der Nähe des oben genannten Gebietes wurden folgende Arten beobachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse • Rotmilan • Weisstorch • Graureiher • Schleiereule • Mäusebussard • Habicht • Eisvogel <p>In der Nähe des o.g. Gebiets befindet sich außerdem das Naturschutzgebiet Federbachbruch, welches als Raststätte und Brutstätte für Zugvögel dient. Die Einflugschneise geht durch die ausgewiesene Fläche, infolgedessen ist mit signifikantem Vogelschlag zu rechnen. Die Vorranggebiete sind aus diesen Gründen nicht geeignet und der Planentwurf ist daher abzulehnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2978-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Wald</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2978-2	<p>Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern und Streuobstwiesen. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz: „Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkeleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden...“</p> <p>Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich in dem Gebiet über ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, das mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen und zerschnitten werden würde. Durch den Bau würden damit riesige Angriffsflächen für Stürme geschaffen, die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer den verbliebenen Wald über die kommenden Jahre zerstören werden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind.</p> <p>Schon alleine wegen des Verstoßes gegen das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Regionalverband kann der Aufforderung ein umfassenderes naturschutzfachliches Gutachten zu den Vorranggebietsentwürfen zu erstellen demnach nicht folgen.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1322-1	<p>Betreff: Gefahren auslösender Eisschlag oder Rotorbruch</p> <p>Ich bitte Sie um Berücksichtigung der großen Gefahren, welche bekanntermaßen durch Eisschlag / Eiswurf und durch Rotorbruch hervorgerufen werden. Diese Gefahrenquellen sind in den RVMO Steckbriefen überhaupt explizit nicht berücksichtigt und führen somit zu einem erforderlichen Reset auf NULL mit Neubewertung und Erstellen eines Gefahren-Abwehr Konzeptes. Damit sollen Sie größere erweiterte Schutzzonen ausweisen und berücksichtigen. Oder überhaupt die Eignung der Standorte schon jetzt frühzeitig nachweisen, wenn Einrichtungen (über die bisher verwendeten Standard-Abständen zu Wohnbereichen oder gemischten Wohnbereichen) die Voraussetzungen solche Vorranggebiete wie WE_24 überhaupt einer Überprüfung nicht stand halten und damit gleich verhindern.</p> <p>Bitte erstellen Sie neue Schutzzonen vor allem bei neuem gewählten Konzept "Rotor-out"-Standorten (Fuß direkt an den Gebiets Grenzen) aufgrund von noch mehr Gefahr durch Eisschlag / Eiswurf und durch Rotorbruch hervorgerufen: Für benachbarte Wohnbebauung, einzelne Häusern und vor allem den vielen hoch frequentierten Waldwegen und dem Wildgehege rund um den Funkturm oder dem sehr nahen gemeinsamen Schwarzwaldverein- & Pfadfinder-Spielplatz und dann auch bergab die (von Eisschlag erreichbaren) Wolfartsweier Sportanlagen bzw sonstige Sport-</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Einrichtungen und Sportgaststätten dort, ebenfalls berücksichtigen Sie unter diesem Aspekt die Gefährdung der benachbarte Mountainbike Sportstrecke und Bergab-Trassen und dort auch den technischen Einrichtungen und Infrastrukturen selbst in Form der Stromtrassen der EnBW und Gasleitungsführung der TerraNet-BW. Die möglichen Einschlüsse und Gefährdungslage sind durch EnBW und TerraNet gutachterlich zu bestätigen.</p> <p>Die technischen Einschätzungen wie Entfernung und Geschwindigkeit und Grafik siehe Zw.Bericht proBergdörfer Seite 51 bis Seite 64 von 89</p>	<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Sie sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2979-1	<p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Flächenversiegelung - Fundamente und Zuwegung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2979-2	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan	Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem

	<p>Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erhebe ich Einwände:</p> <p>Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in unserem Regionalgebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p>	<p>Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn</p>
--	--	---

		<p>die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im</p>
--	--	---

		<p>regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
--	--	--

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2981-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein - Landkreis Rastatt</p> <p>WE_VRG_2024.2 WE_1 Malsch Neubrunnenäcker (Neu-Malsch, Modellflugplatz)</p> <p>WE_VRG_2024.4 WE_3 Durmersheim (Hardtwald)</p> <p>WE_VRG_2024.31 WE_29 Muggensturm Sitterich (östlich B 462)</p> <p>WE_VRG_2024.32 WE_30 Kuppenheim Unter Hard (westlich B 462)</p> <p>Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3 und WE_29 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2981-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erhebe ich Einwände:</p> <p>Im Plangebiet können mehrere Windindustrieanlagen errichtet werden, die bis unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 800m an Wohngebäude, Wohngebiete oder Siedlungen heranreichen.</p> <p>Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden Wohngebäude, Wohngebiete oder Siedlungen. Ein Windindustriegebiet mit mehreren Windindustrieanlagen führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen auf die Menschen, insbesondere da die Entwicklung der WEAs zu immer höheren Anlagen führt. Die Randstandorte sind deshalb ungeeignet und zurückzuweisen. Es ist eine angemessene Abstandregelung, wie sie beispielsweise mit der 10H-Regelung in Bayern getroffen wurde, einzuhalten.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den i Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt. . (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3001-1	<p>[Anmerkung RVMO: In der Stellungnahme der Bürgerinitiative proNaturRaum Völkersbach, Sulzbach und Malsch im offiziellen Anhörungsverfahren wird auf diese Stellungnahme im Rahmen der informellen Beteiligung verwiesen.]</p> <p>Einwendungen und Hinweise zu den Suchräumen und Kernsuchräumen Windenergie in Malsch, Ettlingen, Gaggenau und Ortsteile</p> <p>die Suchräume und Kernsuchräume in Malsch, Ettlingen, Gaggenau und Ortsteile sind u.a. aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Windverhältnisse des Artenschutzes • des Landschaftsschutzes • des Erholungsschutzes • des Wasserschutzes • des Waldschutzes • des Gesundheitsschutzes <p>nicht für Windkraft geeignet.</p> <p>Begründung</p> <p>Der zuletzt vom RVMO erstellte Teilflächennutzungsplan wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 19.11.2020 (5 S 1107/18) für unwirksam geklärt. Begründet werden konnte dies mit einer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>planerisch falsch festgelegten Referenzanlage, die Prüfung weiterer Mängel erübrigte sich daher. In der mündlichen Verhandlung äußerte der Senat sein Erstaunen über die vom RVMO selbst dargelegten erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte, die einer Planung doch entgegenstünden.</p> <p>Dies bedeutet, dass sämtliche damals vorgebrachten - dem RVMO vorliegenden Argumente und Hinweise (durch Gutachten und Dokumentationen von fachkundigen Bürgern belegt) berücksichtigt, einer erneuten Überprüfung und Fortschreibung bedürfen.</p> <p>Wir fragen also, 1) ob die dem RVMO eingereichten Gutachten/Unterlagen und GPS-gestützten Fotodokumentationen noch vorliegen, konkret welche und 2) ob diese in der bisherigen Suchplanung berücksichtigt wurden und 3) gegebenenfalls wie genau. Wir fragen weiter, 4) ob die LUBW zur vorliegenden Suchplanung in den hier genannten Räumen zu artenschutzrechtlichen Konflikten befragt wurde und welche Stellungnahme die Behörde dazu abgab, mit der Bitte um Einsichtnahme. Schließlich fragen wir, 5) welche eigenen Untersuchungen der RVMO angesichts des nachgewiesenen und fortbestehenden erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikts, konkret im Rahmen der derzeitigen Suchplanung erhoben oder eingeleitet hat.</p> <p>Wir aktualisieren unsere Daten und Dokumentationen fortlaufend. Wir verweisen beispielhaft auf das von der Stadt Ettlingen und der Gemeinde Malsch erhobene Gutachten zu bebrüteten Rotmilanhorsten aus 2019 und für Ettlingen zusätzlich aus 2021. Die Hinweise stammen von uns und wir bieten unsere Daten und Dokumentationen, wie bisher, an.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des damaligen Planes haben wir dem RVMO zahlreiche Argumente gegen die Ausweisung von Windkraftflächen in unserem Gebiet zukommen lassen und mit Gutachten untermauert. Wir machen diese Argumente zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, bekräftigen diese und erweitern diese auf den Eichelberg in Malsch, und Mittelberg, der über das Naturschutzgebiet Albtal mit Seitentälern mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Malsch und Gaggenau verbunden ist.</p> <p>Folgende Unterlagen haben wir neben vielen anderen dem Regionalverband bereits zukommen lassen und bitten um erneute Überprüfung für das aktuelle Planungsverfahren (Aufzählung nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> • unsere Stellungnahme mit Anregungen im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung Windenergie im Januar/Februar 2013 • unseren Bericht über beobachtete windkraftsensible Vogelarten auf Malscher und Ettlinger Gebiet aus dem Jahr 2014 inklusive detaillierter Liste der beobachteten Arten sowie • die von der Gemeinde Malsch in Auftrag gegebene fachgutachterliche Stellungnahme zu den Beobachtungsdaten vom April 2016, sowie diejenige der Stadt Ettlingen aus Juli 2016 und des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe NVK vom Dezember 2016 (alle erstellt durch Bioplan Bühl [Name entfernt]), welche unsere Berichte bestätigen, • unsere Stellungnahme mit Anregungen im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung Windenergie im Mai 2015, • unsere Stellungnahme mit Anregungen im Rahmen der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung Windenergie im Oktober 2015 zusammen mit <ul style="list-style-type: none"> ○ dem Gutachten von Dip.-Biologe Olaf Kiffel zu unserer Landschaft, Oktober 2015, ○ dem Gutachten von Dip.-Biologe Olaf Kiffel zu Schallimmissionen im Malscher Wald, Oktober 2015, ○ dem Gutachten von Dip.-Biologe Olaf Kiffel zu Trinkwasser- 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p style="text-align: center;">und Bodenschutz im Malscher Wald, Oktober 2015,</p> <ul style="list-style-type: none"> • unser Schreiben vom Februar 2016 zum Schutzgut Landschaftsbild zusammen mit <ul style="list-style-type: none"> ○ dem Rechtsgutachten von Dr. Rico Faller, • unsere Einwendungen zum Landschaftsrahmenplan des RVMO im November 2018 und Juli 2019. <p>Ergänzende Anmerkung zu Windverhältnisse</p> <p>Völkersbach, Freiolsheim und Mittelberg liegen wie Straubenhardt im nördlichen Teil des Schwarzwaldes auf ähnlicher Höhe. Ein Blick in das Unternehmensregister zeigt, dass der Betreiber des Windparks Straubenhardt, KMW Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG, seit Übernahme im Jahr 2019 bis zur letzten Veröffentlichung 2021 nur Verluste erwirtschaftet hat, und das, obwohl die Windprognosen gut waren. Der Windatlas BW scheint für unsere Lage und Topographie also keine richtigen Ergebnisse zu liefern.</p> <p>Dies bestätigt auch die Ausarbeitung „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“ von Detlef Ahlborn, Jörg Saur und Michael Thorwart, Forschung im Ingenieurwesen, 2023. Sie zeigen Folgendes auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einführung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begründet wird, führt in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30%, • bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Württemberg erreichen die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215W=m² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht, • die bestehenden Anlagen erreichen die regelhaft die anvisierten 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>60% des Referenzertrags nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Auslastungsgrad der Anlagen bewegt sich im Bereich von unter 25%, • der häufigste Betriebszustand aller Windkraftanlagen in Baden-Württemberg ist der leistungslose Stillstand, • die im Windatlas prognostizierten Erträge sind um ca. 30% überschätzt, so dass seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 nicht möglich scheinen. <p>Vagl. hierzu https://link.springer.com/article/10.1007/s10010-023-00671-w</p> <p>Ergänzende Anmerkung zum Artenschutz</p> <p>Die aktuelle Suchraumkarte Wind weist in Malsch, Ettlingen und Umgebung Windkraftflächen aus, obwohl dem Regionalverband Daten zu streng geschützten Arten nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie Daten zum Fledermausvorkommen in Malsch und Ettlingen vorliegen. Diese wurden nicht berücksichtigt, obwohl in unserem Wald nachweislich eine Vielzahl dieser geschützten Tierarten leben, siehe oben genannte gutachterlich bestätigte Beobachtungen. Wir fragen daher, 6) weshalb diese Daten nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Wir fragen, 7) ob und wie die FFH-Gebiete in Ettlingen, Malsch und Gaggenau mit nachgewiesenen geschützten windkraftsensiblen und weiteren geschützten Arten geschützt und als Suchraum ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bis heute wurden noch viele weitere Beobachtungen streng geschützter Arten auf unserem Gebiet nachgewiesen.</p> <p>Besonders hinweisen möchten wir beispielsweise auf den alljährlichen Vogelzug. Zahlreiche Beobachtungen zeigen, dass diese gerne entlang der Hangkante Ettlingen-Malsch und ab Freiolsheim über Wulzenkopf oder</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eichelberg wieder in die Rheinebene, ebenso über das Schneebachtal fliegen. „Dieser Vogelzug ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen“, vgl. genanntes Gutachten von Bioplan, Dr. Boschert.</p> <p>Ergänzende Anmerkungen zu Landschaftsschutz und Erholungsschutz</p> <p>Anbei erhalten Sie den Flyer „Weitblickwandern rund um Völkersbach“, ein herrlicher Wanderweg, der durch viel ehrenamtliches Engagement neu entstanden ist und am 14.10.2023 eröffnet wurde. Auch in Freiolsheim wurde ein wunderschöner Rundweg mit einmaligen Ausblicken angelegt. Mittelberg ist ein idyllischer Weiler mit stark frequentierten, zahlreichen Wanderwegen. Gerne können Sie sich vor Ort ein Bild unserer Landschaft machen.</p> <p>Diese Einwendungen und Hinweise erfolgen auch im Namen der nachfolgenden Unterzeichner persönlich.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1276-1	<p>ich begrüße diesen Prozess der Offenlegung Benennung der möglichen Gebiete. Prinzipiell befürworte ich den Bau von WKA. Es sollte versucht werden WKA möglichst konzentriert auf einem Gebiet zu sammeln, so dass die Anwohner nicht "umzingelt" werden.</p> <p>Wichtig wäre mir dass es Vorort Möglichkeiten gibt, wo Argumente ausgetauscht und Ängste benannt und entkräftet werden können. Könnte mir vorstellen, dass es eine öffentliche Veranstaltung gibt, organisiert von der Kommune, wo verschiedenen Interessengruppen Bedenken und Befürwortung aussprechen können.</p> <p>Eine finanzielle Beteiligung der Bevölkerung sollte auf jeden Fall erfolgen.</p> <p>Der ganze Vorgang sollte absolut transparent ablaufen.</p> <p>Strom muss dezentral von möglichst vielen regenerativen Erzeugern produziert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband begrüßt das Interesse an der Regionalplanung und die grundsätzliche Unterstützung für den Ausbau der Windenergie.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der unter anderem auch Aspekte der räumlichen Konzentration berücksichtigt. Die Planung verfolgt das Ziel, eine gleichmäßige Verteilung der Flächen zu gewährleisten und eine räumliche Überlastung einzelner Teilräume zu vermeiden. Die Abwägung von Umfassungswirkungen erfolgt anhand eines definierten Bewertungsrasters, welches Freihaltekorridore sichert.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein zentraler Bestandteil des laufenden Verfahrens. Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich über das Online-Portal Raumordnung-Online sowie in weiteren Verfahrensschritten aktiv einzubringen. Die Organisation zusätzlicher öffentlicher Veranstaltungen liegt in der Zuständigkeit der Kommunen, die auf lokaler Ebene über die Planung informieren und den Austausch zwischen verschiedenen Interessensgruppen begleiten können.</p> <p>Hinsichtlich der finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Windenergieprojekten gibt es verschiedene Modelle, die in der Verantwortung der jeweiligen Projektträger liegen. Der Regionalverband hat keine unmittelbare Zuständigkeit für wirtschaftliche Beteiligungsmodelle, fördert jedoch durch die planungsrechtliche Sicherung geeigneter Flächen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		die Schaffung von Rahmenbedingungen für entsprechende Vorhaben.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2983-1	mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in Malsch, Völkersbach, Freiolzheim und vom allem dem Mittelberg sind wir aus den nachfolgenden Gründen nicht einverstanden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2983-2	<p>Schutz des Waldes</p> <p>Windkraftanlagen im Wald dienen weder dem Klimaschutz noch der Ökologie weil ständig</p> <p>Backup Kraftwerke bereitstehen müssen. Das ist wissenschaftlich belegt.(Peer Review) Der Windatlass BW überschätzt die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wirtschaftlichkeit von Standorten auch im Wald um bis zu 30 %.</p> <p>Bestehende Anlagen in Baden-Württemberg liefern deutlich weniger Ertrag als prognostiziert, siehe Windpark Straubenhardt. Da ist die Auslastung über fünf Jahre (2018/2022) zwischen 18,2 und 21,6 %.</p> <p>Eigene Nachforschungen zufolge lag die Auslastung der Windkraftanlagen in Baden Württemberg in den Jahren 2021-2022 -23 an 125 bis 136 Tagen nahezu bei Null Einspeisung der Windkraft. (Quelle: TransnetBW) Wie ist es möglich, dass in solch windschwachen Gebieten eine solch hohe Windleistungs-Dichte von bis zu 370 W/qm gewonnen werden soll? Wir bitten um Offenlegung der Berechnung.</p>	<p>Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Wissenschaftliche Publikationen im Peer-Review-Verfahren unterliegen einer kritischen Prüfung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Selbst nach Veröffentlichung stellen sie keine unwidersprochenen Tatsachen dar. Vielmehr werden wissenschaftliche Veröffentlichungen fortlaufend überprüft und im Fachdiskurs hinterfragt. Überdies beruht die angeführte Kritik am Windatlas</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Baden-Württemberg 2019 auf einer Publikation, die vor ihrer offiziellen Veröffentlichung zurückgezogen wurde. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich bereits zur Methodik des Windatlasses geäußert und klargestellt, dass dieser als Planungsinstrument, beispielsweise für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient, jedoch keine direkte Ertragsprognose für einzelne Windenergieanlagen liefert (u. A. Drucksache des Landtags Baden-Württemberg Nr. 17 / 5136).</p>
M2983-3	<p>Positionspapier von BUND und NABU von November 2023</p> <p>Der Bund und der NABU kritisieren beide in ihrem Papier besonders die Entsorgung der Rotorblätter. Sie stellen eine Herausforderung dar, da diese in der Regel aus einem Kern aus Balsaholz bestehen, der mit glas und kohlefaserverstärktem Kunststoff ummantelt ist. Diese Werkstoffe sind zur Zeit nicht recylefähig. Bereits während des normalen Regelbetriebes der WKA werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig größere Mengen Microplastik und gesundheitsgefährdende winzige Glas und Carbonfasern (CFK) in die Umwelt freigesetzt. Diese Teilchen enthalten chemische Bestandteile wie Bisphenol „A“ und „PFAS.“ Diese stellen Ewigkeitschemikalien dar, welche diverse gesundheitlich schwerwiegende negative Eigenschaften aufweisen. (Bestätigt durch den EuGH) Die WHO Weltgesundheitsorganisation hat daher die Materialien als ähnlich krebserregend eingestuft wie der inzwischen verbotene Asbest. Auch werden die Erosionen an den Rotorblättern von bis zu 90 m Länge immer mehr. Wer überwacht und kontrolliert? Die Tüv Überprüfung ist ja nur alle 4 Jahre vorgeschrieben. In der Gemeinde Alfstedt in Niedersachsen sind im September 2022 und im September 2023 zwei Rotorflügel abgebrochen. Eine Spezialfirma in Schutzanzügen beseitigte 4 Wochenlang die großen und kleinsten Faserpartikel mit der Hand. Nach dem zweiten Abbruch eines Windradflügels wurde Windpark komplett gesperrt. Man stelle sich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dieses Geschehen bei uns im Wald um im Einzugsgebiet einer Quelle vor! Mit zunehmender Rotorgröße besteht jedoch die Gefahr, dass besonders im äußeren Rotorenbereich nicht alle Fledermaus-Tierarten erfasst werden können. Zudem ist die pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6m/sec als Grundeinstellung nicht mehr Stand der Forschung. Je nach Gebiet und vorkommenden Arten müssen Anlagen bis zu 8m/sec in der Fledermaussaison stillstehen. Angesichts dieser Problematik fordern die Landesverbände des BUND und NABU eine kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung der Überwachungssysteme, um den Anforderungen größerer Windkraftanlagen gerecht zu werden. Wer überwacht und kontrolliert? Auch werden seltene Erden verbaut, die oftmals mit verheerenden Folgen für die Umwelt abgebaut werden.</p> <p>Schwefel-Hexafluorid (SF6) findet aufgrund seiner hervorragenden elektrischen Isoliereigenschaften in der Elektrizitätsinfrastruktur der Windkraftanlagen eine breite Verwendung. Es hat jedoch eine hohe Treibhausgaswirkung, was selbst im geschlossenen System mit dem Risiko eines Austritts verbunden ist. Besonders die Entsorgung der Anlagen birgt die Gefahr eines ungewollten Entweichens des Gases (sog. Leckagen) Wer überwacht und kontrolliert?</p>	<p>technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen hinsichtlich Schutzgasen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p>
M2983-4	<p>Schall und Infraschall</p> <p>Fachärztin Dr. Ursula Bellut-Steack berichtet bei einem Vortrag der BI windkraftfreies Grobbachtal Baden Baden detailliert über Schäden an der Natur und den Menschen durch Windkraftanlagen. Sie macht deutlich, dass ihre Motivation intensive Forschung im Bereich Microzirkulation zu betreiben durch den Nobelpreis 2021 für Physiologie und Medizin gestärkt wurde.</p> <p>Der Nobelpreis 2021 ging an zwei Forscher, David Julius und Ardem Patapoutian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper. Patapoutian, ein libanesischer amerikanischer Molekular Biologe und Neurowissenschaftler, identifizierte die Piezokanäle als sinnesaufnehmende Organe auf den Gefäßinnenwandzellen (Endothelzellen) und der Haut. Diese reagieren auf mechanische Reize in der Haut und den inneren Organen. Dr. Bell-Steack erläutert den Aufbau der Kapillargefäße im menschlichen Körper und die möglichen Veränderungen bei Druckimpulsen von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>außen. Die Endothelzellen an den Innenseiten der Kappilargefäße die u.a. für die Verteilung von Nährstoffen im Körper verantwortlich sind, können dadurch verantwortlich sein. Ihr Fazit: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch extraouvikulär(außerhalb des Ohres) über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamtes, dass die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Diese neuen Erkenntnisse des Nobelpreises von 2021 besagen: Die Rezeptoren für Druck, Berührung und Vibration im Körper, reagieren auch auf tieffrequenten Schall und Infraschall als mechanische Energie. Das Umweltbundesamt muss auch dies zur Kenntnis nehmen. Es wird die zukünftige Rechtsprechung verändern. Deshalb muss auch die TA Lärm dringend überarbeitet und verändert werden. Wer überwacht, wer kontrolliert?</p> <p>Unser Fazit: Der tieffrequente und impulshaltige Schall und Infraschall, ausgehend von immer größer werdenden Windkraftanlagen, ist gesundheitsgefährdend für alle lebenden Organismen.</p>	<p>technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Die Forschung von David Julius und Ardem Patapoutian, die 2021 mit dem Nobelpreis für Physiologie oder Medizin ausgezeichnet wurde, bezieht sich auf die Entdeckung von Sensoren für Temperatur und mechanische Reize auf zellulärer Ebene. Insbesondere die Piezo-Kanäle, die Patapoutian identifizierte, sind an der Wahrnehmung von Druck und Berührung beteiligt und spielen eine Rolle in verschiedenen biologischen Prozessen.</p> <p>Ein direkter Bezug dieser Forschung zur Wahrnehmung von tieffrequentem Schall oder Infraschall wurde wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Die Frage, inwiefern Piezo-Kanäle eine Rolle bei der Wahrnehmung von Vibrationen oder akustischer Energie im menschlichen Körper spielen, ist weiterhin Gegenstand der Forschung. Eine pauschale Übertragung dieser Erkenntnisse auf die Umweltwirkungen von Infraschall oder tieffrequentem Schall ist daher nicht wissenschaftlich belegt.</p> <p>Die geltenden Regelwerke, einschließlich der TA Lärm, basieren auf wissenschaftlichen Untersuchungen und werden regelmäßig überprüft. Die bisherige Forschung hat keine eindeutigen gesundheitlichen Gefährdungen durch Infraschall unterhalb der Hörschwelle nachgewiesen. Entsprechende Anpassungen der gesetzlichen Regelungen erfordern belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen werden im Rahmen bestehender Vorschriften geprüft. Dabei sind sowohl Schallimmissionen als auch mögliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gesundheitliche Effekte zu berücksichtigen.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
M2983-5	<p>Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 20 a</p> <p>Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.</p> <p>Die Kritikpunkte, die auch der NABU und BUND anprangern und die auch wir von der ARGE für eine windradfreie Heimat so sehen, sind bis zum heutigen Tage nicht beseitigt.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, berücksichtigen Sie dies bei Ihren Entscheidungen.</p> <p>Ich bin persönlich betroffen von dem Gebiet Mittelberg</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Artikel 20a des Grundgesetzes verpflichtet den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Dies umfasst die Abwägung zwischen den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes sowie den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt im Rahmen der Regionalplanung auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LPIG BW). Die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung ergibt sich zudem aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).</p> <p>Die Planungen unterliegen den Anforderungen der strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 8 ROG sowie den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG über die Umweltprüfung bestimmter Pläne und Programme. Diese wurde in nationales Recht überführt und findet sich im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wieder. Im Rahmen der SUP werden die möglichen Umweltauswirkungen der Planung frühzeitig und umfassend geprüft. Die Ergebnisse der Umweltprüfung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>fließen in die planerische Abwägung ein und werden in einem Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Schutzgebietsregelungen bleiben unberührt und sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Fachbehörden zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2984-1	<p>Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Regionalplanes Windenergie durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein,</p> <p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen rund um Baden-Baden usw. Teilkarte 14 sind wir aus den nachfolgenden Gründen nicht einverstanden.</p> <p>Schutz des Waldes</p> <p>Windkraftanlagen im Wald dienen weder dem Klimaschutz noch der Ökologie weil ständig Backup Kraftwerke bereitstehen müssen. Das ist wissenschaftlich belegt.(Peer Review) Der Windatlass BW überschätzt die Wirtschaftlichkeit von Standorten auch im Wald um bis zu 30 %. Bestehende Anlagen in Baden-Württemberg liefern deutlich weniger Ertrag als prognostiziert, siehe Windpark Straubenhardt. Da ist die Auslastung über fünf Jahre (2018/2022) zwischen 18,2 und 21,6 %. Eigene Nachforschungen zufolge lag die Auslastung der Windkraftanlagen in Baden Württemberg in den Jahren 2021-2022 -23 an 125 bis 136 Tagen nahezu bei Null Einspeisung der Windkraft. (Quelle: Transnet BW) Wie ist es möglich, dass in solch windschwachen Gebieten eine solch hohe Windleistungs-Dichte von bis zu 370 W/qm gewonnen werden soll? Wir bitten um Offenlegung der Berechnung.</p> <p>Positionspapier von BUND und NABU von November 2023</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Bund und der NABU kritisieren beide in ihrem Papier besonders die Entsorgung der Rotorblätter. Sie stellen eine Herausforderung dar, da diese in der Regel aus einem Kern aus Balsaholz bestehen, der mit glas und kohlefaserverstärktem Kunststoff ummantelt ist. Diese Werkstoffe sind zur Zeit nicht recylefähig. Bereits während des normalen Regelbetriebes der WKA werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig größere Mengen Microplastik und gesundheitsgefährdende winzige Glas und Carbonfasern (CFK) in die Umwelt freigesetzt. Diese Teilchen enthalten chemische Bestandteile wie Bisphenol „A“ und „PFAS.“ Diese stellen Ewigkeitschemikalien dar, welche diverse gesundheitlich; schwerwiegende negative Eigenschaften aufweisen. (Bestätigt durch den EuGH) Die WHO Weltgesundheitsorganisation hat daher die Materialien als ähnlich krebserregend eingestuft wie der inzwischen verbotene Asbest. Auch werden die Erosionen an den Rotorblättern von bis zu 90 m Länge immer mehr. Wer überwacht und kontrolliert? Die Tüv Überprüfung ist ja nur alle 4 Jahre Vorgeschrieben.</p> <p>In der Gemeinde Alfstedt in Niedersachsen sind im September 2022 und im September 2023 zwei Rotorflügel abgebrochen. Eine Spezialfirma in Schutzanzügen beseitigte 4 Wochenlang die großen und kleinsten Faserpartikel mit der Hand. Nach dem zweiten Abbruch eines Windradflügels wurde Windpark komplett gesperrt. Man stelle sich dieses Geschehen bei uns im Wald um im Einzugsgebiet einer Quelle vor!</p> <p>Mit zunehmender Rotorgröße besteht jedoch die Gefahr, dass besonders im äußeren Rotorenbereich nicht alle Fledermaus-Tierarten erfasst werden können. Zudem ist die pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6m/sec. als Grundeinstellung nicht mehr Stand der Forschung. Je nach Gebiet und vorkommenden Arten müssen Anlagen bis zu 8m/sec. in der Fledermauszeit</p>	<p>desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Wissenschaftliche Publikationen im Peer-Review-Verfahren unterliegen einer kritischen Prüfung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Selbst nach Veröffentlichung stellen sie keine unwidersprochenen Tatsachen dar. Vielmehr werden wissenschaftliche Veröffentlichungen fortlaufend überprüft und im Fachdiskurs hinterfragt. Überdies beruht die angeführte Kritik am Windatlas Baden-Württemberg 2019 auf einer Publikation, die vor ihrer offiziellen Veröffentlichung zurückgezogen wurde. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich bereits zur Methodik des Windatlases geäußert und klargestellt, dass dieser als Planungsinstrument, beispielsweise für die Festlegung von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>stillstehen. Angesichts dieser Problematik fordern die Landesverbände des BUND und NABU eine kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung der Überwachungssysteme, um den Anforderungen größerer Windkraftanlagen gerecht zu werden. Wer überwacht und kontrolliert? Auch werden seltene Erden verbaut, die oftmals mit verheerenden Folgen für die Umwelt abgebaut werden.</p> <p>Schwefel-Hexafluorid (SF6) findet aufgrund seiner hervorragenden elektrischen Isoliereigenschaften in der Elektrizitätsinfrastruktur der Windkraftanlagen eine breite Verwendung. Es hat jedoch eine hohe Treibhausgaswirkung, was selbst im geschlossenen System mit dem Risiko eines Austritts verbunden ist. Besonders die Entsorgung der Anlagen birgt die Gefahr eines ungewollten Entweichens des Gases (sog. Leckagen) Wer überwacht und kontrolliert?</p> <p>Schall und Infraschall</p> <p>Fachärztin Dr. Ursula Bellut-Steack berichtet bei einem Vortrag der BI windkraftfreies Grobbachtal Baden Baden detailliert über Schäden an der Natur und den Menschen durch Windkraftanlagen. Sie macht deutlich, dass ihre Motivation intensive Forschung im Bereich Microzirkulation zu betreiben durch den Nobelpreis 2021 für Physiologie und Medizin gestärkt wurde.</p> <p>Der Nobelpreis 2021 ging an zwei Forscher, David Julius und Ardem Patapoutian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper. Patapoutian, ein libanesisch-amerikanischer Molekular Biologe und Neurowissenschaftler, identifizierte die Piezokanäle als sinnesaufnehmende Organe auf den Gefäßinnenwandzellen (Endothelzellen) und der Haut. Diese reagieren auf mechanische Reize in der Haut und den inneren Organen. Dr. Bell-Steack erläutert den Aufbau der Kapillargefäße im menschlichen Körper und die möglichen Veränderungen bei Druckimpulsen von</p>	<p>Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient, jedoch keine direkte Ertragsprognose für einzelne Windenergieanlagen liefert (u. A. Drucksache des Landtags Baden-Württemberg Nr. 17 / 5136).</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>außen. Die Endothelzellen an den Innenseiten der Kapillargefäße die u.a. für die Verteilung von Nährstoffen im Körper verantwortlich sind, können dadurch verantwortlich sein. Ihr Fazit: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch extraouvikulär (außerhalb des Ohres) über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamtes, dass die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Diese neuen Erkenntnisse des Nobelpreises von 2021 besagen: Die Rezeptoren für Druck, Berührung und Vibration im Körper, reagieren auch auf tieffrequenten Schall und Infraschall als mechanische Energie. Das Umweltbundesamt muss auch dies zur Kenntnis nehmen. Es wird die zukünftige Rechtsprechung verändern. Deshalb muss auch die TA Lärm dringend überarbeitet und verändert werden. Wer überwacht, wer kontrolliert?</p> <p>Unser Fazit: Der tieffrequente und impulshaltige Schall und Infraschall, ausgehend von immer größer werdenden Windkraftanlagen, ist gesundheitsgefährdend für alle lebenden Organismen.</p> <p>Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 20 a</p> <p>Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.</p> <p>Aus einem Bericht des Bundesrechnungshofes wird erläutert, dass die Bundesregierung das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet, nicht gewährleisten kann. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern.</p>	<p>Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen hinsichtlich Schutzgasen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ein absoluter Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien, besteht gemäß dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 nicht.</p> <p>Die Kritikpunkte, die auch der NABU und BUND anprangern und die auch wir von der ARGE für eine windradfreie Heimat so sehen, sind bis zum heutigen Tage nicht beseitigt.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, berücksichtigen Sie dies bei Ihren Entscheidungen.</p>	<p>geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Forschung von David Julius und Ardem Patapoutian, die 2021 mit dem Nobelpreis für Physiologie oder Medizin ausgezeichnet wurde, bezieht sich auf die Entdeckung von Sensoren für Temperatur und mechanische Reize auf zellulärer Ebene. Insbesondere die Piezo-Kanäle, die Patapoutian identifizierte, sind an der Wahrnehmung von Druck und Berührung beteiligt und spielen eine Rolle in verschiedenen biologischen Prozessen.</p> <p>Ein direkter Bezug dieser Forschung zur Wahrnehmung von tieffrequentem Schall oder Infraschall wurde wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Die Frage, inwiefern Piezo-Kanäle eine Rolle bei der Wahrnehmung von Vibrationen oder akustischer Energie im menschlichen Körper spielen, ist weiterhin Gegenstand der Forschung. Eine pauschale Übertragung dieser Erkenntnisse auf die Umweltwirkungen von Infraschall oder tieffrequentem Schall ist daher nicht wissenschaftlich belegt.</p> <p>Die geltenden Regelwerke, einschließlich der TA Lärm, basieren auf wissenschaftlichen Untersuchungen und werden regelmäßig überprüft. Die bisherige Forschung hat keine eindeutigen gesundheitlichen Gefährdungen durch Infraschall unterhalb der Hörschwelle nachgewiesen. Entsprechende Anpassungen der gesetzlichen Regelungen erfordern belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen werden im Rahmen bestehender Vorschriften geprüft. Dabei sind sowohl Schallimmissionen als auch mögliche gesundheitliche Effekte zu berücksichtigen.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Artikel 20a des Grundgesetzes verpflichtet den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Dies umfasst die Abwägung zwischen den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes sowie den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt im Rahmen der Regionalplanung auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LPIG BW). Die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung ergibt sich zudem aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).</p> <p>Die Planungen unterliegen den Anforderungen der strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 8 ROG sowie den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG über die Umweltprüfung bestimmter Pläne und Programme. Diese wurde in nationales Recht überführt und findet sich im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wieder. Im Rahmen der SUP werden die möglichen Umweltauswirkungen der Planung frühzeitig und umfassend geprüft. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die planerische Abwägung ein und werden in einem Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Schutzgebietsregelungen bleiben unberührt und sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Fachbehörden zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2993-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach bisherige Rotor-Out-Planung</p> <p>Durch die Rotor-Out-Planung können die Windradrotoren hineinragen in:</p> <p>a) die Schutzgebiete</p> <p>b) die Sicherheitsabstände zur B3 bzw. zu der Starkstrom-Masten-Trasse Richtung Hedwigshof</p> <p>und damit dem Schutzzweck zuwider sein.</p> <p>Frage: Wurde das Rotor-Out-Prinzip bei der Gebietsbegrenzung als bei Sicherheitsabständen als „nicht interpretierbar“ berücksichtigt?</p> <p>Forderung: erneute „scharfe“ Gebietsabgrenzung, unter Umwelt- und Sicherheitsaspekten</p> <p>Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um wieviel reduzieren sich dadurch die ha-Angaben? • welche Anzahl Windräder sind damit theoretisch möglich? 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Kriterienkatalog des Regionalverbands beinhaltet Vorsorgeabstände, die auf dem Rotor-out-Prinzip basieren. Der Regionalplan nimmt dabei keine konkreten Anlagenstandorte vorweg – diese werden erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Der Regionalplan wird im Maßstab 1:50.000 erstellt und trifft Festlegungen auf einer übergeordneten Planungsebene. Die genaue Abgrenzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf Grundlage konkreter Vorhaben. Gemäß der Anlage zur Verwaltungsvorschrift für Regionalpläne werden Vorranggebiete in offener Signatur dargestellt, sodass innerhalb dieser Flächen erst im Vorhabenzulassungsverfahren die genauen Anlagenstandorte bestimmt werden.</p> <p>Der Planungsansatz hat einen wesentlichen Einfluss auf die für die Windenergienutzung verfügbare Fläche. Eine Rotor-in-Planung würde im Vergleich zu einer Rotor-out-Planung die installierbare Leistung deutlich reduzieren, da die Rotorflächen vollständig innerhalb der Vorranggebiete liegen müssten. Dies würde die für den Ausbau verfügbare Fläche erheblich einschränken.</p> <p>Der Ansatz der Rotor-out-Planung trägt dazu bei, dass die Vorranggebiete effektiv genutzt werden, ohne dass übermäßig große Flächen anderen Nutzungen entzogen werden. Zudem wird dadurch eine möglichst effiziente Nutzung der Windressourcen sichergestellt, um zur Erreichung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>klimapolitischen Ziele beizutragen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die exakte Flächengröße in Hektar sowie die theoretisch mögliche Anzahl an Windenergieanlagen sind abhängig von den konkreten Rahmenbedingungen im Vorhabenzulassungsverfahren und werden dort detailliert geprüft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2995-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Funkturm Grünwettersbach</p> <p>Im Verfahren NVK 2013 hat die Funkturmgesellschaft in einem vierseitigen Schreiben dargelegt, dass die Erstellung von Windkraftanlagen in der Nähe des Funkturmes Grünwettersbach nicht akzeptabel ist. Der NVK hat dies als erhebliche Restriktion gewertet.</p> <p>Inzwischen besitzt ein US/Kanadisches Konsortium die Gesellschaftsmehrheit. Über den Turm laufen diverse Richtfunk-Funkstrecken bzw. sind etliche andere Sendeanlagen installiert.</p> <p>Bemerkenswert sind: BOS (Behördenfunk, s. andere Stelle) und das EAN. Das European-Aviation-Network ermöglicht den Mobilfunkempfang im Flugzeug. In 28 EU-Staaten sowie Norwegen und der Schweiz befinden sich „nur“ 300 EAN-Basisstationen.</p> <p>Eine Funktion des Funkturmes im Rahmen der Landesverteidigung ist auch nicht auszuschließen.</p> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt Ihnen das Schreiben von 2013 nicht vor? 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt bzw. als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen eines frühzeitigen Austauschs mit der Bundeswehr wurden die Belange der nationalen Sicherheit, als Konfliktkriterium bzw. Kriterium der Einzelfallprüfung im Planungskonzept für die vorliegende Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Bundeswehr ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Haben Sie aktuelle Erkenntnisse? • Dies sind doch „Killerkriterien“. Wieso werden dies nicht im laufenden Verfahren erhoben? <p>Damit hätte ein -eigentlich unverantwortlicher- immenser steuerfinanzierter Aufwand für die Verwaltung erspart werden können. Auch die Reaktionen in der Öffentlichkeit waren absehbar. Hier ist ein ebenfalls vermeidbarer großer politischer Flurschaden entstanden</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • umgehende Klärung mit dem aktuellen Funkturbetreiber, ob Ausschlusskriterien vorliegen • umgehende Meldung an das BAIUDBw 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2988-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Immobilienwert-Verluste</p> <p>Das entsprechende Kapitel des Berichtes der BI aus dem Jahr 2013 (S. 80-84) ist in Kopie beigefügt. Die damalige Berechnung von Hochschulprofessoren ergab eine konservative Schätzung von rd. 30 Mio €. Dieser Betrag dürfte aufgrund der zwischenzeitlichen Wertsteigerung um ca. 35% höher anzusetzen sein. Es gibt einige aktuelle Publikationen (z.B. Banken und Makler) hierzu mit inzwischen realen Erfahrungswerten. Das ganze hat auch einen Enteignungscharakter und ist somit verfassungsrechtlich relevant.</p> <p>Bei den Kriterien für die Vorranggebiete wird dieser Aspekt vollkommen außer Acht gelassen. D.h. es erfolgt keine Bilanz der volkswirtschaftlichen „Gewinne“ durch erstellte Windkraftträder und des dadurch verursachten Immobilienwert-Verlustes. In der Gesamtbewertung bleibt dieser Aspekt unberücksichtigt. Gem. den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind jedoch alle, auch finanzielle Auswirkungen bei einem Gesetz / einer Projektierung auszuweisen.</p> <p>Frage:</p> <p>Wie hoch schätzen Sie den Immobilienwertverlust beim Bau von Windkraftanlagen im Gebiet WE_24 ein?</p> <p>Forderung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Faktor Immobilienwertverluste soll in den Kriterienkatalog aufgenommen, eingestuft und bewertet werden und sodann in den Gebietssteckbrief einfließen.</p>	<p>bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2992-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Drehfunkfeuer</p> <p>Bei den Suchgebieten des RVMO/NVK 2012/13 hat die Deutsche Flugsicherung vorgetragen, dass im Radialbereich 210-320 Grad VOR Karlsruhe keine zusätzlichen Störeinflüsse zu verkraften sind und der Bau von Windkraftanlagen somit nicht akzeptabel ist!!! Dies Aussage gilt für den Radialbereich, also unabhängig des grundsätzlichen Anlagen-Schutzbereiches von 7 km.</p> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt Ihnen das Schreiben von 2013 nicht vor? • Haben Sie aktuelle Erkenntnisse? • Dies ist ein „Killerkriterium“. Wieso wird dies nicht im laufenden Verfahren erhoben? <p>Damit hätte ein -eigentlich unverantwortlicher- immenser steuerfinanzierter Aufwand für die Verwaltung erspart werden können. Auch die Reaktionen in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Öffentlichkeit waren absehbar. Hier ist ein ebenfalls vermeidbarer großer politischer Flurschaden entstanden.</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none">- umgehende Klärung mit der Flugsicherung	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2997-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Störung Wind-Anströmung durch Essigwiesenklamm</p> <p>An der Hangkante zum Rheintal, beim Edelberg, gibt es eine wesentliche topographische Besonderheit in Form der „Essigwiesenklamm“, die die Anströmung erheblich stören würde. Die Ausarbeitung erfolgte durch spezialisierte Aerodynamiker. Siehe hierzu ausführlich im Bericht der BI proBergdörfer aus 2013, beigefügte Seite 17/18.</p> <p>Frage: Wurde diese Störung bisher berücksichtigt?</p> <p>Forderung: Eingang der Störung in die Bewertung / den Gebietssteckbrief</p> <p>Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Topographie wird auf Ebene der Regionalplanung nicht als eigenständiger Belang berücksichtigt, ist jedoch indirekt durch andere Planungskriterien abgebildet. Ihre Relevanz ergibt sich beispielsweise durch Kriterien wie Windhöflichkeit (z. B. Kuppen) oder Landschaftsschutz und Landschaftsbild (z. B. Sichtachsen).</p> <p>Festlegungen auf Regionalplanebene können Hangbereiche beinhalten, die keine Eignung aufweisen oder aufwändiger in der Entwicklung und Erschließung sind. Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit geeigneter Standorte in der Umsetzung sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.</p> <p>Die individuelle Prüfung und Berücksichtigung vorgebrachter Belange erfolgt im laufenden Verfahren. Eine unmittelbare Bestätigung einzelner Eingaben erfolgt nicht, jedoch werden alle Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung geprüft und beschieden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2996-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach BOS-Digitalfunk</p> <p>Am Wattkopf Ettligen, bei Hohenwettersbach und insbesondere auf dem Funkturm Grünwettersbach befinden sich BOS-Digitalfunkeinrichtungen, also Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Üblicherweise sind von den solchen Funkstrecken 250m Abstand zu halten.</p> <p>Für eine gutachterliche Stellungnahme muss eine entsprechend qualifizierte Firma beauftragt werden.</p> <p>Frage: Wurde der BOS-Funk bisher berücksichtigt? Ggf. warum nicht?</p> <p>Forderung: Als „Killerkriterium“ liegt die unverzügliche Klärung nahe</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt. Für das Weitere wird auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur verwiesen.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2990-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Denkmalschutz Schnellerburg / ev. Kirche / Ensemble historische Ortsmitte</p> <p>Die sog. „Schnellerburg“ am Ende des Albert-Schneller-Weges in KA-Grünwettersbach steht unter Denkmalschutz. Der Bau von Windrädern würde sämtliche Sichtachsen aus der Wohnbebauung auf die Schnellerburg betreffen.</p> <p>Gleiches gilt für die im 11./12. Jahrhundert erbaute evangelische Kirche Am Steinhäusle, das alte Schulhaus usw., also auch das Ensemble des historischen Dorfkerns im Unterdorf.</p> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wurde der Denkmalschutz der Schnellerburg bisher berücksichtigt? • wurde die baulich/optisch Grünwettersbach bestimmende ev. Kirche bisher berücksichtigt? • wurde das Ensemble „historischer Dorfkern“ bisher berücksichtigt? <p>Forderung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsamer Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Im Fall der genannten lokal bedeutsamen Kulturdenkmale wurde dem vorgesehenen Vorranggebiet der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	- Wertung der Baulichkeiten und Berücksichtigung im Gebietssteckbrief	minimiert werden.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2989-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Rechtlicher Hindernisgrund: Eingemeindungsvertrag</p> <p>Wie wichtig den Wettersbachern und der Stadt Karlsruhe der Erhalt des Waldgebietes ist, ist in §17 der „Vereinbarung über die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Wettersbach in die Stadt Karlsruhe“ von 1975 dokumentiert:</p> <p>(1) Die Stadt Karlsruhe wird bei der weiteren Entwicklung von Karlsruhe-Wettersbach auf dessen dörflichen Charakter sowie darauf Rücksicht nehmen, dass Karlsruhe-Wettersbach in erheblichem Maße Erholungsfunktionen wahrzunehmen hat.</p> <p>(2) Bei der weiteren Entwicklung von Karlsruhe-Wettersbach sollen geltende und im Entwurf fertiggestellte sowie in der Aufstellung befindliche Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) der Gemeinde Wettersbach beibehalten werden.....</p> <p>a) Alle Flächen, die im Flächennutzungsplanentwurf außerhalb der Bau- bzw. Baureserveflächen liegen, müssen künftig von jeder Bebauung freigehalten werden. Dabei wird auf die Erhaltung der derzeitigen Waldfläche besonders Wert gelegt. ...</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Planungsträger ist der Regionalverband Mittlerer Oberrhein.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Eingemeindungsvertrag von 1975 regelt die kommunalrechtlichen Beziehungen zwischen Wettersbach und der Stadt Karlsruhe, ist jedoch kein planungsrechtlicher Ausschlussgrund im Rahmen der Regionalplanung Der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Naherholungsfunktion des Waldes muss im bestehenden Umfang erhalten und weiter ausgebaut werden....“</p> <p>Aus dem Eingemeindungsvertrag ist sowohl eine moralische und ggf. rechtliche Verpflichtung abzuleiten, den Wald und das Naherholungsgebiet zu erhalten. Es stellt sich die Frage, ob sich der RVMO und die Stadt Karlsruhe über diese moralischen und rechtlichen Erwägungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, hinwegsetzen wollen, was ein fatales Signal an Wettersbach wäre.</p> <p>Frage: Wurde der Eingemeindungsvertrag bisher berücksichtigt?</p> <p>Forderung: Berücksichtigung des Eingemeindungsvertrages als rechtliches Hindernis bei den Planungskriterien und Aufnahme in den Gebietssteckbrief</p> <p>Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung.</p>	<p>Eingemeindungsvertrag stellt jedoch keine rechtsverbindliche Einschränkung für die überörtliche Regionalplanung dar. Die Frage der tatsächlichen Nutzung der betroffenen Flächen und deren Schutzwürdigkeit wurde anhand der gesetzlich relevanten Kriterien bewertet. Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können.</p> <p>Die Behandlung des Einwandes "Erholung" im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2998-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Dual-Dopplerradar</p> <p>Auf dem Campus des KIT wird ein Dual-Dopplerradar zur Hochwasser- und Unwettervorhersage betrieben.</p> <p>Frage: Wurden mögliche Störungen zu Lasten der Katastrophen-Warnung ermittelt und ggf. berücksichtigt?</p> <p>Forderung: Klärung und Aufnahme zu den Ausschlusskriterien</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Der entsprechende Sicherheitsabstand entspricht der von der Deutschen Flugsicherung empfohlenen Entfernung und ist bereits in den Planungskriterien enthalten (siehe: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/deutsche-flugsicherung-verkleinert-schutzbereiche-aller-doppler-drehfunkfeuer).</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2998-2		

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2991-1	<p>Der RVMO weist die Suchfläche WE 24 zw. Ettlingen und KA-Wettersbach aus. Auch beim Bau von Windkraftanlagen sind gem. §5 Abs 3 LBO BW baurechtliche Abstandsflächen auf beiden Seiten der Grenze einzuhalten. Dies gilt für privatrechtliche Grundstücksgrenzen (Feldflur, Wälder, Funkturm usw.) und natürlich auch für Gemarkungsgrenzen (hier: Ettlingen/KA). Regelmäßig ist dies Gegenstand von Gerichtsprozessen gegen den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Frage: Ist dies in die bisherige Bewertung eingeflossen?</p> <p>Forderung: Aufführung und Bewertung beim Gebietssteckbrief</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 3 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) sind Abstandsflächen grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst einzuhalten. Die Vorschrift bezieht sich jedoch auf baurechtliche Abstandsflächen, die vorrangig dem Schutz benachbarter Bebauung dienen. Windenergieanlagen unterliegen als immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) jedoch einem eigenständigen Prüfregime.</p> <p>Die Frage, ob Abstandsflächenregelungen der LBO BW auch auf Windenergieanlagen anzuwenden sind, wurde in der Rechtsprechung bereits vielfach behandelt. Regelmäßig wird festgestellt, dass die Abstandsflächenregelungen der LBO BW nicht uneingeschränkt auf immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Windenergieanlagen übertragbar sind. Maßgeblich sind vielmehr die Immissionsschutzvorgaben des BImSchG sowie die raumordnerischen und planungsrechtlichen Festlegungen.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum (und somit Flurstücksgrenzen)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3000-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Wassermanagement / Quellen / Schutzgebiete</p> <p>Es ist eine erhebliche Beeinträchtigung des gesamten hydrologischen Haushaltes im Gebiet WE 24 zu befürchten. Die betrifft u.a. die ergiebigen Quellen Fallbrunnen und Hedwigsquelle. Wir verweisen auf die beigelegten Kopien des Berichtes der BI aus 2013 (S.35-38)</p> <p>Auch der bisherige Wasserhaushalt des Horbenlochbaches, des Rösslebrunnenbaches, der Hornklamm, der Essigwiesenklamm sowie der geschützten Feuchtgebiete entlang der B3 usw. wäre gefährdet. Die anfallende Menge von Oberflächenwasser und die Art der Versickerung würden sich durch die massiven baulichen Eingriffe ändern und damit zu unkalkulierbaren Veränderungen für Flora und Fauna führen.</p> <p>Frage: Wurden diese hydrologischen Besonderheiten in WE 24 bisher berücksichtigt?</p> <p>Forderung: Einbeziehung derselben in den Kriterienkatalog und den Gebietssteckbrief</p> <p>Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		und Rechtslage.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2987-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Ist die Gebietsausweisung WE 24 politisch motiviert?</p> <p>Es ist demokratisch legitim, daran zu glauben, dass viele Windräder auch im Südwesten ein Beitrag zur positiven Entwicklung der CO2-Bilanz wären. Ein Gesetz der Bundesregierung und das Landesgesetz dazu haben zur Ausweisung der aktuellen Vorranggebiete durch den beauftragten Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) geführt.</p> <p>Auch gefällt der Stadt Karlsruhe sicherlich das Label als umweltorientierte Metropole. Hierfür wären einige Windräder eine willkommene, weithin sichtbare optische Botschaft.</p> <p>Nun ist es so, dass bei Anwendung der bisherigen Kriterien des RVMO außer dem Energiehügel am Rheinhafen (mit all seinen Problemen) lediglich der Ettlinger Wald Richtung Wolfartsweier / Grünwettersbach (optisch KA zuzuordnen) und ein kleiner „Zipfel“ im Wettersbacher Wald überhaupt als Vorranggebiet für Karlsruhe in Frage kommen. Den Ettlینگern dürfte diese Idee gefallen, denn Windräder vor der eigenen Haustür wollen sie nun mal gar nicht, dagegen wurde schon einmal erfolgreich geklagt. Das Gebiet nahe Wolfartsweier beeinträchtigt Ettlingen nicht und liegt auf eigener Gemarkung, „man ist also dabei“ und kann dafür evtl. den Hausberg</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kreuzelberg freihandeln. Für die Stadt Karlsruhe ist es die einzige Möglichkeit, überhaupt zusätzliche Windräder zu stellen. Diese Überlegungen mögen die Ausweisung von WE_24 als Vorranggebiet erklären.</p> <p>Das Gebiet ist jedoch realistisch gesehen untauglich. Es ist wenig windhöflich, der untere Teil Richtung B3 sowieso. Bautätigkeiten auf dem mittlere Teil dürften im Steilhang technisch und wirtschaftlich problematisch sein (s.auch Beschlussvorlage der Stadt KA). WE_24 wird von der Gemarkungsgrenze KA-Ettingen durchschnitten. Von vermutlich maximal vier möglichen Windkraftträdern könnten bei gutem Willen 1-2 nahe der Hangkante platziert werden.</p> <p>Der massive Eingriff in die Tierwelt, die angrenzenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die fragmentierende und letztlich zerstörerische Auswirkung auf den Wald, Infraschall, Störung des Grundwassermanagements Edelberg/Quellen/Brunnen usw. werden in der aktueller Windradplanung allem anderen untergeordnet. Für Wolfartsweiler, Grünwettersbach, Aue und der Bergwald sowie Hohenwettersbach hätten Windräder u.a. eine enorme optisch bedrückende Auswirkung.</p> <p>Selbst wenn man trotz alledem die Priorität auf eine Energielandmarke für Karlsruhe setzen möchte, sollte man folgendes vorausbedenken und (nochmals) um konkrete Stellungnahme bitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flugsicherung hat bereits im Verfahren 2013 den Sektor Richtung Funkturm (nicht die Entfernung) als Problem genannt. In den aktuell unfriedlichen Zeiten dürften bestehende Flugleitsysteme existentiell wichtig sein. 2. Auch vom mehrheitlich US/kanadischen Funkturmbetreiber ist bei Windrad-Bauabsichten wiederum ein Veto zu erwarten (Richtfunkstrecken, BOS, EAN usw.). <p>Fazit: Falls WE_24 als Vorranggebiet ausgewiesen wird, ist davon</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete für die Festlegung wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auszugehen, dass konkrete Bauanträge versagt werden. Aber das „Soll“ des RVMO wäre aktuell erfüllt, Ettlingen hätte ggf. ein Problem weniger, der gute Willen der Stadt Karlsruhe wäre öffentlich gezeigt. Ist dies das gewünschte Zeichen für Karlsruhe als zukunftsorientierte Stadt? Eher ein Scheitern mit Ansage! Oder setzt man tatsächlich darauf, dass man für die RVMO-Windkraft-Gebietsquote von 1,8% ausgewiesen hat, sich aber leider kein Investor für dieses äußerst ungeeignete Gebiet finden wird?</p> <p>Anmerkung: Wen wundert es, dass die Bürger/innen immer mehr das Vertrauen in die Politik verlieren?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2999-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Zuwegung, Fundamentflächen im Hang, Stützmauern</p> <p>Das Gebiet WE24 liegt großteils am Steilhang. Die Zuwegung und Fundamentierung am Hang würden zu umfangreichen weiteren Baumaßnahmen zur Sicherung (Betonmauern etc.), Entwässerung usw. führen. Die Kosten würden maßgeblich steigen, die Eingriffe in die Natur nochmals erheblich zunehmen. Das Gebiet ist faktisch für eine Bebauung mit Windrädern ungeeignet.</p> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde dieser Aspekt bisher berücksichtigt? • Sieht der RVMO darin keine Gefahr, dass die Einbeziehung von baulich untauglichen Gebieten in die Suchkulisse -ggf. im Rechtsweg- zu einer Reduzierung der ausgewiesenen Flächen führen würde? Damit wäre ggf. die Gesamtkulisse betroffen. <p>Forderung:</p> <p>Aufnahme offensichtlicher, notwendiger und erhöhter baulicher Eingriffe in die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Landschaft in den Kriterienkatalog und den Gebietssteckbrief	Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2994-1	<p>Einspruch gegen Planung Vorranggebiet WE_24 bei Wettersbach Artenschutzrechtliche Verbote</p> <p>Im Bericht des NVK von 2014 wird ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential angeführt.</p> <p>Im Bericht NVK vom März 2017 zum Teilflächennutzungsplan Windenergie wird u.a. auf Seite 15 klar ausgesagt, dass artenschutzrechtliche Verbote einer Windenergienutzung im Bereich Edelberg (Wettersbach) entgegenstehen.</p> <p>Fragen:</p> <p>Hat sich daran etwas geändert? Falls ja, was?</p> <p>Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung.</p> <p>Vielen Dank</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Synopse.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1307-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_24</p> <p>Betreff: Verhinderung der erforderlichen Abstimmung innerhalb des Ortschaftsrats Wettersbach vs. Einflussnahme des ZJD und zu kritisierendes Unterbinden durch Ortsverwaltung</p> <p>Es war praktisch ein Verbot ausgesprochen worden in der betreffenden OR-Sitzung Wettersbach zu einer offiziell beantragten Abstimmung und Positionierung der Ortschaftsräte & OR-Fraktionen in dieser Herbssitzung 2023 zum Zeitpunkt der frühzeitigen, freiwilligen Beteiligung zum Thema Windkraft.</p> <p>Es ist zu beklagen und juristisch zu überprüfen, daß mit Aussage der Ortsvorsteherin & Ortsverwaltung Wettersbach (gestützt durch den ZKD der Stadt Karlsruhe) zu diesem Zeitpunkt das Gremium noch nicht gefragt sei und somit gar keine Diskussion und Abstimmung zur frühzeitigen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LPIG BW).</p> <p>Die Entscheidung über die interne Meinungsbildung und Abstimmungsprozesse innerhalb kommunaler Gremien liegt außerhalb der Zuständigkeit der Regionalplanung. Die Regionalplanung trifft keine Regelungen zur internen Organisation oder Entscheidungsfindung in den betroffenen Kommunen oder deren Untergliederungen.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung im Herbst 2023 war ein informelles Verfahren, das dazu diente, Hinweise und Anregungen aufzunehmen. Eine formelle Verpflichtung zur Beteiligung einzelner kommunaler Gremien bestand in dieser Phase nicht. Die nun anstehende offizielle Beteiligung des Ortschaftsrats Wettersbach im Rahmen der TÖB-Anhörung stellt sicher, dass die Gemeinde im gesetzlich vorgesehenen Verfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Positionierung durchgeführt werden dürfe.</p> <p>Aber andere Gemeinden und Städte oder Ortschaftsräte hatten offensichtlich mit Auswirkungen bzw. folgerichtig zur damaligen Reduzierung der Anzahl & Ausformung der damaligen Gebiete (Herbst 2023) selbstständig ein erstes Votum und Einschätzung abgegeben. Nur Karlsruhe bzw Wettersbach wurde dies in demokratischen Gepflogenheit nicht diskudiskutieren oder gar abstimmen.</p> <p>Der ZJD Zentrale Juristische Dienst der Stadt Karlsruhe hat dem Ortschaftsrat in seiner Sitzung im Oktober 2023 im Vorfeld der Windkraftplanungen wegen Unzuständigkeit berechnigte Anträge, ein eigenes Votum und somit auch Diskussionen untersagt. Wir fanden diese Entscheidung juristisch sehr fragwürdig.</p> <p>Erfreulicherweise wird der Ortschaftsrat in Kürze (DI 12.03.2024) offiziell und zuständigkeitshalber um seine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung TÖB gebeten werden! Was aber nicht diesen Verfahrensfehler und inhaltlich Unterlassung aufhebt. Es ist mittels einer juristischen und belastbaren Stellungnahmen zu prüfen!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2902-1	<p>Stellungnahme zu den Vorranggebieten für Windenergieanlagen - für die Region Malsch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Ausstoß klimaschädlicher Gase im laufenden Betrieb • Keine radioaktiven Abfälle, wie bei der Atomkraft • Reduktion des Imports fossiler Brennstoffe, Wind als kostenlose und unerschöpfliche Ressource • Die Windenergie schafft viele zukunftsorientierte Jobs in Deutschland (Bauindustrie, Stahlindustrie, Maschinenbau, Kunststoffindustrie, Anlagentechnik u.v.m.) • Einnahmequelle für Kommunen, durch die Verpachtung auf kommunalen Flächen • Rasche Deckung anfänglicher Investitionskosten für die Windräder durch die entstehenden Erträge • Die Windenergie spielt eine Schlüsselrolle bei den erneuerbaren 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Energien, sie ist die tragende Säule der Energiewende</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Windkraft ergänzt sich sehr gut mit der Photovoltaik • Sorgen wegen Infraschall sind unbegründet • Nur mit dem schnelleren Ausbau der Windenergie kann der Industriestandort im Südwesten mit günstigem erneuerbaren Windstrom erhalten werden • Das gilt genauso für den Haushaltsstrom <p>Es geht kein Weg an der Windkraft vorbei. Leider gibt es viele Halbwahrheiten und mittlerweile auch Verschwörungstheorien, diese sind alle nicht haltbar.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2603-1	<p>wir schreiben Ihnen als Fraktion der "Bürger für Wettersbach" (BFW). Die BFW sind seit 2014 im Wettersbacher Ortschaftsrat vertreten. Wir bilden mit fünf Sitzen mit die stärkste Kraft im Gremium.</p> <p>Nach intensiver Beschäftigung mit dem Thema Windkraft in den Suchgebieten in und um Wettersbach (WE24), möchten wir Sie nochmals auf folgende Problempunkte hinweisen und reichen hiermit fristgerecht unseren Einspruch zur Windkraftplanung auf dem Gebiet WE24 ein. Wir baten Sie bereits im Oktober 2023 um Nachfrage und Klärung bei den entsprechenden Verwaltungs- bzw. Planungsstellen. Unsere Fragen wurden bisher nicht beantwortet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.
M2603-2	<p>1. Funkturm:</p> <p>Es ist uns bekannt, dass sich die Eigentumsverhältnisse der Deutschen Funkturm GmbH geändert haben: (ehemals 100 %). Nun ist es wohl so, dass eine kanadisch-amerikanische Betreibergesellschaft 51 % der Anteile besitzt. Wir bitten um den intensiven Austausch mit beiden Betreibergesellschaften.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LPIG BW).</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p>
M2603-3	<p>2. Nationale Sicherheit: Wir sehen vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Kriege, in die sich unsere Bundesregierung aktiv einmischt, eine Gefährdung unserer nationalen Sicherheit und bitten Sie deshalb um Absprache mit der Bundeswehr. Bitte klären Sie, ob und wie unser Funkturm im Verteidigungsfall von Bedeutung ist, bzw. inwieweit in Funkturmnahe befindliche Windräder diese Funktion beeinträchtigen könnten.</p>	<p>Im Rahmen eines frühzeitigen Austauschs mit der Bundeswehr wurden die Belange der nationalen Sicherheit, als Konfliktkriterium bzw. Kriterium der Einzelfallprüfung im Planungskonzept für die vorliegende Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Bundeswehr ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p>
M2603-4	<p>3. Bei den Suchgebieten des RVMO/NVK 2012/13 hat die Deutsche Flugsicherung vorgetragen, dass in den Radialbereichen 0-90 Grad, von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>125-135 Grad und von 210-320 Grad VOR Karlsruhe "bereits Störungen von Umwelteinflüssen vorliegen, die das verfügbare Fehlerbudget von 1 Grad ausschöpfen. "Diese Radialbereiche sind daher für die Ausweisung von Windvorranggebieten gänzlich ungeeignet. ..." Bitte klären Sie, ob sich seit 2012/13 hierzu Änderungen ergaben!</p> <p>Das Schreiben der Deutschen Flugsicherung vom 10.09.2013 finden Sie hier:</p> <p>http://wp.probergdoerfer.de/wp-content/uploads/2013/12/Schreiben_DFS.pdf</p>	<p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>
M2603-5	<p>4. Schutz des Waldes: Aus mehreren Berichten des Forstes konnten wir im Ortschaftsrat erfahren, dass sehr große Trockenheitsschäden im Waldgebiet in und um Wettersbach zu finden sind. Längere Trockenperioden haben zu erheblichen Schäden und zahlreichen Baumverlusten geführt. Zusätzliche Abholzungen für die Schaffung von Windindustrie, inkl. der dazu erforderlichen Flächen für Montage, Infrastruktur und Zuwegung zerstören zusätzlich wertvolle Waldgebiete. Man rechnet mit einem ha pro Windrad. Zusätzlich fallen Folgeschäden aufgrund durch Abholzung neu entstehender "Waldränder" an. Was bisher mitten im Wald war, ist plötzlich Waldrand und der Sonne und dem Wind ausgesetzt. Das sind die Bäume nicht gewöhnt. Es werden Stück für Stück immer mehr Bäume sterben. Wir sind der Meinung, dass wir uns solche unwiderruflichen Waldflächenvernichtungen nicht leisten können. Wir sind es uns und nachfolgenden Generationen schuldig, hier viel vorsichtiger und weitsichtiger zu agieren. Ein gesunder Wald ist aktiver Klimaschutz!</p> <p>5. Artenschutz: Bitte berücksichtigen Sie die zahlreichen Tier- und Pflanzenarten, die auf unseren Schutz dringend angewiesen sind. Sowohl</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>BUND, als auch Nabu sind hierbei hervorragende Ansprechpartner. Gerade bei uns in Wettersbach vergeht kein Tag, an dem man nicht Rotmilane fliegen sieht. Sie wissen sicherlich, dass diese Vögel ihren Hauptlebensbereich hier bei uns in Baden-Württemberg und dabei hier in unserer Region haben. In anderen Regionen oder in anderen Ländern gibt es nach unserem Kenntnisstand keine Rotmilane.</p> <p>Zudem dürfen wir uns glücklich schätzen. Bei uns gibt es Uhus und Wanderfalken und viele weitere, seltene und absolut schützenswerte Tierarten.</p>	<p>Diese Prüfungsergebnisse werden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p> <p>Artenschutz:</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1101-1	<p>Jedes einzelne ist eine Hoffnung, dass Deutschland von Energielieferungen (Strom, Gas, Öl) aus anderen Staaten (ob demokratisch oder nicht) unabhängig wird. Wegen Öl werden Kriege geführt.</p> <p>Ich wohne in einem Ort nahe der Autobahn. Über Infraschall kann ich nur lachen. Jeder der damit kommt kann erstmal für Abstandsregeln von Autobahnen zur Orten auf die Barrikaden gehen.</p> <p>Umwelt-, Tierschutz was interessieren mich ein paar Bäume oder irgendwelche Tiere. Wenn wir weitermachen wie bisher gibt es keinen Wald mehr der geschützt werden kann.</p> <p>Blinklichter, Schattenwurf, Stroboskobeffect. Ich mache Nachts den Rolladen wegen der Straßenbeleutung runter. Dann sehe ich auch kein Blinklicht mehr. Weiter habe ich diese Effekte lieber von 100 Windrädern, als von einem Großkraftwerk.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete basiert auf einem fachlich abgestimmten Kriterienkatalog, der sowohl energiepolitische Zielsetzungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Bin mit der Planung einverstanden. Gerne mehr Flächen -> mehr Windräder.	<p>als auch Umwelt-, Landschafts- und Nutzungskonflikte berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung zur Bereitstellung weiterer Flächen für Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung orientiert sich an den gesetzlichen Flächenvorgaben und den bestehenden Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergienutzung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2537-1	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2537-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Im Vordergrund allen Handels sollte der Schutz und Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage stehen.</p> <p>Ich möchte sie auf eine wichtige Gesetzeslage bei den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Vorranggebieten aufmerksam machen. Wie wir beobachten konnten, wurde diese in den entsprechenden Informationsveranstaltungen für Bürgermeister, Gemeinderäte, und Bürger, nicht eindeutig oder auch unklar dargestellt.</p> <p>Das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) der Bundesregierung sieht nur noch in Natur 2000 und Naturschutzgebiet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Windkraftanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebieten nach §2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des §44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.“</p> <p>Quelle:https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html</p> <p>Die Handlungsvorgabe an die Genehmigungsbehörden durch die Gesetzeslage basiert auf Art.6 der EU-NotfallVO, die den Mitgliedstaaten für Anlagen erneuerbarer Energie eine grundsätzliche Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht. Die EU-Notverordnung wurde bis zum 30.06.2025 verlängert, um den Mitgliedstaaten Zeit einzuräumen, die bereits im EU Parlament beschlossene und am 18.10.23 im Amtsblatt veröffentlichte RED III Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Was die Bundesregierung mit dem Windflächenbeschleunigungsgesetz (WindBG) im Wesentlichen bereits vollzogen hat.</p> <p>Auch sieht die EU-Richtlinie in „To Go Area“ vor, dass ein Bauantrag zur Erstellung einer WKA innerhalb eines Jahres genehmigt werden muss, ansonsten gilt der Antrag als genehmigt. Hierauf können sich die Antragsteller berufen. Die Genehmigungsbehörde muss sich dieser Gesetzeslage beugen. Hier nachzulesen: https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/eu-parlament-macht-weg-frei-fuer-neue-energieziele-europa</p> <p>Sogar die Naturschutzverbände NABU und BUND weisen in einer Handreichung des Dialogforums Energiewende und Naturschutz auf die aktuelle Gesetzeslage hin und rufen ihre ehrenamtlichen Mitglieder auf, wachsam zu sein und aktiv zu werden, damit der Naturschutz nicht unter die</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die vorliegende Planung dient der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie. Gemäß den Vorgaben des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist die Beschlussfassung als Satzung bis spätestens September 2025 vorgesehen. Damit fällt das Planungsverfahren außerhalb der in Artikel 6 der EU-Notfallverordnung festgelegten Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung. Diese Zielt auf die Beschleunigung der Genehmigung innerhalb von rechtskräftigen Plänen zur steuerung der Windenergienutzung.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten bedeutet nicht automatisch, dass diese als Beschleunigungsgebiete im Sinne der EU-Notfallverordnung oder der Umsetzung von RED III gelten. Die Umsetzung der novellierten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) erfordert ein weiteres Planverfahren. Die konkrete Einstufung und Anwendung der Beschleunigungsregelungen erfolgt auf Grundlage der nationalen Umsetzung und einer absehbar auf einer eigenständigen Fachplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windräder kommt.</p> <p>Auch wird in der Öffentlichkeit von Behörden immer wieder behauptet, ein Vorranggebiet heißt nicht, dass da dann auch Windräder stehen werden. Richtig ist jedoch: Wenn ein Nutzungsvertrag zwischen Landbesitzer und Investor zustande kommt, dann gilt die EU-Notverordnung im Zusammenhang mit dem WindBG und es kann niemand mehr die Errichtung einer Windenergieanlage aufhalten, auch die Gemeinde nicht. Und das auf Dauer. Denn wenn innerhalb der Geltungsfrist der EU-Notverordnung ein Gebiet mit einer Ausweisung oder einem Vertrag als „To Go Area“ definiert wird, gilt das beschleunigte Genehmigungsverfahren.</p>	
M2537-3	<p>Bitte bedenken sie auch, dass durch die Abrasion von Mikroplastik von den Wind und Wetter ausgesetzten gigantischen Rotoren eine große gesundheitliche Gefahr ausgeht. Geschätzt werden bis zu 150 kg Abrieb pro Windenergieanlage pro Jahr. Unsere bisher wenig belastete Naturräume werden dadurch zusätzlich gefährdet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2537-4	<p>Deshalb ist es außerordentlich wichtig, Sie auf diese eklatante Aushebelung des Naturschutzes und die Gefahr für unsere Naturräume aufmerksam zu machen. Es: muss allen Entscheidungsträgern bewusst sein, dass mit der Zustimmung zu den Vorranggebieten alle Naturschutzrechte ausgehebelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nach meiner Auffassung ist das grundgesetzwidrig.</p> <p>All die genannten Punkte stehen nicht im Einklang mit dem Gedanken eines sorgsamem Umgangs mit der Natur!</p> <p>Aufgrund dieser Ausführungen lehne ich den Bau von WEA in den adressierten Gebieten ‚Fensterloch‘ und ‚Bennetwald‘ ab.</p> <p>Bitte übersenden Sie mir einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann, und eine Stellungnahme zu allen von mir aufgeführten Punkten.</p> <p>Sie haben die Verantwortung gegenüber uns Bürgern und der Natur, im Sinne des §20 a Grundgesetz und §1 BundesNaturschutzGesetz. Die Vielfalt, Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungskraft der Region vorrausschauend und nachhaltig weiterzuentwickeln.</p>	<p>Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1137-1	<p>ich nehme Bezug auf die Planungen im Bereich Malsch Neubrunnenacker.</p> <p>Als Vorsitzender des Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. muss ich dieser Planung entschieden widersprechen. Wie Sie aus den Unterlagen entnehmen können, liegt genau in der Mitte dieser Planungsfläche unser Modellflugplatz.</p> <p>Bereits im Jahr 1978 haben wir nach langer Suche diese Gelände für unsere Modellflugabteilung gefunden. 1983 bekamen wir die offizielle Zulassung als Modellflugplatz. Über viele Jahre haben wir das Gelände weiterentwickelt und viele Grundstück des Fluggeländes erworben. Heute ist dies in Deutschland ein weit bekanntes und erfolgreiches Modellfluggelände. Viele nationale und internationale Wettbewerbe werden an diesem Modellflugplatz durchgeführt. In unserer über 100 jährigen Vereinstradition war und ist der Modellflug schon seit Beginn des Vereins ein wichtiger Teil der Vereinsarbeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Bau von Windkraftanlagen in der nahen Umgebung und im Bereich unseres genehmigten Luftraumes, wäre für unser Jugendarbeit und den Modellflug das Aus. Ein gleichwertiger Ersatz für ein solches Gelände ist nicht zu finden.</p> <p>Es ist für uns aus den Planungen sichtbar, dass es noch im weiteren Bereich um Malsch viele ausgewiesene Flächen für Windkraftanlagen gibt. Deshalb müssen wir Sie bitten, unser Anliegen bei den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Wir hoffen und bitten dies bei den Planungen zu berücksichtigen, damit wir auch in der Zukunft unseren Sport weiter ausüben können.</p>	<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt.</p> <p>Freizeit- und Erholungsnutzungen wurden im Planungsverfahren berücksichtigt. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Nutzungen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft. Im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ist hier unter besonderer Berücksichtigung des § 2 EEG eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Eine mögliche Einschränkung einzelner Freizeitnutzungen bedeutet nicht automatisch eine unzumutbare Beeinträchtigung und ist deshalb gerade unter Würdigung des überragenden öffentlichen Interesses (Allgemeinwohlinteresse), das der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG zukommt, ggf. hinzunehmen. Die Festlegung eines Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie dient der planungsrechtlichen Sicherung geeigneter Flächen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und schließt überdies bestehende Nutzungen nicht unmittelbar aus. Die derzeitige Nutzung kann bis zur Konkretisierung von Windenergievorhaben weiterhin uneingeschränkt ausgeübt werden. Von einer vollständigen Aufgabe der Freizeit- und Erholungsnutzungen ist auch bei Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie nicht auszugehen. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst im Rahmen der Vorhabenzulassung möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte und technische Planungen bekannt sind.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1830-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung aller Windvorranggebiete, die in den Teikarten 3,4,5,6,7 aufgeführt sind.</p> <p>In den Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse wird als **Kriterium für die Windhöflichkeit** die **mittlere gekappte Windleistungsdichte** herangezogen. Die Zahlenwerte der Windleistungsdichte sind allerdings aus wissenschaftlicher Sicht und den Erfahrungen bereits in Betrieb befindlicher WKA viel zu niedrig angesetzt. Eine sehr hohe Eignung beginnt nicht bei 250 W/m² sondern erst bei 310 W/m² und mehr!</p> <p>Sehr entlarvend klingt folgender Satz aus den Planungskriterien: „ Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist.“</p> <p>**Mit ehrlicher Wissenschaft hat das nichts zu tun! Hauptsache WKA können gebaut werden, egal ob überhaupt wirtschaftlicher Betrieb auf solchen Flächen möglich ist!**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Weiterhin überbewertet der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg die Windhöflichkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Alle oben genannten Vorranggebiete werden in ihrer Windhöflichkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Im folgenden belege ich diese Aussage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergleich des Windatlas Baden-Württemberg mit dem Windatlas Bayern 2. In einer wissenschaftlichen Zeitschrift („Forschung im Ingenieurwesen“) wurde von den 3. Beispielhaft belegt wird die Überbewertung des Windatlas BW zweifelsohne durch Betriebsergebnisse zweier Windparks in BW: <p>Werden Standorte in BW und in BY verglichen, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und die ähnlich sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergeben sich drastische Unterschiede in der mittleren Windgeschwindigkeit und der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese können fast nahezu den Faktor zwei erreichen.</p> <p>Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“</p> <p>https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wuerttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true</p> <p>Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential!</p>	<p>erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Dem Regionalverband sind die unterschiedlichen Darstellungen der jeweils ermittelten Kenngrößen im Bayerischen (2021) und Baden-Württembergischen (2019) Windatlas bekannt. Diese wurden beispielsweise von Saur et al. (2023) (DOI:10.13140/RG.2.2.33739.98086) beschrieben.</p> <p>Beide Windatlanten stützen sich auf punktuelle Daten und extrapolieren diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Windatlanten immer um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Es kann somit durchaus vorkommen, dass sich in unterschiedlichen Modellen unterschiedliche Absolutwerte ergeben, auch wenn beide eine gute Modellqualität ausweisen. Für die räumliche Steuerung ist insbesondere die Relation der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Autoren Ahlborn et.al. gezeigt, dass der Windatlas BW die Windhöffigkeit um rund 30% überschätzt.</p> <p>1. Windpark Straubenhardt:</p> <p>2. Windpark Goldboden bei Winterbach:</p> <p>Im Mittel über die Jahre 2018 bis 2021 erreichte der Stromertrag eines Jahres nur 70,2% der Ertragsprognose des TÜV. Der TÜV stützte seine Berechnungen auf den Windatlas BW.</p> <p>Für diesen Standort weist der Windatlas BW eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 233W/m² und eine Standortgüte von 66% aus. In der Realität wurde am Goldboden für die mittlere gekappte Windleistungsdichte ein Wert (Jahre 2018 bis 2021) von nur 141W/m² sowie eine Standortgüte von knapp 50% erzielt.</p> <p>Das Fazit obiger drei Belege zeigt, dass die Ausweisung der vom Verband vorgeschlagenen Windvorranggebiete keineswegs gerechtfertigt ist.</p> <p>Die Planungen sind deshalb mangelhaft und voreingenommen.</p>	<p>Gebiete untereinander wichtig, und zu dieser geben die Windatlanten eine gute und auch in der Praxis bewährte Grundlage. Modellübergreifende Vergleiche sind z.B. aufgrund der unterschiedlichen Kalibrierung naturgemäß problematisch. Eine pauschale Aussage, der eine Windatlas würde generell überhöhte Windverhältnisse und der andere zu niedrige Windverhältnisse darstellen, lässt sich deshalb nicht treffen.</p> <p>Trotz der bekannten Inkonsistenz der Windatlanten entlang von Landesgrenze bspw. zwischen dem Freistaat Bayern und Baden-Württemberg wird davon ausgegangen, dass die Windverhältnisse in der Region relativ zueinander korrekt beschrieben werden und somit die Relationen zwischen Gebieten mit höchster und geringster Windleistungsdichte innerhalb der Region richtig dargestellt sind (vgl. oben). Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1206-1	<p>mit diesem Schreiben übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der RES Deutschland GmbH zur Offenlage des Teilregionalplans Windkraft der Region Mittlerer Oberrhein.</p> <p>Unmittelbar angrenzend im Enzkreis verfolgen wir seit einigen Jahren eine Windparkentwicklung in einem Vorranggebiet im Entwurf. Das Planungsgebiet berührt die Fläche WE\ 2 „Sprantal Großer Wald“ in der Gemeinde Bretten.</p> <p>Nachfolgend einige Punkte, die ich bei der Abwägung zu berücksichtigen bitte. Das gilt insbesondere, sofern beide VRG, in Neulingen und Bretten, zusammen als kumulative Belastung wahrgenommen werden und sich die Frage nach dem Entweder-Oder stellen sollte:</p> <p>- Ziel der aktuellen Ergänzungen der Regionalplanungen in BW ist, die Windenergie möglichst zügig voranzubringen. Daher sollten besonders bestehende Planungen in die Gebietskulisse aufgenommen werden. Die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Ermittlung potenzieller Umfassungen erfolgt auch für Standorte bzw. Siedlungen außerhalb der Regionsgrenze der Region Mittlerer Oberrhein. Dies geschieht in Abstimmung mit den angrenzenden Regionen und Regionalverbänden gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), um eine überregionale Abstimmung sicherzustellen.</p> <p>Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ist die jeweils zuständige Region verantwortlich. Die Regionalverbände sind nach § 20 KlimaG BW dazu verpflichtet, die zur Zielerreichung notwendigen Teilregionalpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung zu beschließen. Diese Planung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>RES Deutschland GmbH hat seit 2022 einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Neulingen abgeschlossen, um einen Windpark im dortigen Gemeindewald zu realisieren. Falls also beide VRG zusammen als zuviel wahrgenommen werden, sollte die Neulinger Fläche Priorität haben.</p> <p>- Die Topografie/Erschließungssituation ist im Neulinger Gebiet deutlich besser, nämlich in flachwelligem Gelände von der B294 aus. Die Brettener Fläche ist durch ein Bachtal zweigeteilt, was zwei separate Erschließungen erfordert.</p> <p>- Die Region Nordschwarzwald legt einen Abstand um den Rotenbergerhof von 850m, die Region Mittlerer Oberrhein nur 750m. Die Unterschiedlichkeit selbst soll hier nicht diskutiert werden; es ist allerdings nicht logisch nachvollziehbar, daß für ein und dieselben Gebäude verschiedene Abstände gelten: hier sollte eine individuelle Einigung der beiden Regionalplanungen speziell für den Rotenbergerhof gefunden werden.</p>	<p>jeweiligen landesrechtlichen Planungsgrundlagen.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1577-1	<p>Ich befürworte ausdrücklich die Errichtung von Windkraftanlagen., auch in meiner Heimatgemeinde Ettlingen. Der Übergang vom fossilen Zeitalter hin zu regenerativen Energien ist eines unserer dringendsten Probleme. Die Umstellung kann schon jetzt nicht mehr schnell genug gehen, ohne dass uns und unserer Umwelt massive Konsequenzen durch den Klimawandel bevorstehen. Wir können es uns daher nicht leisten, den Bereich Windkraft nicht voll auszuschöpfen, zusätzlich zu allen anderen Möglichkeiten, wie Photovoltaik, Wasserstoff etc. Dabei ist insbesondere im Süden Deutschlands die Lücke zwischen Bedarf und Produktion besonders groß. Wer weiterhin Strom verbrauchen möchte und von einer energiehungrigen Industrie in der Umgebung profitiert, für den sollte es selbstverständlich sein, Windkraftanlagen im Umfeld zu akzeptieren. Und dabei wird diese Lücke in Zukunft durch die notwendige Elektrifizierung von Verkehr, Heizung und Industrie noch deutlich wachsen. Wer sich einmal die Mühe gemacht hat, sich bestehende Windkraftanlagen direkt vor Ort anzuschauen, der wird feststellen, dass Lärm und Vibration nur ein Bruchteil so schlimm sind, wie immer behauptet wird. Der Eingriff in die Umwelt ist im Vergleich zu anderen Projekten, die manchmal weniger Widerstand erfahren, wie z. B. Straßenbau und Freizeiteinrichtungen, gering. Und der Vogelschutz kann inzwischen durch intelligente Kamerasysteme sowie veränderte Optik der</p>	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 757 316">Rotoren erheblich verbessert werden.</p> <p data-bbox="309 400 1211 528">Anstatt noch mehr Zeit durch Widerstand verstreichen zu lassen, wäre es besser, Kompromisse einzugehen, unsere Energie in die Weiterentwicklung des bereits Möglichen zu investieren und uns zu überlegen, wie wir die noch vorhandenen Probleme lösen können.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2255-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> · WE_5 · WE_6 · WE_9 · WE_75 <p>im Gebiet des RVMO</p> <p>ich mache von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein Gebrauch.</p> <p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne diese klar ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die vorliegende Planung setzt die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele der Bundes- und der Landesregierung um. Der Regionalverband kommt somit seinem gesetzlichen Auftrag nach.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2255-2	<p>Natur- und Artenschutz à WE_75</p> <p>Im Rahmen der Bewertungsmöglichkeit der bisherigen Suchraumkarte bis 31.10.2023 wurde bereits darauf hingewiesen, dass unmittelbar neben dem Gebiet Nr. 75 eine erfolgreiche Rotmilan-Aufzucht begutachtet wurde. Dieses Gutachten liegt sowohl der Stadt Kraichtal als auch dem RVMO vor.</p> <p>Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art und erfährt eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegt der Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. In ihrem Helgoländer Papier hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten deshalb vor einigen Jahren Abstandsempfehlungen für verschiedene von der Windenergie betroffene Vogelarten veröffentlicht. Danach sollten zwischen dem Horst eines Rotmilans und dem nächsten Windrad mindestens 1.500 Meter Platz liegen; was gerade im Suchfeld "Landskopf" absolut nicht vorliegt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zum Brutplatz dieser geschützten Vogelart scheidet das genannte Vorranggebiet aus. Zudem halten sich in diesem Gebiet regelmäßig zahlreiche Rot- und Schwarzmilane auf, deren Sichtung unter www.ornitho.de dokumentiert wurde.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab. Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt? Warum ist die Flächen 75 dennoch in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die bisherigen kommunalen Flächennutzungsplanungen beruhen auf einem grundsätzlich anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen. Insbesondere gab es zum Zeitpunkt der Erstellung kein gesetzlich normiertes Flächenziel, und das betrachtete Plangebiet war kommunal und nicht gesamtregional ausgerichtet. Zudem konnten Flächennutzungspläne Höhenbegrenzungen enthalten, die eine Anrechenbarkeit auf das regionalisierte Landesflächenziel verhindern würden.</p> <p>Die unter diesen Rahmenbedingungen festgelegten Gebietsabgrenzungen können daher nicht ungeprüft 1:1 in die regionalplanerische Steuerung nach aktuellem Rechtsrahmen übernommen werden. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Basis einer eigenständigen gesamtträumlichen Plankonzeption und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene (u. a. § 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW).</p> <p>Im Unterschied zur kommunalen Flächennutzungsplanung ist die Regionalplanung darauf ausgelegt, über die bisherigen Planungen hinaus geeignete Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen, um die Steuerungswirkung des Regionalplans sicherzustellen. Auch außerhalb der bisherigen Flächen wurden Gebiete mit günstigen Standortbedingungen und wenigen Nutzungskonflikten identifiziert, die zur Erreichung des gesetzlichen Flächenziels beitragen.</p> <p>Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt. Nach § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang) wurde dem Ausbau der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht beigemessen. Dies führte im Planungsverfahren zur Ausweitung der Potenzialflächen und ermöglichte eine raumverträgliche Steuerung der Windenergienutzung auf gesamtregionaler Ebene.</p> <p>Die Flächenauswahl erfolgte anhand eines stufenweisen Prüfverfahrens, das</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der aktuellen Planung? Das ist in höchstem Maße unverständlich und wird sicherlich bei Negierung rechtliche Folgen haben.</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_75</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K6 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Östlich des Suchfeldes K6 befinden sich zwei gesicherte Horste des Rotmilans. · Eine Verdachtsfläche des Weißstorchs im Süden liegt in einem Abstand von ca. 1.000 m zu diesem Suchfeld. · Westlich des Suchfeldes befindet sich das Naturschutzgebiet „Weiherbachaue“, welches gleichzeitig ein „FFH-Gebiet“ darstellt. Für den Fall, dass Windkraft-Anlagen unmittelbar an diese geschützten Flächen herangrenzen, ist der Nachweis zu führen, dass die Belange dieses Schutzgebietes durch die Errichtung von Windkraft-Anlagen nicht beeinträchtigt werden <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien berücksichtigte. Die angewandten Kriterien sind in der Anlage zum Umweltbericht aufgezählt und erläutert. Zudem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Vorgehensweise und Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert sind.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2255-3	<p>Natur- und Artenschutz à WE_6 und WE_75</p> <p>Die Stadt Kraichtal hat über bioplan Heidelberg im Jahr 2022 ein avifaunistisches Gutachten erstellen lassen, welches Ihnen vor liegt. In einer Mitteilung der Stadt Kraichtal vom 12.5.2022 heißt es u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Da sich neben dem Windatlas auch die Erhebungsmethodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung erheblich erweitert hat, wurde ein neues avifaunistisches Fachgutachten beauftragt. In den zurückliegenden Monaten hat das Büro Bioplan aus Heidelberg die potentiellen Bereiche auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie die Erfassung von Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Brutvogelarten untersucht. Das der Stadt Kraichtal zwischenzeitlich vorliegende avifaunistische Gutachten schließt die bislang angedachten Flächen für Windkraftanlagen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weitestgehend aus.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab. Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt? Warum sind die Flächen 6 und 75 dennoch in der aktuellen Planung?</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_9</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K4 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Südlich des Suchfeldes K4, auf der Gemarkung Zaisenhausen, befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans. Darüber hinaus besteht der Brutverdacht für einen Wespenbussard. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Fläche damit nicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergie-Anlagen geeignet. · Aufgrund der Lage eines Großteils der Flächen des Suchfeldes K4 im Landschaftsschutzgebiet bzw. auf-grund der Ausweisung als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einer artenschutzrechtlichen Problematik scheidet das Suchfeld für die Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windkraft-Anlagen“ aus. <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Im Weiteren wird auf die vorangegangenen Abschnitte verwiesen.</p>
M2255-4	<p>Natur- und Artenschutz à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Schutzgebiets-Ausweisung: hohes Konfliktpotential / Die Flächen liegen ausschließlich im rechtskräftig ausgewiesenen „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ (Verordnung vom 03.06.1987). 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · „FFH-Gebiet“: Im Bereich der Gemarkungsgrenze liegen Teilflächen im „FFH-Gebiet“. · Artenschutz: Innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Suchfeld befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke). Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass windkraftempfindliche Arten im Falle einer Weiterverfolgung des Suchfeldes K1 betroffen sein werden. · Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“) <p>Und zum Suchfeld K2:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Schutzgebiets-Ausweisung: Es liegen Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet. Der Konflikt kann durch die parzellenscharfe Ausweisung von Einzelstandorten in diesem Suchfeld vermieden werden. · Artenschutz: Im Norden des Suchfeldes besteht ein Brutverdacht eines Rotmilan-Pärchens · Die modifizierte Abgrenzung des Suchfeldes K2 repräsentiert einen zusammenhängenden Offenland-Bereich, welcher gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros Bioplan, Heidelberg, einen prä-destinierten Flugkorridor für die im Umfeld des Suchfeldes brütenden Rotmilan-Pärchen darstellt.. · Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart 	<p>ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Im Weiteren wird auf die vorangegangenen Abschnitte verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab. Warum wurden diese Punkte nicht beim Gebiet 6 berücksichtigt?</p>	
M2255-5	<p>Landschaftsschutz à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. Das Landschaftsbild störende Elemente, wie Hochspannungsleitungen, andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sich im Landschaftsbild abzeichnende gewerbliche Einrichtungen, fehlen gänzlich. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche eine erhebliche Fernwirkung und wird bei einer Inanspruchnahme durch Windkraft-Anlagen zukünftig, insbesondere aus östlicher und süd-östlicher Richtung, das Landschaftsbild (über-)prägen. · Des Weiteren weist das Suchfeld K2 eine besondere Qualität im Hinblick auf die Schönheit, die Vielfalt und die Eigenart der Landschaft auf, welche als „ungestört und nicht belastet“ zu definieren ist. Die Flächen des Suchfeldes entwickeln eine erhebliche Fernwirkung auf das gesamte Umfeld, d. h. sowohl für die Ortsteile Gochsheim und Menzingen, als auch für die Nachbargemeinden Eppingen, Sulzfeld 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Zaisenhausen.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Vorrang eingeräumt.</p>
M2255-6	<p>Abstand Siedlungsfläche à WE_75</p> <p>Der Abstand von 850 m zu den Gebäuden Bahnbrückener Straße in 76703 Kraichtal-Menzingen und Hof am Seeberg in Gochsheim ist nicht eingehalten.</p> <p>Im (annähernd) gesamten Menzinger Siedlungsgebiet werden die potentiell auf dem Windvorranggebiet zu errichtenden Windkraftanlagen zu sehen sein. Hieraus ergibt sich, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung" im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet und speziell im aktuellen Neubaugebiet um den Friedhof aber auch im letzten Neubaugebiet aus 2000 (In der Neuwies, Im Kummetsbrüchle u.a.) auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet wurde in der Abgrenzung angepasst und wird weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Zur Ermittlung der relevanten baulichen Nutzungen werden außerhalb von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) herangezogen, um eine objektive und fachlich fundierte Grundlage für die Abstandsbetrachtung sicherzustellen.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wurden.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	
M2255-7	<p>Windhöfigkeit à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Im Windatlas 2019 heißt es zur Region Kraichgau:</p> <p>Die Lage...lässt keine hohen Windgeschwindigkeiten erwarten. Einzig die nach der Hauptwindrichtung Westen hin zum Rheingraben geöffnete Geländesituation wirkt sich leicht begünstigend aus. Es findet sich recht großräumig ein Windangebot um 250 W/m². Ein Windangebot mit mehr als 300 W/m² ist nur ganz vereinzelt vorzufinden.“ Der Standort macht vor dem Hintergrund der Kosten und des Ertrags daraus überhaupt keinen Sinn. Derlei Windräder werden am Ende "auf dem Rücken" der Steuerzahler finanziert werden.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p> <p>Windhöfigkeit à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Das Suchfeld K2 weist, ausgenommen der westlichen Teilbereiche, eine für Kraichtal nur "mittelhohe" Windhöfigkeit auf. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind auszuklammern. Gleiches gilt für die westlich hiervon gelegenen Teilflächen, welche eine schwache Windhöfigkeit aufweisen. Siehe oben! <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Windhöfigkeit à WE_75</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) wird für den Landskopf mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Das Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg schreibt: „Im alten Windatlas galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Der neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2255-8	<p>Produktions-Fernleitung à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · „Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) fordert die Wehrbereichsverwaltung Süd von der das Suchfeld durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim – Heilbronn die Einhaltung eines Mindestabstandes von ca. 270 m (Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m) sodass damit die Standortwahl in diesem Suchfeld sehr stark eingeschränkt wird · Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“), des 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen eines frühzeitigen Austauschs mit der Bundeswehr wurden die Belange der nationalen Sicherheit, als Konfliktkriterium bzw. Kriterium der Einzelfallprüfung im Planungskonzept für die vorliegende Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Bundeswehr ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Artenschutzes sowie der Forderung der Wehrbereichsverwaltung Süd.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	
M2255-9	<p>Immobilienwert à WE_6 und WE_75</p> <p>Die oben genannte Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Menzingen mit einem Abstand von tw. unter 1.000 m. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p> <p>Vermögensschäden der Gemeinde à WE_6 und WE_75</p> <p>Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Dies ist besonders eklatant in den Gebieten 6 und 75. Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlustern rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2255-10	<p>Gefahr durch Eiswurf à WE_6</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das Vorranggebiet 6 befindet sich in der Nähe von Wohnsiedlungen und Landstraßen. Für Schäden an Leib und Leben werden Personen verantwortlich gemacht, die in die Planung / evtl. Zustimmung zu diesem Standort beigetragen haben.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
M2255-11	<p>Schattenwurf à WE_75</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche maximale Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2255-12	<p>Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt im Westen von Menzingen • erhöht auf dem Distrikt Seeberg • in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und der gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in Schwachwindgebieten • Gesamthöhe derzeit deutlich über 250 m (Stand der Technik) und 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche maximale Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>derzeit deutlich höhere Anlagen in der Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird <p>ist der überwiegende Teil der Menzinger Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen.</p> <p>Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurfs wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2255-13	<p>Wirtschaftliche und touristische Weiterentwicklung der Gemeinde Menzingen à WE_75</p> <p>Menzingen kann nur nach Westen weiterentwickelt werden: im Norden das Wasserschloss, im Osten der Hang am Wasserturm, im Süden Sport, Industrie und Umgehungsstrasse. Im Westen aber freie Fläche. Dort würde jedoch bei einem weiteren Ausbau der Mindestabstand von 850m zu Windrädern unterschritten werden. Das Landschaftsbild des Kraichgau - dem Land der 1.000 Hügel - wird durch weithin sichtbare Industrieanlagen nachhaltig zerstört. In Haushaltsdebatten wurde in den letzten Jahren immer wieder dem Tourismus in Kraichtal besonderer Stellenwert beigemessen. Nicht zuletzt deshalb muss unsere Landschaft als Grundpotential für Naherholungsuchende erhalten bleiben.</p> <p>„Unsere Landschaft und unsere Natur sind das Pfund, mit dem wir wuchern. Nicht nur der Vorteil in einer Landschaft zum Durchatmen zu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>leben, sondern auch, dass immer wieder Gäste in unserem wunderschönen Kraichtal die Herrlichkeit unserer Landschaft bewundern, freut und motiviert uns.“ (Bürgermeister von Kraichtal - im Mitteilungsblatt Kraichtal Nr. 40 vom 7.10.2021)</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	
M2255-14	<p>Einschränkende Hinweise im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt u.a.</p> <p>Seite 33</p> <p>Gemäß dem Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,30 m pro Sekunde in 100 m Höhe über Grund aufweisen, um mit Windenergie-Anlagen heutigen Standards und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) eine hinreichende Energieausbeute erzielen zu können. Der Windenergieatlas des Landes Baden-Württemberg weist in Abhängigkeit der topographischen Situation für das Gebiet der Stadt Kraichtal in 100 m über Grund Windgeschwindigkeiten von 4,50 m/s bis 5,25 m/s aus.</p> <p>Seite 35</p> <p>In der erweiterten Untersuchung wird in einer Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien einerseits und den Interessen der Gebietsbewohner an einer dem Gebietscharakter entsprechenden, über die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die bisherigen kommunalen Flächennutzungsplanungen beruhen auf einem grundsätzlich anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen. Insbesondere gab es zum Zeitpunkt der Erstellung kein gesetzlich normiertes Flächenziel, und das betrachtete Plangebiet war kommunal und nicht gesamtregional ausgerichtet. Zudem konnten Flächennutzungspläne Höhenbegrenzungen enthalten, die eine Anrechenbarkeit auf das regionalisierte Landesflächenziel verhindern würden.</p> <p>Die unter diesen Rahmenbedingungen festgelegten Gebietsabgrenzungen können daher nicht ungeprüft 1:1 in die regionalplanerische Steuerung nach aktuellem Rechtsrahmen übernommen werden. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Basis einer eigenständigen gesamträumlichen Plankonzeption und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene (u. a. § 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW).</p> <p>Im Unterschied zur kommunalen Flächennutzungsplanung ist die Regionalplanung darauf ausgelegt, über die bisherigen Planungen hinaus geeignete Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen, um die Steuerungswirkung des Regionalplans sicherzustellen. Auch außerhalb der bisherigen Flächen wurden Gebiete mit günstigen Standortbedingungen und wenigen Nutzungskonflikten identifiziert, die zur Erreichung des gesetzlichen Flächenziels beitragen.</p> <p>Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>immissionsschutzrechtlichen Grenzen hinausgehenden guten Wohnqualität im Sinne von gesundheitlichem Wohlbefinden und einem guten Wohnumfeld andererseits untersucht, ob der einzuhaltende Abstand zu Wohnbauflächen auf 1.000 m heraufgesetzt werden kann. Die Schallausbreitung einer Windkraft-Anlage ist abhängig von der Höhe der Schallquelle – je höher die Windkraft-Anlage ist, desto ausgedehnter ist der Einwirkungsbereich. Die in Kraichtal vorherrschende recht schwache Windhöffigkeit spricht dafür, dass größere Narbenhöhen gewählt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern. Berechnungen unterschiedlicher Typen von Windkraft-Anlagen kommen zu dem Ergebnis, dass damit oftmals ein Abstand von 700 m nicht ausreichen wird, um den Belangen der Wohnbevölkerung zu entsprechen. Mit dieser Begründung werden als Abwägungs-Kriterium in der Untersuchung die Mindestabstände zu Wohnbauflächen als eine denkbare Variante auf 1.000 m angehoben.</p> <p>Seite 37</p> <p>Eine Überlagerung sämtlicher, für das Gebiet der Stadt Kraichtal herausgearbeiteter „Tabuflächen“ kommt zu dem Zwischenergebnis, dass, insbesondere durch die große Anzahl der Stadtteile und Siedlungsansätze, große Teile des Untersuchungsgebietes für die Errichtung von Windenergie-Anlagen nicht in Frage kommen.</p> <p>Seite 42</p> <p>Von der 8.056 ha großen Gemarkungsfläche sind 3.933 ha Bestandteil des mit der Verordnung vom 03.06.1987 formulierten „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“. Diese Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurden im Abwägungs-Prozess nicht als „Tabuflächen“ sondern als „Prüfflächen“ bewertet. Dennoch haben Windkraft-Anlagen insbesondere in diesem Bereich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, welches gemäß</p>	<p>berücksichtigt. Nach § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang) wurde dem Ausbau der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht beigemessen. Dies führte im Planungsverfahren zur Ausweitung der Potenzialflächen und ermöglichte eine raumverträgliche Steuerung der Windenergienutzung auf gesamtregionaler Ebene.</p> <p>Die Flächenauswahl erfolgte anhand eines stufenweisen Prüfverfahrens, das Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien berücksichtigte. Die angewandten Kriterien sind in der Anlage zum Umweltbericht aufgezählt und erläutert. Zudem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Vorgehensweise und Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert sind.</p> <p>Im Weiteren wird auf die vorangegangenen Abschnitte verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem Windenergieerlass Baden-Württemberg im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat.</p> <p>Seite 43</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe kommt als Verordnungsgeber im Zuge ihrer Beteiligung bei der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes zusammenfassend zu der Auffassung, dass das „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ die Erhaltung der für den Landstrich typischen naturnahen Kulturlandschaft dient. Die Errichtung von Windkraft-Anlagen widerspricht diesem Nutzungszweck und erfüllt die in der Verordnung genannten Verbotstatbestände.</p> <p>Seite 44</p> <p>Bei den in Frage kommenden Bereichen des „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ handelt es sich damit nicht um weniger schutzwürdige Teilflächen, noch ist eine erhebliche Vorbelastung durch andere bauliche Anlagen feststellbar. Damit wird deutlich, dass, neben den im Zuge des Planungs-Prozesses, herausgearbeiteten „Tabuflächen“ weitere großflächige Bereiche als Standorte für die Errichtung von Windkraft-Anlagen ausscheiden und sich damit aufgrund übergeordneten Rechtes auch der substanzielle Raum für privilegierte Windkraft-Anlagen deutlich verringert. Harte Bruchkanten im Gelände mit einer teilweise erheblichen Fernwirkung, wie beispielsweise im Übergangsbereich von der Kraichgau-Landschaft in die Rheinebene, sind auf den Gemarkungen der Stadt Kraichtal nicht zu verzeichnen. Dennoch weisen die nachfolgend dargestellten Prüfflächen zur Ausweisung von Windkraft-Anlagen teilweise eine erhebliche Fernwirkung, auch von Standorten angrenzender Gemeinden aus</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>betrachtet, auf.</p> <p>Seite 46</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die hohe Anzahl im Plangebiet festgestellter Paare des Rotmilans. Das Gutachten kommt aufgrund möglicher Konflikt-Potentiale für alle aufgezeigten Suchfelder zu dem Fazit, dass keines der dargestellten Suchfelder aus artenschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windkraft-Anlagen empfohlen werden kann.</p> <p>Seite 48</p> <p>Die aufgezeigten Suchfelder für die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windkraft-Anlagen“ im Flächennutzungsplan liegen überwiegend in Bereichen, die landschaftlich attraktiv und daher für die Naherholung und den naturgebundenen Tourismus bedeutsam sind. Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es in § 1 zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege : „Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen ... so zu schützen, das ... (Nr. 3) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind ... (Abs. 4). Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere (Nr. 1) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften ... vor Verunstaltungen, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (Nr. 2) zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im be-siedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen ...“. Durch Windenergie-Anlagen kann die Erholungsfunktion, die in Abhängigkeit zum Landschaftsempfinden steht, aufgrund des landschaftsfremden technischen Charakters von Windenergie-Anlagen beeinträchtigt</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden.</p> <p>Seite 49</p> <p>Bei der Stadt Kraichtal handelt es sich um einen relativ dicht besiedelten Raum.</p> <p>Seite 65 (zum Standort "Landskopf")</p> <p>Eine Einsehbarkeit und Dominanz wird aufgrund der topografischen Begebenheiten vom „Baiersberg“ bzw. von Menzingen aus gegeben sein. Die Fläche liegt außerhalb der Hauptwander- und Radwegtrassen, stellt jedoch für die wohnraumnahe Erholung ein Potential dar.</p> <p>Seite 78</p> <p>Neben den o. g. Zahlen ist die in Kraichtal anzutreffende geringe Windhöfigkeit in diesem Zusammenhang nochmals hervorzuheben, die es in der Abwägung nicht rechtfertigt, unangemessen hohe Eingriffe in die einzelnen, zu berücksichtigenden Belange vorzunehmen.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	
M2255-15	<p>Beeinträchtigung der Landwirtschaft à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Rotationsbewegungen der Windkraftanlagen sorgen für Luft-Verwirbelungen und erhöhen dadurch das Austrocknen des Bodens rund um die Anlagen. Die landwirtschaftlichen Erträge werden dadurch beeinträchtigt und reduziert.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
M2255-16	<p>Ihr Gebietssteckbrief WE_75 à WE_75</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_75</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gesetzlich geschützte Biotopie inkl. Waldbiotopie. · Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen. · Regional bedeutendes Kulturdenkmal. · Böden überregionaler Bedeutung. · Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. · Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich · Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens von Schonwäldern. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>· Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten.</p>	<p>Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2255-17	<p>Ihr Gebietssteckbrief WE_6 à WE_6</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_6</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gesetzlich geschützte Biotopie inkl. Waldbiotopie. · Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet. · Wildtierkorridore und § 33-Biotopie. · Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. · Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. Im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. · Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Landschaft zu 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich. 	<p>Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunkt vorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2255-18	<p>Ihr Gebietssteckbrief WE_9 à WE_9</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_9</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope. · Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet. · Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. · In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen. · Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. · Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich. · Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten.</p>	<p>Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2255-19	<p>nfraschall à WE_6 und WE_75</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum</p>	<p>2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf deshalb ab.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
M2255-20	<p>Geräuschbelästigung à WE_6 und WE_75</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Menzingen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A).</p> <p>https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/</p> <p>Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen.</p> <p>Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass Menzingen eine Kessellage hat. Dadurch wird der Lärm über die ganze</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gemeinde ausgestrahlt. Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich dem Lärm von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Mensch nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2255-21	<p>Nächtliches Blinken à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ul style="list-style-type: none"> · störenden Einfluss auf Flora und Fauna · sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. · Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p>	<p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2255-22	<p>Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.</p> <p>Abbau von Windrädern könnte Steuerzahler Millionen kosten à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>In einem aktuellen Beitrag des SWR vom 15.2.2024 heißt es u.a.:</p> <p>„Der Landesrechnungshof bemängelt, Betreiber von Windkraftanlagen würden oft deren Abbau nicht ausreichend sicherstellen. Für den Steuerzahler könnten Kosten in Millionenhöhe anfallen.</p> <p>Am Donnerstag hat der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz seinen Jahresbericht vorgelegt. Darin stellt die Behörde fest, dass Betreiber von Windkraftanlagen oft kein oder zu wenig Geld beiseite gelegt hätten, um die Anlagen später wieder abzubauen zu können. Es bestehe das Risiko, dass der Steuerzahler für die Kosten in Millionenhöhe aufkommen muss. In Rheinland-Pfalz gibt es laut Rechnungshof aktuell rund 1.800 Windkraftanlagen. Diese würden in der Regel nach 20 bis 30 Jahren abgebaut. In "Rheinland-Pfalz fehlen konkretisierende Bestimmungen zum Umfang des Rückbaus", bemängelt der Rechnungshof. In der Folge seien die hierzu getroffenen Bestimmungen in den Genehmigungsbescheiden unzureichend und die Verwaltungspraxis uneinheitlich.</p> <p>Oft keine oder zu geringe Sicherheiten der Betreiber: In einigen Fällen</p>	<p>Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hätten die zuständigen Kommunen es versäumt, die Betreiber für den Abbau vertraglich zu verpflichten, was vor 2004 rechtlich noch nicht vorgeschrieben war. Seitdem müssen die Betreiber Geld für den Abbau einer Anlage zurücklegen. In einigen Fällen sei das in Rheinland-Pfalz aber zu wenig gewesen. "Die Hälfte der Genehmigungsbehörden setzte die Sicherheitsleistungen pauschal in Höhe von 5 Prozent der Herstellungskosten der beantragten Windenergieanlage fest", so der Rechnungshof. Dies auch dann, wenn höhere Rückbaukostenschätzungen der Hersteller vorlagen. "Dadurch war beispielsweise die Sicherheitsleistung bei einer 2021 genehmigten Windenergieanlage um mehr als 190.000 Euro zu niedrig festgesetzt."</p> <p>Millionenkosten für Kommunen möglich: Der Rechnungshof sieht das Risiko, dass landesweit für Abbaukosten von rund 42 Millionen Euro der Steuerzahler aufkommen müsste. Als Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort habe der Landkreis die Kosten für den Abbau einer Windkraftanlage in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen.“</p> <p>Deshalb lehne ich als Steuerzahler diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2255-23	<p>Unterschriftensammlung à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Der Verein Windradfreies Kraichtal n.e.V. hat am 21.11.2022 983 Unterschriften (550 über Listenauslage und 433 über eine Online-Petition) an den Kraichtaler Bürgermeister Tobias Borho übergeben. Darin sprechen sich die Unterzeichner gegen Windkraftanlagen u.a. in den genannten Vorranggebieten aus.</p> <p>Deshalb lehne ich den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2892-1	<p>auf der Grundlage eines zu Ende 2022 abgeschlossen Gestattungsvertrags mit der Murgschifferschaft, welche Eigentümer des Flurstücks 5521, Gemarkung Forbach (3815) ist, beantragt die Vattenfall Europe Windkraft GmbH die Ausweisung von Teilen dieses Grundstücks als Windvorranggebiet im nördlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WE 46 Teufelsmühle“, entsprechend der Abbildung in den Karten aus Anhang 1 und Anhang 2.</p> <p>Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 12. Februar 2024 scheint auf dem Flurstück lediglich weiter südlich der Teil „WE 46 Teufelsmühle“ bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat gravierende Nachteile für uns (im weiteren Sinne aber auch für die Gemeinde Forbach und das Land Baden-Württemberg) zur Folge, da nicht auszuschließen ist, dass das Windenergievorhaben „Murgwald Ost“, welches durch uns weiter nördlich auf diesem Flurstück bereits seit über einem Jahr entwickelt wird, die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verlieren wird.</p> <p>Das Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur im wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband wird der Forderung, die nebenstehend benannte Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie in den Teilregionalplan aufzunehmen nicht folgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie geprüft. Die vorgeschlagene Fläche entspricht nicht dem Plankonzept und kann daher nicht als Vorranggebietsentwurf aufgenommen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale des Vorhabens, insbesondere die geringe Einsehbarkeit und damit hohe Akzeptanz seitens der Bevölkerung des Ortes Forbach sowie die bisherigen Ergebnisse der fortgeschrittene Planung der Vattenfall Europe Windkraft GmbH machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Die fortgeschrittene Planung beinhaltet unter anderem umfangreiche Kartierungen, welche bereits seit Februar 2023 durch das renommierte Umweltplanungsbüro Emch+Berger Umwelt unternommen werden und kurz vor dem Abschluss stehen. Die bisherigen Kartierungsergebnisse vor Ort belegen in Bezug auf die artenschutzfachlichen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Avifauna ein außerordentlich geringes Konfliktpotential der geplanten Fläche - die entsprechenden Daten, sowie die zugehörigen Begehungs- und Erfassungsprotokolle werden Ihnen auf Anfrage selbstverständlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auch die aktuelle Situation hinsichtlich des Auerhuhns wird entsprechend des geltenden Leitfadens durch von dem Landratsamt Rastatt (Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht) für geeignet befundendes Fachpersonal kartiert und analysiert. Diese Analyse kann auf Grund der verpflichtend anzuwendenden Methodik erst im August 2023 vollständig abgeschlossen werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die bisherige Datenlage ein sehr geringes Konfliktpotential nahelegt, da bislang keine Individuen der Spezies vor Ort nachgewiesen werden konnten. Auch die von dem Windkraftprojekt völlig unabhängige Zusammentragung von Sichtungseignissen in 5-Jahres-Zeiträumen durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg weist keine Sichtung in dem betroffenen Gebiet auf.</p> <p>Unserer Analyse nach scheint jedoch das Auerhuhn, bzw. die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, August 2023) der Hauptgrund zu sein, warum die Projektfläche in dem aktuellen Planungsentwurf nicht</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>berücksichtigt wurden. Konkret liegt die Projektfläche Murgwald Ost aktuell in großen Teilen in der mit „Ausschlussempfehlung“ belegten Flächenkulisse, welche im Zusammenhang mit den „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ veröffentlicht wurden. Unabhängig von der bereits erwähnten Datengrundlage (welche bisher keinen Nachweis von AuerhuhnPopulationen in der Projektfläche nahelegt), ist hier die Überführung der zuvor geltenden Auerhuhnprioritätsflächen in die eben erwähnte Flächenkulisse mit „Ausschlussempfehlung“ nicht nachvollziehbar. Wie der Abbildung in Anlage 1 zu entnehmen ist, war unsere Projektfläche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Beginn der Projektentwicklung durch uns zwar an die Auerhuhnprioritätsfläche angrenzend, jedoch nicht innerhalb dieser. Das im aktuellen Planungsentwurf vorgesehen „Vorranggebiet WE 46 Teufelsmühle“ ist in den aktuellen Dimensionen jedoch stark von den damals mit Ausschlusswirkung geltenden Prioritätsflächen überdeckt und deswegen Ende 2022 nicht weiter für die Planung berücksichtigt worden (siehe Anlage 1).</p> <p>Dem gegenüber steht die Situation seit August 2023 (siehe Anlage 2). Dabei gilt es zu beachten, dass die hier eingezeichneten Flächen mit „Ausschlussempfehlung“ auch als solche (Empfehlung) zu betrachten sind, d.h. die dazugehörigen und zeitgleich veröffentlichten „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ weist explizit darauf hin, dass diese - im Gegensatz zu den nun veralteten Auerhuhnprioritätsflächen der Kategorie 1 und 2 - keine Ausschlusswirkung haben, sondern hier eine vertiefte Prüfung zur Feststellung der Vereinbarkeit notwendig ist. Wie bereits erwähnt, wird diese Prüfung gerade vom dem Fachbüro Emch+Berger Umwelt durchgeführt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die die Projektfläche Murgwald Ost nicht in der Regionalplanung berücksichtigt wurde und wir bitten darum, die Projektfläche Murgwald-Ost dem</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiet WE_46 Teufelsmühle hinzuzufügen, bzw. dessen aktuelle Dimensionen zu ersetzen.</p> <p>Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es der Murgschifferschaft möglicherweise, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden Öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG).</p> <p>Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass das Eigentum der Murgschifferschaft in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist.</p> <p>Wir bitten daher um eine eingehende Prüfung des Antrags und stehen gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Wir freuen uns auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.</p> <p>M2892_Darstellung_Stell_001</p> <p>M2892_Darstellung_Stell_002</p>	

M2892_Darstellung_Stell_001



M2892_Darstellung_Stell_002



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1700-1	<p>gegen dies geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE-6,5,75,und9", bei meinem Wohnort Menzingen lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein, da die Windräder nicht zu einer besseren Zukunft beitragen, da der Nutzen deutlich kleiner als der Schaden ist:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1700-2	Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-3	Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1700-4	Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-5	Stroboskopeffekt und Schattenwurf	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-6	Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-7	Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-8	Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten	<p>Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-9	Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-10	Rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-11	Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-12	Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-13	Kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-14	Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-15	<p>Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) Offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1700-16	<p>Gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1700-17	<p>Wir Bürger müssen über die Strompreise die Gewinne der Investoren bezahlen</p> <p>Der Strompreis steigt und steigt trotz oder gerade wegen schon errichteten Winräder</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1149-1	<p>In Wettersbach kursiert ein Schreiben gegen Naturschändung, was mit der Ausgabe des Durlacher Blattes verteilt wurde. Dort wird explizit dazu aufgerufen schriftlich Einspruch gegen diesen "Eingriff" zu erheben.</p> <p>Ich möchte mich hiermit ausdrücklich PRO WINDKRAFT aussprechen und hiermit meinen Einspruch gegen die nicht-Errichtung von Windrädern in Wettersbach erheben. Es ist unbedingt notwendig Windräder zu errichten.</p> <p>Begründung:</p> <p>\- Angesichts der weltpolitischen Umbrüche, die sehr konkrete Auswirkungen auf unsere nationale Versorgung mit Ressourcen haben ist eine autonome Versorgung dringender den je indiziert. Auch, um unseren Wohlstand nachhaltig halten zu können.</p> <p>\- Windräder schaden im Verhältnis zu anderen Alternativen (Kohle, Atom etc.) a) viel geringer b) viel weniger Betroffen und sind damit in puncto Nachhaltigkeit nicht zu schlagen.</p> <p>\- Niemand möchte auf seinen täglichen Kühlschrank oder sein Handy</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verzichten, wir sollten nicht so naiv bzw. wohlfeil sein und glauben, das dies keinen Preis hat. Alles hat seinen Preis.</p> <p>Und ich bin als Grünwettersbacher Bürger gerne bereit auf Windräder zu schauen, um das Risiko massiver Luftverschmutzung (e.g. Kohlekraftwerke, Gaskraftwerke) oder gar der ständigen Gefahr eines nuklearen Unfalls mit absolut verheerenden Folgen - auch für Wettersbach - auszuschließen.</p> <p>Einen Vorschlag möchte ich gerne machen: Vielleicht diskutieren Sie mal die Möglichkeit einer Anlage in Grünwettersbach, die Kompostabfall in Gas umwandelt, da bestände lediglich (geringe) Geruchsbelästigung und niemand muss auf "störende" Türme schauen. Hat das Unternehmen EGO bei Oberderdingen nicht auch schon ein ähnliches Projekt in Kooperation?</p> <p>Ich persönlich schaue ja gerne auf etwas, wenn ich weiß, das es mir selbst und anderen in meiner Umgebung zu mehr Unabhängigkeit und Wohlstand verhilft.</p> <p>Vor kurzem gab es in einer deutschen Gemeinde einen Bürgerentscheid, der sich klar PRO WINDKRAFT ausgesprochen hat - und das, obwohl eine Bürgerentscheidung zum selben Thema Jahre zuvor negativ verlaufen ist. Diese Bürger haben angesichts der neuen Herausforderungen in der Welt die Lage richtig erkannt und für sich gehandelt - bleibt zu hoffen, das die Bürger von Wettersbach die langfristigen Folgen (auch für sich selbst) erkennen.</p> <p>Vielleicht hilft es da ja, dies möglichst konkret zu gestalten und - ähnlich wie in der Gemeinde, in der der Entscheid kürzlich nach einer langen Zeit des Abwehrens angesichts der Weltlage nun positiv für unabhängige Windkraft ausgegangen ist, dies mit konkreten Vorteilen für die Bürger von Wettersbach zu versüßen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	In Frage kommen z.B. mehr Gelder für die Entwicklung des Ortsteils, den die Stadt Karlsruhe anteilig dem Ort aus den Einnahmen der Verpachtung überlässt oder gar geringere Gebühren für Strom, die jeder Wettersbacher sofort im eigenen Geldsackel spürt.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1427-1	<p>nach einer persönlichen Erkundung der Gebiete (es war kühl und windig), danke ich ihnen für die professionelle Eingrenzung der Flächen und bitte darum sie weitgehend in bestehender Form zu belassen. So kann die Gemeinde Malsch in weiteren Prozessen mit einer Beteiligung der Bevölkerung im Bergwald die besten Standorte mit den geringsten Umweltauswirkungen heraus suchen und zumindest ein paar WEA bauen lassen.</p> <p>Global denken, lokal handeln! an der Windenergie führt kein Weg vorbei für eine sichere Stromversorgung ohne die fossilen Energieträger. Da müssen wir nunmal ein verändertes Landschaftsbild in Kauf nehmen und die sonstigen Umweltauswirkungen minimieren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2900-1	<p>in vorbezeichneter Angelegenheit wollen wir als in der Genehmigungsplanung befindlicher Projektentwickler eines konkreten Projektvorhabens in der Teilfläche WE_3 zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, im speziellen zum Umweltbericht der Fläche mit der Gebietskennung WE_3, Stellung nehmen. Wir gehen davon aus, dass die vorgenannte Teilfläche vollumfänglich in den Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein aufgenommen wird, da aufgrund aktueller naturschutzfachlicher Untersuchungen durch die Alterric Deutschland GmbH im Umweltbericht genannte mögliche Konflikte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ausgeräumt werden können. Hierzu führen wir im Einzelnen aus:</p> <p>1. Besonderer Artenschutz</p> <p>Die Ergebnisse aus naturschutzfachlichen Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Reptilien und Amphibien sowie Xylobionte Käfer lassen unter Beachtung derselbigen bei fortschreitender Planung keine Rückschlüsse auf unvermeidbare artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu. Um den Arten- und Naturschutz im nachgeordneten Planungsverfahren besonders zu beachten, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das zukünftige Genehmigungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_3 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	angefertigt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1764-1	<p>Ich möchte keine Stellungnahme für Standorte auf Gemeinden im Kraichgau abgeben, habe aber grundsätzlich keine Einwände gegen eine moderate Besiedlung mit Windkraftanlagen.</p> <p>Es sind in der Planung wohl keine Windkraft-Standorte in der Hardtebene westlich von Bruchsal vorgesehen, auch die Planungen im Lußhardtswald bis auf Flächen bei Kirrlach sind offensichtlich gestrichen worden.</p> <p>Sinnvoll finde ich die Nutzung der vorhandenen 380-kV-Starkstrommasten, wie auf der Trasse von Philippsburg - Pulverdingen bzw. Wiesental – Vaihingen, für Windkraft.</p> <p>Eine Kombination aus Strommasten und Windrad ist machbar.</p> <p>Es wurden in Freiburg bereits Klein-Windkraft-Anlagen gebaut, von denen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>das Portal 'Part of THE LÄND' des Landes Baden-Württemberg berichtet.</p> <p>Anstatt Strommasten der 380-kV-Leitung mit Höhen von derzeit rund 100m im Bereich von Bruchsal sind zukünftig Höhenwindanlagen mit bis zu 300m Gesamthöhe realisierbar. Damit werden auch in der Rheinebene Windkraftträder dauerhaft ertragreich sein. Eine Planung als Gittermast in Verbindung mit leichteren Baustoffen für Rotoren (Holz) und Generatoren (neue Baustoffe) ist bereits in der Entwicklung und die Realisierung nur eine Frage der Zeit.</p> <p>Da hierbei keine neuen Standorte erforderlich werden, wird eine Akzeptanz bei der kritischen Bevölkerung eher zu erreichen sein, als bei neuen Objekten in der unverbauten Natur.</p>	<p>Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3048-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Kapitel 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Stand Januar 2024) des RV Mittlerer Oberrhein - Landkreis Karlsruhe</p> <p>Gebietsbezeichnungen: fid: WE_VRG_2024.4 Gebietskennung: WE_01 Gemeinde: Malsch Gebietsbezeichnung: Neubrunnenäcker (Neumalsch, Modellflugplatz)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet WE 1 wird in der Abgrenzung angepasst und weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3048-2	<p>Begründung: Gefahr durch abgerissene Flügel bzw. Flügelteile im Umkreis von 1,8 km</p> <p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE_01“, Neumalsch in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.02.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das „wind-kraft-journal“ https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die im Einwand vorgebrachten Aspekte betreffen technische Fragestellungen zum Betrieb von Windenergieanlagen, die nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens sind. Die Sicherheit von Windenergieanlagen unterliegt den gesetzlichen Vorgaben des Bau- und Immissionsschutzrechts und wird im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die Einhaltung aller technischen und sicherheitsrelevanten Standards erfolgt nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der relevanten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windflügeln und Bränden von Windturbinen; ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärke mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse „Lothar“ und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld.alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: „Die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein“. Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p>	<p>technischen Normen (z. B. DIN EN 61400).</p> <p>Der Regionalverband weist darauf hin, dass die in der Planung festgelegten Vorranggebiete keine konkreten Anlagenstandorte vorgeben, sondern Bereiche gegen entgegenstehende Nutzungen sichern. Die tatsächlichen technischen Anforderungen, darunter die Standsicherheit der Anlagen sowie die Gefahrenabwehrmaßnahmen, sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Das Vorbringen einzelner Schadensfälle stellt keine Grundlage für einen pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen dar. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik sind keine systematischen Risiken bekannt, die einen erhöhten Sicherheitsabstand über die bestehenden Vorgaben hinaus erforderlich machen würden. Die im Kriterienkatalog festgelegten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung wurden regionsweit einheitlich angewendet und gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3048-3	<p>Fazit</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Festlegung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_01 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_01 bei ca. 2,3 km zu Wohnbebauungen und zu 2 Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw.. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p> <p>Forderung</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE _01 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation am südlichen Ortseingang von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p>	<p>Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3048-4	<p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Werden Sie dem Prinzip „Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen“ folgen und dies auch nach außen vertreten? 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p> <p>Kritik an einer vermeintlichen Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Bundesländern ist nicht zutreffend. Die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestabstandsregelung unterscheiden sich je nach Bundesland, beruhen jedoch jeweils auf landesspezifischen Abwägungsentscheidungen. Unter anderem sieht die in Bayern geltende 10H-Regelung zahlreiche Ausnahmen vor, die eine Unterschreitung des 10-fachen Abstandes der Gesamthöhe der Anlage auf bis zu 700 m ermöglichen. Damit ist auch dort eine differenzierte Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen. Die regionsweit einheitlich angewendeten Mindestabstände des beschlossenen Kriterienkatalogs basieren auf einer fundierten Herleitung und sind mit den Vorgaben des Bundesrechts vereinbar.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verantwortlich. Das Verfahren erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW) sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Die Sicherheit von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens, sondern wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unterliegen den technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die zuständigen Fachbehörden geprüft. Betreiber sind verpflichtet, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und nachzuweisen.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern obliegen dem Betreiber der Anlage. Im Rahmen der Genehmigung sind Versicherungen obligatorisch, sodass potenzielle Schäden abgesichert werden. Die Verantwortung für den sicheren Betrieb sowie für die Einhaltung aller Schutzvorgaben liegt bei den jeweiligen Betreibern.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs unter Berücksichtigung aller raumordnerisch relevanten Belange. Die Sicherheit der Bevölkerung wird durch die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet, weshalb die im Verfahren anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben auch den öffentlichen Interessen an einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung Rechnung tragen.</p> <p>Eine Weiterleitung der vorgebrachten Fragen an übergeordnete Verwaltungsstellen ist im Rahmen der formellen Beteiligung des Planungsverfahrens nicht vorgesehen. Die weiteren fachlichen Prüfungen erfolgen durch die zuständigen Behörden im jeweiligen Genehmigungsprozess.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1553-1	<p>Die vom Regionalverband festgelegte Vorrangfläche zwischen den Ortsteilen Huttenheim und Rheinsheim ist nicht für die Umsetzung der Flächenziele für Windkraft geeignet.</p> <p>Sie hat nicht die notwendige Windhöfigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
1553-2	<p>Bei der Vorrangfläche handelt es sich um hochwertiges Ackerland mit gutem Wasseranschluss, von der eine hohe regionale Bedeutung für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln ausgeht und die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft bildet. Durch die Aufstellung von Windenergieanlagen wird die Nutzfläche und somit die Erwerbsgrundlage empfindlich dezimiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet handelt es sich nicht um Flächen der Vorrangflur bzw. der Vorbehaltsflur gemäß Flurbilanz 2022. In der Umweltprüfung und im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird die Vorrangflur als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Gebiet wird aufgrund seines guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als vorgesehenes Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie weiterverfolgt.</p>
1553-3	<p>Das im Vorranggebiet befindliche flächenhafte Naturdenkmal „Im großen Mörsch“ stellt einen Landschaftsbildraum mit hoher Vielfalt und Qualität nicht nur für die erholungsuchende Bevölkerung dar. Die Schönheit und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vielfalt an landschaftsbild-prägenden Elementen wird durch die Aufstellung von Windenergieanlagen unwiederbringlich zerstört.</p>	<p>berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
1553-4	<p>Auch der im Vorranggebiet mehrfach gesichtete Schwarzmilan sowie weitere windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten sowie Amphibien und Reptilien müssen Schutz nach den Maßgaben von Natura 2000 finden. Durch die Aufstellung von Windenergieanlagen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1553-5	<p>Nord-westlich der Vorrangfläche befinden sich nach dem Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbeflächen. Tatsächlich ist die Fläche überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Durch die Aufstellung von Windenergieanlagen und die Beschneidung der Vorsorgeabstände wirken gesundheitliche Gefahren auf die Anwohner ein. Der notwendige Mindestabstand ist nicht gegeben. Gleiches gilt für das Wohngebiet im östlichen Bereich beim Friedhof Philippsburg / Walthersee.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung von Abständen zu Wohngenutzten Gebäuden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		erfolgt auf Projektebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1553-6	Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Punkt ist, dass das Vorranggebiet für Windenergieanlagen den Suchraum für die Planungen des Bahnprojekt Mannheim-Karlsruhe für die Linienvarianten LR2-M5 und LR4-M4 überlagert.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet für Windenergie liegt im Bereich des Suchraums, der in der Voruntersuchung des Bahnprojekts Mannheim-Karlsruhe betrachtet wurde. Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit kann erst auf Grundlage einer finalen Vorzugstrasse erfolgen und wird auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren vorgenommen, das alle standortspezifischen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben abschließend behandelt.</p> <p>Die Berücksichtigung von Infrastrukturplanungen setzt im Rahmen der Windenergienutzung einen substanziellen Planungsstand voraus. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) entschieden, dass eine konkrete und hinreichend fortgeschrittene Trassenplanung erforderlich ist. Vorläufige Suchräume oder grobe Planungskorridore genügen nicht.</p> <p>Über mögliche Alternativtrassen und laufende Infrastrukturplanungen besteht ein enger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und in der Planung zu berücksichtigen.</p>
1553-7	Die ausgewiesene Vorrangfläche war während des 2. Weltkrieges besonders betroffen und umkämpft beim Rheinübergang der französischen Armee bei Rheinsheim. Die flämische Flak, eine besonders erprobte Kampfeinheit sicherte hier den Rückzug der Wehrmacht. Detaillierte Auskünfte zu verklappter Munition und Waffen bzw. Einschlag von Granaten sind sicherlich nicht vorhanden und müssen eingeholt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, in dem sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt wurden.</p> <p>Hinsichtlich potenzieller Altlasten aus Kampfmittelbelastungen erfolgt keine abschließende Bewertung auf Ebene der Regionalplanung. Vorhandene konkrete Daten werden im Einzelfall berücksichtigt. Eine konkrete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zum Schutz von Belangen bzw. Anlagen der Landesverteidigung und des zivilen Katastrophenschutzes ist ein Klärungsbedarf bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Vorrangfläche hinsichtlich auftretender Richtfunkstörungen erforderlich.</p>	<p>Gefährdungsabschätzung ist Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens und wird durch die zuständigen Fachbehörden geprüft. Falls eine Kampfmittelbelastung vorliegt, sind vor einer möglichen Umsetzung von Projekten entsprechende Untersuchungen und gegebenenfalls Räummaßnahmen erforderlich.</p> <p>Belange des Funk- und Flugverkehrs wurden als Planungskriterium berücksichtigt. Sollten von den zuständigen Betreibern Anregungen zu potenziellen Richtfunkstörungen vorgebracht worden sein, wurden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen oder diese werden in der Überarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt. Die abschließende Prüfung erfolgt im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) auf Grundlage der dann geltenden rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
1553-8	<p>Darüber hinaus ist der Sichtflugbetrieb des Flughafens Speyer bzw. der Flugbetrieb des Reginalflughafen Speyer insgesamt zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2753-1	<p>Gebietsbezeichnungen: fid: WE_VRG_2024.4 Gebietskennung: WE_25 Gemeinde: Ettlingen Gebietsbezeichnung: Kreuzelberg</p> <p>Begründung: Gefahr durch abgerissene Flügel bzw. Flügelteile im Umkreis von 1,8 km</p> <p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_25", Neumalsch in der Nähe zur Bebauungspläne von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.2.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das "wind-kraft-journal" https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen, ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärken mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse "Lothar" und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld,alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: " die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein". Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die im Einwand vorgebrachten Aspekte betreffen technische Fragestellungen zum Betrieb von Windenergieanlagen, die nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens sind. Die Sicherheit von Windenergieanlagen unterliegt den gesetzlichen Vorgaben des Bau- und Immissionsschutzrechts und wird im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die Einhaltung aller technischen und sicherheitsrelevanten Standards erfolgt nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der relevanten technischen Normen (z. B. DIN EN 61400).</p> <p>Der Regionalverband weist darauf hin, dass die in der Planung festgelegten Vorranggebiete keine konkreten Anlagenstandorte vorgeben, sondern Bereiche gegen entgegenstehende Nutzungen sichern. Die tatsächlichen technischen Anforderungen, darunter die Standsicherheit der Anlagen sowie die Gefahrenabwehrmaßnahmen, sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Das Vorbringen einzelner Schadensfälle stellt keine Grundlage für einen pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen dar. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik sind keine systematischen Risiken bekannt, die einen erhöhten Sicherheitsabstand über die bestehenden Vorgaben hinaus erforderlich machen würden. Die im Kriterienkatalog festgelegten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung wurden regionsweit einheitlich angewendet und gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2753-2	<p>Fazit:</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Feststellung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_25 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_01 bei ca. 2,3 km zu Wohnbebauung und zu zwei Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügen bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2753-3	<p>Forderung:</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_25 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation am südlichen Ortseingang von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Wenn Sie dem Prinzip "Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" folgen und dies auch nach außen vertreten? 	<p>nicht folgen.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p> <p>Kritik an einer vermeintlichen Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Bundesländern ist nicht zutreffend. Die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestabstandsregelung unterscheiden sich je nach Bundesland, beruhen jedoch jeweils auf landesspezifischen Abwägungsentscheidungen. Unter anderem sieht die in Bayern geltende 10H-Regelung zahlreiche Ausnahmen vor, die eine Unterschreitung des 10-fachen Abstandes der Gesamthöhe der Anlage auf bis zu 700 m ermöglichen. Damit ist auch dort eine differenzierte Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen. Die regionsweit einheitlich angewendeten Mindestabstände des beschlossenen Kriterienkatalogs basieren auf einer fundierten Herleitung und sind mit den Vorgaben des Bundesrechts vereinbar.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung für die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verantwortlich. Das Verfahren erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW) sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Die Sicherheit von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens, sondern wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unterliegen den technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die zuständigen Fachbehörden geprüft. Betreiber sind verpflichtet, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und nachzuweisen.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern obliegen dem Betreiber der Anlage. Im Rahmen der Genehmigung sind Versicherungen obligatorisch, sodass potenzielle Schäden abgesichert werden. Die Verantwortung für den sicheren Betrieb sowie für die Einhaltung aller Schutzvorgaben liegt bei den jeweiligen Betreibern.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs unter Berücksichtigung aller raumordnerisch relevanten Belange. Die Sicherheit der Bevölkerung wird durch die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet, weshalb die im Verfahren anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben auch den öffentlichen Interessen an einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung Rechnung tragen.</p> <p>Eine Weiterleitung der vorgebrachten Fragen an übergeordnete Verwaltungsstellen ist im Rahmen der formellen Beteiligung des Planungsverfahrens nicht vorgesehen. Die weiteren fachlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Prüfungen erfolgen durch die zuständigen Behörden im jeweiligen Genehmigungsprozess.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3045-1	<p>Gebietsbezeichnungen: fid: WE_VRG_2024.4 Gebietskennung: WE_03 Gemeinde: Durmersheim Gebietsbezeichnung: Hardtwald</p> <p>Begründung: Gefahr durch abgerissene Flügel bzw. Flügelteile im Umkreis von 1,8 km</p> <p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE_03“, Durmersheim, Hardtwald in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.02.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Domstadt und das „wind-kraft-journal“ https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen; ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärke mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse „Lothar“ und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Das Vorranggebiet WE 1 wird in der Abgrenzung angepasst und weiterverfolgt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld.alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: „Die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein“. Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p>	<p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die im Einwand vorgebrachten Aspekte betreffen technische Fragestellungen zum Betrieb von Windenergieanlagen, die nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens sind. Die Sicherheit von Windenergieanlagen unterliegt den gesetzlichen Vorgaben des Bau- und Immissionsschutzrechts und wird im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die Einhaltung aller technischen und sicherheitsrelevanten Standards erfolgt nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der relevanten technischen Normen (z. B. DIN EN 61400).</p> <p>Der Regionalverband weist darauf hin, dass die in der Planung festgelegten Vorranggebiete keine konkreten Anlagenstandorte vorgeben, sondern Bereiche gegen entgegenstehende Nutzungen sichern. Die tatsächlichen technischen Anforderungen, darunter die Standsicherheit der Anlagen sowie die Gefahrenabwehrmaßnahmen, sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Das Vorbringen einzelner Schadensfälle stellt keine Grundlage für einen pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen dar. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik sind keine systematischen Risiken bekannt, die einen erhöhten Sicherheitsabstand über die bestehenden Vorgaben hinaus erforderlich machen würden. Die im Kriterienkatalog festgelegten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung wurden regionsweit einheitlich angewendet und gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3045-2	<p>Fazit</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Festlegung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_03 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_03 bei ca. 1km zu Wohnbebauungen und zu 2 Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M3045-3	<p>Forderung</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_03 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Werden Sie dem Prinzip „Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen“ folgen und dies auch nach außen vertreten? 	<p>Nicht folgen.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p> <p>Kritik an einer vermeintlichen Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Bundesländern ist nicht zutreffend. Die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestabstandsregelung unterscheiden sich je nach Bundesland, beruhen jedoch jeweils auf landesspezifischen Abwägungsentscheidungen. Unter anderem sieht die in Bayern geltende 10H-Regelung zahlreiche Ausnahmen vor, die eine Unterschreitung des 10-fachen Abstandes der Gesamthöhe der Anlage auf bis zu 700 m ermöglichen. Damit ist auch dort eine differenzierte Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen. Die regionsweit einheitlich angewendeten Mindestabstände des beschlossenen Kriterienkatalogs basieren auf einer fundierten Herleitung und sind mit den Vorgaben des Bundesrechts vereinbar.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verantwortlich. Das Verfahren erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW) sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Die Sicherheit von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens, sondern wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unterliegen den technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die zuständigen Fachbehörden geprüft. Betreiber sind verpflichtet, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und nachzuweisen.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern obliegen dem Betreiber der Anlage. Im Rahmen der Genehmigung sind Versicherungen obligatorisch, sodass potenzielle Schäden abgesichert werden. Die Verantwortung für den sicheren Betrieb sowie für die Einhaltung aller Schutzvorgaben liegt bei den jeweiligen Betreibern.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs unter Berücksichtigung aller raumordnerisch relevanten Belange. Die Sicherheit der Bevölkerung wird durch die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet, weshalb die im Verfahren anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben auch den öffentlichen Interessen an einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung Rechnung tragen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Eine Weiterleitung der vorgebrachten Fragen an übergeordnete Verwaltungsstellen ist im Rahmen der formellen Beteiligung des Planungsverfahrens nicht vorgesehen. Die weiteren fachlichen Prüfungen erfolgen durch die zuständigen Behörden im jeweiligen Genehmigungsprozess.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1606-1	gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft **„WE_03“**, Durmersheim, Hardtwald in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettligen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1606-2	Jedes Windrad wirkt (auch im Sommer) wie ein riesiger Heizlüfter, indem nur ein kleiner Anteil der im Wind enthaltenen Energie in Strom umgewandelt wird (5% bis ca.45%). Während der größere Anteil nicht genutzt werden kann, wird nach Betz und Bernoulli, bzw. über die entstehende Reibung Wärme erzeugt. Diese wird in einer Breite von ca. 500 m hinter jedem Windrad verteilt und führt nach einer NASA Studie zu einer	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erwärmung der Lufttemperatur von über 0,72 °C pro zehn Jahre, also fast 1,5 °C innerhalb der geplanten Laufzeit der WEA von 20 Jahren (1,8 °C bei 25 Jahren). Werden WEA in Wäldern aufgestellt, führt dies zur verstärkten Austrocknung der Bäume und des Bodens, was die Waldbrandgefahr erhöht. Was bei Offshore Windkraft auf dem Meer unkritisch sein mag, beschleunigt im ohnehin schon warmen Gebiet des Mittleren Oberrheins den Klimawandel, anstatt ihn aufzuhalten. Selbst bei Einhaltung des globalen 1,5 °C Klimaziels, wären wir rechnerisch aufgrund der geplanten Häufung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bei einer Temperaturerhöhung von 3°C, und zwar wegen der WEA!</p>	<p>Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Eine Temperaturerhöhung von 3 °C allein durch Windenergieanlagen ist nicht nachvollziehbar und widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Klimawandel wird primär durch Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger verursacht. Windenergie trägt durch die Reduzierung von CO₂ -Emissionen langfristig zur Minderung des Klimawandels bei.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Mikroklima werden weiterhin erforscht und sind in der Standortplanung zu berücksichtigen. Eine pauschale Gleichsetzung mit einer globalen Erwärmung ist jedoch nicht wissenschaftlich fundiert.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
1606-3	<p>Darüber hinaus erhöht sich die Waldbrandgefahr durch brennende Windräder. Bei Lahr brannten bereits zwei WEA ab. Deutschlandweit geht man von 2-3 Bränden von WEA pro Monat aus. Es gibt Brände durch WEA, bei denen mehrere hundert ha Wald abgebrannt sind. Die Lehren aus Max Frischs Buch „Biedermann und die Brandstifter“ sollten gezogen werden. Brandstifter sollte man nicht auf dem Dachboden einquartieren und feuergefährliche Anlagen nicht in Wälder installieren, die sie zunächst austrocknen und jederzeit entzünden können. Nicht umsonst ist das Rauchen im Wald verboten und am geplanten Standort von **WE_03** in ca. 1.000 m Abstand von Ettligen-Bruchhausen hängt ein Schild, welches bereits heute auf die Brandgefahr hinweist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1606-4	**Forderung**	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die nachgewiesene Austrocknung der Wälder durch Windenergieanlagen und deren Brandpotential führt zu einer jährlich zunehmenden Waldbrandgefahr. Dies muss wie beispielsweise im Elsass durch einen Mindestabstand von 200 m für WEA zu Wäldern verhindert werden. Gerade im Bereich **WE_03 Durmersheim** bieten landwirtschaftliche Flächen mit geringem Brandpotential ausreichend Platz. Dies ist im Plan B Durmersheim vom 14.12.2023, der Ihnen vorliegt, dargestellt. An dieser Stelle ist auch – wie zuvor in Thüringen – m.E. nochmals die Gerichtsbarkeit gefordert, um nach den jetzt vorliegenden Erkenntnissen die Erneuerung des Verbots der Errichtung von Windrädern in gesunden Wäldern – speziell in BaWü – zum Schutz von Mensch und Natur und zur Wahrung des verfassungsrechtlich maßgeblichen Klimaschutzziels in Erwägung zu ziehen. Anstatt die Einspeisetarife von seit über 20 Jahren in den Markt eingeführten WEA zu erhöhen, anstatt wie bisher zu senken, sind neuartige Speicherkraftwerke von politischer Seite zu fördern. Diese liefern insbesondere dann den Strom, wenn WEA in BaWü wegen häufiger bis zu 20-stündiger täglicher Dunkelflauten keinen Strom liefern können.</p>	<p>Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1606-5	<ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden – insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie sieht die Alarmkette und wie die Schadensregulierung bei Personen- und Sachschäden aus? 3. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an die Landratsämter sowie übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 4. Werden Sie dem Prinzip **„Sicherheit der Bürger und der Umwelt hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen“** folgen und 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dies auch nach außen vertreten?</p> <p>5. Werden Sie Speicherkraftwerke als wichtige Säule neben PV und Wind in die politische Diskussion einbringen?</p>	<p>„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 14.03.2024

Einreichungsdatum: 14.03.2024

ID: 1648

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1648-1	<p>WE_57, Kraichtal, Seeberg</p> <p>Diese Fläche sollte unbedingt als Vorrangfläche erhalten bleiben, da dort bereits ein Projektierer, die Prokon eG, Planungen vorgenommen hat. Es wäre sehr schade, wenn diese Vorarbeit nicht weitergeführt werden könnte. Der Standort ist aus meiner Sicht sehr gut für Windkraftnutzung geeignet. Vor allem ist hier die Anbindung an die Trafostation in Münzesheim - Ost auf kurzem Weg möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf "WE 75" wird in angepasster form weiterverfolgt.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1096-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“, bei Grünwettersbach /Wolfartsweier, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>1\.. **Zerstörung eines wichtigen Karlsruhe Naherholungsgebietes**</p> <p>Der Wald zwischen der A8 bei Grünwettersbach und Ettlingen ist ein nahes und wichtiges Erholungsgebiet für die Bevölkerung von Karlsruhe und den umliegenden Gemeinden. Besonders im Sommer herrschen hier angenehmere Temperaturen als in der Ebene. Durch die kurzen Anfahrtswege nutzen diese Waldgebiete viele Familien aus Karlsruhe mit ihren Kindern, Wanderer und Mountainbiker. Durch den Bau der Windräder würden einige Hektar Wald zerstört. Die Menschen müssten dann neue Erholungsziele suchen, weitere Fahrten auf sich nehmen. Sie müssten ins Albatal oder Schwarzwald fahren um diesen kühlen Wald zu finden. Das kann nicht im Sinne der Umwelt sein!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1096-2	<p>2\.. **Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes**</p> <p>Milane sind in den Bergedörfern fast täglich zu sehen. Sie sind seit vielen Jahren im Grünwettersbacher Wald heimisch geworden. Der Bau von Windrädern würde den Lebensraum der Milane stark einengen, wenn nicht ganz zerstören. Dieses kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein!</p>	<p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1096-3	<p>3\.. **Lärmbelästigungen und Infraschall**</p> <p>Viele Häuser in GW müssen bereits täglich mit dem Lärm durch die Autobahn A8 leben. Schlafen bei offenem Fenster ist manchmal nicht möglich. Einige der Häuser liegen etwa 1 km von den ausgewiesene Windparkgebiet entfernt. Zu dem Lärm der Autobahn befürchten wir, je nach Windrichtung, eine zunehmende Lärmbelastung durch die Rotoren. Hinzu wird noch der zu erwartende Infraschall kommen, der uns große Sorgen bereitet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Krafffahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Obergerverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
1096-4	<p>4\.. **Schattenwurf der Rotorblätter**</p> <p>Viele Häuser in Grünwettersbach sind in Hanglage nach Westen oder</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Südwesten ausgerichtet. Diese würden bei untergehender Sonne unterschiedlich stark vom Schatten der Rotoren getroffen. Diese periodischen Helligkeitsschwankungen sind für die Betroffenen unzumutbar.</p>	<p>die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1096-5	<p>5\ **Windstärke**</p> <p>Die beiden ausgewiesenen Waldflächen von Grünwettersbach und Ettlingen liegen nach unserer Meinung in einem Schwachwindgebiet. Darum werden *die Anlagen viel weniger Strom erzeugen als projektiert. Vermutlich werden trotzdem die Betreiber wegen des Referenzertragsmodells so viel Geld erhalten, dass es sich für sie finanziell lohnt. Dieses kann nicht im Sinne einer ökonomischen und ökologischen Energieversorgung sein!*</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
1096-6	<p>6\.. **„Vermögensverlust droht“**</p> <p>Zu diesem Schluss kommt eine Studie von FOCUS Online vom Februar 2020 nach der Auswertung von 2,7 Millionen Daten: „Windräder lassen Wert von Häusern schrumpfen“. Davon werden nicht nur wir, sondern viele Bürger der Gemeinde Grünwettersbach und deren Nachbargemeinden durch den Bau von Windrädern in diesen beiden Gebieten betroffen sein.</p> <p>Leider wurde in Ihrem regionalen Kriterienkatalog dieser Aspekt, der zu erwartende Wertverlust von Immobilien, nicht berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
1096-7	<p>7\.. **Störbeitrag der Luftsicherung**</p> <p>In einem Schreiben an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe sowie dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 10. September 2013 warnt die Deutsche Flugsicherung eindringlich vor der Errichtung von Windenergieanlagen in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, inbes. (Doppler)-UKW-Drehfunkfeuer. Die Windenergieanlagen erzeugen Störbeiträge für die Flugsicherheit. Die DFS empfahl in Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen!</p> <p>Ist dieser Sachverhalt kein Ausschlusskriterium mehr zur Planung und Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Region?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen.</p> <p>Der entsprechende Sicherheitsabstand entspricht der von der Deutschen Flugsicherung empfohlenen Entfernung und ist bereits in den Planungskriterien enthalten (siehe: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/deutsche-flugsicherung-verkleinert-schutzbereiche-aller-doppler-drehfunkfeuer).</p> <p>Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3030-1	<p>5 Jahre. 5 Jahre hat es gedauert, aus einer Idee / einem Traum Realität werden zu lassen. 5 Jahre, in denen wir ausnahmslos alles in dieses gemeinsame Ziel investiert haben. 5 Jahre, in denen jede freie Minute, jedes finanzielle Mittel, alles an Liebe, Manneskraft, Schweiß und Herzblut von Nöten waren, um aus einem 70er Jahre Bestandsgebäude unser kern- und energetisch saniertes Traumhaus, unser gemeinsames Zuhause zu erschaffen. Die Basis und das Zentrum unserer gemeinsamen Zukunft, unseres Lebens.</p> <p>Der Ort, den wir für dieses Vorhaben ausgewählt haben, besser noch der uns ausgewählt hat, könnte als Lebensmittelpunkt und als Ort, an dem man eine Familie gründen möchte, nicht perfekter sein: Malschbach.</p> <p>Der Ort, der mittig zwischen unseren beiden Heimatgemeinden liegt, durch dessen Wälder wir bereits als Kinder gestreift sind und dessen idyllische Tallage mit Ausblick zum Hausberg „Mercur“ und seinem Wechsel aus Bachlandschaft, Wiesen und Wäldern an das Paradies auf Erden erinnert.</p> <p>Der Ort, an dem die nachbarschaftlichen Verhältnisse unabhängig von Alter oder Herkunft eher an familiäre grenzen und wo Nächstenliebe</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Gemeinschaftssinn noch großgeschrieben werden.</p> <p>Der Ort, der vielleicht auch bedingt durch seine überschaubare Größe mit knapp 40 Häusern an ein Idyll der Dorfgemeinschaft aus früheren Zeiten erinnert.</p> <p>Der Ort, der in Ihrer Planung offenbar vergessen oder abgestempelt wurde.</p>	
M3030-2	<p>Denn mit Bestürzung stellen wir fest, dass das Zentrum unseres Lebens gemäß Ihrer ausgewiesenen Vorrangflächen auch das Zentrum für insgesamt 7 potenzielle Windparks sein könnte. Das vorbeschriebene Idyll, das sich durch seine einmalige Naturverbundenheit und Naturnähe auszeichnet, wäre gleich dreiseitig von Windanlagen umgeben, die darüber hinaus noch schockierend nahe an die Wohnbebauungen heranreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p>
M3030-3	<p>Aus unserer Sicht ist die Positionierung von Windkraftanlagen im Wald grundsätzlich (siehe hierzu auch die in der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windkraftfreies Grobbachtal“ enthaltenen Argumente), im Fall von Malschbach - aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der nahezu allumfassenden Positionierung - jedoch im Besonderen fragwürdig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>
M3030-4	<p>In diesem Kontext bestehen unsere Bedenken insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:</p> <p>Lärmbelästigung:</p> <p>Der Sprecher der Bürgerinitiative „Wind Kuchen“ Hr. Thomas Rössler bestätigte im Rahmen eines Vortrags bei einer Informationsveranstaltung der Bürgerinitiative „Windkraftfreies Grobbachtal“, dass Anwohner der „Referenz-Gemeinde“ Kuchen, in der in ähnlicher Tal- und Hangsituation und mit ähnlichen minimalsten Abständen zur Wohnbebauung bereits Windräder realisiert wurden, „extrem gestört in ihrer Ruhe“ seien, denn „wir haben ein Tal, und in diesem Tal lärmten diese Anlagen extrem laut.“</p> <p>Weiterhin kontastierte er, dass zahlreiche Anwohner-Beschwerden insbesondere aus dem näheren Umfeld vorlägen. Er selbst berichtet:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Es stört mich in der Nacht. Ich wache mehrfach auf, beinahe jeden zweiten Tag.“ Wobei laut Annahme der Bürgerinitiative „Wind Kuchen“ insbesondere die Tallage, sowie der Brechungseffekt der Hangkante verantwortlich sein könnte.</p> <p>Alles in allem Rahmenbedingungen, die auch bei den ausgewiesenen Vorrangflächen um Malschbach herum gegeben wären. Bei einer dreiseitigen Umbauung wäre im Übrigen auch ein Ausweichen der Schlafplätze auf windrad-abgewandte Gebäudeseiten (In Kuchen so geschehen!) als letzter Ausweg ausgeschlossen. Lärmschutzfenster sind im Übrigen gegenüber der tieffrequenten Lärmbelästigung unwirksam. Lärm, Schall, Vibration und insbesondere Infraschall könnten nach unserem Empfinden die Lebensqualität stark einschränken, zumal die Auswirkungen noch gar nicht vollumfänglich erforscht sind.</p>	<p>Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		gültigen Sach- und Rechtslage.
M3030-5	<p>Optische Einschränkungen:</p> <p>Großflächige Positionierungen von Windanlagen in Wäldern würden das Landschaftsbild stark verändern und einschränken. Ehemals „unberührte“ und großteils gar unter Naturschutz stehende Waldgebiete würden vielmehr an industrielle Flächen erinnern und was könnte für den Schwarzwald im Übrigen identitätsstiftender und sinngebender sein, als der Wald? Die Anwohner aus Kuchen berichteten aufgrund der unmittelbaren Nähe der Anlagen darüber hinaus von irritierenden Schattenwürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p>
M3030-6	<p>Schutzziel Wald:</p> <p>Für jedes Windrad muss Wald an Aufstellort und im Bereich der schwertransportfähigen Zuwegungen in großem Umfang gerodet werden. Wälder, die über Generationen hinweg angelegt, gepflegt, aufgeforstet wurden und die es als Lebensraum für Tiere und als Naherholungsgebiete der Menschen eigentlich zu schützen und zu erhalten gilt. Die Nutzung des Waldes wäre durch Einfriedungen und Themen wie beispielsweise Eiswurf massiv eingeschränkt. Zahlreiche Quellschutzgebiete wurden darüber hinaus bei der Planung offenbar nur unzulänglich berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M3030-7	<p>Wertverlust:</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Argumente, die bei weitem keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, ist es naheliegend und nur nachvollziehbar, dass damit zwangsläufig ein Wertverlust der Immobilien verbunden sein muss. Dies bestätigt beispielsweise eine Studie des Schweizer Hauseigentümergebietes (HEV) der Region Winterthur vom Oktober 2023.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.
M3030-8	<p>Wir haben Angst. Angst, von diesen Themen betroffen zu sein und unseren Traum - für den wir so sehr gekämpft haben, aufgeben zu müssen, daher möchten wir als Wahl- und Herzblut Malschbacher Sie inständig bitten, Ihre Planung vor den aufgezeigten Hintergründen kritisch zu überprüfen.</p> <p>Der Preis, auf Kosten von Menschen, Tier und Natur zwanghaft Flächen nachzuweisen, an deren Positionen gar Bedenken hinsichtlich Ertrag und Windhöffigkeit bestehen, scheint aus unserer Sicht unverträglich hoch.</p> <p>Im Sinne von Arthur Schopenhauer „Wir sind nicht nur für das verantwortlich, was wir tun, sondern auch für das, was wir widerspruchslos hinnehmen.“ schließen wir uns daher dem Einspruch der Bürgerinitiative „Windkraftfreies Grobbachtal“ an. Die entsprechende Stellungnahme finden Sie anbei. Insbesondere die Ausweisung der folgenden Flächen möchten wir aufgrund der dreiseitigen Umschließung der Siedlung Malschbach, sowie teilweise Ihrer Nähe zur Wohnbebauung kritisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE 472 Wettersberg • WE 562 Kohlstätten • WE 561 Eberkopf • WE 563 Bußköpfel • WE 57 Öserstein 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verweist auf die Stellungnahme einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3056 verwiesen.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_472 und WE_561 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_562, WE_563 und WE_57 werden nicht weiter verfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Im Voraus besten Dank für Ihre Zeit und Ihr Engagement, sind wir doch zuversichtlich, dass mit der Wahl der richtigen Standorte ein entscheidender Beitrag zur Energiewende geleistet werden kann.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2516-1	im Rahmen des o. g. Verfahrens gebe ich für den Bereich Bruchsal folgende Stellungnahme ab.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2516-2	<p>Die vorliegende Planung sieht für den Bereich Bruchsal eine völlig überzogene Ausweisung an Vorrangflächen für Windkraftanlagen vor. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Ausweisung nach objektiv ausgewählten Kriterien erfolgte, so ist Bruchsal über die Maßen betroffen. Durch die Windkraftanlagen werden Landschaft und Bewohner nachhaltig negativ beeinflusst. Lediglich einen Kriterienkatalog zu erstellen und dann schablonenhaft über die Landschaft zu legen ist zwar eine einfache Methode, führt aber aber, wie im Falle Bruchsal, zu völlig abwegigen Ergebnissen und erfährt keinerlei Akzeptanz durch die Bevölkerung. Aber auch aus rechtlicher Hinsicht ist das Ergebnis völlig inakzeptabel. Es fehlt jeglicher Abwägung im Quervergleich bei der Belastung der Bürger in den einzelnen Gemeinden der Region. Es liegt somit eine völlige Ungleichheit vor. Auch der Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs findet hier keinerlei Berücksichtigung. Offensichtlich wurde keine Prüfung angestellt inwieweit die gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall unter möglichst wenig Beeinträchtigung der Bevölkerung umgesetzt werden können. Das ausgewählte Verfahren führt somit zu nicht haltbaren Ergebnissen. Speziell im Gebiet Rothenberg Bruchsal sind massiv Flächen ausgewiesen. Eine Reduktion dieser Fläche und eine Rückverlegung der Grenze weg von der Bebauung wäre zum Schutz der Anwohner angezeigt und notwendig, was ich hiermit beantrage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2496-1	<p>aus der Lokalpresse habe ich erfahren, dass am heutigen 15. März die Widerspruchsfrist gegen die Ausweisung, eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Ettlingen (Kreuzelberg) abläuft. Hiermit lege ich als betroffener Anwohner WIDERSPRUCH gegen diese Ausweisung ein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreuzelberg ist für die Große Kreisstadt Ettlingen ein wichtiges Naherholungsgebiet. Diese Funktion würde sowohl unter dem Bau als auch unter dem Betrieb großer Windkraftanlagen erheblichen Schaden nehmen. Dabei sind neben der akustischen Beeinträchtigung insbesondere eine Verschlechterung durch die erforderlichen umfangreiche Erweiterung von Forstwegen in der Bau- und Betriebsphase zu nennen. 2. Der Kreuzelberg ist für die Stadt Ettlingen landschaftsprägend. Eine Errichtung großer Windkraftanlagen im unmittelbaren Umfeld der Stadt würde bedeuten, dass anstelle der bewaldeten Waldkante die - wesentlich höheren - Windkraftanlagen landschaftsprägend würden. 3. Artenschutz-Bedenken: Hier verweise ich auf das europäische 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_25 Kreuzelberg wird zurückgestellt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Natura 2000 Gebiet, mit welchem Bau und Betrieb einer Reihe großer Windkraftanlagen im Widerspruch stehen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3024-1	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3024-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets.</p> <p>Die adressierten Vorranggebiete 'Finsterloch' und 'Bennetwald' liegen auf einer Anhöhe in ca. 160-185 m Höhe und damit erheblich niedriger als beispielsweise die 14 Simmersfelder Windkraftanlagen in knapp 900m Höhe und exponierter Lage auf einem Höhenzug in Nordschwarzwald. Trotz dieser Lage erreichen die Windkraftanlagen niedrige Erträge, wie folgende Daten der Simmersfelder Windkraftanlagen zeigen:</p> <p>M3024_Darstellung_Stell_001</p> <p>Die adressierten Vorranggebiete liegen deutlich niedriger und weniger exponiert in einem schwachwindigen Gebiet. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windhöffigkeit der genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Windaufkommen und die vorliegende Windgeschwindigkeit wird durch den Bat nicht erhöht auch kann die kinetische Energie des Windes nicht erhöht werden (Energieerhaltungssatz) • der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die Erhöhung vor Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht. <p>Dieser Vergleich mit dem Gebiet in Simmersfeld zeigt bei ganzheitlicher Betrachtungsweise die energetische Nutzlosigkeit der adressierten Vorranggebiete.</p> <p>Die Angaben der Nennleistung für die Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen verzerren das gesamte Bild. Die Nennleistung ist angegeben für eine hohe Windgeschwindigkeit von rund 12 m/s, die sogar selten nur an der Nordsee oder auf stark erhöhten Standorten wie Schwarzwald oder auf dem Brocken/Harz auftreten.</p> <p>Bei den in den genannten Vorranggebieten angeblich zu erwartenden Windgeschwindigkeiten (z.B. 5-5,8 m/s) bleiben, da die Windkraft mit der 3. Potenz (Windgeschwindigkeit hoch 3) in die Rechnung einfließt, nur etwas 10-20% Ertrag übrig.</p> <p>Beispiel: Bei einer Enercon 141 statt 4,2 Megawatt nur ca. 0,6 Megawatt. (Datenblatt unter www.enercon.de).</p> <p>Da, wie schon in einem weiteren Schreiben von mir festgestellt wurde, die in dem Windatlas BW angegebene Windhöffigkeit für die Windvorranggebiete in BW signifikant übertrieben dargestellt wird, ist sogar noch von einem wesentlich geringerem Ertrag der WEA zu rechnen. Dann liefert beispielsweise eine 4,2 Megawatt-Windkraftanlage bei den im ‚Fensterloch‘</p>	<p>„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und ‚Bennetwald‘ zu erwarteten Windverhältnissen noch weniger als 0,6 Megawatt.</p> <p>Von der Zuverlässigkeit des Windatlasses Baden-Württemberg hängt also die Aussagekraft der Planung des Verbandes Region Bruchsal ab. Dieser beruht für weite Teile des vom Verbandes bearbeiteten Gebietes auf berechneten und nicht auf gemessenen Daten. Die für diese Berechnungen gewählten Referenzpunkte befinden sich zum großen Teil weitab von den Prognosegebieten. Aktuelle Ergebnisse von Windmessungen bestätigen, dass der Windenergieatlas keine zuverlässige Grundlage sein kann für Planungen von Windkraftanlagen. Die Messungen haben ergeben, dass die im Windenergieatlas prognostizierten Windgeschwindigkeiten deutlich über den real gemessenen Windgeschwindigkeiten gelegen haben. Die adressierten Vorranggebiete sind daher eher im unteren bis mittleren Bereich des Eignungskriteriums ‚Windhöflichkeit‘ (E1 bis E2) einzustufen.</p> <p>Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann durch die adressierten Windvorranggebiete somit nicht geleistet werden. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht. Insbesondere die Ausweisung von Windvorranggebieten, die auf Jahrzehnte oder noch länger die Möglichkeit der Errichtung von WEA trotz ungünstiger Prognosen nur auf der Basis von Modellen festschreibt und nicht auf Grundlage echter Messungen, ist völlig unseriös.</p> <p>Ein weitere Aspekt zur Beurteilung der Effektivität ist die Alterung und Belagsbildung auf den Rotorblättern einer WEA. Durch diese Belagsbildung (insbesondere zerstörte Insekten) kommt es zu einem drastischem Absinken des Wirkungsgrades einer WEA.</p> <p>Laut Literatur (z.B. DLR-Studie) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen durch Belagsbildung um bis zu 50% verringern.</p> <p>Literatur z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt „Interference of Flying 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Insects and Wind Parks (FliWip) - Study Report, October 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks • Wilcox & White (2016): Wilcox, B., White, E., Computational analysis of insect impingement patterns on wind turbine blades, Wind Energy 19 (2016), 483-495, DOI: 10.1002/we.1846 https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1002/we.1846 • Corten and Veldkamp (2001): Corten, G.P. & Veldkamp, H.F., Aerodynamics: Insects can halve wind-turbine power, Nature 412, 41-42 (05 July 2001), doi:10.1038/35083698 http://www.nature.com/articles/35083698 <p>Energetisch macht es daher überhaupt keinen Sinn, Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten aufzubauen, wenn sie nach einiger Laufzeit einen solch großen Wirkungsgradverlust aufweisen.</p> <p>All diese Aspekte zu den geringen bis mittleren Leistungen einer WEA und den daraus resultierenden kleinen Erträgen verbieten einen derartigen Eingriff mitten im Wald, die Belästigung und Gesundheitsgefährdung der Anwohner und die Gefährdung geschützter Tierarten. Der Erhalt des Walds mit seinem Mikrokosmos und dem dort herrschenden Kleinklima ist als ein hohes Gut anzusehen und darf nicht einer überzogenen Maßnahme der Energiewende geopfert werden!</p>	



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3035-1	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Fensterloch“ in UbstadtWeiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3035-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöflichkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöflichkeit signifikant überbewertet und überschätzt. ;</p> <p>Ein Vergleich von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windaltas Baden-Württemberg • Windatlas Bayern <p>für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der mittleren Windgeschwindigkeit und • der mittleren gekappten Windleistungsdichte <p>Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen.</p> <p>Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“</p> <p>doi:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw.</p> <p>https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wuerttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showfulltext=true</p> <p>Auszugsweise aus der zitierten Studie ist Tabelle 3 angefügt (s.unten).</p> <p>Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte).</p> <p>In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte).</p> <p>M3035_Darstellung_Stell_001</p> <p>Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential!</p> <p>Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Vergleich zum Windatlas Bayern.</p>	<p>vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Die Planung der adressierten Vorranggebiete wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Ich fordere, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechneten Windhöufigkeiten zu gründen, und zuerst reale Windmessungen durchzuführen mit Windmess-Masten, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.</p>	

M3035_Darstellung_Stell_001

The image shows a table with several columns and rows. The text is extremely blurry and cannot be read. The table appears to have at least 4 columns and 10 rows. The first column on the left contains what might be a list of items or categories. The subsequent columns contain corresponding data or values. The overall appearance is that of a low-quality scan or a heavily blurred screenshot of a document.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3025-1	Stellungnahme gegen die Planung die Vorranggebiete WK14 „Fensterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3025-2	<p>Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöufigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöufigkeit signifikant überbewertet und überschätzt.</p> <p>Ein Vergleich von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windaltas Baden-Württemberg - Windatlas Bayern <p>für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- in der mittleren Windgeschwindigkeit und</p> <p>- der mittleren gekappten Windleistungsdichte</p> <p>Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen.</p> <p>Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“</p> <p>doi:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw.</p> <p>https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wuerttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze_?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true</p> <p>Auszugsweise aus der zitierten Studie ist Tabelle 3 angefügt (s.unten).</p> <p>Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte).</p> <p>M3025_Darstellung_Stell_001</p> <p>Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential!</p> <p>Da die beiden Windatlas nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt</p>	<p>Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Vergleich zum Windatlas Bayern.</p> <p>Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Die adressierten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p> <p>Ich fordere, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechneten Windhöufigkeiten zu gründen. Ich fordere zuerst reale Windmessungen durchzuführen mit Windmess-Masten, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.</p>	

M3025_Darstellung_Stell_001



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3029-1	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen alle die auf der Markung Baden-Baden ausgewiesenen Vorrangflächen.</p> <p>Vorwort Erneuerbare Energie und Regenerative Energie sind Ausdrücke naturwissenschaftlicher Laien. Sie dienen der Verdummung der Bevölkerung.</p> <p>Siehe Thermodynamik 1. und 2. Hauptsatz. Anlage 1</p> <p>Aufladbare Elektrische Speicher nennt man Akkumulator oder Akku</p> <p>Nicht aufladbare Speicher nennt man Batterie, nach Entladung Abfall.</p> <p>Nach dem EEG wurden von 2020 bis heute 520 € Mrd. Subvention zum Aufbau „Erneuerbarer Energie“ aufgewendet. Damit hat man erreicht, daß man gerade mal 3% der benötigten Primärenergie Deutschlands erzeugt</p> <p>.siehe Energieflußdiagramm Deutschland 2022 Anlage 2</p> <p>Da nach der der jetzigen Planung bis zum Jahr 2050 Deutschland klimaneutral sein soll, ist mit 520€ Mrd. /3*100 = 17.333€ Mrd. = 17,333€ Billionen zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windräder sind die ineffizienteste und teuerste Technik zur Stromerzeugung im Allgemeinen und für das wind arme BW im Besonderen. Laut den Datenblättern der Hersteller erzeugen Windräder im Bereich von größer als 3m/s und kleiner als 10m/s Energie. Nach der Formel</p> $E = m/2 \cdot V^3 \cdot e$ <p>E = Energie m = Masse der Luft 1,225 kg pro m³ V = Geschwindigkeit in m/s e = Wirkungsgrad = 0,48 Kennlinie laut Datenblatt Anlage 3 Laut Windatlas BW von 2011 Gründe für den Einspruch Die hier genannten Gründe gelten ausdrücklich für alle Vorranggebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE 55 • WE 48 • WE 481 • WE 471 • WE 562 • WE 563 • WE 561 • WE 57 	<p>dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die Beschlüsse des Gemeinderats Baden-Baden aus den Jahren 2021 und 2022 sind für die Regionalplanung nicht verbindlich, da die Steuerung der Windenergie auf regionaler Ebene erfolgt und nicht durch gemeindliche Einzelbeschlüsse geregelt werden kann. Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt unberührt, jedoch ist es Aufgabe der Regionalplanung, überörtlich abgestimmte Festlegungen zur Steuerung der Windenergie vorzunehmen.</p> <p>Ein Verstoß gegen Artikel 20 des Grundgesetzes ist nicht ersichtlich. Der Artikel normiert insbesondere das Demokratie-, Sozial- und Rechtsstaatsprinzip, auf dessen Grundlage die Regionalplanung erfolgt. Die Festlegungen des Regionalverbands durchlaufen ein umfangreiches Beteiligungsverfahren, in dem alle betroffenen Akteure – einschließlich der Stadt Baden-Baden – ihre Stellungnahmen einbringen können.</p> <p>Die Stadt Baden-Baden bleibt weiterhin zuständig für die Bauleitplanung sowie das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Dabei sind die gesetzlichen Anforderungen sowie die durch die Regionalplanung geschaffenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • WE 41 <p>Vorsätzlicher Bruch des Artikels 20 GG</p> <p>Der Gemeinderat von Baden-Baden hat im Juli 2021 und im Oktober 2022 beschlossen, keine Windräder in seiner Gemarkung zuzulassen. Der Regionalverband setzt sich darüber hinweg und bricht damit Artikel 20 GG. Es ist daher davon auszugehen, dass die Stadt Baden-Baden weder Flächen bereitstellt und auch keine Baugenehmigungen erteilt.</p> <p>Vorsätzlicher Bruch des Denkmalschutzes</p> <p>Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. Dezember 1983 ist die Grundlage des Denkmalrechts in diesem Bundesland. Das Gesetz wird in der Regel mit der Abkürzung DSchG BW zitiert.</p> <p>Die Kulturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Burg -Eberstein • Hotel Bühler Höhe • Schloss Favorite • UNESCO Welterbe Baden-Baden <p>Sind in den Planungsunterlagen nicht berücksichtigt.</p> <p>Vorsätzlicher Bruch des Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG und der roten Liste</p> <p>Die Vorrangflächen sind Lebensraum von im Naturschutzgesetz und roten Liste genannten Tieren und Pflanzen. Z.B: Rote Waldameisen, Lurche, Insekten (Wildbienen Hummeln etc.). Vögel (Alle Arten Greifvögel, Störche die hier an den Hängen den Aufwind nutzen) Die Störungen, Tötungen sind</p>	<p>an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen im Umfeld der Windenergieplanung wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes (M2681-3ff) verwiesen.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>alle im Bußgeldkatalog mit Strafen belegt.</p> <p>Vorsätzlicher Bruch des Strafgesetzbuches § 263 StGB, § 264, § 265</p> <p>Der den Vorrangflächen zugrunde liegende Windenergieatlas BW von 2019 ist bewusst und vorsätzlich manipuliert. Die Kappungsgrenze ist mit 15m/s festgelegt. Die tatsächliche Kappungsgrenze aller bekannten Anlagen ist 10m/s. Damit wird eine um 20% erhöhte Energieausbeute und finanzieller Ertrag dargestellt, um Investoren zu täuschen. Als Ergebnis kommt es dadurch zum Vermögensverlust, Finanzbetrug und Subventionsbetrug. Wertverlust der Immobilien in der Stadt Baden-Baden.</p> <p>Es liegt keine reale, vom Deutschen Wetterdienst gemessene Windgeschwindigkeitsverteilung nach Weibul vor.</p> <p>Anlage 4</p> <p>Vorsätzlicher Bruch des Artikels 2 GG</p> <p>Windkraftanlagen sind starke Emissionsquellen die die Gesundheit von Mensch und Tier schädigen.</p> <p>Schall im Hörbereich. Laut Datenblatt 106 dB an der Anlage selbst. Bei Annäherung an die Windkraftanlagen treten bei 80dB und grösser Gehörschäden auf.</p> <p>Schall im unhörbaren Infraschall. Die negative Wirkung auf den Menschen ist in neuen Studien nachgewiesen.</p> <p>Wirbelschlepe bis zu mehreren 10 km lang. Beim Auftreffen am Boden entstehen Infraschall und spürbare Druckschwankungen. Wirkung am Mensch nachgewiesen. (tote Fledermäuse bekannt, Vögel und Insekten sind bisher nicht untersucht).</p> <p>Micro Partikelabrieb mit hochtoxischen Bestandteilen, die die Oberfläche und das Grundwasser (Trinkwasser für Baden-Baden) belasten und damit</p>	<p>betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mensch und Tier vergiften.</p> <p>Schattenwurf. Es liegen keine Informationen vor, welche Flächen vom Schattenwurf betroffen sind.</p> <p>Vorsätzlicher Bruch des Landschaftschutzes</p> <p>Zerstörung der einmaligen, Naturlandschaft um Baden-Baden. Die Region hat die Höchste Dichte an Schutzgebieten in BW und in Deutschland.</p> <p>Ineffiziente Energiegewinnung</p> <p>Laut Datenblatt benötigt eine Windkraftanlage 8 Monate um die für ihre Herstellung benötigte Energie zu erzeugen. Die Lebensdauer beträgt 20 Jahre = 240 Monate. Beim Auslastungsgrad von weniger als 20% sind das schon 40 Monate. Der Energieaufwand für den Abbau der Anlage, die Entsorgung der Flügel, die Erstellung der notwendigen Straße, die Stromleitung und der Anschluss ans Stromnetz werden nicht genannt. Es ist daher anzunehmen, dass in einer Gesamtenergiebilanz der break even point nicht erreicht wird.</p> <p>Indirekte Aufwendungen für die notwendige Regelenergie(4 GW in Deutschland), noch zu bauende Backupkraftwerke und die notwendige Netzinfrastruktur. Ebenso das Märchen vom grünen Wasserstoff.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2507-1	<p>WE29 Kuppenheim/Bischweier und WE30 Muggensturm</p> <p>Begründung: Der Abrieb der Flügel enthält krebserregendes Bisphenol A sowie Feinstaub und gesundheitsschädliche Nanopartikel.</p> <p>mit großer Sorge betrachte ich speziell den Bau der 7 WEAs im Bereich Kuppenheim Muggensturm Bischweier. Weil die Windräder pausenloser Erosion durch Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt sind, kommt es zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren. Bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt fallen so allein über 100 Kilogramm Feinstaub pro Jahr an. Dessen Mikro- und Nanopartikel enthalten unter anderem den stark krebserregenden Stoff Bisphenol A (BPA). Selbst bei geringen Mengen davon können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Kindern schwer geschädigt werden. Die permanente Reduzierung von Mindestabstandsgrenzen zu Wohngebieten setzt in Deutschland täglich Millionen Menschen einer Gesundheitsgefahr aus, die unkalkulierbar ist und bewusst ignoriert und verschwiegen wird.</p> <p>https://www.auf1.info/noch-schaedlicher-als-gedacht-windkraftanlagen-verursachen-giftigen-feinstaub/</p> <p>Die Gefährlichkeit von BISPENOL A belegt folgender Fakt. Im April 2023</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Bedenken zur Kenntnis.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf die Vorranggebietsentwürfe WE_30 und WE_29. Der Vorranggebietsentwurf WE_29 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hat die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) den Grenzwert für (noch) als sicher geltende BPA-Konzentrationen durch die EU-Behörde um Faktor 20.000 gesenkt.</p> <p>https://www.global2000.at/bisphenol-bpa</p>	<p>ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2506-1	<p>WE29 Kuppenheim/Bischweier und WE30 Muggensturm</p> <p>Begründung: Der Abrieb der Flügel enthält krebserregendes Bisphenol A sowie Feinstaub und gesundheitsschädliche Nanopartikel.</p> <p>mit großer Sorge betrachte ich speziell den Bau der 7 WEAs im Bereich Kuppenheim Muggensturm Bischweier. Weil die Windräder pausenloser Erosion durch Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt sind, kommt es zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren. Bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt fallen so allein über 100 Kilogramm Feinstaub pro Jahr an. Dessen Mikro- und Nanopartikel enthalten unter anderem den stark krebserregenden Stoff Bisphenol A (BPA). Selbst bei geringen Mengen davon können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Kindern schwer geschädigt werden. Die permanente Reduzierung von Mindestabstandsgrenzen zu Wohngebieten setzt in Deutschland täglich Millionen Menschen einer Gesundheitsgefahr aus, die unkalkulierbar ist und bewusst ignoriert und verschwiegen wird.</p> <p>https://www.auf1.info/noch-schaedlicher-als-gedacht-windkraftanlagen-verursachen-giftigen-feinstaub/</p> <p>Die Gefährlichkeit von BISPENOL A belegt folgender Fakt. Im April 2023</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Bedenken zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hat die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) den Grenzwert für (noch) als sicher geltende BPA-Konzentrationen durch die EU-Behörde um Faktor 20.000 gesenkt.</p> <p>https://www.global2000.at/bisphenol-bpa</p>	<p>ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2408-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur</p> <p>Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkraftthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht.</p> <p>Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. 	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2408-2	<p>Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde, Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden.</p> <p>Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können.</p>	<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Und nun die Frage was mit unserem Schwarzwald passiert, denn da kann man nicht einfach wie bereits im Falle „Vogel Kompost“ die Erde abtragen! (zwischen Rastatt und Achern, Gerichtsverfahren sind noch anhängig)</p> <p>Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.</p>	<p>Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen zu Brandfällen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		obligatorisch.

Verfassungsdatum: 04.03.2024

Einreichungsdatum: 06.03.2024

ID: M3026

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3026-1	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiets WK14 „Finsterloch“ in UbstadtWeiher und des Vorranggebiets WK8§7 „Bennetwald“ in Kraichtal	Kenntnisnahme. Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 wurden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M3026-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger in Ubstadt-Weiher machen sich über die Entscheidung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, das Gebiet „Sperbel/Finsterloch“ als Vorranggebiet WK 14 und das Gebiet „Bennetwald“ WK 87 für die Gemeinde Kraichtal zum Bau von einer Windkraftanlage mit mehreren Windkrafträdern auszuweisen, ihre Gedanken und sind besorgt.</p> <p>Die oben adressierten Gebiete werden von vielen Bürgerinnen und Bürgern als Naherholungsgebiet für Spaziergänge, Wanderungen und Joggingrunden, und als Kontaktund Begegnungsstätte von sozialer Bedeutung genutzt. Auch im Steckbrief des RVMO (siehe Sitzungsvorlage: VÖ/013/2024) werden diese Gebiete als Erholungswald und Gebiet mit geringer Lärmbelastung eingestuft. Wir</p>	Kenntnisnahme. Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>haben in diesem Wald- und Erholungsgebiet zwischen Ubstadt, Stettfeld, Zeutern und Kraichtal ein sehr gutes Netz von ausgewiesenen Wanderwegen durch die schöne, lebendige und abwechslungsreiche Landschaft unserer Heimat. Zwei Drittel der 20 in der Wander- und Tourenapp Komoot als schönste Wanderungen rund um Ubstadt-Weiher beschriebene Touren führen durch die von der Windkraftanlage betroffenen Gebiete. Die Gemeinde nutzt das Wald- und Erholungsgebiet zwischen Ubstadt, Stettfeld und Zeutern traditionell für kulturelle Veranstaltungen wie die Waldfeste am 1. Mai und Christi Himmelfahrt (Vatertag) sowie am Weinwandertag.</p> <p>Unsere Gemeinde hat einen Natur- und Erlebnispfad ausgewiesen, der mit Infotafeln über unsere schützenswerte Flora und Fauna informiert. Am Ende des von der Gemeinde herausgegebenen Flyers sind folgende Worte zu lesen: „Und am höchsten Punkt des Lehrpfades werden alle mit einem herrlichen Ausblick belohnt!“. Dieser Satz bekäme eine völlig neue Bedeutung, sollte die Windkraftanlage in der Umgebung des Natur- und Erlebnispfades errichtet werden.</p> <p>Denn wie verändern sich diese Vorranggebiete mit dem Bau einer Windkraftanlage? Was bedeutet eine Entscheidung für diesen Standort sowohl während der Bauzeit als auch während der Laufzeit für diese Kulturlandschaft und die Einwohnerinnen und Einwohner unsere Gemeinde?</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Vorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3026-3	<p>Folgende logistische Veränderungen würden für den Bau einer Windkraftanlage umzusetzen sein:</p> <p>Das Vorranggebiet „Sperbel/Finsterloch“ liegt wie oben beschrieben in einem Naherholungsgebiet der Gemeinde Ubstadt-Weiher, das von sehr vielen Menschen genutzt wird. Dieses Naherholungsgebiet würde nicht nur durch den Platz, den die Windräder einnehmen, degradiert, sondern auch durch die Trassen, die für die Materialanlieferung zum Bau der Windräder erforderlich sind. Die Zufahrtswege zum Windpark müssen speziell verdichtet werden, um die Schwertransporte aufnehmen zu können, und das bei einer lichten Breite von mindestens 4,5 Meter. Da auch eine lichte Höhe von mindestens 4,5 Meter einzuhalten ist, müssen zahlreiche „störende“ Bäume entlang dieser Zufahrtswege entfernt werden. Wo haben wir solch breite Wege zum Gebiet „Sperbel/Finsterloch“? Im Übrigen müssen diese Zufahrtswege dauerhaft bis zum Ende des Betriebs der Windkraftanlage aufrecht erhalten werden, also ca. 20-25 Jahre.</p> <p>Betrachten wir doch mal die Alternativen, über welche Strecken der Schwerlastverkehr zur Durchführung des Projekts zum adressierten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gebiet gelangen kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die B3 / um die Kirche herum / Obere Straße und dann zum „Sperbel/Finsterloch“? 2. Über die B3 / Großgartenweg / Obere Straße und dann zum „Sperbel/Finsterloch“? (der Großgartenweg ist für LKWs gesperrt) 3. Über die Kreisstraße über Stettfeld / Zeutern / Kallenberger Weg und dann über die Feldwege zum „Sperbel/Finsterloch“? 4. Oder doch schneller und einfacher über eine Schneise, die man quer durch den Wald schlägt, direkt zum „Sperbel/Finsterloch“? <p>Für die Logistik der Anfahrtswege würde das Gebiet hinter der Agip-Tankstelle in Ubstadt, der Friedhof Ubstadt und die Bebauung Obere Str./Altenbergstraße schwer in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch liegt das Naturdenkmal „Äußerer Berz“ mit einer Fläche von 1,7 ha in diesem Gebiet. Von einem intakten Stück Natur als Naherholungsgebiet der Bevölkerung kann dann keine Rede mehr sein.</p> <p>Und wie sieht es mit der benötigten Standfläche für ein Windrad aus? Das Fundament dafür hat einen Durchmesser von ungefähr 24 m bis 30 m und eine Tiefe von etwa 2,8 m. Zum Vergleich: Ein Einfamilienhaus hat etwa eine Grundfläche von 10 m x10 m. Für die dazugehörige Stellfläche der Kräne werden rund 1.500 qm Boden betoniert. Auch diese Kranfläche muss bis zum Ende der Laufzeit des Windrades bereitgehalten werden, da sie für Reparaturarbeiten am Windrad sowie für den späteren Abbau benötigt wird. Desweiteren wird noch eine Vormontagefläche benötigt, die rund 1.700 qm beträgt, welche als einzige Fläche später renaturiert werden kann. Alle drei Flächen zusammen haben die Größe eines halben Fußballfeldes -für nur ein Windrad!</p>	<p>erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auch die Auslegung und Errichtung der elektronischen Komponenten wie Trafostation, Regeltechnik und der Trassierung und Verlegung der Energiekabel von der Windparkanlage zum Netzanschlusspunkt muss berücksichtigt werden und wird ein weiterer Einschnitt in die Landschaft bedeuten. Gegebenenfalls ist der Bau eines Umspannwerkes am Netzverknüpfungspunkt - wo immer er sein wird- erforderlich.</p>	<p>u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M3026-4	<p>Unsere Gemeinde gehört zu dem vom Regierungspräsidium Karlsruhe ausgewiesenen FFH Gebiet Nördlicher Kraichgau (FFH-Gebiet 6718-311). (FFH-Gebiet steht für Fauna-FloraHabitat-Gebiet. Hinter diesem bürokratischen Begriff verbergen sich die Lebensräume von Tieren und Pflanzen, die nach EU-Recht geschützt sind.)</p> <p>Davon wird im Steckbrief „Windkraft Ubstadt“ des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein überhaupt nicht gesprochen. Unter der Rubrik „Natura 2000“ sprechen die Verfasser davon, dass das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet das Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ (FFH-Gebiet 6918-311) wäre. Die Gemeinde Ubstadt-Weiher liegt aber im vom Regierungspräsidium Karlsruhe ausgewiesenen Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ (FFH-Gebiet 6718-311). Laut Plan gehört das Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ dazu. Die Entfernung beträgt Luftlinie rund 2 km bis zum Vorranggebiet „Sperbel/Finsterloch“. Für dort lebende und brütende Vögel wäre dies keine weite Strecke.</p> <p>Auch grenzen einige FFH-Mähwiesen unmittelbar an die ausgewiesene Vorrangfläche an. Weiter findet man im Steckbrief in der Rubrik „Besonderer Artenschutz“ folgende Aussage: „Relevante</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten Arten schutzrechtlicher Verbotsbestände wahrscheinlich.“ Interessant ist, dass ausgewählte naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche der Kategorie A und B um die Vorranggebiete „Sperbel/Finsterloch/Bennetwald“ eingezeichnet sind (Quelle: Anlage zur Sitzungsvorlage: VÖ/013/2024), aber Ihre Planungsunterlagen den Anschein erwecken, dass die Natur an der Grenze zum eingezeichneten Vorranggebiet alles schützenswerte Wachstum gestoppt hätte</p>	<p>2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Weder das Vorranggebiet WE 14 noch das Vorranggebiet WE 87 liegen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete). Das angesprochene FFH-Gebiet erstreckt sich lediglich auf Teilbereiche der Gemarkung.</p> <p>FFH-Gebiete sind nach den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie abgegrenzte Schutzgebietskulissen, die sich auf spezifische Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung konzentrieren. Die Abgrenzung erfolgt nach fachlichen Kriterien und betrifft nicht zwangsläufig die gesamte Gemarkung oder großflächige Landschaftsräume, sondern Lebensstätten und Lebensräume.</p> <p>Die Auswirkungen auf Schutzgebiete und die biologische Vielfalt wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und im Umweltbericht sowie den Gebietssteckbriefen dokumentiert. Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>FFH-Mähwiesen werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3026-5	<p>Im Übrigen hat das vom RVMO ausgewiesene Vorranggebiet WK14 „Sperbel/Finsterloch“ von den von der Gemeindeverwaltung Ubstadt-Weiher vorgeschlagenen Vorranggebieten mit 850 m den geringsten Abstand zur nahegelegenen Wohnbebauung. Eine weithin sichtbare Windparkanlage im Gebiet „Sperbel/Finsterloch“ bereitet uns Anwohnerinnen und Anwohnern an den Ortsrandgebieten Obere Straße, Altenberg und Überrück I/II natürlich Sorgen und Bedenken, droht uns doch eine Windkraftanlage quasi direkt vor unserer Haustür. Das Vorranggebiet WK 87 liegt gerade mal 250 Meter vom Vorranggebiet WK 14 in östlicher Richtung entfernt.</p> <p>Gewöhnlich wählt man Standorte für Windparks, welche in der Regel weit weg von bewohnten Gebieten, auf Hügeln oder am Meer, also abgelegen sind. Solche Orte werden üblicherweise gewählt, da für die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit eines Windparks die Standortbedingungen entscheidend sind, bei gleichzeitiger Schonung der Natur und Beeinträchtigungsminimierung der Anrainer. Aus dem Windatlas Baden-Württemberg 2019, dessen Zahlen einzig auf Berechnungen basieren und nicht auf konkreten Messungen, geht jedoch hervor, dass im Kraichgau keine hohen Windgeschwindigkeiten zu erwarten sind, einzig die zum Rheingraben hin geöffnete Geländesituation wirkt sich leicht begünstigend aus. Unserer Auffassung nach ist die Aussage dieser Studie keine ausreichende Garantie dafür, dass hier der richtige Standort gewählt wurde.</p> <p>Wie werden die Ortsteile Weiher, Stettfeld und Zeutern von dem Bau und dem Betrieb einer Windkraftanlage in den adressierten Vorranggebieten beeinträchtigt?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M3026-6	<p>Weiher wird wohl wie auch das Gebiet „Siedlung (Ubstadt)“ durch den Schattenwurf abhängig von dem Betrieb der Anlage beeinträchtigt sein. Stettfeld und Zeutern könnten, je nachdem welche Zufahrtswege vom Betreiber gewählt werden, durch die Schwerlasttransporte betroffen sein. Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von über 230 Metern sind weithin sichtbar. Wegen dieser sichtbaren Präsenz der WKA ist von einer „hohen Wirkung“ im gesamten Gebiet um Ubstadt-Weiher herum auszugehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
M3026-7	<p>Die Gemeinde hat vor Jahren eine Fläche für eine Windkraftanlage im Hardtwald an der Autobahn mit einem größeren Abstand als 900 m zum Ortsrand ausgewiesen. Diese Fläche ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr relevant! Ist sie so viel schlechter hinsichtlich Effizienz und Wirtschaftlichkeit als die ausgewiesenen Vorranggebiete WK14 und WK87? Konnte dies der RVMO der Gemeindeverwaltung rechnerisch nachvollziehbar darstellen? Oder greift ausschließlich im Hardtwald der Artenschutz? Bestehen dagegen für die Vorranggebiete WK14 und WK87 keine artenschutzrechtlichen Bedenken., obwohl im Steckbrief folgende Aussagen zum Artenschutz zu finden sind: „Im Umfeld befindet sich ein Schwerpunktorkommen gemäß Fachbeitrag Artenschutz (Kat.B). Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhangs IV FFH_Richtlinien (Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotential windenergiesensibler Vogel- und Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder bzw. Schonwaldes.“ Auch ist folgender Hinweis für nachfolgende Planungsebenen interessant: „Arten- und Naturschutz im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren besonders zu beachten“.</p> <p>Wir wollen uns die intakte Natur in einem auch kulturell frequentierten Gebiet unserer Gemeinde nicht zerstören lassen!</p> <p>Finden wir doch selbst im Steckbrief bei der Gesamtbeurteilung des Vorranggebietes „Sperbel/Finsterloch“ folgende Aussage: „Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung ist ein eigenständiges Verfahren und dient der Umsetzung des im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) formulierten Planungsauftrags. Die Regionalverbände setzen diesen Auftrag um, indem sie ein regionsweit einheitliches Verfahren zur Gebietsauswahl anwenden. Die Festlegung der Vorranggebiete basiert auf einem ausgewogenen Kriterienkatalog, der für die gesamte Region einheitlich angewendet wurde. Dies führt zu den nun vorliegenden Vorranggebietsentwürfen.</p> <p>Die Flächenauswahl beruht auf einer raumordnerischen Abwägung, bei der unterschiedliche Belange berücksichtigt wurden. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden auf Grundlage des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie sowie der überarbeiteten Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn geprüft. Die dort definierten Schwerpunktorkommen wurden bei der Gebietsauswahl berücksichtigt. Der Fachbeitrag stellt sicher, dass der Windenergieausbau mit dem Artenschutz in Einklang gebracht wird.</p> <p>Die durch die Festlegung der Vorranggebiete zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Eine detaillierte Prüfung der tatsächlichen Umweltwirkungen erfolgt im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens nach der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Klima/Luft sowie Landschaft zu erwarten.“	
M3026-8	<p>Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund Infraschall und zu geringer Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Dieser Punkt ist für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde ein sehr wichtig. Auch wenn die Regierung eine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Menschen im Umfeld von Windkraftanlagen wegen fehlender Messkriterien und -Standards nicht anerkennt, so gibt es doch zahlreiche medizinische Untersuchungen und Befunde, die einen Kausalzusammenhang zwischen Schallemission von Windkraftanlagen und deren Auswirkungen auf das Endothel im menschlichen Körper herstellen. (Siehe Anlagen Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb; Artikel von Dr. med. U. Bellut-Staeck) Da das Dokument „Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb“ vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, dass seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist.</p> <p>Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an.</p> <p>Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ wamt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu:</p> <p>Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.</p> <p>Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die</p>	<p>Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>"TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt, die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz(Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen.</p> <p>Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht. Außerdem stellt das Umweltbundesamt in der Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014 fest:..Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht.“</p>	
M3026-9	<p>Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse?</p> <p>Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser</p>	<p>Kenntisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700 m bis zur Wohnbebauung eingeplant), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch.</p> <p>Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Das vom Verband erwähnte Entgegenkommen, die Mindestabstände auf ca. 800 m zu erweitern, löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt dass die 700m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel, dann müssten Windkraftanlagen von über 200m Höhe mindestens 2000m Abstand und mehr haben.</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger, und zwar in allen Bundesländern gleichermaßen. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit ca. 100 Meter Höhe festgelegt, heutige Anlagen sind ein mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich).</p> <p>M3026 Darstellung Stell 001</p>	<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
M3026-10	<p>Die Gefahr (einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall) stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen. (Zitat Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch)</p>	<p>Kenntisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3026-11	<p>Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p> <p>Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen im gesamten Siedlungsgebiet von Ubstadt-Weiher nicht nur deutlich sichtbar und hörbar, sondern auch fühlbar aufdringlich und bedrängend sein. Dies ergibt sich vor allem aus der räumlichen Nähe (unter 900 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p>
M3026-12	<p>Einen letzten Punkt möchte ich noch ansprechen, nämlich den Zusammenhang zwischen dem Bau einer WKA und dem Wertverlust von umliegenden Immobilien. Die Wertigkeit einer Immobilie ist unmittelbar mit deren Lage verknüpft. Daher muss zunächst ermittelt werden, welche Lagefaktoren es eigentlich gibt, und welche davon die prägenden sind.</p> <p>Am Beispiel von Ubstadt-Weiher sieht man, dass die meisten Lagefaktoren wie Nähe zu Arbeitsplätzen, Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle Angebote, Bildungseinrichtungen, etc.) eher mittelmäßig ausgebildet sind. Ubstadt-Weiher punktet aber mit seiner guten Anbindung an den Nahverkehr und an die Autobahn und vor allem mit seiner schönen Lage am Tor zum Kraichgau und seinem hohen Freizeit- und Erholungswert.</p> <p>Da Immobilienwerte sehr sensibel auf Störungen reagieren reicht meist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Anblick einer Industrieanlage aus, um einen Grossteil der potentiellen Käufer zu verprellen, so dass nur über Preisabschläge noch ein Verkauf möglich ist. Genau so verhält es sich auch mit den Windenergieanlagen, die nichts anderes sind als gigantisch hohe Industrieanlagen.</p> <p>Windenergieanlagen haben einen derart hohen Störungsgrad, dass sie in keinem Baugebiet, auch nicht in Industriegebieten, errichtet werden dürfen, also aus allen bebauten Gebieten verbannt werden müssen. Zudem sind die Anlagen so immens groß, dass sie auch in einigen Kilometern Entfernung den Horizont dominieren. Durch die sich drehenden Rotoren wird die Aufmerksamkeit des Betrachters sofort dorthin gelenkt. Es ist mehr als naiv, anzunehmen, dass durch die Ansiedlung solcher Anlagen in wirksamer Entfernung kein Wertverlust der betroffenen Immobilien einhergeht. Kommen dann auch noch Geräuschimmissionen oder gar Schattenwurf hinzu wird der Preisverfall dramatisch.</p> <p>Natürlich kann es sein, dass sich der eine oder andere technikaffine Mensch nicht besonders an diesem Anblick stört. Wenn durch solche Anlagen jedoch ein Grossteil der potentiellen Käufer verschreckt wird, (und sei es nur durch Ängste vor Infraschall, eingeschränktem Wiederverkaufswert, oder vor dem sogenannten „Repowering“, bei dem schon bestehende Standorte mit noch größeren Anlagen ausgebaut werden) so werden diese Immobilien quasi zu Liebhaberobjekten. Nur noch ein kleiner Teil der Interessenten wird bereit sein, in solche „unlukrativen“ Objekte zu investieren. Die jetzigen Eigentümer solcher Immobilien werden diese dann kaum noch - und wenn, dann mit großem Wertverlust - verkaufen können!</p> <p>Der Zubau von Windindustrieanlagen führt also nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen</p>	<p>Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten.</p> <p>Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 8§ Abs. 1 BewG berücksichtigen.</p> <p>Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).</p> <p>Einen kleinen Anhaltswert für den Wertverlust bietet aber eine Studie des RWI-Leibnitz Instituts für Wirtschaftsforschung, mit dem Titel: „Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“. Hierin wurden von Wissenschaftlern fast drei Millionen Verkaufsangebote des Onlineportals ImmobilienScout24 zwischen den Jahren 2007 und 2015 analysiert und mit den Standorten von ca. 27.000 Windkraftanlagen verglichen.</p> <p>Laut dieser Studie verlieren Einfamilienhäuser auf dem Land bis zu 7,1 % an Wert, wenn in einem Abstand von bis zu einem Kilometer Windkraftanlagen errichtet werden. Bei älteren Häusern kann der Wertverlust laut dieser Studie sogar bis zu 23 Prozent betragen.</p> <p>Ein einfaches Rechenbeispiel zeigt, was dies für eine Gemeinde mit 2.000 Einwohnern bedeuten kann, wenn ein Windkraftwerk in einem Kilometer Entfernung vom Ortskern errichtet wird:</p> <p>Mit der Annahme, dass 2000 Einwohner in Einfamilienhäusern</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>durchschnittlich zu jeweils 3 Personen zusammenleben, ergeben sich ca. $2000 / 3 = 667$ Einfamilienhäuser.</p> <p>Nimmt man zudem an, dass der Wert jedes dieser Einfamilienhäuser incl. Grundstück durchschnittlich 200.000 € beträgt, summiert sich der Gesamtwert der Immobilien des Dorfes auf $200.000 \text{ €} \times 667 = 133,4$ Millionen €.</p> <p>5% Wertverlust daraus sind: $133,4 \times 0,05 = 6,67$ Millionen €.</p> <p>Wenn das Windkraftwerk im Jahr ca. 6 GWh Strom produziert, der mit 0,06 € pro kWh vergütet wird (hier wurde mit einer Nennleistung von 3 MW bei 2000 Volllaststunden kalkuliert), wären das $6 \text{ GWh} \times 1000 \times 1000 = 6.000.000 \text{ kWh} \times 0,06 \text{ €} = 360.000 \text{ €}$ Einnahmen für die Gemeinde pro Jahr.</p> <p>Das Windkraftwerk müsste also ca. 18 Jahre ($6,67 / 0,36$) laufen und es müssten sämtliche Einnahmen aus dem Stromertrag den betroffenen Bürgern zu gute kommen (Steuern seien hier mal vernachlässigt), damit der Wertverlust, den die Immobilien der Einwohner erfahren, wieder ausgeglichen wäre.</p> <p>Die Anschaffungskosten eines solchen Windkraftwerkes incl. Installation betragen aber derzeit ca. 5 Millionen €. D.h. nach weiteren 14 Jahren ($5 / 0,36$) wäre das Windkraftwerk abbezahlt (Zinsen und Wartungskosten vernachlässigt).</p> <p>Zusammengerechnet würde es 32 Jahre dauern, bis sich das Windkraftwerk amortisiert hätte und der Wertverlust der Häuser der Gemeinde ausgeglichen wäre. Bis dahin ist es aber mit Sicherheit bereits erneuerungsbedürftig oder bereits längst rückgebaut.</p> <p>Da selbst diese Zahlen zur Berechnung sehr niedrig angesetzt wurden - der Wert der meisten Immobilien ist weit höher und der Wertverlust in der Praxis größer als 5% -, zeigt diese Berechnung schon klar auf,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dass ein Wertausgleich kaum stattfinden kann und die Wirtschaftlichkeit einer solchen WKA gegen Null geht. Vorausgesetzt war, dass sämtlicher Ertrag einer solchen Anlage den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zu Gute käme. Aber die Realität sieht ja anders aus, Investoren nutzen den gesamten Ertrag zur Begleichung der Bau- und Rückbaukosten, zahlen vielleicht eine Pacht an die Gemeinde, und die Immobilieneigentümer sehen davon keinen Cent.</p> <p>Also kann man durchaus von einem Wertverlust ausgehen. Dieser gefährdet jedoch die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.</p> <p>Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Aus politischen Erwägungen werden Risiken für Mensch und Natur billigend in Kauf genommen. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind in großen Teilen nicht mehr sachgerecht und führen zu einem nicht mehr realitätsbezogenen Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten.</p>	
M3026-13	<p>Da all diese Punkte in dem Planentwurf zur Ausweisung von WK14 und WK87 als Windvorranggebiet nicht genügend gewürdigt wurden, lehne ich den Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet ab. Gleichzeitig berufe ich mich auf eine in Ubstadt durchgeführte Unterschriftenaktion, bei der über 1.100 Bürger und Bürgerinnen ihre Ablehnung zum Bau einer Windkraftanlage in dem adressierten Gebiet mit ihrer Unterschrift bekundet haben. Die Listen wurden am 27. Februar dieses Jahres dem Bürgermeister von Ubstadt-Weihber, [Name entfernt], übergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete für die Festlegung wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p>



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2400-1	<p>Einspruch gegen Windräder hier bei uns in Muggensturm und in der Rheinebene</p> <p>Dass wir uns gleich richtig verstehen: Wir wollen diese Windräder hier bei uns nicht! Nicht nur weil sie uns stören, nicht nur weil sie nicht in die Landschaft passen. Vor allen Dingen deshalb, weil die geplanten Standorte hier grundsätzlich ungeeignet sind. Die Windleistungsdichte hier bei uns in der Rheinebene ist einfach zu gering, um einen nachhaltigen und wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten</p> <p>Wenn es aber schon Windräder sein müssen, dann sollten sie dorthin gestellt werden, wo sie etwas bringen können. Als Beispiel: Ein Windrad gleicher Bauart auf dem Eichelberg bei Muggensturm mit seinen 532 Meter bringt das 1.8 fache an Leistung wie ein Windrad bei uns in der Rheinebene. Dabei ist der Eichelberg ein Zwerg im Vergleich zu anderen Höhenlagen. Zugegeben der Schwarzwald an der Bruchkante zur Rheinebene ist nicht so reich gesegnet mit geeigneten Standorten als die Höhenlagen von der Abbruchkante hin nach Osten zum Neckar. Dort gibt es viele zum Teil ebene Flächen, die nicht einmal bewaldet sind. Wohl bemerkt, diese Standorte liegen auch in Baden-Württemberg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich bitte Sie Ihren Einfluss geltend zu machen und die Planungsvorgaben zu überprüfen und sie dahingehend zu ändern, dass die Rheinebene bei uns von Windrädern verschont bleibt und vorrangig die geeigneten Höhenlagen mit Windrädern bebaut werden. Ich könnte mir vorstellen, dass es den Investoren bei nicht so üppig sprudelnden Subventionen leichter fallen könnte, auf die bequemen Standorte bei uns in der Rheinebene zu verzichten und dafür die Höhenlagen mit Windrädern zu bebauen.</p>	<p>Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3036-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>im Gebiet des RVMO</p> <p>Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur</p> <p>Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkraftthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht.</p> <p>Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. 	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M3036-2	<p>Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden.</p> <p>Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C,</p>	<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können.</p> <p>Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Und nun die Frage was mit unserem Schwarzwald passiert, denn da kann man nicht einfach wie bereits im Falle „Vogel Kompost“ die Erde abtragen! (zwischen Rastatt und Achern, Gerichtsverfahren sind noch anhängig)</p> <p>Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.</p>	<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen zu Brandfällen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2971-1	<p>hiermit lege ich gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“ im Wald zwischen Grünwettersbach und Wolfartsweier mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dies würde unser Naherholungsgebiet, unser Landschaftsschutzgebiet, unseren Wald und unsere Pflanzen- sowie Tierwelt massiv beeinträchtigen und letztendlich zerstören. 2. Dies schädigt einige gesetzlich geschützte Biotope in unmittelbarer Nähe, z.B. Streuobstwiesen. 3. Dauerhafte befestigte Stahlbetonfundamente, Schwertransportstraßen, Betonstützmauern und Kranstellflächen versiegeln immer mehr Fläche im Wald und bilden einen schwerwiegenden Eingriff in den Wasserhaushalt der Umgebung. 4. Die eben benannten Stahlbetonfundamente, Schwertransportstraßen, Betonstützmauern und Kranstellflächen stellen eine Schädigung des Ökosystems dar und gefährden somit nicht nur während der Bauzeit wichtigste Biodiversität. 5. Später stellen die Rotoren eine Gefahr für die Tierwelt dar. Dies führt weiterhin zu einer Vertreibung von teilweise geschützten (Zug-) 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vögeln, Fledermäusen und Insekten, z.B. die ansässigen Paare Rotmilane.</p> <p>6. Gigantische Stahlbetonfundamente bilden einen nicht rückbaubaren Eingriff in den Wald und den Waldboden dar.</p> <p>7. Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren durch Infrachall, Lärm. Stroboskopeffekt und Schattenwurf und nicht zuletzt von Eiswurf.</p> <p>8. Dies stellt einen nicht kalkulierbaren Eingriff in das Microklima und die Kaltluftzonen unserer Umgebung dar.</p> <p>9. Wer übernimmt die Kosten für einen eventuellen Rückbau, wer trägt die Verantwortung bei einem möglichen Konkurs der Betreiberfirma?</p> <p>10. Aus den bisherigen Erfahrungswerten bedeutet der Bau der Windkraftträder einen gravierenden Wertverlust vieler Immobilien, vor allem derer, die sich (Ortskern Wettersbach!) im Schlagschattenbereich befinden. Wer leistet hierfür Entschädigung?</p> <p>11. DER GEWICHTIGSTE GRUND: Erwiesenermaßen würden die Windkraftanlagen kaum einen Windertrag leisten, da das benannte Waldgebiet sich in einer Schwachwindzone befindet. Die ist unwirtschaftlich. Es sei denn jemand möchte fleißig Subventionen einstreichen, doch was geschieht mit den Windkraftanlagen nach Wegfall der Subventionen? Rückbau? Wer übernimmt dann die Verantwortung für den Rückbau?</p> <p>Diese Windkraftanlagen tragen nicht zu einer besseren Zukunft bei, da sie wegen des geplanten Standortes in der Schwachwindzone nie den erwünschten Ertrag erbringen können. Wäre dies eine Zone mit gutem Windertrag, so könnte man die oben benannten Gründe gegen die erwünschte Ökostromproduktion abwägen. Da dies jedoch nicht der Fall ist,</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	so fehlt jegliche Begründung an diesem Standort Windkraftanlagen zu erstellen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3004-1	Wir erheben mit unserer Unterschrift gemeinschaftlich Einspruch gegen die Ausweisung unseres Waldgebietes WE 24 zur Nutzung und Aufstellung von Windrädern, welches in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes liegt. Unsere Einspruchsgründe sind:	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3004-2	Zerstörung unseres Naherholungsgebietes u. der dortigen Pflanzenwelt	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3004-3	Schädigung von Natur u. Lebensräumen von Waldtieren	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3004-4	gigantische naturschädigende Baumaßnahmen mit Waldabholzung	<p>Kenntnisnahme. Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M3004-5	Unwirtschaftlichkeit, da zu wenige Windertrag (Schwachwindzone), Grünwettersbach bevorzugt eher Photovoltaik auf Hausdächern	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M3004-6	Gesundheitsgefährdung der Anwohner, denn Windräder fördern Aggressivität und Depressionen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1593-1	<p>**Stellungnahme zur Ausweisung von Vorranggebieten rund um Obergrombach, Helmsheim, Heildelsheim und Gondelsheim**</p> <p>Ich spreche mich für eine Überarbeitung der ausgewiesenen potenziellen Standorte aus, da erhebliche Zweifel an der ökonomischen und ökologischen Sinnhaftigkeit, der ökologischen und gesundheitlichen Verträglichkeit und Zweifel an der wissenschaftlichen Grundlage der der Planung zugrundeliegenden Daten und Fakten bestehen.</p> <p>Desweiteren zeigt sich eine räumlich überproportionale Anhäufung von potenziellen Standorten im Bereich Bruchsal-Obergrombach und direktem Umfeld Helmsheim, Heildelsheim und Gondelsheim. Der wenig sensible Umgang der politischen und behördlichen Entscheidungsträger mit der Bevölkerung, unseren Denkmälern, der Natur und die bisherigen Verfahrensabläufe im Bruchsaler Rathaus führen zu einer sehr kritischen Auseinandersetzung der Betroffenen mit dem Thema. Meine Anmerkungen werde ich in Kurzform anbringen, da</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietenentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Themen von vielen Mitbeteiligten sehr gut ausgeführt wurden. Am Ende meiner Einwände werde ich auch noch auf Aspekte im Umgang mit der betroffenen Bevölkerung eingehen.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>
1593-2	<p>**Ökonomische Sinnhaftigkeit, Datengrundlage**</p> <p>\- Wertverlust der Grundstücke in den betroffenen Gebieten, es liegen bereits einschlägige Gerichtsurteile zu dieser Thematik vor, Einheitswerte mussten herabgesetzt werden. Neben Aspekt hiervon: die Gewerbesteuererinnahmen der Stadt werden dadurch reduziert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
1593-3	<p>\- Auch jetzt bereits bestehende Windkraftanlagen können zum Teil nicht wirtschaftlich betrieben werden. Der Auslastungsgrad der Anlagen bewegt sich im Bereich unter 25%. Hieraus müssen Schlussfolgerungen gezogen werden, die gegen den Bau von Windkraftanlagen im Kraichgau sprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>
1593-4	<p>\- Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 geht laut wissenschaftlichen Publikationen von einer um ca. 20% höherer Windleistung aus, als tatsächlich vorhanden sein könnte und basiert laut Studien auf veralteten Daten. Die Windgeschwindigkeiten werden laut diesen Veröffentlichungen vermutlich systematisch zu hoch eingeschätzt. In Folge hiervon könnte eine Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30% vorliegen. In neueren Untersuchungen gehen unabhängige Wissenschaftler davon aus, dass die Windhöfigkeit zu hoch angegeben wurde. Der Windatlas müsste daher unter Einbeziehung von allen relevanten Wissenschaftsfeldern unabhängig überarbeitet werden. Der Windatlas 2019 wurde vom TÜV Süd Industrieservice erstellt: wirtschaftliche Verflechtungen mit EnBW und EON sind aufgrund der Beteiligungsstruktur dieser Unternehmen mit dem TÜV nicht auszuschließen. Damit könnten die Energiekonzerne über diesen Weg Einfluss auf die Planung von Vorranggebieten gehabt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Wissenschaftliche Publikationen im Peer-Review-Verfahren unterliegen einer kritischen Prüfung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Selbst nach Veröffentlichung stellen sie keine unwidersprochenen Tatsachen dar. Vielmehr werden wissenschaftliche Erkenntnisse fortlaufend überprüft und im Fachdiskurs hinterfragt. Überdies beruht die angeführte Kritik am Windatlas Baden-Württemberg 2019 auf einer Publikation, die vor ihrer offiziellen Veröffentlichung zurückgezogen wurde. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich bereits zur Methodik des Windatlases geäußert und klargestellt, dass dieser als Planungsinstrument, beispielsweise für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient, jedoch keine direkte Ertragsprognose für einzelne Windenergieanlagen liefert (u. A. Drucksache des Landtags Baden-Württemberg Nr. 17 / 5136).</p>
1593-5	<p>\- Fehlende Speichermöglichkeit des Stroms, mögliche Überspannung, keine Grundlastfähigkeit, Pufferkapazitäten im Ausland werden verweigert</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1593-6	\- Windkraftanlagen erhöhen aufgrund der derzeitigen Gepflogenheiten zur Strompreisfindung den Verbraucherpreis massiv. Investoren werden nur durch die zu erwartenden Subventionen und zu erwartenden überhöhten Energiepreise motiviert, WKAs zu finanzieren	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p>
1593-7	\- Der Bau der Stromtrasse SuedLink soll 2028 fertiggestellt werden. Von den bereits in ausreichender Zahl vorhandenen ökonomisch sinnvoll zu betreibenden Windkraftanlagen kann dann Strom in den Süden transportiert werden. Die Zeit wird zeigen, ob dieses Projekt fertig wird, aber vielleicht wäre eine Investition in Trassen wesentlich sinnvoller, als ideologisch getrieben den Kraichgau, den Schwarzwald und andere Gebiete für Windkraft zu nutzen. Zu untersuchen, ob Investitionen in andere erneuerbare Energien sinnvoller sein könnten, wäre zielführender.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW). Diese Gesetze setzen verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie, die unabhängig von der Netzinfrastruktur erfüllt werden müssen.</p> <p>Der SuedLink dient als Übertragungsinfrastruktur für den Transport von Strom aus nördlichen Windenergieerzeugungsgebieten in südliche Verbrauchszentren, ersetzt jedoch keine dezentrale Erzeugung. Eine alleinige Abhängigkeit von ferntransportiertem Strom widerspricht den Zielen der Versorgungssicherheit, Netzstabilität und Energiewende, da eine regional ausgewogene Erzeugung erforderlich ist, um Netzeingriffe und Übertragungsverluste zu minimieren.</p>
1593-8	\- Die Pachtforderungen der Grundstücksbesitzer steigen, die Stadt Bruchsal weist fast ausschließlich in ihrem Besitz befindliche Standorte	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>aus – die jedoch Waldgebiete mit hohem Nutzen für die CO2 Bindung und Naherholung sind.</p> <p>Von der Stadt erwartete Einnahmen oder die in einer Ortschaftsratssitzung vom Stadtplanungsamt angedeutete anderweitige Form der „Verwertung“ für die ausgewiesenen Vorrangflächen bringen nur vordergründig Einnahmen für die Stadtkasse – die hohen Kosten erhöhen zwangsläufig die Stromkosten</p>	<p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt durch den Regionalverband.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1593-9	<p>**Denkmalschutz**</p> <p>\- Schloss und Burg Obergrombach, der jüdische Friedhof, die römischen Ausgrabungsstätten sollten respektvoll berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.
1593-10	<p>**Ökologische Sinnhaftigkeit:**</p> <p>Aufgrund der vielfältigen Aussagen der Mitbeteiligten möchte ich nur in Stichpunkten auf diesen Aspekt eingehen – hierzu gibt es in den anderen Beiträgen sehr gute Darstellungen der möglichen Probleme. Ein Aspekt kam nur selten vor und sei daher hier als sehr wichtiges Argument anzubringen: das EU-Renaturierungsgesetz.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsverfahren gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.
1593-11	\- Artenschutz	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>„Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1593-12	\- Erhalt des Ökosystems Wald	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse werden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
1593-13	\- Keine Zerstörung der Flächen wegen Zufahrtswegen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsentscheidung.
1593-14	\- Öko-Bilanz eines Windrades: massiver Verbrauch von Ressourcen für die Herstellung und den Bau bei gleichzeitig durch Wissenschaftler angezweifelter Effizienz	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
1593-15	\- Balsaholz: Regenwald in Ecuador wird zum Teil illegal abgeholzt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Technische Anforderungen an Windenergieanlagen, einschließlich der Materialauswahl und Bauweise, sind nicht Teil der Regionalplanung. Diese Aspekte werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft und unterliegen den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>jeweiligen technischen und umweltrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Balsaholz wird in der Rotorblattfertigung von Windenergieanlagen als leichtes, stabiles Kernmaterial eingesetzt. Die Nutzung von Balsaholz erfolgt jedoch nicht ausschließlich in der Windindustrie, sondern auch in anderen Industriezweigen, etwa in der Luftfahrt oder im Schiffsbau. Die Herkunft des Balsaholzes und die damit verbundenen Umweltaspekte sind bekannt. Die Forstwirtschaft und Holzbeschaffung unterliegt internationalen Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungen. Die Einhaltung dieser Vorgaben sowie die Kontrolle möglicher illegaler Abholzung sind Fragen der globalen Lieferketten und nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1593-16	<p>\- Recycling der Anlage nach Ablauf der Laufzeit von 20-25 Jahren nicht möglich. Das Umweltbundesamt warnte bereits 2017.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		räumliche Steuerung im Regionalplan.
1593-17	<p>\- Treibhausgas SF6: hochaktives Treibhausgas, das bei Windkraftanlagen verwendet wird. Es ist 23.500 mal stärker als CO2. Die Haltbarkeit des Gases beträgt 3000 Jahre – und das Gas reichert sich in der Atmosphäre an. Gesetzliche Vorschriften zum Umgang mit dem Treibhausgas fehlen noch. Kann ja noch kommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p>
1593-18	<p>\- EU-Renaturierungsgesetz: sofern das Gesetz beschlossen wird, wovon auszugehen ist, werden massive Umweltschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Der Wald, der jetzt für die WKAs abgeholzt würde, müsste wieder aufgeforstet werden. Alte Waldbestände können kraft dieses Gesetzes nicht gerodet werden und müssen erhalten bleiben. Daher spricht alles gegen den Bau in Waldgebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.</p>
1593-19	**Gesundheitliche Gefahren:**	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1593-20	\- Lichtverschmutzung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1593-21	\- Lärmbelastung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1593-22	\- Schattenwurf	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche maximale Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1593-23	\- Infraschall	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
1593-24	<p>\- Grundwasser/Trinkwasser/Gesundheit: Neue Untersuchungen ergaben eine massive Gefahr für eine Verseuchung des Grundwassers durch den mikroplastikartigen Abrieb der Rotorblätter. Teilweise liegen die ausgewiesenen Flächen in Wasserschutzgebieten. Die Partikel werden als „lungengängig“ beschrieben und könnten gesundheitliche Schäden auslösen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
1593-25	<p>\- Nach Bränden an ähnlichen, bestehenden Anlagen ist die agrarwirtschaftliche Nutzung der Flächen untersagt – das spricht gegen die ökologische Verträglichkeit der WKAs. Bei bestehenden Anlagen wurden Bodenkontaminierungen nach Bränden nachgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1593-26	<p>**Psychologische Aspekte:**</p> <p>Das Verfahren und das Angebot der Oberbürgermeisterin, mehr als die vom Regionalverband geforderten Flächen auszuweisen, hat unter der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden für Entsetzen und großen Unmut gesorgt. Die Klugheit der Verhandlungsführung darf angezweifelt werden. Auf diese Art und Weise schafft man / frau keine Akzeptanz für die sicherlich wichtigen und angezeigten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energiewende. Ferner ist es mehr als verwunderlich, dass fast ausschließlich städtische Grundstücke angeboten wurden. Sinnhafter wäre eine Umsetzung in Brachflächen in Nähe der Autobahn oder auf freiem Feld – hiergegen führt die Stadt Bruchsal das Argument ins Feld, dass bei privaten Flächen keine Lenkungswirkung und Mitbestimmungsmöglichkeit seitens der Verwaltung gegeben sei. Ob das der Umsetzung von Energiewendemaßnahmen entgegen stünde, kann ich nicht beurteilen – aber was ich glaube beurteilen zu können ist, dass die Bevölkerung so nicht überzeugt und mitgenommen werden kann.</p>	<p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Zumutungen des Green Deals sind nicht auf den Schultern weniger Dorfbewohner zu verteilen, sondern gerecht, nachvollziehbar, ökologisch und ökonomisch sinnvoll und unter Beteiligung und vor allem Mitnahme der Bevölkerung sozialverträglich zu gestalten. Daher fordere ich vom Regionalverband, das Konzept für die Energiewende noch einmal ganzheitlich zu überprüfen, Mut zu beweisen und unter wissenschaftlicher Beteiligung neu auszuarbeiten.</p>	<p>Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LPIG BW).</p> <p>Die Entscheidung über die interne Meinungsbildung und Abstimmungsprozesse innerhalb der Kommunen liegt außerhalb der Zuständigkeit der Regionalplanung. Die Regionalplanung trifft keine Regelungen zur internen Organisation oder Entscheidungsfindung in den betroffenen Kommunen oder deren Untergliederungen.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1219-1	<p>Gegen die vom RVMO geplanten Vorranggebiete für Windenergie (Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Stand Januar 2024) lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein. Im Folgenden begründe ich den Einspruch gegen die WE_01 und WE_03 und WE_25. Ich bitte um Antwort der unten stehenden Fragen.</p> <p>Begründung des Einspruchs</p> <p>Übergeordnet</p> <p>Paradigmenwechsel bei der Standortauswahl von industriellen Windenergieanlagenkomplexen (WEA-X)</p> <p>Bisher</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · Bundesweite Auswahl nach wirtschaftlichen Standorten für Windenergieanlagen (WEA) mit hoher mittlerer Windgeschwindigkeit auf großen landwirtschaftlichen Flächen · Abstand von mehreren km zu Ortschaften · Geringes Zerstörungspotential im Falle von Flügelabrissen und Bränden Zukünftig · Flächige Verteilung von Windenergieanlagenkomplexe (WEA-X), umgangssprachlich auch bisweilen als „Windparks“ bezeichnet, auch in Schwachwindgebieten · Keine Rücksichtnahmen auf die Nähe zu anderen Wohnorten und der betroffenen Anzahl von Einwohnern; die Aufstellung von WEA-X ist insgesamt und pro Standort vielfach konfliktbehaftet · Inkaufnahme von Wertverlusten der Immobilien in Nachbargemeinden, die den Gesamtertrag der WEA-X um das mehr als zehnfache übersteigen 	<p>sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · Zahlung sehr hoher Pachtgebühren an Gemeinden, die vorzugsweise die WEA-X dichter an die Bebauungsgrenze von Nachbargemeinden als an ihre eigenen stellen · Zahlung von Stromtarifen, die um 50% über denen von wirtschaftlichen Standorten in Norddeutschland liegen; für diese unwirtschaftlichen Zusatzkosten werden die CO2- Umlagen für Bürger und Industrie herangezogen · Inkaufnahme von volkswirtschaftlichen Stromgestehungskosten i.H. von über 40 ct/kWh von WEA-X in Baden-Württemberg, (BaWü), wenn die Nord-Südstromtrassen etwa 2028 fertiggestellt sein werden und günstigeren Windstrom aus Norddeutschland bereitstellen Gründe gegen industrielle Windenergieanlagenkomplexe (WEA-X) in Schwachwindgebieten in Baden-Württemberg 	<p>jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p>
1219-2	<ul style="list-style-type: none"> · Die Bundesnetzagentur hat gerade die Kosten für den Netzausbau i.H. von 480 Mrd. € bekanntgegeben. Dazu gehören 5 neue Stromtrassen (SuedLink u.a.), die ab ca. 2028 insgesamt bis 10 GW Leistung aus vorhandenen WEAX in Nord-und Ostdeutschland nach BaWü transportieren werden. · Diese Kapazität entspricht der Leistung von 7 Atomkraftwerken an ca. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2.000 Stunden/Jahr in denen ausreichend Windstrom zu Verfügung steht. Dies macht den Ausbau der Windenergie in süddeutschen Schwachwindgebieten überflüssig, da gegen die um ca. 50% geringeren Stromgestehungskosten aus Norddeutschland zu konkurrieren ist. Nach dem Merit-Order Prinzip wird zudem die teuerste Stromerzeugung bei Überschuss-Strom abgeschaltet, wodurch sich Einsatzstunden süddeutscher WEA-X auf 25% reduzieren und die Stromerzeugungskosten sich von ca. 11 ct/kWh vermutlich auf über 40 ct/kWh (damit vervierfachen) werden.</p>	<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1219-3	<p>· Speziell in BaWü führt die vorgesehene Nähe von WEA-X zu Ortschaften zu erheblichen Wertverlusten, Belästigungen durch Schall und Infraschall.</p> <p>· Im Deutschen Ärzteblatt 2019 wird berichtet: „Aufgrund seiner großen Wellenlängen von Hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden.“ Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	danach festgelegt werden.	dokumentiert.
1219-4	<p>· Während die De-Industrialisierung durch permanent falsche Weichenstellungen der Regierung bundesweit vorangetrieben wird, führt die Industrialisierung unserer Wälder zum Verlust unserer Naherholungsgebiete. Weiter müsste man dann CO₂ -verursachender PKWs nutzen, um in entfernte Erholungsgebiete auszuweichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
1219-5	<p>· Jedes Windrad wirkt wie ein riesiger Heizlüfter, indem nur ein kleiner Anteil der im Wind enthaltenen Energie in Strom umgewandelt wird (5% bis ca.45%, je nach Windgeschwindigkeit), während der größere Anteil nicht genutzt werden kann wird (nach Betz- und Bernoulli-Gleichung), bzw. über die entstehende Reibung Wärme erzeugt. Diese wird in einer Breite von ca. 500 m hinter jedem Windrad verteilt und führt nach einer US-amerikanischen Studie zu einer Erwärmung der Lufttemperatur von 0,72 Grad C pro zehn Jahre, also 1,44 °C innerhalb der geplanten Laufzeit eines WEA-X von 20 Jahren (1,8 °C bei 25 Jahren). Dies wurde durch Satellitenaufnahmen der NASA über mehrere Jahre hinweg gemessen. Werden WEA in Wäldern aufgestellt führt dies zur verstärkten Austrocknung der Bäume und des Bodens, was die Waldbrandgefahr erhöht. Was bei Offshore Windkraft auf dem Meer unkritisch sein mag, beschleunigt bei Onshore Windkraft im ohnehin schon warmen Gebiet des Mittleren Oberrheins den Klimawandel, anstatt ihn aufzuhalten. Selbst bei Einhaltung des globalen 1,5 °C Klimaziels, wären wir rechnerisch aufgrund der geplanten Häufung von Windkraft in unserer Heimat bei einer Temperaturerhöhung von 3°C!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1219-6	<p>· Darüber hinaus erhöht sich die Waldbrandgefahr durch brennende Windräder. Bei Lahr brannten bereits zwei WEA ab. Deutschlandweit geht man von 2-3 Bränden von WEA pro Monat aus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1219-7	<p>· Dafür den Wertverlust unserer Immobilien ohne Gegenleistung und die Zerstörung unserer Wohn- und Freizeitlandschaften hinzunehmen ist schwer zu akzeptieren. Dies kann auch nicht von Politikern in Städten, im Land Baden-Württemberg und im Bundestag gewollt sein, die jetzt trotz sehr hoher Pachtprämien (niemand kann garantieren, wie lange diese bei Unwirtschaftlichkeit oder Insolvenz des Betreibers gezahlt werden können) sich mehr Gedanken um die Erhaltung unseres Lebensraums machen sollten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
1219-8	<p>· Das Umweltbundesamt berichtet in der Dokumentation des Deutschen Bundestages in „Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkraftträder“ im Kapitel „Auswirkung von Windrädern auf mikroklimatische Gegebenheiten“: „Zusätzlich erzeugen Turbulenzen durch Rotoren Wirbel und in Folge komme es, so die Autoren, normalerweise zu einer Erwärmung und Trocknung der Oberflächenluft.“</p> <p>· Die nachgewiesene Austrocknung der Wälder durch Windräder führt zu einer (siehe NASA Report) jährlich zunehmenden Wahrscheinlichkeit von Waldbränden durch in Brand geratene Windrädern oder-Flügel ausgelöst werden. In dieser Stelle ist auch nochmal das Bundesverfassungsgericht gefordert, um die Erneuerung des Verbots der Errichtung von Windrädern in Wäldern – speziell in BaWü – in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1219-9	<p>Aus oben genannten und untenstehend im Einzelnen aufgeführten Gründen bitten wir als junge Eltern jeden Bürger, Juristen und Politiker mit Verantwortung um Berücksichtigung und Weiterverbreitung dieser Einwendungen zum Schutz unserer Kinder und unserer Umwelt.</p> <p>Vorranggebiet für Windkraft „WE_03“, Gemarkung Durmersheim nahe der Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen</p> <p>Gemäß Plänen des RVMO und der Gemeinde Durmersheim ist ein aus 7 WEA bestehender industrieller Windenergieanlagenkomplex (WEA-X) mit einer Höhe von knapp 300 m in einer Entfernung von ca. 1.000 m zur Wohnbebauung in Ettlingen-Bruchhausen und in Sichtweite zu Ettlingen Kernstadt und zu verschiedenen Ortsteilen von Ettlingen sowie zu Rüppurr geplant.</p> <p>Wir begründen unsere Einwendungen gegen WE03 wie folgt:</p> <p>a) Aufgrund der laut Windatlas geringen mittleren Windgeschwindigkeit bzw. der geringen mittleren gekappten Windleistungsdichte von unter 190 W/m² werden in diesem Gebiet errichtete WEA die Dunkelflauten vergrößern und die Versorgungssicherheit im Vergleich zu Windstrom aus Norddeutschland verschlechtern</p> <p>b) Zu der ohnehin geringen Stromerzeugung kommt hinzu, dass nach Fertigstellung von SuedLink und anderer Stromtrassen ab 2028 Windstrom aus Norddeutschland preiswerter zur Verfügung stehen wird,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>als im Bereich von WE_03 erzeugter Strom, was durch selteneren Einsatz letzteren noch teurer machen wird (vermutlich über 40 ct/kWh Stromgestehungskosten).</p>	<p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat die gesetzliche Aufgabe, Regionalplanung für die Landkreise Karlsruhe und Rastatt sowie die Stadtkreise</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Karlsruhe und Baden-Baden zu betreiben. Innerhalb der Region wurde ein ausgewogenes Planungskonzept entwickelt. Über die Regionsfläche hinaus besteht keine Regelungszuständigkeit.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass im WindBG alle Bundesländer verpflichtet sind, zur Förderung des Ausbaus der Windenergie an Land beizutragen. Die gesetzlichen Grundlagen für einen verstärkten Ausbau der Windenergie auf See hat der Gesetzgeber mit dem am 1.1.2023 in Kraft getretenen „Windenergie-auf-See-Gesetz“ geschaffen.</p>
1219-10	<p>c) Die EPOCH TIMES berichtet in der Ausgabe vom 08. Juli 2023 bei vergleichbaren Randbedingungen wie vom Projektentwickler für WE_03 präsentiert, von Amortisationszeiten von 40 Jahren, ohne jedoch die zwischenzeitlich explodierten Pachtgebühren zu berücksichtigen, wodurch sich die Amortisationszeiten nochmals erhöhen würden, während die typische Lebensdauer einer WEA nur 20 Jahre beträgt. Ein derartiges Geschäftsmodell muss aus volkswirtschaftlichen Gründen hinterfragt werden, zumal der Bürger die Wirtschaftlichkeitslücke über den Strompreis als auch über die CO2-Umlage ausgleichen muss.</p> <p>d) Die EnBW Tochter terranets bw GmbH hat für die neue Gasverdichterstation Nordschwarzwaldleitung (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung am Ortsrand von Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein Standort näher bei Rheinstetten deshalb ausgeschlossen sei, weil dann ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte. Derzeit sind vom Projektentwickler für WE_03 Abstände von ca. 1km zu Wohnbebauungen und 2 Kinderspielplätzen geplant, die das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sicherheitsbedürfnis von Anwohnern und besorgten Eltern missachten. Die BNN berichten am 24.02.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das „wind-kraft-journal“ berichtet von hunderten von Bränden und abgerissenen Windflügeln in Verbindung mit Windturbinen darunter ein Windflügel, der trotz geringer Windstärke mit einem Winkel von ca. 20 Grad zu Horizontalen wegfliet.</p>	
1219-11	<p>e) Daher fordern wir, falls nicht übergeordnete Gründe bereits gegen WE_03 sprechen, einen Abstand von mindestens 4 km zur Wohnbebauung, Kinderspielflächen, Kitas und Schulen von Ettligen-Bruchhausen sowie zur Gasdruckregelstation von Ettligen-Bruchhausen. Nach aktueller Planung, ist zur Wohnbebauung in Ettligen-Bruchhausen ist es nur ca. 1 km. Die Gemeinde Durmersheim verfügt im Bereich des Stürmlinger Sees außerhalb des Waldgebietes über ausreichend Flächen, die in die Gebietssuche – auch zum gegenwärtigen Stand der Planungen – einbezogen werden dürfen und müssen.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
1219-12	<p>f) Aufgrund der Höhe der WEA von bis zu 300 m sind diese über mehr als 15 km hinweg sichtbar, wobei bei flachem Sonnenstand auch noch in 3-4 km Entfernung mit Schlagschattenwurf zu rechnen ist. Da es gesetzlich vorgeschrieben ist, an einem einzelnen Tag kein Gebäude mit mehr als 30 Minuten Schlagschatten (8 h pro Jahr) zu belasten, ist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>insbesondere an sonnigen Wintertagen mit häufigem Abschalten der Anlagen zu rechnen. Dies sollte in die Standortauswahl mit einbezogen und insbesondere in den Genehmigungsbehörden hinterfragt werden.</p>	<p>die tägliche als auch die jährliche maximale Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1219-13	<p>Vorranggebiet für Windkraft „WE_01“ Malsch in Nähe zu Ettlingen-Bruchhausen und Ettlingenweier</p> <p>Gemäß Plänen des RVMO und der Gemeinde Malsch ist ein aus 3 WEA bestehender industrieller Windenergieanlagenkomplex (WEA-X) In einer Entfernung von ca. 2.500 m zur Wohnbebauung in Ettlingen-Bruchhausen und geplant.</p> <p>Wir begründen unsere Einwendungen gegen WE_01 wie folgt:</p> <p>a) Die 3 geplanten Windräder würden die o.g. Teilgemeinden Ettlingen-Bruchhausen und Ettlingenweier im Zusammenspiel mit anderen WEA-X komplett umschließen und zu einem hohen Verlust an Lebensqualität</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beitragen. Da Lärm von der A5 bei der häufig anzutreffenden süd-westlichen Windrichtung – insbesondere bei höheren Windgeschwindigkeiten auch durch 3-fach Glasscheiben innerhalb von Wohngebäuden zu hören ist, werden zukünftig durch die „WE_01“ Malsch noch mehr Anwohner von Schall- und Infraschall-Immissionen betroffen sein.</p> <p>b) Aufgrund der Höhe der WEA von bis zu 300 m sind diese über mehr als 15 km hinweg sichtbar, wobei bei flachem Sonnstand auch noch in 3-4 km Entfernung mit Schlagschattenwurf zu rechnen ist. Da es gesetzlich vorgeschrieben ist, an einem einzelnen Tag kein Gebäude mit mehr als 30 Minuten Schlagschatten (8 h pro Jahr) zu belasten, ist insbesondere an sonnigen Wintertagen mit häufigem Abschalten der Anlagen zu rechnen. Dies sollte in die Standortauswahl mit einbezogen und insbesondere in den Genehmigungsbehörden hinterfragt werden.</p> <p>c) Aufgrund der laut Windatlas geringen mittleren Windgeschwindigkeit bzw. der geringen mittleren gekappten Windleistungsdichte von unter 190 W/m² werden in diesem Gebiet errichtete WEA die Dunkelflauten vergrößern und die Versorgungssicherheit im Vergleich zu Windstrom aus Norddeutschland verschlechtern</p> <p>d) Zu der ohnehin geringen Stromerzeugung kommt hinzu, dass nach Fertigstellung von SuedLink und anderer Stromtrassen ab 2028 Windstrom aus Norddeutschland preiswerter zur Verfügung stehen wird, als im Bereich von WE_03 erzeugter Strom, was durch selteneren Einsatz letzteren noch teurer machen wird (vermutlich über 40 ct/kWh Stromgestehungskosten).</p>	<p>Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiet für Windkraft „WE_25“ Kreuzelberg Ettlingenweier</p> <p>Wir begründen unsere Einwendungen gegen WE_01 wie folgt:</p> <p>a) Die 3 geplanten Windräder würden die o.g. Teilgemeinden Ettlingen-Bruchhausen und Ettlingenweier im Zusammenspiel mit anderen WEA-X komplett umschließen und zu einem hohen Verlust an Lebensqualität beitragen. Da Lärm von der A5 bei der häufig anzutreffenden süd-westlichen Windrichtung – insbesondere bei höheren Windgeschwindigkeiten auch durch 3-fach Glasscheiben innerhalb von Wohngebäuden zu hören ist, werden zukünftig durch die „WE_01“ Malsch noch mehr Anwohner von Schall- und Infraschall-Immissionen betroffen sein.</p> <p>b) Aufgrund der Höhe der WEA von bis zu 300 m sind diese über mehr als 15 km hinweg sichtbar, wobei bei flachem Sonnenstand auch noch in 3-4 km Entfernung mit Schlagschattenwurf zu rechnen ist. Da es gesetzlich vorgeschrieben ist, an einem einzelnen Tag kein Gebäude mit mehr als 30 Minuten Schlagschatten (8 h pro Jahr) zu belasten, ist insbesondere an sonnigen Wintertagen mit häufigem Abschalten der Anlagen zu rechnen. Dies sollte in die Standortauswahl mit einbezogen und insbesondere in den Genehmigungsbehörden hinterfragt werden.</p> <p>c) Aufgrund der Höhenlage ist mit 360 ° Schall- Und Infraschall-Emissionen zu rechnen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fragen:</p> <p>1\.. Werden Sie die Planungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen zunächst einer technisch-wirtschaftlichen Prüfung unterziehen, bevor Gemeinden und Projektentwickler Genehmigungsanträge bei den Landratsämtern von Karlsruhe und Rastatt stellen? Werden Sie Einfluss nehmen, dass bis dahin Genehmigungsanträge für neue WEA von den Landratsämtern nicht angenommen werden?</p> <p>2\.. Wer haftet im Falle von Personen- Gebäude- und Flurschäden in Folge von abgerissenen Windflügeln oder brennenden WEA, wenn die o.g. Mindestabstände, wie für die Gasverdichterstation von terranets gefordert für Gebäude Kinderspielplätze etc. nicht eingehalten werden?</p> <p>3\.. Wer haftet aus dem Bereich der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, wer aus dem Bereich der Landesregierung und der Regionalverbände, wenn der Betreiber der beschädigten Windturbine bzw. der WEA-X insolvent ist?</p> <p>4\.. Nachdem sich auch im BMWK die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass bis 2035 nicht ausreichend Grüner Wasserstoff zum Betreiben von noch zu entwickelnden Wasserstoff-Gaskraftwerke zur Verfügung stehen wird und der Strombezug aus dem Ausland rein technisch auf 20 GW begrenzt ist: Wie wollen Sie in Baden-Württemberg bzw. im Zuständigkeitsbereich des RVMO die Versorgungssicherheit bei</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>schätzungsweise nur 1.400 – 1.600 Volllaststunden von Windkraft (ein Jahr hat 8.760 Stunden) in der Rheinebene bis 2035 sicherstellen, wenn fossile Kraftwerke nach Plänen der Bundesregierung bzw. des BMWK weitestgehend abgeschaltet sein sollen?</p> <p>5\.. Werden Sie – um zu einer bürgernahen Beurteilung von möglichen Standorten zu gelangen – eine Aufnahme von Grenzwerten für Infraschall und deren Ermittlung und Nachweis in die TA Lärm befürworten und aktiv unterstützen?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2631-1	<p>hiermit widerspreche ich dem Bau von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Ettlingen. Folgende Gründe liegen meiner Entscheidung keine Windkraftanlagen auf der Gemarkung Ettlingen zu bauen zu Grunde:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2631-2	<p>Der Kosten/Nutzenfaktor ist aus meiner Sicht nicht gegeben. In Bereich Karlsruhe/Ettlingen ist laut wissenschaftlichen Untersuchungen das Windaufkommen zu niedrig. KAUM WINDERTRAG IN ETTLINGEN UND IN DER REGION Im Jahr 2021 haben Windkraftanlagen in Deutschland lediglich 3,5 % zum deutschen Primärenergiebedarf (Wärme und Strom) beigetragen. Der Windertrag ist maßgebliches Kriterium für die Ausweisung von Suchgebieten. Unsere Region ist im Windatlas Baden-Württemberg als windschwaches Gebiet ausgewiesen. Der am häufigsten vorkommende Betriebszustand einer Windkraftanlage in Baden-Württemberg ist der leistungslose Stillstand. Es ist bekannt, dass die im Windatlas 2019 BW prognostizierten Wind-Stromerträge um ca. 30 % überschätzt sind. Windkraftanlagen in Baden-Württemberg haben, bis auf ganz wenige Ausnahmen, eine Auslastung von unter 20 %, teilweise nur 12 bis 14 %.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wird durch den Projektierer bewertet. Die Eignung des Standorts nach Windhöflichkeit wurde auf Basis des Windatlas Baden-Württemberg geprüft. Alle Vorranggebiete erfüllen die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestwerte.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2631-3	<p>Eine Wirtschaftlichkeit ist aufgrund der viel zu geringen Windhöffigkeit in unserer Region nicht gewährleistet. Aufgrund der zufälligen Schwankung der Erzeugung stellt der massive Ausbau von Windkraftanlagen keinen Ersatz für grundlastfähige Kraftwerke dar. Auch, wenn man die Anzahl der Windkraftanlagen massiv erhöht, weht der Wind nicht mehr. Der durch die Windkraftanlagen ausgelöste Lärm, Schall und die Vibration können Gesundheits- und Stressreaktionen bei Menschen und Tieren erzeugen. Die Folgen können u.a. Kopfschmerzen, Schlaf- und Sehstörungen, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Erschöpfung, Schwindel und Depressionen, ggf. sogar Krebs, sein. Die aktuelle internationale Studienlage bestätigt eine hohe Evidenz schwerer Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen, welche in näherer Umgebung zu technischen Anlagen, wie beispielsweise Windkraftanlagen, leben oder arbeiten. Derzeit geht man von Auswirkungen durch Schallemissionen von einer Reichweite von mind. 10 km aus. Mit zunehmendem Ausbau und der zunehmenden Höhe</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Des weiteren bezieht sich der eingebrachte Belang auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Windkraftanlagen steigt die Anzahl der betroffenen Menschen. Auch die Menschen, die nichts spüren, keine Reaktionen oder Symptome durch die tieffrequente Infraschall-Einwirkung auf Körper, Organe und Psyche entwickeln, können an Organschäden erkranken. Die Dosis und die Einwirkdauer machen die Wirkung. Jede Windkraftanlage entnimmt der Umgebung Energie. Dabei werden 40 % in Strom und 60 % in hörbaren Schall, Wärme sowie Infraschall umgewandelt. Hinter der Anlage sinkt die Windgeschwindigkeit um 50 %. Nur in einem relativ kleinen Fenster von Windgeschwindigkeiten wird überhaupt Strom erzeugt. Diesem versucht man mit einem Gigantismus zu begegnen. Windkraftanlagen führen zu hörbarer, chronisch einwirkender Schallbelastung (24h/7d) in der Umgebung, sowie zur Einwirkung tieffrequenten Schalls (unter 100 Hz), aber auch zu nicht hörbarem Infraschall (unter 16 Hz) und Vibration (24h/7d) bis hinunter zu 0,2 Hz. Hertz (Hz) bedeutet die Anzahl sich wiederholender Vorgänge pro Sekunde in einem periodischen Signal, nämlich jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Mast vorbeistreicht. Das Ohr hört Infraschall als Teil des tieffrequenten Schalls nicht, wohl aber ist er vom menschlichen Körper und den Organen deutlich wahrzunehmen (die technischen Ursachen-Quellen können dabei auch mehrere Kilometer entfernt liegen).</p>	<p>Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Rechtslage.
M2631-4	<p>Tieffrequenter Schall durchdringt die Gebäudehülle (nicht abschirmbar), der Aufenthalt im Haus bietet keinen Schutz.</p> <p>Wissenschaftliche Befunde zeigen eine hohe Evidenz schwerer gesundheitlicher Störungen durch chronische Belastung mit Infraschall von technischen Anlagen, wie beispielsweise von Windkraftanlagen, auf. Die Befunde weisen eine hohe Evidenz für eine Auseinandersetzung des Infraschalls mit den Endothelzellen der Kapillaren, welche lebenswichtige Funktionen regulieren, auf. Die Folgen sind – weltweit dieselben – nämlich funktionelle Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Schulleistungsstörungen, Schwäche, später auch schwere organische Schäden (Blutdruckanstieg, Herzrhythmusstörungen, Brustdruck, ggf. Krebs). Eine besondere Gefährdung besteht für alle sensiblen Gruppen wie Schwangere, Ungeborene, alte oder geschwächte Menschen.</p> <p>Bei Tieren, die dauerhaft tieffrequentem Schall und Infraschall ausgesetzt sind, lassen sich Verhaltensänderungen, verminderte Fruchtbarkeit, überdurchschnittliche Missbildungen und Totgeburten beobachten. Wildtiere verlassen ihr Revier.</p> <p>Neue Erkenntnisse in der Wissenschaft zeigen eine große Gefahr für alle Organismen und damit die Biodiversität (beispielsweise Insekten, Bienen und Vögel) durch chronische Belastung mit impulsiven Tieffrequenzen und Vibration auf.</p> <p>Ärzte der Deutsche Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.: https://www.dsgs-info.de/) und die Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>https://www.aerztefuermmissionsschutz.de/) warnen eindringlich vor den Gesundheitsgefahren des Infraschalls von Windkraftanlagen.</p> <p>Anstatt die Wirkungen von Infraschall einer vertieften Prüfung zu unterziehen, wurde schlicht die Unbedenklichkeit erklärt, indem man beim tieffrequenten Schall und Infraschall die Hörschwellen zur Wirkschwelle erklärt hat (also die Schwelle, bei der gerade noch etwas gehört wird). Das Ergebnis war, dass den immer tiefer werdenden Schallfrequenzen immer höhere Schalldruckpegel zugeordnet wurden (z.B. 120 dB für 2,5 Hz). Dies ist nicht mehr haltbar, da seit dem Jahr 2021 feststeht (Nobelpreis Medizin), dass tieffrequenter Schall und Vibration in Rezeptoren aller Kapillaren bei allen Organsimen aufgenommen werden und damit gesundheitsschädliche Auswirkungen vorhanden sind.</p>	<p>Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.
M2631-5	<p>Bereits während des normalen Regelbetriebs der Windkraftanlagen werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig bedenkliche Mengen Mikroplastik und gesundheitsgefährdende Verbundstoffe (glas- faserverstärkte Kunststoffe, GFK, und carbon-/kohlefaserverstärkte Verbundstoffe, CFK, sog. „Fiese Fasern“) in die Umwelt freigesetzt. Heute typische Rotorblätter mit 90 m Länge und 6 bis 8 Tonnen Gewicht verursachen ca. 50 bis 150 kg Abrieb pro Jahr, je nach Wind- und Wetterbelastung des Standortes und der jeweiligen Windkraftanlage. Durch den Abrieb entsteht eine Rauigkeit der Oberfläche, die auch die Lärmemissionen erhöht. Unterstellt man 100 kg Mikropartikel pro Jahr, ergibt dies in 25 Jahren Betriebszeit etwa 2,5 Tonnen Mikropartikel. Je mehr Windkraftanlagen zusammenstehen, desto höher stellt sich die Kontamination der Böden dar. Die Mikropartikel gelangen über die Böden ins Erdreich und von dort ins Trinkwasser. Diese enthalten durch das für die Oberfläche der Rotorenflügel notwendig verwendete Epoxidharz als chemische Materialteile „Bisphenol A“ und „PFAS“. Diese stellen Ewigkeitschemikalien dar, welche diverse, gesundheitlich schwerwiegend, negative Eigenschaften aufweisen (bestätigt durch den Europäischen Gerichtshof EuGH). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat daher dieses Material als ähnlich krebserregend eingestuft wie das inzwischen verbotene Asbest.</p> <p>Beim Umgang mit CFK ist im Übrigen höchste Vorsicht geboten. Sie können beim thermischen Abbau teilweise lungengängige Bruchstücke bilden, die in ihrer Geometrie Asbestfasern gleichen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	(Gesundheitsgefährdung durch lungengängige Kohlenstofffasern beim Abbrand von Carbonkunststoffen). Die gesundheitsschädliche Wirkung erfolgt aufgrund der kritischen Fasergeometrie.	<p>durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2631-6	<p>Im Brandfall erreichen die Kohlenstofffasern eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Sehr wahrscheinlich verbleiben damit eingeatmete Faserstäube sehr lange im menschlichen Lungengewebe. Es treten immer mehr Brände und Havarie bei Windkraftanlagen auf. Allein bei Lahr brannten innerhalb von zehn Jahren zwei Windkraftanlagen ab. Windkraftanlagen können im Übrigen aufgrund der immensen Höhe nicht gelöscht werden, weshalb die Feuerwehr sie abbrennen lassen muss. Dabei gelangen nahezu alle in den Rotorflügeln enthaltenen Kohlefaser- und Glasfaserpartikel in die Umwelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2631-7	<p>STARKE BEEINTRÄCHTIGUNG UND VERNICHTUNG VON NATUR- UND LEBENS-RÄUMEN (GEFÄHRDUNG DER BIODIVERSITÄT / DES ÖKOSYSTEMS WALD / DER GESUNDHEIT)</p> <p>* Rodung und Versiegelung großer Wald- und Wiesenflächen; pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar (!) Waldvernichtung (entspricht etwa 3 1/2 Fußballfeldern)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>* Schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranstellflächen, die dauerhaft verbleiben; die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört</p>	<p>und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Ur. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2631-8	<p>* Hochgradige Belastungen für Grundwasser und Bodenfauna durch Versiegelung und Betonierung (toxische Stoffe)</p> <p>* Verschmutzung weiträumiger Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe – Gefahr für unser Trinkwasser)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2631-9	<p>* Vertreibung und Tötung von Tieren, darunter gesetzlich geschützte Vögel, Fledermäuse und Insekten, sowie der Zugvögel auf Hin- und Rückflug</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2631-10	* Gefährlicher Eisbruch in kalter Jahreszeit	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
M2631-11	* Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt mit gesetzlich geschützten Arten.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
M2631-12	<p>ENORME WALDBAULICHE SCHÄDEN DURCH DIE ERRICHTUNG VON WINDKRAFTANLAGEN IM WALD UND REGIONALER ANSTIEG DER TEMPERATUR SOWIE EVAPOTRANSPIRATION DURCH WINDKRAFTANLAGEN → REGIONALE KLIMAVERÄNDERUNG; GGF. SOGAR FÖRDERUNG VON REGIONALEN DÜRREN Der Wald wird durch Windkraftanlagen massiv, dauerhaft und irreparabel geschädigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen enormen Eingriff in die Natur- und Lebensräume dar und damit eine Gefährdung der Biodiversität und des Ökosystems Wald. Große Waldflächen werden gerodet und versiegelt (pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar; entspricht etwa 3 1/2 Fußballfeldern) sowie wertvolle Wiesenflächen ebenfalls versiegelt und damit irreparabel zerstört. Es bedarf nicht nur der Flächen zur Aufstellung der Windkraftanlagen, sondern auch schwertransportfähiger Zufahrtswege und Kranaufstellflächen. Angesichts der Topographie, wie beispielsweise bei uns im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schwarzwald, ist zu erwarten, dass deutlich mehr Waldfläche pro Windkraftanlage verbraucht werden wird, zumal sich die Zuwegung teilweise in steilem Gelände befindet.</p> <p>Die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der (Wald-)Bestände durch breite Straßen und Kranaufstellflächen für die Windkraftanlagen sind bereits waldbaulich sehr nachteilig. Meist kilometerlange, großzügige (6 Meter breite Fahrbahn plus zweimal 50 cm Bankett) bis zu 1,20 Meter tief schwerlastfähig ausgebaute Straßen müssen vollständig ausgekoffert werden und verbleiben für immer. Die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört. Der Wald stellt einen wichtigen Filter und einen wesentlichen Speicher für das Grundwasser dar. Bodenversiegelungen beeinträchtigen diese beiden für die Gesellschaft kritisch wichtigen Funktionen des Waldes enorm.</p> <p>Besonders prekär ist darüber hinaus die erhebliche sommerliche Aufheizung der harten Oberflächen, der häufig kilometerlangen Straßen sowie der großräumigen Freiflächen für die Windkraftanlagen. Diese Temperaturerhöhung führt folglich zu einer klimabedingten Austrocknung der benachbarten Waldböden. Wissenschaftler sprechen von deutlich erhöhten Temperaturen (insbesondere bei Sommerhochtemperaturen) im Umkreis von Windkraftanlagen und auf den Oberflächen der Straßen sowie der Freiflächen. Auch, wenn die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die zunehmende Trockenheit der Waldbestände nicht kurzfristig, sondern erst über einen längeren Zeitraum erkennbar werden sollten, sind die großen waldbaulichen Risiken real. Das steht in keinem Verhältnis zu dem Anspruch, naturverträglich zu sein.</p> <p>Zerschnittene Ökosysteme (Wald) kollabieren!</p>	<p>Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Der sog. Wake-Effekt (Nachlauf-Effekt, Wirbelschleppen-Effekt) ist durch mehrere Studien hinsichtlich seiner durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten verursachten leistungsmindernden Wirkung für im Windschatten eines Windparks liegende Windenergieanlagen belegt. Gem. Drucksache 17/2899 des Landtags Baden-Württemberg vom 14.07.2022 sind diese Effekte nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jedoch lokal begrenzt und lösen sich in entsprechendem Abstand von der Windenergieanlage wieder auf. Ein großräumiger Effekt mit Auswirkungen auf die Windenergienutzung allgemein oder großräumige Beeinflussungen des Windaufkommens etc. ist gem. o.g. Drucksache nicht zu befürchten.</p> <p>Eine großräumige oder sogar globale Beeinflussung des Klimas (z.B. Dürren, Temperaturanstieg) oder des Wetters (z.B. Zunahme des Starkregens) durch Windenergieanlagen ist gem. der aktuellen Studienlage nicht zu besorgen.</p> <p>Verschiedene Studien zeigen, dass der Wake-Effekt durch die Verwirbelung und Durchmischung der Luftschichten nachts zu einer leichten Erwärmung der oberflächennahen Luftschichten im Windschatten von Windenergieanlagen führen kann. Eine Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2022 (WD 8 - 3000 - 083/20) wertet mehrere Studien zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>mikroklimatischen Effekten von Windenergieanlagen aus. Die Untersuchungen zeigen, dass der Wake-Effekt nachts potenziell Auswirkungen auf die lokalen bodennahen Lufttemperaturen und die Bodenfeuchtigkeit haben kann. Das Ausmaß und die Wirkungen sind gering und hängen stark von verschiedenen Faktoren (z.B. Gelände, Ausgestaltung und Anordnung der Windenergieanlagen) ab. Gem. Drucksache 17/3142 des Landtags Baden-Württemberg vom 25.08.2022 befürchtet die Landesregierung weder relevante negative Auswirkungen auf das Mikroklima noch eine Austrocknung der lokalen Landschaft in der Nähe von Windparks.</p> <p>Insgesamt ist eine Reduktion der Vorranggebietsentwürfe Windenergie aufgrund möglicher Wirkungen durch den Wake-Effekt daher weder fachlich geboten noch erforderlich. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2631-13	<p>GRAVIERENDE WERTMINDERUNG UNSERER IMMOBILIEN Eine Studie des RWI-Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung berichtet davon, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer zu einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 %, in ländlichen Gebieten bis 23 %, führen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2631-14	<p>PROBLEMATISCHER SCHATTENWURF UND NACHTBEFEUERUNG Eine exponierte Lage erzeugt bewegte Rotorschatten über Terrassen, Balkonen, Grundstücken und in Innenräumen.</p> <p>Die nächtliche Befeuerung (rote Warnlichter) wird kilometerweit wahrgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2631-15	<p>NACHWEISLICHER RÜCKGANG DES TOURISMUS</p> <p>Allein im Rhein-Hunsrück-Kreis (Rheinland-Pfalz) ist der Tourismus durch den massiven Ausbau der Windkraftanlagen innerhalb von 10 Jahren um 20 bis 30 % zurückgegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2698-1	<p>Aus folgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen die neu veröffentlichte Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie auf der Gemarkung Durmersheim: Der RV MO hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe einen Kriterienkatalog mit über 100 Kriterien erarbeitet und veröffentlicht. Anhand dieses veröffentlichten und zugrundeliegenden „Kriterienkatalogs“ wurden für die Gemeinde Durmersheim eine Vorrangfläche (FISStNr 6522) ausgewiesen. Die weitere Vertrauensperson <i>[Name anonymisiert]</i> hat im September der Eingabemaske des Flächenportals zwei fehlende Biotope eintragen lassen (Biotop-7015527896 und Biotop-70165301-96). Die technische Eingangsbestätigung vom 12.09.2023 liegt vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Geschützte Biotope werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes WE_03 wird der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M2698-2	<p>Nunmehr wird als Vorranggebiet der komplette Hardtwald der Gemeinde Durmersheim, bestehend aus den drei Gewannen mit den Flurstücknummer 8440, 8441, 8442 als Kernsuchraum ausgewiesen. Die zuvor ausgewiesene Kernsuchraumfläche am Waldrand auf der Flur mit der Flurstücknummer entfällt einfach. Welche Kriterien liegen hier zugrunde? Wenn Sie den Hardtwald auf der Gemarkung Durmersheim ausweisen und das zuvor nach Ihrem Kriterienkatalog festgelegte Vorranggebiet / Kernsuchraumfläche auflösen, dann müssen Sie begründen welche Kriterien aus welchen Gründen zu der Änderung und zu dem neuen Ergebnis geführt haben. Dieser Schritt muss rechtlich nachprüfbar sein. Das haben Sie nicht gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Suchraumkarte war ein zusätzliches Angebot des Regionalverbandes zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem sehr frühen Verfahrensstand. Die Suchraumkarte bildete den Kriterienkatalog ab, ohne, dass eine Umweltprüfung oder Einzelfallbetrachtung der Kernsuchräume vorgenommen wurde.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamtäumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie für die Festlegung erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p>
M2698-3	<p>Auffällig ist, dass die jetzt ausgewiesene Vorrangfläche genau der Fläche entspricht, die die Gemeinde Durmersheim dem Windenergiebetreiber, die Fa. Alterric GmbH, verpachten will.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert.</p> <p>Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie für die Festlegung erfolgte demnach anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert.</p>
M2698-4	<p>Als <i>[Privatperson]</i> weise ich darauf hin, dass ein Widerspruchsverfahren mit der Gemeinde Durmersheim anhängig ist. An der Veranstaltung der Gemeinde am 15.12.2023 haben Herr Bürgermeister <i>[Name entfernt]</i>, der Vertreter der Fa. Alterric (WEA-Betreiber), der Leiter des Forstamtes des Landratsamts Rastatt, <i>[Name entfernt]</i> sowie <i>[Name entfernt]</i> als Vertreterin des RVMO (Erneuerbare Energien, Wärmewende, Tiefengeothermie, Klimaschutz- und Klimawandelanpassung) ihre Stellungnahmen vorgetragen. Der RVMO ist insofern eingebunden.</p> <p>Aus verfahrensrechtlichen Gründen wird hierüber das RP Karlsruhe und das Landratsamt Rastatt informiert, bevor Fakten geschaffen werden und das Widerspruchsverfahren und voraussichtlichen Klageverfahren nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die beschriebene Veranstaltung am 15.12.2023 war eine Bürger- Informationsveranstaltung der Gemeinde Durmersheim. Der Regionalverband hat im Rahmen dieser Veranstaltung den Verfahrensstand des Teilregionalplans Windenergie auf Anfrage der Gemeinde vorgestellt und stand an einem Infotisch für Rückfragen der Bevölkerung zur Verfügung.</p> <p>Bezüglich der konkreten Planung des Windparks innerhalb des Vorranggebietsentwurfs WE_03 zwischen der Gemeinde Durmersheim und der Firma Alterric ist der Regionalverband nicht beteiligt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	abgeschlossen ist. Der RV MO kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Fortschreibung des Windenergieplanes vornehmen.	Das Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie steht dem genannten Widerspruchsverfahren nicht entgegen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2699-1	<p>Aus folgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen die neu veröffentlichte Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie auf der Gemarkung Durmersheim:</p> <p>Der RV MO hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe einen Kriterienkatalog mit über 100 Kriterien erarbeitet und veröffentlicht. Anhand dieses veröffentlichten und zugrundeliegenden „Kriterienkatalogs“ wurden für die Gemeinde Durmersheim eine Vorrangfläche (Flur 6522) ausgewiesen. Bereits im September habe ich auf der Eingabemaske des Flächenportals zwei fehlende Biotop eintragen lassen (Biotop-7015527896 und Biotop-70165301-96). Die technische Eingangsbestätigung vom 12.09.2023 liegt vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Geschützte Biotop werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes WE_03 wird der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M2699-2	<p>Nunmehr wird als Vorranggebiet der komplette Hardtwald der Gemeinde Durmersheim, bestehend aus den drei Gewannen mit den Flurstücknummer 8440, 8441, 8442 als Kernsuchraum ausgewiesen. Die zuvor ausgewiesene Kernsuchraumfläche am Waldrand auf der Flur mit der Flurstücknummer entfällt einfach. Welche Kriterien liegen hier zugrunde?</p> <p>Wenn Sie den Hardtwald auf der Gemarkung Durmersheim ausweisen und das zuvor nach Ihrem Kriterienkatalog festgelegte Vorranggebiet / Kernsuchraumfläche auflösen, dann müssen Sie begründen welche Kriterien aus welchen Gründen zu der Änderung und zu dem neuen Ergebnis geführt haben. Dieser Schritt muss rechtlich nachprüfbar sein. Das haben Sie nicht gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Suchraumkarte war ein zusätzliches Angebot des Regionalverbandes zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem sehr frühen Verfahrensstand. Die Suchraumkarte bildete den Kriterienkatalog ab, ohne, dass eine Umweltprüfung oder Einzelfallbetrachtung der Kernsuchräume vorgenommen wurde.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamtäumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie für die Festlegung erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p>
M2699-3	<p>Auffällig ist, dass die jetzt ausgewiesene Vorrangfläche genau der Fläche entspricht, die die Gemeinde Durmersheim dem Windenergiebetreiber, die Fa. Alterric GmbH, verpachten will.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert.</p> <p>Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie für die Festlegung erfolgte demnach anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert.</p>
M2699-4	<p>Als [Privatperson] weise ich daraufhin, dass ein Widerspruchsverfahren mit der Gemeinde Durmersheim anhängig ist. An der Veranstaltung der Gemeinde am 15.12.2023 haben Herr Bürgermeister [Name entfernt], der Vertreter der Fa. Alteric (WEA-Betreiber), der Leiter des Forstamtes des Landratsamts Rastatt, [Name entfernt] sowie [Name entfernt] als Vertreterin des RVMO (Erneuerbare Energien, Wärmewende, Tiefengeothermie, Klimaschutz- und Klimawandelanpassung) ihre Stellungnahmen vorgetragen. Der RV MO ist insofern eingebunden.</p> <p>Der RV MO kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Fortschreibung des Windenergieplanes vornehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die beschriebene Veranstaltung am 15.12.2023 war eine Bürger- Informationsveranstaltung der Gemeinde Durmersheim. Der Regionalverband hat im Rahmen dieser Veranstaltung den Verfahrensstand des Teilregionalplans Windenergie auf Anfrage der Gemeinde vorgestellt und stand an einem Infotisch für Rückfragen der Bevölkerung zur Verfügung.</p> <p>Bezüglich der konkreten Planung des Windparks innerhalb des Vorranggebietsentwurfs WE_03 zwischen der Gemeinde Durmersheim und der Firma Alterric ist der Regionalverband nicht beteiligt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Das Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie steht dem genannten Widerspruchsverfahren nicht entgegen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2969-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO₂-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93, WE 302 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%20DW%C3%BCrttemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-vogel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p> <p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotop sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt.“</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotop und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindefunktion durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Physiologische Effekte beim Menschen: <ol style="list-style-type: none"> a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen 2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein 3. Effekte bei Tieren: 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten</p> <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3044-1	<p>Gebietsbezeichnungen</p> <p>Die in diesem Schreiben dargelegten Einwände nehmen Bezug auf die um Muggensturm liegenden Gebiete. Diese sind:</p> <p>M3044 Darstellung Stell 001</p> <p>[Anmerkung RVMO: Die in der Tabelle genannten Vorranggebiete sind WE_30, WE_29, WE_1 und WE_3.]</p> <p>Einwand #1: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Betrifft: alle o.g. Gebiete</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erhebe ich Einwände:</p> <p>Im Plangebiet können mehrere Windindustrieanlagen errichtet werden, die bis unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 800m an Wohngebäude, Wohngebiete oder Siedlungen heranreichen.</p> <p>Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden Wohngebäude, Wohngebiete oder Siedlungen. Ein Windindustriegebiet mit mehreren</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windindustrieanlagen führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen auf die Menschen, insbesondere da die Entwicklung der WEAs zu immer höheren Anlagen führt. Die Randstandorte sind deshalb ungeeignet und zurückzuweisen. Es ist eine angemessene Abstandregelung, wie sie beispielsweise mit der 10H-Regelung in Bayern getroffen wurde, einzuhalten.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3044-2	<p>Einwand #2: Eiswurf Betrifft: alle o.g. Gebiete</p> <p>Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabensträger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet.</p> <p>Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend.</p> <p>Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungsgefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in den Technischen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Richtlinien für Windenergieanlagen (TRG Rev. 10).</p> <p>Die gängige Argumentation, dass es derzeit noch keine Unfälle durch Eiswurf gegeben habe, stimmt nicht. Hierzu der Erfahrungsbericht einer Frau, die nur durch Glück verschont blieb:</p> <p>Ich kann mich noch gut an diesen Tag im Januar erinnern. Nach einer Frostperiode hatte Tauwetter eingesetzt, es herrschten Hochnebel und Temperaturen wenige Grade oberhalb des Gefrierpunktes. Auf meiner morgendlichen Laufrunde mit meinem Hund auf einem asphaltierten Wirtschaftsweg in den Feldern, wenige Kilometer außerhalb einer Siedlung, hörten wir plötzlich ein merkwürdiges, zischendes Geräusch aus Richtung des gerade passierten Windrades. Mein Hund schaute sich um und rannte los. Ich folgte ihm instinktiv einige Meter auf eine Ackerfläche, als mit großer Wucht ein etwa 3-fach ziegelsteingroßer Eisbrocken auf den Asphalt geschleudert wurde und dort zerbarst, unmittelbar an der Stelle, wo ich mich wenige Sekunden zuvor selbst befunden hatte.</p> <p>Nach meiner Rückkehr nach Hause habe ich jedoch die Polizei informiert, um vor der potentiellen Gefahrenstelle zu warnen. Diese hat dann wohl die Presse zu mir geschickt und es erschien am Folgetag eine kurze Meldung im Diepholzer Kreisblatt, auf die Sie offensichtlich bei Ihrer Recherche gestoßen sind.</p> <p>Es wurde ein Schild mit Warnhinweis "Eisfall vom Turm"", nicht "Glatteiswarnung" installiert.</p> <p>Die gängige Argumentation, dass die Wahrscheinlichkeit von einem herabfallendem Eisbrocken getroffen zu werden in etwa so hoch sei wie vom Blitz getroffen zu werden, basiert auf einer falschen Annahme. Es wird angenommen, man sich in der Nähe eines Windrads im Winter gefahrlos aufhalten könne. Die Wahrheit ist aber, dass man sich im Winter der Gefahr bewusst sein muss und den Aufenthalt in der Nähe von Windrädern vermeiden sollte. So wie man bei Gewitter Schutz sucht, um nicht vom Blitz</p>	<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>getroffen zu werden. Dies betrifft die Gebiete WE_3, WE_29 und WE_30 als beliebte Routen für Spaziergänger.</p> <p>Bei den Gebieten WE_29 und WE_30 kommt noch die Gefahr schwerer Autounfälle hinzu, da sich diese Gebiete in unmittelbarer Umgebung zur B462 befinden.</p> <p>Bei dem Gebieten WE_1 kommt noch die Gefahr schwerer Autounfälle hinzu, da sich dieses Gebiet in unmittelbarer Umgebung zur B3 und der A5 befindet.</p> <p>Die Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Hier wird wissentlich in Kauf genommen, dass sich alle Bürger im Winter entweder der Gefahr des Eiswurfes aussetzen oder das Gebiet meiden müssen. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung in der persönlichen Freiheit dar und ist bei den Planentwürfen in nicht berücksichtigt</p>	
M3044-3	<p>Einwand #3: Flächenversiegelung - Fundamente und Zuwegung Betrifft: alle o.g. Gebiete</p> <p>Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in unserem Regionalgebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3044-4	<p>Einwand #4: Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch Havarien Betrifft: alle o.g. Gebiete</p> <p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den Boden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dadurch würden schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Das o.g. Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet. Auch der Abrieb von Mikroplastik der Rotoren kontaminiert das Grundwasser. Diese Thematik wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Einwand #5: Gefahr der Fließrichtungsänderung des PFC-verseuchten Grundwassers zwischen Kuppenheim und Muggensturm durch Grundwasserabsenkung Betrifft: Gebiete WE_29 und WE_30</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in den Gebieten WE_29 und WE_30 bedingt eine Grundwasserabsenkung, da sich bereits in ca. 2-3m Tiefe Grundwasser befindet und ein Fundament somit nicht sicher stehen kann. Für die Gebiete WE_29 und WE_30 wurde nicht berücksichtigt, dass in südlicher Richtung das Grundwasser mit PFC verseucht ist. Die Gemeinde Muggensturm und das Muggenstürmer Wasserwerk sind derzeit zum Glück nicht von der PFC-Fahne betroffen. Durch die notwendige Grundwasserabsenkung strömt natürlicherweise Wasser nach, was auch die Fließrichtung des verseuchten Grundwassers möglicherweise ändern</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird. Die derzeitige nord-westliche Strömungsrichtung des Grundwassers würde durch die Grundwasserabsenkung mehr in</p> <p>Richtung nord-nord-west verändert mit der Gefahr, dass auch die Gemeinde Muggensturm und das Wasserwerk Muggensturm mit PFC-verseuchtem Grundwasser belastet wird. Dieser wichtige Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt und muss dringend untersucht werden!</p>	
M3044-5	<p>Einwand #6: Belastung durch Schall und Infraschall Betrifft: alle o.g. Gebiete</p> <p>Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung, insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen.</p> <p>Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Die geplanten Vorsorgeabstände sind bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt.</p> <p>Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm.</p> <p>Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden.</p>	<p>Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3044-6	<p>Einwand #7: Schattenwurf Betrifft: alle o.g. Gebiete</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windindustrieanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen/Darmstörungen, Bluthochdruck, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Anwohner, Spaziergänger und auch der Tierwelt durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3044-7	<p>Einwand #8: Streuobstwiesen Betrifft: WE_1, WE_29 und WE_30</p> <p>Streuobstwiesen haben für Insekten, Vögel, Säugetiere und auch für den genetischen Sortenerhalt eine vielfältige Bedeutung. Viele landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften und vor allem auch Privatpersonen kümmern sich um die Streuobstbäume und das wichtige Grünland unter den Bäumen.</p> <p>Aus gutem Grund hat das Land Baden-Württemberg am 22.07.2020 mit der Änderung des Naturschutzgesetzes im Biodiversitätsstärkungsgesetz Streuobstbestände unter Schutz gestellt.</p> <p>Weiterhin ist der Streuobstanbau Bestandteil des bundesweiten Verzeichnisses des immateriellen Kulturerbes der Deutschen UNESCO Kommission - dies beschloss die Kultusministerkonferenz am 19.03.2021 auf Vorschlag des Landes Baden Württemberg.</p> <p>Im oben genannten Gebiet befinden sich zahlreiche Streuobstbestände, welche für den Bau und die Zuwege vernichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3044-8	Einwand #9: Problematik hinsichtlich Kohlefaserverbundwerkstoffen	Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Betrifft: alle o.g. Gebiete</p> <p>Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. - Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht einmal berücksichtigt.</p> <p>Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich eifriger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu:</p> <p>„Beim Bau von Windindustrieanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechneten Fachleute mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020, entsprechend gestiegen ist der Bedarf an diesen Materialien inzwischen.</p> <p>Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen</p>	<p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten weltweit gesehen im Durchschnitt monatlich zehn Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Die giftigen Stoffe werden somit ungehindert in die Umgebung abgegeben und so zu einer Gesundheitsgefährdung der Anwohner führen.</p> <p>Zusätzlich erfolgt eine Erosion an den Rotorblättern (sog. Mikroplastikabrieb), welcher zu einer dauerhaften Umweltbelastung führt. Der Abrieb ist außerdem lungengängig und wird zu einer ernstzunehmenden Gesundheitsgefährdung für die Anwohner sowie die Tierwelt führen (siehe hierzu auch die Erfahrungen mit Asbest).</p> <p>Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt.</p>	
M3044-9	<p>Einwand #10: Gefahr für Fledermäuse und Vogelbestände, insbesondere Rotmilan, Weissstorch, Graureiher, Schleiereule, Mäusebussard, Habicht und Eisvogel Betrifft: WE_1, WE_29, WE_30</p> <p>In oben genannten Gebieten wurden folgende Arten beobachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse Rotmilan Weissstorch • Graureiher Stchleiereule Mäusebussard Habicht Eisvogel Fasan <p>In der Nähe der o.g. Gebiete befindet sich außerdem das Naturschutzgebiet Federbachbruch, welches als Raststätte und Brutstätte für Zugvögel dient. Die Einflugschneise geht durch die ausgewiesene Fläche, infolgedessen ist mit signifikantem Vogelschlag zu rechnen.</p> <p>Anbei einige Fotos der gesichteten Vögel in den o.g. Gebieten</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>M3044 Darstellung Stell 002</p> <p>M3044 Darstellung Stell 003</p> <p>Die Vorranggebiete sind aus diesen Gründen nicht geeignet und der Planentwurf ist daher abzulehnen. Bei Bedarf können weitere Foto-Beweise und Zeugenaussagen nachgeliefert werden.</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3044-10	<p>Einwand #11: Problematik hinsichtlich Kohlefaserverbundwerkstoffen Betrifft: alle o.g. Gebiete</p> <p>Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Immobilien in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent - so die Studie. Erst wenn die Anlage acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des EinKilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 20.04.2015 - Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p>	
M3044-11	<p>Einwand #12: Bedeutende Funde und Entdeckungen von Privatpersonen Betrifft: WE_29</p> <p>In der Nähe des o.g. Gebietes wurden einige interessante Entdeckungen gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Jahre 2018 oder 2019 wurde eine sehr alte Pfeilspitze entdeckt. Im Internet sind hierzu keine Berichte zu finden. Auskunft kann das Rathaus geben • Im Jahr 2020 wurde eine alte römische Münze entdeckt. • Im Jahr 2023 wurde bei Ackerarbeiten ein Ring entdeckt, der höchstwahrscheinlich als Verschluss für einen Umhang diente (siehe Foto). Eine wissenschaftliche Untersuchung steht noch aus <p>M3044 Darstellung Stell 004</p> <p>Dass das Gebiet bereits in früherer Zeit für Menschen interessant gewesen sei musste, zeigt auch der Bericht eines Anwohners, nach dem dessen Großvater berichtete, wie er in diesem Gebiet vergeblich versucht hatte einen Brunnen zu errichten. Dies deutet auf Überreste alter Fundamente hin.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Für die am Anfang dieses Schreibens erwähnten Gebiete wurden die negativen Auswirkungen der geplanten Umwandlung von Naturflächen in Windkraftgebiete nicht ausreichend betrachtet und die negativen Folgen werden überwiegend unumkehrbar sein. Daher ist der Planentwurf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Im Weiteren wird auf Wir verweisen auf die Stellungnahmen des Landesdenkmalamtes M2681 verwiesen.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.	

M3044_Darstellung_Stell_001

Stellungsnummer	Stellenname	Stellenbeschreibung	Stellenfunktion
10000000000000000000	10000000000000000000	10000000000000000000	10000000000000000000
10000000000000000000	10000000000000000000	10000000000000000000	10000000000000000000
10000000000000000000	10000000000000000000	10000000000000000000	10000000000000000000
10000000000000000000	10000000000000000000	10000000000000000000	10000000000000000000

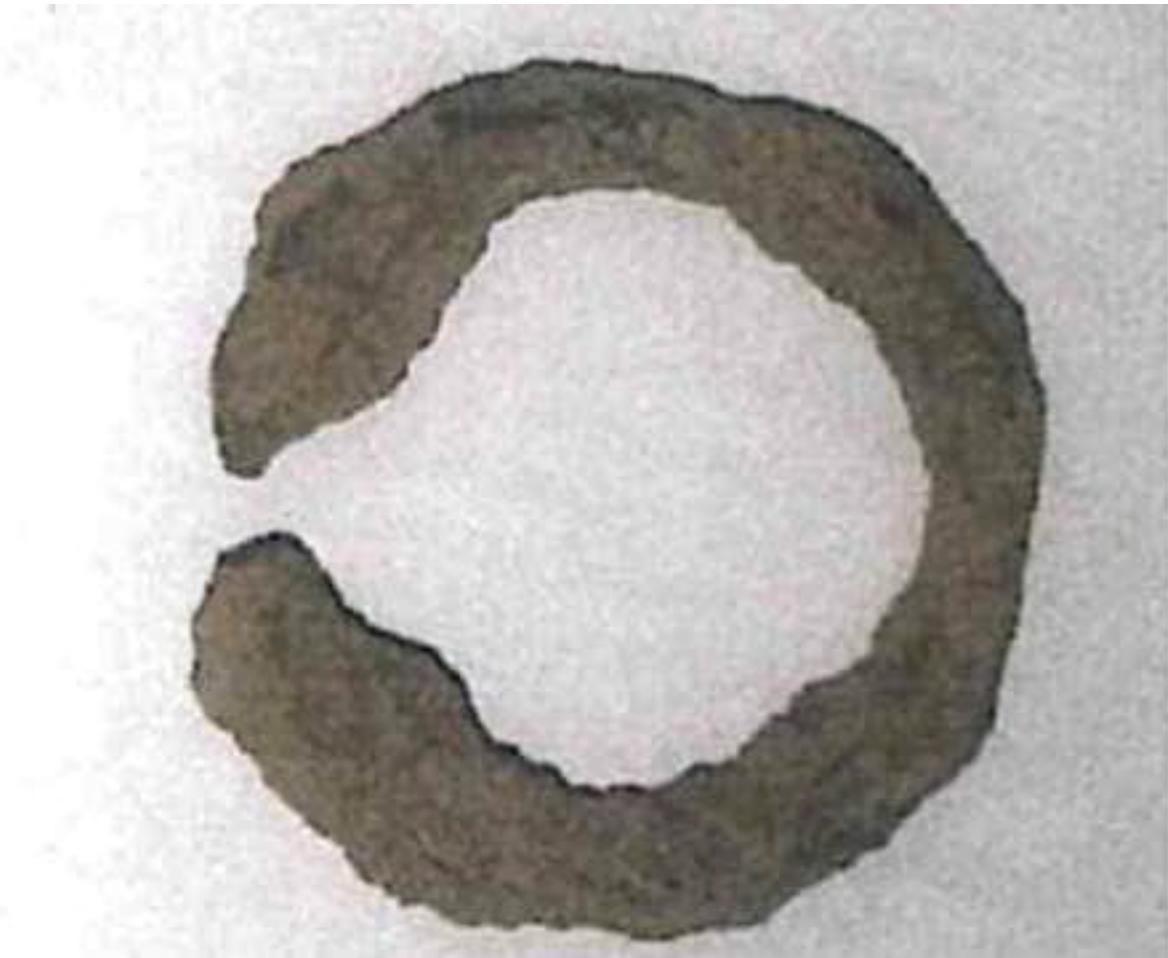
M3044_Darstellung_Stell_002



M3044_Darstellung_Stell_003



M3044_Darstellung_Stell_004



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3061-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie WE_66, WE_13, WE_95 im Gebiet des RVMO</p> <p>mit dieser Stellungnahme mache ich von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein gebrauch.</p> <p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne diese Vorranggebiete alle ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3061-2	<p>Schutz von Natur- und Kulturlandschaften ‚Wald‘ WE 66, WE_13, WE _ 95</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen inklusive der Zu- und Abfahrtwegen und der Stromverteilermasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Die Böden der dann isoliert stehenden Bäume (vorher ein geschlossener Wald) werden vertrocknen. Es ist bewiesen, dass im Umfeld der Windkraftanlagen die Böden austrocknen. Der Wald wird insgesamt durch die Windkraftanlagen komplett zerstört werden.</p> <p>Der Wald ist CO2 Speicher, Wasserspeicher, Sauerstoffspender, Naherholungsgebiet für die Bürger vor Ort und Heimat für unsere noch vorhandenen Tiere (siehe Artenschutz). Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen. Im Wald sind schützenswerte Wald-Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Jeder Baum gibt Sauerstoff ab. Im Durchschnitt gibt ein hundertjähriger Baum pro Stunde 12.000 Liter Sauerstoff an die Luft ab. Wenn ein Mensch also 24 Liter Sauerstoff pro Stunde benötigt, könnte ein Baum fünfzig Menschen Luft zum Atmen liefern.“ Quelle: https://www.weltderwunder.de/grune-kraftwerke-wie-viele-menschen-konnen-voneinem-baum-leben/ (22.03.2023)</p> <p>In Obergrombach wird sich die Luft und das Klima verändern, wenn der Wald durch die Windkraftanlagen zerstört wird. Ausgleichsflächen im irgendwo zu pflanzen, sind kein Argument einen gewachsenen Wald zu opfern für Windkraftanlagen, die sich in einem Schwachwindgebiet des Kraichgau selten drehen werden.</p> <p>Im Gebiet W 66 ist ein FFH Gebiet ausgewiesen.</p>	<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3061-3	<p>Artenschutz WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Für die Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 liegen aus 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, das die Vorkommen von Nestern für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweist. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden 2015 die Windkraftanlagen bereits in diesem Gebiet abgelehnt.</p> <p>Rotmilan</p> <p>Der Rotmilan ist nach europäischem Recht eine streng geschützte Art und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besonders hohe Verantwortung diese Art zu schützen. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick nach unten fokussiert auf die Nahrung am Boden.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt nachgewiesene Brutpaare in obigen Gebieten.</p> <p>Wespenbussard</p> <p>Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird.</p> <p>Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln.</p> <p>Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen.</p> <p>Fledermausarten</p> <p>Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p>	<p>„Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse sind nur einige Beispiele der hier lebenden schützenswerten Tiere. Weiterhin gibt es Uhu, Wiedehopf etc.</p>	
M3061-4	<p>Naherholungsgebiet WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Die drei Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 sind das Naherholungsgebiet für die Bürger aus Obergrombach (sowie Bruchsal gesamt, Gondelsheim, Stadt Karlsruhe). Es gibt hier ausgewiesene Wanderwege und Fahrradwege.</p> <p>WE_66: In diesem Gebiet gibt es historische und schützenswerte Orte wie den Judenfriedhof und die Villa Rustica.</p> <p>WE_13: Hier befinden sich Freizeitstätten wie Fußballclub mit Fußballfeld, Tennisclub mit Außenanlagen, Hundeverein und Grillplatz.</p> <p>Burg und Schloss von Obergrombach WE 66, WE_13, WE_95</p> <p>Die Burg und das Schloss von Obergrombach sind ein Wahrzeichen des Ortes. Burg und Schloss stehen unter Denkmalschutz. Der Blick auf die Burg und das Schloss muss von allen Seiten geschützt werden und darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
M3061-5	<p>Lärmschall aufgrund der Kessellage von Obergrombach WE 66, WE_13, WE_95</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark in Bruchsal-Obergrombach. Die Erfahrung zeigt, dass ein Fest des Fußballclubs den ganzen Ortsteil Obergrombach beschallt, da die Kessellage den Schall hin und her erschallen lässt.</p> <p>Die Windkraftindustrieanlagen werden zu einem unerträglichen Lärm führen.</p> <p>Nächtliches Blinken WE_66, WE_13, WE 95</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. störenden Einfluss auf Flora und Fauna 2. sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. 3. Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuern noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopsis. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopsis dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.	
M3061-6	<p>Infraschall WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen.</p> <p>Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktisiko etc.).</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände der großen Windkraftanlagen - hier nur 850 Meter.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3061-7	<p>Windhöflichkeit WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Es wird der überarbeitete Windenergieatlas von 2019 zugrunde gelegt. Interessant ist, dass auf dem Gelände direkt hinter WE_66 mehr als 25 Jahre die Fallschirmspringer ihren Standort hatten. Von April bis September, wenn es nicht geregnet hat, war das Fallschirmspringen garantiert, aufgrund des fehlenden Windes. Denn man ist immer auf dem vorgegebenen Punkt</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auf dem Eichelberg gelandet. Kein Fallschirmspringer ist je aufgrund von Wind in Bruchsal-Untergrombach oder in WE_13 gelandet. Die Fallschirmspringer mussten 2021 den Platz aufgeben, da das Militär Sorge hat, dass ein Tandemspringer eine Bombe mit sich trägt. Also nicht, weil das Gebiet plötzlich windig geworden ist. Der Kraichgau ist schon immer ein Schwachwindgebiet gewesen.</p>	<p>(Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3061-8	<p>Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung WE 66, WE_13, WE_95</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden.</p> <p>Deshalb lehne ich den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete WE 66, WE 13, WE_95 ab.</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1850-1	Der Ort Heildelshelm wird im Kreis Bruchsal sehr stark überbelastet.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1850-2	Dies zerstört unseren Wald und dessen Ruhe.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1850-3	Der Abstand zum Ort ist viel zu gering. Die Windräder sind viel zu hoch.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p>
1850-4	<p>Wenn das wie geplant umgesetzt wird, treiben sie die Anwohner politisch in die Hände der AFD.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Bedenken zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1850-5	<p>Ich überlege mein Haus zu verkaufen und Heildelshem zu verlassen, aber eventuell geht das dann gar nicht mehr, da die Immobilienpreise durch die vielen riesigen Windräder einbrechen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Bedenken zur Kenntnis.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1477-1	<p>Betr.: WE 24 bei Grünwettersbach</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) darf nicht zum Dogma erhoben werden. Da es in Süddeutschland nicht eine einzige WEA gibt, die profitabel arbeitet, es sei denn, sie wird mit viel Steuergeld zum Wohle weniger Investoren subventioniert, sollten wir Bürger uns schon genau überlegen, ob wir das in einer Zeit der ausufernden Subventionen weiter zulassen wollen. Lediglich 15% von 18.000 untersuchten WEAs in Deutschland (Gesamtzahl der auf Land befindlichen Anlagen gegenwärtig: ca. 28.667) weisen eine geschätzte Auslastung von mehr als 30% auf, wobei sich davon nur zwei (!) in Süddeutschland befinden (Untersuchung der Neuen Züricher Zeitung von 2023). Die mittlere Auslastung der WEAs in Baden-Württemberg beträgt nur 17 % ! (Bundesdurchschnitt 24 %). Der Ausbau der Windenergie in Süddeutschland scheint deshalb ein reines Geschäftsmodell zulasten des Steuerzahlers zu sein und hat nichts mit einer energiepolitischen Notwendigkeit zu tun. Die meteorologischen Bedingungen geben nun einmal vor, dass Süddeutschland Photovoltaik-Land ist und Norddeutschland Wind-Land. Soviel zu den Fakten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schmerzhaft wird es, wenn für solche, eigentlich unrentable WEAs in Schwachwind-gebieten die direkte natürliche Umgebung der Bevölkerung zerstört wird. Ein solcher Fall liegt beim geplanten Vorranggebiet WE 24 bei Grünwettersbach vor. Hier soll nahe eines bereits durch die Autobahn A8 und die damit verbundenen Abgase hoch belasteten Raums ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Den Anwohnern wird damit der einzige bewaldete fußläufige Zufluchtsort für die Naherholung zerstört. Haben wir den nicht, wie viele Staaten schon, gelernt, dass bewaldete Naherholungsgebiete um Großstädte nicht angetastet werden dürfen? Sie stellen die Kühlung bereit, die für uns lebensnotwendig ist/wird. Windenergie- und großflächige Photovoltaikanlagen gehören heute auf (insbesondere schwach ertragreiche) Ackerflächen weit außerhalb von Siedlungsgebieten. Siedlungsgebiete umgebende Naherholungszonen mit Wäldern sind Menschenschutzgebiete, die nicht weiter zerstört werden dürfen. Was passiert, wenn es mit der Erwärmung auf unserer Erde so weitergeht? Das 2°-Grad-Ziel der globalen Erderwärmung sollte einmal Ende des Jahrhunderts erreicht werden, nach neusten Schätzungen wird es jedoch schon in 15-20 Jahren erreicht. Wir werden um jeden Baum, den wir leichtfertig in unseren siedlungsnahen Waldgebieten gefällt haben, noch weinen, denn ohne Natur ist alles nichts!</p> <p>Ich spreche mich dezidiert gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebiets für Windenergie WE 24 bei Grünwettersbach aus, da es das dort befindliche Naherholungsgebiet inklusive der dort ansässigen Fauna zerstören und der Zunahme der Oberflächentemperatur Vorschub leisten würde.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2636-1	<p>Ich lege Einspruch ein gegen den Planungsentwurf des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024 für Windkraftanlagen auf folgenden Vorrangflächen:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstatten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • WE_55 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_48 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_481 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_471 wird beibehalten • WE_472 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_561 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_562 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_563 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_41 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_57 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt. <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2636-2	<p>Ich begründe meinen Einspruch gegen dieses Vorhaben folgendermaßen:</p> <p>[Bitte 2 Minuten Zeit nehmen um kurz zu schreiben warum es falsch ist den Wald abzuholzen, (Zerstörung des Waldes und der Umgebung, Verlust des UNESCO Weltkulturerbes...)]</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen im Umfeld der Windenergieplanung wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes (M2681-3ff) verwiesen.</p>

Verfassungsdatum: 27.02.2024

Einreichungsdatum: 27.02.2024

ID: M2282

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2282-1	<p>In den Bergdörfern kursiert ein Schreiben gegen Naturschändung, was mit der Ausgabe des Durlacher Blattes verteilt wird. Dort wird explizit dazu aufgerufen schriftlich Einspruch gegen diesen "Eingriff" zu erheben.</p> <p>Ich möchte mich hiermit ausdrücklich PRO WINDKRAFT aussprechen und hiermit meinen Einspruch gegen die nicht-Errichtung von Windrädern in Wettersbach erheben. Es ist unbedingt notwendig Windräder zu errichten.</p> <p>Begründung:</p> <p>- Angesichts der weltpolitischen Umbrüche, die sehr konkrete Auswirkungen auf unsere nationale Versorgung mit Ressourcen haben ist eine autonome Versorgung dringender den je indiziert.</p> <p>Auch, um unseren Wohlstand nachhaltig halten zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- Windräder schaden im Verhältnis zu anderen Alternativen (Kohle, Atom etc.) a) viel geringer b) viel weniger Betroffen und sind damit in puncto Nachhaltigkeit nicht zu schlagen.</p> <p>- Niemand möchte auf seinen täglichen Kühlschrank oder sein Handy verzichten, wir sollten nicht so naiv bzw. wohlfeil sein und glauben, das dies keinen Preis hat. Alles hat seinen Preis.</p> <p>Und ich bin als Grünwettersbacher Bürger gerne bereit auf Windräder zu schauen, um das Risiko massiver Luftverschmutzung (e.g. Kohlekraftwerke, Gaskraftwerke) oder gar der ständigen Gefahr eines nuklearen Unfalls mit absolut verheerenden Folgen - auch für Wettersbach - auszuschließen.</p> <p>Einen Vorschlag möchte ich gerne machen:</p> <p>Vielleicht diskutieren Sie mal die Möglichkeit einer Anlage in Grünwettersbach, die Kompostabfall in Gas umwandelt, da bestände lediglich (geringe) Geruchsbelästigung und niemand muss auf "störende" Türme schauen. Hat das Unternehmen EGO bei Oberderdingen nicht auch schon ein ähnliches Projekt in Kooperation?</p> <p>Ich persönlich schaue ja gerne auf etwas, wenn ich weiß, das es mir selbst und anderen in meiner Umgebung zu mehr Unabhängigkeit und Wohlstand verhilft.</p> <p>Vor kurzem gab es in einer deutschen Gemeinde einen Bürgerentscheid, der sich klar PRO WINDKRAFT ausgesprochen hat - und das, obwohl eine</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bürgerentscheidung Jahre zuvor negativ verlaufen ist. Diese Bürger haben angesichts der neuen Herausforderungen in der Welt die Lage richtig erkannt und für sich gehandelt - bleibt zu hoffen, das die Bürger von Wettersbach die langfristigen Folgen (auch für sich selbst) erkennen.</p> <p>Vielleicht hilft es da ja, dies möglichst konkret zu gestalten und - ähnlich wie in der Gemeinde, in der der Entscheid kürzlich nach einer langen Zeit des Abwehrens angesichts der Weltlage nun positiv für unabhängige Windkraft ausgegangen ist, dies mit konkreten Vorteilen für die Bürger von Wettersbach zu versüßen.</p> <p>In Frage kommen z.B. mehr Gelder für die Entwicklung des Ortsteils, den die Stadt Karlsruhe anteilig dem Ort aus den Einnahmen der Verpachtung überlässt oder gar geringere Gebühren für Strom, die jeder Wettersbacher sofort im eigenen Geldsackel spürt.</p> <p>Bitte verstehen Sie, das ich als Ortsansässiger gerne namentlich ungenannt bleiben möchte. Sollte dies jedoch für den Einsatz von Windrädern in Wettersbach von wesentlicher Bedeutung sein denke ich gerne nochmals darüber nach.</p> <p>Über eine Rückmeldung freue ich mich unabhängig vom letzten Satz trotzdem gerne.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1910-1	<p>Die Mitzeichnung von aktuellen Meldungen ist sehr erschwert Bis unmöglich. Neue Stellungnahmen erscheinen nicht logisch auf den Seiten auf oder absteigend. Teilweise erst 3 Tage später... unsortiert..</p> <p>Die Seiten können nur mühsam weitergeblättert werden. Immer wieder von vorne nach einer Mitzeichnung.</p> <p>Man könnte glauben die Programmierung wurde für den Anwender so gemacht,dass man durch Aufwand die Lust verliert nach den Stellungnahmen zu eroieren...</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die technische Umsetzung der Beteiligungsplattform "Raumordnung Online" ist nicht Teil der Anhörung. Die digitale Beteiligung stellt ein über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehendes, niedrigschwelliges Angebot dar und dient der Verbesserung der Zugänglichkeit des Verfahrens. Das "Mitzeichnen" von Stellungnahmen sollte den Aufwand verringern.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPIG BW). Die Veröffentlichung eingegangener Stellungnahmen nach Freigabe und Zustimmung der einwendenden Person erfolgte als zusätzlicher Transparenzschritt. Die tatsächliche Bearbeitung und Beantwortung der Stellungnahmen erfolgt in einer Synopse der eingegangenen Stellungnahmen, die als Entscheidungsgrundlage für die weiteren Verfahrensschritte dient.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2697-1	<p>Gegen Windkraft habe ich im normal keine Einwende. Wen aber Riesenflächen im Landschaftsschutzgebiet nieder gemacht werden,u.einem selbst Vorschriften beim Bau eines Hauses dann habe ich kein Verständnis dafür.Gibt es zweierlei Mass so haben wir keine Demokrate mehr.Mein Zuhause ist in Bühl/Neusatz in einer schönen Landschaft und soll auch bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2450-1	<p>mit der aktuellen Planung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in Malsch und Umgebung bin ich nicht einverstanden. Ich möchte erläutern weshalb.</p> <p>Windkraft ist ein Baustein zur Energiewende, sofern sie auch sinnvoll durchdacht eingesetzt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>
M2450-2	<p>Was ist das eigentliche Ziel der Nutzung von Windenergie? Ziel ist durch Reduzierung fossiler Energieerzeugung die Menge CO₂ in der Luft zu reduzieren. Nun ist es so, dass jeder einzelne Baum CO₂ bindet Dies tut er 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr. Kostenneutral. Betrachtet man sich die Flächen, die für ein einziges Windrad in Wäldern gerodet werden müssen, dann muss man ernsthaft in Zweifel ziehen, ob diese CO₂ Rechnung tatsächlich aufgeht. Auch die Produktion der einzelnen Komponenten eines Windrades setzt CO₂ frei. Setzt man nun eine durchschnittliche Laufzeit von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ca. 20 Jahren für ein Windrad an, dann muss man kein promovierter Wissenschaftler sein um zu erkennen, dass diese Rechnung im Sinne des Klimaschutzes NICHT aufgehen kann. Weitere Aspekte wie z.B. fehlende Speicherung von Wasser im Boden oder Erwärmung der Luft durch fehlenden Baumbestand verschlechtern diese Bilanz noch weiter.</p>	<p>Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2450-3	Ein Blick zu unseren rheinlandpfälzischen Nachbarn zeigt, wie sinnvolle Nutzung von Windenergie geschehen kann. Unter Einbeziehung der Bürger wurde dort Windkraft etabliert.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete für die Festlegung wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p>
M2450-4	<p>Seit Jahren drehen sich z.B. auf Äckern von deren Besitzern Windräder und erzeugen seither grüne Energie. Kein einziges Windrad steht auf einem Hügel im Pfälzerwald. Keine Waldfläche dort wurde gerodet. Und es funktioniert. Während dort grüne Energie produziert wird, wird hier weiter mit aller Kraft versucht, einen Weg durchzudrücken, der im Sinne Klimaschutz erkennbar eine Sackgasse ist. Weshalb, frage ich mich.</p> <p>Ein weiterer Aspekt kommt m. E. noch viel zu kurz: die Brandgefahr, die von Windrädern ausgeht. Kommt nicht oft vor, aber kommt vor. U. a. auch in Lahr, nicht weit von hier hat es schon zwei Windräder getroffen. Die Feuerwehr konnte nichts tun, der Betreiber stand bildlich gesprochen ratlos daneben. Glück war immer, dass zum Brandzeitpunkt keine Trockenheit im Wald herrschte, so wie sie es zukünftig immer öfters geben wird. Treffen diese Gegebenheiten zeitgleich zu, und es wird ein erstes Mal geben, dann möchte ich mir diese Katastrophe nicht ausmalen. Wer ist dann verantwortlich? Werden solche Bedenken, die auch von Feuerwehrkräften geäußert wurden, berücksichtigt?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2450-5	<p>Vision: Im Rheingraben, wo entsprechende Infrastruktur meist vorhanden ist, könnte man von Karlsruhe bis Basel entlang der (Auto)Bahn, wo möglich, mit einem Mix aus Photovoltaik, Windparks und Geothermie ein „green energy valley BW“ begründen.</p> <p>Möglichkeiten als Alternative zur Waldrodung sind vorhanden. Andere haben es vorgemacht. Man muss es nur wollen.</p> <p>Windkraft ja, aber dort, wo sinnvoll! Windkraft im Wald konterkariert den Klimaschutz!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlichen und ausgewogenen Kriterienkatalogs, der neben Windhöufigkeit auch Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild sowie die technische Umsetzbarkeit berücksichtigt. Die Ausweisung von Vorranggebieten im Wald basiert auf einer einzelfallbezogenen Prüfung im Rahmen der Regionalplanung und der Strategischen Umweltprüfung (SUP).</p> <p>Waldflächen sind nicht per se von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Auch entlang der Autobahn und in bereits vorbelasteten Gebieten wurden die Festlegung von Vorranggebieten geprüft, jedoch unterliegen auch diese Standorte anderen raumordnerischen und naturschutzfachlichen Restriktionen. Zudem ist der Windenergieausbau dort nicht immer konfliktfreier als an anderen Standorten.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien erfordert eine sachgerechte Flächensteuerung, die nicht allein auf infrastrukturelle Vorbelastung fokussiert sein kann. Die vorgeschlagene Konzentration der Windenergie ausschließlich auf bestimmte Korridore entlang von Verkehrsinfrastruktur würde die gesetzlich geforderte substanziellen Raumverschaffung (§ 2 EEG, WindBG) nicht gewährleisten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2560-1	Stellungnahme gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorrangflächen WE 38 und WE 49: Argumente gegen die einzelnen Flächen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 49 wird zurückgestellt, WE 38 wird in angepasster Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2560-2	<p>Seit 27 Jahren bin ich im Bereich Natur- und Umweltschutz engagiert, auch mit einer Kinder- und Jugendgruppe. Im besonderen Interesse der nachfolgenden Generationen ist es nicht hinnehmbar, dass mit der Errichtung von WKA in unseren Wäldern die äußerst komplexen ökologischen Zusammenhänge gefährdet und zerstört werden und dadurch Menschen, Tiere, Natur und Umwelt eine Vielzahl von Schäden erleiden, die nicht wieder gut zu machen sind. Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird durch den Bau von Windindustrieanlagen im Wald großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen).</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat vor wenigen Tagen die aktuelle deutsche Energiepolitik bilanziert. Der Rechnungshof-Präsident Kay Scheller sagte: „Die sichere Versorgung ist gefährdet, der Strom zu teuer, während die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bundesregierung die Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt nicht umfassend bewerten kann.“</p>	<p>Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2). Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die vorgebrachten Aussagen des Bundesrechnungshofes betreffen nicht die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>rechtliche Grundlage oder die fachlichen Standards der Regionalplanung, sondern beziehen sich auf allgemeine Fragen der Umsetzung der Energiewende auf Bundesebene. Die Regionalplanung ist jedoch nicht Gegenstand der in dem Bericht benannten Mängel und orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben und Planungskriterien, die in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert wurden.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten bedeutet keine unmittelbare Genehmigung von Windenergieanlagen, sondern sichert Flächen gegenüber entgegenstehenden Nutzungen. Die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit eines Projekts wird erst im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, in dem alle umweltrechtlichen und technischen Anforderungen sowie die Standortverträglichkeit bewertet werden.</p>
M2560-3	<p>Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Dies betrifft insbesondere die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2560-4	Die unter W 38/W 49 ausgewiesenen Flächen sind beliebte und wichtige Wandergebiete für die Naherholung. Durch WKAs auf diesen Flächen würden der Tourismus in Bühlertal und an der Schwarzwaldhochstraße für Jahrzehnte gravierend beschädigt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M2560-5	<p>WE 38 / WE 49: Schutzgut Wald, Natur, Umwelt, Wasser- und Quellgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schluchtenwald entlang des Gertelbachs ist geprägt von Weißtannen, Fichten, Rotbuchen, Bergahorn und Eschen. Er ist aus einem Plenterwald hervorgegangen, bei dem auf kleinster Fläche Bäume unterschiedlichster Dimensionen gemischt vorhanden sind. Der Schluchtenwald ist als Schonwald geschützt. Entlang des naturnahen Bergbaches wachsen Pflanzen, die von der hohen Luftfeuchtigkeit und den kühlen Temperaturen in der Schlucht profitieren. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der auch Aspekte des Natur-, Umwelt- und Wasserschutzes berücksichtigt. Besonders sensible Wald- und Naturräume wurden im Planungsverfahren geprüft und durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut „Wald, Natur und Umwelt“ bewertet.</p> <p>Der genannte Schluchtenwald ist als Schonwald besonders geschützt. Die Schutzkategorien wurden im Planungsverfahren einbezogen und in der Gebietsauswahl entsprechend berücksichtigt. Vorranggebiete überlagern keine Flächen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben einen tatsächlichen Ausschlussgrund darstellen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ wurden ebenfalls im Rahmen der SUP geprüft und sind in den Gebietssteckbriefen dokumentiert.</p> <p>Eine abschließende Prüfung möglicher Auswirkungen auf geschützte Waldbereiche sowie notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren.</p>
M2560-6	Würden riesige WKA oberhalb der Schlucht gebaut, wäre das besondere Kleinklima der Schlucht in sehr hohem Maße gefährdet, da sich im Bereich der Windparke die Luftverwirbelungen komplett ändern. Die für den Schluchtenwald so überlebenswichtigen bodennahen, feuchten Luftmassen wären nicht mehr vorhanden. Es käme zu gravierenden Austrocknungen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die vielfältigen Tier- und Insektenarten und auch die seltenen Farne, Moose und feuchtigkeitsliebenden Pflanzen würden unwiederbringlichen Schaden erleiden – insbesondere alle streng geschützten Arten von Fröschen, Kröten, Molchen, Vögel (z.B. Wasserramsel) und Fledermäusen wären betroffen.</p>	<p>Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2560-7	Natura 2000-Gebiete / FFH- und Vogelschutzgebiete: Die ausgewiesenen Vorrangflächen gehören zum FFH-Gebiet Nördlicher Talschwarzwald rund	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	um Bühlertal: Silikatfelsen-Lebensräume, Schlucht und Hangwälder.	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>FFH- und Vogelschutzgebiete wurden als Planungskriterium berücksichtigt. Es findet entsprechend keine Festlegung von Vorranggebieten innerhalb der Natura 2000 Kulisse statt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2560-8	<p>Besonderen Schutz hat der Grindenrandwald, auch die Grinde am Hochkopf. Dort ist ein großes Vogelschutzgebiet ausgewiesen.&nbsp; Das vom Aussterben stark bedrohte Auerhuhn, Wanderfalke, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Hohltaube, viele – auch seltene Spechtarten – sind im Wald und auf den Höhenzügen rund um den Hochkopf zu Hause.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die auf den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg im Jahr 2022 herausgegebenen "Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" sowie der "neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn" basieren.</p> <p>Die im Fachbeitrag definierten Kategorien wurden im Planungskonzept berücksichtigt und tragen dazu bei, großräumige Konflikte zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz zu minimieren. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, wird die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen entsprechen den Annahmen des Fachbeitrags zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen. Informationen zu Sonderstatusarten wurden gemäß den Vorgaben des Fachbeitrags in den Kapiteln 2.1 und 2.2 behandelt. Falls belastbare Informationen zu Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen vorlagen, wurden die im Fachbeitrag unter Punkt 4.3.1 b) genannten Hinweise zu Einzelfallprüfungen umgesetzt.</p> <p>Die überarbeitete Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn berücksichtigt verschiedene naturschutzfachliche Anforderungen. Dazu gehören Bereiche, in denen dem Auerhuhn bei Planungen zur Windenergienutzung keine Relevanz zukommt, Flächen, die aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben als Ausschlussbereiche empfohlen werden, Gebiete, die für den genetischen Austausch zwischen einzelnen Vorkommen und damit für den Erhalt der Population erforderlich sind, sowie Flächen mit festgelegtem Ausgleichsbedarf. Zudem werden Vorgaben zu Natura 2000, artenschutzrechtlichen Regelungen und Eingriffsbewertungen sowie zur Erfassung und Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Die im Verfahren eingebrachten Informationen, auch zu nicht als Windsensibel eingeschätzten Arten, wurden über die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt. Dort werden sie mit weiteren bereits vorliegenden Daten zusammengeführt und stehen für Genehmigungsverfahren zur Verfügung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>
M2560-9	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht nur bei uns ganzjährig beheimatete Vögel sind dort vorzufinden, sondern die Grinde dienen jedes Frühjahr und Herbst auch einer großen Zahl von Vogelarten als Rastplatz in ihre Brutgebiete bzw. in ihre Überwinterungsgebiete. <p>Die Ausweisgebiete unterhalb des Hochkopfes – Omerskopf, Sickenwälder Horn – befinden sich in der Flugschneise dieser Vogelzugrouten zum</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich des Vogelzugs werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben.</p> <p>Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hochkopf. Die Spitze der 250 Meter hohen WKAs am Omerskopf sind letztlich auf der gleichen Höhe des Hochkopfgipfels und somit in der Einflugschneise der rastenden Zugvögel. Unzählige Erfahrungen aus bereits länger bestehenden Windparks bestätigen, dass alle Vogelarten durch die Rotoren der WKA gefährdet sind. Es ist eine geradezu unerträgliche Vorstellung, dass im benachbarten Umfeld eines solch hochsensiblen Naturschutzgebietes diese vogelgefährdeten WKA erbaut werden könnten.</p>	<p>windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.</p> <p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen. Eine Abgrenzung spezifischer sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Sach- und Rechtslage geprüft werden. Eine signifikante Risikoerhöhung kann z.B. durch Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, eine Verwendung von Antikollisionssystemen, phänologiebedingte Abschaltungen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder Ähnlichem, im Rahmen der Nebenbestimmungen verringert werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Risikoerhöhung für die betroffenen Arten hinreichend gemindert</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden kann.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2560-10	<p>Wasserschutzwald: Als sogenannter Wasserschutzwald sind im dortigen Bereich rund um den Hochkopf und Omerskopf unter anderem die Kappler-Wald-Quellen, Heidekopfquellen, Meierquelle, Privatquellen Sickenwald, Privatquellen Neusatzter Wald zu nennen. Diese Gebirgslagen brauchen einen ganz besonderen Schutz, da dort wertvolle Quellgebiete liegen für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden sowohl im Achertal, als auch in Lauf, Ottersweier, Bühl und Bühlertal.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2560-11	<p>Durch die Rodung von intaktem Wald, den Bau von Zuwegungen, den Bau der großen Fundamente, die Verlegung der Stromtrassen und die Belastung der sensiblen Böden durch unzählige Fahrten mit schweren Baustellen – und Betonmischfahrzeugen&nbsp;ist&nbsp;in jedem Fall mit massiven, irreversiblen Schäden an den Quellgebieten und Wasserschutzgebieten zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2560-12	<p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2560-13	Es steht sehr viel auf dem Spiel: Es geht um sauberes Trinkwasser für mehrere zehntausende Menschen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2560-14	<p>Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen. Da diese WKAs an besonders exponierter Stelle stehen, ist die Gefahr von Blitzeinschlägen sehr groß. Bis jetzt haben Sie der hiesigen Bevölkerung kein plausibles Katastrophenschutzkonzept vorgelegt, was passiert, wenn eine WKA Feuer fängt, die mitten im Wald steht. Die Erfahrung aus anderen Windparks zeigt, dass die Feuerwehr keine Möglichkeiten und Geräte hat, um eine brennende WKA zu löschen. Durch erforderliche Löschmaßnahmen der umliegenden Waldflächen müsste eventuell mit weiteren Bodenverunreinigungen gerechnet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		verknüpft.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1497-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft bei Bruchsal,</p> <p>ihre Teilkarten 3 und 4 aus dem Download-Dokument ihrer Webseite "Übersichtsplan und Teilkarten"</p> <p>speziell im Bereich Helmsheim und Heidelheim, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietenentwürfe WE 70, WE 52, WE 601 und WE 66 werden zurückgestellt. Die Gebietsabgrenzung der Vorranggebiete WE 13 und WE 602 wird angepasst.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.
1497-2	Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1497-3	Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1497-4	wenig Windertag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! (s. Windatlas BW)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
1497-5	dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen (Aufstellung und Service der Anlagen)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1497-6	Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wechselwirkungen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Satz 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Wechselwirkungen der Schutzgüter wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine Beeinträchtigungen auf, die das ökologische Gleichgewicht bei dem zu betrachtenden Maßstab und Detaillierungsgrad gefährden.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1497-7	Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1497-8	Mögliche Lebensgefahr durch Eisabwurf über hunderte Meter	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1497-9	Mögliche technische Unfälle und Brände (löschen schwer möglich), Waldbrandgefahr!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1497-10	Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung, die Luft und das Grundwasser	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1497-11	kleinräumige nachteilige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1497-12	mächtige Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1497-13	Wertminderung der betroffenen Immobilien	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
1497-14	<p>Versetzen sie sich bitte auch in unsere Situation und entscheiden sie menschlich</p> <p>und im Sinne nachhaltiger Lösungen für Mensch und Natur.</p> <p>Es gibt inzwischen genügend andere Ansätze und Lösungen für CO2-neutrale Energiegewinnung.</p> <p>Der überproportionale Ausbau der Windenergie hat zu viele negative Nebenwirkungen, diese sind dringend zu beachten.</p> <p>\#</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Diese Planung von Windkraftanlagen im industriellen Maßstab ist nicht mehr zeitgemäß im Sinne der Absicherung einer besseren Zukunft für unsere und die kommenden Generationen !	der vorliegenden Planung.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1474-1	<p>**Ich erhebe folgenden Einspruch gegen die Planungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zum Ausbau der Windkraft und der Ausweisung von Vorranggebieten mit folgender Begründung:**</p> <ul style="list-style-type: none"> \- Die Eingriffe in die Natur- und Umwelt sind nicht geeignet um die Umwelt nachhaltig zu schützen \- Die Energiewende ist gescheitert, weil keine ausreichenden Stromspeicher zur Verfügung stehen \- Die Energiewende spaltet das deutsche Volk in Profiteure und Leidtragende \- Die Energiewende ist gescheitert, weil der Ausbau der Netze bis zum Endverbraucher nicht funktioniert: Einsprüche, Fachkräftemangel, Gerätemangel \- Die Energiewende ist gescheitert, weil die Stromkosten steigen und nicht fallen werden \- Die Energiewende ist gescheitert, weil sie nicht nachhaltig ausgelegt ist, 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nach 20 Jahren werden die Anlagen stillgelegt, weil unwirtschaftlich.</p> <p>\- Die Energiewende ist unsozial, die Schere zwischen „Reich“ und „Arm“ wird weiter auseinander driften.</p> <p>\- Die Energiewende bewirkt ein Verlagern von Arbeitskräften ins Ausland, also ein Wohlstandsverlust von nicht einschätzbarer Größenordnung</p> <p>\- Die Energiewende schafft Umweltprobleme ungeahnten Ausmaßes: Verödung von Landschaften, lokale Erwärmungen durch Verlustwärme der Anlagen und Austrocknung des umgebenden Geländes, Verlust von Arten und Naherholungsgebieten</p> <p>\- Die Energiewende sorgt für zusätzlichen Bau von neuen Gaskraftwerken um die Dunkelflauten, die Windstille, die Nächte und den winterlichen Mehrbedarf an Strom zu decken</p> <p>\- Die Energiewende bezieht sich ausschließlich auf die Stromerzeugung, der gesamte Primär-Energie-Bedarf unserer Nation sorgt nach wie vor für immense Kohlendioxid-Erzeugung, also können wir die Welt nicht retten.</p> <p>\- Unsere Energiewende sorgt für den umweltschädigenden Abbau von „Seltene Erden“ in autokratischen Ländern, wie China.....und für die Abhängigkeit von Importen, Stichwort: Erpressbarkeit.</p> <p>\- Die Schaltanlagen von WKA verwenden das Schutzgas Schwefelhexafluorid SF6, ein klimaschädigendes Gas, wobei dieses Gas eine 23 000-fach höhere Wirkung auf unser Klima hat wie das CO2, sofern das Gas nicht ordnungsgemäß entsorgt wird und die Anlagen absolut dicht sind.</p> <p>\- Verantwortlichen wollen einen WKA-Ausbau um den Faktor 10 um die angeblichen „Klima-Ziele“ zu erreichen, d.h. zu den bisher vorhandenen 30 000 Anlagen kommen mindestens 270 000 Anlagen dazu! Es wird statistisch keinen Ort geben an dem nicht mindestens eine Anlage im</p>	<p>Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel sowie potenzielle Umweltfolgen werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft und nachgewiesen, ggf. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Die durch die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Blickfeld ist.	<p>Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete weisen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe dar, die im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten – davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt. Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, die bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Zielsetzung der vorliegenden Planung ist die räumliche Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien in der Region mittels Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie. Der Netzausbau wird von den Übertragungsnetzbetreibern vorangetrieben. Für die Verfahrensführung (Bundesfachplanung) ist in den meisten Fällen die Bundesnetzagentur, in den anderen Fällen die örtlich betroffene Landesbehörde (Regierungspräsidium) zuständig. Der Regionalverband wird sich weiterhin im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in § 20 und 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die gleichzeitig in ganz Baden-Württemberg festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO₂-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Betreiber sind verpflichtet, Windenergieanlagen nach Stilllegung fachgerecht zurückzubauen und die Komponenten ordnungsgemäß zu entsorgen. Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom jeweiligen Modell. Energetisch amortisieren sich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Windenergieanlagen in der Regel innerhalb des ersten Betriebsjahres. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1560-1	<p>Die Nutzungsdauer einer Windenergieanlage beträgt 20 Jahre. Dann endet die Förderung und Bevorzugung der Anlagen, sie sind nicht mehr wirtschaftlich. Das ist ein Beweis dafür, dass Windkraftnutzung nicht wirtschaftlich ist, wenn sie ohne Subventionen, Förderung, Unterstützung nicht mehr rentierbar ist.</p> <p>Warum setzen wir auf eine Energie, die erst mit dieser Politik wirtschaftlich ist? Wir schalten vorher (!) andere Energieträger aus, ohne eine richtige Strategie zu haben, woher dann zuverlässig Strom kommen soll. Im Endeffekt verfeuern wir mehr Kohle als zuvor, haben die höchsten Strompreise, verschandeln unsere Landschaft, den Schwarzwald!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1451-1	<p>Ich bin gegen die Windräder</p> <p>Grund 1 Beeinflussung der Gesundheit</p> <p>Grund 2 Wertverlust des Eigentums im Bereich dieser vorhandenen Windräder</p> <p>Grund 3 Verlust der Waldflächen die zu Klimaneutralen Funktion</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wichtig sind</p> <p>Grund 4 viel zu wenig Wind in unserer Region, somit unsensibel</p> <p>Grund 5 zu viele Verluste durch Tötung artengeschützter Vögel in WA1</p>	<p>Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windeistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2477-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 49 wird zurückgestellt. Die Gebietsabgrenzung der Vorranggebiete WE 38 und WE 472 wird angepasst. Die Vorranggebiete WE 471 und WE 46 bleiben unverändert im Planentwurf enthalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2477-2	<p>Begründung: Erdbebengebiet (Zone 3)</p> <p>das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes und Schwarzwaldes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, und im ganzen Schwarzwaldbereich bis hin in das Kraichgaugebiet in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche/Schwarzwald und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Schwarzwald.</p> <p>Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöflichkeit (siehe unten) die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erdbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen und auch Rissbildungen entstehen, wie in den letzten Jahren die Türme von der Firma Bögel (Enercron, Vestas usw.) aufweisen.</p>	<p>Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs, der Faktoren wie Windhöflichkeit, Landschaftsschutz und naturräumliche Gegebenheiten berücksichtigt. Technische Fragen zur Bauweise und Standsicherheit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Teil der Genehmigung auf Projektebene.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wird durch den Projektierer bewertet. Die Eignung des Standorts nach Windhöflichkeit wurde auf Basis des Windatlas</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Baden-Württemberg geprüft. Alle Vorranggebiete erfüllen die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestwerte.
M2477-3	<p>Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. Im einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr - das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen, Wasserschutzzonen und Quellen im Schwarzwald speisen unser Trinkwasser.</p> <p>Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde. Aus diesen Gründen sollte kein Windindustriegerbiet in Wald und Natur in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Sicherheitsaspekte einzelner Anlagentypen sowie auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Betrieb von Windenergieanlagen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, Betrieb, Umweltschutz und Brandschutz sowie zum Rückbau der Anlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Dabei werden auch Auflagen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sowie brandschutztechnische Vorgaben festgelegt, um mögliche Risiken zu minimieren. Die Auswahl der konkreten Anlagentypen und Standorte erfolgt auf Projektebene, wobei die zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften maßgeblich sind. Falls erforderlich, werden im Genehmigungsbescheid spezifische Auflagen zur Vermeidung von Umwelt- und Brandschäden festgesetzt.</p>
M2477-4	<p>Zum o.g. Punkt Windhögigkeit:</p> <p>Die Prognosewerte des Windatlasses werden nicht hinterfragt, obwohl hierfür Anhaltspunkte vorliegen: Eine Nachprüfung der tatsächlich erzielten Erträge vieler seit Jahren installierter Anlagen in BW ergab eine oft drastische Unterschreitung der vorher errechneten Prognosen (Umweltprognose-Institut, UPI-Bericht Nr.88, März 2023 (https://www.upiinstitut.de/upi88.htm))</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1001-1	1.) Die in der Gemarkung und angrenzend zu Grünwettersbach ausgewiesenen Suchräume in 2024 hatten schon bei der Analyse 2013 eine deutlich unwirtschaftliche Windhöflichkeit. Warum tauchen diese Gebiete Funkturm / Edelberg bis Ettlingen als Vorranggebiet WE_24 hier trotz bekannt schlechter Werte in Ihrer Karte 2024 wieder auf? Was sind aktuelle Grundlagen und dort zugrundeliegende Werte?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1001-2	2.) Unser Gebiet WE_24 mit möglicher positiven Lage einer "Bergkante" zum Rheintal Graben hin, hat aber einen richtig großen physikalischen Nachteil, dass bei vorherrschender West / Südwest Windlage, die bekannten kleinen Täler- und Klammeneinschnitte im Hangaufwind die erforderliche laminare, stabile Anströmungen derart verwirbeln, daß durch Turbulenzen Gefahr für die Stabilität (nicht nur der riesigen Rotoren) bestünde. Und folgerichtig in den Fällen der Haupt Windrichtung nur reduzierter Betrieb wenn nicht sogar gezielte Abschaltungen zu erwarten sind. Diese gefährliche Situationen sprechen gegen einen wirtschaftlichen Einsatz von WKA auf unserem Gebiet.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1508-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE38“, bei</p> <p>Omerskopf, lege ich mit folgenden</p> <p>Begründungen Einspruch ein:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietsentwurfs WE 38 wird angepasst.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1508-2	Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1508-3	Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1508-4	Trinkwasserverunreinigung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
1508-5	dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1508-6	Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird auf die Antwort zum Abschnitt 1508-2 verwiesen.</p>
1508-7	Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1508-8	Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1508-9	rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
1508-10	technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1508-11	Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt abgelagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1508-12	Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1508-13	gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
1508-14	offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p>
1508-15	gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsentscheidung.
1508-16	<p>Verspargelung und Vernichtung eines attraktiven Erholungsgebietes.</p> <p>Negative Auswirkungen auf den Tourismus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1508-17	<p>Natürlich gibt es noch eine ganze Anzahl weiterer Gründe gegen den Ausbau der Windenergie in unserer Region. Die o.g. Gründe sollten aber erstmal ausreichen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorgebrachten Belange sind entweder bereits Gegenstand der Planung und wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der fachlichen Abwägung berücksichtigt oder sie betreffen allgemeine Aspekte, die nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens sind.</p> <p>Technische Spezifikationen, genehmigungsrechtliche Anforderungen sowie detaillierte Prüfungen zu einzelnen Schutzgütern erfolgen auf Projektebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens. Die zugrunde liegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden Entscheidungsgrundlagen sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1908-1	<p>Meine Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung der Hangkante des Kreuzelberges in Ettlingen und angrenzender Gemarkungen zur Errichtung von Windkraftanlagen. Sie beeinträchtigen das Landschaftsbild in erheblichem Ausmaß und führen zu einer Abwertung bisheriger naturschutzrechtlicher Belange.</p> <p>Als Ettlinger Bürger verweise ich auf die beispielhaft gelungene Altstadtsanierung. Sie wurde allseits akzeptiert - auch von Betroffenen - weil notwendige Sanierungen einschließlich Neubauten **behutsam** integriert und die ursprüngliche Flächensanierung verworfen wurden. Städtebau und die umgebende Landschaft sollten eine Einheit sein. Windkraftanlagen zerstören diese Einheit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete für die Festlegung wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1113-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Malsch bin ich aus den nachfolgend genannten Gründen nicht einverstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Waldes - Schutz des Landschaftsbildes und Schutz der Gesundheit - Schutz von Boden, Quellen und Hochwasserschutz - Schutz der (Nah-)Erholung - Artenschutz <p>Nähere Erläuterungen zu meinen Gründen siehe Bürgerinitiative www.pronaturraum.de.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung der Einwände wird auf die Stellungnahme M3055</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2752-1	<p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE_03“, Durmersheim, Hardtwald in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.02.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Domstadt und das „wind-kraft-journal“ https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen; ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärke mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse „Lothar“ und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld.alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: „Die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein“. Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_3 wird reduziert und wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p> <p>Fazit</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Festlegung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_03 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_03 bei ca. 1km zu Wohnbebauungen und zu 2 Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p> <p>Forderung</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_03 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der</p>	<p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Werden Sie dem Prinzip „Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen“ folgen und dies auch nach außen vertreten? 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2302-1	<p>hiermit legen wir Einspruch gegen die gegenwärtige Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Malsch, Gaggenau, Völkersbach, Freiolsheim u.a. Nachfolgende Einwände/Argumente führen wir an:</p> <p>-Der Schutz des Waldes und der Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>
M2302-2	-Die Erhaltung der heimatischen Flora und Fauna.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
M2302-3	Die Erhaltung der aktuellen Topographie zur Erholung, des Artenschutzes, des Klimaschutzes.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2302-4	<p>-Die bestehende Vernetzung der Landschaft im Zusammenspiel der gewachsenen Struktur von Wiesen und Waldgebieten darf nicht zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>-Durch die Veränderung des gesamten Großraumes durch die notwendige Infrastruktur zur Anlieferung, Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen steht in keinem Verhältnis zum möglichen Ertrag. Einmal zerstörte Natur ist unwiederbringlich als verloren zu bewerten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
M2302-5	-Die Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen und Tieren kann nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1772-1	<p>Wir beantragen die vollumfängliche Belassung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Malsch im Teilregionalplan Windenergie mit den ID Nr. WE_34 (Erlenhag), WE_35 (Wulzenkopf) und WE_36 (Hohlberg).</p> <p>Die Basler & Hofmann AG plant für die Qualitas Energy auf den Vorranggebieten der Gemeinde Malsch 3 Windparks mit einem Potenzial von insgesamt 19 Windenergieanlagen (WEA) auf den Vorranggebieten WE_1, WE_34, WE_35, WE_36 und WE_37. Wichtige Argumente für das Belassen dieser Gebiete im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial und die Möglichkeiten großzügiger Abstände zu Siedlungsgebieten.</p> <p>Der nachfolgende Projektbeschrieb dokumentiert den aktuellen Abklärungsstand und begründet den Antrag.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beibehaltung eines Vorranggebiets bedarf keiner gesonderten Beantragung, sondern erfolgt auf Grundlage der Eignung nach den Vorgaben des regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs sowie unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgebrachten Belange.</p> <p>WE 1, WE 34, WE 35, WE 36 und WE 37 werden in angepasster Form weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1194-1	<p>Es sollte anstelle von großen Windkraftanlagen der Fokus auf PV-Anlagen und die Speicherung von Energie gesetzt werden, wie H2.</p> <p>Durch diese Maßnahme könnte Überschussenergie in den Sommermonaten gespeichert werden und über eine Brennstoffzelle wieder zu Strom umgewandelt werden. Alternativ in einer Kolbenmaschine (Gasmotor) verbrannt werden.</p> <p>Windkraftanlagen in dieser Zerstückelung, insbesondere im Wald darf nicht die Lösung sein.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2412-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Landschaft und Lebensqualität</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.</p> <p>Unsere Landschaft ist durch das Panorama des Schwarzwaldes geprägt und gewinnt durch die Naturerholungsflächen, Nationalparks, Landschaftszonen, FFH Zonen, Artenschutzbereiche und Vielfalt der Tiere und deren Lebensräume enorm an Lebensqualität für Mensch-Natur und Umwelt. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegbietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und nachhaltig durch ein Windindustrialgebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1461-1	<p>mit dieser Stellungnahme mache ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von meinem Recht Gebrauch, Einwände gegen die Planung der vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorranggebiete WE _66, WE_13, WE_95 zu erheben . Ich lehne entschieden alle Vorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE 66 und WE 95 werden zurückgestellt. Das Vorranggebiet 13 wird in der Abgrenzung angepasst und weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1461-2	<p>Der Erhalt des kostbaren Obergrombacher Waldes sowie seiner Umgebung hat für mich oberste Priorität.</p> <p>Der Mischwald mit seinen jahrhunderte alten Buchen und Eichen, die uns mit frischer Luft versorgen und Co2 speichern, darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden! Ein Aufenthalt in unserem Wald dient unserer Erholung (das sogenannte „Waldbaden“ wird immer populärer)- schützt vor Krankheiten und bietet Ausgleich zum anstrengenden Alltag. Ein 100 Jahre alter Baum versorgt 50 Menschen pro Tag mit Sauerstoff!!! Unser Wald sorgt für Kühlung im Sommer und lässt sich nicht einfach durch Neuanpflanzungen ersetzen!!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1461-3	<p>Viele streng geschützte Tiere wie der Rotmilan, Wespenbussard und etliche Fledermausarten sind hier (durch Gutachten belegt) zu Hause. Gerade kreist einer über unserem Haus. Sie dürfen nicht zu Schlagopfern von den Rotoren dieser Riesenmonster werden!!! Der Bau von Windindustrieanlagen verstößt gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1461-4	<p>Viele Vereine wie der FCO, TCO oder Schäferhundeverein haben sich um den Obergrombacher Wald angesiedelt und pflegen vielfältige Gemeinschaft. Unser schönes Naherholungsgebiet, mit Burg und Schloss, das auch von Besuchern aus der weiteren Umgebung aufgesucht wird, darf nicht durch Windindustrieanlagen und den Bau breiter Zu- und Abfahrtsstraßen zerstört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1461-5	<p>Aufgrund der Kessellage von Obergrombach wird unser Dorf besonders von der unerträglichen Lärmbelastung und vom Infraschall der Anlagen betroffen – eine große Gesundheitsbeeinträchtigung, die nachweisbar zu Schlafstörungen, Kreislaufproblemen, Ängsten und vielem mehr führen wird. Die Nachtlichter der Rotoren stören Mensch und Tier im Schlaf- und Nachtrhythmus.</p> <p>Die Gesundheit der Bürger muss doch bewahrt werden!</p> <p>Bei Aufstellung der Windräder werde ich meine Zukunft in Obergrombach nicht mehr verbringen!!!</p> <p>Ich fordere Sie deshalb dringend dazu auf, von Ihrem Vorhaben abzusehen!!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschemissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschemissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>(SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1785-1	<p>Zu VRG # 75</p> <p>Die einzige Möglichkeit für den Ortsteil Menzingen der Stadt Kraichtal dringende Verbesserungen in der Infrastruktur umzusetzen und sich städtebaulich weiter zu entwickeln ist eine Erweiterung nach Westen. Beides wird durch das inzwischen voll erschlossene Neubaugebiet „Am Friedhof“ realisiert; die Planung schließt unter anderem ein Ärztehaus und ein Seniorenheim mit ein. Vor allem die als kritisch angesehene Ärzteversorgung im ländlichen Raum soll damit gesichert werden. Gemäß Mitteilung der Stadt Kraichtal besteht „Bereits zum jetzigen Zeitpunkt (besteht jedoch) in den östlichen Stadtteilen Kraichtals (Menzingen, Landshausen und Bahnbrücken) akuter Handlungsbedarf, was die ärztliche Versorgung“ angeht. Um die Attraktivität von Menzingen für medizinischen Personal zu betonen heißt es weiter: „Im Neubaugebiet „Beim Friedhof“ in Menzingen wird Wohnen und Arbeiten - nur einen Steinwurf voneinander entfernt - möglich.“</p> <p>Diese Anstrengungen zur dringenden Verbesserung der medizinischen Versorgung und nötige städtebauliche Maßnahmen wie die Schaffung von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet 75 wird in der Abgrenzung angepasst und wird weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wohnraum für Senioren wird durch die Ausweisung des „Landskopf“ (VRG # 75) für WE Nutzung vollständig konterkariert. Senioren zieht es nicht in die Nähe lärmender und optisch bedrückender WE Anlagen, und medizinisches Personal wird bessere Arbeitsstandorte finden als das Neubaugebiet „Am Friedhof“. Die Schwierigkeiten in diesem Bereich werden auch deutlich durch die gerade erfolgte Ausschreibung von 75 Studienplätzen im Rahmen der „Landarztquote“ in BW. Hinreichende ärztliche Versorgung ist ein lebenswichtiges Grundbedürfnis des Menschen und gehört zur staatlichen Daseinsfürsorge.</p> <p>Die oben aufgeführten Argumente gegen die Errichtung von WE Anlagen im VRG # 75 zeigen daß es hier ohne holistische Abwägung von Interessenkonflikten unter den genannten und anderen Aspekten um eine ideologisch getriebene und nicht technologieoffene Umsetzung der zweifelsfrei nötigen Energiewende geht. Ich lehne die Ausweisung von # 75 als VRG für die Nutzung von WE strikt ab.</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf und die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Regionalplan sichert geeignete Standorte planungsrechtlich ab und verhindert entgegenstehende Nutzungen. Der Regionalverband ist jedoch nicht für die Umsetzung oder den Bau von Windenergieanlagen zuständig.</p> <p>Die Entscheidung über die Genehmigung von Windenergieanlagen obliegt dem zuständigen Landratsamt als Genehmigungsbehörde. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein entsprechender Antrag eines Projektierers vorliegt und alle rechtlichen sowie fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bau von Windenergieanlagen setzt zudem eine Einigung zwischen Projektierern und Grundstückseigentümern voraus. Ohne Zustimmung der Eigentümer kann keine Windenergieanlage errichtet werden.</p> <p>Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) garantiert den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalplanung sind im Bundesraumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz geregelt.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung der Flächenziele geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, so dass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann.</p> <p>Die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Flächenreserven sowie die regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für die Siedlungserweiterung, inklusive der entsprechenden Vorsorgeabstände, wurden als Planungskriterium berücksichtigt. Die Windenergieplanung verhindert die Umsetzung künftiger kommunaler Siedlungsflächen also nicht.</p> <p>Die Aufgabe der Regionalplanung besteht darin, Standorte für die Windenergienutzung planungsrechtlich zu sichern, um eine geordnete Entwicklung zu ermöglichen. Eine vollständige Umsetzung aller festgelegten Vorranggebiete ist nicht zwingend, sondern hängt von den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Entscheidungen privater Akteure ab. Die Regionalplanung stellt jedoch sicher, dass ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um die gesetzlichen Flächenziele zu erfüllen.</p>
1785-2	<p>Zu VRG # 5, # 6, # 8, # 9, # 75, # 101, # 651 weitere angrenzende VRGs</p> <p>Nicht nur Rotmilan sondern beispielsweise auch das Rebhuhn sind Teil natürlich funktionierender und diverser Biotope, welche keinesfalls als isolierte Lebensräume zu betrachten sind sondern einen Verbund bilden müssen, mit Möglichkeiten zum Austausch der Populationen. Die genannten VRG sind Teil oder berühren zumindest Kernflächen der aktuellen Biotopverbundplanung; es sei daran erinnert daß 15% der Fläche in BW als Biotopverbund auszuweisen sind.</p> <p>Mit der Errichtung von WE Anlagen in Gegenden mit geringer Windhöffigkeit wird Natur, Flora und Fauna rücksichtlos einer Ideologie zur unzuverlässigen Bereitstellung von elektrischer Energie geopfert. Der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet WE 651 wird unverändert weiterverfolgt. Die Vorranggebiete WE 5, WE 6, WE 8, WE 9, WE 75 und WE 101 werden in angepasster Form weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Für die Region Mittlerer Oberrhein wurde unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sowie weiterer Fachdaten eine gebietsscharfe Kulisse zum Offenland-Biotopverbund erstellt (siehe Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein 2019). Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Die regionale Biotopverbundkulisse erfüllt die Zielvorgabe nach § 22 NatSchG BW, ein Netz räumlich und funktional verbundener</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bundesrechnungshof hat kürzlich daran erinnert, daß das Energiewirtschaftsgesetz eine sichere, bezahlbare und zugleich umweltverträgliche Versorgung vorgebe. Das ernüchternde Ergebnis der Untersuchungen des Bundesrechnungshofes ist daß die Politik der aktuellen Bundesregierung die sichere Versorgung gefährdet, der Strom teuer ist, während gleichzeitig die Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt nicht umfassend Berücksichtigung finden. Die Bundesregierung hat die Schutzstandards gesenkt, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, es aber unterlassen, ein wirksames „Ziel- und Monitoringsystem“ für die Umweltverträglichkeit von WE Anlagen aufzubauen.</p> <p>Im übrigen muß Kraftwerkskapazität für den Fall von Flaute vorgehalten werden. In windschwachen Gegenden wie dem Kraichgau ist die Windgeschwindigkeit häufig unterhalb der Schwelle für einen Betrieb so daß grundlastfähige Kraftwerke vermehrt elektrische Energie bereit stellen müssen. Die Kosten der stabilisierenden Eingriffe ins Stromnetz gehen schon jetzt in die Milliarden. Auf Anlaß der Netzbetreiber müssen Kraftwerke je nach Wetterlaune hoch- oder herunter geregelt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lehne ich die Nutzung von WE in den oben genannten VRGs ab.</p>	<p>Biotope im Offenland zu schaffen.</p> <p>Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung der vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie sind die Kernräume des regionalen Biotopverbunds als Konfliktkriterium in die planerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt worden. Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Bedeutung geboten.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Die vorgebrachten Aussagen des Bundesrechnungshofes betreffen nicht die rechtliche Grundlage oder die fachlichen Standards der Regionalplanung, sondern beziehen sich auf allgemeine Fragen der Umsetzung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Energiewende auf Bundesebene. Die Regionalplanung ist jedoch nicht Gegenstand der in dem Bericht benannten Mängel und orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben und Planungskriterien, die in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert wurden.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten bedeutet keine unmittelbare Genehmigung von Windenergieanlagen, sondern sichert Flächen gegenüber entgegenstehenden Nutzungen. Die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit eines Projekts wird erst im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, in dem alle umweltrechtlichen und technischen Anforderungen sowie die Standortverträglichkeit bewertet werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1785-3	<p>Zu VRG # 75</p> <p>Der Betrieb von WE Anlagen geht mit erheblicher Emission von Lärm einher. Ein typischer Wert für die Schalldruckpegel, zurückzuführen auf die Kombination von aerodynamischen und mechanischen Geräuschen, beträgt etwa 105 dB(A). Die „A“ - Bewertung paßt die logarithmische dB - Skala gemäß der international genormten Frequenzbewertungskurve A dem menschlichen Hörempfinden an. Weitere Faktoren für den Pegel der Schallemissionen sind Überlagerungen von unmittelbar benachbarten WE Anlagen, bis hin zu Schwebungen durch unterschiedliche Frequenzspektren im Betrieb, verursacht durch Fertigungstoleranzen (mechanische Geräusche) und lokale Windverhältnisse (aerodynamische Geräusche) der WE Anlagen.</p> <p>Nicht nur abhängig vom Abstand sondern vor allem auch abhängig von der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>aktuellen Windrichtung führt der Betrieb von WE Anlagen zu Immissionen in benachbarten Regionen, in diesem Fall zu erheblichen Lärmbelastigungen im Ortsteil Menzingen der Stadt Kraichtal. Hier ist besonders hervorzuheben daß Menzingen in der Hauptwindrichtung, also leeseitig zu möglichen WE Anlagen im VRG # 75 liegt. Nicht standortspezifische Analysen zur Lärmbelastung durch WE Anlagen sind daher auf den hier diskutierten Fall nicht übertragbar. Der geographische Abstand zu nächst gelegener Wohnbebauung wird durch das „Rotor-out“ Konzept potentiell weiter verkürzt, so oder so mit dem Ergebnis von Lärmimmissionen oberhalb jedweder Toleranzen die in entsprechenden Regelwerken gelistet sind.</p> <p>Erschwerend ist anzumerken daß die Dämmung durch Wände und Fenster von Gebäuden gegen tieffrequente Schallwellen vergleichsweise gering ist. Dieser Fakt ist bei der Beurteilung der Gesundheitsgefährdung von Schallimmissionen zwingend zu berücksichtigen. Durch Schwebungen und Reflexionen in Gebäuden können Dröhn- und Brummgeräusche krankmachende Schallpegel erreichen.</p> <p>Ich sehe daher den grundgesetzlich verbrieften Anspruch auf körperliche Unversehrtheit durch den Betrieb von WE Anlagen im VRG # 75 gefährdet und lehne dieses Gebiet als Standort für WE ab. Sollten sich meine Befürchtungen durch detaillierte und standortspezifische Berechnungen zu Schalldruckpegeln und letztlich Immissionsmessungen bewahrheiten, behalte ich mir schon jetzt das Recht auf eine entsprechende Klage vor Gericht vor.</p>	<p>Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1671-1	wir sind Einwohner des Ortsteils Heidelshiem und wohnen in Feldrandlage zu den ausgewiesenen Flächen der geplanten Windkraftanlagen rund um Heidelshiem. Wir erheben gegen die ausgewiesenen Flächen und Anzahl der Windräder als Betroffene folgende Einwände:	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Kulisse der Vorranggebietsentwürfe im Bereich Heidelshiem wird überarbeitet. So werden beispielsweise die Vorranggebiete WE 602, WE 301, WE 302 und WE 13 in angepasster Form weiterverfolgt. Die Vorranggebiete WE 601, WE 652, WE 52 und WE 66 werden für das weitere Verfahren zurückgestellt. Das Vorranggebiet WE 651 bleibt unverändert im Planentwurf enthalten. Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1671-2	Die Ortsteile Heidelshiem, Helmsheim und Obergrombach werden infolge der ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen umzingelt. Somit entsteht ein Spannungsverhältnis der Windräder zu den Wohngebieten und sämtlichen Himmelsrichtungen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).
1671-3	Vor diesem Hintergrund sind Lärmbelästigungen und Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall für die betroffenen Bewohner der vorgenannten Ortsteile nicht auszuschließen. Vergleichbare Situationen (Windkraftanlagen rund um Wohngebiete) sind uns nicht bekannt. Insofern kann es aus unserer Sicht noch keine gesicherten medizinischen Studien geben, die eine fundierte Aussage darüber treffen, ob Bewohner dieser Wohngebiete, die innerhalb einer Windkraftanlage liegen, erhöhten Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind oder nicht.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1671-4	<p>In den Informationen, die die Stadt Bruchsal zur Verfügung stellt, wird zur Rentabilität der geplanten Windräder unter anderem auf den "Windatlas" verwiesen. Ob die in dem Windatlas genannten Werte aktuell sind, wissen wir nicht. Aus unserer Sicht sind aber insbesondere bei potenziellen Standorten in Waldgebieten Windmessungen über einen längeren Zeitraum unverzichtbar. Erst dann kann von signifikanten Daten gesprochen werden. Um die Windverhältnisse in Wäldern zu ermitteln, wird üblicherweise das LiDAR eingesetzt. Ob und wann und über welchen Zeitraum eine solche Messung im Heidelheimer Wald stattgefunden hat, wissen wir nicht. Wir bezweifeln deshalb, dass die im Windatlas ausgewiesenen Werte aussagekräftig sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
1671-5	<p>Im Hinblick auf die Standorte und die Anzahl der Windräder, insbesondere in den Waldgebieten ist mit einer Kollision von Vögeln und Fledermäusen mit sich den drehenden Rotorblättern zu rechnen. Zwar können sich einige Tierarten an die Präsenz von Windanlagen anpassen und lernen, den Turbinen auszuweichen. Dies scheint aber im Hinblick auf die geplante Umrundung von den vorgenannten Ortsteilen mit 25 Windkraftträdern ausgeschlossen zu sein, Zu dem können allein durch die Bautätigkeit im Wald Rehe und Wildschweine sowie Reptilien und Amphibien, betroffen sein, da diese Tiere auf gewohnten Pfaden unterwegs sind bzw. besondere Lebensräume benötigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1671-6	Durch die Umrundung der vorgenannten Ortsteile verändert sich das Landschaftsbild massiv.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Hinsichtlich der Überlastung wird auf Abschnitt 1671-2 verwiesen
1671-7	Fazit: Die ausgewiesenen Flächen für Windräder rund um die Ortsteile Heildelshelm, Helmsheim und Obergrombach sowie die Aufstellung von 25 Windrädern, teilweise in Waldgebieten, ist unverhältnismäßig	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1671-8	Die Gesundheitsgefahren für die Bewohner dieser Ortsteile sowie der massive Eingriff in die Tierwelt und die Zerstörung des Landschaftsbildes sind durch Einnahmen aus den Windkraftanlagen nicht aufzuwiegen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1671-9	Zudem ist das Problem der Speicherung von Energie durch Windkraftanlagen nicht gelöst.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>
1671-10	Es steht zu befürchten, dass durch die Abholzung des Waldes sich das regionale Klima verändert. Die betroffenen Bewohner haben selbst keinen Vorteil durch die Windkraftanlagen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>(Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1671-11	Auch ist die Recyclingfrage von Windkraftanlagen, insbesondere der Rotorblätter noch nicht hinreichend gelöst.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO₂-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
1671-12	<p>Da wir keine Informationen zu Windmessungen, topographischen und geotechnischen Untersuchungen haben, gehen wir davon aus, dass keine hinreichende Standortanalyse für die ausgewiesenen Gebiete vorhanden und damit auch die Rentabilität der Windkraftanlagen nicht gesichert ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2609-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Ich wohne in direkter Linie nordöstlich der geplanten Windkraftanlagen im Lußhardtwald</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 53 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2609-2	<p>Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund Infraschall und zu geringer Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Aus politischen Erwägungen werden Risiken für die Bevölkerung billigend in Kauf genommen.</p> <p>Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, es gibt keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall lediglich theoretische Abschätzungen</p> <p>Signifikante Anteile der Windkraft werden nicht in Strom sondern in Schall umgewandelt. Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite.</p> <p>Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt, die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz (Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen.</p> <p>Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht.</p> <p>Außerdem stellt das Umweltbundesamt in der Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014 fest: „Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht.</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger, und zwar in allen Bundesländern gleichermaßen. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe festgelegt, heutige Anlagen sind ein mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich).</p> <p>Die Gefahr (einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall) stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen (Zitat Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch).</p>	<p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2609-3	<p>Zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen im Vorranggebiet WE_53 ist weiter zu berücksichtigen, dass der südliche Rhein-Neckar-Raum bereits jetzt ein Verdichtungsgebiet darstellt, das Einflüsse durch die Bundesautobahnen 5 und 6 und das Walldorfer Autobahnkreuz, dessen Ausbau ebenfalls ansteht, zu verkraften hat. Darüber hinaus wird. St. Leon-Rot auch noch von der Neubaustrecke des Bahnprojektes Mannheim-Karlsruhe betroffen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1866-1	<p>ich bin gegen den Bau dieser Windräder. Diese umweltschädlichen Industriemaschinen haben im Wald nichts zu suchen! Die Rodung des Waldes und die Zerstörung des Waldbodens sind Dinge, die nie wieder repariert werden können! Außerdem sollten Sie sich einmal mit den Rohstoffen und der Rohstoffgewinnung für den Bau dieser Ungetüme beschäftigen. Dies ist alles andere als "grün" und nachhaltig!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>
1866-2	<p>Diese Windräder töten Vögel, Fledermäuse, usw... . Auch die Infraschallentwicklung, welche von den Rotorblättern erzeugt wird, ist schädlich für jeden einzelnen Menschen! Es ist außerdem sehr bedenklich, dass seltene Vogelarten von der Liste gestrichen werden, nur um den Bau dieser Ungetüme zu erleichtern. Daher bin ich komplett gegen den Bau dieser Umweltzerstörer und Tiertöter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2158-1	<p>Aufgrund aufgrund von Klimawechsel müssten ganze Waldflächen gefällt werden.</p> <p>das wäre eine Zustimmung noch weitere Bäume zu fällen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß §</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2158-2	<p>Weitere Folgen wären:</p> <p>wo bleiben die Tiere, Flora und Fauna das von NABU unterstützt wird.</p> <p>Dafür steht auch die Gesundheit infrage, soweit eine Wertminderung der Immobilien.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Auswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1879-1	<p>Leider werden durch die Masse an Windkraftträdern nicht nur die einzelnen Dörfer und Wälder in Mitleidenschaft gezogen, sondern der gesamte Kraichgau ist dadurch weniger für den Tourismus attraktiv.</p> <p>Mir stellt sich auch die Frage der Nachhaltigkeit wenn auch der Wald, von dem es immer weniger gibt, den Anlagen weichen muss.</p> <p>Es bleibt nur zu hoffen das die Geldgier Einzelner nicht größer ist wie der vernünftige Menschenverstand. Und es bei 1,8% Nutzungsfläche bleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2273-1	bezugnehmend auf die am 27.02.24 in Bruchsal stattfindende Gemeinderat-Sitzung möchte ich Ihnen anbei nur zur Info einen von mir letztes Jahr erstellten Fragenkatalog zu den geplanten Windkraftanlagen in Bruchsal zusenden (siehe Anhang).	Kenntnisnahme.
M2273-2	<p>Unabhängig von den hier im Anhang gestellten Fragen, welche durchaus auch als Negativpunkte hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen im Allgemeinen und im Besonderen gesehen werden können, möchte ich an dieser Stelle nochmals besonders die Hauptproblempunkte aus meiner Sicht nennen wie zum Beispiel:</p> <p>1. Wie und wo soll der Wind- und Solarstrom gespeichert werden (welche Technologie soll hier zum Einsatz kommen und wer kommt für die Kosten auf?)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>
M2273-3	<p>2. Wie und bis wann soll das hierzu notwendige Stromnetz hergestellt werden und wer soll das in welcher Höhe bezahlen?</p> <p>3. Wie stellt man sich die Herstellung des Stromnetzes im Tiefbauverfahren unterhalb von Straßen/ Autobahnen und Schienen vor, bzw. wieviele Strom-Masten sollen denn wo mit welchen Kosten für Überlandleitungen aufgestellt werden?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zielsetzung der vorliegenden Planung ist die räumliche Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien in der Region mittels Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie. Der Netzausbau wird von den Übertragungsnetzbetreibern vorangetrieben. Für die Verfahrensführung (Bundesfachplanung) ist in den meisten Fällen die Bundesnetzagentur, in den anderen Fällen die örtlich betroffene Landesbehörde (Regierungspräsidium) zuständig. Der Regionalverband wird sich wie bisher im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in § 20 und 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die gleichzeitig in ganz Baden-Württemberg festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.</p>
M2273-4	<p>4. Wie sieht hier der "CO2- Fußabdruck" aus und wo sollen denn die hierzu erforderlichen Werkstoffe für die Windkraftanlagen, die Speicher und das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Stromnetz herkommen, wenn nicht aus China oder Russland/ mit welchen verbindlichen Kosten?)	<p>Die CO₂ -Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der jeweiligen Anlage. Studien zeigen, dass Windenergieanlagen sich energetisch gesehen innerhalb des ersten Betriebsjahres amortisieren. Im Vergleich zu fossilen Energieträgern weisen Windenergieanlagen eine deutlich geringere CO₂ -Bilanz auf. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die CO₂ -Einsparung um ein Vielfaches höher als die durch notwendige Rodungen verlorene CO₂ -Aufnahmefähigkeit (Umweltbundesamt).</p> <p>Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten ebenfalls vergleichsweise gering. Recycling und Rückbau sind auf Basis gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen und werden auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft. Nach dem Stand der Technik ist ein hoher Anteil der verwendeten Materialien recycelbar.</p> <p>Die Rohstoffgewinnung und die damit verbundenen internationalen Abhängigkeiten sind übergeordnete industrie- und handelspolitische Fragen, die nicht im Rahmen der regionalplanerischen Flächensicherung behandelt werden. Die Nutzung inländischer oder europäischer Lieferketten ist abhängig von wirtschaftlichen, technologischen und politischen Entwicklungen, die auf europäischer und bundesdeutscher Ebene gesteuert werden.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs und dient der Sicherung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung. Die übergeordneten Fragen zur Materialbeschaffung und Kostenentwicklung sind nicht Bestandteil des Regionalplanverfahrens.</p>
M2273-5	Vergessen habe ich den Punkt: Wie standsicher wären denn diese hohen Windkraftanlagen in Bezug auf evtl. Erdbeben?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs, der Faktoren wie Windhöffigkeit, Landschaftsschutz und naturräumliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gegebenheiten berücksichtigt. Technische Fragen zur Bauweise und Standsicherheit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Teil der Genehmigung auf Projektebene.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unterliegen den geltenden bautechnischen Vorschriften, einschließlich der Normen zur Erdbebensicherheit. Die technische Umsetzung wird im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die statischen Anforderungen richten sich nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wird durch den Projektierer bewertet. Die Eignung des Standorts nach Windhöffigkeit wurde auf Basis des Windatlas Baden-Württemberg geprüft. Alle Vorranggebiete erfüllen die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestwerte.</p>
M2273-6	<p>Es kann nicht sein, dass der für uns alle in vielerlei Hinsicht wichtige Wald für Windkraftanlagen gerodet wird, ohne dass die Basisdefinitionen/ -Kalkulationen/ -Logistik und -Arbeiten klar sind und gut zu realisieren sind, ohne dass es wieder zu irgendwelchen Stops, Subventionen, bzw. Erhöhung von Steuern und Strom-Geldern kommt!!!</p> <p>Derzeit wandern auch aus Energiekostengründen immer mehr wichtige Firmen/ Arbeitgeber aus und bauen Produktionen im Ausland auf, wo die Energiekosten durchaus geringer als in Deutschland sind mit all seinen daraus resultierenden negativen Folgen wie z.B. Arbeitslosigkeit, Steuerausfälle, soziale Unruhen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		vorzunehmen.
M2273-7	<p>Mein Hauptanliegen an dieser Stelle ist unabhängig von den vielen negativen Punkten zu der Windenergie als "Stromersatz" für regelbare Atom-/ Kohle- und Gaskraftwerke, dass in gar keinem Fall zu diesem Zweck lebensnotwichtiger Wald geopfert wird, zumal es anscheinend in unserer Region keine ausreichend wirtschaftliche "Windausbeute" gibt und es außerhalb vom Wald durchaus in Bezug auf den erstellten Windatlas Alternativgebiete gibt wie z.B. das Gebiet Augsteiner und Rohrbacher Hof (siehe Bilder im Anhang).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p> <p>Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2273-8	<p>Ich möchte hier auch zum Ausdruck bringen, dass ich an dieser Stelle vor allen Dingen gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in unserem Wald bin. Ich denke an dieser Stelle auch an unsere Nachkommen, für die der Wald ebenso wichtig ist.</p> <p>Daher möchte ich Sie höflichst und inständig darum bitten, dies bei den weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen!</p> <p>Gerne können Sie diese Informationen auch an höhere Stellen und gegebenenfalls auch an unseren sog. "Landesvater" schicken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2622-1	<p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietskulisse des Planentwurfs wird überarbeitet. Zur Begründung der Entscheidungen zu Anpassungen bzw. Zurückstellungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden-Baden)</p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <p>Ich begründe meinen Einspruch gegen dieses Vorhaben folgendermaßen:</p>	<p>verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2622-2	<p>Zerstörung unserer Wälder und der Umgebung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Ur. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2622-3	Zerstörung der Lebensräume der Tiere (wiederansiedlung des Wolfes zb)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2622-4	Verlust des Unesco Weltkulturerbes	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen im Umfeld der Windenergieplanung wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes (M2681-3ff) verwiesen.</p>
M2622-5	Vögel verenden qualvoll durch Kollision	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Im Weiteren wird auf Abschnitt M2622-3 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1093-1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Zuge der Planungen des Ausbaus der Windenergie werden nichtwirtschaftliche Investitionen getätigt und gleichzeitig Wertminderungen stadtnaher Gemeindeflächen und Wohngebiete wie z.B. Obergrombach billigend in Kauf genommen. Der Bürger partizipiert in Form von der Vernichtung von Steuergeldern, aber nicht von dem produziertem Strom im windärmsten Bundesland. Ein Detail am Rande - während der Brennholzzugang bereits begrenzt und rationiert wurde, sollen jetzt Baumflächen für Windräder gerodet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1556-1	Sind Risikoanalysen und Technikfolgenabschätzungen erstellt worden zum Problem, wie sich die Verschlechterung der Stromversorgung (Blackouts, zunehmende Anzahl und Dauer von Stromausfällen, fallweise auch Spannungspitzen) auf die Wirtschaft auswirken werden?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2576-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (insbesondere Beobachtungen in WE_53) (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über St. Leon-Rot und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften Kirrlach, Kronau, Mingolsheim werden die Rotmilane häufig beobachtet. Ich bin regelmäßig mit dem Fahrrad und mit dem Pferd im Lußhardtwald und auf den umliegenden Feldern unterwegs. Es gibt hier so viele Bussarde,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 53 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rotmilane, Schwarzmilane, Reiher, Silberreiher, etc. Es ist nicht zu verantworten, wenn wir all diese Arten durch die Aufstellung von so vielen Windrädern gefährden würden.</p> <p>Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriengefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen.</p> <p>Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.</p>	<p>Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2714-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse?</p> <p>Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700 m bis zur Wohnbebauung eingeplant), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch.</p> <p>Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Das vom Verband erwähnte entgegen kommen auf ca.800m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt dass die 700m Regel von Windkraftanlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel dann müssten Windkraftanlagen von 200m Höhe mindestens 2000m Abstand haben.</p>	<p>erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete für die Festlegung wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1273-1	<p>Vom Regionalverband deutlich zu hoch angesetzter Flächenbedarf (9,4 Prozent!) in Bruchsal samt Stadtteilen</p> <p>Der vom RVMÖ, vertreten durch Verbandsdirektor Dr. Proske, in deren Planungsoffenlage weiterhin beibehaltene Flächenbedarf der Vorrangfläche in Höhe von 9,4 Prozent der Gesamtfläche von Bruchsal ist deutlich zu hoch und wird dem dezidiert ausgearbeiteten Bruchsaler Konzept der Ausweisung einer Fläche von insgesamt 5,2 Prozent in keiner Weise gerecht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1273-2	Der Bruchsaler Entwurf wurde nach ausgewogener Absprache zwischen Kernstadt mit ihren Stadtteilen und unter Abwägung aller Argumente	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>basisdemokratisch herausgearbeitet. Die Höhenstadtteile, wie Heidelberg, Obergrombach und Helmsheim sind bei der Planung dabei deutlich benachteiligt. Insofern ist eine Umzingelung hier dringend zu vermeiden. Ortschaftsräte und Bürgerbewegungen hatte man im Bruchsaler Planungsprozess mit eingebunden und letztlich nach mehreren Sitzungen unter Bürgerbeteiligung auch mit kritischen Stimmen den für alle halbwegs tragbaren Kompromiss von 5,2 Prozent der Bruchsaler Gesamtfläche mühselig herausgearbeitet. Hierbei wurde mit Akribie und Fingerspitzengefühl auf die Belange der Bruchsaler Bürger eingegangen.</p> <p>Dass der RVMO diesen vor Ort auf demokratische Weise schwer erarbeiteten Entwurf nun so einfach glattweg übergeht und weiterhin unbeirrt an seinen 9,4 Prozent als geeignete Windkraft-Flächen für Bruchsal festhält, ist insofern überhaupt nicht nachvollziehbar und übergeht das konstruktive basisdemokratische Ergebnis der Stadt Bruchsal.</p> <p>Diese deutlich überhöhte Flächenbedarfanmeldung des RVMO ist auch insofern völlig unverständlich, als der geforderte Vorrangflächenbedarf der Kommunen im Landesdurchschnitt bei lediglich 1,8 Prozent liegt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der RVMO die konstruktiven Entscheidungen der Bürger vor Ort gar nicht mehr Ernst nimmt. Der Bürger fühlt sich verschaukelt und schlichtweg übergangen. Was hatten dann die ganzen Diskussionen der beiden letzten Jahre für einen Sinn? War es reines Demokratie-Placebo!</p> <p>Ich hoffe immer noch auf ein Einlenken des RVMO in dieser Angelegenheit,</p>	<p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>das sich derzeit mit seinem brachialen Vorgehen hier sehr unbeliebt macht.</p>	<p>wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um den ersten Planentwurf, der deutlich mehr Vorranggebiete enthält, als dies vom Landesgesetzgeber für den als Satzung zu beschließenden finalen Plan gefordert wird. Dies ist beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass einzelne Vorranggebietsentwürfe aus zum Zeitpunkt der ersten Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG noch unbekanntem fachlichen Gründen gestrichen werden müssen. Wäre dies nicht so und umfasste der Planentwurf bereits den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert, wäre die Anhörung nicht sachgerecht durchführbar. Zudem ist das Kriterium des Überlastungsschutzes erst nach Abschluss und Auswertung aller Stellungnahmen aus der ersten Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG anwend- und umsetzbar. Auch auf dieser Grundlage entfallen noch Gebiete.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1541-1	Nein zu Windrädern! Unser Wald speichert Grundwasser und unser Trinkwasser, Der Wald sorgt auch für unseren lebensnotwendigen Sauerstoff. Durch die Errichtung von Winkraftanlagen werden nicht nur Wälder abgeholzt sonder auch enorme Flächen mit Betonfundamenten versiegelt!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1541-2	<p>Windkraftanlagen werden unter anderem mit Chemikalien wie PFAS betrieben (unendlich, nicht abbaubar, hochgradig krebserregend) die in die Umwelt gelangen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1541-3	Vögel, Insekten, Fledermäuse und auch Waldtiere werden getötet oder deren Lebensraum zerstört. Infraschall macht Mensch und Tier krank.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1541-4	Trinkwasserquellen werden unwiderbringlich zerstört!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
1541-5	<p>Wie kann es sein, dass zum SOGENANTEN Schutz des Klimas, Wälder abgeholzt werden, Natur unwiderbringlich zerstört wird die eben unerlässlich ist um Klima und Umwelt zu schützen!!!??? Das ist doch alles ein Irrsinn!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Verfassungsdatum: 19.02.2024

Einreichungsdatum: 19.02.2024

ID: 1069

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1069-1	<p>Hiermit möchte ich als Anwohnerin gegen die Ausweisung des Waldgebiets „WE 24“ als Baugebiet für die Windkraftindustrie Einspruch einlegen.</p> <p>Ich nutze das betreffende Waldgebiet zur Erholung und schätze die dort vorhandene Tier- und Pflanzenwelt, die durch eine Windkraftanlage massiv zerstört werden würde. Zudem beobachte ich im genannten Waldgebiet viele verschiedene Vogelarten, darunter auch Greifvögel wie den Rotmilan, die besonders häufig durch Windkraftanlagen zu Tode kommen. Mit dem Hintergrund, dass ein Großteil der Rotmilanpopulation nur in Deutschland brütet und sie vom Gefährdungsgrad her bereits auf der Vorwarnliste stehen, tragen wir eine besonders große Verantwortung zum Schutz dieser Tiere. Aber nicht nur Greifvögel, sondern auch Fledermäuse und Insekten fallen häufig den Windkraftanlagen zum Opfer.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1069-2	<p>Für die Errichtung einer solchen Anlage müsste man auch wertvolle Waldflächen zerstören für dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen, Kranstellflächen und gigantische Stahlbetonfundamente. Durchaus</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>kämen auch Betonstützmauern im Hanggebiet zum Einsatz, die wiederum einen Eingriff in den Wasserhaushalt darstellen. Ich spreche mich daher dafür aus, das Waldgebiet „WE 24“ weiterhin den Tieren als einen sicheren Lebensraum zu überlassen und das Ökosystem Wald nicht mit einer Windkraftanlage zu zerstören. Wir würden uns damit die Biodiversität erhalten und Vögel, Fledermäuse sowie Insekten vor Tötung und Vertreibung schützen. Zu Bedenken gebe ich auch, dass sich in unmittelbarer Umgebung des ausgewiesenen Waldgebiets etliche gesetzlich geschützte Biotop befinden, die durch eine Windkraftanlage ebenfalls geschädigt werden.</p>	<p>mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1069-3	<p>Aber auch die gesundheitlichen Risiken sind Grund meines Einspruchs. Durch den Infraschall und den Lärm der Rotorblätter kommt es zu einer Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Rechtslage.
1069-4	Auch durch technische Unfälle und Brände der Windkraftanlage, die wiederum in einer erhöhten Waldbrandgefahr resultiert, entsteht eine größere Gefahr für die Anwohner.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1069-5	Im Winter besteht zudem noch Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter, was dieses Waldgebiet als Erholungsort unsicher machen wird. Auch durch Mikroplastik-Abrieb, der die weiträumige Umgebung kontaminiert, kommt es zu einer erhöhten Gesundheitsgefährdung der Anwohner.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1069-6	<p>All diese Gefahren und Nachteile könnten nicht einmal durch eine hohe Wirtschaftlichkeit ausgeglichen werden, da sich das Waldgebiet „WE 24“ in einer Schwachwindzone befindet und daher mit kaum Windertrag zu rechnen ist. Bisherige Erfahrungsberichte zeugen zudem von einer gravierenden Wertminderung der Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
1069-7	<p>Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass ein Windkraftwerk im Waldgebiet „WE 24“ die, in stadtnähe ohnehin seltenen Naturerholungsorte, massiv zerstören würde und die Anwohner einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt wären und das in einer Schwachwindzone mit wenig Windertrag. Ich halte dieses Projekt daher für wenig sinnvoll und lege daher Widerspruch dagegen ein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das es sich um die Zusammenfassung der bisher vorgebrachten Belange handelt wird auf die Abschnitte 1069-1ff verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2726-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in St. Leon-Rot drastisch an Wert.</p> <p>Die Bürger Baden Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Offensichtlich sind doch nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich.</p> <p>Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke.</p> <p>Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien- und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste.</p> <p>Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen.</p> <p>Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs und orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes Baden-Württemberg. Die im Planungsprozess angewendeten Abstände zu Wohnnutzungen sind Bestandteil dieses Kriterienkatalogs und wurden regionsweit einheitlich festgelegt. Sie basieren auf der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie weiteren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Die Abstandsregelungen in Baden-Württemberg orientieren sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene. Es gibt keine bundesweit einheitliche Regelung für Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung, sondern länderspezifische Vorgaben.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden Württemberg.</p> <p>Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?":</p> <p>„Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben“</p> <p>Weiter heißt es im Bericht:</p> <p>„Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich....Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden.“</p> <p>(http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html)</p> <p>Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich ist. Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücke und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%.</p>	<p>Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 23. Februar 2022 (Az. 1 BvR 1187/17) bestätigt, dass Bundesländer unterschiedliche Regelungen zur Windenergieplanung treffen können, solange diese sachlich begründet sind.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist.</p> <p>Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen, und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen.</p> <p>Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“ und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen „Schutz und Förderung“ zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben.</p> <p>Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und ist nicht zu vertreten.</p>	<p>optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1220-1	Ich widerspreche dem Bau einer Windkraftanlage(WKA) im Gemeindewald Ettlingen, aus Gründen des ökologischen Klimaschutzes(Waldvernichtung) sowie des Tier und Artenschutzes.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1220-2	<p>Ein weiterer Grund ist die Gesundheitsgefährdung der ortsansässigen Bevölkerung durch Mikroplastik und gesundheitsgefährdende Verbundstoffe, die über die Böden ins Grund und Trinkwasser gelangen. Desweiteren belastet Lärm(Infraschall), nachhaltig unser aller Gesundheit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1220-3	Bitte sehen sie von ihrem Vorhaben ab, sie beschreiten einen Irrweg, ähnlich der E-Mobilität. Auch der bedingungslose Individualverkehr ist so nicht mehr aufrechtzuerhalten. Denken sie an ihre Enkel und deren Nachkommen, sofern es die noch gibt. Wir haben Krieg in Europa, bis jetzt (nur) in der Ukraine. Aufwachen! Der Krieg tobt schon an zu vielen sicht-	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und unsichtbaren Fronten. Wir sind weltweit mittendrin. Setzen Sie wenigstens ein Zeichen und verzichten auf den kurzfristigen Profit. Zum Wohle aller. Zeigen Sie ihre Menschlichkeit und Weitsicht! DANKE.</p>	<p>an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1412-1	<p>Ich unterstütze den Ausbau von Windkraft und akzeptiere die Notwendigkeit, im Ausgleich für Regionen ohne ausreichendes Windaufkommen oder ohne regelgerecht ausweisbare Flächen manche Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Flächenausweisungen über 1,8% der Gesamtfläche für Windkraftanlagen zu belasten.</p> <p>Die konkrete Planung halte ich aber in der Sache für weit über ein akzeptables Maß hinaus überzogen, und in der Art ihres Zustandekommens über die Köpfe der betroffenen Bevölkerung und ihrer Vertretung durch Ortschaftsräte, Gemeinderat und Stadtverwaltung hinweg für nicht hinnehmbar.</p> <p>ich bin enttäuscht, in der aktuellen Vorlage keine angemessene Berücksichtigung der in Bruchsal und seinen Ortsteilen mit erheblichem Einsatz von Verwaltung, politischer Vertretung und Bürger:innenbeteiligung erarbeiteten, detaillierten Vorschläge zu finden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ich habe kein Verständnis dafür, dass von der Stadtverwaltung detailliert vorgetragene Sachargumente gegen die Ausweisung einiger Flächen in der Gemarkung Heildelshelm nicht aufgenommen wurden, während gleichzeitig Flächen, die wir für akzeptabel hielten, in der aktuellen Planung nicht mehr ausgewiesen werden (zB weiterhin Ausweisung der von der Stadt abgelehnten Flächen in Teilfläche #2 der Stellungnahme vom 15.1., aber keine Ausweisung der Fläche südlich von Teilstück #9).</p> <p>ich unterstütze ausdrücklich die von Oberbürgermeisterin Petzold-Schick in ihrer Stellungnahme vom 15.1. formulierten Forderung nach stärkerer Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und ihre Warnung vor Überlastung einzelner Schwerpunkträume mit vielen Vorranggebieten.</p> <p>ich sehe insbesondere für Heildelshelm, Helmsheim und Obergrombach eine massive Überlastung nicht nur in visueller Hinsicht, sondern auch in der räumlichen Umzingelung der Ortsteile und dem unverhältnismäßigen Verbrauch von Waldfläche für Windräder und ihre Erschließungsinfrastruktur (Straßen und Stromtrassen) im Gegensatz zu anderen Flächen.</p> <p>ich halte diesen Vorschlag in seinem aktuellen Umfang unseren Mitbürger:innen nicht für vermittelbar, die den örtlichen Wald als einen der wenigen relativ gesund verbliebenen lokalen Naturräume wahrnehmen, auch als wertvolles Naherholungsgebiet und überregional als eine der wenigen Übergangsmöglichkeiten für Wildtiere über Schnellbahntrasse und andere Verkehrsadern.</p> <p>die weiterhin geteilte Absicht, regenerative Energien im Allgemeinen und Windkraft im Besonderen in für die Klimaziele ausreichendem,</p>	<p>die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wirtschaftlichem und auch lokal verkräftbaren Rahmen auszubauen, ist für mich dadurch nicht mehr glaubwürdig zu vertreten gegenüber der Kritik, dass hier Lasten auf einige wenige betroffene Ortschaften konzentriert werden, die im politischen Entscheidungsverfahren einfach kein Gehör finden, weil sie nicht laut genug widersprechen können.</p>	<p>Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar, zudem bestand die Möglichkeit, sich die Stellungnahmen herunterzuladen oder eine digitale Stellungnahme abzugeben bzw. mitzuzeichnen.</p> <p>Um über das gesetzlich geforderte Maß hinaus Transparenz herzustellen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>hat der Regionalverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.07.2023 eine, dem formellen Beteiligungsverfahren vorgelagerte, informelle Beteiligung durchgeführt. Eine Suchraumkarte welche potenziell geeignete Bereiche abbildet, wurde von Pressearbeit begleitet und veröffentlicht. Im Zuge dessen konnten in einer dreimonatigen Beteiligungsphase Anregungen, Einwände und Belange vorgebracht werden. Die Ergebnisse wurden in öffentlicher Sitzung aufbereitet kommuniziert.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote, z. B. ein Informationsangebot auf der Homepage bereitgestellt und bei Informationsveranstaltungen der Kommunen in Stadt- und Landkreisen mitgewirkt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1176-1	Bezug: Vorranggebiete WE_14, WE_87	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietenentwürfe WE 14 und WE 87 werden in angepasster Form weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1176-2	<p>1\.. Vorteil von Windenergie: Windenergie ist energieeffizient“?</p> <p>Nein, Wind ist im Vorranggebiet Finsterloch in Ubstadt nicht konstant verfügbar -> Der Wind weht hier nicht annähernd konstant. Wir haben nur wenige Tage mit Wind. Dadurch ist der Ertrag der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen schwach. Aus diesem Grund kann der Wind niemals als effiziente Energiequelle im Vorranggebiet Finsterloch genutzt werden.</p> <p>Die Region Ubstadt-Weiher, Ortsteil Ubstadt lässt, im aktuellen Windatlas 2024 für das vorgesehene Gebiet der Windkraftanlage, keine hohen Windgeschwindigkeit erwarten. Wind mit > 250-310 W/m² wird nur an</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vereinzelt an Tagen im Jahr erreicht.</p>	<p>von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>
1176-3	<p>2\.. Natur und Mensch: Artengeschützte Tiere und Flugschneise von Zugvögeln</p> <p>Natur/Tiere: Hinzukommt, dass über dem geplanten Gebiet, artengeschützte Zugvögel wie z.B der Kuckuck ziehen. Weiterhin sind in diesem Gebiet der Kuckuck sowie verschiedene Fledermausarten, wieder seit ein paar Jahren heimisch und haben in dem geplanten Vorranggebiet ihre Nistplätze. Auch Hirschkäfer, Siebenschläfer und Grünspechte haben hier ihren Lebensraum.</p> <p>Deutlich wurde auch, dass zahlreiche Tiere die ihr Zuhause in Gebieten der Windkraftanlagen hatten, die Region weitläufig verlassen.</p> <p>Mensch: Zudem ist das ausgezeichnete Gebiet für die geplante Windkraftanlage nicht nur als Naherholungsgebiet für die Einwohner wichtig, sondern auch umringt von Naturschutzgebieten. Sicherlich werden die artgeschützten Tiere diesem Ort entfernen und sich einen anderen Lebensraum suchen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Bezüglich des Vogelzugs werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben.</p> <p>Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.</p> <p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen. Eine Abgrenzung spezifischer sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Sach- und Rechtslage geprüft werden. Eine signifikante Risikoerhöhung kann z.B. durch Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, eine Verwendung von Antikollisionssystemen, phänologiebedingte Abschaltungen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder Ähnlichem, im Rahmen der Nebenbestimmungen verringert werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Risikoerhöhung für die betroffenen Arten hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle Wirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1176-4	<p>3\ Emissionen/Belastungen: CO2- Ausstoß, ökologischer Fußabdruck</p> <p>Umweltwirkungen: Verlust der Waldfläche. Ca. 20% der weltweiten THG-Emission stammen aus Entwaldungen.</p> <p>Umweltwirkungen: CO2 eq-Emissionen. Für das Fundament, den Turm, die Gondel, die Nabe und die Rotorblätter kommen Materialien wie Beton und Metalle (Stahl, Gusseisen, Edelstahl, Aluminium und Kupfer) zum Einsatz. Deren Produktion führt zu Emissionen. Der Aufbau und anschließender Rückbau der Windkraftanlage (u.a. Produktion der Windräder, Anfahren von Schwertransportern, Transport von Betonmassen, Abholzungsprozess...) nach 20 Jahren (da die Förderung endet), in diesem sehr wenig von Wind gezeichneten Gebiet, produziert mehr Treibhausgase wie Kohlendioxid CO2, als die Windkraftanlage an Strom jemals einnehmen wird.</p> <p>Umweltwirkung: Wasserfußabdruck. Wasser, das wir nicht sehen, aber verbrauchen (für die Herstellung der 5 Windkraftanlagen wird eine vielfache Menge an Wasser benötigt. Umweltwirkungen: Flächenverbrauch. Dieser alte Mischwald bzw Schonwald (diese Waldgebiete sind in Deutschland mit</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der eine Vielzahl von Belangen, darunter auch Umweltwirkungen, berücksichtigt. Besonders hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind in das Planungskonzept eingeflossen. Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Im Einzelfall führte dies zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. In der Regel werden für die Zuwegung bestehende Wege genutzt. Eine konkrete Prüfung der Flächeninanspruchnahme und der Auswirkungen auf das Ökosystem erfolgt erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>13% selten geworden) spielt darüber hinaus eine große ökologische Rolle. Es handelt sich hier um ein immer seltener werdendes Ökosystem mit der entsprechenden Biodiversität, welches besonders schützenswert ist.</p>	<p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom jeweiligen Modell. Studien zeigen, dass sich Windenergieanlagen energetisch betrachtet in weniger als einem Jahr amortisieren. Nach einer Erhebung des Umweltbundesamts liegt die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen um ein Vielfaches höher als die durch eine erforderliche Waldrodung verlorene CO₂-Aufnahme.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht nach § 9 Landeswaldgesetz BW das gesetzliche Erfordernis eines Waldausgleichs. Dieser wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind. Die Prüfung von potenziellen Umweltauswirkungen wie CO₂-Emissionen durch Materialeinsatz, Rückbau und Wasserverbrauch ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung dieser Aspekte richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1176-5	<p>4). Direkte gesundheitschädliche Auswirkungen für die Einwohner Ubstadt-Weiher und Kraichtal</p> <p>Verschiedene neuere internationale Arbeiten wie z.B. die Metaanalyse von 2021 „Wind Turbines and Adverse Health Effects: Applying Bradford Hill’s Criteria vor Causation“* beschäftigen sich mit den Windkraftanlagen und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Kausalitäten. Auch die Arbeit von Prof. Ross und Prof. Vahl aus dem Jahr 2021 analysierte den „unsichtbaren“ Krankheit auslösenden Infraschall aus technischen Anlagen. Der Infraschall ist eine physikalische Kraft, die sich über Luft, Festkörper/Boden und Wasser verbreiten. Die heutigen Windräder haben sehr tiefe Frequenzen von bis zu 0,25 Hz und die Wellenlänge beträgt 1,4 Kilometer. Die den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche, spüren wir im Körper als Vibrationen, Brummen oder Grollen. Teilchen werden in Schwingung versetzt und geben die Energie weiter. So kann der Infraschall in die Häuser eindringen. Unsere Häuser bieten keinen Schutz mehr vor Infraschall und zudem addiert sich der luftgetragene Infraschall und bodengetragene Körperschall enorm. Die daraus folgenden gesundheitsschädlichen Auswirkungen sind enorm. Infraschall wirkt sich auf die Mikrozirkulationen – Blutkreislauf des feinen Kapillarnetzes aus. Genauer noch; die Endothelzellen reagieren auf den Infraschall, dies führt dazu, dass die Zellen für Nährstofftransport und lebenswichtigen Funktionen wie Entzündung, Blutdruckregulation sowie Embryonalentwicklung und das Wachstum verantwortlich sind. Menschen die seit 2015 dem Infraschall durch Windkraftanlagen ausgesetzt sind, klagen über folgende Symptome: Blutdrucksteigerungen, Schwindel, Kopfschmerzen, Schwäche, Konzentrationsstörungen, Brustdruck, Herzschwäche, Herzrhythmusstörungen, Schulleistungsstörungen bei Kindern und Schlafstörungen. Hier liegt eine Störung der Mikrozirkulation vor.</p> <p>Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Infraschall für das Insektensterben verantwortlich ist. Bei ortsgebundenen Tieren wie Kühe, Pferde, Schafe, Hühner usw. wurden Verhaltensänderungen festgestellt. Beispielsweise ging die Milchproduktion der Kühe zurück. Ebenfalls konnte ein Rückgang der Fortpflanzungsfähigkeit sowie ein gehäuftes Auftreten von Missbildungen bei Tieren festgestellt werden.</p>	<p>Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Infraschall wird als eine riesige, bisher unerkannte Bedrohung für die gesamte Biodiversität“ angesehen. Hierbei wird auch auf die „Deutsche Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier“ (DSGS e.V.) hingewiesen.</p> <p>Infraschall ist noch unzureichend erforscht, die neusten Erkenntnisse müssen tiefgehend untersucht und analysiert werden.</p> <p>Aus diesem Grund ist es unverantwortlich seitens des Landes, dass wir Einwohner von Ubstadt-Weiher und Kraichtal, eine erzwungene Experimentengruppe darstellen. Hier leben sehr viele Kleinkinder und Schulkinder, die in ihrem Wachstum und in ihren Schulleistungen negativ beeinflusst werden können.</p> <p>Im Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland heißt es: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>Wir selbst sind eine junge Familie mit einem Kleinkind, leben nur 900m von dem geplanten Vorranggebiet entfernt und würden direkt mit allen negativen Auswirkungen konfrontiert sein.</p>	<p>Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1176-6	<p>5\.. Wir möchten zudem den Regionalverband mittlerer Oberrhein daran erinnern, dass Sie selbst, folgendes über das Gebiet WE_14 und WE_87 bekanntgegeben hat:</p> <p>Auszug aus Anlage 1: „Steckbriefe zum Umweltbericht“ WE_14 und WE_87,,</p> <p>Besonderer Artenschutz</p> <p>Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich (...). Im Umfeld befindet sich ein Schwerpunkt vorkommen gem. Fachbeitrag Artenschutz (Kat. B). Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder bzw. eines Schonwaldes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der zum Artenschutz und Natura2000 Kulisse vorgebrachten Belange wird auf Abschnitt 1176-3f verwiesen.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter auf regionaler Planungsebene wird in diesem Rahmen behandelt und bewertet.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kumulative Wirkungen</p> <p>(...) Hinweise für nachgeordnete Planungsebene Arten- und Naturschutz im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren besonders zu beachten (vgl. Gebietssteckbrief S. 2-3).</p> <p>WE_14</p> <p>Anmerkungen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen-Kumulative Wirkungen</p> <p>In einem Wirkradius von 1,5 km besteht eine Vorbelastung (Bundesstraße (B3), Bahnstrecke/ S-Bahnstrecke, Siedlungsfläche Wohnen, Siedlungsfläche Gewerbe, Vorranggebiet Windenergie (WE_87)...</p> <p>Hinweise-Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht</p> <p>Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Klima/Luft sowie Landschaft zu erwarten“</p>	<p>öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2722-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p> <p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 zu allen dort aufgeführten Risiken – incl. wissenschaftlichen Nachweisen -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 53 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2722-2	<p>sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel</p> <p>(minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2722-3	<p>Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf und die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt im Rahmen der Abwägung und wird in der Synopse dokumentiert. Eine individuelle Rückmeldung zu einzelnen Einwendungen außerhalb dieses Verfahrens ist nicht vorgesehen. Die Stellungnahmen werden im Zuge des laufenden Verfahrens geprüft und entsprechend berücksichtigt. Eine gesonderte Eingangsbestätigung wird nicht ausgestellt, da der Eingang über die Beteiligungsplattform</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		dokumentiert ist.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1455-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald</p> <p>**Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete** WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die nachrichtliche Übermittlung der Stellungnahme an den Regionalverband Nordschwarzwald zur Kenntnis.</p> <p>Die angeführten Vorranggebiete liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs und sind nicht Gegenstand des laufenden Anhörungsverfahrens. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt durch den zuständigen Regionalverband.</p>
1455-2	<p>Kunsthärzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mikroplastikpartikel und - Fasern (Glas- und Carbonfasern) - in die Böden - teilweise ins Grundwasser 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf Abschnitt 1455-1.</p> <p>Die genannten Aspekte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- Die Fasern sind zudem lungengängig!</p> <p>- teilweise in Lebensmittel</p> <p>und gelangt als schädliche Kontamination (entspricht Sondermüll)</p> <p>**Pro Windkraftanlage werden pro Jahr mehrere kg Abrieb an die Umgebung abgegeben !!** (gemäß Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik im Bereich 5-11kg)</p> <p>D.h. jährlich werden von den rund 31000 Windkraftanlagen in Deutschland (Stand 2020) im Bereich ca.200 000 bis 350000 kg Materialabtrag in die Umgebung abgegeben.</p> <p>**Widersprüchliche Politik:**</p> <p>300 000 kg Mikroplastik im Jahr entsprechen 300 000 000 bzw. einem Drittel Milliarde Plastiktrinkhalmen im Jahr! Plastiktrinkhalme sind seit 2021 aus Umweltschutzgründen verboten.</p> <p>Damit liegt auch im Planentwurf ein Planungsfehler und ein Abwägungsfehler vor.</p> <p>Die adressierten Gebiete werden deshalb abgelehnt. Auch den gesamten Planentwurf lehne ich ab und fordere den Stopp der Ausweisung von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Windvorranggebieten und den Stopp des Baus weiterer Windkraftanlagen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1309-1	<p>Stellungnahme zum Gebiet W52 – Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel</p> <p>Mensch und Erholung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 52 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1309-2	<p>Gesundheitsgefährdung durch Lärm- und Infraschall, Schallreflexion für Heidelheimer Bürger in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1309-3	Verlust von Naherholungsgebieten. In dem Gebiet liegt ein Waldspielplatz für Kinder.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1309-4	<p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p> <p>Nächtliche Lichtverschmutzung durch Blinkbefeuern</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1309-5	Gefährdung durch weiträumigen Eiswurf	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1309-6	Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1309-7	<p>Wald</p> <p>Das Gebiet enthält eine große Waldfläche, die sich im Besitz der Stadt Bruchsal befindet. Da die Stadt Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen will, können das nur Waldflächen sein. Die Errichtung und der Betrieb von WEAs im Wald haben negative Auswirkungen auf seine unterschiedlichen Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als CO₂-Senke und Sauerstoffquelle - als Wasserspeicher und Feuchtepuffer aufgrund der Bodenversiegelung durch Fundamente, Zuwegung und Verkabelung - als Naherholungsgebiet mit geringer Lärmbelastung - als Waldökosysteme 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Ausgewiesene Waldrefugien und Habitat Baumgruppen wurden bei der Ausweisung nicht berücksichtigt.</p> <p>Verstärkung der für die Zukunft prognostizierten Dürren und damit einhergehender Gefahr von Waldbränden (Feuerwehr kann eine brennende WEA nicht löschen).</p> <p>Kontamination des Bodens durch Mikroplastik, das durch Erosion an den Rotoren im kg-Maßstab pro Rotor und Jahr entsteht.</p>	<p>Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
1309-8	<p>Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Für das Gebiet WE_52 (Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel) liegt ein Artenschutzgutachten vor, das die Vorkommen von Brutplätzen für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1 und 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen wurden über die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt und können dort gebündelt mit den dort bereits vorhandenen Daten für die Verwendung in Genehmigungsverfahren eingeholt werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1309-9	<p>Landschaftsbild</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet WE_52 (Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel) umzingeln den Ort Heidelberg. Die Gesamthöhe der geplanten WEA von 250 m (ca. 10 mal höher als der Wald) sind nicht zumutbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.
1309-10	<p>Kultur und sonstige Sachgüter</p> <p>In unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet gibt es eine Saatschule mit einer Hütte. Diese wird durch Mitarbeiter des Forstbetriebes genutzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ geprüft und dokumentiert. Die genannten Einrichtungen wurden nicht als erhebliche Konfliktpunkte identifiziert, die einer Festlegung des Vorranggebiets entgegenstehen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Nutzung der Saatschule und der Hütte ergeben sich erst aus der konkreten Standortwahl und der Anlagenausgestaltung, die im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
1309-11	<p>Windhöflichkeit</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung im Land dar. Die darin angegebenen detaillierten, orts aufgelösten Daten zur mittleren gekappten Windleistungsdichte und zu Etagsprognosen dienen der Landesverwaltung als Entscheidungskriterien für Vorranggebiete zur Windenergienutzung.</p> <p>In einem Artikel der Zeitschrift „Forschung im Ingenieurwesen“ wurde der „Windatlas Baden-Württemberg 2019“ einem kritischen Realitätscheck unterzogen. Der Artikel durchlief ein nach gängigen Regeln der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wissenschaft erfolgtes peer-review Verfahren. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30% führt. Weiterhin wird gezeigt, dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Württemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen. Genauso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags. Darüberhinaus wird auch gezeigt, dass sich der Auslastungsgrad der Anlagen im Bereich von unter 25 % bewegt.</p> <p>Als Fazit bleibt: die zur Ausweisung der Vorranggebiete verwendeten mittleren gekappten Windleistungsdichten sind wahrscheinlich zu hoch und prognostizieren Erträge, die real nicht erreicht werden.</p>	<p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2632

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2632-1	<p>hiermit widerspreche ich dem Bau von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Ettlingen.</p> <p>Folgende Gründe liegen meiner Entscheidung keine Windkraftanlagen auf der Gemarkung Ettlingen zu bauen zu grunde:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE 24 und WE 25 werden für das weitere Verfahren zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE 150 wird in angepasster Form weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse.</p>
M2632-2	<p>Der Kosten/Nutzenfaktor ist aus meiner Sicht nicht gegeben. In Bereich Karlsruhe/Ettlingen ist laut wissenschaftlichen Untersuchungen das Windaufkommen zu niedrig.</p> <p>KAUM WINDERTRAG IN ETTLINGEN UND IN DER REGION</p> <p>Im Jahr 2021 haben Windkraftanlagen in Deutschland lediglich 3,5 % zum deutschen Primärenergiebedarf (Wärme und Strom) beigetragen. Der Windertrag ist maßgebliches Kriterium für die Ausweisung von Suchgebieten. Unsere Region ist im Windatlas Baden-Württemberg als windschwaches Gebiet ausgewiesen. Der am häufigsten vorkommende Betriebszustand einer Windkraftanlage in Baden-Württemberg ist der leistungslose Stillstand. Es ist bekannt, dass die im Windatlas 2019 BW prognostizierten Wind-Stromerträge um ca.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>30 % überschätzt sind. Windkraftanlagen in Baden-Württemberg haben, bis auf ganz wenige Ausnahmen, eine Auslastung von unter 20 %, teilweise nur 12 bis 14 %.</p> <p>Eine Wirtschaftlichkeit ist aufgrund der viel zu geringen Windhöffigkeit in unserer Region nicht gewährleistet. Aufgrund der zufälligen Schwankung der Erzeugung stellt der massive Ausbau von Windkraftanlagen keinen Ersatz für grundlastfähige Kraftwerke dar.</p> <p>Auch, wenn man die Anzahl der Windkraftanlagen massiv erhöht, weht der Wind nicht mehr.</p>	<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konflikträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>
M2632-3	<p>Der durch die Windkraftanlagen ausgelöste Lärm, Schall und die Vibration können Gesundheits- und Stressreaktionen bei Menschen und Tieren erzeugen. Die Folgen können u.a. Kopfschmerzen, Schlaf- und Sehstörungen, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Erschöpfung, Schwindel und Depressionen, ggf. sogar Krebs, sein. Die aktuelle internationale Studienlage bestätigt eine hohe Evidenz schwerer Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen, welche in näherer Umgebung zu technischen Anlagen, wie beispielsweise Windkraftanlagen, leben oder arbeiten. Derzeit geht man von Auswirkungen durch Schallemissionen von einer Reichweite von mind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	10 km aus.	<p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2632-4	<p>Mit zunehmendem Ausbau und der zunehmenden Höhe der Windkraftanlagen steigt die Anzahl der betroffenen Menschen. Auch die Menschen, die nichts spüren, keine Reaktionen oder Symptome durch die tieffrequente Infraschall-Einwirkung auf Körper, Organe und Psyche entwickeln, können an Organschäden erkranken. Die Dosis und die Einwirkdauer machen die Wirkung.</p> <p>Jede Windkraftanlage entnimmt der Umgebung Energie. Dabei werden 40 % in Strom und 60 % in hörbaren Schall, Wärme sowie Infraschall umgewandelt. Hinter der Anlage sinkt die Windgeschwindigkeit um 50 %. Nur in einem relativ kleinen Fenster von Windgeschwindigkeiten wird überhaupt Strom erzeugt. Diesem versucht man mit einem Gigantismus zu begegnen.</p> <p>Windkraftanlagen führen zu hörbarer, chronisch einwirkender Schallbelastung (24h/7d) in der Umgebung, sowie zur Einwirkung tieffrequenten Schalls (unter 100 Hz), aber auch zu nicht hörbarem Infraschall (unter 16 Hz) und Vibration (24h/7d) bis hinunter zu 0,2 Hz. Hertz (Hz) bedeutet die Anzahl sich wiederholender Vorgänge pro Sekunde in einem periodischen Signal, nämlich jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Mast vorbeistreicht. Das Ohr hört Infraschall als Teil des tieffrequenten Schalls nicht, wohl aber ist er vom menschlichen Körper und den Organen deutlich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wahrzunehmen (die technischen Ursachen-Quellen können dabei auch mehrere Kilometer entfernt liegen). Tieffrequenter Schall durchdringt die Gebäudehülle (nicht abschirmbar), der Aufenthalt im Haus bietet keinen Schutz. Wissenschaftliche Befunde zeigen eine hohe Evidenz schwerer gesundheitlicher Störungen durch chronische Belastung mit Infraschall von technischen Anlagen, wie beispielsweise von Windkraftanlagen, auf. Die Befunde weisen eine hohe Evidenz für eine Auseinandersetzung des Infraschalls mit den Endothelzellen der Kapillaren, welche lebenswichtige Funktionen regulieren, auf. Die Folgen sind – weltweit dieselben – nämlich funktionelle Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Schulleistungsstörungen, Schwäche, später auch schwere organische Schäden (Blutdruckanstieg, Herzrhythmusstörungen, Brustdruck, ggf. Krebs). Eine besondere Gefährdung besteht für alle sensiblen Gruppen wie Schwangere, Ungeborene, alte oder geschwächte Menschen. Bei Tieren, die dauerhaft tieffrequenter Schall und Infraschall ausgesetzt sind, lassen sich Verhaltensänderungen, verminderte Fruchtbarkeit, überdurchschnittliche Missbildungen und Totgeburten beobachten. Wildtiere verlassen ihr Revier. Neue Erkenntnisse in der Wissenschaft zeigen eine große Gefahr für alle Organismen und damit die Biodiversität (beispielsweise Insekten, Bienen und Vögel) durch chronische Belastung mit impulsiven Tieffrequenzen und Vibration auf. Ärzte der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.: https://www.dsgs-info.de/) und die Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS: https://www.aerztefuerimmissionsschutz.de/) warnen eindringlich vor den Gesundheitsgefahren des Infraschalls von Windkraftanlagen. Anstatt die Wirkungen von Infraschall einer vertieften Prüfung zu unterziehen, wurde schlicht die Unbedenklichkeit erklärt, indem man beim tieffrequenten Schall und Infraschall die Hörschwellen zur</p>	<p>Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wirkschwelle erklärt hat (also die Schwelle, bei der gerade noch etwas gehört wird). Das Ergebnis war, dass den immer tiefer werdenden Schallfrequenzen immer höhere Schalldruckpegel zugeordnet wurden (z.B. 120 dB für 2,5 Hz). Dies ist nicht mehr haltbar, da seit dem Jahr 2021 feststeht (Nobelpreis Medizin), dass tieffrequenter Schall und Vibration in Rezeptoren aller Kapillaren bei allen Organismen aufgenommen werden und damit gesundheitsschädliche Auswirkungen vorhanden sind.</p>	<p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2632-5	<p>Bereits während des normalen Regelbetriebs der Windkraftanlagen werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig bedenkliche Mengen Mikroplastik und gesundheitsgefährdende Verbundstoffe (glas-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>faserverstärkte Kunststoffe, GFK, und carbon-/kohlefaserverstärkte Verbundstoffe, CFK, sog. „Fiese Fasern“) in die Umwelt freigesetzt. Heute typische Rotorblätter mit 90 m Länge und 6 bis 8 Tonnen Gewicht verursachen ca. 50 bis 150 kg Abrieb pro Jahr, je nach Wind- und Wetterbelastung des Standortes und der jeweiligen Windkraftanlage. Durch den Abrieb entsteht eine Rauigkeit der Oberfläche, die auch die Lärmemissionen erhöht. Unterstellt man 100 kg Mikropartikel pro Jahr, ergibt dies in 25 Jahren Betriebszeit etwa 2,5 Tonnen Mikropartikel. Je mehr Windkraftanlagen zusammenstehen, desto höher stellt sich die Kontamination der Böden dar. Die Mikropartikel gelangen über die Böden ins Erdreich und von dort ins Trinkwasser. Diese enthalten durch das für die Oberfläche der Rotorenflügel notwendig verwendete Epoxidharz als chemische Materialteile „Bisphenol A“ und „PFAS“. Diese stellen Ewigkeitschemikalien dar, welche diverse, gesundheitlich schwerwiegend, negative Eigenschaften aufweisen (bestätigt durch den Europäischen Gerichtshof EuGH). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat daher dieses Material als ähnlich krebserregend eingestuft wie das inzwischen verbotene Asbest.</p> <p>Beim Umgang mit CFK ist im Übrigen höchste Vorsicht geboten. Sie können beim thermischen Abbau teilweise lungengängige Bruchstücke bilden, die in ihrer Geometrie Asbestfasern gleichen (Gesundheitsgefährdung durch lungengängige Kohlenstofffasern beim Abbrand von Carbonkunststoffen). Die gesundheitsschädliche Wirkung erfolgt aufgrund der kritischen Fasergeometrie. Im Brandfall erreichen die Kohlenstofffasern eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Sehr wahrscheinlich verbleiben damit eingeatmete Faserstäube sehr lange im menschlichen Lungengewebe. Es treten immer mehr Brände und Havarie bei Windkraftanlagen auf. Allein bei Lahr brannten innerhalb von zehn Jahren zwei Windkraftanlagen ab. Windkraftanlagen können im Übrigen</p>	<p>Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>aufgrund der immensen Höhe nicht gelöscht werden, weshalb die Feuerwehr sie abbrennen lassen muss. Dabei gelangen nahezu alle in den Rotorflügeln enthaltenen Kohlefaser- und Glasfaserpartikel in die Umwelt.</p>	
M2632-6	<p>STARKE BEEINTRÄCHTIGUNG UND VERNICHTUNG VON NATUR- UND LEBENS-RÄUMEN (GEFÄHRDUNG DER BIODIVERSITÄT / DES ÖKOSYSTEMS WALD / DER GESUNDHEIT)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rodung und Versiegelung großer Wald- und Wiesenflächen; pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar (!) Waldvernichtung (entspricht etwa 3 1/2 Fußballfeldern) • Schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranaufstellflächen, die dauerhaft verbleiben; die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2632-7	Hochgradige Belastungen für Grundwasser und Bodenfauna durch Versiegelung und Betonierung (toxische Stoffe)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2632-8	<p>Verschmutzung weiträumiger Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe – Gefahr für unser Trinkwasser)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2632-9	Vertreibung und Tötung von Tieren, darunter gesetzlich geschützte Vögel, Fledermäuse und Insekten, sowie der Zugvögel auf Hin- und Rückflug	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Bezüglich des Vogelzugs werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben.</p> <p>Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.</p> <p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen. Eine Abgrenzung spezifischer sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Sach- und Rechtslage geprüft werden. Eine signifikante Risikoerhöhung kann z.B. durch Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, eine Verwendung von Antikollisionssystemen, phänologiebedingte Abschaltungen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder Ähnlichem, im Rahmen der Nebenbestimmungen verringert werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Risikoerhöhung für die betroffenen Arten hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2632-10	Gefährlicher Eisbruch in kalter Jahreszeit	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2632-11	<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt mit gesetzlich geschützten Arten <p>ENORME WALDBAULICHE SCHÄDEN DURCH DIE ERRICHTUNG VON WINDKRAFTANLAGEN IM WALD UND REGIONALER ANSTIEG DER TEMPERATUR SOWIE EVAPOTRANSPIRATION DURCH WINDKRAFTANLAGEN → REGIONALE KLIMAVERÄNDERUNG; GGF. SOGAR FÖRDERUNG VON REGIONALEN DÜRREN</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2632-12	<p>Der Wald wird durch Windkraftanlagen massiv, dauerhaft und irreparabel geschädigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen enormen Eingriff in die Natur- und Lebensräume dar und damit eine Gefährdung der Biodiversität und des Ökosystems Wald. Große Waldflächen werden gerodet und versiegelt (pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar; entspricht etwa 3 1/2 Fußballfeldern) sowie wertvolle Wiesenflächen ebenfalls versiegelt und damit irreparabel zerstört. Es bedarf nicht nur der Flächen zur Aufstellung der Windkraftanlagen, sondern auch schwertransportfähiger</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zufahrtswege und Kranaufstellflächen. Angesichts der Topographie, wie beispielsweise bei uns im Schwarzwald, ist zu erwarten, dass deutlich mehr Waldfläche pro Windkraftanlage verbraucht werden wird, zumal sich die Zuwegung teilweise in steilem Gelände befindet.</p> <p>Die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der (Wald-)Bestände durch breite Straßen und Kranaufstellflächen für die Windkraftanlagen sind bereits waldbaulich sehr nachteilig. Meist kilometerlange, großzügige (6 Meter breite Fahrbahn plus zweimal 50 cm Bankett) bis zu 1,20 Meter tief schwerlastfähig ausgebaute Straßen müssen vollständig ausgekoffert werden und verbleiben für immer. Die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört. Der Wald stellt einen wichtigen Filter und einen wesentlichen Speicher für das Grundwasser dar. Bodenversiegelungen beeinträchtigen diese beiden für die Gesellschaft kritisch wichtigen Funktionen des Waldes enorm.</p> <p>Besonders prekär ist darüber hinaus die erhebliche sommerliche Aufheizung der harten Oberflächen, der häufig kilometerlangen Straßen sowie der großräumigen Freiflächen für die Windkraftanlagen. Diese Temperaturerhöhung führt folglich zu einer klimabedingten Austrocknung der benachbarten Waldböden. Wissenschaftler sprechen von deutlich erhöhten Temperaturen (insbesondere bei Sommerhochtemperaturen) im Umkreis von Windkraftanlagen und auf den Oberflächen der Straßen sowie der Freiflächen. Auch, wenn die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die zunehmende Trockenheit der Waldbestände nicht kurzfristig, sondern erst über einen längeren Zeitraum erkennbar werden sollten, sind die großen waldbaulichen Risiken real. Das steht in keinem Verhältnis zu dem Anspruch, naturverträglich zu sein.</p> <p>Zerschnittene Ökosysteme (Wald) kollabieren!</p>	<p>u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2632-13	<p>GRAVIERENDE WERTMINDERUNG UNSERER IMMOBILIEN</p> <p>Eine Studie des RWI-Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung berichtet davon, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer zu einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 %, in ländlichen Gebieten bis 23 %, führen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2632-14	<p>PROBLEMATISCHER SCHATTENWURF UND NACHTBEFEUERUNG</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine exponierte Lage erzeugt bewegte Rotorschatten über Terrassen, Balkonen, Grundstücken und in Innenräumen.</p> <p>Die nächtliche Befeuerung (rote Warnlichter) wird kilometerweit wahrgenommen.</p>	<p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2632-15	<p>NACHWEISLICHER RÜCKGANG DES TOURISMUS</p> <p>Allein im Rhein-Hunsrück-Kreis (Rheinland-Pfalz) ist der Tourismus durch den massiven Ausbau der Windkraftanlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	innerhalb von 10 Jahren um 20 bis 30 % zurückgegangen.	<p>Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2725-1	<p>m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53.</p> <p>Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt komplett oder zu einem großen Teil im Wald und im Einzugsgebiet für die Wasserversorgung des Wassergewinnungszweckverbands Hardtwald, der mehr als 35.000 Haushalte mit Wasser versorgt.</p> <p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen.</p> <p>Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet WE 53 wird für das weitere Verfahren zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Grundversorgung der Gemeinden St. Leon-Rot, Malsch, Mühlhausen und Rauenberg mit Wasser ist hiermit massiv gefährdet.</p> <p>Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1516-1	<p>Dagegen!!! Windräder Bergdörfer Karlsruhe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Wald - Zu wenig Wind - Zu nah an den Wohngebieten - Steht in keinem Verhältnis zu Erholung Natur und Nutzen - Windräder können auch woanders errichtet werden, wo sie nicht so sehr stören, wie hier - Bitte lassen Sie unser zu Hause in Ruhe - Wir wohnen und leben hier, der Wald und die Landschaft dient der Erholung - Das muss und darf nicht zerstört werden 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet WE 24 wird für das weitere Verfahren zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Danke	<p>die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1300-1	<p>Die Vorranggebiete WE 95, WE 93, WE 13 lehne ich strikt ab und gebe dazu folgende Stellungnahme ab.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ineffiziente Technik2. Waldzerstörung3. Artenschutz4. Infraschall5. Mikroplastik6. Wertverlust von Immobilien und Grundstücken <p>Ausführlichere Argumente im Dateianhang</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3016-1	gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Ettlinger Region erhebe ich Einspruch. Abgesehen von fragwürdigen Berechnungen zur eventuellen Windausbeute sind folgende Bedenken und Fragen ungeklärt:	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>
M3016-2	<p>1. Gibt es für solch risikobehafteten Industrieanlagen eine unabhängige Abnahme und regelmäßige, unabhängige, sicherheitstechnische Überwachung, wie z.B. TÜV?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer nimmt die Überwachung ab? • Wo wird wann das Ergebnis der Öffentlichkeit mitgeteilt? • Wer haftet im Schadensfall? 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau von Windenergieanlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die technische Sicherheit und Überwachung von Windenergieanlagen unterliegt gesetzlichen Vorgaben und wird im laufenden Betrieb durch die zuständigen Fachbehörden sowie unabhängige Sachverständige kontrolliert.</p> <p>Ergebnisse sicherheitstechnischer Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich zugänglich, sondern werden von den zuständigen Fachbehörden und den Betreibern verwaltet. Die Haftung im Schadensfall liegt beim Betreiber der Windenergieanlage, der für entsprechende Versicherungen zu sorgen hat. Die genaue Regelung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsaufgaben und nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		des Zivil- und Umweltrechts.
M3016-3	<p>2. Was geschieht mit der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Konkurs des Betreibers, • bei Einstellung des Betriebes der WKA nach Streichung der Subventionen • bei Unrentabilität der Anlage 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p>
M3016-4	<p>3. Wer ist für Rückbau und die Wiederherstellung des Urzustandes zuständig?</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) Rückbau der Zufahrtsstraßen • b) Beseitigung des kompletten Zementfundaments 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • c) Aufbringung vorschriftsmäßigen Waldbodens • d) Anpflanzung neuer Bäume <p>4. Wer beseitigt die problematischen Altlasten wie?</p>	<p>Planung.</p> <p>Der Rückbau und die Wiederherstellung des Urzustands obliegen dem Betreiber der Windenergieanlage. Dies umfasst die Entfernung der Anlagen und der zugehörigen Infrastruktur unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben. Fundamente sind nach den geltenden Bestimmungen zurückzubauen, und die Wiederherstellung des Bodens erfolgt gemäß den naturschutzrechtlichen Anforderungen. In Waldgebieten ist zudem der gesetzlich vorgeschriebene Waldausgleich nach § 9 LWaldG BW sicherzustellen.</p> <p>Die Beseitigung potenzieller Altlasten erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben, wobei problematische Stoffe fachgerecht entsorgt und dokumentiert werden müssen. Die konkreten Anforderungen werden im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren festgelegt und durch die zuständigen Behörden überwacht.</p>
M3016-5	<p>5. Werden dafür Rücklagen vertraglich festgeschrieben?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In welcher Höhe? • Ist auszuschließen, dass Investoren Konkurs anmelden, und die Kosten der Gemeinde anheimfallen? • Wird für den Fall eine Kautio n vertraglich vereinbart und hinterlegt? 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Sicherstellung des Rückbaus und der Wiederherstellung des Urzustands ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wird im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geregelt. Im Rahmen der Genehmigung werden Betreiber verpflichtet, Rückstellungen oder Sicherheiten für den Rückbau zu hinterlegen. Die konkrete Höhe und Ausgestaltung dieser Sicherheiten werden auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und behördlichen Anforderungen festgelegt.</p> <p>Die Verantwortung für den Rückbau liegt beim Betreiber der Anlage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Insolvenzrechtliche Risiken werden durch die Vorgaben im Genehmigungsverfahren adressiert, sodass die finanziellen Verpflichtungen zur Wiederherstellung des Standorts abgesichert werden müssen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2453-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da diese komplett oder größtenteils im Wald liegen.</p> <p>Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente.</p> <p>Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 53 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2453-2	<p>Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden</p> <p>Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig in dieser Region</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vorliegen.</p> <p>Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport.</p> <p>Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen.</p>	<p>dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>
M2453-3	<p>Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.</p> <p>Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2455-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Fledermaus</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der 	<p>Nicht folgen.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse. <p>Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information:</p> <p>„Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“</p> <p>Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei</p>	<p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“</p> <p>In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen.</p>	<p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1013-1	Gefährdung des Flugverkehrs, da Einflugschneise des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden (Baden Airport)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054-1 verwiesen.</p> <p>Der Einwendende hat darüber hinaus individuell ergänzte Belange vorgebracht.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>
1013-2	Verschandelung des Bergwaldes. Kein Ausblick mehr auf den Bergwald, sondern auf Industrieanlagen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2448-1	<p>ich lege Einspruch gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE 24“ mit folgender Begründung ein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zerstörung unseres Naherholungsgebietes und der Pflanzenwelt- erhebliche Gefährdung von Mensch und Tieren durch Infraschall und Lärm- kaum Windertrag in der Schwachwindzone, Unwirtschaftlichkeit- Stroboskopeffekt und Schattenwurf- deutliche Einschränkung der Lebensqualität- rote Blinklichtkulisse bei Nacht- Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter- große Nähe zu Wohnhäusern/ Wohngebieten die o.g. Wirkungen noch verstärkt- Schädigung von Natur und Lebensräumen- dauerhaftes Anlegen von befestigten Schwertransportstrassen und Kranstellflächen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Belange wird auf Abschnitt M3054 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none">- Gefahr durch Störung Funk- und Flugverkehrs- gravierende Verminderung vieler Immobilien	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1786-1	Ich bin gegen Windräder im Bruchsaler Stadtteil Obergrombach, aufgrund der Vielzahl an Vögeln/Greifvögel die in und um unseren Ort unterwegs sind.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1710-1	<p>mit dieser Stellungnahme mache ich von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein Gebrauch.</p> <p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der im folgenden genannten Vorranggebiete und lehne diese Vorranggebiete alle ab.</p> <p>In meiner Freizeit verbringe ich durch meinen Wohnort und mein Hobby Reitsport viel Zeit in der Nähe der Vorranggebieten 11, 22, 101, 93, 95, 66 und 13 aus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietenentwürfe WE 11, WE 22, WE 101, WE 93 und WE 13 werden in angepasster Form weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietenentwürfe WE 95 und WE 66 werden für das weitere Verfahren zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1710-2	<p>Meine erste Idee war, Argumente zum Artenschutz bspw. Der angesiedelten und zu schützenden Rotmilane oder Grundlagen zu Naherholungsgebieten oder Auswirkungen von Infraschall zur Begründung meiner Einwände zu nennen. Ich gehe jedoch davon aus, dass Sie darüber durch andere Einwände bestens Bescheid wissen. Daher möchte ich ein paar persönliche Aspekte nennen, die die Informationen zum artenschutz etc stützen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1710-3	<p>Die Wälder sowie die Wiesen und das Gebüsch in den Gebieten 93, 95, 13, 22 und 101 sind Lebensraum für viele verschiedene Tiere. Es ist eine Freude diese bei Ausflügen durch die Natur dort zu beobachten, z.B. im dichten Gestrüpp des Waldes, der im Vergleich zu anderen Wäldern wirklich vielfältig bewachsen ist (v.a. 93, 95, 13: keine Monokultur, daher erfreulich für tierische Bewohner und menschliche Besucher). Es wäre extrem schade, wenn dieser Lebensraum zerstört oder eingeschränkt werden würde. Gerade die Stille des Waldes sorgt für Erholung. Aktive Windräder würden diesen Erholungseffekt des "Waldbadens" durch ihre lauten Geräusche und Vibrationen erheblich einschränken. Auch für die Tiere, die dort dauerhaft</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter auf regionaler Planungsebene wird in diesem Rahmen behandelt.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wohnen muss das ein unvorstellbarer Stress bedeuten. Unabhängig davon wie viele Tiere aktiv durch die Rotoren bspw. Verletzt werden könnten.</p> <p>Ich habe mich über das Thema informiert und festgestellt dass bei der Planung in den genannten Gebieten bisher nicht alle notwendigen Punkte zum Schutz der Natur, artenvielfalt, Wohnen, Erholung und Sport ausreichend beachtet bzw geprüft wurden. Grundlegend bin ich für erneuerbare Energien, jedoch nicht auf Kosten der Tiere und/oder Natur oder Gesundheit der Menschen. Daher bitte ich Sie darum, gründlich und gewissenhaft alle Aspekte vor der Planung zu beachten. Die genannten Vorranggebiete lehne ich deshalb ab.</p>	<p>Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1663-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten.</p> <p>Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 53 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1663-2	Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Ein Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p>
1663-3	<p>Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1075-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_24</p> <p>Betreff: wichtige Quellen für Kaltluftzonen</p> <p>Das angedachte Vorranggebiet WE_24 ist als zusammenhängendes wirksames Waldgebiet der eigentliche Ursprung von Kaltluftzonen physikalisch aus der Hanglage für die in Richtung Rüppurr, Wolfartsweier bis den östlichen Stadtteilen mit gewichtigen blauen Pfeilen gekennzeichneten Frischluft Schneisen.</p> <p>Im Steckbrief WE_24 fehlt auf der Seite mit der Rubrik "Klima / Luft" für die Angaben "Kaltluftabflüsse (wertvoll / besonders wertvoll)" das Häkchen bzw die Kennzeichnung in gelb.</p> <p>https://geoportal.karlsruhe.de/nvk/index.html?webmap=4f96dff26f942efadf63f22a4</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	f9fed8	<p>sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1366-1	<p>Ich bin sehr erstaunt, dass es immer noch Leute gibt, die glauben Windenergie sei umweltfreundlich und man könne etwas „für das Klima tun“ wenn man diese Technologie unterstützt.</p> <p>Doch das Gegenteil ist der Fall und diese Leute sind falsch oder gar nicht informiert. Ich empfehle wärmstens sich bei dem Umweltschutzverein „Gegenwind Obergrombach – Helmsheim – Kraichgau e.V.“ zu informieren oder eine der lokalen Informationsveranstaltungen von „Aufbruch Bruchsal“ oder die Seiten von "Windwahn" zu besuchen es gibt noch viele andere. Erschreckend wenige tun das und ich finde es entsetzlich, wie wenig Menschen sich überhaupt dafür interessieren. Es wird eben total unterschätzt was da auf uns zukommt und es ist leicht gesagt: Ich befürworte das, wenn man sich nicht oder nur einseitig informiert hat. Nicht unsonst gibt es in Deutschland über 1100 Umweltschutzvereine, die sich lokal gegen Windanlagen wehren.</p> <p>Aus folgenden Gründen sind Windräder, vor allem hier im schwachwindigen Süden und wenn sie in Wälder gebaut werden, umweltschädlich und weder</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	erneuerbar noch nachhaltig:	
1366-2	<p>- Es werden Wälder abgeholzt die wertvolle CO2 zu Sauerstoff-Konvertierer sind. Durch das Abholzen erwärmt sich die Erde noch schneller, da die Kühlung durch die Wälder wegfällt. Das Aufforsten ist über den Fundamenten nicht möglich, da nicht genügend Erde über den Fundamenten bleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1366-3	<p>- Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Diese müssen für Wartungsarbeiten und Reparaturen dauerhaft bestehen bleiben und können nicht aufgeforstet werden. Es können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden. Die Fundamente werden aus Kostengründen nicht mehr ausgebaut.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.
1366-4	- Durch die starke Rotation der großen WKA-Flügel kommt es zu einem Abrieb von Mikroplastik an den Flügeln, der in unsere Böden eindringt. Es sind Tonnen von Mikroplastik, die sich hier ansammeln und die Quellen werden kontaminiert und sind unbrauchbar.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1366-5	- Zum Bau von Windrädern werden Tropenwälder abgeholzt, da Balsaholz benötigt wird.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1366-6	- Es werden große Mengen Fiberplastik in den Flügeln verbaut, welches später als Sondermüll entsorgt werden muss	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
1366-7	- Bei der Produktion von der riesigen Menge Stahlbeton entstehen große Mengen CO ₂	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein und damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung.</p>
1366-8	- Ziemlich alle Materialien des Windrades sind nicht erneuerbar oder recyclingfähig. Viele Kompartimente sind rar auf der Erde und deshalb nicht nachhaltig.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein und damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung.</p>
1366-9	- Es wird bis zu 20000l Diesel pro Monat von einem Windrad verbraucht.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dient der raumordnerischen Sicherung geeigneter Standorte, nicht der technischen Ausgestaltung oder dem Betrieb einzelner Anlagen. Betriebsbedingte Aspekte, einschließlich möglicher Kraftstoffverbräuche, werden im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1366-10	<p>- Es werden hunderttausende von Vögel, Fluginsekten und Fledermäuse getötet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>
1366-11	- Das lokale Klima wird sich verändern und die Böden trotz Regen austrocknen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das lokale Klima wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Eine erhebliche Veränderung des Mikroklimas durch Windenergieanlagen ist wissenschaftlich nicht belegt. Windenergieanlagen beeinflussen lokal die Luftströmung, jedoch nur in einem begrenzten Radius und ohne nachgewiesene signifikante Auswirkungen auf die Bodenfeuchte oder Niederschlagsverteilung.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen dient der raumordnerischen Steuerung und Sicherung geeigneter Standorte. Die tatsächlichen Auswirkungen auf das Mikroklima können erst auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte und -typen im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden. Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
1366-12	- Der Infraschall, die Überschattung und die Stroboskopeffekte werden uns krank machen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1366-13	<p>- Trotz theoretisch errechneter minimaler CO₂ – Einsparung beim Betrieb ist deshalb die positive Auswirkung auf das Weltklima praktisch null und wir zerstören sofort, was wir durch den Bau der Windräder langfristig eigentlich erhalten wollten, nämlich unsere Umwelt und unsere Flora und Fauna sowie unsere gesunde Lebensqualität.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO₂-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
1366-14	<p>Je dichter und je mehr Windräder gebaut werden umso stärker treten o.a. Gefahren in Erscheinung.</p> <p>Ich fordere deshalb keine Flächen auszuweisen! Wenn aber überhaupt, dann diese im Bereich Bruchsal und Ortsteile auf die geforderten 1.8% zu beschränken und nicht skrupelloserweise 9.8! % auszuweisen. Wieso eigentlich ???</p> <p>Tatsächlich gibt es kein einziges vernünftiges Argument für den Bau von Windrädern.</p> <p>Es gibt leider nur eine ALTERNATIVE Partei, welche sich gegen den Windradwahn und die zerstörerische Energiepolitik stemmt. Man muss sich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht wundern, dass diese immer mehr Stimmen erhält.</p>	<p>Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>
1366-15	<p>Auch muss einmal bedacht werden, dass es außer CO2 noch viele weitere sehr gravierende Gründe für die Erderwärmung gibt über die leider nicht gesprochen wird, und für die nicht wahnwitzige Projekte generiert werden, welche aber genauso zum Klimawandel beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> \- Abholzen der Regenwälder (und unserer Binnenwälder für die Windräder) \- Zubetonieren und Teeren von Grünflächen und Wälder (auch für Windräder) für Wohnungen und Industrieanlagen (z.B. Tesla) \- Versiegelung der Böden und dadurch Austrocknung (auch von Windräder) \- Photovoltaik-Parks auf Wiesen und in Wälder heizen extrem die Erde auf 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die genannte Aspekte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und trocknen den Boden aus.</p> <p>\- Trockenlegung von Sümpfen.</p> <p>\- Errichten von Biogasanlagen (es entweichen große Mengen Methan, welches 700mal stärker wirkt als CO2)</p> <p>Deshalb sollten wir unseren Fokus nicht immer nur auf CO2 legen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2614-1	ich widerspreche und bin absolut gegen diesen Teilregionsplan zur Windenergie aus mehreren Gründen:	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2614-2	<p>1.der Standort Kreuzelberg ist unsinnig, da ist zu wenig oder nicht genug kräftiger Wind um so eine Anlage zu betreiben. Das haben schon Fachleute vor 2 bis 3 Jahren festgestellt und ich kann es bestätigen. Ich hatte als Jagdpächter 9 Jahre das Revier am Kreuzelberg und bei der Jagd ist es wichtig auf den Wind zu achten. Schon ein altes Sprichwort sagt: wenn der Wind Jagd braucht der Jäger nicht jagen. Das Wild achtet da dauern drauf und wittert. Mich hat er selten gestört.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 75 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2614-3	<p>2. Durch den Bau dieser Anlagen und den dazu notwendigen Zufahrtsmöglichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, wird der Boden durch die Schwertransporte für lange Zeit derart verdichtet das möglicherweise Quellen versiegen und das wäre für den Wald, Wild und Fauna noch schlimmer als wenn ein paar Bäume gefällt werden müssten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2614-4	<p>3. Außerdem ist es absolut frevelhaft sich an unserer „grünen Lunge“ zu vergreifen. Wenn wir schon denn Wohnraum durch immer mehr Wohnsilos im Innenbreich der Stadt verdichten, sollten wir umso mehr darauf achten das der Naherholungsbereich, also der Kreuzelberg unser Naherholungsbereich ohne Beeinträchtigung erhalten bleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2614-5	<p>4. Ästhetig. Glauben Sie denn wirklich der Anblick von Ettlingen wird besser wenn da ein „Streichholz mit Propeller“ in den Himmel ragt? Ich nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
M2614-6	<p>5. Hat nur der Betreiber dieser WKA wirklich etwas davon, nämlich zuerst beim Bau durch die enormen Subventionen und dann beim Betrieb durch die Einnahmen.</p> <p>Wenn das so beschlossen soll-, „muß“ wäre es m.E. viel vernünftiger die Beteiligung der Bürger, wie es schon anderswo gemacht wurde, ins Kalkül zu ziehen. Da könnte der gewonnene Strom bei den Stadtwerken eingespeist werden und dadurch der Strompreis gesenkt werden</p> <p>Für die Stadt und dem Bürger blieb wenigsten was übrig. So werden nur die Bürger durch die Subventionen belastet und die Unternehmer reicher</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2601-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p> <p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 53 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.
M2601-2	<p>Beiliegend übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema „Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie – eine wissenschaftsbasierte Empfehlung“ vom 15.12.2014, Bad Orb (s. Anhang).</p> <p>Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, dass seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist.</p> <p>Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an.</p> <p>Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> · zu allen dort aufgeführten Risiken – incl. wissenschaftlichen Nachweisen - · sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren. <p>Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt.	<p>und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschemissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschemissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1788-1	hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen (WKA) in den Gebieten Obergrombach und angrenzend nach Gondelsheim und Helmsheim (****WE_13, WE_66 und WE_95****) aus folgenden Gründen (gültig auch für Helmsheim und Heildelsheim):	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE 95 und WE 66 werden für das weitere Verfahren zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE 13 wird in angepasster Form weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1788-2	<p>1. **Der Wald ist ein sog. CO2-Vernichter/ Speicher, ein Sauerstoffherzeuger und stellt ein Wohn-/ Rückzugsgebiet für z.T. auch für geschützte Pflanzen und Tiere dar.**</p> <p>Jeder Baum erzeugt lebensnotwendigen Sauerstoff!!!</p> <p>Über sog. „Ausgleichsflächen“ zum Aufforsten als Ausgleich des gerodeten Waldes sollte besser nicht gesprochen werden, da der Mensch, die betroffenen Tiere und Pflanzen nicht 100 Jahre warten können, bis ein gleichwertiger (alter) Wald entstanden ist!!! ☹</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1788-3	<p>2. **Zerstörung unseres Naherholungsgebietes. Insbesondere des Waldes und der damit zusammenhängenden Flora und Fauna.**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1788-4	<p>3. **In Obergrombach wird sich das Mikroklima negativ verändern (Kessel-Lage), wenn der Wald aufgrund der Erstellung von Windkraftanlagen abgeholzt wird und dort Windkraftanlagen aufgestellt werden.** Verminderte Kühlung im Umfeld der WKA im Sommer aufgrund der Abholzung (Wald kühlt!).</p> <p>Wald ist ein sog. „Schwamm“ bei Starkregen. Abholzung und Versiegelung des abgeholzten Bodens durch Fundamente der WKA/ Aufstellflächen des Krans und der für den Bau notwendigen Zufahrtswege. -> Schwemmschäden sind hier die Auswirkung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>
1788-5	<p>4. **Durch das Aufstellen von Windkraftanlagen läuft der Restwald und die unmittelbare Umgebung Gefahr, aus verschiedenen Gründen auszutrocknen.**</p> <p>Tau kann sich nicht mehr auf dem Waldboden absetzen, da der Wald „gelichtet“ wird und durch die erzeugten Wirbel daran gehindert wird, sich auf dem Boden abzusetzen (trägt zusätzlich zur Austrocknung des restlichen Waldbodens bei). Die örtliche Regensituation kann sich durch die entstehenden Luftwirbel der Rotorblätter verändern. Eine Austrocknung des Waldbodens führt unweigerlich im Laufe der Zeit zum Absterben des Restwaldes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung des Aspektes wird auf Abschnitt 1788-4 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1788-6	<p>5. **Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall wie auch durch die negative Wirkung der blinkenden Beleuchtung der WKA´s bei Nacht.**</p> <p>Dass der Infraschall sowie die „Blinklichter“ in der Nähe von Wohngebieten negative Auswirkungen auf die Psyche und Physis haben, ist durch wissenschaftliche Studien längst hinreichend bewiesen. Es besteht auch die Gefahr eines sog. „Eiswurf“ der Rotorblätter oder gar herabfallende Teile der WKA. Zusätzlich Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-) Vögeln, Fledermäusen und Insekten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
1788-7	<p>6. **Umweltverschmutzung des Waldes/ der Umgebung durch sog. „Mikroplastik“ aufgrund der Erosion der Beschichtung der Rotorblätter, Austreten von gesundheits- und umweltschädlichen Gasen und Ölen** ist ebenso eine negative Auswirkung.</p> <p>An dieser Stelle ist es wichtig, das in Obergrömbach befindliche Gewann "Fritzenwiese" am Waldrand auf Obergrömbacher Gemarkung in Richtung Gondelsheim zu erwähnen, wo eine noch saubere Quelle mit den Ursprung der sog. Grömbach bildet. Angrenzend sind auch Naturschutzbiotop angelegt, welche von dieser Quelle gespeist werden. Dort leben u.a. Flachkrebse, Molche, Frösche, Gelbbauchunken ...</p> <p>Eine in der Vergangenheit defekte Wasserleitung dieser Quelle in Richtung Obergrömbach zur Einleitung in das Grömbachbecken wurde mittlerweile durch den Heimatverein Obergrömbach wieder hergestellt und stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des Grömbachs dar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1788-8	<p>Durch für die notwendigen Betonfundamente und Bodenverdichtungen/ Versiegelungen für die WKA/ den Kran und die zum Aufbau herzustellenden Zufahrtsstrassen könnte die Quelle zum Versiegen kommen und durch die o.g. Positionen zusätzlich verschmutzt werden. Nach einer einer aktuell durchgeführten Wasserprüfung am Quellenaustritt in die Grombach konnte sogar "Trinkwasserqualität" festgestellt werden. Der Nitratgehalt liegt noch im Toleranzbereich und liegt nahe beim örtlichen Leitungswasser.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1788-9	<p>7. **Gefahr eines Waldbrandes durch Blitzeinschlag in die WKA oder durch an der WKA selbst entstehendes Feuer aufgrund z.B. eines Kurzschlusses ...**</p> <p>Die o.g. Gründe sollten aber erstmal ausreichen, wobei die Errichtung von WKA im Wald wohl aus den o.g. Gründen die mit Abstand schlechteste Standortvariante ist!!!!!!!!!!!!!!!</p> <p>**Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung bei dem Thema: Keine WKA im Wald!!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2894-1	<p>Vom Eigenbetrieb Stadtwerke wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die beiden ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen WE 29 Muggensturm „Sitterich“ und WE 30 Kuppenheim „Unter Hard“ befinden sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Nr. 216.047 der Stadtwerke Gaggenau und der Stadtwerke Rastatt, Wasserschutzgebietsverordnung vom 17.02.1984.</p> <p>- Bei Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten müssen alle Aspekte des Grundwasserschutzes in besonderem Maße Beachtung finden. Ein Grundwasserschaden kann gravierende Folgen haben und zu hohen Sanierungsaufwendungen führen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass für die Errichtung der Windenergieanlagen eine Grundwasserabsenkung notwendig wird, welche negative Auswirkungen auf das Anströmverhalten des Grundwassers haben kann und eine ausreichende Versorgung der Gemeinden Gaggenau und Bischweier sowie nachgelagerter Gemeinden mit Trinkwasser nicht mehr ohne Weiteres gewährleistet werden kann. Durch den Einsatz von Baustoffen kann es zu langfristigen Verunreinigungen des Grundwassers kommen und somit die Qualität des Trinkwassers hinsichtlich der Grundwasserverordnung beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Durch die Verdrängung des Grundwassers wird die Ausbreitungsrichtung der PFAS-Fahne im Grundwasser verändert und könnte somit nicht mehr vorhersehbar sein. Zumal die PFASBelastung in dieser Region ohnehin zu sehr hohen Aufwendungen für die Trinkwasseraufbereitung geführt hat.</p> <p>Zudem ist in den VRG WE 29 und WE 30 lediglich eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 bis 249 W/m² zu erwarten, was nicht zu einer sehr hohen Eignung zur Windenergienutzung dieser Gebiete führt.</p> <p>Das VRG WE 30 wird des Weiteren von unserer wichtigen Hauptwasserleitung DN 500 mit Zubehör gekreuzt, welche in ihrer Lage und Funktion erhalten bleiben muss und nicht überbaut werden darf. Ebenso muss ein Schutz- und Arbeitsstreifen freigehalten werden.</p> <p>Die Stadtwerke Gaggenau haben unter Betrachtung der genannten Argumente große Bedenken bezüglich der beiden Vorranggebiete und stimmen der Festlegung der beiden Vorranggebiete WE 29 Muggensturm „Sitterich“ und WE 30 Kuppenheim „Unter Hard“ nicht zu.</p>	<p>Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p> <p>Die Hauptwasserleitung innerhalb des vorgesehenen Vorranggebiets WE_30 ist nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1344-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_24</p> <p>Betreff: **Infraschall**</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-</p>	<p>Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschemissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschemissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf und den 100-Kriterien & Steckbriefen des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf deshalb ab.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab</p>	<p>Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1368-1	Ich lehne Windräder rund um Gondelsheim ab.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1368-2	Begründung: ineffiziente Technik, Waldzerstörung, Artenschutz (Rotmilan, Wespenbussard, Fledermausarten, nützliche Insekten werden	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	geschreddert).	<p>berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1368-3	Infraschall, Abrieb von lungengängigem Mikroplastik von den Rotorblättern, Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, wirtschaftlicher Ruin der Land.- u. Pferdewirtschaft, Zerstörung eines der Wichtigsten Naherholungsgebiete im Kreis Karlsruhe.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2532-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Region Bruchsal</p> <p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiets WK14, „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 wurden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2532-2	<p>Generalklausel</p> <p>Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen.</p> <p>„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Art. 2 Grundgesetz der BRD.</p> <p>Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei.</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexel M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal.</p> <p>Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren.</p> <p>Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das</p>	<p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu:</p> <p>„Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauf Faktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer“.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind</p>	<p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dokumentiert.</p> <p>Das Bundesumweltamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen:</p> <p>„Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.40/2014-Seite 106)</p> <p>Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“</p> <p>Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen.</p> <p>Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten. „Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärminderung von Windenergieanlagen liefern. Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand. "</p>	
M2532-3	<p>Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung (850 Meter) des adressierten Gebiets zur Ortslage von Ubstadt-Weiher keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen? (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund!)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der unter anderem die Einhaltung der festgelegten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen sicherstellt. Die im Kriterienkatalog vorgesehenen Abstände gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und berücksichtigen bereits umfassend die relevanten Umwelt- und Schutzgüter.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus, einschließlich tieffrequenter Schallanteile. Diese Emissionen unterliegen den gesetzlichen Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie der DIN 45680 zur Bewertung tieffrequenter Geräusche. Eine umfassende Beurteilung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>tatsächlichen Immissionen erfolgt erst auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte und Anlagentypen im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Umgebung, einschließlich möglicher Immissionen durch Infraschall, werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehend geprüft. Hierbei wird auf wissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethoden und die geltenden rechtlichen Regelungen zurückgegriffen. Eine allgemeine Vorverlagerung dieser Prüfung auf die Ebene der Regionalplanung ist nicht sachgerecht, da erst im konkreten Genehmigungsverfahren belastbare Berechnungen und Bewertungen unter Berücksichtigung der spezifischen Anlagenkonfigurationen durchgeführt werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2532-4	<p>1. Welche einschlägigen und nachprüfbaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 200 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Epileptiker möglich sind?</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab.</p> <p>Ich bitte um die Beantwortung der Fragen und eine Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung.</p> <p>Bitte keine Standardantworten, mit der Antwort, dass Infraschall durch Windkraftanlagen der Gesundheit nicht schadet. Es gibt genügend Studien,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die das Gegenteil aussagen.</p>	<p>des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2721-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. störenden Einfluss auf Flora und Fauna 2. sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. 3. Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird.</p> <p>In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die</p> <p>ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund</p> <p>des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 53 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen.</p> <p>Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebieten, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p>	<p>wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1510-1	<p>Die notwendige Energiewende zum Erhalt der Natur, die noch übrig ist, geht nicht oder Veränderung und Einschnitte in Liebgewordenes. Ich sehe lieber Windräder als eine Kohle- oder Kernkraftwerk. Dennoch: Ein so massiver Eingriff in den Wald wie in Bruchsal geplant sollte vermieden werden. Gerne Windräder auf Freiflächen, aber nicht den Wald antasten. Gründe dafür wurden in anderen Beiträgen dieses Forums ausreichend benannt. Der Schaden, der dadurch entsteht ist in der zu erwartenden Laufzeit der Windräder nicht wieder auszugleichen.</p> <p>Darum meine Bitte: Hände weg vom Wald, Freiflächen JA</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2155-1	<p>Die Vorrangflächen im Bergwald in Malsch sind besonders schützenswert.</p> <p>Teilweise wurden Biotope die in den ausgewiesenen Flächen liegen nicht berücksichtigt.</p> <p>Feuersalamander, diverse Fledermausarten und geschützte Pilze sind unter anderem dort zu finden.</p> <p>Auch der Uhu hat dort sein Jagdrevier.</p> <p>Windräder würden all dies zerstören.</p> <p>Daher sind diese Vorranggebiete zu entfernen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1304-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> - WE_49 Sickenwald Bühlertal - WE_38 Omerskopf - WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden - WE_472 Wettersbach Baden-Baden - WE_46/46 Forbach <p>im Gebiet des RVMO</p> <p>Begründung: Wasserschutzgebiet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.</p> <p>Das Aufstellen von WEA auf den o.g. Gemarkungen erfolgt zum größten Teil in den Wasserschutzgebieten. Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der unsere Hochbehälter mit Trinkwasser beliefert. Diese Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt und werden nun mit einer Notfallverordnung zum größten Teil außer Kraft gesetzt. Vor Erstellung von WEA, die durch den Abrieb Mikroplastik/PFAS freisetzen und flächendeckend den Boden die feinen Kapillaren und unser Trinkwasser vergiften, muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Nach der Karte der Erdbebenzone BW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzonen, dabei sollte dringendst geprüft werden, inwieweit eine WEA die Messstationen stören können.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1909-1	<p>an windschwachen Standorten, wie die hier geplanten, halte ich es nicht für sinnvoll Windkraftanlagen zu bauen. Die Kosten sind hier bei weitem höher als der Nutzen! Um nur einige Gründe zu nennen: Der Bau der Anlagen benötigt schon viel zu viele Rohstoffe, zum Starten dieser Windkraftanlagen wird meines Wissens ein Schwerlastdiesel benötigt und wenn kein Wind weht, werden die Windräder wiederum mit einem Kraftstoff angetrieben. Auch die Belastung für Vögel, weitere Tierarten, Natur und nicht zuletzt auch für den Menschen sind immens. Lebensraum wird zerstört, Vögel getötet, der Schall, den die Anlagen aussenden belasten Mensch und Tier. Aus den o.g. Gründen bin ich ausdrücklich nicht für den Bau von Windkraftanlagen, und schon gar nicht an windschwachen Standorten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1489-1	Ablehnung gegen Vorranggebiet WE_53 im Lußhardtwald :	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1489-2	Es kommt zu Bodenverdichtungen und Versiegelung der Fläche, da die benötigten Fundamente aus Beton tief in den Boden ragen. Es müssen Straßen, Wege, Flächen etc. erschaffen werden, um die Anlage zu errichten und zu warten, wodurch der Boden verdichtet wird.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2547-1	<p>wir legen hiermit - wiederholt - Widerspruch ein zur geplanten Windkraftanlage in unserer Region, u.a. da die bereits bekannten Umweltschäden (durch Betrieb und Herstellung) in keiner sinnvollen Relation zum Nutzen stehen.</p> <p>Bitte notieren sie wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Ich bin mit der Ausplanung von Waldgebieten um Ettlingen zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht einverstanden. * Ich lege Widerspruch ein bezüglich der Ausplanungsgebiete für Windkraftanlagen im Kreuzelberg, Detschenklinge, Edelberg. * Ich widerspreche den Ausplanungsgebieten Kreuzelberg, Detschenklinge, Edelberg zur Errichtung von WKA im Wald. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2547-2	Unser Wald ist CO ² Speicher, Wasserspeicher (Mikro-Belastung durch	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Abrieb), Erholungsgebiet und wichtig für den Artenschutz und Tierschutz. Damit sind die geplanten Anlagen in unseren Augen inakzeptabel.</p>	<p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1255-1	Mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Malsch bin ich aus den nachfolgenden Gründen NICHT einverstanden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1255-2	- Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Pflanzenwelt	<p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Ur. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1255-3	- Tötung von geschützten Vögeln, Fledermäusen und Insekten	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1255-4	- gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1255-5	- Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität /Ökosystem Wald)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1255-6	- Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone /Unwirtschaftlichkeit!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
1255-7	- Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
1255-8	- Stroboskopeffekt und Schattenwurf	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1255-9	- Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>
1255-10	- Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1255-11	- Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.
1255-12	- Offene Rechtsfragen bei Konkurs? /Rückbau?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p>
1255-13	- Discoeffekt	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
1255-14	- Klimaveränderungen, Boden trocknet aus	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
1255-15	- Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
1255-16	- Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1791-1	<p>In Ettlingen wird behauptet, dass der Kreuzelberg eine besonders hohe "Windhöffigkeit" aufweise. Vor Jahren war er noch ein Schwachwindgebiet.</p> <p>Ab der späteren Einführung der sog. "gekappten mittleren Windleistungsdichte" war er höchstens grenzwertig geeignet. Der Windatlas BaWü (der nicht auf örtlichen Windmessungen basiert) besagt, dass unter 215 W/m² (Leistung in Watt pro Quadratmeter vom Rotor überstrichene Fläche) die Standorte unwirtschaftlich sind und nicht weiter betrachtet werden.</p> <p>Der Ettlinger Stadtplaner hat in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) vom 6. März behauptet, dass es Windräder gibt, die schon bei 190 W/m² wirtschaftlich seien. Ein Quellenhinweis oder eine Fachexpertise blieb er schuldig.</p> <p>Der Grenzwert von 215 W/m² ist zu erwarten, wenn die Windgeschwindigkeit dort um die 5,5 m/s erreicht. Das ist für den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kreuzelberg als Mittelwert nicht zu erwarten.</p>	<p>dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Die durchschnittliche Windleistungsdichte für WE 25 liegt weit über der laut beschlossener Planungskriterien festgelegten Untergrenze und ist im Gebietssteckbrief als Anlage zum Umweltbericht dokumentiert.</p>
1791-2	<p>Vor einem Jahrzehnt, schon damals im Rahmen von Windkraftdiskussionen, sollte der Kreuzelberg freigehalten werden von Hindernissen, u.a., aber nicht nur wegen der Flugsicherung des Flughafens FKB? Das lautete noch im Mai 2017 wie folgt**:**</p> <p>- Richtfunkstrecken, darunter auch BOS-Strecken ("Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben", mit eigenem Digitalfunk), VOR- und DVOR-Anlagen (Drehfunkfeuer der Flugsicherung) dürfen durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>- Wie kann es sein, dass die Windverhältnisse und die Belange von BOS, Flugsicherung etc. sich so schnell verändert haben?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1261-1	Bau der WE_25 ist zu unterlassen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1261-2	<p>- Zerstörung der Waldfläche durch Rodung und Anlage hochverdichteter Wege, damit Schwerlastverkehr zum Bauort der WEA gelangen kann. Dies vermindert das Volumen seiner Hohlräume und führt unweigerlich zu einem Reduzierten Luft- und Wassertransport -> Wuchsbedingungen für Pflanzen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme:</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1261-3	<p>- Flächenverbrauch: Pro WEA besteht ein Flächenbedarf von 2-4.000qm. Das indiziert eine reduzierte CO2 Speicherleistung sowie eine vollständige Versiegelung der Fundamentfläche der WEA.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1261-4	<p>- Immobilienwert: Wer entschädigt mich für den Wertverlust meiner Immobilie von 7-14%, der durch die Sicht auf das WEA-Ungetüm und seine Schallimmissionen?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
1261-5	<p>- Tierwelt: Durch den Lärm der Bauarbeiten sowie des Betriebs der WEA werden Tiere in ihrem Ruhe- und Setzverhalten gestört. Außerdem ist eine WEA eine Todesfalle für Vögel.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1261-6	- SuedLink: Mit dem Bau der Stromtrasse SuedLink und der damit einhergehenden Verfügbarkeit des günstigen Windstroms aus den Offshore-Anlagen macht den Bau der Ineffizienten Anlagen in diesen Breiten unnötig.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW). Diese Gesetze setzen verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie, die unabhängig von der Netzinfrastruktur erfüllt werden müssen.</p> <p>Der SuedLink dient als Übertragungsinfrastruktur für den Transport von Strom aus nördlichen Windenergieerzeugungsgebieten in südliche Verbrauchszentren, ersetzt jedoch keine dezentrale Erzeugung. Eine alleinige Abhängigkeit von ferntransportiertem Strom widerspricht den Zielen der Versorgungssicherheit, Netzstabilität und Energiewende, da eine regional ausgewogene Erzeugung erforderlich ist, um Netzeingriffe und Übertragungsverluste zu minimieren.</p> <p>Zielsetzung der vorliegenden Planung ist die räumliche Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien in der Region mittels Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie. Der Netzausbau wird von den Übertragungsnetzbetreibern vorangetrieben. Für die Verfahrensführung (Bundesfachplanung) ist in den meisten Fällen die Bundesnetzagentur, in den anderen Fällen die örtlich betroffene Landesbehörde (Regierungspräsidium) zuständig. Der Regionalverband wird sich wie bisher im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in § 20 und 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die gleichzeitig in ganz Baden-Württemberg festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1812-1	<p>ich bin mit den Planungen im Bereich Malsch Neubrunnenäcker am Modellflugplatz NICHT einverstanden.</p> <p>Ich bin Mitglied im Flugsportverein 1910 Karlsruhe. Seit meinem sechsten Lebensjahr fliege ich Modellflugzeuge. Durch den Kontakt mit verschiedenen Vereinskameraden, bin ich auch mit dem Segelfliegen in Berührung gekommen und fliege seit einiger Zeit auch selbst Segelflugzeuge. Ohne den Grundbaustein des Modellfluges wäre ich nicht in Kontakt zur Fliegerei geraten. Ich finde es wichtig durch den Modellflug den sozialen Kontakt zu neuen Personen herzustellen und dadurch auch eventuell das Interesse für weitere Aktivitäten im Flugsportverein zu wecken. Hier habe ich das Interesse für handwerkliche Tätigkeiten für mich entdeckt. Meinem Bruder ging es genauso. Er hat ebenfalls mit dem Modellflug begonnen, ist jetzt auch Segelflieger und Fluggerätemechaniker. Ich finde es wichtig, dass Jugendliche eine Möglichkeit bekommen, über den Modellbau Einblicke in neue Bereiche zu bekommen. Wenn die Windkraftanlagen dort hingebaut werden, müsste der Modellflugplatz geschlossen werden und eine solche Förderung von Jugendlichen wäre nicht mehr möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich bitte Sie, den Bau der Windkraftanlagen zu überdenken und diese nicht zu bauen.</p>	<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1012-1	<p>gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE24", bei meinem Wohnort Wolfartsweier lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein, da die Windräder nicht zu einer bessere Zukunft beitragen, da der Nutzen deutlich kleiner als der Schaden ist:</p> <p>Gefährdung des Flugverkehrs, da Einflugschneise des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden (Baden Airport)</p> <p>Verschandelung des Bergwaldes. Kein Ausblick mehr auf den Bergwald, sondern auf Industrieanlagen.</p> <p>Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lärm</p> <p>Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p> <p>Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt</p> <p>Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs</p> <p>Rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung</p> <p>Kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p> <p>Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe</p> <p>Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) Offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p>Gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1134-1	<p>Ich bin für die Energiewende, aber nicht um jeden Preis. 6% der Fläche bei Karlsbad auszuweisen, wohingegen es im Schnitt insgesamt nur 1,8% sind ist eine absolute Unverschämtheit. Wollen Sie den schönen Wald um Karlsbad abholzen und alles mit Windkraft zu pflastern? Hierfür fehlt mir jegliches Verständnins. Hinzu kommen noch die Windparks in Straubenhardt die wir auch tagtäglich sehen.</p> <p>Karlsbad muss weiterhin eine lebenswerte Kommune bleiben! Es dürfen nicht die Waldflächen die zur Erholung dienen der Windkraft zum Opfer fallen. Eines der drei Gebiete wäre für mich in Ordnung, aber beim besten Willen nicht drei!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände daher die Aufgabe,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1970-1	Gegen eine sinnlose Zerstörung der Umwelt, des Waldes und des Erholungsgebietes für Karlsruhe.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1739-1	<p>Beim Blick auf den Übersichtsplan „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ sticht uns als Helmsheimer Bürger sofort die Häufung der gelben Flächen zwischen Bruchsal und Bretten ins Auge!!! DAGEGEN ERHEBEN WIR ENTSCHIEDEN EINSPRUCH!!</p> <p>Vor fast 30 Jahren sind wir nach Helmsheim gezogen, an einen der höchst gelegenen Standorte im Dorf, und nun sollen wir von fast allen Seiten mit WKA „umzingelt“ werden?? Das ist absolut inakzeptabel, zumal immer betont wurde, es müssen 1,8% kommunaler Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Wenn ich die Presse richtig verfolgt habe, sind wir inzwischen schon bei fast 10% angekommen!!</p> <p>Eine Gleichbehandlung aller - und die Klimaziele und Energiewende BETREFFEN UNS ALLE, im Kleinen wie im Großen - sehe ich hier nicht mehr!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete für die Festlegung wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>
1739-2	Von den immensen Kosten, bis allein 1 WKA steht, mal abgesehen - entsteht mit jeder Baustelle ein irreparabler Schaden an unserem	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>empfindlichen Ökosystem!!</p> <p>Unser wunderschöner Kraichgau „Land der 1000 Hügel“ verliert seine Attraktivität als Naherholungsgebiet, die bisher so stabile und fast unberührte Natur wird zerpfückt, durchschnitten und trägt unheilbare Narben davon. Einige Tier- und Pflanzenarten werden wieder verschwinden!! Wollen Sie wirklich, dass es dazu kommt?</p>	<p>einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1739-3	<p>Auch ist ein großer wirtschaftlicher Schaden dadurch nicht ausgeschlossen. Grundstücke und Häuser verlieren an Wert oder lassen sich nicht mehr/oder nur schlecht weiterverkaufen..es ist erwiesen, dass Schlagschatten und Geräuschemissionen der WKA krank machen können..und wer will denn noch „Waldbaden“, wenn der Wald nicht mehr die erholsame Stille bieten kann, die viele als Ausgleich zu ihrem hektischen Berufsalltag schätzen, um sich wieder zu „erden“!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1739-4	<p>Auch muss es für alle betroffenen Förster und Waldhegenden ein Albtraum sein, dass ihr jahrzehntelanges Schaffen zum Wohle unserer Natur durch solche Planungen einfach zerstört würde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2600-1	<p>des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis.
M2600-2	<p>Beiliegend übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema „Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie – eine wissenschaftsbasierte Empfehlung“ vom 15.12.2014, Bad Orb (s. Anhang).</p> <p>Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, dass seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist.</p> <p>Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an.</p> <p>Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> · zu allen dort aufgeführten Risiken – incl. wissenschaftlichen Nachweisen - · sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren. <p>Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopsis.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopsis dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1406-1	<p>Mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Heildelshem/Helmsheim bin ich aus den nachfolgenden Gründen NICHT einverstanden.</p> <p>Bezug auf Teilkarten 3-6.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1406-2	! Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen !	<p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete für die Festlegung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>
1406-3	- Tötung von geschützten Vögeln, Fledermäusen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1406-4	- Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1406-5	<p>- Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität /Ökosystem Wald) besonders zu beachten sind hier die Generalwildwege. Diese führen genau durch die Pläne der Vorranggebiete. Bei aktuellem Artensterben ein klares No Go!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.</p>
1406-6	- gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1406-7	- Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1406-8	- Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone /Unwirtschaftlichkeit!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.
1406-9	- Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>
1406-10	- Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1406-11	- Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024): „Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprecher-Systeme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
1406-12	- Offene Rechtsfragen bei Konkurs? /Rückbau	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Windenergie in der Region.
1406-13	- Klimaveränderungen, Boden trocknet aus	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
1406-14	- Teilweise in Wasserschutzzonen?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
1406-15	- Zerstörung des Landschaftsbildes	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
1406-16	- Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.
1406-17	- Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1406-18	- Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1406-19	- Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) wodurch die betroffenen Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p>
1406-20	- Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1406-21	<p>- Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1406-22	- Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1142-1	<p>WE_14 Vorranggebiet in Ubstadt:</p> <p>Die räumlichen Nähe (deutlich unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet WE 14 und wird im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p>
1142-2	Des Weiteren gibt es Richtung Zeutern mehrere Natur- und Vogelschutzgebiete, sowie Höhlen, die es mit ihren Arten zu schützen gilt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1142-3	<p>Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.
1142-4	Die Orte sind hier sehr nah zusammen und ich kann nicht verstehen, wie man die wenige Naherholungsfläche zerstören kann.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1142-5	Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Schwachwind-Vorranggebieten ist kontraproduktiv.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
1142-6	Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Gegenstand der vorliegenden Planung.
1142-7	<p>Einige Vorzüge des Waldes</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage. - Der Wald dient als Wasserspeicher. - Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung. - Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen. - Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten. - Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter. - Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz). <p>Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten mit schwachem Windaufkommen ist kontraproduktiv.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1845-1	Betrifft die Vorranggebiete WE 52 WE 301 und WE 651	Kenntnisnahme. Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1845-2	Bei der Durchsicht und Prüfung Ihrer Planungen für die Vorranggebiete für den Bau von Windkraftanlagen ist aufgefallen, dass insbesondere der 600 Seelen Ort von Kraichtal-Oberacker im Landschaftsschutzgebiet Kraichgau sehr stark von Ihren Planungen betroffen ist. Rund 600 ha Vorrangfläche (WE 52, WE 301 sowie WE 651) sowie WE 101 umziegeln im sprichwörtlichen Sinne das Dorf der Oberäckerer.	Kenntnisnahme. Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen. Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die bedeutet in der Folge, 1 ha Vorrangfläche von Einwohner.</p> <p>Ziel Ihrer Planung ist zwar die Konzentration von Flächen. Ob eine solche Bündelung von Flächen, jedoch einer Normenkontrollklage standhält und nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt ist jedoch mehr als fraglich.</p> <p>Bitte prüfen Sie Ihre Planungen nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie dem ersten Grundsatz der Umweltprüfung „Mensch und menschliche Gesundheit“.</p>	<p>Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1746-1	Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Planung der in Obergrombach, Helmsheim, Heildelsheim, Gondelsheim und Weingarten geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1746-2	Unser intakter Wald ist CO2 Speicher, Wasserspeicher. Naherholungsgebiet für den Menschen und Heimat für unsere zu schützende Artenvielfalt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1746-3	Wald leistet einen enormen Beitrag zur Klimaregulierung und in diesen Zeiten des Klimawandels um so wichtiger. Da ist zu hinterfragen, wie solch eine Planung in Waldgebieten zustande kommt?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1746-4	Die Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, benötigen Zu- und Abfahrtswege (für Schwerkrafttransporte), große Flächen zur Erstellung	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(Krahn Fundament) Fundament für das Windrad. Die Errichtung von Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstören und eine Versiegelung von Waldflächen, die ursprünglich Wasser gespeichert und CO2 Umgewandelt haben, werden versiegelt.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1746-5	<p>Bei der Planung wurde der Artenschutz nicht berücksichtigt!</p> <p>Jungbepflanzung von Wald auf Ackerfläche benötigt Jahrzehnte um einen gesunden Wald zu ersetzen. Eine Rückkehr von Arten, die bis dahin vermutlich nicht mehr existieren, ist daher nicht mehr gegeben.</p> <p>Wald darf auf keinen Fall zu Gunsten von Windkraftanlagen zerstört werden!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1746-6	<p>Ich habe gesundheitliche Bedenken bezüglich der Lärmimmission und Infraschall die durch Windindustrieanlagen nahe Wohngebieten verursacht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2413-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Landschaft und Lebensqualität</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.</p> <p>Unsere Landschaft ist durch das Panorama des Schwarzwaldes geprägt und gewinnt durch die Naturerholungsflächen, Nationalparks, Landschaftszonen, FFH Zonen, Artenschutzbereiche und Vielfalt der Tiere und deren Lebensräume enorm an Lebensqualität für Mensch-Natur und Umwelt. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfangswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1628-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p> <p>**Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53**</p> <p>*im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1628-2	<p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat*</p> <p>*1. störenden Einfluss auf Flora und Fauna*</p> <p>*2. sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels.*</p> <p>*3. Die Schlafqualität* *der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant.*</p> <p>*Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird.*</p> <p>*In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die*</p> <p>*ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund*</p> <p>*des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden*</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>*unter diesen künstlichen Lichtquellen.*</p> <p>*Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen.*</p> <p>*Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebieten, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.*</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1302-1	Aufgrund des Vorhabens zum Bau von Windkraftträdern in den Gewannen "Sperbel" und "Finsterloch" (W14) ist die Zerstörung eines Großteils unseres heimischen Waldes (Mischwald) geplant. Dies können und dürfen wir nicht zulassen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1302-2	<p>Unser Wald ist Lebensraum sehr vieler Tiere, auch seltener Tiere. Auch wir Menschen suchen regelmäßig den Wald auf, um ihn als Naherholungsgebiet zu nutzen. Besonders im Sommer kommen auch viele ältere Menschen und Familien dorthin, um die kühleren Temperaturen zu genießen. Auch Schulklassen und Kindergartengruppen machen regelmäßig Ausflüge in unseren Wald, um diesen wichtigen Lebensraum zu erkunden.</p> <p>Dies darf man doch nicht einfach zerstören! Auch im Zeichen des Klimaschutzes ist es uns daher ein großes Anliegen, unseren heimischen Wald mit seinen zahlreichen Tierarten zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1302-3	<p>Besonders auch die Nähe der geplanten Windkraftträder zu unserem Wohnhaus (850m) macht uns sehr große Sorgen, besonders der hörbare Lärm und der nicht hörbare Infraschall, der nach medizinisch fundierten Gutachten nachweisbare Beeinträchtigungen darstellt, ebenso die nächtlichen Blinklichter dieser Windräder. Wer übernimmt Verantwortung, wenn wir, unsere Kinder oder Enkel durch den Bau solcher Windräder nahe unseres Wohnhauses Gesundheitsschäden davontragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1302-4	<p>Da unser Wohnhaus auch als Altersvorsorge dient, hätten wir bei einem Verkauf einen erheblichen finanziellen Verlust, denn niemand möchte in so kurzem Abstand zu Windrädern wohnen.</p> <p>Wer ersetzt uns diesen Wertverlust?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
1302-5	<p>Es gibt ganz sicher Gebiete, die weiter weg von Wohnhäusern sind und wo kein Baum gefällt werden muss.</p> <p>Lassen Sie uns unseren Wald als unser Naherholungsgebiet, wo die Menschen noch Natur und Ruhe finden.</p> <p>Ist es in der heutigen Zeit des Klimawandels nicht unsere wichtigste Aufgabe, das uns noch verbliebene Stück Natur zu beschützen, für Mensch und Tier?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Nehmen Sie dieses Vorranggebiet aus Ihrer Planung wieder heraus!!!	<p>Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2509-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten.</p> <p>Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten.</p> <p>Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
M2509-2	Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit).	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 18.02.2024

Einreichungsdatum: 18.02.2024

ID: M2266

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2266-1	das vorliegende Prospekt ist irreführend und suggeriert auf dem Bild Ihre Planung umfasst 15 Windkraftanlagen im Bereich Zimmerplatz. Ob Gegner oder Befürworter, aber solche Angaben finde ich eine Zumutung un sollten auch bei den Erstellern reklamiert werden.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das in der Stellungnahme genannte Prospekt ist ein Flyer der Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Baden und Umgebung e.V. und der Bürgerinitiative Windkraftfreies Grobbachtal Baden-Baden mit dem Titel "Rettet unser Weltwerbe Baden-Baden". Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist für die dort gemachten Angaben und Visualisierungen nicht verantwortlich. Aussagekräftige Visualisierungen sind erst nach Vorlage der konkreten Anlagenstandorte sinnvoll.

Verfassungsdatum: 14.03.2024

Einreichungsdatum: 14.03.2024

ID: 1632

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1632-1	Gebietsbezeichnung WE 13 93 95 Grund: siehe Anhang	Kenntnisnahme. Die Vorranggebietskulisse wurde im Verfahren überarbeitet. Das Vorranggebiet WE 13 wurde im Umfang angepasst. Die Vorranggebiete WE 66 und WE 95 werden nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse. In der Anlage ist die Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim angehängt. Hinsichtlich der dort vorgebrachten Belange wird auf die Stellungnahme 1438 verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1191-1	Windkraft Nein Umwelt und Tierschutz vor hausgemachten Wahnsinn.	Kenntnisnahme. Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen. Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1839-1	<p>**Rechtliche Bedenken**</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach meiner Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen unter anderem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gegen europäisches Recht. Die Maßgabe war zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“.</p> <p>Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p>	
1839-2	<p>Ich erhebe speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim mit der Bezeichnung WE 95 Riedwiesen und WE 13 Großer Wald/Hofforlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1839-3	<p>Begründung: Durch die Ausweisung von 3 Vorranggebieten WE 13 Großer Wald/ Hofforlen (49,14 ha), WE 93 Buchwald (66,8 ha) und WE 95 Riedwiesen (12,8 ha) werden in und Gemarkung in Summe auf der Gemarkung Gondelsheim **217 ha** als Vorrangflächen definiert. Bei einer Gesamtgemarkungsgröße von 1486 ha macht dies ca. **14,6 %** der Gesamtfläche in Gondelsheim aus. Gei einem erklärten gesetzlichen Ziel von 1,8 % ist auch für einen Laien ersichtlich, dass hier eine Benachteiligung der Bevölkuerung und auch des Naturraumes erfolgt .</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 1189 472">**Aus diesem Grunde verstößt die Summe der genannten „Gebiete für die Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ gegen das Abwägungsverbot.** Die Benennung der WE 13 Großer Wald/Hofforlen und auch des WE 95 Riedwiesen ist deshalb abwägungsfehlerhaft erfolgt.</p> <p data-bbox="309 552 1106 616">**Im besonderen Verstößt der Entwurf ganz offenkundig gegen das Übermaßverbot und gegen den Grundsatz der Lastengleichheit.**</p> <p data-bbox="309 695 1010 759">In der genannten Ausführung ist eine **Konfliktminimierend Vorgehensweise** überhaupt nicht vorzufinden.</p> <p data-bbox="309 839 1133 935">Durch die ausgewiesene Menge an Fläche ist von einer zügellosen undifferenzierten und nicht steuerbaren Anlagenbau in unserer Gemeindefläche Tür und Tor geöffnet die auch nicht vorhersehbar ist.</p> <p data-bbox="309 1015 1211 1110">Durch diese Herangehensweise ist eine Riegelbildung und Umziegelung der Gemeinde mit den den Vorranggebieten im nordwesten von Gondelsheim WE 93 Buchenwald quasi schon vorprogrammiert.</p> <p data-bbox="309 1190 1144 1382">**Dies soll ausweislich des Entwurfs der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen expliziert jedoch gerade vermieden werden. So sollen in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Zu verstehen ist hierzu z.B. unterschiedliche Anlagenstrukturen oder visuelle</p>	<p data-bbox="1236 288 1352 320">Synopsis.</p> <p data-bbox="1236 341 2074 437">Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopsis dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungsstrukturen mit Windenergieanlagen oder Riegelwirkungen durch bandartige anderandergreichte Windenergieanlagen. Eine Berücksichtigung dieser Punkte ist bei der Thematik in keiner Weise berücksichtigt worden.**</p> <p>Dies ist im Detail schon an folgenden Punkten deshalb für die Gebiete WE 13 Hofforlen/ Großer Wald und WE 95 Riedwiesen deshalb augenscheinlich, da eine Unterscheidung in die Kategorisierung K1 (sehr hohes Konfliktpotential) K 2 (Konfliktpotential) und K 3 (kein Konfliktpotential) überhaupt nicht angewendet wurde bzw. berücksichtigt wurde.</p> <p>Explizit auf die WE 95 bedeutet dies, dass die Anlagen in einer Entfernung von nur 510 Metern zu den Aussiedlerhof (Martinshof) sich befindet was eine Unterschreitung des Mindestflächen nach sich zieht.</p>	
1839-4	<p>Ebenfalls werden in diesem Bereich die ohnehin schon dürtigen Flächen die eine zurückhaltende Wirkung bei Starkregenereignissen zusätzlich noch versiegelt obwohl die Gemeinde Gondesheim regelmäßig mit Überflutungen in Bereich der Jöhlinger Straße zu kämpfen hat und hierzu erweiterte Hochwasserschutzmaßnahmen durchführen muss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1839-5	Die Schallemissionen in diesem Bereich werden eine sinnhafte Bewohnung des Anwesens Martinshof unmöglich machen vor allem vor dem Hintergrund wenn mehrer Anlagen zur Aufstellung kommen werden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1839-6	<p>**Dies kontakariert alle Bemühungen der Vergangenheit und ist ein weiterer Beweis, dass die Maßnahmen und Planungen nicht aufeinander abgestimmt sind.**</p> <p>Aus diesen Schilderungen ist bereits jetzt deutlich dass dieses Gebiet als **K 1 Gebiet (sehr hohes Konfliktpotential)** aufweist und nach rechtlicher Sichtweise als Ausschlußgebiet zu bewerten ist. Flächen die eben dieses Prädikat aufweisen sollen nicht für die Suche nach VRG WEA herangezogen werden, da Sie wie beschrieben einem Ausschluss nahekommen. Die Gemeinde Gondelsheim wünscht auf diesem Gebiet auch keine Vorrangfläche.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1839-7	<p>Die Ausdünstungen durch verstärkte Verdunstungen des Bodens durch die veränderten Luftzirkulationen der Abrieb von Mikropartikel auf den besten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Gondelsheim und die negativen Auswirkungen im Bereich des Hochwasserschutzes schließen diese Fläche Qua Faktenlage und Vernunft bei Würdigung der Sachlage aus. Die Eigentümerstruktur ist in diesem Bereich ebenfalls sehr divers, was eine zielführend Erschließung des Gebietes ebenfalls nicht sinnvoll macht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1839-8	<p>Für den Bereich der WE Hofferle/Großer Wald ist die Errichtung der Anlagen auch nicht zielführend. Die dort befindlichen Habitate des Rotmilans und auch der vorhanden Fledermauspopulation werden durch die Errichtung der Anlage und die Rodung der Waldfläche nachhaltig geschädigt. Auch hier drohen wie an den zuvor gemachten Ausführungen die schrittweise Austrocknung des Wandbodens mit folgenden Trockenschäden an der Baumpopulation sozusagen ein „neues Baumsterben“.</p> <p>Der Fortbestand des Rotmilans ist ebenfalls von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus Der Rotmilan - NABU Baden-Württemberg Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vorzufinden ist.</p> <p>Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-</p> <p>Württemberg: „Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den</p> <p>Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst</p> <p>innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen</p> <p>Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich</p>	<p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes</p> <p>Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land</p> <p>innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt.</p> <p>Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan</p> <p>wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1626-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein **Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53**</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1626-2	<p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden.</p> <p>Das Plangebiet WE\ 53 befindet sich in der Nähe von Wohnsiedlungen, in der auch ich betroffen bin! Die Eisbrocken können den SW-Bereich der Gemeinde St. Leon-Roterreichen. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nichtverantwortbarem Maße ausgesetzt.</p> <p>Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.</p> <p>Die massive Gefährdung von Einwohnern der Gemeinde St. Leon-Rot durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1600-1	<p>**Gegen das Vorranggebiet WE_75 lege ich aus folgenden Gründen Widerspruch ein:**</p> <p>Gochsheim ist Lebensraum für Uhus, die dort auch brüten. Uhus sind standorttreu und bewohnen ganzjährig ein Revier zwischen 5 und 15 Quadratkilometern oder sogar mehr. Damit liegt das Vorranggebiet WE_75 unmittelbar im Umfeld dieser Population. Das Tötungsrisiko für Uhus an Windenergieanlagen (WEA) ist hoch. Dieses zeigen die bisher bekannt gewordenen Totfunde. Es sollten daher die Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2007 und in Vorb.) beachtet werden. Das heißt, dass in einem Umkreis von 1000m um einen Uhu-Brutplatz keine WEA zugelassen werden sollten. Bei einem geringeren Abstand ist die Vermutung gerechtfertigt, dass die Anlage gegen das Tötungsverbot des §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG verstößt. Im Umkreis bis 3000m sollten die wichtigsten Nahrungshabitate sowie die Flugwege zwischen diesen und dem Brutplatz zweckmäßigerweise unter Plausibilitäts Gesichtspunkten abgegrenzt und ebenfalls freigehalten werden.</p> <p>Im Bereich Landskopf/Seeberg wurden Steinkäuze in einem Obstbaum</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet wurde in der Abgrenzung angepasst und wird weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gesichtet. Der Steinkauz unterliegt der EU – Vogelschutzrichtlinie. In der Roten Liste der Brutvögel in die Kategorie III aufgenommen – (Gefährdet). Gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7 Abs. 2 Nr. 13 als besonders geschützte Art. Ein realistisches Tötungsrisiko durch Rotorblätter existiert.</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1600-2	<p>Das Gebiet Landskopf/Seeberg ist regelmäßiger Lebensraum aber auch Sammelplatz auf dem Vogelzug für Rotmilane. Der Rotmilan unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Er ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, für ihn müssen folglich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Er ist außerdem in Anhang II der Berner Konventionen als streng geschützte Tierart aufgeführt und in Anhang II der Bonner Konventionen, womit er als eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen gilt. In Deutschland gehört der Rotmilan wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. Der NABU schreibt (https://www.nabu.de/news/2019/10/27093.html) "Klarer Zusammenhang zwischen Windraddichte und Milan-Entwicklung: Je mehr Windräder, desto schlechter die Bestandsentwicklung des Rotmilans. Zu diesem Ergebnis kommt eine Analyse von 285 Regionen mit Milanvorkommen durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten. In Landkreisen mit einer hohen Dichte an Windrädern gehen die Rotmilanbestände zurück, während sie in Landkreisen ohne Windräder zunehmen. Das zeigt eine detaillierte Analyse der jüngsten Bestandsentwicklung des Rotmilans, die der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) als Koordinator der offiziellen bundesweiten Vogelbestandserfassungen jetzt im Fachmagazin „Der Falke“ vorgestellt hat."</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Kornweihe ist in dem Gebiet ein Wintergast. In Deutschland ist der Bestand der Kornweihe laut BUND rückläufig und sie ist auf der Roten Liste als "vom Aussterben bedroht" aufgeführt.</p> <p>Für die genannten Vogelarten sind rotierende Windräder eine reale Gefahr und es besteht Tötungsrisiko nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG.</p>	<p>Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1099-1	<p>Gegen gegen das vom RVM O geplante Vorranggebiet für Windkraft. WE 24 bei Grünwettersbach/Wolfartsweiher lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone/Unwirtschaftlichkeit</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>Betonstützmauern Hanggebiet/Eingriff in den Wasserhaushalt</p> <p>Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität/Ökosystem, Wald)</p> <p>Vertreibung/Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>Gefahr durch Störung des Funk – und Flugverkehrs, siehe auch Einspruch der Deutschen Flugsicherung von 2013</p> <p>Rote Blinklicht – Kulisse bei Nacht</p> <p>Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr</p> <p>Mikroplastik– Abrieb kontaminiert die weiträumig Umgebung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kleinräumige Klimaveränderungen(Mikroklima/Kaltluftzonen)</p> <p>Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe</p> <p>Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)</p> <p>Offene Rechtsfragen bei Konkurs?/Rückbau?</p> <p>Gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2451-1	<p>hiermit lege ich Widerspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie ein, durch den ein Teil unseres Gemeindewaldes zerstört werden würde.</p> <p>Wald ist unser wertvollster natürlicher CO₂- und Wasserspeicher und unersetzlicher Lebens- und Schutzraum für Flora und Fauna. Neben Erholung und als Lebensraum dient er vor allem zur Verlangsamung des Klimawandels. Es ist daher mehr als unvernünftig, den Wald zu roden, um dann stattdessen Windräder zu bauen. Die Windradanlagen würden zu einer weiteren Zersiedelung und Bebauung von zusammenhängenden Waldflächen führen. Diese sind zum Erhalt von Lebensäumen von Tieren und Pflanzen aber sehr wichtig. Gerade größere Tiere brauchen große Flächen, um überleben zu können. Die Windradanlage würde diese aber zerschneiden und für diese Art von Tieren unbrauchbar machen. Das führt zu weiterem Artenverlust.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2489-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Region Bruchsal</p> <p>Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Fensterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2489-2	<p>m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Derzeit unterscheidet man bei der Stromerzeugung die Anlagen in volatil (Windkraft und Photovoltaik) und regelbar (Kohlekraftwerke, Wasserkraft- und Biogasanlagen). Während Windkraft- und PV-Anlagen den weitaus größeren Anteil an der Energiegewinnung haben, nutzt man die Regelkraftwerke dazu, Schwankungen in der Stromgewinnung und -entnahme zu kompensieren. Dafür hat man einen Verbund aus dezentralen (erneuerbarer) Energieanlagen gebildet, das sog. ‚Virtuelle Kraftwerk‘. Trotzdem wird zur Absicherung gegen Schwankungen in der Stromversorgung oder gar gegen sog. ‚Blackouts‘ immer noch ein sehr großer Anteil der Regelleistung aus Kohlekraftwerken bereitgestellt. Mit der ständig wachsenden Zahl an kleinen dezentralen Kraftwerken steigt proportional auch die Volatilität der Stromerzeugung und die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Prognoseunsicherheit an. Gleichzeitig sollen aber im Zuge der Dekarbonisierung die Kohlekraftwerke möglichst bald abgeschaltet werden, wobei gleichzeitig die Sicherheit in der Bereitstellung der Regelleistung indirekt proportional sinkt. Dadurch steigt aber die Gefahr eines kompletten Zusammenbruchs der Stromversorgung, wenn die Regelleistung einen erhöhten Bedarf bei gleichzeitiger Minderleistung des Virtuellen Kraftwerks nicht ausgleichen kann. Schon mehrfach stand die BRD in der jüngsten Vergangenheit am Rande eines Blackouts. Nur durch den Einsatz aller verfügbaren Notreserven und der Unterstützung aus dem europäischen Ausland konnte jedes Mal der Zusammenbruch vermieden werden. Aber die Gefahr steigt mit jedem weiteren Zubau von volatilen Stromerzeugern, insbesondere von Windkraftanlagen, bei gleichzeitigem Abbau von Kohlekraftwerken. Selbst die Bundesregierung redet in den letzten Jahren (z.B. bereits 2018 Herrn Altmaier - damals Bundesminister für Wirtschaft und Energie) von einem harten Kampf gegen Blackouts, und der Bevölkerung werde „Vorratshaltung und Vorsorgemaßnahmen“ nahegelegt.</p> <p>Mittlerweile ist es sicher nachgewiesen, dass eine Minderung der Volatilität in der Stromerzeugung durch Zubau von weiteren Windkraftanlagen in Deutschland bzw. Mitteleuropa nicht möglich ist aufgrund rein meteorologischer Gegebenheiten und statistischer Verteilungen. Eine permanent gesicherte Leistung, die durch Windenergie erbracht wird, ist nahe bei Null. Der weitere Zubau an Windkraftanlagen erhöht lediglich die Leistungsschwankungen und die Leistungspreizung.</p> <p>Ich lehne daher den Zubau von Windkraftanlagen in den adressierten Gebieten komplett ab, damit die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls mit seinen verheerenden Folgen nicht noch weiter ansteigt.</p> <p>Auch ist das Thema ‚Blackouts und die verheerenden Folgen‘ im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit unvollständig und wird abgelehnt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2502-1	Kleinvögel werden insbesondere durch Windkraftanlagen im Wald gestört. Sie nisten nicht in Bäumen, die im Schattenwurf der Rotorblätter liegen. Wie soll der Rückgang der einheimischen Vogelpopulation aufgrund fehlender Nistplätze verhindert werden?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2502-2	<p>Neuere Erkenntnisse zeigen, dass auch Insekten in größerem Umfang an Windkraftanlagen getötet werden. Spezialisierte Firmen zur Rotorblattreinigung sind nötig, um die Beläge durch tausende tote Insekten zu entfernen. Wie soll ein weiterer Rückgang der Insektenpopulation verhindert werden?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 Prozent der Regionsfläche für Windenergie an Land (s. Abschnitt 1 dieses Dokuments). Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung.</p>
M2502-3	<p>In den Jahren 2018 und 2019 gab es Dürresommer, die der konventionellen Stromerzeugung Schwierigkeiten bereitet hatte, aber auch der Windkraft erhebliche Einbuße bei der Stromgewinnung beschert hatte. Laut Prognose sollen solche Sommer häufiger werden. Wie soll Windenergie unter solchen Bedingungen ein tragendes Fundament der Energieversorgung sein, wenn Windenergie noch häufiger nicht zur Verfügung steht?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>
M2502-4	<p>Statistisch gesehen gehen die Netzplaner davon aus, dass on-shore Windenergie nur zu einem Prozent zur Versorgungssicherheit beiträgt. D.h. nichts anderes, dass wir uns zwei Energiesysteme leisten (fossil und Windkraft/Sonnenenergie), um die Stromversorgung in Deutschland zu gewährleisten, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Wie kann gewährleistet werden, dass Windkraft in Ettligen nicht zu einem weiteren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Anstieg der Stromkosten führt?	<p>Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
M2502-5	<p>Eine besondere Gefährdung der Umwelt tritt durch GfK-Splitter geborstener Rotorblätter auf, die in weitem Umkreis verteilt werden. Die spitzen Teile sind von Tieren nicht erkennbar, werden gefressen und bohren sich in den Verdauungstrakt der Tiere. Die Beseitigung von tausenden kleinen Splintern großer Flächen ist kostenintensiv. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um solche Vorfälle zu vermeiden, und wer haftet im Schadensfall für die Folgen?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2502-6	An den Blattspitzen der Rotorblätter können 300 km/h und mehr erreicht werden. Regentropfen und andere Partikel wirken wie kleine Geschosse und führen zur Emission von Mikroplastik aus den Verbundwerkstoffen. Wie soll die weitere Emission von Mikroplastik und Belastung der Umwelt sowie der Bevölkerung verhindert werden?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es wird auf den Abschnitt M2502-5 verwiesen.</p>
M2502-7	Die Entsorgung ausgedienter Windkraftanlagen ist aufwendig. Die Rotorblätter sind komplexe Produkte, die glasfaserverstärkten Kunststoff sowie PVC und Polyurethanschaum enthalten können. Außerdem in geringeren Anteilen Polyethylen, Polyamid, Gummi und Lack. Ein Recycling aller Komponenten ist nach heutigem Stand nicht möglich. Welche Stoffe werden die für Ettlingen geplanten Windkraftanlagen enthalten und welche Recyclingmaßnahmen sind am Ende der Laufzeit vorgesehen?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO₂-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2502-8	Der Materialaufwand für Windkraftanlagen ist erheblich (Kupfer, Aluminium, Gusseisen, Stahl, Beton). Wie sieht die Bilanz der für Ettlingen geplanten Windkraftanlagen in Hinblick auf Ressourcenverbrauch und CO ₂ -Vermeidung aus?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M2502-7.</p>
M2502-9	Die Fundamente von Windkraftanlagen enthalten bis zu 3500 Tonnen Stahlbeton (heutiger Stand) und stellen durch die unterirdische Bodenversiegelung ein Hindernis für die Grundwasserbildung dar. Wie wird diesem Umstand in der Planung für Ettlinger Windkraftanlagen Rechnung getragen?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete für die Festlegung angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt</p>
M2502-10	Laut Baugesetz müssen mit Demontage der Windkraftanlage bei Ende der Laufzeit auch die Fundamente komplett entfernt werden, die enorm groß sein können. Wie wird sichergestellt, dass der Betreiber nach langjähriger Betriebszeit in der Zukunft dieser Verantwortung gerecht werden kann und z. B. nicht zahlungsunfähig ist?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		in der Region.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1861-1	<p>Dies betrifft die WE_25 Kreuzelberg, WE_24 Edelberg, WE_37 Malsch Sulzberg und WE_150 Detschenklinge:</p> <p>Ökonomie I: vor Ort die einzelnen Bürger betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlust des Erholungsraums Wald 2. Gesundheitsschäden durch Infraschall, Rotorabwurf bzw. Einswurf 3. Wertverlust der Immobilien in der Nähe oder mit Blick auf die WE 4. Stromkosten steigen trotz anderslautender Prognosen 5. Sicherheit: Abreißende Rotorblätter, die Gebäude beschädigen. Wer zahlt? 6. Störungen während der Errichtung der Anlagen (Verkehr, Grundwasser). 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietskulisse wurde im Verfahren überarbeitet. Die Vorranggebiete WE 37 sowie WE 150 werden im Umfang angepasst. Die Vorranggebiete WE 24 und WE 25 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der eine Vielzahl von Belangen berücksichtigt. Dabei wurden Aspekte des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, der Erholungsnutzung sowie technische und infrastrukturelle Gegebenheiten einbezogen. Ziel der Planung ist es, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab zu ermöglichen und gleichzeitig das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG an der Nutzung erneuerbarer Energien mit weiteren Schutzgütern in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) hat potenzielle Auswirkungen der Vorranggebiete auf alle relevanten Schutzgüter untersucht und dokumentiert. Dabei wurden insbesondere Umweltbelange, der Landschaftsschutz und die Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ökonomie II die Kommune betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtbild wird verunstaltet (auch in der Innenstadt und in den Stadtteilen im Tal 2. Finanzielles Risiko, falls die Pachtzahlung ausbleibt 3. Eventuelle Pachtzahlungen fließen in den Haushalt, damit werden weitere freiwillige Leistungen = Wahlgeschenke finanziert 4. Waldbrandrisiko 5. Der städtische Wald wird zum Wirtschaftsobjekt (Industriewald) 6. Wir fördern den Albatal Tourismus, der sich in den nächsten 7 bis 10 Jahren erledigt hat <p>Ökonomie III (Regionale und Volkswirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Unsichere Stromversorgung - 2. Keine gesicherte Grundlastversorgung - 3. Weiterhin hohe Strompreise <p>4. Wertverlust beim Immobilienbestand</p> <p>5. Systempreis einer Energieversorgung, die auf Erneuerbare setzt (WEA, Backupkraftwerke, neue Stromtrassen) statt auf einen Mix mit</p>	<p>berücksichtigt. Die SUP prüft auf regionaler Ebene umfassend die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und stellt sicher, dass Umweltaspekte frühzeitig in die Abwägung einfließen.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz wurden umfassende Prüfungen durchgeführt. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche wurden bei der Flächenkulisse berücksichtigt oder als Ausschlusskriterium gewertet. Die potenziellen Auswirkungen auf die Biodiversität wurden anhand der Vorgaben der EU-Biodiversitätsstrategie geprüft. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) wurde herangezogen, um die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Vorranggebiete zu bewerten. Die Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die im Verfahren bekannten relevanten Artenvorkommen wurden in die Gebietskulisse aufgenommen und in den Gebietssteckbriefen als Hinweis für die nachgelagerte Genehmigungsebene dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch Konfliktpotenziale mit anderen Nutzungen wie dem Tourismus entstehen können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der SUP geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion bestehen. Die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete entsprechen den Maßgaben des § 2 EEG und gehen über die gesetzlich erforderlichen Vorsorgeabstände hinaus.</p> <p>Die Energiewende und die Nutzung erneuerbarer Energien unterliegen dem gesetzgeberischen Rahmen auf europäischer, bundesweiter und landesweiter Ebene. Der Netzausbau sowie Fragen der Systemintegration erneuerbarer Energien sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern werden von den zuständigen Netzbetreibern und dem Bundesgesetzgeber gesteuert. Das überragende öffentliche Interesse am</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>grundlastfähigen KKW Anteilen, Windkraft und andere Alternativen siehe Frankreich</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6\.. Kosten der Backupkraftwerke - 7\.. Ausbau des Stromnetzes Kosten: - Abriss der EEA nach Ablauf der Nutzungsdauer, insbesondere Fundamente und Renaturierung der Transportwege im Wald. Volkswirtschaftliche Hypothek für nachfolgende Generationen. - Flächenverbrauch der WEA sehr hoch im Vergleich zu Gas- oder Kernkraftwerken - Entsorgung (Glasfaserverstärktes Kunstharz im Verbund mit Balsaholz) Ökologie: 1. Lebensqualität der Bürger in WK-Regionen 2. Gesundheitliche Beeinträchtigung der Bürger 3. Lärm 4. Erschütterungen, Schwingungen 5. Schattenwurf, Eiswurf 6. Gefährdung durch abfliegende Rotorblätter 7. Mikroplastik (Rotorspitzen mit 340 km/h, glasfaserverstärktes Kunstharz), die freigesetzten Fasern sind lungengängig, entstehen beim Betrieb und bei 	<p>Ausbau der erneuerbaren Energien ist gesetzlich verankert und in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Technologische Entwicklungen, Effizienzfragen oder die zukünftige Marktentwicklung werden nicht auf regionalplanerischer Ebene vorweggenommen. Die technische Umsetzung einzelner Projekte erfolgt gemäß dem zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Stand von Wissenschaft und Technik und unterliegt den jeweils geltenden regulatorischen Vorgaben.</p> <p>Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Kommunen sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung, da die Entscheidung über eine Realisierung von Windenergieprojekten auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Entscheidung zur Errichtung von Windenergieanlagen trifft der jeweilige Vorhabenträger in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern. Kommunen haben zudem die Möglichkeit, sich finanziell an Windenergieprojekten zu beteiligen und daraus wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist von vielen Faktoren abhängig. Die Regionalplanung hat keine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich touristischer Entwicklungen. Gleichwohl wurden touristische Belange sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung in die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, weshalb dieser Belang in der Abwägung ein deutlich höheres Gewicht erhält.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus, darunter tieffrequenter Schall und Infraschall. Diese Emissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Die zuständige Immissionsschutzbehörde prüft vor der Genehmigung einer Windenergieanlage die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf Basis einer Schallimmissionsprognose. Eine Beeinträchtigung durch Infraschall ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einem Unfall</p> <p>8. Vögel, Tiere darunter viele streng geschützte Arten</p> <p>Wie soll ein Rotor von 75 bis 200 to gebremst werden, wenn geschützte Arten in den Rotor kommen könnten?</p> <p>9. Verdichtung des Waldbodens (Grundwasser, Zerteilung der biologischen Schicht)</p> <p>10. Beeinflussung des Mikroklimas</p> <p>11. CO₂-Senke und Sauerstoffproduktion des Waldes</p> <p>12. Gefährdung des Grundwassers, dessen Verbrauch bei der Errichtung des WEA</p> <p>13. Irre Mengen Beton werden benötigt (CO₂ Emissionen)</p> <p>14. Wir renaturieren Bäche, siedeln den Wolf wieder an, richten Nationalparks ein und zerstören gleichzeitig unseren Wald.</p> <p>15. Vom Rheintal aus betrachtet: Was ist mit der Hangkante Schwarzwald, 200 m über dem Tal, wenn auf den Höhen WEA mit 200 m Nabenhöhe und 290 m Gesamthöhe stehen?</p> <p>Wird der beworbene Tourismus ins Elsaß gehen?</p> <p>Technologie:</p>	<p>nicht zu erwarten, da die Immissionswerte unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.</p> <p>Optische Immissionen wie Schattenwurf oder Blinklichter werden ebenfalls im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Dabei werden standortspezifische Maßnahmen wie Abschaltvorrichtungen zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen festgelegt.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus von Windenergieanlagen wird durch das immissionsschutzrechtliche Vorhabenzulassungsverfahren gesichert. Betreiber sind verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und Rücklagen für diese Maßnahmen zu bilden. Die Entsorgung der Anlagenbestandteile erfolgt nach dem Stand der Technik. Das Recycling von Windenergieanlagen wird weiterentwickelt, und die Wiederverwertung vieler Komponenten ist bereits heute möglich.</p> <p>Die CO₂ -Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Anlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch innerhalb weniger Monate bis zu einem Jahr. Die CO₂ -Einsparung durch Windenergieanlagen ist um ein Vielfaches höher als die durch den Bau entstehenden Emissionen.</p> <p>Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind Teil der räumlichen Steuerung auf regionalplanerischer Ebene. Sie reservieren Flächen für die Windenergienutzung und sichern diese gegen entgegenstehende Nutzungen. Die endgültige Umsetzung einzelner Projekte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das alle spezifischen Belange standortbezogen prüft.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen, naturschutzfachliche Prüfungen und technische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>1. Windkraft ist nicht planbar, unzuverlässig. Deshalb die Gaskraftwerke, die wasserstofffähig sein werden, ohne dass wir wissen wo der Wasserstoff herkommen soll. Diesen Mangel an Zuverlässigkeit dadurch beheben, dass wir noch mehr davon errichten?</p> <p>2. Was wird künftig aus unserem "weltweit" oder "EU-weit" stabilsten Stromnetz?</p> <p>3. Warum kostet die KWh in Frankreich nur 40% von dem was eine KWh in Deutschland kostet? Frankreich hat auch WEA aber auch KKW und einen besseren Energiemix.</p> <p>4. Bislang hat sich die Windkrafttechnologie dynamisch weiter entwickelt.(Anlagengröße, mit/ohne Getriebe etc.) Was wird, wenn während der Laufzeit der jetzt erstellten WEA ein technischer Entwicklungssprung die bestehenden Anlagen obsolet macht? Können die Anlagen nachgerüstet werden oder werden sie abgebaut? Was passiert mit den erstellten und geplanten WEA bei einem Wechsel der Energiepolitik, wenn eine andere Regierung kommt?</p>	<p>Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen eingehend betrachtet.</p> <p>Die Planung basiert auf einem ausgewogenen Kriterienkatalog, der die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt einbezieht. Die SUP hat potenzielle Auswirkungen geprüft und dokumentiert. Die technische und wirtschaftliche Umsetzung von Windenergieprojekten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt auf Basis des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2567-1	<p>Betr.: Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, Teilregionalplan Windenergie, Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>Als langjähriges Mitglied des Flugsportvereins 1910 Karlsruhe e.V. habe ich mich informiert über ihre Teilregionalplanung Windenergie im Bereich Malsch Neubrunnenäcker.</p> <p>In diesem Planungsgebiet Neubrunnenäcker liegt seit über 40 Jahren der Modellflugplatz der Abteilung Modellflug des Flugsportvereines 1910 Karlsruhe e.V.. Auch wenn ich über Jahrzehnte hinweg Segelflugsport im Flugsportverein betrieb, so war ich doch über die Belange, Aktivitäten und Erfolge unserer Modellflugabteilung stets informiert. Ich habe nach der Zulassung des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE 1 wird im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Modellflugplatzes 1983 die Weiterentwicklung des Geländes, die intensive Jugendarbeit und die Ausrichtung nationaler und internationaler Wettbewerbe auf dem Modellflugplatz verfolgen können. Die Jugendarbeit der Modellflugabteilung ist verbunden mit Förderung der Jugendlichen durch Erlernen handwerklichen Fertigkeiten, Einüben von Verantwortungsübernahme und Stärkung von Teamfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der nahen Umgebung unseres Modellflugplatzes würde zu einer Schließung unseres Modellflugplatzes führen.</p> <p>Es wäre ein Aus für die Jugendarbeit und ein Aus für den Modellflug. Ein gleichwertiges Ersatzgelände zu finden ist für die Modellflugabteilung nahezu unmöglich.</p> <p>Wie wir aus den Planungsunterlagen ersehen sind rund um Malsch weitere Standorte für Windkraftanlagen möglich, die aber unseren Modellflugplatz nicht gefährden würden. Aktiven, erfolgreichen und langjährig bestehenden Vereinen mit hervorragender Jugendarbeit durch Bau von Windanlagen die Existenzgrundlage zu entziehen kann nicht richtig sein.</p> <p>Ich bitte Sie meine Stellungnahme in ihrer Entscheidungsfindung zu</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs. Potenzielle Konflikte mit bestehenden Infrastrukturen wie Flugplätzen oder auch Modellflugplätzen wurden im Rahmen der Planung untersucht und bewertet. Die Rückstellung von Vorranggebieten kann, aufgrund des regionalisierten Flächenziels im § 20 KlimaG BW sowie des Abwägungsvorrangs des § 2 EEG, nur aufgrund besonders gewichtiger Belange erfolgen.</p> <p>Die Freizeit- und Erholungsnutzung wurde im Planungsverfahren berücksichtigt und ist Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der regionalplanerischen Abwägung. Dabei steht jedoch nicht die Betrachtung einzelner Vereine oder Standorte im Fokus, sondern der Erhalt des Schutzguts „Mensch“ in seiner Gesamtheit. Die Freizeitnutzung Modellflug bleibt in der Region weiterhin möglich.</p> <p>Die Vorranggebiete sichern geeignete Flächen für die Windenergienutzung planungsrechtlich ab, ohne konkrete Anlagenstandorte oder Anlagentypen vorwegzunehmen. Die tatsächliche Vereinbarkeit mit bestehenden Nutzungen wird im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, wenn konkrete Projekte beantragt werden. In diesem Verfahren können auch potenzielle Nutzungskonflikte mit Luftfahrtnutzungen und mögliche Einschränkungen für Modellflugplätze geprüft und bewertet werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	berücksichtigen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1575-1	Nach kurzer Einsicht in den neuen Wind atlas und der neu ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Windanlagen im Raum Waghäusel/kirrlach fällt einem doch schnell ins Auge, daß schlicht der nötige Wind fehlt um dort Anlagen sinnvoll zu betreiben.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1575-2	Des weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe, ein Refugium für seltene Zugvögel, welche alljährlich dieses Gebiet in geringer Höhe anfliegen. Im Waldstück selbst, brüten selten gewordene Tierarten wie Eulen, Greifvögel/Rotmilane ,Fledermäuse etc.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1575-3	Die Wasserschutzgebiete zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung, für die umliegenden Gemeinden, möchte ich hier noch erwähnen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1575-4	Zu diesen Punkten kommt nun eine sich in Planung befindende Zugverbindung Mannheim-Karlsruhe hinzu, was sicherlich die Planer bewogen haben dürfte, die neuen Windflächen auszuweisen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1575-5	<p>Für Naturschutz fehlt jegliches Konzept, Abschaltung der Anlagen wegen drohendem Vogelschlag, dürfte die Sinnlosigkeit noch verdeutlichen, bei den vorherrschenden Bedingungen. Stehende Windräder haben keinen Mehrwert und verbrauchen die wichtigste Ressource Natur für alle die sich darin aufhalten und leben.</p> <p>Ich bitte alle Verantwortlichen im Sinne zum Schutz von Flora und Fauna, dieses sinnlose, katastrophale Vorhaben abzuwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1896-1	<p>Als Bürger von Menzingen lebe ich im Sichtbereich der Windräder von WE 75 und WE 6. Ich lehne den Bau von Windräder in Schwachwindgebieten generell ab.</p> <p>Windräder in Schwachwindgebieten sind für den Betreiber nur durch Subventionen wirtschaftlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p>
1896-2	<p>Die Vorhaltung von Kraftwerken bei Dunkelflaute ist für eine gesicherte Energieversorgung unerlässlich. Die Kosten für Subventionen und für Backupkraftwerke verteuern den Strom unverhältnismäßig. Das ist volkswirtschaftlich völlig irrational und darüber hinaus zutiefst ungerecht gegenüber Geringverdiener, welche den teuren Strom genauso brauchen wie die Wohlhabenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1896-3	<p>Deutschland ist für ca 2% des weltweiten CO2 Ausstoß verantwortlich. Es eine völlige Überbewertung unserer Möglichkeiten, Einfluss auf den weltweiten CO2 Ausstoß zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Angst vor dem befürchteten Weltuntergang ist kein guter Ratgeber. Die Regierung muss den Plan für die Energiewende zurücknehmen und eine wirtschaftliche und umweltgerechte Lösung erarbeiten.</p>	<p>Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1881-1	<p>Ich bin gegen den Bau von Windrädern in den Bergdörfern. Es ist für mich nicht ausreichend erwiesen, dass die möglichen Vorteile der Windenergie die massiven Umwelt Schäden die durch den Bau und den Betrieb der Windräder erzeugt werden (Waldeinschlag, Störung und Schädigung der Vögel, Infraschall) rechtfertigt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 14.02.2024

Einreichungsdatum: 14.03.2024

ID: M2585

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2585-1	Dem geplanten Bau eines WKAs in den Wäldern Ettlingen, will ich hiermit widersprechen. Energie zu gewinnen auf Kosten der Natur und der Gesundheit dieser, inklusive der Menschen, die im Umfeld wohnen (Mikroplastik etc.), ist nicht der richtige Weg.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1397-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**Begründung: Infraschall**</p> <p>betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates.</p> <p>Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert *(Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166)*, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die</p>	<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls.</p> <p>**Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen.**</p> <p>**Die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall muss auch völlig neu überdacht und wissenschaftlich überprüft werden, da sich nach wissenschaftlichen Stand „Die Rezeptoren für Druck, Berührungen und Vibration“ als mechanische Sensoren bei allen Organismen u.a. auf den Endothelzellen und damit im gesamten Körper befinden.** **Quelle: https://www.forschung-und-lehre.de/karriere/medizin-nobelpreis-fuer-sinnesforschung-4067** **Sowie koordinierte mechanische Kräfte wiederum vitale Funktionen von Endothelzellen steuern.**</p> <p>**Ebenso muss die erste in sich schlüssige und stringente Hypothese zum o.g. Windturbinensyndrom wissenschaftlich verifiziert bzw. falsifiziert werden** (peer-review) Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction) https://www.scrip.org/journal/paperinformation?paperid=125553</p> <p>Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind</p>	<p>Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: ***https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheit-srisiko-steigt-durch-den-Schall.html*** Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>**Die über 30% Betroffenen müssen außerdem hier alle endlich ernst genommen werden!**</p>	<p>Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2527-1	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher nd WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2527-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Betriebsbedingt kann es im Winter bei Temperaturen unterhalb des Gefrierpunkts zu einer Vereisung der Rotorblätter bei WEA kommen. Drehen sich die Rotoren, können sich Eisbrocken lösen und durch Zentrifugalkräfte bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden.</p> <p>Die adressierten Gebiete befinden sich in der Nähe von Wohnhäusern, einem Waldfestplatz, Streuobstwiesen und Weingärten, und zahlreichen Wander- und Radfahrwegen. All diese Bereiche sind durch Eiswurf stark gefährdet. Die Eisbrocken können je nach Ausrichtung der Anlage einen Teil des Gebietes von Ubstadt-Weiher erreichen. Auch Einzelhäuser außerhalb von Ubstadt-Weiher, die wie die Birkenranch noch weniger als 300m vom Plangebiet entfernt sind, sind wie die Bewohner dieser Häuser in höchstem Maße gefährdet. Eine erhebliche Gefährdung erfahren auch die zahlreichen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fußgänger und Freizeitsportler, die in diesem Gebiet unterwegs sind. Selbst bei stehendem Rotor können sich Eisbrocken von den Blättern lösen, herunterfallen und Menschen im Aufschlagbereich verletzen. Maßnahmen gegen den Eiswurf könnte eine Beheizung der Rotorblätter oder die Abschaltung der gesamten Anlage sein. Da jedoch für eine Beheizung der Rotoren Energie aufgewendet werden oder das Eis mit Hilfe von Enteisungsmitteln entfernt werden muss, ist diese Massnahme - wie auch die Anlagenabschaltung energetisch und wirtschaftlich kontraproduktiv und kaum sinnvoll.</p>	
M2527-3	<p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Da der Wald die Funktion eines Wasserspeichers hat, und das Grundwasser kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist wird, drohen in einem solchen Fall schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Das genannte Windvorranggebiet liegt zu einem großen Teil im Wald.</p> <p>Im Fall einer Betriebsstörung kann es leicht zu Bränden im Maschinenhaus der WEA kommen. Dies macht eine Planung einer speziellen brandschutztechnischen Infrastruktur notwendig. Die örtlichen Feuerwehren müssen entsprechend mit technischem Gerät und den notwendigen Fachkenntnissen ausgestattet sein. Der Brand eines Maschinenhauses in 200 Metern Höhe ist nicht vergleichbar mit einem Brand eines Einfamilienhauses. Die Brände sind in dieser Höhe nicht mehr mit dem üblichen Gerät und den sonst verfügbaren Mitteln löscherbar. Auch sind solche Ereignisse Auslöser für sehr starke und gesundheitsgefährdende Rauchgasemissionen, da ein großer Teil der Anlage aus Epoxidharz und anderen brennbaren GFK-Stoffen besteht. Bei einem Brand werden auch Kohle- und Glasfasern als krebserregender Feinstaub in die Umwelt emittiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2527-4	<p>Die massive Gefährdung von Flora und Fauna wie von Menschen und deren Eigentum in den adressierten Gebieten ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Die Gefahren von Waldbränden in der direkten Umgebung der Windindustrieanlagen sind für die adressierten Gebiete ebenfalls nicht untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2757-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Dieses Gebiet ist für uns ein Naherholungsgebiet, in dem wir regelmäßig walken und radfahren.</p> <p>Die geplante Maßnahme wird die Erde verdichten und zu Austrocknung führen, ebenso fehlt der Kreislauf, dass das Waldgebiet Feuchtigkeit aufnehmen und Wasser speichern kann und somit ein Kühleffekt in heißen Sommern stattfindet.</p> <p>Außerdem werden in diesem Gebiet Grundwasserbrunnen betrieben, die zur Wasserversorgung für einige Gemeinden beitragen. Hier besteht die Gefahr von Öl- und Chemieverseuchung des Grundwassers.</p> <p>Daneben werden Flora und Fauna, wie z.B. auch Nist- und Brutmöglichkeiten vernichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dies alles soll in Kauf genommen werden in einen Schwachwindgebiet.</p> <p>Beiliegend übersende ich Ihnen ebenfalls vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema „Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie – eine wissenschaftsbasierte Empfehlung“ vom 15.12.2014, Bad Orb (s.Anhang).</p> <p>Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, daß seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist.</p> <p>Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an.</p> <p>Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme zu allen dort aufgeführten Risiken – incl. wissenschaftlichen Nachweisen - sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren.</p> <p>Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1525-1	<p>Nach aktuell bekannten Informationen wurden bei der Standortwahl wirtschaftliche Interessen der Städte und Kommunen, insbesondere Bruchsal und der aktuellen Planung für die Wälder im Ortsteil Heidelberg, vor einen technisch und ökologisch sinnvollen Nutzen gestellt. Dieses Vorgehen entbehrt jeglicher energiepolitischen Denkweise und verstößt konkret gegen geltende Rechtsprechung (§1 EnWG Abs.1). „Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung der Allgemeinheit.“</p> <p>Der Vorzug des wirtschaftlichen Nutzens einer Kommune vor dem technisch und ökologisch zielführenden Nutzen widerspricht o.g. Gesetzestext.</p> <p>Eine derartige Ignoranz zum Zwecke des Profits darf nicht stattgegeben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 10.03.2024

Einreichungsdatum: 10.03.2024

ID: 1374

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1374-1	Einspruchsschreiben gegen Windkraftanlagen in Gondelsheim siehe Anlage	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2605-1	<p>ich möchte meine Bedenken gegen den Teilregionalplan Windenergie RVMO deutlich zum Ausdruck bringen.</p> <p>Vor allem habe ich kein Verständnis dafür, dass in Waldgebieten Windkraftanlagen vorgesehen sind, ohne dass auch die kritischen Aspekte der Windkraft grundsätzlich, aber vor allem für unseren Wald in der Öffentlichkeit erwähnt werden.</p> <p>Es stellen sich folgende Fragen:</p> <p>Der Flächenbedarf neuer Windkraftanlagen beträgt bis zu 23 Hektar, 15 Fußballfelder. Das ist der Bereich, in dem Windkraftanlagen einen direkten Einfluss auf die Umgebung haben. Es sind eben nicht nur die enorm großen Fundamente sowie die notwendigen Flächenversiegelung durch dicke Schotterauflagen zur Windkraftanlage. https://www.klimareporter.de/technik/eine-million-fussballfelder-fuer-die-windkraft</p> <p>Es ist doch naheliegend, dass das Fundament und die über. 1 ha große verdichtete Schotterfläche plus Zufahrtsweg für eine Windkraftanlage dem Wald in der näheren Umgebung die Feuchtigkeit entzieht, als auch die Luftwirbelungen der</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rotoren. Der Kühleffekt des Waldes für die Umgebung geht bei heißen Temperaturen verloren. Das Regionalklima wird sich ändern.</p> <p>Zahlen dazu: Verdichtete Schotterfläche: 10.000 m² mit angenommener Tiefe von mind. 50 cm, Dichte des Schotters 1,5 to/m³. Das wären mindestens 375 LKW-Ladungen Schotter. Für das Fundament braucht es mindestens 80 LKW-Ladungen an Beton und Stahl. Für den Turm, Rotoren und Turbinen kommen nochmals etwa 24 bis 30 LKW zum Einsatz. (Zahlen sind unter Vorbehalt)</p> <p>Dazu auch: Chinesische Studie bestätigt: Windräder verursachen mehr Trockenheit und Dürre! https://deutschlandkurier.de/2023/05/chinesische-studie-bestaetigt-windraeder-verursachen-mehr-trockenheit-und-duerre/ https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055 Alarmierende Studien: Windräder könnten Klimawandel verstärken und Dürren auslösen https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/700177/Alarmierende-Studien-Windraeder-koennten-Klimawandel-verstaerken-und-Duerren-ausloesen</p> <p>In Folge stellt sich die Frage, wie werden die Anlagen nach Ablauf der Betriebszeit zurückgebaut, wie erfolgt die Renaturierung, die Entfernung des Fundaments sowie der verdichteten Flächen und Zufahrtswege? Seit Jahren wird auf das Recyclingproblem von Windkraftanlagen hingewiesen:</p> <p>2019 - Das Problem mit den ausgedienten Windrädern https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/umweltbundesamt-deutschland-ist-auf-recycling-alter-windraeder-nicht-vorbereitet-a-1294496.html</p> <p>2023 -Bundesregierung bestätigt, dass man Windräder nicht recyceln kann</p>	<p>die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>https://www.finanzen.net/unternehmen/</p> <p>Es stellt sich die Frage, wie umweltfreundlich sind Windkraftanlagen: http://www.vi-rettet-brandenburg.de/intern/nachrichten/wie-umweltfreundlich-ist-windkraft-wirklich.html</p> <p>"2024 wurde von Forschern der ACS-Abteilung „ Environmental Science & Technology“ Mikroplastik im menschlichen Herzgewebe gefunden. Untersucht wurde auf 8 Kunststoffarten (Polymere) die mit GFK und CFK auch in Rotorblättern Verwendung finden."</p> <p>Abrieb von Mikroplastik, Carbon-Mikrofasern werden in der Umgebung verteilt und gelangen über den Regen in das Grundwasser. Es ist keine Seltenheit, dass Windkraftanlagen Leckagen haben, bei denen das notwendige Schmieröl unkontrolliert in die Umwelt gelangt.</p> <p>Zerbröselnde Windkraft Warum Windräder eine Riesensauerei hinterlassen https://freiheitsfunken.info/2024/03/13/21729-energiewendezeiten-zerbroeselnde-windkraft</p> <p>Vorsichtig gerechnete Zahlen: Um ein Atomkraftwerk mit 1000 MW mit 500 Windkraftanlagen je 6 MW (Kapazitätsfaktor von 30 %) zu ersetzen werden benötigt: Fläche: 100 - 400 ha : 6000 ha Beton: 300.000 to : 750.000 to Stahl: 40.000 to : 75.000 to</p> <p>Es sollte erwähnt sein, dass der enorme Flächenbedarf und Ressourcenverbrauch der Windkraft keine Rücksicht auf den Weltüberlastungstag nimmt.</p> <p>Betrachtet man diese Aspekte zu Umweltfragen bei Windkraft, dann stellt sich die Frage, was soll das alles noch mit Klimaschutz zu tun haben, vor allem wenn der neue Weltklimarat-Chef sagt: Bei 1,5 Grad Erwärmung geht die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Welt nicht unter"?</p> <p>https://www.berliner-zeitung.de/news/klimaawandel-neuer-chef-des-weltklimarats-fordert-ende-der-panikmache-li.374047</p> <p>Infraschall</p> <p>Noch immer wird das Thema des Infraschalls, der durch Windkraftanlagen erzeugt wird in der Öffentlichkeit zu wenig Beachtung geschenkt:</p> <p>Ärztin: Infraschall ist eine riesige bisher unerkannte Gefahr für die gesamte Biodiversität</p> <p>https://www.epochtimes.de/gesundheit/aerztin-infraschall-ist-eine-riesige-bisher-unerkannte-gefahr-fuer-die-gesamte-biodiversitaet-a4603938.html</p> <p>Beeinträchtigung des Endothel und der Störung der Mikrozirkulation bei Menschen und Tieren, die Infrasound durch unregelmäßige Mechano-Transduktion ausgesetzt sind!</p> <p>Studie von Ursula Maria Bellut-Staeck Unabhängige Wissenschaftlerin, Berlin. Veröffentlicht im Journal of Biosciences and Medicines > Vol.11 No.6, June 2023</p> <p>https://www.scirp.org/journal/paperinformation?paperid=125553</p> <p>Infraschall: Die unsichtbare Gefahr der Windkraftanlagen</p> <p>Während einige behaupten, dass Infraschall von Windrädern keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann, gibt es auch Forschungsergebnisse, die dies widerlegen.</p> <p>https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/windkraft-und-gesundheit-neue-studie-gibt-entwarnung-bei-infraschall/</p> <p>Weitere Information zu Infraschall durch Windkraftanlagen und Gesundheit: https://www.dsgs-info.de/</p> <p>Es gibt Fragen zur Windhöffigkeit: Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 genügt den Anforderungen, die angesichts</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der rechtlichen Auswirkungen an eine derart bedeutsame fachliche Grundlage zu stellen sind, nicht. Rechtsanwälte https://www.caemmerer-lenz.de/Eine kritische Betrachtung des überarbeiteten Windatlas 2019 von Baden-Württemberg https://mensch-natur-bw.de/index.php/energie-und-politik/windatlas/48-windatlas-versus-realitaet</p> <p>Warum werden Fragen zur geringen Windhöfigkeit nicht ordentlich beantwortet bzw. warum werden "Durch eine Beschönigung der Zahlen, wie es die kritischen Wissenschaftler in ihrer Studie über den Windatlas belegt haben, mehr Standorte für Windräder attraktiv"? Springer Link zog ohne Angabe konkreter Fehler windkraftkritische Publikation zurück https://apollo-news.net/springer-link-zog-ohne-angabe-konkreter-fehler-windkraftkritische-publikation-zurueck/</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1217-1	<p>und an die grüne Oberbürgermeisterin von Bruchsal, die diesen Stein ins Rollen gebracht hat. (... die Geister die ich rief...)</p> <p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie:</p> <p>WE_66, WE_13, WE_95, WE_70, WE_75, WE_87, WE_85, WE_601, WE_602, WE_651, WE_652</p> <p>also insbesondere alle Vorranggebiete im Bereich Bruchsal, Heidelheim, Helmsheim, Obergrombach, Neibsheim, Gondelsheim, und Kraichtal im Gebiet des RVMO</p> <p>mit dieser Stellungnahme mache ich von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein gebrauch. Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und lehne alle Vorranggebiete die Sie in Ihrem Dokument „240205_Plansätze_u_Begründung_Windenergie.pdf“ als irrational, unwissenschaftlich und rein ideologisch begründet ab.</p> <p>1\.. Ich habe o.a. Gebiete hervorgehoben, da auffällig ist, dass in diesem Bereich besonders viel Flächen ausgewiesen sind, obwohl ganz Baden-Württemberg nachgewiesenermaßen Schwachwindgebiet ist. Hier wurden sogar 9.8% der Flächen als Vorranggebiet ausgewiesen obwohl bis 2027 nur 1.1% empfohlen sind. Grob geschätzt sind hier genauso viel Flächen definiert wie im gesamten restlichen Gebiet de RVMO. Das widerspricht dem Gedanken der Solidaritätsgemeinschaft. Erschwerend kommt hinzu, dass fast alle Gebiete sensible Waldregionen der Kommunen sind. Diesem Enthusiasmus liegt offensichtlich die Profitgier der Kommunen zugrunde. Eine solche Motivation ist abzulehnen. Es gilt zu verhindern, dass wir hier zum Schluss Mitten in einem Großindustriepark wohnen. Wenn man die in Bayern gültige 10H – Sicherheitsregel anwendet, muss 2.5 km Abstand zu Ortschaften bei 250m hohen Windrädern gehalten werden. Dann kann in diesem Raum kein Quadratmeter Fläche ausgewiesen werden. Wir haben hier keinen Platz für diese Technologie! Ich fordere Sie also auf, o.a. Flächen aus Ihren Ausweisungen zu streichen.</p> <p>Manche sagen: ja, sollen sie doch die Windräder bauen, ich freu' mich schon „irgendwoher muss der Strom ja kommen“. * Bei der Windradtechnologie handelt es sich jedoch um eine hochkomplexe unkalkulierbare Technik, deren Auswirkung wir noch gar nicht überblicken können, insbesondere dann wenn sie nun in dieser Dimension (250m) und in dieser Dichte (Abstand 850m) installiert werden soll. Gerade die Extremwetterlagen (die sie ja angeblich verhindern sollen) wie Dunkelflauten (kein Strom) oder Starkwind (auch kein Strom, da sie dann angehalten werden) oder Orkan, wo sie vielleicht umfallen und verheerenden Schaden</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>anrichten können, sind die Gefahren der Windräder. Umso schlimmer, dass Nicht-Experten darüber entscheiden wann, wo und in welchem Umfang man diese Technik einsetzt.</p> <p>Im Folgenden werde ich aufzeigen, dass es kein einziges vernünftiges nicht-ideologisches Argument für den Bau eines Windrades gibt:</p> <p>2. Schwachwindgebiet und Verhältnismäßigkeit.</p> <p>Die Windhöffigkeitsprognose stützt sich immer wieder auf die Schätzungen von 2019, welche inzwischen massiv in die Kritik gekommen sind. Warum wird nur ein Jahr als Referenz herangezogen? Die Anlagen haben eine Lebensdauer von 20 Jahren. Der Deutsche Wetterdienst hat für 20 Jahre ein Windgeschwindigkeitsmittel über Deutschland herausgegeben (80m über Grund). Demnach haben wir hier im Süden in Baden-Württemberg etwa die halbe Windgeschwindigkeit wie im Norden Offshore. Da bekanntlicherweise die Windleistung in der 3.Potenz zur Windgeschwindigkeit steht, haben wir folglich hier nur 1/8 der Windleistung wie Offshore zu erwarten. Wenn also die durchschnittliche Ausbeute Offshore bei 40% liegt (was sehr optimistisch ist), sind bei uns nur 5% zu erwarten. Das ist halt Physik! – da muss man nicht diskutieren. Diese niedrige Ausbeute steht in keinem Verhältnis zu dem riesigen zerstörerischen Aufwand, der hier geplant ist.</p> <p>Was aber bringt uns die Windkraft in Bezug auf die Globale Erwärmung? Hier mal eine Abschätzung zur Verhältnismäßigkeit:</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2021 war der Anteil der Windenergie 4% am primären (Gesamt-) Energieverbrauch in Deutschland. 2021 hatte Deutschland einen Anteil von 2.5% am globalen CO2-Ausstoß. Die Einsparung am globalen CO2-Ausstoß von 30000 deutschen Windrädern im Jahr 2021 waren gerade mal 4% von 2.5% = 0.1%, hierbei sind die Umwelt- und gesundheitliche Schäden noch nicht kalkuliert. Das ist eben unpolitische Mathematik – das kann man nicht diskutieren. Es muss jetzt jedem grünen Ideologen einleuchten, dass selbst eine Verdoppelung der Windräder in Deutschland keinerlei Auswirkung auf das globale Klima hat.</p> <p>3\ Im Gegenteil sind Windräder klimaschädlich und deshalb kontraproduktiv:</p> <p>\- Abholzen und Betonieren von Wälder, dadurch Erhöhung der Temperatur der Erdoberfläche</p> <p>\- Bodenversiegelung verhindern die Bewässerung des Bodens und die Aufforstung von Bäumen</p> <p>-das Fundament eines Windrades wird niemals mehr den Boden verlassen und diesen für</p> <p>Jahrzehnte/Jahrhunderte versiegeln – weitere Temperaturerhöhung an der Erdoberfläche</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="309 341 1218 405">\- Windräder erzeugen kilometerweite Turbulenzen, dadurch wird der Boden ausgetrocknet <li data-bbox="309 485 1218 549">\- Die Rotoren bestehen z.T. aus Tropenholz (Balsaholz), dadurch Schädigung der Regenwälder <li data-bbox="309 628 1218 692">\- Es werden Unmengen an Stahl und Beton benötigt, welche unter CO2-Ausstoß produziert werden <li data-bbox="309 772 1218 804">\- Es werden seltene Erden benötigt, die uns weiter abhängig machen <li data-bbox="309 884 1218 948">\- Die Rotoren bestehen aus Sondermüll, welchen wir nach dem Lebenszyklus von 20 Jahren <li data-bbox="309 1027 1218 1059">entsorgen müssen. <li data-bbox="309 1139 1218 1171">\- Windräder benötigen bis zu 20000l Diesel im Monat, vor allem Offshore <li data-bbox="309 1251 1218 1315">\- unser lokales Klima wird sich durch dieses Windradprojekt nachhaltig verschlechtern und Landwirtschaftliche Erträge werden sinken! 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>4. Alternativen für Windenergie:</p> <p>Man hört oft: Deutschland hätte Vorbildfunktion. Das ist kompletter Unsinn. Ein Blick auf unsere Nachbarn zeigt, dass der Rest der Welt eine vollständig andere Strategie verfolgt. Hier gelten wir als Außenseiter und „energiepolitischer Geisterfahrer“. Für die Zukunft setzt der Rest der Welt auf AKWs. Diese produzieren kein CO2 und sind von der EU als grün eingestuft. Es nützt als nichts, wenn wir uns dieser Technologie entsagen, da wir umzingelt sind von AKWs und den Strom zum Ausgleich bei Dunkelflauten dringend benötigen. Ist das nicht Heuchelei?</p> <p>Besonders erwähnenswert sind die derzeitigen Forschungen der Generation III/III+ bei der Thorium und nicht mehr Uran eingesetzt wird. Diese sind sodium-gekühlt, haben kein Risiko der Kernschmelze und kaum noch Abfall. In kleine dezentrale Einheiten von 400 MW beanspruchen sie nicht viel mehr Platz als ein 30“-Container. Lange Trassen sind nicht notwendig. In dieser Richtung wird die Zukunft wohl liegen. Um ein mittleres AKW zu ersetzen würden hier im Süden bis zu 10000 Windräder notwendig sein. Zum Thema „Atommüll“ ist erwähnenswert, dass es sich hierbei nicht um Müll handelt, sondern um einen Recycling-fähigen Rohstoff, der sich zu 90% wieder-verwenden lässt. (La Hague/ Frankreich) Man schätzt, dass die USA aus „Atommüll“ für Jahre mit Strom versorgt werden könnten. Aus wirtschaftlichen und politischen Gründen erfolgt dies leider wenig. Jedoch wird massiv an der Transmutationstechnologie geforscht, welche 2030 einsatzbereit sein kann. Obwohl wir im letzten Jahrhundert noch federführend waren hat sich Deutschland leider aus dieser Technologie aus ideologischen Gründen komplett verabschiedet und unsere hochqualifizierten Atomphysiker suchen sich Jobs im Ausland.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>5. Versorgungssicherheit</p> <p>Da die Windräder wetterabhängig und keine Versorgungssicherheit bieten bauen wir nun zusätzlich Gaskraftwerke, die wie bei Kohle weiter CO2-ausstoßen. Trotz Propaganda vom Ministerium wird diese auf Wasserstoff umzustellen auf unüberwindliche technische, logistische und wirtschaftliche Hindernisse stoßen. Wir müssen also die installierte Windleistung nochmal als Gas- oder Kohlekraftwerk bereitstellen. Wegen den häufig und auch länger anhaltenden Dunkelflauten werden wir davon nicht wegkommen.</p> <p>6. Unsichere Technologie</p> <p>Der einzige deutsche Hersteller von Windrädern Siemens Energy Siemens Gamesa hat extreme Qualitätsprobleme. Es müssen Milliarden abgeschrieben und möglicherweise subventioniert werden. 2021 waren mehr Windräder ausgefallen als neu errichtet wurden.</p> <p>7. Wirtschaftlichkeit</p> <p>„Der Wind schreibt keine Rechnung“ Dennoch hat Deutschland einen der höchsten Strompreise in Europa. Das Errichten der Betrieb und das Entsorgen der Windräder sind eben extrem teuer. Dazu kommen die Netzentgelte, die immer weiter steigen, da Trassen von Nord nach Süd gebaut werden müssen und die unkalkulierbare Stromerzeugung die Netze schwer belastet. Zuviel erzeugter Strom, der nicht abgenommen werden kann, wird als Phantomstrom dem Erzeuger dennoch vergütet. Dies geht zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lasten des Strompreises und der Steuerzahler.</p> <p>Tatsächlich wurde noch keine Kilowattstunde Windstrom ohne Subventionen erzeugt.</p> <p>8. 30000 Windräder in Deutschland sind mehr als genug!</p> <p>Die Auswertung der Leistung mit dem Zuwachs der gebauten Windräder in den letzten Jahren hat eindeutig gezeigt, dass die Energieausbeute mit der Anzahl der installierten Anlagen stark unterproportional wächst und nicht signifikant zunimmt. Die Leistungsspitzen bei Wind, welche nicht benötigt werden und jetzt schon als Phantomstrom Milliarden verschlingen, nehmen stark zu. Bei Flaute aber wird natürlich von den Windanlagen immer noch kein Strom geliefert! Da logisch $0 \times 30000 = 0$, da kann man bauen soviel man will! Unsere europäische Nachbarn haben längst schon begriffen, dass nur so viele Windräder technisch sinnvoll sind, als Strom bei Nennleistung (Starkwind) abgenommen werden kann. Diese Leistung ist unkalkulierbar, da sie wetterabhängig ist und muss deshalb eher niedrig angesetzt werden. Die technisch sinnvolle Anzahl von Windrädern haben wir in Deutschland bereits weit überschritten. Es macht absolut keinen Sinn noch weitere zu bauen. Wissenschaftler sind sich einig, dass es mehr Sinn macht diese Investitionen in vorbeugende Maßnahmen vor den Auswirkungen des Klimawandels zu stecken wie zum Beispiel Hochwasserschutz und das Schaffen von Wasserausweichsgebiete, Katastro-phenschutz, Frühwarnsysteme, Umsiedelung von riskanter Wohngegenden, Starkwindprevention, Küstenschutz uvm. Der Klimawandel ist da, die Erde wird sich nicht wieder abkühlen sondern weiter erwärmen, das werden wir nicht verhindern können. Wir müssen uns wappnen und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>lernen damit zu leben!</p> <p>9. Weitere Risiken der Windenergie:</p> <p>Folgende Risiken und Nachteile können Sie vielen Beiträgen hier und im Internet entnehmen. Nicht umsonst und Gott sei Dank gibt es in Deutschland über 1100 Initiativen und Verbände und neutrale Wissenschaftler, die sich entschieden gegen die Installation von Windrädern aussprechen.</p> <p>a. Artenschutz / Tierschutz</p> <p>Hunderttausende von Vögeln und Fledermäusen jährlich fallen jetzt schon den Windrädern zum Opfer. Darunter vom Aussterben bedrohte Arten. Beim vom Klimaminister geplanten Ausbau wird es kaum einem Vogel mehr möglich sein, eine Überquerung von Deutschland zu überleben. Für die Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 liegen aus 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, das die Vorkommen von Nestern für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweist. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden 2015 die Windkraftanlagen bereits in diesem Gebiet abgelehnt.</p> <p>Rotmilan</p> <p>Der Rotmilan ist nach europäischem Recht eine streng geschützte Art und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besonders hohe Verantwortung diese Art zu schützen. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick nach unten fokussiert auf die Nahrung am Boden. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt nachgewiesene Brutpaare in den vorgesehenen Gebieten.</p> <p>Wespenbussard</p> <p>Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fledermausarten</p> <p>Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton)</p> <p>und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse sind nur einige Beispiele der hier lebenden schützenswerten Tiere. Weiterhin gibt es Uhu, Wiedehopf etc.</p> <p>Bedauernd und unverständlich ist, dass gerade der grüne Anteil der Regierung nun Artenschutz- und Naturschutzgesetze in Deutschland ausgehebelt hat. Ich frage mich ob grün da noch die korrekte Farbe ist?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>b. Naherholungsgebiet</p> <p>Eingangs genannte Gebiete sind das Naherholungsgebiet für die Bürger aus Bruchsal, Heildelsheim, Helmsheim, Obergrombach, Neibsheim, Gondelsheim, Kraichtal und Raum Karlsruhe. Es gibt hier ausgewiesene Wanderwege und Fahrradwege. WE_66: In diesem Gebiet gibt es historische und schützenswerte Orte wie den Judenfriedhof und die Villa Rustica. Jeder Ort hat Freizeitstätten wie Fußballclub mit Fußballfeld, Tennisclub mit Außenanlagen, Hundeverein oder Grillplatz.</p> <p>Burg und Schloss von Obergrombach – WE_66, WE_13, WE_95 sowie Verschandelung der Natur</p> <p>Die Burg und das Schloss von Obergrombach sind ein Wahrzeichen des Ortes. Burg und Schloss stehen unter Denkmalschutz. Der Blick auf die Burg und das Schloss muss von allen Seiten geschützt werden und darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden. 250m hohe Anlagen werden sehr weit zu sehen sein. Der natürliche Anblick der Hügel des Kraichgau und der umliegenden Felder, Wiesen und Wälder, mit dem wir aufgewachsen sind, wird unwiederbringlich zerstört werden.</p> <p>c. Nächtliches Blinken</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 801 368">\- störenden Einfluss auf Flora und Fauna</p> <p data-bbox="309 451 1070 478">\- sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels.</p> <p data-bbox="309 561 1211 588">\- Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant.</p> <p data-bbox="309 671 1196 999">Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuern noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p> <p data-bbox="309 1082 465 1109">d. Infraschall</p> <p data-bbox="309 1192 1211 1385">Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen.</p> <p>Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.).</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände der großen Windkraftanlagen - hier nur 850 Meter.</p> <p>Insbesondere bei den riesigen 250m hohen Windrädern, welche viel zu nah stehen und Druckwellen entwickeln, welche sich gegenseitig beeinflussen und verstärken sich sind hier die gesundheitlichen Risiken nicht absehbar. Und obwohl die niedrige Frequenz unterhalb der Hörschwelle liegt kann es hörbare Oberwellen geben oder andere Gegenstände und Bauten zum Schwingen bringen.</p> <p>e. Vernichtung der Wohnqualität und Werte</p> <p>Bruchsal liegt 114 Meter über dem Meeresspiegel (NN). Geplant sind Windräder die mit 250m mehr als doppelt so hoch sind. Ich kann mir das gar</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht vorstellen! Obwohl ich ca. 2km entfernt wohne werde ich morgens eine Überschattung von Windrädern haben. Schlimmer noch ist die starke Stroboskopwirkung der Flügel beim Drehen, wenn die Sonne hinter den Flügel steht. Ich rechne mit einem stark sinkenden Wert meiner Immobile. Wenn man noch näher dran wohnt, wie z.B. die Aussiedlerhöfe, die kaum 100m Abstand haben, kann es sogar zu gesundheitlichen Schäden durch die Stroboskopwirkung kommen. Ein Aufenthalt in diesem Bereich ist kaum noch möglich.</p> <p>f. Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden. Durch die starke Rotation der großen WKA-Flügel kommt es zu einem Abrieb von Mikroplastik an den Flügeln, der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>in unsere Böden eindringt. Es sind Tonnen von Mikroplastik, die sich hier ansammeln und die Quellen werden kontaminiert und sind unbrauchbar.</p> <p>Wie ein berühmter Bergsteiger einmal sagte:</p> <p>„Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man eigentlich durch sie bewahren will!“</p> <p>Ich fordere Sie deshalb auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> \- Geben Sie dieses unsinnige unwirtschaftliche und gefährliche Windrad-Projekt komplett auf und nehmen Sie Einfluss auf die Landesregierung! \- Schützen Sie unsere Gesundheit und verhindern Sie die durch 250m hohe Windanlagen erzeugte starke Schallemissionen, Überschattungen und Stroboskopeffekte. \- Verhindern Sie die Zerstörung unserer Umwelt und Tötung von tausenden von Vögeln \- Erhalten Sie unsere Natur und Umwelt als wertvolles Erholungsgebiet sowie unser lokales Klima welches wir zum Leben und für die landwirtschaftliche Nutzung benötigen. - Sichern Sie nachhaltig unsere Wohnqualität unsere Gesundheit und den Wert unserer Häuser \- Zerstören Sie nicht unser lokales Klima welches sich durch den Bau der Windanlagen erwiesenermaßen negativ verändern wird. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich lehne deshalb den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete</p> <p>WE_66, WE_13, WE_95, WE_70, WE_75, WE_87, WE_85, WE_601, WE_602, WE_651, WE_652</p> <p>also insbesondere alle Vorranggebiete im Bereich Bruchsal, Heildelshelm, Helmsheim, Obergrombach, Neibshelm, Gondelshelm, und Kraichtal ab!</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen oben aufgeführten Punkten meiner Einwendungen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1431-1	<p>Ich erhebe Einspruch gegen den geplanten Ausbau der Windenergie im Bereich der Teilkarte 3 ihres Dokuments "Übersichtsplan und Teilkarten" (pdf 53,64 MB)</p> <p>Insbesondere bin ich gegen den überproportionalen Ausbau von Windanlagen entsprechend der Vorranggebiete um die Wohnorte Helmsheim und Heildelshaus</p> <p>Folgende Aspekte möchten Sie bitte beachten und dafür Sorge tragen,</p> <p>dass unsere lebenslang erarbeiteten Werte wie Gesundheit, Lebensraum und Natur erhalten bleiben und nicht leichtfertig auf's Spiel gesetzt werden.</p> <p>Auszug aus einer Liste von Argumenten gegen die Vorhaben der derzeitig veröffentlichten Planungsdaten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>a) Unsere Gesundheit, Lebensraum und unsere Natur, insbesondere die angrenzenden verbliebenen Waldgebiete mit Pflanzen und Tieren müssen geschützt werden (Nachhaltigkeit für uns und kommende Generationen)</p> <p>b) Wenn Ausbau erneuerbarer Energien, dann muss dieser systemisch erfolgen und sollte als Antrieb nicht die Interessen einzelner zu Lasten vieler Menschen haben</p> <p>(nicht so wie derzeit dargestellt, teilweise sehr unsolidarisch(s. Westseite von Stadt Bruchsal, keine Windradplanung) und mit wenig Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten)</p> <p>c) Die o.g. lokale, gemeindebezogenen Flächenplanungen übersteigen die gesetzlich geforderten Ziele um das Vielfache, das ist dringend zu korrigieren</p> <p>d) Unsere o.g. Gemeinden haben typischer Weise Westwind, das ist zwingend bez. Anwendung von allg. Standardwerten wie z.B. zu Abständen zu Orten und möglichen Belastungen der Einwohner zu beachten</p> <p>e) Ich unterstütze weiterhin folgenden Argumente bez. ganzheitlichen Schutzes unseres Lebensraumes, Vermeidung von:</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>\- Zerstörung unserer Naherholungsgebiete wie Wald, Tier und Pflanzenwelt</p> <p>\- Mögliche Tötung von geschützten Tieren wie z.B. unsere Milane (von denen mehrer Paare in unserer Region leben)</p> <p>\- Gigantische Stahlbetonkonstruktionen(Windräder) im Wald mit allen Nachteilen (Footprint, Abtrieb Mikroplastik, technische Unfälle wie Brandgefahr, u.U. Lebensgefahr durch Eisschlag im Naherholungsgebiet, ...)</p> <p>\- Zusätzlichen Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>\- Lokale Klimaveränderungen durch Verwirbelungen entsprechend Windrichtung, Boden trocknet aus</p> <p>\- Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen (Aufstellung und Service der Systeme, Rodung u. Versiegelung von Waldflächen)</p> <p>\- Wertminderung vieler Immobilien im Einzugsbereich (Anspruch auf Entschädigung ist zu beachten)</p> <p>\- Verschwendung von Geld und menschlicher Wertschöpfung in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schwachwindgebieten (s. lokaler Windatlas und durchschn. zu erwartender Jahresertrag), zu erwartendes schlechtes Verhältnis von Nutzen und Aufwand</p> <p>\- ...</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1459-1	<p>Ich bitte höflich darum, zu berücksichtigen, dass in diesem Gebiet seit langem ein Modellflugplatz ansässig ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu diesem Platz würde automatisch ein Flugverbot für die Modellflieger bedeuten. Da es bei unserer intensiven Bebauung nahezu unmöglich ist ein vergleichbares Gelände zu finden, wäre dies das Ende eines sehr aktiven Vereins mit guter Jugendarbeit und langjähriger Tradition auch bei nationalen und internationalen Wettbewerben. Die Windkraft hat derzeit eine sehr gute Lobby, ich bin daher sicher, dass es deutlich leichter ist die sicherlich notwendigen Windkraftanlagen in angemessener Entfernung zum Modellflug unterzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Die Freizeit- und Erholungsnutzung wurde im Planungsverfahren berücksichtigt und ist Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der regionalplanerischen Abwägung. Dabei steht jedoch nicht die Betrachtung einzelner Vereine oder Standorte im Fokus, sondern der Erhalt des Schutzguts „Mensch“ in seiner Gesamtheit. Die Freizeitnutzung Modellflug bleibt in der Region weiterhin möglich.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Verfassungsdatum: 28.02.2024

Einreichungsdatum: 28.02.2024

ID: 1151

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1151-1	Bitte unbedingt Windkraft in der Region ermöglichen	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2492-1	<p>ich bin in Völkersbach geboren, liebe diesen Ort und vor allem unsere Natur. Jeden Tag bin ich bei uns im Wald um mich vom Stress unseres hektischen Alltags zu erholen. Bei diesen Touren durch den Wald begegne ich tag täglich anderen Menschen, die diese Natur auch genießen. Jeden Tag, Radfahrer, Wanderer, Nordic Walking, Reiter..... alle genießen unseren Wald und die Erholung die wir in diesem finden. Es wurde sogar mit viel Geld ein Weg rund um Völkersbach ausgebaut, mit Wanderhütte/Grillhütte - warum, wenn wir jetzt genau an diesem Weg entlang die Industrieanlagen mit über 300 m Höhe stellen wollen?</p> <p>Wie kann man die Natur, den Wald, unseren CO 2 Speicher, der bei uns noch gesund ist, zerstören und das angeblich für den Umweltschutz????</p> <p>„Die Energiewende ist ein Muss. Wir dürfen jetzt nur nicht den Fehler machen, dass wir ihr jetzt all die Naturräume opfern, für deren Erhalt wir die letzten Jahrzehnte gekämpft haben, indem wir zum Beispiel alles mit Windrädern zupflastern!!!!</p> <p>Und die am Besten und Liebsten in den Wald, weil es dafür die höchsten Subventionen gibt, und das von den Grünen, weil sie jahrelang von der Windlobby unterstützt und mit Parteispenden bedacht wurden. Wie krank ist das denn? Ich war bei Greenpeace Mitglied, habe die Grünen gewählt, war</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>stolz als wir als erstes Bundesland einen „Grünen“ Ministerpräsidenten bekommen haben. Aber wie krank ist das jetzt, dass ausgerechnet diese „Grünen“ den Wald meiner Heimat und überall zerstören wollen? Das kann doch keiner nachvollziehen. Alles nur wegen des Geldes und des Lobbyismus?</p> <p>Wir haben dieses Jahr Photovoltaik auf unser Dach gemacht, für viel Geld, fast alle unsere Freunde und Nachbarn haben in Völkersbach Photovoltaik. Warum kann man nicht berücksichtigen, dass der Ort was für die Energiewende tut, und vor allem was sinnvolles tut, weil damit zerstören wir keine Co2 Speicher, fällen keinen Baum, erhalten unsere Natur - und nicht zu vergessen, wir zahlen viel Geld dafür, weil es uns das wert ist. Bei uns scheint die Sonne und nicht die Windhöffigkeit die angeblich bescheinigt wird. Wir sehen die Windräder von Connweiler, wir kennen die Zahlen des Windparks, es rentiert sich nicht, sie stehen die meiste Zeit still und machen Minuszahlen. Warum macht man mit dem Wahnsinn weiter? Warum möchte man unseren Wald zerstören? Die im Windatlas angebliche Windhöffigkeit wurde durch Messungen eines Bewohners von Freiolsheim, mit Daten des Deutschen Wetteramtes belegt, widerlegt. Wir sind kein Starkwindgebiet. Diese Daten werden nur erhoben und vorgegeben, um die Ideologie zu untermauern. Die Windhöffigkeit würde stimmen und die Artenvielfalt ist auch nicht gegeben, also passt alles. Die Vorranggebiete im Wald sind nur weil es für diese Standorte mehr Subventionen gibt. Das kann man nicht nachvollziehen. Waren sie mal in einem für Windenergie gerodeten Wald, der ist vergewaltigt, eine Sünde an der Natur, man kann da nur weinen um die vielen Bäume. Bei uns in Völkersbach wären es über 400 Fussballfelder. Wir wären umzingelt von Windrädern und zerstörtem Wald. Wollten Sie da wohnen, was machen Sie mit unserem Ort? Nie hätte ich gedacht, dass sich für unser schönes Dorf einmal so ein Interessen ergeben würde, aber nur wegen der Goldgräberstimmung. Unser Dorf soll für die Ideologie geopfert werden, da oben bei denen, da können wir einfach alle Windräder hinbauen, sind ja schon welche dort und dann hat der „Mohr“ seine Schuldigkeit getan. Die haben sie und wir haben unsere Ruhe. Aber so einfach ist es nicht. In</p>	<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>diesem kleinen Dorf und den Dörfern der Umgebung ist Widerstand da und wir werden uns bis zuletzt für den Erhalt unseres Waldes einsetzen.</p> <p>Solange keine Speichermöglichkeiten für die Windräder, die es in Deutschland schon gibt da sind, ist es doch nicht nachvollziehbar, warum man neue baut? Wir haben in Deutschland so viele Windräder, dass wir ganz Deutschland mit Strom versorgen könnten, wenn man ihn speichern könnte. Warum bauen wir dann lieber neue Windräder, holzen noch mehr Wald ab, zerstören noch mehr Natur, statt in den bestehenden endlich die Speichermöglichkeiten zu erforschen? Wissen Sie dass, wir bezahlen dafür, dass das Ausland unseren überschüssigen Strom von der Energiewende abnimmt? Unsere Netze in Deutschland sind überlastet und das Ausland lässt es sich bezahlen, dass sie unseren Strom abnehmen. Und der Bevölkerung in Deutschland gaukelt man vor, wir brauchen noch mehr Windräder, auch im Wald und auch in Windschwachen Gebieten, damit wir regenerative Energien haben.</p> <p>Dann kommen wir zum nächsten Thema, wir haben den Rotmilan bei uns beheimatet. Er hat hier seinen Horst. Jeden Tag (habe Aufzeichnungen seit dem 17.02.24, seit da ist er wieder hier) fliegt er über den Ort und die Nachbarorte. Genau an den Stellen an denen die LUBW bescheinigt hat, dass er hier nicht fliegt, weil sie ja hier die Anlagen stellen wollen. Wir machen seit Jahren Aufzeichnungen und dann kommt das LUBW und sieht nichts???? Wahrscheinlich wurden die Aufzeichnungen im Winter oder bei Nacht gemacht. Genau in dem Gebiet in dem Sie ihre Vorranggebiete beschlossen haben, lebt mindestens ein Rotmilan-Paar. Ich habe auch Fotos davon.</p> <p>Wo sind da die Grünen, wenn es um den Artenschutz geht. Letzten Samstag war der Schlosspark in Karlsruhe gesperrt abends, wegen der Krötenwanderung, finde ich super, aber wo ist der Artenschutz bei uns? Bei einem so herrlich schönen, vom Aussterben bedrohten Vogel? Er fliegt täglich bei uns übers Haus, das ja dann in der Einflugschneise liegen würde.</p>	<p>Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich beantrage hiermit, den Artenschutz für Ihre Vorranggebiete nochmals zu überprüfen!!</p> <p>„Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man eigentlich durch sie bewahren will!“</p> <p>Dieses Zitat von Reinhold Messner sagt alles, was es eigentlich zu diesem Thema zu sagen gibt.</p>	<p>Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1535-1	<p>auf der Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95, Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13 und Gemarkung Bretten WE 302.</p> <p>Ich erhebe Einspruch und widerspreche ausdrücklich der Einbeziehung meines Eigentumes in diesen Teilregionalplan Windenergie.</p> <p>Ich fühle mich physisch, psychisch und monetär bedroht und erhebe folgende Einwände und lehne aus diesen Gründen die Planung und den Bau von Windkraftanlagen ab:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1535-2	<p>**Gesundheitliche Auswirkungen**</p> <p>Der von Baden-Württemberg gesetzlich vorgeschriebene Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen im Außenbereich beträgt 550 m. **Die Hofstelle Martinshof befindet sich lediglich 500 m entfernt von zwei der ausgewiesenen Vorranggebiete und zwar WE 95 und WE 13.**</p> <p>Ich lebe und arbeite als mitarbeitende Familienangehörige auf dem Aussiedlerhof Martinshof auf der Gemarkung Gondelsheim. Unsere landwirtschaftlichen Flächen befinden sich verteilt auf der gesamten Gemarkung Gondelsheim. Die Auswirkungen der möglichen Windkraftanlagen sind somit beim Wohnen und bei der Arbeit überall zu spüren.</p> <p>Ich fühle mich verletzt durch folgende, von Windkraftanlagen ausgehenden krankmachenden Folgewirkungen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Ermittlung der relevanten baulichen Nutzungen werden außerhalb von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) herangezogen, um eine objektive und fachlich fundierte Grundlage für die Abstandsbetrachtung sicherzustellen. Zum Wohngebäude an der "Hofstelle Martinshof" sind die im Kriterienkatalog vorgesehenen abstände eingehalten.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird zurückgestellt. WE 19 wird in angepasster Form weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1535-3	<p>· **Infraschall** ist von Mensch und auch Tier (wir haben Haustiere) spürbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1535-4	· Die **Sichtbarkei** t und die ständige Wahrnehmung der Windkraftanlagen sind unvermeidbar und unerträglich.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 §</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt.</p>
1535-5	<p>· Der ständige **Schattenwur**f durch den Turm und der periodische Schattenwurf durch die sich drehenden Flügel (Sonne-Schatten, Sonne-Schatten) ist Stressfaktor, Krankheitsursache, unzumutbar und belästigend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1535-6	<p>· Der erhebliche **Lärm und das Wummern** der beim Betrieb der Windkraftanlagen entsteht ist bei dieser geringen Entfernung unzumutbar und krankmachend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1535-7	<p>· Die durch den **Abrieb** freiwerdenden und sich in der Luft verbreitenden Mikroplastik- und Kleinstteile, die bei der geringen Entfernung durch die Fenster kommen würden, sind lungengängig und krebserregend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1535-8	<p>Ich habe große Sorge über folgende gesundheitliche Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Psychische Auswirkung: Depressionen, Angst, Reizbarkeit, Schlafprobleme und Gedächtnisprobleme. · Physiologische Auswirkung: Kopfschmerzen, Ohrenschmerzen, Herzprobleme, Schwindel, Übelkeit, Nasenbluten, Zittern, Lungenkrankheiten. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1535-9	**Auswirkungen auf Natur und Umwelt**	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Flächenhafte Naturdenkmale werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich habe das große Glück im Kraichgau, der Toskana Deutschlands leben zu dürfen.</p> <p>Bei uns auf dem Hof nisten verschiedene Greifvögel, welche im weiten Umkreis über mehrere Kilometer fliegen und die Nahrung für ihren Nachwuchs finden. Viele weitere Vögel wie Grünspecht, Buntspecht, Eichelhäher, Rotkelchen, Meisen nisten bei uns auf dem Hof. Nachts fliegen die Fledermäuse. Wenn jemand sagt es gibt so wenig Vögel antworte ich, die sind alle bei uns auf dem Hof. Wir bieten auf dem Martinshof und seiner weiträumigen Umgebung Schutz- und Lebensraum.</p> <p>Die Landschaft rund um Gondelsheim ist geprägt durch Biotope, Bachläufe, Gräben, Hecken, Hohlwege, Mulden, Hügel, Wälder, Baumgruppen, Wiesen und Felder in einem harmonischen Gesamtbild.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu uns, neben dem Vorranggebiet WE 13 befinden sich drei flächenhafte Naturdenkmale (FND):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1\ Bruch 2\ Hofmannsbruch 3\ Steinbruch im Holder 	<p>Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es ist für mich ein verletzender und unerträglicher Gedanke sollte dies alles durch Windkraftanlagen zerstört werden. Völlig katastrophal ist die Vorstellung eines abgebrochenen Windradflügels, der irgendwo in diese vielfältige Landschaft fliegt. Oder die Vorstellung eines Brandes der Windkraftanlage und der Verteilung der dadurch freiwerdenden Giftstoffe überall auf Wiesen und Feldern und unserer Hofstelle.</p>	<p>Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1535-10	<p>Ich habe große Bedenken über folgende Auswirkungen auf Natur und Umwelt:</p> <p>1\.. **Auswirkung auf den Rotmilan, Wespenbussard und die Fledermaus, welche ihren Lebensraum in WE 93, WE 95 und WE 13 haben:** Der unter strengem Naturschutz stehende Rotmilan hat rund um unseren Hof und auf der Gemarkung Gondelsheim seinen Schutz- und Lebensraum. Der Rote Milan und der Wespenbussard sind durch ihr Flugverhalten Opfer durch Windkraftanlagen und werden durch die Rotorblätter zerschlagen. Die Fledermaus, deren Population durch Windkraftanlagen stark zurückgegangen ist, sie verblutet innerlich, ist ebenfalls streng geschützt. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht vor kurzem festgestellt. Es ist für mich unerträglich und verletzend diese Tiere dem Tötungsrisiko von Windkraftanlagen auszusetzen. Es gibt keine wirksamen Schutzmaßnahmen für Windkraftanlagen dem Tötungsverbot entgegenzuwirken.</p> <p>2\.. **Auswirkung auf Wald- und Ackerflächen:** Die letzten Jahre erleben wir auf der Gemarkung Gondelsheim vermehrt Starkregen in kürzester Zeit, durch welche nicht nur in den letzten zwei Jahren Wasser und Schlamm durch das Dorf flossen. Das Wasser kommt vor allem entlang dem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wanderweg Riedwiesen, WE 95, bis weit durch das Dorf. Die Versiegelung durch Windkraftanlagen im Gebiet WE 95 und die dafür benötigten Zufahrtswege bedeutet weniger Einsickerungsfläche für den Regen in den Boden und eine noch höhere Wassererosion.</p> <p>Die Verwirbelung der Windkraftanlagen beschleunigt die Austrocknung der verfügbaren Feuchtigkeit für Pflanzen und Boden.</p>	<p>räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1535-11	<p>3\ **Auswirkung auf das Landschaftsbild:** Ich liebe unsere Wälder, Wiesen und Felder, genieße täglich deren Anblick und schöpfe daraus Ruhe und Kraft. Diese unnatürliche Veränderung durch Windkraftanlagen beeinträchtigt meine harmonische Wahrnehmung hin zu einem bedrohlichen Anblick, worunter meine Gesundheit und mein Erholungswert massiv leiden. Meine Gesundheit und meine Erholung brauche ich dringend, um</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>menschenwürdig leben zu können.</p>	<p>Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
1535-12	<p>**Geschäftsschädigende Auswirkungen**</p> <p>1963 wurde unser landschaftlicher Mehrgenerationen Betrieb mit Mehrgenerationenhaus auf den Standort in Gondelsheim ausgesiedelt. Es ist ein Familienunternehmen, in dem aktuell die vierte Generation in die Betriebsführung eingestiegen ist. Landwirtschaftliche Betriebe sind generell mit niedrigen Gewinnen verbunden, ein weiteres finanzielles Risiko durch nachfolgend geschilderte Auswirkungen von Windkraftanlagen ist für mich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>als Teil des Betriebes geschäftsschädigend und nicht tragbar.</p> <p>1\. **Auswirkung auf die Pachtpreise:** Von den Investoren der Windkraftanlagen werden den Grundstückseigentümern exorbitante Pachtpreise angeboten. Dadurch befürchte ich einen Preisanstieg der von uns im Betrieb gepachteten landwirtschaftlichen Flächen. Der Anteil der Pachtflächen beträgt auf unserem Betrieb ungefähr zwei Drittel.</p> <p>2\. **Auswirkung auf die Trockenheit:** Aus der Historie verzeichnet die Gemarkung Gondelsheim in der Mehrzahl der Jahre zu niedrige Niederschläge im Zeitraum Früh- bis Spätsommer. Westliche Höhenlagen (Michaelsberg und Eichelberg) stehen dem Weiterziehen der Niederschlagswolken im Wege. Die Windverwirbelung der Windkraftanlagen führt zu beschleunigtem Austrocknen der Böden und verringerter Taubildung, die Folge dessen ist weniger verfügbare Feuchtigkeit für die im Betrieb angebauten Kulturpflanzen.</p>	<p>Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
1535-13	<p>**Wertverlust Hofstelle und Ackerfläche**</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim befinden sich zahlreiche Siedlungen im Außenbereich. Für unsere Hofstelle Martinshof wurden in den letzten Jahren hohe finanzielle Mittel für Sanierungs- und Umweltmaßnahmen durchgeführt und weitere in Auftrag gegeben. Ich und wahrscheinlich auch sonst niemand möchte neben einer Windkraftanlage leben. Aufgrund folgender Punkte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange sind in Abschnitt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entsteht eine Wertminderung der Hofstelle:</p> <p>1\ **Auswirkung auf die Lebensqualität:** Im Außenbereich von Wohnsiedlungen beträgt der gesetzliche Abstand zu Windkraftanlagen nur 550 m. Die Sichtbarkeit und ständige Wahrnehmung der Windkraftanlagen sind unvermeidbar und unerträglich. Weiter ist der Lärm, der beim Betrieb von Windkraftanlagen entsteht, bei dieser geringen Entfernung unzumutbar und krankmachend. Nicht zuletzt ist der periodische Schattenwurf der Rotorblätter ein großer Stressfaktor.</p> <p>2\ **Auswirkung auf die Bodenqualität:** Die Gemarkung Gondelsheim ist mit hervorragenden Löss-Lehm Böden gesegnet, welche für den Ackerbau eine gute Grundlage bieten. Durch Windkraftanlagen befürchte ich ein Risiko und Gefährdung der Ackerflächen durch Abrieb der Windradflügel, Teile von abgebrochenen Rotorblättern und Brand der Windkraftanlage.</p> <p>**Aus den vorstehenden Gründen und einer Schutzgüterabwägung müssen die ausgewiesenen Vorranggebiete WE 93, WE 95, WE 13 und WE 302 ersatzlos entfallen.**</p> <p>**Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass das Vorranggebiet WE 13 (Großer Wald) nicht ausschließlich in der Gemarkung Bruchsal liegt, sondern auch Teile der Gemarkung Gondelsheim umfasst.**</p> <p>**Ich lehne die Planung und den Bau Windkraftanlagen ausdrücklich ab, aus vorstehend aufgeführten Gründen.**</p>	<p>1535 bereits behandelt bzw. wird auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3040-1	<p>Stellungnahme gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorrangflächen in Baden-Baden und Umgebung: Argumente gegen die einzelnen Flächen</p> <p>Mit großem Entsetzen sehen wir die derzeitige veröffentlichte Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024, in der in und um Baden-Baden eine Vielzahl von Vorrangflächen für Windanlagen ausgewiesen werden soll. Dies steht im völligen Widerspruch zu den gültigen Beschlüssen des Gemeinderates. Baden-Baden vom Juli 2021 und Oktober 2022. Diese Beschlüsse liegen dem Regionalverband schriftlich vor.</p> <p>Wir sind bestürzt, dass diese in demokratischen Prozessen erwirkten Beschlüsse und auch die hier auf der Hand liegenden Gründe, die gegen diese Vorrangflächen sprechen, in keinerlei Weise in den Planungen berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund wenden wir uns mit Nachdruck gegen den bisherigen Planungsentwurf und kündigen schon jetzt großen Widerstand dagegen an, sollte die Planung tatsächlich so beschlossen werden. Durch die aktuell vorliegenden Planungen werden die von der UN-Weltnaturkonferenz geforderten Bemühungen, Natur und Arten besonders zu schützen, ad absurdum geführt. Der Gemeinderat Baden-Baden hat mit dem Beschluss einer Kommunalen Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie seinen Beitrag gegen den (Klimawandel in die Waagschale geworfen und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erhebliche Vorleistungen erbracht, die in der Planung unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Auch wurden die in dem Kompromissvorschlag Windkraft eingebrachten Vorschläge zur Windenergienutzung, vom Gemeinderat Baden-Baden mehrheitlich beschlossen, bislang ignoriert. Sollte die Vorrangflächenplanung so verabschiedet werden, gefährdet der Regionalverband sehenden Auges den Welterbe-Status der Stadt Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte.</p> <p>Im Einzelnen sprechen folgende Erwägungen gegen den vorliegenden Planungsentwurf:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmäler als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmäler sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen der Stadt Baden-Baden - Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöffig. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause - Das vom Land 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Max Grundig Klinik wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen). Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung BadenBaden) ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt BadenBaden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch in Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagenhöhen von 285m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine völlig ungeeignete Fläche, ökonomisch wie ökologisch. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Aikylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt BadenBaden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. - Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die Lärmbelastung, in ihrem Bestand gefährdet ist. • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelastung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>BadenBaden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden - Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur). • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt BadenBaden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar - Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden..Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders I schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten durch den Höhenzug Kaltenbronn abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1705-1	<p>Ich lehne die folgenden geplanten Vorranggebiete um Kraichtal entschieden ab:</p> <p>WE_8, WE_651, WE_652, WE_75, WE_6, WE_602, WE_601, WE_52, WE_301.</p> <p>Dies begründe ich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich teilweise um Landschaftsschutzgebiete. - In vielen Gebieten sind naturnahe Wälder und Wildtierkorridore, die zerstört werden würden. - Zerstörung der Lebensräume vieler Tierarten. - Es handelt sich um Naherholungsgebiete. - Die Gebiete sind im Sichtbereich und zu nahe an Wohngebieten. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - zu erwartender Ertrag steht nicht im Verhältnis zur Zerstörung der Natur - ungeklärte Fragen bzw. Rückbau und problematische Entsorgung - Infraschall - Lärmbelästigung - Zerstörung des Landschaftsbilds 	<p>öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO₂-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1623-1	<p>Auf diesem Wege möchten ich und große Teile meiner Familie unsere Bedenken hinsichtlich der geplanten Windenergieflächen rund um Ettlingen zum Ausdruck bringen. Wie Sie der nachfolgenden Argumentation entnehmen können, sind wir der Windkraft gegenüber grundsätzlich skeptisch eingestellt, außer in flachen, dünn besiedelten und windreichen Küstenregionen.</p> <p>Wir halten es für prinzipiell fragwürdig, wenn dafür Wald gerodet wird, da dieser als wichtiger CO₂-Speicher und als wertvoller Lebensraum für viele Tierarten fungiert und essenziell für die mikroklimatische Kühlung im Sommer ist. Die Zerschneidung der freien Landschaft, die eigentlich durch die Raumplanung verhindert werden sollte, würde durch die geplanten Baumaßnahmen und die damit einhergehende Versiegelung nur noch weiter vorangetrieben. Es würden dadurch weitere künstliche Barrieren für Tier- und Pflanzenarten entstehen, ganz zu schweigen von der Gefährdung unserer Vogelwelt durch Vogelschlag.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Wald würde durch die Lärmbelastung in seiner Erholungsfunktion stark eingeschränkt. Bei der geplanten Höhe von über 285 m empfinden wir die Windkraftanlagen auch aus optischen Gründen vor allem auf Bergkuppen als störend. Die Schönheit unserer Landschaft ginge durch diese „Verspargelung“ z.T. verloren, was sich auch nachteilig auf den Tourismus auswirken könnte.</p> <p>Darüber hinaus ist es fraglich, ob diese Energietechnik in unserer Gegend überhaupt effektiv genug ist. Wir denken da vor allem an das typische Novemberwetter im Oberrheingraben mit Nebel und absoluter Windstille. Riesige Flächen würden für im Vergleich mit z.B. Atomstrom extrem wenig Energieertrag geopfert.</p> <p>Schließlich werden unseres Wissens für die Rotorblätter Verbundstoffe eingesetzt, die nur sehr schwer zu entsorgen sind, was wiederum das Argument der Nachhaltigkeit in Frage stellt.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1389-1	<p>- WE_49 Sickenwald Bühlertal</p> <p>- WE_38 Omerskopf</p> <p>- WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden</p> <p>- WE_472 Wettersbach Baden-Baden</p> <p>- WE_46 Forbach</p> <p>im Gebiet des RVMO</p> <p>Begründung: Erdbebengebiet (Zone 3)</p> <p>das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes und Schwarzwaldes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, und im ganzen Schwarzwaldbereich bis hin in das Kraichgaugebiet in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche/Schwarzwald und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Schwarzwald.</p> <p>Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöflichkeit (siehe unten) die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erdbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen und auch Rissbildungen entstehen, wie in den letzten Jahren die Türme von der Firma Bögel (Enercron, Vestas usw.) aufweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs, der Faktoren wie Windhöflichkeit, Landschaftsschutz und naturräumliche Gegebenheiten berücksichtigt. Technische Fragen zur Bauweise und Standsicherheit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Teil der Genehmigung auf Projektebene.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wird durch den Projektierer bewertet. Die Eignung des Standorts nach Windhöflichkeit wurde auf Basis des Windatlas Baden-Württemberg geprüft. Alle Vorranggebiete erfüllen die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestwerte.</p>
1389-2	Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Getriebeöl. Im einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr – das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen, Wasserschutz zonen und Quellen im Schwarzwald speisen unser Trinkwasser.</p> <p>Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde. Aus diesen Gründen sollte kein Windindustriegebiet in Wald und Natur in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen.</p>	<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Sicherheitsaspekte einzelner Anlagentypen sowie auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Betrieb von Windenergieanlagen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, Betrieb, Umweltschutz und Brandschutz sowie zum Rückbau der Anlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Dabei werden auch Auflagen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sowie brandschutztechnische Vorgaben festgelegt, um mögliche Risiken zu minimieren. Die Auswahl der konkreten Anlagentypen und Standorte erfolgt auf Projektebene, wobei die zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften maßgeblich sind. Falls erforderlich, werden im Genehmigungsbescheid spezifische Auflagen zur Vermeidung von Umwelt- und Brandschäden festgesetzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1517-1	<p>vielen Dank für die ausführliche Darlegung der Funktion der Vorrangflächen für Windenergie und vor allem für die detaillierte Erläuterung der bei der Auswahl zu beachtenden Konfliktpotentiale mit den verschiedenen Schutzgütern.</p> <p>Dass hier überhaupt noch Flächen übrig geblieben sind, ist durchaus bemerkenswert.</p> <p>Mit Freude habe ich festgestellt, dass in der strategischen Umweltprüfung auch recht umfangreich auf die immer wieder angeführten Themen Vogelschlag, Fledermäuse und Infraschall eingegangen wurde.</p> <p>Ich vermisse leider eine Übersicht über betrachtete und wieder verworfene Flächen.</p> <p>In einigen Gemeinden gab es ja bereits Überlegungen und Ausarbeitungen zu möglichen Potentialflächen. Wenn diese hier keine weitere Berücksichtigung finden, wäre es zumindest interessant, zu erfahren, welche Abwägungen zu dieser Entscheidung geführt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte nach einem formellen Planungsprozess auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs. Im ersten Planungsschritt wurde eine Suchraumkulisse für die Region erarbeitet, die die gesetzlich geforderten 3.854 ha (1,8 % der Regionsfläche) deutlich überstieg. Bereits in diesem frühen Planungsstand wurden die potenziell geeigneten Flächen transparent kommuniziert.</p> <p>Nach Abschluss einer informellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sommer 2023 sowie der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden innerhalb dieser Suchräume die nun im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt. Die Abgrenzung und Festlegung der Gebiete erfolgte nach der im Umweltbericht dokumentierten Vorgehensweise unter Berücksichtigung der relevanten Planungs- und Schutzgüter im Einzelfall.</p> <p>Die Planung wurde begleitend in Gemeinderatssitzungen sowie bei kommunalen Veranstaltungen zum Thema Windenergie vorgestellt, sodass eine kontinuierliche Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht wurde.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zuletzt möchte ich noch anmerken, dass die Öffentlichkeitsarbeit bei diesem die Gemüter erheizenden Thema noch verbessert werden sollte.</p> <p>Auch wenn alle vorgeschriebenen Formen und Fristen eingehalten wurden, scheinen die Inhalte einer intensiveren Erläuterung zu bedürfen. Das Kapitel "Allgemeinverständliche Zusammenfassung" ist bei weitem nicht allgemeinverständlich.</p> <p>Für die Zukunft wäre evtl. eine Zusammenfassung in leichter Sprache wünschenswert.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2087-1	<p>viele Städte und Gemeinden sind mittlerweile gezwungen, Hitzeaktionspläne zu erarbeiten, um sich auf Hitzeperioden vorzubereiten und die Bevölkerung zu schützen-so auch ein aktueller Beschluss der Stadt Gaggenau im Februar 2024. Kernelemente dieser Lösungen sind richtigerweise stets zusätzliche Begrünungen und Rettung sowie Ausbau der umliegenden Wälder.</p> <p>Das Roden großer Waldflächen zum Bau von Windkraftanlagen ist ein irrsinniges Unterfangen, denn es versucht ein Umwelt-Problem zu lösen indem es andere Umwelt-Probleme erschafft oder verschärft. Wir werden unsere Umwelt nicht retten indem wir sie zerstören.</p> <p>Ich möchte meine Bedenken, die ich Ihnen am 26.10.2023 per E-Mail geäußert habe, an dieser Stelle gern nochmals auffrischen. Ich hab von ihm zwar eine Eingangsbestätigung erhalten, aber keine inhaltliche Rückmeldung. Ich möchte Sie daher um eine Stellungnahme zu den von mir eingebrachten Bedenken und Ansätzen bitten:</p> <p>Ich wende mich an Sie als Anwohner des Malscher Waldes und als jemand, der die natürliche Schönheit und Vielfalt dieser Region schätzt und bewahren möchte. Die Nachricht über die geplanten Windkraftanlagen im Malscher Wald und Umgebung hat bei meiner Familie und vielen anderen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Bürgern große Besorgnis ausgelöst.	<p>10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2087-2	<p>Zunächst möchte ich betonen, dass ich die Notwendigkeit erkenne, erneuerbare Energiequellen zu nutzen, um den Klimawandel zu bekämpfen und eine nachhaltige Zukunft für uns alle zu schaffen. Dies kann jedoch nicht dadurch erreicht werden, indem man gezielt sensible Natur zerstört und in schützenswertes Umwelt-Gleichgewicht eingreift. Es gibt berechtigte Bedenken, wenn es um den Bau von Windkraftanlagen in einem so ökologisch sensiblen Gebiet geht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswirkungen auf die Tierwelt: Der Malscher Wald ist nicht nur ein wertvoller Teil unseres Naturerbes, sondern auch ein Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Windkraftanlagen könnten ihren Lebensraum erheblich stören oder sogar zerstören. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2087-3	<p>Einfluss auf das lokale Klima: Wälder spielen eine wesentliche Rolle bei der Regulierung des Klimas. Die Rodung von Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen können das Mikroklima in der Region erheblich verändern und zu unvorhergesehenen ökologischen Konsequenzen führen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2087-4	<p>Ästhetische und kulturelle Aspekte: Ich sehe den Malscher Wald als verlängerten Arm des Nordschwarzwaldes und somit nicht nur ein Naturreservat, sondern auch ein Ort von kultureller und historischer Bedeutung. Die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere in einer bedrohlich wirkenden 360-Grad-Kulisse, würde das Landschaftsbild erheblich verändern und könnte den Wert des Gebietes in den Augen der Bewohner, Besucher und Touristen substantiell mindern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2087-5	<p>Stark punktuelle Belastung der Bevölkerung und Natur: Die geplanten Windkraftanlagen stellen eine außergewöhnlich stark konzentrierte Belastung sowohl für die Bevölkerung als auch für die Natur dar. Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen von Solidarität und Gerechtigkeit, die in unserer Gesellschaft hoch geschätzt werden. Die Anlagen würden unmittelbar auf die Lebensqualität der Anwohner in diesem begrenzten Gebiet einwirken. Dies bedeutet, dass die Bewohner in diesem Bereich eine unverhältnismäßig hohe Belastung tragen würden. Die Intention der vom Bund vorgeschriebenen Quote von 1,8 % zielt gewiss nicht darauf ab, einzelne Naturregionen konzentriert vielfach so hoch zu belasten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzisierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p>
M2087-6	<p>Erholungszweck gefährdet: Ganz persönlich möchte ich betonen, dass der Wald für uns und viele unserer Besucher, einschließlich Freunde und Verwandte, ein bewusst gewählter Ort zur Erholung ist. Ein Ausgleich im Einklang mit der Natur ist unerlässlich, um eine Spitzenleistung im Arbeitsumfeld zu fördern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2087-7	<p>Ich möchte betonen, dass es nicht die Absicht ist, Windkraft gänzlich zu verhindern. Der Schutz der Bevölkerung, der Natur und der Tierwelt sollte dabei aber einen hohen Einfluss auf die Wahl der Standorte haben, die weniger schädlich für die Umwelt und die umliegenden Gemeinden sein könnten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Installation von Windkraftanlagen entlang von Autobahnen bietet eine vielversprechende Möglichkeit, erneuerbare Energie zu 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erzeugen, ohne empfindliche natürliche Lebensräume zu beeinträchtigen. Diese Standorte würden bereits für den Verkehr genutzt und könnten gleichzeitig als Schallschutzmaßnahme dienen, indem sie den Lärm der Fahrzeuge abschirmen. Dies könnte eine Win-Win-Situation für die Umwelt als auch für die Verkehrsteilnehmer schaffen.</p> <p>2. Industriegebiete verfügen oft über die notwendige Infrastruktur, um Windkraftanlagen zu unterstützen, einschließlich Stromversorgung und Zugangswegen. Durch die Integration von Windenergieanlagen in solche Gebiete könnte der Energiebedarf von Industrieanlagen gedeckt werden, während die Auswirkung auf Wohngebiete minimiert würden.</p> <p>Diese Alternativvorschläge sollen verdeutlichen, dass es Möglichkeiten gibt, erneuerbare Energien zu fördern, ohne die einzigartige Natur und Schönheit unserer Waldregionen zu gefährden. Selbstverständlich bringen andere Standorte andere Herausforderungen mit sich, diese können aber nicht über das Wohl der Menschen und der ganzheitlichen Natur gestellt werden.</p> <p>Ich hoffe, dass diese Bedenken und Vorschläge in Betracht gezogen werden, um eine nachhaltige Energiezukunft in Einklang mit unserer kostbaren Umwelt zu gewährleisten.</p>	<p>des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamtäumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1089-1	<p>Wenn Windkraft, dann aber Bitteschön nicht im Wald. Das ist Utopie auf „grüne Energie“ zu setzen und dafür gleichzeitig Wald abzuholzen.</p> <p>Wenn dann stellt das Windrad auf eine Fläche, die auch infrastrukturell angebunden und erreichbar ist!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1078-1	<p>Betreff: fehlende Erklärung zu Baugenehmigungs Verfahren innerhalb angedachter, zukünftiger Vorranggebieten</p> <p>Frage zur Klärung: Ist das Baugenehmigungs Verfahren innerhalb zukünftiger Vorranggebieten verkürzt, welche Prüfungen fallen später für zukünftige Investoren weg?</p> <p>In der aktuellen Beschreibung wurde von bereits erfolgter Umweltprüfung gesprochen, um von der 2023er Suchkarte, Suchräumen und Kernsuchraum im zweiten aktuell laufenden 2024er Schritt Vorranggebiete aufzustellen. Es fehlt zur lfd Öffentlichen Bürgerbeteiligung systematisch die Beschreibung der zukünftigen Baugenehmigung, damit fehlerhaftes laufendes Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalplan sichert geeignete Flächen für Windenergieanlagen und steuert damit deren räumliche Entwicklung. Die im Regionalplan durchgeführte Strategische Umweltprüfung (SUP) dient der großräumigen Bewertung der Umweltverträglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2475-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Zerstörung von Erholungs-und Lebensraum für Mensch und Tier Gefährdung von Trinkwasserquellen durch Abrieb der Rotorblätter, Gefährdung durch Infraschall, Gefährdung des Klimaausgleiches im Gertelbachtal</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2475-2	<p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau von Windkraftanlagen in den oben genannten Teilbereichen im Gebiet des RVMO sehe ich das Kleinklima im Gertelbachtal als bedroht an. Welche Auswirkungen hat die Inbetriebnahme von WE mit einer Nabenhöhe von über 160 Meter auf das Kleinklima im oberen Bühlertal im Bereich Gertelbach? Wie werden sich die Windverhältnisse besonders in Bezug auf die abendlichen Fallwinde verändern? Die Verbreiterung der Waldwege, die Verbunddecken der Fahrwege, die Zementsockel der Windräder und die Inbetriebnahme der Windräder sind alles massive Eingriffe in einen in sich geschlossenen Naturorganismus. Jede Veränderung hat Folgen, die sich nicht sofort bemerkbar, doch schleichend Veränderungen bewirken und somit auch das besondere Kleinklima im Wald und die Atmosphäre verändern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M2475-3	<p>Als Bewohnerin eines Hauses an der Sandstraße befürchte ich eine hohe Belastung durch den Infraschall der geplanten Anlagen - besonders der im Sickenwald. Der Infraschall einer WE ist nicht mit einem natürlichen Infraschall aus der Natur gleichzusetzen und kann den menschlichen Körper und natürlich auch alle Tiere im Bedrohungsgebiet sehr belasten und krank machen. Es gibt bereits viele Betroffene mit Krankengeschichte in derzeit bestehenden WE Gebieten. Über den Radius der Schallausdehnung gibt es unterschiedliche Angaben. So sollen die Schallwellen über mehrere Kilometer wahrnehmbar und auch das Schlagen der Rotorblätter weit hörbar sein. Es macht mich sehr betroffen, wenn ich von Menschen höre, die Ihr Zuhause verlassen müssen, um wieder schlafen zu können oder sich im Keller einrichten, um Ruhe zu finden. Das kann es nicht sein. Solch eine Energiewende hin zur Zerstörung der Natur, des Menschen und der Tiere ist nicht zu vertreten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Obergericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
M2475-4	<p>Im Gebiet Sandstraße gibt es viele Großvögel, die über dem Gertelbachtal/ Sickenwald über die Sommer - und Herbstmonate ihre Flugübungen machen und auf Beutejagd gehen. Ich möchte mir nicht vorstellen, was diesen wunderbaren Tieren nun für eine Zukunft bevorsteht. Ob sie überhaupt eine Zukunft haben. Welchen Wert hat denn ein Naturschutzgebiet in dieser neuen Energiepolitik?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2475-5	<p>Im Bereich Omerskopf gibt es viele Quelfassungen, die unser Trinkwasser bereitstellen. Untersuchungen haben gezeigt, dass es durch den Abrieb an der Oberfläche der Rotorblätter in einem weiten Umkreis zu einer Belastung durch Mikropartikel kommt. Ich mache mir große Sorgen um unser Trinkwasser, das dadurch verunreinigt werden kann. Unser Trinkwasser zu gefährden ist nicht entschuldbar. Was für ein Erbe für unsere Nachkommen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2475-6	<p>Die Rheinebene ist durchzogen von unterschiedlichen Verkehrswegen: Rhein, Autobahn, Eisenbahn, Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen, Flughafen. Dies führt zu hohen Belastungen durch Lärm, Emissionen und Flächenversiegelungen. Als Rückzugsmöglichkeit, um Ruhe und gesunde Luft zu finden, blieb uns bis jetzt nur noch der Schwarzwald. Der Aufenthalt im Wald ist nachweislich gesundheitsfördernd. Mittlerweile gibt es verschiedene Therapieformen, die dies auch in Anwendung bringen. Wo soll sich der stressgeplagte und erholungssuche Mensch nun hinwenden, wenn der Schwarzwald zum Industriestandort umgebaut wird? Ich möchte mir auch nicht die vielen LKWSs vorstellen, die den Zement und alle notwendigen Materialien durch die Ortschaften und über die Waldwege transportieren werden, um eine Windindustrieanlage mitten im Wald zu errichten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2475-7	<p>Ich selbst durfte vor zwei Jahren für ein Schulprojekt nicht einmal einen kleinen Apfelbaum in der Nähe eines Wasserschutzgebietes pflanzen. Wozu sind Schutzbestimmungen da, wenn sie umgangen oder ausgehebelt werden können. Die Nutzung dieser Anlagen liegt bei ca. 25 %. Es gibt ja nicht immer Wind. Wäre es da nicht besser, dies durch Stromsparmaßnahmen zu ersetzen, anstatt immer mehr</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In Baden-Württemberg sind die Regionalverbände (vgl. §§ 20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) damit betraut, Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien planerisch zu sichern. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber den Aspekt der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Stromverbraucher wie Wärmepumpen, E-Autos, Medien etc. zu produzieren.	Effizienzsteigerung in seine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes einbezogen. Direkte Maßnahmen zur Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen sind nicht Gegenstand des Verfahrens aber grundsätzlich zu begrüßen.
M2475-8	Der Schwarzwald ist einzigartig und für Mensch, Tier und Pflanze nicht zu ersetzen. Tierhabitate zu verlegen und der Handel mit Ausgleichsflächen kann die Zerstörung und Störung in einer lebendigen Landschaft nicht auffangen und ersetzen. In Zeiten des Klimawandels ist der Wald unser Verbündeter, wenn es um Klimaanlagen in der Landschaft, Kohlenstoffspeicher und Wasserspeicherung geht. Der Wald braucht unseren Schutz! „Das wussten wir nicht“ - gibt es nicht mehr!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2504-1	<p>Einspruch</p> <p>Meine Stellungnahme gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorrangflächen in WE 30 + 29 Kuppenheim, Bischweier und Muggensturm:</p> <p>Meine Argumente gegen die einzelnen Flächen:</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2504-2	Gibt es spezifisch für die Vorrangflächen ein Tierartengutachten?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2504-3	<p>Bei den Vorrangflächen handelt sich um ein PVC verseuchtes Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was bedeutet das für das Grundwasser? • Gibt es ein Gutachten für dieses Problem? • Was wird getan das der Mensch in Zukunft kein verseuchtes Wasser trinken muss? 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2504-4	Gibt es ein Gutachten, dass der Mikropartikelabrieb der Windradflügel nicht die Umwelt belastet? (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe)	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2504-5	Wo kann ich für meinen Immobilien-Wertverlust (kalt Enteignung) zur Geltung bringen?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2504-6	Gibt es ein Infraschallgutachten für diese Vorrangflächen?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
M2504-7	Gibt es ein Lärmgutachten für diese Vorrangflächen?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2504-8	Gibt es ein Gutachten das im Winter kein Eiswurf auf die Straße fällt (Kuppenheim u.a. speziell B462)?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2504-9	Gibt es ein Gutachten, das auf dem sandigen Boden in der Rheinebene das Fundament für das Windrad nicht zu Schaden kommt?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2504-10	<p>Gibt es ein Gutachten das die Windhöffigkeit sich für diese Flächen lohnen? Bitte senden sie mir zu allen Fragen ein Gutachten zu!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1454-1	<p>Im nördlichen Schwarzwald (Bühl und Bühlertal) sind die Flächen zu nah an den Häusern. Die Windausbeute müsste in höheren Lagen deutlich besser sein. Warum werden an der Hornisgrinde nicht mehr Windräder aufgestellt. Die Effizienz ist dort hoch und weit weg von Anwohnern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Der Flächenbeitragswert soll innerhalb der Region erfüllt werden. Für den angesprochenen Bereich "an der Hornisgrinde" stellt der Regionalverband Südlicher Oberrhein einen eigenen Teilregionalplan Windenergie auf.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
1454-2	Warum wird Wasserkraft nicht ausgebaut, es gibt tolle Konzepte auch ohne große Staumauern.	<p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>BW.</p> <p>Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1293-1	Bin aus Vogelschutz und den Gründen die Natur zu verbauen, abzuholzen, Entsorgung der Windrädern, Belästigung durch Geräusche von Mensch und Tier absolut gegen Windräder in unserer schönen Natur	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter auf regionaler Planungsebene wird in diesem Rahmen behandelt.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2498-1	<p>Zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie nehme ich als Bürgerin von Ettlingen Schluttenbach wie folgt Stellung:</p> <p>1. Kreuzelberg Ettlingen WE 25</p> <p>Ich widerspreche der Aufnahme des Kreuzelberg in die Liste der Vorranggebiete (Fläche WE 25).</p> <p>Die Aufnahme des Kreuzelberg begegnet durchgreifenden Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2498-2	<p>a) Die Fläche befindet sich nachweislich laut Steckbrief WE25 in weiten Teilen im Bereich naturnaher Wälder (durch Eingriff erheblich betroffen), naturnahe alte Wälder (durch Eingriff betroffen), in einem FFH-Gebiet (durch Eingriff erheblich betroffen) und im Wasserschutzgebiet der Zone 3.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2498-3	<p>b) Der Steckbrief WE25 Kreuzelberg weist bei dem Kriterium "Mensch" keine Betroffenheit aus. In die weiteren Untersuchungen sind die Betroffenheit als Wald mit seiner Erholungsfunktion und die bei der Erstellung der Lärmaktionsplanung Ettlingen, beschlossen durch den Gemeinderat, ausgewiesenen "Ruhigen Gebiete" in den Höhenstadtteilen Ettlingen in die Abwägung für das Vorranggebiet Kreuzelberg wie auch für</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die benachbarten Vorranggebiete in Malsch einzubeziehen.</p>	<p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2498-4	<p>c) Ergänzend, da in der regionalplanerischen Untersuchung nicht berücksichtigt, ist die Fläche auch aus geologischer und geomorphologischer Betrachtung tiefer zu untersuchen. Voraussichtlich sind massive Terrassierungen für Fundamente, Montageplätze und Zufahrtswege notwendig, sowie große landschaftsbildstörende Baumrodungen. Auf dem Kreuzelberg stehen die Fundamente der WKA auf festem Buntsandstein, diese geben die Schwingungen anders als auf Sand- und Kiesuntergründen besser weiter. Die Standorte am Kreuzelberg liegen zwischen zwei tektonischen Störungslinien die zum einen an der Hangkante/ Grabenbruch des Oberrheingraben und auf dem Höhenzug, Linie quer durch Schöllbronn und Spessart.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Kennntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2498-5	<p>d) Die Fläche Kreuzelberg W25 wird in der kommunalen Bauleitplanung (NVK) als rechtskräftig gesicherte Fläche für Windenergie ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt nicht auf Grundlage einer Bewertung von Eignungskriterien - diese weisen die Fläche aufgrund erheblicher Restriktion als ungeeignet aus - sondern folgte im Planungsverfahren 2018/2019 dem Gegenstromprinzip von der Regionalebene auf die kommunale Ebene (NVK).</p> <p>Aufgrund erheblicher Restriktionen des Kreuzelberg, musste für diesen, um in den Teil-FNP Wind des NVK aufgenommen werden zu können, vom NVK ein Antrag auf Planung in die Ausnahmelage beim RP Karlsruhe beantragt werden. Das RP stellte eine Genehmigung für die Planung in die Ausnahme in Aussicht. Diese Planung in die Ausnahmelage werde ich als Verstoß gegen höherrangiges Recht (EU).</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Für den Planentwurf wurden kommunale Konzentrationszonen berücksichtigt. Die Gebietsabgrenzungen wurden jedoch angepasst, wenn sich durch den Kriterienkatalog, der der Planung zugrunde liegt, erhebliche Restriktionen ergaben oder die Fläche absehbar nicht für das Rotor-Out-Prinzip geeignet war.</p> <p>Grundlage der Regionalplanung ist das in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) geregelte Gegenstromprinzip, wonach die Regionalplanung sowohl Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen (Bund, Land) einhalten muss, als auch auf Planungen der unteren Ebenen (kommunale Bauleitplanung) Einfluss nimmt. Dies bedeutet, dass kommunale Flächennutzungspläne zwar berücksichtigt werden, aber nicht verbindlich sind, wenn raumordnerische Erfordernisse eine abweichende Steuerung erfordern.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Darüber hinaus regelt § 2 EEG, dass die Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und ein Abwägungsvorrang besteht. Dieser gesetzlich festgelegte Vorrang ist im Planungsverfahren maßgeblich und hat dazu geführt, dass im Rahmen der Abwägung die bestehende, für die Windenergienutzung gesicherte Konzentrationszone berücksichtigt wurde, um die gesetzlichen Flächenziele nach § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW zu erreichen.</p> <p>Mögliche spätere Einschränkungen und Rahmenbedingungen für die tatsächliche Genehmigung wurden im Steckbrief als Anlage zum Umweltbericht dokumentiert.</p>
M2498-6	<p>e) Ebenso kritisch sehe ich die Übernahme vom Regionalplan auf den Teil-FNP des NVK im Wege des Gegenstromprinzips. Nachdem durch das VGH-Urteil die Planung des Regionalverbands aufgrund gravierender Fehler als unwirksam einkassiert wurde, haben sich die „Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums“ (vgl. § 2 Abs. 2 LplG v. 15.11.2022 GBl 2003, 385) maßgeblich geändert und eine Störung des Gegenstromprinzips verursacht. Der rechtswidrige Regionalplan kann nicht mehr als zur Begründung der örtlichen Planung im Gegenstromprinzip herhalten, seine Rechtswidrigkeit schlägt auf die kommunale Bauleitplanung durch. Baugenehmigungen können darauf nichtmehr gestützt werden.</p> <p>Es besteht die Sorge, dass eine Klage gegen die Baugenehmigung, bspw. aufgrund des Verstoßes gegen die Planung in die Ausnahme oder der Anwendung des Gegenstromprinzip ohne Rechtsgrundlage Aussicht auf Erfolg haben kann. Diese Rechtsunsicherheit belastet das gesamte Planungsverfahren. Deshalb ist beim NVK die Änderung des Teil-FNP durch Herausnahme des Kreuzelberg in die Wege zu leiten und ggf. entsprechend dem Gegenstromprinzip auf die Regionalplanebene weiterzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung ist ein eigenständiges Verfahren und dient der Umsetzung des im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) formulierten Planungsauftrags. Die Regionalverbände setzen diesen Auftrag um, indem sie ein regionsweit einheitliches Verfahren zur Gebietsauswahl anwenden. Die Festlegung der Vorranggebiete basiert auf einem ausgewogenen Kriterienkatalog, der für die gesamte Region einheitlich angewendet wurde. Dies führt zu den nun vorliegenden Vorranggebietsentwürfen.</p> <p>Die Flächenauswahl beruht auf einer raumordnerischen Abwägung, bei der unterschiedliche Belange berücksichtigt wurden. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden auf Grundlage des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie sowie der überarbeiteten Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn geprüft. Die dort definierten Schwerpunktorkommen wurden bei der Gebietsauswahl berücksichtigt</p>
M2498-7	2. Vorrangflächen Malsch Richtung Ettligen-Schluttenbach	Nicht folgen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die auf der Gemarkung Malsch dargestellten Vorranggebiete weisen einen zu geringen Abstand zur Wohnbebauung der „Reinen Wohngebiete“ in Schluttenbach aus.</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich des nächstliegenden Bauleitplans (Aktenummer: 21-2511.3-6/6) auf der Gemarkung Schluttenbach sowie die nächstgelegenen Flächennutzungsplangebiete mit Zweckbestimmung Wohnen liegen in einer Entfernung von über 900m zu den Vorranggebietsentwürfen auf der Gemarkung Malsch. Die in den Planungskriterien vorgesehenen Abstände sind also in jedem Fall eingehalten.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1332-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <p><input type="checkbox"/> **WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p><input type="checkbox"/> **WE_38 Omerskopf**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Lärm**</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Teilnahmeverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelastigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbelastigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelastigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat:</p> <p>„Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrücken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG.“ (Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html)</p> <p>Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com)</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.</p>	<p>Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2406-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Boden und Grundwasserverseuchung</p> <p>Boden- und Grundwasserverseuchung durch Mikroabfall durch Rotor-Abrieb und durch Rotorbruch bzw. -brand Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wegen der Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Windkraftanlagen durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort Boden und Grundwasser zu verseuchen.</p> <p>Im Brandfall werden bei Temperaturen über 650 Grad Celsius mit der Asche des CFK-Kunststoffs lungengängige Fasern freigesetzt, deren Wirkung die „Fiese Fasern“ Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ähnlich krebserregend wie Asbest einschätzt. Da brennende Windkraftanlagen wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind, kommt es zu nicht beherrschbaren Emissionen von gesundheitsschädlichen Fasern, wobei die Wetterlage Richtung und Ausbreitung der hochgefährlichen Stäube bestimmt.</p> <p>2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfaserpartikeln nach Bränden. Die feinen Fasern bekommt man nie mehr von den umliegenden Flächen. Aufgrund dieser langanhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen kann ich eine Ausweisung der oben genannten Flächen als mögliche Windradstandorte nicht akzeptieren. Ich betrachte meine Gesundheit dadurch als extrem gefährdet.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2300-1	<p>anbei sende ich Ihnen meinen Einspruch zum Vorranggebiet WE_14 und WE_87 für Windkraft in Ubstadt-Weiher mit der Bitte meine Einwände zu berücksichtigen, meinen Einspruch zu bestätigen und meine Fragen zu beantworten.</p> <p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in Ubstadt-Weiher und der Region bin ich nicht einverstanden. In einem Schwachwindgebiet wie dem unseren weht in 3,5 von 12 Monaten kein bzw. zu geringer Wind. Die Folge: Die Windkraftanlagen produzieren keinen Strom. Ich bitte den RVMO nachfolgende Einwände zu berücksichtigen, meinen Einspruch zu bestätigen und die Fragen zu beantworten.</p> <p>Zum Schutz der Natur des Waldes, der Landschaft und der Erholung:</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen würde unser wunderschöner Wald und unsere Natur als wertvolles Naherholungsgebiet zerstört. Bisher unberührte Gebiete im Kraichgau sowie unsere Waldgebiete sind von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten. Windkraftanlagen versiegeln mit ihren tiefen Betonfundamenten für immer den Boden. Unser Naherholungswert wird vernichtet. Meine Überzeugung ist, diese schöne Landschaft</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zu schützen!</p> <p>Zum Schutz der Menschen und ihres Eigentums:</p> <p>Durch Windkraftanlagen erzeugter hörbarer Schall (tieffrequenter Schall, und Infraschall), Lärm, Schattenwurf</p> <p>und Lichtsignale bei Nacht werden bei einem Abstand von 900m zur Wohnbebauung die Gesundheit der</p> <p>Menschen beeinträchtigen. Windkraftanlagen verändern das Mikroklima und führen zu Trockenheit im Gebiet</p> <p>des Standortes. Windkraftanlagen werden den Wert der Immobilien mindern.</p> <p>Zum Schutz der Tiere:</p> <p>Der Artenschutz und der Schutz der Biodiversität ist zu berücksichtigen. Die Dokumentationen zum Artenschutz</p> <p>der Bürger, objektive Experten-Gutachten zu den hier lebenden und streng geschützten Arten sowie den</p> <p>Zugvögeln sind bei der Planung unbedingt zu beachten.</p> <p>Ubstadt-Weiher, 5. März 2024</p> <p>Fragen:</p> <p>1. Wieviel Waldfläche und wie viele Bäume gehen voraussichtlich für eine Windkraftanlage im</p> <p>Finsterloch (WE_14 und WE_87) in Ubstadt-Weiher mit Bauflächen, Zuwegen und Stromleitungen</p> <p>verloren?</p>	<p>Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Wie würde dieser Verlust an Natur ausgeglichen und durch wen?</p> <p>3. Wie werden die durch Windkraftanlagen ausgelösten Emissionen wie Lärm, Schall (tieffrequenter Schall und Infraschall) und Vibrationen sowie deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger und Tiere geprüft und bewertet?</p> <p>4. Wer haftet dafür?</p> <p>5. Wie wird der erwartbare Immobilienwertverlust bewertet und wer ersetzt diesen?</p> <p>6. Wie werden die Zugvögel, deren Nahrungs- und Rasthabitats in Ubstadt-Weiher und der Region geschützt?</p>	<p>eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Windenergie als Belang zu berücksichtigen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1441-1	ich erhebe Einspruch gegen die WKA 29 und 30.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_29 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1441-2	- Sie zerstören die Umwelt, wir brauchen unsere Natur. Die Biodiversität leidet, der Boden verödet durch Austrocknung.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1441-3	<p>- Die Zuwegung ist ein schrecklicher Landfraß. Über die geplanten Ableitungen zum Stromkasten konnte ich keine Informationen finden.</p> <p>- Tausende Tonnen Beton sind für das Fundament jeder Windkraftanlage erforderlich, wie sollen die jemals wieder entsorgt werden?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1441-4	- Durch den Abrieb der Rotorblätter wird unser Grundwasser unwiderbringlich verseucht. Das Grundwasser in unserer Gegend ist sowieso schon PFC-verseucht.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1441-5	- Die Gefahr eines Rotorbrandes besteht permanent, es gibt bereits viele Unfälle.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1538-1	<p>Mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Heidelberg/Helmsheim bin ich aus den nachfolgenden Gründen NICHT einverstanden.</p> <p>Bezug auf Teilkarten 3-6.</p> <p>! Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tötung von geschützten Vögeln, Fledermäusen • Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt. • Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität /Ökosystem 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wald) besonders zu beachten sind hier die Generalwildwege. Diese führen genau durch die Pläne der Vorranggebiete. Bei aktuellem Artensterben ein klares No Go!</p> <ul style="list-style-type: none"> • gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben • Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! • Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone /Unwirtschaftlichkeit! • Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs • Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung • Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm • Offene Rechtsfragen bei Konkurs? /Rückbau • Klimaveränderungen, Boden trocknet aus 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise in Wasserschutzzonen? • Zerstörung des Landschaftsbildes • Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen • Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) • Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen • Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) wodurch die betroffenen Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat • Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen • Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. • Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Bereich der Flügel Steht hier Profit und Geldgier wieder im Vorrang? Weder Umwelt- noch Tierschutz steht hier an erster Stelle?	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2747-1	<p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_25", Neumalsch in der Nähe zur Bebauungspläne von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.2.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das "wind-kraft-journal" https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen, ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärken mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse "Lothar" und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegel-erhalten-Geld,alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: " die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein". Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p> <p>Fazit:</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Feststellung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_25 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_01 bei ca. 2,3 km zu Wohnbebauung und zu zwei Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p>	<p>Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2747-2	<p>Forderung:</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_25 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation am südlichen Ortseingang von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Kritik an einer vermeintlichen Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Bundesländern ist nicht zutreffend. Die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestabstandsregelung unterscheiden sich je nach Bundesland, beruhen jedoch jeweils auf landesspezifischen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Wenn Sie dem Prinzip "Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" folgen und dies auch nach außen vertreten? 	<p>Abwägungsentscheidungen. Unter anderem sieht die in Bayern geltende 10H-Regelung zahlreiche Ausnahmen vor, die eine Unterschreitung des 10-fachen Abstandes der Gesamthöhe der Anlage auf bis zu 700 m ermöglichen. Damit ist auch dort eine differenzierte Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen. Die regionsweit einheitlich angewendeten Mindestabstände des beschlossenen Kriterienkatalogs basieren auf einer fundierten Herleitung und sind mit den Vorgaben des Bundesrechts vereinbar.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1174-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der genannten Vorranggebiete PA-84-X des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO) im Bereich Kraichtal WE\ 5/WE\ 6/WE\ 9/WE\ 75 und seinen direkten Nachbargemeinden, bzw. Nachbarstädte.</p> <p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten, muss der „Mensch“ im Mittelpunkt stehen. All die bekannten Punkte wie Abstand zur Wohnbebauung, Lärmbelästigung, Verschattung, Lichtverschmutzung durch nächtliches Blinken, Infraschall, ... usw., sind Punkte, die den Menschen belasten und evtl. auch krank machen. Das ist unabhängig davon, ob diese durch wissenschaftliche Untersuchungen gesichert sind oder nicht.</p> <p>Weitere Punkte sind u.a. der Immobilienwertverlust von Privat-Eigentümern, Vermögensschäden der Stadt Kraichtal durch beispielsweise Ausweisung von neuen Wohngebieten mit geringerem Ertrag der pro m²-Kosten für das Bauland, Eis-Wurf auf die benachbarte L553, Ausschluss der Wirtschaftlichen- und touristische Weiterentwicklung der Stadt Kraichtal, Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch nicht nutzbare landwirtschaftlich hervorragender Flächen, die rar sind.</p> <p>Geht man auf die Abstandregelung näher ein, haben andere Bundesländer wie Bayern und NRW aufgrund der</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes Baden-Württemberg benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Menschen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse?</p>	<p>Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1174-2	<p>Mit dem „Klimaschutzprogramm 2030“ gibt es die Einführung bundesweit einheitlicher Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen von 1000 Metern. In Baden-Württemberg wird eine Abstandsregelung von nur 700 m vorgesehen. Bundesrecht schlägt Landesrecht! Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700m bis zur Wohnbebauung eingeplant), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch. Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Ein mögliches Entgegenkommen auf ca. 800m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt, dass die 700m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel dann müssten Windkraftanlagen von 200m Höhe mindestens 2000m Abstand haben. Auch werden diese 700m in Menzingen gar nicht eingehalten!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung enthält keine bundesweit einheitlichen Mindestabstände für Windenergieanlagen zu Siedlungen. Die Abstandsregelungen wurden in der Vergangenheit auf Länderebene unterschiedlich geregelt, und es gab keine verbindliche bundesweite Mindestvorgabe von 1.000 Metern.</p> <p>Allerdings wurde 2020 mit dem Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches eine Möglichkeit für die Bundesländer geschaffen, pauschale Mindestabstände von bis zu 1.000 Metern zu reinen Wohngebieten festzulegen (§ 249 Abs. 3 BauGB). Die Länder konnten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>diese Regelung jedoch frei umsetzen oder eigene Abstandsregelungen beibehalten.</p> <p>Kritik an einer vermeintlichen Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Bundesländern ist nicht zutreffend. Die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestabstandsregelung unterscheiden sich je nach Bundesland, beruhen jedoch jeweils auf landesspezifischen Abwägungsentscheidungen. Unter anderem sieht die in Bayern geltende 10H-Regelung zahlreiche Ausnahmen vor, die eine Unterschreitung des 10-fachen Abstandes der Gesamthöhe der Anlage auf bis zu 700 m ermöglichen. Damit ist auch dort eine differenzierte Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen. Die regionsweit einheitlich angewendeten Mindestabstände des beschlossenen Kriterienkatalogs basieren auf einer fundierten Herleitung und sind mit den Vorgaben des Bundesrechts vereinbar.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1174-3	<p>Im Bereich Lärmbelastigung ist zu bemerken, dass Windkraftanlagen eine starke Quelle von Lärmimmissionen darstellen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark in Menzingen. Laut Lärmgutachten einer Nordex-WEA (Quelle: https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/ https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjim6u93bSEAxUN0gIHHcelD80QFnoECBEQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.uvp-verbund.de%2Fdocuments-ige-ng%2Ffigc_mv%2FFCDB0945-7717-45D7-90E9-CA731F5CADEB%2F4.6.3%25201.Nachtrag%2520zum%2520Ger%25C3%25A4uschmissionsgutachten.pdf&usg=AOvVaw3JBmq8SY_-HjoCRkD3NTIB&opi=89978449) können bis zu 104 dB(A) auftreten. Das entspricht dem Lärm in einer Diskothek, einem Propellerflugzeug, bzw. einer ständig laufenden Kreissäge. Dauerlärm in diesen Sphären ist nicht akzeptabel und hätte im Arbeitsrecht auch gar keine Chance zur Umsetzung. Warum bei der Windkraft?</p> <p>Alle anderen oben dargestellte Punkte könnte man genauso detailliert ausformulieren. Die Details dazu sind Ihnen jedoch hinlänglichst bekannt.</p> <p>Windhäufigkeit im Kraichgau. Der Kraichgau ist als „Schwachwindgebiet“ bekannt. Warum der aktuelle Windatlas von Baden-Württemberg ein anderes Ergebnis ausweist, ist mir nicht nachvollziehbar. Im Windatlas Baden-Württemberg 2019 heißt es zum Kraichgau u.a.: "Die Lage...lässt keine hohen Windgeschwindigkeiten erwarten...Ein Windangebot mit mehr als 300 W/m² ist nur ganz vereinzelt vorzufinden.</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal wird für den „Landskopf“ (Serpentinen an der L553 bei Menzingen) mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Das Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg schreibt: „Im alten Windatlas galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden.“</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ein Vergleich von Windatlas Baden-Württemberg und dem Windatlas von Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede. In der mittleren Windgeschwindigkeit und der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen. Die Zahlen aus dem Windatlas Baden-Württemberg entsprechen daher nicht der Wirklichkeit. (Quelle: https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wuerttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true). Würden die tatsächlichen Vorort Windvorkommen veröffentlicht werden, würde Kraichtal keine Vorranggebiete wegen des fehlenden Windes ausweisen können.</p> <p>Die Angaben für die Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Nennleistung verzerren zusätzlich das gesamte Bild. Die Nennleistung ist angegeben für eine hohe Windgeschwindigkeit z.B. rund 12 m/s Wind, der nicht einmal an der Nordsee weht. Bei den in den genannten Vorranggebieten zu erwartenden Windgeschwindigkeiten (z.B. 5 m/s) bleiben, da die Windkraft mit der 3. Potenz (Windgeschwindigkeit hoch 3) in die Rechnung einfließt, nur etwas 10-15% Ertrag übrig. Beispiel: Bei einer Enercon 141 statt 4,2 Megawatt nur ca. 0,6 Megawatt.</p> <p>Weiterhin ist Artenschutz ein hohes Gut, was es zu bewahren gilt. Die dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein vorliegenden verschiedenen Artenschutzgutachten, weisen im Bereich Kraichtal mehrere Milan Brutstätten in den um die Vorranggebiete liegenden Waldgebieten aus. Viele Milane kreisen über den Ortsteilen Landshausen, Menzingen, Bahnbrücken und Gochsheim. Auf Ornitho (Quelle: https://www.ornitho.lu/index.php?m_id=30014) können Sie die Beobachtungen/Vorkommen einsehen. Trotzdem werden genau an diesen Orten Vorranggebiete ausgewiesen. Es ist somit festzustellen, dass hier bewusst gegen das Artenschutzrecht der EU verstoßen wird! EU-Recht steht über dem Bundesrecht und das über dem Landesrecht. à EU-Recht schlägt Bundesrecht. Bundesrecht schlägt Landesrecht!</p>	<p>„Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p>	
1174-4	<p>Widerspruch gegen das Vorranggebiet 6 wegen der durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim – Heilbronn Richtung Odenheim (Quelle: www.fbg.de). Dieses Gebiet ist im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal ausgeschlossen. Warum wird das von Ihnen nicht berücksichtigt?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_6 wird mit einer angepassten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1174-5	<p>Auch das Recycling der ausgedienten Windkraftanlagen ist eine Herausforderung. Die ständig steigenden Kosten hat der Betreiber zu zahlen. Aufgrund von Inflation und Rezession gehen viele Betreiber im Laufe der 20-jährigen Laufzeit insolvent, sodass zum Schluss der Verpächter in Regress genommen wird. Das ist das finanzielle aus für diesen und auch er wird in die Privatinsolvenz gehen müssen. Was dies für gesundheitliche Auswirkungen auf diesen hat ist bekannt. Daran darf man gar nicht denken. Wenn auch er nicht zahlen kann, geht das wieder einmal zu Lasten der Steuerzahler.</p> <p>Der „Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal liegt Ihnen vor. In diesem sind sehr viele Punkte detailliert beschrieben, warum an bestimmten Standorten keine Windkraftanlagen möglich sind. Diese Informationen haben Sie bei der Ausweisung Ihrer Vorranggebiete gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Man könnte noch sehr viele weitere Punkte nennen, die die Problematik „Windkraft“ beschreibt. Jedenfalls ist festzuhalten, dass die Windkraft im Kraichgau nicht wirtschaftlich ist. Ohne den vorhandenen, versteckten</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Subventionen wird ein potentieller Investor keinen Windpark in diesem „Schwachwindgebiet“ betreiben. Daher kann ich es nicht verstehen wie die Windkraft Lobby so einen Druck auf die Regierungen ausüben kann.</p> <p>Somit hoffe ich auf eine Entscheidung im Sinne des Menschen und nicht im Sinne der Lobbyisten, bzw. der Windparkbetreiber. Die Politik steht in der Pflicht den Menschen zu schützen.</p>	<p>konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1735-1	<p>gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_49, WE_38, WE_471, WE_472, WE_46/46 lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein, da die Windräder nicht zu einer besseren Zukunft beitragen, da der Nutzen deutlich kleiner als der Schaden ist:</p> <p>Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE 38, WE 472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_46 sowie WE 471 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt</p> <p>Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>Rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht</p> <p>Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung</p> <p>Kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p>	<p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe</p> <p>Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) Offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p>Gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p>	<p>möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1756-1	<p>sicherlich ist es wünschenswert möglichst schnell den Anteil der alternativen Energien zu den fossilen Brennstoffen zu erhöhen. Leider erschließt sich die Planung für mich nicht da u.a. folgende Fragen nicht geklärt scheinen.</p> <p>Meine Fragen zu den geplanten Maßnahmen im Bereich Muggensturm und Kuppenheim in unmittelbarer Nähe zu Rauental:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1756-2	<p>- Wieso ist die Windstärke heute ausreichend?, Meines Wissens wurde vor einigen Jahren wurde eine WEA im Bereich Kuppenheim wegen zu geringen Windes abgelehnt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1756-3	- Muss um jeden Preis erhöhter Lärm im Wohnbereich hingenommen werden, nur um Quoten zu erfüllen.? Wo und wie ist hier die Frage der Verhältnismäßigkeit Lärm/gesundheitliche Beeinträchtigung vs WEA?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1756-4	- Gibt es zu den geplanten Anlagen eine Infoveranstaltung für die betroffenen Anwohner in Raumental, auch wenn wir nicht Grundstückseigentümer sind?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1557-1	Den Immobilienbesitzern wird voraussichtlich die Wertminderung ihrer Immobilien nicht erstattet, die durch den Bau von Windenergieanlagen verursacht wird? Das wäre angemessen, sie könnten zum Zeitpunkt des Immobilienerwerbs nicht wissen, dass gigantische Windräder in der Umgebung errichtet werden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1004-1	<p>Ich möchte mich entschieden gegen den Bau von Windkraftanlagen im Planungsgebiet WE24 aussprechen.</p> <p>Auch wenn ich den Bau von Windkraftanlagen für die Energiewende und deren Beitrag für den Klimaschutz für wichtig und notwendig erachte, sollte beim Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten, genau abgewogen werden. Eine entsprechende fachlich fundierte Stellungnahme hierzu finden Sie auch beim Bergwaldprojekt e.V.: https://www.bergwaldprojekt.de/sites/default/files/positionspapier_windkraftenergieanlage_im_wald.pdf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1004-2	<p>Beim geplanten Gebiet handelt es sich um Buchenmischwald, mit teils sehr alten Bäumen, teils Bannwald. Diese Fläche speichert einen enormen Vorrat an Kohlenstoffdioxid, welcher beim Zerstören des Waldstückes für den Bau der Anlagen freigesetzt würde. Ich glaube kaum, dass die Windkraftanlagen auf dem geplanten Gebiet diese Menge an CO2 bei der Stromerzeugung einsparen könnten. Des Weiteren ist die Bedeutung von Wäldern für den Klimaschutz und die Regulation des Klimas nachgewiesen und bekannt. Auch als grüne Lunge und Frischluftquelle, gerade in den heißer werdenden Sommern, spielt der Grünwettersbacher Wald auch für das Stadtgebiet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Karlsruhe eine wichtige Rolle.</p>	<p>der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2). Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1004-3	Als alter Buchenmischwald (diese Waldgebiete sind in Deutschland sehr selten geworden) spielt der Wald um Grünwettersbach darüber hinaus eine große ökologische Rolle, es	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>handelt sich hier um ein immer seltener werdendes Ökosystem mit der entsprechenden Biodiversität, welches besonders schützenswert ist..</p>	<p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		(vgl. §2 EEG).
1004-4	Auch als Naherholungsgebiet ist das Waldgebiet um Grünwettersbach sehr wichtig und ist häufig mit großem Einzugsgebiet frequentiert.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1004-5	Des Weiteren möchte ich anmerken, dass der Zustandsbericht unserer Wälder in den letzten Jahren immer alarmierender wird. Das zuständige Forstamt für den Grünwettersbacher Wald hat aus diesem Grund schon den Holzeinschlag im vergangenen Winter ausgesetzt, des Weiteren sollen die Wildgehege abgeschafft werden, da alle finanzielle und personelle Anstrengung in den Erhalt unseres Waldes gesteckt werden soll. Die sowieso schon geschädigte Waldfläche nun durch Baumaßnahmen mit	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist hinsichtlich des Belanges Wald auf den Abschnitt 1004-3.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der einhergehenden Bodenverdichtung etc. und dem Fällen großer Flächen noch weiter zu schädigen steht für mich in keinem Verhältnis zum Beitrag, den diese Windkraftanlagen für den Klimaschutz leisten könnten.</p>	
1004-6	<p>Als letzten Punkt möchte ich drauf hinweisen, dass die Grünwettersbacher Bevölkerung sowieso schon einige Einschränkungen in Kauf nimmt. Mit der Lage "im" Karlsruher Dreieck, sind wir je nach Windrichtung einer enormen Lärmbelastung durch die Autobahnen ausgesetzt. Als offizielle Umleitungsstrecke rollt bei Stau auf der A8 der Schwerlastverkehr durch unseren Ort. Wenn auch inzwischen notgedrungen fast schon ein Wahrzeichen, steht der Fernmeldeturm auf unserem Gebiet. Weitere Belastung durch Schattenwurf, Lärm etc. die die Windkraftanlagen mit sich bringen, finde ich im Hinblick darauf eine Zumutung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1296-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Unser Wald ist ein wichtiger CO₂-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt. Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Industrialisierung unserer naturnahen Flächen. Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung! Rechtliche Bedenken Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutmachen ist. Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform. Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13 Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so: „Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes: „Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus Der Rotmilan - NABU Baden-Württemberg Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können. Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land BadenWürttemberg: „Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird. Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichteentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (badenwuerttemberg.de) Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab. Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotop, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden. Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so: „Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotopverbünde sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen. Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden. Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung BadenWürttembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt.“ Und an anderer Stelle schreibt die LUBW: „Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: Biotopverbund - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13. Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab. Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in WE_95, WE_93 und WE 13 Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen. Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löss Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft. Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen. Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab. Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab. Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93 Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis. Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten. Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab. Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab. Infraschall Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein: 1. Physiologische Effekte beim Menschen: a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen 2. Psychologische Effekt beim Mensch: Reizbarkeit, Angst, Unwohlsein 3. Effekte bei Tieren: a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>danach festgelegt werden. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab. Eiswurf der Rotorblätter In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude. Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen. Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2580-1	<p>Mit meiner mail möchte ich zur Kenntnis bringen, dass ich mit der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen zum Schutz</p> <p>- des Waldes, - des Landschaftsbildes, - der Gesundheit von Mensch und Tier sowie deren Artenschutz, - der Böden, - Quellen und - einmaliger Landschaftskultur, sowie zur - Erhaltung des Erholungswertes dieser wunderschönen Region -nicht nur für die einheimische Bevölkerung, sondern auch für all die Menschen, die von nah und fern hierher kommen, um Erholung und Entspannung vom Alltag finden, u.v.m.</p> <p>keinesfalls einverstanden bin. Weitere Einzelheiten zur Begründung sind bereits –wie bekannt- mehrfachst vorgetragen worden, denen ich mich hiermit anschließe.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1708-1	<p>wir möchten uns zur Errichtung von Windkraftanlagen rund um Obergrombach äußern und uns klar gegen die Errichtung dieser riesigen Windkraftanlagen aussprechen!!! Die Relation der ausgewiesenen Flächen rund um Bruchsal und Obergrombach steht in keinem Verhältnis zu den vom Land geforderten Flächenausweisungen.</p> <p>Die ausgewiesenen Gebiete sind sehr dicht an den Wohnhäusern um den halben Ort Obergrombach eingezeichnet, direkt an den wunderschönen Wäldern, die unseren Ort umgeben und zur Erholung dienen. Wir bezweifeln, daß hier der notwendige Mindestabstand zu den Häusern eingehalten wurde/wird. In der Folge müsste ein sehr großer Teil des umliegenden Waldes abgeholzt werden. Seltene Tierarten wie z.B. Rotmilan, Fledermäuse, Schleiereulen, Feldhasen, Störche, Grün- und Buntspechte, heimischer Wildbestand usw. werden aus Ihrem Lebensraum vertrieben. Des Weiteren befinden sich in diesem Gebiet nahegelegene historische Friedhöfe und Gebäude (Michaelsbergkapelle, Burg Obergrombach). Durch das abholzen der Wälder wird sich zudem das Mikroklima rund um Obergrombach nachteilig verändern. Die Lebensqualität wird dadurch erheblich verschlechtert. Negative Auswirkungen durch den Betrieb der Windkraftanlagen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sind</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zu erwarten. Daher ist es unverständlich und völlig unverantwortlich einen solchen Windpark in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft zu planen!!!</p> <p>Wie soll man hier in Zukunft in ruhig und gesund Leben können?</p> <p>Über die weiteren Beeinträchtigungen wie Wertminderung aller Immobilien im Ort, tonnenweise entstehender Sondermüll bei einem Rückbau/Brand... (Rotatoren Windräder), Vernichtung aller Mikroorganismen im Waldboden unter den Fundamenten, Vertreibung aller vorhandenen Tierarten (Nachweislich in Gebieten mit Aufstellung kleiner Windkraftanlagen im Schwarzwald) sowie Einschränkung der Lebensqualität in Obergrombach.</p> <p>Das etwas getan werden sollte ist keine Frage, aber nicht auf Kosten einzelner Ortschaften und Bürger. Es ist sehr verwunderlich auf der Planungskarte anzuschauen, dass anscheinend nur in einzelnen wenigen Gebieten konzentriert um Heildelshem und Obergrombach für der gesamten Region Mittlerer Oberrhein Wind herrscht. Gebiete südlich Richtung Schwarzwald sind plötzlich über Nacht windstill geworden??? Hier wird auch wieder deutlich, dass wie immer in der Politik und Verwaltung mit unterschiedlich Maß gemessen wird. Wo sind hier die geforderten Ausweisflächen???</p> <p>Was wir als gebürtige Obergrombacher mit Sicherheit ohne Messungen sagen können ist, dass es hier viel mehr Sonne als Wind das ganze Jahr über gibt! Warum nutzen wir die Hanglagen nicht und errichten einen Solarpark wie in Untergrombach??? Hier könnten die vielen nicht mehr genutzten zusammenhängenden Weinberge genutzt werden. Da kämen etliche Hektar zusammen. Dieses Vorhaben wäre unserer Meinung nach</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	wesentlich Umweltschonender und entlastender für die Bevölkerung.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1464-1	<p>Diesen Artikel habe ich gefunden, es wird uns immer weiß gemacht bei den Gemeinderatssitzungen, dass alle Umwelt Artenschutzprüfungen, Natura 2000 usw. alles in den Suchraum-Gebieten gemacht wird. Nun soll dem nicht so sein. Deshalb senden sie mir Bitte diese schriftlich zur Einsicht zu, Danke Besonders zur WE 48,38,471,472,46+47</p> <p>Genauso geht es hier **4. Minderungsmaßnahmen und Zahlungen, Welche Gebiete sind das un wie hoch sind die Zahlungen?*</p> <p>**Ebenfalls zu 6 Stellungnahme.**</p> <p>**Der neue § 6 WindBG – keine UVP und Artenschutzprüfung mehr!**</p> <p>16\ März 2023</p>	<p>nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine Prüfung des besonderen Artenschutzrechts (saP) mehr bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten! So lässt sich der Regelungsgehalt des neuen § 6 WindBG knapp auf den Punkt bringen. Wie genau aber die druckfrische Regelung in der Genehmigungspraxis umzusetzen ist, ob sie die erhoffte Beschleunigung oder aber noch mehr Rechtsunsicherheit bringt, darüber wird derzeit heftig diskutiert. Wir haben die wesentlichen Inhalte der Neuregelung für Sie zusammengefasst und zeigen erste Diskussionspunkte auf.</p> <p>**1. Hintergrund**</p> <p>Am 3. März 2023 beschloss der Bundestag § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Teil der Novelle des Raumordnungsgesetzes (ROG); die Regelung tritt mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Sie bildet die auf die Windenergie an Land bezogene Umsetzung des Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung zur Beschleunigung des EE-Ausbaus ((EU) 2022/2577). Entsprechende Regelungen wurden – ebenfalls im Rahmen der ROG-Novelle – auch für Windenergieanlagen auf See (§ 72a WindSeeG), Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 14b UVPG) und bestimmte Stromnetze (§ 43m EnWG) geschaffen. Ziel des Art. 6 der Notfall-VO sowie dessen deutscher Umsetzungsvorschriften ist die deutliche Erleichterung und vor allem Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (inkl. Netzanschluss und Speicher).</p> <p>**2. Anwendungsbereich und tatbestandliche Voraussetzungen**</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Der Umweltbericht sowie die Gebietssteckbriefe enthalten alle geforderten Informationen und sind Teil der Anhörungsunterlagen.</p> <p>Im Weiteren besteht die Stellungnahme Teile bzw. gänzlich kopierte Abschnitte einer Homepage ohne direkten Bezug zur Planung. Durch die Einreichung über das Beteiligungsportal hat die Einwendende Person bestätigt die entsprechenden Nutzungs- und Publikationsrechte zu besitzen.</p> <p>Die vorliegende Planung dient der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie. Gemäß den Vorgaben des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist die Beschlussfassung als Satzung bis spätestens September 2025 vorgesehen. Damit fällt das Planungsverfahren außerhalb der in Artikel 6 der EU-Notfallverordnung festgelegten Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung. Diese Zielt auf die Beschleunigung der Genehmigung innerhalb von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Regelung betrifft sowohl die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage sowie auch die Genehmigung einer Änderung deren Lage, Beschaffenheit oder Betriebs. Voraussetzung ist, dass sich der (geplante) Standort der betreffenden Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befindet.</p> <p>Neben der Lage in einem Windenergiegebiet, sind die Erleichterungen in Sachen UVP und Artenschutz an zwei weitere Voraussetzungen geknüpft: Zum einen muss bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebiets eine **strategische Umweltprüfung (SUP)** durchgeführt worden sein. Das ist bei Windenergiegebieten in der Regel unproblematisch, da bei der Ausweisung der hierzu zählenden Flächen seit dem Jahr 2004 eine SUP verpflichtend durchzuführen ist. Allenfalls in Bezug auf ältere Gebietsausweisungen könnte es an der erforderlichen Prüfung fehlen. Unerheblich ist dagegen die Prüfungstiefe der damaligen Umweltprüfung. Das Gesetz erfordert lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung, ohne darüber hinaus auch materielle Anforderungen an diese Durchführung zu stellen. Ob und wie intensiv etwa das Artenschutzrecht bei Planausweisung geprüft wurde, ist daher für die Wirkung des § 6 WindBG nicht von Bedeutung.</p> <p>Zum anderen darf das Windenergiegebiet nicht in einem **Natura-2000-Gebiet**, einem **Naturschutzgebiet** oder einem **Nationalpark** liegen. Insoweit geht § 6 WindBG über Art. 6 der Notfall-VO hinaus, der eine entsprechende Beschränkung nicht kennt. Der deutsche Gesetzgeber ist hier also strenger. Hintergrund dieser Einschränkung sind die im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EE-RL) diskutierten „go-to“-Gebiete, die auf eben diesen Gebieten ausgeschlossen sein sollen. § 6 WindBG schießt folglich insoweit bereits auf die Umsetzung der entsprechenden Richtlinienvorgaben. Ob und</p>	<p>rechtskräftigen Plänen zur Steuerung der Windenergienutzung.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten bedeutet nicht automatisch, dass diese als Beschleunigungsgebiete im Sinne der EU-Notfallverordnung oder der Umsetzung von RED III gelten. Die Umsetzung der novellierten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) erfordert nach heutigem Stand ein weiteres Planverfahren. Die konkrete Einstufung und Anwendung der Beschleunigungsregelungen erfolgt auf Grundlage der nationalen Umsetzung und einer absehbar auf einer eigenständigen Fachplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wenn ja, wie die ebenfalls viel diskutierten, aber keinen Teil der Notfall-Verordnung, sondern des laufenden Verfahrens zur EE-RL bildenden „go-to“-Gebiete aber am Ende tatsächlich kommen, bleibt abzuwarten und spielt für den § 6 WindBG aktuell auch keine Rolle.</p> <p>**3. Keine UVP, keine saP**</p> <p>Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG keine UVP (auch keine UVP-Vorprüfung) und keine saP auf Genehmigungsebene durchzuführen. Beide Prüfungen sind mit einem erheblichem Prüfaufwand verbunden, sodass deren Wegfall ein entsprechendes Beschleunigungspotenzial bedeutet.</p> <p>In Bezug auf das **Artenschutzrecht** liegt hierin eine auf den Anwendungsbereich der Norm beschränkte Modifikation des materiellen Artenschutzrechts. Auch wenn keine Artenschutzprüfung mehr durchzuführen ist, kann es dennoch zur Anordnung von Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen oder Zahlungen in Artenhilfsprogramme kommen (siehe dazu sogleich unter 4). Auch hierüber darf es aber nicht zu einer verkappten Prüfung des Artenschutzrechts kommen. Das würde im Widerspruch zu der insoweit klaren Aussage des § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG stehen.</p> <p>**4. Minderungsmaßnahmen und Zahlungen**</p> <p>Zwar bedarf es keiner Artenschutzprüfung; die Genehmigungsbehörde hat aber auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten (§ 6 Abs. 1 S. 3 WindBG). Soweit keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen verfügbar sind oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten (§ 6 Abs. 1 S. 5 WindBG). Der Erteilung einer Ausnahme bedarf es in keinem Fall. Das bedeutet: Die Lösung etwaiger, auf Grundlage vorhandener Daten festgestellter Konflikte mit Tierarten erfolgt mittels Minderungsmaßnahmen und Zahlung. Das Artenschutzrecht kann einer Genehmigungserteilung in ausgewiesenen Windenergiegebieten folglich nicht entgegenstehen.</p> <p>Vereinfacht dargestellt stellt sich das Zusammenspiel von Daten, Maßnahmen und Zahlung wie folgt dar:</p> <p>**4. 1 Vorhandene Daten als Grundlage**</p> <p>**4.1.1**</p> <p>Vorhandene Daten sind laut Gesetzesbegründung der Behörde bekannte, unter fachlichen Gesichtspunkten erhobene Daten zu den **Artvorkommen**. Das können u. a. Daten aus behördlichen Datenbanken, behördlichen Katastern, aber auch vorhandene und nach vergleichbarem Standard erhobene Daten Dritter sein. Kartierungen durch den Vorhabenträger – so heißt es ausdrücklich – sind nicht erforderlich.</p> <p>Eine freiwillige Kartierung durch den Vorhabenträger dürfte aber weiterhin</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>möglich sein. Auch vom Vorhabenträger erhobene Daten sind mit Weiterleitung an die Behörde bei dieser „vorhanden“ und bei üblicher Erstellung durch Fachgutachter im Grundsatz auch hinsichtlich ihres fachlichen Standards nicht zu beanstanden. Ob es aber im Einzelfall sinnvoll ist, den rechtlich nicht mehr erforderlichen Kartier-Aufwand auf sich zu nehmen (regelmäßig Zeitbedarf von 1 Jahr, Kosten für Gutachtenerstellung), kann nicht pauschal beantwortet werden. Vorteilhaft könnten sie ggf. dann sein, wenn behördenseitig keinerlei Daten vorhanden sind oder Grund zur Annahme besteht, dass eine Kartierung zu – aus Vorhabensicht – deutlich günstigeren Ergebnissen käme. Festzuhalten bleibt aber: nach der gesetzlichen Konzeption bedarf es **keiner Kartierung**.</p> <p>**4.1.2**</p> <p>In qualitativer Hinsicht müssen die Daten eine **ausreichende räumliche Genauigkeit** aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung **nicht älter als fünf Jahre** sein (§ 6 Abs. 1 S. 3 WindBG). Im Gegensatz zur konkret nach Jahren geforderten Aktualität der Daten, ist die Anforderung der „ausreichenden räumlichen Genauigkeit“ unbestimmt und somit eine potenzielle Quelle für Rechtsunsicherheit. In jedem Fall ist hierbei der Zweck der Daten – Anordnung von Minderungsmaßnahmen – in den Fokus zu stellen.</p> <p>**4.2 Die Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen**</p> <p>Liegen den soeben dargestellten Anforderungen entsprechende Daten vor, hat die Behörde auf Grundlage dieser Daten zunächst zu prüfen, ob</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Minderungsmaßnahmen erforderlich sind. Ist das nicht der Fall, bedarf es weder entsprechender Maßnahmen noch einer Zahlung. Andernfalls sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Fehlt es an geeigneten und/oder verhältnismäßigen Maßnahmen, so ist eine Zahlung zu leisten.</p> <p>**4.2.1**</p> <p>Minderungsmaßnahmen bedarf es nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die Gesetzesbegründung spricht insoweit davon, dass die Maßnahmen erforderlich sein müssen. Bisher waren Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen erst dann erforderlich, wenn eine rechtlich relevante Beeinträchtigung in Form eines Verstoßes (z. B. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) vorlag. Die Maßnahme diene dann der Absenkung dieser Beeinträchtigungen bzw. dieses Risikos auf ein nicht mehr relevantes Maß. Die Feststellung eines Verstoßes erfordert aber eine artenschutzrechtliche Prüfung und somit einen Vorgang, dessen Durchführung im Widerspruch zu § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG stehen würde.</p> <p>Zur Beantwortung der Frage der **Erforderlichkeit** von Minderungsmaßnahmen muss es daher bereits ausreichend sein, wenn sich auf Grundlage vorhandener Daten erkennen lässt, ob vor Ort Arten vorkommen, die generell durch den Betrieb und/oder die Errichtung einer Windenergieanlage beeinträchtigt werden können (z. B. windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten).</p> <p>Sind weitergehende Informationen, etwa in Form durchgeführter</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Habitatpotenzial- oder Raumnutzungsanalysen, vorhanden, also Teil der Entscheidungsgrundlage „vorhandene Daten“, dürften auch diese heranziehbar sein. Die Durchführung einer Habitatpotenzial- oder Raumnutzungsanalysen durch den Vorhabenträger kann jedoch von der Behörde nicht gefordert werden. Das würde im Widerspruch zu § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG stehen (keine Artenschutzprüfung). Möglich erscheint dagegen, dass der Vorhabenträger freiwillig entsprechende Prüfungen durchführen und zur Klärung der Erforderlichkeit der Minderungsmaßnahmen ins Genehmigungsverfahren einspeisen kann, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Schließlich – und das ist im Rahmen der Diskussionen um § 6 WindBG generell zu berücksichtigen – soll die Neuregelung zu keiner Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage führen.</p> <p>**4.2.2**</p> <p>Die **Eignung** der Maßnahmen meint nichts anderes als deren fachliche Eignung zur Gewährleistung der Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. In Bezug auf **Fledermäuse** konkretisiert der Gesetzgeber dies direkt in § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG in Form einer Abregelung der Windenergieanlage in Verbindung mit einem zweijährigen Monitoring.</p> <p>In Bezug auf **kollisionsgefährdete Brutvogelarten** wird in der Gesetzesbegründung auf die Auflistung von Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG verwiesen; im Übrigen (andere Verbote und/oder andere Tierarten) sei auf die fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 416 312">**4.2.3**</p> <p data-bbox="309 400 1218 759">Für die **Verhältnismäßigkeit** von Maßnahmen, die **betriebsbedingte** Gefahren von Windenergieanlagen adressieren (z. B. Kollision), verweist die Gesetzesbegründung auf die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG (Unzumutbarkeit bei Verringerung des Jahresenergieertrags um 8 bzw. 6 Prozent). Zusätzlich sind etwaige Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung anderer Verbote (z. B. Störungsverbot) sowie zur Minderung **errichtungsbedingter** Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Hierzu schlägt die Gesetzesbegründung einen Zumutbarkeits-Aufschlag in der Größenordnung von 600 €/MW/Jahr vor. Es findet somit eine rein wirtschaftliche Betrachtung der Zumutbarkeit anhand einer Berechnung auf Grundlage der Anlage 2 des BNatSchG statt.</p> <p data-bbox="309 839 1205 1031">Folge einer festgestellten Unverhältnismäßigkeit ist die Pflicht zur Leistung einer Zahlung (siehe sogleich). Unklar bleibt aber, ob etwa unverhältnismäßige Abschaltmaßnahmen zusätzlich noch bis zur Grenze der Zumutbarkeit anzuordnen sind (Abschaltung + Zahlung) oder gänzlich entfallen (nur Zahlung). Weder dem Gesetz noch dessen Begründung kann hierzu eine eindeutige Aussage entnommen werden.</p> <p data-bbox="309 1110 495 1134">**4.3 Zahlung**</p> <p data-bbox="309 1222 1211 1350">Soweit Maßnahmen erforderlich sind, aber keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verfügung stehen, oder aber Daten (max. 5 Jahre alt, ausreichende räumliche Genauigkeit) gar nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten (§ 6 Abs. 1 S. 5</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WindBG).</p> <p>**4.3.1**</p> <p>Die Zahlung ist ein **während der Betriebsdauer** der Windenergieanlage **jährlich** an den Bund zu leistender Betrag (§ 6 Abs. 1 S. 6 WindBG). Deren Höhe differenziert der Gesetzgeber wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - **450 Euro je Megawatt** installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen, - ansonsten **3 000 Euro je Megawatt** installierter Leistung. <p>Die Höhe der Zahlung richtet sich u. a. danach, ob Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden. Ein solches Nebeneinander von Zahlung und Abschaltmaßnahme kann sich in jedem Fall dann ergeben, wenn mehrere Tierarten (davon mindestens eine Vogelart) betroffen sind. Ebenso denkbar wäre es in der bereits erwähnten Konstellation der Unverhältnismäßigkeit von Abschaltungen. Das setzt jedoch voraus, dass man deren Anordnung bis zur Grenze der Zumutbarkeit (vergleichbar einer Art „Basisschutz“) zusätzlich zu der (infolge der Unverhältnismäßigkeit) in jedem Fall erforderlichen Zahlung als zulässig ansieht.</p> <p>**4.3.2**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Fall einer 6 MW-Anlage mit einer Laufzeit von 20 Jahren bedeutet die Zahlung konkret folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahlung neben Abregelungen/Investitionskosten > 17.000 € pro MW: 450 € x 6 x 20 = **54.000 €** - Zahlung in allen anderen Fällen: 3.000 € x 6 x 20 = **360.000 €** - Zudem: Schwelle Investitionskosten Schutzmaßnahmen: 17.000 € x 6 = **102.000 €** <p>Im Falle der 54.000 € sind natürlich noch die mit der Abregelung einhergehenden Ertragsverluste von max. 8 bzw. 6 Prozent des Jahresenergieertrags (siehe hierzu § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG) bzw. die Investitionskosten zu berücksichtigen.</p> <p>Die gezahlten Beträge werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU) bewirtschaftet und sind im Rahmen der mit der letzten BNatSchG-Novelle eingeführten Artenhilfsprogramme (§ 45d BNatSchG) einzusetzen (§ 6 Abs. 1 S. 9, 10 WindBG). Zur Regelung weiterer Einzelheiten in Bezug auf die Zahlung kann eine Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit dem BMU erlassen werden (§ 6 Abs. 1 S. 11 WindBG).</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**5. Zeitliche Anwendbarkeit der Regelung**</p> <p>Eine Anwendung des § 6 WindBG in einem Genehmigungsverfahren setzt nach § 6 Abs. 2 S. 1 WindBG voraus, dass der betreffende Genehmigungsantrag bis zum **Ablauf des 30. Juni 2024** gestellt wird. Verfahren, deren Durchführung bis zu diesem Stichtag beantragt wird, werden nach den Vorgaben des § 6 WindBG bearbeitet, unabhängig davon, wann sie abgeschlossen werden (§ 6 Abs. 2 S. 4 WindBG).</p> <p>Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass es auf den Zeitpunkt der Antrags**stellung** ankommt und nicht etwa auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Das bringt die Gesetzesbegründung unmissverständlich zum Ausdruck. Allerdings muss der Antragsteller dabei nachweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb **vertraglich gesichert** hat (§ 6 Abs. 2 S. 2 WindBG). Ein Nachweis über die Sicherung der Abstandsflächen ist hierfür nicht erforderlich.</p> <p>Zuletzt ist auch eine Anwendung in **laufenden Verfahren** möglich, deren Antragstellung vor Inkrafttreten des § 6 WindBG war. Der Antragsteller kann in entsprechenden Fällen die Anwendung des § 6 WindBG verlangen (§ 6 Abs. 2 S. 3 WindBG). Insoweit ist die Anwendung des im Übrigen zwingenden § 6 fakultativ. Da § 6 WindBG auch auf Änderungs-genehmigungsverfahren Anwendung findet, ist zudem eine Anwendung in Bezug auf **Bestandsanlagen** denkbar.</p> <p>**6. Fazit**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Regelungsgehalt des auf Windenergiegebiete begrenzten § 6 WindBG ist beachtlich. Der Wegfall der UVP sowie der saP auf Genehmigungsebene bergen ein erhebliches Beschleunigungspotenzial. Verbleibende Unsicherheiten sowie insbesondere die stark von der bisherigen Praxis abweichenden Konsequenzen des Prüfausfalls in Bezug auf den Artenschutz (z. B. keine Kartierung, kein Erfordernis für Ausnahmeerteilung, Zahlung ggf. als alleiniges Mittel zur Konfliktbewältigung) und die gegenüber der BNatSchG-Novelle nun nochmals abgeänderte Rechtslage stellen die Rechtsanwendung allerdings vor Herausforderungen. Wichtig für bereits laufende und künftige Diskussionen ist, dass die neue Regelung zu keiner Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage führen soll, was die Verfahrenserleichterung und -beschleunigung angeht.</p> <p>Besonders spannend ist der gewählte Regelungsansatz zur Behandlung des Artenschutzrechts insofern, als er deutlich pauschaler ist, als es die Rechtsanwendung bisher gewohnt war. So kommt es mehr darauf an, ob relevante Arten vor Ort vorkommen, aber nicht mehr, wie und wo genau sie sich im Raum bewegen. Hierzu passt auch die Möglichkeit einer Zahlung in Artenhilfsprogramme (Programme, die dem Erhalt von Populationen dienen) als (alleiniges) Mittel zur Bewältigung etwaiger Konfliktsituationen. Das alles wirkt wie ein Schritt weg vom strengen individuenbezogenen hin zu einem mehr populationsbezogenen Ansatz beim Artenschutz. Diese Entwicklung sieht sich mit dem Ziel der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie des Artenschutzes insgesamt im Einklang, welches im Schutz von Arten und nicht im Schutz einzelner Individuen als solcher bzw. um ihrer selbst willen besteht. Der nächste Schritt in diese Richtung deutet sich bereits in Form des im Rahmen der Novellierung der EE-RL geplanten Konzepts der „go-to“-Gebiete an, bei dem die Minderungsmaßnahmen für spätere Projekte bereits auf Planungsebene festgelegt werden sollen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1679-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der in Obergrombach, Helmsheim, Heidelesheim, Gondelsheim und Weingarten geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen.</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen, Versiegelung von Waldflächen und der Errichtung von Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Wald leistet einen enormen Beitrag zur Klimaregulierung! Gerade in diesen Zeiten des Klimawandels ist darauf Rücksicht zu nehmen und Nachhaltigkeit gefordert! Wald ist CO2 Speicher, Wasserspeicher, Naherholungsgebiet für den Menschen und Heimat für unsere noch vorhandenen Arten. Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen und Eichen, im Wald sind Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ausgleichsflächen können erst nach Jahrzehnten den aktiven Wald ersetzen.</p> <p>Artenschutzgutachten liegen für Obergrombach und Heidelheim von 2015-2017 bereits vor. Weitere Gutachten werden gerade von dem Umweltverein Gegenwind Obergrombach Helmsheim Kraichgau e.V. durchgeführt. Für oberen Heuberg (Weingarten) liegt ein aktuelles Artenschutzgutachten vom Verein Gegenwind Obergrombach Helmsheim Kraichgau e.V. vor. Zu nennen wäre der Rotmilan, Wespenbussard, Uhu, Fledermausarten.</p> <p>Der Bruchsaler Wald – ein intakter Bestand aus teils über 160 Jahre alten Eichen und Buchen ist das Naherholungsgebiet für alle Bürger aus den Bruchsaler Stadtteilen sowie den Bürgern aus der Stadt Karlsruhe und darf auf keinen Fall zerstört werden!</p> <p>Die Bürger der Stadtteile Obergrombach, Helmsheim und Heidelheim leben in diesen Stadtteilen auch aufgrund der Naturverbundenheit.</p> <p>Die Burg und das Schloss von Obergrombach sind ein Wahrzeichen des Ortes. Burg und Schloss stehen unter Denkmalschutz. Es ist gesetzlich geregelt, dass im Sichtfeld eines Denkmals keine Windkraftträder zu sehen sein dürfen.</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Obergrombach, Helmsheim, Heidelheim und Jöhlingen. Es</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Beeinträchtigend kommt hinzu, dass Obergrombach, Helmsheim und Heildelsheim eine Kessellage hat. Der hohe Schallpegel ist in den Ortschaften bekannt.</p> <p>Es macht keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wenn bereits im Vorfeld klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist, bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss.</p> <p>Der Infraschall aus Windenergieanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6°Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus.</p> <p>Bei der Planung sollte der Widerstand der Bevölkerung berücksichtigt werden, die den Wald als Naherholungsgebiet nutzen und für den Artenschutz und alle im Wald lebenden Tiere kämpfen werden!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1453-1	<p>**Regionalverband Nordschwarzwald**</p> <p>**Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31**</p> <p>**75172 Pforzheim**</p> <p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald **Stellungnahme gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete**</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald, explizit gegen die Vorranggebiete</p> <p>**WE17**.</p> <p>Die äußerst geringe Energieausbeute der WEAs rechtfertigt den sehr weitgehenden Eingriff in den Wald nicht ansatzweise. Auch die nach der Nutzungszeit verbleibenden Hinterlassenschaften sind in einem Naturraum</p>	<p>nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich die Planung der Region Nordschwarzwald.</p> <p>Hinsichtlich der allgemeingültigen vorgebrachten Belange und Bedenken verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die genannten Aspekte werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mit geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Windausbeute rechtfertigt den Eingriff in die Natur / den Wald nicht.</p> <p>Die Nennleistung (bzw. Max.leistung) einer Windkraftanlage wird nur in wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Da die Windgeschwindigkeit in der 3. Potenz (x^3) in die Leistung der Windkraftanlage eingeht, kommen diese Windkraftanlagen im Realbetrieb gerade einmal auf 10-15% ihrer Nennleistung. Dies kann auch in den öffentlich zugänglichen Leistungsdiagrammen der Anlagen unter www.enercon.de so abgelesen werden.</p> <p>Für diese mageren 10-15% der Nennleistung im Realbetrieb dürfen dafür je Anlage 10.000 m² Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage mit Rüttelpfählen verdichtet, ein 3500 Tonnen schweres Fundament eingebracht und geschützte Pflanzen und Tiere vernichtet werden. Und all das mit einem Versprechen, das Staubsaugervertreter oder Automobilkonzerne mit ihren Verbrauchsangaben geradezu als Heilige dastehen lässt. Im Wald sind geschützte Vogelarten, wie der Rotmilan, der Uhu und der Kolkkrabe beobachtet worden, es kommen seltene Orchideen und Moose vor.</p> <p>Die unwiederbringliche Vernichtung der Ressourcen für unsere Nachkommen ist, da sie uns alle unmittelbar betrifft nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden nur die ersten 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton (je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander und verhindern eine natürliche Waldflora.</p> <p>Die Anlagenreste sind Sondermüll, die Flügel können nur thermisch entsorgt</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden.</p> <p>Die Hinterlassenschaften den folgenden Generationen zu hinterlassen ist unseriös, die Betreiber nehmen die Privilegierung der Anlagen gerne an. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung nach §35 BauGB, die selbstverständlich auch die Bodenversiegelungen einschließt) darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, vor allem nicht an so sensiblen Standorten wie hier.</p> <p>Ich lehne den Planentwurf ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten an meine Adresse.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1992-1	Bei Starkregen kann das Wasser nicht versickern. Gefahr von Haus/Kellerüberflutung.	Kenntnisnahme. Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen. Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1827-1	Windenergie ja. Aber massvoll. Das ist hier nicht der Fall: Die Bereiche Obergrombach, Helmsheim, Gondelsheim wären nach aktueller Planung eingekesselt, ja- umzingelt. Windräder in alle Richtungen. So wollen wir das nicht. Es nimmt den dort lebenden Menschen Wohn- und damit Lebensqualität.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1636-1	Was mir überhaupt nicht gefällt, dass viel Wald für die Windräder gefällt werden muss. Es sind auch zu viele Windräder, die in Obergrombach, Helmsheim und Heildelsheim geplant sind.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1361-1	<p>Ich stehe dem Ausbau der Windenergie positiv gegenüber. Windenergie muss einen wichtigen Beitrag zum Umstieg auf erneuerbare Energien und zur Klimaneutralität leisten. Trotzdem muss bei der raumplanerischen Ausweisung von Vorranggebiete für Windenergieanlagen jeweils konkret mit anderen öffentlichen Interessen der Raumnutzung abgewogen werden, denn nur so kann eine insgesamt nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund nehme ich Stellung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (Stand Januar 2024), konkret zum geplanten Vorranggebiet WE24 Ettlingen, Edelberg. Wie nachfolgend argumentiert, halte ich dieses nicht als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie geeignet und spreche mich dementsprechend gegen eine Aufnahme in den Teilregionalplan Windenergie des RVMO aus.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebietes in Karlsruhe:</p> <p>Das Waldgebiet zwischen Edelberg und Wattkopf stellt - neben dem Hardtwald - das größte zusammenhängende Waldgebiet und damit Naherholungsgebiet in Karlsruhe dar. Diese Waldfläche zusammen mit dem</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich aus durch das vielfältige Landschaftsbild und unterschiedliche Naturräume, die Höhenlage (insbesondere in den zunehmend heißen Sommern relevant), die relativ große zusammenhängende Fläche ohne Siedlungen und Verkehrsflächen sowie die sehr geringe Lärmbelastung (was in Karlsruhe äußerst selten zu finden ist) aus. Im Gegensatz zur Darstellung im Steckbrief WE24 handelt sich bei der Vorrangfläche sehr wohl um einen Erholungswald sowie um ein Gebiet mit geringer Lärmbelastung. Der strategischen Umweltprüfung ist auch dahingehend zu widersprechen, die nur einen einzigen großen unzerschnittenen Raum im Nordschwarzwald als großräumiges, schutzwürdiges Erholungsgebiet ausweist. Die kleineren unzerschnittenen Räume in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet (und problemlos erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln) sind für die Bevölkerung ebenso von sehr hoher Bedeutung und sollten von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt stellt das Vorranggebiet WE24 damit ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet für Karlsruhe dar, das von vielen Menschen intensiv genutzt wird. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen würde der Erholungswert erheblich beeinträchtigt werden bzw. vollständig verloren gehen. Die negative Wirkung auf den Erholungswert würde wesentlich durch visuelle Wirkungen, Lärmemissionen, bauliche Eingriffe und Zerschneidung der Waldfläche bewirkt.</p> <p>Negative Wirkungen auf Lebensräume und biologische Vielfalt:</p> <p>Das Vorranggebiet WE24 liegt im Flug-, Jagd- und Brutgebiet von Rotmilanen, Falken und einer weiteren Greifvogelart. Es handelt sich windenergiesensible Vogelarten. In den letzten Jahren konnte ich in</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grünwettersbach die sehr erfreuliche Wiederansiedlung der genannten Greifvögel beobachten, was in der unmittelbaren Nähe der städtischen Agglomeration von besonderer Bedeutung ist. Das Auftreten der Greifvögel ist als Indiz für besondere biologische Vielfalt im betroffenen Gebiet zu betrachten.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass das Gebiet WE24 fast vollständig von FFH- bzw. Natura 2000-Gebieten umgeben ist. Damit hat das Windvorranggebiet eine wichtige Funktion in der Verbindung dieser Gebiete, auch wenn es selbst nicht unter Schutz steht. Dies ist bei der Auswahl des Vorranggebietes nicht ausreichend berücksichtigt worden. Ich widerspreche der Einschätzung im Steckbrief WE24, dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete vermieden werden können. Zumindest würden im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren festgeschriebene geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich dazu führen, dass dieser Standort nicht wirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p>Sehr schwierige Erschließbarkeit des Vorranggebietes:</p> <p>Die Erschließbarkeit bzw. die Auswirkungen der Erschließungswege sind bei der Auswahl zumindest von WE24 nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt worden. Die Lage von WE24 macht eine Erschließung sehr schwierig. Die vorhandenen Zufahrtswege sind für den Transport der Bauteile einer modernen Windkraftanlage nicht geeignet. Die vorhandene Zufahrt über den Pfeilerweg müsste erheblich ausgebaut werden, um den Anlieferung zu ermöglichen. Dies würde einen Eingriff in das Landschaftsgebiet (bzw. Natura 2000-Gebiet) bedeuten. Die Privilegierung nach § 26 Abs. 3 BNatSchG gilt aber ausschließlich für die Errichtung und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen, nicht für Eingriffe durch die benötigte Zufahrt für Schwertransporte und Aufstellungskran.</p> <p>Es stellt einen systematischen Fehler dar, dass die Erschließbarkeit des Vorranggebietes nicht geprüft wurde. Eine Ausweisung von faktisch nicht nutzbaren Vorranggebieten führt nur zu unnötigen Konflikten mit der Bevölkerung und beeinträchtigt die Zustimmung zur Energiewende.</p> <p>Größe des Vorranggebietes und Abstand zur Wohnbebauung:</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Mittlerer Oberrhein – Teilregionalplan Windenergie (Stand Januar 2024) arbeitet mit „Rotor-out-Gebieten“ (Seite 2), d.h. die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen. Dies ist kein bürgerfreundlicher Planungsansatz, denn so wird die Fläche kleiner ausgewiesen als die tatsächlich betroffene Fläche. Dies bedeutet im Falle von WE24, dass sich die potenziellen Windkraftanlagen näher zur Wohnbebauung befinden könnten, als durch die Flächenausweisung des Vorranggebietes scheinbar gewährleistet.</p> <p>Bei einer unmittelbar an der Grenze des Vorranggebietes aufgestellten Windenergieanlage würde in Grünwettersbach der als Immissionsschutzstandard empfohlene Mindestabstand von 700 m schon fast erreicht. Umgekehrt bedeutet dies, dass bei einem rechtlich zulässigen Vorsorgeabstand zum reinen Wohngebiet in Grünwettersbach von beispielsweise 1.000 m das Gebiet WE24 kleiner ausgewiesen werden</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>müsste und seine Fläche schrumpfen würde.</p> <p>WE24 ist mit einer Fläche von 43,6 ha ein sehr kleines Gebiet, wobei ein großer Teil Hangfläche zur Rheinebene darstellt und für die Errichtung einer Windkraftanlage nicht geeignet sein dürfte. Es verbleibt als möglicher Standort nur die Hangkante, was maximal zwei bis drei Anlagen ermöglichen würde. Damit ist sehr zweifelhaft, ob mit WE24 eine Konzentrationswirkung, d.h. räumliche Bündelung von Windenergieanlagen, erzielt wird. Der Anspruch aus dem Teilregionalplan Windenergie, dass "innerhalb der Vorranggebiete ... zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen bei der Projektplanung die konfliktärmsten Anlagenstandorte ermittelt und priorisiert werden \[sollen\]" (Seite 8), kann hier nicht realisiert werden. "Eine Reduzierung der Belastung des Landschaftsbilds" (Seite 8), wie versprochen, würde nicht erreicht - vielmehr ist das Gegenteil der Fall.</p> <p>Keine konfliktminimierende Standortauswahl:</p> <p>Es ist verständlich, dass die Stadt Ettlingen das Windvorranggebiet im äußersten Zipfel ihres Gemeindegebietes ausgewiesen sehen will. Die führt aber dazu, dass WE24 in großer Nähe zu den Wohngebieten in Grünwettersbach und Wolfartsweiher liegt. Hinzu kommt, dass mit der gewählten Fläche in diesem Teilbereich nicht der Bereich mit der höchsten mittleren Windleistungsdichte ausgewählt wurde, der nach dem Windatlas Baden-Württemberg am Watkopf liegt. Die Standortauswahl ist damit willkürlich und konfliktträchtig.</p> <p>Wenn überhaupt ein Vorranggebiet im Waldgebiet zwischen Ettlingen und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Grünwettersbach in den Teilregionalplan Windenergie aufgenommen werden sollte, dann sollte dieses Gebiet möglichst gleich weit und mit der größten möglichen Distanz von den Siedlungsflächen aller betroffenen Gemeinden bzw. Stadtteile entfernt liegen	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2745-1	<p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_03" Durmersheim, Hardtwald als industriellen Windenergieanlagenkomplex (WEA-X) in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
M2745-2	<p>Jedes Windrad wirkt wie ein riesiger Heizlüfter, in dem nur ein kleiner Anteil der im Wind enthaltenen Energie in Strom umgewandelt wird (5% bis ca. 45%). Während der größere Anteil nicht genutzt werden kann, wird nach Betz und Bernoulli, bzw. über die entstehende Reibung Wärme erzeugt. Diese wird in einer Breite von ca. 500 m hinter jedem Windrad verteilt und führt nach einer NASA Studie zu einer Erwärmung der Lufttemperatur von über 0,7°C pro 10 Jahre, also fast 1,5°C innerhalb der geplanten Laufzeit der WEA-X von 20 Jahren (1,8°C bei 25 Jahren). Werden WEA in Wäldern aufgestellt, führt dies zur verstärkten Austrocknung der Bäume und des Bodens, was die Waldbrandgefahr erhöht. Was bei Offshore Windkraft auf dem Meer unkritisch sein mag, beschleunigt im ohnehin schon warmen Gebiet des Mittleren Oberrheins den Klimawandel, anstatt ihn aufzuhalten. Selbst bei Einhaltung des globalen 1.5°C Klimaziels, Während wir rechnerisch aufgrund der geplanten Häufung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bei einer Temperaturerhöhung von 3 °C, nicht trotzdem, sondern wegen WEA!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Eine Temperaturerhöhung von 3 °C allein durch Windenergieanlagen ist nicht nachvollziehbar und widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Klimawandel wird primär durch Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger verursacht. Windenergie trägt durch die Reduzierung von CO₂ -Emissionen langfristig zur Minderung des Klimawandels bei.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Mikroklima werden weiterhin erforscht und sind in der Standortplanung zu berücksichtigen. Eine pauschale Gleichsetzung mit einer globalen Erwärmung ist jedoch nicht wissenschaftlich fundiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorschau:</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
M2745-3	<p>Darüber hinaus erhöht sich die Waldbrandgefahr durch brennende Windräder. Bei Lahr brannten bereits zwei WEA ab. Deutschlandweit geht man von 2-3 Bränden von WEA pro Monat aus. Es gibt Brände durch WEA, bei denen mehrere 100 ha Wald abgebrannt sind. Die Lehren aus Max Frischs Buch "Biedermann und die Brandstifter" sollten gezogen werden, nicht umsonst ist das Rauchen im Wald verboten und am geplanten Standort der WEA 07 hängt ein Schild, welches auf die Brandgefahr hinweist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2745-4	<p>Forderung</p> <p>Die nachgewiesene Austrocknung der Wälder durch Windräder führt zu einer jährlich zunehmenden Waldbrandgefahr infolge von in Brand geratenen Windräder, was durch einen Mindestabstand für WEA von 200 m zu Wäldern (wie im Elsass) verhindert werden muss. An dieser Stelle ist auch noch mal das Bundesverfassungsgericht gefordert, um die Erneuerung des Verbots der Errichtung von Windräder in Wäldern - speziell in BaWü - zum Schutz von Menschen und Natur in Erwägung zu ziehen. Anstatt der WEA-X sind Speicherkraftwerke außerhalb der Wälder von politischer Seite zu fördern. Diese liefern dann den Strom, wenn WEA-X in BaWü wegen häufiger bis zu 20-Stündiger Dunkelflauten pro Tag kein Strom liefern werden.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband kann dem geforderten Mindestabstand von 200 Metern zu Wäldern nicht folgen.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>
M2745-5	<p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage zum Beispiel wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie sieht die Alarmkette und wie die Schadensregulierung aus? 3. Wie werden sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 4. Wenn Sie dem Prinzip " Sicherheit der Bürger und der Umwelt hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>folgen und dies auch nach außen vertreten?</p> <p>5. werden sie Speicherkraftwerke als wichtige Säule neben PV und Wind in die politische Diskussion einbringen?</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1033-1	<p>Endlich bekommt die Energiewende auch bei uns ein Gesicht. Ich bin sehr für den Ausbau der Windenergie hier bei uns. Das wird unserem Stromnetz Stabilität und Sicherheit geben. Bezüglich der geschürten Ängste was Infraschall, Schattenschlag, Verschandelung der Natur, Fundamentenbau usw....angeht bestehen keine Bedenken. Vor Fessenheim und Cattenom sollten wir uns eher fürchten. Das wäre mit unwiederbringlichen Verlusten an Natur, Menschen und Lebensqualität hier im Süden verbunden. Einzige Einschränkung besteht in den Wintermonaten wegen des eventuellen Eisabwurfes. Gut gemachte Windräder sind Zeichen des Fortschrittes und der Vernunft.</p> <p>Unbedingt möchte ich darauf hinweisen, dass es gelingen muss regionale Investoren zu gewinnen. Es gibt nicht-monitäre Gründe und Anlässe das nicht zu unterschätzen und muss deshalb beachtet werden. Denn wenn es Schwierigkeiten gibt wollen wir deutsches Recht und deutsche Gerichtsbarkeit anrufen können und nicht einen Klageweg durch viele Instanzen quer durch Europa vor uns haben. Der Investor muss sichtbar sein und nicht Teil eines undurchsichtigen Konsortiums von "irgendwoher". Ich denke da an Themen wie vorzeitige Stilllegung der Anlagen, Vereinbarungen über Rückbau bzw. Umnutzung und den Weiterverkauf an</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Der Regionalverband hat keinen Einfluss auf die Auswahl der Projektierer, die letztlich die Windparks innerhalb der Vorranggebiete planen und realisieren.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Unternehmen in Drittstaaten, Gefahrstoffe in den Anlagen, Erreichbarkeit und Verkehrswege usw... Alles Dinge die VORAB zu regeln und aufzuschreiben sind. Es ist doch anzunehmen, dass die Verantwortlichen fürsorglich mit dem Allgemeingut Wald umgehen und in ihrer Entscheidung wohlwollend (im Sinne der Bevölkerung) den richtigen Investor auswählen. Die Einhaltung von Bauabständen, Verkehrswegen, Bau-Provisorien, Rückmeldung zu den Erträgen usw. sind selbstverständlich und nur so kann die Akzeptanz für Windenergie erhöht werden und gelingen. Auch für den Standort Karlsruhe/Ettingen.</p> <p>Meine Meinung - das muss ja nicht richtig sein.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1548-1	<p>Bezug: Gebiet W52 Bruchsal-Heidelsheim Hornbuckel</p> <p>Ich erhebe Einwände gegen dieses Vorranggebietes aus folgenden Gründen</p> <p>Das geplante Gebiet umfasst große Waldflächen, in welchen ein intaktes Ökosystem für Pflanzen und Tiere herrscht. Der Bau der Windkraftanlagen würde dieses nachhaltig negativ beeinflussen, oder gar zerstören. Zudem kann es zu negativen Auswirkungen für das lokale Klima führen, wenn große Flächen gerodet werden müssen.</p> <p>Verlust von Naherholungsgebieten für die Bürger.</p> <p>Gefährdung des Grundwassers durch Mikroplastik.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gefährdung von Gesundheit der Heidelheimer Bürger durch Schall und Infraschall.</p> <p>Gefährdung von geschützten Vogelarten.</p> <p>Verschandelung der Landschaft.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2564-1	<p>Sehr geehrter Vorstand, ich werde als Bürger alles tun was mir möglich ist, um möglichst viele Industrieanlagen in den vom Forst wundervoll gepflegten Naturwäldern unserer bis jetzt noch attraktiven Kreisgemeinden zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger zu verhindern!!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2429-1	<p>an ALLE aktuell verantwortlichen Politiker der Stadt Ettlingen</p> <p>Einspruch gegen die geplante Windkraftanlage auf dem Kreuzelberg, Spessart oder anderswo in unserer Region</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Proske,</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren Politiker der Stadt Ettlingen,</p> <p>mangels den bereits kursierenden Vordrucken für diesen Einspruch, (die sicherlich zahlreich bei Ihnen eingehen), schreibe ich meinen Einwand per Email. Zudem befinden ich mich derzeit im Ausland und kann deshalb keine Formulare ausdrucken.</p> <p>Ich glaube nicht , dass ich Ihnen all die bereits bekannten Gegenargumente einzeln aufzählen muss, die gegen eine Anlage dieser Art bestehen. Sie wären ungeeignet für diese Position, wenn Sie sich der ganzen Problematik nicht bewusst wären. Zudem gehe ich davon aus, dass Ihnen bereits viele andere kritische Menschen entsprechende Informationen haben zukommen lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Also fasse ich mich bezüglich einer Begründung kurz.</p> <p>Ich bin in Ettlingen geboren und lebe dort. Der Wald und die Berge in unserer Umgebung sind für so viele Menschen ein Naherholungsziel, vor allem für die alternden Teile unserer Gesellschaft, die nicht eben mal raus ins Grüne fahren können aber auch für Familien mit Kindern, die nicht erst noch das Auto benutzen wollen, um in die Natur zu kommen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass dieser so wichtige , auch CO2 spendende Lebensraum, für Mensch und Tier zerstört wird. Wie lange braucht ein Baum zum Wachsen???</p> <p>Das Problem des Infraschalls, sowie das Schreddern der Vögel sollte auch Ihnen als informierte Entscheidungsträger bekannt sein.</p> <p>Die sich mit der Zeit auflösende Außenbeschichtung der Räder, wird in kleinsten Mikroteilchen nach allen Seiten hin zerstreut und verseucht Boden und Grundwasser.</p> <p>Diese Art von Energie ist nicht kalkulierbar. Geht kein Wind , gibt es keinen Strom. Geht zuviel Wind müssen sie gar abgeschaltet werden.</p> <p>Sie laufen Gefahr umzustürzen, ebenso wie, dass sie Feuer fangen. Hat es alles schon gegeben. Und je mehr von diesen Monstern entstehen, um so höher die Gefahr, dass es zu solchen Unfällen kommt.</p> <p>Der Materialaufwand , um ein solch monströses Bauwerk anzufertigen steht in keinem Verhältnis zu all seinen Nachteilen. Gigantische Mengen von Stahl und Beton werden benötigt.</p> <p>Schließlich nach Laufzeitende entsteht Sondermüll, für den wiederum keine Wiederverwertung möglich ist. Wie immer stellt sich dann die Frage wohin mit dem Dreck?</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Alternative Energien schön und recht aber nicht auf Kosten der Natur!!!! Das kann und darf nicht sein....</p> <p>Und sind wir doch mal ganz ehrlich.</p> <p>Es wird doch kein Mensch daran glauben, dass in der Zukunft in der BRD keine Atomkraftwerke mehr gebaut werden.</p> <p>Jetzt wird die Wirtschaft mit Windrädern angekurbelt und irgendwann wird man sehen (wenn man es nicht schon jetzt sieht und ganz genau weiss), dass es ohne Atomstrom nicht gehen wird.</p> <p>Bis dahin werden Sie, wie auch die Ettlinger Politiker die Verantwortung zu tragen haben, dass ohne Vernunft die hiesige Umwelt zerstört wurde.</p> <p>Ob Sie dann noch alle in den Spiegel schauen können werden? Vielleicht werden Sie sich gegenüber Ihren Kindern oder Enkelkindern zu verantworten haben....</p> <p>Dann ist es aber zu spät für eine Wiedergutmachung....</p> <p>Als Ettlinger Bürgerin protestiere ich hiermit vehement gegen jedwede geplante Windkraftanlage in unserer nahen Umgebung.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1828-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung aller Windvorranggebiete, die in den Teilkarten 3,4,5,6,7 aufgeführt sind.</p> <p>Die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt, da der folgende Sachverhalt nicht in der Planung berücksichtigt wurde und deshalb einen signifikanten Planungsfehler darstellt.</p> <p>**Der Glaube dass ein massiver Ausbau von WKA im windschwachen BW den Klimawandel verlangsamen oder gar stoppen könnte, wird durch die Realität der letzten vier Jahre widerlegt, siehe Abs. 4**</p> <p>Der Zusatztreibhauseffekt für den die Menschheit zweifelsohne verantwortlich ist, wird allein durch die Menge emittierter Treibhausgase bestimmt. CO2 ist dabei die wichtigste Substanz. Der Maßstab wie klimafreundlich ein Land im Sektor Strom ist, wird allein durch den sogenannte CO2 -Emissionsfaktor bestimmt. (Die ist Einheit g/kWh). Diese</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zahl gibt an wieviel CO2 bei der Stromerzeugung von 1 kWh im Strommix freigesetzt wird.</p> <p>Die Bundesregierung sowie die Landesregierung von BW hat sich verpflichtet die Treibhausgasemissionen schrittweise zu verringern um bis 2040 klimaneutral zu sein. (§4KSG BW). Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Windkraft zur tragenden Säule erhoben worden. Für den Ausbau muss jedes Bundesland 1.8% der Landesfläche als Vorranggebiet für die Errichtung neuer WKA ausweisen. Dabei spielen meteorologische Tatsachen, wie auf See und in Küstennähe weht der Wind stärker als im Binnenland, keine Rolle. Es ist aber auch allgemein bekannt, dass in den nördlichen Bundesländern der Wind stärker weht als in Süddeutschland. Solche Tatsachen werden aber ignoriert.</p> <p>Die Plattform Erneuerbare Energien rechnet vor, dass bis zum Zieljahr 2040 in BW eine Windkraftleistung von 12 GW und damit etwa 3 000 moderne WKA in BW stehen sollten. Bei 44 Land-und Stadtkreisen also etwa 68 WKA in jedem Stadt odr Landkreis,</p> <p>Im Rückblick der letzten vier Jahre können wir überprüfen wie die Windkraft den CO2 Ausstoß in BW im Stromsektor geändert hat. Vom Jahr 2019 bis 2023 wurden 45 WKA neu gebaut. Der Zuwachs in der Windleistung betrug 16%. Leider nahm in diesem Zeitraum der CO2 -Emissionsfaktor nicht ab, sondern erhöhte sich von 235 g/kWh auf 401 g/kWh. Dies ist eine Erhöhung um 71%! Diese Zahlen sind den Integrierten Geschäftsberichten der EnBW zu entnehmen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>In BW ist die EnBW noch immer der größte Stromerzeuger.</p> <p>Diese Zahlen zeigen die Schiefelage bei der derzeitigen Umsetzung. Die Planungen sind lückenhaft und auch mangelhaft. Eine ganzheitliche Betrachtung, sowie Abwägungen anderer CO2 Reduktionsmaßnahmen wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Der Planentwurf wird abgelehnt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1523-1	<p>Warum werden bei der Ausweisung der Standorte offensichtlich wirtschaftliche Interessen der jeweiligen Kommunen berücksichtigt? Warum geht es nicht um eine sichere Energieversorgung? Wenn es um Pachteinahmen geht anstatt um "saubere" Energie und wenn bei den verrückten grünen Subventionen am Ende egal ist, ob sich das Windrad dreht oder nicht, steht es nicht im Verhältnis kostbaren Wald in einem derart dicht besiedelten Gebiet dafür zu opfern.</p> <p>Fahrzeuge die zum Aufbau der Anlagen bzw. des Krans in den Wald fahren müssen, brauchen Zufahrtswege, die für mehr als 100 Tonnen Gewicht ausgelegt sind und massiv verdichtet werden. Ein Fundament einer Anlage die kleiner ist, als der geplante Typ hat mehr als 1000 Kubikmeter Beton im Fundament. (Ein 4-Achser Betonmischer mit einem Gewicht von 32t kann max. 9 Kubikmeter transportieren)</p> <p>Wer hier von einem möglichen Rückbau spricht sieht nicht, dass Bunkeranlagen aus dem zweiten Weltkrieg heute auch noch massenhaft in Wäldern stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wenn schon der Wald und die Natur derartig beeinträchtigt wird, soll es wenigstens Sinn machen! Wenn dazu ein Anlagentyp benötigt wird, der 260m hoch ist, zweifle ich an der Professionalität und an dem Sachverstand.....Doch wenn es um Professionalität und Politik geht, steht das aktuell ohnehin im Widerspruch.</p> <p>Ich bin absolut gegen die Ausweisung der Gebiete bei uns in Heidelberg, insbesondere im Wald.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1551-1	<p>Warum werden die Bürger nicht darüber informiert, wie hoch die **gesamten** Kosten der Windenergie sind, wenn diese in einer Systembetrachtung unterzogen wird?</p> <p>Die Windräder, deren Aufstellung, die Waldrodung, die Zufahrten durch den Wald zählen. Weiterhin die Kosten der Backup-Kraftwerke und die der neuen Stromtrassen.</p> <p>Dazu zählen weiterhin die Kosten für den späteren Rückbau der Windräder. Wie soll die Entsorgung des Stahlbetons und der GFK/Balsaholz-Rotorblätter technisch und finanziell erfolgen? Die Beträge, die wir für den Export in Nachbarländer der zu hohen Strommengen bei gutem Wind und viel Sonne zahlen müssen, erhöhen den Strompreis ebenfalls. Eine solche unparteiische, wissenschaftlich korrekte Betrachtung würde manchen Zweifler helfen zu verstehen, was bei uns geplant wird.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2232-1	<p>Wir sind gegen Windkraftanlagen in unseren Wäldern.</p> <p>Es gibt inzwischen viele andere Alternativen als wie unseren Wälder unnötigerweise abzuholzen.</p> <p>Der Schutz von Tieren, Menschen und Natur muss erhalten bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2529-1	<p>gegen die Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur Ausweisung von Vorrangflächen zum Bau von Windkraftanlagen in Baden-Baden und Umgebung lege ich hiermit Widerspruch ein. Der Widerspruch bezieht sich auf nachfolgende Vorrangflächen, die nachfolgend einzeln benannt und begründet werden.</p> <p>WE 55 Sinzheim Fremersberg, Baden-Baden Kernstadt</p> <p>Für dieses Gebiet gibt es einige Ausschlusskriterien. Der Bau von Windkraftanlagen zieht eine großflächige Zerstörung von gesundem Wald nach sich, damit fällt auch der Wald als natürlicher CO2-Speicher aus. Die Nähe zur Wohnbebauung stellt eine unzumutbare Belastung für die Anwohner dar. Überdurchschnittliche Geräuschemissionen, Schattenwurf, Waldbrandgefahr stellen nur einen Teil dar. In diesem Bereich ist das Refugium mehrerer geschützter Tierarten, u. a. der streng geschützte Rotmilan und eine Reihe von Greifvögeln. Da auch das Grundwasser bei einer Havarie gefährdet ist, besteht eine zusätzliche Belastung. Nicht zuletzt der eklatante Wertverlust der Immobilien in diesem Bereich, der zivilrechtliche Schadenersatzforderungen in unbekannter Höhe nach sich zieht. Über allem steht noch der Verlust des UNESCO-Welterbetitels, für den die Stadt Baden-Baden beträchtliche finanzielle Mittel aufgebracht hat.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE 48 und WE 481 Baden-Baden Hohberg (Iberst, Yburg, Varnhalt, Neuweiler, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach)</p> <p>Für dieses Gebiet kann eine ganze Reihe ähnlicher Kriterien benannt werden, die eine Bebauung mit Windkraftanlagen ausschließen. Die Standorte in diesen Flächen sind wenig windhöflich und aus diesem Grunde ungeeignet. Der Abstand zur Wohnbebauung ist mit bis zu 600 Meter erheblich zu nah und stellt eine unzumutbare Belastung für die Anwohner dar. Daraus ergibt sich im Falle eines Waldbrandes eine zusätzliche große Gefahr für die Anwohner. Es besteht eine akute Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von sehr hoher Bedeutung. Die Zerstörung wertvoller zusammenhängender Waldflächen stellen einen großen Verlust eines natürlichen CO₂-Speichers dar. Eine weitere erhebliche Gefahr besteht durch Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch, Schadstoffe, PFAS) (nicht abbaubare Verbindungen) die den Boden auf Dauer vergiften und unwiederbringlich zerstören. Der drohende Verlust des UNESCO-Welterbetitels betrifft nicht nur die Stadt Baden-Baden sondern alle ausgezeichneten Welterbestädte. Als Anwohner in diesem Bereich ist es mir ein Anliegen, die einzigartige Landschaft und die schützenswerte Fauna zu erhalten. Die Naturlandschaft rund um Baden-Baden ist die Region mit der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg (Bewertung des Bundesamtes für Naturschutz von 2021). Auch der erhebliche Wertverlust der Immobilien betrifft mich in diesem Fall persönlich. Eine zivilrechtliche Klage meinerseits wäre die unmittelbare Folge.</p> <p>WE 471 und WE472 Wettersberg (bei Geroldsau), Malschbach, Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweiler, Bühlertal</p> <p>Die beiden Standorte sind ebenfalls zu nah an der Wohnbebauung. Daraus ergibt sich eine überdurchschnittliche Belästigung durch Schallemissionen. Hierzu darf auf die Tremac-Studie verwiesen werden. Die bisher verwendeten Berechnungsmodelle sind in der Vorbergzone ungeeignet. Es ist nicht auszuschließen, dass zivilrechtliche Klagen eine Stilllegung der</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anlagen nach sich ziehen. Die Stadt Baden-Baden hat eine kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie entwickelt die dieser geplanten Fläche zuwiderlaufen. Viele geschützte windkraftsensible Tierarten sind hier zu Hause. Es ergibt sich daraus ein sehr großer Verlust einer sensiblen Landschaft mit vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten. Das Kulturdenkmal „Bühlerhöhe“ wäre erheblich gefährdet. Die „Max-Grundig-Klinik“ wäre durch die Lärmbelästigung in ihrer Existenz gefährdet. Hier ist auch mit dem Verlust vieler Arbeitsplätze zu rechnen. Diese beiden Standorte sind durch ihre Vielfalt besonders schützenswert. Die Verschmutzung durch Windkraftanlagen würde dieser Landschaft einen nicht mehr reparablen Schaden zufügen.</p> <p>WE 562 Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagehöhen von 285 m. Es ist ökonomisch wie auch ökologisch eine völlig ungeeignete Fläche. Hier würde nicht der geringste Nutzen entstehen, sondern ein Totalschaden für die Natur. Weitere Begründungen sind auf Grund einer nicht geeigneten Fläche in diesem Fall nicht notwendig.</p> <p>WE S63 Bußköpfel (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>Die von dieser Fläche ausgehenden Gefahren sind erheblich und betreffen wichtige Einrichtungen der Stadt Baden-Baden. Bei einer Havarie einer Windkraftanlage in diesem Bereich wäre die Wasserversorgung für das Friedrichsbad, die Caracalla-Therme und die Lichtentaler Allee erheblich gefährdet. Neben der Gefahr des Entzuges des UNESCO-Welterbetitels für die Bäderstädte wäre auch der Status Baden-Badens als Bäderstadt nicht mehr relevant. Diese Fläche ist ebenfalls für die Belüftung der Stadt Baden-Baden sehr wichtig. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlerer und frischere Luft in die Siedlungsbereiche der Stadt</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und sorgen so für ein angenehmeres Klima in der Stadt. Die Abstände zur Wohnbebauung sind ebenfalls nicht ausreichend gewährleistet. Psychische und physische Erkrankungen sind die Folge ständiger Geräusche die von den Windkraftanlagen ausgehen. Wissenschaftlicher aktueller, Stand ist, dass die Aufnahme von Schall und Vibration nicht nur über das Ohr aufgenommen wird, was bisher immer behauptet worden ist. Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper sind ebenfalls in der Lage diese Geräusche wahrzunehmen.</p> <p>WE 561 Baden-Baden, Eberkopf (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>Für diese Vorrangfläche gelten gleichartige Begründungen die einen Bau von Windkraftanlagen von vornherein ausschließen sollten. Riesiger Flächenverbrauch, breite Erschließungsstraßen, die die Wälder zerteilen. Verluste von Fledermäusen an Windrädern sind extrem hoch. Unter den Greifvögeln sind vor allem der Rotmilan Mäusebussard, See- und Schreiadler betroffen. Auerhahn und Auerhuhn meiden Windkraftanlagen großräumig. Windkraftanlagen reduzieren den Lebensraum ganz erheblich. Intakte Wälder sind wichtige klimatische Ausgleichsflächen und, Kohlenstoffspeicher. Der Ausweisung dieser Fläche steht der Beschluss der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie entgegen. Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik durch die Lärmbelastung in ihrem Bestand gefährdet ist. Gefahr für die Wasserversorgung durch Kontamination von Grundwasser und Fließgewässer besteht ebenfalls.</p> <p>WE 57 Baden-Baden Öserstein (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach)</p> <p>Hier gelten viele Argumente gegen eine Zerstörung durch die Vorrangflächen die schon in den anderen vorgesehenen Flächen genannt sind. In allererster Linie geht es hier um das Vorkommen zahlreicher</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>windkraftsensibler Tierarten, die in ihrem Bestand heute schon sehr stark gefährdet sind. Die Zerstörung intakter Waldflächen als natürlicher CO₂-Speicher würde das endgültige Aus dieser schützenswerter Fauna bedeuten. Ein ganz elementarer Grund ist auch die völlig unzureichende Abstandsregelung zur Wohnbebauung. Hier wird offensichtlich mit verschiedenen Modellen gerechnet, die in keiner Weise der Realität entsprechen. Der Stadt Baden-Baden wurde der Welterbetitel der UNESCO zugeteilt, unter anderem wegen der einmaligen Naturlandschaft rund um Baden-Baden. Diese unzerstörte Landschaft ist ein zu hoher Preis für eine unwirtschaftliche Erzeugung von Energie.</p> <p>Abschließend dürfen mehrere Argumente genannt werden, die einem Ausbau der Windenergie in dieser Form entgegenstehen. Dazu gehört, dass die jetzige Gesetzeslage systematisch gegen EU-Recht verstößt. Die Zerstörung von Wald ist kein Beitrag zum Klimaschutz. Die derzeitigen Klimaschutzpläne der Bundesregierung bedeuten das Aus für den Natur- und Landschaftsschutz. Windkraftanlagen im Wald sind ökologisch unverantwortlich.</p> <p>Windkraftanlagen sind sicherlich ein Teil der Energiewende, sie dürfen aber nicht auf Kosten der natürlichen Lebensräume gehen. Bei der Auswahl von geeigneten Flächen steht eine große Auswahl von Gebieten zur Verfügung die anderweitig nicht mehr genutzt werden können. Dazu gehören chemisch belastete Flächen, Industriebrachen oder Flächen an den Autobahnen und Fernverkehrsstraßen.</p> <p>Falls alle begründeten Argumente nicht zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, wird von den entsprechenden Naturschutzverbänden und Bürgerinitiativen der Klageweg gegen ein nach EU-Recht gesetzeswidriges Vorhaben nach sich ziehen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2476-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE 49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Erdbebengebiet (Zone 3)</p> <p>das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes und Schwarzwaldes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, und im ganzen Schwarzwaldbereich bis hin in das Kraichgaugebiet in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben 4 begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche/Schwarzwald und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Schwarzwald.</p> <p>Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöflichkeit (siehe unten) die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erdbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen und auch Rissbildungen entstehen, wie in den letzten Jahren die Türme von der Firma Bögel (Enercron, Vestas usw.) aufweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs, der Faktoren wie Windhöflichkeit, Landschaftsschutz und naturräumliche Gegebenheiten berücksichtigt. Technische Fragen zur Bauweise und Standsicherheit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Teil der Genehmigung auf Projektebene.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wird durch den Projektierer bewertet. Die Eignung des Standorts nach Windhöflichkeit wurde auf Basis des Windatlas Baden-Württemberg geprüft. Alle Vorranggebiete erfüllen die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestwerte.</p>
M2476-2	Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Getriebeöl. Im einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr - das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen, Wasserschutzzonen und Quellen im Schwarzwald speisen unser Trinkwasser.</p> <p>Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde. Aus diesen Gründen sollte kein Windindustriegebiet in Wald und Natur in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen.</p>	<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Sicherheitsaspekte einzelner Anlagentypen sowie auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Betrieb von Windenergieanlagen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, Betrieb, Umweltschutz und Brandschutz sowie zum Rückbau der Anlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Dabei werden auch Auflagen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sowie brandschutztechnische Vorgaben festgelegt, um mögliche Risiken zu minimieren. Die Auswahl der konkreten Anlagentypen und Standorte erfolgt auf Projektebene, wobei die zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften maßgeblich sind. Falls erforderlich, werden im Genehmigungsbescheid spezifische Auflagen zur Vermeidung von Umwelt- und Brandschäden festgesetzt.</p>
M2476-3	<p>Zum o.g. Punkt Windhäufigkeit:</p> <p>Die Prognosewerte des Windatlasses werden nicht hinterfragt, obwohl hierfür Anhaltspunkte vorliegen: Eine Nachprüfung der tatsächlich erzielten Erträge vieler seit Jahren installierter Anlagen in BW ergab eine oft drastische Unterschreitung der vorher errechneten Prognosen (Umweltprognose-Institut, UPI-Bericht Nr.88, März 2023 (https://www.upiinstitut.de/upi88.htm))</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1711-1	<p>Gebiet Sickenwald WE49</p> <p>Mir ist völlig unvorstellbar das dieses Windvorranggebiet direkt vor dem Nationalpark Schwarzwald vorgesehen ist.</p> <p>Des weiteren würden hier Windräder stehen Direkt über dem Ortsteil Denni, wenn das nicht erdrückend wirkt. Ebenfalls würde nach dem Sonnenaufgang mit sicherheit der Schlagschatten auf die Wohnbebauung fallen.</p> <p>Heute ist die Gertelbachschlucht das Touristische topziel in Bühlertal. Wenn da oben Windräder hin kommen ist der reitz der Schlucht dahin. Auch von der Hertahütte hat man heute einen wunderschönen Ausblick. Da würde man genau auf die Windräder schauen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Verfassungsdatum: 16.02.2024

Einreichungsdatum: 16.02.2024

ID: 1040

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1040-1	Recht so. Zeit, es endlich anzupacken!	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1487-1	<p>Gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft **„WE_03“, Durmersheim, Hardtwald in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen** erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.02.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das „wind-kraft-journal“ https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen; ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärke mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse „Lothar“ und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld,alfstedt104.html berichtet – zuletzt im Februar 2024 – mehrfach über einen abgerissenen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: „Die abgerissenen Teile können – unabhängig von der Größe – tödlich sein“. Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1487-2	<p>**Fazit**</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Festlegung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_03 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_03 bei ca. 1km zu Wohnbebauungen und zu 2 Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p>	<p>verknüpft.</p>
1487-3	<p>**Forderung**</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_03 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden – insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Werden Sie dem Prinzip **„Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im 	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Kritik an einer vermeintlichen Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Bundesländern ist nicht zutreffend. Die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestabstandsregelung unterscheiden sich je nach Bundesland, beruhen jedoch jeweils auf landesspezifischen Abwägungsentscheidungen. Unter anderem sieht die in Bayern geltende 10H-Regelung zahlreiche Ausnahmen vor, die eine Unterschreitung des 10-fachen Abstandes der Gesamthöhe der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen^{***} folgen und dies auch nach außen vertreten?</p>	<p>Anlage auf bis zu 700 m ermöglichen. Damit ist auch dort eine differenzierte Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen. Die regionsweit einheitlich angewendeten Mindestabstände des beschlossenen Kriterienkatalogs basieren auf einer fundierten Herleitung und sind mit den Vorgaben des Bundesrechts vereinbar.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2257-1	<p>ich wende mich hiermit in aller Schärfe gegen die Planung von Windkraftanlagen im Bereich hinterer Heuberg (Planungsfläche zwischen Weingarten und Jöhlingen). Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (Geländesteigung) müssen das benötigte Baumaterial und die großen Komponenten der Anlagen ja über das Mauertal oder angrenzende Wirtschaftswege herangeschafft werden. Im Zusammenhang mit einer zurückliegenden Vollsperrung der Jöhlinger Strasse hatte ich beim Landratsamt eine (einspurige und unidirektionale) Tempo 30 Umleitung für PKW über den Heuberg beim Landratsamt angeregt. Ich zitiere hier aus der mir hierzu vorliegenden Stellungnahme des Landratsamtes:</p> <p>"... Zudem stehen naturschutzrechtliche Vorschriften einer solchen Umleitung entgegen. Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse im Bereich der tangierten Wirtschaftswege, insbesondere über das "Mauertal", lässt hier keinen nutzbaren Spielraum. Geschützte Vogel und Fledermausarten, Amphibien und Reptilien haben dort ihre Lebensräume, die durch die Freigabe für den allgemeinen Verkehr massiv beeinträchtigt würden. ..." (24.1.2019, Landratsamt Karlsruhe, Amt für Strassenverkehr, Ordnung und Recht, das Schreiben ist gezeichnet vom Amtsleiter B. Bösherz)</p> <p>Ich vermag daher durchaus nicht zu verstehen, dass eben dieses so vulnerable Areal nun in eine Großbaustelle verwandelt werden kann, ohne dabei absehbar</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ganz erhebliche und bleibende Schäden an der Natur zu bewirken. Die Schwerlastkräne, die benötigt werden, um die Anlagen aufzubauen, gehören zu den größten und schwersten Radfahrzeugen, die sich überhaupt auf deutschen Straßen bewegen. Überdies müssen tausende Tonnen von Beton für die Fundamentierung der Anlagen mit unzähligen LKW-Fuhren herangeschafft werden.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, das Windkraft-Vorranggebiet Hinterer Heuberg für die weitere Planung zu verwerfen.</p>	<p>Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2257-2	<p>Ein weiteres Argument gegen eine Nutzung der Fläche auf dem hinteren Heuberg als auch gegen die weiteren Planungsflächen zwischen Jöhlingen und Obergrombach liegt in dem Umstand, dass es sich hier um wertvolle Naherholungsareale handelt und die Wirtschaftswege selbst bei ungünstigen Witterungsbedingungen von Fußgängern und Radfahrern stark genutzt werden. Durch die gewaltige Größe der geplanten Anlagen in Verbindung mit der Geländekontur besteht Lebensgefahr durch Eisfall oder Bauteilversagen für die Erholungssuchenden in einem weiten Umkreis. Im Gegensatz zu Eiswurf besteht die Gefahr von Eisfall bekanntlich auch bei vorhandener funktionssicherer Eiserkennung (siehe zB dieses Gutachten: https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_mv/8E7F3421-E318-4B83-8E14-1593B59B5E81/190801%20WP_Zuessow_Risikogutachten_rev33_2%20(2).pdf). Selbst, wenn das konkrete persönliche Risiko begrenzt ist, frage ich mich, welche Auswirkungen auf den lokalen Tourismus die benötigten Warneinrichtungen haben werden. Hinzu kommt die optische Wirkung der riesigen Anlagen. Die aktuellen Planungen werden das Kraichgau in der visuellen Wahrnehmung großräumig in eine Industriebrache verwandeln. Der massive Ausbau von Windkraft auf den griechischen Inseln hat nachweislich zu dramatischen Umsatzeinbußen im Tourismus geführt, siehe zB https://jungle.world/artikel/2020/46/gruene-gegen-windkraft.</p> <p>Ich fordere Sie daher im Hinblick auf den hohen Wert der Flächen für</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Anwohner und für die touristische Nutzung auf, das Windkraft-Vorranggebiet Hinterer Heuberg und weitere Areale im Bereich Jöhlingen-Obergrombach für die weitere Planung zu verwerfen.	
M2257-3	<p>Die von der EnBW am 14.11.2023 im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die Bürgerschaft gezeigte Schallprognose für Windkraftanlagen auf dem hinteren Heuberg halte ich für irreführend. Die stark vereinfachten Berechnungen, die die 40 dB(A) Belastung eben am Ortsrand erreicht (die 35 dB(A) Kontur überdeckt selbst nach der EnBW Schallprognose etwa die Hälfte der Wohngebietsfläche von Jöhlingen(!)), sind für die typischen Windlagen, unter denen die Anlage laufen wird (südwestliche Anströmung), nicht entfernt realistisch und lassen zudem die kanalisierende Wirkung der Geländekontur in Jöhlingen (ungefähr südwestlicher Verlauf der Talsenke, deren Verlauf durch die Grombacher Straße markiert wird) vollkommen ausser Acht. Es ist davon auszugehen, dass die akustische Belastung deutlich ungünstiger ausfallen wird als vorausgesagt. Das wird entweder regelmässige Überschreitungen der Grenzwerte nach sich ziehen oder regelmässige Abschaltungen der Anlage erzwingen.</p> <p>Wenig seriös erscheint mir aktuell die Beurteilung der Gefahren von Infraschallemissionen. Die signifikanten Effekte, die Studien mittlerweile erbringen, werden bemüht als "Nocebo-Effekte aufgrund negativer Erwartungshaltung" umgedeutet. Tatsächlich mehren sich die Hinweise auf gesundheitliche Auswirkungen und die vermuteten biologischen Wirkungsmechanismen sind plausibel (zB https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert). Besonders dramatisch finde ich das Resumee der von Ascone et al. 2021 in Nature vorgestellten Studie: "Based on our brain structural analyses, it seems that IS exposure relates to grey matter decline in brain areas that are associated with somatomotor- and cognitive functions such as working memory (bilateral cerebellum VIIIa) and higher auditory processing (angular gyrus, BA39), comprising functions such as speech intelligibility/production or semantic/lexical processing and reading."</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt wird ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Er betrifft ein laufendes Genehmigungsverfahren und wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der z gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine hierzulande gerne im Umlauf gebrachte glatte Lüge (ich schäme mich hier als Wissenschaftler für meine Fachkollegen, die entgegen besseren Wissens der Politik die bestellten Aussagen liefern) ist die, dass der Infraschall aus Windkraftanlagen schon in Entfernungen von einigen Hundert Metern gar nicht mehr detektierbar sei. Tatsächlich haben US-Wissenschaftler unter geeigneten atmosphärischen Ausbreitungsbedingungen Infraschallemissionen von Windfarmen aus Entfernungen von bis zu 90 km nachgewiesen (zB Marcillo et al., "", JGR-A, 2015). Meines Erachtens besteht noch erheblicher wissenschaftlicher Aufklärungsbedarf, bevor in direkter Nähe zu Siedlungen große Windkraftanlagen bedenkenlos in Betrieb genommen werden können.</p> <p>Ich fordere Sie daher im Hinblick auf die zu erwartenden kanalisierenden Effekte der örtlichen Orographie auf die Schallemissionen und die noch weitgehend ungeklärte Wirkung von Infraschall auf die menschliche Gesundheit auf, im Sinne des Vorsorgeprinzips das siedlungsnahe Windkraft-Vorranggebiet Hinterer Heuberg für die weitere Planung zu verwerfen.</p>	
M2257-4	<p>Erlauben Sie mir am Ende noch eine allgemeine Stellungnahme zur sogenannten Energie- und Nachhaltigkeitswende, da ich mir ungern die Kritik zuziehen möchte, dass ja jeder Strom haben will, aber niemand eine Windkraftanlage vor der Türe. Da wir ja das Klima retten müssen, müssen wir uns auch ehrlich machen und die Anlagen akzeptieren, heisst es dann. Dieses moralisierende Scheinargument setzt allerdings voraus, dass der deutsche Weg der Energiewende funktioniert. Dafür fehlt aber jeder empirische Beleg. Unter den Industrienationen ist Deutschland wirtschaftlich längst im freien Fall und - obwohl Nord- und Mitteldeutschland bereits zugebaut sind mit Windkraftanlagen - fallen auch unsere Strompreise nicht, sondern steigen unablässig (und, nebenbei bemerkt: unsere CO2 Emissionen sinken auch nicht - sie lagen in 2021 und 2022 sogar höher als in 2020. Die Reduktion in 2023 widerspiegelt wesentlich den katastrophalen Einbruch der energieintensiven Produktion, die - hierzulande nicht mehr konkurrenzfähig - dann eben anderswo in der Welt stattfindet). Mich wundert das nicht, denn eine Energiewende ohne Hinzunahme einer geeigneten Brückentechnologie, die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>CO2-freie und grundlastfähige Strom- und Wärmeversorgung sichert, ist praktisch unbezahlbar. Die Lösung ist einfach zu sehen: wie unsere verantwortlich handelnden europäischen Nachbarn im Westen und Osten, müssen wir uns für einige Jahrzehnte der Kernspaltung zuwenden. Insbesondere die SRM-Konzepte erlauben eine sichere, dezentrale und grundlastfähige Versorgung und geeignete Reaktoren können sogar genutzt werden, um langlebige Radionuklide in kurzlebigeren umzuwandeln und so unser Endlagerproblem deutlich zu verringern. Diese Zeitspanne wird ausreichen, um die Energieversorgung mittels Kernfusion zu erreichen - und damit ist das fossile Zeitalter zu Ende. Zwar brodelt es ob des allmählich spürbaren Wohlstandsverlustes bereits im Kessel (siehe die Bauern- und Mittelstandsproteste und die Aufregung um das Heizungsgesetz) und die politische Stabilität im Land leidet zunehmend (siehe Zustimmungswerte der AfD und neue Parteineugründungen), aber noch immer beherrschen die dilettierenden Öko-Utopisten die Debatte und wir Bürgerinnen und Bürger sehen uns einem verantwortungslosen energiepolitischen Vabanquespiel ausgesetzt - mit ganz unabsehbaren politischen Konsequenzen für die Zukunft unseres Landes und der EU.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1759-1	<p>hiermit bitten wir Sie um Überprüfung der im Folgenden beschriebenen Potentialfläche und Aufnahme in den Teilregionalplan Windenergie Mittlerer Oberrhein mit dem Ziel der lokalen Papierindustrie eine Möglichkeit zur Direktversorgung mit elektrischer Energie einzuräumen.</p> <p>Die Fläche liegt im Norden des Schwarzwalds, im unteren Murgtal östlich von Baden-Baden in der Gemeinde Gernsbach, Gemarkung Obertsrot. Das Grundstück befindet sich auf einem Höhenzug mit Höhenlagen zwischen 411 und 549 m ü. NN. Die Flächen weisen eine Größe von 270 ha aus und sind gut durch forstwirtschaftliche Wege erschlossen. Die geplante Fläche liegt im Bereich der seitens der LUBW – Erfassung als geeignete und bedingt geeignete dargestellten Zonen und somit zumindest in Teilen in der höheren Gebietskategorie als die weiteren im Umfeld geplanten Vorranggebiete WE 41 und WE 57. Geeignete Flächen weisen dabei ein Windpotential > 215 W/m² auf und sind frei von Restriktionen, wohingegen bedingt geeignete Bereiche nicht restriktionsfrei sind sondern einer genaueren Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband kann der Forderung nach Aufnahme des nebenstehenden Flächenvorschlags nicht folgen.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie des ersten Planentwurfs erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer darauf aufbauenden strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die räumliche Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Die Flächenbewertung der Gesamtregion anhand der eigens dafür aufgestellten Planungskriterien führte im Ergebnis zur sog. Suchraumkulisse. Die hier als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie vorgeschlagene Fläche liegt außerhalb dieses Suchraums. Das bedeutet, dass gewichtige Gründe vorliegen, die bereits auf regionalplanerischer Ebene in einem sehr frühen Planungsstadium gegen eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sprechen.</p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie dennoch geprüft.</p> <p>Eine Aufnahme des vorgeschlagenen Vorranggebiets ist aufgrund von entgegenstehenden überwiegenden arten- und naturschutzrechtlichen Belangen nicht möglich. Eine Festlegung wäre aus Sicht des Regionalverbands nur dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Belange überwindbar sind. Dies ist nicht erfolgt.</p>
1759-2	<p>Der Grundstückseigentümer der hier vorgeschlagenen Fläche - der Fürstliche Forstbetrieb der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern - beabsichtigt durch die Verpachtung seiner Fläche an die Koehler-Gruppe die lokale Industrie zu unterstützen. Auch von Seiten des Grundstückseigentümers wird eine entsprechende Eingabe zu dieser Fläche erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung der vorgebrachten Belange und Erläuterungen wird auf die Stellungnahmen M2919 sowie M2677 verwiesen.</p>
1759-3	<p>Die Papierindustrie hat seit dem 15. Jahrhundert eine lange Tradition im Murgtal und ist als energieintensive Industrie in besonderem Maße darauf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung der vorgebrachten Belange und Erläuterungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>angewiesen bezahlbare und stabile Preise für den Bezug von Strom zu erhalten, um Standorte und Arbeitsplätze in Deutschland langfristig zu sichern. Dies gilt für Unternehmen wie die Koehler-Gruppe und insbesondere auch unsere Tochter KATZ mit Sitz in Weisenbach, die beide stark im internationalen Wettbewerb stehen.</p> <p>Eine dezentrale Stromversorgung und lokal produzierter Strom sind nicht nur vor dem Hintergrund aktueller weltpolitischer Geschehnisse ein wichtiges gesellschaftliches und politisches Ziel, sondern auch ein gewichtiges Argument für Industriebetriebe in Bezug auf ihre Standortwahl bzw. Standorterhaltung.</p> <p>Mit KATZ und KRE kann Koehler in Ihrer Region eine starke Symbiose zwischen Arbeitsplätzen und zukunftsorientierter Energieversorgung schaffen: Indem der erzeugte Strom direkt von örtlichen Industrieunternehmen genutzt werden kann, trägt der Windpark zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Das Unternehmen kann auf eine nachhaltige Energiequelle zugreifen, wodurch Risiken in Bezug auf Energiekosten gesenkt und Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden kann. Dies wiederum unterstützt die Stabilität des Unternehmens und trägt dazu bei, dass Arbeitsplätze in der Region erhalten bleiben.</p> <p>Lokale Wertschöpfung, die in der Region verbleibt, ein regionaler Projektentwickler und Betreiber, eine starke Wirtschaft, Bürgernähe, Berücksichtigung der gemeindeeigenen Interessen, Umweltverantwortung und die Tatsache, dass der erzeugte, saubere Strom für ein oder mehrere lokal ansässige Industrieunternehmen verwendet werden, wodurch Standorte und Arbeitsplätze gesichert werden, ergeben ein stimmiges Gesamtkonzept. Dieses Gesamtkonzept, welches Koehler Renewable</p>	<p>wird auf die Stellungnahmen M2919 sowie M2677 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Energy gemeinsam mit der Unternehmensgruppe Hohenzollern verwirklichen möchte, ist ein Musterbeispiel für lokale Wertschöpfung und Standortsicherung der Industrie und könnte als „Leuchtturmprojekt“ für den Industriestandort Baden-Württemberg dienen.</p>	
1759-4	<p>Die vorgeschlagene Fläche ist nach unserer Einschätzung gemäß den Planungskriterien der Regionalplanung zur Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft gut geeignet.</p> <p>Nach mehreren vergeblichen Versuchen Gemeindeflächen für ein Direktversorgungskonzept aus Windkraft zu akquirieren, wäre die vorgeschlagene Fläche aus unserer Sicht die letzte verbleibende Möglichkeit lokale Windenergieerzeugung und -nutzung zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen für die Papierindustrie im Murgtal im Allgemeinen und KATZ im Besonderen umzusetzen.</p> <p>Aus diesem Grund fordern wir gemeinsam mit der Unternehmensgruppe Fürst zu Hohenzollern die Fläche in den Teilregionalplan Windkraft Mittlerer Oberrhein aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung der vorgebrachten Belange und Erläuterungen wird auf die Stellungnahmen M2919 sowie M2677 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2754-1	<p>Gebietsbezeichnungen: fid: WE_VRG_2024.4 Gebietskennung: WE_25 Gemeinde: Ettlingen Gebietsbezeichnung: Kreuzelberg</p> <p>Begründung: Gefahr durch abgerissene Flügel bzw. Flügelteile im Umkreis von 1,8 km</p> <p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_25", Neumalsch in der Nähe zur Bebauungspläne von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.2.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das "wind-kraft-journal" https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen, ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärken mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse "Lothar" und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld,alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: " die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein". Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p> <p>Fazit:</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Feststellung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_25 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_01 bei ca. 2,3 km zu Wohnbebauung und zu zwei Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw. Flügelteilen</p>	<p>Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p> <p>Forderung:</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_25 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation am südlichen Ortseingang von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Wenn Sie dem Prinzip "Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" folgen und dies auch nach außen vertreten? 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1745-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen (WKA) in den Gebieten Obergrombach und angrenzend Ortschaften aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> \- Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier \- Schädigung von Natur und Lebensräumen \- Vertreibung und Tötung von geschützten Vögeln, Zugvögeln, Fledermäusen und Insekten \- Austrocknung des Bodens rund um die Anlage \- enorme CO2-Emissionen bei der Herstellung der Windkraftanlagen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="309 341 904 373">\- kaum Wind-Ertrag in unserer Schwachwindzone <li data-bbox="309 451 898 483">\- Dieselantrieb zum Start der Rotoren bei Flauten <li data-bbox="309 561 607 593">\- Stahlbetonfundamente <li data-bbox="309 671 712 703">\- rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht <li data-bbox="309 782 1099 845">\- mögliche technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! <li data-bbox="309 924 1048 956">\- Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung <li data-bbox="309 1034 1070 1066">\- kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) <li data-bbox="309 1144 1200 1176">\- Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe <li data-bbox="309 1254 875 1286">\- gravierende Wertminderung vieler Immobilien 	<p data-bbox="1236 288 2051 416">des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p data-bbox="1236 443 2051 671">Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1236 699 2123 858">Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 898 320">\- Naturschutz und Denkmalschutz sind gefährdet</p> <p data-bbox="309 400 1196 528">Burg und Schloss von Obergrombach sind ein Wahrzeichen des Ortes und stehen unter Denkmalschutz. Der Blick auf die Burg und das Schloss muss von allen Seiten geschützt werden und darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1225-1	<p>ich nehme direkten Bezug zu den Vorranggebieten für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93, WE 95 und Gemarkung Bruchsal WE 13.</p> <p>Ich bin Eigentümerin des Guts Bonartshäuserhof, auf welchem eine Pferdepension, eine Ölmühle und eine Landwirtschaft persönlich betrieben wird.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1225-2	<p>**Geschäftsschädigung:**</p> <p>Gut Bonartshäuserhof ist Naherholungsgebiet für Menschen aus einem großen Umkreis, unter anderem Städter aus Karlsruhe, Bruchsal und Pforzheim. Sie stallen ihre Pferde (130 Pensionspferde) bei uns ein und genießen unsere schöne Natur und die Ruhe der Umgebung.</p> <p>Die Errichtung von einer oder mehreren Windkraftanlagen in unserer Umgebung ist für meinen Betrieb geschäftsschädigend**. Das Naturerholungserlebnis ist das wichtigste Argument neben der guten Pferdebetreuung, um unseren Stall aus vielen Konkurrenzbetrieben auszuwählen. Mit einem Wegzug einiger Kunden und einem Umsatzeinbruch wäre nach Errichtung der Windkraftanlagen zu rechnen. Dies gefährdet unseren Standort als konkurrenzfähige</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Basis eines rechtlich und fachlich fundierten Kriterienkatalogs, der mögliche Nutzungskonflikte abwägt. Dabei werden auch Aspekte der Erholung und der Nutzung von Flächen berücksichtigt.</p> <p>Die Regionalplanung trifft jedoch keine Aussagen zur tatsächlichen Errichtung einzelner Windenergieanlagen, sondern schafft durch die Festlegung von Vorranggebieten eine raumordnerische Grundlage für mögliche Genehmigungsverfahren. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren wird geprüft, ob und unter welchen Auflagen eine Windenergieanlage an einem konkreten Standort zulässig ist. Dabei sind auch mögliche Auswirkungen auf bestehende Nutzungen, einschließlich Erholungsfunktionen und gewerblicher Betriebe, Gegenstand der Einzelfallprüfung.</p> <p>Es ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 2 EEG im überragenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Pferdepension. Die Pferdepension ist unsere einzige Möglichkeit, die kostspielige Erhaltung des alten historischen Gutshofs zu gewährleisten, nachdem Graf Douglas im Jahr 2002 und 2010 beinahe das gesamte zugehörige Ackerland an die Stadt Bretten veräußerte, und damit die Einnahmen aus der traditionellen Landwirtschaft weggebrochen sind. Die Pferdehaltung ist für uns existentiell, und wird durch die Windkraftanlagen gefährdet.</p>	<p>öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. In der raumplanerischen Gesamtabwägung wurde das Gebiet hinsichtlich der relevanten Kriterien geprüft. Ein wirtschaftlicher Nutzungskonflikt mit einem einzelnen Betrieb stellt kein eigenständiges Ausschlusskriterium auf Ebene der Regionalplanung dar.</p>
1225-3	<p>**Wertverlust der Immobilie und Wegzug der Mieter:**</p> <p>Gut Bonartshäuserhof ist Wohnort für mehrere Familien mit insgesamt 10 Wohnungen. Es wurde mir schon angekündigt, sollten die Windkraftanlagen in unserer Nähe errichtet werden, dass sich einige meiner Mieter Wohnungen in einer anderen Gegend suchen würden. Das Vermieten der Wohnungen an Klientel, das zu unserem einzigartigen Ambiente passt, wird durch die Windkraftanlagen verhindert. Die Vermietbarkeit des Wohnraums an Naturliebhaber ist für uns ebenfalls existentiell.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.
1225-4	<p>**Störung der Pferde durch drehende Rotorblätter und Infraschall:**</p> <p>Pferde reagieren sehr sensibel auf sich bewegende Gegenstände und verfügen über ein hochempfindliches Gehör. Windkraftanlagen greifen in das Wohlergehen des Pferdes ein, und sind daher für mich stark geschäftsschädigend.</p> <p>**Vertreibung und Ausrottung geschützter Arten auf unserer Gemarkung:**</p> <p>Auf unserer Gemarkung Gondelsheim leben besonders viele Rotmilane und andere geschützte Vogelarten. Windkraftanlagen zerstören ihre Lebensgrundlage und können die Rotmilane durch Rotorschlag töten. Rund um Gut Bonartshäuserhof befindet sich das Brut- und Jagdgebiet dieses besonderen Vogels.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Es gibt keine Hinweise für eine generelle Gefährdung von Pferden durch Windenergieanlagen. In Deutschland gibt es zahlreiche Reiterhöfe und Pferdehaltungen in Regionen mit Windparks, ohne dass systematische Probleme bekannt sind. Pferde sind Fluchttiere, aber auch sehr anpassungsfähig. Anpassungseffekte sind möglich, aber vergleichbar mit anderen Umweltfaktoren wie Straßenverkehr oder landwirtschaftlichen Maschinen.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>(gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2290-1	hiermit protestiere ich auf das Entschiedenste gegen den Bau von Windkraftanlagen im Waldgebiet WE24!! In einem ausgewiesenen Schwachwindgebiet wäre dieser Bau eine Beeinträchtigung für Mensch, Natur und Tierwelt!	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1148-1	<p>Ich wohne nur zwei Querstraßen von der Verbindungsstraße Richtung Kirrlach aus St. Leon-Rot kommend. Der Wald ist für uns und unsere Kinder ein wertvoller Naherholungsort. Nur zehn Gehminuten von unseren Häusern entfernt können wir in absoluter Stille Vogelzwitschern lauschen und es gibt viele Fahrradwege und auch naturnahe Wege. Für die Kinder ist es sehr wertvoll, Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum beobachten zu können, auch unabhängig von uns Eltern und einem Auto. Uns ist es sehr recht, dass unsere Kinder so nah bei uns entfernt so viel Natur erleben dürfen. So viel Natur direkt vor der Haustür ist heutzutage nicht mehr üblich.</p> <p>Wir fürchten nun um den Lebensraum so vieler Tiere und Pflanzen und auch um unser Naherholungsgebiet. Auch der Wertverlust unserer Grundstücke, für deren Erwerb und Erhaltung wir sehr viel arbeiten müssen, macht uns große Angst, nicht allein aufgrund der stets steigenden Lebenshaltungskosten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1730-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE49, WE38,WE471,WE472,WE46/46, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⚡ Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt ⚡ Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm ⚡ kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! ⚡ Stroboskopeffekt und Schattenwurf 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 49 wird für das weitere Verfahren zurückgestellt. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 38 und WE 472 werden angepasst. Die Vorranggebiete WE 471 und WE 46 bleiben unverändert im Planentwurf enthalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen ⚡ Eingriff in den Wasserhaushalt ⚡ Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) ⚡ Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten ⚡ Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter ⚡ Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs ⚡ rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht ⚡ technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! ⚡ Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung 	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der alle relevanten Schutzgüter und Nutzungsansprüche einbezieht. Die Auswirkungen auf Natur, Umwelt, Landschaftsbild und Erholungsnutzung wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Der Schutz hochwertiger Waldökosysteme wurde berücksichtigt, besonders wertvolle Flächen wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind auf regionalplanerischer Ebene berücksichtigt und werden im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Die Windhöffigkeit wurde auf Basis des Windatlas Baden-Württemberg 2019 bewertet. Alle Vorranggebiete erfüllen die festgelegte Mindestwindleistungsdichte. Die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Auswirkungen auf Schall, Infraschall und Schattenwurf unterliegen den Regelungen der TA Lärm und den gesetzlichen Vorgaben, die auf Vorhabenebene geprüft werden. Ebenso die Hindernisbefeuereung werden welche durch die verpflichtende Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung minimiert ist.</p> <p>Aspekte des Wasserschutzes wurden durch die Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten als Planungskriterium einbezogen. Potenzielle Auswirkungen werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Der Artenschutz basiert auf dem Fachbeitrag Artenschutz sowie der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“, die eine großräumig wirksame Konfliktminimierung ermöglichen.</p> <p>Technische Risiken wie Eiswurf, Brände oder Unfälle werden durch gesetzliche Sicherheitsauflagen und technische Maßnahmen reguliert. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) ⚡ Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe ⚡ gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) ⚡ offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau? ⚡ gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben 	<p>Auswirkungen auf den Funk- und Flugverkehr werden im Zulassungsverfahren durch die zuständigen Fachbehörden geprüft. Der Rückbau von Windenergieanlagen ist gesetzlich geregelt und finanziell abzusichern.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete dient der planungsrechtlichen Sicherung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung. Die tatsächliche Umsetzung und weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Vorhabenzulassungsverfahren nach den zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p> <p>Für die weitere Begründung wird auf Abschnitt M3054 verwiesen, der inhaltlich identisch ist, jedoch auf ein anderes Vorranggebiet Bezug nimmt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1618-1	mit dieser Stellungnahme bin ich gegen die Planung und Errichtung von WKA auf den Vorranggebieten WE_66, WE_13, WE_95	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietskulisse wird im Verfahren überarbeitet. Das Vorranggebiet WE 13 wird im Umfang angepasst. Die Vorranggebiete WE 66 und WE 95 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1618-2	Für die Errichtung von Windkraftanlagen inklusive der Zu- und Abfahrtwegen und der Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Die Böden der dann isoliert stehenden Bäume (vorher ein geschlossener Wald) werden vertrocknen. Es ist bewiesen, dass im Umfeld der Windkraftanlagen die Böden austrocknen. Der Wald wird insgesamt durch die Windkraftanlagen komplett zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1618-3	<p>Der Wald ist CO2 Speicher, Wasserspeicher, Sauerstoffspender, Naherholungsgebiet für die Bürger vor Ort und Heimat für unsere noch vorhandenen Tiere (siehe Artenschutz). Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen. Im Wald sind schützenswerte Wald-Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen.</p> <p>Jeder Baum gibt Sauerstoff ab. Im Durchschnitt gibt ein hundertjähriger Baum pro Stunde 12.000 Liter Sauerstoff an die Luft ab. Wenn ein Mensch also 24 Liter Sauerstoff pro Stunde benötigt, könnte ein Baum fünfzig</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Menschen Luft zum Atmen liefern.“</p> <p>Quelle: https://www.weltderwunder.de/grune-kraftwerke-wie-viele-menschen-können-von-einem-baum-leben/</p> <p>(22.03.2023)</p>	<p>den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>
1618-4	<p>In Obergrombach wird sich die Luft und das Klima verändern, wenn der Wald durch die Windkraftanlagen zerstört wird.</p> <p>Ausgleichsflächen im irgendwo zu pflanzen, sind kein Argument einen gewachsenen Wald zu opfern für Windkraftanlagen, die sich in einem Schwachwindgebiet des Kraichgau selten drehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1618-5	Im Gebiet W_66 ist ein FFH Gebiet ausgewiesen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf überlagert kein FFH-Gebiet.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1618-6	Für die Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 liegen aus 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, das die Vorkommen von Nestern für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweist. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden 2015 die	Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftanlagen bereits in diesem Gebiet abgelehnt.</p> <p>**Rotmilan**</p> <p>Der Rotmilan ist nach europäischem Recht eine streng geschützte Art und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besonders hohe Verantwortung diese Art zu schützen. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick nach unten fokussiert auf die Nahrung am Boden.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt nachgewiesene Brutpaare in obigen Gebieten.</p> <p>**Wespenbussard**</p> <p>Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem</p>	<p>erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mäusebussard verwechselt wird.</p> <p>Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln.</p> <p>Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen.</p> <p>Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen.</p> <p>**Fledermausarten**</p> <p>Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen.</p>	<p>gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton)</p> <p>und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse sind nur einige Beispiele der hier lebenden schützenswerten Tiere. Weiterhin gibt es Uhu, Wiedehopf etc.</p>	
1618-7	<p>Die drei Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 sind das Naherholungsgebiet für die Bürger aus Obergrombach (sowie Bruchsal gesamt, Gondelsheim, Stadt Karlsruhe). Es gibt hier ausgewiesene Wanderwege und Fahrradwege.</p> <p>WE_66: In diesem Gebiet gibt es historische und schützenswerte Orte wie den Judenfriedhof und die Villa Rustica.</p> <p>WE_13: Hier befinden sich Freizeitstätten wie Fußballclub mit Fußballfeld, Tennisclub mit Außenanlagen, Hundeverein und Grillplatz.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Burg und das Schloss von Obergrombach sind ein Wahrzeichen des Ortes. Burg und Schloss stehen unter Denkmalschutz. Der Blick auf die Burg und das Schloss muss von allen Seiten geschützt werden und darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden.</p>	<p>„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1618-8	<p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark in Bruchsal-Obergrombach. Die Erfahrung zeigt, dass ein Fest des Fußballclubs den ganzen Ortsteil Obergrombach beschallt, da die Kessellage den Schall hin und her erschallen lässt.</p> <p>Die Windkraftindustrieanlagen werden zu einem unerträglichen Lärm führen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1618-9	<p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> störenden Einfluss auf Flora und Fauna <input type="checkbox"/> sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p><input type="checkbox"/> Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant.</p> <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuern noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund von Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebieten, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p>	<p>Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1618-10	<p>Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen.</p> <p>Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.).	
1618-11	Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände der großen Windkraftanlagen - hier nur 850 Meter.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1618-12	Es wird der überarbeitete Windenergieatlas von 2019 zugrunde gelegt. Interessant ist, dass auf dem Gelände direkt hinter WE_66 mehr als 25 Jahre die Fallschirmspringer ihren Standort hatten. Von April bis September, wenn es nicht geregnet hat, war das Fallschirmspringen garantiert, aufgrund des fehlenden Windes. Denn man ist immer auf dem vorgegebenen Punkt auf dem Eichelberg gelandet. Kein Fallschirmspringer ist je aufgrund von Wind in Bruchsal-Untergrombach oder in WE_13 gelandet. Die Fallschirmspringer mussten 2021 den Platz aufgeben, da das Militär Sorge hat, dass ein Tandemspringer eine Bombe mit sich trägt. Also nicht, weil das Gebiet plötzlich windig geworden ist.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen eines frühzeitigen Austauschs mit der Bundeswehr wurden die Belange der nationalen Sicherheit, als Konfliktkriterium bzw. Kriterium der Einzelfallprüfung im Planungskonzept für die vorliegende Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Bundeswehr ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
1618-13	Der Kraichgau ist schon immer ein Schwachwindgebiet gewesen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1618-14	<p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1618-15	<p>Durch die starke Rotation der großen WKA-Flügel kommt es zu einem Abrieb von Mikroplastik an den Flügeln, der in unsere Böden eindringt. Es sind Tonnen von Mikroplastik, die sich hier ansammeln und die Quellen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden kontaminiert und sind unbrauchbar.</p>	<p>einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 14.03.2024

Einreichungsdatum: 14.03.2024

ID: 1652

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1652-1	WE 95, 93. 13 Einspruch als Anhang	Kenntnisnahme. Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt 1266 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2602-1	<p>gegen das geplante Windkraftwerk Gebiet Omerskopf WE 38</p> <p>lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung des Naherholungsgebietes Wald und Pflanzenwelt -Gefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier -Eingriff in den Wasserhaushalt -Vertreibung/ Tötung von geschützten Vögeln, Fledermäusen und Insekten -erhöhte Waldbrandgefahr <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1602-1	ich bin gegen Windkraftanlagen in unserem Wald !	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1143-1	<p>Wirtschaftlichkeit:</p> <p>WKA sind volkswirtschaftlich nicht tragbar!</p> <p>Der Nordschwarzwald gehört zu den windschwächsten Gebieten nicht nur Deutschlands, sondern ganz Europas.</p> <p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert den Bau von volkswirtschaftlich unsinnigen WKA. Anlagenbetreiber erhalten fest definierte Vergütungen, die von der Allgemeinheit getragen werden. Dabei sind die Vergütungssätze dort besonders hoch, wo die Standortbedingungen besonders schlecht sind. Je weniger Wind, desto höher die Subvention. Würden diese Windkraftanlagen in windschwachen Gebieten nicht subventioniert, so würde kein Anlagenbetreiber dort eine Windkraftanlage errichten. Damit begünstigt das EEG ganz gezielt Misswirtschaft, fördert den Ertrag von Erneuerungsunternehmen ohne einen Vorteil für die ansässige Bevölkerung. Ganz im Gegenteil: Über die vielen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zusatz-Abgaben auf den Strompreis wird Naturschutzraum vernichtet. Völlig absurd! Darüber hinaus müssen Haus- und Wohnungseigentümer mit dem Verfall der Grundstückswerte rechnen, Restaurantbetreiber werden sinkende Umsätze in Kauf nehmen müssen. Schäden durch Gesundheitsbeeinträchtigung und Landschaftverschmutzung tauchen schließlich in keiner Bilanz auf.</p> <p>Fehlende Speichermöglichkeit:</p> <p>WKA ohne Stromspeicher sind sinnlos! Es gibt in Deutschland keinen durchdachten Projektprogrammplan. Es gibt keine Projektverantwortlichen. Die Bundesregierung zäumt mit dem EEG und die Landesregierung mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes das Pferd von hinten auf.</p> <p>Obwohl es bis heute keine ökonomisch sinnvolle Stromspeichertechnik gibt, treibt unsere Regierung den Bau von Windkraftanlagen mit aller Macht voran. Ohne Speicher ist die Energiewende nicht durchführbar! Ohne Wind gibt es keinen Strom, und bei starkem Wind entstehen Überschüsse, die oft genug verschenkt werden müssen. Das Speicherproblem ist die Achillesferse der Energiewende! Von der Politik wird das aber nach wie vor ignoriert: Es wird einfach so getan, als würde sich das Problem von selbst lösen. Das tut es aber nicht.</p> <p>Denn das Gegenteil ist der Fall: Als Folge des EEG hat sich der Strom zwar für uns Bürger über alle Maßen verteuert. Auf dem Strommarkt ist der Preis aber so gering, dass sich die Entwicklung und der Bau von Stromspeichern für die Industrie überhaupt nicht lohnt. Wer will denn Strom speichern, wenn der (Atom-)Strom aus den Nachbarländern so billig zu haben ist, wenn bei uns der Wind nicht weht? Die Folge wird am Ende sein: In Deutschland</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>schalten wir die Atomkraftwerke ab, um in wind- und sonnenarmen Zeiten Atomstrom aus dem Ausland zu kaufen. Ist das der Sinn der Energiewende? Wir aber sollen unseren Wald opfern, obwohl es immer unwahrscheinlicher wird, dass es in näherer Zukunft geeignete Speichertechniken geben wird! Die Natur, das Landschaftsbild, die Gesundheit der Menschen, der Lebensraum von Flora und Fauna – all dies soll zerstört werden für ein Konzept, das nicht geeignet ist, um unsere Energieprobleme zu lösen. Wir halten das für unverhältnismäßig!</p> <p>Umwelt:</p> <p>Durch den Bau von WKA wird das über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbild unserer Heimat zerstört. Windkraftanlagen zerstören den bisher intakten Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Vögel und Fledermäuse werden durch die Rotoren getötet.</p> <p>Der Schwarzwald verfügt über ein landschaftliches und touristisches Alleinstellungsmerkmal. Der Malscher Bergwald liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Sanft geschwungene Hügel und landschaftsprägende Kammlagen machen den Nordschwarzwald einzigartig. Mischwälder, Wiesen und eingestreute Ackerflächen wechseln einander ab. Ortsansässige und Besucher finden hier Ruhe und Erholung. Durch den Bau von 200 m hohen Industrieanlagen setzen wir unsere heimatliche Landschaft unwiderruflich aufs Spiel! Erholung wird diese Betrachtung der Landschaft nicht mehr bieten. Tagsüber dominieren ruhelose Giganten aus Stahl und Beton, in der Nacht erhellen die roten Warnleuchten der WKA den Horizont. Neue Starkstromtrassen und breite Zufahrtswege werden sich durch die Wälder ziehen. Steht die erste WKA, gilt das Gebiet als vorbelastet und weitere werden folgen. Eine Garantie dafür, dass in Zukunft nicht noch mehr Stellflächen für WKA ausgewiesen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden, wird uns keiner geben! Bei einer zu rodenden Waldfläche von mindestens 10.000 qm pro WKA wird das für die Tierwelt wichtige Waldinnenklima angegriffen. Drehende Rotorflügel erreichen an ihren Spitzen Geschwindigkeiten von 200 – 400 km/h. Wie bei einem vorbeifahrenden Zug entsteht hier ein hoher Sog, und so werden sie für viele Vögel zur Todesfalle. Besonders häufig findet man Rotmilane tot unter Windkraftanlagen. Diese als gefährdet geltenden Greifvögel ernähren sich gerne von Aas, das sie unter den WKA finden. Bei Ihrer Nahrungssuche werden sie von den Rotoren erschlagen. Ihr Bestand ging seit den 90er Jahren um ein Viertel zurück und sinkt weiter. Und so werden auch die in Malsch heimischen Rotmilane möglicherweise Opfer von WKA werden, wenn es uns nicht gelingt, diese zu verhindern. Auch Zugvögel werden Jahr für Jahr Verluste erleiden. Nicht nur die Zugroute des Wespenbussards führt direkt über den Malscher Bergwald. Ein weiterer Kandidat auf der Abschussliste ist die Fledermaus, deren Lungen aufgrund der extremen Luftdruckschwankungen im Umfeld der WKA platzen. Viele ihrer Arten sind akut gefährdet, ihr Lebensraum schwindet. Seit vielen Jahren setzen sich Naturschutzorganisationen dafür ein, dem entgegenzuwirken. Auch bei uns hat man ihnen zwischen Malsch und Völkersbach einen (Über-)Lebensraum eingerichtet. Diese Anstrengungen dürften umsonst gewesen sein, wenn WKA auf dem Malscher Bergrücken gebaut werden. Seit langem versuchen Naturschutzbehörden, Luchs und Wildkatzen bei uns wieder einen Lebensraum zu schaffen. Aber aus dem Soonwald im Hunsrück ist nach dem Bau von WKA die dort heimische Wildkatze verschwunden.</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Der Ausbau der Windkraft im Wald hat zahlreiche negative Folgen für die Natur unserer Wälder:</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • für den Bau und die Unterhaltung von Windkraftanlagen müssen riesige Waldflächen gerodet werden (mindestens 8000 qm pro WKA ohne Berücksichtigung der straßenbreiten Wartungswege), die dann für Wiederaufforstung und natürliche Waldentwicklung dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. • der Windkraftausbau führt zu massiver Bodenverdichtung, was die Wasserspeicherfunktion des Bodens erheblich beeinträchtigt., • die entstehenden Freiflächen zerstören das Waldinnenklima und schädigen die Klimaschutzfunktion des Waldes • Windkraftanlagen mitten im Wald beschleunigen das Waldsterben • sensible Insekten-, Vogel- und Säugetierarten werden ihres Lebensraums beraubt und kollidieren mit Windanlagen oder werden – wie im Fall von Lurchen und Kriechtieren – auf Bau- und Unterhaltungswegen gestört und überfahren, • der Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturparks, Biosphärenreservaten sowie Landschaftsschutzgebieten wird aufgegeben. <p>Der Wald gehört infolge der sehr warmen und niederschlagsarmen Sommer der letzten Jahre zu den stark gefährdeten Lebensräumen. Viele Wälder weisen einen hohen Anteil geschädigter Bäume auf. Den Wald oder die Waldschadensflächen einem zusätzlichen Stressfaktor auszusetzen, ist nicht im Sinne der Regeneration.</p> <p>Tier- und Pflanzenschutz:</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Tiere in unserer Umgebung werden durch WKA bedroht. Ein Argument, dem sich auch die Landesregierung nicht verschließen kann ist die Existenz gefährdeter Tierarten in einer Region. Helfen Sie mit, damit uns der Nachweis gelingt, dass eine Vielzahl bedrohter Tierarten auf unserem Gemeindegebiet lebt, denn WKA zerstören den bisher intakten Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Vögel werden durch die Rotoren getötet. Drehende Rotorflügel erreichen an ihren Spitzen Geschwindigkeiten von 200 – 400 km/h. Wie bei einem vorbeifahrenden Zug entsteht hier ein hoher Sog, und so werden sie für viele Vögel zur Todesfalle. Besonders häufig findet man Rotmilane tot unter Windkraftanlagen. Diese als gefährdet geltenden Greifvögel werden bei Ihrer Nahrungssuche von den Rotoren erschlagen. Ihr Bestand ging seit den 90er Jahren um ein Viertel zurück und sinkt weiter. So werden auch die in Malsch heimischen Rotmilane möglicherweise Opfer von WKA werden, wenn es uns nicht gelingt, diese zu verhindern. Auch Zugvögel werden Jahr für Jahr Verluste erleiden. Nicht nur die Zugroute der Wespenbussarde führt direkt über den Malscher Bergwald. Weiterer Kandidat auf der Abschussliste ist die Fledermaus, deren Lunge aufgrund der extremen Luftdruckschwankungen im Umfeld der WKA platzt. Viele Ihrer Arten sind akut gefährdet, ihr Lebensraum schwindet. Seit vielen Jahren setzen sich Naturschutzorganisationen dafür ein, dem entgegenzuwirken. Auch im Malscher Wald hat man ihnen zwischen Malsch und Völkersbach einen (Über-)Lebensraum eingerichtet. Diese Anstrengungen dürften umsonst gewesen sein, wenn WKA auf den Malscher Bergrücken gebaut werden.</p> <p>Unsere Gesundheit ist gefährdet!</p> <p>Geräuscentwicklungen der sich drehenden Rotoren führen zu erhöhter</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lärmbelästigung, gerade auch nachts. Auch Infraschall, Warnlichter und Schlagschatten stressen den menschlichen Organismus. Dabei sind die Gesetzesgrundlagen, die uns vor Lärm schützen sollten, inzwischen veraltet. Infraschall findet überhaupt keine Berücksichtigung!</p> <p>Die Schallbelastung, die man uns zumuten möchte, 40 dB ohne Pause – auch sonntags und nachts – ist in etwa so laut wie eine Spülmaschine. Und das als nicht abschaltbare Dauerbeschallung! Infraschall ist dagegen unhörbar, reicht jedoch viele Kilometer weit und lässt sich durch Mauern so gut wie nicht dämmen. Die Schalldruckwellen treffen den ganzen Körper und nicht nur das Gehör. Das Umweltbundesamt hat im Februar 2013 mitgeteilt, dass der durch WKAs erzeugte Infraschall zu Ohrendruck, Unsicherheits- und Angstgefühlen und einer Herabsetzung der Atemfrequenz führen kann. Es räumt ein, dass sich Infraschall besonders innerhalb von Gebäuden bemerkbar machen kann und stellt fest, dass ein „deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall“ besteht. Nicht umsonst gelten in anderen Ländern wesentlich größere Sicherheitsabstände von WKAs zur Wohnbebauung. In unserem dicht besiedelten Land stellt das ein Problem für die Landesregierung dar: Diese möchte, dass in den nächsten Jahren noch über 1000 Windkraftanlagen in Baden-Württemberg gebaut werden. Ist das der Grund, warum die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) die Auswirkungen von Infraschall durch WKAs leugnet? Wir fordern die gebührende Berücksichtigung und intensive Erforschung von Auswirkungen der WKAs auf den Menschen! Wir fordern zudem deutlich größere Abstände der WKAs zur Wohnbebauung, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Größenordnung der WKAs Rechnung tragen.</p> <p>Die aktuelle Energiepolitik ist völlig absurd, ideologisch geprägt und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dysfunktional.</p> <p>Wie kann man denn als Regierung zur Durchsetzung von ideologisch geprägten Zielen (u. a. Umweltschutz) den Schutz der eigenen Natur und den eigenen Mitmenschen hinten anstellen, von denen man den demokratischen Auftrag erhalten hat, im Sinne des Volkes zu regieren.</p> <p>Anstatt dezentrale Vorhaben zur Energiewende (private Photovoltaik mit privatem Speicher, örtliche Genossenschaften zur Einrichtung und Verwaltung der lokalen Energieversorgung der ansässigen Unternehmen, etc.) durch entsprechende Rahmenbedingungen zu fördern, werden mit diesen WKA ausschließlich Interessen und Erträge von Großenergieunternehmen gefördert und zwar auf Kosten der Natur und der Mitmenschen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2724-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da diese komplett oder größtenteils im Wald liegen.</p> <p>Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente.</p> <p>Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung.</p> <p>Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden</p> <p>Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig in dieser Region vorliegen.</p> <p>Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen.</p> <p>Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.</p> <p>Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1235-1	<p>Vorranggebiet Windenergie WE_3 Durmersheim Hardtwald</p> <p>-Windenergie ist in Baden Württemberg ineffizient, teuer und laut</p> <p>-wertvoller Wald muss Betonfläche weiche.</p> <p>-Ökosysteme und Naherholungsgebiet werden zerstört</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_3 wird mit einer angepassten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1499-1	<ul style="list-style-type: none"> - Ich bin gegen Windräder weil - Wind ist nicht konstant verfügbar. Wind als Energiequelle wird uns zwar erhalten bleiben, solange die Sonne scheint. ... - Der Bau von Windkraftanlagen ist kostenintensiv. ... - Windenergie ist nicht speicherbar. ... - Windkraftanlagen sind nicht lautlos. ... - Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2457-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Bade • WE_472 Wettersbach Baden- • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Boden und Grundwasserverseuchung</p> <p>Boden- und Grundwasserverseuchung durch Mikroabfall durch Rotor-Abrieb und durch Rotorbruch bzw. -brand Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen wegen der Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Studien aus den Niederlanden zufolge</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden bereits während der Nutzung der Windkraftanlagen durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort Boden und Grundwasser zu verseuchen.</p> <p>Im Brandfall werden bei Temperaturen über 650 Grad Celsius mit der Asche des CFK-Kunststoffs lungengängige Fasern freigesetzt, deren Wirkung die „Fiese Fasern“ Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ähnlich krebserregend wie Asbest einschätzt. Da brennende Windkraftanlagen wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind, kommt es zu nicht beherrschbaren Emissionen von gesundheitsschädlichen Fasern, wobei die Wetterlage Richtung und Ausbreitung der hochgefährlichen Stäube bestimmt.</p> <p>2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfaserpartikeln nach Bränden. Die feinen Fasern bekommt man nie mehr von den umliegenden Flächen. Aufgrund dieser langanhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen kann ich eine Ausweisung der oben genannten Flächen als mögliche Windradstandorte nicht akzeptieren. Ich betrachte meine Gesundheit dadurch als extrem gefährdet.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1342-1	<p>Betreff: **Vermögensschäden der Gemeinde wegen WE_24 und WE_20**</p> <p>Die angedachte Ausweisung eines Windindustrialgebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr dort ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Dies ist besonders eklatant in den Gebieten WE24 & WE_20. Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei den Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist. Ebenfalls sind diese Betrachtungen im Sinne einer Gesamtkosten-Rechnung nicht der Allgemeinheit unterzuschlagen, sondern stehen als Verursacher auf deren Konto.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) garantiert den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalplanung sind im Bundesraumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz geregelt.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung der Flächenziele geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, so dass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Flächenreserven sowie die regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für die Siedlungserweiterung, inklusive der entsprechenden Vorsorgeabstände, wurden als Planungskriterium berücksichtigt. Die Windenergieplanung verhindert die Umsetzung künftiger kommunaler Siedlungsflächen also nicht.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1681-1	<p>ich möchte gerne dem Aufruf folgen, eine Stellungnahme für den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Raum Bruchsal abzugeben.</p> <p>Ich möchte gleich vornweg anmerken, dass der Aufruf zum "konstruktiven Dialog und mitbestimmen" schon gleich zu Beginn der Planungen an die Bürger erfolgte.</p> <p>Die bisherigen Einwände der Bürger und Ortschaftsräte wurden allerdings bisher in keinsten Weise berücksichtigt; im Gegenteil, aus anfänglich 11 geplanten Anlagen wurden bei der Zweitvorlage des Regionalverbandes 25 Anlagen, das empfinde ich als Bürger, der sich in vielen Ortschaftsratsitzungen und Bürgerdialogen konstruktiv eingebracht hat als Affront.</p> <p>Von glaubhafter Mitgestaltung des Planungsprozesses kann hier keine Rede sein, wie bei vielen Streitthemen muss man sich auf einen Kompromiss einigen, der sowohl Befürwortern als auch Gegnern</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar, zudem bestand die Möglichkeit, sich die Stellungnahmen herunterzuladen oder eine digitale Stellungnahme abzugeben bzw. mitzuzeichnen.</p> <p>Um über das gesetzlich geforderte Maß hinaus Transparenz herzustellen hat der Regionalverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entgegenkommt, damit beide Lager einen Erfolg verbuchen können. Dieser Kompromiss hätte evtl. bei einer Halbierung der geplanten Anlagen liegen können, aber nicht bei einer Verdoppelung.</p>	<p>26.07.2023 eine, dem formellen Beteiligungsverfahren vorgelagerte, informelle Beteiligung durchgeführt. Eine Suchraumkarte welche potenziell geeignete Bereiche abbildet, wurde von Pressearbeit begleitet und veröffentlicht. Im Zuge dessen konnten in einer dreimonatigen Beteiligungsphase Anregungen, Einwände und Belange vorgebracht werden. Die Ergebnisse wurden in öffentlicher Sitzung aufbereitet kommuniziert.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote, z. B. ein Informationsangebot auf der Homepage bereitgestellt und bei Informationsveranstaltungen der Kommunen in Stadt- und Landkreisen mitgewirkt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ist nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Ein Vorranggebietsentwurf kann daher nicht nur aufgrund einer Ablehnung aus Gremien oder der Bevölkerung zurückgestellt werden, sondern bedarf auch einer fachlichen Grundlage. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1681-2	<p>Es ist der Wald, der beim Thema Windkraft polarisiert und bereits bei mehreren Bürgerentscheiden (z.B. Waibstadt, Meckesheim) dafür gesorgt hat, dass die Bürger solche Anlagen ablehnen.</p> <p>Städte, die den Wald von vornherein ausnehmen (z.B. Sinsheim) erfahren eine weitaus größere Akzeptanz bei den Bürgern.</p> <p>Der Wald musste in den letzten Jahrzehnten immer wieder für verschiedene Bauvorhaben Flächen abtreten, wie z.B. in Obergrombach, Hundesportplatz, Funkmasten, Wasserreservoirs, Grillhütten, Radweg, Infrastruktur, usw. und nun noch Windräder; wie viel Fläche wollen wir dem Wald noch abtrotzen, was ist die nächste Technologie ?</p> <p>Aus folgenden Gründen, lehne ich Windkraftanlagen im Wald entschieden ab:</p> <p>Der Wald ist unser letztes noch nahezu intaktes Ökosystem, das von Windkraft- und sonstigen Industrieanlagen geschont werden muss. Hierbei wird der Flächenverbrauch, der mit 6 ha/Tag in BW, eh schon viel zu hoch ist noch weiter verschärft. Es bleibt nicht nur bei den benötigten Bauflächen, Wegverbreiterungen und Kabeltrassen, insbesondere die eh schon geschädigten Waldbestände werden im Randbereich der Baufläche durch Sonnenbrand, Sturmanfälligkeit und Insektenbefall in Mitleidenschaft gezogen, diese zu erwartenden Folgeschäden tauchen in keiner Statistik mehr auf, das ist dann Sache des Walbesitzers. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt empfiehlt unter den aktuellen Bedingungen kein weiteres Auflichten der Bestände, um das Waldinnenklima nicht unnötig zu erhöhen, aber genau das wäre die Folge. Der seit Jahrzehnten praktizierte</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>naturnahe Waldbau wird mit Hightech- Industrieanlagen überschirmt.</p> <p>Ein Wald voller Winnräder verliert seine Erholungswirkung, Waldbesucher suchen im Wald Ruhe und Abgeschiedenheit.</p> <p>Ausgleichsflächen werden nur bei einer unbefristeten Waldumwandlung angelegt und können niemals die Ökologie und Artenvielfalt eines 170 j. Waldes wie im Bruchsaler Raum ersetzen.</p> <p>Bei einer befristeten Genehmigung (30 Jahre) sind die Windkraftbetreiber noch nicht einmal zu forstlichen Ausgleichsmaßnahmen in der näheren Umgebung verpflichtet.</p> <p>Winnräder gefährden Arten, die erfreulicherweise seit wenigen Jahren wieder bei uns heimisch sind, wie Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Wiedehopf, Waldschnepfe und Bekassine.</p> <p>Windkraft Ja, aber bitte nicht im Wald !</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1672-1	<p>Windkraftnutzung rund um den Modellflugplatz bei Neumalsch</p> <p>sehr geehrte Entscheiderinnen und Entscheider,</p> <p>der Einsatz von regenerativen Energien im Rahmen der Energiewende ist richtig und wichtig. Es gibt darüber hinaus aber auch Grenzen, wenn das Wehe größer wird als das Wohl.</p> <p>Ein Beispiel: niemand käme auf die Idee, auf dem Fußballplatz des KSC statt der Tore zwei Windräder aufzustellen. Fußballspielen wäre nicht mehr möglich, der Verein würde sich auflösen.</p> <p>So oder so ähnlich könnte es dem Modellflugverein FSV Karlsruhe mit seinem Flugplatz nahe Neumalsch ergehen. Der Flugplatz liegt inmitten der für Windräder vorgesehenen Zone. (siehe interaktive Karte: unter der in Orange gefärbten Fläche kann man den Schriftzug „Flugsportverein 1910 Karlsruhe“ lesen)</p> <p>Für den Verein würde eine Windkraftbebauung das Fliegen unmöglich machen, der Verein würde aufgelöst – übrigens auch mangels geeigneter Alternativflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**Fußballplätze sind schützenswert – Modellflugplätze ebenso!**</p> <p>Besonders schade wäre diese Konsequenz für die Jugendarbeit des Vereins. Natürlich könnten die interessierten Jugendlichen zu Hause vor dem Bildschirm mit Flugsimulatoren „weiterfliegen“. Ein Ort, von dem wir die Jugendlichen mit unserem Angebot jedoch weglocken wollen: raus an die frische Luft, unter Menschen, ins reale Leben!</p> <p>**Aktive Jugendarbeit besitzt höchste Priorität!**</p> <p>Ich bitte Sie und alle Entscheider inständig, die Aufstellung von Windkraftträdern rund um den Flugsportverein 1910 Karlsruhe nochmals zu überdenken!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1864-1	<p>besten Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme!</p> <p>Windräder-nein</p> <p>Solarmodule-ja</p> <p>Begründung: Windräder erfordern erheblichen Aufwand: Herstellung und Transport der Einzelteile, Standortsicherheit, Wartung, Reparatur. Tropenholz für Rotorblatt. Energie kann nicht gespeichert werden (falls das überhaupt der Fall wäre). Die Entsorgung ist noch nicht geklärt. Verwendung findet Schwefelhexafluorid (SF6) das stärkste Treibhausgas. Weiterhin werden jedes Jahr 100.000 Vögel getötet. Mit Verstoß von EU Recht wurden 20 verschiedene Vogelarten aus der Liste bedrohter Vogelarten gestrichen werden. Weiterhin: Waldstücke werden gerodet. Bäume werden gefällt. In den Wald gehören Bäume, keine Windkraftanlagen. Wälder sind nicht nur grüne Oasen, sondern auch lebenswichtige Rückzugsorte für eine Vielzahl von Tier-, Pflanzen- und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Pilzarten. Über den Wald gibt es eine einmalige Dokumentation: Unsere Wälder.</p> <p>Hier möchte ich noch einen Beitrag anfügen von XXX am 30. 01.2024 auf der Internetseite: Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB):</p> <p>*Die Priorisierung der Windkraft zu Lasten des Artenschutzes unterliegt außer dem Schaden für Artenschutz einem grundsätzlichen energetischen Irrtum des Gesetzgebers, der alle vermeintlichen ökonomischen Vorteile der Windkraft mindestens zunichtemachen dürfte: Weil der volatile (flüchtige) Windstrom die ständige Vorhaltung gleicher Leistung des betreffenden Windparks als zusätzliche nicht volatile Einspeiseleistung aus deutschen oder ausländischen Kraftwerken technisch-physikalisch erzwingt. Der Windpark kostet die Stromverbraucher folglich zwei parat zu haltende Kraftwerksparks: alle nachgefragte Leistung sowie die maximale parallel verfügbar zu haltende Backupleistung rund um die Uhr, weil der Windstrom chaotisch pendelt zwischen Null und Maximalleistung. Die maßgebliche Gestehungskostenrechnung des Fraunhofer ISE für Windstrom ignoriert den Sachverhalt vollständig.*</p> <p>Solaranlagen sind einfach zu installieren, zu warten und zu reparieren. Überschüsse werden gespeichert. Es ist genug Brachland vorhanden, welches von den Eigentümern gerne verpachtet wird. Solaranlagen haben sich bewährt und fügen sich in die Landschaft ein.</p> <p>Leider liegt der Fokus der derzeitigen Regierung auf ständig steigenden</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Energieverbrauch anstatt auf Reduzierung.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1889-1	<p>Ich gehe in der Region Obergrombach jeden Tag mit meinem Hund spazieren und wir treffen sehr viele Menschen dort, auch ohne Hunde. Am Wochenende ist es ein richtiges Ausflugsziel für Familien, Rentner und Sportbegeisterte. Es gibt zudem eine sehr große Biodiversität in dem gesamten Bereich, aufgrund der Biologischen Acherlandschaft und vielfältigen Pflanzenwelt. Von Salamandern über Rehe, Vögel, Insekten und andere Tierarten ist dort alles an Natur vorhanden. Meines Wissens ist dort oben auch ein Naturschutz Gebiet.</p> <p>Solche Windräder irritieren den gesamten Lebensraum der Tiere und Menschen in diesen Gebieten wo sie gebaut werden. Es braucht MEHR Rückzugsort für Menschen und Natur und nicht weniger. Zudem sehe ich schon einige Windräder in der Ferne, die jedoch nicht all zu oft in Betrieb sind.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2551-1	<p>Guten Tag,</p> <p>das Gebiet WE-24 (Karlsruhe-Grünwettersbach/Ettingen) liegt im Naturpark Schwarzwald. Die Festlegung von Vorranggebieten ist mit den Zielen des Nationalparks nicht vereinbar.</p> <p>Wieso soll dieses Gebiet dann zu einem Vorranggebiet werden?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2452-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung vonVorranggebieten im Wald, explizit gegen das Vorranggebiete WE_53, das ganz oder größtenteils im wertvollen Waldgebiet liegt.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Schwachwind-Vorranggebieten ist kontraproduktiv.</p> <p>Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben.</p> <p>Einige Vorzüge des Waldes</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage. • Der Wald dient als Wasserspeicher. • Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung. • Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage verschiedener gesetzlicher Vorgaben auf europäischer, Bundes- und Landesebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) – Europäisches Klimagesetz, §§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Ziel ist die Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Flächenziele gemäß § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat die Regionalverbände beauftragt, die zur Erreichung dieser Flächenziele erforderlichen Teilpläne bis spätestens 30.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten. • Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter. • Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz). <p>Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten mit schwachem Windaufkommen ist kontraproduktiv.</p> <p>Die adressierten Vorranggebiete und der dazugehörige Planentwurf werden zurückgewiesen, da diese Themen nichtausreichend berücksichtigt sind und sehr viele Waldgebiete als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen wurden.</p> <p>Ich bitte Sie um eine Rückmeldung zu den einzelnen Vorranggebieten. Mit welchen Maßnahmen wollen Sie diesen Wald-Verlust kompensieren?</p>	<p>September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Planungsverfahren erfolgt anhand der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie deren Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2640-1	<p>-> sogenannte "Ausgleichsflächen" gibt es nicht!!!</p> <p>->Der Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unsere grüne Lunge • Wasserspeicher • CO2-Speicher • Naherholungsgebiet • Rückzugsgebiet für Wildtiere - auch mittlerweile bedrohter! <p>->Sicherheitsmaßnahmen!!</p> <ul style="list-style-type: none"> • keinerlei Möglichkeiten, die Windkraftanlagen bei In-Brand-geräten zu löschen - schon gar nicht bei diesen Höhen! • Folge: bei Sommern, wie den vergangenen! - Gefahr, daß dann Waldbrände in großem Ausmaß den übrig gebliebenen Waldbestand auch noch vernichten!!! <p>-> Kosten!!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • auf die Gemeinden kommen in relativ kurzer Zeit hohe Kosten für Instandhaltung, Versicherungen und Abbau u.a. zu!!! • Werden die vereinbarten Strommengen nicht erreicht, drohen "Strafzahlungen"!!! <p>Warum Windkraftanlagen ausgerechnet im Wald? - und so hoch? - So nach dem Motto "unsere schöne Landschaft muss unbedingt verschandelt und zerstört werden!!!!!!</p> <p>-> Was für einen Sinn macht das?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich bin nicht gegen "erneuerbare Energiegewinnung" - aber nicht auf diese Art und Weise und umweltzerstörend - das haben wir schon genug! <p>Bitte überdenken!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2243-1	<p>Anlagen dieser Größe Durchschnitt 150 m erzeugen Abrieb von Mikroplastik von rund 90kg pro Jahr pro Anlage.</p> <p>Diese Kohlefaserpartikel fallen auf den Boden und gefährden durch einregnen unser Grundwasser.</p> <p>Vom Einatmen der Partikel in die Lunge ganz zu schweigen.</p> <p>Siehe Leading-Edge-Studie und Bundestagdrucksache BDB 300007720 aus 2020 (kleinere Anlagen, 11 kg)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2468-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE 49 Sickenwald Bühlertal • WE _38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_ 46/46 Forbach <p>Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen.</p> <p>Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten.</p> <p>Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023.</p> <p>Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft.</p> <p>Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung und unsere Höhengebiete speisen alle unsere Quellen und Hochbehälter.</p> <p>Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>EEG).</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1603-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.</p> <p>Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten.</p> <p>Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023.</p> <p>Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft.</p> <p>Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung und unsere Höhengebiete speisen alle unsere Quellen und Hochbehälter.</p> <p>Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 10.03.2024

Einreichungsdatum: 10.03.2024

ID: 1349

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1349-1	Guten Tag! Ich bin mit der Installation von Windrädern in Gondelsheim nicht einverstanden. Dies wird den im Roten Buch aufgeführten Drachen, die 850 m vom geplanten Bau der Windstation entfernt nisten, irreparablen Schaden zufügen. Ich bitte Sie, Ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken und einen geeigneteren Ort für die Installation von Windrädern zu finden.	Kenntnisnahme. Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1056-1	<p>Widerspruch gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft WE24.</p> <p>Begründung: Zerstörung unseres Naherholungsgebietes für kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone, Zerstörung der Hanggebiete mit Betonstützmauern, dauerhaften Zugangsszrassen und Eingriff in den vorhandenen Wasserhaushalt/Quellen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1403-1	<p>ich reiche eine Stellungnahme zur geplanten Vorrangfläche für WKA Nr. WE_25 (Kreuzelberg Ettlingen) ein.</p> <p>Mit der Ausweisung der Fläche bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden.</p> <p>1. Sie dokumentieren einen erhebliche Konflikt mit dem Natura 2000-Schutzgebiet und erwähnen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wahrscheinlich sind. Dies bezieht sich aus meiner Einschätzung auf die vor Ort dokumentierten Vorkommen seltener und geschützter Vogelarten und europäische Vogelflugrouten. Gleichzeitig schreiben sie von "Möglichkeiten der Vermeidung" des Konflikts. Mit diesem Vorgehen bin ich nicht einverstanden. Die Natura-2000 Schutzregeln müssen beachtet werden und würden WKA auf dem Kreuzelberg ausschließen.</p> <p>2. In Bezug auf „Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart oder Schönheit“ kommen Sie zu dem Schluss, dass es keine</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Konflikte gebe. Diese Einschätzung ist in keiner Weise nachvollziehbar, wenn man sich vorstellt, dass möglicherweise 3-5 WKA mit einer Gesamthöhe von 320m auf dem Kreuzelberg stehen könnten. Die Höhe ist mehr als 1,5 mal so hoch wie der gesamte Berg. WKA würden das Landschaftsbild erheblich dominieren und dessen aktuelle Schönheit an der Hangkante des Rheintals zerstören - auch "im Verbund" mit weiteren Anlagen, die nördlich und südlich von Ettlingen in der Planung stehen.</p> <p>3. Die angenommenen Erträge durch WKA in Ihrer Planung und im Windatlas 2019 sind kritisch zu betrachten. Denn: es handelt sich nicht um gemessene Windkraft, sondern ausschließlich um Berechnungen und Schätzungen. Für Straubenhardt hat die dortige Bürgerinitiative einen um 74% überhöhten Ertrag im Vergleich zu realen Daten aus dem Marktstammdatenregister nachgewiesen. Ist der Kreuzelberg daher tatsächlich eine "Bestlage"? Ohne Daten kann die Beurteilung des Kreuzelbergs nicht als seriös angenommen werden.</p> <p>In der Summe der Konflikte ergibt sich für mich ganz klar, dass der Kreuzelberg in Ettlingen nicht als Vorrangfläche in der Planung verbleiben darf. Ich fordere Sie daher auf, Ihren Planentwurf entsprechend zu ändern und die Fläche WE_25 zu streichen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1422-1	Es wird viel zu viel Fläche verdichtet. Nutzt zuerst einmal die öffentlichen Gebäude und Parkplätze, Autobahnen Firmenhallen etc.und bestückt diese mit alternativen Energien anstatt neue Flächen zu versiegeln	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1833-1	<p>ich bin absolut gegen die Errichtung von Windkraftträdern auf der Gemarkung Obergrombach, Helmsheim und Heildelsheim. Nicht nachvollziehbar sind die Pläne aus Gründen des Naturschutzes und des Naherholungswertes des Kraichgaus. Letztlich ist erwiesen, dass bei Kosten- Nutzen- Betrachtung die Windkraftnutzung unter Beachtung aller Aspekte nicht rentabel ist und jeglichem Sinne der Nachhaltigkeit widerspricht. Den Befürwortern geht es lediglich darum vorübergehend schnelles Geld zu machen. Sie sehen jedoch nicht, welchen Preis es im Umkehrschluss durch Zerstörung der Natur und des Lebensraumes vieler Tierarten, sowie der Zubetonierung wertvoller Landschaftsflächen kostet. Bitte kommen Sie zur Vernunft und schützen Sie in unserer windarmen Gegend unseren schönen Kraichgau. Dass gewählte Vertreter der Politik solche Entscheidungen treffen ist ein Armutszeugnis.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1121-1	<p>Es ist wie immer: Wer links-grünen Wahnsinn und Verantwortungslosigkeit wählt, bekommt links-grünen Wahnsinn und Verantwortungslosigkeit vor die eigene Haustüre. Die grüne Naturzerstörung in unserer Heimat läßt sich nur aufhalten, wenn wir mit unserer Wahl den Mut haben, unsere Mißbilligung grüner Politik klar auszurücken.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2904

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2904-1	<p>wir begrüßen die Herangehensweise der Stadt Bruchsal bei der Wahl von Standorten für Windenergieanlagen auf Ihrer Fläche. Dabei wurde sich mit den Planentwürfen des Regionalverbandes beschäftigt. Als Resultat der fachlichen und regionalen Einschätzung entstand eine angepasste Suchraumkarte, welche beim 3. Bruchsaler Energieforum durch die Stadtverwaltung vorgestellt wurde.</p> <p>Aus unserer Sicht eines Projektentwicklers für erneuerbare Energien sehen wir diese Flächen für Windkraftanlagen als geeignet an. So unterstützen wir den Vorschlag der Stadt Bruchsal auf Basis der beim 3. Bruchsaler Energieforum vorgestellten Suchraumkarte (siehe Anlage).</p> <p>Anlage - Präsentation der Stadtverwaltung - 3. Bruchsaler Energieforum - Ausschnitt, S.40 Suchraumkarte Stadt Bruchsal - (Quelle: Stadtplanungsamt Bruchsal)</p> <p>M2904_Darstellung_Stell_001</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1689-1	<p>Zu Vorrangfläche WE38.</p> <p>Betrifft aber grundsätzliche Bedenken zum Windkraftausbau, besonders im Wald und die gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern in einem Radius von 2 km Entfernung zu einem Windrad. Nicht nur fast alle Neusatzer Bürger sondern auch die Laufer Bürger sind von den auf dem Omerskopf geplanten Windräder stark betroffen. So am Lochwald, und am Laufbach bis Glashütte. Letztere wären zusätzlich von einem Windrad auf Laufer Gemarkung im Ortenaukreis betroffen.</p> <p>Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome festgestellt: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schadensersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen. Der Umstand, dass in Deutschland bislang die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Windrads noch eine andere ist, bedeutet nicht, dass die deutschen Windräder keine Auswirkung auf Anrainer haben. Im Gegenteil, die geplanten Windräder sind noch höher und wirkmächtiger auf ihr Umfeld, als diejenigen, die Gegenstand des französischen Gerichtsurteils waren. Abgesehen von dem oben geschilderten Sachverhalt, besteht nachweislich die Gefahr des Austrocknung des Waldbodens. Die Zusammenhänge dürften Ihnen bekannt sein und müssen daher hier nicht geschildert werden. Schauen Sie sich einmal die Umgebung des Windrads auf der Hornisgrinde an. Wie sieht denn der Baumbestand dort aus? Ich habe außerdem beobachten können, wie die wolkige Abluft des Windrads (an diesem Tag) in den Biberkessel zog und zwar genau dorthin wo der Borkenkäfer dabei ist ein Großes Loch in den Baumbestand zu reißen. Ist das nur Zufall?</p> <p>Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen das Klima zu retten?</p> <p>Geht es nicht auch darum Mikroklimata zu verbessern?</p> <p>Sollen die zahlreichen Fledermäuse am Omerskopf vertrieben werden. Sollen Bussarde und Milane künftig woanders fliegen?</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1690-1	<p>Zu Vorrangfläche WE38. Betrifft aber grundsätzliche Bedenken zum Windkraftausbau, besonders</p> <p>im Wald und die gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern in einem Radius von 2 km</p> <p>Entfernung zu einem Windrad. Nicht nur fast alle Neusatzer Bürger sondern auch die Laufer Bürger</p> <p>sind von den auf dem Omerskopf geplanten Windräder stark betroffen. So am Lochwald, und am</p> <p>Laufbach bis Glashütte. Letztere wären zusätzlich von einem Windrad auf Laufer Gemarkung im</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ortenaukreis betroffen.</p> <p>Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome festgestellt:</p> <p>Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus,</p> <p>Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und</p> <p>auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen Schadens-</p> <p>ersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen.</p> <p>Der Umstand, dass in Deutschland bislang die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Windrads noch</p> <p>eine andere ist, bedeutet nicht, dass die deutschen Windräder keine Auswirkung auf Anrainer haben.</p> <p>Im Gegenteil, die geplanten Windräder sind noch höher und wirkmächtiger auf ihr Umfeld, als</p> <p>diejenigen, die Gegenstand des französischen Gerichtsurteils waren.</p> <p>Abgesehen von dem oben geschilderten Sachverhalt, besteht nachweislich die Gefahr des</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Austrocknung des Waldbodens. Die Zusammenhänge dürften Ihnen bekannt sein und müssen daher</p> <p>hie nicht geschildert werden. Schauen Sie sich einmal die Umgebung des Windrads auf der</p> <p>Hornisgrinde an. Wie sieht denn der Baumbestand dort aus? Ich habe außerdem beobachten können,</p> <p>wie die wolkige Abluft des Windrads (an diesem Tag) in den Biberkessel zog und zwar genau</p> <p>dorthin wo der Borkenkäfer dabei ist ein Großes Loch in den Baumbestand zu reißen. Ist das nur</p> <p>Zufall?</p> <p>Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen das Klima zu retten?</p> <p>Geht es nicht auch darum Mikroklimata zu verbessern?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sollen die zahlreichen Fledermäuse am Omerskopf vertrieben werden. Sollen Bussarde und Milane</p> <p>künftig woanders fliegen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2482-1	<p>Windräder verändern die Luftströme, sie heizen so die Erde auf und sorgen für Trockenheit und Dürren.</p> <p>Die Rotorblätter des Windrades ist innen und außen mit Epoxidharz bestrichen, das besteht zu über 50% aus Bisphenol A und das wurde von der EU als sehr besorgniserregend (giftig) eingestuft, erneut bestätigt am 9.3.2023.</p> <p>Die Nanopartikel fliegen bis zu 100 km weit und sind lungengängig und krebserregend.</p> <p>Bisphenol A wirkt geschlechtsumwandelnd.</p> <p>URTEIL des EUGH https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21 EuGH vom 09.03.23 - C-119-21 EUGH (Vierte Kammer) 09.03.2023 (https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=271068&pageInde x=0&doclang=DE&mode=reqg&dir=&occ=first&part=1#Footnote*)) „Rechtsmittel - Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang XIV - Liste der für eine Aufnahme in</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe - Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als „besonders besorgniserregender Stoff“ In der Rechtssache C-119/21 P</p> <p>Windräder sind bei Brand nicht löschbar und belasten Böden und Wald in ganzen Regionen mit hochgiftigen Substanzen der Verbundfasern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • beeinflussen das Bodenklima durch Vermischung der Luftschichten • erzeugen Flatterstrom und sind nicht grundlastfähig. • erzeugen hohe Betreiberkosten auch wenn kein Wind weht. <p>Bau und Genehmigung verstoßen gegen EU-Recht.</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1904-1	<p>Aufgrund der überragend wichtigen Bedeutung der Natur als Erholungsstätte und Heimat vieler Vögel und anderer durch das Vorhaben beeinträchtigter Arten spreche ich mich hiermit gegen das geplante Vorhaben aus.</p> <p>Eine derartige Unverhältnismäßigkeit ist nicht akzeptabel.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1157-1	<p>FÜR WINDKRAFT</p> <p>FÜR UNABHÄNGIGKEIT</p> <p>FÜR DIE SICHERUNG VON WOHLSTAND</p> <p>FÜR ALTERNATIVE ENERGIEN</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1734-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen den im Bereich Durmersheimer, Malscher, Ettlinger und Gaggenauer Gemarkung geplanten Windpark.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Waldes. - Schutz des Landschaftsbildes - Schutz der Gesundheit - Schutz von Boden, Quellen und Hochwasserschutz - Schutz der (Nah-)Erholung - Artenschutz 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2405-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Lärm</p> <p>im Rahmen des Öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lärmbelastigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbelastigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelastigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat:</p> <p>„Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrücken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG.“ (Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html)</p> <p>Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräusentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung</p>	<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräusmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräusmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com)</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.</p> <p>Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.</p> <p>Zusätzliche Quellen: Krank durch Infraschall: Der Kampf gegen Windkraftanlagen https://www.youtube.com/watch?v=kz-gPc2cKXUSt=46s Infraschall. Prof. Dr.med. Johannes Mayer erklärt neue Studie https://www.youtube.com/watch?v=-PHgDdlip3Gxc SWR Aktuell über Infraschall hervorgerufen durch Windräder https://www.youtube.com/watch?v=DxLq-SCIs8s</p>	<p>Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1141-1	<p>folgende Punkte sprechen gegen Windräder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1\.. Subventionierte Landschaftszerstörung 2\.. Es gibt keine Stromspeicher 3\.. Finanzierung der Windräder durch Stromkunden, Strom wird noch teurer 4\.. Gefahr Blackouts steigt durch Netzschwankungen 5\.. Deindustrialisierung, Unternehmen wandern jetzt schon ins Ausland ab, da 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Energiekosten in D zu hoch sind</p> <p>6\.. Gesamtgewicht Windrad 10.000 t, Fundament 6.000 t, 3 bis 4 m im Waldboden, ein</p> <p>Rückbau scheint unmöglich</p> <p>7\.. Windrad verändert das Klima, führt zur Trockenheit im Gebiet des Standortes</p> <p>8\.. Balsaholz aus dem tropischen Regenwald werden für die Flügel verwendet</p> <p>9\.. Es werden seltene Erden aus China verwendet, umweltschädlich dort beim Abbau,</p> <p>Abhängigkeit von China</p> <p>10\.. Rotorblätter enthalten Glasfaser-Epoxidharz-Beschichtungen = Sondermüll bei der</p> <p>Entsorgung</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>11\ Tötet Vögel, Fledermäuse, Insekten, schädigt unser Ökosystem, Verstoß gegen das</p> <p>Artenschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>12\ Windräder enthalten Schwefelhexafluorid (SF&), wirkt ca. 22.800 Mal so stark wie</p> <p>die identische Menge Kohlendioxid und hat damit die stärkste Treibhauswirkung</p> <p>13\ Geräuschbelästigung durch hörbaren Schall</p> <p>14\ Naherholungswert wird vernichtet</p> <p>15\ Infraschall, gesundheitsschädlich</p> <p>16\ Eiswurf, Schattenwurf</p> <p>17\ Lichtsignale bei Nacht</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>18\ Betroffene, die in der Nähe von WKA wohnen, klagen über Schlafstörungen, innere Unruhe, Her- u. Kreislaufprobleme</p> <p>19\ Am 24.02. wurde in der BNN berichtet, dass ein Windrad in Domstadt (Alb-Donau-Kreis) ein Flügel abgebrochen ist. Ein Flügel wiegt 15 Tonnen und ist 40 m lang. Das Teil lag 250 m von der A8 und der ICE Strecke Stuttgart-Ulm</p> <p>20\ In Brandenburg hat sich am 19.10.23 ein Windrad entzündet, zwei Monteure können sich noch rechtzeitig abseilen</p> <p>21\ Norwegen baut Windräder ab (Missgeburt bei Rentieren durch Vibrationen der Erde)</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1331-1	<p>**WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>**WE_38 Omerskopf**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Landschaft und Lebensqualität**</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.</p> <p>Unsere Landschaft ist durch das Panorama des Schwarzwaldes geprägt und gewinnt durch die Naturerholungsflächen, Nationalparks, Landschaftszonen, FFH Zonen, Artenschutzbereiche und Vielfalt der Tiere und deren Lebensräume enorm an Lebensqualität für Mensch-Natur und Umwelt. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegbietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegbiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2094-1	<p>Weiterführende Fragen, bzw. Ergänzungen zu beiliegendem Einspruchsformular.</p> <p>5. Wer ist der Investor?? Ausländische (Chinesische) Investoren, die nur am Gewinn interessiert sind?? Wer besitzt und betreibt die Windkraftträder??</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise entgegen.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3053 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sichert Flächen auf denen die Windenergie zukünftig Vorrang vor anderen Nutzen hat. Der Regionalverband plant keine konkreten Anlagenstandorte und Windparks.</p> <p>Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
M2094-2	<p>Hat dieser Wald das FSC-Siegel?? Wenn ja, wie können dann Windräder erstellt werden??</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Welche Waldbestände in der Region ein FSC-Siegel aufweisen ist dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein unbekannt. Für die Beurteilung der Wertigkeit eines Waldes werden verschiedene Planungskriterien angewendet, die dem Umweltbericht entnommen werden können. Dabei</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden vor allem Kriterien herangezogen, die die naturschutzfachliche Wertigkeit eines Waldbestandes darlegen. Die Art der Waldbewirtschaftung spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes steht in keinem Widerspruch zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Wald.</p>
M2094-3	<p>Massive Zufahrtswege und riesige Betonfundamente für JEDES Windrad werden benötigt und zerstören die Böden und gefährden Quellen und Wasserzuläufe für die Böden, ---VERSIEGELUNG!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2094-4	<p>Wenn ein Windrad brennt, kann NICHT gelöscht werden!! Waldbrandgefahr im Sommer sehr hoch!! Außerdem immer mehr Sommer, in denen kein Wind weht ...!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		verknüpft.
M2094-5	Carbon Abrieb, dadurch Carbon-Microplastik, welche sich über dem Boden verteilt und dadurch Wasser und Grundwasser gefährdet!!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2094-6	<p>Insekten werden, wie beim Autofahren, bei hoher Rotorgeschwindigkeit ebenso getötet, die wiederum Lebensgrundlage für Vögel sind!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2094-7	Beeinträchtigung UNSERER Natur und Heimat in ALLEN Bereichen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2094-8	<p>KEIN VORTEIL für den erzeugten Strom in den umliegenden Dörfern für die Bewohner!! Wo fließt der Strom hin??</p> <p>Elektrosmog durch Erzeugung niederfrequenter Hochspannung!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sichert Flächen auf denen die Windenergie zukünftig Vorrang vor anderen Nutzen hat. Der Regionalverband plant keine konkreten Anlagenstandorte und Windparks.</p> <p>Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
M2094-9	Umweltzerstörung, statt Mehrwert!! Pseudo CO2 Einsparung!!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2094-10	Naherholungsgebiet wird zerstört...!!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2094-11	<p>Zusammenhängende Waldgebiete werden Noch mehr zerschnitten und zerstört, ebenso die Lebensräume und Vielfalt von Pflanzen, Insekten, Tierarten,.. Wo steht der Umweltschutz und am Ende der Mensch??</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
M2094-12	Verantwortungsvolles Handeln, im DIALOG mit den Bürgern von Ettligen und den Höhenstadtteil ist sehr angebracht, sieht aber im Moment leider anders aus!!!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar, zudem bestand die Möglichkeit, sich die Stellungnahmen herunterzuladen oder eine digitale Stellungnahme abzugeben bzw. mitzuzeichnen.</p> <p>Um über das gesetzlich geforderte Maß hinaus Transparenz herzustellen hat der Regionalverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.07.2023 eine, dem formellen Beteiligungsverfahren vorgelagerte, informelle Beteiligung durchgeführt. Eine Suchraumkarte welche potenziell geeignete Bereiche abbildet, wurde von Pressearbeit begleitet und veröffentlicht. Im Zuge dessen konnten in einer dreimonatigen Beteiligungsphase Anregungen, Einwände und Belange vorgebracht werden. Die Ergebnisse wurden in öffentlicher Sitzung aufbereitet kommuniziert.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote, z. B. ein Informationsangebot auf der Homepage bereitgestellt und bei Informationsveranstaltungen der Kommunen in Stadt- und Landkreisen mitgewirkt.</p>
M2094-13	Dieses o.g. und bestimmt noch Vieles mehr, stehen konträr zum Umweltschutz!!!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis. Es wird auf die vorangestellten Abschnitte dieser Stellungnahme verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1432-1	<p>ich beziehe mich mit meinen Einwänden vor allem auf den bewaldeten Bereich um den Siegfriedsbrunnen unterhalb des Schindelberges (beidseitig der Straße) und auch das angrenzende Gebiet, denn ich halte es für denkbar schlecht, Bäume abzuholzen für Windkraft (inklusive deren Zufahrtswege und Stromtrassen). Jeder Baum zählt, zumal in diesen trockenen Sommern, die immer häufiger werden.</p> <p>Außerdem werden in diesem Bereich immer wieder Rotmilane gesichtet, die in der Gegend schon Jahre erfolgreich nisten und ihre Jungen aufziehen. Höchstwahrscheinlich befinden sich im ausgewiesenen Bereich sogar Horste -sowie auf dem Schindelberg auch, denn über dem Gebiet sieht man oft die Altvögel kreisen und hört die Bettelschreie der Jungvögel.</p> <p>Fledermäuse, Turmfalken wurden hier oben ebenfalls schon gesichtet und in der Nacht hört man ab und an einen Uhu rufen. Von Schleiereulen, Käützen u.a. ganz zu schweigen -von den Rotoren wären also viele Tierarten gefährdet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme wird von der Stellungnahme 1479 der gleichen Privatperson ersetzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich lebe nahe beim ausgewiesenen Gebiet, weiß also, wovon ich schreibe und bin deshalb sowohl gegen die Ausweisung dieses Gebiet für Windkraft als auch gegen die Aufstellung der Anlagen. Nebenbei gesagt gibt es für die Entsorgung der verwendeten Glasfaserverbundstoffe nicht mal ein Konzept und das könnte schneller nötig sein als gedacht. In dem Gebiet auftretende Scher- und Starkwinde bzw. Sturmböen kennen auf dem Schindelberg viele.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1610-1	<p>**WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Lorbach** 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1610-2	<p>mit Entsetzen habe ich davon erfahren, dass in unserem wunderschönen Schwarzwald Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Dieser Bau von Windkraftanlagen zerstört das Landschaftsbild des Schwarzwaldes wie wir ihn seit unserer Kindheit kennen und lieben gelernt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.
1610-3	<p>Der Schwarzwald und besonders das Gebiet und die Umgebung von Bühlertal und Umgebung (Schwarzwaldhochstraße) sind starke Anziehungspunkte für den Tourismus, welchen ich durch den Bau von Windkraftanlagen sehr stark gefährdet sehe. Kein Urlauber/Tourist (auch Anwohner) möchte sich in Regionen aufhalten, bei denen er auf Windkraftanlagen blicken muss, sei es am Aufenthaltsort, bei Wanderungen oder Ausflugsfahrten/Ausflugsorten. Ich befürchte einen massiven Verlust der Anzahl an Urlaubern, welche sonst regelmäßig zu uns gekommen sind. Auch besteht die Möglichkeit des Wegzugs von solventen Menschen in andere Gebiete, bei denen es keine Windkraftträder gibt. Das alles kann zu Verlust von Einnahmen bei der Gastronomie/den Unternehmen und Arbeitsplätzen führen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>
1610-4	<p>Betrachtet man die Windkraftanlagen von der Produktion bis zum Betreiben stellt man fest, dass Windkraftträder keine alternative Stromproduktion sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der, für alle Lebewesen auf der ganzen Welt sehr wichtige Regenwald muss gerodet werden um Balsaholz gewinnen zu können. 2. Für die Produktion von Neodym wird im Ausland weiterer Rohbau/Umweltverschmutzung betrieben. 3. Es müssen Zufahrtswege erstellt, bzw. stark vergrößert werden. Auch ist die ständige Freihaltung einer großen Fläche für das Windrad erforderlich. Dies führt zu massivem Abholzen unseres geliebten Waldes. Auch ist eine Folge, dass weniger Co2 gespeichert werden kann. Die Freiflächen erhitzen sich im Sommer sehr stark und es besteht die Gefahr, dass hierdurch umliegende Pflanzen/Bäumen absterben und es zu noch mehr 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Austrocknung kommt.</p> <p>4. Durch Windkraftanlagen gibt es große Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen.</p> <p>5. Im Schwarzwald gibt es das Auherhuhn - eine sehr stark vom Aussterben bedrohte Tierart - welche absolut zu schützen ist. Das Ausweisen von alternativen Schutzflächen ist für mich keine Alternative, da sich jedes Tier den eigenen Lebensraum aussucht. Tiere halten sich nicht an, von uns ausgedachten, ausgewiesene Schutzflächen. Die Gebiete, in denen sich das Auerhuhn aufhält sind unbedingt als Schutzgebiet weiter zu erhalten.</p> <p>6. Analog Punkt 5 verhält es sich mit den Fledermäusen, dem Rotmilan und weiteren Tieren/Insekten.</p> <p>7. Durch das Betreiben von Windkraftanlagen werden Tiere getötet (Vögel, Insekten, Fledermäuse).</p> <p>8. Es gibt meteorologische Auswirkungen (Austrocknung des Binnenklimas mit erweitertem Ausbau der erneuerbaren Energien, u.a. Benchmark-Studie 2028 (Harvard Universität, Max-Planck-Institut)</p> <p>9. Wasserschutzgebiete - Diese werden durch den Mikroplastikabrieb/PFAS der Rotorblätter verseucht. Trinkwasser ist unser höchstes Gut. Es wird bei uns vom Höhegebiet (Vorranggebiet) gespeist.</p> <p>10. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen bei Mensch und Tier (Schwefelhexafluorid-Freisetzungen, Infraschall (Fehlgeburten bei Säugetieren, neurologische und myokardiale Beeinträchtigungen (Dt. Ärzteblatt, 2019). Zwischenzeitlich gibt es Länder, die Windkraftanlagen wieder abbauen.</p> <p>11. Durch Förderungen werden Windkraftanlagen für Investoren, Gemeinden attraktiv gemacht. Dies verzerrt die Realität der tatsächlichen Rentabilität von Windkraftanlagen im Schwarzwald und manipuliert die Entscheider. Hinzu kommt, dass diese Förderungen von den Menschen</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bezahlt werden müssen.</p> <p>12. Durch den Bau von Windkraftanlagen in Wohnortnähe (wir Menschen waren die ersten) ist der Erhalt unseres Naherholungsgebietes in Gefahr.</p> <p>13. Wenn sich Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnorten befinden, ist mit einem massivem Wertverfall der Gebäude / Grundstücke zu rechnen.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die oben aufgeführten,</p> <p>ausgewiesenen Vorrangflächen in Bühlertal Sickenwald, Baden-Baden Wettersberg und</p> <p>Brandenbuckel, Omerskopf (Hatzenweierer Wald), Forbach und Umgebung, die alle auch Bühlertal</p> <p>einkreisen.</p> <p>Ebenso lehne ich auch den Plan in BW und ganz Deutschland ab. Diese Windkraftanlagen sind unwirtschaftlich,</p> <p>volatil, Natur und Menschengefährdend sowie zerstörend.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Die Regierung hat den Auftrag uns zu schützen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1779-1	<p>**ID Nr. WE_57: Öserstein, Baden-Baden**</p> <p>**ID Nr. WE_471: Brandbuckel, Baden-Baden**</p> <p>**ID Nr. WE_472: Wettersberg, Baden-Baden**</p> <p>**ID Nr. WE_48 / WE_481: Hohberg, Baden-Baden**</p> <p>**ID Nr. WE_561: Eberkopf, Baden-Baden**</p> <p>**ID Nr. WE_562: Kohlenstätten, Baden-Baden**</p> <p>**ID Nr. WE_563: Bußköpfel, Baden-Baden**</p> <p>Wir beantragen die vollumfängliche Belassung des Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Baden-Baden im Teilregionalplan Windenergie mit den ID Nr. WE_57 (Öserstein), WE_471 (Brandbuckel), WE_472 (Wettersberg), WE_48 (Hohberg), WE_481 (Hohberg) und WE_561 (Eberkopf). Die Gebiete mit ID Nr. WE_562 und WE_563 werden von uns nicht verfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Basler & Hofmann AG plant für die Qualitas Energy auf den Vorranggebieten in der Gemeinde Baden-Baden Windparks mit einem Potenzial von insgesamt 12 Windenergieanlagen (WEA) auf den Vorranggebieten WE_57, WE_471, WE_472, WE_48, WE_481, WE_561. Wichtige Argumente für das Belassen dieser Gebiete im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial, der grosse Siedlungsabstand und dass die Windenergienutzung mit dem UNESCO-Weltkulturerbe auf der Basis von ersten Visualisierungen vertretbar scheint.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1670-1	<p>**Gegen die Errichtung und Betrieb eines Windparks auf der Gemarkung Waghäusel, Bad Schönborn und Kronau, möchte ich hiermit meinen Protest äußern und im Folgenden auch begründen.**</p> <p>Unser Wald ist Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird dieser Lebensraum massiv zerstört. Die Luftverschmutzung und Lärmbelästigung nimmt zu, nicht nur in der Bauphase. Viele Kleinstlebewesen werden durch die Fundamente zerstört. Die Gefahr der Verseuchung des Bodens ist auch groß. Ganz in der Nähe ist das Wasserschutzgebiet, das unsere Trinkwasserversorgung ermöglicht. Eine Verseuchung des Trinkwassers hätte verheerende Folgen.</p> <p>Bäume und Pflanzen betreiben Photosynthese und sind wichtige Garanten für unsere Atemluft. Sie tragen dazu bei, dass im heißen Sommer das Klima bei uns erträglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auch das Wetter wird vom Wald mitbestimmt.</p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag. Beides wirkt sich negativ auf unsere Gesundheit aus. Auch Tiere und Pflanzen (auch Pflanzen sind Lebewesen) leiden darunter.</p> <p>Ein weiterer Punkt ist, dass der Ertrag aus den Windkraftanlagen in keinem Verhältnis zu der Zerstörung, die der Bau anrichtet, steht. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, ob sich diese Anlagen rechnen. Wenn der Ertrag gering ist, hat sich diese massive Zerstörung überhaupt nicht gerechnet und muss dann auch wieder auf Kosten der Bürger abgebaut werden.</p> <p>Außerdem ist unser Wald für viele Menschen ein Naherholungsgebiet. Das Landschaftsbild würde durch diese extrem hohen Anlagen zerstört. Die Waldwege sind oft schmal. Um die Windkraftanlagen zu bauen müssen also erst überdimensionierte Straßen gebaut werden. Auch diese zerstören unser Landschaftsbild und unser Ökosystem. Zusätzlich wird der Boden sehr stark verdichtet. Bei längeren Regenperioden haben wir dann das Problem, dass das Wasser nicht versickern kann.</p> <p>Sicher gibt es noch viele Argumente, warum Windkraftanlagen generell nichts im Wald zu suchen haben. Wir wollen es dabei bewenden lassen. Wir sind der Meinung, dass jeder Wald kostbar für unser Klima ist und deshalb geschützt gehört. Was die Zerstörung der Wälder anrichtet können wir überall auf unserer Erde sehen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Anzumerken wäre noch, dass wir ausgerechnet unter einer „grünen“ Regierung in Land und Bund zu solchen Maßnahmen gezwungen werden, obwohl viele Bürger das gar nicht wollen. Etwas weniger Ideologie und mehr „gesunden Menschenverstand“ täten allen gut, auch dem Wald	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1140-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“, bei Grünwettersbach /Wolfartsweiher, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>1\.. **Zerstörung eines wichtigen Karlsruhe Naherholungsgebietes**</p> <p>Der Wald zwischen der A8 bei Grünwettersbach und Ettlingen ist ein nahes und wichtiges Erholungsgebiet für die Bevölkerung von Karlsruhe und den umliegenden Gemeinden. Besonders im Sommer herrschen hier angenehmere Temperaturen als in der Ebene. Durch die kurzen Anfahrtswege nutzen diese Waldgebiete viele Familien aus Karlsruhe mit ihren Kindern, Wanderer und Mountainbiker. Durch den Bau der Windräder würden einige Hektar Wald zerstört. Die Menschen müssten dann neue Erholungsziele suchen, weitere Fahrten auf sich nehmen. Sie müssten ins Albatal oder Schwarzwald fahren um diesen kühlen Wald zu finden. Das kann nicht im Sinne der Umwelt sein!</p> <p>2\.. **Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes**</p> <p>Milane sind in den Bergedörfern fast täglich zu sehen. Sie sind seit vielen Jahren im Grünwettersbacher Wald heimisch geworden. Der Bau von Windrädern würde den Lebensraum der Milane stark einengen, wenn nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ganz zerstören. Dieses kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein!</p> <p>3\ **Lärmbelastigungen und Infraschall**</p> <p>Viele Häuser in GW müssen bereits täglich mit dem Lärm durch die Autobahn A8 leben. Schlafen bei offenem Fenster ist manchmal nicht möglich. Einige der Häuser liegen etwa 1 km von den ausgewiesene Windparkgebiet entfernt. Zu dem Lärm der Autobahn befürchten wir, je nach Windrichtung, eine zunehmende Lärmbelastung durch die Rotoren. Hinzu wird noch der zu erwartende Infraschall kommen, der uns große Sorgen bereitet.</p> <p>4\ **Schattenwurf der Rotorblätter**</p> <p>Viele Häuser in Grünwettersbach sind in Hanglage nach Westen oder Südwesten ausgerichtet. Diese würden bei untergehender Sonne unterschiedlich stark vom Schatten der Rotoren getroffen. Diese periodischen Helligkeitsschwankungen sind für die Betroffenen unzumutbar.</p> <p>5\ **Windstärke**</p> <p>Die beiden ausgewiesenen Waldflächen von Grünwettersbach und Ettligen liegen nach unserer Meinung in einem Schwachwindgebiet. Darum werden *die Anlagen viel weniger Strom erzeugen als projiziert. Vermutlich werden trotzdem die Betreiber wegen des Referenzertragsmodells so viel Geld erhalten, dass es sich für sie finanziell lohnt. Dieses kann nicht im Sinne einer ökonomischen und ökologischen Energieversorgung sein!*</p> <p>6\ **„Vermögensverlust droht“**</p> <p>Zu diesem Schluss kommt eine Studie von FOCUS Online vom Februar 2020 nach der Auswertung von 2,7 Millionen Daten: „Windräder lassen Wert von Häusern schrumpfen“. Davon werden nicht nur wir, sondern viele Bürger der Gemeinde Grünwettersbach und deren Nachbargemeinden durch den Bau von Windrädern in diesen beiden Gebieten betroffen sein.</p>	<p>Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Im Weiteren wird auf die wortgleiche Stellungnahme 1096 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Leider wurde in Ihrem regionalen Kriterienkatalog dieser Aspekt, der zu erwartende Wertverlust von Immobilien, nicht berücksichtigt.</p> <p>7\ **Störbeitrag der Luftsicherung**</p> <p>In einem Schreiben an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe sowie dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 10. September 2013 warnt die Deutsche Flugsicherung eindringlich vor der Errichtung von Windenergieanlagen in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, insbes. (Doppler)-UKW-Drehfunkfeuer. Die Windenergieanlagen erzeugen Störbeiträge für die Flugsicherheit. Die DFS empfahl in Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufzuweisen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1446-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nachfolgend meine Stellungnahme und Einwände gegen die Planung der Windvorranggebiete rund um Obergrombach.</p> <p>1. Nachhaltige und brutale Natur- und Landschaftszerstörung einer wirklich traumhaften Gegend bis zum Michaelsberg.</p> <p>2. Das Kraichgauer Hügelland und gerade unsere Gegend hier ist definitiv eine Schwachwindzone. Die Räder würden sehr oft stillstehen und damit die Effizienz noch schlechter machen als diese bei Windrädern gegenüber anderen Energieerzeugungsformen ohnehin ist, auch bei nicht geliefertem Strom. Die Anlagebetreiber erhalten natürlich trotzdem 20 Jahre lang ihre Einspeisevergütung, auch bei nichtgeliefertem Strom. Bezahlen dürfen dann wir Bürger.</p> <p>3. Infraschall ist gesundheitsschädlich und die Geräuschbelastung der</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rotoren für alle in deren Nähe eine Zumutung.</p> <p>4. SF6 hat eine extreme Treibhauswirkung.</p> <p>5. Die Windräder dezimieren unsere Vogelwelt ,Fledermäuse,Insekten und verdichten den Boden.</p> <p>6. Nach spätestens 20 Jahren sind die Windräder nutzlos und dann Sondermüll.</p> <p>7. Die Vorgabe für Windvorranggebiete von Land und Bund sind für Baden - Württemberg 1,8%. Schon letztes Jahr hat die Stadt Bruchsal 5,2% angeboten. Mittlerweile sollen es 9,4% werden !</p> <p>Warum??? Geht es hier um Profitgier ? Oder um politische Interessen einzelner Personen ?</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1301-1	Ich möchte keine Windräder weil dazu noch mehr Grundflächen versiegelt werden und der Nutzen zu gering ist. Des weiteren verschandelt es unser schönes Kraichgau und Gondelsheim als Standort. Also NEIN zu Windräder	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1095-1	<p>soviel Wald roden ist Wahnsinn. Der hat weitaus mehr nutzen als diese Windräder. Außerdem ist es bei uns nur selten wirklich Windig, selbst bei Stürmen kommen wir meist gut weg (zum Glück). Absolut falsche Standort unsere Region für Windräder!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1902-1	<p>zur geplanten Windkraft, sind nach meiner Überzeugung</p> <p>zu teuer: Aufbau/Montage, Wartung und Abbau/Entsorgung!</p> <p>zu unzuverlässig: Strom nur bei Wind!</p> <p>und völlig ungeeignet in dicht besiedelten Gebieten: Verschwendung/Zerstörung von wertvoller Landschaft/Natur, Gesundheit, Lebensqualität!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2744-1	<p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_03" Durmersheim, Hardtwald als industriellen Windenergieanlagenkomplex (WEA-X) in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
M2744-2	<p>Jedes Windrad wirkt wie ein riesiger Heizlüfter, in dem nur ein kleiner Anteil der im Wind enthaltenen Energie in Strom umgewandelt wird (5% bis ca. 45%). Während der größere Anteil nicht genutzt werden kann, wird nach Betz und Bernoulli, bzw. über die entstehende Reibung Wärme erzeugt. Diese wird in einer Breite von ca. 500 m hinter jedem Windrad verteilt und führt nach einer NASA Studie zu einer Erwärmung der Lufttemperatur von über 0,7°C pro 10 Jahre, also fast 1,5°C innerhalb der geplanten Laufzeit der WEA-X von 20 Jahren (1,8°C bei 25 Jahren). Werden WEA in Wäldern aufgestellt, führt dies zur verstärkten Austrocknung der Bäume und des Bodens, was die Waldbrandgefahr erhöht. Was bei Offshore Windkraft auf dem Meer unkritisch sein mag, beschleunigt im ohnehin schon warmen Gebiet des Mittleren Oberrheins den Klimawandel, anstatt ihn aufzuhalten. Selbst bei Einhaltung des globalen 1.5°C Klimaziels, Während wir rechnerisch aufgrund der geplanten Häufung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bei einer Temperaturerhöhung von 3 °C, nicht trotzdem, sondern wegen WEA!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Eine Temperaturerhöhung von 3 °C allein durch Windenergieanlagen ist nicht nachvollziehbar und widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Klimawandel wird primär durch Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger verursacht. Windenergie trägt durch die Reduzierung von CO₂ -Emissionen langfristig zur Minderung des Klimawandels bei.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Mikroklima werden weiterhin erforscht und sind in der Standortplanung zu berücksichtigen. Eine pauschale Gleichsetzung mit einer globalen Erwärmung ist jedoch nicht wissenschaftlich fundiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorschau:</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
M2744-3	<p>Darüber hinaus erhöht sich die Waldbrandgefahr durch brennende Windräder. Bei Lahr brannten bereits zwei WEA ab. Deutschlandweit geht man von 2-3 Bränden von WEA pro Monat aus. Es gibt Brände durch WEA, bei denen mehrere 100 ha Wald abgebrannt sind. Die Lehren aus Max Frischs Buch "Biedermann und die Brandstifter" sollten gezogen werden, nicht umsonst ist das Rauchen im Wald verboten und am geplanten Standort der WEA 07 hängt ein Schild, welches auf die Brandgefahr hinweist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2744-4	<p>Forderung</p> <p>Die nachgewiesene Austrocknung der Wälder durch Windräder führt zu einer jährlich zunehmenden Waldbrandgefahr infolge von in Brand geratenen Windräder, was durch einen Mindestabstand für WEA von 200 m zu Wäldern (wie im Elsass) verhindert werden muss. An dieser Stelle ist auch noch mal das Bundesverfassungsgericht gefordert, um die Erneuerung des Verbots der Errichtung von Windräder in Wäldern - speziell in BaWü - zum Schutz von Menschen und Natur in Erwägung zu ziehen. Anstatt der WEA-X sind Speicherkraftwerke außerhalb der Wälder von politischer Seite zu fördern. Diese liefern dann den Strom, wenn WEA-X in BaWü wegen häufiger bis zu 20-Stündiger Dunkelflauten pro Tag kein Strom liefern werden.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband kann dem geforderten Mindestabstand von 200 Metern zu Wäldern nicht folgen.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>
M2744-5	<p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage zum Beispiel wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie sieht die Alarmkette und wie die Schadensregulierung aus? 3. Wie werden sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 4. Wenn Sie dem Prinzip " Sicherheit der Bürger und der Umwelt hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>folgen und dies auch nach außen vertreten?</p> <p>5. werden sie Speicherkraftwerke als wichtige Säule neben PV und Wind in die politische Diskussion einbringen?</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2289-1	<p>hiermit protestiere ich auf das Entschiedenste gegen den Bau von Windkraftanlagen im Waldgebiet WE24!! In einem ausgewiesenen Schwachwindgebiet wäre dieser Bau eine Beeinträchtigung für Mensch, Natur und Tierwelt!</p> <p>Ich erhebe Einspruch gegen diesen Bau.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1515-1	Ich bin gegen die übermäßige Aufstellung von Windrädern weit über den geforderten Prozentsatz hinaus. Dies führt in einer nur bedingt windhöffigen Gegend zu einer sinnlosen Bebauung da der Ertrag niemals für die Amortisation der Anlagen ausreichen wird und somit ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2905-1	<p>wir begrüßen die Berücksichtigung der Fläche WE 22 als mögliches Vorranggebiet für Windenergie.</p> <p>Nach Auswertung und sorgfältiger Überprüfung sind nach unserer Einschätzung circa sechs Windanlagen der aktuellen Anlagentypen darstellbar. Nach ersten internen Gutachten zum Windertrag ist die Fläche auch aus wirtschaftlicher Sicht geeignet für den Ausbau von erneuerbaren Energien.</p> <p>Jedoch sollte aus unserer Sicht die Bahntrasse und der dazugehörige Sicherheitsabstand bei der Ausweisung der Vorranggebiete berücksichtigt sein. Diese Flächen sind für die Windenergieanlagen nicht nutzbar und sollten deshalb in der finalen Kulisse nicht in den Flächenbeitragswert des Regionalverbandes einfließen.</p> <p>Wir sehen die genannte Fläche als geeignetes Gebiet zum Ausbau der Windenergie und bitten deshalb um weitere Berücksichtigung als Vorranggebiet. Zur Veranschaulichung finden Sie anbei eine Darstellung einer möglichen Umsetzung auf der Fläche WE_22.</p> <p>M2905 Darstellung Stell 001</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt Ihre Einschätzung zum Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie "WE_22" zur Kenntnis.</p> <p>Die Berücksichtigung von Bahntrassen und den dazugehörigen Sicherheitsabständen wurde im Planungsprozess geprüft und, soweit erforderlich, in der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt. Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren, die nachvollziehbare Anpassungen der Gebietsabgrenzung erfordern, werden im überarbeiteten Planentwurf einfließen (Vgl. M2903-1).</p>



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2613-1	<p>Ich lege Einspruch ein gegen den Planungsentwurf des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024 für Windkraftanlagen auf folgenden Vorrangflächen:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim) WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim) WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden) WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstatten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden) WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden) WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden) WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden) WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach) Ich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	begründe meinen Einspruch gegen dieses Vorhaben folgendermaßen:	<ul style="list-style-type: none"> • WE_55 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_48 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_481 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_471 wird beibehalten • WE_472 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_561 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_562 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_563 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_41 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_57 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt. <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1834-1	<p>hiermit möchten wir offiziell Widerspruch gegen den geplanten Bau des Windparks in unserem Naherholungsgebiet ,Stadtwald, einlegen. Die Entscheidung, einen Windpark in diesem Bereich zu errichten, würde schwerwiegende negative Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft und die Umwelt haben.</p> <p>Nachfolgend möchten wir unsere Bedenken darlegen:</p> <p>Zerstörung des Naherholungsgebiets: Unser Naherholungsgebiet ist von unschätzbarem Wert für die lokale Gemeinschaft. Es dient nicht nur als Ort der Erholung und Entspannung, sondern auch als wichtiger Raum für Naturerfahrungen und sportliche Aktivitäten. Der Bau eines Windparks würde die natürliche Schönheit und den Charme dieses Gebiets beeinträchtigen, was sich negativ auf das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Anwohner auswirken würde.</p> <p>Schädigung der Fauna und Flora: Der geplante Windpark würde nicht nur</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>das Naherholungsgebiet stören, sondern auch die empfindliche Fauna und Flora des angrenzenden Naturschutzgebiets gefährden. Insbesondere der Rote Milan, eine bedrohte Vogelart, wäre von der Errichtung des Windparks betroffen. Diese unverhältnismäßige Bedrohung der Tier- und Pflanzenwelt ist nicht akzeptabel und darf nicht zugelassen werden.</p> <p>Mangelnde Beweise für Energieeffizienz: Es fehlen stichhaltige Beweise dafür, dass der Windpark tatsächlich die erforderliche Energie liefert, um den schwerwiegenden Eingriff in den städtischen Wald zu rechtfertigen. Bevor solch drastische Maßnahmen ergriffen werden, müssen umfassende Studien durchgeführt werden, um die tatsächliche Energieeffizienz des Projekts zu bewerten.</p> <p>Erhaltung des städtischen Waldes: Der städtische Wald ist ein wichtiger Bestandteil unserer städtischen Umwelt und trägt maßgeblich zur Verbesserung der Luftqualität und des ökologischen Gleichgewichts bei. Die Installation eines Windparks wäre nicht mit den Erhaltungszielen des städtischen Waldes vereinbar und würde zu einer weiteren Zerstörung unserer natürlichen Lebensräume führen.</p> <p>Fehlende Bürgerbeteiligung:</p> <p>Es besteht eindeutig ein Mangel an angemessener Bürgerbeteiligung und Transparenz in diesem Entscheidungsprozess. Die Anliegen der lokalen Gemeinschaft wurden nicht ausreichend berücksichtigt, und es ist dringend erforderlich, dass die Stimmen der Betroffenen gehört und ernst genommen werden.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>In Anbetracht dieser schwerwiegenden Bedenken fordern wir Sie dringend auf, den Bau des Windparks zu überdenken und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen, die sowohl die Bedürfnisse der Gemeinschaft als auch den Schutz unserer Umwelt berücksichtigen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1574-1	<p>Ist mir ein absolutes Rätsel, wie geplant werden kann, wenn so viele Fragen noch offen sind. Die bisherigen Informationen zu der Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen und Natur sind beunruhigend aber noch keineswegs abgeschlossen. Die Auswirkung auf den Wasserhaushalt in der Umgebung ist nicht ausreichend erforscht. Was ist mit der Entsorgung? Wer haftet bei Brand oder Einsturz? Außerdem handelt es sich um die Zerstörung eines der letzten naturnahen Gebiete Deutschlands, eines Naherholungsgebiets und eines Feriengebiets.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1044-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE24", bei Grünwettersbach / Wolfartsweier, lege ich Einspruch ein.</p> <p>Wir haben hier in Wolfartsweier sowieso schon das Problem, dass wir ständig die Autobahn hören. Zusätzlich noch Lärm von Windrädern ist nicht zumutbar. Und da helfen auch keine Schallschutzmaßnahmen für die Häuser, wir wollen im Sommer die Fenster offen lassen können!</p> <p>Diese Region ist ein Schwachwindgebiet. Ich war in meinem Leben in schon vielen Regionen, die deutlich windiger sind als hier. Oder anders: die Tage, an denen wirklich spürbarer Wind hier herrscht, kann man mit 2 Händen zählen. Das ist Unsinn.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>
1044-2	<p>Dieser Wald dient uns zur Erholung. Wie sollen wir da mit dem Hund hin, wenn da gebaut wird? Wie soll unser Kind dort auf die Mountainbike Trails, wenn da gebaut wird? Bleiben die Trails überhaupt erhalten oder werden die einfach geopfert? NEIN dazu!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Es wird auf den Abschnitt 1044-1 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1044-3	Und was ist mit Bränden auf Windrädern? Mitten im Wald ist dort das Risiko hoch, dass uns dann der ganze Wald abbrennt.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es wird auf den Abschnitt 1044-1 verwiesen.
1044-4	Was ist mit den ganzen Wildtieren? Hier werden Lebensräume zerstört.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es wird auf den Abschnitt 1044-1 verwiesen.
1044-5	Das Erzwingen von Windanlagen im Süden Deutschlands, nur weil man es nicht hinbekommt, den Strom zu transportieren ist Unsinn. Statt dessen endlich die nötigen Stromtrassen auf den Weg bringen, damit der Strom dort erzeugt werden kann, wo auch der Wind ist.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es wird auf den Abschnitt 1044-1 verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1584-1	<p>ich möchte mit diesem Schreiben noch einmal zum Nachdenken anregen, was die Errichtung der avisierten Windräder anbelangt.</p> <p>Wo bleibt da der ökologische Gedanke, den die Grünen einst hatten / vorgaben zu haben?</p> <p>**Fundament:**</p> <p>- zig Tonnen Stahlbeton werden in der Erde vergraben. Stahlbeton gilt schon jetzt als **Klimakiller par excellence.** (s.a. die Sendung „Monitor“ v. 23.11.23, Thema</p> <p>Straßenbahnverläufe unterirdisch verlegen. Ob Tunnelbau oder Betonfundament. Stahlbeton ist Stahlbeton**)** Nach Abbau der Windräder wird sicherlich niemand das Geld in die Hand</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nehmen und diese wieder ausgraben. Nennen Sie mir einen glaubhaft nachvollziehbaren Grund, warum es dieses Mal anders sein sollte!</p> <p>- sie versiegeln den Erdboden</p> <p>**Rotorblätter**:</p> <p>- zur Herstellung werden seltene Erden benötigt, die v.a. aus China bezogen werden. Um diese „auszulösen“ werden:</p> <p>a) in China weitere Kohlekraftwerke gebaut,</p> <p>b) wird Radioaktivität in den Schürfreigionen freigesetzt</p> <p>- sie sind Sondermüll und können nicht recycelt werden. Bestenfalls werden sie neben dem</p> <p>- Fundament in der Erde vergraben. Versprechungen diverser Firmen würde ich vor einer Zustimmung erst verifiziert sehen wollen.</p> <p>- die Rotorblätter unterliegen der Erosion. D.h., zig Tonnen Karbon werden abgeschliffen und verunreinigen den Boden. Irgendwann wird dies im Grundwasser landen</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- Infraschall wirkt auf die Tiere und uns. Dieser macht vor Wänden keinen Halt.</p> <p>- viele Tiere, die an den Rotorblättern verenden.</p> <p>- hinter den Windrädern bilden sich Wirbelschleppen, die unterschiedlich langen Bestand haben, oft Kilometer lang. Die vertikale Durchmischung bewirkt einen Transport der feuchten, bodennahen Schichten in Höhere. Die Onshore-Folgen sind Trockenheit und letztendlich Erderwärmung. Hinterher war es dann wieder der CO2- bedingte Klimawandel, obwohl es selbstgemacht ist!</p> <p>**Schmiermittel:**</p> <p>Neodym ist hochgiftig und noch umweltschädlicher als CO2.</p> <p>Um die Windräder aufzustellen, wird kostbarer Wald niedergemacht. Nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt wird unwiederbringlich vernichtet, sondern auch ***die*** Materie, die das ach so schlimme CO2 bindet: die Bäume. Was ist das denn für eine Rechnung? Haben Sie schon ein Mal die Jahresringe in einem gefälltten Baum gezählt? Z.B. einer Buche? Da sind 80 Jahre quasi nichts. Die Gemeinden sind verpflichtet, die gerodeten Waldflächen durch neue zu ersetzen, wieder aufzuforsten. Wo soll das denn stattfinden? Auf irgendwelchen Ackerfetzen, die diese besitzen? Hier ein Baum, da ein Baum? Das ist doch kein intakter Wald! In einem intakten Wald sind die Ränder etwas trockener aber lichtreicher, als im Inneren. Im Inneren des Waldes ist es auch kühler und feuchter. Wie viele Jahresringe waren es doch gleich? Wie lange müssen wir also warten, bis das klimaschädliche CO2 wieder genau so gespeichert wird, wie jetzt? Genau 2 Generationen. Wahrscheinlich ist mein Rechner falsch programmiert,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>anders als Ihrer zumindest!</p> <p>Das bedeutet: bis wir nicht wieder eine eben so große Waldfläche aufgeforstet haben:</p> <p>wird viel weniger CO2 gebunden. Na Gott sei Dank bekommen wir dann wenigsten mehr SAUERSTOFF, den wir Menschen und Tiere zum Leben brauchen</p> <p>trocknet der hiesige Boden noch schneller aus</p> <p>erwärmt sich die hiesige Gegend noch schneller</p> <p>nimmt der Wald- /Tierbestand ab. Sie werden doch nicht von diesen Tieren verlangen wollen, dass sie ihre Reviere nur aus für die Menschen sozialen Gründen verkleinern? Das bedeutet für diese Tierfamilie den Untergang.</p> <p>Manche Städte werben damit, familienfreundlich zu sein. Ich nehme mal an, um auch Neuzugang anzulocken, um die Gewerbesteuereinnahmen zu erhöhen. Kann man ja eigentlich nachvollziehen.</p> <p>Gehört da aus Ihrer Sicht auch dazu, unser umliegendes, schönes Waldparadies durch einen Infrashall produzierenden Beton-Karbonwald zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ersetzen?</p> <p>Haben Sie sich kaufen lassen für eine fragwürdige Modellrechnung, bei der, wie in den meisten Fällen der vermeintliche Nutzen ERST AB dem Zeitpunkt hervorgehoben wird, wo das Projekt steht?</p> <p>Alle anderen Umweltbeeinträchtigungen von der Wiederaufforstung, der Produktion (s.o.) werden einfach ausgeblendet</p> <p>Wenn Sie schon nicht nach China reisen wollen, dann nehmen wir doch mal das Thema Gesundheit:</p> <p>z.B. Infraschall / fehlender Erholungsausgleich: für die entstandenen Krankenkosten / Fehlzeiten kommt nicht die Stadt auf, sondern wieder mal die Allgemeinheit, heißen wir es hier die Krankenkassen oder einfach die Bewohner mit ihrer eigenen Gesundheit. Na super, wieder mal ne Erhöhung der monatlichen Kassenbeiträge vorprogrammiert.</p> <p>Dazu kommen: Fehlzeiten bei den Arbeitnehmern. Na klingelts? Mehrkosten für die hiesigen Firmen, bei dem momentanen Krankenstand wird es für so manche Firma sehr eng. Wo bleiben dann die Steuern?</p> <p>Von der Entsorgung ganz zu schweigen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Und Sie glauben da noch an den Zuzug neuer Bürger, die diesen Steuereinnahmen bringen? Also Ihr Rechenbeispiel?</p> <p>Was mir fehlen sind (Lokal-) Politiker, die einen „Rundumblick“ haben, auch an die Folgen denken und keine Scheuklappenträger, die über den Tellerrand nicht hinausschauen. Hinterher kommt dann mal wieder der A-Ha- Effekt... und wir Bürger müssen den Mist dann wieder aussitzen.</p> <p>Vorschlag zur Güte: Sie stellen die Windräder gleich auf den Ackerfetzen auf, die Sie bepflanzen möchten. Mal eins hier, mal eins da. Es kann natürlich sein, dass dann plötzlich eines vor Ihrer Haustüre steht. Ach, ja so was!!!</p> <p>All die genannten Punkte haben nichts mit ökologisch oder sozial zu tun.</p> <p>Wir haben nur eine Erde, nur eine Gesundheit. Unsere Kinder und Enkel haben auch ein Recht, noch intakten Wald erleben zu dürfen, sauberes Trinkwasser zu haben.</p> <p>Ich appelliere an die entscheidenden Personen, sich zu überlegen, ob sie all dies Ihren Kindern und Kindeskindern guten Gewissens hinterlassen möchten oder ob es ihnen egal ist, wenn die Enkel einmal fragen: Oma, Opa, wir konntet Ihr uns das nur antun. Wo Ihr doch zuvor bereits wusstet, dass wir nicht einmal genügend Wind haben. (wie viele Windräder stehen tagtäglich da, ohne Strom zu erzeugen??)</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 1218 405">Einzigste Begründung: die Welt vor dem vermeintlichen Klimatod durch zu viel CO₂ zu schützen und „ökologischen“ Strom zu produzieren.</p> <p data-bbox="309 485 1218 580">Um unsere Weste reinzuwaschen beuten wir andere Länder aus und sorgen auch für einen weiteren Anstieg von CO₂ und eine radioaktive Verseuchung dieser Regionen.</p> <p data-bbox="309 660 591 692">Ist Ihnen bekannt, dass</p> <ul data-bbox="309 772 1196 916" style="list-style-type: none"> - dass die Pflanzen zur Photosynthese CO₂ benötigen, um Sauerstoff zu produzieren? - wir Menschen auch noch verschwinden müssen, dass wir kein CO₂ mehr produzieren? <p data-bbox="309 995 748 1027">Da gehören Sie übrigens auch dazu.</p> <p data-bbox="309 1107 1128 1171">In der Hoffnung, dass Sie für uns und unsere Nachfahren die richtige Entscheidung treffen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1693-1	<p>hiermit möchte ich mit folgender Begründung Widerspruch gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE-14“ in Ubstadt-Weiher einlegen. Wir leben hier mit unseren Kindern und sehen leider keinen ausreichenden Nutzen im Vergleich zu dem weit größeren Schaden dieser Windkraftwerke. Wir möchten, dass unsere Kinder in einer funktionierenden Umwelt mit Tieren und Pflanzen aufwachsen dürfen. Wir lieben die Natur und gehen gerne in den Wald und nutzen diesen als Naturerholungsgebiet. Die Spaziergänge können jedoch bald durch Eiswurf lebensgefährlich werden. Oft beobachten wir die Fledermäuse, u.a. die Mopsfledermaus vor unseren Fenstern, die leider von Windkraftanlagen stark bedroht sind. Die möglichen Gesundheitsgefahren durch Infraschall und Lärm sind beängstigend. Außerdem weisen wir keine große Windkraft aus, das Vorhaben erscheint daher sinnbefreit. Aus diesen und vielen weiteren Gründen möchte ich Widerspruch einlegen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1539-1	<p>Ich spreche mich dezidiert gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebiets für Windenergie WE 24 bei Grünwettersbach aus, da es das dort befindliche Naherholungsgebiet inklusive der dort ansässigen Fauna zerstören und der Zunahme der Oberflächentemperatur Vorschub leisten würde.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) darf nicht zum Dogma erhoben werden. Da es in Süddeutschland nicht eine einzige WEA gibt, die profitabel arbeitet, es sei denn, sie wird mit viel Steuergeld zum Wohle weniger Investoren subventioniert, sollten wir Bürger uns schon genau überlegen, ob wir das in einer Zeit der ausufernden Subventionen weiter zulassen wollen. Lediglich 15% von 18.000 untersuchten WEAs in Deutschland (Gesamtzahl der auf Land befindlichen Anlagen gegenwärtig: ca. 28.667) weisen eine geschätzte Auslastung von mehr als 30% auf, wobei sich davon nur zwei (!) in Süddeutschland befinden (Untersuchung der Neuen Züricher Zeitung von 2023). Die mittlere Auslastung der WEAs in Baden-Württemberg beträgt nur 17 % ! (Bundesdurchschnitt 24 %). Der Ausbau der Windenergie in Süddeutschland scheint deshalb ein reines Geschäftsmodell zulasten des Steuerzahlers zu sein und hat aufgrund der Schwachwindlagen nichts mit einer energiepolitischen Notwendigkeit zu tun.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die meteorologischen Bedingungen geben nun einmal vor, dass Süddeutschland Photovoltaik-Land ist und Norddeutschland Wind-Land. Soviel zu den Fakten.</p> <p>Schmerzhaft wird es, wenn für solche, eigentlich unrentable WEAs in Schwachwindgebieten die direkte natürliche Umgebung der Bevölkerung zerstört wird. Ein solcher Fall liegt beim geplanten Vorranggebiet WE 24 bei Grünwettersbach vor. Hier soll nahe eines bereits durch die Autobahn A8 und die damit verbundenen Abgase hoch belasteten Raums ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Den Anwohnern wird damit der einzige bewaldete fußläufige Zufluchtsort für die Naherholung zerstört. Haben wir den nicht, wie viele Staaten schon, gelernt, dass bewaldete Naherholungsgebiete um Großstädte nicht angetastet werden dürfen? Sie stellen die Kühlung bereit, die für uns lebensnotwendig ist/wird. Windenergie- und großflächige Photovoltaikanlagen gehören heute auf (insbesondere schwach ertragreiche) Ackerflächen weit außerhalb von Siedlungsgebieten. Siedlungsgebiete umgebende Naherholungszonen mit Wäldern sind Menschenschutzgebiete, die nicht weiter zerstört werden dürfen. Was passiert, wenn es mit der Erwärmung auf unserer Erde so weitergeht? Das 2°-Grad-Ziel der globalen Erderwärmung sollte einmal Ende des Jahrhunderts erreicht werden, nach neusten Schätzungen wird es jedoch schon in 15-20 Jahren erreicht. Wir werden um jeden Baum, den wir leichtfertig in unseren siedlungsnahen Waldgebieten gefällt haben, noch weinen, denn ohne Natur ist alles nichts!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1197-1	<p>der Mikroplastik-Abrieb der Flügel und in Folge von Brand und Havarie freigesetzte Fasern und Giftstoffe gefährden unsere Gesundheit. Die verbauten glas- und carbonfaserverstärkten Kunststoffe (GFK, CFK) und weitere giftige Bestandteile verteilen sich in kilometerweitem Umkreis. Brennt CFK mit mehr als 600 Grad zerfallen die Fasern zu Nanopartikeln, gleich wie Asbestfasern, die sich in Gewebe und Organen ablagern. Selbst im Regelbetrieb gelangen durch Abrieb und witterungsbedingte Erosion an den Rotorblättern im großen Umkreis bedenkliche Mengen Mikroplastik und gesundheitsgefährdende Verbundstoffe über die Böden ins Erdreich, Grund- und Trinkwasser und in unsere Nahrung. Des Weiteren führen Windkraftträder durch die Luftverwirbelung in der Nähe der Bodenoberfläche zu einem messbaren Temperaturanstieg. Dies führt zu Austrocknung und Erwärmung der Umgebung in unserer bereits schon warmen Gegend. Lärm, Infraschall und Schattenwurf belasten unsere Gesundheit. Infraschall beeinflusst nachweislich die Endothelzellen im Gefäßsystem des Körpers. Dies wurde bereits in Norwegen bei den Rentieren beobachtet. Hier führten die dort betriebenen Windkraftträder zu Fehl- und Missgeburten bei den Rentieren.</p> <p>https://www.agrarheute.com/land-leben/rentiere-statt-windkraft-151-</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	windraeder-muessen-weg-586411	Synopsis dokumentiert.
1197-2	<p>In der Nähe der geplanten Windkraftträder im Bereich der B462 und L67 auf Gemarkung Kuppenheim, Bischweier angrenzend zu Muggensturm befindet sich ein Waldkindergarten auf Muggensturmer Gemarkung. Der Bau der Windkraftträder hat wie oben beschrieben negative gesundheitliche Auswirkungen auf unsere Kinder.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit anderer Nutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt. Der angeführte Waldkindergarten liegt in einer Entfernung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von über 1.000 m zu geplanten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1197-3	<p>Außerdem gefährden die geplanten Windkraftträder unsere Tiere, wie den Rotmilan.</p> <p>Daher lege ich hiermit Widerspruch gegen den Bau der Windkraftträder im Bereich der B462 und L67 ein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1333-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <p><input type="checkbox"/> **WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p><input type="checkbox"/> **WE_38 Omerskopf**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Fledermaus**</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse <p>Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information:</p> <p>„Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“</p> <p>Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“</p> <p>In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen.</p>	<p>des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1253-1	<p>Nr. 75 Kraichtal, „Seeberg“</p> <p>Das Gebiet liegt nahezu in der Mitte des Stadtgebietes von Kraichtal und ist begrenzt durch das Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet „Weiherbachau“ im Westen und der Wohnbebauung von Menzingen im Osten. Ausreichende Vorsorgeabstände zur Verringerung des enormen Konfliktpotentials, vor allem im Hinblick auf die exponierte Lage des gesamten Gebietes und den gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes lassen sich dort nicht realisieren.</p> <p>Mehrere avifaunistische Fachgutachten weisen gesicherte Horste des Rotmilans in Gebietsnähe nach und auch auf eine Verdachtsfläche des Weißstorches wird darin hingewiesen.</p> <p>Bei vielen Rundgängen konnte ich selbst fast immer Rotmilane bei Balz- oder Beuteflügen oberhalb der „Weiherbachau“ beobachten und mit Fotos dokumentieren. Dies ist mir auch mit der Aufnahme eines Weißstorches gelungen.</p> <p>Innerhalb des Radius von unter 1.000 Meter befinden sich mit hoher</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wahrscheinlichkeit auch weiterhin mehrere Brutplätze dieser windkraftempfindlichen Vogelarten, deren Population durch gigantische Windkraftanlagen stark gefährdet wäre.</p> <p>So wurde im örtlichen amtlichen Mitteilungsblatt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Ergebnis avifaunistischer Untersuchungen Windkraftanlagen im genannten Gebiet weitestgehend auszuschließen sind.</p> <p>Windkraftanlagen mit gesteigerten Bauhöhen auf der Anhöhe westlich von Menzingen in einem bisher von Hochspannungsleitungen und anderen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen oder sonstigen gewerblichen Bauten nicht vorbelasteten Umfeld hätten negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten würden dort Windräder eine große Dominanz im nahezu offenen Kraichgauer Hügelland entfalten, wie ein Fremdkörper in den Vordergrund treten und die Fernwirkung erheblich beeinträchtigen. Dies trifft insbesondere auch auf wertvolle Blickbeziehungen bis zu den Ausläufern des Nordschwarzwaldes und den Bergen der Südpfalz zu. (siehe Foto 1)</p> <p>Aus Richtung des nahen Siedlungsgebietes ist aufgrund der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen von einer „hohen Wirkung“ auszugehen. Faktisch sind deshalb im ganzen Ort die Anlagen als aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar, was durch die Drehbewegungen der Rotoren optisch verstärkt wird.</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Lärm und Infraschall, der sich über die Luft ungehindert ausbreitet. Je höher die Quelle der Emission, desto ausgedehnter ist der Einwirkungsbereich.</p> <p>Nach dem Stand der Technik und nicht zuletzt auch um zumindest Grenzbereiche der Wirtschaftlichkeit in einem nachweislich windschwachen</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bereich in etwa erreichen zu können sind derzeit Anlagen mit einer Bauhöhe deutlich über 250 Meter in der Konzeption. Solche Windkraftanlagen im Gebiet Nr.75 hätten bei einer vorherrschenden Windrichtung aus Westen enorme Auswirkungen auf den in Kessellage befindlichen Siedlungsbereich von Menzingen. Betroffen wären nahezu alle Bewohner des Stadtteils, die ständig einem erheblichen Gesundheitsrisiko in signifikantem Ausmaß ausgesetzt wären. Ursächlich dafür sind Lärm, Infraschall, Schlagschatten und Lichtreflektionen. Bei einem Vorsorgeabstand von ca. 850 Meter zum möglichen Vorranggebiet hätte dies auch gravierende negative Auswirkungen auf den Wohnwert und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Damit wäre ein starker Wertverlust der Immobilien verbunden. Erste Anzeichen dafür zeigen sich aktuell schon. Bereits die Entwurfsplanung über Vorrangflächen beeinflusst die Nachfrage nach Grundstücken in Ortslage und im vorgelagerten Neubaugebiet „Beim Friedhof“ und stellt gravierende Hindernisse bei Vertragsverhandlungen dar.</p> <p>Dass Lärm die Gesundheit der Menschen in erheblichem Maße beeinträchtigt, ist Tatsache. Die Frage, ob Infraschall auf Menschen nachteilige Auswirkungen haben kann, war in der Vergangenheit umstritten. Um mögliche, bislang nicht bekannte Langzeiteffekte zu identifizieren, bedarf es einer epidemiologischen Langzeitstudie im Wohnumfeld. Das zuständige Bundesministerium hat angekündigt, die Entwicklung weiterer wissenschaftlicher Studien zu Infraschall beobachten zu wollen und schließt damit eine Gesundheitsgefährdung für Menschen in der Zukunft gänzlich nicht aus.</p> <p>Dass durch Windkraftanlagen verursachter periodischer Schlagschatten bzw. nächtliche Lichtreflektionen am Immissionsort und damit wie bereits erläutert im gesamten Stadtteil Menzingen als unangenehm empfunden und nicht nur außerhalb der Wohngebäude sich auf das Wohlbefinden</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auswirken kann, ist ebenfalls unbestritten.</p> <p>Irreführend und völlig unverständlich ist die Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht zum möglichen Vorranggebiet Nr. 75. Bei den zuständigen Fachplanern fehlt offensichtlich die Einsicht, dass bei einer Ausweisung dieser Fläche im wesentlichen Menschen, deren Gesundheit und Wohlbefinden betroffen wären. Auch Menschen im strukturschwachen Raum am nordöstlichen Rand des Verbandsgebietes haben das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf unbelastete Lebensqualität. Offenkundige Fehlentwicklungen sind nicht widerspruchlos hinzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Unterschriftenaktion verwiesen, die von nahezu 1.000 Personen unterzeichnet und der Stadtverwaltung übergeben wurde.</p> <p>Meine abschließende Bewertung:</p> <p>Das in der Entwurfsplanung mit der Nr. 75 dargestellte Gebiet sollte nicht als Vorrangfläche für den Betrieb von Windkraftanlagen ausgewiesen werden.</p> <p>Nr. 6, Kraichtal, Gänsberg</p> <p>Das Gebiet liegt nordwestlich von Menzingen. Aufgrund der exponierten Lage ist auch hier, zumindest im westlichen Teil der Vorsorgeabstand zu gering bemessen. Deshalb bestehen auch hier verstärkt Risiken für die Bewohner des angrenzenden Teilortes gesundheitlicher und materieller Art und sonstige negative Auswirkungen, wie bereits beim Vorranggebiet Nr. 75 beschrieben.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Radius von 1.000 Meter befinden sich auch hier mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten; im Gehöft eines derzeit stillgelegten Ponyhofes ist außerdem ein Fledermausvorkommen zu vermuten.</p> <p>Die Fläche liegt zudem im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet Kraichgau. Die Verordnung bezweckt die Erhaltung der für den Landstrich typischen Kulturlandschaften. Windkraftanlagen würden in diesem durch andere bauliche Anlagen nicht vorbelasteten Gebiet als Fremdkörper in Erscheinung treten und einen negativ prägenden Einfluss auf das gesamte Landschaftsbild vermitteln. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sollte im Hinblick auf den Erholungswert bewahrt werden.</p> <p>Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Struktur setzt die Stadtverwaltung u.a. auf den Tourismus. Mit dem Slogan „Kraichtal – eine Landschaft zum Durchatmen“ ist man seit Jahren auf allen überörtlichen Messen wie die CMT Stuttgart, Maimarkt Mannheim oder Offerta Karlsruhe präsent und wirbt für das Wandern bzw. Radwandern im Stadtgebiet.</p> <p>Windkraftanlagen im Vorranggebiet Nr. 6 würden u.a. auch folgende überregional bedeutsame, mittlerweile auch gut frequentierte Wanderwege tangieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtbahnwanderweg Kraichtal-Menzingen nach Östringen-Odenheim - Familienwanderweg K 2 Kraichtal 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- Rundwanderweg Kraichtal-Menzingen, wie in den BNN (siehe Foto 2) detailliert beschrieben.</p> <p>Alle drei Wanderungen beginnen am Wanderbahnhof Menzingen und führen durch ein abwechslungsreiches Gebiet mit einigen landschaftsprägenden Elementen. (siehe Foto 3)</p> <p>An den Strecken liegen u. a. der historische Wasserturm des Ortes (gute Fernsicht), die Schwanenburg und die Wasserschloss-Ruine (spätmittelalterliche Tiefburg) als raumwirksame Kulturdenkmale.</p> <p>Die Erholungsfunktion beim Wandern, auch für viele aus Ballungszentren mit der Bahn anreisende Besucher, steht in Abhängigkeit mit einem ungestörten, angenehmen Landschaftsempfinden, das durch den landschaftsfremden Charakter von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden würde.</p> <p>Die geplante Vorrangfläche „Gänsberg“ liegt auch in der Sichtachse zur Schwanenburg. (siehe Foto 4)</p> <p>Zudem besteht hier ein potentieller Nutzungskonflikt, da durch das gesamte Gebiet die Nato-Pipeline Huttenheim-Heilbronn verläuft.</p> <p>Nr. 75 Kraichtal „Seeberg“ und Nr. 6 Kraichtal „Gänsberg“</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nach dem aktuellen Windatlas und den geänderten Kriterien für den Umwelt- und Artenschutz könnte man auf Kraichtaler Gemarkung Alternativflächen ausweisen, die für die Bevölkerung von geringerer Belastung wären. Ob von der Kommune vom Angebot des Gegenstromprinzips Gebrauch gemacht wurde, ist nicht bekannt. Nachbarkommunen waren bei der Priorisierung von Potentialflächen hauptsächlich an ihren Gemarkungsgrenzen zielführender und haben dies auch transparent gemacht. Auch für uns wäre es von Vorteil, im Wege von Verbundplanungen mit den Nachbarkommunen die notwendigen Flächen an Rändern des Gemarkungsgebietes bereitzustellen, wodurch auch die Risiken für die Bevölkerung gesundheitlicher und materieller Art minimiert werden könnten.</p> <p>Nach neueren Studien werden bei Herstellung von Rotorblättern zunehmend mit Carbonfasern verstärkte Kunststoffe verwendet. Es wird davor gewarnt, dass bereits durch den Anlagenbetrieb mit Verschleiß gerechnet werden muss, bei dem größere Mengen Mikroplastik als Splitter und Feinstaub in die Atmosphäre gewirbelt wird und über größere Entfernung Boden und Grundwasser verseuchen kann. Im Brandfalle käme es zudem zu nicht mehr beherrschbaren Emissionen von lungengängigen Fasern, die ähnlich krebserregend wie Asbest eingeschätzt werden. Wetterlage und Windrichtung sind für die Ausbreitung der gefährlichen Stäube von Bedeutung.</p> <p>Beide Vorranggebiete liegen an exponierten Stellen im Westen der Ortsbebauung, von wo der Wind schwerpunktmäßig weht. Auch Vorsorgeabstände von mindestens 1.000 Meter, wie sie mittlerweile von vielen betroffenen Kommunen im Umfeld vehement als Bedingung gefordert werden, wären als Abstandsfläche zum Siedlungsgebiet von Menzingen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht ausreichend.</p> <p>Windkraftanlagen auf den genannten Vorrangflächen hätten eine optische arkadenartige Trennwirkung des kraichtaler Stadtgebietes in eine Ost- und eine Westhälfte zur Folge was m.E. weder von der Verwaltung noch von der Bürgerschaft mitgetragen werden kann.</p> <p>Sie würden zudem für die weitere städtebauliche Entwicklung von Menzingen eine weitreichende Blockade bedeuten. Weiter überplanbare Flächen liegen aufgrund der topographischen Gegebenheiten und anderer gebiets- und planungsrechtlicher Hindernisse ausschließlich am westlichen Ortsrand.</p> <p>Beide Flächen weisen eine außerordentliche Konfliktdichte auf, die einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegensteht.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1274-1	<p>Ich wehre mich gegen die riesige Zerstörung wichtiger CO2 Speicher, dem Wald, zahlreichen Biotopen und Naturdenkmäler. Beeinträchtigung von Mensch und Tier durch Infraschall. Vermehrte Austrocknung von Agrarflächen, Vernichtung von Insekten und Vögel. Wichtiges Naherholungsgebiet Einzugsbereich Karlsruhe wird systematisch zerstört! Nachgewiesenermaßen gibt es wesentlich effizientere Standorte für Windkraft!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2231-1	<p>als Forsterist sehe ich jeden Tag, wie der Wald leidet und noch zu viel gesundes Holz geschlagen wird.</p> <p>-> für die Windräder wird man auch noch Waldflächen geopfert.</p> <p>Was erhalten wir für unsere Kinder??</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1070-1	<p>Gegen das von der RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE24" bei Grünwettersbach/Wolfartsweier, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt, breite Zufahrtsstraßen würden zusammenhängende Waldflächen bis zur Zerstörung zerschneiden, Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität und Ökosystem Wald) - Stroboskopeffekt und Schattenwurf - Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm - kaum Windertrag, da es sich um eine Schwachwindzone handelt, also absolut unwirtschaftlich ist - dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen - Gigantische Windkrafträder erfordern gigantische Betonfundamente 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Betonstützmauern im Hanggebiet, Eingriff in den Wasserhaushalt - Vertreibung/Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte von Metern - Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs, rote Blinklichtkulisse bei Nacht - Waldbrandgefahr, technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich) - Mikroplastikabrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung - kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima/Kaltluftzonen) - Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe - gravierende Wertminderung vieler Immobilien - offene Rechtsfragen bei Konkurs, Rückbaumöglichkeit und Entsorgung bis heute noch nicht geklärt (gigantische Stahlbetonfundamente, die voraussichtlich für immer im Wald verbleiben <p>und das Alles in einem dicht besiedelten Gebiet, das kein ausgewiesenes Windgebiet ist und damit nicht den gewünschten Zweck gar nicht erfüllen kann!!!! und damit absolut unwirtschaftlich ist!!!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2604-1	<p>Vorranggebietes WE_53.</p> <p>Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt komplett oder zu einem großen Teil im Wald und im Einzugsgebiet für die Wasserversorgung des Wassergewinnungszweckverbands Hardtwald, der mehr als 35.000 Haushalte mit Wasser versorgt.</p> <p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Die Grundversorgung der Gemeinden St. Leon-Rot, Malsch, Mühlhausen und Rauenberg mit Wasser ist hiermit massiv gefährdet.</p> <p>Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Daher lehne ich den Planentwurf ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1758-1	<p>gegen die im Planungsgebiet Waghäusel ausgewiesenen Vorrangflächen erhebe ich folgende Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Große Teile der ausgewiesenen Vorrangflächen liegen in Waldgebieten. Diese Gebiete beheimaten Fledermauspopulationen und sind nahe am Brutgebiet eines Rotmilanpaares. Zudem ist der betroffene Lußhardtwald ein viel genutztes Naherholungsgebiet. Der Zerstörung und Zerschneidung dieser Waldgebiete steht bei der gegebenen niedrigen Windhöflichkeit eine fragwürdige Effektivität von Windkraftanlagen gegenüber. Der Eingriff in die Waldgebiete ist in diesem Sinne unverhältnismäßig. 2. Die ausgewiesenen Flächen liegen sehr nahe an Gebieten, die für die Wasserversorgung der umliegenden Gemeinden eine hohe Bedeutung haben. Eine Gefährdung dieser Wasserversorgung im Falle einer Havarie wäre fatal. 3. Die Positionierung der Vorrangflächen in Waldgebieten bringt im Falle einer Havarie ein hohes Risiko eines Waldbrandes mit sich und ist deshalb abzulehnen. 4. Die ausgewiesenen Vorrangflächen rücken sehr nahe an Wohnbebauung 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>in Kirrlach und St-Leon heran. Dies bringt Beeinträchtigung für die Anwohner durch Lärm und Schattenwurf mit sich.</p> <p>5. Die Größe der ausgewiesenen Flächen lässt eine überproportionale Belastung der umliegenden Gemeinden befürchten.</p> <p>6. Die Rodung von Waldflächen im Lußhardtwald ist vor dem Hintergrund geringer Windhöffigkeit und entsprechend geringer Stromausbeute unverhältnismäßig.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2569-1	<p>WE48 und We481 sowie WE471 und WE562.</p> <p>Folgende Einwände bringen wir vor:</p> <p>Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht.</p> <p>Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause.</p> <p>Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1447-1	<p>Zerstörung des Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p> <p>dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>Ggf. Betonstützmauern im Hanggebieten / Eingriff in den Wasserhaushalt</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs</p> <p>rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht</p> <p>technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung</p> <p>kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p> <p>Schädigung gesetzlich geschützter Biotope</p> <p>gravierende Wertminderung von Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p>gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p> <p>Windräder tragen nicht zur Verbesserung unserer Zukunft bei!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3019-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in und um Malsch bin ich nicht einverstanden:</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die bestimmten Vorranggebiete befinden sich komplett im Wald. Es handelt sich auch in Teilen um ausgewiesenen Schonwald. Die Vernichtung von diesem Habitat steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag aus der Windenergie. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>
M3019-2	Nachgewiesene geringe Windhöflichkeit im betroffenen Gebiet.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M3019-3	<p>Der Waldboden wird durch diese geplanten Windenergieparks zerstört. Auch werden Trinkwasserquellen dadurch schwer beeinträchtigt.</p> <p>Durch Versiegelung wird die Wasseraufnahme verhindert, was zu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hochwasser in Malsch und Umgebung führen kann. (das Ahrtal lässt grüßen)</p>	<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Für die Bewertung des Schutzguts Wasser wurden die Überschwemmungsgebiete gemäß Rechtsverordnung (Ausschlusskriterium) sowie gemäß Hochwassergefahrenkarte (Konfliktkriterium) zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3019-4	Die Naherholungsfunktion des Bergwaldes für die Menschen wird zerstört.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3019-5	Auch wird der Schutz der noch vorhandenen Flora und Fauna nicht berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3019-6	<ul style="list-style-type: none"> • Zudem fehlt auch ein adäquater Stromspeicher der kläglich produzierten Windkraft. <p>Bauen Sie Anlagen dort wo der Wind weht und die Natur nicht leidet und scheuen Sie nicht, den von Provit gesteuerten Energieriesen, Lobbyisten die Stirn zu bieten zum Wohle der Bevölkerung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1195-1	<p>Gebiet 24 KA-Wettersbach/Ettlingen</p> <p>Grundsätzlich befürworte ich die Nutzung von Windenergie und halte das Gebiet nach eingehender Recherche für gut geeignet. Allerdings beunruhigt mich die anzunehmende optische Wirkung der heutzutage großen Rotorblätter über einem historisch gewachsenen Dorf. Viele Menschen werden dadurch beeinträchtigt und der sich bereits jetzt zuspitzende und an Aggressivität zunehmende Widerstand (befeuert von der BI ProBergdörfer) macht mir Sorge im Hinblick auf den Zusammenhalt im Ort.</p> <p>Auch die bereits bestehenden Belastungen (Lärm durch die A5 und A8 und das Dreieck Karlsruhe, LKW-Ausweichverkehre durch den Ort sowie durch den Funkturm und Hochspannungsleitungen sind meines Erachtens stärker zu bedenken. Man darf einem Ort und seinen Bewohnern nicht zu viele Hypotheken auferlegen. Zumal der Energie-Gewinn sicher nicht den Wettersbachern sondern doch wohl eher den Ettlingern zu Gute käme. Auch das wird die Akzeptanz nicht erhöhen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2660-1	<p>Windräder verändern die Luftströme, sie heizen so die Erde auf und sorgen für Trockenheit und Dürren.</p> <p>Die Rotorblätter des Windrades ist innen und außen mit Epoxidharz bestrichen, das besteht zu über 50% aus Bisphenol A und das wurde von der EU als sehr besorgniserregend (giftig) eingestuft, erneut bestätigt am 9.3.2023.</p> <p>Die Nanopartikel fliegen bis zu 100 km weit und sind lungengängig und krebserregend.</p> <p>Bisphenol A wirkt geschlechtsumwandelnd.</p> <p>URTEIL des EUGH https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21</p> <p>EuGH vom 09.03.23 - C-119-21</p> <p>EUGH (Vierte Kammer) 09.03.2023</p> <p>(https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=271068&pageIndex=0&doclang=DE&mode=reqg&dir=&occ=first&part=1#Footnote*) „Rechtsmittel - Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang XIV - Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe - Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des</p>

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>"besonders besorgniserregender Stoff" In der Rechtssache C-119/21 P</p> <p>Windräder sind bei Brand nicht löschbar und belasten Böden und Wald in ganzen Regionen mit hochgiftigen Substanzen der Verbundfasern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • beeinflussen das Bodenklima durch Vermischung der Luftschichten • erzeugen Flatterstrom und sind nicht grundlastfähig. • erzeugen hohe Betreiberkosten auch wenn kein Wind weht. <p>Bau und Genehmigung verstoßen gegen EU-Recht.</p>	<p>Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als</p>

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1222-1	<p>Keine Windräder auf dem Landskopf bei Kraichtal Menzingen!</p> <p>Aus einer vorherigen Planung ging bereits hervor, dass diese Windräder nur mit einer enormen Bauhöhe Sinn machen. Dieser Sinn darf aber trotz allem stark angezweifelt werden, da schon im Windkraftkatalog von 2016 das Gebiet von Kraichtal als nicht wirtschaftlich, im Sinne von Windernte/Stromertrag, ausgewiesen wurde. In den vergangenen Sommer waren immer lange Perioden feststellbar, in denen es zumindest subjektiv, windstill war. Die Windräder auf dem Landskopf wären vom Ort aus gesehen in Richtung Westen, was zur Folge hätte, dass im Sommer der Schattenwurf (Discoeffekt) der Rotorblätter bis deutlich in den Ort und noch darüber hinausgehen würde. Des Weiteren, fehlt dem Landskopf deutlich an eigener Höhe, deshalb halte ich diese Lage für willkürlich ausgewählt. Die Nähe zu den ersten Gebäuden vom Ort liegt deutlich unter 1000 Meter. Auch die Geräuscentwicklung sollte nicht unerwähnt bleiben. Ich hatte schon einmal das Vergnügen in einem Abstand von ca. 300 Meter zu einem Windrad auf einem Wohnmobilstellplatz zu übernachten, da war das auf- u. abschwellende 'Rauschen' der Rotorblätter in der Nacht mehr als deutlich zu hören.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sorgen bereiten mir auch die verwendeten Materialien, welche beispielsweise für die Rotorblätter verwendet werden; reiner Sondermüll. Zum Thema Müll: was passiert mit ausgedienten Windräder, wenn (fiktiv) die Betreiberfirmen pleite sind, das Geld für den Rückbau auf sonderbare Weise verschwunden ist? Dann steht der Müll, bis dieser von alleine umfällt? Ich denke, dass das nicht all zu weit hergeholt ist. Aus diesen Gründen bin ich grundsätzlich gegen Windkraft in Gebieten, wo es keinen Sinn macht und Kraichtal gehört hier dazu (Windkraftatlas 2016!). Natur zerstören um die Natur zu erhalten? Ein Widerspruch in sich, da gibt es bessere Ansätze.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1901-1	ich möchte mich hiermit nachdrücklich gegen das Projekt, eine oder mehrere Windkraftanlagen im Waldgebiet WE 24 zwischen Wolfartsweier und Grünwettersbach zu errichten, aussprechen, da am gewählten Standort zum einen kaum Wind weht (ich fahre da jeden Tag mit dem Fahrrad lang), zum anderen keinerlei geeignete Infrastruktur vorhanden ist.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
1901-2	<p>Neben diesen ökologischen Gründen spricht auch der abendliche Schattenschlag in Grünwettersbach gegen das Projekt. Der Schattenschlag kann bei sensiblen Personen zu epileptischen Anfällen führen, würde aber die Wohnqualität im westlichen Teil von Grünwettersbach deutlich reduzieren. Entweder müssen die Windräder so klein sein, dass sie nicht über die Waldobergrenze reichen (dann produzieren sie wahrscheinlich gar keinen Strom). Oder sie müssen soweit westlich stehen, dass der Schattenschlag nur im Wald und an der A8 sichtbar ist, was die geplante Fläche auf ca. 20 % reduzieren würde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1901-3	<p>Fazit:</p> <p>Der Eingriff in das existierende Ökosystem und in das Wohngebiet in Grünwettersbach rechtfertigt nicht eine Anlage mit sehr unsicherer Effizienz. Daher fordere ich sie hiermit auf, die genannten Fakten in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und mit der Umsetzung in keinem Fall einen externen Großkonzern zu beauftragen, der solche Projekte ohne Rücksicht auf entstehende Schäden für Bevölkerung und Umwelt umsetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1851-1	<p>Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Planung der in Obergrombach, Helmsheim, Heildelsheim, Gondelsheim, Weingarten und Ubstadt geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen.</p> <p>Wald leistet einen enormen Beitrag zur Klimaregulierung. Wald ist CO₂ Speicher, Wasserspeicher. Naherholungsgebiet für den Menschen und Heimat für unsere zu schützenden Artenvielfalt. Der Waldbestand besteht aus schützenswerten Baumbeständen.</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von benötigten Zu- und Abfahrtswegen, Versiegelung von Flächen und der Errichtung von Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Neupflanzungen von Wald auf Ackerfläche benötigt Jahrzehnte um einen gesunden Wald zu ersetzen. Und eine Rückkehr von Arten, die bis dahin vermutlich nicht mehr existieren, ist unwahrscheinlich.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Bruchsaler Wald – ein intakter Bestand aus sehr alten Eichen und Buchen ist unser Naherholungsgebiet. Dieser darf auf keinen Fall zerstört werden! Der Artenschutz muss berücksichtigt werden!</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung.</p> <p>Es macht keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wenn nicht genügend Wind vorhanden ist und bereits im Vorfeld klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist.</p> <p>Der Infraschall aus Windenergieanlagen macht Menschen krank.</p> <p>Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete somit entschieden ab.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1196-1	<p>Das ausgewiesene Vorranggebiet in Ubstadt-Weiher " Finsterloch" umfasst 35 Hektar Mischwald mit Laubbäumen.</p> <p>Es handelt sich um ein altes, wertvolles und artenreiches Waldgebiet mit hohem Naherholungswert.</p> <p>Intakte Wälder sind unsere Lebensversicherung gegen den Klimawandel mit all seinen negativen Auswirkungen.</p> <p>WK-Anlagen gehören nicht in den Wald und sollten dort errichtet werden wo ihr Ertrag die Naturschäden rechtfertigt.</p> <p>Sinnvoll sind Gebiete an der Nord-und Ostsee, dort liefern Windräder einen 8-mal höheren Ertrag.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Kraichgau ist, aufgrund der schwachen Winde, nicht für Windräder geeignet.</p> <p>Da es, in Deutschland, bereits 30.000 Windanlagen an Land gibt reicht es, nach meiner Meinung, vollkommen aus die Altanlagen gegen neue Anlagen, mit deutlich höherem Wirkungsgrad, zu ersetzen. Deshalb wäre es nicht zu verantworten die Wälder unserer Heimat zu zerstören.</p> <p>Unsere Nachkommen haben auch einen Anspruch auf ökologisch, wertvolle Wälder.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2521-1	<p>gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft WE-20 lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung eines wichtigen Nacherholungsgebietes für die Karlsruher und Karlsbader Bevölkerung. • Schädigung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Betriebe und Tierhaltung • Wesentliche negative Beeinträchtigung des Ortsbildes in den umliegenden Gemeinden (vor allem Karlsbad, Stupferich, Wettersbach und Waldbronn) durch weithin sichtbare hohe Windräder. • Gefährdung der Gesundheit durch Infraschall und Lärm • Schattenwurf der Rotorblätter • Störung durch Blicklicht-Kulisse bei Nacht • Vertreibung der hier lebenden Rotmilane und Zerstörung ihres Lebensraumes. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Große Flächenzerstörung durch Abholzung, Zufahrten und Fundamente 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2265-1	<p>hiermit möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir mit der gegenwärtigen Planung von Suchraumkulissen bzw. Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen in Ettlingen überhaupt nicht einverstanden bin.</p> <p>Wir halten den potentiellen Ertrag für in keinem Verhältnis stehend zu den Belastungen für uns als Einwohner (und übrigens auch Immobilien-Eigentümer) in Ettlingen, für unsere schützenswerte Natur, den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, und seine Arten-reiche Fauna.</p> <p>Wenn Sie einfach weiterverfahren, werden sämtliche hinlänglich aufgeführten Kosten externalisiert, die segment-spezifische Privat-Wirtschaft verdient hervorragend und in einigen Jahrzehnten haben wir neben den bereits kurzfristig aufgetretenen Problemen darüber hinaus wieder ein neues bisher unlösbares Entsorgungsproblem.</p> <p>Wir sind keine Freunde des „St. Floriansprinzips“, auch wenn uns die Gebiete ‚Kreuzelberg‘ sicherlich am stärksten beeinträchtigen würden. Der</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Blick auf die unzersiedelten, großflächigen Waldhänge und -kuppen über Ettlingen erscheint uns nicht nur wirklich jedes Mal selbst, sondern auch für jeden Besucher der Kernstadt, bereits bei der Anfahrt von der Autobahn bzw. aus Richtung Karlsruhe ein beeindruckender und Ruhe-vermittelnder Anblick zu sein – spätestens wer je einmal am Horbach-Park-See gesessen hat, weiß, was wir meinen. Vielmehr erscheint es uns insgesamt nicht sinnvoll, widerspruchs- und manchmal scheint es gar gedankenlos Plänen der aktuellen Landesregierung zur flächenmäßigen Zerstörung des Schwarzwalds hinterher zu laufen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1259-1	<p>Gut Bonartshäuserhof ist ein historischer Gutshof, der Naherholung für Menschen aus der ganzen Region bietet. Er ist ein Vogelparadies und beherbergt eine große Artenvielfalt.</p> <p>Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WE 13, WE 93 und WE 95 schaden diesem naturnahen Raum. Besonders die zahlreichen Rotmilan Brutpaare im Großen Wald und im Buchwald werden durch Windkraftanlagen gefährdet.</p> <p>Daher erheben wir Einspruch gegen die geplanten Vorranggebiete auf Gemarkung Gondelsheim WE 13, WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal "Grosser Wald" WE 13 .</p> <p>Gezeichnet von den Menschen, die dieses Stück Natur besonders schätzen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1144-1	Zum Schutz des Waldes und der Natur sollen keine Windräder im Umkreis Malsch und Ortsteile installiert werden.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1303-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraft um Bühlertal (WE49, WE38, WE471, WE472) bin ich aus nachfolgenden Gründen nicht einverstanden:</p> <p>1\ Die Abstände der Windkraftflächen sind zu nahe an den Wohngebieten.</p> <p>a) WE49 Sickenwald ist 700m vom Wohngebiet Schafhofweg und zum Berggasthof Immenstein 1600m entfernt.</p> <p>b) WE471 Brandbuckel und WE472 Wettersberg sind vom Ortsteil Liehenbach 1100m, der Ortsteil Büchelbach 800m, Ortsmitte Untertal Kirche St. Martin 2600m entfernt.</p> <p>c) WE38 Omerskopf ist 700m zur Pension Schönbrunn und 1300m zum Berggasthof Immenstein entfernt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Zur Ermittlung der relevanten baulichen Nutzungen werden außerhalb von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen ALKIS-Daten (Amtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Liegenschaftskatasterinformationssystem) herangezogen, um eine objektive und fachlich fundierte Grundlage für die Abstandsbetrachtung sicherzustellen.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1303-2	<p>2\.. Windenergieanlagen erzeugen gesundheitsgefährdenden Hörschall und Infraschall, Diese akustischen Emissionen können nachweislich gesundheitliche Schäden auslösen (Schlafmangel, Angstzustände, Schwindelanfälle, Herz-Kreislauf-Problemen...). Sowohl im hörbaren als auch im unhörbaren Frequenzbereich. Für Hörschall im Bereich von 20Hz bis 20kHz sind Grenzwerte in der „TA Lärm“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt und muss eingehalten werden. Weitaus gesundheitsschädlicher als der hörbare Schall ist der nicht hörbare Infraschall.</p> <p>Für nicht hörbarer Infraschall gibt es aktuell keine Grenzwerte, welche bei einer Windkraftanlage weder geprüft noch erfüllt werden müssen. Dieser Infraschall wirkt auf den Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagenhöhe. Entscheidend für das Gesundheitsrisiko von Infraschall ist nicht dessen maximale Intensität,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sondern die periodische Abfolge steiler peaks des Schalldrucks, die durch die Passage der Flügel vor dem Mast der Windkraftanlagen entstehen. Für die Auswirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen auf die Gesundheit gibt es wissenschaftliche Untersuchungen (Uni Mainz Infraschall kann die Pumpleistung des Herzens bis zu 20% reduzieren, Studie der Physikalisch Technischen Bundesanstalt in Braunschweig, der Charite` Berlin und des Universitätsklinikums Hamburg belegen alle den negativen Einfluss von Infraschall auf die Hirnaktivität und viele weitere Untersuchungen gibt es hierzu).</p> <p>In Bayern gibt es für den Abstand von Wohngebieten die 10 H-Regel. Dies bedeutet, bei einer Windkraftanlage mit 270m Höhe sind mindestens 2700m Schutzabstand zu den Wohngebieten einzuhalten. In Baden-Württemberg sind es derzeit 700 Meter, unabhängig von der tatsächlichen Höhe und Schallintensität der Anlage.</p> <p>Ich appelliere an die Planungsverantwortlichen Ihre Vorsorgepflicht des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.</p> <p>Wir fordern ausdrücklich einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten gemäß der 10 H-Regel von Bayern beim Ausweis der Vorrangflächen anzuwenden. Wir sollten mindestens so geschützt werden, wie die Menschen in Bayern.</p> <p>3\ Die ausgewiesenen Vorrangflächen gefährden auch die Wasserversorgung/Wasserquellen in Bühlertal. Durch die Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch),</p>	<p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindung sog. Ewigkeitsstoffe) ist eine Gefahr für unser Trinkwasser (Sickenwaldquelle, Quelle Schaffhof.....)</p> <p>4\ Die Max Grundig Klinik mit Verzahnung von Innerer und Psychosomatischer Medizin wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe.</p> <p>5\ Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1542-1	<p>Aus folgenden Gründen lehne ich die Errichtung der gepanten Windräder in Gänze ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Naherholungsgebieten, Wald und Flora durch Straßenbau, (Grab)Arbeiten zur Vernetzung und Transport <p>der Energie sowie die benötigten Erdarbeiten für Fundamente. Da beim Rückbau die Fundamente laut geltendem Gesetz</p> <p>rückgebaut werden müssen ist mit einer hohen Belastung durch Lärm, Verkehr und Erschütterungen erneut zu rechnen, was</p> <p>abermals die Natur stark belastet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreibung und Tötung von Vögel, Fledermaus und Insekten. (Sicherheitsabschaltung: von 300km/h auf 0????) 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erschütterungen, beim Bau und beim Betrieb (Infraschall) sind für Amphibien und Schlangen Warnsignale .</p> <p>hier sei auf eine Population von z.B. Feuersalamander in Heidelberg hingewiesen .</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von Infraschall beim Betrieb. - Erzeugung von Mikroplastik durch Abrieb der Rotorblätter . Diese belaufen sich bis zur zum Ende der Laufzeit <p>von Windrädern auf Tonnen ! (Kurzinformation Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag). Dieser Feinstaub ist</p> <p>Lungengängig und Grundwasserschädigend. Verwendet werden Epoxidharze (Bisphenol A), Carbonfasern und weitere</p> <p>GFK Materialien.</p> <p>Unerklärlich wie bemüht man ist auf die Kontermenierung und deren Folgen für Mensch, Natur und Tierwelt durch Plastik</p> <p>hinzuweisen um dann durch Windkraft Tonnen von (Mikro)Plastik zu</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erzeugen.</p> <p>- Der Müll der nach der Lebenszeit von Windräder entsteht wird deutlich zunehmen. Noch gibt es keine Recyclingmethode!</p> <p>bisher werden Rotorblätter z.B. in Zementwerken verbrannt. Hier entsteht natürlich eine nicht unbedeutende</p> <p>Menge an CO₂.</p> <p>- Besonders hinweisen möchte ich auf die vergleichende Sichtweisen zu Schäden für Mensch, Natur und Umwelt durch Straßenverkehr</p> <p>und Industrie.</p> <p>Durch Winkrafträder werden diese Schäden nicht reduziert sondern zusätzlich erhöht !!</p> <p>Für mich scheint es ein aussichtsloser Kampf gegen Windmühlen und Umweltzerstörung zu sein, den ich weiter kämpfen</p> <p>werde . Im Interesse meiner und nachfolgender Generationen !!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1425-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93, WE 302 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%20DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-vogel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt."</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1. Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren:</p> <p>a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen</p> <p>b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst</p> <p>c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten</p> <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1373-1	<p>Ich bin gegen Windkraftanlagen in 75053 Gondelsheim im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Unser Wald ist ein wichtiger CO₂-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt. Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Rechtliche Bedenken Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist. Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform. Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so: „Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes: „Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus Der Rotmilan - NABU Baden-Württemberg Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können. Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land BadenWürttemberg: „Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird. Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichteentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (badenwuerttemberg.de) Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehne ich die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden. Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so: „Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen. Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung BadenWürttembergs die Stärkung und Ausweitung des</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Biotopverbundes zum Ziel gesetzt.“ Und an anderer Stelle schreibt die LUBW: „Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: Biotopverbund - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13. Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehne ich Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in WE_95,WE_93 und WE 13 Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen. Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft. Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen. Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehne ich die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar. Daher lehne ich die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93 Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis. Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten. Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist. Daher lehne ich die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug. Daher lehne ich die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1. Physiologische Effekte beim Menschen: a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen</p> <p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren: a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten</p> <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden. Daher lehne ich die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude. Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten. Daher lehne ich die Windkraft in Gondelsheim ab	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2110-1	<p>Katastrophale Umweltverschmutzung durch den Neodym-Abbau.</p> <p>Dieser Abbau setzt radioaktives Uran und Thorium frei, welches ins Grundwasser gelangen, Flora und Fauna werden erheblich kontaminiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2110-2	Wie und wo werden diese kontaminierten Abfälle entsorgt?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling und Rückbau betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2110-3	Der von den aktuellen, hauptsächlich grünen Politikern gepriesene Umweltschutz endet als Ideologie offenbar an unseren Landesgrenzen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2110-4	<p>Hier in unserer Gegend (Windarm) Windräder aufzustellen ist so schwachsinnig wie nach Erdöl bohren!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2110-5	Und was es mit unserem Kohlendioxid Speicher Wald?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1590-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraft um Bühlertal (WE49, WE38, WE471, WE472) bin ich aus nachfolgenden Gründen nicht einverstanden:</p> <p>1. Die Abstände der Windkraftflächen sind zu nahe an den Wohngebieten.</p> <p>a) WE49 Sickenwald ist 700m vom Wohngebiet Schafhofweg und zum Berggasthof Immenstein 1600m entfernt.</p> <p>b) WE471 Brandbuckel und WE472 Wettersberg sind vom Ortsteil Liehenbach 1100m, der Ortsteil Büchelbach 800m, Ortsmitte Untertal Kirche St. Martin 2600m entfernt.</p> <p>c) WE38 Omerskopf ist 700m zur Pension Schönbrunn und 1300m zum Berggasthof Immenstein entfernt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Windenergieanlagen erzeugen gesundheitsgefährdenden Hörschall und Infraschall, Diese akustischen Emissionen können nachweislich gesundheitliche Schäden auslösen (Schlafmangel, Angstzustände, Schwindelanfälle, Herz-Kreislauf-Problemen...). Sowohl im hörbaren als auch im unhörbaren Frequenzbereich. Für Hörschall im Bereich von 20Hz bis 20kHz sind Grenzwerte in der „TA Lärm“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt und muss eingehalten werden. Weitaus gesundheitsschädlicher als der hörbare Schall ist der nicht hörbare Infraschall. Für nicht hörbarer Infraschall gibt es aktuell keine Grenzwerte, welche bei einer Windkraftanlage weder geprüft noch erfüllt werden müssen. Dieser Infraschall wirkt auf den Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagenhöhe. Entscheidend für das Gesundheitsrisiko von Infraschall ist nicht dessen maximale Intensität, sondern die periodische Abfolge steiler peaks des Schalldrucks, die durch die Passage der Flügel vor dem Mast der Windkraftanlagen entstehen. Für die Auswirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen auf die Gesundheit gibt es wissenschaftliche Untersuchungen (Uni Mainz Infraschall kann die Pumpleistung des Herzens bis zu 20% reduzieren, Studie der Physikalisch Technischen Bundesanstalt in Braunschweig, der Charite` Berlin und des Universitätsklinikums Hamburg belegen alle den negativen Einfluss von Infraschall auf die Hirnaktivität und viele weitere Untersuchungen gibt es hierzu).</p> <p>In Bayern gibt es für den Abstand von Wohngebieten die 10 H-Regel. Dies bedeutet, bei einer Windkraftanlage mit 270m Höhe sind mindestens 2700m Schutzabstand zu den Wohngebieten einzuhalten. In Baden-Württemberg sind es derzeit 700 Meter, unabhängig von der tatsächlichen Höhe und Schallintensität der Anlage.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich appelliere an die Planungsverantwortlichen Ihre Vorsorgepflicht des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Wir fordern ausdrücklich einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten gemäß der 10 H-Regel von Bayern beim Ausweis der Vorrangflächen anzuwenden. Wir sollten mindestens so geschützt werden, wie die Menschen in Bayern.</p> <p>3\ Die ausgewiesenen Vorrangflächen gefährden auch die Wasserversorgung/Wasserquellen in Bühlertal. Durch die Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenal A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindung sog. Ewigkeitsstoffe) ist eine Gefahr für unser Trinkwasser (Sickenwaldquelle, Quelle Schafhof.....)</p> <p>4. Die Max Grundig Klinik mit Verzahnung von Innerer und Psychosomatischer Medizin wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe. 5. Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2556-1	<p>beigefügt erhalten Sie meine Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet W_53.</p> <p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die adressierten Vorranggebiete liegen in einem Schwachwindgebiet mit einer mittlern gekappten Windleistungsdichte von 145 bis max. 250 auf einer Höhe von 160 Meter über Grund. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöflichkeit der genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Windaufkommen und die vorliegende Windgeschwindigkeit wird durch den Bau nicht erhöht - auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht <p>Hierzu auch ein Ausschnitt ihres Umweltbericht Wind vom 05.05.2024:</p> <p>„Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen.“</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 ist somit abzulehnen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1592-1	<p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen inklusive der Zu- und Abfahrtwegen und der Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Alleine die Zu- und Abfahrtswege zu den Anlagen werden flächendeckend Natur- und Naturschutzflächen nachhaltig und endgültig zerstört. Damit sind nicht nur die Anlagen, sondern auch deren Zufahrten einen unzumutbaren Natureingriff dar. Die Böden der dann isoliert stehenden Bäume (vorher ein geschlossener Wald) werden vertrocknen. Es ist bewiesen, dass im Umfeld der Windkraftanlagen die Böden austrocknen. Der Wald wird insgesamt durch die Windkraftanlagen komplett zerstört werden.</p> <p>Der Wald ist CO2 Speicher, Wasserspeicher, Sauerstoffspender, Naherholungsgebiet für die Bürger vor Ort und Heimat für unsere noch vorhandenen Tiere (siehe Artenschutz). Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen. Im Wald sind schützenswerte Wald-Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen.</p> <p>Jeder Baum gibt Sauerstoff ab. Im Durchschnitt gibt ein hundertjähriger Baum pro Stunde 12.000 Liter Sauerstoff an die Luft ab. Wenn ein Mensch also 24 Liter Sauerstoff pro Stunde benötigt, könnte ein Baum fünfzig</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Menschen Luft zum Atmen liefern.“</p> <p>Quelle: https://www.weltderwunder.de/grune-kraftwerke-wie-viele-menschen-konnen-von-einem-baum-leben/</p> <p>**Artenschutz:**</p> <p>**Rotmilan**</p> <p>Der Rotmilan ist nach europäischem Recht eine streng geschützte Art und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besonders hohe Verantwortung diese Art zu schützen. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick nach unten fokussiert auf die Nahrung am Boden.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt nachgewiesene Brutpaare in direkt angrenzenden Gebieten.</p> <p>**Wespenbussard**</p> <p>Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mäusebussard verwechselt wird.</p> <p>Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln.</p> <p>Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen.</p> <p>Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen.</p> <p>**Fledermausarten**</p> <p>Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton)</p> <p>und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse sind nur einige Beispiele der hier lebenden schützenswerten Tiere. Weiterhin gibt es Uhu, Wiedehopf etc.</p> <p>**Naherholungsgebiete**</p> <p>Die angrenzenden Gebiete sind das Naherholungsgebiet für die Bürger aus der Umgebung. Es gibt hier ausgewiesene Wanderwege und Fahrradwege.</p> <p>Diese verlieren durch den Bau der Anlagen Ihre Sinnhaftigkeit als Naherholungsgebiet zu wirken.</p> <p>Selbst die angrenzenden Wohngebiete werden durch den auftretenden Schall und den Schattenschlag bezüglich der Wohnqualität extrem abgewertet.</p> <p>Wie kann man hier noch von nachhaltiger und umweltbewusster Energiedeckung reden?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1622-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein **Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53**</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt im Süd-Westen der Gemeinde St. Leon-Rot • in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung <p>und der gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schwachwindgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamthöhe derzeit deutlich über 250 m (Stand der Technik) und derzeit deutlich höhere Anlagen in der Entwicklung • der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird <p>ist der überwiegende Teil der St.Leon-Roter Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen. Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt.</p> <p>Selbst im Gebietssteckbrief zu WE_53 wird in der Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht angemerkt: „Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanze/biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Fläche sowie Klima/Luft zu erwarten.“*</p> <p>Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurfs wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden.</p> <p>Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen.</p> <p>Da ich selbst am Ortsrand nur knapp über 1000 Meter entfernt wohne und von der !</p> <p>**Planung des Vorranggebietes WE_53**</p> <p>betroffen bin!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1476-1	<p>**Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesene Vorrangfläche WE29 Muggensturm entsprechen den beigefügten Argumenten gegen die Fläche.**</p> <p>Schutz des Wassers:</p> <p>Die Windanlagen sind im Wasserschutzgebiet geplant. Sauberes Trinkwasser ist lebensnotwendig. Riesige Fundamente aus Tausenden Tonnen Beton sind notwendig. Beton hat eine sehr schlechte CO2-Bilanz und ist toxisch. Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei evtl. Havarien durch kontaminiertes Wasser.</p> <p>Windräder erzeugen Vibrationen die das Erdreich auflockern und das Wasser verunreinigen können (Erfahrungen von Anwohnern/Höfen von Windrädern im Schwarzwald)</p> <p>Schützenswerte Tierwelt/Windkraftsensible Tierarten zu Hause:</p> <p>Auf Muggenstürmer Gemarkung: Gefahr für größere Population an Rotmilanen (Revier bis zu 12 km), viele Storchenpaare, Reiher, Mäusebussarde, Habichte. Vögel können die Bewegung der Rotorblätter</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(mehr als 300 Km/Std. im Außenbereich) nicht einschätzen und kommen durch eine Kollision mit den Rotorblättern zu Tode. Viele Fledermäuse auf Muggensturmer Gemarkung. Diese jagen vor allem im freien Luftraum. Windräder sind Todesfallen für Fledermäuse. Teilweise schlagen diesen an die Rotorblätter und ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer (die Lunge und innere Organe platzen).</p> <p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung durch Umweltbelastungen:</p> <p>Windenergieanlagen haben einen Abrieb von Mikropartikel (Bisphenol A in der Beschichtung der Flügel, hoch toxisch), anderen Schadstoffen, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) von mehr als 100 kg/Jahr, bei den geplanten großen Windrädern evtl. noch mehr.</p> <p>Wertverlust Immobilien:</p> <p>Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen.</p> <p>Standort/Wohnbebauung/Schall:</p> <p>Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Der hörbaren Schall, sowie der Infraschall tangiert die Bürger noch in mehreren Kilometern Entfernung. Menschen, die im Bereich von Windkraftanlagen leben berichten von massiven Schlafstörungen und anderen Krankheitssymptomen seit Bestehen der Anlagen.</p> <p>Havarie Windrad/Eisschlag:</p> <p>Aus der Vergangenheit zeigte sich, dass auch Windräder „ihre Flügel verlieren können“, bzw. in Winter vereist sein können. Der Abstand zur Straße ist zu gering und gefährdet die Autofahrer.</p> <p>Steurobstwiesen</p> <p>Haben für Insekten, Vögel, Säugetiere eine vielfältige Bedeutung und stehen unter Schutz. In dem ausgewiesenen Gebiet gibt es zahlreiche dieser Wiesen und müssen geschützt werden.</p> <p>Austrocknung der Böden/Förderung der Trockenheit</p> <p>Windkraftträder „schaufeln“ kühle feuchte Luft nach oben. Die Temperatur am Boden steigt und dieser trocknet aus. Auch hat man festgestellt, dass bei Regen, der Boden auf der regenabgewandten Seite (hinter dem Windrad) trocken bleibt. Dies fördert noch weiter die Bodenaustrocknung.</p> <p>Windräder unrentabel</p> <p>Trotz aller, in den öffentlich rechtlichen Medien angegebenen Daten, sind Windräder unrentabel. Die Auslastung liegt unter 20 % und diese können</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von Betreiber nur durch die Subventionen betrieben werden. Es fehlt an Infrastruktur um den Strom in die verschiedenen Regionen in Deutschland zu transportieren und es fehlt an Speichermöglichkeiten. Zur Gewährleistung, dass wir immer Strom haben, müssen Backup-Kraftwerke durchgehend betrieben werden. Zurzeit Kohlekraftwerke, später sollen es Gaskraftwerke sein. Wir haben gerade die dreckigste Stromerzeugung in ganz Europa!!!! Unser Energiepreise werden daher noch massiv steigen und unsere Industrie wird mehr und mehr nicht mehr in der Lage sei in Deutschland zu produzieren und aufgeben oder ins Ausland abwandern.</p> <p>Fragen:</p> <p>Wer haftet für die Schäden? Z.B. Grundwasserverschmutzung, Umweltbelastung durch Mikroabrieb?</p> <p>Wer haftet für Erkrankungen der Menschen durch Giftstoffe, Lärm, Infraschall?</p> <p>Welche Vorsorgemaßnahmen werden ergriffen?</p> <p>Welche Gutachten werden erstellt? Werden diese durch unabhängige Institute erstellt (nicht finanziert durch Regierung/Betreiber)?</p> <p>Wer überwacht die Gesundheit der Menschen?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wer überwacht die Belastung von Giftstoffe?</p> <p>Wer überwacht den Erhalt der Streuobstwiesen mit deren Leben?</p> <p>Wer ersetzt den Wertverlust der Immobilien?</p> <p>Wer haftet bei Schäden an Fahrzeugen bei Eisschlag auf der B462?</p> <p>Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Kuppenheim und Umgebung.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1211-1	Gegen das vom RVM O geplante Vorranggebiet für Windkraft. WE 24 bei Grünwettersbach Wolfartsweier lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein., siehe Anhang	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1558-1	<p>Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sind Vorrangflächen schwerpunktmäßig rund um Menzingen ausgewiesen.</p> <p>Weht hier der Wind besonders beständig und stark? Nein! In unserer windschwachen Region ist der wirtschaftliche Betrieb von Windkraftanlagen ohne öffentliche Subventionen offensichtlich nicht möglich!</p> <p>So kommt auch eine Gruppe von Wissenschaftlern in einer neueren Ausarbeitung zum Ergebnis, dass die im Windatlas 2019 prognostizierten Erträge weit überhöht sind und diese als Planungsgrundlage zum Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg in Frage gestellt werden muss.</p> <p>Die Ausweisung von Vorrangflächen im Gebiet WE 06 Kraichtal Gänsberg und WE 75 Kraichtal Seeberg ist deshalb zu verwerfen.</p> <p>Beide Gebiete reichen mit ca. 800 m zu nahe an die Ortsbebauung von</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Menzingen heran. Durch Windräder mit einer Höhe von mittlerweile über 250 m und der Lage der Standorte auf einer Anhöhe westlich von Menzingen, ergibt sich zwangsläufig eine besondere Konfliktdichte. Lärm und Infraschall hätten bei einer vorherrschenden Windrichtung aus Westen enorme negative Auswirkungen auf den gesamten Siedlungsbereich. In signifikantem Ausmaß wären dadurch alle Bewohner des Stadtteils einem erheblichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt.</p> <p>Schlagschatten und nächtliche Lichtreflektionen tragen zusätzlich dazu bei, dass das Wohlbefinden der Menzinger in starkem Ausmaß strapaziert wird. Die Wohnqualität würde zusehends abnehmen und die Immobilien an Wert verlieren.</p> <p>Weiter ist noch auf die starke Gefährdung schützenswerter Vogelarten wie Milan, Weißstorch, auch Fledermäuse, hinzuweisen, die bei uns Brutplätze und Jagdgebiete haben. Fachgutachten hierzu liegen dem RVMO bereits vor.</p> <p>Die Vorrangfläche WE 06 liegt im Landschaftsschutzgebiet Kraichgau.</p> <p>Windkraftanlagen würden hier als Fremdkörper wirken und dem Schutzzweck, der Erhaltung der typischen Kulturlandschaften, widersprechen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sollte im Hinblick auf den Erholungswert bewahrt werden.</p> <p>Verschiedene Wanderwege führen durch das abwechslungsreiche Gebiet,</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vorbei an landschaftsprägenden Elementen (Streuobstbestände, Stufenraine usw.) und raumwirksamen Kulturdenkmalen, wie z.B. die Schwanenburg, die Wasserschlossruine und der historische Wasserturm.</p> <p>Nicht nur Einheimische, auch viele Gäste aus Städten wie Heidelberg, Karlsruhe, die überwiegend mit der S-Bahn anreisen, nutzen unsere schöne Landschaft zur Naherholung und Entspannung.</p> <p>Die Erholungsfunktion würde durch den landschaftsfremden, unnatürlichen Charakter der dominanten Windkraft-Industrieanlagen so stark gemindert, dass die Besucher das Gebiet höchstwahrscheinlich meiden würden. Für die Förderung des Fremdenverkehrs durch die Stadt Kraichtal wäre dies kontraproduktiv.</p> <p>Gesundheit ist des Menschen höchstes Gut. Im Abwägungsprozess sollte dies im Fokus stehen.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 06 und WE 75 lehne ich aus den vorgenannten Gründen entschieden ab.</p> <p>Sollte der Regionalverband diese Gebiete als Vorrangflächen dennoch im Plan belassen und es trotz unserer windschwachen Gegend zum Bau der Windkraftanlagen in unserer Heimat und so nah am Ort kommen, bitte ich um Ihre verbindliche Stellungnahme zu folgender Frage:</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wer trägt die haftungsrechtliche Verantwortung für die von den Windkraftgiganten verursachten Schäden, z.B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> \- die Erkrankung von Einwohnern und möglichen gesundheitlichen Spätfolgen \- Verschandelung unserer durch Verordnung geschützten Landschaftsräume \- Gefährdung bzw. Tötung geschützter Vogelarten/Tierwelt \- Wertminderung von Immobilien \- Kontaminierung der Böden und des Grundwassers durch Mikroplastikabrieb \- Eiswurf auf die L 635 bzw. L 553 ? 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1885-1	<p>als Bürgerin unserer Stadt Bruchsal möchte ich meine Gedanken und Bedenken bezüglich des geplanten Ausbaus von Windkraftanlagen in unserem Gebiet zum Ausdruck bringen. Zunächst möchte ich betonen, dass ich grundsätzlich ein Befürworter des Ausbaus erneuerbarer Energien bin und die Bedeutung von Windkraft als eine wichtige Komponente zur Reduzierung unseres CO2-Fußabdrucks anerkenne.</p> <p>Jedoch stehe ich der aktuellen Planung mit einer gewissen Skepsis gegenüber, insbesondere was die Platzierung und die Anzahl der geplanten Windkraftanlagen betrifft. Es bereitet mir Sorge, dass die vorgeschlagenen Standorte eine dichte Ansammlung von Anlagen in unserer unmittelbaren Umgebung zur Folge hätten, was potenziell negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Tierwelt und die Lebensqualität der Anwohner haben könnte.</p> <p>Ich glaube fest daran, dass ein ausgewogener Ansatz erforderlich ist, der die Vorteile erneuerbarer Energien mit den Bedürfnissen und Belangen der Gemeinschaft in Einklang bringt. Dies beinhaltet eine sorgfältige Standortauswahl unter Berücksichtigung ökologischer, landschaftlicher und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sozialer Aspekte sowie eine umfassende Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen.</p> <p>Daher appelliere ich an die verantwortlichen Planungsbehörden, den Dialog mit der Bevölkerung zu intensivieren und alternative Standorte sowie mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der Windkraftanlagen sorgfältig zu prüfen. Nur durch eine transparente und partizipative Planung können wir sicherstellen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien in unserer Stadt im Einklang mit den Interessen und Bedürfnissen aller Beteiligten erfolgt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1265-1	<p>Einwendungen gegen Windräder im Gebiet Nr. 75 Kraichtal „Seeberg“</p> <p>Aus folgenden Gründen lehne ich den Standort oberhalb des Landskopfes an der L 553, Gemarkung Menzingen, ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit ca. 800 m Abstand zu nah an der Wohnbebauung \- Windräder wären vom gesamten Ort aus in voller Höhe (über 250 m) sichtbar, zumal der Standort westlich von Menzingen auf einer Anhöhe liegt \- enorme negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der über 2.000 Einwohner durch Lärm, Schattenwurf, nächtliche Lichteffekte, Infraschall, Abrieb von Verbundstoffen 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in angepasster Form weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>\- bedrohliche Wirkung im Siedlungsbereich oder bei der Freizeitgestaltung durch die gigantischen Baukörper</p> <p>\- starke Gefährdung schützenswerter Vogelarten wie Milan, Weißstorch u.a., die im nahen Umfeld ihre Brutplätze haben</p> <p>\- der Standort mitten in Kraichtal wirkt trennend, stört die Einheit und ist für die Naherholung ein Hindernis</p> <p>\- Wertverluste von Immobilien</p> <p>\- in unserer nachgewiesenen windschwachen Heimat ist kein wirtschaftlicher Betrieb der Windkraftanlagen ohne Subventionen möglich (Steuergelder, hohe Strompreise für Verbraucher)</p> <p>\- für die Entsorgung der Anlagen gibt es derzeit noch keine zufriedenstellende Lösungen</p> <p>Bei der Standortwahl sollte die Zumutbarkeit für die betroffenen Menschen stärker in den Fokus gerückt und Alternativflächen, evtl. im Verbund mit Nachbargemeinden, ausgewiesen werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2407-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur</p> <p>Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkraftthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht.</p> <p>Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind:</p> <p>Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren.</p> <p>Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2407-2	<p>Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden.</p> <p>Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können.</p> <p>Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung</p>	<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Und nun die Frage was mit unserem Schwarzwald passiert, denn da kann man nicht einfach wie bereits im Falle „Vogel Kompost“ die Erde abtragen! (zwischen Rastatt und Achern, Gerichtsverfahren sind noch anhängig)</p> <p>Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.</p>	<p>geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen zu Brandfällen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2577-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53.</p> <p>Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt komplett oder zu einem großen Teil im Wald und im Einzugsgebiet für die Wasserversorgung des Wassergewinnungszweckverbands Hardtwald, der mehr als 35.000 Haushalte mit Wasser versorgt.</p> <p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1.200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlfüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen.</p> <p>Die Grundversorgung der Gemeinden St. Leon-Rot, Malsch, Mühlhausen und Rauenberg mit Wasser ist hiermit massiv gefährdet.</p> <p>Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>meiner Einwendung. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2866-1	<p>Die AVG begrüßt die Ausweisung der Vorranggebiete bzw. den Ausbau der Regenerativen Energiequellen in der Region. Zur Planung hat die AVG nachfolgenden Hinweise bzw. Auflagen:</p> <p>Für Windkraftanlagen ist der bereits in den Unterlagen benannte Vorsorgeabstand von 300 m zur Schienenstrecken grundsätzlich einzuhalten.</p> <p>Aufgrund der nicht parzellenscharfen, sondern nur gebietsscharfen Festlegung auf regionalplanerischen Ebenen müssen die Abstände verbindlich in den nachgeordneten Planungsebenen konkretisiert und sichergestellt werden. Hierfür ist die Aufnahme des Abstands in den Plansätzen nötig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie festgelegten Abstände zu Schieneninfrastruktur berücksichtigen infrastrukturelle Belange wie Schutzstreifen und Vorsorgeabstände. Diese Festlegungen wurden im Maßstab 1:50.000 für die raumordnerische Sicherung der Vorranggebiete getroffen. Die weitere Berücksichtigung und detaillierte Prüfung der von Ihnen genannten Anforderungen und Auflagen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem die konkreten Anlagestandorte, Bauplanungen und technischen Maßnahmen abschließend behandelt werden.</p>
M2866-2	<p>Bei folgenden Gebieten sind die 300 m Vorsorgeabstand zur Bahntrasse (Bestand / Planung) nicht eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_11 <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorsorgeabstand zur Kraichgaubahn parallel zur B 293 ist nicht ausreichend dimensioniert. - Im Gebietssteckbrief ist der Vorsorgeabstand zur Schiene nicht 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem beschlossenen Kriterienkatalog entsprechend bezieht sich der Vorsorgeabstand auf die Ausschlussbereiche für die Suchraumkulisse, beispielsweise auf 300 Meter bei freier Strecke. Diese bildete die Grundlage zur Abgrenzung der Gebiete und wurde in der Suchraumkarte dokumentiert. Im Kriterienkatalog wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass innerhalb großer Vorranggebiete Detailprüfungen im Vorhabenzulassungsverfahren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ausreichend dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_21 - Der Vorsorgeabstand zur Albtalbahn (Bergstrecke) ist nicht ausreichend dimensioniert.- Im Gebietssteckbrief ist der Vorsorgeabstand zur Schiene nicht ausreichend dargestellt. • WE_22- Der Vorsorgeabstand zur Kraichgaubahn ist nicht ausreichend dimensioniert.- Im Gebietssteckbrief ist der Vorsorgeabstand zur Schiene nicht ausreichend dargestellt. • WE_24- Der Vorsorgeabstand zur im Rahmen der Gesamtfortschreibung gesicherten Freihaltetrasse Wolfartsweier - Ettlingen ist nicht eingehalten.- In den Gebietssteckbriefen ist daher auch die Freihaltetrasse für die perspektivische Infrastruktur darzustellen. • WE_51- Der Vorsorgeabstand zum Betriebshof West der Verkehrsbetriebe Karlsruhe ist nicht eingehalten.- Der Vorsorgeabstand der Verbindungsgleise zwischen Betriebshof West und der Gleisanlagen im Karlsruher Reinhafen ist nicht eingehalten (direkt östlich des Gebietes).- Im Gebietssteckbrief sind die direkt angrenzenden Gleisanlagen nicht eingetragen, folglich sind auch keine Vorsorgeabstände dargestellt. • WE_78- Der Vorsorgeabstand zur Kraichgaubahn ist nicht ausreichend dimensioniert.- Im Gebietssteckbrief ist der Vorsorgeabstand zur Schiene nicht ausreichend dargestellt. <p>Wir bitten um entsprechende Anpassung der Gebiete.</p>	<p>erfolgen. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgte innerhalb der definierten Suchräume und Kernsuchräume im Einzelfall, um besondere Anforderungen, wie etwa in Kurvenradien, und erweiterte Abstände zu berücksichtigen.</p> <p>Da die Regionalplanung weder Höhenbegrenzungen noch Anlagentypen vorwegnimmt, ist der Rotorradius nicht bekannt und wird erst im konkreten Vorhaben geprüft. Nebenanlagen können in bestimmten Fällen näher an Infrastrukturen heranrücken, was ebenfalls im Rahmen des § 2 EEG zu bewerten ist.</p> <p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass selbst bei einer hinreichend konkretisierten Ausbauabsicht für Infrastrukturmaßnahmen eine sorgfältige Abwägung zwischen dieser Absicht und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie erforderlich ist, wie das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil (Az. 7 A 7/24) hervorgehoben hat.</p> <p>Zu den Vorranggebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE 11: Das Gebiet wurde erneut geprüft und im östlichen Bereich entsprechen des Einwands überarbeitet. • WE 21: Der Vorranggebietenentwurf wird nicht weiter verfolgt. • WE 22: Entsprechend der konkreten Rückmeldungen im Verfahren wurde die Gebietsabgrenzung überarbeitet. • WE 24: Der Vorranggebietenentwurf wird aus anderen Gründen zurückgestellt. • WE 51: Der Vorranggebietenentwurf wird aus anderen Gründen zurückgestellt. • WE 78: Entsprechend der konkreten Rückmeldungen im Verfahren wurde die Gebietsabgrenzung überarbeitet.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M2866-3	<p>Wir gehen davon aus, dass auch die für die Hafenbahnanlagen verantwortliche KVVH im Verfahren beteiligt ist. Außerdem gehen wir davon aus, dass für die in deren Verantwortung befindlichen Gleisanlagen auch die benannten Vorsorgeabstände von 300 m eingehalten werden.</p> <p>Zu diesen Gebieten nur darstellerische Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_23- Im Gebietssteckbrief ist der Vorsorgeabstand zur Schiene nicht ausreichend dargestellt. • (WE_45)- Im Gebietssteckbrief ist der Vorsorgeabstand zur Schiene nicht ausreichend dargestellt. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt entlang der rechtlich vorgesehenen Rahmenbedingungen (§ 12 Abs. 2 LPIG BW) sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften für alle als solche definierten Akteure.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 10 Abs. 1 LPIG BW) ermöglicht allen juristischen und natürlichen Personen, sich zum Planentwurf zu äußern.</p> <p>Für WE 23 kann keine regionalplanerisch bedeutsame Überlagerung eines 300-Meter-Puffers nachvollzogen werden. Die Gebietsabgrenzung wird jedoch im Zuge des Anhörungsverfahrens überarbeitet. Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1139-1	<p>Unser Segelfluggelände Rheinstetten liegt nördlich dieses Planungsgebietes. Wir haben im Jahr 2022 unsere Platzrunde, hier den Queranflug für motorgetriebene Luftfahrzeuge, nach Norden verschoben, um der Planung von Windkraftanlagen (WKA) entgegen zu kommen. Eine weitere Verschiebung ist wegen des Rheinstettener Wohngebietes Silberstreifen nicht möglich. Auch wurde zusammen mit dem Reg. Präsidium Stuttgart alle weiteren Möglichkeiten geprüft. Es gab hier keine andere Möglichkeit.</p> <p>Deshalb bitten wir bei den Planungen die gesetzlich geforderten Abstände zu den WKA im Bereich der Allmendäcker einzuhalten.</p> <p>Wir hoffen auf eine Planung, die auch für uns einen sicheren Flugbetrieb in der Zukunft gewährleistet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese geprüft und gegebenenfalls bereits im Regionalplan berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung der Vorranggebietskulisse erfolgt, wenn sich durch diese Hinweise wesentliche Abwägungsaspekte im Sinne des § 7 ROG ergeben, die eine Anpassung sachlich rechtfertigen. Hinweise, die keine unmittelbare Änderung der Gebietskulisse erfordern, werden dokumentiert und als Hinweis an die nachgeordneten Planungsebenen aufgenommen.</p> <p>Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1813-1	<p>Windenergie, WE_66, WE_13, WE_95 im Gebiet des RVMO</p> <p>Hiermit mache ich Gebrauch von einer Stellungnahme und der Erhebung meiner Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen bzw. deren Errichtung, u.a. mit Bezug auf diese gesetzliche Grundlage: “§ 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) ... Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können.“</p> <p>Es wird hier also von „gesetzlichen“ Klimaschutzzielen gesprochen, die tatsächlichen werden hier leider unberücksichtigt gelassen. Und genau auf diese Tatsachen kommt es letztendlich an. Die Auswirkungen der WKA's auf unsere direkte Umwelt und noch einigermaßen intakte Natur hier im Kraichgau (und in anderen Regionen) sowie die eigentliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit im Falle einer Installation der WKA wurden in vielen Stellungnahmen sehr plausibel erläutert. Diese kann ich mit meinem gesunden Menschenverstand auch gut nachvollziehen und deshalb auch nur bestätigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Einwände beziehen sich auf die Vorranggebietsentwürfe WE_66, WE_13 und WE_95. Der Vorranggebietsentwurf WE_13 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_66 und WE_95 werden nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1813-2	<p>Ich kann allerdings nicht nachvollziehen, dass die „Grünen“ Argumente (90er Jahre ff) nicht mehr zählen, in denen insbesondere der schlechte Zustand des Waldes beklagt wurde, stets für Gegenmaßnahmen plädiert wurde und der Wald als DER schützenswerte Raum überhaupt in den Vordergrund gestellt wurde. Wieso vernichten wir uns den notwendigen Sauerstoffspender Wald? (...“Ein Baum kann fünfzig Menschen Luft zum Atmen liefern.“ Um nur eine Quelle zu nennen: https://www.weltderwunder.de/grune-kraftwerke-wie-viele-menschen-konnen-von-einem-baum-leben, 22.03.2023.)</p> <p>Was bietet der schützenswerten Fauna und Flora ohne unseren Wald den notwendigen Lebensraum, wenn wir jetzt riesige Krater mit Beton verseuchen, dort riesige und hässliche, schallintensive Turbinen-Giganten (irreversibel!) fixieren und nahezu nutzlose Freiflächen anstelle des Waldes setzen? Die Auswirkungen sind fatal, z.B. riesige Flächen werden versiegelt, und durch die Bodenverdichtung kann die Erde nur noch wenig Wasser aufnehmen, was in Folge zur weiteren Austrocknung der sowieso kargen Flächen führt...also weiterhin negative Klimabeeinflussung. Hier können doch nur materielle Argumente, von Menschen aus nicht betroffenen Gebieten, eine Rolle spielen. Wieso fallen die vielen fachlich fundierten Argumente pro Klimaschutz auf einmal unter den Tisch? Wo bleibt hier die Voraussicht auf unsere Zukunft? Dieser geplante Raubbau an unserem Stadtwald / Naturgebiet kann nicht im Sinne von Klimaschutz sein und damit auf Dauer auch kein Argument für „klimaneutralen“ Strom. Zudem ist die Effektivität der WKA's sehr in Frage zu stellen, da wir im Kraichgau nur mangelnde Winderträge aufweisen.</p> <p>Für mich stehen hier eindeutig die negativen Auswirkungen der WKA's auf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die gesamte Bevölkerung und Natur als Argument gegen diese Art von Energie-Alternative, egal an welchem Platz die Windräder stehen sollen. Die Errichtung von WKA zu Lasten des Waldes und zu Lasten der Umgebung des Waldes (Bau- und Zufahrtswege) kann nicht im Sinne von Klimaschutz sein. Spätestens wenn man den Nutzen WKA-Wald gegenüberstellt müsste man wach werden und so vernünftig sein um selbst finanzielle Absichten in den Hintergrund zu stellen. Es kann nicht sein, dass man aufgrund gesetzlicher Anforderungen einen solchen Verzweiflungsakt fährt, nur weil sonst keine weiteren Energie-Alternativen zur Verfügung stehen!</p>	<p>Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>
1813-3	<p>Fazit: Ich habe richtiggehend Angst davor, dass wir hernach auf diese riesigen WKA blicken müssen, die – ganz von der Hässlichkeit selbst abgesehen - keinerlei Nutzen haben und uns Menschen zur Verzweiflung bringen, weil sich die WKA's ausschließlich negativ auf uns auswirken: Infraschall-und Lärm- Auswirkungen, da Obergrombach in einem Kessel liegt, in den man wie in einer Theater-Arena (Kessellage) beste Akustikverhältnisse bietet (!!!), blinkende Anlagen nachts, eine weitere Quelle für Schlafbeeinträchtigungen,... u.v.m, was noch gar nicht absehbar ist. An einen Rückbau -im Falle einer späten Einsicht - wäre dann in naher Zukunft sicher nicht zu denken. Also bitte, bitte überdenken Sie diese gravierenden Eingriffe in unser Leben und lassen Sie unseren Wald, unsere lebenswerte Umwelt, nicht zugrunde richten, herzlichen Dank!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Bedenken zur Kenntnis.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1207-1	<p>1. Einleitung</p> <p>Die vorliegende Planung dient der Ausweisung von Vorranggebieten bei Windenergie zur Erreichung des 1,8 % Zieles. Die Gebiete für Windkraftanlagen (WKA) betreffen wesentliche Schutzgüter, die einen hohen Stellenwert für die Bevölkerung haben.</p> <p>Überall im Land ist der Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen bedroht durch Industrialisierung mit Windkraftanlagen (WKA) grundlegend verändert zu werden.</p> <p>Mit dem mir vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltziele und die geplanten Maßnahmen beschrieben, um erhebliche nachteilige Umweltwirkungen zu vermeiden mit dem Ziel eine wirksame Umweltvorsorge nach § 3 UVPG zu erreichen. Auch die europäische Umweltpolitik beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge, der Vorbeugung und der Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Den Wert natürlicher Flächen für den Klimaschutz hat man erkannt und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg festgehalten:</p> <p>§ 4 des Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher</p> <p>*„Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind.“*</p> <p>Funktionsfähige Ökosysteme für Windkraft umzunutzen schadet dem Klimaschutz. Eine Aufrechnung CO₂-Speicher-Kapazitäten des Waldes gegen Einsparungen von CO₂ von WKA ist nicht aussagekräftig. Der Wald schützt mit seiner Klimaschutzfunktion das Mikro-klima. Durch Verdunstung entsteht Feuchte und Kühle im Sommer. Außerdem ist er Wasserspeicher für Trinkwasser und verhindert, dass bei Starkregen Wasser einfach in die Täler rauscht.</p> <p>Ein Teil der im Umweltbericht dargestellten Umweltziele betrifft das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Hierbei ist</p>	<p>erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>u. a. die Vermeidung von (zusätzlichen) Lärmbelastungen genannt. Die folgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Thema der Schallemissionen/-immissionen von WEA.</p>	<p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1207-2	<p>2. Immissionsschutz zur Vermeidung von (zusätzlichen) Lärmbelastungen</p> <p>Die dazugehörigen Gesetzesgrundlagen sind u. a. im Bundesimmissionsschutzgesetz zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 BImSchG hat den Schutz des Menschen sowie der Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen bei Auswirkungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Inhalt. - § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. - § 50 BImSchG gibt vor, dass bei raumbedeutsamen Planungen und 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind.</p> <p>Die Umsetzung von Lärmschutz soll durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm gewährleistet werden.</p> <p>In Ihrem Umweltbericht finden sich unter Punkt 2.4 ‚Wirkfaktoren‘ auf S. 17, Unterpunkt Schallemissionen, Erläuterungen zu möglichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb von WEA. Weiter unten jedoch kommen die Autoren zu dem Schluss, dass durch die Emissionen weder erhebliche Belästigungen noch Gefahren für die Gesundheit verursacht werden können.</p> <p>Es wird weiter aufgeführt, dass die aktuelle Studienlage davon ausginge, dass Infraschall bereits ab 150 m von einer Anlage der heutigen Dimension nicht mehr wahrnehmbar sei. Dies wäre durch Infraschallmessungen an verschiedenen Anlagentypen durch die LUBW bestätigt (LUBW 2020).</p> <p>Zu den Ergebnissen des Messberichtes der LUBW von 2016 siehe auch Punkt 2.2. Messergebnisse der LUBW aus 2020 sind meines Wissens nicht vorhanden. Ich habe mit der LUBW eine umfangreiche Korrespondenz diesbezüglich geführt.</p> <p>Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei</p>	<p>„Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Mögliche Gründe werden im Folgenden aufgeführt.	
1207-3	<p>2.1 Schallemissionen von WKA</p> <p>Windräder erzeugen Geräusche mit einem hohen Anteil im tieffrequenten Bereich und Infraschall. Die Geräusche werden von den rotierenden Flügeln erzeugt (häufig bezeichnet als „Wusch-Wusch“) und mechanisch vom Getriebe (sofern vorhanden), dem Generator, Lüfter und Hilfsantrieben (Dieselmotoren). Technische Schallquellen, die ausschließlich reinen Infraschall emittieren sind nicht bekannt.</p> <p>Tieffrequenter Schall (20 – 100 Hz) liegt über der Wahrnehmungsschwelle und ist damit prinzipiell hörbar. Zu Infraschall (< 20 Hz) gibt es lediglich eine durchgängige wissenschaftliche Meinung, dass Infraschall unter einer Wahrnehmungsschwelle keine akute Gefährdung bei kurzer Einwirkungsdauer hat. Dies wurde mehrfach unter Laborbedingungen bei kurzer Exposition von Probanden mit hohem Schalldruck, häufig mit reinen Sinustönen getestet.</p> <p>Wie eine Dauereinwirkung (rund um die Uhr, also auch zur Nachtzeit) auch niedrigerer Pegel im Bereich < 100 Hz wirkt, ist noch nicht erforscht. Das ist aber die reale Situation bei den Anwohnern.</p> <p>Ein weiterer Faktor, warum WKA hör- bzw. wahrnehmbare Geräusche</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verursachen können, sind die Wirkungen komplexer Töne und einer sog. Amplitudenmodulation (siehe ausführliche Erläuterungen in der Stellungnahme Brummtöneninitiative zu Messungen an Windparks der LUBW und das Dokument zu Wahrnehmbarkeit im Anhang zu dieser E-mail).</p>	
1207-4	<p>2.2 Schallimmissionsprognosen</p> <p>Geräuschimmissionen von WKA werden nach den allgemeinen Regeln für Prognoseverfahren der TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 /6/ ermittelt. Zur Anpassung des Prognose-verfahrens an höhere Schallquellen (> 30 m) hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) das sog. „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Dieses ist im allgemeinen im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (siehe LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)).</p> <p>Die Bewertung der Geräuschimmissionen wird aus dem Schalleistungspegel der Anlage sowie den Konventionen zur Berechnung der Schallausbreitung erstellt. Für die Prognose von WKA-Immissionen wird der Summenschalleistungspegel einer Anlage in Oktavspektren ab 63 Hz verwendet. Demgegenüber wird tieffrequenter Schall und Infraschall mit ihrer ganz besonderen Spezifik nicht beurteilt.</p> <p>Schallimmissionsprognosen sind mit Unsicherheiten behaftet. Wesentlich für die Genauigkeit sind valide Eingangsdaten.</p> <p>Siehe Abschlussbericht „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ (UBA</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2020), Punkt 2.1, Seite 44:</p> <p>*Ein standardisiertes Prognose- oder Berechnungsverfahren zur Entstehung und zur Schallausbreitung von Infraschall im Freien existiert nicht. Abschätzungen von vorhandenen oder zukünftigen Infraschallimmissionen sind mit aufwändigen numerischen Simulationen möglich, unterliegen jedoch einer erhöhten Unsicherheit, da diese Methoden bisher weder normiert noch validiert sind und keine Anforderungen an Emissionsdaten für Infraschall bestehen. Daher ist bislang nur die Messung vorhandener Infraschallimmissionen, nicht aber deren Prognose praktisch umsetzbar.*</p> <p>Insbesondere für tiefe Frequenzen und Frequenzen im Infraschallbereich wird in den Prognosen keine gesonderte Bewertung vorgenommen. Dies wäre aufgrund der besonderen Eigenschaften jedoch notwendig, da dieser Schall auf dem Ausbreitungsweg kaum gedämpft wird, im Vergleich zu höheren Frequenzen. Passive Schallschutzmaßnahmen am Immissionsort sind kaum möglich. Die im Umweltbericht erwähnten Schallschutzwälder nutzen dabei diesen Frequenzen kaum.</p> <p>Die LUBW schreibt in ihrer Arbeitshilfe zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche „Prüfung von Schallimmissionsprognosen für Windkraftanlagen“ das Folgende:</p>	
1207-5	<p>*3.4 BERÜCKSICHTIGUNG VON TIEFFREQUENTEM SCHALL (INKL. INFRASCHALL)*</p> <p>*Für tieffrequente Geräusche (inkl. Infraschall) sind in der TA Lärm</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind (abweichend vom üblichen Messverfahren der TA Lärm z. B. Messung im Innenraum). Dabei werden Schallwellen auch im Infraschallbereich bis hinunter zu 8 Hz, in Ausnahmefällen bis zu 6,3 Hz berücksichtigt.*</p> <p>Die Regelungen der DIN 45680 in der aktuell gültigen Fassung von 1997 gelten nur zur Messung und Beurteilung von tieffrequentem Schall am Immissionsort, also für Bestandsanlagen. Schall < 8 bzw. 6,3 Hz wird auch in dieser Regelung nicht berücksichtigt.</p> <p>Die LUBW hält generell eine Einbeziehung tiefer Frequenzen im Genehmigungsverfahren für entbehrlich, weil tieffrequente Schallemissionen ab 300 m von WKA unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen lägen und schreibt weiter unter Punkt 3.4:</p> <p>*Messungen an verschiedenen Anlagentypen haben gezeigt, dass tieffrequenter Schall durch Windkraftanlagen selbst im Nahbereich in Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. u. a. LUBW 2016). Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind an maßgeblichen Immissionsorten also in aller Regel nicht zu erwarten. Insofern ist eine spezielle Betrachtung der tieffrequenten Geräusche in der Schallimmissionsprognose entbehrlich.*</p> <p>Die LUBW geht aufgrund ihrer Messung an 2 Windparks und den</p>	<p>fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ergebnissen, Messbericht 2016 von einer Maskierung der Geräusche ab einer Entfernung von 700 m zur WKA aus. Dies kann keinesfalls als gesichert angenommen werden. In unserer Stellungnahme zu den Veröffentlichungen der LUBW begründen wir ausführlich, warum Abstände von 700 bzw. 800 m für den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall unzureichend sind (Dateien im Anhang dieser E-Mail).</p> <p>Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch einen sog. „Nocebo-Effekt“ erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2020).</p> <p>Ein weiteres Beispiel ist die Messkampagne am Windpark Tegelberg. Diese wurde durchgeführt, weil es dort mit 33,1 % eine hohe Anzahl Lärmbeschwerden gibt. Man wollte die Gründe erfahren. In dieser Studie wird ein Zusammenhang zur topographischen Lage vermutet. Die Windräder stehen an einem Steilhang ca. 300 m höher als der Ort Kuchen (siehe *Gaßner, Blumendeller, Müller, Wigger, Rettenmeier, Cheng, Hübner, Ritter, Pohl - Joint analysis of resident complaints, meteorological, acoustic, and ground motion data to establish a robust annoyance evaluation of wind turbine emissions*) https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0960148122002294 .</p> <p>Dies wäre bei Windkraftstandorten auf den Höhenzügen der Mittelgebirge eine häufig vorzufindende Konstellation. Je nach Anlagengröße kann es auch im ebenen Gelände sein, dass im Bereich der Rotoren Wind weht, es am Boden jedoch windstill ist. Dann kann ebenso nicht von einer</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Maskierung der Anlagenemissionen ausgegangen werden. Je nach Höhe der WEA können auch im ebenen Gelände solche Konstellationen wirken.	
1207-6	<p>Berücksichtigung einer Vorbelastung</p> <p>Gemäß TA Lärm ist die Vorbelastung von allen Anlagen in die Schallimmissionsprognose einzubeziehen. Hierzu gehören weitere WKA aber auch Industrieanlagen. Zur objektiven Prüfung der Vorbelastung von z. B. gewerblichen Anlagen bräuchte man valide Daten. Diese werden von Behörden erfahrungsgemäß nicht vorgehalten, was eine Schallbelastung bei tieffrequentem Schall und Infraschall betrifft. Folglich können diese dann in einer Schallimmissionsschutz-prognose nicht einfließen. Auch die Ermittlung der Vorbelastung bei bereits vorhandenen WKA birgt einige Unsicherheiten.</p> <p>Das ist besonders fatal, weil flächendeckend Emittenten (häufig EE-Anlagen, dabei nicht nur WKA) installiert werden und sich der Schall über weite Entfernungen ausbreiten kann. Dabei kann es zu Additionen, Kumulationen kommen, die sich durch Auswirkungen von Windenergieanlagen, aber auch anderen Anlagen für einen überörtlichen Bereich ergeben können. Auch wäre die technische Entwicklung hin zu immer höheren und leistungsfähigeren Anlagen in den Zeitraum der Gültigkeit des Flächennutzungsplans mit einzubeziehen.</p> <p>Der Immissionsrichtwert (IRW) nach TA-Lärm wird nicht frequenzselektiv betrachtet. Damit wird er den Besonderheiten von tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. Wenn der Immissions-ort beispielsweise in einer mit „normalem“ Lärm sehr ruhigen Gegend liegt und es dort bereits eine Belastung bei tieffrequentem Schall und Infraschall gibt, z. B. durch ein</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Blockheiz-kraft-werk, dann wäre der IRW zwar möglicherweise eingehalten, bei einer Hauptlast bei Frequenzen < 100 Hz jedoch, könnte die Belastungsgrenze für Anwohner bereits überschritten sein. Außerdem ist in einem nach dB(A) bestimmten IRW die mögliche besondere Lästigkeit von tieffrequentem Schall nicht abgebildet. Hinzu kommt, dass der IRW für reine Wohngebiete erhöht werden darf beim Anlagenbau.</p>	
1207-7	<p>3. Schluss</p> <p>In dicht besiedelten Räumen kann man davon ausgehen, dass die meisten Vorhaben zum Bau von Windindustrieparks mit erheblichen Konflikten einhergehen.</p> <p>Im Bezug auf SchallEmissionen/-immissionen ist mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheits-Abstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Sollten ausreichend große Abstände überhaupt möglich sein, gibt es möglicherweise natur- oder artenschutzrechtliche Konflikte.</p> <p>Das derzeit angewandte Verfahren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stellt eine ungenügende Maßnahme des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ermittelt.</p> <p>Nicht zu unterschätzen ist, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Dabei ist auch bemerkenswert, dass bisher nicht erforscht ist, ob die Menschen, die den Schall nicht bewusst wahrnehmen, auch keine gesundheitlichen Auswirkungen befürchten müssen. Bei Verkehrslärm ist anerkannt, dass auch bei Menschen, die sich nicht sehr gestört fühlen, Stresserkrankungen wie Bluthochdruck z. B. vermehrt auftreten. Eine Sensibilisierung, die eine Wahrnehmung nach längerer Schalleinwirkung bei tieffrequentem Schall und Infraschall bewirkt, sei nicht auszuschließen (Krahé et al., Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Umweltbundesamt 2014).</p> <p>Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm, nicht nur durch WEA. Tieffrequenter Schall und Infraschall kann die Gesundheit erheblich gefährden, wie die Praxis der Beschwerden von Anwohnern zeigt. Das Vorsorgeprinzip soll als Leitlinie der Umweltpolitik verhindern, dass Gefahren für die Umwelt überhaupt erst entstehen (Vorsorgeprinzip Webseite des Umweltbundesamtes).</p> <p>Die Konflikte zwischen Windenergienutzung, Sicherung des Naturhaushalts sowie der Belange der Erholungsvorsorge, des Landschaftsbildes, des Artenschutzes, des Wasserschutzes, des Immissions-schutzes bestehen grundlegend und wären sachlich und umfassend – bei der Regionalplanung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	im Rahmen der Vorsorge - zu diskutieren.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1627-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p> <p>**Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53**</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Generalklausel</p> <p>Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen</p> <p>„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Art. 2 Grundgesetz der BRD</p> <p>Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen:</p> <p>„Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes : Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)“</p> <p>Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“</p> <p>Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen.</p> <p>**1.** Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage von St. Leon-Rot keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)?</p> <p>Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsaustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärminderung von Windenergieanlagen liefern.</p> <p>Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand.“</p> <p>2\ Welche einschlägigen und nachprüfbar Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 200 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Epileptiker möglich sind?</p> <p>Da ich betroffen **bin, mit der Planung des Vorranggebietes WE_53** sowie Verwandte habe, die von Windkraftträdern umzingelt sind und Krankheitsbedingt schon in ihrem Keller schlafen, kann ich diesem</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Planentwurf nicht zustimmen! Der Planentwurf berücksichtigt diese Aspekte nicht und wird deshalb zurückgewiesen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2298-1	Ich bin gegen den Ausbau der Windenergie...das ist Naturzerstörung pur und hat zu wenig Nutzwert.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1072-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“ bei Grünwettersbach / Wolfartsweier, lege ich mit folgenden Begündungen Einspruch ein:</p> <ol style="list-style-type: none">1\.. Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt2\.. Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm3\.. radioaktive Verstrahlung unzähliger Menschen beim Abbau der benötigten	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Belange wird auf Abschnitt M3054 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rohstoffe und Vergiftung ganzen Landstriche</p> <p>4\. gigantische CO2-Emissionen bei der Herstellung der Windkraftanlagen</p> <p>5\. kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>6\. Dieselantrieb zum Start der Rotoren bei Flauten</p> <p>7\. Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p> <p>8\. dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>9\. gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p> <p>10\. der so versiegelte Boden kann kein CO2 mehr speichern</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>11\.. Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt</p> <p>12\.. Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>13\.. Vertreibung und Tötung von geschützten Vögeln, Zugvögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>14\.. Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>15\.. Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs</p> <p>16\.. rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht</p> <p>17\.. technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>18\.. Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>19\.. kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p> <p>20\.. Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe</p> <p>21\.. offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p>22\.. Deponien für glasfaser- und carbonfaserverstärkte Materialien in den Rotoren</p> <p>(Sondermüll)</p> <p>23\.. gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)</p> <p>Diese Windräder tragen nicht zu einer besseren Zukunft bei und belasten die</p> <p>Umwelt!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1215-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der folgend aufgeführten Vorranggebiete Windenergie WE_5, WE_6, WE_9, WE_75 im Gebiet des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein.</p> <p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der folgend aufgeführten Vorranggebiete und lehne diese allesamt klar ab.</p> <p>Vorranggebiet WE_75:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>In dem Gebiet befinden sich bestätigte, dauerhaft ansässige Rotmilan Horste mit Jungtieraufzuchten. Ebenso sind in diesem Gebiet regelmäßig während des Vogelzugs weitere Rot- und auch Schwarz- Milane anzutreffen. Im südlichen Bereich des WE 75 ist ebenfalls von einem</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Steinkauz-Gelege in in den vorhandenen Obstbäumen auszugehen. Beide Vogelarten sind streng geschützt und unterliegen einem erhöhten Schlagopfer-Risiko. Die Mindestabstände zu den Windkraftanlagen sollten mindestens 1500 Meter betragen. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund des Natur- und Artenschutzes für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 75 ab.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>
1215-2	<p>Abstand Siedlungsfläche</p> <p>Der Mindestabstand von 850 m zu den Wohnhäusern Bahnbrückener Straße in 76703 Kraichtal-Menzingen wird nicht eingehalten. Vom Ortsteil Menzingen aus werden die geplanten Windkraftanlagen dominant zu sehen sein. Ich gehe sogar von einer nicht unerheblichen Bedrängungssituation auf die Anwohner aus. Die Lebensqualität wird sich für die Anwohner massiv verschlechtern. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund des einzuhaltenden Abstands zu Siedlungsflächen für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 75 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-3		<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Geräuschbelästigung, Infraschall</p> <p>Windkraftanlagen sind eine starke Quelle von Schallemissionen. Der Lärm führt in den umliegenden Gebieten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Es ist bei den geplanten Anlagen von Schallemissionen bis zu ca. 110 dB(A) auszugehen. Durch die räumliche Nähe des Vorranggebietes WE75 zur Gemeinde Menzingen verschärft sich die Situation noch erheblich.</p>	<p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1215-4	<p>Der Planentwurf wird meinerseits zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärms von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1215-5	Das Vorranggebiet WE 75 wird aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung der Schallemissionen abgelehnt.	<p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1215-6	Windhöflichkeit	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gemäß Entwurf des Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal wird für den Landskopf (WE 75) mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Gemäß Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg (alter Windatlas) galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt bei 140 m Nabenhöhe als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Dieser neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“</p> <p>Ebenso *Auszug aus dem Windatlas 2019 Kraichgau*: Die Hügellandschaft des Kraichgau liegt im nordwestlichen Baden-Württemberg und schließt sich südlich an den Odenwald an. Westlich grenzt das Kraichgau an den Rheingraben, südlich schließt sich der Schwarzwald an. Nach Osten markiert etwa die Linie Neckartal – Leintal – Eppingen - Mühlacker die Grenze des Landschaftsraums. Höchste Erhebung ist der Burgberg der Burg Steinsheim mit 333 m ü.NN. Die Lage, eingefasst von deutlich höheren Mittelgebirgen im Norden und Süden, lässt keine hohen Windgeschwindigkeiten erwarten.</p> <p>Im Rahmen dieser Betrachtung und Abgleich mit der Leistungskennlinie einer Windkraftanlage der geplanten Dimension ist bei einer vorhandenen Windgeschwindigkeit im WE 75 von 5,3 m/s von einem Wirkungsgrad der Anlage von max. 15% bis 20 % auszugehen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Betrieb einer solchen Anlage wirtschaftlich sein kann. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund der unzureichenden Windhöflichkeit für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 75 ab.</p>	<p>werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-7	Gefahr durch Eiswurf	Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bei bei Frost in dern Wintermonaten ist mit einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlage zu rechnen. Durch die Drehbewegung der Rotoren können Eisbrocken bis zu 1400 Meter und weiter geschleudert werden. Das Vorranggebiet WE 75 befindet sich in unmittelbarer Nähe der Landstraße L553. Die Eisbrocken stellen ein nicht unerhebliches Risiko für die Verkehrsteilnehmer der L553 dar. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund des Eiswurfs in den Wintermonaten für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 75 ab.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-8	<p>Schattenwurf</p> <p>Durch die Drehbewegung der Rotoren der geplanten Windkraftanlagen im WE 75 entsteht vor allem in den späten Nachmittagsstunden (Sonnenuntergang im Westen) ein periodische auftretender Schatten. Dieser dauerhaft in den Abendstunden auftretende Schlagschatten führt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen. Der Großteil der Menzinger Wohnbebauung und damit auch die Bewohner sind davon massiv betroffen. Die Einwohner werden einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund des</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Schattenwurfs und der mangelnden Schutzes für den Mensch (Bevölkerung) für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 75 ab.	<p>Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-9	<p>Nächtliches Blinken</p> <p>Ähnlich wie bei dem Thema Schattenwurf ist von einer gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkung durch die nächtlich eingeschalteten, blinkenden Signallampen der Windkraftanlagen auszugehen. Das Ganze hat einen störenden Einfluss auf Flora und Fauna, sowie auf die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner. Durch die Nähe und Wirkung der WKA auf den Ortsteil Menzingen halte ich dieses Vorranggebiet für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 75 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
1215-10	<p>Immobilienwert</p> <p>Das Vorranggebiet WE75 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Menzingen mit einem Abstand von teilweise unter 800 m. Der Bau von Windindkraftanlagen dieser Dimension führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken. Dieser Verlust kann je nach Grundstückslage zwischen 25% bis 70% betragen. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund der zu erwartenden Immobilienverluste für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 75 ab. Ich bin nicht bereit eine Wertminderung meiner Grundstücke hinzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopsis. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopsis dokumentiert.</p>
1215-11	<p>Vorranggebiet WE_6:</p> <p>Landschaftsschutz</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal wird hinsichtlich des Suchfeld K2 (entspricht WE6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. Das Landschaftsbild störende Elemente, wie Hochspannungsleitungen, andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sich im Landschaftsbild abzeichnende gewerbliche Einrichtungen, fehlen gänzlich. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche eine erhebliche Fernwirkung und wird bei einer Inanspruchnahme durch Windkraft-Anlagen zukünftig, insbesondere aus östlicher und süd-östlicher Richtung, das Landschaftsbild (über-)prägen. • Des Weiteren weist das Suchfeld K2 eine besondere Qualität im Hinblick auf die Schönheit, die Vielfalt und die Eigenart der Landschaft auf, welche als „ungestört und nicht belastet“ zu definieren ist. Die Flächen des Suchfeldes entwickeln eine erhebliche Fernwirkung auf das gesamte Umfeld, d. h. sowohl für die Ortsteile Gochsheim und Menzingen als auch für die Nachbargemeinden Eppingen, Sulzfeld und Zaisenhausen. <p>Ich sehe hier die Zerstörung einer der letzten typischen Kraichgauer Landschaften, die leider nicht mehr so oft anzufinden sind. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund der Zerstörung einer intakten Symbiose aus Landschaft, Fauna und Flora für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet</p>	<p>(Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	WE 6 ab.	
1215-12	<p>Produktions-Fernleitung, NATO Pipeline</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) fordert die Wehrbereichsverwaltung Süd von der das Suchfeld durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim – Heilbronn die Einhaltung eines Mindestabstandes von ca. 270 m (Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m) sodass damit die Standortwahl in diesem Suchfeld sehr stark eingeschränkt wird • Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“), des Artenschutzes sowie der Forderung der Wehrbereichsverwaltung Süd. <p>Durch die Nähe zu der NATO-Pipeline halte ich dieses Vorranggebiet für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 6 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-13	<p>Windhöffigkeit</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das Suchfeld K2 weist, ausgenommen der westlichen Teilbereiche, eine für Kraichtal nur "mittelhohe" Windhöflichkeit auf. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind auszuklammern. Gleiches gilt für die westlich hiervon gelegenen Teilflächen, welche eine schwache Windhöflichkeit aufweisen. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund der unzureichenden Windhöflichkeit (wie auch unter WE 75 beschrieben) für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 6 ab.</p>	<p>(Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-14	<p>Nächtliches Blinken</p> <p>Ähnlich wie bei dem Thema Schattenwurf ist von einer gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkung durch die nächtlich eingeschalteten, blinkenden Signallampen der Windkraftanlagen auszugehen. Das Ganze hat einen störenden Einfluss auf Flora und Fauna, sowie auf die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner. Durch die Nähe und Wirkung der WKA auf den Ortsteil Menzingen halte ich dieses Vorranggebiet für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 6 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-15	<p>Touristische Weiterentwicklung der Gemeinde Menzingen</p> <p>In Haushaltsdebatten wurde in den letzten Jahren immer wieder dem Tourismus in Kraichtal besonderer Stellenwert beigemessen. Nicht zuletzt deshalb muss unsere Landschaft als Grundpotential für Naherholungsuchende erhalten bleiben. Motto: Kraichtal – Landschaft zum Durchatmen. “Unsere Landschaft und unsere Natur sind das Pfund, mit dem wir wuchern. Nicht nur der Vorteil in einer Landschaft zum Durchatmen zu leben, sondern auch, dass immer wieder Gäste in unserem wunderschönen Kraichtal die Herrlichkeit unserer Landschaft bewundern, freut und motiviert uns.“ Zitat: Bürgermeister von Kraichtal - im Mitteilungsblatt Kraichtal Nr. 40 vom 7.10.2021)Beim Bau von Windkraftanlagen sehe die og. Bestrebungen für gefährdet, wenn nicht sogar für gegenstandslos. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund der zu erwartenden Immobilienverluste für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 6 ab</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-16	Vorranggebiet WE_5 :	Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windhöffigkeit</p> <p>Gemäß Entwurf des Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal wird für das Vorranggebiet (WE 5) mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Gemäß Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg (alter Windatlas) galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt bei 140 m Nabenhöhe als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Dieser neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“ Im Rahmen dieser Betrachtung und Abgleich mit der Leistungskennlinie einer Windkraftanlage der geplanten Dimension ist bei einer vorhandenen Windgeschwindigkeit im WE 75 von 5,3 m/s von einem Wirkungsgrad der Anlage von max. 15% bis 20 % auszugehen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Betrieb einer solchen Anlage wirtschaftlich sein kann. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund der unzureichenden Windhöffigkeit für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 5 ab.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-17	<p>Gefahr durch Eiswurf</p> <p>Bei bei Frost in dern Wintermonaten ist mit einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlage zu rechnen. Durch die Drehbewegung der Rotoren können Eisbrocken bis zu 1400 Meter und weiter geschleudert werden. Das Vorranggebiet WE 5 befindet sich in Nähe der Verbindungsstrasse Rohrbach - Elsenz. Die Eisbrocken stellen ein nicht unerhebliches Risiko für die Verkehrsteilnehmer der Verbindungsstrasse dar. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund des Eiswurfs in den Wintermonaten für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 5 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-18	<p>Schattenwurf</p> <p>Durch die Drehbewegung der Rotoren der geplanten Windkraftanlagen im WE 5 entsteht vor allem in den Vormittagsstunden (Sonnenaufgang im Osten) ein periodische auftretender Schatten. Dieser dauerhaft in Morgenstunden periodisch auftretende Schlagschatten führt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen. Die Landshausener Wohnbebauung und damit auch die Bewohner sind davon betroffen. Die Einwohner werden einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund des Schattenwurfs und der mangelnden Schutzes für den Mensch (Bevölkerung) für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 5 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
1215-19	<p>Nächtliches Blinken</p> <p>Ähnlich wie bei dem Thema Schattenwurf ist von einer gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkung durch die nächtlich eingeschalteten, blinkenden Signallampen der Windkraftanlagen auszugehen. Das Ganze hat einen störenden Einfluss auf Flora und Fauna, sowie auf die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner. Durch die Nähe und Wirkung der WKA auf den Orte Landshausen und Rohrbach halte ich dieses Vorranggebiet für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 5 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopsis. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopsis dokumentiert.</p>
1215-20	<p>Vorranggebiet WE_9:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K4 (WE9) u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südlich des Suchfeldes K4, auf der Gemarkung Zaisenhausen, befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans. Darüber hinaus besteht der Brutverdacht für einen Wespenbussard. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Fläche damit nicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergie-Anlagen geeignet. • Aufgrund der Lage eines Großteils der Flächen des Suchfeldes K4 im Landschaftsschutzgebiet bzw. auf-grund der Ausweisung als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einer artenschutzrechtlichen Problematik scheidet das Suchfeld für die Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windkraft-Anlagen“ aus. <p>Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund des Natur- und Artenschutzes für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 9 ab.</p>	<p>(Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-21	<p>Windhöflichkeit</p> <p>Gemäß Entwurf des Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal wird für das Vorranggebiet (WE 9) mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Gemäß Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg (alter Windatlas) galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt bei 140 m Nabenhöhe als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Dieser neue</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“ Im Rahmen dieser Betrachtung und Abgleich mit der Leistungskennlinie einer Windkraftanlage der geplanten Dimension ist bei einer vorhandenen Windgeschwindigkeit im WE 9 von 5,3 m/s von einem Wirkungsgrad der Anlage von max. 15% bis 20 % auszugehen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Betrieb einer solchen Anlage wirtschaftlich sein kann. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund der unzureichenden Windhöflichkeit für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 9 ab.</p>	<p>Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-22	<p>Schattenwurf</p> <p>Durch die Drehbewegung der Rotoren der geplanten Windkraftanlagen im WE 9 entsteht vor allem in den Vormittagsstunden (Sonnenaufgang im Osten) ein periodische auftretender Schatten. Dieser dauerhaft in Morgenstunden periodisch auftretende Schlagschatten führt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen. Die Bahnbrückener und Zaisenhausener Wohnbebauung und damit auch die Bewohner sind davon betroffen. Die Einwohner werden einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Somit halte ich dieses Vorranggebiet aufgrund des Schattenwurfs und der mangelnden Schutzes für den Mensch (Bevölkerung) für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 9 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1215-23	<p>Nächtliches Blinken</p> <p>Ähnlich wie bei dem Thema Schattenwurf ist von einer gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkung durch die nächtlich eingeschalteten, blinkenden Signallampen der Windkraftanlagen auszugehen. Das Ganze hat einen störenden Einfluss auf Flora und Fauna, sowie auf die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner. Durch die Nähe und Wirkung der WKA auf den Orte Bahnbrücken und Zaisenhausen halte ich dieses Vorranggebiet für nicht geeignet und lehne das Vorranggebiet WE 9 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1215-24	<p>WE\ 5, WE\ 6, WE\ 9, WE\ 75: Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Boden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Damit schaden wir der Natur massivst. Desweiteren wird die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente häufig nicht eingehalten</p>	<p>Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1456-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Boden und Grundwasserverseuchung**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Boden- und Grundwasserverseuchung durch Mikroabfall durch Rotor-Abrieb und durch Rotorbruch bzw. -brand Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen wegen der Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Windkraft-Anlagen durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort Boden und Grundwasser zu verseuchen.</p> <p>Im Brandfall werden bei Temperaturen über 650 Grad Celsius mit der Asche des CFK-Kunststoffs lungengängige Fasern freigesetzt, deren Wirkung die „Fiese Fasern“ Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ähnlich krebserregend wie Asbest einschätzt. Da brennende Windkraftanlagen wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind, kommt es zu nicht beherrschbaren Emissionen von gesundheitsschädlichen Fasern, wobei die Wetterlage Richtung und Ausbreitung der hochgefährlichen Stäube bestimmt.</p> <p>2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfaserpartikeln nach Bränden. Die feinen Fasern bekommt man nie mehr von den umliegenden Flächen. Aufgrund dieser langanhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen kann ich eine Ausweisung der oben genannten Flächen als mögliche Windradstandorte nicht akzeptieren. Ich betrachte</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>meine Gesundheit dadurch als extrem gefährdet.</p>	<p>in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1528-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen (WKA) in den Gebieten Obergrombach und angrenzend in Gondelsheim (WE_13, WE_66 und WE_95) aus folgenden Gründen (gilt eigentlich auch für Helmsheim und Heildelsheim):</p> <p>1. Zerstörung unseres Naherholungsgebietes. Insbesondere des Waldes und der damit zusammenhängenden Flora und Fauna.</p> <p>Der Wald ist ein sog. CO2-Vernichter/ Speicher, ein Sauerstoffherzeuger und stellt ein Wohn-/ Rückzugsgebiet für z.T. auch geschützte Pflanzen und Tiere dar.</p> <p>Jeder Baum erzeugt lebensnotwendigen Sauerstoff!!! Über sog. „Ausgleichsflächen“ zum Aufforsten als Ausgleich des gerodeten Waldes sollte besser nichtgesprochen werden, da der Mensch, die betroffenen Tiere und Pflanzen nicht 100 Jahren warten können, bis ein gleichwertiger (alter) Wald entstanden ist!!! 😊</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage verschiedener gesetzlicher Vorgaben auf europäischer, Bundes- und Landesebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) – Europäisches Klimagesetz, §§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Ziel ist die Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Flächenziele gemäß § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat die Regionalverbände beauftragt, die zur Erreichung dieser Flächenziele erforderlichen Teilpläne bis spätestens 30.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Planungsverfahren erfolgt anhand der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie deren Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1528-2	<p>2. In Obergrombach wird sich das Mikroklima negativ verändern (Kessel-Lage), wenn der Wald aufgrund der Erstellung von Windkraftanlagen abgeholzt wird.</p> <p>Tau kann sich nicht mehr auf dem Waldboden absetzen, da der Wald „gelichtet“ wird und durch die erzeugten Wirbel daran gehindert wird sich auf dem Boden abzusetzen (trägt zusätzlich zur Austrocknung des restlichen Waldbodens bei). Die örtliche Regensituation kann sich durch die entstehenden Luftwirbel der Rotorblätter verändern.</p> <p>Verminderte Kühlung im Umfeld der WKA im Sommer aufgrund der Abholzung (Wald kühlt!). Damit einhergehend verstärkte Austrocknung und Absterben des „Restwaldes“.</p> <p>Wald ist ein sog. „Schwamm“ bei Starkregen. Abholzung und Versiegelung des abgeholzten Bodens durch Fundamente der WKA/ Aufstellflächen des Krans und der für den Bau notwendigen Zufahrtswege. -> Schwemmschäden sind hier die Auswirkung.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1528-3	<p>3. Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall wie auch durch die negative Wirkung der blinkenden Beleuchtung der WKA´s bei Nacht.</p> <p>Dass der Infraschall sowie die „Blinklichter“ negative Auswirkungen auf die Psyche und Physis haben ist durch wissenschaftliche Studien längst hinreichend bewiesen.</p> <p>An dieser Stelle weise ich ausdrücklich darauf hin, dass falls mir und meiner Familie durch diese Störfaktoren gesundheitliche Schäden entstehen, ich mich veranlasst sehe, rechtliche Schritte gegen die Organisatoren/ Koordinatoren und Betreiber solcher Anlage einzuleiten. Dies gilt auch für evtl. „Eiswurf“ der Rotoren oder gar herabfallende Teile der WKA.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1528-4	4. Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1528-5	5. Umweltverschmutzung des Waldes/ der Umgebung durch sog. „Mikroplastik“ aufgrund der Erosion der Beschichtung der Rotorblätter, Austreten von gesundheits- und umweltschädlichen Gasen und Ölen.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1528-6	6. Gefahr eines Waldbrandes durch Blitzeinschlag in die WKA oder durch an der WKA selbst entstehendes Feuer aufgrund z.B. eines Kurzschlusses ...	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
1528-7	<p>7. Natürlich gibt es noch eine ganze Anzahl weiterer Gründe gegen den Ausbau der Windenergie in unserer Region (vor allen Dingen in der geplanten Größenordnung und Lage). Die o.g. Gründe sollten aber erstmal ausreichen.</p> <p>Wobei die Errichtung von WKA im Wald wohl aus den o.g. Gründen die mit Abstand schlechteste Standortvariante ist!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopsis.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopsis dokumentiert.</p>
1528-8	<p>Unabhängig von den hier im Anhang gestellten Fragen, welche durchaus auch als Negativpunkte hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen im Allgemeinen und im Besonderen gesehen werden können, möchte ich an dieser Stelle nochmals besonders die Hauptproblempunkte aus meiner Sicht nennen wie zum Beispiel:</p> <p>1\). Wie und wo soll der Wind- und Solarstrom gespeichert werden (welche Technologie soll hier zum Einsatz kommen und wer kommt für die Kosten auf?)</p> <p>2\). Wie und bis wann soll das hierzu notwendige Stromnetz hergestellt werden und wer soll das in welcher Höhe bezahlen?</p> <p>3\). Wie stellt man sich die Herstellung des Stromnetzes im Tiefbauverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unterhalb von Straßen/ Autobahnen und Schienen vor, bzw. wieviele Strom-Masten sollen denn wo mit welchen Kosten für Überlandleitungen aufgestellt werden?</p> <p>4). Wie sieht hier der "CO2- Fußabdruck" aus und wo sollen denn die hierzu erforderlichen Werkstoffe für die Windkraftanlagen, die Speicher und das Stromnetz herkommen, wenn nicht aus China oder Russland/ mit welchen verbindlichen Kosten?)</p> <p>.....</p> <p>Vergessen habe ich den Punkt: Wie standsicher wären denn diese hohen Windkraftanlagen in Bezug auf evtl. Erdbeben? ;-)</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1528-9	<p>Kurzum:</p> <p>Es kann nicht sein, dass der für uns alle in vielerlei Hinsicht wichtige Wald für Windkraftanlagen gerodet wird, ohne dass die Basisdefinitionen/ -Kalkulationen/ -Logistik und -Arbeiten klar sind und gut zu realisieren sind, ohne dass es wieder zu irgendwelchen Stops, Subventionen, bzw. Erhöhung von Steuern und Strom-Geldern kommt!!!</p> <p>Derzeit wandern auch aus Energiekostengründen immer mehr wichtige Firmen/ Arbeitgeber aus und bauen Produktionen im Ausland auf, wo die Energiekosten durchaus geringer als in Deutschland sind mit all seinen daraus resultierenden negativen Folgen wie z.B. Arbeitslosigkeit, Steuerausfälle, soziale Unruhen, ...</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mein Hauptanliegen an dieser Stelle ist unabhängig von den vielen negativen Punkten zu der Windenergie als "Strommersatz" für regelbare Atom-/ Kohle- und Gaskraftwerke, dass in gar keinem Fall zu diesem Zweck lebensnotwendiger Wald geopfert wird, zumal es anscheinend in unserer Region keine ausreichend wirtschaftliche "Windausbeute" gibt und es außerhalb vom Wald durchaus in Bezug auf den erstellten Windatlas Alternativgebiete gibt wie z.B. das Gebiet Augsteiner und Rohrbacher Hof (siehe Bilder im Anhang).</p> <p>Ich möchte hier auch zum Ausdruck bringen, dass ich an dieser Stelle vor allen Dingen gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in unserem Wald bin. Ich denke an dieser Stelle auch an unsere Nachkommen, für die der Wald ebenso wichtig ist.</p> <p>Daher möchte ich Sie höflichst und inständig darum bitten, dies bei den weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen!</p> <p>Ansonsten gibt es zu den hier genannten Themen auch passende und gute Vorträge im Internet sowie unter Youtube wie z.B. von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn, Prof. Dr. Lüdecke und anderen anerkannten Wissenschaftlern wie z.B. auch Herr Dipl.-Ing. Klaus Richardt.</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1528-10	<p>Nachfolgend Doku vom 29.05.2023 bzgl. den nachfolgenden Fragen an das Bürgermeisteramt, welche mir bis dato weder persönlich, noch über den von der Stadt Bruchsal angegebenen Link im Internet beantwortet wurden!!!! ☹️</p> <p>Hinweis: die Anzahl der geplanten WKA´s hat sich sich Stand heute (13.03.24) wohl in Summe erhöht!</p> <p>Fragen allgemeiner Art und im Besonderen bezüglich den in Obergrombach geplanten Windkraftanlagen (WKA´s) im Stadtwald Bruchsal (ehem.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eigentum von Obergrombach!).</p> <p>Bezugnehmend auf das Energieform im Bürgerzentrum in Bruchsal am 21.04.23 sowie auf die Ortschaftsrat-Sitzung in Obergrombach am 26.04.23 ergeben sich für mich und sicher für viele andere Menschen in und um Obergrombach auch folgende Positionen und Fragen, die aus meiner Sicht dringend vor! einer weiteren Planung und besonders vor Festlegung und Umsetzung der geplanten WKA´s seitens der Stadt Bruchsal (Koordination dieses geplanten Projektes durch das Stadtplanungsamt) geklärt und die Ergebnisse/ Antworten mit belegbaren Zahlen, Daten und Fakten den Bürgern in Obergrombach sowie den anderen betroffenen Stadtteilen mitzuteilen sind (mit allen Vor- und Nachteilen!!!). Mit Pauschalaussagen kann keine sinnvolle und effektive Planung/ Durchführung gemacht werden!</p> <p>Derzeitige Planung (Stand 21.04.23) des Stadtplanungsamtes hinsichtlich der WKA´s in Obergromach: 4 Großanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250m Höhe auf einem Betonfundament von ca. 600m². Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist 247m und der Eiffelturm ist 300m hoch. D.h. wenn eine WKA in Untergrombach aufgestellt werden würde, würde die Drehachse in etwa auf der Höhe der Michaelsbergkapelle liegen plus nochmals ca. 80m Höhe des Rotorblattes.</p> <p>Die nachfolgende Auflistung ist in Hauptüberschriften mit jeweiligen Unterpunkten gegliedert, die in der Regel selbsterklärend sind und aus meiner Sicht keiner weiteren Detaillierung bedürfen.</p> <p>Die Auflistung erhebt nicht unbedingt den Anspruch auf Vollständigkeit, ist jedoch sicher weitestgehend umfassend, um eine saubere, ehrliche und mit</p>	<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	belegbaren Zahlen, Daten und Fakten basierte Aufklärungsarbeit seitens der Stadt Bruchsal über eine rechtzeitige und öffentliche Veranstaltung in Obergrombach vor irgendeinem Entscheid/ Beschluss durchzuführen.	
1528-11	<p>1) Effektivität</p> <p>a) Wieviel Strom benötigt die Stadt Bruchsal mit allen Stadtteilen, aktuell gesamt und gegliedert in Privathaushalte sowie Industrie verteilt über das Jahr und zu welchen Uhrzeiten (Tag/ Nacht) mit Stand 2022?</p> <p>b) Wie hoch ist die Abschätzung der Stadtwerke des zukünftig erforderlichen Stromverbrauches von Bruchsal und seiner Gemeinden, welcher sich durch evtl. Bevölkerungswachstum, Erhöhung der Anzahl der E-Autos, verstärkter Einbau von Wärmepumpen, ... voraussichtlich ergibt? Der Stromverbrauch wird sich eher erhöhen, sofern kein Abwandern/ Verkleinern von Privathaushalten und Abwandern von Industrie stattfindet.</p> <p>c) Hätten wir dann nachweislich mit diesen WKA´s in den geplanten Gebieten eine ausreichende „Wind-/ Energieausbeute“ (zusammen mit der geplanten Geothermie und PV-Anlagen -> gibt es hierzu Zahlen, Daten Fakten?), um die zukünftig notwendige Strom-Menge technisch/ wirtschaftlich zu erzeugen? -> Wurden diesbezüglich in Obergrombach aktuelle Wind-Messungen durch ein neutrales Unternehmen in entsprechender Höhe in den geplanten Gebieten (in Richtung Helmsheim/ Gondelsheim) durchgeführt (über mindestens ein ganzes Jahr) und wie waren die Ergebnisse?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die angeführten Punkte beziehen sich auf konkrete Windenergievorhaben der Stadt Bruchsal und betreffen somit die Projektierungs- und Genehmigungsebene, insbesondere das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung).</p> <p>Diese Belange werden im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanung, welche sich auf die steuernde Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung konzentriert. Soweit die Belange im Rahmen der Regionalplanung bereits relevant waren, wurden sie im Planungsprozess berücksichtigt bzw. dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>d) Was ist, wenn sich die „Wind-/ Energieausbeute“ zukünftig aufgrund von verschiedenen Faktoren reduziert oder unwirtschaftlich wird? -> Insolvenz der Investoren? .../ kompletter Rückbau der Anlagen? Was passiert mit dem Strompreis, wenn Strom „zugekauft“ werden muss? ... -> werden dann in den bereits ausgewiesenen Gebieten noch mehr WKA's aufgebaut -> Beginn eines immer größer werdenden „Windparks“ (s. Bilder im Anhang)???</p> <p>2\) Wirtschaftlichkeit/ Kosten</p> <p>a) Was kostet 1 WKA/ was kosten 4 Stück (Anlage inkl. elektronischer Steuerung und Fundament)?</p> <p>b) Wie hoch wären die Kosten für die Herstellung der notwendigen Zufahrtswege, des Transports der Einzelteile eines WKA's und der Aufbau der Anlage (aller 4 Anlagen) und ggf. der Rückbau von explizit herzustellenden Zufahrts-Straßen?</p> <p>c) Wie hoch wären die jährlichen Unterhalts-/ Wartungskosten? -> Auswirkung auf den Strompreis (wie wird dies finanziert)?</p> <p>d) Wie hoch wären die Kosten des erforderlichen Stromnetzes/ der Stromsteuerung und der Einspeisung? -> Wer koordiniert die Stromeinspeisung nach welchen Kriterien (Stadtwerke, ...)?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>e) Wie hoch wären die Kosten für die erforderliche Speichertechnik und wie groß (Speichervolumen) wäre diese? Wäre ggf. eine spätere Erweiterung/ Vergrößerung des Speichervolumens (Speicherleistung) technisch/ wirtschaftlich möglich?</p> <p>f) Was kostet eine Abholzung des Waldes für die WKA´s und die Transportwege und wieviel kostet der Kauf von Ausgleichsflächen, die Aufforstung/ Pflege und Erhalt des ggf. aufzuforsteten Waldes? -> Sinnvolle und größt mögliche Aufforstung sollte unabhängig vom Bau der WKA´s ab sofort erfolgen (CO2-Vernichter/ Sauerstoffspender ...)!!!</p> <p>g) Wie lange ist die effektive/ wirtschaftliche Lebensdauer einer WKA sowie des/ der Strom-Speichers und was passiert nach Ablauf der Lebensdauer?</p> <p>h) Welche Amortisationszeit der WKA´s inkl. des/ der Strom-Speicher liegt hier unter welchen Kriterien vor?'</p> <p>i) Wer bezahlt was und wieviel bei 4 Anlagen (die EU/ der Staat/ das Land/ die Stadt Bruchsal/ die Stadtwerke/ der Investor/ der „Bürger“)?</p> <p>j) Welchen Einfluss hätten die o.g. Kosten auf den zukünftigen Strompreis der Stadt Bruchsal?'</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>k) Muss der Bürger diesen Strom von der Stadt Bruchsal kaufen (so wie ich das verstanden habe, möchte Bruchsal bzgl. der Stromherstellung und Verteilung autark werden) oder kann der Bürger seinen Strom auch von anderen Anbietern kaufen?</p> <p>l) Wie verhält sich die Situation, wenn die Strompreise von alternativen Stromanbietern günstiger sind als die von der Stadt Bruchsal? -> Einfluss auf Strompreis/ Insolvenz Investor/ ...?'</p> <p>m) Wie verhält sich der Strompreis aus den WKA´s, wenn viele Privathaushalte mit PV und eigenem Stromspeicher arbeiten? -> vergünstigter Strombezug von den Stadtwerken Bruchsal für Privathaushalte mit PV-Anlage und Strom-Speicher/ Einspeisung ins Netz möglich?</p> <p>n) Was wird aus einer evtl. Situation, wenn es z.B. in ein paar Jahren eine andere/ bessere Möglichkeit zur alternativen Stromerzeugung gibt (z.B. Dual Fluid Reaktor, grüner Wasserstoff über Methan-/ Ammoniak- ... Pipelines aus sonnenreichen Länder mit Anschluss an Meerwasser, ...??? -> Rückbau der WKA´s/?</p> <p>o) Wie verhält sich die ganze Situation hinsichtlich der evtl. zur Fernwärme angedachten „Holzschnitzelanlage“ in Obergrombach -> soll diese dann noch realisiert werden?</p> <p>p) Die Stadt Bruchsal hat bei der Eingemeindung von Obergrombach in die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Stadt Bruchsal anscheinend den Wald (oder zusätzliche Flurstücke?) ohne irgendwelche besonderen/ eindeutig definierten Auflagen oder Bestimmungen geschenkt bekommen. Der „Dank“ dafür ist, dass wir jetzt den Wald mit all seinen wichtigen Eigenschaften für Mensch, Tier und Natur abgeholzt bekommen sollen, dort 4 riesige „Windkraftmonster“ aufgestellt bekommen sollen und die Stadt Bruchsal hier auch noch hohe Pachtgelder von evtl. Investoren beziehen würde. Die Stadt Bruchsal hat für Obergrombach anscheinend nicht besonders viel übrig. Das Einzige was Obergrombach noch hat, ist seine idyllische Lage mit Burg und Schloss sowie ein intaktes Vereinsleben. Obergrombach hat Bruchsal etwas geschenkt (Wald ...) und was bekommen wir zurück? „Günstigen“ Strom? und eine Ortsveränderung, wo Menschen u.U. krank werden, wegziehen werden, Immobilien an Wert verlieren und niemand mehr nach Obergrombach ziehen wird ...?“ Viele „Auswärtige“ sind nach Obergrombach wegen seines angenehmen Ortsbildes, der ruhigen und idyllischen Lage gezogen bzw. in Obergrombach geblieben. Dies wird sich aller Voraussicht nach aufgrund der WKA´s aus meiner Sicht ändern. In der sog. „Vereinbarung über die Eingliederung der Stadt Obergrombach in die Stadt Bruchsal“ steht lediglich etwas wie: „... verpflichtende Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im gemeinsamen Verflechtungsraum zum dauerhaften Wohl der Bürger sicherzustellen ...“ sowie etwas unter §2, Absatz 1 bzgl. dem „Charakter der Stadt Obergrombach und das örtliche Brauchtum sollen erhalten bleiben...“. Was sagt eigentlich das hier genannte, anscheinend verbleibende „Ortsrecht“ unter §5 aus? Diese 8-seitige Vereinbarung liegt mir in der Ursprungsform als Kopie vor.</p> <p>3) Stromspeicherung/ Stromnetz</p> <p>a) Wie sieht das Konzept der Stromspeichertechnik aus? -> nachts scheint keine Sonne, der Wind geht auch nicht immer bzw. in der erforderlichen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Stärke. Und wenn der Wind zu stark ist, schalten die WKA´s ab. Bei Windflaute muss die Rotoreinheit nach Windrichtungsänderung über Stellmotoren! wieder in Windrichtung gedreht werden.'</p> <p>b) Wie soll der Strom-Speicher im Detail aussehen und wo soll dieser platziert werden? -> detaillierte Infos mit Zahlen erforderlich! Das passende und technisch/ wirtschaftlich funktionierende Konzept muss im Detail stehen, bevor eine Festlegung und Aufstellung von WKA´s erfolgt!!! Steht dieses Konzept im Detail?</p> <p>c) Wie gelangt der an der WKA erzeugte Strom zum Strom-Speicher und wie wird der Strom ins Stromnetz eingespeist (zum richtigen Zeitpunkt in der notwendigen Menge und einer erforderlichen, konstanten Frequenz von 50Hz damit das Stromnetz stabil bleibt)? -> Verlegen von Erdkabeln (wo/ wie tief) oder Überlandleitungen (wo/ wie hoch)?</p> <p>d) Wie ist das Konzept bei einem evtl. Stromausfall/ nicht genügend Strom/ Strom aus dem „externen“ Stromnetz und wie verhält sich das Ganze bzgl. der Koordination/ Organisation/ Rechnungstellung und des daraus resultierenden „Mischstrompreises“?</p> <p>4) Thema Investoren</p> <p>a) Sollte nicht vor einem Beschluss und Festlegung solcher Anlagen (Aufbau und Betrieb der WKA´s/ Netz/ Speicher/ Betrieb/ Kosten/ Laufzeiten/ Rückbau/ Rechte u. Pflichten beider Seiten/ Laufzeit/ ...) die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Investoren verbindlich bekannt und bereit sein, eine solche Investition zu tätigen? Bei welchen finalen Stromkosten für Industrie und Privathaushalte steigen Investoren aktuell ein?</p> <p>b) Wie werden die Strompreise über die gesamte wirtschaftliche Lebenszeit der Windkraftanlagen gegen evtl. überzogene Strompreiserhöhungen (seitens der Investoren ...) abgesichert? Auch im Hinblick auf sich evtl. verändernde Windverhältnisse oder veränderter Strom-Mengenbezug von Industrie und Privathaushalten?</p> <p>c) Welche Auswahlkriterien gibt es bei der Auswahl und Festlegung der evtl. Investoren?</p> <p>d) Wer macht die Verträge mit den Investoren und wer trägt die Verantwortung für eine vollständige, technisch/ wirtschaftlich und gesetzlich richtige Vertragsgestaltung? Welchen Einfluss/ Mitbestimmung hat hier der Ortschaftsrat Obergrombach auf die Vertragsgestaltung?</p> <p>e) Sind die Investoren/ die Stadt Bruchsal gegen eine evtl. Insolvenz während und nach dem Bau der WKA´s abgesichert und haben diese auch bzgl. Schäden, evtl. Brand an Anlage und Umgebung ... eine Versicherung (Haftpflichtversicherung nach dem Verursacherprinzip)? Wie wird ein ggf. kompletter Rückbau und die Renaturierung durch den Investor vertraglich sichergestellt/ gewährleistet (hier handelt es sich voraussichtlich um Millionenbeträge)? -> Eine Haftpflichtversicherung inklusive der Deckung aller beim Bau, Betrieb und Rückbau der WKA´s sowie aller anderen, zum Betrieb notwendiger Einrichtungen und Anlagen entstehenden Kosten müssen gedeckt sein (inkl. aller evtl. Folgeschäden)! Eine entsprechende</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bemessungsgrundlage kann z.B. durch ein kompetentes Expertenteam seitens der Allianz, der Münchner Rück oder des Haftpflichtverbandes der Deutschen Industrie herausgearbeitet werden. -> welchen Einfluss hat dies alles auf den vom Bürger final zu zahlenden Strompreis?</p> <p>f) Wie verhält sich die ganze Sache, wenn der Investor=Betreiber? die Anlage aus irgendwelchen Gründen einfach abschaltet/ außer Betrieb nimmt? -> wie wird dies vertraglich abgesichert? -> Verfügbarkeit Strom/ Auswirkung auf die Stromkosten ...?</p> <p>g) Beteiligt sich ein Investor kostenmäßig auch bzgl. dem Bau der Zufahrtswege, der Stromvernetzung, des Stromspeichers, der Koordination des Einspeisens, der Verwaltung (Vertrieb und Verrechnung/ Verwaltung des Stroms ...) und mit welchen Anteilen? -> Einfluss auf den Strompreis?</p> <p>5) Naturschutz/ Einfluß auf das Mikroklima in und um Obergrombach</p> <p>a) Gibt es im Wald und dessen Umgebung keine schützenswerte Tiere, Pflanzen und „Menschen“? -> Ja/ nein?</p> <p>b) Gibt es keinen, auf Mensch und Tier bzgl. deren Gesundheit und Verhalten negativ auswirkenden „Infraschall“? -> Ja/ nein?</p> <p>c) Hat die Beleuchtung der WKA's/ der Rotoren bei Nacht keine negativen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auswirkungen auf Mensch und Tier? -> Ja/ nein?</p> <p>d) Wie ist es möglich, einen ca. 100-150 Jahre alten Waldbestand in kurzer Zeit auf evtl. Ausgleichsflächen (wo? -> wohl nicht auf der Gemarkung Obergrömbach?) in gleicher Baum-Höhe wieder aufzuforsten??? -> Der Wald benötigt doch sicher mehr als 100 Jahre bei evtl. Wiederaufforstung bis er die Höhe des derzeitigen Baumbestandes erlangt hat oder?</p> <p>e) Wie groß sind die Aufstellflächen der WKA´s (ca. 600m²)/ wo stehen diese genau? Wie groß und wie verlaufen die Anfahrtsstraßen zum Antransport und Aufbau der WKA´s? Wie verläuft das Stromnetz? -> Hier wird eine fotoreale Bilddarstellung inkl. Darstellung der WKA´s sowie der Anfahrtsstraßen und Verlauf des Stromnetzes als Luftbild gefordert!!!</p> <p>f) Welchen Einfluss haben die gigantischen Betonfundamente für den Aufbau und das Aufstellen der WKA´s auf die Bodenbeschaffenheit/ die Erdschichten und der ggf. der wasserführenden Schichten im Boden? -> ggf. negativer Einfluss auf die umgebenden Ackerflächen -> Wasserprobleme/ Ernteauffälle?/ Entschädigungszahlungen der Stadt Bruchsal an Bauern? -> die Pacht für die WKA-Flächen geht für Entschädigungszahlungen drauf?</p> <p>g) Gibt es aktuelle Erdschicht-Analysen der in Obergrömbach geplanten Gebiete (Wald in Richtung Helmsheim und Gondelsheim) durch ein neutrales Unternehmen und von deren Seite dann auch eine sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ was den o.g. Sachverhalt angeht?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>h) Gibt es eine Analyse eines neutralen Unternehmens hinsichtlich einer evtl. Veränderung des „Mikroklimas“ in und um Obergrombach und falls ja, wie sind die Ergebnisse? Falls nein, wann wird diese gemacht (Wald in Richtung Helmsheim und Gondelsheim)? -> der Luftdruck verändert sich durch die rotierenden Windkraftflügel und Luftwirbel entstehen in einem nicht unerheblichen Maße -> Auswirkung?</p> <p>i) Der Wald ist „nebenbei“ ein CO2-Verarbeiter und Sauerstoffherzeuger und soll für die WKA´s abgeholzt werden. Wie ist der „CO2-Fussabdruck“ der WKA´s im Gesamten (Materialgewinnung, Teileherstellung, Abholzung, Aufforstung, Straßenbau, Aufbau WKA, Stromnetzaufbau, Stromspeicher, Betrieb, Wartung, Rückbau und Entsorgung der WKA´s an ihrem „Lebensende“ ...) unter dem Aspekt, dass Deutschland CO2 einsparen und „die Welt retten“ will?</p> <p>j) Müssen die WKA´s zwanghaft im Wald in Obergrombach stehen (Wald Obergrombach in Richtung Helmsheim oder Wald Obergrombach in Richtung Gondelsheim?)?</p> <p>k) Was spricht dagegen, diese WKA´s, wenn der Bau schon zwingend erforderlich ist, wenigstens hinter dem Gebiet Augsteiner oder nahe des Rotenbergs bei Bruchsal aufzustellen, da es hier genügend freie Ackerfläche gibt (es müsste kein Wald abgeholzt werden)??? Siehe nachfolgende Bilder. Dieses Gebiet liegt auch entsprechend hoch, die „Windausbeute“ dürfte nicht schlechter wie im Obergrombacher Wald sein und das Gebiet liegt weiter weg von Wohngebieten. Straßen für eine Anfahrt der Anlagen existieren größtenteils bereits schon/ könnten leicht und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>kostengünstig ausgebaut werden und dieses Gebiet liegt geographisch sowie bzgl. der Infrastruktur besser in Richtung Bruchsal hinsichtlich Verlegung des Stromnetzes... als Obergrombach!!!</p> <p>6) Wohnqualität/ Einfluss auf das Landschaftsbild und Auswirkung auf die Immobilien in Obergrombach</p> <p>a) Ist man der Meinung, dass sich die Wohnqualität in Obergrombach durch die geplanten, riesigen WKA's in Ortsnähe und im Wald von Obergrombach verbessert? -> Ja/ nein?</p> <p>b) Ist man der Meinung, dass sich der unter 2) n) genannte Landschaftscharakter von Obergrombach nicht negativ verändert? -> Ja/ nein?</p> <p>c) Ist man der Meinung, dass die WKA's Ausflügler und Wanderer anzieht? -> Ja/ nein?</p> <p>d) Ist man der Meinung, dass durch die WKA's die Immobilienpreise in Obergrombach steigen werden? -> Ja/ nein?</p> <p>e) Sind die Schilder am jeweiligen Ortseingang Obergrombach „Wein- und Ausflugsort Obergrombach“ nach Aufbau der WKA's dann noch passend? -> Ja/ nein?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>f) Warum hat Burg/ Schloss und Burgkapelle hinsichtlich dem Denkmalschutz keinen besonderen Wert bezüglich der Aufstellung von WKA´s? -> Weiß dies unser „Burgherr“? -> Wie wird er damit umgehen (auch hinsichtlich der Situation Wald)? -> Trennt er sich womöglich noch von Burg und Schloss/ Schlosskapelle ... und überlässt diese Einrichtungen der Stadt Bruchsal vielleicht wieder für einen symbolischen Preis von 1€? So wie er dieses damals für das für ihn „uninteressant“ gewordene Schwimmbad an die Stadt Bruchsal verkauft hat? -> Was macht dann die Stadt Bruchsal in diesem Falle daraus, wenn ein reiner Unterhalt (ohne Renovierung) z.B. ca. 200.000.- € im Jahr kosten würde? -> Verfallen lassen/ Abreißen/ ...?</p> <p>g) Thema Infraschall/ Lufdruck/ Lichter WKA´s/ Schattenbildung/ Optik ... (s. auch Punkte unter Pos.5) haben keinen positiven Einfluss auf die Wohnqualität in Obergrombach, oder?</p> <p>h) Was hat dann Obergrombach noch für einen Wohn- und Erholungswert, wenn es im Worst Case in Richtung Helmsheim, Gondelsheim und Weingarten von WKA´s „eingekesselt“ wird? -> Wir haben keinen Einfluss, wenn Gondelsheim und Weingarten ihre evtl. WKA´s an die Gemarkungsgrenze nach Obergrombach baut, oder ???!!!</p> <p>i) Was sagt eigentlich die Bundeswehr am Eichelberg sowie die dort in der Nähe befindlichen Aussiedlerhöfe zur Platzierung der WKA´s im Stadtwald Bruchsal-Obergrombach in Richtung Helmsheim?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>7) Kommunikation bzgl. Planung, Einbindung und ggf. Akzeptanz der betroffenen Ortschaften</p> <p>a) Die o.g. Fragen sind aus meiner Sicht im Ortschaftsrat Obergrombach und in den anderen, betroffenen Stadtteilen wie Helmsheim und Heidelsheim zu besprechen/ zu diskutieren und in Abstimmung mit der Stadt Bruchsal (Gemeinde-/ Stadtrat Bruchsal) für die letztendlich betroffenen Bürger nachvollziehbar zu beantworten. Die Stadt Bruchsal hat hierfür die Koordinations-/ Durchführungshauptverantwortung.</p> <p>b) Den Bürgern von Obergrombach sind alle Fragen über saubere, ehrliche und mit belegbaren Zahlen, Daten und Fakten seitens der Stadt Bruchsal unter Anwesenheit des Stadtplanungsamtes, der Stadtwerke Bruchsal, des Regionalverbandes mittlerer Oberrhein, von neutralen Analyseunternehmen, Natur- und Umweltamt sowie auch von Vertretern wie z.B. Gegenwind ... im Rahmen einer rechtzeitig angekündigten, öffentlichen Veranstaltung zu beantworten. Dies ist ein absolutes Muss, um alle Vor- und Nachteile dem Bürger nahezubringen. Auch im Interesse der Stadt Bruchsal sind die Antworten zur Planung von absoluter Wichtigkeit. Eine öffentliche, jeweilige Bürgerversammlung wurde hinsichtlich der Vorstellung aller Zahlen, Daten und Fakten inkl. Beantwortung der Bürgerfragen von der Oberbürgermeisterin zugesagt (im Rahmen der Ortschaftsratsitzung in Obergrombach am 26.04. sowie über das Amtsblatt der Stadt Bruchsal Nr. 18, Seite 6 vom 05.05.2023). Es soll dann bei dieser öffentlichen Veranstaltung auch genügend Zeit für Fragen seitens der Obergrombacher Bürger geben! Geeignet für eine solche Veranstaltung ist die Turnhalle in Obergrombach. Am besten an einem Freitag- oder Samstag-Abend. Die Koordination sollte der Ortschaftsrat in Abstimmung mit der Stadt Bruchsal durchführen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>c) Entgegen den letzten Mitteilungen der Stadt Bruchsal im Amtsblatt Bruchsal Nr. 18, Seite 6 vom 05.05.2023 war Obergrombach, wie auch Heildelsheim und Helmsheim aus verschiedenen Gründen absolut gegen ein Aufstellen der geplanten Windkraftanlagen im angrenzenden Stadtwald. Dies wurde bei der letzten Ortschaftsratsitzung in Obergrombach am 26.04.23 unter Anwesenheit der Oberbürgermeisterin seitens diverser Bürger und des Ortschaftsrates eindeutig zum Ausdruck gebracht (es geht nicht nur um das „Orts- und Landschaftsbild“ von Obergrombach!). Dies ist seitens der Stadt Bruchsal entsprechend richtig zu stellen! Anmerkung: Warum wird eigentlich so ein Zeitdruck gemacht, wenn angeblich die Gebiete für WKA´s erst bis 2027 verbindlich ausgewiesen sein müssen (oder stimmt das nicht?). Müssen wir ausweisen, wenn ggf. einige der o.g. Positionen gegen ein Aufstellen von WKA´s in Obergrombach sprechen sollten?</p> <p>Möglicher Windpark bei Obergrombach nach Helmsheim und oder Gondelsheim.</p> <p>(einigermaßen realistischen Größendarstellung der geplanten WKA´s)???</p>	

Verfassungsdatum: 07.03.2024

Einreichungsdatum: 07.03.2024

ID: M2440

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2440-1	<p>Warum geht ENBW von einem Einflußbereich mit Radius von 900m um eine Anlage aus? Was ist der Grund? Wann kann ich mein Grundstück in diesem Bereich betreten, wann nicht?</p> <p>Warum wird ein Pachtvertrag über 30 Jahre ohne Dynamisierung angeboten? Das ist unlauter und entspricht nicht üblichen Geschäftverträgen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Betreibern und Grundbesitzern sind nicht Teil der Regionalplanung und fallen in den individuellen Verhandlungsspielraum der jeweiligen Parteien.</p> <p>Der von der EnBW genannte Einflussbereich mit einem Radius von 900 m bezieht sich möglicherweise auf betriebliche oder sicherheitsrelevante Aspekte, die im Rahmen der jeweiligen Anlagengenehmigung und Betriebsanforderungen definiert werden. Eine allgemeine rechtliche Verpflichtung zu einem solchen Radius existiert nicht auf Planungsebene.</p> <p>Sollten weitere Fragen bestehen wird angeregt mit der EnBW in Austausch zu treten.</p>

Verfassungsdatum: 17.02.2024

Einreichungsdatum: 17.02.2024

ID: 1049

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1049-1	Ich bin gegen das Baugebiet für Windkraft WE 24. Natur, Mensch und Umwelt muss in dieser Region, die als Stadtrand-Erholung einen bedeutenden Stellenwert einnimmt, benötigt Raum und eine Umgebung, die frei von störenden Faktoren ist. Es gibt weit aus bessere Gebiete, die sowohl windtechnisch als auch von der Belastungshöhe besser geeignet sind.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1601-1	<p>**Mensch und Erholung**</p> <p>Gesundheitsgefährdung durch Lärm- und Infraschall, Schallreflexion, die bis zu den angrenzenden Wohngebieten reichen werden.</p> <p>Verlust von Naherholungsgebieten</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p> <p>nächtliche Lichtverschmutzung durch Blinkbefeuerung</p> <p>Gefährdung durch weiträumigen Eiswurf</p> <p>Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Gebiet befinden sich Naherholungsgebiete (Wander- und Fahrradwege)</p> <p>Das Gebiet enthält Waldflächen, die durch die Anlagen Ihre Wirkung verlieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> > CO2-Senke und Sauerstoffquelle > Wasserspeicher und Feuchtepuffer aufgrund der Bodenversiegelung durch Fundamente, Zuwegung und Verkabelung > Naherholungsgebiet mit geringer Lärmbelastung > Waldökosysteme > Lebensraum für Tiere und Pflanzen <p>Verstärkung der für die Zukunft prognostizierten Dürren und damit einhergehender Gefahr von Waldbränden (Feuerwehr kann eine brennende WEA nicht löschen)</p> <p>Kontamination des Bodens durch Mikroplastik, das durch Erosion an den Rotoren im kg-Maßstab pro Rotor und Jahr entsteht</p> <p>**Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt**</p> <p>Das Gebiet fungiert als Brutplätze für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten und vieler anderer nicht genannter Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund der schätzenswerten Artenvielfalt stellen die Anlagen quasi das Todesurteil für diesen wertvollen Lebensraum der Arten</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dar.</p> <p>Nach Artikel 20a des Grundgesetzes folgt, dass bei Wegfall einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren, diese bei der Umweltprüfung bzw. der Strategischen Umweltprüfung (SUP) der Regionalplanung erfolgen muss. Jeder Standort muss im Detail abgeprüft und abgewogen werden. Erfolgt dies bei der vorliegenden Planung nicht, was die aktuelle Rechtslage ja ermöglicht und der LUBW Fachbeitrag die Planungsgrundlage darstellt, wäre eine Genehmigung ohne detaillierte Prüfung u.U. grundgesetzwidrig.</p> <p>**Landschaftsbild**</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiete stellen aus Sicht der Naherholung eine unzumutbare Einschränkung der Lebensqualität für Menschen dar.</p> <p>**Windhöflichkeit**</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung im Land dar. Die darin angegebenen detaillierten, orts aufgelösten Daten zur mittleren gekappten Windleistungsdichte und zu Etagsprognosen dienen der Landesverwaltung als Entscheidungskriterien für Vorranggebiete zur Windenergienutzung.</p> <p>In einem Artikel der Zeitschrift „Forschung im Ingenieurwesen“ wurde der „Windatlas Baden-Württemberg 2019“ einem kritischen Realitätscheck unterzogen. Der Artikel durchlief ein nach gängigen Regeln der Wissenschaft erfolgtes peer-review Verfahren. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit, die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30 % führt. Weiterhin wird gezeigt, dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Württemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen. Genauso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags. Darüberhinaus wird auch gezeigt, dass sich der Auslastungsgrad der Anlagen im Bereich von unter 25 % bewegt.</p> <p>**Als Fazit bleibt:**</p> <p>Die zur Ausweisung der Vorranggebiete verwendeten mittleren gekappten Windleistungsdichten sind wahrscheinlich zu hoch und prognostizieren Erträge, die real nicht erreicht werden.</p> <p>Wie kann unter diesen Gesichtspunkten die Anlage als nachhaltiges Bauwerk zur nachhaltigen Energiesicherung bezeichnet werden.</p> <p>Aus ökologischen Gesichtspunkten werden die Anlagen das Umfeld zu einem naturfeindlichen Gebiet abstufen und das herrschende ökologische Gleichgewicht zerstören.</p> <p>Ich bitte dringend den aktuell vorhandenen Lebensraum in seiner Form zu wahren. Es sollten alle Aspekte einfließen und ein Bewusstsein herrschen, welches tatsächlich eine nachhaltige und umweltbasierte Energieversorgung sichert. Den hier geplanten Anlagen fehlt aus meiner Sicht leider eine ganzheitliche Denkweise, die das sinnhafte Ziel einer zukunftsorientierten Energiewende verfolgen sollte.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1844-1	<p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach meiner Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen unter anderem gegen europäisches Recht. Die Maßgabe war zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Ich erhebe speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim mit der Bezeichnung WE 95 Riedwiesen und WE 13 Großer Wald/Hofforlen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1844-2	<p>Begründung: Durch die Ausweisung von 3 Vorranggebieten WE 13 Großer Wald/ Hofforlen (49,14 ha), WE 93 Buchwald (66,8 ha) und WE 95 Riedwiesen (12,8 ha) werden in und Gemarkung in Summe auf der Gemarkung Gondelsheim 217 ha als Vorrangflächen definiert. Bei einer Gesamtgemarkungsgröße von 1486 ha macht dies ca. 14,6 % der Gesamtfläche in Gondelsheim aus. Gei einem erklärten gesetzlichen Ziel von 1,8 % ist auch für einen Laien ersichtlich, dass hier eine Benachteiligung der Bevölkerung und auch des Naturraumes erfolgt .</p> <p>Aus diesem Grunde verstößt die Summe der genannten „Gebiete für die Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ gegen das Abwägungsverbot. Die Benennung der WE 13 Großer Wald/Hofforlen und auch des WE 95</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Riedwiesen ist deshalb abwägungsfehlerhaft erfolgt.</p> <p>Im besonderen Verstößt der Entwurf ganz offenkundig gegen das Übermaßverbot und gegen den Grundsatz der Lastengleichheit.</p> <p>In der genannten Ausführung ist eine Konfliktminimierend Vorgehensweise überhaupt nicht vorzufinden.</p> <p>Durch die ausgewiesene Menge an Fläche ist von einer zügellosen undifferenzierten und nicht steuerbaren Anlagenbau in unserer Gemeindefläche Tür und Tor geöffnet die auch nicht vorhersehbar ist.</p> <p>Durch diese Herangehensweise ist eine Riegelbildung und Umziegelung der Gemeinde mit den den Vorranggebieten im nordwesten von Gondelsheim WE 93 Buchenwald quasi schon vorprogrammiert.</p> <p>Dies soll ausweislich des Entwurfs der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen explizit jedoch gerade vermieden werden. So sollen in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Zu verstehen ist hierzu z.B. unterschiedliche Anlagenstrukturen oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungsstrukturen mit Windenergieanlagen oder Riegelwirkungen durch bandartige anderandergreifte Windenergieanlagen. Eine Berücksichtigung dieser Punkte ist bei der Thematik in keiner Weise berücksichtigt worden.</p>	<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dies ist im Detail schon an folgenden Punkten deshalb für die Gebiete WE 13 Hofforlen/ Großer Wald und WE 95 Riedwiesen deshalb augenscheinlich, da eine Unterscheidung in die Kategorisierung K1 (sehr hohes Konfliktpotential) K 2 (Konfliktpotential) und K 3 (kein Konfliktpotential) überhaupt nicht angewendet wurde bzw. berücksichtigt wurde.</p> <p>Explizit auf die WE 95 bedeutet dies, dass die Anlagen in einer Entfernung von nur 510 Metern zu den Aussiedlerhof (Martinshof) sich befindet was eine Unterschreitung des Mindestflächen nach sich zieht.</p>	
1844-3	<p>Ebenfalls werden in diesem Bereich die ohnehin schon dürrtigen Flächen die eine zurückhaltende Wirkung bei Starkregenereignissen zusätzlich noch versiegelt obwohl die Gemeinde Gondesheim regelmäßig mit Überflutungen in Bereich der Jöhlinger Straße zu kämpfen hat und hierzu erweiterte Hochwasserschutzmaßnahmen durchführen muss.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		„Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1844-4	<p>Die Schallemissionen in diesem Bereich werden eine sinnhafte Bewohnung des Anwesens Martinshof unmöglich machen vor allem vor dem Hintergrund wenn mehrer Anlagen zur Aufstellung kommen werden.</p> <p>Dies kontakariert alle Bemühungen der Vergangenheit und ist ein weiterer Beweis, dass die Maßnahmen und Planungen nicht aufeinander abgestimmt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1844-5	Aus diesen Schilderungen ist bereits jetzt deutlich dass dieses Gebiet als K 1 Gebiet (sehr hohes Konfliktpotential) aufweist und nach rechtlicher Sichtweise als Ausschlußgebiet zu bewerten ist. Flächen die eben dieses Prädikat aufweisen sollen nicht für die Suche nach VRG WEA	<p>nicht Folgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>herangezogen werden, da Sie wie beschrieben einem Ausschluss nahekommen. Die Gemeinde Gondelsheim wünscht auf diesem Gebiet auch keine Vorrangfläche.</p>	<p>und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Eignungs- und Konfliktkriterien aus dem der Planung zu Grunde liegenden Kriterienkatalog werden nicht individuell bzw. frei abgegrenzten Bereichen zugeordnet. Die Konfliktstufe ergibt sich aus den Kriterien.</p> <p>Aus der räumliche Abbildung dieser Kriterien ergeben sich die Bereiche die für die Planung untersucht wurden. Ist ein oder mehrere Aspekte die im Katalog bspw. als "sehr hohes Konfliktpotenzial" definiert wird der Bereich nicht für die Festlegung als Vorranggebiet vorgesehen.</p> <p>Planungsträger ist der Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem KlimaG BW.</p>
1844-6	<p>Die Ausdünstungen durch verstärkte Verdunstungen des Bodens durch die veränderten Luftzirkulationen der Abrieb von Mikropartikel auf den besten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Gondelsheim und die negativen Auswirkungen im Bereich des Hochwasserschutzes schließen diese Fläche Qua Faktenlage und Vernunft bei Würdigung der Sachlage aus. Die Eigentümerstruktur ist in diesem Bereich ebenfalls sehr divers, was eine zielführend Erschließung des Gebietes ebenfalls nicht sinnvoll macht.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1844-7	<p>Für den Bereich der WE Hofferle/Großer Wald ist die Errichtung der Anlagen auch nicht zielführend. Die dort befindlichen Habitate des Rotmilans und auch der vorhanden Fledermauspopulation werden durch die Errichtung der Anlage und die Rodung der Waldfläche nachhaltig geschädigt. Auch hier drohen wie an den zuvor gemachten Ausführungen die schrittweise Austrocknung des Wandbodens mit folgenden Trockenschäden an der Baumpopulation sozusagen ein „neues Baumsterben“.</p> <p>Der Fortbestand des Rotmilans ist ebenfalls von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus Der Rotmilan - NABU Baden-Württemberg Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist.</p> <p>Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-</p> <p>Württemberg: „Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den</p> <p>Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst</p> <p>innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen</p> <p>Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land</p> <p>innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt.</p> <p>Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan</p> <p>wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft</p> <p>im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de)</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1284-1	<p>ich nehme insbesondere Stellung zu den Gebieten WE 49 und WE 38. Es wird zwar immer wieder darauf verwiesen, dass es sich bei den Vorranggebieten noch nicht um final für die Windenergie ausgewiesene Gebiete handelt und für jede Anlage separate Genehmigungen eingeholt werden müssen. Aufgrund des politischen Willens zum Ausbau der Windenergie halte ich das für Scheinargumente. Ich bin überzeugt, dass jedes Vorranggebiet über kurz oder lang auch mit Windkraftanlagen bebaut wird. Ob das in unmittelbarer Zukunft oder in zehn Jahren der Fall sein wird ändert aus meiner Sicht nichts an dieser Tatsache. Dass der Bau der Anlagen im Prinzip beschlossene Sache ist, unabhängig von Einwänden der Anwohner, sollte klar kommuniziert werden. Denn nichts anderes ist der Fall.</p> <p>Zusätzlich muss die Frage gestellt werden, ob es wirklich unser Ziel sein kann und darf unsere Natur, das Landschaftsbild und aber auch die Akzeptanz der Menschen für erneuerbare Energien rücksichtslos dem Ausbau der Windenergie zu opfern. Dass neue Energiequellen erschlossen werden müssen und ein allgemeines Interesse existiert steht außer Frage. Wenn allerdings auf die konkreten Sorgen der Bürger keine Rücksicht genommen wird und somit keine Akzeptanz aufgebaut wird kann auch</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Der Vorranggebietenentwurf WE_38 wurde verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>langfristig keine Akzeptanz entstehen. Dass sich manche Menschen im Laufe der Zeit daran gewöhnen darf nicht mit Akzeptanz verwechselt werden.</p>	<p>notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p>
1284-2	<p>WE 49: Im Gebietssteckbrief wird angegeben, dass es sich um Gebiete mit geringer Lärmbelastung handelt. Das stimmt nicht. In den Sommermonaten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>besteht eine mitunter erhebliche Lärmbelastung durch Motorräder auf der Landesstraße in der Nähe. Eine weitere Lärmbelastung kann den Anwohnern nicht zugemutet werden. Zusätzlich handelt es sich um ein Gebiet von besonderer Schönheit. Es kann nicht das Ziel sein jedes Naturdenkmal und jeden landschaftlich reizvollen Ort blindlings der Windkraft zu opfern. Zusätzlich handelt es sich dort um ein Rotwildgebiet. Unser größtes Landsäugetier ist scheu und insbesondere durch Zersiedelung von genetischer Verarmung betroffen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde das Rotwild weiter zurückgedrängt und sein Lebensraum weiter beschnitten. Zusätzlich sind die Felsen und Wälder des Gebietes Brutorte von Mäusebussard und Rotmilan. Insbesondere der Rotmilan ist gefährdet (etc...). Kurzum: Dieses Gebiet ist nicht für die Windenergie geeignet, liegt zu Nahe an der Bebauung und der Steckbrief zum Umweltbericht wurde nicht gewissenhaft erstellt, da insbesondere die Aussagen zur Lärmbelastung und zur Beeinträchtigung der Natur falsch sind.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1591-1	<p>erbel WE_14</p> <p>ich mache von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein Gebrauch.</p> <p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgende Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes und lehne dieses klar ab.</p> <p>Keine Windkraftanlage im Wald!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage verschiedener gesetzlicher Vorgaben auf europäischer, Bundes- und Landesebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) – Europäisches Klimagesetz, §§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Ziel ist die Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Flächenziele gemäß § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat die Regionalverbände beauftragt, die zur Erreichung dieser Flächenziele erforderlichen Teilpläne bis spätestens 30.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Planungsverfahren erfolgt anhand der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie deren Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1591-2	<p>Unsere Gemeinde gehört zu dem vom Regierungspräsidium Karlsruhe ausgewiesenen FFH Gebiet Nördlicher Kraichgau (FFH-Gebiet 6718-311).</p> <p>Davon wird im Steckbrief „Windkraft Ubstadt“ des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein überhaupt nicht gesprochen. Unter der Rubrik „Natura 2000“ sprechen die Verfasser davon, dass das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet das Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ (FFH-Gebiet 6918-311) wäre. Die Gemeinde Ubstadt-Weiher liegt aber im vom Regierungspräsidium Karlsruhe ausgewiesenen Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ (FFH-Gebiet 6718-311). Laut Plan gehört das Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ dazu. Die Entfernung Luftlinie beträgt rund 2 km bis zum Vorranggebiet „Sperbel/Finsterloch“. Dies wäre keine weite Strecke für dort lebende und brütende Vögel.</p> <p>Auch grenzen einige FFH-Mähwiesen unmittelbar an die ausgewiesene</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorrangfläche an. Interessant ist, dass ausgewählte naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche der Kategorie A und B um das Vorranggebiet „Sperbel/Finsterloch“ eingezeichnet sind.</p> <p>Weiter findet man im Steckbrief in der Rubrik „Besonderer Artenschutz“ folgende Aussage: „Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten Arten schutzrechtlicher Verbotsbestände wahrscheinlich.“</p> <p>Ich zitiere aus der Seite des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum FFH Gebiet „Nördlicher Kraichgau“:</p> <p>„Vielfalt gemeinsam bewahren</p> <p>An die unterschiedlichen Bedingungen im Nördlichen Kraichgau haben sich viele Tierarten angepasst. So werden beispielsweise neben Auenbereichen auch alte Traktorspuren von der kleinen Gelbbauchunke besiedelt, während unser größter heimischer Molch, der Kammmolch, Seen und stehende Gewässer mit reicher Unterwasservegetation in den Auenwäldern vorzieht. Die Waldbereiche werden unter anderem vom Hirschkäfer genutzt. Der leicht an seinem eindrucksvollen Oberkiefer erkennbare Käfer benötigt Altholzbestände mit morschem und verpilztem Holzanteil. Schmetterlinge wie der Große Feuerfalter, die Spanische Flagge und der Helle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling lassen die blütenreichen Wiesen noch farbenfroher und lebendiger erscheinen. Bei Dunkelheit werden dagegen die Wiesen, Weiden und Wälder von Fledermäusen, wie dem Großen Mausohr, durchzogen.</p>	<p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Landnutzern eine vielfältige Biotopstruktur und hohe Artenvielfalt als europäisches Naturerbe zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln.“</p> <p>Darüber hinaus haben wir im Vorranggebiet WE\ 14 ein stabiles Vorkommen von Hirschkäfern (<i>Lucanus cervus</i> (Linnaeus, 1758)), die sich in unserem Mischwald sehr wohl fühlen und vermehren.</p> <p>Hinsichtlich des Hirschkäfers findet man folgende Informationen zum Schutzstatus, Gefährdungsursachen, Schutzmaßnahmen und Schutzprojekte auf der Seite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg:</p> <p>**Rote Liste**</p> <p>**Schutzstatus**</p> <p>**Verordnungen und Richtlinien**</p> <p>**BW**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 504 316">**Deutschland**</p> <p data-bbox="309 395 481 422">**BNatSchG**</p> <p data-bbox="309 502 510 529">**EG-VO 338/97</p> <p data-bbox="309 561 427 588">Anhang**</p> <p data-bbox="309 668 504 695">**FFH-Richtlinie</p> <p data-bbox="309 727 427 754">Anhang**</p> <p data-bbox="309 834 472 861">**BArtSchV**</p> <p data-bbox="309 941 331 968">3</p> <p data-bbox="309 1000 427 1027">gefährdet</p> <p data-bbox="309 1107 331 1134">2</p> <p data-bbox="309 1166 495 1193">stark gefährdet</p> <p data-bbox="309 1273 439 1300">besonders</p> <p data-bbox="309 1332 427 1359">geschützt</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>-</p> <p>-</p> <p>II</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>besonders geschützt</p> <p>-</p> <p>**Gefährdungsursachen**</p> <p>- tiefe Bodenbearbeitung</p> <p>- Einbringung nicht lebensraumtypischer Gehölze</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung alter Baumstümpfe - Fällen alter, anbrüchiger Eichen **Schutzmaßnahmen** - Erhaltung von liegendem, starken Totholz - Belassen von ausgewählten, alten Eichenbeständen in Parks und im Wald - Erhaltung sonstiger, ausgewählter starker Laubbäume und alter Obstbäume - Erhöhung des Anteils alter Eichen und Obstbäume; Eichen verstärkt in Alters- und Zerfallsphase überführen - Anwendung geeigneter Verjüngungsverfahren zur Sicherung der Eichenverjüngung **Schutzprojekte** - Umsetzung der FFH-Richtlinie - Arten- und Biotopschutzprogramm Baden-Württemberg - Art des **111-Arten-Korbs** Der Hirschkäfer ist in der Roten Liste Deutschlands als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) geführt. Sein Bestand hat in Mittel- und Südeuropa stark 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>abgenommen. Hierfür ist der Rückgang der Lebensräume des Hirschkäfers verantwortlich, konkret alte Eichenwälder mit hohem Anteil von Totholz. Im Zuge sogenannter "Aufräumaktionen" wurden besonders die lichten Laubwälder von Totholz „befreit“, das für die Entwicklung der Larven notwendig ist. Heute werden die meisten Bestände forstwirtschaftlich genutzt. Alte Eichen werden gefällt, und das Holz wird verarbeitet. Entsprechend fällt auch kein neues Totholz mehr an. So kommen Hirschkäfer heute nur noch in einigen alten Eichen-Urwäldern vor, hier allerdings häufig in recht großen Beständen.</p> <p>Den Ideallebensraum für Hirschkäfer kann man wie folgt beschreiben: Großflächige Eichenbestände im Alter von 150 bis 250 Jahren in denen sich alte faulende Stöcke/Bäume mit einem Durchmesser über 40 cm für die Eiablage befinden (für mehrere Generationen). Zuletzt noch Bäume mit natürlichem und anhaltenden Safftfluß (durch Verletzungen oder Pilzinfektionen entstanden).</p> <p>Dem Hirschkäfer wurde gesetzlicher Schutz gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anhang II) eingeräumt, er ist somit europaweit geschützt. (zu finden unter: https://www.deutschlands-natur.de/tierarten/kaefer/hirschkaefer/)</p> <p>Somit ist der Hirschkäfer in den FFH-Richtlinien Anhang II als eine *Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"* aufgelistet.</p> <p>Kurz: Man muss Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz einrichten und diese so betreuen, dass die ökologischen Bedürfnisse dieser im Anhang II der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>FFH-Richtlinien aufgeführten Arten erfüllt werden und ihre Bestände erhalten bleiben. Mit dem bau einer Windkraftanlage im Vorranggebiet WE_14 würde man den Schutz- und Lebensraum der Hirschkäfer in unserm Wald vollkommen zerstören.</p> <p>Im Steckbrief des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein findet man unter der Rubrik „Besonderer Artenschutz“ tatsächlich folgende Aussage: „Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten Arten schutzrechtlicher Verbotsbestände wahrscheinlich.“</p> <p>Anscheinend scheint dem Regionalverband mittlerer Oberrhein diese Problematik bekannt zu sein.</p> <p>Unsere Gemeinde hat einen Natur- und Erlebnispfad für Familien mit Kindern ausgewiesen, der mit Infotafeln über unsere schützenswerte Flora und Fauna informiert. Am Ende des von der Gemeinde herausgegebenen Flyers sind folgende Worte zu lesen: „Und am höchsten Punkt des Lehrpfades werden alle mit einem herrlichen Ausblick belohnt!“. Dieser Satz bekäme eine völlig neue Bedeutung, sollte die Windkraftanlage in der Umgebung des Natur- und Erlebnispfades errichtet werden.</p> <p>Darüber hinaus hat dieses Gebiet auch eine wichtige sozial-kulturelle Funktion in unserer Gemeinde Ubstadt-Weiher:</p> <p>Unser katholischer Kindergarten St. Josef Ubstadt nutzt dieses Vorranggebiet WE_14 für den Waldtag. Jeden Freitag macht sich eine</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>andere Gruppe mit den Kindern auf den Weg, den Wald in diesem Vorranggebiet WE_14 zu erkunden, im Wald zu spielen, Tiere in der Luft und am Boden zu entdecken und dazwischen wird bei der Jägerhütte „Finsterloch“ gevespert. Diese Waldtage haben eine schon bald 30-jährige Tradition in unserer Gemeinde.</p> <p>Eine weitere Tradition sind die Flurprozessionen im Mai durch die Kath. Kirchengemeinde mit Maiandacht und Vesper bei der Marienkapelle im Vorranggebiet WE_14.</p> <p>Auch finden in diesem Gebiet, die in unserer Gegend traditionellen Waldfeste am 1. Mai und Christi Himmelfahrt statt. Und die Gemeinde veranstaltet einen Weinwandertag in und durch dieses Vorranggebiet WE_14.</p> <p>Würde im Vorranggebiet Sperbel WE_14 eine Windkraftanlage entstehen, würde dies bedeuten, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ubstadt-Weiher ein wichtiger Teil der zur Erholung dienenden Landschaft weggenommen und zerstört werden würde.</p> <p>Deshalb bin ich gegen die Errichtung einer Windkraftanlage im Vorranggebiet Sperbel WE_14.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1537-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93, WE 302 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%20DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-vogel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt."</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1. Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1589-1	<p>**Stellungnahme zum Gebiet WE 52 Hornbuckel Heideisheim Bruchsal und den weiteren Gebieten / Flächen rund um Heideisheim**</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens **erhebe ich Einspruch** gegen die Planung und das vom RVMO geplante Vorranggebiet WE 52 Hornbuckel Heideisheim Bruchsal und umliegende Vorranggebiete rund um Heideisheim.</p> <p>Die konkrete Planung rund um Heideisheim / Helmsheim halte ich für weit und deutlich über ein akzeptables Maß hinaus überzogen. Das ist für die Bevölkerung, Anwohner unzumutbar und in dieser Ausprägung komplett inakzeptabel und so auch überhaupt nicht nachzuvollziehen. Eine gleichmäßigere Verteilung auf alle Landkreise muss erfolgen.</p> <p>Mal ganz einfach und objektiv betrachtet, da braucht man kein Experte sein und auch kein Windkraftgegner, wenn man sich die Karte / Gebiet Mittlerer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage verschiedener gesetzlicher Vorgaben auf europäischer, Bundes- und Landesebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) – Europäisches Klimagesetz, §§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Ziel ist die Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Flächenziele gemäß § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat die Regionalverbände beauftragt, die zur Erreichung dieser Flächenziele erforderlichen Teilpläne bis spätestens 30.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Oberrhein anschaut ist die Verhältnismäßigkeit der Vorrangflächen rund um Heidelberg / Helmsheim / Bruchsal derart aus dem Ruder / Gleichgewicht im Vergleich zum gesamten Gebiet Mittlerer Oberrhein.</p> <p>„Fehler im Planungssystem“</p> <p>Ihre Planung, Kriterienkatalog (Software) mit den vielen Kriterien-Punkten für auszuweisende Flächen hat wohl einen der wichtigsten Punkte vergessen! ... den Punkt „keine überverhältnismäßige Flächenausweisung für Windkraft“ ... an einem Ort / rund um einen Ort / Region ... keine Überlastung!</p> <p>Es kann einfach nicht sein, dass man von den vorgegebenen 1,8% die für das Land vorgesehen sind, an einem Standort wie jetzt in Heidelberg / Helmsheim / Bruchsal / Stadtteile auf unvorstellbare und überzogene 9,4% kommt.</p> <p>Hier muss es auf jeden Fall eine Obergrenze / Deckelung (maximale Flächenausweisung) geben zum Schutz der Anwohner / Bürger / Natur / Tiere.</p> <p>Da fehlt einem jegliches Verständnis. Nur weil es in anderen Regionen/Orten weniger Flächen gibt, rechtfertigt dies nicht, dass dann ein anderer Ort/Region (wie hier nun Heidelberg/Bruchsal/Stadtteile) in diesem Übermaß (mit 9,4% das über 5-fache) Flächen ausgewiesen bekommt.</p> <p>Für die Heidelheimer Bürger (und auch auswärtige Besucher) ist gerade auch der Bereich im Osten von Heidelberg (WE52 bis hin zu WE301, WE302) mit seinen Feldern, Wiesen und dem intakten Waldgebiet ein</p>	<p>September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Planungsverfahren erfolgt anhand der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie deren Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wertvolles Biotop und sehr beliebter Rückzugs- und Erholungsort.</p> <p>Es gilt zudem zu beachten, dass sich in dem Gebiet WE 52 Hornbuckel Heidelberg folgende 3 beliebte Einrichtungen befinden:</p> <p>1.) Die OWK-Hütte mit großem Freigelände, hier finden beliebte öffentliche Veranstaltungen statt.</p> <p>oder z.B. auch die „Stadtranderholung für Kinder“ von der Diakonie Karlsruhe, mit folgender Beschreibung: *„Die Stadtranderholung findet im Bruchsaler Stadtteil Heidelberg in der landschaftlich schön gelegenen Odenwaldhütte statt. Bei Spiel, Spaß und Abenteuer genießen die Jungs und Mädchen naturnahe und erlebnisreiche Ferien.*</p> <p>2.) Der Waldspielplatz: sehr beliebt bei Familien. Oft und gerne auch von den Kindergärten und der Grundschule für Ausflüge genutzt.</p> <p>3.) Die Saatschule mit Veranstaltungen</p> <p>Wir haben in Heidelberg zudem bereits erhebliche Beeinträchtigungen, vorhandene Lärmbelästigungen, Umzingelung.</p> <p>\- ICE-Schnellbahntrasse (Mannheim-Stuttgart) man hört die Züge in Heidelberg / in den Wohngebieten.</p> <p>\- Bahnstrecke mit Güterverkehr die durch Heidelberg führt.</p> <p>\- Bundesstraße B35 (Bretten-Bruchsal) Fahrzeuglärm schallt auch bis zum östlichen Ortsrand.</p> <p>Ich habe schon einige Standorte von Windrädern besucht und war entsetzt</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>über die Lärmentwicklung dieser Anlagen. In der Theorie (Zahlen auf dem Papier) wird dieses deutlich unterschätzt und runtergespielt. Zudem die störenden Licht-/Blinksignale.</p> <p>Die Abstände zu den Anwohnern / Wohngebieten ist zudem mit viel zu nah - vor allem auch mit den über 250 m hohen „Windrad-Riesen“ ... hier sollte zwingend das gleiche Maß wie in Bayern angesetzt werden, das 10-fache der Windradhöhe (10H-Regelung). Keine Bedrängung der Anwohner.</p> <p>Grundsätzlich muss doch bei den Planungen auch der Grundsatz gelten: keine intakten Waldflächen, Biotop vorrangig auszuweisen, man kann doch nicht das zerstören was man schützen möchte!</p> <p>Wir hoffen sehr, dass die Planung mit Verstand überdacht wird und nicht nur ein Computer mit einer „Kriterien-Software“ drüber geht ... sondern die ganze Sache realitätsnah durchdacht wird zum Schutz für Anwohner / Regionen mit einer Obergrenze / Deckelung (maximal das doppelte der geforderten 1,8% - Deckelung bei 3,6% für einzelnen Regionen).</p> <p>Wir haben uns für unsere Familie bewusst für den Grundstückskauf und Hausbau im ruhigeren, ländlichen Raum (Heidelsheim) entschieden, mit erholungswert in schöner Umgebung / Natur / Waldnähe. Wir wollen jetzt nicht umzingelt werden von solchen überdimensionierten Windkraft-Industrieanlagen, mit einem unverhältnismäßigen Ausmaß (Menge) und viel zu nah an den Wohngebieten. Wir sind aktuell alle sehr schockiert!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1775-1	<p>**ID Nr. WE_1: Neubrunnenäcker, Malsch**</p> <p>Wir beantragen die vollumfängliche Belassung des Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Malsch im Teilregionalplan Windenergie mit der ID Nr. WE_1 (Neubrunnenäcker) sowie die Erweiterung dieses Gebiets auf die nord-östlich gelegene Fläche im Gemeindewald.</p> <p>Die Basler & Hofmann AG plant für die Qualitas Energy auf den Vorranggebieten der Gemeinde Malsch 3 Windparks mit einem Potenzial von insgesamt 19 Windenergieanlagen (WEA) auf den Vorranggebieten WE_1, WE_34, WE_35, WE_36 und WE_37. Wichtige Argumente für das Belassen dieser Gebiete im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial und die Möglichkeiten großzügiger Abstände zu Siedlungsgebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1504-1	<p>Die Zeichen der Zeit sind unübersehbar und dies nicht nur in Klimafragen. So vehement und energisch wie die vielfältigen Maßnahmen im Bund und in den Ländern sich auch gestalten mögen, ob sie gravierend in klimatische Abläufe eingreifen ist auch in der Wissenschaft letztlich noch nicht ausgemacht. Dennoch gilt die Pflicht, schonend mit den Ressourcen der Erde umzugehen.</p> <p>Auch die energetische Hilfe der Windkraft ist zweifelsfrei sinnvoll.</p> <p>Gleichwohl gilt es aber ebenso, den Blick verantwortungsvoll auf das Gesamtwohl der Bürgerschaft zu richten und mit Vernunft und Augenmaß Planungen, gleich welcher Art, in Angriff zu nehmen.</p> <p>Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Planung eines industriellen Windparks in Ubstadt-Weiher, Gewann Finsterloch, zu überdenken.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ubstadt-Weiher gilt und galt als erster erfolgreicher Gemeindezusammenschluß Baden-Württembergs. "Vier Teile sind ein Ganzes" lautet bis heute ein erfolgreicher Slogan. Eine bürgernahe, moderne Kommunalpolitik der Bürgermeister Simon, Kritzer und aktuell Löffler sicherte das Zusammenwachsen der Teilgemeinden Ubstadt, Weiher, Stettfeld und Zeutern! Durch die Abholzung des Gemeindewaldes "Finsterloch" würde das bindende Kulturgut "Gemeindewald" vernichtet. Zeutern würde wieder psychologisch "abgetrennt" und die Gesamtgemeinde einer ortsübergreifenden Naherholungszone beraubt.</p> <p>Ein weiterer Gesichtspunkt scheint mir ebenfalls bedeutsam. Ein Blick auf den Regionalplan zeigt Richtung Zeutern eine an den Ubstädter Wald angrenzende schützenswerte Kulturlandschaft, deren höchst filigranes ökologisches Netzwerk sich erst durch die ***klimatische Ausgleichsfunktion*** des vorhandenen Waldgebietes in über 1000 Jahren entwickeln konnte.</p> <p>Deshalb bitte ich Sie, die geplanten Maßnahmen zu überdenken und eine Alternativlösung anzustreben.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2557-1	Bezüglich der geplanten Windkraftanlagen der RVMO in den beschlossenen Vorranggebieten (Funkturm Grünwettersbach) lege ich hiermit Einspruch ein.	Kenntnisnahme bzw. nicht folgen. Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung. Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1518-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>Der Rotor einer Windkraftanlage bewegt sich betriebsbedingt in periodischen Bewegungen. Dadurch entsteht bei Licht und insbesondere bei Sonne ein periodischer Schatten. Dieser führt aufgrund des hervorgerufenen Stresses zu vielen gesundheitlichen Einschränkungen wie Herzprobleme, Kreislaufprobleme, psychische Beeinträchtigungen, Schlafmangel etc.</p> <p>Da die Anlage bzw. das Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung von St. Leon ausgewiesen ist, sind die Anwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt, welches nicht ausreichend geprüft wurde. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1796-1	<p>**II. Stellungnahme mit Einwendungen**</p> <p>Im engen Bereich um St. Leon-Rot herum werden von vier unterschiedlichen Verfahrensträgern Projekte geplant:</p> <p>\- **Das „Fernstraßen-Bundesamt (FBA)** oft auch als Autobahnamt bezeichnet</p> <p>= plant eine massive Erweiterung des Walldorfer Kreuzes</p> <p>\- **Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA)**</p> <p>= plant den Neubau einer europaweiten Güterbahn-Strecke entlang der A5</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 860 368">\- **Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein**</p> <p data-bbox="309 453 1106 480">= plant ein großräumiges Windkraft-Vorranggebiet im Lußhardtwald</p> <p data-bbox="309 564 801 592">\- **Der Regionalverband Rhein-Neckar**</p> <p data-bbox="309 676 1093 730">= plant ein großräumiges Windkraft-Vorranggebiet nord-östlich am Walldorfer Kreuz</p> <p data-bbox="309 815 1205 1038">Bekannt ist, dass alle Verfahrensträger ihr jeweiliges Großprojekt planen, ohne jedoch den Kontakt und gegebenenfalls die Verträglichkeit zu anderen Projekten und in der Summe herzustellen. Die Verdichtung, welche in Form von Lärm und sonstigen Beeinträchtigungen in der in unmittelbarer Nähe von St. Leon-Rot entsteht, wird in der Gesamtheit unfraglich zu unerträglichen und auch gesundheitsschädlichen Belastungen führen (die beigefügte Karte soll die Problematik verdeutlichen).</p> <p data-bbox="309 1123 1205 1246">Auch wenn man über Bahn und Autobahn alles andere als erfreut sein wird, muss man bei realistischer Einschätzung davon ausgehen, dass diese beiden Großprojekte keinen Standort-Spielraum haben. Unfraglich treffen Standort-Alternativen jedoch bei Flächen für Windkraftanlagen zu.</p> <p data-bbox="309 1331 613 1358">**Meine Begründungen:**</p>	<p data-bbox="1236 288 2047 416">des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p data-bbox="1236 443 2047 671">Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1236 699 2123 858">Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>A) Die beiden geplanten Vorrangflächen einerseits direkt am Walldorfer Kreuz sowie andererseits im Lußhardtswald liegen ca. 3,5 km auseinander.</p> <p>B) Dazwischen liegt die Gemeinde St. Leon-Rot mit ca. 14.000 Einwohnern</p> <p>C) Mit Blick auf die Umzingelung durch zwei – unabhängig voneinander geplanten – gegenüberliegenden WKA-Standorten sind Lärm und Infraschall-Beeinträchtigungen in einem absolut nicht vertretbaren Ausmaß vorprogrammiert.</p> <p>**Und somit auch meine Forderungen:**</p> <p>Auf die beiden Vorranggebiete am nördlichen und südlichen Ortsrand von St. Leon-Rot für Windkraft-Anlagen zu verzichten und diese alternativ dort einzuplanen, wo</p> <p>A) Vielmehr Wind als im windschwachen Rheintal geht</p> <p>B) in strukturschwachen Gebieten Vorranggebiete mit deutlich größeren Abständen zu Wohnsiedelungen möglich sind</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2629-1	<p>Natur- und Artenschutz à WE_75</p> <p>Im Rahmen der Bewertungsmöglichkeit der bisherigen Suchraumkarte bis 31.10.2023 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass unmittelbar neben dem Gebiet Nr. 75 eine erfolgreiche Rotmilan-Aufzucht begutachtet wurde. Dieses Gutachten liegt sowohl der Stadt Kraichtal als auch dem RVMO vor. Ich habe es erneut beigefügt.</p> <p>Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art und erfährt eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegt der Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. In ihrem Helgoländer Papier hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten deshalb vor einigen Jahren Abstandsempfehlungen für verschiedene von der Windenergie betroffene Vogelarten veröffentlicht. Danach sollten zwischen dem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Die Einwände beziehen sich auf die Vorranggebietsentwürfe WE_5, WE_6, WE_75 und WE_9. Diese werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Horst eines Rotmilans und dem nächsten Windrad mindestens 1.500 Meter Platz liegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zum Brutplatz dieser geschützten Vogelart scheidet das genannte Vorranggebiet aus. Zudem halten sich in diesem Gebiet regelmäßig zahlreiche Rot- und Schwarzmilane auf, deren Sichtung ich unter www.ornitho.de dokumentiert habe.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab. Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt? Warum ist die Flächen 75 dennoch in der aktuellen Planung?</p>	<p>Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Das Auerhuhn wird darüberhinausgehend berücksichtigt. Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2629-2	<p>Natur- und Artenschutz à WE_75</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K6 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Östlich des Suchfeldes K6 befinden sich zwei gesicherte Horste des Rotmilans. · Eine Verdachtsfläche des Weißstorchs im Süden liegt in einem Abstand von ca. 1.000 m zu diesem Suchfeld. · Westlich des Suchfeldes befindet sich das Naturschutzgebiet „Weiherbachaue“, welches gleichzeitig ein „FFH-Gebiet“ darstellt. Für den Fall, dass Windkraft-Anlagen unmittelbar an diese geschützten Flächen herangrenzen, ist der Nachweis zu führen, dass die Belange dieses Schutzgebietes durch die Errichtung von Windkraft-Anlagen nicht beeinträchtigt werden. <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_6 und WE_75</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich des Arguments Natur- und Artenschutz wird auf den Abschnitt M2629-1 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Stadt Kraichtal hat über bioplan Heidelberg im Jahr 2022 ein avifaunistisches Gutachten erstellen lassen, welches Ihnen vor liegt. In einer Mitteilung der Stadt Kraichtal vom 12.5.2022 heißt es u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Da sich neben dem Windatlas auch die Erhebungsmethodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung erheblich erweitert hat, wurde ein neues avifaunistisches Fachgutachten beauftragt. In den zurückliegenden Monaten hat das Büro Bioplan aus Heidelberg die potentiellen Bereiche auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie die Erfassung von Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Brutvogelarten untersucht. Das der Stadt Kraichtal zwischenzeitlich vorliegende avifaunistische Gutachten schließt die bislang angedachten Flächen für Windkraftanlagen weitestgehend aus. <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab. Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt? Warum sind die Flächen 6 und 75 dennoch in der aktuellen Planung?</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_9</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K4 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Südlich des Suchfeldes K4, auf der Gemarkung Zaisenhausen, befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans. Darüber hinaus besteht der Brutverdacht für einen Wespenbussard. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Fläche damit nicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergie-Anlagen geeignet. · Aufgrund der Lage eines Großteils der Flächen des Suchfeldes K4 im Landschaftsschutzgebiet bzw. auf-grund der Ausweisung als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einer artenschutzrechtlichen Problematik scheidet das Suchfeld für die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windkraft-Anlagen“ aus.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Schutzgebiets-Ausweisung: hohes Konfliktpotential / Die Flächen liegen ausschließlich im rechtskräftig ausgewiesenen „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ (Verordnung vom 03.06.1987). · „FFH-Gebiet“: Im Bereich der Gemarkungsgrenze liegen Teilflächen im „FFH-Gebiet“. · Artenschutz: Innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Suchfeld befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke). Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass windkraftempfindliche Arten im Falle einer Weiterverfolgung des Suchfeldes K1 betroffen sein werden. · Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“) <p>Und zum Suchfeld K2:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Schutzgebiets-Ausweisung: Es liegen Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet. Der Konflikt kann durch die parzellenscharfe Ausweisung von Einzelstandorten in diesem Suchfeld vermieden werden. · Artenschutz: Im Norden des Suchfeldes besteht ein Brutverdacht eines Rotmilan-Pärchens 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · Die modifizierte Abgrenzung des Suchfeldes K2 repräsentiert einen zusammenhängenden Offenland-Bereich, welcher gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros Bioplan, Heidelberg, einen prä-destinierten Flugkorridor für die im Umfeld des Suchfeldes brütenden Rotmilan-Pärchen darstellt.. · Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab. Warum wurden diese Punkte nicht beim Gebiet 6 berücksichtigt?</p>	
M2629-3	<p>Landschaftsschutz à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. Das Landschaftsbild störende Elemente, wie Hochspannungsleitungen, andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sich im Landschaftsbild abzeichnende gewerbliche Einrichtungen, fehlen gänzlich. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche eine erhebliche Fernwirkung und 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird bei einer Inanspruchnahme durch Windkraft-Anlagen zukünftig, insbesondere aus östlicher und süd-östlicher Richtung, das Landschaftsbild (über-)prägen.</p> <p>· Des Weiteren weist das Suchfeld K2 eine besondere Qualität im Hinblick auf die Schönheit, die Vielfalt und die Eigenart der Landschaft auf, welche als „ungestört und nicht belastet“ zu definieren ist. Die Flächen des Suchfeldes entwickeln eine erhebliche Fernwirkung auf das gesamte Umfeld, d. h. sowohl für die Ortsteile Gochsheim und Menzingen, als auch für die Nachbargemeinden Eppingen, Sulzfeld und Zaisenhausen.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2629-4	<p>Abstand Siedlungsfläche à WE_75</p> <p>Der Abstand von 850 m zu den Gebäuden Bahnbrückener Straße in 76703 Kraichtal-Menzingen und Hof am Seeberg in Gochsheim ist nicht eingehalten.</p> <p>Im (annähernd) gesamten Menzinger Siedlungsgebiet werden die potentiell auf dem Windvorranggebiet zu errichtenden Windkraftanlagen zu sehen sein. Hieraus ergibt sich, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung" im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger</p>	<p>Teilweise folgen.</p> <p>Der Regionalverband folgt der Anregung teilweise und präzisiert den Vorranggebietsentwurf in Richtung des Baugebiets "Beim Friedhof".</p> <p>Im Amtlichen Raumordnungskataster (AROK, Quelle: Geoportal Raumordnung, Stand 06 2023) war zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Suchraumkulisse der entsprechende Bebauungsplan „Beim Friedhof“ trotz seines Inkrafttretens am 10.06.2022 nicht enthalten. Die Berücksichtigung neuerer Planungen erfolgt im Zuge der laufenden Überarbeitung der Gebietskulisse.</p> <p>Der Bebauungsplan wird berücksichtigt, und der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand wird angewendet.</p> <p>Der Abstand des Vorranggebietsentwurfs zum Wohngebäude des Hofes am Seeberg ist bereits entsprechend des Vorsorgeabstandes zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich mit 550m dargestellt.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p>
M2629-5	<p>Windhöfigkeit à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Im Windatlas 2019 heißt es zur Region Kraichgau:</p> <p>Die Lage...lässt keine hohen Windgeschwindigkeiten erwarten. Einzig die nach der Hauptwindrichtung Westen hin zum Rheingraben geöffnete Geländesituation wirkt sich leicht begünstigend aus. Es findet sich recht großräumig ein Windangebot um 250 W/m². Ein Windangebot mit mehr als 300 W/m² ist nur ganz vereinzelt vorzufinden.“</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p> <p>Windhöfigkeit à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Das Suchfeld K2 weist, ausgenommen der westlichen Teilbereiche, eine für Kraichtal nur "mittelhohe" Windhöfigkeit auf. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind auszuklammern. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind demnach die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gleiches gilt für die westlich hiervon gelegenen Teilflächen, welche eine schwache Windhöffigkeit aufweisen.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Windhöffigkeit à WE_75</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) wird für den Landskopf mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Das Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg schreibt: „Im alten Windatlas galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Der neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2629-6	Produktions-Fernleitung à WE_6	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · „Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) fordert die Wehrbereichsverwaltung Süd von der das Suchfeld durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim – Heilbronn die Einhaltung eines Min-destabstandes von ca. 270 m (Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m) sodass damit die Standortwahl in diesem Suchfeld sehr stark eingeschränkt wird · Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“), des Artenschutzes sowie der Forderung der Wehrbereichsverwaltung Süd. <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Das Vorranggebiet WE_6 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse und die Stellungnahmen M2671 und M2890 verwiesen.</p>
M2629-7	<p>Immobilienwert à WE_6 und WE_75</p> <p>Die oben genannte Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Meningen mit einem Abstand von tw. unter 1.000 m. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2629-8	<p>Vermögensschäden der Gemeinde à WE_6 und WE_75</p> <p>Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Dies ist besonders eklatant in den Gebieten 6 und 75. Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlustern rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) garantiert den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalplanung sind im Bundesraumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz geregelt.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung der Flächenziele geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, so dass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann.</p> <p>Die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Flächenreserven sowie die regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für die Siedlungserweiterung, inklusive der entsprechenden Vorsorgeabstände, wurden als Planungskriterium berücksichtigt. Die Windenergieplanung verhindert die Umsetzung künftiger kommunaler Siedlungsflächen also nicht. Des Weiteren können durch Windenergieanlagen auf kommunalen Flächen hohen Pachteinahmen vereinnahmt werden.</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, vermutete Wertminderungen und Verluste bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2629-9	<p>Gefahr durch Eiswurf à WE_6</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das Vorranggebiet 6 befindet sich in der Nähe von Wohnsiedlungen. Die Eisbrocken können einen Teil Menzingens erreichen. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Einwohnern Menzingens durch Eiswurf ist im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>mit Auflagen verknüpft.</p>
M2629-10	<p>Schattenwurf à WE_75</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt im Westen von Menzingen • erhöht auf dem Distrikt Seeberg • in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und der gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in Schwachwindgebieten • Gesamthöhe derzeit deutlich über 250 m (Stand der Technik) und derzeit deutlich höhere Anlagen in der Entwicklung • der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird <p>ist der überwiegende Teil der Menzinger Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen.</p> <p>Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurfs wurde im Planentwurf nicht speziell für das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	
M2629-11	<p>Wirtschaftliche und touristische Weiterentwicklung der Gemeinde Menzingen à WE_75</p> <p>Menzingen kann nur nach Westen weiterentwickelt werden: im Norden das Wasserschloss, im Osten der Hang am Wasserturm, im Süden Sport, Industrie und Umgehungsstrasse. Im Westen aber freie Fläche. Dort würde jedoch bei einem weiteren Ausbau der Mindestabstand von 850m zu Windrädern unterschritten werden. Das Landschaftsbild des Kraichgau - dem Land der 1.000 Hügel - wird durch weithin sichtbare Industrieanlagen nachhaltig zerstört. In Haushaltsdebatten wurde in den letzten Jahren immer wieder dem Tourismus in Kraichtal besonderer Stellenwert beigemessen. Nicht zuletzt deshalb muss unsere Landschaft als Grundpotential für Naherholungsuchende erhalten bleiben.</p> <p>„Unsere Landschaft und unsere Natur sind das Pfund, mit dem wir wuchern. Nicht nur der Vorteil in einer Landschaft zum Durchatmen zu leben, sondern auch, dass immer wieder Gäste in unserem wunderschönen Kraichtal die Herrlichkeit unserer Landschaft bewundern, freut und motiviert uns.“ (Tobias Borho - Bürgermeister von Kraichtal - im Mitteilungsblatt Kraichtal Nr. 40 vom 7.10.2021)</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>
M2629-12	<p>Einschränkende Hinweise im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt u.a.</p> <p>Seite 33</p> <p>Gemäß dem Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,30 m pro Sekunde in 100 m Höhe über Grund aufweisen, um mit Windenergie-Anlagen heutigen Standards und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) eine hinreichende Energieausbeute erzielen zu können. Der Windenergieatlas des Landes Baden-Württemberg weist in Abhängigkeit der topographischen Situation für das Gebiet der Stadt Kraichtal in 100 m über Grund Windgeschwindigkeiten von 4,50 m/s bis 5,25 m/s aus.</p> <p>Seite 35</p> <p>In der erweiterten Untersuchung wird in einer Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien einerseits und den Interessen der Gebietsbewohner an einer dem Gebietscharakter entsprechenden, über die immissionsschutzrechtlichen Grenzen hinausgehenden guten Wohnqualität im Sinne von gesundheitlichem Wohlbefinden und einem guten Wohnumfeld andererseits untersucht, ob der einzuhaltende Abstand zu Wohnbauflächen auf 1.000 m heraufgesetzt werden kann. Die Schallausbreitung einer Windkraft-Anlage ist abhängig von der Höhe der Schallquelle – je höher die Windkraft-Anlage ist, desto ausgedehnter ist der Einwirkungsbereich. Die in Kraichtal vorherrschende recht schwache Windhöffigkeit spricht dafür, dass größere Narbenhöhen gewählt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern. Berechnungen unterschiedlicher Typen von Windkraft-Anlagen kommen zu dem Ergebnis, dass damit oftmals ein</p>	<p>Der Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Kraichtal wurde im Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen des Gegenstromprinzips beachtet. Seit der Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Kraichtal haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Windenergie verändert. Die bisherigen kommunalen Konzentrationsplanungen gehen demnach auf einen grundsätzlich anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen zurück, insbesondere gab es kein gesetzlich normiertes Flächenziel und das betrachtete Plangebiet war kommunal und nicht gesamtregional.</p> <p>Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wirkte § 2 EEG insbesondere, indem er im Planungsprozess zu einer größeren Potenzialfläche für die Windenergienutzung führte und somit die Planungsspielräume erweiterte. Diese sind erforderlich, um den vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche einhalten zu können und damit die Steuerungswirkung des Regionalplans auszulösen. Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wurden somit nach umfassender Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene einschließlich § 2 EEG als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Zur Umsetzung des Flächenziels wurde die gesamte Region auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Die Kriterien sind in</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Abstand von 700 m nicht ausreichen wird, um den Belangen der Wohnbevölkerung zu entsprechen. Mit dieser Begründung werden als Abwägungs-Kriterium in der Untersuchung die Mindestabstände zu Wohnbauflächen als eine denkbare Variante auf 1.000 m angehoben.</p> <p>Seite 37</p> <p>Eine Überlagerung sämtlicher, für das Gebiet der Stadt Kraichtal herausgearbeiteter „Tabuflächen“ kommt zu dem Zwischenergebnis, dass, insbesondere durch die große Anzahl der Stadtteile und Siedlungsansätze, große Teile des Untersuchungsgebietes für die Errichtung von Windenergie-Anlagen nicht in Frage kommen.</p> <p>Seite 42</p> <p>Von der 8.056 ha großen Gemarkungsfläche sind 3.933 ha Bestandteil des mit der Verordnung vom 03.06.1987 formulierten „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“. Diese Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurden im Abwägungs-Prozess nicht als „Tabuflächen“ sondern als „Prüfflächen“ bewertet. Dennoch haben Windkraft-Anlagen insbesondere in diesem Bereich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, welches gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat.</p> <p>Seite 43</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe kommt als Verordnungsgeber im Zuge ihrer Beteiligung bei der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes zusammenfassend zu der Auffassung, dass das „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ die Erhaltung der für</p>	<p>der Anlage zum Umweltbericht aufgezählt und erläutert. Zudem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Landstrich typischen naturnahen Kulturlandschaft dient. Die Errichtung von Windkraft-Anlagen widerspricht diesem Nutzungszweck und erfüllt die in der Verordnung genannten Verbotstatbestände.</p> <p>Seite 44</p> <p>Bei den in Frage kommenden Bereichen des „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ handelt es sich damit nicht um weniger schutzwürdige Teilflächen, noch ist eine erhebliche Vorbelastung durch andere bauliche Anlagen feststellbar. Damit wird deutlich, dass, neben den im Zuge des Planungs-Prozesses, herausgearbeiteten „Tabuflächen“ weitere großflächige Bereiche als Standorte für die Errichtung von Windkraft-Anlagen ausscheiden und sich damit aufgrund übergeordneten Rechtes auch der substanzielle Raum für privilegierte Windkraft-Anlagen deutlich verringert. Harte Bruchkanten im Gelände mit einer teilweise erheblichen Fernwirkung, wie beispielsweise im Übergangsbereich von der Kraichgau-Landschaft in die Rheinebene, sind auf den Gemarkungen der Stadt Kraichtal nicht zu verzeichnen. Dennoch weisen die nachfolgend dargestellten Prüfflächen zur Ausweisung von Windkraft-Anlagen teilweise eine erhebliche Fernwirkung, auch von Standorten angrenzender Gemeinden aus betrachtet, auf.</p> <p>Seite 46</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die hohe Anzahl im Plangebiet festgestellter Paare des Rotmilans. Das Gutachten kommt aufgrund möglicher Konflikt-Potentiale für alle aufgezeigten Suchfelder zu dem Fazit, dass keines der dargestellten Suchfelder aus artenschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windkraft-Anlagen empfohlen werden kann.</p> <p>Seite 48</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die aufgezeigten Suchfelder für die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windkraft-Anlagen“ im Flächennutzungsplan liegen überwiegend in Bereichen, die landschaftlich attraktiv und daher für die Naherholung und den naturgebundenen Tourismus bedeutsam sind. Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es in § 1 zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege : „Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen ... so zu schützen, das ... (Nr. 3) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind ... (Abs. 4). Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere (Nr. 1) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften ... vor Verunstaltungen, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (Nr. 2) zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im be-siedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen ...“. Durch Windenergie-Anlagen kann die Erholungsfunktion, die in Abhängigkeit zum Landschaftsempfinden steht, aufgrund des landschaftsfremden technischen Charakters von Windenergie-Anlagen beeinträchtigt werden.</p> <p>Seite 49</p> <p>Bei der Stadt Kraichtal handelt es sich um einen relativ dicht besiedelten Raum.</p> <p>Seite 65 (zum Standort "Landskopf")</p> <p>Eine Einsehbarkeit und Dominanz wird aufgrund der topografischen Begebenheiten vom „Baiersberg“ bzw. von Menzingen aus gegeben sein. Die Fläche liegt außerhalb der Hauptwander- und Radwegtrassen, stellt jedoch für die wohnraumnahe Erholung ein</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Potential dar.</p> <p>Seite 78</p> <p>Neben den o. g. Zahlen ist die in Kraichtal anzutreffende geringe Windhöfigkeit in diesem Zusammenhang nochmals hervorzuheben, die es in der Abwägung nicht rechtfertigt, unangemessen hohe Eingriffe in die einzelnen, zu berücksichtigenden Belange vorzunehmen.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	
M2629-13	<p>Beeinträchtigung der Landwirtschaft à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Rotationsbewegungen der Windkraftanlagen sorgen für Luft-Verwirbelungen und erhöhen dadurch das Austrocknen des Bodens rund um die Anlagen. Die landwirtschaftlichen Erträge werden dadurch beeinträchtigt und reduziert.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der sog. Wake-Effekt (Nachlauf-Effekt, Wirbelschleppen-Effekt) ist durch mehrere Studien hinsichtlich seiner durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten verursachten leistungsmindernden Wirkung für im Windschatten eines Windparks liegende Windenergieanlagen belegt. Gem. Drucksache 17/2899 des Landtags Baden-Württemberg vom 14.07.2022 sind diese Effekte nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jedoch lokal begrenzt und lösen sich in entsprechendem Abstand von der Windenergieanlage wieder auf. Ein großräumiger Effekt mit Auswirkungen auf die Windenergienutzung allgemein oder großräumige Beeinflussungen des Windaufkommens etc. ist gem. o.g. Drucksache nicht zu befürchten.</p> <p>Eine großräumige oder sogar globale Beeinflussung des Klimas (z.B. Dürren, Temperaturanstieg) oder des Wetters (z.B. Zunahme des Starkregens) durch Windenergieanlagen ist gem. der aktuellen Studienlage nicht zu besorgen.</p> <p>Verschiedene Studien zeigen, dass der Wake-Effekt durch die Verwirbelung und Durchmischung der Luftschichten nachts zu einer leichten Erwärmung der oberflächennahen Luftschichten im Windschatten von Windenergieanlagen führen kann. Eine Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2022 (WD 8 - 3000 - 083/20) wertet mehrere Studien zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>mikroklimatischen Effekten von Windenergieanlagen aus. Die Untersuchungen zeigen, dass der Wake-Effekt nachts potenziell Auswirkungen auf die lokalen bodennahen Lufttemperaturen und die Bodenfeuchtigkeit haben kann. Das Ausmaß und die Wirkungen sind gering und hängen stark von verschiedenen Faktoren (z.B. Gelände, Ausgestaltung und Anordnung der Windenergieanlagen) ab. Gem. Drucksache 17/3142 des Landtags Baden-Württemberg vom 25.08.2022 befürchtet die Landesregierung weder relevante negative Auswirkungen auf das Mikroklima noch eine Austrocknung der lokalen Landschaft in der Nähe von Windparks.</p> <p>Insgesamt ist eine Reduktion der Vorranggebiete Windenergie aufgrund möglicher Wirkungen durch den Wake-Effekt daher weder fachlich geboten noch erforderlich. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2629-14	<p>Ihr Gebietssteckbrief WE_75 à WE_75</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_75</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope. · Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen. · Regional bedeutendes Kulturdenkmal. · Böden überregionaler Bedeutung. · Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. · Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zusammenfassung des Steckbriefs zu dem Vorranggebietsentwurf WE_75 und die damit verbundene Ablehnung des Einwendenden zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wahrscheinlich</p> <ul style="list-style-type: none"> · Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens von Schonwäldern. · Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. <p>führen zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes.</p>	
M2629-15	<p>Ihr Gebietssteckbrief WE_6 à WE_6</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_6</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gesetzlich geschützte Biotopie inkl. Waldbiotopie. · Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet. · Wildtierkorridore und § 33-Biotopie. · Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. · Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. Im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. · Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Landschaft zu 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zusammenfassung des Steckbriefs zu dem Vorranggebietsentwurf WE_6 und die damit verbundene Ablehnung des Einwendenden zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich. <p>führen zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes.</p>	
M2629-16	<p>Ihr Gebietssteckbrief WE_9 à WE_9</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_9</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope. · Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet. · Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. · In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen. · Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. · Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich. · Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zusammenfassung des Steckbriefs zu dem Vorranggebietsentwurf WE_9 und die damit verbundene Ablehnung des Einwendenden zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	führen zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes.	
M2629-17	<p>Infraschall à WE_6 und WE_75</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexler M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schreibt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere</p>	<p>Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Obergericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf deshalb ab.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
M2629-18	<p>Geräuschbelästigung à WE_6 und WE_75</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Menzingen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A).</p> <p>https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/</p> <p>Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen.</p> <p>Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass Menzingen eine Kessellage hat. Dadurch wird der Lärm über die ganze Gemeinde ausgestrahlt. Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich dem Lärm von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Mensch nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2629-19	<p>Nächtliches Blinken à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ul style="list-style-type: none"> · störenden Einfluss auf Flora und Fauna · sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. · Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p>	<p>bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2629-20	<p>Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrialanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.</p>	<p>einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2629-21	<p>Abbau von Windrädern könnte Steuerzahler Millionen kosten à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>In einem aktuellen Beitrag des SWR vom 15.2.2024 heißt es u.a.:</p> <p>„Der Landesrechnungshof bemängelt, Betreiber von Windkraftanlagen würden oft deren Abbau nicht ausreichend sicherstellen. Für den Steuerzahler könnten Kosten in Millionenhöhe anfallen.</p> <p>Am Donnerstag hat der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz seinen Jahresbericht vorgelegt. Darin stellt die Behörde fest, dass Betreiber von Windkraftanlagen oft kein oder zu wenig Geld beiseite gelegt hätten, um die Anlagen später wieder abzubauen zu können. Es bestehe das Risiko, dass der Steuerzahler für die Kosten in Millionenhöhe aufkommen muss. In Rheinland-Pfalz gibt es laut Rechnungshof aktuell rund 1.800 Windkraftanlagen. Diese würden in der Regel nach 20 bis 30 Jahren abgebaut. In "Rheinland-Pfalz fehlen konkretisierende Bestimmungen zum Umfang des Rückbaus", bemängelt der Rechnungshof. In der Folge seien die hierzu getroffenen Bestimmungen in den Genehmigungsbescheiden unzureichend und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Themen Recycling und Rückbau betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Verwaltungspraxis uneinheitlich.</p> <p>Oft keine oder zu geringe Sicherheiten der Betreiber: In einigen Fällen hätten die zuständigen Kommunen es versäumt, die Betreiber für den Abbau vertraglich zu verpflichten, was vor 2004 rechtlich noch nicht vorgeschrieben war. Seitdem müssen die Betreiber Geld für den Abbau einer Anlage zurücklegen. In einigen Fällen sei das in Rheinland-Pfalz aber zu wenig gewesen. "Die Hälfte der Genehmigungsbehörden setzte die Sicherheitsleistungen pauschal in Höhe von 5 Prozent der Herstellungskosten der beantragten Windenergieanlage fest", so der Rechnungshof. Dies auch dann, wenn höhere Rückbaukostenschätzungen der Hersteller vorlagen. "Dadurch war beispielsweise die Sicherheitsleistung bei einer 2021 genehmigten Windenergieanlage um mehr als 190.000 Euro zu niedrig festgesetzt."</p> <p>Millionenkosten für Kommunen möglich: Der Rechnungshof sieht das Risiko, dass landesweit für Abbaukosten von rund 42 Millionen Euro der Steuerzahler aufkommen müsste. Als Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort habe der Landkreis die Kosten für den Abbau einer Windkraftanlage in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen.“</p> <p>Deshalb lehne ich als Steuerzahler diese Vorranggebiete ab.</p>	
M2629-22	<p>Unterschriftensammlung à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Der Verein Windradfreies Kraichtal n.e.V. hat am 21.11.2022 983 Unterschriften (550 über Listenauslage und 433 über eine Online-Petition) an den Kraichtaler Bürgermeister Tobias Borho übergeben. Darin sprechen sich die Unterzeichner gegen Windkraftanlagen u.a. in den genannten Vorranggebieten aus.</p> <p>Deshalb lehne ich den Planentwurf und die Ausweisung der genannten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Windvorranggebiete ab.	<p>Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1696-1	<p>Es rechnet sich nicht, bei uns Windkraftträder aufzustellen. Der Windatlas, der Ihnen ja bekannt ist, sagt dies ja auch aus. Ich verstehe es nicht und bin total dagegen, dass man solchen Unfug mit der Natur treibt, nur damit das Soll erfüllt wird, eine bestimmte Anzahl Windräder aufzustellen.</p> <p>Natürlich bin ich dafür, alternative Energien voranzutreiben und zu nutzen, jedoch nur wo es geht und sich rechnet.</p> <p>Warum wird bei windschwachen Gebieten - wie bei uns - nicht dann mehr in Photovoltaikanlagen investiert und aufgestellt. Wir haben so viel bebaute Flächen, dass dies bestimmt problemlos möglich wäre, ohne den Lußhardtwald und die Umgebung darum zu zerstören und zu beeinträchtigen (z.B. durch Waldabholzung, Riesenbetonklötze in der Erde, Vögelschredderung, Infraschall u.a.).</p> <p>Wir haben nur eine Mutter Erde. Deshalb sollte nicht nur auf den Profit geschaut werden, sondern alle Vor- und Nachteile sorgfältig geprüft und in</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eine Waagschale gelegt werden. Hierbei können die geplanten Windräder in unserer Gegend NUR verlieren. Und so sollten wir bestrebt sein, es als eine Pflicht zu sehen, unseren Teil von Naturschutz zu leisten. Das bedeutet vor allem, nicht unnötig und sinnlos dieses wertvolle Element - auf dem wir leben - zu zerstören und achtlos damit umzugehen.</p> <p>Ja, wir möchten weiterhin - wie auch unsere Kinder und vielleicht irgendwann auch unsere Enkelkinder - hier gut leben und glücklich leben können.</p> <p>Es wäre schön und sehr zu begrüßen, wenn bei Ihnen und der Politik endlich ein Umdenken stattfinden würde.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1313-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_"\$</p> <p>Betreff: Funktionelle Mehraufwände und Ausmaße der erforderl Betonfundamente aufgrund der Hanglage</p> <p>Bitte erklären Sie die immensen Dimensionen und Auswirkungen von den erforderlichen Hangabträgen zur Errichtung größeren Fundamenten von WKAs, welche hier in den steil abschüssigen Hang hinein gebaut werden sollen.</p> <p>Stellen Sie hierzu die Mehraufwände dar im Vergleich zu Erfordernissen an Fundamenten in (normalen) Standorten in ebenen Gelände. Dieses sind kritische Themen, welche in ihrem RVMO Steckbriefen so inhaltlich nicht berücksichtigt werden und somit das Verfahren bisher in Frage stellen. Bitte Reset auf Null und inkludieren Sie bitte beim nächsten Mal die baulichen Mehraufwände bei solchermalßen stelien Standorten im Hang der Rheintal-Hangkante.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2353-1	Man sollte die Windräder entlang der Autobahn bauen. Da ist schon die Infrastruktur Anfahrt gegeben.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1891-1	<p>m Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Ausweisung der Gebiete WE-13, WE-66 und WE-95 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und lehne diese Ausweisung klar ab.</p> <p>WE-13 und WE-66</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1891-2	<p>Mensch und Erholung</p> <p>Gesundheitsgefährdung durch Lärm- und Infraschall, Schallreflexion durch Kessellage von Obergrombach</p> <p>Verlust von Naherholungsgebieten</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nächtliche Lichtverschmutzung durch Blinkbefeuerung</p> <p>Gefährdung durch weiträumigen Eiswurf</p> <p>Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik</p> <p>WE_13: hier befinden sich Freizeit- und Sportstätten wie Fußballclub mit Fußballfeldern, Tennisclub mit Außenanlagen, Hundeverein und öffentlicher Grillplatz.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1891-3	<p>Wald WE_13, WE-66</p> <p>beide Gebiete enthalten große Waldflächen, die sich im Besitz der Stadt Bruchsal befinden. Da die Stadt Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen will, können das nur Waldflächen sein. Die Errichtung und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Betrieb von WEAs im Wald haben negative Auswirkungen auf seine unterschiedlichen Funktionen :</p> <p>als CO2-Senke und Sauerstoffquelle</p> <p>als Wasserspeicher und Feuchtepuffer aufgrund der Bodenversiegelung durch Fundamente, Zuwegung und Verkabelung</p> <p>als Naherholungsgebiet mit geringer Lärmbelastung</p> <p>als Waldökosysteme</p> <p>als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Ausgewiesene Waldrefugien und Habitat Baumgruppen wurden bei der Ausweisung nicht berücksichtigt</p> <p>Verstärkung der für die Zukunft prognostizierten Dürren und damit einhergehender Gefahr von Waldbränden (Feuerwehr kann eine brennende WEA nicht löschen)</p> <p>Kontamination des Bodens durch Mikroplastik, das durch Erosion an den</p>	<p>(Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Rotoren im kg-Maßstab pro Rotor und Jahr entsteht	<p>nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse werden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		technischen Vorgaben.
1891-4	<p>Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Für die Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 liegen aus 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, die die Vorkommen von Brutplätzen für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweisen. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden 2015 die Windkraftanlagen bereits in diesem Gebiet abgelehnt</p> <p>Nach Artikel 20a des Grundgesetzes folgt, dass bei Wegfall einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren, diese bei der Umweltprüfung bzw. der Strategischen Umweltprüfung (SUP) der Regionalplanung erfolgen muss. Jeder Standort muss im Detail abgeprüft und abgewogen werden. Erfolgt dies bei der vorliegenden Planung nicht, was die aktuelle Rechtslage ja ermöglicht und der LUBW Fachbeitrag die Planungsgrundlage darstellt, wäre eine Genehmigung ohne detaillierte Prüfung u.U. grundgesetzwidrig.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1891-5	<p>Landschaftsbild</p> <p>Die drei ausgewiesenen Vorranggebiete WE-13, WE-66 und WE-95 umzingeln den Ort Obergrombach im Nordosten in einer Art Sichelbildung mit einem Radius von circa 160 Grad, was inakzeptabel ist. Die Gesamthöhe der geplanten WEA von 250 m (ca. 10 mal höher als der Wald) sind nicht zumutbar.</p> <p>Kultur und sonstige Sachgüter</p> <p>WE-13: unberücksichtigt bei der Ausweisung bleibt das landschaftsprägende Kulturdenkmal aus Burg und Schloss Obergrombach, sowie die historische Stätte des Friedhofs der Familie von Bohlen und Halbach sowie in WE-66 weitere historische Stätten wie die Villa Rustica und der jüdische Friedhof</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1891-6	<p>Windhöffigkeit</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung im Land dar. Die darin angegebenen detaillierten, orts aufgelösten Daten zur mittleren gekappten Windleistungsdichte und zu Etagsprognosen dienen der Landesverwaltung als Entscheidungskriterien für Vorranggebiete zur Windenergienutzung.</p> <p>In einem Artikel der Zeitschrift „Forschung im Ingenieurwesen“ wurde der „Windatlas Baden-Württemberg 2019“ einem kritischen Realitätscheck unterzogen. Der Artikel durchlief ein nach gängigen Regeln der Wissenschaft erfolgtes peer-review Verfahren. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30 % führt. Weiterhin wird gezeigt, dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Württemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen. Genauso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags. Darüberhinaus wird auch gezeigt, dass sich der Auslastungsgrad der Anlagen im Bereich von unter 25 % bewegt.</p> <p>Als Fazit bleibt: die zur Ausweisung der Vorranggebiete verwendeten mittleren gekappten Windleistungsdichten sind wahrscheinlich zu hoch und prognostizieren Erträge, die real nicht erreicht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1892-1	<p>Mit Schrecken habe ich per Flyer Kenntnis davon erhalten, wie weit hier der Zugriff von staatlicher Seite auf diesen für Menschen und Tiere elementaren und unersetzlichen Lebensraum schon fortgeschritten ist.</p> <p>Der Schwarzwald ist ein überregionales Naherholungsgebiet, ein wichtiges Ökosystem und eine Kulturlandschaft die auf keinen Fall zerstört werden darf!</p> <p>Das Windparkprojekt an diesem Standort steht in krassem Widerspruch zum Naturschutzgebiet Nordschwarzwald.</p> <p>Die Folgen dieses immensen Eingriffs in das durch Wasserknappheit und Klimawandel sowieso gestresste System sind irreversibel und zerstörerisch.</p> <p>Details hierzu sind in den vielen Stellungnahmen bereits aufgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Industrieanlagen in welcher Form auch immer, haben in einem Wald nichts zu suchen.</p> <p>Eine weitere unverhältnismäßige Belastung stellt auch die schiere Höhe dar, indem der Höhenstandort bereits herausragend ist und die Windräder die Landschaft vom Schwarzwald über den Rhein hinweg bis hinüber zu den Vogesen dominieren werden, und zudem bei Nacht mit Blinklichtern die Landschaft zusätzlich 'vermüllen'.</p> <p>Menschen aus der Umgebung aber auch von weiter weg, sehnen sich nach Naherholungsgebieten, wie dem Schwarzwald.</p> <p>An vielen Tagen, gibt es eine regelrechte Völkerwanderung in den Schwarzwald und Gott sei Dank gibt es noch genügend Platz für die vielen Erholungssuchenden.</p> <p>Sollte ein Windpark in den Dimensionen entstehen, wie er hier konzipiert ist, werden wir alle eine seelische, geistige und kulturelle Verarmung erleiden, die durch nichts aufzuwiegen sein wird.</p> <p>Was sollen wir unseren Kindern hinterlassen? Noch mehr für immer zerstörte Landschaften die einmal wunderschön waren?</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1852-1	<p>Mit den aktuell ausgewählten Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen in Ettlingen und Umgebung bin ich nicht einverstanden. Ich bitte den RVMO meine nachfolgenden Einwände zu berücksichtigen.</p> <p>Einwände / Bedenken:</p> <p>1. Schutz des Waldes, der Natur, des Landschaftsbildes und der Erholung</p> <p>Zerstörung großer Waldflächen durch den Bau und die Infrastruktur , Gefahr von Windbruch und Entstehung von Hitzeinseln in den angrenzenden Bereichen. Der Wald , insbesondere die alten Buchen, leiden bereits stark unter den Auswirkungen des Klimawandels .</p> <p>Massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (im Nahbereich und von der Rheinebene aus) sowie des Erholungswertes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_25 Kreuzelberg wird zurückgestellt. Der Vorranggebietenentwurf WE_150 wird mit einer angepassten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietenentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Schutz des Menschen und des Eigentums</p> <p>Potentielle Gefährdung der Gesundheit bzw. Beeinträchtigung durch Schall / Infraschall, Schattenwurf, Beleuchtung usw. durch die unmittelbare Nähe zum Ort (Ettligen-Spessart).</p> <p>3. Schutz der Tiere / Biodiversität / Artenschutz</p> <p>Beeinträchtigung der heimischen Tierwelt (besonders Vögel, Fledermäuse usw.) insbesondere von streng geschützten Arten.</p> <p>4. Effektivität der geplanten WKA ? Durchgeführte Untersuchungen und Messungen ?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2748-1	<p>Gebietsbezeichnungen: fid: WE_VRG_2024.4 Gebietskennung: WE_25 Gemeinde: Ettlingen Gebietsbezeichnung: Kreuzelberg</p> <p>Begründung: Gefahr durch abgerissene Flügel bzw. Flügelteile im Umkreis von 1,8 km</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_25", Neumalsch in der Nähe zur Bebauungspläne von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.2.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das "wind-kraft-journal" https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen, ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärken mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse "Lothar" und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld,alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: " die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein". Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p> <p>Fazit:</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Feststellung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_25 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_01 bei ca. 2,3 km zu Wohnbebauung und zu zwei Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die</p>	<p>Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügen bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p> <p>Forderung:</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_25 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation am südlichen Ortseingang von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Wenn Sie dem Prinzip "Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" folgen und dies auch nach außen vertreten? 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1673-1	<p>**EINSPRUCH**</p> <p>**Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesene Vorrangflächen WE40 Loffenau Buchrücken, WE41 Gernsbach Rote Lache, WE43 Gernsbach Vogelhartskopf entsprechen den beigefügten Argumenten gegen die Fläche.**</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1673-2	<p>Lebensraum Wald ist schützenswertes Ökosystem</p> <p>Wälder sind keine Industriegebiete. Durch den Bau von Windkraftanlagen, der Rodung der Maststandorte und deren Umfeld sowie der Bau- und Betriebsstraßen werden Waldgebiete dauerhaft zerschnitten, der Waldlebensraum aufgerissen, die Entwicklung beeinträchtigt. Der Lebensraum vieler kleiner und großer Lebewesen wird zerstört. Der Klimastress im Wald wird erhöht und damit werden langfristig unsere Wälder zerstört.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1673-3	<p>Austrocknung der Böden/Förderung der Trockenheit</p> <p>Windkraftträder „schaufeln“ kühle feuchte Luft nach oben. Die Temperatur am Boden steigt und dieser trocknet aus. Auf gerodeten Waldlichtungen hat man im Sommer 50 Grad C gemessen. Der Wald verliert seine natürliche Regenerationsfähigkeit. D.h. auch die Bäume um die gerodeten Flächen werden in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>Auch hat man festgestellt, dass bei Regen, der Boden auf der regenabgewandten Seite (hinter dem Windrad) trocken bleibt. Dies fördert noch weiter die Bodenaustrocknung.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1673-4	<p>Schützenswerte Tierwelt/Windkraftsensible Tierarten zu Hause:</p> <p>Es besteht große Gefahr für viele Vogelarten u.a. Rotmilane (Revier bis zu 12 km), Mäusebussarde, Habichte, Eulen und und und. Vögel können die Bewegung der Rotorblätter (mehr als 300 Km/Std. im Außenbereich) nicht einschätzen und kommen durch eine Kollision mit den Rotorblättern zu Tode. Windräder sind Todesfallen für Fledermäuse. Teilweise schlagen diesen an die Rotorblätter und ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer (die Lunge und innere Organe platzen).</p> <p>Die Sinne vieler Tiere sind wesentlich empfindlicher als die des Menschen. Schall/Infraschall/ Vibrationen stören diese Sinne, die Tiere leiden und werden krank.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1673-5	<p>Schutz des Wassers:</p> <p>Riesige Fundamente aus Tausenden Tonnen Beton sind notwendig um Windräder zu bauen. Beton hat eine sehr schlechte CO2-Bilanz und ist toxisch. Hier besteht Gefahr für das Grundwasser, bei evtl. Havarien durch kontaminiertes Wasser. Ebenso besteht Gefahr für den Waldboden und das Grundwasser durch Betriebsstoffe.</p> <p>Windräder erzeugen Vibrationen die das Erdreich auflockern und das Wasser verunreinigen können (Erfahrungen von Anwohnern/Höfen von</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windrädern im Schwarzwald zeigen dass das Quellwasser seit Bau der Windräder braun ist)</p>	<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1673-6	<p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung durch Umweltbelastungen:</p> <p>Windenergieanlagen haben einen Abrieb von Mikropartikel (Bisphenol A in der Beschichtung der Flügel, hoch toxisch), anderen Schadstoffen, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) von mehr als 100 kg/Jahr, bei den geplanten großen Windrädern evtl. noch mehr. Gefahr für den Waldboden und das Wasser.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1673-7	<p>Standort/Wohnbebauung/Schall:</p> <p>Die Standorte sind zu nah an der Wohnbebauung (auch wenn ein Windrad auf einem Berg steht, heißt das nicht, dass der Schall nicht im Tal ankommt). Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Der hörbaren Schall, sowie der Infraschall tangiert die Bürger noch in mehreren Kilometern Entfernung. Menschen, die im Bereich von Windkraftanlagen leben berichten von massiven Schlafstörungen und anderen Krankheitssymptomen seit Bestehen der Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1673-8	<p>Wertverlust Immobilien:</p> <p>Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1673-9	<p>Luftverkehr (Helikopter) Murgtal</p> <p>Des öfteren fliegen Helikopter (u.a. Rettungsflüge) ins Murgtal. Die Windräder gefährden den Flugverkehr.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1673-10	<p>Windräder unrentabel</p> <p>Trotz aller, in den öffentlich rechtlichen Medien angegebenen Daten, sind Windräder unrentabel. Die Auslastung liegt unter 20 % und diese können von Betreiber nur durch die Subventionen betrieben werden. Es fehlt an Infrastruktur um den Strom in die verschiedenen Regionen in Deutschland zu transportieren und es fehlt an Speichermöglichkeiten. Zur Gewährleistung, dass wir immer Strom haben, müssen Backup-Kraftwerke durchgehend betrieben werden. Zurzeit Kohlekraftwerke, später sollen es Gaskraftwerke sein. Wir haben gerade die dreckigste Stromerzeugung in ganz Europa!!!! Unser Energiepreise werden daher noch massiv steigen und unsere Industrie wird mehr und mehr nicht mehr in der Lage sei in Deutschland zu produzieren und aufgeben oder ins Ausland abwandern.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1673-11	<p>Fragen:</p> <p>Wer haftet für die Schäden die im Wald entstehen?</p> <p>Wer schützt die Tiere?</p> <p>Wer haftet für die Schäden? Z.B. Grundwasserverschmutzung, Umweltbelastung durch Mikroabrieb?</p> <p>Wer haftet für Erkrankungen der Menschen durch Giftstoffe, Lärm, Infraschall?</p> <p>Welche Vorsorgemaßnahmen werden ergriffen?</p> <p>Welche Gutachten werden erstellt? Werden diese durch unabhängige Institute erstellt (nicht finanziert durch Regierung/Betreiber)?</p> <p>Wer überwacht die Gesundheit der Menschen?</p> <p>Wer überwacht die Belastung von Giftstoffe?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 842 316">Wer ersetzt den Wertverlust der Immobilien?</p> <p data-bbox="309 400 1189 459">Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1493-1	<p>ich lege Widerspruch zu der Windkraftanlage W38 ein die geplant ist.</p> <p>Sie verschandeln den Schwarzwald, die Ruhe der Tiere und der Menschen im Wald wird gestört. Der Infraschall Lärm ist nicht gesund für Mensch und Tier, Vögel sterben durch die Rotoren der Anlagen. Der Wald wird abgeholzt und zerstört, für Anlagen die mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringen. Ich wohne in Lauf und die Umgebung der Windkraftanlage in Hornisgrinde ist schon ein Schandfleck. Unsere Immobilien werden auch an Wert verlieren, wer will schon in einer Gegend wohnen wo Windkraftanlagen stehen die gesundheitschädlich für Mensch und Tier sind. Bitte stoppen sie diese Zerstörung unserer Natur.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1698-1	<p>Ich bin absolut dagegen da diese großen und lauten Dinger mehr schlecht sind als recht und zwar in allen Belangen. Seien es unsere wunderschönen Wälder und Ortschaften die durch diesen Müll verschandelt werden, die komplette Absperrung des Grundwassers wo so ein Ding steht weil zurückbauen tut die eh keiner, die Gefährdung der Artenvielfalt bei uns im Schwarzwald und natürlich alleine schon weil sich das schädliche Klima Gas SF6 in den Dingen befindet und auch stetig austritt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2677-1	<p>Präambel</p> <p>Der fortschreitende Klimawandel bedingt ein Handeln im Ausbau der erneuerbaren Energien, um die gesetzlichen Klimaschutzziele zu erreichen und somit Deutschland auch für kommende Generationen attraktiv zu gestalten. Dabei stehen sich konkurrierende Interessen und Ziele der Landnutzung gegenüber. Um daher die Ausweisung von Windenergieanlagen zu beschleunigen und deren Etablierung zu unterstützen, ergibt sich durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Notwendigkeit, Vorranggebiete für Windenergieanlagen festzulegen.</p> <p>Die Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern bewirtschaftet ihre Wälder seit über 900 Jahren nachhaltig und unterstützt seit 2011 den Ausbau von erneuerbaren Energien durch eigene Bemühungen, Windenergieanlagen für einen aktiven Klimaschutz zu etablieren. Dabei vertritt die Unternehmensgruppe die Meinung, dass sich das ambitionierte Ziel von 1,8 % der Landesfläche, nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WalG, für die vorrangige Windenergienutzung nur durch Öffnung des Waldes für die Windenergie erreichen lässt. Als einer der größten Privatwälder in Deutschland haben wir den Idealismus, Klimaschutz nicht nur durch den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Umbau in klimastabile Wälder und eine damit einhergehende Holznutzung für langlebige Holzprodukte zu betreiben, sondern auch eine neue Wertschöpfung durch den Ausbau der Windenergie zu erreichen und somit die Klimaschutzwirkung des eigenen Tuns zu stärken. Neben den Klimaschutzzielen, welche durch die Windkraft realisiert werden, brauchen Erwerbsforstbetriebe auch alternative Einnahmequellen, da die Forstwirtschaft durch den Klimawandel stark leidet - die Auswirkungen sehen wir derzeit in Mitteldeutschland (z.B. Harz und Sauerland), Luftlinie nicht einmal 400 km entfernt von Gernsbach. Diese anzustrebende Resilienz begründet sich nicht nur durch die Verpflichtung, Wälder für Generationen zu begründen und zu pflegen, sondern auch durch die Verpflichtung, Kulturgüter nationalen Ranges wie die Burg Hohenzollern für die Öffentlichkeit zu erhalten und zugänglich zu machen. Genauso wie für die öffentlichen Institutionen stellt somit ein erweitertes Produktportfolio mit Blick auf den Bau von Windenergieanlagen für die Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern eine notwendige Diversifikationsstrategie dar.</p> <p>Oberstes Ziel ist es daher, die notwendige Energiewende voranzutreiben und schnellstmöglich den Bau von Windenergieanlagen zu forcieren. Dabei soll die Wertschöpfung aber nach Möglichkeit im Land oder noch besser in der Region verbleiben, und nicht ins Ausland verlagert werden - eine Entwicklung durch deutsche (regionale) Unternehmen muss präferiert werden.</p> <p>Auch in der Region des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein bemüht sich die Unternehmensgruppe seit 2022 um den Ausbau der Windkraft in der Gemeinde Gernsbach, Gemarkung Obertsrot und damit um eine der Region zugutekommende Energieversorgung. In der Region Mittlerer Oberrhein besitzt die Nutzung Wald mit 40 % den größten Anteil der Landnutzung (Quelle: Regionalverband Mittlerer Oberrhein 2024), gleichzeitig braucht die ortsansässige Industrie zuverlässig und nachhaltig günstige Energie, um konkurrenzfähig und in der Region zu bleiben. Der Bedarf an geeigneten Waldflächen für die Energieerzeugung ist daher gegeben.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2677-2	<p>Regionale Wertschöpfung</p> <p>Jedoch ist nicht nur der Bedarf an Waldflächen für die Erzeugung von Windenergie gegeben, sondern auch die regionale Nachfrage nach nachhaltig produzierter Energie in der Region des Murgtals bei Gernsbach und Weisenbach. Als ein Zentrum der Papierindustrie in Deutschland hängt ein Großteil der Arbeitsplätze in der Region an der energieintensiven Papierindustrie. Jedoch stellen der internationale Wettbewerb und insbesondere die hohen Strompreise in Deutschland, die weltweit unter den höchsten rangieren, diese Industrie vor massive Herausforderungen. Um die Arbeitsplätze in der Region langfristig zu sichern wird daher günstige und kalkulierbare grüne Energie benötigt. Windkraft kann hier der Schlüssel für eine langanhaltende Wertschöpfung in der Region sein. Zusätzlich brauchen wir als Waldbesitzer die Papierindustrie, da das anfallende Holz aus für die Vorbereitung auf den Klimawandel notwendigen Waldpflegemaßnahmen (Erst- und Zweidurchforstungen in jungen Beständen) aufgrund der geringen Dimensionen sonst nur thermisch genutzt werden könnte. Da Holz ein Rohstoff kurzer Wege ist, ist die Papierindustrie im Murgtal von essenzieller Bedeutung für den ganzen Schwarzwald, um die notwendigen Pflegemaßnahmen in den Wäldern zu finanzieren.</p> <p>Die Herangehensweise, Windkraft als Schlüssel für Wertschöpfung und Nachhaltigkeit zu betrachten, forciert auch die Koehler-Gruppe, welche mit der KATZ GmbH & Co. KG mit Sitz in Weisenbach ca. 150 Mitarbeiter aus der Region beschäftigt. Dabei folgt das Unternehmen konsequent seiner Nachhaltigkeitsstrategie: „Die Koehler-Gruppe hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 20230 mehr Energie aus eigenen, erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu produzieren, als für die Papierproduktion benötigt wird“ (Koehler Versprechen 2030). Aus diesen Gründen bemüht sich die Koehler Renewable Energy mit Sitz in Weisenbach seit 2012 um die eigene Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in der Region.</p> <p>Dabei wird das Optimum an lokaler Wertschöpfung zu Grunde gelegt - lokal</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erzeugter Strom wird von einem lokalen Projektentwickler etabliert, welchen wiederum die lokale Industrie bei der Verarbeitung eines lokalen Rohstoffes verbraucht. So kann die Region nachhaltig gestärkt werden und die Arbeitsplätze und Wertschöpfung erhalten bleiben.</p>	
M2677-3	<p>Gemeinsame Ziele</p> <p>Die Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern als auch die Koehler-Gruppe teilen die Überzeugung, dass ländliche Regionen durch den Erhalt von Industrie und Arbeitsplätzen mit Hilfe von grün produzierter Energie nachhaltig gestärkt werden können und müssen. Dabei steht insbesondere das Ziel im Fokus, die Wertschöpfung auch an neuen Windkraftanlagen in der Region zu halten und somit Menschen als auch Institutionen wie Kommunen zu stärken. Wie beschrieben bemüht sich die Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern seit 2022 in der Gemeinde Gernsbach, Gemarkung Obertsrot, um die Entwicklung von Windenergieanlagen auf den eigenen Waldflächen. Durch die Lage der Waldflächen ergibt sich für die Koehler Renewable Energy und damit für die Papierindustrie in der Region eine vorteilhafte Ausgangslage, die allen Parteien als auch Stakeholdern positive Effekte bei der gemeinsamen Entwicklung von Windkraft bringt.</p> <p>Daher arbeiten die Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern und die Koehler-Gruppe gemeinsam an einem Weg, Windkraft auf der folgend beschriebenen Fläche der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern für die Industrie vor Ort zu etablieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2677-4	<p>Beschreibung der Fläche</p> <p>Das Grundstück liegt im Norden des Schwarzwalds, im unteren Murgtal östlich von Baden-Baden in der Gemeinde Gernsbach, Gemarkung</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband kann der Forderung nach Aufnahme des nebenstehenden Flächenvorschlags nicht folgen.</p>

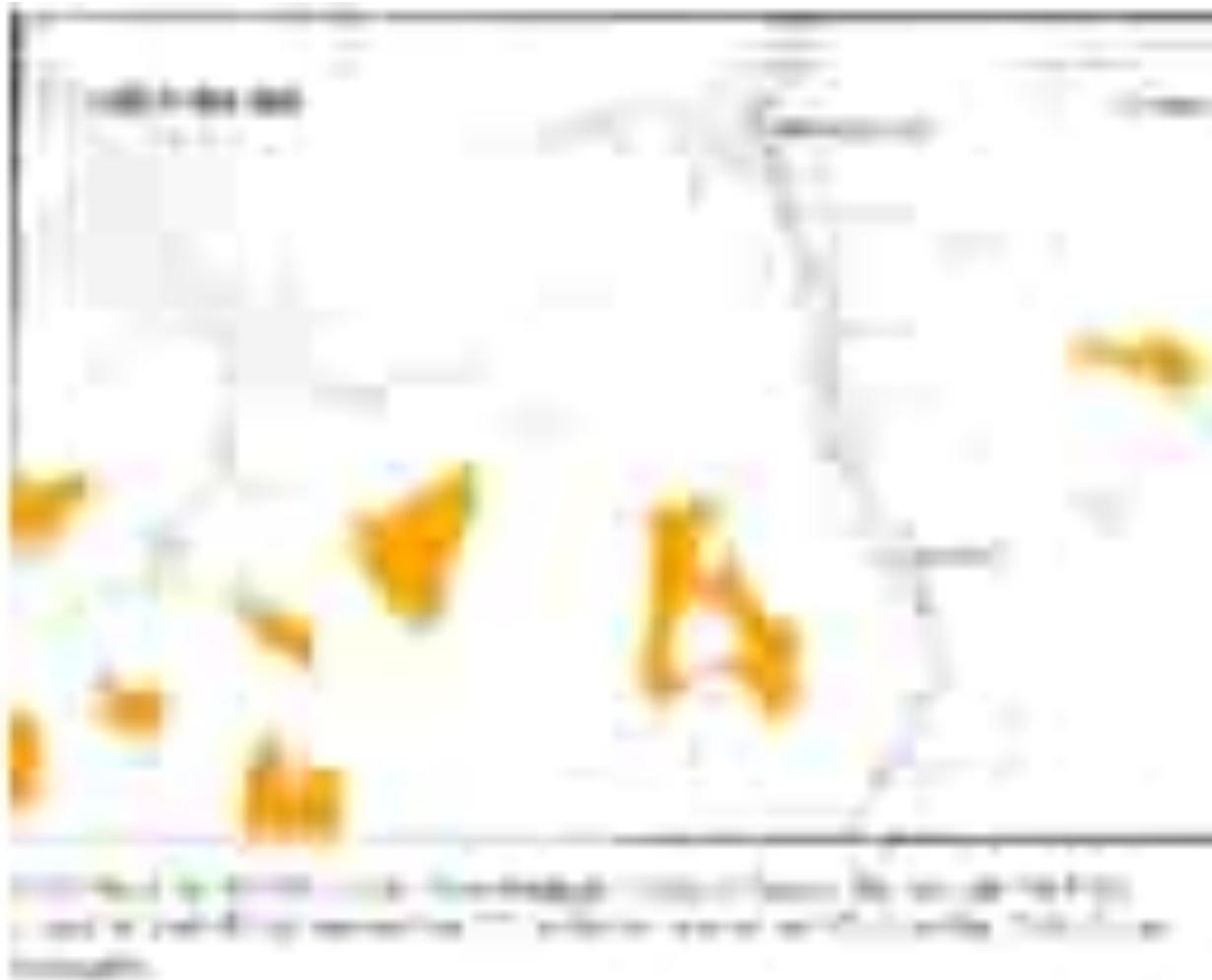
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Obertsrot (Anlage 1). Das Grundstück befindet sich auf einem Höhenzug mit Höhenlagen zwischen 411 und 549 m NHN. Die Fläche wird nachhaltig forstwirtschaftlich genutzt. Die Waldflächen bestehen überwiegend aus Nadelwald und nur teilweise aus Laubwäldern. Vorherrschende Gesteine sind Forbach-Granite (Quelle: LGBR-BW).</p> <p>Nach einer Ersteinschätzung des Standortes konnte festgestellt werden, dass bei einer Nabenhöhe von 160 m mit Windgeschwindigkeiten von durchschnittlich 6,9 m/s und eine durchschnittliche Windleistungsdichte von 303,4 W/m² gerechnet werden kann. Der Windatlas Baden-Württemberg verzeichnet auf dem Grundstück Windleistungsdichten zwischen 310 und 515 W/m² (Quelle: Windatlas Baden-Württemberg).</p> <p>In der Planhinweiskarte Baden-Württemberg wird ein Großteil der Fläche als „sofort möglich“ für Windkraft eingeschätzt. Bei der Fläche sind keine Wohngebäude oder Splittersiedlungen im Umkreis von 700 m vorhanden. Den Gebäuden innerhalb des 700 m Radius wird keine Wohnfunktion zugeordnet. Das Fehlen „harter“ Ausschlussgründe sowie die für die Region hervorragenden Windleistungsdaten prädestinieren die Flächen für eine Ausweisung als Vorranggebiet, um durch Windkraft erschlossen zu werden.</p> <p>M2677_Darstellung_Stell_001</p> <p>Insgesamt könnten bis zu 4 WEA auf der beschriebenen Fläche realisiert werden. Da 4 Papierhersteller im unmittelbaren Umgriff, d. h. innerhalb von 4,5km-Radius liegen, könnte der Strom zu größten Teilen direkt vor Ort vermarktet werden.</p> <p>Zukünftige Gestaltung</p> <p>Durch die Nähe zum vorgeschlagenen Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe zu Weisenbach und Gernsbach (Abb. 2) eignet sich die eingebrachte Fläche der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern sehr gut als Ergänzung</p>	<p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie des ersten Planentwurfs erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer darauf aufbauenden strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die räumliche Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Die Flächenbewertung der Gesamtregion anhand der eigens dafür aufgestellten Planungskriterien führte im Ergebnis zur sog. Suchraumkulisse. Die hier als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie vorgeschlagene Fläche liegt außerhalb dieses Suchraums. Das bedeutet, dass gewichtige Gründe vorliegen, die bereits auf regionalplanerischer Ebene in einem sehr frühen Planungsstadium gegen eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sprechen.</p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie dennoch geprüft.</p> <p>Eine Aufnahme des vorgeschlagenen Vorranggebiets ist aufgrund von entgegenstehenden überwiegenden arten- und naturschutzrechtlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des vorgeschlagenen Vorranggebietes. Betrachtet man die sehr gute Windhöufigkeit, die konzentrierten Stromabnehmer und den lokalen Projektentwickler, wird deutlich, dass die gesamte Wertschöpfung von Planung und Betrieb/Vertrieb des Stromes in der unmittelbaren Region bleiben würde. Neben den Vorteilen wie Arbeitsplatzsicherheit, Versorgungssicherheit für die Industrie etc. würde ein solches Projekt in Baden-Württemberg (wahrscheinlich sogar bundesweit) seines gleichen suchen und kann als Leuchtturmprojekt für ein lokales, klimafreundliches Energiekonzept inkl. Wertschöpfung dienen. Da bereits im vorliegenden Entwurf Vorrangflächen ausgewiesen sind, welche in direkter Nachbarschaft zu den Flächen der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern liegen, ließe sich das Gebiet bestens eingliedern und würde so die Energiedichte in der Region deutlich steigern.</p> <p>M2677_Darstellung_Stell_002 Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet</p> <p>Seit 2011 ist die Unternehmensgruppe bestrebt, Windkraft in den dafür geeigneten Wäldern zu etablieren. Mit dem Bau der ersten 3 Anlagen nahe Sigmaringen wird dieses Jahr nach 9 Jahren Planungszeit begonnen; mehr Genehmigungen wurden trotz massiver Bestrebungen bisher nicht erteilt. Auch bei diesem Projekt wird versucht, den Strom den zur Unternehmensgruppe gehörenden Zollern-Werken (metallverarbeitende Industrie) zur Verfügung zu stellen. Wir sind zwar ein Pionier beim „Wollen“ der Energiewende, werden aber regelmäßig durch die Kommunen, die Naturschutzverbände oder die Bürokratie ausgebremst. Auch mit der Stadt Gernsbach war die Unternehmensgruppe in Kontakt, erhielt aber vom Bürgermeister eine Absage. Da planungsrechtlich keine versagenden Gründe vorliegen, der Standort an sich sehr gute Leistungsdaten und Potentiale für Windkraft hat und ein wirklich lokales, sinnvolles Projekt ermöglicht werden würde, fordern wir gemeinsam mit der Koehler-Gruppe, die genannten Flächen in die Regionalplanung des Teilregionalplan</p>	<p>Belangen nicht möglich. Eine Festlegung wäre aus Sicht des Regionalverbands nur dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Belange überwindbar sind. Dies ist nicht erfolgt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Windkraft Mittlerer Oberrhein als Vorranggebiet aufzunehmen.	

M2677_Darstellung_Stell_001





Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1411-1	Ich erhebe Einspruch gegen die Windvorrangflächen Gemarkung Gondelsheim WE 13, WE 95 und WE 93	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1118-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE24 lege ich Einspruch ein wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kaum Windertrag in der hiesigen Schwachwindzone - Zerstörung eines Naherholungsgebietes und eines das Rheintal schützenden Waldgebietes (Schutz vor Kaltluftzonen) - schützenswertes Gebiet für Rotmilane - Gefahr durch Störung des Fluglotsen-Funkverkehrs - Gefährdung von nahegelegenen Biotopen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1985-1	<p>Von der Planung bis Fertigstellung hat so eine Anlage einen riesengroßen CO2 Fußabdruck.</p> <p>So eine Anlage erzeugt viel zu wenig Strom für das was es die Umwelt schädigt.</p> <p>Tatsächlich eingespeiste Leistung (2012-2013 als Beispiel) entsprach in BW nur 5% der installierten Leistung.</p> <p>Sie sind Augenwischerei!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1829-1	<p>Hiermit möchte ich Einspruch erheben gegen die Überlastung mit Windrädern in der Gemarkung Obergrombach sowie allen anderen Bruchsaler Stadtteilen und angrenzenden Gemeinden.</p> <p>Der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und der Ausbau in erneuerbare Energien ist für mich eine ökologische Notwendigkeit. Was sich mir allerdings nicht erschließt, ist Ihr geplantes Vorgehen, In Zeiten von Klimawandel und Baumsterben, ein bestehendes Ökosystem mit gesundem Wald zu zerstören und Bäume abzuholzen, widerspricht jeglichen umweltschützenden Grundprinzipien. Die Flächen, die alleine für 1 Windrad und dessen Infrastruktur dauerhaft abgeholzt werden und mit Beton für Jahrhunderte versiegelt sein werden, sind gigantisch.</p> <p>Im Obergrombacher Wald handelt es sich um einen teilweise bis 200 Jahre alten gewachsenen Baumbestand. Dieser trägt zu einer gesunden Luft und einer lebenswerter Umwelt bei. Dieses intakte Ökosystem für Windkraftträder im dazu noch windarmen Kraichgau langfristig zu opfern, ist eine ökologische Sünde. In unserer Gegend sollte Sonnenenergie bevorzugt</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>genutzt und gefördert werden.</p> <p>in Zeiten von Klimawandel und Baumsterben</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2619-1	<p>meine Heimat. Es gilt, sie zu beschützen.</p> <p>Daher lege ich gegen die von Ihnen veröffentlichte Planung vom 24.01.2024 von Vorrangflächen für Windanlagen in und um Baden-Baden Einspruch ein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2619-2	Zu den Vorrangflächen:	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <p>und</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <p>Für den Klimaschutz Maßnahmen zu ergreifen, die maßgeblich und sehenden Auges Auswirkungen auf das Ökosystem haben, ist doch untragbar. Darüber hinaus von Stadt, Gemeinden und all den Menschen ganz zu schweigen.</p>	<p>Der Vorranggebietsentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_55 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_48 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_481 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt. <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren Wechselwirkungen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Satz 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Wechselwirkungen der Schutzgüter wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine Beeinträchtigungen auf, die das ökologische Gleichgewicht bei dem zu betrachtenden Maßstab und Detaillierungsgrad gefährden.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2619-3	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen im Umfeld der Windenergieplanung wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes (M2681-3ff) verwiesen.</p>
M2619-4	<ul style="list-style-type: none"> • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>(Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2619-5	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2619-6	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2619-7	<ul style="list-style-type: none"> • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Winterräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO- 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen	sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2750-1	<p>Gebietsbezeichnungen: fid: WE_VRG_2024.4 Gebietskennung: WE_25 Gemeinde: Ettlingen Gebietsbezeichnung: Kreuzelberg</p> <p>Begründung: Gefahr durch abgerissene Flügel bzw. Flügelteile im Umkreis von 1,8 km</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_25", Neumalsch in der Nähe zur Bebauungspläne von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.2.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das "wind-kraft-journal" https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen, ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärken mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse "Lothar" und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld,alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: " die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein". Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p>	<p>Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2750-2	<p>Fazit:</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Feststellung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_25 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_01 bei ca. 2,3 km zu Wohnbebauung und zu zwei Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügen bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p>	<p>Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2750-3	<p>Forderung:</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_25 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation am südlichen Ortseingang von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Wenn Sie dem Prinzip "Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" folgen und dies auch nach außen vertreten? 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2418-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach im Gebiet des RVMO <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p> <p>Unzerschnittene Wälder und intakte Ökosysteme werden wichtiger denn je. Eine Studie der ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Klimawandel effektiv bekämpfen kann.</p> <p>Eine neue Princeton-Studie hat herausgearbeitet, dass das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlt als bisher angenommen.</p> <p>Beim Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum haben sie ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. Die unterzeichnenden Länder, darunter Deutschland, umfassen zusammen mehr als 85 Prozent der weltweiten Waldflächen.</p> <p>Auch die Vereinten Nationen (United Nations) haben die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel unterstrichen. Die Gesellschaften und Staaten auf der Welt werden aufgefordert, sich mehr um den Wald zu kümmern. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert in ihrem neuen Bericht „State of the World’s Forests Report 2022“ einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau sowie die nachhaltige Nutzung von Wäldern.</p> <p>Neben dem Klimawandel muss sich die Menschheit zwei mindestens genau so großen Problemen stellen: Dem dramatischen Artensterben sowie der schwindenden Biodiversität. Jeden Tag (!) sterben etwa 150 Arten aus — für immer. Als gesichert gilt, dass das globale Artensterben mit der Zerstörung von Natur- und Lebensräumen zusammenhängt. Um diese besorgniserregende Entwicklung aufzuhalten, haben die Vereinten Nationen im Dezember 2022 zur Weltnaturkonferenz ins kanadische Montreal geladen. Das Ergebnis: Ein internationales Abkommen, um gemeinsam die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Um das zu schaffen, sollen 30 Prozent des Landes und der Meere unter Schutz gestellt werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn wir alle vorhandenen Schutzgebiete erhalten. Der Schwarzwald ist eines der letzten großen, zusammenhängenden Ökosysteme Deutschlands. Ein</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Refugium für Natur, Biodiversität und Artenvielfalt, das vor Zerschneidung und industriellen Eingriffen bewahrt werden muss.</p> <p>Deutschland hat sich der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des „European Green Deal“. Schlüsselemente der EU-Biodiversitätsstrategie sind: Die Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder. Als geeignete Flächen zur Umsetzung des 30-Prozent Flächenanteils werden genannt: Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks. Unter anderem der Schwarzwald ist geprägt von derlei hochwertigen Schutzgebieten. Diese Schutzgebiete dürfen im Sinne der EU Biodiversitätsstrategie nicht industrialisiert werden.</p> <p>https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/biodiversitaetsstaerkungsgesetz</p>	<p>dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt. Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden demnach bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1062-1	<p>Die Zerstörung eines intakten Ökosystems für (laut RVMO) max. drei Windräder steht in groteskem Missverhältnis zu deren Ertrag an regenerativer Energie.</p> <p>Ein Beispiel: Das Planungsgebiet ist Brutstätte für Rotmilane, deren Bestand in den letzten Jahren wieder zugenommen hat, sodass sie 2010 aus der Vorwarnstufe des IUCN herausgenommen wurden.</p> <p>Politik wird zur Farce, wenn Maßnahmen, die die gleiche Zielsetzung haben, sich wechselseitig konterkarieren bzw. aufheben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzeption in mehreren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Dementsprechend ist das Ziel der vorliegenden Planung nicht in den Vorranggebieten später nur maximal drei Windenergieanlagen installieren zu können.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1613-1	<p>Wir lehnen das Vorranggebiet WE_87 und WE_14 ab.</p> <p>13.03. Sichtung Rotmilan am Waldrand / angrenzend an Waldrand</p> <p>14.03. Sichtung erster Fledermäuse dieses Jahr - vom Habitat (alter Wald mit Eichen) und der frühen Flüge ist nicht auszuschließen, dass es sich um die Mopsfledermaus handelt</p> <p>Aus Tier- und Umweltschutzgründen lehnen wir die Gebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2464-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Wasserschutzgebiet</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.</p> <p>Das Aufstellen von WEA auf den o.g. Gemarkungen erfolgt zum größten Teil in den Wasserschutzgebieten. Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der unsere Hochbehälter mit Trinkwasser beliefert. Diese Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt und werden nun mit einer Notfallverordnung zum größten Teil außer Kraft gesetzt. Vor Erstellung von WEA, die durch</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Abrieb Mikroplastik/PFAS freisetzen und flächendeckend den Boden die feinen Kapillaren und unser Trinkwasser vergiften, muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Nach der Karte der Erdbebenzone BW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzonen, dabei sollte dringendst geprüft werden, inwieweit eine WEA die Messstationen stören können.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2701-1	<p>mit großem Bedauern habe ich erfahren, dass der Bau von Windrädern auf der geplanten Stelle in unserer Gemeinde vorangetrieben wird. Als besorgter Bürger und Naturliebhaber möchte ich hiermit meine ernststen Bedenken gegen dieses Vorhaben äußern, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der dort ansässigen Borkenkäferpopulation.</p> <p>Der Borkenkäfer, obwohl oft als Schädling betrachtet, spielt eine wichtige Rolle im Ökosystem unserer Wälder. Er trägt zur natürlichen Ausdünnung von schwachen und kranken Bäumen bei und ermöglicht so einen gesunden Waldumbau. Dieses fein abgestimmte Gleichgewicht könnte durch den Bau von Windrädern erheblich gestört werden. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können zu einer erheblichen Veränderung des Lebensraums führen, was wiederum die Borkenkäferpopulation und somit das gesamte Ökosystem negativ beeinflussen kann.</p> <p>Darüber hinaus ist es wichtig zu betonen, dass der Schutz von Borkenkäfern und deren Lebensräumen auch gesetzlich verankert ist. Gemäß den geltenden Umweltgesetzen und -richtlinien sind wir verpflichtet, die biologische Vielfalt und die natürlichen Lebensräume zu schützen. Der geplante Bau der Windräder an dieser Stelle könnte diesen gesetzlichen Anforderungen entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich fordere Sie daher auf, die Planungen für den Bau der Windräder zu überdenken und alternative Standorte zu prüfen, die keinen negativen Einfluss auf die Borkenkäferpopulation und das örtliche Ökosystem haben. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir bei der Suche nach erneuerbaren Energiequellen auch den Schutz unserer natürlichen Umwelt berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte Sie, diese Angelegenheit ernst zu nehmen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um einen ausgewogenen Ansatz zwischen der Förderung erneuerbarer Energien und dem Schutz unserer natürlichen Lebensräume zu finden. Nur so können wir sicherstellen, dass wir eine nachhaltige und umweltfreundliche Zukunft für kommende Generationen schaffen.</p>	<p>als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1608-1	<p>Die Ansiedlung derart gigantischer Industrieanlagen in einem Gebiet das allseits bekannt ist als Grundlage vielfältiger , natürlicher , sozialer , kultureller , biologischer Prozesse , wäre übertragen auf Genehmigungsverfahren anderer Gewerbegebiete , nicht vorstellbar . Erholungsraum für Bewohner und Touristen werden für Generationen ausgelöscht . Kulturdenkmälern wird ein Großteil ihrer Attraktivität genommen . Davon abhängig sind Menschen und deren Arbeitsplätze . Sie prägen eine einzigartige Region mit besonderer individueller Ausprägung und Anziehungskraft . Zur rasant voranschreitenden Demontage der Attraktivität unseres Lebensraumes Stadt, machen wir nun auch noch die letzten Erholungsräume für Mensch und Tier zum Industriegebiet . Der immer rascher ansteigende Anteil psychischer Erkrankungen im Gesundheitswesen zeugt von vielfältigen Überforderungen des modernen Menschen . Hier hilft oft die Rückbesinnung auf unsere natürlichen Quellen . Gehen wir derart verschwenderisch mit Ihnen um können wir bald Natur nur noch als Besuch einer künstlichen Welt eines Erlebnisparks , erleben , Natur auf Rezept in Plastik verpackt .</p> <p>Die Naturlandschaft um Baden-Baden weißt eine der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg auf . Nach Bewertung des</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bundesamts für Naturschutz (2021) gilt sie als besonders schützenswert und ist bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) eingestuft worden.</p> <p>Planen wir zukünftig Autobahnen durch Wohngebiete , Fahrradwege entlang von Bahntrassen oder Schulen im Industriegebiet . Nur weil wir einerseits notwendigen grünen Strom produzieren wollen , können wir eine derartige Zerstörung nicht in Kauf nehmen . Wir müssen mehr können . Dieser Strom macht uns nicht gesünder ,glücklicher oder reicher . Diese Planung ist nicht ausgewogen und hat eine langfristige Zerstörungskraft auf Menschen , Tiere und die Natur selbst , welche wir ja eigentlich durch diesen energetischen Umbau schützen wollen . Der Strom wird grün , CO2 wird weniger , die Natur verschwindet .</p> <p>Heute legen wir oft Verkehrswege unterschiedlicher Art zusammen . Die neue B 3 verläuft sinnvollerweise neben der Bahnlinie . Negative Auswirkungen notwendiger Infrastruktur werden sinnvoll kombiniert . Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur stark reduziert . Die CO2 Hysterie lässt anscheinend keinen Raum für derartige Planungsansätze. Die zahlreichen konkreten Beispiele anderer Widerspruchsführer , die mir bis dahin nicht bekannt waren , haben mich bestärkt diesen Einspruch zu verfassen .</p> <p>Deshalb erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die ausgewiesenen Vorrangflächen zur zukünftigen Errichtung von Windkraftanlagen in Baden-Baden und Umgebung</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1568-1	<p>gegen die Planung der Windvorranggebiete um Obergrombach und die Nachbardörfer erhebe ich hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:</p> <p>1. Das komplette ausgewiesene Gebiet ist eine Schwachwindzone. Die Windräder würden nicht wirtschaftlich arbeiten und müssten trotzdem spätestens nach 20 Jahren als Sondermüll entsorgt werden. Die riesigen Fundamente aus Stahlbeton würden für alle Zeiten den Boden verdichten.</p> <p>2. Nachhaltige Zerstörung eines Naherholungsgebietes mit sehr schöner Landschaft und viel Wald.</p> <p>3. Gesundheitsschädlicher Infraschall und Geräuschbelästigung.</p> <p>4. Negative Veränderung des Mikroklimas.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	5.Große Gefahr für Vögel, Fledermäuse, Insekten und Wildtiere.	Synopsis dokumentiert.

Verfassungsdatum: 14.03.2024

Einreichungsdatum: 14.03.2024

ID: 1629

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1629-1	Gebietsbezeichnung WE 139395 Warum: siehe Anhang	Kenntnisnahme. Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93 und WE 13 werden überarbeitet. Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme im Anhang die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2706-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Gebietes der besiedelten Fläche der Gemeinde St. Leon-Rot Ortsteil St. Leon (Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung), werden Windindustrieanlagen auf einen immensen Schattenschlag über dem besiedelten Gebiet verursachen. Folgen davon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine unzumutbare Immissionsbelastung Teile der Bevölkerung von St. Leon. 2. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich:</p> <p>2.1. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde!</p> <p>In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Gebiete wie den Lusshardtwald die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das:</p> <p>2.1.1. Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen.</p> <p>2.1.2. Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden.</p> <p>2.1.3. Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen.</p> <p>2.1.4. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an pro-</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>duzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden.</p> <p>Durch Anlagen, die von ausgedehnten Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden.</p> <p>3. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf der geplanten Vorrangfläche immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1642-1	<p>Ich begrüße die längst überfällige Aufstellung des Regionalplanes für die Nutzung der Windenergie. Es ist nötig, dass sich alle Landesteile an der Gewinnung von Erneuerbaren Energien beteiligen, denn alle Bürger dieses Landes sind auch Konsumenten von erheblichen Energiemengen. Es ist nicht erträglich wenn mit längst wissenschaftlich widerlegten Argumenten versucht wird eine Verschiebung von Anlagen aus dem eigenen Blickfeld zu erreichen.</p> <p>So ist auch zwingend notwendig und zu begrüßen, dass auch eine Gemeinde wie Kraichtal entsprechende Flächen ausweist.</p> <p>Von den betroffenen Anwohnern würden der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen wohl besser akzeptiert werden, wenn sie die vorrangige Möglichkeit hätten sich auf genossenschaftlicher Basis an den Ablagen zu beteiligen und von den Erträgen zu profitieren. Leider kann diese Randbedingung wohl nicht im Regionalplan geregelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auffällig ist allerdings, dass die ermittelten Vorranggebiete zu großen Teilen in Waldgebieten zu finden sind. So beispielsweise auf der Gemarkung Kraichtal in den kleinen Restwaldstücken "Mönchswald, Reutwald, Großer Wald". Es kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff in die Natur der Minimierung der Gegenwehr aus Teilen der Bevölkerung geschuldet ist.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1642-2	<p>Trotz meiner überaus positiven Einstellung zu den notwendigen Windkraftanlagen auch im Kraichtal, alle dafür erforderlichen Begründungen sind hinreichend bekannt und brauchen an dieser Stelle nicht weiter aufgeführt zu werden, erhebe ich WIDERSPRUCH gegen die Aufstellung der Anlagen in Waldgebieten (hier insbesondere bei den Vorranggebieten mit den Gebietsnummern 14,52, 87, 651 und 652) wenn diese Inanspruchnahme der Waldflächen nicht VOLLSTÄNDIG (zu mindestens 100%) FLÄCHENMÄßIG ausgeglichen wird.</p> <p>Die nach wohl derzeit geltender Rechtslage übliche Praxis die dauerhafte Überbauung der Naturflächen "schön zu rechnen" wird auch in den vorliegenden "Erläuterung der Planung und Umweltbericht" im Kapitel 6 hinreichend dokumentiert. So werden in den Tabellen 7 und 8 unter den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>"Maßnahmen zur Minimierung bzw. Kompensation" u.a. die "Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß" genannt, dieses bedeutet im Klartext: die in Anspruch genommenen Waldflächen entfallen dauerhaft und werden nicht ausgeglichen. Der ständige Flächenverbrauch durch Überbauungen muss beendet werden.</p> <p>Daher ja zu Windkraftanlagen auch im Kraichtal, aber WIDERSPRUCH gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen ohne gesicherten 100% Flächenausgleich an anderer Stelle!</p>	<p>heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1747-1	<p>Der fortschreitende Klimawandel bedingt ein Handeln im Ausbau der erneuerbaren Energien, um die gesetzlichen Klimaschutzziele zu erreichen und somit Deutschland auch für kommende Generationen attraktiv zu gestalten. Dabei stehen sich konkurrierende Interessen und Ziele der Landnutzung gegenüber. Um daher die Ausweisung von Windenergieanlagen zu beschleunigen und deren Etablierung zu unterstützen, ergibt sich durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Notwendigkeit, Vorranggebiete für Windenergieanlagen festzulegen.</p> <p>Die Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern bewirtschaftet ihre Wälder seit über 900 Jahren nachhaltig und unterstützt seit 2011 den Ausbau von erneuerbaren Energien durch eigene Bemühungen, Windenergieanlagen für einen aktiven Klimaschutz zu etablieren. Dabei vertritt die Unternehmensgruppe die Meinung, dass sich das ambitionierte Ziel von 1,8 % der Landesfläche, nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WaLG, für die vorrangige Windenergienutzung nur durch Öffnung des Waldes für die Windenergie erreichen lässt. Als einer der größten Privatwälder in Deutschland haben wir den Idealismus, Klimaschutz nicht nur durch den Umbau in klimastabile Wälder und eine damit einhergehende Holznutzung</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung der vorgebrachten Belange und Erläuterungen wird auf die Stellungnahmen M2919 sowie M2677 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>für langlebige Holzprodukte zu betreiben, sondern auch eine neue Wertschöpfung durch den Ausbau der Windenergie zu erreichen und somit die Klimaschutzwirkung des eigenen Tuns zu stärken. Neben den Klimaschutzzielen, welche durch die Windkraft realisiert werden, brauchen Erwerbsforstbetriebe auch alternative Einnahmequellen, da die Forstwirtschaft durch den Klimawandel stark leidet - die Auswirkungen sehen wir derzeit in Mitteldeutschland (z.B. Harz und Sauerland), Luftlinie nicht einmal 400 km entfernt von Gernsbach. Diese anzustrebende Resilienz begründet sich nicht nur durch die Verpflichtung, Wälder für Generationen zu begründen und zu pflegen, sondern auch durch die Verpflichtung, Kulturgüter nationalen Ranges wie die Burg Hohenzollern für die Öffentlichkeit zu erhalten und zugänglich zu machen. Genauso wie für die öffentlichen Institutionen stellt somit ein erweitertes Produktportfolio mit Blick auf den Bau von Windenergieanlagen für die Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern eine notwendige Diversifikationsstrategie dar.</p> <p>Oberstes Ziel ist es daher, die notwendige Energiewende voranzutreiben und schnellstmöglich den Bau von Windenergieanlagen zu forcieren. Dabei soll die Wertschöpfung aber nach Möglichkeit im Land oder noch besser in der Region verbleiben, und nicht ins Ausland verlagert werden – eine Entwicklung durch deutsche (regionale) Unternehmen muss präferiert werden.</p> <p>Auch in der Region des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein bemüht sich die Unternehmensgruppe seit 2022 um den Ausbau der Windkraft in der Gemeinde Gernsbach, Gemarkung Obertsrot und damit um eine der Region zugutekommende Energieversorgung. In der Region Mittlerer Oberrhein besitzt die Nutzung Wald mit 40 % den größten Anteil der Landnutzung (Quelle: Regionalverband Mittlerer Oberrhein 2024), gleichzeitig braucht die ortsansässige Industrie zuverlässig und nachhaltig günstige Energie, um</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 1171 352">konkurrenzfähig und in der Region zu bleiben. Der Bedarf an geeigneten Waldflächen für die Energieerzeugung ist daher gegeben.</p> <p data-bbox="309 432 1099 496">Anbei finden Sie weitere Ausführungen als Anlage mit der bitte zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1914-1	<p>Gegen das geplante Vorranggebiet Windkraft WE24 bei Grünwettersbach / Wolfartsweier lege ich hiermit Einspruch ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung: Unverhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen - hier herrscht kaum Windbetrieb. - Schädigung der intakten Natur, dem Ökosystem, der Biodiversität und dem Lebensraum vieler Tiere - Lärmbelästigung der Anwohner durch Bau und laufenden Betrieb - Zerstörung des Waldes als Naherholungsgebiet, Sauerstofflieferant, Luftfilter. - Gesundheitsgefährdung durch Infraschall 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1238-1	Ich bin gegen die Abholzung großer Teile des Hardtwaldes für einen Windpark. Es ist zu nah an den bebauten Orten und somit großer Sauerstoffgeber- Verlust für ganz Ettlingen.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1457-1	mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraft um Bühlertal (WE49, WE38, WE471, WE472) bin ich aus nachfolgenden Gründen nicht einverstanden:	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Das Vorranggebietsentwurf WE_471 wird beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
1457-2	<p>**1. Die Abstände der Windkraftflächen sind zu nahe an den Wohngebieten.**</p> <p>a) WE49 Sickenwald ist 700m vom Wohngebiet Schafhofweg und zum Berggasthof Immenstein 1600m entfernt.</p> <p>b) WE471 Brandbuckel und WE472 Wettersberg sind vom Ortsteil Liehenbach 1100m, der Ortsteil Büchelbach 800m, Ortsmitte Untertal Kirche St. Martin 2600m entfernt.</p> <p>c) WE38 Omerskopf ist 700m zur Pension Schönbrunn und 1300m zum Berggasthof Immenstein entfernt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
1457-3	<p>**2. Windenergieanlagen erzeugen gesundheitsgefährdenden Hörschall und Infraschall,**</p> <p>Diese akustischen Emissionen können nachweislich gesundheitliche Schäden auslösen (Schlafmangel, Angstzustände, Schwindelanfälle, Herz-Kreislauf-Problemen...). Sowohl im hörbaren als auch im</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband folgt der Forderung nach einer pauschalen Erhöhung des Vorsorgeabstandes nicht.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unhörbaren Frequenzbereich. Für Hörschall im Bereich von 20Hz bis 20kHz sind Grenzwerte in der „TA Lärm“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt und muss eingehalten werden.</p> <p>Weitaus gesundheitsschädlicher als der hörbare Schall ist der nicht hörbare Infraschall. Für nicht hörbarer Infraschall gibt es aktuell keine Grenzwerte, welche bei einer Windkraftanlage weder geprüft noch erfüllt werden müssen. Dieser Infraschall wirkt auf den Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagenhöhe.</p> <p>Entscheidend für das Gesundheitsrisiko von Infraschall ist nicht dessen maximale Intensität, sondern die periodische Abfolge steiler peaks des Schalldrucks, die durch die Passage der Flügel vor dem Mast der Windkraftanlagen entstehen. Für die Auswirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen auf die Gesundheit gibt es wissenschaftliche Untersuchungen (Uni Mainz Infraschall kann die Pumpleistung des Herzens bis zu 20% reduzieren, Studie der Physikalisch Technischen Bundesanstalt in Braunschweig, der Charite` Berlin und des Universitätsklinikums Hamburg belegen alle den negativen Einfluss von Infraschall auf die Hirnaktivität und viele weitere Untersuchungen gibt es hierzu). In Bayern gibt es für den Abstand von Wohngebieten die 10 H-Regel.</p> <p>Dies bedeutet, bei einer Windkraftanlage mit 270m Höhe sind mindestens 2700m Schutzabstand zu den Wohngebieten einzuhalten. In Baden-Württemberg sind es derzeit 700 Meter, unabhängig von der tatsächlichen Höhe und Schallintensität der Anlage. Ich appelliere an</p>	<p>an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Planungsverantwortlichen Ihre Vorsorgepflicht des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung**. Wir fordern ausdrücklich einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten gemäß der 10 H-Regel von Bayern beim Ausweis der Vorrangflächen anzuwenden. Wir sollten mindestens so geschützt werden, wie die Menschen in Bayern.**</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
1457-4	<p>3\.. **Die ausgewiesenen Vorrangflächen gefährden auch die Wasserversorgung/Wasserquellen** in Bühlertal. Durch die Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenal A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindung sog. Ewigkeitsstoffe) ist eine Gefahr für unser Trinkwasser (Sickenwaldquelle, Quelle Schafhof.....)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
1457-5	4\ **Die Max Grundig Klinik** mit Verzahnung von Innerer und Psychosomatischer Medizin wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Max Grundig Klinik GmbH wird auf die Stellungnahme M2909 verwiesen. Sie wurden entsprechend in die Abwägungsentscheidung eingestellt.</p>
1457-6	5\ Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame **Kulturdenkmal** **Schlosshotel Bühlerhöhe** wäre erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1605-1	mit der gegenwärtigen Planung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen um die Gemeinde Ubstadt-Weiher WE_14 / WE_87 / WE_601 / WE_602 / WE_651 / WE_652 bin ich nicht einverstanden und erhebe Einwände.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1605-2	<p>**Grundwassergefährdung / Bodenverdichtung:**</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p> <p>Es gilt auch anzumerken, dass durch die Fundamente die Grundwasserschichten durchstoßen werden und irreparabel beschädigt oder gar vernichtet werden.</p> <p>Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.</p> <p>Durch können Millionenkosten auf Kommunen zukommen, die dann durch Steuergelder ausgeglichen werden müssen. In einem Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort habe der Landkreis die Kosten für den Abbau *einer* Windkraftanlage in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen d.h. bei 5 Windkraftanlagen belaufen sich die Kosten auf 1,5 Millionen Euro.</p> <p>Als Steuerzahler lehne ich Vorranggebiete für Windkraftanlagen ab.</p>	<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1605-3	<p>**Micropartikel:**</p> <p>Nach neueren Studien werden bei Herstellung von Rotorblättern zunehmend mit Carbonfasern verstärkte Kunststoffe verwendet. Es wird</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>davor gewarnt, dass bereits durch den Anlagenbetrieb mit Verschleiß gerechnet werden muss, bei dem größere Mengen Mikroplastik als Splitter und Feinstaub in die Atmosphäre gewirbelt wird.</p> <p>Über größere Entfernung werden so Boden und Grundwasser verseucht.</p> <p>Verschiedene Analysen zeigen, dass Rotorblätter nach 3-jährigen Betrieb an Material verlieren. Dieses Material wird in Form von Micropartikel durch die Windreibung abgelöst und in die Umgebung geschleudert.</p> <p>Wetterlage und Windrichtung sind für die Ausbreitung der gefährlichen Stäube von Micropartikel von Bedeutung.</p> <p>Da sich um die Windräder auch landwirtschaftliche Flächen befinden, geraten die Micropartikel in die Nahrungskette. Wenn ein Bachlauf vorhanden ist, werden die Micropartikel weiterverbreitet.</p> <p>Anmerkung: Die Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee tragen erheblich dazu bei, dass über die Nahrungskette „Fisch“ die Micropartikel auch auf unseren Tellern landet.</p> <p>Solange diese Problematik nicht weiter erforscht und analysiert ist, sollte der weitere Ausbau der Windenergie nicht vorangetrieben werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1605-4	<p>**Ökologischer Fußabdruck / Artenschutz:**</p> <p>Umweltwirkungen: Durch den Verlust der Waldfläche wird der natürliche Treibhauseffekt verstärkt, was zu Temperaturveränderungen und anderen Folgen für das Erdklima führt.</p> <p>Das Vorranggebiet Kraichtal-Unteröwisheim WE\ 87 liegt zu ca. 90% in einem Waldgebiet. Aus dem jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstücken und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen einer großen Gefährdung ausgesetzt, so dass ein Sturmwind an den Waldrändern besonders stark angreifen kann.</p> <p>Der alte Mischwald bzw. Schonwald (diese Waldgebiete sind in Deutschland mit 13% selten geworden) spielt darüber hinaus eine große ökologische Rolle. Es handelt sich hier um ein immer seltener werdendes Ökosystem mit der entsprechenden Biodiversität, welches besonders schützenswert ist.</p> <p>Durch die Rodung von Waldflächen (bei Gebiet WE\ 14 und WE\ 87 ist es gegeben) wird das Mikroklima für die Tier- und Pflanzenwelt verändert und gefährdet.</p> <p>Fasan, Bussard, Falke, Milan, Specht, Pirol, Feuersalamander, Hirschkäfer, Eidechsen und verschiedene Fledermausarten leben in den genannten Vorzuggebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Des Weiteren gibt es Richtung Zeutern mehrere Natur- und Vogelschutzgebiete, sowie Hohlen, die es mit ihren Arten zu schützen gilt.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Natur sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	
1605-5	<p>**Naherholungsgebiet:**</p> <p>Die ausgewiesenen Gebiete WE_14, WE_87, WE_601,602,651,652 sind wichtige Naherholungsgebiete für die Gemeinden Ubstadt, Stettfeld, Weiher und Bruchsal.</p> <p>Diese Naherholungsgebiete werden nicht nur an den Wochenenden, sondern auch an Werktagen sehr stark frequentiert. Diese Gebiete werden von der Haustür aus für Spaziergänge, Radtouren, Wandertouren, zum Entspannen und zum Joggen zu jeder Tageszeit genutzt.</p> <p>Zudem finden in den ausgewiesenen Vorzugsgebiete neben traditionelle Gemeindefeste wie 1. Mai und Christi Himmelfahrt statt, sowie die Weinwandertage. Diese Güter der Dorfgemeinschaft müssen geschützt werden.</p> <p>Die Gemarkung Ubstadt-Weiher ist nach meiner Meinung flächenmässig eher klein und mit den 4 Ortsteilen sehr dicht besiedelt. Die kleine bzw. wenige Naherholungsfläche muss zum Wohle der dort lebenden Menschen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erhalten bleiben.</p> <p>Das zweite und sehr wichtige Naherholungsgebieten „Rotenberg“ (WE_601,602,651,652) wird durch die Bürger von Bruchsal, Unteröwisheim und Ubstadt stark genutzt.</p> <p>Der dichtbesiedelte Kraichgau ist für die Energiegewinnung durch Windkraftanlagen nicht geeignet, da durch den Flächenverbrauch seine wenige und wichtigen Naherholungsflächen zerstört werden zum Nachteil der Bevölkerung.</p>	
1605-6	<p>**Dorfentwicklung:**</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt keine weitere Dorfentwicklung der einzelnen Ortschaften, da der Siedlungsabstand an den Häusern der Ortsrandlage gemessen wird. Messungen auf dem Portal des Regionalverbandes zeigen, dass die Abstände sehr häufig zwischen 850 bis 880 Meter liegen; in einem Fall bei lediglich 840 Meter.</p> <p>Berücksichtigt man die heutige Form von Ubstadt aus der Luft und die vorhandenen Naturschutzgebiete, so ergibt sich, dass neue Baugebiete lediglich in Nordöstlicher Richtung (in Richtung Gebiet WE_14) sinnvoll und möglich sind. Da jedoch lediglich ein Mindestabstand von 850 Meter vorgesehen ist, ist eine Erweiterung von Ubstadt kaum möglich. In den Planungskriterien des Regionalverbandes zur Eingrenzung der Suchraumkulisse steht, dass ein Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen inklusiv planerische Vorsorge ebenfalls mit 850 Meter zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sind.</p> <p>Dieses Kriterium wurde nicht umgesetzt. Daher lehne ich das Vorzugsgebiet WE_14 ab.</p>	<p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1605-7	<p>**Geräuscentwicklung:**</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, besonders in den Ortsteilen Zeutern und Ubstadt.</p> <p>Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). Diese Angabe ist auf der Internetpräsenz der Fa. Nordex mit Sitz in Hamburg zu finden.</p> <p>Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung.</p> <p>Die heutigen Windräder haben sehr tiefe Frequenzen von bis zu 0,25 Hz und die Wellenlänge beträgt 1,4 Kilometer. Die den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche, spüren wir im Körper als Vibrationen, Brummen oder Grollen und machen vor einer Haustür bzw. Grundstücksgrenze nicht</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>halt.</p> <p>Dieses wurde mit von Mitbürgern bestätigt, die mehrere Jahre in den Niederlanden gelebt haben. Die Entfernung zum geräuschverursachenden Windrad war ca. 4 km.</p> <p>Ein Kommentar zum Schluss war: „Wird ein Windrad in Ubstadt oder Umgebung gebaut, packen wir unsere Koffer und verschwinden!“</p> <p>Es macht keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss.</p> <p>Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärms von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ein weiterer Aspekt sind die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg. Diese richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tief-frequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com)</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.</p> <p>Die Vorranggebiete WE_14, WE_87, WE_601,602,651,652 werden aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall abgelehnt.</p>	
1605-8	<p>**Schattenwurf:**</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bekanntem Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Aufgrund der kurzen Distanz des Vorranggebietes WE_14 zu den Ortsteilen Stettfeld und Zeutern wird der Schattenwurf nicht unerheblich sein. Begünstigt wird dieser Umstand durch den Sonnenverlauf am Morgen und am Abend (bei tiefstehender Sonne) in Kombination der mittlerweile gebauten Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 240 Meter und einer Nabenhöhe von ca. 175 Meter.</p> <p>Der Schattenwurf ist bei aufgehender und untergehender Sonne am größten.</p> <p>Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurf wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichende Priorität zugestanden.</p>	<p>(Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1605-9	<p>**Eiswurf:**</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1.500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft.</p> <p>Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10.</p> <p>Das Vorzugsgebiet WE_14 befindet sich in unmittelbarer Nähe Spazierwegen und Kapellen, sowie mit lediglich 850 bis 880 Meter zum Siedlungsgebiet Ubstadt.</p> <p>Die massive Gefährdung von Fußgängern durch Eiswurf ist im Planungsentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden.</p> <p>Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.</p>	<p>regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1605-10	<p>Daher lehne ich den Planungsentwurf für WE_14 ab.</p> <p>**Schlusswort:**</p> <p>Im Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland heißt es: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>Die Politik und deren Vertreter haben die Aufgabe seine Bürger vor Gefahren zu schützen und nicht der Bürger muss sich vor den Gefahren von Politik und deren Vertreter schützen.</p>	<p>regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2274-1	<p>Wir wohnen in einem Höhenort und werden bereits umzingelt von Windrädern: 11x Dennach, 4x bei der Eyachmühle, etc.</p> <p>Wenn überhaupt in ETTLINGEN unsererseits in Frage käme, wäre der Edelberg in der Not eine Lösung: da ist eh schon ne Hochspannungsleitung nicht weit weg.</p> <p>In den Höhen Kreuzelberg, Mittelberg, Detschenklinge bei uns absolutes NOGO. Geht gar nicht. Schaut furchtbau aus. Zerstört Naherholungsgebiete und macht den Wald vollends kaputt.</p> <p>Ich war am Wochenende in der Ayachmühle: schlimm die 4 Windspargel auf dem Berg. Auch von Straubenhardt schauts schlimm. Es kann doch nicht die Lösung sein, dass nun jede Gemeinde möglichst an der Grenze der Nachbargemeinde Windräder baut und somit wie uns totale zuballern mit Windräder. Es gibt genügend Gegenden, an denen KEIN MENSCH lebt und mehr Wind geht.</p> <p>Mit meinem Schwiegervater (er ist ein Windfan) war ich letzten Sommer bei einer Radtour in Rothenburg ob der Tauber: wir sind am ENBW Windpark im Wald durchgefahren bei Wind: die Dinger sind Höllelaut wie wenn ein Hubschrauber über einem kreist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bezgl. PV und Gewerbegebiet: in Ettlingen ist der Bebauungsplan so gestaltet, dass eigentlich nichts aufs Dach gebaut werden darf, also auch keine PV. Da wäre mal ein Ansatz, dies zu ändern. Ebenso muss eilig das Solarpaket1 verabschiedet werden: seit gefühlt 20 Jahren die erste Vereinfachung anstelle Verkomplizierung in Sachen PV.</p> <p>Wir sollten lieber den Endkunden und Gewerbekunden eine Installation von PV, Speicher, Kundentrafos erleichtern: die Bürokratiebarriere und durch Lobby durchgesetzten Hürden wie Anlagenzertifikat, Anforderungen VDE, Messkonzept, EZA Regelungen Bebauungspläne machen den Kunden das Leben so was von schwer. Nachrüsten bei größeren Anlagen ist eigentlich wegen Anlagenzertifizierung oder Messkonzepten - je komplexer desto besser - völlig uninteressant. PV stört - auf Dächern verbaut - kein Mensch. Die Leute und Firmen sind bereit, noch mehr Vollgas zu geben, wenn wir die Rahmenbedingungen vereinfachen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1343-1	<p>Betreff: **Schattenwurf durch WE_24**</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt im Südwesten von Grünwettersbach • direkt im Süden von Palmbach • in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und der gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in unseren Schwachwindgebieten • Gesamthöhe derzeit deutlich über 250 m (Stand der Technik) und derzeit 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>deutlich höhere Anlagen in der Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird <p>ist der überwiegende Teil der beiden Ortsteile von Wettersbach und Wolfartsweier mit deren Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen. Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurfs wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde innerhalb der bisherigen 100-Kriterien und den daraus resultierenden Steckbriefen keine ausreichend Priorität zugestanden.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1680-1	<p>Windkraft in Obergrombach/ helmsheim</p> <p>Für mich geht es um die Standorte der Riesen Windkraft Räder und nicht gegen die Windkraft! Die Wälder um unseren Ort werden gerodet und alte Baumbestände und Orte für Tiere und Pflanzen zerstört. Wir haben so viele Tierarten und Pflanzen, die es zu schützen gibt. Es gibt mittlerweile gute und geeignete Standorte, die bereits mit Zufahrtsweg ausgestattet sind und an deren Fläche Wind Krafträder aufgestellt werden können, anscheinend geht es hier um Profit und nicht um eine sinnvolle Energiewende zum Wohle von Menschen und Natur!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1292-1	Wir sind gegen die Windräder!	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1818-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen (WKA) wie sie im Übersichtsplan "Anordnung der Teilkarten zur Neuauflistung des Kapitels 4.2.4" „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ Insbesondere **Teilkarte 6** (Dokument "Übersichtsplan und Teilkarten" (pdf 53,64 MB) dargestellt sind. Insbesondere bin ich gegen den überproportionalen Ausbau von Windanlagen entsprechend der Vorranggebiete um die Wohnorte Obergrombach, Helmsheim im Gondelsheim. Ich bin für erneuerbare Energien, aber nicht um jeden Preis. Wertvollen Wald dafür zu opfern ist ein Widerspruch in sich. Die Eingaben des Ortschaftsrates Obergrombach bitte ich ausdrücklich zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1818-2	<p>Weitere Gründe:</p> <p>- Obergrombach liegt im Tal-Kessel, hier sammelt sich sehr häufig "Lärm" aus den höher gelegenen Grundstücke. Dies würde auch die Geräusche der WKA dorthin zentrieren!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1818-3	<p>- WKA dieser Größenordnung (250 Meter Höhe! Der Stuttgarter Fernsehturm hat 217 Meter) zerstören unser Naherholungsgebiet. Zum Vergleich: Von den Weinbergen im Norden von Obergrombach kann man die niedrigeren Windräder des Nordschwarzwaldes deutlich sehen! (dort erlebt man derzeit bereits die Nachteile) Bei einer derartigen Anhäufung auf den ausgewiesenen Flächen wäre das eine unzumutbare Belastung, nicht "nur" optisch. Dies gilt für alle Bewohner, Besucher und Gäste des Naherholungsgebietes.</p> <p>- Die zahlreichen Windräder würden über 12 mal so hoch wie die Wälder in den Himmel ragen und sehr weit sichtbar sein. Eine Windparklandschaft über den Wäldern, unvorstellbar! Bitte lassen Sie das nicht zu.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1818-4	<p>- Abriebe der Windräder verschmutzen durch Microplastik weitere, schützenswerte Waldflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1818-5	<p>- Durch WKA mit einer Laufzeit von ca. 20 Jahren wertvollen, über jahrzehntelang gewachsenen Wald unwiederbringlich zu opfern ist nicht nachvollziehbar. Umweltaspekte müssen vor offensichtlich wirtschaftlichen Interessen stehen.</p> <p>- Ein Rückbau der Beton und Stahlfundamente scheint unmöglich, die Zufahrtswege nur schwerlich und langwierig.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1818-6	- Der Blick auf denkmalgeschützte Bauwerke wie die Burg und Schloss von Obergrombach und deren Gebäude muss geschützt werden.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1818-7	<p>- Bitte berücksichtigen Sie bei dieser überdimensionierten Ausweisung von Flächen das entstehende Gesamtbild, incl. umliegender Gemeinden. Ich befürchte wir würden "berühmt" als erster Wald-Windpark mit diesen Dimensionen. Unvorstellbar und unfassbar, bitte verhindern Sie dies.</p> <p>- Die Region hätte mit ca. 4-5 Windrädern, die jedoch auch nicht im Wald stehen sollten, bereits einen höheren Beitrag als 1,8 %. Eine 5 bis 6-fache Fläche ist für alle unzumutbar.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1818-8	<p>- Der Erhalt der Artenvielfalt sollte selbstverständlich sein, so ist nicht nur der Rotmilan hier häufig zu sehen, auch andere geschützte Tiere.</p> <p>Es gibt viele weitere Gründe, hier wollte ich versuchen die Konsequenzen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wortwörtlich "bildlich" darzustellen. Hinterher wäre es zu spät und vermutlich würden nicht nur Bürger ihre Konsequenzen ziehen, vielleicht auch mancher Entscheidungsträger eher Richtung Ettlingen oder anderer aktuell wohl nicht bedachter Städte umziehen. Die Verteilung der Windräder sollte gerechter von statten gehen und nicht in so konzentrierter Form in einem schützenswerten Naherholungsgebiet erfolgen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2279-1	<p>hiermit erhebe ich als Bürgerin von Baden-Baden Einspruch gegen geplante Windkraft in den Flächen Baden-Baden und Umgebung.</p> <p>Meine Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte – Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht. – Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause – Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. – Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen – Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt – Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden – Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) – Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um BadenBaden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. – Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>– Durch die nach Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet – Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2479-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche örtliche Wohnsiedlungen heranreichen. Dies ist insbesondere in Bühlertal, Neusatz, Schönbrunn und Kulturerbe Bühlerhöhe, der Fall. Insbesondere gehen die Planungen von einer immer höheren Nabenhöhe von 160 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegerbiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöflich geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen. Jeder Regionalverband hat damit den Auftrag 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung zu reservieren. Die Regionalverbände planen dabei keine konkreten Anlagenstandorte oder Windparks, sondern sichern die Flächen gegenüber anderen Nutzungen. Ob und wann Vorranggebiete mit Windenergieanlagen bebaut werden, ist von mehreren Punkten abhängig.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1088-1	<p>ich möchte zunächst mein Verständnis dafür ausdrücken, dass Sie die Nutzung der Windenergie voranbringen wollen. Allerdings bereitet mir die aktuelle Planung, die vorsieht, dass die Gemeinden Heildelshem und Helmsheim ringsum von Windkraftanlagen umgeben werden sollen, erhebliche Sorgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>
1088-2	<p>Als gebürtiger Bruchsaler und aufgewachsener Heidelheimer liegt mir die Natur in unserer Region sehr am Herzen. Der Wald in der Nähe war stets ein Ort, an dem ich und viele andere die Schönheit der Natur erleben und schätzen gelernt haben. Die geplante fast vollständige Rodung würde nicht nur diesen Erholungsraum stark einschränken, sondern auch der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ihren Lebensraum entziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
1088-3	Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Region zu den windärmsten in Deutschland zählt. Obwohl Windenergie hier grundsätzlich nutzbar ist, scheint sie an anderen Standorten weitaus effizienter realisierbar zu sein. Es erscheint mir nicht gerechtfertigt, mich und die	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bewohner meiner Heimatgemeinde einem solchen Projekt auszusetzen, dessen ökonomische Vorteile fraglich sind und das zugleich unsere Lebensqualität beeinträchtigt.</p>	<p>sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1088-4	<p>Des Weiteren liegt unsere Region in unmittelbarer Nähe eines nationalen Flughafens sowie eines Bundeswehrstandorts, was bei der Installation von Windkraftanlagen zusätzlich Sicherheitsrisiken birgt, die nicht nur die Nutzer dieser Einrichtungen, sondern auch die allgemeine Bevölkerung betreffen könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen eines frühzeitigen Austauschs mit der Bundeswehr wurden die Belange der nationalen Sicherheit, als Konfliktkriterium bzw. Kriterium der Einzelfallprüfung im Planungskonzept für die vorliegende Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Bundeswehr ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p> <p>Im Planungskonzept sind relevante Flugsicherungsanlagen, Drehfunkfeuer, Flugplätze sowie Funkstrecken als Planungskriterien erfasst und wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.</p> <p>Sofern von Betreibern oder zuständigen Fachbehörden im Verfahren spezifische Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen eingebracht wurden, werden diese als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Die abschließende Prüfung potenzieller Nutzungskonflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standort- und anlagenspezifische Aspekte geprüft und gegebenenfalls Anpassungen oder Auflagen durch die zuständigen Fachstellen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1362-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO₂-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%20DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-vogel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt."</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1. Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <p>a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen.</p> <p>b. Schlafstörungen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren:</p> <p>a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen</p> <p>b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst</p> <p>c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten</p> <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1843-1	<p>Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die WKA Planung in Ettlingen am Kreuzelberg.</p> <p>Dies insbesondere wegen Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz und Störung des Landschaftsbildes in einem wunderschönen Naherholungsgebiet.</p> <p>Außerdem fallen großflächig Waldflächen als CO² Speicher weg, verbunden mit einer irreversiblen Verdichtung des Waldbodens.</p> <p>Eine ausreichende Windhöffigkeit ist am Kreuzelberg nicht gegeben, es wurden diesbezüglich nicht einmal Messungen vorgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_25 Kreuzelberg wird zurückgestellt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2926-1	Bei Rückbau werden in der Regel die Fundamente nicht rückgebaut auf Grund der hohen Kosten!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2926-2	Zu Coronazeiten zeigte sich wie wichtig dieser Bereich (grüne Lunge Karlsruhe) für die Karlsruher Bürger war! Eine Zerstörung wäre fatal!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Im Rahmen der mehrstufigen Methodik zur Auswahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung fand eine Abwägung aller auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren schützenswerten Belange gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG statt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebieten für Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Großteil des Verbandsgebiets war die Windenergienutzung nicht möglich oder andere Belange/schutzbedürftige Interessen hatten in der Abwägung ein höheres Gewicht als die Windenergienutzung. An den Stellen in der Region, an denen nun Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen, überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung gegenüber den anderen Belangen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Belange wird auf Abschnitt M3054 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1802-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung der Windkraftanlagen bin ich NICHT einverstanden.</p> <p>Seit 2001 bin ich Mitglied des Flugsportvereins 1910 Karlsruhe e.V. und ich beobachte mit Sorge die Planung im Bereich Malsch Neubrunnenäcker.</p> <p>Der Modellflug ist für jugendliche und Kinder immer noch ein Sportart die sehr gut ist, um verschiedene Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen zu fördern und zu entwickeln. Sie lernen den Umgang mit Werkzeug und verschiedensten Materialien. Dabei entwickeln sie ein gutes technisches Verständnis und vor allem Teamfähigkeit.</p> <p>Viele Kinder und Jugendliche die mit dem Modellbau beginnen, durchlaufen oft somit eine "klassische" fliegerische Laufbahn. Vom Modellflug zum Segel- und Motorflug, bis sie dann Berufspiloten werden. Oft weckt der Modellsport aber auch so großes Interesse in technischen Dingen, dass sie einen technischen handwerklichen Beruf erlernen oder sogar ein Studium</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beginnen.</p> <p>Daher sollte diese Sportart nicht unterschätzt werden, denn hier generieren wir viel Nachwuchs für handwerkliche Berufe oder Studenten in technischen Studiengängen, mal ganz abgesehen von den Jugendlichen, die dann eine fliegerische Laufbahn beginnen.</p> <p>In Zeiten von Fachkräftemangel sollten wir dies UNBEDINGT beachten und nicht auf die leichte Schulter nehmen!</p> <p>Wohin soll der Verein, wenn das Fluggelände nicht mehr zur Verfügung steht?</p> <p>Ein neues Gelände zu finden ist nicht möglich oder so weit entfernt vom nächsten Ort, dass sie dann nur noch mit dem Auto erreicht werden können, statt mit dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln. Auch hier sehe ich die Problematik, dass ein neues Gelände nicht gefunden werden kann und diese Sparte des Vereins eingestellt werden müsste.</p> <p>Der Verein organisiert viele Wettbewerbe, bei denen sich uns Nachwuchs messen kann. Die Jugendlichen bauen selbst ein Flugzeug, das sie dann im Wettbewerb benutzen können. Ist das nicht genial? Was für ein Erfolgserlebnis für die Kinder und Jugendlichen!</p> <p>Mit einem Anteil von zwanzig Prozent ist der Verein in einer</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Jugendkooperation in der Malscher Hans-Thoma-Gemeinschaftsschule engagiert und somit ist die Modellflugabteilung gut mit der Gemeinde Malsch vernetzt.</p> <p>Ich persönlich denke, dass die Jugendarbeit heute noch wichtiger ist als zuvor! In einer Zeit, in der viele Jugendliche mehr Zeit alleine an ihren mobilen Endgeräten oder PC's verbringen, als mit Freunden, Verwandten oder Vereinskameraden.</p> <p>Daher mein Apell und meine Bitte : Geben sie unserem Nachwuchs, unseren zukünftigen Handwerkern, Ingenieuren und Piloten eine Chance und ersticken Sie nicht die Quelle des handwerklichen Nachwuchses, in dem Sie mit den geplanten Windkraftanlagen die Benutzung des Modellflugplatzes unmöglich machen.</p> <p>Bitte überdenken Sie den Bau der Windkraftanlagen!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1264-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen die in Gondelsheim geplanten Windräder. Es ist in keinster Weise zu verantworten, dass dazu Wald gerodet wird, Zufahrtsstraßen gebaut und Industrieanlagen inmitten unserer Naherholungsgebiete gebaut werden.</p> <p>Außerdem haben wir viele brütende Rotmilane, die dann sicherlich von der Bildfläche verschwinden werden.</p> <p>Auch für alle anderen Tiere, die in diesem Gebiet leben, ist diese Art der Energieerzeugung nicht zumutbar. Der entstehende Infraschall ist mit erheblichen gesundheitsschädlichen Auswirkungen verbunden.</p> <p>Bitte haben Sie ein Einsehen und stoppen den Bau der Windräder!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1452-1	<p>leider befindet sich auf dem markierten Gebiet der Modellflugplatz des FSV Karlsruhe e.V. In der Nähe errichtete Windkraftanlagen würden leider das de facto Ende dieses Modellflugplatzes bedeuten, da ein sicherer Flugbetrieb nicht mehr zu gewährleisten wäre. Ich bin bereits seit über 10 Jahren aktives Mitglied in dem Verein und ein Ende des dortigen Modellflugplatzes würde für mich ein Ende meines Hobbys bedeuten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1229-1	<p>nachfolgend werde ich meine ablehnende Stellungnahme zur Ausweisung der im Entwurf als Windenergiefläche Nr. 53 "Lußhardtwald" bezeichneten Fläche als Vorrangfläche Windenergie darlegen.</p> <p>Vorab ist Anzumerken, dass im Steckbrief die Eigenschaft als Erholungswald verneint wird. Dieser Umstand deckt sich nicht mit meiner subjektiven Wahrnehmung und ist aus meiner Sicht zu überprüfen und anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1229-2	<p>Die o.g. Fläche befindet sich ausnahmslos auf der Gemarkung der Gemeinde Waghäusel und macht mit 441 ha ca. 10,3 % der gesamten Gemarkungsfläche aus. Ein solch überproportionaler Flächenanteil halte ich für unzumutbar. Die Stadt Waghäusel ist ihrer damaligen rechtlichen Verpflichtung - im Gegensatz zu Nachbargemeinden wie z.B. Kronau - nachgekommen und hat Vorrangflächen ausgewiesen. Dass aus der Erfüllung der Verpflichtung nun eine grobe Benachteiligung der Gemeinde Waghäusel erwächst, ist unverständlich.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1229-3	<p>Die Fläche Nr. 53 weist mit einer maximalen Windhöflichkeit von 206 W/m² eine vergleichsweise niedrige mittlere Windleistungsdichte auf. Gemäß Windatlas 2019 ist als Eignungskriterium eine mittlere Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² erforderlich. Betrachtet man dies im vorgenannten und nachgenannten Kontext, lässt sich feststellen, dass keine wirtschaftliche Nutzung möglich ist. Des ist das Konfliktpotential hoch und die Ausschluss- bzw. Verbotstatbestände sind vielzählig vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1229-4	<p>Ein Mindestabstand von 850 m zur Wohnbebauung ohne Höhenbeschränkung ist für die Bevölkerung alleine aus Gesundheitsschutzgründen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf) unverantwortlich. Hier müsste mindestens eine gestaffelte Maximalhöhe je nach Abstand zur Wohnbebauung in Betracht gezogen werden. Bei einer Blattspitzenhöhe von 250 m entspricht dies einem Höhe-Entfernungsfaktor von 3,4. Dies wäre aus guten Grund in 13 Bundesländern nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1229-5	<p>Im DVGW-Arbeitsblatt W 101 wird für Trinkwasserschutzgebiete der Zone II eine hohe Gefährdung und für die Zone III eine mittlere Gefährdung durch Windenergieanlagen genannt. Da die Fläche Nr. 53 zum größten Teil mindestens in Trinkwasserschutzgebieten der Zone III oder höherwertig liegt, ist eine Windenergienutzung in diesen Bereichen aus Gründen des Trinkwasserschutzes abzulehnen. Durch die enormen Ausmaße der Baugründungen und Fundamente einer Windenergieanlage sind weiterhin Störungen der hydrologischen Untergrundströmungen zu befürchten. Dies kann bis zum kompletten Versagen der Trinkwassergewinnung durch</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Absinken des Grundwasserspiegels führen.</p> <p>Ein großer Teil der der Fläche Nr. 53 befindet sich in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Im Hochwasserfall wären Anlagen dann nicht mehr erreichbar. Die daraus resultierenden, bauseitig zu treffenden Maßnahmen gegen Aufschwimmen des Baukörpers verstärken das o.g. Argument bzgl. Trinkwasserschutz.</p>	<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1229-6	<p>Im Lußhardtwald kam es in den letzten Jahren infolge der zunehmenden Trockenheit vermehrt zu Wald- bzw. Vegetationsbränden. Ein solches Brandereignis im Bereich einer Windenergieanlage kann zum Verlust der Standsicherheit führen, da Baustahl bereits bei einer Temperatur von 500°C nur noch rund die Hälfte seiner Festigkeit aufweist. Ein Einsturz einer solchen Anlage während eines Brandeinsatz birgt ein enormes Gesundheitsrisiko für die Einsatzkräfte im Umfeld. Im Umkehrschluss kann ein Defekt an einer Windenergieanlage wiederum zu einem Brand an der Anlage selbst führen. Aufgrund der großen Höhe, kann der Brandort von den Einsatzkräften nicht erreicht werden. Darüber hinaus ist ein Löschangriff mit Standarttechnik der Feuerwehr nicht möglich, da bei einer Nabenhöhe von 160 m eine Pumpe mit einer Förderhöhe von über 200 m (zur Kompensation der reibungsbedingten Druckverluste) erforderlich. Dem entsprechende Druck hält wiederum kein Feuerwehrschauch stand. Durch ein solches unlösbares Brandereignis entsteht zwangsläufig ein Waldbrand und zerstört damit noch mehr Wald.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1229-7	<p>Aus Artenschutzrechtlicher Sicht ist im Bereich des Lußhardtwaldes speziell der Rotmilan zu betrachten. Hier ist von mindestens zwei Brutpaaren auszugehen, da bereits im Frühjahr drei adulte Tiere gleichzeitig gesichtet werden können. Eine Windenergieanlage im Bereich der Fläche Nr. 53 würde diesen Lebensraum vollständig zerstören und zum Tod der Tiere führen.</p> <p>Für den Betrieb der Windenergieanlagen wäre pro Anlage mit einem dauerhaften Flächenverbrauch von rund einem Hektar pro Anlage zu rechnen. Für die Errichtung kämen die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenflächen und Zuwegungen hinzu. Dieser massive Holzeinschlag führt zu einer massiven Verminderung der Hitzeresilienz des ohnehin schon geschädigten Waldes. Durch die Freiflächen entstehen Hitzeinseln und dadurch wird das Mikroklima in den umliegenden Gebieten nachhaltig negativ verändert.</p> <p>Ich bitte Sie meine ablehnen Stellungnahme und die zugehörige Argumentation zu berücksichtigen und die Fläche Nr. 53 entsprechend unter den vorgenannten Gesichtspunkten zu verkleinern bzw. grundsätzlich festzustellen, dass eine wirtschaftliche Nutzung aufgrund der niedrigen Windleistungsdichte nicht gegeben ist. Der Nutzen steht in keinem vertretbaren Verhältnis gegenüber des massiven Eingriffs für Natur und Mensch.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1263-1	<p>Hornbuckel Heildelshem</p> <p>natürlich brauchen wir auch Windkraft vor Ort - am besten in Eigenregie der Gemeinde, wie es andere Gemeinden längst vorgemacht haben. Etwaige Gewinne müssen im Ort bleiben!</p> <p>Wieso im Rheintalgraben die Erdwärme überhaupt nicht vorankommt, ist mir ein Rätsel. Wir "hocken" soz. auf unbegrenzter Energie. Kenia oder auch die Toskana machen uns das seit Langem vor.</p> <p>Bei der Windkraft handelt es sich um eine Übergangstechnologie: in spätestens 50 Jahren werden wir auf völlig andere Weise den Energiebedarf decken und Energie wird überhaupt kein Thema mehr sein - sondern ganz andere Dinge.</p> <p>Unser Wald ist sowieso eine Plantage, ein paar "Spargel" mehr oder</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weniger unterstreichen nur die fast 100% kommerzielle Nutzung unseres Walds. Es gibt nur etwa 2% echten Wald in D., Wald, der sich selbst überlassen ist. Allerdings ist der Wald immer noch das relativ intakteste Ökosystem, was man von den beiden anderen Dritteln der Fläche - Städten und Landwirtschaft wirklich nicht sagen kann. Es bleibt zu hoffen, daß der Schaden für den Wald sich in Grenzen hält - schlimmer ist die Landwirtschaft.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2417-1	<p>Begründung: Schutz von Vogelarten</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in den Schwarzwald Waldgebieten und teilweise in landwirtschaftlich genutzten Hochfläche.</p> <p>Es ist der Lebens und Jagdraum vieler Vogelarten wie unser Wappenvogel das Auerhuhn, Rebhühner, und Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespenund Mäusebussard, Habicht, Kiebitze, Kornweihe, Meisen, Kehlchenarten, Spechte, Steinkauze, Sperber und Sperlinge, Uhu, und Zeisige.</p> <p>Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitats. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wald-Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>in Richtung Süden zum Schwarzwald. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.</p> <p>Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Auch das geschützte Gebiet des Schwarzwaldes mit seinen Mooren zwischen Freiburg und Kraichtal ist mit einzubeziehen. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1283-1	<p>1\.. Zerstörung eines dringend benötigten Naherholungsgebiets</p> <p>a) Die Waldflächen direkt neben dem Aufstieg der Autobahn A8 (Wettersbachtal) zwischen Wolfartsweier, Bergwald, Hohenwettersbach, Grünwettersbach sind höchst belastet mit Abgasemissionen. Auf der A8 werden täglich 96.951 Fahrzeuge gezählt (letzte veröffentlichte Zählung der Bundesanstalt für Straßenbau BaSt am Automatischen Zählpunkt Palmbach 8027, A8). Davon sind 19.681 Schwerfahrzeuge, wobei sich etwa die Hälfte davon unter höchster Abgasemission vom Rheintal den Berg hoch quält. Deutsche, österreichische und schweizer Untersuchungen an Autobahnen zeigen, dass in einem Bereich von ca. 200 m rechts und links von Autobahnen, die zulässigen Höchstwerte z.B. für Stickoxide je nach Verkehrsbelastung und Tageszeit überschritten werden können. Dies gilt insbesondere an stark befahrenen Autobahnen mit Schluchtcharakter, wie dies beim Aufstieg der A8 vorliegt. Untersuchungen aus der Schweiz (hier gibt es besonders viele Autobahnen, die in Tälern liegen) zeigen zudem, dass die Auswirkungen der Emissionen einer Autobahn auf die Gesundheit der Anlieger erschreckend ist. So leiden nach diesen Studien Menschen, die nahe der Autobahn wohnen, fast 4-mal so häufig an chronischem Husten als diejenigen, die in einem Abstand von 400 - 1000 m zur Autobahn</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wohnen. Jeder, der einmal an den Hängen zur A8 zwischen Wolfartsweier und Grünwettersbach spazieren gegangen ist, weiß, worum es geht: Gestank und Lärm. Die Folge hiervon ist, dass sich die Menschen zur Naherholung (Spaziergehen, Jogging, Fahrradfahren, mit Kindern spielen usw.) aus diesen Autobahn-nahen Bereichen in etwas weiter von der Autobahn entfernte Waldgebiete zurückziehen. Und genau hier will man nun ein Vorranggebiet für Windkraftanlage schaffen mit alle den wald- und naturerzögerischen Begleiterscheinungen (mehrere Hektar Wald müssen gerodet werden, große Betonfundamente müssen in den Boden gelassen werden, 4-6 m breite Zufahrtsstraßen müssen angelegt werden, im Winter wären große Flächen diese Erholungswaldes nicht betretbar wegen Eisabwurfgefahr usw.). Die Errichtung von Windkraftanlagen im geplanten Bereich WE24 wäre nach meiner Einschätzung, wenn sie nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen sollte, zumindest ermessensmißbräuchlich, denn sie würde die berechtigten Interessen der ansässigen Bevölkerung grob missachten.</p>	
1283-2	<p>b) Die Einrichtung eines Vorranggebiets WE24 für Windenergie und eine anschließende Umsetzung durch Bau solcher Anlagen ist zu beanstanden, da durch den Verlust von Waldfläche das Kleinklima vor Ort signifikant negativ beeinträchtigt wird. Die durchgehend bewaldete Bergkante/Hangkante zum Rheintalgraben, zwischen Ettlingen und Wolfartsweier, stellt ein geschlossenes Gebiet dar, in dem tagsüber und nachts durch Evapotranspiration kühle Luft entsteht, die die Menschen bei der im Gang befindlichen Klimaveränderung zur Erholung und für ihre Gesundheit benötigen. Fällt durch eine hektarweise Rodung (pro Windrad wird gegenwärtig ca. 1,3 ha Waldfläche gerodet) dieser Kühlmechanismus weg, so wird im gerodeten Gebiet und in den angrenzenden Waldgebieten die Temperatur steigen. Ein Austrocknen des angrenzenden, lichtungsnahen Waldbodens ist zudem sehr wahrscheinlich, was zu Folgeschäden im Wald führt. Darüber hinaus bergen offene Kronendächer die Gefahr, dass Sturmböen sich "verfangen" können und auf diese Weise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>große Waldbestandsflächen bei Sturmlagen geworfen werden können. Sicherlich, und das ist keineswegs trivial, wird tagsüber auch der Abfluss von kühlerer Luft aus dem Wald in Richtung Wolfartsweier beeinträchtigt werden, da das Gebiet WE24 in dieser Richtung eine Neigung aufweist.</p>	<p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1283-3	<p>2\.. Fehlerhafte Bewertungsgrundlagen</p> <p>Die Windhöffigkeit ist gering und sie wird im vorliegenden Schwachwindgebiet falsch bewertet. Die Daten zur Windpotenzialberechnung beruhen auf Vereinfachungen in einem landesweiten Berechnungsmodell. Die LUBW sagt hierzu: "Lokale</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gegebenheiten und Abwägungsentscheidungen können im Rahmen eines solchen landesweiten Berechnungsmodells naturgemäß nicht oder nur bedingt berücksichtigt werden". Vor dem Beginn konkreter Planungsvorhaben ist deshalb in jedem Fall eine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich, die hier wohl nicht erfolgte. So findet z.B. die Essigwiesklamm, ein bis zu 70 m tiefer Taleinschnitt etwa mittig im Berghang zwischen Ettlingen und Wolfartsweier, der sich quer zur Hauptwindrichtung zum Gebiet WE24 befindet, keine Berücksichtigung bei der Bewertung der Windleistungsdichte. Bekanntlich entstehen in solchen überströmten Tälern sehr große Wirbel, die die atmosphärische Strömung stromab stark beeinflussen. Die so beeinträchtigte Windströmung trifft dann auf die Windräder, die eine geringere Leistung liefern. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Ausbeute der geplanten Windräder deutlich schlechter sein wird, als angenommen.</p> <p>3\ Nicht nachvollziehbare Standortwahl</p> <p>Betrachtet man, dass, wie zuvor erwähnt, die Hauptwindrichtung parallel zur Hangkante von Ettlingen nach Wolfartsweier verläuft, so fragt man sich, warum denn dann Windräder nahe einer Hangkante überhaupt plaziert werden müssen. Der Wind kommt im vorliegenden Fall überwiegend nicht senkrecht zur Hangkante, folglich hat sie in den meisten Fälle gar keine (beschleunigende) Auswirkung auf die Windströmung. Dann kann man die Windräder auch ins ebene Hinterland bauen und muss nicht in ein so sensibles Ökosystem in der direkten Nähe eines Ballungsraumes eingreifen. Wer Erfahrung mit Windströmungen über orographisch gegliedertem Gelände hat, dem fällt zudem sofort auf, dass man Windenergieanlagen nicht an das Abströmende eines Berges, sondern nahe der Hauptanströmkante des Berges positioniert. Rein logisch wäre das der Hangkantenbereich nahe Ettlingen, denn von dort wird der Berg</p>	<p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	atmosphärisch angeströmt. Dort wäre die Windleistungsdichte auch deutlich höher. Zusammenfassend: Hier bleiben viele Fragezeichen. Offensichtlich haben bei der Standortwahl wohl noch andere als physikalische Gründe eine Rolle gespielt, die nicht nachvollziehbar sind.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2261-1	<p>hiermit lege ich gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“ im Wald zwischen Grünwettersbach und Wolfartsweier mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dies würde unser Naherholungsgebiet, unser Landschaftsschutzgebiet, unseren Wald und unsere Pflanzen- sowie Tierwelt massiv beeinträchtigen und letztendlich zerstören. 2. Dies schädigt einige gesetzlich geschützte Biotope in unmittelbarer Nähe, z.B. Streuobstwiesen. 3. Dauerhafte befestigte Stahlbetonfundamente, Schwertransportstraßen, Betonstützmauern und Kranstellflächen versiegeln immer mehr Fläche im Wald und bilden einen schwerwiegenden Eingriff in den Wasserhaushalt der Umgebung. 4. Die eben benannten Stahlbetonfundamente, Schwertransportstraßen, Betonstützmauern und Kranstellflächen stellen eine Schädigung des Ökosystems dar und gefährden somit nicht nur während der Bauzeit wichtigste Biodiversität. 5. Später stellen die Rotoren eine Gefahr für die Tierwelt dar. Dies führt weiterhin zu einer Vertreibung von teilweise geschützten (Zug-) 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vögeln, Fledermäusen und Insekten, z.B. die ansässigen Paare Rotmilane.</p> <p>6. Gigantische Stahlbetonfundamente bilden einen nicht rückbaubaren Eingriff in den Wald und den Waldboden dar.</p> <p>7. Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren durch Infraschall, Lärm. Stroboskopeffekt und Schattenwurf und nicht zuletzt von Eiswurf.</p> <p>8. Dies stellt einen nicht kalkulierbaren Eingriff in das Mikroklima und die Kaltluftzonen unserer Umgebung dar.</p> <p>9. Wer übernimmt die Kosten für einen eventuellen Rückbau, wer trägt die Verantwortung bei einem möglichen Konkurs der Betreiberfirma?</p> <p>10. Aus den bisherigen Erfahrungswerten bedeutet der Bau der Windkraftträder einen gravierenden Wertverlust vieler Immobilien, vor allem derer, die sich (Ortskern Wettersbach!) im Schlagschattenbereich befinden. Wer leistet hierfür Entschädigung?</p> <p>11. DER GEWICHTIGSTE GRUND: Erwiesenermaßen würden die Windkraftanlagen kaum einen Windertrag leisten, da das benannte Waldgebiet sich in einer Schwachwindzone befindet. Die ist unwirtschaftlich. Es sei denn jemand möchte fleißig Subventionen einstreichen, doch was geschieht mit den Windkraftanlagen nach Wegfall der Subventionen? Rückbau? Wer übernimmt dann die Verantwortung für den Rückbau?</p> <p>Diese Windkraftanlagen tragen nicht zu einer besseren Zukunft bei, da sie wegen des geplanten Standortes in der Schwachwindzone nie den erwünschten Ertrag erbringen können. Wäre dies eine Zone mit gutem Windertrag, so könnte man die oben benannten Gründe gegen die erwünschte Ökostromproduktion abwägen. Da dies jedoch nicht der Fall ist,</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	so fehlt jegliche Begründung an diesem Standort Windkraftanlagen zu erstellen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1363-1	<p>Betreff: WE_3 Durmersheim Hardtwald</p> <p>Die Notwendigkeit neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen ist unbestritten. Allerdings verwundert mich, dass mit dem Gebiet "WE_3 Durmersheim Hardtwald" ein Gebiet ausgewählt wurde, das einerseits in unmittelbarer Nähe zur dichtbesiedelten Metropolregion Karlsruhe liegt, das andererseits aber das offenbar größte, zusammenhängende Vorranggebiet in dem aktuellen Planungsverfahren ist. Ich hätte erwartet, dass die größeren Gebiete eher in dünn besiedelten Regionen geplant werden, um Erholungsräume für die Menschen zu erhalten. Entsprechend ist das Gebiet nämlich in großen Teilen ein gesetzlicher Erholungswald (siehe Abb. 3 in Erläuterung der Planung und Umweltbericht). Ich selbst kann bestätigen, dass zumindest das Teilstück Richtung Bruchhausen intensiv von Radfahren, Spaziergängern, Joggen und Reiten benutzt wird und ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet darstellt. Vor dem Hintergrund der oben angeführten Argumente schlage ich eine deutliche Verkleinerung des Vorranggebiets WE_3 Durmersheim Hardtwald vor.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1291-1	<p>grundsätzlich sehe ich die Windenergie als eine mögliche Alternative gegenüber Atomkraftwerken und/oder Kohlekraftwerken, um erneuerbare Energie zumindest kurz - bis mittelfristig umweltfreundlicher zu erzeugen. Allerdings sind für mich nachfolgende Sachverhalte noch keineswegs geklärt, oder gar öffentlich präsentiert worden:</p> <p>Wie hoch ist der Abrieb an den Rotoren durch die Drehbewegungen? Abtrag an Mikroplastik usw.</p> <p>Ist es richtig, dass je nach Durchmesser der Rotoren zwischen 40 - 90 kg Mikroplastik pro Jahr entstehen können? Bedeutet im Umkehrschluss zwischen 800 - 1800 kg in 20 Jahren?</p> <p>Ist es richtig, dass es noch keine zuverlässigen Untersuchungen darüber gibt, wie groß eine solche mögliche Ausbreitungsfahne von Mikroplastik auf Grund des Windes werden könnte?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wie verhält sich die o. g. Sachlage, wenn Einzugsgebiete von Quellen oder Trinkwasserbrunnen im Umkreis des Windrades liegen? Auch im Bezug auf die Ausbreitungsfahnen?</p> <p>Gibt es Untersuchungen oder Messergebnisse wie hoch der Rückgang von Insekten im Umkreis eines Windrades ist bzw. werden kann</p> <p>Gibt es gleiche Untersuchungen über den Verlust von Vögeln jeglicher Art?</p> <p>Wie ist der Rückbau des Fundamentes eines Windrades geregelt?</p> <p>Wie hoch ist die Recyclingsrate der geplanten Windräder? Gibt es hierzu garantierte Normen? Werden auch die Produkte mit der höchsten Quote gebaut?</p> <p>Was ist mit den ultrafeinen Schwingungen, welche über das Fundament an das Erdreich abgegeben werden? Lösen diese eine Verschmutzung von Quellen aus, verursacht von Sedimentspartikel, welche dann ins Quellwasser gelangen und u. U. das Trinkwasser verschmutzen können?</p> <p>Ich bitte um Informationen über diese o. g. Vorgänge, untermauert mit zulässigen Messwerten und Untersuchungen.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Bevor diese Informationen nicht öffentlich gemacht werden, stimme ich nicht dem Bau von Windrädern zu.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1125-1	<p>Ich bin absolut dagegen, dass Windkraftanlagen in der Malscher Gemarkung aufgestellt werden.</p> <p>Die negativen Auswirkungen auf Flora, Fauna und Menschen sind weitaus schlimmer, als mögliche Vorteile dieser Anlagen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass soviel Fläche für diese Anlagen praktisch vernichtet wird.</p> <p>Mir geht es konkret um folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Waldes - Schutz von Boden, Quellen und Hochwasserschutz - Schutz des Landschaftsbildes und Schutz der Gesundheit 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Naherholung - Artenschutz 	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1835-1	<p>Ich bin gegen die Windräder.</p> <p>Heutzutage muss man keine Bäume ???? fällen, wenn andere Möglichkeiten besteht die Windräder aufzustellen.</p> <p>Die Bäume sind viele Jahre alt, und man zerstört den Wohnraum der Tiere.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3037-1	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die ausgewiesenen Gebiete für Windkraftanlagen und begründen dies wie folgt:</p> <p>Stellungnahme gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorrangflächen in Baden-Baden und Umgebung: Argumente gegen die einzelnen Flächen</p> <p>Mit großem Entsetzen sehen wir die derzeitige veröffentlichte Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024, in der in und um Baden-Baden eine Vielzahl von Vorrangflächen für Windanlagen ausgewiesen werden soll. Dies steht im völligen Widerspruch zu den gültigen Beschlüssen des Gemeinderates Baden-Baden vom Juli 2021 und Oktober 2022. Diese Beschlüsse liegen dem Regionalverband schriftlich vor.</p> <p>Wir sind bestürzt, dass diese in demokratischen Prozessen erwirkten Beschlüsse und auch die hier auf der Hand liegenden Gründe, die gegen diese Vorrangflächen sprechen, in keinerlei Weise in den Planungen berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund wenden wir uns mit Nachdruck gegen den bisherigen Planungsentwurf und kündigen schon jetzt großen Widerstand dagegen an, sollte die Planung tatsächlich so beschlossen werden. Durch die aktuell vorliegenden Planungen werden die von der UN-</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Weltnaturkonferenz geforderten Bemühungen, Natur und Arten besonders zu schützen, ad absurdum geführt. Der Gemeinderat Baden-Baden hat mit dem Beschluss einer Kommunalen Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie seinen Beitrag gegen den Klimawandel in die Waagschale geworfen und erhebliche Vorleistungen erbracht, die in der Planung unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Auch wurden die in dem Kompromissvorschlag Windkraft eingebrachten Vorschläge zur Windenergienutzung, vom Gemeinderat Baden-Baden mehrheitlich beschlossen, bislang ignoriert. Sollte die Vorrangflächenplanung so verabschiedet werden, gefährdet der Regionalverband sehenden Auges den Welterbe-Status der Stadt Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte.</p> <p>Im Einzelnen sprechen folgende Erwägungen gegen den vorliegenden Planungsentwurf:</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3037-2	<p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmäler als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmäler sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region über 	<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. 	
M3037-3	<p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung BadenBaden / Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmäler als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmäler sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelastung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage 	<p>regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen der Stadt Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. 	
M3037-4	<p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-GrundigKlinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause - Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet • Die Max Grundig Klinik wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen). Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom 	<p>regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Blitz getroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden - Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.	
M3037-5	<p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch in Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagenhöhen von 285m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine völlig ungeeignete Fläche, ökonomisch wie ökologisch. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden- 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. 	
M3037-6	WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach,	Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmäler als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmäler sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. 	<p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden - Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. 	
M3037-7	<p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weiterer europäischer Bäderstädte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die Lärmbelastung, in ihrem Bestand gefährdet ist. • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelastung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TALärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	länger haltbar.	
M3037-8	<p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden - Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar — Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. 	
M3037-9	WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach,	Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden- 	<p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die nach Osten durch den Höhenzug Kaltenbronn abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>Hiermit erheben wir aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Baden-Baden und Umgebung und bitten um Ihre Stellungnahme.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1091-1	<p>Grundsätzlich halte ich die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen für sinnvoll.</p> <p>Zahlreiche der m Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete finde ich gut ausgewählt.</p> <p>Allerdings frage ich mich, warum der bereits stark vorbelastete Bereich entlang der A 8 fast keine Vorranggebiete aufweist.</p> <p>Auch ist mir nicht klar, aus welchem Grund so viele bislang kaum belastete Waldflächen betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Auch Bereiche an Autobahnen können neben der Siedlungsnähe und den notwendigen Infrastrukturabständen artenschutzrechtliche Kriterien aufweisen. Diese werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie durch die Anwendung des fachlich abgestimmten Kriterienkatalogs berücksichtigt.</p>
1091-2	<p>Widersprechen möchte ich folgenden Vorranggebieten:</p> <p>WE_23 Köpfleswald Karlsbad: Dieser naturnahe Wald ist der letzte große unzerschnittene, lärm- und lichtarme Waldgebiet im Bereich Karlsbad und für die Naherholung unverzichtbar. Auch aus Gründen des Artenschutzes (Bedeutsamer Wildtierkorridor, Biodiversität, naturnahe Aue des Auerbachs mit seinen vielfältigen Feuchtbiotopen, große Vorkommen an Feuersalamandern, etc.) und des Bodenschutzes sollte dieser Bereich aus der Planung genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1091-3	<p>WE_21 Hagbuckel Karlsbad: Diese kleinen Splitterflächen sollten ebenfalls herausgenommen werden. Es ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Nahrungshabitat für Dutzende Weißstörche aus dem Oberrheintal geworden, die hier auch wochenlang sich mit ihren Jungen aufhielten, da ihre eigentlichen Nahrungshabitate im Oberrheintal zu trocken geworden sind. Die große Rodungsinsel mit zum Teil feuchten Böden über Plattensandstein und Löß ist ebenfalls ein herausragendes Nahrungshabitat für Dutzende Graureiher, Rotmilane etc.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1091-4	<p>WE_32 Mittelberg Gaggenau: Naturnahe und ruhige Waldgebiete sind für den Albatal-Tourismus besonders wichtig. Auch dieses Gebiet um die Rodungsinsel Mittelberg ist ein solcher Bereich. Dazu kommt die Funktion als Wildtierkorridor, u.a. für Wildkatze und Schwarzstorch. Warum wird die Rodungsinsel Mittelberg selbst ausgespart?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1091-5	<p>WE_40 Loffenau Buchrücken: Der Bereich um den Reißwasen-Parkplatz ist einer der Zentren der naturnahen Erholung zwischen Alb- und Murgtal. Auch dieser naturnahe, licht- und lärmarme Wald ist von großer Bedeutung für das Naturerleben, Wildtierkorridor für Wildkatze etc. und sollte unbedingt ausgespart werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1091-6	WE_43 Gernsbach Vogelhartskopf: Dieser naturnahe, lärm- und lichtarme Waldbereich zwischen Murgtal und Kaltenbronn ist ein wichtiger, bislang nicht ausreichend gewürdigter Wildtierkorridor u.a. für Luchs, Wildkatze und Schwarzstorch und sollte deshalb ausgespart werden.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1326-1	<p>m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Rotorblätter von Windkraftanlagen unterliegen einer signifikanten Erosion d.h. es findet Materialabtrag an den Windkraftflügeln statt. Dieser Materialabtrag besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunstharzen, - Mikroplastikpartikel und - Fasern (Glas- und Carbonfasern) - in die Böden - teilweise ins Grundwasser - Die Fasern sind zudem lungengängig! - teilweise in Lebensmittel 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und gelangt als schädliche Kontamination (entspricht Sondermüll)</p> <p>Pro Windkraftanlage werden pro Jahr mehrere kg Abrieb an die Umgebung abgegeben !!</p> <p>(gemäß Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik im Bereich 5-11kg)</p> <p>D.h. jährlich werden von den rund 31000 Windkraftanlagen in Deutschland (Stand 2020) im Bereich ca.200 000 bis 350000 kg Materialabtrag in die Umgebung abgegeben.</p> <p>Widersprüchliche Politik:</p> <p>300 000 kg Mikroplastik im Jahr entsprechen 300 000 000 bzw. einem Drittel Milliarde Plastiktrinkhalmen im Jahr! Plastiktrinkhalme sind seit 2021 aus Umweltschutzgründen verboten.</p> <p>Damit liegt auch im Planentwurf ein Planungsfehler und ein Abwägungsfehler vor.</p> <p>Ich selbst wohne in der Nähe der Vorranggebieten WE 17, 182,181,180, 13, 66. Meine Gesundheit und Fitness ist mir sehr wichtig. Auch ist es mir wichtig-</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die adressierten Gebiete werden deshalb abgelehnt. Auch den gesamten Planentwurf lehne ich ab und fordere den Stopp der Ausweisung von Windvorranggebieten und den Stopp des Baus weiterer Windkraftanlagen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1894-1	<p>Unterschriftensammlung von Bürgern, die den Einspruch der Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen unterstützen möchte, aber kein Internet hat:</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%2DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichtezentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-voegel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotop, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotop, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p> <p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt."</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>1. Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen <p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1491-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53:</p> <p>Bei dem betreffenden Gebiet handelt es sich um ein Naherholungsgebiet. Mit Bau einer Anlage geht der Erholungswert verloren. Die Erholungssuchenden werden durch Schall, Schattenwurf und unverbauten Blick in die Landschaft beeinträchtigt. Daher ist der Planentwurf zuckzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1760-1	<p>mit dieser Stellungnahme mache ich von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein gebrauch, mit einem **Nachtrag zu meiner 1. Stellungnahme 1509**.</p> <p>Die Ortsgruppen Weingarten und Walzbachtal vom Verein GEGENWIND Kraichgau haben **1500 Unterschriften** erhalten**,**</p> <p>**davon 1326 von Einwohnern aus Weingarten und Walzbachtal**,</p> <p>die sich um die Natur, den Artenschutz, ihre Gesundheit und die Erhaltung des Naherholungsgebiets Sorgen machen. Aus diesen Gründen lehnen sie die Planung von riesigen Windkraftanlagen im Vorranggebiet **WE_17, Heuberg**, ab.</p> <p>Politische Entscheidungen dürfen nicht über die Sicherheit und die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_17 wird mit einer angepassten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Gesundheit von Menschen, sowie den Schutz der Natur gestellt werden. Es gilt vor allem das Vorsorgeprinzip.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1875-1	<p>Stellungnahme zu FSA_94 und WE_101 auf Gemarkung Bauerbach</p> <p>Wir sind gegen die Inanspruchnahme von Freiflächen für Photovoltaik, und hier im besonderen gegen die Vorschlagsfläche FSA 94, solange nicht alle Alternativen erhoben, geprüft und umgesetzt wurden. Dazu zählt insbesondere die Inanspruchnahme von Dachflächen in Siedlungs- und Gewerbegebieten. Hier besteht noch ein enormes, bislang nicht genutztes Potential. Als weitere Alternativen bieten sich beispielsweise die Inanspruchnahme von Lärmschutzwänden entlang von Straßen und Schienen und Deponieflächen an.</p> <p>Bis das nicht geschehen ist und alle Alternativen ausgeschöpft wurden, sind wir gegen</p> <p>- erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion (der Weg entlang der Bahn wird von vielen Fussgänger*innen und Radfahrer*innen genutzt).</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächeninanspruchnahmen</p> <p>- Lebensraumschädigung und -zerstörung</p> <p>Bevor keine faunistischen Erhebungen im Wirkungsbereich der geplanten Photovoltaikflächen durchgeführt wurden, ist die Behauptung, dass keine relevanten Artenvorkommen bzw. erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind, nicht haltbar. So sind zum Beispiel verschiedene Greifvögel dort regelmäßig zu beobachten, aber auch Störche, Reiher und Fasane.</p> <p>Bezogen auf das Schutzgut Mensch findet eine Lärmbelastung nur bei Zugverkehr statt, ansonsten wird keine Lärmbelastung >40 dB/A erreicht.</p> <p>Aussagen bezogen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind nur nach einer durchgeführten Erfassung und Bewertung derselben möglich.</p> <p>In unmittelbarer Nähe befindet sich der Hundesportverein und der Obst- und Gartenbauverein von Bauerbach. Mit diesen Freizeitnutzungen mit Publikumsverkehr ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im unmittelbaren Umfeld nur schwer vorstellbar und wirkt sich negativ auf die Freizeit- und Erholungsnutzung in dem Gebiet aus.</p> <p>Das geplante Gebiet liegt innerhalb einem regionalen Grünzug, diese Eintragung fehlt auf den Karten und wurde nicht berücksichtigt, muss aber in die Bewertung einfließen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das geplante Gebiet zerstört und beeinträchtigt gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG. Das ist auf dem Erhebungsbogen nicht entsprechend wiedergegeben.</p> <p>Die Böschungsf lächen der Bahntrasse stellen wichtige naturschutzfachliche Vernetzungsachsen zwischen dem FFH-Gebiet "Kraichgau" und dem LSG "Bauerbach- und Kraichbachtal" dar. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vernetzungsfunktion nicht auszuschließen.</p> <p>Die auf den Karten eingezeichneten Deponiefl ächen werden nicht mehr aktiv genutzt und sind für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Bei der nördlichen Fläche ist das schon jetzt der Fall.</p> <p>Direkt östlich an die Freiflächen-Photovoltaikanlage angrenzend ist eine geplante Fläche WE_101 für die Windenergie vorgesehen. In Kombination stellen diese beiden Anlagen eine massive Landschaftsveränderung und erhebliche Beeinträchtigung für die Fauna und deren Lebensräume dar, das Gebiet wird großfl ächig entwertet.</p> <p>In dem ausgewiesenen Gebiet für Windenergie kommen mehrere gesetzlich geschützte Biotope vor, darunter auch geschützte Feldgehölze auf Feldrainen und gewässerbegleitende Gehölzbestände, die insbesondere Fledermausarten als Leitstrukturen auf ihren Jagdflügen dienen. Neben den Gehölzbeständen als Lebensraum für viele gehölzbewohnende Vogelarten sind die FFH-Magerwiesen wichtige Vernetzungselemente und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Trittsteinbiotope zwischen dem FFH-Gebiet "Kraichgau" im Nordwesten und dem LSG "Bauerbach- und Kraichbachtal" im Südosten. Die genannten Biotope haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. In dem ausgewiesenen Gebiet wurden als Zufallsbeobachtung Störche, Reiher, Rotmilane und Fasane beobachtet. Auf dem Erhebungsbogen fehlt die Kennzeichnung der § 30 Biotope.</p> <p>Was die Aussage zum besonderen Artenschutz angeht verweisen wir auf die oben gemachten Ausführungen. Bevor keine faunistischen Erhebungen im Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen durchgeführt wurden, ist die Behauptung, dass keine relevanten Artenvorkommen bzw. erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind, nicht haltbar.</p> <p>Aussagen bezogen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind erst nach einer durchgeführten Erfassung und Bewertung derselben möglich.</p> <p>Der Abstand zur Hundesportanlage und zum Vereinsgelände des Obst- und Gartenbauvereins beträgt ca. 400 m. Hier stellt sich die Frage, inwieweit diese durch eine evtl. Winderngienutzung beeinträchtigt werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1463-1	<p>Was für ein Sinn macht der Bau der Windräder, wenn nicht einmal der Bundesgerichtshof so sieht!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Über uns - Veröffentlichungen - Internationales - Karriere - Presse - Der BWV <p>1. Startseite</p> <p>Energiewende nicht auf Kurs: Nachsteuern dringend erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="315 341 568 368">**Datum**07.03.2024</p> <p data-bbox="315 453 1205 746">**„Das Gelingen der Energiewende ist für Deutschland von herausragender Bedeutung. Ihre Ziele sind ehrgeizig. Bei der Stromversorgung ist die Bundesregierung allerdings nicht auf Kurs“, so die ernüchternde Bilanz unseres Präsidenten Kay Scheller anlässlich der Veröffentlichung eines Sonderberichts. „Der Erfolg der Energiewende ist wichtig für ihre Akzeptanz in der Bevölkerung, den Wirtschaftsstandort Deutschland und das Erreichen der Klimaschutzziele“, so Scheller weiter. „Die Bundesregierung sollte unsere Prüfungsfeststellungen zum Anlass nehmen, die aufgezeigten Defizite zu beseitigen.“**</p> <p data-bbox="315 831 1173 922">Die Energiewende ist ein zentrales Zukunftsprojekt der Bundesregierung. Sie soll nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sondern auch Deutschlands Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern.</p> <p data-bbox="315 1007 1211 1129">Die Bundesregierung sieht daher in der Nutzung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse. Sie hat ihrem Ausbau in der Abwägung mit anderen Schutzgütern Vorrang eingeräumt, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p data-bbox="315 1214 1173 1337">Über die Versäumnisse der damaligen Bundesregierung bei der Energiewende haben wir zuletzt im Jahr 2021 berichtet (mehr dazu hier). Seitdem haben sich die Risiken in allen Bereichen der Energiepolitik verschärft.</p>	<p data-bbox="1240 288 2047 416">des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p data-bbox="1240 443 2047 671">Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1240 699 2123 858">Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Versorgungssicherheit: Bund hinkt Zielen hinterher</p> <p>Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll massiv ausgebaut werden. Sie unterliegt jedoch tageszeitlichen, saisonalen und wetterbedingten Schwankungen. Daher muss sie durch Backup-Kraftwerke abgesichert werden. Zudem muss der wachsende Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien zu den Verbrauchern transportiert werden. Hier muss der Bund verlässliche Rahmenbedingungen schaffen, damit die beteiligten Akteure die hierfür notwendigen Investitionen tätigen. Doch er hinkt seinen Zielen hinterher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere die Ziele für den Ausbau der Windenergie an Land werden absehbar nicht erreicht. Im Jahr 2023 konnte die Bundesnetzagentur nur für die Hälfte der gesetzlich festgelegten Menge Zuschläge erteilen. - Den Zeitplan für den Zubau von Backup-Kraftwerken wird das BMWK voraussichtlich nicht einhalten können. - Der zwingend notwendige Netzausbau hinkt dem Zeitplan um sieben Jahre und 6 000 Kilometer hinterher. <p>Bezahlbarkeit: Hohe Strompreise als Risiko</p> <p>Schon heute belasten sehr hohe Stromkosten den Wirtschaftsstandort Deutschland und die privaten Haushalte.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Energiewende ist mit massiven Kosten verbunden, weitere Preissteigerungen sind absehbar. Allein für den Ausbau der Stromnetze werden bis 2045 Investitionen von mehr als 460 Milliarden Euro notwendig sein (mehr als viermal so viel wie im Zeitraum 2007 bis 2023).</p> <p>Die Bundesregierung muss die Systemkosten der Energiewende anders als bisher klar benennen. Außerdem muss sie endlich definieren, was sie unter einer bezahlbaren Stromversorgung versteht.</p> <p>Umweltverträglichkeit: Wichtige Daten fehlen</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien ist für eine treibhausgasneutrale Energieversorgung von herausragender Bedeutung. Gleichzeitig ist er mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Knappe Flächen und Ressourcen werden in Anspruch genommen, die biologische Vielfalt wird beeinträchtigt.</p> <p>Die Bundesregierung kann nicht garantieren, dass die Energiewende die Umwelt so wenig wie möglich belastet. Denn für viele Umweltfolgen der Energiewende liegen keine oder nur unzureichende Daten vor.</p> <p>Die Bundesregierung muss dafür sorgen, dass die Energiewende die schutzwürdigen Belange der Umwelt ausreichend berücksichtigt. Dazu muss sie zügig ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem zur Umweltverträglichkeit einführen. Dies ist notwendig, um unerwünschte Auswirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	erkennen und entsprechend gegensteuern zu können.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2591-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Beiliegend übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema „Windenergie und Abstandssregelungen, Abstand von Windenergie – eine wissenschaftsbasierte Empfehlung“ vom 15.12.2014, Bad Orb (s. Anhang).</p> <p>Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, dass seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist.</p> <p>Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und ich schließe mich diesen Argumentationen an.</p> <p>Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> · zu allen dort aufgeführten Risiken – incl. wissenschaftlichen Nachweisen - · sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren. <p>Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1895-1	<p>Verlust/ Beeinträchtigung der Funktion des Waldes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Fähigkeit der CO₂-Aufnahme und Sauerstoffabgabe - Beeinträchtigung der kühlenden Funktion des Waldes - Entstehen von Hitzezonen in den freigeschlagenen Flächen - Die Freiflächen trocknen aus und fördern das Sterben des Restwaldes 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2). Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1895-2	<p>Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner überwiegen mögliche kurzfristige energiewirtschaftliche Vorteile. Anstatt wertvolle Waldflächen zu opfern, sollten wir uns auf nachhaltige Alternativen konzentrieren (z.B. mit Solarpanelen überdachte Parkplätze oder Straßen).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzisierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1107-1	<p>Windkraft ja, aber nicht um jeden Preis.</p> <p>Die Standortwahl sollte sich nicht nach den zu erwartenden Erträgen für die Stadt richten sondern nach gesundem Menschenverstand.</p> <p>Es kann nicht sein, dass wir unseren gesunden Wald für das Erstellen von Trassen und Windräder opfern. In Heildelshheim leidet der Wald schon sehr unter der Durchschneidung und dem Lärm der Schnellbahntrasse. Es darf nicht sein, dass man jetzt auf den Fernwechsel des Wildes noch weitere Belastungen durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen herbeiführt. „Schützen was wir lieben“, dieses Zitat von Nobelpreisträger Konrad Lorenz ist sehr passend für den Schutz des Waldes.</p> <p>Als Vorrangfläche könnte ich mir gut die Freifläche zwischen Bruchsal und Oberöwisheim vorstellen, hier sind Wind, Zufahrten und Abstände zu bewohntem Gebiet vorhanden und es muss kein Wald sterben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wie wichtig ein intakter Wald für Tiere und uns Menschen ist, muss man denke ich nicht näher ausführen !</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2260-1	Hiermit lege ich gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“ im Wald zwischen Grünwettersbach und Wolfartsweier mit folgenden Begründungen Einspruch ein:	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2260-2	<p>1. Dies würde unser Naherholungsgebiet, unser Landschaftsschutzgebiet, unseren Wald und unsere Pflanzen- sowie Tierwelt massiv beeinträchtigen und letztendlich zerstören.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belang auch allgemeine Aspekte der Planung umfasst, wird folgendes ergänzt:</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2260-3	2. Dies schädigt einige gesetzlich geschützte Biotope in unmittelbarer Nähe, z.B. Streuobstwiesen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belang auch allgemeine Aspekte der Planung umfasst, wird folgendes ergänzt:</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden Streuobstbestände im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Streuobstbeständen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Geschützte Biotop werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M2260-4	<p>3. Dauerhafte befestigte Stahlbetonfundamente, Schwertransportstraßen, Betonstützmauern und Kranstellflächen versiegeln immer mehr Fläche im Wald und bilden einen schwerwiegenden Eingriff in den Wasserhaushalt der Umgebung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belang auch allgemeine Aspekte der Planung umfasst, wird folgendes ergänzt:</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2260-5	4. Die eben benannten Stahlbetonfundamente, Schwertransportstraßen, Betonstützmauern und Kranstellflächen stellen eine Schädigung des Ökosystems dar und gefährden somit nicht nur während der Bauzeit wichtigste Biodiversität.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belange wird auf Abschnitt M2260-4 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2260-6	<p>5. Später stellen die Rotoren eine Gefahr für die Tierwelt dar. Dies führt weiterhin zu einer Vertreibung von teilweise geschützten (Zug-) Vögeln, Fledermäusen und Insekten, z.B. die ansässigen Paare Rotmilane. 6. Gigantische Stahlbetonfundamente bilden einen nicht rückbaubaren Eingriff in den Wald und den Waldboden dar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belange zum Thema Wald wird auf Abschnitt M2260-4 verwiesen.</p> <p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1 und 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen wurden über die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt und können dort gebündelt mit den dort bereits vorhandenen Daten für die Verwendung in Genehmigungsverfahren eingeholt werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der dort genannten Gründe nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ eingegangen sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Gebiet eingeflossen. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden bei den betreffenden Arten umgesetzt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die Informationen zu den Vorkommen über die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt und können dort für die Verwendung in Genehmigungsverfahren eingeholt werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>
M2260-7	7. Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren durch Infraschall, Lärm. Stroboskopeffekt und Schattenwurf und nicht zuletzt von Eiswurf.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belang auch allgemeine Aspekte der Planung umfasst, wird folgendes ergänzt:</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2260-8	8. Dies stellt einen nicht kalkulierbaren Eingriff in das Mikroklima und die Kaltluftzonen unserer Umgebung dar.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belang auch allgemeine Aspekte der Planung umfasst, wird</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>folgendes ergänzt:</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2260-9	9. Wer übernimmt die Kosten für einen eventuellen Rückbau, wer trägt die Verantwortung bei einem möglichen Konkurs der Betreiberfirma?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belang auch allgemeine Aspekte der Planung umfasst, wird folgendes ergänzt:</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p>
M2260-10	10. Aus den bisherigen Erfahrungswerten bedeutet der Bau der Windkraftträder einen gravierenden Wertverlust vieler Immobilien, vor allem derer, die sich (Ortskern Wettersbach!) im Schlagschattenbereich befinden. Wer leistet hierfür Entschädigung?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belang auch allgemeine Aspekte der Planung umfasst, wird folgendes ergänzt:</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2260-11	<p>11.DER GEWICHTIGSTE GRUND: Erwiesenermaßen würden die Windkraftanlagen kaum einen Windertrag leisten, da das benannte Waldgebiet sich in einer Schwachwindzone befindet. Die ist unwirtschaftlich. Es sei denn jemand möchte fleißig Subventionen einstreichen, doch was geschieht mit den Windkraftanlagen nach Wegfall der Subventionen? Rückbau? Wer übernimmt dann die Verantwortung für den Rückbau? Diese Windkraftanlagen tragen nicht zu einer besseren Zukunft bei, da sie wegen des geplanten Standortes in der Schwachwindzone nie den erwünschten Ertrag erbringen können. Wäre dies eine Zone mit gutem Windertrag, so könnte man die oben benannten Gründe gegen die erwünschte Ökostromproduktion abwägen. Da dies jedoch nicht der Fall ist, so fehlt jegliche Begründung an diesem Standort Windkraftanlagen zu erstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich WE 24 wird auf Abschnitt M2260-1 verwiesen.</p> <p>Da der vorgebrachte Belang auch allgemeine Aspekte der Planung umfasst, wird folgendes ergänzt:</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1806-1	<p>**Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft rund um Heidelberg WE_52 (Bruchsal-Heidelberg/Hornbuckel)** und die weiteren **Gebiete rund um Heidelberg** (Teilkarte 3 aus dem Download-Dokument ihrer Webseite "Übersichtsplan und Teilkarten") **lege ich hiermit Einspruch ein:**</p> <p>Wenn man den Entwurf der Flächenplanung für Vorranggebiete sieht, die gesamte Karte Region Mittlerer Oberrhein auf einem Blick, ist es schwer sachlich und seriös zu bleiben. Auch neutrale, objektive Betrachter müssen feststellen, die Vorrangflächen sind extrem unverhältnismäßig verteilt.</p> <p>Laut dem aktuellem RVMO Plan Entwurf hat man aktuell für den Raum / Gemarkung Heidelberg / Helmsheim / Bruchsal / Stadtteile ca. 9,4% Fläche ausgewiesen!? Das ist das über 5-fache und absoluter Wahnsinn!</p> <p>**Die Relation der ausgewiesenen Flächen steht in keinem Verhältnis** zu den vom Land geforderten Flächenausweisungen. Wie soll man hier in</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zukunft in ruhig und gesund Leben können? Eine Gleichbehandlung aller - und die Klimaziele und Energiewende BETREFFEN UNS ALLE, im Kleinen wie im Großen - sehe ich hier nicht mehr!</p> <p>Die Umzingelung von Heildesheim (durch WE52, WE301 WE302) ist derart massiv. Es muss zwingend und dringend eine maximale Obergrenze für eine Region / Ort zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Das 5-fache an Flächenausweisung für eine Region / Ort ist unzumutbar! Die Wirkung / Beeinträchtigung (Bedrängung) durch ein Windrad auf die Umgebung/Anwohner ist ja zudem viel mehr als die reine benötigte Bodenfläche für die Aufstellung (Stichwort: optische Unruhe durch Drehbewegung; Lärm/Schall, Lichtsignale welche in einem riesigen Umkreis rund um solch riesige Windräder erfolgen).</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1806-2	<p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Beeinträchtigend kommt hinzu, dass Heildesheim eine Kessellage hat. Der hohe Schallpegel ist in den Ortschaften bekannt.</p> <p>Wir haben in Heildesheim schon folgende Beeinträchtigungen / Umzingelungen:</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- ICE-Schnellbahntrasse (Mannheim-Stuttgart): mit Lärm bis in die Wohngebiete</p> <p>- Bahnlinie mit Güterverkehr mitten durch Heidelberg: erheblicher Lärm</p> <p>- Bundesstraße B35 (Bretten-Bruchsal): mit Lärm bis in die Wohngebiete</p> <p>Zudem befinden sich im Vorranggebiet WE52 folgende beliebte Einrichtungen:</p> <p>- OWK-Vereinsheim mit Freigelände / Spielplatz</p> <p>- Waldspielplatz: sehr beliebt bei den Familien, und auch von Kindergärten und Schulen genutzt</p> <p>Es kann nicht sein, dass Bürger/Anwohner/Orte in solch einem Übermaß belastet werden. Das ist dermaßen unverhältnismäßig. Es muss hier auch an die Lebens-/Wohnqualität gedacht werden!</p>	<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1789-1	<p>Die von Ihnen vorgesehenen Abstandsflächen – etwa zu Straßen und anderen Infrastrukturen, aber auch zu Wohngebäuden erscheinen zu klein, um ausreichenden Schutz gegen **Eiswurf und Eisfall** zu gewährleisten.</p> <p>Im Einsatzleiter-Wiki der Feuerwehren finden Sie die anerkannten Regeln zur Festlegung des Gefahrenbereichs bei **Eiswurf/Eisfall** (suchen Sie nach einem dieser Begriffe auf der Seite – diese beiden Gefahren sind völlig unabhängig von etwaigen Havarien wie Bränden und treten auch **im Normalbetrieb** auf):</p> <p>https://wiki.einsatzleiterwiki.de/doku.php?id=brand:windenergieanlagen</p> <p>Sie finden auf dieser Seite etablierte Berechnungsmethoden sowohl für den Eiswurf vom drehenden Rotor wie auch für den Eisfall bei stehendem Rotor und Sturm.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wenn Sie die zu erwartenden Anlagengrößen einsetzen sowie Windgeschwindigkeiten, wie sie etwa für den Orkan Lothar dokumentiert wurden, sehen Sie leicht, daß bspw. Ihr Ansatz von 150m Abstand zu Straßen viel zu niedrig ist. Hinzu kommt, daß bei markantem Wind der Sicherheitsabstand lee-seitig zu verdoppeln ist.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Nabenhöhe nicht die Masthöhe ist, sondern die Höhe über dem schutzbedürftigen Gelände:</p> <p>Werden die Anlagen bspw. wie im Gebiet WE_24 (Ettlingen, Edelberg) auf erhöhtes Terrain im Vergleich zu bedrohten Straßen (A8, B3, L623) sowie Wohngebäuden (östlich der B3) gesetzt, so ist dieser Niveauunterschied der Masthöhe hinzu zu rechnen.</p> <p>Ähnlich ist die Situation bspw. auch bei WE_19 und WE_20 (gefährdet A8 und L563) sowie WE_21 und WE_23 (gefährdet L622 und mehrere Kreisstraßen).</p> <p>Die Beispiele nenne ich aus eigener Ortskunde, aber der Einwand ist auf alle Gebietsplanungen anzuwenden!</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1387-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie WE_49 Sickenwald Bühlertal WE_38 Omerskopf Bühl (Hatzenweierer Wald) Ottersweier/Bühl WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden WE_472 Wettersbach Baden-Baden WE_46/46 Forbach im Gebiet des RVMO</p> <p>ich mache von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein Gebrauch. Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne diese klar ab.</p> <p>Stellungnahme gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorrangflächen in Bühlertal, Omerskopf, Baden-Baden, Forbach und Umgebung. Bühlertal wird hier komplett einkesselt: hier meine Argumente und persönliche Meinung gegen diese Flächen. Mit großem Entsetzen sehen ich die derzeitige veröffentlichte Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024, die in und um Bühlertal eine Vielzahl von Vorrangflächen für Windanlagen ausweist. Dies steht auch im völligen Widerspruch zu den gültigen Beschlüssen des Gemeinderates BadenBaden vom Juli 2021 und Oktober 2022. Diese Beschlüsse liegen dem Regionalverband schriftlich vor. Ebenso hat sich</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bühlertal seinerzeit 2017 vollkommen gegen diese Windindustriegebiete gestellt. Ich bin bestürzt, dass diese in demokratischen Prozessen erwirkten Beschlüsse und auch die hier auf der Hand liegenden Gründe, die gegen diese Vorrangflächen sprechen, in keinerlei Weise in den Planungen berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund wende ich mich mit Nachdruck gegen den bisherigen Planungsentwurf und kündige schon jetzt großen Widerstand dagegen an, sollte die Planung tatsächlich so beschlossen werden. Schutzgebiete Durch die aktuell vorliegenden Planungen werden die von der UN-Weltnaturkonferenz geforderten Bemühungen, Natur und Arten besonders zu schützen, ad absurdum geführt. Der Gemeinderat Baden-Baden hat mit dem Beschluss einer Kommunalen Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie seinen Beitrag gegen den Klimawandel in die Waagschale geworfen und erhebliche Vorleistungen erbracht, die in der Planung unberücksichtigt bleiben. Ebenso sind oberhalb und in und rund um Bühlertal Landschaftsschutzgebiete, FFH , viele Naturparke mit überlagerten Schutzflächen, Nationalparks, Natura-2000-Gebiete. Hochwertige Landschaftsbildräume und auch die schönsten Panoramawege zum Schwarzwaldhöhegebiet, gesetzliche Erholungswälder (Laubmischwald), lärm arme Gebiete sowie große unzerschnittene und einige der landesweit größten Räume im nördlichen Schwarzwald. Auch vergrößernde Pufferzonen um gesetzl. Schutzgebiete wie NSG, GLB und geschützte Biotope. Bundeswaldgesetz: Der Wald hat für die Menschen in Deutschland eine besondere Bedeutung und erbringt viele wichtige Leistungen für das Gemeinwohl. Er erfüllt vielfältige Aufgaben für den Klimaschutz, als Rohstofflieferant, als Lebensraum für Flora und Fauna oder als Ort für Naturleben und Erholung. Ziel der Waldpolitik in Deutschland ist es, diese vielfältigen Funktionen und Leistungen des Waldes sowie seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Diese Zielsetzung hat der Gesetzgeber bereits 1975 im Bundeswaldgesetz formuliert und mit zwei weiteren forstpolitischen Zielen verknüpft: der Förderung der Forstwirtschaft und dem Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer. Zusammen mit den Waldgesetzen der Länder schützt das Bundeswaldgesetz den Wald insbesondere vor Rodung</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und willkürlicher Inanspruchnahme für andere Landnutzungszwecke (Umwandlung), aber auch vor unsachgerechter Behandlung. So sind Waldbesitzer in Deutschland unter anderem gesetzlich verpflichtet, kahle Waldflächen wieder aufzuforsten. Dieser Schutz wirkt: Die Waldfläche in Deutschland, eines der am dichtesten besiedelten Länder Europas, ist in den letzten vierzig Jahren um rund eine Million Hektar auf heute 11,4 Millionen Hektar gewachsen. (nur ein geringer Teil der zuvor gerodet wurde) Der im Bundeswaldgesetz enthaltene Auftrag zur Förderung der Forstwirtschaft und zum Interessensausgleich beruht darauf, dass der Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung einer ganzen Vielzahl gesellschaftlich wichtiger Leistungen und Waldfunktionen dienen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Holzproduktion: Das in Deutschland nachhaltig erzeugte Holz ist Grundlage für die Versorgung der Wirtschaft insbesondere in ländlichen Räumen, es ist unser wichtigster nachwachsender Rohstoff und Basis für viele Arbeitsplätze. Nicht zuletzt verringert nachhaltig erzeugtes Holz aus Deutschland den Druck auf die Wälder in anderen Teilen der Welt. Quelle: 28.Okt. 2022 Artikel aus BMEL.de mit dem Bau von WKA widerspricht der Gesetzgeber sich selbst und ist verfassungswidrig! Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, Auslastung liegt bei ca. 20%. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden. Für die Standflächen, die Zuwegungen und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört sowie müssen auch freigehalten werden neben zu erwartenden Reparaturarbeiten (in den letzten Jahren immer wieder Rissbildungen des Hybridturmes u.a. Fa. Bögel). Ein Randeffect dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WKA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WKA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung langfristig, da sich Randeffecte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes (ZDF) Wald-Gesundheit- und so wirbt der Tourismus hier: Waldbaden Bereits zu Beginn der 1980er Jahre hat der japanische Forscher Dr. Qing Li die positive Wirkung eines Waldbades belegt. So wirken sich bereits ein paar Minuten in der Natur positiv auf das Wohlbefinden aus. Natur entdecken #echt natürlich Der Schwarzwald lockt mit seiner unberührten Natur, der guten Luft, einem Nationalpark, einem Biosphärengebiet und den beiden größten deutschen Naturparks. Besonders ist auch die Vielzahl an Bioenergiedörfern, die der Schwarzwald vorzuweisen hat. Die vier Großschutzgebiete im Schwarzwald Keine andere Region in Deutschland verfügt über eine solch hohe Dichte an Großschutzgebieten wie der Schwarzwald. Fast die gesamte Fläche werden vom Nationalpark, den beiden Naturparks und dem Biosphärengebiet abgedeckt. Dazu zählen der Nationalpark Schwarzwald, der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, der Naturpark Südschwarzwald und das Biosphärengebiet Schwarzwald. Seit dem 7. Januar 2021 ist der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord mit 420.000 Hektar Deutschlands größter Naturpark.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mit 394.000 Hektar belegt der Naturpark Südschwarzwald Platz 2. https://www.schwarzwald-tourismus.info/schwarzwald/naturparke-nationalpark https://youtu.be/hF9UZDZ1nos?si=ObHKjhePHXm8tKj0 Film über Bühlertal Und in mitten dieser einzigartigen Natur und Schutzlandschaften sollen Windindustriegebiete entstehen, unglaublich! „Alternative Energien sind sinnlos, wenn sie genau das zerstören, was man durch sie schützen will: die Natur.“ Reinhold Messner Auch mit dem Tourismus rund um Bühlertal im Schwarzwald wäre es durch die Windräder dann vorbei, denn da wo sich die vogelschreddernde Windmühlen sich befinden, ist keine unberührte Natur mehr, ebenso durch die Mikroplastikpartikel die unter anderem Lungenfähig sind, fühlt sich kein Mensch und Tier mehr wohl! Wasserschutz und festgesetzte Quellschutzgebiete Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung in Baden-Württemberg wird zu rund 75 Prozent aus Grund- und Quellwasser und 25 Prozent aus Oberflächenwasser gedeckt. Um die für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wasservorkommen gegen Verunreinigungen zu schützen, werden im Einzugsbereich der Wasserfassungen Wasserschutzgebiete festgesetzt. Schutzgebiete werden üblicherweise in Fassungsbereich (Zone I), Engere Schutzzone (Zone II) und Weitere Schutzzone (Zone III bzw. III A und III B) unterteilt. In den einzelnen Zonen sind jeweils bestimmte Nutzungen und Einrichtungen untersagt. --> wobei es egal ist welche Schutzzone es betrifft das Trinkwasser wird in der ganzen Waldfläche gefasst und durch den Humusboden und Gesteinsschichten gefiltert(siehe Grundwasserfilm: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umweltnatur/wasser/wasserversorgung/grundwasserschutz) und in die einzelnen Quellen gespeist! Informationen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu Wasserschutzgebieten Flächendeckender Grundwasserschutz Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist seit dem Jahr 2000 die gemeinsame Basis wasserwirtschaftlichen Handelns in den Staaten der EU. Sie soll gewährleisten, dass Wasser als unverzichtbare Ressource in ganz Europa schonend und nachhaltig bewirtschaftet wird. Hinzu kommt das unser Trinkwasser/Quellwasser, dass vom Höhengebiet (Vorranggebiet) gespeist wird, unwiederbringlich durch den Mikroplastikabrieb/PFAS der Rotorblätter</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verseucht wird und unser Trinkwasser ist unser höchstes Gut! --> WRRL wird somit grundlegend entgegengewirkt und somit widerspricht sich selbst.</p> <p>Artenschutzgebiete wie unter anderem auch am Hatzenweierer Wald (Gemarkung Ottersweier und nicht in der Suchraumkulisse vorhanden, möchte die Gemeinde jedoch WKA bauen) und viele andere Gebiete in der Umgebung, die als Schutzgebiete des Auerhuhns, der Wappenvogel unserer Schwarzwaldes, ebenso u.a. vielen Rotmilanen, Turmfalken, Fledermäusen und andere schutzbedürftigen Vögel und Tierarten dienen. Auch hier hat man jahrzehntelang um den Schutz der Gebiete und Tierarten gekämpft und nun soll dies mit einem Mal, mit einem für mich unglaublichem und von oben nach unten aufoktroiertem EEG Gesetz, alles über den Haufen geworfen werden. Unter anderem sind auch: Artenvielfalt in Gefahr! Durch Windkraft verenden in Deutschland jährlich: □ 1200 Tonnen Insekten an Rotorblättern (5% Bienen), Dr. Franz Trieb 2019 □ 100.000 Vögel an deutschen Windrädern (Dunkelziffer unbekannt), NABU, 2019 □ 200.000 Fledermäuse durch Barotraumen (Dunkelziffer unbekannt!), Voigt, 2019 Meteorologische Auswirkungen: □ Austrocknung des Binnenklimas mit erweitertem Ausbau der Erneuerbaren Energien, u.a. Benchmark-Studie 2018 (Harvard Universität, Max-Planck-Institut) □ erhebliche Grundwasserbeeinträchtigung durch Bodenversiegelung (Aushub entspricht 150 VW Polos) Direkte gesundheitliche Beeinträchtigungen □ Schwefelhexafluorid-Freisetzungen: das denkbar klimaschädlichste Gas!!! □ Infraschall: Fehlgeburten bei Säugetieren, neurologische und myokardiale Beeinträchtigungen, Dt. Ärzteblatt, 2019 □ krebserregende Epoxidharz-Carbon-Fasern verteilen sich in der Umgebung und im Trinkwasser Globaler Raubbau: □ 40-50 Balsa-Bäume pro Rotorblatt (Amazonas, Indonesien) □ Neodym-Abbau zerstört unwiederbringlich Landschaften in der Mongolei und in China Wirtschaftliche Schäden □ Amortisierung der WKAs erst nach 40 Jahren Inbetriebnahme, Rückbaukosten trägt nach 20 Jahren der Verpächter/Landeigentümer □ keine staatlichen Förderung alternativer, umweltschonender Energien □ Grundlastsicherheit: „Nirgendwo weht immer Wind!“ BMBF beendet Speicherförderung Auch erscheint es für mich, so dass ein paar wenige Menschen (Gemeinden/Projektierer/ ENBW oder sonstige Netzbetreiber) mit Pacht und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Subventionen und erhöhten Stromkosten sich bereichern und wir Bürger sollen dann die Mehrkosten tragen müssen, die aus diesen unsinnigen Bau/Raubbauvorhaben (Naturzerstörung) und der mit sich kommenden Nebenstrukturen entstehen. Hier geht es nicht mehr um Klimaschutz sondern nur noch um Profit und Lobbyismus! Wegen meine gesundheitliche Situation als Schmerzpatient und Elektrosmog und Frequenz sensitiver Mensch, hatte ich mich auch bewusst entschieden im ruhigen ländlichen Schwarzwaldgebiet und nicht in der Stadt zu wohnen. Als sensitiver Mensch (30% in Deutschland) reagiere ich auf diese Umwelteinflüsse mit Schmerzen sowie Schlafmangel und bin dann durch die Schwingungen des Windrades, dem Schall und Infraschall sehr gesundheitlich beeinflusst. FAZIT: heutige Windenergieanlagen verursachen akustische Emissionen, die gesundheitliche Schäden auslösen können, sowohl im hörbaren als auch im unhörbaren Frequenzbereich. □ Hörschall (Bereich von 20 Hz bis 20 kHz) wird erfahrungsgemäß im Umkreis bis etwa 3-5 km von einer Anlage wahrgenommen. Seine Intensität darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, die in der „TA Lärm“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt sind und viel zu hoch angegeben sind mit 45 dbI/Nacht und 60 dbI/Tag. □ Der nicht hörbare Infraschall wirkt auf Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagengröße und der (Berg) Höhe auf dem das WR steht. Für den kritischen Frequenzbereich (unterhalb von 8 Hz) gibt es derzeit keine verbindlichen Grenzwerte und Messvorschriften. (TA Lärm hat auf 30m Höhe gemessen, was den heutigen hohen Anlagen nicht gerecht wird!) □ Entscheidend für das Gesundheitsrisiko von Infraschall aus Windenergieanlagen ist nicht dessen maximale Intensität, sondern die periodische Abfolge steiler Spitzen des Schalldrucks, (Pulsierender Schall) die durch die Passage der Flügel vor dem Mast entstehen. Dagegen wirkt Infraschall aus anderen Quellen (z.B. das unstrukturierte Rauschen des Windes) oder in Sinusform (harmonisches An- und Abschwellen) kaum gesundheitsschädigend. □ Infraschall aus Windenergieanlagen (jedoch nicht Infraschall generell) steht im Verdacht, typische Erkrankungen von Anwohnern zu verursachen. Diese beginnen mit hochgradigem Schlafmangel, gefolgt u.a. von Angstzuständen und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schwindelanfällen, und führen oft zu Herz-KreislaufProblemen. □ weshalb werden hierzu nicht Betroffene befragt und als Anhaltspunkt gewertet? □ Als ein Sensor für Infraschall fungiert sehr wahrscheinlich das Gleichgewichtssystem, weitere Rezeptoren und Signalwege werden vermutet. Die Wahrnehmung erfolgt im Unterbewusstsein und führt zur Aktivierung bestimmter Gehirnregionen. Die Behauptung: „was ich nicht höre, kann mir nicht schaden" ist falsch. □ Das Gesundheitsrisiko der Infraschall-Emission aus Windenergieanlagen wird durch die chronischwiederholte Einwirkung auf den Menschen wesentlich erhöht. □ Windenergieanlagen verursachen nicht nur luftgetragenen Infraschall, sondern auch Vibrationen des Untergrunds (Körperschall). In entfernten Gebäuden können beide Emissionen miteinander interagieren, wobei Orte lokaler Abschwächung und Verstärkung entstehen. (Erde wird hier komprimiert und wirkt sich auch auf die Verschmutzung des Wassers aus) □ Auch wenn die experimentelle Medizin die Wirkung des Infraschalls aus konkreten Windenergieanlagen noch nicht detailliert untersucht hat, begründen die heute vorliegenden Fakten und plausiblen Hinweise ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Bürger in deren Umfeld. □ Die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall muss auch völlig neu überdacht und wissenschaftlich überprüft werden, da sich nach wissenschaftlichen Stand „Die Rezeptoren für Druck, Berührungen und Vibration“ als mechanische Sensoren bei allen Organismen u.a. auf den Endothelzellen und damit im gesamten Körper befinden, sowie koordinierte mechanische Kräfte wiederum vitale Funktionen von Endothelzellen steuern. (Quelle: https://www.forschung-undlehre.de/karriere/medizin-nobelpreis-fuer-sinnesforschung-4067) □ Ebenso muss die erste in sich schlüssige und stringente Hypothese zum o.g. Windturbinensyndrom wissenschaftlich verifiziert bzw. falsifiziert werden (peer-review). (Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction https://www.scrip.org/jouranal/paperinformation?paperid=125553) □ Man hat festgestellt, dass durch die ständigen Vibrationen der Erde die Kälber der Rentiere als Missgeburt beziehungsweise verunstaltet geboren werden. Jetzt wird auch überprüft, wie sich diese Tatsache auf die Fische bei den</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Meereswindparks auswirken kann. Das oberste Gericht Norwegens hat für diese insgesamt 151 Windräder die Betriebserlaubnis entzogen. Weitere Quellen dazu: Deutsche Schutz-Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V." (DSGS e.V.) https://www.dsgs-info.de/formulare/erfassungsbogenschallbetroffenheit/ https://www.dsgs-info.de/schall/schall-betroffene-berichten Markus Schätzle: Erfahrungen betroffener Anlieger aus dem Schuttertal https://www.youtube.com/watch?v=tMlyOcVgFv4 Im Einzelnen sprechen auch noch folgende Erwägungen gegen den vorliegenden Planungs-Entwurf: <input type="checkbox"/> Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestuftes raumwirksames Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet. Die Max Grundig Klinik (oberhalb Bühlertal) wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe <input type="checkbox"/> Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause und leben in den Schutzgebieten <input type="checkbox"/> Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen <input type="checkbox"/> Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt <input type="checkbox"/> Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) <input type="checkbox"/> Zu geringe Abstände zu den Menschen in Bühlertal und Umgebung Aufgrund der geringen Abstände (mitunter ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen) □ Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher ‚Wald‘ wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage inkl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) □ Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Bühlertal. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region über 230 Meter hohe Windanlagen zu installieren. □ Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. □ Standorte sind zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahrens in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Der 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. □ Gefahr für die Kaltluftströmung: Durch die Lage Bühlertal im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. □ Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage und Fallwinde ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. □ Der Bau von Windanlagen und die nötige Rodung sind für die Biodiversitätsstrategie völlig zuwider. Außerdem gehören etwa 37,5 Mio. ha Wald (d. h. 23% der europäischen Wälder) zu Natura 2000, einem Netz von Naturschutzgebieten, das im Rahmen der EU-Umweltpolitik eingerichtet wurde. Die ressourcenschonende Nutzung der Wälder gehört zu den thematischen Prioritäten des neuen EU-Programms für Umwelt und Klimapolitik (LIFE 2021-2027, Verordnung (EU) 2021/783). Auf die Biodiversitätsstrategie der EU (KOM(2011)0244), in der Pläne für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung für öffentliche Wälder bis 2020 vorgesehen waren, folgte die Mitteilung der Kommission über die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (COM(2020)0380). Darin sind insbesondere die Ausweitung der Schutzgebiete – 30% aller Landflächen und Meeresgebiete in der EU, wobei 10% streng geschützt werden müssen – zum besseren Schutz der europäischen Wälder sowie die Pflanzung von 3 Milliarden Bäumen vorgesehen.</p> <p>https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/105/dieeuropaische-union-und-die-walder □ Zwar hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dies hat er auch über jeden Kanal der Medien propagiert, jedoch sehen wir Menschen das nicht so! Der Wald gehört den Menschen zur Erholung und den Tieren und nicht der Regierung um weitere Industrieanlagen zu bauen und dies hat sie Folge zu leisten. Wir, die Menschen sind der Staat und sehe hier keinerlei Spielraum dies den Ideologischen und Lobbyistischen Zielen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unterzuordnen! □ Die Rechte der Menschen: auf Selbstbestimmung, auf Gesundheit, auf Teilhabe, auf Schutz, auf Menschenwürde usw. sind unverhandelbar! Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Bühlertal Sickenwald, Baden-Baden Wettersberg und Brandebuckel, Omerskopf (Hatzenweierer Wald), Forbach und Umgebung die alle auch Bühlertal einkreisen. Ebenso lehne ich auch den Plan in BW und ganz Deutschland ab. Da diese WKA unwirtschaftlich, volatil, Natur und Menschengefährdend sowie zerstörend sind, während unsere Regierung den Auftrag hat uns zu schützen.</p>	
1387-2		
1387-3		

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1308-1	<p>WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zonen 1,2 und 3. Dieses Wasserschutzgebiet dient der Sicherstellung unserer Trinkwasserversorgung.</p> <p>Das genannte Windvorranggebiet liegt komplett oder zu einem großen Teil im Wald und im Einzugsgebiet für die Wasserversorgung des Wassergewinnungszweckverbands Hardtwald, der mehr als 35.000 Haushalte mit Wasser versorgt. Die Grundversorgung der Gemeinden St. Leon-Rot, Malsch, Mühlhausen und Rauenberg mit Wasser ist hiermit massiv gefährdet.</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in oben genanntem Vorranggebiet WE_53 Lußhardtwald gefährdet das Grundwasser und somit unser Trinkwasser. Die Errichtung von Windturbinen und die damit verbundenen Bauaktivitäten können das Grundwasser durch Verschüttungen, Leckagen oder Verunreinigungen gefährden, was zu einer potenziellen Kontamination unserer Trinkwasserquellen führen kann. Des Weiteren enthält eine durchschnittliche Windindustrieanlage im Maschinenhaus ca. 1200 Liter</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Diese Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen, was wiederum eine große Gefahr für unser Trinkwasser ist. Durch die Errichtung von tiefgründigen Betonfundamenten, dem Einsatz von schweren Baumaschinen und der dafür notwendigen Anlage von breiten Zufahrts- und Revisionswegen zum Bau und der anschließenden Wartung und Inspektion der Windkraftanlagen, wird der Waldboden massiv und irreversibel verdichtet und versiegelt. Somit wird die Wasserspeicherung und Wasserinfiltration des Waldbodens stark reduziert.</p> <p>Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie laut Windatlas in unserer Region vorliegen. Daher ist eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung von 35.000 Haushalten durch den Bau einer Windindustrieanlage im windschwachen Lußhardtwald in keiner Weise zu rechtfertigen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1855-1	<p>Meine Einwände gegen Windkraftanlagen im Waghäuseler Lußhardtwald</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutz: Zerstörung von vertrautem gewachsenem heimatlichen Landschaftsbild - Naturschutz: Großer Verlust an Flächen im Lußhardtwald - Gesundheitsgefährdung der Anwohner : Beeinträchtigung körperlicher und seelischer Befindlichkeiten durch Lärmentwicklung, Lichtverschmutzung und Infraschall - Naherholungsgebiet für viele Anwohner wird zerstört: Riesige Anlagen, welche an den Eiffelturm herankommen, breite Zufahrtswege zu den Anlagen - Beeinträchtigung des Mikroklimas: Fehlender Wald macht das Klima im hiesigen Raum noch trockener - Fragwürdige Windhöufigkeit - Recyclingsproblem nach Ablauf der Subventionen: Wer entsorgt die 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird zurückgestellt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anlagen, entfernt die riesigen Betonfundamente?</p> <p>Fazit: Windkraft könnte eine gewinnbringende Energierversorgungsergänzung nur bei Beachtung folgender Punkte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Fürsorge der Bevölkerung: Keine Anlagen in dicht besiedelten Gegenden(siehe oben genannte Gründe!) - Anlagen in Windgebieten, damit die Steuergelder sinnvoll eingesetzt werde - 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1716-1	<p>als Bürger von Heidelberg sehe ich mit Schrecken, wie unter Vorwand der Energiewende Umweltzerstörung und damit ein großer Rückschritt für dem Klima und Umweltschutz erfolgen soll. Der Preis, den alle Einwohner zahlen werden ist der weiträumige Verluste eines wichtigen Naherholungsgebietes, eines zentral wichtigen Gebietes für Tiere und Pflanzen. Wir nutzen als Familie den Heidelheimer Wald als Naherholungsgebiet, zum Auftanken und Luft holen und sind auch wegen dieser Möglichkeit gerne Heidelheimer.</p> <p>Enttäuschend finde ich, dass ich für die Errichtung von Windkraftanlagen auf viele Weise zahlen soll, mit meinen Steuergeldern, mit einer schmerzvollen Sicht auf den im Moment noch schönen Kraichgau, mit Verlust der Diversität von Flora und Fauna, mit krankmachenden Geräuschen, einer Veränderung des Mikroklimas, Sondermüll im Wald und letztlich mit meiner für Lebensqualität und meiner Gesundheit. Ich will diesen Preis nicht zahlen!</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen werden und wurden bereits Gesetze geändert, die uns als Bürger schützen sollten. Die Abstände zu Häusern werden immer mehr reduziert, damit es genug Gebiete gibt, Tier</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Naturschutz wird ignoriert oder schöngeredet bis sie aussagen, dass Windkraftanlagen harmlos sind. Transparent für uns Bürger ist die Gesetzgebung auf diesem Gebiet schon lange nicht mehr, wissenschaftlich fundiert sicher auch nicht. Ich vermute Kapitalgesteuert trifft es besser.</p> <p>Es ist Zeit endlich wirklich die Natur, Tiere, Pflanzen und das Klima zu schützen. Überhohe Windräder in Niedrigwindgebieten sind kein Ersatz für Jahrelanges versäumen sonnvoller Aktionen und Einsparungen. Sie zerstören mehr, als sie nutzen und nutzen weniger, als uns glauben gemacht werden soll,</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1790-1	<p>Ich bin generell kein Windkraftgegner. Aber für Windräder kostbaren Wald aufzugeben, dass passt nicht zusammen. Im Raum Bruchsal wurde wesentlich mehr Fläche ausgewiesen als die 1,8%; das ist mehr als fragwürdig. Steckt dahinter die neue Einnahmequelle (Mietträge für verpachtete Gelände). Ein Schelm wer Böses denkt. Wie ist denn der Rückbau und die Entsorgung nach der Nutzungsdauer? Diese Fragen sind nicht geklärt!!</p> <p>Hier sollen heute große Entscheidungen getroffen werden, die etliche 1000 Bürger betreffen. Die Entscheidungsträger sind aber in einigen Jahren nicht mehr da oder haben sich sogar vorher schon verabschiedet und der Bürger kann sich dann um den "Schrott" kümmern.</p> <p>In unserer Gegend reicht die Windkraft nicht aus um eine Anlage rentabel zu betreiben; aber solange es die Zuschüsse vom Staat gibt kann sich jeder Investor ins Fäustchen lachen. Auch wohnt der Investor sicherlich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Windkraftanlagen.</p> <p>Deshalb: Finger weg von unserem Erholungsgebiet und dem Schutzraum für unsere Pflanzen- und Tierwelt</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2545-1	<p>hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich generell gegen alle geplanten Windräder in den Gebieten um Sinzheim, Omerskopf , Bühlertal usw. bin.</p> <p>Die Argumente die zu den einzelnen Gebieten angeführt werden stimme ich voll zu.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2545-2	<p>1. Vor allem verstehe ich nicht, dass wertvoller Baumbestand gefällt werden muss, wo heute, vor allem durch das Waldsterben, um jeden einzelnen Baum gekämpft wird und hier aber man sie gnadenlos abgeholzt. Aber ein Baum auf einem Privatgelände zu fällen ist mit großen Schwierigkeiten verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2545-3	<p>2. Da macht man ein Riesenaufstand wegen den brütenden Greifvögel an Battertfelsen und auf den anderen Seite werden Windräder aufgestellt in die diese Vögel ja auch fliegen können.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2545-4	<p>3. Ich verstehe auch nicht, warum Windräder mit vertikaler Drehung der Rotorblätter und nicht mit horizontaler aufgestellt werden, obwohl es nach neusten Erkenntnissen erwiesen ist, dass da Vögel weniger gefährdet sind und auch effizienter arbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen</p>
M2545-5	<p>4. Durch das Fällen der Bäume wird verschiedenen kleinen Tieren und Vögel den Lebens- und Brutraum genommen z. B. Eichhörnchen und Specht und Nachmieter von ihm.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2545-6	<p>5. Einerseits wird ein Nationalpark angelegt mit Bannwald, andererseits wird so stark in die Natur eingegriffen, wie soll das dem Bürger verständlich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gemacht werden. Das Auerhuhn ist davon auf jeden Fall nicht begeistert.</p>	<p>10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Das Auerhuhn wird darüberhinausgehend berücksichtigt. Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2545-7	<p>6. Da werden wieder Bären, Luchs und Wölfe angesiedelt, gleichzeitig aber ihren Lebensraum weiter massiv beschränkt und dann wundert man sich, dass mancher Schäfer- oder Ziegenhirte überlegen ihre Herden abzuschaffen, weil der Wolf usw. immer mehr durch die Einschränkungen in die Wohngebiete gedrängt werden. Die Schafen und Ziegen sind wertvolle Helfer bei der Freihaltung von Weideflächen und gegen Verbuschung.</p> <p>Ich würde meine Schafe und Ziegen bestimmt nicht für das Futter dieser Raubtiere züchten, von der emotionalen Seite mal ganz abgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
M2545-8	<p>7. Wenn so ein Windrad kaputt geht, z.B. ein Rotorblatt herunterfällt, wird das dann zeitnah repariert, oder fühlt sich da wieder, wie so oft, keiner zuständig oder es ist zu teuer. Was ist mit eventuellem Personenschaden, wenn so ein Rotorblatt herunterfällt, wer übernimmt da die Haftung.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopsis. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopsis dokumentiert.</p>
M2545-9	<p>8. Wir sind nicht generell, gegen erneuerbare Energien, aber man sollte, die Kosten- Nutzung -Aspekte abwägen. Und vor allen die Folgen davon.</p> <p>Genau wie bei der Geothermie, die Stadt Staufen leidet heute noch darunter. Da fühlt sich ja auch keiner mehr zuständig und die Anwohner</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>können sehen wie sie mit den Folgen zurecht kommen.</p> <p>Das wollte ich, nur mal gesagt haben</p>	<p>(Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1041-1	<p>der Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. betreibt mit der Abteilung Modellflug seit über 40 Jahren seinen Modellflugplatz als z.T. Eigentümer der Grundstücke im Gebiet Neubrunnenäcker zwischen der B3 und der A5 gegenüber dem Kieswerk Hardeck. Mit der Ausweisung dieses Gebietes für Windkraft sieht der Verein eine ernste Gefährdung der Ausübung seiner sozialen und kulturellen Tätigkeit im Bereich des Luftsportes sowie in seinen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Mit einem 20%-igen Anteil seiner Jugend und Kooperation und Engagements in der malscher Hans-Thoma-Gemeinschaftsschule ist die Modellflugabteilung gut mit der Gemeinde Malsch vernetzt. Ebenfalls ist die Abteilung Ausrichter nationaler und internationaler Wettbewerbe und Fachtreffen in unterschiedlichen Klassen des Modellflugs und genießt daher für seinen Sport nicht nur durch eigene sportliche Errungenschaften wie Deutsche Meister etc. sowie auch durch Unterstützung renommierter wissenschaftlicher Einrichtungen (z.B. KIT) hohe Anerkennung und Ansehen.</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen würde das "Aus" der Abteilung bedeuten, da ein gleichwertiger Ersatz für ein solches Fluggelände zu finden sehr unwahrscheinlich ist. Die Freisetzung von fast 90 Abteilungsmitglieder des über 100 Jahre alten Traditionsvereins wäre die Folge. Die Verdrängung der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Abteilung von seinem Fluggelände und dem dazu ausgewiesenen Flugraum käme einer Enteignung gleich und hätte dramatische Folgen.</p>	<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Die Freizeit- und Erholungsnutzung wurde im Planungsverfahren berücksichtigt und ist Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der regionalplanerischen Abwägung. Dabei steht jedoch nicht die Betrachtung einzelner Vereine oder Standorte im Fokus, sondern der Erhalt des Schutzguts „Mensch“ in seiner Gesamtheit. Die Freizeitnutzung Modellflug bleibt in der Region weiterhin möglich.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1041-2	<p>Aufgrund der rund um Malsch ausgewiesenen Gebiete für Windkraft sehen wir eine Vielfalt alternativer Standorte, die vorrangig zu nutzen unsere Existenz sichern würde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1473-1	<p>Einspruch gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für die mögliche Aufstellung von Windkraftanlagen auf den Gemarkungen: Bruchsal, Büchenau, Heidelberg, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach, sowie alle umgebenden Nachbargemeinden und den Kraichgau insgesamt. Einspruch gegen eine mögliche Aufstellung dieser Industrieanlagen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich fühle mich in meinen demokratisch zugesicherten Freiheits-Rechten gravierend eingeschränkt, da ich bei meinen täglichen Wanderungen in unseren Naherholungsgebieten möglichen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall, Schattenwurf, witterungsbedingten Eiswurf und möglichen Gefahren durch Materialermüdung (Flügelbruch, degenerativer Emission von Mikroplastik) ausgesetzt werde.</p> <p>Ausserdem fühle ich mich in meiner freien Meinungsäußerung eingeschränkt, da ich wiederholten Anfeindungen intoleranter Windkraftbefürworter ausgesetzt war, bin und zukünftig sein werde.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1473-2	<p>Die Aufstellung von Windkraftanlagen kann ich aus Umweltschutzgründen nicht akzeptieren, da durch diese Anlagen und der damit verbundenen Zuwegung Umwelt nachhaltig zerstört wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> \- große Umweltschädigung durch die Rohstoffgewinnung in autokratisch geführten Ländern, Stichwort: Seltene Erden, \- erhöhte CO₂ –Emissionen durch den Einsatz riesiger Betonfundamente \- klima-schädliche Emissionen durch den Einsatz von Schwefelhexafluorid als Inertgas in Schaltanlagen, 23 000-fach schädlicher als CO₂ \- Erwärmung der Atmosphäre durch die Verlustwärme der WKA \- Vernichtung von Lebensraum für Mensch, Fauna und Flora 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> \- permanente Störung des Grundwasser-Niveaus \- ungeklärte Entsorgung \- nicht vorhandene Stromspeicher 	<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2465-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Wasserschutzgebiet</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.</p> <p>Das Aufstellen von WEA auf den o.g. Gemarkungen erfolgt zum größten Teil in den Wasserschutzgebieten. Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der unsere Hochbehälter mit Trinkwasser beliefert. Diese Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt und werden nun mit einer Notfallverordnung zum größten Teil außer Kraft gesetzt. Vor Erstellung von WEA, die durch</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Abrieb Mikroplastik/PFAS freisetzen und flächendeckend den Boden die feinen Kapillaren und unser Trinkwasser vergiften, muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Nach der Karte der Erdbebenzone BW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzonen, dabei sollte dringendst geprüft werden, inwieweit eine WEA die Messstationen stören können.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1359-1	<p>Ich begrüße es sehr, dass auch im Landkreis Karlsruhe die Energiewende voran getrieben wird. Natürlich gibt es schönere Dinge als Windräder, aber solange wir Strom verbrauchen, müssen wir ihn irgendwie klimaneutral erzeugen. Windkraft eignet sich dafür hervorragend! Es kann nicht sein, dass wir erwarten, dass anderswo riesige Mondlandschaften durch Kohleabbau entstehen, Dörfer abgerissen werden, aber wir unseren 'schönen Wald' behalten wollen (zumal der meisten Wald Nutzfläche ist und eher eine Plantage als ein Naturraum).</p> <p>Die Klimakrise wird auch diese Natur zerstören, deshalb muss die Energiewende vorangetrieben werden. Klimaschutz ist in diesem Sinne auch Naturschutz. Die Energiewende darf nicht verzögert werden, indem erzählt wird, es gebe nur entweder Klimaschutz (Windräder) oder Naturschutz. Das ist ein falsches Dilemma. Ich unterstütze daher den Bau von Windrädern in unserer Region.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>

Verfassungsdatum: 05.03.2024

Einreichungsdatum: 05.03.2024

ID: M2299

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2299-1	anbei sende ich Ihnen meinen Einspruch zum Vorranggebiet WE_14 und WE_87 für Windkraft in Ubstadt-Weiher mit der Bitte meine Einwände zu berücksichtigen, meinen Einspruch zu bestätigen und meine Fragen zu beantworten.	Kenntnisnahme. Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse. Die in der Anlage angefügte Stellungnahme entspricht Inhaltlich unter anderem der Stellungnahme M2300. Auf die Antwort zu diesem Abschnitt wird verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2658-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Malsch, desgleichen für Ettlingen und Umgebung sind wir aus nachfolgend genannten Gründen nicht einverstanden.</p> <p>Siehe Anlage A: vom Februar / März 2024 [Formular der BI proNaturRaum ohne Ergänzungen der Unterzeichnenden]</p> <p>Ferner teilen wir die Meinung und Stellungnahme von #1219 v. 05.03.2024, Veröffentlicht 07.03.2024</p> <p>Durch besagte WEA's in der gesamten Region, entsteht ein unwiderruflicher Schaden an Mensch, Tier und Natur und ist in keinster Weise zu rechtfertigen.</p> <p>Die Masse an Beton, welche benötigt wird, ...um jedes Windrad zu sichern, ...der Boden um die WR einfach brutal planiert, ...alles Leben auf und im Boden zerstört, ...der Wald trocknet dadurch noch schneller aus.</p> <p>Zeigen Sie uns bitte die Studien, in denen eindeutig bewiesen ist, dass durch Windkrafträder und der daraus entstehende Infraschall keine gesundheitlichen Probleme entstehen können, weder für Mensch noch Tier.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Als Stellungnahme wird die Vorlage einer Bürgerinitiative verwendet. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Thema: Schlagschattenwurf, ist gesetzlich eindeutig geregelt - bitte um genaue Beachtung</p> <p>Welche Person / Personen wären verantwortlich betr. Haftung: Wie hoch ist dadurch der Wertverlust der Immobilien? Wer kommt für die Zahlung der Entschädigung auf?</p> <p>Wenn Bürger aufgrund dessen, gesundheitliche Probleme bekommen (mit Komplikationen unterschiedlichster Art) oder bereits gesundheitliche Probleme existieren, jedoch massiv stärker werden (durch besagte Belastungen), wer übernimmt die Haftung und hierdurch entstehende Schadensersatzansprüche, die von den Bürgern geltend gemacht werden? Ebenfalls ein wichtiges Thema: „Rückenwind bei WEA's durch staatliche Förderung... danach herrscht WINDSTILLE“. Der Müllberg wächst weiter - Recyclinglösungen fehlen. Die Rotorblatt-Abfälle (eine Toxische-Zusammensetzung der einzelnen Materialien) werden laut Studie des Umweltbundesamtes UBA allein in diesem Jahrzehnt mit über 20.000 Tonnen jährlich zu erwarten sein. Fachleute befürchten unzureichende Entsorgungen und „Scheinverwertungen“ im Ausland!!</p> <p>Eine immer stärker auftretende Gefahr: abgerissene Flügel / Flügelteile...mit großem Radius, Brände an WEA's.</p> <p>Sehr kritisch ist ebenfalls das Thema - Balsaholz - zu bewerten. Das Holz stammt von Balsa-Bäumen, überwiegend aus den Regenwaldgebieten in Mittel- und Südamerika. Rodung besagter Bäume bzw. andere Baum-Arten müssen weichen, damit diese profitabel / teuer verkauft werden können. Was für ein Kreislauf!!</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2658-2	Fazit:	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergie muss ein Teil von verschiedenen Ressourcen und Möglichkeiten sein, um Strom / Energie zu gewinnen. DA, wo es Sinn macht, Wind in großem Potenzial vorhanden ist. Mit genügend Platz zur nächsten Ortschaft unter Berücksichtigung von Mensch, Tier und Natur. Die anderen Länder haben sich genau aus diesem Grunde, nicht allein auf Wind und Solar konzentriert... !</p> <p>Es ist ein absolutes NOGO, %-tual flächendeckend über alle Bundesländer in Deutschland Wind zu erzwingen, mit einer nicht gerechtfertigten HÖHE an Subvention für die WEA's. Gemeinde-/ Regionen werden bewusst / unbewusst in Konkurrenz geschickt. Primär müssen Gelder für Forschung & Entwicklung bereitgestellt werden, damit wir Strom auch perfekt für uns speichern und „lagern“ können. Und genau solche Firmen unbedingt in Deutschland zu halten und nicht dazu „ermutigen“, aus wirtschaftlichen Gründen - die Zukunft im Ausland zu gestalten.</p> <p>Wenn die Gesundheit des Bürgers, per Gesetz hinter den Energie-Interessen gestellt wurde, dann läuft in unserem Land einiges verkehrt. Sollte das wirklich der Fall sein, wäre die Frage vieler Bürger angebracht: „Ist dies konform zu unserem Grundgesetz - wie ist die Aussage hierzu vom Bundesverfassungsgericht“?</p> <p>Bitte nehmen Sie sich den Sorgen und Ängsten von uns Bürgern an, im Besonderen - wenn die Mehrheit dagegen ist.</p>	<p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2294-1	<p>mit Bezug auf die Planung im Bereich Malsch Neubrunnenäcker:</p> <p>Ganz in der Nähe der geplanten Windkraftanlage liegt das Gelände der Modellflugabteilung des Flugsportvereins 1910 Karlsruhe e.V.. Seit 1983 hat der Flugplatz eine offizielle Zulassung. Falls auf dem oben genannten Gelände eine Windkraftanlage gebaut werden würde, würde dies den Betrieb des Modellflugplatzes praktisch unmöglich machen und wäre auch das Aus für die Jugendarbeit des Vereins. Ein vergleichbares Gelände in der Nähe zu finden ist nahezu unmöglich.</p> <p>Laut der Planung gibt es noch weitere ausgewiesene Bereiche um Malsch die für die Windkraft nutzbar sind. Daher möchte ich sie bitten, die Erhaltung des Modellflugplatzes zu ermöglichen indem das o.g. Gelände nicht für die Windkraft benutzt werden wird.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1699-1	<p>Die betroffene Region ist ein absolut wichtiges Urlaubs- und Naherholungsgebiet! Es ist äußerst unlogisch, in der sonnenreichsten und in einer der windärmsten Regionen der BRD auf Windkraftanlagen statt Sonnenkollektoren zu setzen. Welcher "Fachmann" hat sowas vorgegeben? Ich bin für eine Energiewende, jedoch passend und effizient zur Region aber bitte nicht basierend auf Egoismen und "Väterleswirtschaft"</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1340-1	<p>Betreff: erforderliche Schnitte innerhalb WE_24 wg zu geringer Windhöffigkeit / Windertrag</p> <p>Als aktuelle Grundlage sehen wir hier (ohne absch. Wertung von dessen Gültigkeit, siehe vorherige STN) diesen Windatlas BW (Stand: 20.11.2023) an. Dort wird auf der RVMO-Grafik (Abb. 1. Mittlere gekappte Windleistungsdichte in der Region Mittlerer Oberrhein mit Grundlage: Windatlas BW) das angedachte Vorranggebiet aufgeteilt in eine hellblaue (215 bis 249 W/m²) und in eine mittelblaue (250 bis 289 W/m²) Zone. Bitte korrigieren und reduzieren Sie deshalb das WE_24 um die augenscheinliche Unterscheidung der zu erwartende Winderträge mit einem Schnitt genau durch das Vorranggebiet WE_24. Die Wirtschaftlichkeit ist ansonsten in Zweifel zu ziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1050-1	<p>das Vorranggebiet WE_24 ist unbedingt abzulehnen. In erster Linie liegt hier eine Kälteschneise für Karlsruhe, welche - gerade vor dem Hintergrund der immer heißeren Sommer - immens wichtig ist. Es leben zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Lt. Stellungnahme der Stadt ist hier der einzige intakte/gesund Wald. Dieser kann nicht für Zufahrtsstraßen und Fundamente für Windkraft weichen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1598-1	<p>Zu Vorrangfläche WE38. Betrifft aber grundsätzliche Bedenken zum Windkraftausbau, besonders</p> <p>im Wald und die gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern in einem Radius von 2 km</p> <p>Entfernung zu einem Windrad. Nicht nur fast alle Neusatzer Bürger sondern auch die Laufer Bürger</p> <p>sind von den auf dem Omerskopf geplanten Windräder stark betroffen. So am Lochwald, und am</p> <p>Laufbach bis Glashütte. Letztere wären zusätzlich von einem Windrad auf Laufer Gemarkung im</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ortenaukreis betroffen.</p> <p>Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome festgestellt:</p> <p>Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus,</p> <p>Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und</p> <p>auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen Schadens-</p> <p>ersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen.</p> <p>Der Umstand, dass in Deutschland bislang die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Windrads noch</p> <p>eine andere ist, bedeutet nicht, dass die deutschen Windräder keine Auswirkung auf Anrainer haben.</p> <p>Im Gegenteil, die geplanten Windräder sind noch höher und wirkmächtiger auf ihr Umfeld, als</p> <p>diejenigen, die Gegenstand des französischen Gerichtsurteils waren.</p> <p>Abgesehen von dem oben geschilderten Sachverhalt, besteht nachweislich die Gefahr des</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Austrocknung des Waldbodens. Die Zusammenhänge dürften Ihnen bekannt sein und müssen daher</p> <p>hie nicht geschildert werden. Schauen Sie sich einmal die Umgebung des Windrads auf der</p> <p>Hornisgrinde an. Wie sieht denn der Baumbestand dort aus? Ich habe außerdem beobachten können,</p> <p>wie die wolkige Abluft des Windrads (an diesem Tag) in den Biberkessel zog und zwar genau</p> <p>dorthin wo der Borkenkäfer dabei ist ein Großes Loch in den Baumbestand zu reißen. Ist das nur</p> <p>Zufall?</p> <p>Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen das Klima zu retten?</p> <p>Geht es nicht auch darum Mikroklimata zu verbessern?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sollen die zahlreichen Fledermäuse am Omerskopf vertrieben werden. Sollen Bussarde und Milane künftig woanders fliegen?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1011-1	<p>gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE24", bei meinem Wohnort Wolfartsweier lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein, da die Windräder nicht zu einer besseren Zukunft beitragen, da der Nutzen deutlich kleiner als der Schaden ist:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054-1 verwiesen.</p> <p>Der Einwendende hat darüber hinaus individuell ergänzte Belange vorgebracht.</p>
1011-2	<p>Gefährdung des Flugverkehrs, da Einflugschneise des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden (Baden Airport)</p> <p>Verschandelung des Bergwaldes. Kein Ausblick mehr auf den Bergwald, sondern auf Industrieanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1334-1	<p>ich begrüße grundsätzlich den Ausbau regenerativer Energien, insbesondere zur Sicherung der (lokalen) Energieversorgung in der Region. Ohne den Ausbau regenerativer Energien wird der lokale Wirtschaftsstandort in der aktuellen Form in Zukunft nicht zu sichern sein.</p> <p>Mir fällt bei der Auswertung der interaktiven Karte eine im Vergleich zur gesamten Region deutlich überproportionale Berücksichtigung der Region um Bruchsal und insbesondere der Teilorte Heildelshelm, Helmsheim und Obergrömbach auf. Die Unverhältnismäßigkeit kann ich mir nicht erklären und wünsche mir, eine gerechtere Verteilung der auszuweisenden Flächen auf die gesamte Region. Der notwendige Ausbau der Windenergie wird sich leider nicht werterhaltend oder gar werterhöhend auf die lokalen Haus- und Grundstückspreise auswirken, so dass eine gerechte und vor allem verhältnismäßige Aufteilung der auszuweisenden Flächen auf die gesamte Region und alle der dort lebenden Mitbürger notwendig ist,</p> <p>Weiterhin fällt mir als Bewohner von Bruchsal-Heildelshelm auf, dass das Gebiet WE_VRG_2024.48 im Bereich Heildelshelm ein lokales</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Naherholungsgebiet darstellt, das von meinen Mitbürgern und mir für diverse Freizeitaktivitäten genutzt wird. Hier liegt beispielsweise der Waldspielplatz sowie die OWK-Hütte, die von Familien mit Kindern genutzt werden. Weiterhin wird der dortige Stadtwald von Spaziergängern / Wanderern als auch Radfahrern genutzt. Dieses Gebiet sollte deshalb meines Erachtens so naturbelassen wie nur möglich verbleiben.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2594-1	<p>hiermit erheben wir Einwendung wir sind NICHT einverstanden mit der Planung und dem möglichen Bau von potenziellen Windkraftanlagen.</p> <p>Aus folgenden Gründen sind wir davon überzeugt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Das Landschaftsbild unsere Region wir optisch zerstört. -Lärm, Infraschall und Schattenwurf belasten unsere Gesundheit. -Infraschall beeinflusst nachweislich die Endothelzellen im Gefäßsystem im Körper -Abrieb von Mikroplastik, freigesetzten Fasern und Giftstoffen. (im Wasser, Luft, Böden somit Pflanzen, Mensch und Tier) -Artenschutz ist kein Grund Keine Windräder auszustellen -die sogenannten "Vogelschrädderanlagen" vernichten nicht nur zahlreiche Vögel sondern auch Tonnenweise Insekten Schaden fürs ganze Ökosystem. -Rodung riesiger Flächen um "Platz" zu schaffen. -Aus Schutz des Waldes somit auch wichtig bezüglich dem Klimawandel. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Unsere Welt soll auch in folgenden Generationen gesund und bewohnbar sein.</p> <p>Bitte hören sie auf Ihr Herz und ihre Vernunft! lassen sie den Bau nicht zu!</p> <p>Vielen Dank im Voraus.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2608-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie □ WE_49 Sickenwald Bühlertal □ WE_38 Omerskopf □ WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden □ WE_472 Wettersbach Baden-Baden □ WE_46/46 Forbach</p> <p>im Gebiet des RVMO</p> <p>die genannten Gebiete sind Naherholungsgebiete gerade auch für Bewohner der Ballungszentren Rastatt, Karlsruhe, Germersheim, Heidelberg.</p> <p>Zu Zeiten von Corona hat sich gezeigt, wie wichtig diese Landschaft mit ihrer Natur zur Erholung und Entspannung sind. Diese Gebiete waren schon fast überbevölkert. Die Menschen möchten die Natur so natürlich wie irgend möglich für sich nutzen. Durch Windkraftanlagen sind die Wälder nicht mehr zugänglich, Gefahren gerade im Winter durch Eisschlag der Rotorblätter lassen keine Spaziergänge zu. Der Lärm der Windräder beeinträchtigt die Erholung. Der Raum wird durch die Inanspruchnahme der Technik immens eingeschränkt. Gerade Familien mit Kindern nutzen diese Natur. Wälder werden für die Bevölkerung unpassierbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2608-2	<p>es weiteren liegen die Gebiete sehr nahe an einem Nationalpark. Hier möchte man das Wild und die Natur schützen. Die Windkraftanlagen wie sie geplant sind, zerstören Lebensraum von Flora und Fauna , auch im Hinblick auf den Nationalpark. Dieser ist keine Kilometer von manch einem besagten Windkraftgebiet weg.</p> <p>Man versucht Tiere, welche wir Menschen ausgerottet haben wieder anzusiedeln wie Luchs und Wolf. Das steht in totalem Widerspruch zur Technik. Hier wird durch Infraschall und Zerstörung der Gebiete eine Ansiedlung hochsensibler Tiere unmöglich.</p> <p>Im übrigen kennen diese Tiere keine Schutzgebiete, welche sie nicht verlassen dürfen. Sie beanspruchen große Flächen.</p> <p>Der Wolf (es gibt ein Wolfsrudel von 4 Tieren unterhalb der Hornisgrinde</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und ein 5. Wolf im Großraum Lauf/ Neusatz) ist schützenswert und gehört zu unseren Wäldern.</p> <p>Ich hoffe mein Einwand gegen diese von der Regierung geplanten Anlagen, welche nicht die Meinung der Bevölkerung widerspiegelt wird angenommen.</p>	<p>und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2416-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Schutz von Vogelarten</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in den Schwarzwald Waldgebieten und teilweise in landwirtschaftlich genutzten Hochfläche.</p> <p>Es ist der Lebens und Jagdraum vieler Vogelarten wie unser Wappenvogel das Auerhuhn, Rebhühner, und Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Habicht, Kiebitze, Kornweihe, Meisen, Kehlchenarten, Spechte, Steinkauze, Sperber und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sperlinge, Uhu und Zeisige.</p> <p>Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitats. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wald-Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zum Schwarzwald. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.</p> <p>Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Auch das geschützte Gebiet des Schwarzwaldes mit seinen Mooren zwischen Freiburg und Kraichtal ist mit einzubeziehen. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2522-1	<p>Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE_20 „Steinich“ bei Karlsbad</p> <p>gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft WE-20 lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung eines wichtigen Nacherholungsgebietes für die Karlsruher und Karlsbader Bevölkerung. • Schädigung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Betriebe und Tierhaltung • Wesentliche negative Beeinträchtigung des Ortsbildes in den umliegenden Gemeinden (vor allem Karlsbad, Stupferich, Wettersbach und Waldbronn) durch weithin sichtbare hohe Windräder. • Gefährdung der Gesundheit durch Infraschall und Lärm • Schattenwurf der Rotorblätter • Störung durch Blicklicht-Kulisse bei Nacht 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreibung der hier lebenden Rotmilane und Zerstörung ihres Lebensraumes. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG. • Große Flächenzerstörung durch Abholzung, Zufahrten und Fundamente. 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2395-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Infraschall</p> <p>betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates.</p> <p>Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexler M. 2014</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden., Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen.</p> <p>Die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall muss auch völlig neu überdacht und wissenschaftlich überprüft werden, da sich nach wissenschaftlichen Stand „Die Rezeptoren für Druck, Berührungen und Vibration“ als mechanische Sensoren bei allen Organismen u.a. auf</p>	<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprecher Systeme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Endothelzellen und damit im gesamten Körper befinden. Quelle: https://www.forschung-und-lehre.de/karriere/medizin-nobelpreis-fuer-sinnesforschung-4067 Sowie koordinierte mechanische Kräfte wiederum vitale Funktionen von Endothelzellen steuern.</p> <p>Ebenso muss die erste in sich schlüssige und stringente Hypothese zum o.g. Windturbinensyndrom wissenschaftlich verifiziert bzw. falsifiziert werden (peer-review) Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction) https://www.scrip.org/journal/paperinformation?paperid=125553</p> <p>Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>Die über 30% Betroffenen müssen außerdem hier alle endlich ernst genommen werden!</p>	<p>Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Obergerverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		geboten.
M2395-2	<p>Noch einige Informationsquellen zum Thema Infraschall:</p> <p>Krank durch Infraschall: Der Kampf gegen Windkraftanlagen SPIEGEL TV https://www.youtube.com/watch?v=kz-gPc2cKXU&t=46s</p> <p>Infraschall. Prof. Dr.med. Johannes Mayer erklärt neue Studie https://www.youtube.com/watch?v=PHgDdlp3Gxc</p> <p>SWR Aktuell über Infraschall hervorgerufen durch Windräder https://www.youtube.com/watch?v=DxLa-SCIs8s</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich des Einwandes wird auf den Abschnitt M2395-1 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3023-1	<p>mit der Planung von Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen in den Waldgebieten Ettlingsens insbesondere dem Standort“Vorderer und Hinterer Kreuzelberg“bin ich nicht einverstanden. Bitte berücksichtigen Sie meine folgenden Einwände:</p> <p>Unsere Wälder sind unsere wertvollsten natürlichen CO2- und Wasserspeicher. Die dürfen nicht zugunsten sehr umstrittener Energiegewinnung für ein Industrieland wie Deutschland vernichtet werden. Dort wo für Windkraftanlagen und Zufahrtswege Waldböden durch riesigen Betonfundamente und hoch verdichteten Mineralbeton ersetzt werden kann nie wieder Wald wachsen.</p> <p>Am Fuße des Kreuzelberges und Beginn des Ettlinger Horbachparkes befindet sich die Horbachquelle. Diese sprudelt nach den ergiebigen Regenfällen der letzten Monate wieder reichlich und hat sogar ca. 20m unterhalb eine kleine Zweitquelle gebildet. Kleingartenpächter holen sich hier ab und zu für ihre Gärten Trinkwasser. Dies beweist wie wertvoll der Kreuzelberg für uns als Wasserspeicher ist.</p> <p>Die Flügel der riesigen Windakraitanlagen neuester Generfation bestenen immer häufiger aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen und weiteren uns Bürgern häufig unbekanntem giftigen Chemikalien (PFAS?). Seit Jahren</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>häufen sich schwere Havarien bei den WKA. So sind bereits im Januar diesen Jahres wieder zwei WKA in Norddeutschland abgebrannt. Brennt CFK bei mehr als 600 Grad zerfallen die Fasern zu Nanopartikeln gleich wie Asbestfasern, die eingeatmet sich im Lungenmesothel festsetzen und langfristig Krebs auslösen können.</p> <p>Windkraftanlagen sind gefährliche Großindustrieanlagen und müssen deshalb nachweisbar von unabhängigen Organisationen sicherheitstechnisch regelmäßig überwacht werden, wie es bei allen Kraftwerken vorgeschrieben ist. Dies konnten bisher die Windkraftindustrie und die Politik verhindern. Warum wohl?</p> <p>Zu den Windkraftanlagen habe ich folgende Fragen mit der Bitte um Antwort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wieviel Havarien gab es in Deutschland in den Jahren 2022 und 2023? • Wieviel Havarien waren Brände und wieviel Rotorblattabrisse? • Wie hoch waren die Kosten für erforderliche Redispatchmaßnahmen durch die Netzbetreiber in den Jahren 2022 und 2023? • Der weitere Bau und Betrieb nicht regulierbarer oder wetterabhängiger Strom- und Windkraftwerke kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der entsprechende Strom gespeichert oder ein Backup nachgewiesen wird. • Wo sind in unserer Region solche Maßnahmen geplant und welcher Art sind sie oder will man erst abwarten wieviel Schaden der erste Blackout anrichtet? 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1375-1	<p>Einspruch gegen Vorranggebiete WE_14 und WE_87</p> <p>Mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen (WKA) in und um Ubstadt bin ich aus den folgenden Gründen nicht einverstanden:</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1375-2	<p>1\ Die mittlere gekappte Windleistungsdichte wurde absichtlich auf 215 W/m² abgesenkt, so dass in vielen windarmen Gebieten nun im Vergleich zu früheren Beurteilungen WKA gebaut werden können. Dies führt zu teilweise bizarren Ausweisungen von Vorranggebieten auf Grundlage des Windatlas BW 2019 wie denen in Ubstadt und Umgebung. Es ist aber bereits eindeutig belegt, dass im windarmen BW der tatsächliche Ertrag einer WKA ca. 30% ! unter dem prognostizierten liegt. Es macht also gar keinen wirtschaftlichen Sinn WKA in solchen Gebieten zu errichten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1375-3	<p>2\ Die Entfernung der WKA zur Wohnbebauung ist mit 850 m viel zu gering. Die Folge ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf, Rotorgeräusch und Infraschall. Gesundheitliche Spätfolgen sind zu erwarten. Dazu ist mit einem erheblichen Wertverlust von Häusern und Grundstücken zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1375-4	<p>3\.. Wir als Anwohner fürchten zudem eine Zerstörung unseres ökologisch wertvollen Mischwaldes sowie seiner Tierwelt. Fasan, Bussard, Falke, Milan, Specht, Pirol, Feuersalamander, Hirschkäfer, Eidechsen und verschiedene Fledermausarten leben bei uns. Generell ist Wald auch in Bezug auf CO2 Kompensation deutlich wertvoller zu bewerten als WKA in Schwachwind-Gebieten wie unserem</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1375-5	<p>4\.. Die ausgewiesenen Gebiete sind ein Naherholungsgebiet für uns Einwohnerinnen und Einwohner aus Ubstadt. Aber auch Bürger angrenzender Ortschaften wie Zeutern, Stettfeld und auch Unteröwisheim, nutzen dieses Gebiet für Spaziergänge, Rad- und Wandertouren, zum Joggen und zum Entspannen. Auch unser schöner Waldfestplatz liegt in diesem Gebiet, wo am 1. Mai und Christi Himmelfahrt jeweils ausgiebig gefeiert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1375-6	<p>5\ Herstellung, Aufbau, Betrieb und Entsorgung von WKA verursachen immer erhebliche Umweltbelastungen für Luft, Wasser und Boden, das ist eindeutig belegt, ganz zu Schweigen vom entsprechend verursachten CO2-Fußabdruck.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2578-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete.</p> <p>Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert¹, die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A) In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105....107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt.</p> <p>Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen.</p> <p>Ich lehne deshalb die Vorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2758-1	<p>Stellungnahme zu den Planungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, zum Thema Energieplanung, Windkraftplanung, Vorrangflächen für Windkraftanlagen</p> <p>Bitte beachten: Da wo es um die Gesundheit von Menschen geht ist mein Sachbeitrag als Einspruch oder Widerspruch zu verstehen und zu behandeln.</p> <p>Der Umweltbericht des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur Erstellung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen ist wegen erheblicher Mängel zurückzuweisen. Wie das Beispiel Infraschall zeigt ist eine oberflächliche Umweltprüfung UVP / SUP durchgeführt worden. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern ist nicht ausreichend ermittelt worden. Der für den Umweltbericht erforderliche Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist nicht erreicht worden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LPIG BW) sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Die Regionalplanung stellt sicher, dass die Planung innerhalb des durch Gesetz und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmens erfolgt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Für weitergehende Planungen sind deshalb erhebliche Abwägungsdefizite, Abwägungsfehler und Abwägungsausfälle zu erwarten. Es sind massive Grundrechteverletzungen zu erwarten (Art. 2 Abs. 2, Art. 20a GG)</p> <p>Den Antrag Dritter mit speziellen Kenntnissen zum Untersuchungsgegenstand auf Beteiligung einfach abzulehnen ist nach meiner Auffassung ein Verfahrensfehler nach § 14f Abs. 1 und 4 UVPG. Dadurch können, siehe am Beispiel Infraschall, möglicherweise relevante Umweltbelange nicht frühzeitig betrachtet werden. Es ergibt sich eine nicht unerhebliche Haftungsfrage!</p> <p>Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU, Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU, Richtlinie 2003/35/EG sehen ich mich als Bürger, Fachmann für Mess-, Steuer- und Regelungstechnik als Mitglied der „betroffenen Öffentlichkeit“ in meinen Rechten verletzt, z.B. ist die eingeräumte vier Wochenfrist für eine qualifizierte Stellungnahme viel zu kurz und verletzt die ständige Rechtsprechung des EuGH. Z.B.:</p> <p>Europäischen Gerichtshofs (EuGH), „Protect“-Entscheidung vom 20.12.2017 -C-664/15</p> <p>Art. 14 („Information und Anhörung der Öffentlichkeit“) dieser Richtlinie bestimmt:</p> <p>„(1) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie für jede Flussgebietseinheit Folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich machen, damit</p>	<p>Von einem Abwägungsausfall oder -fehler kann nur dann gesprochen werden, wenn im Planungsverfahren relevante Belange nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands stellt eine umfassende Grundlage für die sachgerechte Abwägung der relevanten Aspekte dar, einschließlich der Schutzgüter Mensch, Umwelt und Infrastruktur.</p> <p>Eine Verletzung von Grundrechten ist nicht ersichtlich. Artikel 2 Absatz 2 GG schützt das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, während Artikel 20a GG den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Die Regionalplanung trägt zur Umsetzung der Klimaschutzziele bei und berücksichtigt dabei Umwelt- und Sicherheitsaspekte. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erfolgt unter Beachtung dieser Grundsätze sowie im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Regionalplanung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LPIG BW) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).</p> <p>Gemäß § 14f Abs. 1 und 4 UVPG sind bestimmte Stellen und die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen und unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Richtlinien.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Richtlinien – insbesondere Richtlinie 2011/92/EU, Richtlinie 2010/75/EU sowie die Protect-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (C-664/15) – betreffen primär genehmigungsrechtliche Verfahren für Einzelvorhaben und sind nicht unmittelbar auf die Regionalplanung und die strategische Umweltprüfung (SUP) übertragbar.</p> <p>Die Beteiligungsfrist für Stellungnahmen ist gesetzlich geregelt und entspricht den maßgeblichen Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regionalplanung. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht vorgesehen. Die Planung erfolgt unter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>diese</p> <p>Stellung nehmen kann:</p> <p>(2) Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein.</p> <p>Ich verlange eine umfangreiche Nachbesserung des Umweltberichts.</p> <p>Hinweis: Die mit * versehenen Anlagen sind auf der Homepage Der BI Gegenwind Lusshardt SLR unter \Das Projekt\Risiken\Infraschall als PDF-Datei herunterladbar. Die dort aufgeführten Artikel sind Bestandteil meiner Stellungnahme. Aus papierökonomischen Gründen muss ich das so handhaben.</p>	<p>Berücksichtigung aller relevanten Umweltbelange, die im Rahmen der SUP geprüft und dokumentiert werden.</p> <p>Sollte sich im Anhörungsverfahren die Notwendigkeit einer Nachbesserung des Umweltberichts ergeben, erfolgt dies gemäß den gesetzlichen Vorgaben. In diesem Fall wird der überarbeitete Umweltbericht erneut in die Anhörung eingebracht.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2758-2	<p>Leitsätze:</p> <p>1. In Deutschland gibt es keine gesetzliche Schutznorm die die Menschen vor Infraschall schützt. Als Faktenlage muss festgestellt werden: Der Infraschall von Windkraftanlagen wird nicht korrekt gemessen. Die TA Lärm und die DIN ISO 45680 sind veraltet und erfassen den besonders gesundheitsgefährdeten Infraschall unter 8§ Hz überhaupt nicht. OLG Schleswig-Holstein Aktenzeichen: OLG 7 U 140/18 vom 26.03.2019. Der Cour d'Appel de Toulouse (frz. OLG) hat Klägern Recht gegeben, die in der Nähe von Windrädern wohnen, und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen bei den Klägern zu Gesundheitsschäden aufgrund des Windturbinensyndroms geführt hat. Schadenersatz (128.000 €).</p> <p>Länderinstitutionen wie das Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) verwenden nicht zielführende Messmittel und geben falsche, die Gesundheit der Menschen gefährdeten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die sogenannten "Leitsätze" des Einwendenden beziehen sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Die in der Stellungnahme darüber hinaus vorgebrachten Argumente ohne Bezug zum Planungsverfahren sind größtenteils unbelegt, übertrieben oder wissenschaftlich widerlegt. Die Regionalplanung erfolgt auf einer fachlichen und rechtlichen Grundlage und berücksichtigt alle relevanten Umwelt- und Schutzaspekte.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Informationen heraus! Der damalige Stand der nationalen und internationalen Messtechnik wurde nicht beachtet (A01). Im Übrigen sind die nicht dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messungen des Infraschalls durch das LUBW unter Fachleuten seit Jahren bekannt (z.B. A32).</p> <p>2. Windkraftanlagen lösen durch den abgestrahlten Infraschall Gehirnfunktionen aus und triggern das Gehirn. Es entsteht für alle biologische Systeme eine Dauerbelastung die mit allen Krankheiten korrelieren die mit Stress zu tun haben. Es entstehen in Kurz- und/oder Langzeit Gesundheitsschäden die in nicht unerheblichen Maß auch zur Übersterblichkeit führen können.</p> <p>3. Die Schadwirkung des Infraschalls ist seit mindestens 1990 den wirklich wissenden Fachleuten bekannt. Der Forscher und Arbeitsmediziner Castelo Branco aus Portugal hat damals drei klinische Stadien der Vibroakustischen Erkrankung definiert und dabei Datensätze ab 1960 ausgewertet (A08*).</p> <p>4. Nach einer umfassenden empirischen Analyse des Wissenschaftlers Eric Zou und seines Teams von der State University von Illinois an über 800 (!) Windturbineninstallationen in fast den ganzen USA wurde eine erhöhte Selbstmordrate von Menschen innerhalb eines 25 km Radius von Windkraftanlagen ermittelt und festgestellt (A52_5). Daraus ergibt sich zwingend ein notwendiger Abstand zu Windkraftanlagen von 25 km. Windkraftanlagen >3 MW benötigen einen größeren Abstand.</p> <p>5. International und besonders in Deutschland ist eine Klimahysterie ausgebrochen die nach menschlichem Ermessen nicht eintreten wird. Seit Bestehen der Erde gibt es diese Klimaschwankungen. Danach wurde in Deutschland eine fast ausschließlich Ideologiegetriebene Energiewende durchgezogen die bis heute Milliarden gekostet und dem Grunde nach den behaupteten Zielvorgaben nichts gebracht hat</p>	<p>an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(A62_5). Zwanzig Jahre EEG haben rund eine halbe Billion oder 500.000.000.000 Euro gekostet.</p> <p>6. Obwohl die biologische Schadwirkung von Windkraftanlagen durch Infraschall bekannt ist, sollen nun im ländlichen Raum den Menschen in den größten Schwachwindgebieten Deutschlands überdimensionale Windkraftanlagen vor die Nase gesetzt werden, die sie auch noch krankmacht.</p> <p>Windkraft in der Region, ein ökonomischer Unsinn und eine ökologische Katastrophe. Eine Energiewende mit Wind und Sonne ist ohne Speicher nicht möglich und mit Speicher nicht bezahlbar. Das Kardinalproblem, die fehlende Grundlastsicherung des Wetterstromes, lassen sich nicht lösen (Die Zeit, 03122023, A63 3)</p> <p>7. Den Beweis für die Aufnahme von Schall und Vibration über die inneren Organe und die Haut lieferte die Verleihung des Nobelpreises für Medizin (2021) an den Forscher Ardem Patapoutian für die Beschreibung der PIEZO-Kanäle als Rezeptoren der Gefäßinnenwandzellen (Endothelzellen) und Haut. Dies ist eine völlig neue Grundlage aller Organismen für die Wahrnehmung mechanischer Kräfte und Vibration. Sie ist von herausragender Bedeutung.</p> <p>Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch extraaurikulär (außerhalb des Ohres) über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper.</p> <p>Auch damit sind die Aussagen des Umweltbundesamtes, dass die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Das Umweltbundesamt muss dies zur Kenntnis nehmen. Es wird die zukünftige Rechtsprechung verändern.</p> <p>Daraus ergibt sich die Faktenlage: Tieffrequenter und impulshaltiger</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schall und Infraschall ausgehend von großen Windenergieanlagen ist gesundheitsgefährdend für Menschen und Tiere.</p> <p>8. Der Irrsinn am Beispiel der beiden Kernkraftwerke in Philippsburg: 2394 MW installierte Leistung, voll regelbar, absolut grundlastfähig wurde aus ideologischen Gründen vernichtet ohne einen Ersatz dafür zu haben. 1 Windkrafttraktor der 4,5 MW-Klasse, in windschwachen Gebieten wie hier in Nordbaden ergibt eine maximale Jahresleistung von 5-10 % der installierten Leistung. Zappelstrom nicht grundlastfähig. 5 % angenommene Jahresleistung einer Windkraftanlage aus 4,5 MW installierter Leistung ergeben 0,225 MW. 2394 MW ehemals in Philippsburg installierte Leistung. \therefore 0,225 MW ergeben 6196 Windkrafttraktoren der 4,5 MW-Klasse um Philippsburg ausgleichen zu können, wobei dieser Zappelstrom nicht grundlastfähig ist und bei einer jährlichen Dunkelflaute von ca. 120 Tagen noch eine zusätzliche 100 % Back-up Lösung benötigt wird, ein Irrsinn, weil hier doppelt gemoppelt werden muss. Stromkosten für Verbraucher werden aus reiner Ideologie ins Unermessliche hochgetrieben. In Philippsburg wurden zwei regelungstechnisch sichere Kernkraftwerke einer grünen Ideologie geopfert und abgeschaltet. Die beiden bestehenden Kernkraftwerke in Philippsburg hätten Strom für 2,5 cent / kWh produzieren können und zwar nahezu CO₂ frei, Rückbau und Endlagerung inbegriffen. Weitere negative Auswirkungen bei einer mit Gewalt erzwungenen Installation von Windkraftturbinen:</p> <p>9. Massiver Landverbrauch und Zerschneidung zu Lasten ökologisch wertvoller Gebiete wie Wälder mit der Folge einer dauerhaften Schädigung und Zerstörung wertvoller Ökosysteme sowie für natürliche Kompensationsmechanismen (Feuchtigkeit CO₂, Wasserhaushalt, Temperatur, Brandgefahr, Bodenversiegelung). Wir benötigen ohne Wenn und Aber den Wald als CO₂-Senke. Für solch einen technologischen Unsinn sollte nicht ein einzelner Baum geopfert</p>	<p>Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden.</p> <p>10. Direkte Schädigung des betroffenen Waldes</p> <p>11. Hochgradige Belastungen für Grundwasser und Bodenfauna durch Versiegelung und Betonierung, toxische Stoffe, Infraschall</p> <p>12. Direkte Schlagwirkung auch in internationalen Flugrouten von Zugvögeln - auf sensible Arten wie Seeadler, Milan, Fledermaus (Barotrauma in Wirbelschleppen), Insektensterben</p> <p>13. Vergrämung der gesamten Tierwelt über und unter der Erde und im Wasser durch Störung, Erschöpfung und Verlust von Rast-, Nahrungs- und Brutplätzen</p> <p>14. Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabtrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (Polyfluorierte Alkylverbindungen, sogenannte Ewigkeitsstoffe), Gefahr für unser Trinkwasser</p> <p>15. Überregionale klimatische Veränderungen mit Verlust von Taubildung, Trockenheit und Austrocknung weiterer im Lee der Anlagen</p> <p>16. Hörbare und nicht hörbare chronisch einwirkende Schallbelastung und Emissionen tieffrequenten Schalls (unter 20 Hz) und Vibrationen (permanente Belastung), Betroffene beschreiben es als Folter</p> <p>17. Die erforderlichen Rohstoffe wie Seltene Erden, Balsaholz, Graphitgewinnung in China oder Lithiumgewinnung in den Anden, Kobaltgewinnung im Kongo usw. werden oft unter menschenunwürdigen Bedingungen gewonnen und zerstören die Umwelt in diesen Ländern. Die Würde des Menschen wird dort nicht</p>	<p>Entscheidung des Cour d'Appel de Toulouse (Frankreich) stellt einen Einzelfall dar und basiert nicht auf einer allgemeinen wissenschaftlichen Grundlage. Es ist nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Gesetzgebungen und Rechtsprechungen anderer Staaten sind nicht Gegenstand dieser Anhörung.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte. Die Behauptung, dass Windenergieanlagen eine dauerhafte Belastung für alle biologischen Systeme darstellen und zur Übersterblichkeit führen, sowie ein kausaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und erhöhten Suizidraten ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	geachtet. Das Lieferkettengesetz scheint außer Kraft gesetzt.	<p>Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende. Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2758-3	<p>I. Arbeitsschwerpunkt Infraschall ausgelöst durch Windkraftanlagen Schriftverkehr mit Behörden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</p> <p>Bereits am 12.10.2019 haben ich das Bundesministerium für Umwelt,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Naturschutz und nukleare Sicherheit per E-Mail kontaktiert und u.a. folgendes ausgeführt:</p> <p>Der Infraschall von Windkraftanlagen wird nicht korrekt gemessen. Die TA Lärm und die DIN ISO 45680 sind veraltet und erfassen den besonders gesundheitsgefährdeten Infraschall unter 5 Hz überhaupt nicht. OLG Schleswig-Holstein Aktenzeichen: OLG 7 U 140/18 vom 26.03.2019 Der Cour d'Appel de Toulouse (frz. OLG) hat Klägern Recht gegeben, die in der Nähe von Windrädern wohnen, und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen bei den Klägern zu Gesundheitsschäden aufgrund des Windturbinensyndroms geführt hat. Schadenersatz (128.000 €). In Deutschland gibt es keine gesetzliche Schutznorm die die Menschen vor Infraschall schützt. Länderinstitutionen wie das Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) verwenden nicht zielführende Messmittel und geben falsche, die Gesundheit der Menschen gefährdeten Informationen heraus! Der damalige Stand der nationalen und internationalen Messtechnik wurde nicht beachtet (A01).</p> <p>Mit E-Mail vom 20.11.2019 bekam ich vom Referat IG I 3, AG des BMU (Keine Antwort. Auf meine konkreten Fragen und Aussagen gab es keine Antwort, nur ausweichende Allgemeinplätze.</p> <p>Erneut habe ich mit E-Mail vom 27.8.2020 meine Vorwürfe gegen das BMU und LUBW in einem fünfseitigen Schreiben präzisiert und vier Anlagen (A11 (Anschreiben an BMU), A02*, A03*, A06, A08*) übermittelt. Die mit * versehenen Anlagen sind auf unserer Homepage unter /Das Projekt / Risiken / Infraschall/ als PDF Datei herunterladbar.</p> <p>Das Schreiben an das BMU wurde von meiner Seite mit der Aarhus-Konvention verknüpft. Es ergibt sich ein generelles Problem, weil Deutschland in weiten Bereichen sich nicht an das Unionsrecht hält und insbesondere im Naturschutzbereich Ausnahmen macht die vom</p>	<p>an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Unionsrecht nicht gedeckt sind (A40, A44, A45).</p> <p>Beispielhaft aus meinem Schreiben (A11): „Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des aktualisierten nationalen Umsetzungsberichts der Aarhus-Konvention. Der letzte Umsetzungsbericht aus dem Jahr 2016 soll wohl aktualisiert werden. Aus Erfahrung muss ich feststellen, dass die Behörden in Deutschland den Umweltschutz und insbesondere die Aarhus-Konvention nicht ernst nehmen und deren Anwendung verweigern.“</p> <p>„01. Die in meinem E-Mail schreiben vom 12. Oktober 2019 (A11) getätigten Vorwürfe an deutsche Behörden und hier insbesondere an das BMU und das LUBW halte ich aus faktischen und hier insbesondere aus messtechnisch-faktischen Gründen in vollem Umfang aufrecht.</p> <p>Insofern wird hier die Aarhus-Konvention überhaupt nicht eingehalten.</p> <p>Im Bereich des LUBW gehen ich wegen der dort getätigten Falschmessungen/Falschaussagen des Infraschalls durch Windkraftanlagen und dessen gesundheitsgefährdende Auswirkungen, zur Beihilfe der Körperverletzung aus. Die gesetzte Frist ließ man ohne Antwort verstreichen.</p> <p>(A06_LUBW falsche_Messtechnik 30012020, 13 Seiten nebst Anlagen).“ Im Übrigen hat das LUBW es versäumt, sich mit anderen wissenschaftlichen und praktischen</p> <p>Infraschallmessungen auseinanderzusetzen, die weit weg von ihren Messungen waren (A117*, usw.).</p> <p>Im Übrigen sind die nicht dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messungen des Infraschalls durch das LUBW unter Fachleuten seit Jahren bekannt (z.B. A32).</p>	<p>(Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Aus einem Vortrag von Dr. med. Johannes Mayer D. O. M. (A131) ergibt sich die Aussage, dass die Infraschallmessungen nicht durch das LUBW, sondern exklusiv eine Firma Wölfel die für die Windkraft Lobby arbeitet durchgeführt wurde. Ferner wurde bemängelt, dass nach der veralteten TA Lärm gemessen, d.h. Frequenzen unter 5 Hz wurden gezielt herausgefiltert. Dazu ist zu bemerken je größer die Anlage je tiefer die Frequenz des Infraschalls. Die Hauptbelastung liegt zwischen 0,5 und 5 Hz. Es wurde nicht mit mikro-barometrischen Methoden gemessen, keine FFT-Analysen. Es wurden keine Innenraummessungen durchgeführt.</p> <p>Ich lehne das LUBW aus diesen bekannten Gründen, auch der Parteilichkeit wegen, vollständig ab! Infraschallmessungen können nur akzeptiert werden, wenn sie durch ein anerkanntes Büro für Umweltmessungen, das nicht mit der Windkraftlobby verbunden ist, durchgeführt werden.</p> <p>Weiter aus meinem Schreiben vom 12. Oktober 2019 (A11):</p> <p>„02. Aus meinen Fachartikeln insbesondere die Anlage A03 und in diesem Zusammenhang das Schreiben an das LUBW als Anlage A06 ergibt sich der Sachverhalt, dass in den von Ihnen zitierten Bundesländern der nicht hörbare und Menschen krankmachende Infraschall überhaupt nicht oder falsch gemessen wird. Das gleiche trifft auf die im Verantwortungsbereich BMU liegende TA Lärm und die korrespondierende DIN 45680 zu. Die Behauptung, dass durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird ist deshalb auch falsch.</p> <p>02.1 Nach unseren Informationen wird die Normungsarbeit zur Aktualisierung der DIN 45680 seit Jahren insbesondere durch die Ländervertreter sabotiert und auf die lange Bank geschoben. In dem Gremium gibt es meßtechnische Fachleute die keiner Lobbyarbeit</p>	<p>Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unterliegen und wissen wie korrekt gemessen werden muss und wie solch eine Aktualisierung der DIN 45680 auszusehen hat.</p> <p>02.2 Die vom BMU im Jahr 2014 beauftragte Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall bietet jede Menge Ansatzpunkte und es hätte bei gegebenem Verantwortungsbewusstsein zwingend weiterer Schritte bedurft. Jetzt sieht es so aus, dass der industrielle durch Windkraftanlage erzeugte Infraschall und dessen krankmachende Wirkung durch das BMU nicht zur Kenntnis genommen werden soll.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • A24 Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen / Abschlussbericht 163/2020 • A24_1 Analyse der UBA-Studie „Lärmwirkungen von Infraschallemissionen im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung durch Druckimpulse von Windkraftträder im Bereich 0-6 Hz (Dr. W. Hübner) <p>Mit Datum vom 25.9.2020 hat Dr. Rudolf Brüggemann vom BMU u.a. folgendes ausgeführt (A25):</p> <p>„vielen Dank für Ihre erneute E-Mail vom 27.08.2020 sowie die Mitübersandten Unterlagen. Meine mit E-Mail vom 20.11.2019 übersandten Ausführungen sind weiterhin gültig.“</p> <p>Durch diese Antwort sehe ich meine dem BMU gegenüber gemachten Vorwürfe in vollem Umfang bestätigt. Das BMU wäre schon seit Jahren gesetzlich verpflichtet gewesen aufgrund von Verdachtsmomenten hier zu ermitteln und weiteres zu veranlassen.</p> <p>Der Hinweis auf eine große dänische Studie ist beweisend zurückzuweisen (A07). Auch in Finnland wurde von staatlicher Seite aus nicht sauber gearbeitet (A470 0-10).</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es ist immer das gleiche Schema: „Abschließend wurde stets festgestellt, dass kein Zusammenhang zwischen Schalldruckpegel und Krankheit nachweisbar gewesen war, allerdings seien weitere Untersuchungen erforderlich. Ein Satz ähnlichen Inhalts beendet immer schon vergleichbare Pamphlete und vermutlich auch deren Gutachten. Er sichert die Autoren gegen den Vorwurf der wissenschaftlichen Unredlichkeit ab und verrät zugleich den Wunsch nach weiteren lukrativen Forschungsaufträgen.“</p> <p>Das gilt auch für deutsche UBA-Studien (Umweltbundesamt). Besonders in Deutschland herrscht allzu oft seit Jahrzehnten die Unsitte, dass diejenigen die ein Gutachten bezahlen, ein Gutachten bekommen das ihnen hilft. Wir müssen davon ausgehen, dass Infraschall-Gutachten im Zusammenhang mit Windkraftanlagen in Baden-Württemberg fast alle falsch sind.</p> <p>Weiter schreibt Dr. Brüggemann vom BMU (A4 25):</p> <p>„Die von Ihnen dargestellte Situation, nach der bestimmte Vertreter die Normungsarbeit im zuständigen Arbeitskreis des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) behindern, kann ich nicht nachvollziehen. Richtig ist, dass der genannte Arbeitskreis des DIN eine Überarbeitung der DIN 45680 und des Beiblatts berät. An der Normungsarbeit sind nach den hier vorliegenden Informationen Fachleute aus verschiedenen interessierten Kreisen (Industrie, Wissenschaft, Behörden, vom Lärm betroffene Personen u.a.) beteiligt.“</p> <p>Zum Sachverhalt: Als Verfasser dieses Schreibens kann ich nachweisen, dass der vorliegende Normentwurf der DIN 45680 seit langer Zeit vorliegt und bis heute nicht abgeschlossen ist. Selbst habe ich am 21.7.2022 zum vorliegenden Normentwurf der DIN 45680 umfangreich Stellung bezogen und widersprochen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nachdem ich meine Urhebernutzungsrechte an DIN abgetreten hatte wurde meine Stellungnahme angenommen und vom Projektmanager Clemens Büttner schriftlich bestätigt (A 23_1).</p> <p>Zwischenzeitlich bekam ich mehrere Nachrichten, dass der Termin zur Einspruchsberatung wieder einmal verschoben wurde. Bis heute habe ich keine Antwort oder Stellungnahme des bearbeitenden Gremiums erhalten, was sonst immer üblich ist (A23_2, A23_3).</p> <p>Im Wesentlichen geht es darum, dass die Hauptschallabstrahlung des Infraschalls von Windkraftanlagen nach dem Stand der Messtechnik unter § Hz auch nach internationalen Stand korrekt gemessen wird (A52_2, AEFIS, Ärzte für Immissionsschutz).</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>In Deutschland gibt es keinen Schutz gegen Infraschall. Die behördlichen Aussagen dazu sind falsch! Das LUBW publiziert falsche Messdaten die zur Zeit der Messungen schon nicht dem Stand der Messtechnik entsprachen (A01). Das LUBW kann wegen der Publizierung falscher Messdaten und Parteilichkeit nicht mehr gutachterlich akzeptiert werden. Der publizistische Angriff auf international renommierte Wissenschaftler wie Professor Salt durch das LUBW ist in unseren Augen verwerflich, zumal nach meinen Informationen beim LUBW dazu keine Sachkompetenz vorliegt.</p> <p>Der Schaden für Menschen ist bereits beträchtlich, vor allem deshalb, weil deutsche Gerichte sich weitgehend noch immer an die falschen Messungen des LUBW orientieren.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt: Im Übrigen hat das LUBW es versäumt, sich mit anderen wissenschaftlichen und praktischen Infraschallmessungen auseinanderzusetzen, die weit weg von ihren</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Messungen waren (A117*, A53_7 usw.).</p> <p>Korrekte Messungen des Infraschalls (z.B. Messsystem SAM Scribe MKI, siehe A08* im Anhang) Mariana Alves-Pereira 1* and Huub HC Bakker2</p> <p>1School of Economic Sciences and Organizations, Lusöfona University, Portugal</p> <p>2School of Engineering and Advanced Technology, Massey University, New Zealand https://scholars.direct/Articles/aerospace-engineering-and-mechanics/jaem-1-009.pdf</p> <p>II. Arbeitsschwerpunkt Infraschall ausgelöst durch Windkraftanlagen</p> <p>Stand der nationalen und internationalen Messtechnik des Infraschalls</p> <p>Schadwirkung des Infraschalls auf biologische Systeme (Menschen, Tiere)</p> <p>In letzter Zeit wurde immer mehr der Druck zur Planung und Aufstellung von Windenergieanlagen auf vielen Ebenen erheblich verstärkt. Bundesregierung, Landesregierungen und Windindustrie räumen bisherige Rücksichten auf Menschen und Naturräume aus dem Weg, um eine extreme Flächendichte dieser Anlagen zu erreichen, wie sie in solcher "Gründlichkeit" in keinem anderen Land Europas verwirklicht wird. Ein wesentlicher Teil dieser Strategie besteht darin, die potentielle Gefahr des von Windanlagen ausgehenden Infraschalls für die Anwohner zu verharmlosen. Dabei wird die Tatsache genutzt, dass auf diesem Gebiet wissenschaftlich haltbare Daten nur unzureichend vorhanden sind und stattdessen häufig oberflächliche bzw. eng begrenzte Informationen in Umlauf gebracht werden.</p> <p>Bereits 2016 wurde durch die LUBW verbreitet, Infraschall aus Windanlagen sei nicht problematischer als die Emission von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Haushaltsgeräten oder fahrender PKW (LUBW, 2016). Dabei wurden im kritischen Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz nur wenige und technisch unzureichende Messungen publiziert, insbesondere wurde das Infraschall-Rauschen des Hintergrunds nicht klar von der Emission der Anlagen getrennt. Bis heute wird an der widerlegten These festgehalten, Infraschall-Intensitäten unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (das sind Schalldrucke, die 90 % der Menschen nicht mehr hören) seien nach aktuellem Wissen unschädlich. Spätestens seit 2017 ist bekannt, dass Infraschall unterhalb der individuellen Hörschwelle wahrgenommen werden kann und definierte Gehirn-Areale aktiviert (Weichenberger et al. 2017, A250).</p> <p>Ein aktuelles Beispiel für die Verbreitung einer sehr engen Wahrnehmung des Infraschall-Problems ist eine von der Uni Bayreuth verantwortete website (Uni Bayreuth, website 2020), die offenbar Verdachtsmomente für negative Wirkungen der Infraschall Emissionen aus Windanlagen falsifizieren will und dazu Schalldrucke zwischen verschiedenen Windanlagen und in Experimenten benutzte Schalldrucke formal vergleicht. Quantitative Vergleiche von Emissionen aus Windanlagen erfordern jedoch besondere Sorgfalt.</p> <p>In dieser Situation erscheint es sinnvoll, sich der Charakteristika des von Windanlagen ausgehenden Infraschalls zu erinnern und auf wesentliche Aspekte ihrer Wirkung auf den Menschen hinzuweisen.</p> <p>Es kann nicht bestritten werden, dass manche Anwohner von Windanlagen unter einem Stress-Syndrom leiden, welches mit hochgradigem Schlafmangel beginnt und zu Angstreaktionen, Depressionen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führt. Die Anzahl der Betroffenen in Deutschland steigt mit der Anlagen-Dichte und wird auf Grund der Befunde von Praxis-Ärzten auf mindestens 180 000 geschätzt (Kaula, 201 9). Viele der Betroffenen haben ihre</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gesundheitsprobleme und den Bezug zu benachbarten Windanlagen auch per Video und Befragungskatalog dokumentiert.</p> <p>(https://www.dsgrs.info/VIDEOS/DSGRS-e-V-Betroffenen-Videos/index.php/).</p> <p>Der Anteil von Erkrankten an der Gesamtzahl der exponierten Menschen ist schwer abschätzbar, weil die einzelnen Symptome (Schlafstörungen, Schwindelanfälle, Atemnot, Angstzustände etc.) für sich allein wenig spezifisch sind und auch von Ärzten oft nicht den benachbarten Windanlagen zugerechnet werden. Außerdem wirken lokale Gegebenheiten wie Geländestruktur, Vegetation, Windrichtung und -aufkommen etc. stark modifizierend.</p> <p>Die häufig genannte Zahl von 10 - 30 % Erkrankten ist eine auf ärztlicher Erfahrung beruhende, grobe Abschätzung. Vieles spricht heute dafür, dass individuell unterschiedliche Empfindlichkeiten eine erhebliche Rolle spielen: bei sensiblen Patienten erfolgt die unbewusste Wahrnehmung der Druckschwankungen offenbar bei wesentlich geringeren Intensitäten als bei anderen, mit steigender Intensität reagieren aber sehr wahrscheinlich alle Anwohner.</p> <p>Wenn also bisher keine gesicherte Prozentzahl von Betroffenen genannt werden kann, ist das Fehlen solcher Zahlen keinesfalls ein Beleg für eine geringe oder fehlende Gesundheitsgefahr von Windanlagen. Es kommt heute mehr denn je darauf an, Bewohnern aus der Umgebung von Windanlagen eine vorurteilsfreie Diagnostik und ggf. Behandlung zukommen zu lassen. Dies wird auch die aktuell hohe Dunkelziffer reduzieren und eine verlässliche Abschätzung der durch Windanlagen verursachten Erkrankungen ermöglichen. Eine wichtige Evidenz ist die Tatsache, dass immer mehr Anwohner erkranken.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Seit langem ist bekannt, dass der von Windanlagen ausgehende Infraschall eine besondere Signatur aufweist, die ihn vom Infraschall-Rauschen der natürlichen Quellen (Wind im Wald, Brandung, Gewitter etc.) unterscheidet. Es handelt sich dabei um steile peaks des Schalldrucks, die offensichtlich bei der Passage der Flügel vor dem Mast entstehen. Bei 1 Flügelpassage pro Sekunde (also 20 rpm) liefern 3flügelige Anlagen Druckimpulse mit der Grundfrequenz von 1 Hz und den zugehörigen Oberschwingungen (Harmonischen) im Bereich bis ca. 8§ Hz als Schwerpunkt. Der Nachweis und die spektrale Darstellung dieser pulsierenden Emission wurde in Deutschland m. W. erstmals 2008 publiziert (Ceranna et al. 2008). Der Zusammenhang zwischen Drehzahl und Frequenz der emittierten Druckpulse wurde seither mehrfach bestätigt (NCE 2015, BGR 2017, Palmer 2017)</p> <p>Die Flankensteilheit der Peaks bedingt, dass sie nur bei einer hoch aufgelösten spektralen Messung und Darstellung sichtbar werden, die meist als Schmalbandspektrum bezeichnet wird. Bild 1 (Seiten weiter) zeigt dazu Spektren der US-Firma Noise Control Engineering. Häufig werden Schall-Analysen jedoch in Form von Terz- oder Oktavspektren durchgeführt: Ein Frequenzbereich wird in mathematisch definierte Bänder (Segmente) von der Breite einer Oktave oder einer Terz eingeteilt. Für jedes Band wird der gesamte Schalldruck erfasst und bei der mittleren Frequenz dieses Bandes in das Spektrum eingetragen. Dies ist aber falsch und manipulativ.</p> <p>Bei diesem Verfahren hat ein Peak, also ein herausragender Wert des Schalldrucks in einem sehr engen Frequenzbereich, nur einen geringen Einfluss auf das Ergebnis. Er trägt umso weniger dazu bei, je steiler er ist, d.h. je mehr andere, niedrigere Schalldrucke miterfasst werden. Daraus resultiert eine Glättung der Druckschwankungen mit der Folge, dass die Pulse des Infraschalls aus Windanlagen schon in Terzspektren kaum mehr erkennbar sind (Bild 2 weiter hinten). Die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Notwendigkeit hoch aufgelöster spektraler Messungen zur Charakterisierung pulshaltiger Emissionen ist seit langem anerkannt (z.B. The Acoustic Group, 2014).</p> <p>Soweit bekannt sind die ersten Messungen des Infraschalls in Europa und seine Auswirkungen auf den menschlichen Körper durch den Arbeitsmediziner Dr. Castello Branko NAA und seiner Mitarbeiterin und spätere Nachfolgerin der Professorin Alves-Pereira M und Mitarbeiter in Portugal durchgeführt worden. Ihre Forschungen haben gezeigt, dass Niederfrequenter Schall < 500Hz plus Infraschall <20Hz mit hoher Schalldruckamplitude und langdauerndem Einwirken auf die Körper von Menschen und Tieren krankhafte Veränderungen in biologischem Gewebe verursachen kann. Beschrieben werden Organschäden besonders des Gehirns, Nervensystems, Herzens, Atmungstrakts, Magendarmtraktes. Als Leitsatz stellten sie heraus: Der Schall jeder Frequenz >0,1Hz wirkt als unbelebter mechanischer Druck auf den menschlichen Körper und seine Organe mit ihrem realen Schalldruck in dBL (= Lineare Schalldruckmessung, keine Filterung), ein. In verschiedenen Organen des Menschen und ihren zellulären Strukturen wurden morphologische Veränderungen, die von Niederfrequentem Schall <500 Hz und Infraschall <20 Hz mit hoher Intensität und Vibrationen verursacht worden waren, nachgewiesen. Gleichzeitig wurde an Versuchstieren, die längere Zeit tieffrequentem Schall <500 Hz und Infraschall <20 Hz mit hohem Schalldruck ausgesetzt waren, viele krankhafte Befunde, die bei Menschen gefunden worden waren, am Tiermodell reproduziert und histologisch abgeklärt!</p> <p>Es wurden drei klinische Stadien der Vibroakustischen Erkrankung definiert:</p> <p>Stadium I (Leicht, Exposition: 1 bis 4 Jahre): Stimmungsschwankungen, Reizbarkeit, Aggressivität,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Konzentrationsstörungen, Geräuschintoleranz, Schlafstörungen, Sodbrennen, Magendarmbeschwerden, Duodenal-Ulcera, Herzbeschwerden, Infektionen des Atmungstraktes, Bronchitis, Mund- und Racheninfektionen.</p> <p>Stadium II (Moderat, Exposition: 4 bis 10 Jahre):</p> <p>Stärkere Stimmungsschwankungen, Müdigkeit, Abnahme der kognitiven Fähigkeiten, Abnahme der Merkfähigkeit, Rückzugstendenzen, Wutanfälle, Gleichgewichtsstörungen, Rückenschmerzen, Brustschmerzen, Gastritis, Atembeschwerden, Ateminsuffizienz, asthmaähnliche Erkrankungen, Stimmveränderungen, Bindehautentzündungen, Allergien, Hautinfektionen durch Pilze, Viren und Parasiten, Blut im Urin.</p> <p>Stadium III (Schwer, Exposition: mehr als 10 Jahre):</p> <p>Psychiatrische Erkrankungen, Depressionen, Selbsttötungstendenzen, Neurologische Erkrankungen, Abnahme der Sehfähigkeit, Kopfschmerzen, Duodenal-Geschwüre, Spastische Colitis, Gelenkbeschwerden, Muskelschmerzen, Nasenblutungen, Varikose, Hämorrhoiden. (siehe weiter, A08*).</p> <p>Als Messmittel für die lineare Messungen (dBL) des Infraschalls wurde das Messsystem SAM Scribe Mk1 verwendet (Atkinson & Rapley, Palmerston North, New Zealand, A08* im Anhang).</p> <p>Von Befürwortern von zügellos auszubauenden Windkraftanlagen wird gerne der unstrukturiert auftretende Infraschall aus der Natur mit der von Windkraftanlagen ausgesendeten gleichmäßig pulsierenden Infraschall verwechselt. Nur der letztere macht Menschen und Tiere krank. Im knappen Sekunden Takt erzeugen die Rotoren durch die Kompression der Luft gleichmäßig pulsierende Druckwellen und zwar immer dann, wenn ein Flügel den Masten passiert (industriell-</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>technischer Infraschall, Hauptbereich 0,1-5 Hz inklusive ausgeprägter Oberwellenanteile (vergl. Funktechnik)). 4A67 Keine Gewöhnung an technischen Infraschall möglich. Technischer Infraschall: Periodische Tonalität, andauernde pulsierende, symmetrische, zyklische, tiefe, vibroakustische Reizfrequenz.</p> <p>Am besten vergleichbar mit einem nicht hörbaren Maschinengewehrgeknattere, das womöglich noch 24/7, zeitlich also rundum, abgestrahlt wird. Je nach Windradgröße können hier Druckimpulse von 750 kg bis 1,5 t und mehr entstehen, die hier mit Lichtgeschwindigkeit abgestrahlt werden.</p> <p>Es breitet sich eine Raum und Bodenwelle aus und nach dem Energieerhaltungssatz wird seismisch die gleiche Energie in den Boden eingebracht und kann den Fluss von Wasseradern beeinflussen und modelliert außerdem das Wasser mit Infraschall bis 10 km und mehr. So entsteht ein dreifacher Angriff gegen Mensch und Tier. Zu dem nach dem Energieerhaltungssatz im gleichen Betrag ins Erdreich eingetragenen Infraschall verliert das LUBW kein Wort. (Entwicklungen über die Zeit: A08*, A13, A27, A27/1, A33, A35, A36, A41, A46, A52/1-7, A70/0/2 4.63, A93, A94, A95, A98, A121/1-3, A131, A132, A134)</p> <p>Gegen diese langweiligen Druckimpulse gibt es keinen Schutz. Es hilft nur der räumliche Abstand von mindestens 25 km oder mehr je nach Anlagengröße. Mit qualifiziertem Meßequipment und entsprechender Messmethode können diese Druckimpulse fast regelmäßig in einer Entfernung von 40-60 km gemessen werden (A70_1). Nachweislich einer komplexen meßtechnischen Studie wurde ein Windpark mit 60 Turbinen noch nach 90 km gemessen (A254).</p> <p>A02* Welcher Infraschall macht krank?</p> <p>408* Gesundheitliche Belastungen und Schäden bei</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Langzeitexposition von Infraschall (0,1 Hz bis 20 Hz). Achtung es geht um den nichthörbaren Infraschall</p> <p>A13 Infraschall: Toxische Wirkung auf das Immunsystem</p> <p>A21* Falschmessungen des LUBW aus Sicht des Biologen Dr. Wolfgang Müller Beurteilung amtlicher Aussagen zur angeblichen Harmlosigkeit der Emissionen von Windenergieanlagen Dr. Wolfgang Müller April 2020</p> <p>A22* Falschmessungen des LUBW aus Sicht des Physikers Dr. Wolfgang Hübner der LUBW Bericht zu den Meßprojekten 2013-2015 (aktualisiert November 2016) ist nicht geeignet, um die Gesundheitsgefährdung der Anlieger von Windrädern infolge von Schalldruckwellen (Infraschall) im Bereich von 0-10 Hz zu beurteilen.</p> <p>A52_1 Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall Informelle Aufarbeitung eines komplexen Themas für den „Akustik-Laien“</p> <p>A52_2 Ärzte für Immissionsschutz AEFIS, Überlegungen zu „unter 8 Hz“</p> <p>A52_3 Grundsatzpapier Vernunftkraft zum Ausbau von Windkraft und Solarenergie (Problem auflisten, Beitrag zu den technischen Aspekten, Beitrag zu den ökologischen Aspekten, Beitrag zu den ökonomischen Aspekten, Beitrag zu den sozialen und vor allen Dingen gesundheitlichen Aspekten. Daraus abgeleitete Forderungen.</p> <p>Eine „Energiewende“ mit Wind und Sonne ist ohne Speicher nicht möglich und mit Speicher nicht bezahlbar. Die Kardinalprobleme des Wetterstroms lassen sich nicht lösen. Die aktuelle Energiewende nützt dem Klima nichts, führt aber zwangsläufig in ein ökologisches Desaster. Die gegenwärtige Energiepolitik vernichtet Volksvermögen,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hemmt die technologische Entwicklung und schwächt den Wirtschaftsstandort. Auf lokaler Ebene fördert sie Goldrausch und Casinomenalität.</p> <p>A53_7 Gesundheitsgefahr durch die Anwendung überholter Normen und Richtlinien zur Bewertung von Schall, generiert durch große Windkraftanlagen</p> <p>A67_1 Ärzte für Immissionsschutz AEFIS: Vortrag Dr. T. C. Stiller</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Aspekte des Windkraftausbaus • Keine Gewöhnung an technischen Infraschall möglich • In Abhängigkeit von Pegel und der Einwirkungsdauer der vibroakustischen Reizfrequenzen muss zwischen Früh- und verzögerten Spätreaktionen unterschieden werden • Sehr tiefe Frequenzen (0-10 Hz) beeinflussen die Eigenschwingung von Organen und Nervensystem • Zudem weisen die Anlagen aufgrund ihrer Größe eine hohe Reichweite auf und stellen so für mehr Menschen eine Gesundheitsgefährdung dar • WKAs produzieren oft Körperschall am und im Boden, der über große Strecken übertragen wird und am Entstehungsort v.a. Gleichgewichtsstörungen erzeugt. <p>A137 DSGS e.V. Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Fall Dokumentationen</p> <p>A137_1 DSGS e.V.: Offener Brief an Präsident Umweltbundesamt</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>A137_2 DSGS e.V.: Offener Brief an Bundeskanzler Scholz und einige Minister, bitte um Hilfe</p> <p>A137_3 DSGS e.V.: Windrad-Schallbetroffene berichten!</p> <p>Korrekte Messungen des Infraschalls an einer Windkraftkraftanlage national und international</p> <p>Vorbemerkung: Als Schall bezeichnet man die wiederholte zeitliche Schwankung (Schwingung) von Zustandsgrößen in einem elastischen Medium (Luft, Gase, Flüssigkeiten, feste Körper), die sich wellenförmig ausbreiten. Luftschall ist die zeitliche und örtliche Schwankung der Luftdichte bzw. des Luftdruckes. Die Häufigkeit der Luftschalldruckänderung wird als Schallfrequenz angegeben in Hertz (Hz). Niedrige Frequenzen entsprechen tiefen Tönen. Die Stärke der Luftschalldruckänderung wird in Pascal (Pa) gemessen. Das Maß für den Schalldruckpegel ist Dezibel (dB). Der Referenzschalldruck für Luftschallmessungen ist mit 0,00002 Pa festgelegt, was einem Luftschalldruck von null 0 dB entspricht.</p> <p>Je stärker die Luftdruckänderung ist, also umso höher die Amplitude, umso lauter wird das Geräusch empfunden. Frequenzbereiche von 20 Hz bis 20.000 Hz werden allgemein als hörbarer Schall bezeichnet. Bei Frequenzen unterhalb von 0,1-20 Hz spricht man von Infraschall und oberhalb von 20.000 Hz von Ultraschall. Die Wellenlänge von Infraschall liegt bei 17,7-3434,21 m. Die von hörbaren Schall bei 21 m bis 17 mm. Wissenschaftliche Expertisen gehen davon aus, dass wenn man genau messen möchte, man einen Abstand zur Quelle von 3-5 mal der Wellenlänge seine Abstandsmessungen durchführen sollte.</p> <p>Der Mensch ist in der Lage, Schall mit Frequenzen von 1-2,5 Hz bis etwa 20.000 Hz wahrzunehmen. Der Frequenzbereich, in dem Geräuschanteile als Töne wahrgenommen werden, wird allgemein bei</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>16 Hz bis 16 kHz angegeben. Unter 20 Hz wird der Schall im Unterbewusstsein wahrgenommen. Infraschall und niederfrequenter Schall werden als tiefe, dumpfe, brummende Töne wahrgenommen und lösen körperliche Reaktionen aus. Technische Anlagen können neben dem für Menschen hörbaren Schall auch tieffrequenten Schall bis unter 1 Hz und tieffrequenten Körperschall verursachen, der auf den gesamten menschlichen Organismus einwirkt.</p> <p>Im Sinne der aktuell geleitenden technischen Normen wird Schall als tiefe Frequenz bezeichnet, wenn seine vorherrschenden Anteile im Frequenzbereich unter 90 Hz liegen. Die Übertragung von Infraschall, Schall und tieffrequentem Schall erfolgt in der Luft als sogenannter (primärer) Luftschall. Bei Körperschall hingegen handelt es sich um meist tieffrequente Schwingungen (Vibrationen), die in festen Stoffen (z.B. Boden, Fundamente, Rohrleitungen, Wände) übertragen werden. Außerdem überträgt sich Infraschall über den Boden und wird so weitergeleitet. Körperschall selbst kann wiederum Luftschall erzeugen, der dann als sekundärer Luftschall bezeichnet wird.</p> <p>Durch Reflexionen und Überlagerungen innenräumiger Schallwellen und/oder sekundärer Luftschallimmissionen (z.B. ausgelöst durch externe Körperschallquellen) kommt es aufgrund raumakustischer Wirkungen (stehende Wellen, Raumresonanzen) von Gebäuden oftmals zu höheren Geräuschbelastungen als im Außenbereich (Multiplikation oder sogar Potenzierung).</p> <p>Die Wirkschwelle des Menschen für tieffrequenten Luftschall verringert sich in Anwesenheit von Körperschall, und wahrnehmbarer Körperschall reduziert zusätzlich die Wahrnehmungsschwelle für tieffrequenten Luftschall. Insbesondere bei der Beurteilung von Tieffrequenz am Schall innerhalb von Gebäuden muss daher auch die Wechselwirkung mit Tieffrequenzen Körperschallschwingungen (Vibrationen) berücksichtigt werden. Dies spiegelt sich klinisch im</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vibroakustischen Syndrom wieder.</p> <p>Ebenso kommt es bei komplexen tieffrequenten Geräuscheinwirkungen mit periodisch, symmetrischen Schwankungen, diskreten Signalformen mit harmonischen Einzelfrequenzen, einzelnen totalen Komponenten werden (z.B. Peaks(!), einem modulierten Signalverlauf, bei einem stochastischen Hintergrundpegel und bei Langzeitexposition (insbesondere bei ansonsten ruhigen Wohnungsumgebungen) zu einer weiteren Sensibilisierung für den tieffrequenten Luft- und Körperschall.</p> <p>Als faktenbasierende Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung einer konkreten Immissionssituation innerhalb von Gebäuden ist daher immer eine umfassende messtechnische Untersuchung der wirkrelevanten Schall-Körperschall- und Infraschallimissionen erforderlich.</p> <p>Problematik der Meßtechniken und der Normen (A53 7):</p> <p>Wie oben bereits dargelegt sind die gesetzlich vorgegebenen Normen nicht geeignet den die Menschen krankmachenden Infraschall korrekt zu messen. Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionsrichtwerte erfolgt nach den Vorgaben der TA Lärm sowie nach der DIN 45680. Die TA Lärm ist veraltet und kann die neueren Phänomene durch Windkraftanlagen mit gepulstem Infraschall nicht abbilden, d.h. es gibt keine aktuelle gesetzliche Vorgabe zum Schutz der Menschen. Auch Gerichte sind mittlerweile dieser Ansicht: OLG Schleswig-Holstein Aktenzeichen: OLG 7 U 140/18 vom 26.03.2019</p> <p>Die falschen Messungen des LUBW habe ich weiter oben schon angesprochen. Diese Studie aus 2016 beruht auf einer sehr problematischen Auswertung der Messdaten und mangelhafter fachlicher Interpretation da diese nicht auf einer FFT (Fast Fourier Transformation) Analyse beruhen, sondern einzig auf dem Terz-</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Oktavband und dort wiederum dB-seitig auf einem dBA-Filter der den Infraschall fast komplett wegfiltert!</p> <p>Jede Bewertung über Filter, Terz- oder Oktavband ist für eine Infraschallmessung eine Manipulation. Alleine die dBA Bewertung filtert die Realbelastung durch Infraschall um 70 dB weg. Der Infraschall wird bei Mensch und Tier über was wir bis jetzt wissen auf ca. fünf verschiedene Wege perzipiert, nicht nur über das Ohr, es gibt aurale und extraaurale Wirkungen! (A 63_3*):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die sogenannten RC-Rezeptoren (Barorezeptoren, Vater-Pacini-Körperchen usw.). Ansprechschwelle und auslösende Gehirnfunktion (fMRT) bei ca. 0,8 Pa. Das Papierblättchen-Experiment nach dem Physiker Dr. Hübner zeigt, dass unser Tastsinn im Bereich 1 bis etwa 10 Hz Einzelimpulse trennen kann. Hintergrundbedingungen bleiben hiervon unberührt (A22). 2. Durch vestibuläre Reize (hörbar über innere Haarzellen) 3. Durch vestibuläre Reize (überwiegend nicht hörbar über äußere Haarzellen, Forschung Prof. Salt. 4. Durch taktile Wahrnehmung (Hinweis: Luftfahrtkompendium) 5. Durch von Infraschall kontaminiertes Trinkwasser (A13*, Gesamtkomplex A27_1) <p>Die DIN 45680 Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft kennt Frequenzen unter 10 Hz nicht, da zum Zeitpunkt als diese DIN-Norm eingeführt wurde, es noch keine Messmethode gab, die unter 10 Hz messen konnte. Inzwischen ist dies jedoch möglich und somit ist auch diese DIN-Norm veraltet. Siehe Bild 1 und Gutachterliche Stellungnahme (bei DIN) siehe oben.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mit modernen Messmitteln und unter Beachtung von qualifizierten Messmethoden (z.B. Array-Technologie) sowie Auswertung durch eine Fast Fourier Transformation (FFT) lassen gute Messergebnisse erwarten. Noch genauer geht es wenn Mikrobarometer für diesen tiefen Frequenzbereich verwendet werden.</p> <p>Die schriftliche Aussage des LUBW, daß Mikrobarometer in Deutschland nicht zugelassen und deshalb für ganz genaue Messungen nicht verwendet werden können, ist zurückzuweisen.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) sollen die Basis für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen bilden. Diese Grundlagen entsprechen nicht mehr dem Stand des Wissens und der Technik (A53_7).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach TA Lärm A 2.3.1 soll die Berechnung der Immissionspegel in Oktaven, in der Regel für die Mittenfrequenzen 63 bis 4000 Hz erfolgen. Ein großer Teil der Schalleistung von WKA wird aber im tieffrequenten Bereich emittiert. Diese Schalleistungen der WKA bleiben unberücksichtigt. • Tieffrequenter Schall unter 10 Hz wird nach den derzeitigen Richtlinien nicht gemessen. Aber gerade im Bereich 0,1 bis 8 Hz treten beim Betrieb von WKA hier charakteristische Frequenzen auf. Der Schalldruckpegel des tieffrequenten Schalls unter 125 Hz wird in der derzeitig üblichen A-Bewertung unterschätzt. • Neue Erkenntnisse im In- und Ausland sind bei den bisherigen Veröffentlichungen staatlicher Stellen und bei den behördlichen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Entscheidungen in Deutschland nicht eingeflossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tieffrequenter Schall wird bei den Gefahrenabwägungen nicht berücksichtigt. Gerade dieser tieffrequente Schall hat nach neueren Erkenntnissen erhebliche Auswirkung auf die Gesundheit. Die andauernde Einwirkung auf den Menschen stört und schädigt die Gesundheit der Betroffenen insbesondere während der für die Erholung unabdingbaren, nächtlichen Schlafphase. <p>Die in den Erlassen der einzelnen Bundesländer pauschal festgelegten Abstände zu Einzelhäusern und zur Wohnbebauung sind für heutige, große Windkraftanlagen bei weitem zu gering. Die tieffrequenten Anteile in der Schallemission von WKA werden nicht berücksichtigt. In Folge dessen führen die Schallemissionen der Windkraftanlagen anfangs zu massiver Belästigung und bei längerer Einwirkzeit zu gesundheitlichen Langzeitschäden bei einem signifikanten Anteil der Anwohner (ca. 20 bis 30%)</p> <p>Der derzeitige rechtliche Rahmen für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen ist in keiner Weise ausreichend, den nach GG Art 2 garantierten Schutz der Gesundheit zu gewährleisten.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen Körper-und Luftschall sind in den heutigen Normen nicht berücksichtigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Frequenzen des Infraschalls liegen selbst bei kleinen Anlagen mit 3,2 Hz deutlich unter 8§ Hz, große Anlagen erzeugen Infraschall mit Frequenzen um 1 Hz. 2. Die Reichweite des Infraschalls einer einzelnen WKA beträgt bis zu 25 km und mehr, was bei der großen Wellenlänge und der dadurch bedingten geringen Dämpfung physikalisch 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bewiesen ist.</p> <p>3. Die (nach aktuellen Studien definierte, gesundheitlich relevante) 60 dB-Schwelle, bei der das menschliche Ohr auf Infraschall reagiert, wird bei einer großen WKA erst in ca. 10 km Abstand unterschritten. Barorezeptoren reagieren schon ab 0,8 Pa, je nach individueller Begebenheit sogar schon erheblich tiefer und empfindlicher.</p> <p>Beispiel: Internationale Messungen nach dem Stand der Technik: Falmouth, MA, USA Bild 1:</p> <p>M2758_Darstellung_Stell_001</p> <p>Michael Bahtiarian hat nach Beschwerden der Anwohner durch Messungen im Dez. 2014 in Falmouth, Massachusetts, USA, den Infraschall eines Windparks im Frequenzbereich von 0 - 10 Hz näher untersucht. Er hat nachgewiesen, dass sich die Grund-Frequenz (1x BPF, Blade Pass Frequency) und die Vielfachen davon (Flügelharmonische 2x BPF; 3x BPF usw.) deutlich vom Umgebungsgeräusch abheben. Das Frequenzspektrum des Umgebungsgeräusches ist in der schwarzen Kurve dargestellt (Windturbine steht). Es ist im Wesentlichen ein Rauschen.</p> <p>Würde an dieser Stelle kein Windpark stehen, wäre das Grundgeräusch deutlich niedriger, da alleine das Vorhandensein der Anlagen zu Strömungsgeräuschen führt (Praktisches Beispiel: Luft durch den Mund ausblasen und einen Finger in den Luftstrom führen ==> der Schallpegel steigt beim Durchgang des Fingers durch den Luftstrom).</p> <p>Die rote Kurve ist das Frequenzspektrum des Schalldrucks im Haus, wenn die Windturbine in Betrieb ist, die grüne Kurve ist die Messung außerhalb des Hauses, ebenfalls bei Betrieb. Tonale Anteile</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(Frequenzspitzen) im Schallspektrum wirken dabei störender und schädlicher als breitbandiges Rauschen. Die Wirkung auf den menschlichen Körper ist bereits beschrieben worden und wird weiter unten nochmals umfassend ergänzt. ; Infrasound Measurements of Falmouth Wind Turbines 2015</p> <p>https://stopthesethings.files.wordpress.com/2015/04/wind-farm-noise-main.pdf</p> <p>https://patch.com/massachusetts/falmouth/infrasound-measurements-falmouth-wind-turbines-2015</p> <p>https://docs.wind-watch.org/in12-ambrose-rand-krogh-falmouth.pdf</p> <p>https://patch.com/massachusetts/falmouth/infrasound-measurements-falmouth-wind-turbines-wind-1-wind-2-0</p> <p>Im abgebildeten Beispiel (Bild 1 oben) ist die Grund-Frequenz (1xBPF) bei etwa 0,7 Hertz gut zu erkennen. Die nachfolgenden Spitzen entstehen, weil sich auch Vielfache (2xBPF usw.) der ersten Frequenzspitze ausbreiten. Die Spitzen treten deutlich aus dem Umgebungsgeräusch hervor. Wie oben beschrieben führen gerade die hervortretenden Spitzen (Peaks) auf Dauer zu gesundheitlichen Schäden.</p> <p>In diesem Fall hat ein US-Gericht entschieden, dass beide Windturbinen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr abgeschaltet werden müssen.</p> <p>Michael Bahtiarian, Allan Beaudry; Infrasound Measurements of Falmouth Wind Turbines Wind #1 and Wind #2, February 27, 2015, Prepared by: NOISE CONTROL ENGINEERING, LLC 799 Middlesex Turnpike, Billerica, MA 01821</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bild 2: hohe Frequenzauflösung, Terz- oder Oktavband</p> <p>M2758_Darstellung_Stell_002</p> <p>Messfehler werden entstehen, wenn die Frequenzauflösung nicht hoch genug ist, d.h. heißt, die blauen Signale müssen durch das Equipment und daran anschließend über die Software entsprechend hoch aufgelöst werden können. Verwendete Mikrofone müssen runter bis 0,1 Hz messen können, wenn nicht sieht man diese blauen Signale nicht. Bild 2 zeigt den Vergleich einer hochauflösenden Auswertung (blau) mit einer gemittelten Auswertung (rot). Die Spitzen in den einzelnen Frequenzen (blau) sind bei der gemittelten Auswertung (rot) nicht mehr zu erkennen die verharmlosen der Aussage: „Es gibt keine Spitzen oder Peaks“, ist also falsch. Richtig ist, bei entsprechender Auflösung sind einzelne Frequenzen deutlich zu erkennen. Die 4 blauen Spitzen werden bei der Mittelwertbildung im Terz- oder Oktavband unterdrückt, aber gerade diese sorgen für die Schadwirkung.</p> <p>Beispiel: Nationale Messungen nach dem Stand der Technik: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).</p> <p>Seit dem Jahr 2005 betreibt die BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) neben den Infraschallstationen I26D0E und IA27DE zur Überwachung des Kernwaffenteststopps eine Infraschallstation IGAD E nördlich von Bremen Diese Station mit 4 fest installierten Mikrobarometern dient als Teststation und erhebt seit mehr als 10 Jahren kontinuierlich Infraschalldaten. Aufgrund ihrer Lage in Norddeutschland befindet sich die Station in naher Umgebung zu einer wachsenden Anzahl von Windkraftanlagen mit Abstand von 4-20 km.</p> <p>Letztendlich kommt die BGR zu dem Schluss, dass durch die Windräder der eigentliche Sinn und Zweck der Überwachung des Kernwaffenteststopps nicht mehr möglich ist, da die Windräder</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dauerhaft in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit die Messungen stören. Also wird hier klar dokumentiert, dass Infraschall existent und bis zu mindestens 15 km messbar ist (festgelegter Mindestabstand für Windkraftanlagen 15km (!). Außerdem gibt es noch Zusammenhänge mit der Zahl der Windkraftanlagen sowie mit der Höhe der Windräder usw.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass es gerade in Bezug auf Windkraftanlagen politisch nicht erwünscht ist, die Ausbreitung von Infraschall anzuerkennen. Der Zusammenhang Abstand der Windkraftanlagen und Höhe des Windrads zur Wohnbebauung ist ein Streitfaktor. Bei einer Ausbreitung des Infraschalls über bis zu 15 km und mehr sind die Abstände zwischen 500 m und 1000 m sehr problematisch.</p> <p>Weiterhin möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass durch die Broschüre der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) versucht wird das Thema Infraschall durch Begriffsvermischungen und überholte, teils fragwürdige, Statements zu bagatellisieren. Wesentliche Fakten zum Infraschall und zum tieffrequenten Schall werden unterschlagen bzw. falsch wiedergegeben.</p> <p>Alle dargelegten Äußerungen des LUBW basieren, wie in der Broschüre zu lesen, auf den Vorgaben der TA-Lärm und der DIN 45680. Diese veralteten Normen berücksichtigen den relevanten Schallbereich des Infraschalls unterhalb 8 Hz gar nicht, neue große WKA erzeugen aber gerade im Bereich von 0,1 bis 5 Hz massiv Infraschall, so dass alle in der Broschüre getroffenen Aussagen für den relevanten Schallbereich unzureichend sind.</p> <p>Zur Geräuschentwicklung der Windkraftanlage wird in der LUBW-Studie als Schallquelle der Generator einer Windenergieanlage</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>genannt. Dies ist aber Irreführend. Der Generator ist nicht das primäre Problem, es sind die Rotorblätter und das Durchschneiden des Windprofils. Mit zunehmender Größe der Windkraftanlage nimmt der Infraschallpegel kontinuierlich auf bis zu 120 dB zu (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe von 2004 „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen“).</p> <p>Die Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) von 2004 „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen“. Die Qualität dieser Studie ist dadurch gekennzeichnet, dass hier modernes Meßequipment und Meßmethoden nach dem Stand der Messtechnik eingesetzt werden und Anwendung finden.</p> <p>M2758 Darstellung Stell_003</p> <p>Aus obigem Diagramm der BGR wird ersichtlich, dass der Schalldruckpegel einer großen Windkraftanlage in 150 m bei ca. 115 dB liegt, - bei nur einer Anlage in der Ebene gemessen-, bei mehreren Anlagen auf Bergen noch deutlich mehr. Erst ab ca. 10 km wurden die gesundheitsrelevanten 60 dB unterschritten!</p> <p>M2758 Darstellung Stell_004</p> <p>Darstellung LUBW, rechts oben, Messbereich unter § Hz fehlt vollständig, links unten, der vom LUBW vernachlässigte Bereich ist durch eine Beispielmessung ergänzt. Das LUBW unterschlägt nicht nur einen wichtigen Messbereich, es unterschlägt damit auch die Frequenzspitzen, die deutlich um 10 bis 20 dB aus dem Grundrauschen hervorstechen. In dieser Beispielmessung sogar noch in einer Entfernung von 10 km, gemessen im Haus!</p> <p>Völlig abwegig ist der „Vergleich“ zum angeblichen Geräusch einer WKA in 150 m Abstand zu Verkehrslärm. Das LUBW stellt ein Diagramm vor (siehe Bild 4), das den unbewerteten Schallpegel</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zwischen 8 Hz und 100 Hz in diesem Bereich als durchweg kleiner als 60 dB und als deutlich „leiser“ als das Geräusch in einem Pkw erscheinen lassen soll. Der tatsächlich relevante Bereich zwischen 0,1 Hz und 8 Hz ist bei der Untersuchung des LUBW gar nicht berücksichtigt. Die Untersuchungen u.a. in Falmouth und Cape Bridgewater Wind Farm zeigen, dass dieser Frequenzbereich wesentlich für die Beurteilung der Schallemissionen ist.</p> <p>Unter den Themen „Wahrnehmung von Infraschall“ und „gesundheitliche Effekte“ wird beim LUBW war korrekt auf Infraschall sensible Sinneszellen für Haut-, Druck- und Vibrationsreize und die Hohlräume im Körper sowie einige Auswirkungen des Infraschalls in Form von Müdigkeit, Gleichgewichtssystem, Unsicherheits- und Angstgefühle verwiesen, allerdings wird dies mit der Aussage verbunden, dass dies irrelevant sei, da die Hörschwelle deutlich unterschritten sei. Wir wissen jedoch schon seit Jahren, dass tieffrequenter Schall und Infraschall sehr wohl vom Menschen wahrgenommen wird und das Emotionszentrum des Gehirns anspricht.</p> <p>Windkraftanlagen lösen Gehirnfunktionen aus und triggern das Gehirn</p> <p>Wir wissen nicht ganz genau welcher Wissenschaftler anhand von funktionellen MRT-Messungen zuerst darauf hingewiesen hat, dass Windkraftanlagen Gehirnfunktionen auslösen. Durch mittlerweile fast unzählige wissenschaftliche Arbeiten wissen wir aber, dass der von Windkraftanlagen ausgehende Infraschall in einem Schwerpunktbereich des Gehirns einschlägt, wo die mentale Verarbeitung stattfindet. Bei Mensch und Tier können nicht nur Unwohlsein, sondern auch Panikattacken bis hin zum Selbstmord entstehen, die nachgewiesen sind (Selbstmordnachweise z.B. durch die Anlagen: 52_4, 52_5, 53_7).</p> <p>Nach einer umfassenden empirischen Analyse des Wissenschaftlers</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eric Zou und seines Teams von der State University von Illinois an über 800 (!) Windturbineninstallationen in fast den ganzen USA wurde eine erhöhte Selbstmordrate von Menschen innerhalb eines 25 km Radius von Windkraftanlagen ermittelt und festgestellt. Die Anlage A52_4* ist der Versuch einer deutschen Übersetzung. Die Anlage A52_5* ist besser und zielführender (u.a. sehr gutes Grafikmaterial), aber halt in Englisch und sehr fachbezogen. Siehe auch Anlage A41 Seite 8.</p> <p>Aus dieser umfangreichen und qualifizierten Studie ergibt sich die Forderung, dass im Minimum, insbesondere bei den neuen Windkraftanlagen, ein minimaler Abstand von mindestens 25 km notwendig ist, um zu verhindern, dass wir nach den Windkraftanlageninstallationen in unserer Region einen massiven Zuwachs an Krankheiten zu verzeichnen haben, die mit übermäßigem Stress korrelieren und auch zu Übersterblichkeit führen werden (zusätzlich Anlage A08*). Zunächst kommt es allerdings darauf an welche Windkraftanlagen der Vorhabenträger installieren will. Für die neueren Anlagen wird der 25 km Abstand wohl nicht reichen.</p> <p>Zielführender wäre natürlich, wenn man die Ansprechschwelle der Barorezeptoren eines Menschen ermitteln könnte, bzw. ab wann die äußeren Haarsinnszellen eines Menschen den Infraschall zwingend aufnehmen muss (Stimmgabelvergleich), um danach die Entfernung zu einer Windkraftanlage zu bestimmen. Das geht allerdings allein schon deswegen nicht, weil Mensch und Tier bzw. beide durchaus große Unterschiede in ihren individuellen Ansprechschwellen haben.</p> <p>Xi-Nian Zou von der chinesischen Akademie der Wissenschaften war wohl der erste Wissenschaftler der publiziert hat, dass der Infraschall von Windkraftträdern Gehirnfunktionen auslöst. Weichenberger et al. haben diesen Sachverhalt in einem Peer-Review-Verfahren bestätigt. Darüber hinaus haben sie weitere Experimente und Erkenntnisse über</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>diesen Sachverhalt niedergeschrieben und veröffentlicht (A250, A251, inklusive der Benennung der Deutschen Institute die an dieser Studie teilgenommen haben).</p> <p>Eine weitere, sehr umfangreiche Studie kommt aus Kanada wo Berechnungen der Niederfrequenz- und Infraschallausbreitung sowie des Schalldruckpegels von Windkraftanlagen in 1238 Wohnhäusern gemessen und untersucht wurden. Bei Feldmessungen waren Spektrallinien Peaks für die Entfernung bis zu 10 km von Windenergieanlagen bei Frequenzen von 0,5-70 Hz erkennbar (A252).</p> <p>Eine weitere Studie kommt aus New Mexico. Es wurde festgestellt, dass sich Infraschall von einem Windpark mit 60 Turbinen über Entfernungen von bis zu 90 km ausbreitet unter nächtlichen atmosphärischen Bedingungen. Vier Infraschall-Sensor-Arrays wurden im Zentrum von New Mexico eingesetzt. Drei dieser Arrays erfassten den Infraschall eines großen Windparks noch in 90 km (A254).</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>In Deutschland gibt es keinen gesetzlichen Schutz gegen Infraschall. Die behördlichen Messungen und Aussagen dazu sind falsch und total veraltet! In Deutschland gibt es zu wenig Gutachter die den Infraschall korrekt darstellen geschweige denn korrekt messen und nicht mit der Windkraftlobby verbunden sind. Durch ein umfangreiches Peer-Review-Verfahren (Weichenberger et al., A250) ist wissenschaftlich bewiesen, dass Windkraftanlagen durch Infraschall Gehirnfunktionen auslösen die im Schwerpunkt den mentalen Bereich der Gehirnwellenverarbeitung stören und panische Angst bis hin zum Selbstmord auslösen können (A52_4. A52 5).</p> <p>Der portugiesische Arbeitsmediziner Dr. Castello Branco NAA und seine Nachfolgerin die Professorin Alves-Pereira M haben</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wissenschaftlich fundiert nachgewiesen, dass die Pferdehufenerkrankung von einer speziellen Pferderasse durch Infraschall verursacht wurde. Frau [REDACTED] wurde von dänischen Nerzzüchtern gerufen um zu ermitteln warum ihre Nerztiere sich gegenseitig tot beißen. In Jütland ergaben sich 1600 Totgeburten bei Nerzen. Die Tiere biss sich bei Betrieb der WKA gegenseitig tot. Ein Bild ist unter der Anlage A131 (Vortrag Dr. med. Johannes Mayer) zu sehen.</p> <p>Es lohnt sich einen von der Professorin Alves-Pereira M in 2018 gehaltenen Vortrag anzusehen.</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=ZXCZ3OyklrE</p> <p>Die Wissenschaftlerin Frau Professor Alves-Pereira hat eine sehr hohe Qualifikation. Sie hat drei akademische Abschlüsse und deckt die Messtechnik bis hin zum biologisch-medizinischen Fachbereich alles voll ab. Zum Zeitpunkt des Vortrags in 2018 hatte sie schon 30 Jahre Erfahrung auf diesem Gebiet.</p> <p>Es gibt keinen Schutz gegen industriell erzeugten Infraschall durch Windkraftturbinen</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=M83SReL9Wrl</p> <p>Interview eines finnischen Redakteurs mit der Wissenschaftlerin Frau Professor Alves-Pereira: „Gegen Infraschall gibt es keinen Schutz, nur der Abstand zählt.</p>	
M2758-4	<p>III. Klimahysterie und Angst erzwingen falsche Entscheidungen</p> <p>Das IPCC (der Weltklimarat) hat zwar ausgeführt, dass einige Klimamodelle so unrealistisch sind, dass man sie nicht verwenden sollte (Szenario 8,5). Aber gerade die Klimahardliner, und insbesondere unsere deutschen Politiker, sowie Herr Guterres, der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Fragen des globalen Klimawandels sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbare Energien als Maßnahmen des Klimaschutzes wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber anerkannt und in einen verbindlichen planungsrechtlichen Rahmen (insb. WindBG, KlimaG BW,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Generalsekretär der Vereinten Nationen, benutzen gerne eines dieser Klimamodelle, um in der Öffentlichkeit Zwang auszuüben nach dem Motto, die Welt geht bald unter, wir müssen jetzt Zwang auf alle ausüben, damit wir das Klima retten können. Aussage Gutierrez: "The era of global warming has ended. The era of global boiling has arrived." Es geht um die Durchsetzung der grünen Transformation mittels Angst.</p> <p>Wie berechtigt ist die KLIMA-ANGST? #108. Energie und Klima Prof. Gerd Ganteför</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=9 vXPwXz-Vlk</p> <p>Angstforscher über Klimaaktivismus Professor Holzboer: „Es wird ein AngstszENARIO aufgebaut, das gesellschaftlich zu immensen Schäden führen kann. Gerade junge Menschen sind für die medial verbreiteten Horrorszenarien, wie sie Klimaaktivisten ausmalen, besonders empfänglich, warnt Professor Florian Holzboer.“ Jugendliche als Klimakleber, keine Kinder in die Welt setzen usw. 30:15 Kritik an deutsche Politik von Prof. Steven Chu, Physik-Nobelpreisträger und US-Energieminister unter Barack Obama. Insbesondere im Hinblick auf die Kernenergie wirft er Deutschland eine falsche Energiepolitik vor. 32:15 (Bruttoinlandsprodukt) Nach dem OECD Economic Outlook vom September 2023 ist Deutschland vorletzter vor Argentinien (negatives Wachstum) wegen seiner verheerenden Wirtschafts- und Energiepolitik. Unter den G7-Länder ist Deutschland das einzigste Land das eine Rezession hat.</p> <p>(Klima-)ANGST essen SEELE auf... #109. Energie und Klima</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=fXPcj0DY8KE</p> <p>Zwei Arten von Lernen: Einsicht und/oder Konditionierung. Wiederholung von emotionsgeladenen, angstausslösenden Reizen. Es ist möglich, auch Menschen eine irrationale Angst vor beliebigen</p>	<p>ROG sowie Baugesetzbuch (BauGB)) umgesetzt. In diesem Rahmen muss sich die Regionalplanung bewegen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Objekten einzupflegen. Aus Tierexperimenten wird vermutet, dass es zu nachhaltigen Veränderungen im Gehirn kommt.</p> <p>Zeittakt von Eiszeiten: Was steht uns bevor? Prof. Dr. Jörn Thiede https://www.youtube.com/watch?v=M3B4hpM6v5Q</p> <p>Vortrag von Prof. Dr. Jörn Thiede (Geomar Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel, ChristianAlbrechts-Universität zu Kiel) im Rahmen des Studium Generale am 19. November 2018. Der Begriff „Klimawandel“ bezeichnet langfristige Temperatur- und Wetterveränderungen, die hauptsächlich durch menschliche Aktivitäten verursacht sind, insbesondere durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe.</p> <p>So stoppen wir den globalen Klimawandel rechtzeitig! Grenzen des Wissens Prof. Gerd Ganteför https://www.youtube.com/watch?v=k_WW7sdD180</p> <p>Mit der Klima Erwärmung haben wir ein ernstes Problem, aber es ist nicht existenzbedrohend. Nur die Hälfte des menschlich erzeugten CO2 kommt in der Atmosphäre an. Im Sommer nimmt die Konzentration stark ab. Die CO2 Senkenleistung der Landpflanzen sprich Bäume ist sehr stark. Eine nennenswerte zweite Senke sind die Meere die bei erhöhtem Partialdruck auch große Mengen von CO2 speichern können.</p> <p>Im deutschsprachigen Raum hat man wohl ein etwas gestörtes Verhältnis zur Atomkraft. Fakt ist aber, dass mit den erneuerbaren bzw. Windkraft und Solar ein Industrieland wie Deutschland definitiv nicht betreiben kann. Selbst die EU hat die Bewertung von Gas und Atomkraft als klimafreundlich deklariert.</p> <p>Klimafakten statt Alarmismus - Physiker analysiert den Klimawandel</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(Dr. Joachim Dengler)</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=34D-37r0AfY</p> <p>Der menschengemachte Klimawandel ist seit vielen Jahren ein weltweit politisch und medial omnipräsentes Thema. Der freie Journalist Tom-Oliver Regenauer spricht in seinem Artikel "Klima, Kartelle und Korruption" sogar vom "mächtigsten Narrativ unserer Ära". Auch die deutsche Bundesregierung hat auf Grundlage des Klimawandels als existentielle Bedrohung für die Menschheit politische Entscheidungen getroffen, die sowohl kostspielig als auch sehr einschneidend für die Bevölkerung sind. Es stellt sich jedoch heraus, dass es sich dabei meist lediglich um Örtliche Verschiebungen der CO2-Emission handelt. Andere Länder, wie zum Beispiel China übernehmen Industriezweige, die vorher in Deutschland ansässig waren und erhöhen weiterhin ihre Emissionen.</p> <p>Deutschlands Einfluss auf das Weltklima ist also de facto nicht vorhanden, trotzdem findet eine massive Deindustrialisierung statt um, so die Begründung der Regierung, das Klima zu retten. Die Diskussion wird sehr emotional und mit unlauteren Methoden geführt. Wir haben zwar in den letzten 40 Jahren eine leichte Erwärmung des durchschnittlichen Weltklimas bekommen, aber das auf und ab in der Erdgeschichte ist schon immer so gewesen. Was aber allzu oft verschwiegen wird ist, dass der Wolkenbildung bei dieser Erwärmung eine massive Rolle spielt. Die Erwärmung der Erde in den letzten 40 Jahren ist zu 80 % auf die reduzierte Wolkenbildung zurückzuführen. Ernstere und durchaus seriösere Wissenschaftler beschreiben, dass der Treibhauseffekt vom CO2 ungefähr 0,1°C pro Jahrzehnt beträgt und der von den Wolken fast 0,4°C pro Jahrzehnt. Der Effekt der reduzierten Wolkenbildung ist viermal so groß wird der vom CO2. Es ergibt sich eine starke Rückkopplung im Wettersystem, was realistisch betrachtet eine Halbierung bedeutet. Wir sind was Wetter und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Temperatur betrifft auf einer sehr sicheren Seite. Die ganzen Wetter und Regelsysteme sind so ausgelegt, dass sie auf Ausgleich konzipiert sind. Darüber hinaus gibt es einen absoluten Thermostaten in der Welt. Die Temperatur der Ozeane, egal wie viel Sonnenstrahlen kommen, wird auf 30° begrenzt. Man wird nirgendwo einen Ozean finden dessen Oberflächentemperatur mehr als 30° beträgt, denn ab 26° beginnen sich Wirbelstürme zu bilden. Darüber wird kaum geredet. Viele Dinge werden auch gar nicht untersucht, weil dafür kein Geld bereitgestellt wird.</p> <p>Seit der Industrialisierung haben wir eine Temperaturerhöhung von 0,3° bekommen. Man kann also durchaus sagen, dass das jetzt mehr an CO2, dass in der Atmosphäre ist, von Menschen gemacht wurde. Das ist auf jeden Fall das was die internationale Energieagentur publiziert. Worüber auch sonst kaum gesprochen wird ist die Tatsache, dass wir in den letzten 20 Jahren unser schönes Deutschland vollgeplastert haben mit Windkraftträdern. Was ist die Funktion von Windkraftträdern? Ein Windkraftwerk entnimmt Energie dem Wettersystem. Es wird aber nicht nur die Nutzenergie entnommen, sondern es entstehen gewaltige Windwirbel hinter diesen Windkraftträdern, wobei sie auch nur maximal 40 % dieser Windenergie aufnehmen und umsetzen können. Der verwirbelte Restwind ist für die Natur nicht mehr nutzbar. Außerdem bewirken diese Wirbel ein Austrocknen des Landes hinter den Windkraftträdern. Das will aber niemand wissen, weil dies hinter den Interessen der Regierenden steht, die möglichst in ganz Deutschland Windkraftträder erstellen wollen, ob es Sinn macht oder nicht. Zurück zum CO2 Ausstoß. Fast 60 % des CO2 Ausstoßes wird durch die senken resorbiert (die Meere, die Wälder). Es steht heute schon fest, dass der CO2 Ausstoß immer langsamer wird und in 2080 werden wir ein netto 0 Gleichgewicht haben, d.h. wir werden dann genauso viele Emissionen wie Absorptionen haben. Zurzeit exportiert Deutschland einen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Klimakolonialismus in andere Länder zum Beispiel China oder Indien. Alles was klimaethisch dreckig ist, wird in Deutschland nicht mehr produziert. Wie man es dreht und wendet eine Katastrophe durch den CO2 Ausstoß ist nicht in Sicht. Auf mehr als 500 ppm werden wir realistischer Weise gar nicht kommen. Das ist keine katastrophale Konzentration.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Die Massenhysterie im deutschsprachigen Raum bezüglich einer Klimatemperaturerhöhung ist nach menschlichem Ermessen zumindest bis 2100 völlig unbegründet. Generell ist das Klima über Jahrtausende ein sehr träges System. Über eine kollektive Massenhysterie politische Entscheidungen gegen die Bevölkerung erzwingen zu wollen, wird im Fiasko enden und Demokratiegefährdend ausgehen. Klimamodelle sind keine Wahrheiten. Die Faktenlage fehlt. Darüber hinaus ist das Klima wie das Wetter ein „chaotisches“ System, dessen Verhalten grundsätzlich nicht vorhersagbar ist. Wer das trotzdem tut ist wissenschaftlich gesehen ein Scharlatan. So gesehen sind Klimamodelle ein gefährliches Werkzeug in den Händen von Menschen, die eine politische Agenda verfolgen.</p>	
M2758-5	<p>IV. Klimahysterie und eine Energiewende ins ideologische nichts, auf Kosten der Energieverbraucher Ideologisch begründete Abschaltung der Atomstromversorgung z.B. aus Philippsburg und die Konsequenzen daraus Extreme Unwissenheit über die elektrische Energieversorgung und die notwendige Netzsicherheit</p> <p>In den vergangenen Jahrzehnten hat Deutschland aufgrund der geringen Energiekosten (russisches Gas) sehr gut gelebt. Es ist gesetzt, geringe Energiekosten, florierende Wirtschaft, und einen gewissen Wohlstand für alle. Mit Einzug der Grünen in die Politik sind</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Fragen des globalen Klimawandels sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbare Energien als Maßnahmen des Klimaschutzes wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber anerkannt und in einen verbindlichen planungsrechtlichen Rahmen (insb. WindBG, KlimaG BW, ROG sowie Baugesetzbuch (BauGB)) umgesetzt. In diesem Rahmen muss sich die Regionalplanung bewegen.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ideologische Weichen gestellt worden die den Wirtschaftsstandort Deutschlands schwer beschädigt haben und die Bevölkerung über überhöhte Energiekosten ausplündert. Selbst nach der Verknappung des russischen Gases wurde ein Kraftwerk nach dem anderen abgeschaltet, ohne eine Alternative zu haben. Die Verknappung der Energie aus Deutschland hat zu extrem hohen Preisen geführt, die viele Menschen nicht mehr bezahlen können. Seit 2023 ist Deutschland im Jahresdurchschnitt Energieimporteur. Eine längst gescheiterte Energiewende muss jetzt die Bevölkerung im ländlichen Raum ausbaden indem man ihnen im nahezu windschwächsten und stark besiedeltem Gebiet Deutschlands große Windkraftturbinen vor die Nase setzen will.</p> <p>Die im europäischen Netzverbund mit uns im gleichen Boot sitzenden Länder schimpfen mittlerweile mächtig über Deutschland. Zuletzt die französische Energieministerin die in einem umfassenden Interview schwer geschimpft hat und Deutschland vorwirft, durch seine Kraftwerksabschaltelei seiner Verantwortung für die Stabilisierung der Netzversorgung in Europa nicht mehr nachzukommen. Außerdem zahlen die höheren Strompreise diese Länder indirekt mit.</p> <p>Zu der ideologisch gesteuerten Energiekrise, überwiegend aus technischer Sicht:</p> <p>Politik trägt volle Verantwortung für die Energiekrise - Fritz Vahrenholt https://www.youtube.com/watch?v=wwM1L8e1IIX&t=659s</p> <p>Die Strompreise haben sich seit 2021 vervierfacht: Deutschland muss aufhören, die Strompreise zu erhöhen und es unterlassen ideologisch dagegen zu subventionieren.</p> <p>Die Verteuerung der Strompreise ist politisch gewollt: Die Europäische Kommission hat die Preise der CO2-Zertifikate auf das Vierfache</p>	<p>Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ansteigen lassen. Allein durch den europäischen Zertifikatehandel haben sich die Strompreise für konventionelle Kraftwerke verdoppelt bis verdreifacht.</p> <p>Deutschland hat den weltweit höchsten Strompreis, seit Mitte April ist Deutschland Stromimportland. Wir bekommen ein Stromproblem. Ohne Kernkraftwerke bestimmen Gaskraftwerke den Strompreis, wenn kein Wind weht und keine Sonne scheint (Merit-Order). Ohne die Kernkraftwerke doppelter Strompreis.</p> <p>Die Folge: Die energieintensive Industrie verlässt Deutschland.</p> <p>Die politische Antwort ist die Verdreifachung der Windkapazität und Vervierfachung der Solarkapazität bis 2030. Das politische Ziel der Bundesregierung für 2045 ist 100 % der Energieversorgung durch die EE. „Bis 2025 CO2-neutral zu werden, ist ein überzogenes, utopisches Ziel, das zu einer politischen Gegenbewegung führen wird, die die grüne Bewegung beiseiteschiebt“, Professor Hans Werner Sinn.</p> <p>Das Risiko einer 100 % Energieversorgung durch EE: Bei Dunkelflaute entsteht eine signifikante Lücke in der Stromversorgung. Die Verdreifachung der erneuerbaren Energien löst das Problem der Flaute nicht, solange es keine preiswerte Speichertechnologie im TWh-Bereich gibt.</p> <p>Die Kosten des Wasserstoffstroms betragen fast das fünffache der heutigen Kosten des Wind- und Solarstroms. Die Folgekosten der erneuerbaren Energien steigen ebenfalls signifikant (16 Ect/kWh)</p> <p>CO2-Vergleich Wärmepumpen-Erdgas-Brennwertkessel: Der Unterschied ist beim heutigen Strommix zu vernachlässigen. Der finanzielle Aufwand für die Haushalte steht in keinem Verhältnis zum CO2-Ergebnis.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auch der laufende Betrieb der Wärmepumpe ist um 70 % teurer als Erdgas</p> <p>Droht eine Klimakatastrophe? Die Klimadebatte wird von dem völlig unrealistischen Szenario 8,5 beherrscht. Bei den realistischen Szenarien gibt es keinen Unterschied in der Entwicklung der Temperatur bis 2040.</p> <p>CO2-Emission auf der Erde und CO2-Konzentration in der Atmosphäre verlaufen nicht parallel.</p> <p>In der Langfassung des IPPC-Berichts gibt es einen Hinweis auf die wichtige Funktion der Ozeane und Pflanzen bei der Absorption von CO2.</p> <p>Die Konsequenz: Die Erde wird grüner, die Vegetation nimmt zu (NASA Foto). Rund 55 % der CO2Emissionen auf der Erde werden durch die Ozeane und die Pflanzenwelt absorbiert - unabhängig vom Volumen der Emissionen. Wenn die CO2-Emissionen um 45 % reduziert werden, wird der Zuwachs der CO2-Konzentration gestoppt, wenn die Absorption von Ozeanen und Pflanzen gleichbleibt.</p> <p>Es wird eine neue Energiepolitik benötigt. Notwendige, neue Rahmenbedingungen zur Bewältigung der Energiekrise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trecking-Erdgasförderung in Deutschland ermöglichen, seit 2017 in Deutschland verboten. Wie sicher ist eigentlich die Versorgung mit Schiefergas aus den USA? Gibt es eine mögliche Rückkehr zurussischem Gas? 2. Wir brauchen „grüne“, CO2-freie Kohle- und Gaskraftwerke. CCS-carbon capture sequestration ist in Deutschland verboten. CO2-freie Kohlekraftwerke würden in Deutschland den Strompreis senken und die Stromversorgung für die Industrie 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sichern.</p> <p>3. Neue, sichere Kernkraftwerkstechnologie in Deutschland ermöglichen</p> <p>Kernkraftwerke garantierten niedrige Strompreise und die Stabilität der Stromversorgung. Kernenergie ist die beste Ergänzung für volatile Energien. Das Meinungsbild zur Kernkraft in Deutschland hat sich seit der Energiekrise verschoben.</p> <p>Seit wir unsere qualifiziertesten Kernenergieforscher ins Ausland vertrieben haben, sind diese dort sehr erfolgreich, sogar in Ruanda.</p> <p>Schnell-Start! Neuer EU-Reaktor verbrennt Atommüll Atommüllverbrennung</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=kZ1RVivz9Go</p> <p>Zu der ideologisch gesteuerten Energiekrise, überwiegend aus ökonomischer Sicht: Bereits vor 9 Jahren titelte Prof. Dr. Dr. Hans-Werner Sinn: „Energiewende ins nichts“</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=im9h0MJ2swo&t=10s</p> <p>Dr. Dr. Hans-Werner Sinn: "Merkel hat Reformen konsumiert" - "Energiewende ins Nichts" 5 Jahre:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=x_J0eZV7Wr7c</p> <p>Wie viel Zappelstrom verträgt das Netz? Bemerkungen zur deutschen Energiewende 5 Jahre:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=r_V_0uHP3BDY&t=282s</p> <p>Ökonom Hans Werner Sinn - Jung & Naiv: Folge 449 4 Jahre:</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>https://www.youtube.com/watch?v=1CeOvWqeTPg</p> <p>Wie retten wir das Klima und wie nicht? 4 Jahren:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=DKc7vwt-5Ho&t=1292s</p> <p>Schwarze Schwäne - Krieg, Inflation und ein energiepolitischer Scherbenhaufen 1 Jahr:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=78ntekFBE4o&t=2211s</p> <p>6 Probleme der globalen Energiewende (Hans-Werner Sinn) 4pi-Klima-Symposium 1 Jahr:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=z5trsBP9Cn4&t=330s</p> <p>Sonne und Wind reichen nicht für ein Industrieland 10 Monate:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=9QV_pHANw6l&t=442s</p> <p>Prof. Dr. Hans-Werner Sinn: Der Extremismus in der Energiepolitik am Bsp. Deutschlands & der EU 3 Monate:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=NfdHSOtRERo&t=2240s</p> <p>Hans-Werner Sinn: Wir machen Wirtschaft und Wohlstand kaputt. Dieser Weg ist verwegen und absurd 3 Monate:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=2actqkLFpuc&t=2489s</p> <p>Die große ENERGIEKRISE: Warum wir bekloppt agieren, was uns droht & die Lösungen // Fritz Vahrenholt https://www.voutube.com/watch?v=wCOFLqre3Hg</p> <p>Durchschnittlich in ca. 120 Tagen im Jahr weht kein Wind. Daraus resultiert die zwingende 100-prozentige Back-up Lösung durch konventionelle Gaskraftwerke. Bestehende Atomkraftwerke können für</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2,5 cent / kWh produzieren und zwar nahezu CO2 frei, Rückbau und Endlagerung inbegriffen. Stromkrise selbst gemacht. Grundlastfähige Kraftwerke wurden ohne eine Alternative aufzubauen einfach abgestellt. Allein 17 Kernkraftwerke wurden abgestellt. Ebenso wurden Kohlekraftwerke im großen Stil abgestellt. Der CO2 Certificatepreis wurde auf europäischer Ebene massiv nach oben geschoben, mit einer weiteren exorbitanten Strompreiserhöhung. 24:00 ff.: Deutschland macht die dümmste Energiepolitik der Welt (Wall Street Journal).</p> <p>Politicum - "Energiewende - deutscher Sonderweg ohne Zukunft" - Eine gigantische Anmaßung</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=UB6uNzwh55s (Link bitte herauskopieren) 42:01 Minuten</p> <p>tvberlin im Interview mit Frank Hennig, Diplom-Ingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung und als solcher lange in Kraftwerken eines Energieunternehmens mit Stromproduktion befasst. Stellungnahme zum Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes des Bundestages - Drucksache 19/17342. Bücher (Auszug): Dunkelflaute oder warum Energie sich nicht wenden lässt (2017). Klimadämmerung vom Ausstieg zum Abstieg - ein Plädoyer für mehr Vernunft in der Klimapolitik (2021).</p> <p>Windräder sind für ein Industrieland ungeeignet! Prof. Dr. Lüdecke im Interview</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=aFH1R1MR3lo&t=74s</p> <p>3:30: Jährliche europaweite Netzeingriffe zur Netzstabilität. 2000=10 Eingriffe/Jahr, 2023=15000/Jahr ergeben ein immer mehr unstabiles Netz bis hin zum Blackout.</p> <p>Diese jährlichen Eingriffe kosten pro Jahr mehr als 1 Milliarde €. Diese</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>systembezogenen Kosten sind der regelungstechnisch unzuverlässigen Flatterenergie von Wind und Solar zuzuschreiben. Verschwiegen wird außerdem sehr gerne, dass die installierte Leistung nicht der entsprechenden realen Leistung entspricht. Die reale Leistung eines Windrades im Jahresdurchschnitt beträgt je nach Standort zwischen 16 und 20 %. In windschwachen Gebieten ist es besonders schwierig gerade mal 5 % zu erreichen. Deutsche Manager sind mitschuldig, weil sie diesem Schwachsinn nicht entgegengetreten sind und ihn mitgemacht haben. Regelungstechnisch sichere Kernkraftwerke, im Übrigen ohne nennenswerten CO2 Ausstoß, die, wenn sie einmal stehen, mit 2,5 Cent pro kWh Strom liefern können, wurden einer grünen Ideologie geopfert und abgeschaltet. Von der extrem hohen Energiedichte dieser Kernkraftwerke ganz zu schweigen. Man muss sich aber auch mal realistisch die Frage stellen, wie viel 1000 Windräder gebaut werden müssen, um zum Beispiel die Energie zu erzeugen die die damals atomar in Philippsburg erzeugt wurde.</p> <p>Aus den oben aufgeführten Vorträgen und Fakten ergibt sich der Sachverhalt, dass unter absoluter Realitätsverweigerung eine fast ausschließlich ideologiegesteuerte Energiewende durchgezogen wurde, die ausschließlich die Energieverbraucher zu tragen haben. Es ist ganz offensichtlich so, dass im Wirtschaftsministerium überwiegend Ideologen sitzen die beratungsresistent zu fachlichen Fakten ihr Programm durchziehen. So hat es zum Beispiel unverhältnismäßig lange gedauert, bis der Wirtschaftsminister verstanden hat, dass er mit Wind und Solar alleine keine Industrienation mit Strom versorgen kann und das Abschalten von grundlastfähigen Kraftwerken die europäische Netzsicherheit massiv gefährdet. Die bisherigen Unzulänglichkeiten der Erneuerbaren (EE), dass mal zu viel und mal zu wenig Strom produziert wird, wurde immer einfach in die Netzentgelte eingerechnet. Dadurch werden die Zusatzkosten die durch die EE entstehen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verschleiert.</p> <p>Um bei Dunkelflauten (Wind und Solar) die Stromversorgung sicherstellen zu können, müssen jetzt Gaskraftwerke gebaut werden, die niemand baut, weil sie als Lückenbüßer nicht wirtschaftlich betrieben werden können, muss das wohl wieder die Allgemeinheit bezahlen. Da entsteht eine Dauersubvention. So gesehen wird eine teure, Ressourcen verschwendende doppelte Stromerzeugungs-Infrastruktur mit horrenden Kosten geschaffen. Dazu kommen noch weitere horrenden Kosten für Netzausbau usw.. Die Frage nach den Gesamtkosten auf einer Pressekonferenz wird von den Verantwortlichen nicht beantwortet</p> <p>Netzentgelte steigen Pressekonferenz - keine Antwort von der Bundesnetzagentur</p> <p>Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=7SRV8fL6xk</p> <p>500 Mrd Netzausbau bis 2030! - Bundesnetzagentur Pressekonferenz</p> <p>Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=YqUuLYBVBg8</p> <p>Jetzt 500 Mrd. Ausbaurkosten Energiewende! Mir waren hohe Ausbaurkosten bekannt, aber das schlägt jedem Fass den Boden aus... Presskonferenz der Bundesnetzagentur</p> <p>Solar + Windstrom für 60 c/kWh?2 - die wahren Kosten der Integration</p> <p>Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=BGw2WNSjWNo</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Battle: 60 c/kWh Windstrom! - Gewaltig Nachhaltig Vs Outdoor Chiemgau - Reaction</p> <p>Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=0E5SgflD9bY</p> <p>Bundesregierung bestätigt offiziell - Meine Zahlen stimmen! :-)</p> <p>Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=-FiCwimUSCL8</p> <p>Blackout voraus! sagen die Netzbetreiber ÜNB - Langfristanalyse 2030</p> <p>Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=5lccgWltvto</p> <p>Kernkraftwerk Philippsburg</p> <p>Das Kernkraftwerk Philippsburg (KKP) liegt rund 30 Kilometer nördlich von Karlsruhe auf einer von Rhein und Altrhein umflossenen Insel. Die Rheinschanzinsel entstand im Zuge der zwischen 1842 und 1876 durchgeführten Rheinbegradigung. Auf dem Kraftwerksgelände befanden sich zwei Blöcke. Block 1 war mit einem Siedewasserreaktor ausgestattet und stellte eine elektrische Leistung von 926 Megawatt bereit. Die Anlage ging 1979 ans Netz. Block 2 war ein Druckwasserreaktor; er ging 1984 in Betrieb. Seine elektrische Leistung liegt bei 1.468 Megawatt. Beide Blöcke verfügten damals je einen weithin sichtbaren Naturzug-Nasskühlturm. Der erzeugte Strom wurde in das 380-Kilovolt-Netz eingespeist.</p> <p>Mit einer installierten Leistung von insgesamt 2.394 Megawatt gehörte Philippsburg zu den größten Kernkraftwerksstandorten in Deutschland und war für rund 800 Mitarbeiter ein wichtiger Arbeitgeber in der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Region. Beide Blöcke weisen Jahr für Jahr eine hohe Verfügbarkeit und gute Betriebsergebnisse auf. Am Standort wurden im Jahr 2009 über 18 Milliarden Kilowattstunden Strom produziert; das entsprach etwa einem Viertel des Stromverbrauchs in Baden-Württemberg.</p> <p>Die beiden Philippsburger Blöcke werden - genauso wie seit dem 1. Januar 2007 die Anlagen in Neckarwestheim und Obrigheim - von der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) betrieben. Die EnKK beschäftigt rund 1.800 Mitarbeiter und hat im Jahr 2009 über 34 Milliarden Kilowattstunden Strom produziert. Das ist rund die Hälfte des Strombedarfs von Baden-Württemberg. Gleichzeitig hat der Betrieb der Anlagen der Umwelt über 33 Millionen Tonnen des klimaschädlichen CO2 erspart. Haupteigentümer der EnKK ist die EnBW Kraftwerke AG.</p> <p>2394 MW installierte Leistung, voll regelbar, absolut grundlastfähig wurde aus rein ideologischen Gründen vernichtet ohne einen Ersatz dafür zu haben. 1 Windkrafttrader der 4,5 MW Klasse, in windschwachen Gebieten wie hier in Nordbaden ergibt eine maximale Jahresleistung von 5-10 % der installierten Leistung. Zappelstrom nicht grundlastfähig. 5 % angenommene Jahresleistung einer Windkraftanlage aus 4,5 MW installierter Leistung ergeben 0,225 MW. 2394 MW ehemals in Philippsburg installierte Leistung. ./ 0,225 MW ergeben 6196 Windkrafttrader um Philippsburg ausgleichen zu können, wobei dieser Zappelstrom nicht grundlastfähig ist und bei einer jährlichen Dunkelflaute von ca. 120 Tagen noch eine zusätzliche 100 % Back-up Lösung benötigt wird, ein Irrsinn, weil hier doppelt gemoppelt werden muss. Stromkosten für Verbraucher werden aus reiner Ideologie ins unermessliche hochgetrieben.</p> <p>6196 Windräder um Philippsburg auszugleichen können in einem extrem windschwachen Land wie Baden-Württemberg! Wo will man diese alle hinstellen? Schon in der Anlage A117 wurde darauf verwiesen, dass Windräder gegenüber Kernkraftanlagen eine viel zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>geringe Energiedichte aufweisen und es generell keinen Sinn macht in OECD Ländern Windkraftträder aufzustellen.</p> <p>Auch hier noch einmal der Hinweis auf Professor Fritz Vahrenholt der ausgeführt hat, das bestehende Atomkraftwerke für 2,5 Cent/kWh produzieren können und zwar nahezu CO2 frei, Rückbau und Endlagerung inbegriffen. In einem Interview in der Ukraine hat der Wirtschaftsminister zu den dort installierten Kernkraftwerken gesagt, jetzt stehen sie nun mal da diese Kernkraftanlagen, dann sollen sie auch produzieren. Für Philippsburg und andere Kernkraftanlagen in Deutschland gilt das nicht. Wer kann sowas noch verstehen? Stattdessen sollen jetzt der hiesigen Landbevölkerung per Gesetz riesige Windkraftanlagen vor die Nase gesetzt werden, die sie durch den abgestrahlten Infraschall auch noch krankmachen werden. Wegen dem in Deutschland absolut schwächsten Windgebiet müssen die Anlagen auch noch möglichst groß sein um überhaupt etwas an Jahresleistung zu bringen. Mehr Größe bedeutet aber auch mehr krankmachenden Infraschall. In der neuen Planung hat man die Windkraftträder von der Autobahn weg Richtung Waghäusel-Kirrlach verschoben ins absolut schwächste Windgebiet das es in Deutschland gibt, damit die Leute dort ja richtig etwas davon abbekommen. St. Leon Rot ist gleich ganz umzingelt. Aufgrund der vorgesehenen Planungen wird die Region besonders stark belastet. Die Planung der Güter-Bahntrasse-Mannheim-Karlsruhe ist der erste Punkt. Obwohl wir in Bad Schönborn eine Nord-Süd Verbindung und in Waghäusel zwei weitere Nord-Süd Verbindungen haben, muss jetzt ausgerechnet dazwischen noch eine vierte Bahntrasse hineingepfercht werden.</p> <p>Dann als zweiter Punkt die Windkraftanlagen die auf jeden Fall die Menschen in der Region krankmachen werden, da bin ich mir ganz sicher. Der dritte Punkt ist unter allen Umständen sollen geschäftstüchtige Geothermie Bohrungen mit Lithium Förderung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>durchgezogen werden, wo doch jeder weiß, dass in der oberrheinischen Tiefebene ein tektonisch aktives Gebiet ist, das aufgrund der Bohrungen in der Nähe von Straßburg bis heute auch jede Menge Erdbeben nach sich gezogen hat.</p> <p>Überall war auf kurz oder lang das regionale Trinkwasser nicht mehr benutzbar (bei Lithiumförderung). Fast überall Schäden an Gebäuden, wobei die Menschen mit bis zu 90 % auf ihren Kosten sitzen geblieben sind. Summarisch betrachtet eine verantwortungslose Ressourcenvernichtung. Wenn das alles kommt ist die Region durch gesundheitliche Risiken nicht mehr bewohnbar. Die Grünen haben bis heute den grundsätzlichen Zielkonflikt ihrer Politik nicht verstanden oder wollen ihn aus ideologischen Gründen nicht sehen.</p> <p>Modernisierung, Digitalisierung und Wohlstand benötigen mehr Energie, nicht weniger. Wer gleichzeitig die Elektrifizierung in allen Lebensbereichen weiter ausbauen will - Beispiel Wärmepumpe und E-Auto - der benötigt mehr Strom und nicht weniger. Da mag es ein ehrenwertes Ziel sein, auf fossile Energieträger verzichten zu wollen, hilft aber bei der Zielerreichung null. Wer parallel noch Atomstrom verbietet und sich lieber auf Stromlieferung von Dritten verlässt, der hat wirtschaftlich nichts verstanden. Bis heute (03.03.2024) wurde uns mit E-Mail vom 14. Februar 2024 mitgeteilt, dass wir die Bürgerinitiative St. Leon-Rot SLR als Institution am Verfahren nicht beteiligt werden kann, weil dies nur Trägern öffentlicher Belange vorbehalten ist. Diesen Ausschluss halten ich mit dem Unionsrecht für nicht vereinbar. Als Verfasser dieser Zeilen hatte ich mich darauf eingestellt für die BI eine technische Stellungnahme abzugeben und für mich alleine ebenfalls eine allgemeine Stellungnahme zu verfassen.</p> <p>Bereits mit E-Mail vom 23.2.2024 habe ich dem Regionalverband mitgeteilt, dass der Link zum Herunterladen von Anlagen nicht funktioniert und wohl ein Softwarefehler vorliegt der meine E-</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>MailAdresse sperrt. Am 3.3.2024 habe ich nochmals dem Regionalverband diesen Sachverhalt per E-Mail mitgeteilt. Am 1.3.2024 hat mir der Regionalverband mitgeteilt, dass ich noch bis zum 15.2.2024 am Planungsverfahren teilnehmen kann. Weiterhin mit E-Mail vom 23.02.2024 habe ich mitgeteilt, dass eine Vierwochenfrist für eine qualifizierte Stellungnahme zu kurz ist usw. Dass vor einer Anhörung der Umweltbericht schon fertig sein soll, könnte sich als Verfahrensfehler herausstellen.</p> <p>Aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH ergibt sich z.B.: Europäischen Gerichtshofs (EuGH), „Protect“-Entscheidung vom 20.12.2017 -C-664/15 11. Art. 14 („Information und Anhörung der Öffentlichkeit“) dieser Richtlinie bestimmt: (2) Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein (A14).</p>	
M2758-6	<p>V. Der voriger Regionalplan Mittlerer Oberrhein zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wurde vom VGH Mannheim wegen einer Vielzahl von Rechts- und Abwägungsfehlern für nichtig erklärt 19. November 2020</p> <p>Laut einer Presseveröffentlichung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wurde der Regionalplan Mittlerer Oberrhein zur Fortschreibung und Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen für nichtig erklärt (A74). Die klagenden Kommunen hatten vorgetragen, dass die Fortschreibung des Regionalplans unter einer Vielzahl von Rechts- und Abwägungsfehler leide. Es lagen also Abwägungsfehler vor, die zur Unwirksamkeit des Teilfortschreibungsplans führten.</p> <p>Der Regionalverband hatte damals unterstellt, dass der Belang der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergienutzung alle anderen konkurrierenden Belange überwiege. Die festgestellten Abwägungsmängel führten zur Gesamtunwirksamkeit in den drei Verfahren.</p> <p>Beim jetzigen Umweltbericht der laut E-Maul vom 1.3.2024 bereits fertig gestellt ist, erhebt sich die Frage, ob eine korrekte Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat, s.o.</p> <p>Außerdem erhebt sich die Frage inwieweit die in dem Verfahren aufgeworfenen Mängel in diesem neuen Verfahren wirklich alle aufgearbeitet wurden. (A75).</p> <p>Grundsätzliches:</p> <p>Es liegt ein erheblicher nicht zu lösender Zielkonflikt zwischen einer günstigen Stromversorgung und den Schutzgütern „Mensch und Erholung“, „Wasser“, „Natur/Tierpopulation“ vor.</p> <p>In die bundesdeutsche Gesetzgebung zur Energiewende ist zu viel Ideologie und zu wenig fachlicher Sachverstand eingeflossen. Siehe oben „Outdoor“.... diverse Links zu Youtube Artikeln zur Energieversorgung und Netzsicherheit.</p> <p>Es gibt keinen realistischen Schutz gegen den von Windkraftturbinen emittierten Infraschall. Die TA Lärm ist veraltet und bietet keinen Schutz. Behördenvertreter verweigern die Überarbeitung der TA Lärm, die den von Windkraftturbinen emittierenden Infraschall korrekt misst (BMU, LUBW).</p> <p>Das LUBW publiziert falsche Messungen, die zum Zeitpunkt der Messungen schon nicht dem Stand der Messtechnik entsprachen und keinen Schutz gegen Infraschall für Mensch und Tier darstellen.</p> <p>Der Schutz von Mensch und Tier gegen den auf der Zeitachse krankmachenden Infraschall benötigt in einem dicht besiedelten Land</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH Mannheim) vom 19. November 2020 ist der damalige Teilregionalplan rechtlich unwirksam, sodass er für das aktuelle Verfahren keine Grundlage darstellt.</p> <p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt im Rahmen der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der novellierten Klimaschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene.</p> <p>Die Beteiligungsfrist für Stellungnahmen ist gesetzlich geregelt und entspricht den maßgeblichen Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regionalplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wie Baden-Württemberg einen Mindestabstand von 25 km. A52_4*:</p> <p>„My empirical analysis yields robust evidence that wind farms increase suicide. I find no significant changes in the suicide rate over the two years (which likely covers the entire construction period) before the turbines' installation, followed by a prompt increase by about 2 percent in the month when new turbines began generating power. This effect stays relatively stable for the following year. The suicide impact appears to be geographically widespread; effects can be detected at least within 25 km, but no farther than 100 km, to the wind farm.“</p> <p>Noch größere Windkraftträder brauchen einen noch größeren Abstand.</p> <p>Mittlerweile gibt es unzählige Publikationen die nachweisen, dass der von Windkraftturbinen ausgehende Infraschall Menschen krankmacht und dies auch durch Laborbefundungen verschiedener Art nachgewiesen werden kann. Der Arzt Dr. med. Albert Scheuer hat aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen zusammengetragene Erkenntnisse publiziert. A93*, A94*, A95*.</p> <p>Die Jahresausbeute bzw. die geringe Energiedichte (A117) von Windkraftturbinen steht in keinem Verhältnis zur Stromerzeugung aus Kernenergieanlagen. Für einen Techniker ist es unerträglich für die Abschaltung von Philippsburg 6196 Windkraftturbinen der 4,5 MW-Klasse als Ausgleich bauen zu wollen. Diesen Sachverhalt über die anderen Schutzgüter s.o. stellen zu wollen, kann man unter keinen Bedingungen nachvollziehen.</p> <p>Zumal in einem extrem windschwachen Land wie Baden-Württemberg, außer auf der Hornisgrinde, kein einziges Windrad wirtschaftlich betrieben werden kann. Alle Windräder leben von der Dauersubventionierung durch den Bund über EEG-Gelder.</p> <p>Mal produzieren die Windräder zu viel Strom mal zu wenig, Stichwort</p>	<p>Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht vorgesehen. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung aller relevanten Umweltbelange, die im Rahmen der SUP geprüft und dokumentiert werden.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dunkelflaute. Beides muss aber vom Stromkunden bezahlt werden, weil diese Kosten in die Netzentgelte hineingerechnet werden.</p> <p>Grüne Politiker, große Teile der deutschen Presse und einige Wirtschaftswissenschaftler behaupten, dass wir unseren Strombedarf durch die erneuerbaren spezielle durch den Zubau von Windkraftanlagen decken können. Diese Behauptungen sind falsch. Siehe Anlage 62_5, unter Faktencheck Nr. 1 und die zugehörige Grafik im hinteren Teil der Anlage.</p> <p>Weiterhin sind Windräder nicht grundlastfähig. Es muss eine 100-prozentige Back-up Lösung an konventionellen Kraftwerken bereitgehalten werden, um dies auszugleichen. Dadurch entstehen horrenden Kosten, wo heute noch nicht klar ist wo der Wirtschaftsminister die Gelder für die benötigten Gaskraftwerke hernehmen will. Weitere ungelöste technische Defizite erspare ich mir hier.</p> <p>Schlussendlich kann es nicht sein, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen über dem Schutz und der Gesundheit von Menschen steht. Dafür können keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder gar der öffentlichen Sicherheit begründet werden. VG Giesen, Urteil vom 22. Januar 2020 - 1 K 6019 18§ GI -, Rn. 118, 120 ff.</p> <p>Durch die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im hiesigen Raum sind Abwägungsdefizite, Abwägungsfehler und Abwägungsausfälle entstanden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Ausbau von Windkraftanlagen werden Menschen durch den dort abgestrahlten Infraschall krank und auf der Zeitachse kann auch nach Jahren eine Übersterblichkeit 	<p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entstehen. Es wird das Grundrecht nach GG Art. 2 Abs. 2 verletzt. Es wird ein Mindestabstand von 25 km benötigt, größere Windkraftanlagen benötigen einen noch größeren Abstand zur Schallquelle. (A52_4).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Als weiteres Grundrecht wird nach Art. 20 a GG verletzt (A69). Zur Verantwortung des Staates aus Art. 20 a GG in Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben der Windindustrie 3. Trotz bisherigen und zukünftigen horrenden Kosten sind die Ziele der Energiewende und des EEG nicht erreicht worden, sondern konterkariert verlaufen. 4. In einem windschwachen und dicht besiedelten Bundesland wie Baden-Württemberg ist der Ausbau von Windkraftanlagen an Land weder geeignet, erforderlich noch angemessen, um eine Energiewende in dieser Form und in diesem Ausmaß zu rechtfertigen. 5. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird evident verletzt. 6. Der weitere Ausbau der Windenergieanlagen in der Region ist nicht im öffentlichen Interesse. <p>Begründung:</p> <p>Seit in Kraft treten des EEG vor 20 Jahren fand keine Abwägung der Vor- und Nachteile statt (Abwägungsausfall). Ob durch den Ausbau der WE die Ziele des EEG, Umwelt und Klima zu schützen, die Stromkosten zu senken, die Energieversorgung zu sichern in 20 Jahren erreicht wurde, ob man diesen Zielen überhaupt nähergekommen ist und damit verbunden, die Klärung der Frage ob der Ausbau der WE geeignet, angemessen und erforderlich ist, fand in den zurückliegenden 20 Jahren nicht statt.</p>	<p>Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das begründet einen eklatanten Verfahrensfehler. Nachfolgend werden Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalitäten aufgezeigt.</p> <p>Im EEG § 1 Abs.2 wurde, vor nunmehr 20 Jahren, das Ausbauziel der EE als im öffentlichen Interesse festgelegt. Das bedeutet aber nicht, dass jedes Bauvorhaben, jede einzelne Windkraftanlage bis ans Ende aller Tage automatisch im öffentlichen Interesse ist. Hierzu bedarf es immer, in jedem einzelnen Fall, eines Abwägungsprozesses. In den zurückliegenden 20 Jahren wurde nicht überprüft, ob der weitere Ausbau angesichts der Erfahrungen und bisherigen Ergebnisse, noch im öffentlichen Interesse ist.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu fest: Die Voraussetzung des öffentlichen Interesses lassen sich nur aus einer Gesamtschau von Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Regelung gewinnen. Das öffentliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Voraussetzung geprüft werden muss.</p> <p>Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, sind Abwägungsprozesse unumgänglich.</p> <p>Das BVerfG hat das sogenannte EZB Urteil vom 05. Mai damit begründet, die EZB habe nicht einmal im Ansatz abgewogen, ob ihr Programm zum Ankauf von Staatsanleihen PSPP erhebliche wirtschaftspolitische Nebeneffekte für die Haushalte der Mitgliedstaaten, den Immobilien und Rentenmarkt, Lebensversicherungen und anderes mehr hat. In dem in der FAZ veröffentlichten Interview mit dem Verfassungsrichter Peter M. Huber führte dieser aus, dass der Abwägungsausfall zwingend entscheidungserheblich war.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine durchgeführte UVP ist als Abwägungsprozess nicht ausreichend. In der UVP werden, zumindest vorgeblich, die Belange der Schutzgüter vor Ort geprüft, eine Abwägung im Gesamtkontext des Ausbaus wird nicht durchgeführt.</p> <p>Bei der Umsetzung des EEG liegt ein kompletter Abwägungsausfall vor. Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalitäten.</p> <p>Ob durch den Ausbau der Windkraftanlagen die Ziele des EEG, Umwelt und Klima zu schützen, die Stromkosten zu senken, die Energieversorgung zu sichern in den vergangenen 20 Jahren erreicht wurde, ob man diesen Zielen überhaupt näher gekommen ist und damit verbunden, die Klärung der Frage ob der Ausbau der WE geeignet, angemessen und erforderlich ist, fand bis heute nicht statt.</p> <p>Der Bau einer einzelnen Windkraftanlage, bzw. einer Ansammlung von Windkraftanlagen, wurden zu keiner Zeit im Gesamtkontext des Ausbaus der EE einem Abwägungsprozess unterzogen.</p> <p>Ein Abwägungsprozess erfordert, außer einer Abwägung zwischen Vorteilen und Nachteilen, die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit.</p> <p>Nach Art. 5 Abs. 2 GG muss alles staatliche Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismäßig sein. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Verhältnismäßig bedeutet, der Nutzen muss eindeutig größer sein als der Schaden. Um dies festzustellen, sind Abwägungsprozesse erforderlich.</p> <p>Durch den Ausbau von WE an Land werden die Grundrechte, Artikel 20 a GG und Artikel 2 Abs. massiv verletzt.</p> <p>Verfassungsbruch bezüglich des Artikel 20 a GG sehen auch die renommierten Verfassungsrechtler Prof. Dr. Murswiek und Prof. Dr.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Papier als gegeben an.</p> <p>Dieser Stellungnahme sind einige Anlagen und Studien beigefügt die beweisen, dass das Einwirkungen des von Windkraftanlagen emittierten Infraschalls (IFLN (InFra and Low Frequency Noise) auf den menschlichen Organismus wirkt und Mensch und Tier krankmacht. Die Missachtung des Artikel 2 Abs. 2 GG, die Verletzung der Vorsorgepflicht sind eklatant.</p> <p>Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.</p> <p>Eine Klimawirksamkeit durch den Bau von Windkraftanlagen ist nicht nachweisbar. Die Umwelt wurde nicht geschützt, sondern massiv geschädigt, der Strompreis ist der höchste europaweit. Der CO2 Gehalt der Atmosphäre wurde nicht gesenkt, sondern stieg von 0,036 % auf heute 0,038 %, der Temperaturanstieg wurde nicht begrenzt, aber Wald wurde gerodet und Moor- bzw. Torfböden, die CO2 Senken überhaupt, trockengelegt.</p> <p>Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird evident verletzt. Die nachfolgenden Abwägungsprozesse weisen die ökologische und ökonomische Unverhältnismäßigkeit nach und beweisen, dass der Ausbau der Windkraftanlagen weder geeignet, noch erforderlich und schon gar nicht angemessen ist. Die Nachteile des Ausbaus der Windkraftanlagen stehen völlig außer Verhältnis zu den geplanten Vorteilen und Zielen des Ausbaus der EE. Der weitere Zubau von Windkraftanlagen ist weder verhältnismäßig noch ist, bei objektiver Abwägung von Nutzen und Schaden, ein öffentliches Interesse gegeben.</p> <p>Dass der seit nunmehr mehr als 20 Jahren erfolgte Ausbau der EE,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>besonders der Windkraftanlagen, keinen Einfluss auf das Klima hat, wurde in diversen von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studien, in Publikationen von Hans Werner Sinn und Weimann z. Bsp. S.o. eindrücklich dargestellt</p> <p>Das EEG wurde im Jahr 2000 verabschiedet und umgesetzt. Die Verfasser des EEG legten in § 1 Abs.2 des EEG das Ausbauziel als im öffentlichen Interesse fest. 2009, 2012 und 2017 wurde das EEG reformiert. 2013 fand eine Reformdiskussion statt.</p> <p>Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Auszug aus dem EEG):</p> <p>Das EEG ist und bleibt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des EEG ist es, die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.</p> <p>Das EEG soll Klima und Umwelt schützen. Dafür soll der Anteil des Spurengases CO₂ in der Atmosphäre, dass man für den Anstieg der Atmosphärentemperatur verantwortlich macht, reduziert werden. Dieser Hypothese folgend, beschloss man, durch die Reduktion der CO₂ Emissionen, das Klima zu schützen. Datum heute, 20 Jahre nach Einführung des EEG, trotz ca. 30.000 in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen ist eine Klimawirksamkeit nicht nachweisbar.</p> <p>Tatsächlich stieg der CO₂ Anteil in der Atmosphäre in den zurückliegenden 20 Jahren von 0,036 % auf 0,038 %, der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Temperaturanstieg der Atmosphäre wurde nicht begrenzt.</p> <p>Basierend auf dieser Erkenntnis ist ein Abwägungsprozess zwingend erforderlich, jedoch bisher nicht erfolgt.</p> <p>Bei der Reform des EEG im Jahr 2017 wurde § 97 in das EEG eingefügt, in dem erstmals so etwas wie ein Sachstandsbericht erwähnt wird. Danach sollen durch das BMWI „Erfahrungsberichte“ erstellt werden. Datum heute, finden wir keine „Erfahrungsberichte“ mehr. Die alten Berichte wurden von Wind-Guard, von interessierter Seite, erstellt.</p> <p>Die erste und wichtigste Frage in einem Abwägungsprozess wäre, 20 Jahre nach Einführung des EEG und der EE, die Frage, ob die beabsichtigten Ziele erreicht wurden.</p> <p>Die Antwort lautet: Nein. Schlimmer noch, Klimawirksamkeit nicht nachweisbar, CO2 Gehalt in der Atmosphäre stieg an, Umwelt wurde nicht geschützt, sondern systematisch zerstört, die Stromkosten sind nicht gesunken sondern förmlich explodiert. Wir haben die höchsten Stromkosten europaweit.</p> <p>Fakt: Bis heute fand keinerlei Abwägungsprozess statt.</p> <p>Inhalt des Erfahrungsberichts gemäß § 97 EEG vom BMWI ist rein ökonomischer Natur. Einspeisevergütungen, EEG - Umlage, Ausbauziele, Antragsverfahren, vermeintliche oder tatsächliche Reduktion von Treibhausgasen durch EE werden in epischer Breite behandelt.</p> <p>Ein totaler Abwägungsausfall.</p> <p>Umweltschäden verursacht durch Windkraftanlagen, keine Klimawirksamkeit der EE, explodierende Strompreise, Gesundheitsschäden verursacht durch den von Windkraftanlagen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>emittierten IFLN (Infraschall), kurz eine Abwägung zwischen Nutzen und Nachteilen fand bis heute nicht statt.</p> <p>Ein kompletter Abwägungsausfall. Ein Verfahrensfehler.</p> <p>Verfahrensfehler durch Abwägungsdefizite / Abwägungsfehlentscheidungen und Abwägungsdisproportionalitäten</p> <p>Abwägungsdefizit Umweltschutz Artikel 20 a GG</p> <p>Die Genehmigungen verstoßen wegen gravierender Abwägungsdefizite und Abwägungsdisproportionalitäten evident gegen Art. § 20 a GG. Namhafte Verfassungsrechtler, wie Prof. Dr. Papier, Vorsitzender des Bundesverfassungsgerichtes bis 2010, schreibt in seinem kürzlich erschienenen Buch „Die Warnung“, dass die Legislative u. a. gegen Artikel § 20 a GG verstößt, also Verfassungsbruch begeht. Prof. Dr. Murswiek kommt in den von ihm erstellten Expertisen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie wegen zahlreicher Abwägungsausfälle evident gegen § 20 a GG verstößt und verfassungswidrig ist.</p> <p>Siehe Murswiek, Klimaschutz gegen Umweltschutz? Der weitere Ausbau der Windenergie setzt eine Bilanzierung von Nutzen und Schäden für die Umwelt voraus, S. 3,</p> <p>Siehe Murswiek, Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag auf einer Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22. Oktober 2019, S. 9,</p> <p>Abwägungsdefizit / Abwägungsdisproportionalität Gesundheit</p> <p>Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des von Windkraftanlagen emittierten IFLN wurde in zahlreichen peer reviewed Studien und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dissertationen nachgewiesen.</p> <p>Xi-Nian Zou von der chinesischen Akademie der Wissenschaften war wohl der erste Wissenschaftler der publiziert hat, dass der Infraschall von Windkraftträdern Gehirnfunktionen auslöst. Weichenberger et al. haben diesen Sachverhalt in einem Peer-Review-Verfahren bestätigt. Darüber hinaus haben sie weitere Experimente und Erkenntnisse über diesen Sachverhalt niedergeschrieben und veröffentlicht (A250, A251, inklusive der Benennung der Deutschen Institute die an dieser Studie teilgenommen haben).</p> <p>Roos, Vahl, Infraschall aus technischen Anlagen. Wissenschaftliche Grundlagen für eine Bewertung gesundheitliche Risiken (A86)</p> <p>Eine von Prof. Dr. Vahl, Universitätsklinik Mainz, durchgeführte Studie, Negative Effect of High - Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In - Vitro Controlled Experiment eine schädigende Wirkung von Infraschall auf den Herzmuskel nach. Die Studie ist alarmierend. In der klinischen Studie hat Prof. Dr. Vahl nachgewiesen, dass die Leistung des Herzmuskels durch die Einwirkung von Frequenzen zwischen 1 Hz und 7 Hz schon nach kurzer Expositionszeit um 25 % reduziert wird. Prof. Dr. Vahl geht von einem erforderlichen Mindestabstand zu Windkraftanlagen von mindestens 2 km aus.</p> <p>Die Bundesbehörde Umweltbundesamt weiß spätestens seit Juni 2019, dass: a. Gesundheitsrisiken durch IFLN mit hoher Evidenz nachgewiesen sind b. der menschliche Organismus auf die Einwirkung von Infraschallwellen reagiert c. bei länger anhaltender Exposition Gesundheitsschäden nicht auszuschließen sind.</p> <p>Abwägungsfehleinschätzung, Abwägungsdisproportionalität, das EBEEG.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ziel 2 des EEG ist es, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern.</p> <p>Ergebnis des EEG und der durchgeführten Reformen sind die höchsten Strompreise europaweit. Das EEG garantiert den Betreibern, seit dem Jahr 2000, die Abnahme des produzierten Stromes zu garantierten Preisen, Einspeisevergütungen genannt. Die Einspeisevergütung ist unabhängig von Angebot und Nachfrage.</p> <p>Mit steigender Zahl von Windkraftanlagen passiert es immer häufiger, dass alleine durch Windkraftanlagen und Solar mehr Strom produziert als benötigt bzw. verbraucht wird. Das hat zur Folge, dass der Preis für Strom an der Börse sinkt. Die Energieversorger wie EON z. Bsp. bezahlen weniger für den produzierten Strom. Angebot und Nachfrage regeln den Preis. Aber nur bis zu diesem Punkt. Das System ist als soziale Marktwirtschaft bekannt. Im weiteren Verlauf der Strompreisgestaltung wird das System in ein planwirtschaftliches geändert mit garantierter Einspeisevergütung, deren Differenz zum Börsenpreis vom Stromkunden zu zahlen ist. Auch wenn der Strom nicht benötigt wird.</p> <p>Die EEG - Umlage betrug im Jahr 2000 - 8,5 Cent / kWh. Im Jahr 2018 betrug der Anteil der EEG Umlage am Strompreis 16 Cent / kWh. Tendenz immer und immer weiter steigend. Im Klartext: Wenn der Strom an der Börse billiger wird, da durch WEA bzw. EE zu viel Strom produziert wird (es wird mehr Strom produziert als verbraucht wird), wird er für den Verbraucher teurer.</p> <p>Jede weitere Windkraftanlage trägt zum Anstieg der EEG - Umlage bei, treibt den Strompreis in die Höhe. Die EEG - Umlage verhält sich umgekehrt proportional zum Stromverbrauch. Für jeden verständlich wird durch EE mehr Strom produziert als verbraucht, am Wochenende wenn zufällig der Wind weht und die Sonne scheint, sinkt der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Börsenstrompreis unter den garantierten Abnahmepreis, die EEG - Umlage steigt. Für den Verbraucher wird es teurer.</p> <p>Damit nicht genug. Es passiert immer häufiger, dass die Stromproduktion, alleine durch WE und Solar, den Verbrauch deutlich übersteigt. Dann wird der überschüssige Strom gegen Bezahlung im angrenzenden Ausland abgegeben. Das heißt, der Verbraucher bezahlt dafür, dass das angrenzende Ausland den Strom abnimmt. Zunächst bezahlt der Verbraucher den produzierten Strom, auch den nicht benötigten Strom. Dann bezahlt der Verbraucher die Entsorgungskosten im angrenzenden Ausland, für den nicht benötigten Strom. Die Erfahrungsberichte des BWMI ist sehr aufschlussreich.</p> <p>2018 hatte der durch WEA erzeugte Strom einen Anteil von 40,7 % an der Gesamtstromerzeugung. Der Beitrag zum Bruttostromverbrauch betrug 14 %. 2018 waren somit 26 %, des durch WE bzw. EE erzeugten Stromes, für die „Mülltonne“, will heißen wurde gegen Bezahlung im Ausland verkappt. Und so geht es bis heute (2024) immer weiter.</p> <p>Im Jahr 2019 bezahlte der Verbraucher Millionen Euro an Entsorgungskosten. So viel zum Ziel des EEG, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern. Nun kommt es immer häufiger vor, dass die Netzkapazitäten für die Weiterleitung des durch EE eingespeisten Stromes zu gering sind. WEA - Betreiber müssen in diesem Fall die Anlagen stilllegen. Stichwort „Ausfallarbeit“ oder auch als Geisterstrom bezeichnet. WEA - Betreiber erhalten auch Geld für fiktiven Strom, für Strom den sie mangels Netzkapazität und Speichermöglichkeit nicht einspeisen können, nicht produziert haben.</p> <p>Im Jahr 2019 flossen ca. 27 Milliarden Euro an die Betreiber von Windkraftanlagen, bezahlt vom Verbraucher. Nachts, bei Windstille,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wenn der Strom von WEA und Solaranlagen fehlt, bezahlt der Verbraucher den importierten Atom - und Kohlestrom mit horrenden Preisen. Und so geht es bis heute (2024) immer weiter</p> <p>Wegen der eminenten Kosten der Erneuerbaren und um ihre Defizite auszugleichen werden immer mehr Kosten in die Netzentgelte hineingerechnet, wohl aus Gründen der Verschleierung. Wenn die Menschen nun glauben, dass mit diesem Geld die Netze ausgebaut werden täuschen Sie sich. Der Netzausbau wird nochmals Milliarden verschlingen.</p> <p>Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in die Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist.</p> <p>Der Haushaltsstrompreis ist, dank des EEG und dem Ausbau der volatilen Erzeugung von Strom durch Windkraftanlagen, der höchste europaweit.</p> <p>Ein Abwägungsprozess fand und findet nicht statt. Verfahrensfehler durch Abwägungsdefizit, Abwägungsdisproportionalität</p> <p>Das 4600 Milliarden Chaos</p> <p>Das heutige Energieversorgungssystem kostet pro Jahr 250 Milliarden Euro. Will man das CO2 Zwischenziel in den nächsten zehn Jahren erreichen, kostet das 1.500 Milliarden Euro zusätzlich.</p> <p>Bei einer weiteren Erhöhung auf 75 % CO2 Minderung (bei einem Anteil von 1,3 % an den weltweiten CO2 Emissionen) muss man mit weiteren 800 Milliarden Euro, bei einer weiteren Erhöhung auf 85 % mit weiteren 1.000 Milliarden.</p> <p>Die Reduzierung der CO2 Emissionen um 800 Millionen to p. A., kostet die Deutschen 4.600 Milliarden Euro. Das wären in den nächsten 30</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Jahren pro Haushalt jeden Monat 320 € zusätzlich. Die Analyse wurde von den 24 führenden Professoren in Deutschland erstellt. Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Abwägungsdefizit Klimawirksamkeit</p> <p>Dass die WEA bzw. die EE insgesamt keinen Einfluss auf das Klima haben, wurde in diversen von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studien, in Publikationen von Hans Werner Sinn und Weimann z. Bsp. eindrücklich dargestellt.</p> <p>Dass ca. 30.000 WEA keine messbare Einwirkung auf das Klima haben, wurde nicht zur Kenntnis genommen, nicht thematisiert.</p> <p>Die Begründung der Energiewende ist ad absurdum geführt. Ein Umstellen der Stromerzeugung hat keinen Einfluss auf den CO2 Gehalt der Atmosphäre. Trotz der seit Ende 2019 in Betrieb befindlichen ca. 30.000 WEA ist der CO2 Gehalt in der Atmosphäre nicht gesunken.</p> <p>Die „Nebenwirkungen“ der politisch verordneten Energiewende, eine Überprüfung ob die beabsichtigte Wirkung eintritt, erfolgt nicht.</p> <p>Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit. Verfahrensfehler.</p> <p>Dass ganz nebenbei, die für das Klima für die Sauerstoffproduktion, Kohlenstoffdioxid- (CO2) Resorption und Wasserversorgung existentiell wichtige Wälder und Moor- und Torfflächen abgeholzt bzw. trockengelegt werden, wird, wie bei ideologisch begründeten Entscheidungen üblich, nicht abgewogen.</p> <p>Abwägungsdefizit Reduzierung natürlicher CO2 Senken</p> <p>Immer mehr WEA werden in Wäldern errichtet. Wälder, natürliche CO2 Senken, werden zerstört. Wieviel ha Wald insgesamt gerodet wurden,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wieviel Tonnen CO2 durch Roden von Wäldern weniger absorbiert werden, war niemals Gegenstand einer Abwägung. Gleiches gilt für die natürlichen CO2 Senken schlechthin, nämlich Moor und Torfflächen besonders in den nördlichen Bundesländern.</p> <p>Abwägungsdefizit Flächenversiegelung</p> <p>Wieviel km² Flächen durch die derzeit vorhandenen ca. 30.000 WEA versiegelt wurden, war niemals Gegenstand einer Abwägung. Vermutlich wurden, inkl. Zuwegung, ca. 150.000.000 m² versiegelt. 150 km² die von evidenter Bedeutung für den Wasserhaushalt sind. Zumal auch in Wasserschutzgebieten hemmungslos, gegen den Rat der Fachleute, gebaut wird.</p> <p>Abwägungsdefizit Insekten. Insektensterben durch Windanlagen</p> <p>Überhaupt nicht untersucht wird vorliegend das Insektensterben, verstärkt durch den Betrieb einer Vielzahl von Windanlagen mit ihren insoweit tödlichen Rotoren. Diese sind ein gefährliches Additivum des allemal hoch beunruhigenden Insektensterbens in der Flur wie im Wald. Es muss alles unternommen werden, damit das Insektensterben gestoppt wird. Maßgebend ist, dass das Insektensterben wiederum wohl ein signifikanter Grund für das „Vogelsterben“, wie auch das Vermindern der Fledermäuse sind, insoweit sich diese von Insekten ausschließlich oder überwiegend ernähren. Da sich dieser Zustand hochdramatisch darstellt (siehe zuletzt beispielhaft in NZZ vom 01.11.19 - Starker Insektenschwund in Deutschland) ist solange jedwedes Verfahren, wie auch Genehmigung von Windanlagen, auszusetzen bis wissenschaftliche Klarheit herrscht. Denn dieses Faktum ist seit 20 Jahren bekannt und hätte längst untersucht worden sein können.</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf DLR - Dr. Franz Trieb -</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks. In einer aktuellen vertiefenden Untersuchung der DLR durch Dr. Franz Trieb (2018), wird auf das Insektensterben durch die Rotoren von Windanlagen hingewiesen. Sorgt die Windkraft für ein Insektensterben? fragt zum Beispiel die Autorin Kerstin Viering in Spektrum der Wissenschaft 16/2019.</p> <p>Das Ergebnis ist eindeutig: Windanlagen sind weder der überwiegende noch der einzige Grund des aktuell hoch beunruhigenden Insektensterbens. Aber sie sind ein weiterer wichtiger bisher "vergessener" Baustein zum Verstehen der Ursachen dieses Insektensterbens, zumal ein weiterer Faktor im Zusammenhang mit WEA gänzlich außer Acht gelassen wird. Das Tötungsrisiko von Insekten durch die von drehenden Rotoren verursachten Wirbelschleppen.</p> <p>Franz Trieb ist von der Beobachtung ausgegangen, dass an den Rotorblättern von Windrädern oft jede Menge tote Insekten kleben. Einigen Untersuchungen zufolge kann dadurch die Leistungsfähigkeit der Anlagen massiv abnehmen. So berichteten Gustave Corten vom niederländischen Forschungszentrum für erneuerbare Energien (ECN) und Herman Veldkamp vom dänischen Windkraftanlagenhersteller NEG Micon im Jahr 2001 von einem bis dahin rätselhaften Effekt.</p> <p>Bei Anlagen in Kalifornien habe man zum Beispiel beobachtet, dass sie bei hohen Windgeschwindigkeiten nur halb so viel Energie lieferten, wie man auf Grund des Designs der Turbine erwarten konnte. Lag das vielleicht an den vielen Insekten, die mit der Zeit auf den Rotorblättern festgeklebt waren und sie aufgeraut hatten? Um das zu überprüfen, haben die Forscher in einem Laborexperiment die Luftströmungen über glatten und rauen Flügeln gemessen. Aus ihren Ergebnissen schließen sie, dass die Insekten-Theorie durchaus plausibel ist.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fest steht jedenfalls, dass es eigene Firmen gibt, die sich auf die Reinigung von Windrädern spezialisiert haben. Das Unternehmen BladeCleaning in Madrid hat zum Beispiel ein patentiertes System entwickelt, das mit einer Art künstlichem Regen und einem Reinigungsmittel den Schmutz von den Rotorblättern wäscht - und so, nach eigenen Angaben, die nachlassende Leistungsfähigkeit der Anlage wieder erhöht. Entfernt werden dabei alle möglichen störenden Partikel, von Eis über Staub und Meersalz bis zu in der Luft schwebendem Plankton. Und eben auch Insekten.</p> <p>Letztere können laut dem Unternehmen durchaus zu einer deutlichen Verschlechterung der aerodynamischen Eigenschaften der Rotoren beitragen. Im Windpark Magallon 26 im spanischen Saragossa seien es vor allem die Schwärme eines Käfers namens <i>Omophlus lepturoides</i>, die mit den Rotoren kollidieren und deren Leistungsfähigkeit schmälern (Spektrum aaO). Jeder Segelflieger, aber auch jede Airline, ist bemüht, die Flügelvorderkanten von Schmutz und toten Insekten zu reinigen. Durch verunreinigte Flächenvorderkanten steigt der Reibungswiderstand dramatisch an. Die Folge sind niedrigere Reisegeschwindigkeiten und höhere Treibstoffkosten. Luftfahrtunternehmen investieren sehr viel Geld und lassen ihre Flugzeuge regelmäßig auch außen reinigen und polieren. Um den parasitären Widerstand zu minimieren und somit Treibstoffkosten einzusparen.</p> <p>Ausgehend von solchen Beobachtungen hat Franz Trieb in der DLR-Studie versucht, die Zahl der an deutschen Windrädern getöteten Insekten abzuschätzen. Dabei stützt er sich auf eine Literaturrecherche und theoretische Berechnungen. In Gefahr geraten Insekten demnach, wenn sie oberhalb von etwa 20 Metern unterwegs sind, wo sie von den Rotoren erfasst werden können. Das betreffe vor allem wandernde Arten, die sich oft in großen Schwärmen auf den Weg machen. Dabei</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nutzen sie gern starke, gleichmäßige Luftströmungen, die sie bei ruhigem Wetter tagsüber oberhalb von etwa 60 bis 100 Metern, nachts oberhalb von etwa 40 Metern über dem Boden finden. Ein Teil der Insektenwanderwege liegt demnach direkt im Einflussbereich der Windräder.</p> <p>Tiere, die in deutlich größeren Höhen reisen, müssen beim Steig- als auch Sinkflug, die von den Rotorblättern durchschnittenen Bereiche durchqueren. Anhand von Literaturdaten schätzt Franz Trieb, dass in den kritischen Höhen zwischen 20 und 220 Metern im Durchschnitt neun Kilogramm Insekten pro Kubikkilometer Luft unterwegs sind. Zudem sind in seine Kalkulationen die gesamte Rotorfläche der ca. 30.000 Windräder in Deutschland sowie deren Betriebszeiten und die Windgeschwindigkeit eingeflossen. Daraus hat der Forscher berechnet, wie viele der Flugreisenden in der Hauptwandersaison zwischen April und Oktober die Rotoren der deutschen Windkraftanlagen passieren. Sollte die Insekten-dichte zwischen 1990 und 2017 konstant bei neun Kilogramm pro Kubikkilometer gelegen haben, kommt er dabei auf eine Masse von 72 000 Tonnen Tieren pro Jahr.</p> <p>Bei schrumpfenden Beständen liegt die Zahl der potenziellen Kollisionsopfer immerhin noch bei 24 000 Tonnen. Von diesen werden etwa fünf Prozent beim Flug durch die Rotorblätter getötet, schätzt Franz Trieb. Bei abnehmenden Dichten wären das also etwa 1200 Tonnen pro Jahr, was bei einem durchschnittlichen Gewicht von einem Milligramm pro Fluginsekt stolzen 1200 Milliarden Tieren entspräche. Bei gleichbleibender Dichte käme man sogar auf das Dreifache. Das sei eine Größenordnung, die durchaus relevant für die Stabilität der Populationen sein könnte, heißt es in einer Veröffentlichung, in der Franz Trieb gemeinsam mit Kollegen die Ergebnisse der Studie zusammengefasst hat.</p> <p>Es unterliegt aufgrund der Erfahrung wie der schlüssigen Darlegungen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>keinem Zweifel, dass es sich dabei tatsächlich um beträchtliche Mengen handelt. Das Problem kann natürlich je Anlage und Region unterschiedlich groß sein. Und diesen Verlust genauer zu beziffern, hält er für extrem schwierig. Und auch wenn nicht alle Schlagopfer an den Rotoren hängen bleiben oder direkt tot zu Boden fallen, so ist das beim Barotrauma von Fledermäusen durchaus vergleichbar. Das Gleiche gilt für die Frage, welche Arten und Gruppen dieses Problem besonders betreffen könnte. Aus Radaruntersuchungen weiß man, dass in großen Höhen in der Tat reichliche Insekten unterwegs sind. So hat ein Team um Jason Chapman von der University of Exeter Daten, von eigens zur Insekten-Erfassung aufgestellten Radargeräten im Süden Großbritanniens, ausgewertet. Größere Krabbeltiere, zwischen 10 und 500 Milligramm Gewicht, konnten diese direkt registrieren, die Kleineren haben die Forscher stichprobenartig in Netzen gefangen und ihre Zahl und Masse dann hochgerechnet.</p> <p>Demnach waren in den Jahren 2000 bis 2009, über dem etwa 70 000 Quadratkilometer großen Studiengebiet, rund 3,5 Billionen Insekten in Höhen von mehr als 150 Metern unterwegs - eine unvorstellbare Menge an Tieren, die es insgesamt auf ein Gewicht von 3200 Tonnen brachten. Dabei waren größere Sechsheiner, wie Marienkäfer, Laufkäfer und Schwebfliegen, allerdings in der absoluten Minderheit: Mehr als 99 Prozent der Höhenwanderer waren kleine Tierchen, wie Blattläuse oder winzige Fliegen und Mücken. Auch in einer anderen Studie in England, in der Jason Chapman und seine Kollegen ihre Insektenfangnetze in 200 Metern Höhe an einem Fesselballon befestigt hatten, stellten die Blattläuse mehr als die Hälfte der gefangenen Tiere (Spektrum aaO). Es gibt auch Schmetterlinge, die solche Massenwanderungen unternehmen und dabei in großen Höhen unterwegs sind.</p> <p>Zusammen mit vielen anderen europäischen Kollegen hat Dr. Settele,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Schmetterlingsexperte, zum Beispiel eine regelrechte Invasion von Distelfaltern untersucht, bei der 2009 riesige Schwärme über Deutschland flatterten. Diese Schmetterlinge wandern jedes Jahr zwischen Afrika und Europa hin und her und legen dabei innerhalb von sechs Generationen Tausende von Kilometern zurück. Getragen von günstigen Winden reisen sie in Höhen zwischen weniger als 100 und mehr als 1000 Metern. Auch sie gehören daher zu den potenziellen Opfern von Windkraftanlagen.</p> <p>Doch selbst, wenn eine große Zahl von ihnen an den wirbelnden Rotoren zerschellen sollte, so dachte man bisher, dass das ihrer Populationen kaum schade. Inzwischen kommen aktuelle Publikationen zum Ergebnis, dass sich die Insektenpopulationen noch schlechter entwickeln als bisher gedacht. Der additive Einfluss von inzwischen ca. 30.000 Windanlagen und etwa 90.000 Rotoren ist, angesichts des dramatischen Rückgangs um 60-80% der Insektenpopulation, mehr als signifikant und beträchtlich, insbesondere durch jede hinzukommende Anlage, angesichts des geradezu dramatisch schlechten Zustandes der Biodiversität im Allgemeinen und der Insekten speziell (Bericht vom 04.12.19). Natürlich sind für den Rückgang von Insektenpopulationen vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume relevant. Doch auch hier ist das additive Moment maßgeblich, nämlich, dass die Insekten, die den Kampf mit Insektenvernichtungsmitteln am Boden überlebt haben, schon beim nächsten Steigflug bzw. Sinkflug einen Überlebenskampf mit Windanlagen vor sich haben. Je mehr Windanlagen errichtet und in Betrieb sind, umso weniger überleben. Angesichts des Artensterbens ist es mehr als verhältnismäßig hier zugunsten der Insekten zu entscheiden.</p> <p>All das ist im Verfahren (UVP) nicht einmal zur Kenntnis genommen, geschweige denn untersucht worden. Kein Abwägungsvorgang!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die dramatischen Entwicklungen beim Insektensterben (Biodiversität) verpflichten alles zu tun, auch zusätzliche Tötungsoptionen auszuschließen, bevor es zu spät ist</p> <p>Abwägungsdefizit Entsorgung der Rotorblätter. Das nicht gelöste Entsorgungsproblem der CFK/GFK/Carbon-Materialien der Rotorblätter stand einer Genehmigung der WEA von Anfang an entgegen.</p> <p>Die Dramatik des Problems hat sich immer mehr verschärft, insoweit auch das UBA in einer Untersuchung (PM Nr. 40/19 vom 01.11.19)</p> <p>https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/zugeringe-recyclingkapazitaeten-fuer-rueckbau-von)</p> <p>auf dieses seit Jahren schwärende und ungelöste Problem hinweist.</p> <p>https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/umweltbundesamtdeutschland-ist-auf-recycling-alterwindraeder-nicht-vorbereitet-a-1294496.html</p> <p>siehe auch</p> <p>FAZ vom 02.11.19 - A. Mihm - Der Abriss alter Windräder wird zum Problem</p> <p>ZEIT vom 14.02.19 - Georg Etscheid - Neunzig Meter Schrott</p> <p>Die WELT vom 06.11.19 D. Wetzel - Das 70.000-Tonnen-Problem der Energiewende</p> <p>Rotorblätter als hochlaufendes Umweltproblem - als notwendiger Teil einer vollständigen UVP/Vorprüfung</p> <p>Rotorblätter von Windanlagen sind nicht recyclingfähig (GFK/CFK-Verbund-Materialien), sie stellen aufgrund der ungelösten Regelung nach Betriebsende eine Gefahr für die Umwelt dar, es werden generell als auch hier völlig unzureichende Rückstellungen gebildet, wiewohl</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dieses Problem der Genehmigung von Anfang an entgegen stand insbesondere schon den Vorbescheiden. Nachdem Windanlagen seit fast 30 Jahren mit den gefährlichen Verbundwerkstoffen produziert werden und das Entsorgungsproblem massiv wird, fängt die Windindustrie erst jetzt an sich mit Überlegungen für einen Entsorgung zu beschäftigen. Das ist ein Skandal und steht per se jeder Genehmigung entgegen. In Zeiten der Nachhaltigkeit können solche gravierenden Probleme nicht mehr in die Zukunft, verbunden mit dem „Prinzip Hoffnung“ zu Lasten der zukünftigen Generation, verlagert werden.</p> <p>Hierauf hat der klare Beitrag im heute journal vom 29.07.19 die Lösung vorgegeben. Solange es keine Entsorgungslösung gibt sind Windanlagen nicht (mehr) genehmigungsfähig. Denn sie sind ein „Brandbeschleuniger“ der Umwelt- und Klimaprobleme. Siehe (Zeit ca. 3. Min)</p> <p>https://www.zdf.de/nachrichten/heute-journal/wohin-mit-dem-windmuell-100.html</p> <p>Die Aussagen eines der größten Recycler in Deutschland (Remondis, mit Verweis auf die bekannte Studie von Fraunhofer aus 2017) sprechen für sich. Hinzu kommt, dass diese Verbundwerkstoffe - soweit überhaupt möglich und vom Ofenbesitzer gewollt - nicht nur bei immensen Temperaturen von 2000 C in Zementöfen verbrannt werden können, sondern, dass dazu bis zu 70% Braunkohlestaub verwendet wird. Die Reste können die Anlagen schädigen, schwerwiegender ist das Problem der toxischen Rückstände.</p> <p>Aufgrund des seit 2005 geltenden Verbots, große faserverstärkte Kunststoffbauteile zu deponieren und entsprechend der Deponie VO von 2009 dürfen diese Abfälle auch nicht thermisch verwertet werden. ODepV, § 7 vom 27.04.2009). Mithin ist völlig ungeklärt was mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rotorblättern nach Außerbetriebnahme passiert. Man kann sich nur wundern, dass ein derart gefährlicher Werkstoff in diesen Mengen von ca. 30.000 Windanlagen und ihren Rotorblättern verwendet wird, ohne dass Behörden oder Gerichte das Problem zur Kenntnis nehmen. Hier bahnt sich eine Umweltgefährdung erheblichen Ausmaßes an. Siehe Ressourceneffizienz von Windenergieanlagen, August 2014, VDI ZRE Publikationen Kurzanalyse 9, 61 Seiten</p> <p>Prof. Dr.-Ing Eckhard Weidner, Studie zur Circular Economy im Hinblick auf die chemische Industrie, Fraunhofer Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik Umsicht, Oberhausen, März 2017 insbesondere Seiten 47-72 (Analyse und Einfluss der Circular Economy für Rotorblätter von WEA)</p> <p>UBA-Umweltbundesamt (November 2019) - Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen, Texte 117/19 Abschlussbericht, siehe https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-eineskonzepts-massnahmen-fuer-einen</p> <p>Für die Rotoren aus den Materialien CFK/GFK/Carbon gibt es laut UBA keine Rückbaukonzeption oder Recyclingoption. Mithin sind Windanlagen aufgrund der Gefährlichkeit des Werkstoffes nach Ende des LCF solange nicht genehmigungsfähig, wie es dazu keine belastbaren Lösungen gibt. Unabhängig davon stellt das UBA fest, dass die Rückstellungen in der Vergangenheit viel zu niedrig waren bzw. völlig unzureichend und dass in den Genehmigungen keine rechtlich ordnungsgemäßen und belastbare Rückbauregelungen und -auflagen festgelegt wurden.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse kann es keinen Zweifel geben, dass die Anlagen aufgrund ihrer Toxizität und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>anderweitigen Gefährlichkeit nicht auf eine Deponie verbracht werden dürfen. Für die Entsorgung existieren keinerlei Regeln, in der Genehmigung ist dazu nichts erwähnt. Allein damit verlieren Windanlagen jeden Anspruch auf Genehmigung. Hieraus ergibt sich, dass u.a. die Darstellung hinsichtlich der Problematik der Entsorgung der Rotorblätter nicht nur evident ist, sondern schon von Anfang an hätte umfassend geprüft werden müssen.</p> <p>Das ist auch nicht nachholbar, weil die Materialien mit denen die Rotorblätter hergestellt werden, weder deponiert werden noch recycelt noch verbrannt werden können (da nur mit erheblichen toxischen Rückständen). Mithin stand der Genehmigung von Anfang an ein maßgeblicher Punkt entgegen der nicht zu überwinden war und ist. Deshalb sind z.B. auch die finanziellen Rückstellungen völlig unzureichend, zumal in Zeiten negativer Zinsen die Gefahr besteht, dass nach Ende der Betriebszeit diese Rückstellungen (oder Bürgschaften) erheblich geschrumpft sind und dann erst zu Recht, nicht für die dann fälligen Kosten ausreichen. Es ist aber völlig auszuschließen, dass die Allgemeinheit für solche Kosten nach Betriebsende aufkommen muss.</p> <p>Ähnliches gilt hinsichtlich der Fundamententsorgung, siehe FAZ 28.05.18, „Alte Windräder entpuppen sich als Umweltrisiko“ Daraus ergibt sich zudem, dass eine Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen, die Rückstellungen viel zu niedrig und unzureichend sind. Diese führen angesichts der offensichtlichen Probleme zwingend dazu, dass am Ende die Allgemeinheit für die schon heute erkennbaren ungelösten Entsorgungsprobleme aufkommen muss.</p> <p>Auch und gerade das spricht von Anfang an gegen die Erteilung der Genehmigung. Außerdem müssen im Rahmen einer UVP (siehe Anhang zum Gesetz) sowohl die Infrastruktur (Wege und Stromversorgungsleitungen) einer UVP unterzogen werden, wie auch</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>das akute Problem, dass es nach wie vor keine wirtschaftliche Möglichkeit zur Entsorgung/Recycling von Rotorblättern von Windanlagen gibt (siehe CAPITAL vom Februar 2017, Interview mit dem CEO von Remondis und FAZ vom 02.11.19 Seite 25).</p> <p>Wenn aber zum Zeitpunkt der Genehmigung eine solche Option fehlt, sind solche Anlagen nicht genehmigungsfähig, siehe u.a. Anlage 2, 1.3 UVPG und auch Umweltschadengesetz. Aufgrund all der ungeklärten Fragen ist es geradezu abenteuerlich, auch nur eine einzige weitere Windanlage zu genehmigen. Schon der aktuelle Bestand von etwa 90.000 Rotoren und deren anstehenden allmählicher Abbau ist hinsichtlich des Umgangs wie Verbleibs völlig unklar und stellt sowohl die gesamte Industrie, als auch die Umwelt vor ein nicht gelöstes aber mit jeder weiteren Windanlage vor ein wachsendes Problem, wiewohl für eine Lösung dreißig Jahre Zeit war. Diese Zeit ist nicht genutzt worden.</p> <p>Auch diese dramatische Situation hätte im Rahmen eines Abwägungsprozesses umfassend geprüft und abgewogen werden müssen. Natürlich hätte das unter Bezug auf obige Erkenntnisse zur Ablehnung der Genehmigungen führen müssen.</p> <p>Ob der Bau einer einzelnen WEA im öffentlichen Interesse ist kann nicht per se unterstellt werden. Bei derzeit ca. 30.000 WEA stellt sich bei jeder einzelnen WEA die Frage der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Ergebnis des Abwägungsprozesses:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielsetzung des EEG komplett verfehlt. Das Ziel, das Klima zu schützen wurde nicht erreicht. Der Ausbau der EE hat das Klima nicht geschützt. Eine Klimawirksamkeit ist nicht 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nachweisbar, der CO₂ Gehalt der Atmosphäre stieg von 0,036 % auf 0,038 %, der Temperaturanstieg wurde nicht begrenzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Verstoß gegen Artikel 20 a GG. Die Umwelt wurde nicht geschützt. Das Gegenteil ist der Fall. Schutzgüter wurden massiv geschädigt. Mensch, Natur und Umwelt. Mehrere 1000 ha Wald wurden gerodet und Moor- und Torfböden trockengelegt, damit hoch wirksame CO₂ senken vernichtet, tausende von km² versiegelt, Insekten Tonnenweise geschreddert, geschützte Arten zum Töten freigegeben. Eine katastrophale Bilanz für den Umweltschutz. 3. Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 GG und Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrages und geltendes Bundesrecht. Tausende Menschen wurden aus Ihren Häusern vertrieben, ihrer Gesundheit beraubt. Die Gesundheitsschädigung durch den von WEA emittierten IFLN ist in seriösen wissenschaftlichen Studien und Publikationen nachgewiesen worden. 4. Zielsetzung verfehlt: Kostenexplosion bei den Haushaltsstrompreisen. Die Kosten der Stromversorgung wurden nicht gesenkt. Das Gegenteil ist der Fall. Die Kosten der Stromversorgung sind inzwischen die höchsten weltweit. Der volkswirtschaftliche Schaden durch den Ausbau der EE ist exorbitant. 5. Abwägungsausfall: Eine Abwägung zwischen Nutzen und Schaden hat es nie gegeben. Ein kompletter Abwägungsausfall. Abwägungsdefizite in beliebiger Anzahl. Im Fall der Gesundheitsschädigungen, hervorgerufen durch IFLN Emissionen von WEA katastrophale Abwägungsfehleinschätzung respektive Abwägungsdisproportionalität. Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>GG und Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrages. Im Lichte der vorliegenden Fakten kann nicht die Rede davon sein, dass der Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien im Öffentlichen Interesse ist, dem Gemeinwohl dient oder verhältnismäßig ist.</p> <p>Das EEG in seiner derzeitigen Auslegung ist verfassungswidrig. Ausnahmslos alle im EEG genannten Ziele wurden nicht nur nicht erreicht, sondern konterkariert. Die Genehmigungen sind, bei Würdigung der Gesamtsituation, alleine auf Grund des kompletten Abwägungsausfalles verfahrensfehlerhaft. Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in die Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Der Ausbau von WEA ist nicht verhältnismäßig. Der Ausbau ist nicht geeignet Klima und Umwelt zu schützen und auch nicht geeignet die Stromkosten zu senken. Deshalb ist der weitere Ausbau nicht erforderlich. Bei objektiver Abwägung wird deutlich, dass der Ausbau nur Projektieren und Betreibern dient.</p> <p>Die Maßnahmen sind a priori nicht geeignet, nicht erforderlich und schon gar nicht angemessen. Die Maßnahmen sind erwiesenermaßen geeignet die Umwelt zu zerstören, sie sind erforderlich um die Strompreise in exorbitante Höhen zu treiben und angemessen wenn es darum geht die Grünstromerzeuger reich und die Bevölkerung arm zu machen.</p> <p>Dem Urteil des OVG Schleswig vom 20.01.2015 - 1 KN 6/13 lag genau dieser Abwägungsausfall zu Grunde. Die Umsetzung des Urteils auf Landesebene mit Ausrufen eines Moratoriums für WEA und der ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilten Genehmigungen auf Basis alter Regionalpläne ist auf Grund der oben zusammengetragenen Fakten ein Skandal. Bei richtiger Umsetzung der Bundes- und Landesgesetze und der Berücksichtigung des Urteils des OVG Schleswig hätte keine</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weitere Windenergieanlage in Schleswig-Holstein errichtet werden dürfen. Gleiches gilt für die Zukunft, solange nicht die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Abwägung gemäß den Buchstaben des Gesetzes durchgeführt und am Ende des Abwägungsprozesses die Vorteile eines WEA Projektes gegenüber den Nachteilen für Flora, Fauna, Natur, Mensch und Umwelt überwiegen. Dieser Beweis ist bis heute weder auf Landes- noch auf Bundesebene erbracht worden.</p>	
M2758-7	<p>Endzusammenfassung</p> <p>1. Die Energiewende ist bei der Stromversorgung nicht auf Kurs, was für Fachleute erwartbar gewesen ist: Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten. Insgesamt haben sich die Risiken seit Jahren immer weiter verschärft. Das sind die erwartbaren Negativergebnisse einer ausschließlich Ideologiegetriebenen Energiewende.</p> <p>Solar + Windstrom für 60 c/kWh? - die wahren Kosten der Integration</p> <p>Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=BGw2WNSiWNo</p> <p>Battle: 60 c/kWh Windstrom! - Gewaltig Nachhaltig Vs Outdoor Chiemgau - Reaction</p> <p>Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=0E5gflD9bY</p> <p>Bundesregierung bestätigt offiziell - Meine Zahlen stimmen! :-)</p> <p>Outdoor</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>https://www.youtube.com/watch?v=FiCwimUSCL8</p> <p>Blackout voraus! sagen die Netzbetreiber ÜNB - Langfristanalyse 2030 Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=5lccg_Wltvto</p> <p>Windräder sind für ein Industrieland ungeeignet! Prof. Dr. Lüdecke im Interview</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=aFHIR1MR3lo&t=74s</p> <p>Windräder sind für ein Industrieland ungeeignet! Prof. Dr. Lüdecke im Interview</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=aFHIR1MR3lo&t=74s</p> <p>3:30: Jährliche europaweite Netzeingriffe zur Netzstabilität. 2000=10 Eingriffe/Jahr, 2023=15000/Jahr ergeben ein immer mehr unstabiles Netz bis hin zum Blackout. Diese jährlichen Eingriffe kosten pro Jahr mehr als 1 Milliarde €. Diese systembezogenen Kosten sind der regelungstechnisch unzuverlässigen Flatterenergie von Wind und Solar zuzuschreiben</p> <p>2. Die Energiewende zielt auf eine grundlegende Umstellung der Energieversorgung in Deutschland auf erneuerbare Energien und mehr Energieeffizienz ab. Für Fachleute war von Anfang an immer klar, dass dies ohne konventionelle Kraftwerke nicht gelingen wird. Ihr Gelingen ist aber entscheidend für das Erreichen der Klimaschutzziele. Gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verfolgt die Bundesregierung die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit.</p> <p>Nach all den Jahren und Milliarden von Ausgaben wurde nichts aber</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auch gar nichts davon erreicht.</p> <p>Prof. Dr. Hans-Werner Sinn: Der Extremismus in der Energiepol https://www.youtube.com/watch?v=NfdHSOtRERo Vortrag Uni Luzern 6.9.92023</p> <p>Hans-Werner Sinn: Wir machen Wirtschaft und Wohlstand kaputt. Dieser Weg ist verwegen und absurd https://www.youtube.com/watch?v=2actgkLFpuc&t=2457s</p> <p>Politik trägt volle Verantwortung für die Energiekrise - Fritz Vahrenholt https://www.youtube.com/watch?v=wwMILB8e11xY&t=659s</p> <p>500 Mrd Netzausbau bis 2030! - Bundesnetzagentur Pressekonferenz Outdoor https://www.youtube.com/watch?v=YqUuLYBVBg8</p> <p>Jetzt 500 Mrd Ausbaurkosten Energiewende! Mir waren hohe Ausbaurkosten bekannt, aber das schlägt jedem Faß den Boden aus... Pressekonferenz der Bundesnetzagentur</p> <p>Solar + Windstrom für 60 c/kWh? - die wahren Kosten der Integration Outdoor https://www.youtube.com/watch?v=BGw2WNSjWNo</p> <p>Bundesregierung bestätigt offiziell - Meine Zahlen stimmen! :-) Outdoor</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="297 320 902 347">https://www.youtube.com/watch?v=FiCwimUSCL8</p> <p data-bbox="297 376 1137 767">3. Nach der ideologiegetriebenen Abschalterei von konventionellen Kraftwerken und hier insbesondere von Kernkraftwerken ist die Netzsicherheit nicht mehr gegeben. In 2023 waren europaweit ca. 15.000 Eingriffe notwendig um das Netz einigermaßen stabil zu halten. Ideologen argumentieren, was wollt ihr denn, es ist doch alles gut gegangen. Gerade so, als ob sie einen Blackout herbeisehnten. Europäische Staaten die mit uns im gleichen Boot sitzen sind längst sauer, weil Deutschland seine Verantwortung zur Netzsicherheit nicht mehr wahrnimmt und sich darauf verlässt das andere den Strom liefern den die erneuerbaren bei Dunkel- und Windflauten nicht liefern können. Mit der Abschaltung der letzten Kernkraftwerke ist Deutschland ab 2023 im Jahresschnitt zum Nettoimporteur geworden.</p> <p data-bbox="297 799 1137 1257">Eine sichere Versorgung mit Strom aus volatilen erneuerbaren Energien erfordert aber zusätzlich, dass parallel ein weitgehend redundantes System mit gesicherter, steuerbarer Leistung verfügbar ist. Andernfalls kann es bei geringem Angebot an erneuerbaren Energien zu Versorgungslücken kommen. Denn Photovoltaik und Windenergieanlagen können keine bzw. nur geringe gesicherte Leistung bereitstellen, da sie tages- und jahreszeitlichen sowie wetterabhängigen Schwankungen unterliegen. Stromspeicher können längere Schwankungen der Erzeugung und Last, z. B. bei einer Dunkelflaute, nicht ausgleichen. Angesichts des vollzogenen Ausstiegs aus der Kernenergie und des angestrebten vorgezogenen Kohleausstiegs erfordert die Versorgungssicherheit daher den Zubau neuer gesicherter, steuerbarer Leistung. Außerdem ist ein erheblicher Ausbau der Stromnetze nötig.</p> <p data-bbox="297 1289 1137 1377">4. Auch das Monitoring ist Ideologiegeprägt, nicht aussagekräftig und erzählt energiepolitische Märchen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Versorgungssicherheit mit Strom in Abstimmung mit dem</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>BMWK fortlaufend zu überwachen. Der jüngste Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit 2023 (VSM-Bericht 2023) betrachtet die Jahre 2025 bis 2031.</p> <p>Der VSM-Bericht 2023 unterstellt für seine Bewertung der Versorgungssicherheit die Grundannahmen, dass insbesondere die gesetzlich festgelegten Ausbauziele bei den erneuerbaren Energien sowie der Netzausbau sicher erreicht werden (100 % Eintrittswahrscheinlichkeit). Auf dieser Grundlage kommt die BNetzA zu dem Ergebnis, dass die Stromnachfrage in Deutschland im Zeitraum 2025 bis 2031 jederzeit gedeckt werden könne.</p> <p>Die Annahmen im Monitoring zur Versorgungssicherheit ist mehr als wirklichkeitsfremd. Das Ergebnis ist ein unwahrscheinlicher „Best-Case“. Vielmehr muss auch der Eintritt der Grundannahmen u. a. zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netze mit verschiedenen Wahrscheinlichkeiten in die Berechnungen einfließen. Weder der Ausbau der erneuerbaren Energien noch der Stromnetze ist auf dem Zielerreichungspfad. Die BNetzA und das BMWK scheinen selbst Zweifel an der Aussagekraft des VSM-Berichts 2023 zu haben: So stellt die BNetzA fest, dass eigentlich mehrere Szenarien und Sensitivitäten berechnet werden müssen, um das Niveau der Versorgungssicherheit umfassend zu bewerten.</p> <p>Das BMWK hat es hingenommen, dass Gefahren für die Versorgungssicherheit nicht rechtzeitig sichtbar und Handlungsbedarfe zu spät erkannt werden. Damit wird der Zweck des Monitorings als Frühwarnsystem zur Identifizierung solcher Handlungsbedarfe derzeit faktisch ausgehebelt. Siehe auch oben verschiedene Berichte des YouTubers Outdoor Chiemgau. Die Verantwortlichen geben immer nur so viel zu wie sie nicht mehr verheimlichen können und spielen mit unserer Netzsicherheit.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>5. Die politisch Verantwortlichen betreiben eine unglaubliche Preistreiberei. Sie interessiert es nicht ob die Menschen die Energiekosten noch bezahlen können oder nicht. Der Zweck des EnWG ist die bezahlbare Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Hohe Strompreise sind ein erhebliches Risiko für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Akzeptanz der Energiewende. Bereits heute steht die Bezahlbarkeit der Stromversorgung in Frage. Die Preise für Strom sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und zählen zu den höchsten in der Europäischen Union: Private Haushalte zahlten mit 41,25 Cent/Kilowattstunde (kWh) im ersten Halbjahr 2023 beispielsweise 42,7 % mehr als der EU-Durchschnitt, Gewerbe- und Industriekunden rund 5 % mehr. Zugleich sind weitere Kostensteigerungen des Energiesystems absehbar.</p> <p>So</p> <ul style="list-style-type: none"> • fallen bis zum Jahr 2045 massive Investitionskosten von mehr als 460 Mrd. Euro für den Ausbau der Stromnetze an; • wird das Netzengpassmanagement voraussichtlich 6,5 Mrd. Euro pro Jahr kosten. Zugleich stützt das BMWK sein Argument, dass nur ein erheblicher Ausbau der erneuerbaren Energien eine kostengünstige Stromversorgung gewährleistet, insbesondere auf deren niedrige Stromgestehungskosten. <p>Bereits im Jahr 2022 kritisierte der Bundesrechnungshof, dass das BMWK dabei erhebliche weitere Kosten für die Energiewende unberücksichtigt lässt. Dazu zählen beispielsweise die o. g. Netzausbaukosten. Dadurch entsteht außerhalb der Fachöffentlichkeit ein falsches Bild der tatsächlichen Kosten der Transformation. Siehe auch oben verschiedene Berichte des YouTubers Outdoor Chiemgau.</p> <p>Angesichts der sehr hohen Preise hat die Bundesregierung die Kosten</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Energiesystems wiederholt bezuschusst. So finanziert sie die EEG-Umlage seit Juli 2022 aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTP). Für das Jahr 2023 stellte sie zudem 12,8 Mrd. Euro im Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise (WSF-Energiekrise) bereit, um die Netzentgelte auf dem Niveau des Jahres 2022 zu stabilisieren.</p> <p>Für das Jahr 2024 sah die Bundesregierung zunächst erneut einen Zuschuss vor (5,5 Mrd. Euro). Damit erkennt sie an, dass der Strompreis ohne zusätzliche Interventionen zu hoch wäre. Die Bundesregierung hat es bis heute versäumt, zu bestimmen, was sie unter einer bezahlbaren Versorgung mit Elektrizität versteht. Alle Beteiligten verletzen ihren Amtseid. Denn nach §315 BGB unterliegen die Dinge des täglichen Bedarfs einer Billigkeitskontrolle. Die Energiepreise sind nieder zu halten und nicht aufgrund von ideologischen Gründen unermesslich nach oben zu treiben.</p> <p>6. Die Behauptung, dass wir eine umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität haben ist auch ein Märchen. Der Bundesregierung liegen zahlreiche Erkenntnisse zu negativen Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vor, beispielsweise die Inanspruchnahme von knappen Flächen und Ressourcen, aber auch die Beeinträchtigung der Biodiversität, bis hin zum die Menschen krankmachenden Infraschall.</p> <p>Im Zuge der durch die Bundesregierung überwiegend verursachte Energiekrise hat die Bundesregierung umweltschutzrechtliche Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung - mit Ausnahme des Schutzgutes Klima - bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für eine umweltverträgliche Energiewende einzuführen. Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt - den einzigen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war.</p> <p>Ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem ist notwendig, damit die Bundesregierung unerwünschte Wirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig erkennen und angemessen nachsteuern kann. Die Bundesregierung muss ein solches System etablieren. Hierzu muss sie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • messbare Ziele für die einzelnen Schutzgüter festlegen; • das Monitoring so ausgestalten, dass sie nicht nur Veränderungen im Zeitverlauf, sondern auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfassen und bewerten kann; • bestehende Wissenslücken schließen und das Monitoring systematisch weiterentwickeln. <p>7. Die verloren gegangene Netzsicherheit, trotz übler Subventioniererei im Milliardenbereich.</p> <p>Solar + Windstrom für 60 c/kWh? - die wahren Kosten der Integration</p> <p>Outdoor</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=BGw2WNSjWNo</p> <p>Wie oben bereits dargelegt sind die jährlichen europaweiten Netzeingriffe zur Netzstabilität im Jahr 2023 total in die Höhe geschossen, (2000=10 Eingriffe/Jahr, 2023=15000/Jahr) trotz horrender Kosten, die überwiegend durch die Defizite der erneuerbaren Energien entstehen oder entstanden sind und den notwendigen Netzausbau der nochmals horrende Kosten verursachen wird.</p> <p>Die netzseitige Versorgungssicherheit hängt insbesondere vom</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ausbau der Stromnetze ab. Es wird zwischen den Übertragungsnetzen und den Verteilungsnetzen unterschieden.</p> <p>Übertragungsnetze</p> <p>Aktuell enthalten das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG) und das Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) Vorhaben zum Ausbau der Übertragungsnetze an Land von insgesamt 13 984 Leitungskilometern. Der Bedarf für diese Vorhaben wurde zuvor im Netzentwicklungsplan (NEP) identifiziert. Bis zum Ende des dritten Quartals 2023 wurden 2 695 Leitungskilometer bzw. 19,3 % fertiggestellt.</p> <p>In Berichten zum Monitoring des Stromnetzausbaus dokumentiert die BNetzA regelmäßig die Planungs- und Baufortschritte. Im Hinblick auf die Gesamtinbetriebnahme der einzelnen Vorhaben (ohne Offshore-Anbindungsleitungen) ergibt sich zum Stichtag 30. September 2023 gegenüber der ursprünglichen Planung ein Zeit- und Ausbauverzug von sieben Jahren und 6 000 km.</p> <p>Im Juni 2023 veröffentlichten die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den zweiten Entwurf des NEP (2037/45). Er blickt auf die Jahre 2037 und 2045 (Zieljahr der Klimaneutralität) und berücksichtigt erstmals die Ausbauziele des EEG 2023. Der NEP (2037/45) weist bis zum Jahr 2045 ein Zubaunetz an Land und auf See von 25 723 km aus. Die Bestätigung des NEP (2037/45) durch die BNetzA sowie die Aufnahme dieser Vorhaben in das BBPIG standen bis Februar 2024 noch aus.</p> <p>Verteilernetze</p> <p>Für die erforderliche Verstärkung der Verteilernetze erwarten die Verteilernetzbetreiber (VNB), dass sie 93 136 km Leitungen bis zum Jahr 2032 verstärken, optimieren, neu bauen oder ersetzen müssen. Zum Ausbaubedarf unter Berücksichtigung der Ausbauziele des EEG</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2023 liegen noch keine offiziellen Zahlen vor. Die VNB müssen der BNetzA4 erstmals zum 30. April 2024 entsprechende Netzausbaupläne vorlegen. Die BNetzA rechnet mit erheblichem Ausbaubedarf.</p> <p>8. Fazit und Empfehlungen Es bestehen erhebliche Risiken für die Versorgungssicherheit mit Strom. Parallel zu den Verzögerungen beim Netzausbau droht zum Ende dieses Jahrzehnts eine erhebliche Kapazitätslücke erneuerbarer sowie emissionsarmer gesicherter, steuerbarer Kraftwerksleistung. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen müssten dann Kohlekraftwerke weiter betrieben werden. Der angestrebte vorgezogene Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 erscheint damit fraglich. Dies wird auch durch aktuelle Entscheidungen der BNetzA unterstrichen, die Abschaltung von Kohlekraftwerken vor April 2031 zu untersagen. Zugleich vermitteln Bundesregierung und BNetzA mit dem Monitoringbericht ein verzerrtes und damit unzutreffendes Bild der zukünftigen Versorgungssicherheit.</p> <p>9. Bezahlbarkeit der Stromversorgung</p> <p>Hohe Strompreise stellen ein erhebliches Risiko für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung dar. Bereits heute steht die Bezahlbarkeit der Stromversorgung in Frage. Angesichts der hohen Strompreise hat die Bundesregierung die Kosten des Energiesystems wiederholt bezuschusst, beispielsweise zum „Stabilisieren“ der Netzentgelte. Den Zubau der 10 GW H2-ready-Gaskraftwerke im Zuge der KWS plant die Bundesregierung über eine Förderung aus dem KTF anzureizen. Damit erkennt die Bundesregierung an, dass der Strompreis ohne diese zusätzlichen Interventionen zu hoch wäre. Zugleich sind weitere Kostensteigerungen des Energiesystems absehbar. So</p> <ul style="list-style-type: none"> • fallen bis zum Jahr 2045 massive Investitionskosten für den 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ausbau der Stromnetze zu einem Klimaneutralitätsnetz an;</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden die Kosten für Systemdienstleistungen voraussichtlich erheblich ansteigen, insbesondere die Kosten des Netzengpassmanagements bis ins Jahr 2028 auf 6,5 Mrd. Euro pro Jahr. <p>Das BMWK stützt sein Argument, dass nur ein erheblicher Ausbau der erneuerbaren Energien eine kostengünstige Stromversorgung gewährleistet, insbesondere auf deren niedrige Stromgestehungskosten. Bereits in der Vergangenheit kritisierten fast alle ideologiefreie Fachleute, dass das BMWK dabei erhebliche weitere Kosten für die Energiewende unberücksichtigt lässt. Dazu zählen beispielsweise die Kosten für die Stromverteilung (inklusive Netzausbau und Systemdienstleistungen) und den Zubau der gesicherten, steuerbaren Kraftwerkskapazitäten. Dadurch entsteht außerhalb der Fachöffentlichkeit ein falsches Bild der tatsächlichen Kosten der Transformation.</p> <p>Ein Zweck des EnWG ist die bezahlbare Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Eine bezahlbare Energieversorgung ist ein wesentlicher Faktor für den Wirtschaftsstandort Deutschland sowie für die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung.</p> <p>10. Preisentwicklung</p> <p>Die Preise für Strom in Deutschland sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Sie zählen zu den höchsten in der Europäischen Union: Private Haushalte zahlten 41,25 Cent/kWh im ersten Halbjahr 2023 (42,7 % über EU-Durchschnitt). Insbesondere krisenbedingt stieg der Anteil der von Energiearmut bedrohten Haushalte in Deutschland im Jahr 2022 auf 25,2 % (im Jahr 2021: 14,5 %). Gewerbe- und Industriekunden mit einem Verbrauch zwischen 500</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und 2 000 Megawattstunden (MWh) zahlten 21,92 Cent/kWh (5 % über EU-Durchschnitt), mit einem Verbrauch zwischen 2 000 und 20 000 MWh 20,55 Cent/kWh (5 % über EU-Durchschnitt).</p> <p>11. Staatliche Entlastungsmaßnahmen</p> <p>Angesichts der schon bisher hohen Preise hat die Bundesregierung bestimmte Kosten des Energiesystems bezuschusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der EEG-Umlage: Zum 1. Juli 2022 entfiel die EEG-Umlage für Stromverbraucher. Diese betrug zuletzt 3,72 Cent/kWh. Die Bundesregierung finanziert die EEG-Umlage seitdem aus dem KTF. • Zuschuss zu Übertragungsnetzkosten: Die Bundesregierung stellte den UNB im Jahr 2023 im Rahmen der „Strompreisbremse“ einen Zuschuss von 12,84 Mrd. Euro aus dem WSF-Energiekrise bereit, um die Netzentgelte auf dem Niveau des Jahres 2022 zu stabilisieren. <p>Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 wurde der WSF-Energiekrise eingestellt. Entsprechend stabilisiert die Bundesregierung die Netzentgelte im Jahr 2024 nicht wie geplant mit 5,5 Mrd. Euro. Die Übertragungsnetzbetreiber verdoppelten daraufhin die Übertragungsnetzentgelte für das Jahr 2024 von 3,12 Cent/kWh auf 6,43 Cent/kWh. Statt einen zuvor geplanten „Brückenstrompreis“ für energieintensive Unternehmen einzuführen, hat die Bundesregierung beschlossen, die Stromsteuer für das produzierende Gewerbe vorübergehend, zunächst bis zum Jahr 2025, von rund 2,00 auf 0,05 Cent/kWh zu senken. Zudem plant sie, den Zubau der 10 GW H2-ready-Gaskraftwerke im Zuge der KWS über eine Förderung aus dem KTF anzureizen.</p> <p>Die Bundesregierung hat bisher nicht festgelegt, was sie unter einer</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bezahlbaren Versorgung mit Elektrizität versteht. Einmal mehr wird wahrscheinlich die Bevölkerung durch einen übergriffigen Staat überrollt.</p> <p>12. Preisbestandteile</p> <p>Der Koalitionsvertrag der Regierungskoalition sah eine grundlegende Reform der staatlich induzierten Bestandteile des Strompreises vor. Der Preis setzt sich jedoch weiterhin aus einer Vielzahl unterschiedlicher Bestandteile zusammen. Zum 1. April 2023 setzte sich der Strompreis für Haushaltskunden wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 52,2 % (im Jahr 2022: 37,6 %) marktgetriebene Bestandteile (Energiebeschaffung, Vertrieb und Marge) sowie • 47,8 % (im Jahr 2022: 62,4 %) staatlich geregelte Bestandteile (Steuern, Umlagen, Netzentgelte inklusive Messstellenbetrieb). <p>13. Strompreis für Haushaltskunden zur Hälfte staatlich geregelt</p> <p>Trotz Wegfalls der EEG-Umlage und historisch hoher Beschaffungskosten betragen die staatlich geregelten Preisbestandteile weiterhin fast 50 %.</p> <p>Ursächlich für den deutlichen Anstieg der marktgetriebenen Bestandteile sind die stark gestiegenen Großhandelspreise. Diese werden voraussichtlich auch künftig deutlich über dem Niveau der Jahre 2019/2020 liegen.</p> <p>Zugleich machen die staatlich geregelten Preisbestandteile auch nach dem Wegfall der EEG-Umlage im Jahr 2022 einen erheblichen Teil des Endkundenpreises aus. Die Netzentgelte sowie Umlagen decken dabei - anders als Steuern und Abgaben - Kosten des Energiesystems.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>M2758_Darstellung_Stell_005</p> <p>Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Monitoringbericht 2023 von BNetzA und Bundeskartellamt.</p> <p>14. Netzausbau und Systemdienstleistungen</p> <p>Die Kosten für Ausbau und Betrieb der Stromnetze an Land (einschließlich Systemdienstleistungen) und auf See werden über die Netzentgelte sowie die Offshore-Netzzumlage auf die Verbraucher umgelegt. Die Netzentgelte (inklusive Messstellenbetrieb) stiegen im Zeitraum 2013 bis 2023:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Haushaltskunden um 43 % von 6,52 auf 9,35 Cent/kWh, • für Gewerbekunden um 32,3 % von 5,61 auf 7,42 Cent/kWh und • für Industriekunden um 84,4 % von 1,79 auf 3,30 Cent/kWh.⁶²Bei Haushaltskunden entsprachen die Netzentgelte (inklusive Messstellenbetrieb) im Jahr 2023 ca. 21 % des Strompreises. <p>15. Ausbaurkosten Übertragungsnetze an Land</p> <p>Die geplanten Investitionen in das Übertragungsnetz an Land betragen für das Jahr 2023 rund 4,5 Mrd. Euro. Das entspricht einem Anstieg um 90 % seit dem Jahr 2013.⁶⁴ Der Entwurf des NEP (2037/45) weist einen Netzausbaubedarf an Land von insgesamt 19 363 km mit geschätzten Kosten von 156,2 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045 aus.</p> <p>16. Ausbaurkosten Übertragungsnetze auf See</p> <p>Seit dem Jahr 2019 ist die Offshore-Netzzumlage um 58 % von 0,416 auf 0,656 Cent/kWh im Jahr 2024 gestiegen. Der Entwurf des NEP</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(2037/45) weist einen Netzausbaubedarf auf See von insgesamt 14 890 km mit geschätzten Kosten von 157,5 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045 aus.</p> <p>Damit beziffert der NEP (2037/45) die Ausbaurkosten für die Übertragungsnetze an Land und auf See bis zum Jahr 2045 auf insgesamt 313,7 Mrd. Euro.</p> <p>Damit beziffert der NEP (2037/45) die Ausbaurkosten für die Übertragungsnetze an Land und auf See bis zum Jahr 2045 auf insgesamt 313,7 Mrd. Euro.</p> <p>17. Ausbaurkosten Verteilernetze</p> <p>Die geplanten Investitionen in das Verteilernetz betragen für das Jahr 2023 rund 7,0 Mrd. Euro. Das entspricht einem Anstieg um 146 % seit dem Jahr 2013.</p> <p>Die VNB erwarteten bis zum Jahr 2032 einen Netzausbaubedarf von 93 136 km mit geschätzten Kosten von 42,27 Mrd. Euro. Dabei berücksichtigten sie noch nicht die erhöhten Ausbauziele für erneuerbare Energien aus dem EEG 2023. Unter Berücksichtigung der Ziele des EEG 2023 hat die BNetzA im Januar 2024 einen Investitionsbedarf der VNB von gut 150 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045 genannt.⁷⁰ Gemäß Presseberichterstattung könnte der Investitionsbedarf in diesem Zeitraum sogar 250 Mrd. Euro betragen.</p> <p>18. Systemdienstleistungen, insbesondere Engpassmanagement</p> <p>Die ÜNB haben die Aufgabe, die Systemstabilität ihrer Netze zu gewährleisten (Systemdienstleistungen). Zentral dabei ist das Netzengpassmanagement. Insbesondere bis zum bedarfsgerechten Ausbau der Stromnetze können Engpässe auftreten. In solchen Fällen soll das Netzengpassmanagement eine Überlastung der Stromnetze</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vermeiden. Dafür werden u. a. Kraftwerke vor einem Netzengpass heruntergefahren, um die erzeugte Strommenge zu verringern. Zum Ausgleich werden gleichzeitig andere Kraftwerke hinter dem Netzengpass hochgefahren („Redispatch“).</p> <p>Im Zeitraum 2013 bis 2022 haben sich die Kosten für Systemdienstleistungen fast auf 5,8 Mrd. Euro verfünffacht. Größter Kostenblock ist mit 4,2 Mrd. Euro das Netzengpassmanagement. Die UNB gehen davon aus, dass die jährlichen Kosten dafür im Zeitraum 2024 bis 2028 von 4,9 auf 6,5 Mrd. Euro ansteigen werden</p> <p>19. Stromgestehungs- und Systemkosten</p> <p>Das BMWK geht davon aus, dass eine kostengünstige Stromversorgung nur durch einen erheblichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu gewährleisten sei. Es stützt diese Einschätzung insbesondere auf die niedrigen Stromgestehungskosten der erneuerbaren Energien. Die Stromgestehungskosten setzen die Kosten für die Errichtung und den jährlichen Betrieb einer Anlage ins Verhältnis zur Stromerzeugungsmenge der gesamten Lebensdauer der Anlage.</p> <p>Bereits im Jahr 2022 kritisierte die Fachwelt die selektive Darstellung der Stromgestehungskosten durch das BMWK. So differenzierte das BMWK nicht zwischen verschiedenen Arten der Stromerzeugung aus den jeweiligen Energiequellen. Zudem führte es jeweils nur die kostengünstigste Art der Erzeugung auf.</p> <p>Weiter ist zu bemängeln, dass das BMWK die Kosten für ein auf erneuerbaren Energien basierendes Stromversorgungssystem bisher nicht umfassend und transparent dargestellt hat. Denn bei der Transformation des Energiesystems entstehen weitere Kosten (Systemkosten), beispielsweise durch die Stromverteilung (inklusive</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Netzausbau und Systemdienstleistungen) sowie den Zubau der gesicherten, steuerbaren Kraftwerkskapazitäten.</p> <p>20. Kritik aus der Fachwelt</p> <p>Die Fachwelt sieht das Ziel einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom als nicht gesichert an. Daraus ergeben sich erhebliche Risiken für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Die Bundesregierung scheint diese Einschätzung zu teilen: Denn hielte sie die aktuellen Strompreise für bezahlbar, wären Zuschüsse zum Stabilisieren der Netzentgelte oder die temporäre Absenkung der Stromsteuer für das produzierende Gewerbe nicht nötig.</p> <p>Trotz dieser Risiken hat es die Bundesregierung bis heute versäumt zu konkretisieren, was sie unter einer bezahlbaren Energieversorgung versteht. Es fehlt weiterhin an Ziel- und Schwellenwerten. Solche Werte sind jedoch Voraussetzung, damit die Bundesregierung im Bedarfsfall zielgerichtet gegensteuern kann. Potenzielle Preistreiber für Strom sieht man mit Blick auf künftige Entwicklungen an den Strommärkten und auf den angestrebten Netzausbau:</p> <p>Auf den Strommärkten steigt künftig die Nachfrage angesichts der angestrebten Elektrifizierung anderer Sektoren, u. a. durch die Elektromobilität und den zunehmenden Einsatz von Wärmepumpen. Ob das Angebot damit Schritt halten kann, ist fraglich: Gesicherte Stromerzeugungsleistung aus Kernkraftwerken wurde abgebaut, gesicherte Erzeugungsleistung aus Kohlekraftwerken wird reduziert; zugleich stockt der Zubau von volatiler Leistung aus erneuerbaren Energien und von Backup-Kapazitäten. Die Kosten für den künftigen Netzausbau sind in den derzeitigen Strompreisen noch nicht enthalten. Diese Kosten sind jedoch erheblich. So summieren sich allein die Investitionsbedarfe für die Übertragungsnetze (an Land und auf See)</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>für das Klimaneutralitätsnetz bis zum Jahr 2045 auf mindestens 313,7 Mrd. Euro. Hinzu kommen erhebliche Investitionen in die Verteilernetze. Die BNetzA hat Investitionskosten von gut 150 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045 genannt. Das in der Presseberichterstattung genannte Volumen von 250 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045 liegt ebenfalls um ein Vielfaches über den zuvor von den VNB prognostizierten 42,27 Mrd. Euro. Darüber hinaus steigen auch die Kosten für das Netzengpassmanagement auf 6,5 Mrd. Euro pro Jahr.</p> <p>Die Netzentgelte und Umlagen zur Deckung dieser Kosten dürften künftig also erheblich weiter steigen. Die kurzfristige Verdoppelung der Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2024 unterstreicht dies.</p> <p>Niedrige Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien gewährleisten also - anders als vom BMWK dargestellt - mitnichten eine preisgünstige Stromversorgung. Bisher hat das BMWK in seiner Darstellung für die Öffentlichkeit die ebenfalls zu berücksichtigenden Systemkosten nicht einbezogen.</p> <p>Eine punktuelle staatliche Subventionierung von Systemkosten schwächt die Transparenz der Kosten der Energiewende für den Verbraucher und untergräbt damit die Steuerungswirkung des Preises: Die Stromkunden können aus der Stromrechnung nicht auf die tatsächlich von ihnen zu tragenden Kosten schließen. Stattdessen tragen sie Teile der Transformationskosten als Steuerzahler. Zugleich belasten solche Subventionierungen die Finanzlage des Bundes.</p> <p>21. Abschließende Bemerkungen zur bezahlbaren Stromversorgung</p> <p>Die vom BMWK angeführte Absenkung der Stromsteuer stellt keinen bedeutenden Schritt im Sinne einer grundlegenden Reform der im Strompreis enthaltenen Steuern, Abgaben und Umlagen dar. Die Bundesregierung hat die Stromsteuer nur selektiv für das</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>produzierende Gewerbe gesenkt. Für Haushalte besteht sie unverändert in der bisherigen Höhe fort. Zudem ist die Maßnahme zunächst auf die Jahre 2024 und 2025 befristet. Die vom Bundesrechnungshof geforderte grundlegende Reform muss deutlich über eine solche temporäre Maßnahme zugunsten bestimmter Verbrauchergruppen hinausgehen.</p> <p>Der Hinweis des BMWK, dass die Netzentgelte nicht staatlich induziert seien, gilt nur bei einer direkten Betrachtung. Indirekt werden die Netzentgelte jedoch über den Weg des gesetzlich geregelten Netzausbaus maßgeblich staatlich hervorgerufen. Das Stromnetz muss für die Energiewende ausgebaut werden. Den dafür notwendigen Netzausbau ermittelt die BNetzA im NEP. Das BMWK erarbeitet darauf basierend den Entwurf eines Bundesbedarfsplans. Mit Beschluss des BBPIG legt der Gesetzgeber fest, welche Netzausbaumaßnahmen für die Energiewende notwendig sind.</p> <p>Es muss grundsätzlich dabei bleiben, dass das BMWK bestimmen muss, was es unter einer preisgünstigen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom versteht. Angesichts der wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung der Bezahlbarkeit sowie der Auswirkungen möglicher Subventionierungen des Strompreises auf die Finanzlage des Bundes ist es erforderlich, dass das BMWK ein geeignetes System von Indikatoren, Ziel und Schwellenwerten entwickelt.</p> <p>Die Kritik an der Darstellung der Transformationskosten gibt das BMWK nicht zutreffend wieder. In der breiten Öffentlichkeit entsteht dadurch ein falsches Bild der tatsächlichen Kosten der Transformation.</p> <p>Der Hinweis des BMWK, dass die Verteilung der Systemkosten auf einen größeren Stromverbrauch kostendämpfend wirken kann, ist zwar grundsätzlich richtig. Dafür müsste der Stromverbrauch aber schneller und stärker steigen als die Systemkosten. Davon ist aber nicht</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auszugehen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigt in seinem „Ampel-Monitor Energiewende“, dass der Ausbau bei grünem Wasserstoff, Elektromobilität und Wärmepumpen den Zielen für das Jahr 2030 erheblich hinterherhinkt. Zudem könnten durch die aktuell hohen Strompreise insbesondere energieintensive Unternehmen abwandern und so den künftigen Stromverbrauch des Industriesektors reduzieren. Der Verweis auf Ersparnisse bei fossilen Energieträgern überzeugt ebenso wenig. Denn solange die Stromnachfrage nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt wird, bestimmen die Kosten fossiler Kraftwerke weiterhin den Börsenstrompreis</p> <p>22. Fazit</p> <p>Die Kosten des Stromsystems werden erheblich steigen. Die steigenden Kosten trägt der Endverbraucher über die Strompreise oder - bei Übernahme von Kosten aus Haushaltsmitteln - als Steuerzahler. Die aktuelle und voraussichtliche Entwicklung der Strompreise birgt ein erhebliches Risiko für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung.</p>	
M2758-8	<p>23. Umweltverträglichkeit der Stromversorgung</p> <p>Die Energiewende wirkt sich vielfältig auf die Umwelt aus. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist für eine treibhausgasneutrale Energieversorgung und damit für den Klimaschutz von überragender Bedeutung. Zugleich liegen der Bundesregierung zahlreiche Erkenntnisse zu negativen Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vor. Dazu zählen beispielsweise die Inanspruchnahme von knappen Flächen und Ressourcen, aber auch die Beeinträchtigung der Biodiversität.</p> <p>Im Zuge der Energiekrise wurden umweltschutzrechtliche</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bundesgesetzliche bzw. europarechtliche Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Zielsetzung der vorliegenden Planung ist die räumliche Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien in der Region mittels Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie. Der Netzausbau wird von den Übertragungsnetzbetreibern vorangetrieben. Für die Verfahrensführung (Bundesfachplanung) ist in den meisten Fällen die Bundesnetzagentur, in den anderen Fällen die örtlich betroffene Landesbehörde (Regierungspräsidium) zuständig. Der Regionalverband wird sich wie bisher im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung - mit Ausnahme des Schutzgutes Klima - bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für ein umweltverträgliches Energiesystem einzuführen. Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt - den einzigen Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war.</p> <p>Ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem ist notwendig, damit die Bundesregierung unerwünschte Wirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig erkennen und angemessen nachsteuern kann. Ohne dieses System ist nicht gewährleistet, dass die Bundesregierung die Energiewende möglichst umweltverträglich ausgestaltet. Die Fachwelt sieht daher das Ziel einer umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 EnWG längst als gefährdet an.</p> <p>Ein Zweck des EnWG ist die umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Die Bundesregierung beabsichtigt, negative und insbesondere schwerwiegende Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Gesundheit weitgehend zu vermeiden.</p> <p>Die Energiewende hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit durch die Belastung mit Infraschall, • Tiere, Pflanzen und Biodiversität, • Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 	<p>Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in § 20 und 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die gleichzeitig in ganz Baden-Württemberg festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie • die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. <p>Die Energiewende wirkt sich erheblich auf die Umwelt aus. Bei Prüfung der Umweltverträglichkeit sind zahlreiche Schutzgüter zu berücksichtigen, zwischen denen auch Wechselwirkungen bestehen.</p> <p>Eine umweltverträgliche Energieversorgung im Sinne des EnWG umfasst einen möglichst nachhaltigen Energieverbrauch sowie eine möglichst langanhaltende Nutzung der Ressourcen.</p> <p>Dem Klimaschutz kommt unter den Schutzgütern eine herausragende Bedeutung zu. Denn die Energiewende soll durch die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien entscheidend zur Klimaneutralität beitragen. Klimaschutz ist zugleich Voraussetzung für den Erhalt anderer Schutzgüter, beispielsweise der Biodiversität sowie der menschlichen Gesundheit.</p> <p>Ungeachtet dessen muss die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen auch direkte Wirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf andere Schutzgüter als den Klimaschutz hinreichend berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Klima-Beschluss“ vom 24. März 2021 festgehalten, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Artikel 20a Grundgesetz) umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p> <p>24. Absenken verfahrensbezogener Umweltstandards</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Bundesregierung hatte sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, für den Ausbau der erneuerbaren Energien „alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen“.</p> <p>Im Zuge der Beschleunigung der Energiewende wurden verfahrensbezogene Umweltstandards gesenkt. So entfiel auf Grundlage der EU-Notfallverordnung für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Netzinfrastruktur die Pflicht zur UVP und zur artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern auf der vorgelagerten Raumplanungsebene eine strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgt ist.</p> <p>Das BMUV erklärte Anfang 2023 gegenüber der Öffentlichkeit, dass dieser Verzicht auf UVP das Risiko erhöhe, weniger umweltverträgliche Lösungen zu realisieren. Denn über die SUP werde „jedenfalls formal ein Mindestmaß an Steuerung entlang der Schutzgüter [der Umweltverträglichkeit] sichergestellt“. Diese Nachteile seien nur ganz ausnahmsweise hinzunehmen, weil die Vorgaben dem Klimaschutz dienen sowie mittelbar weitere Schutzgüter stabilisierten, die durch den Klimawandel unter Druck gerieten. Zudem reagiere die EU-Notfallverordnung auf eine historische Notlage und der UVP-Verzicht sei zeitlich befristet.</p> <p>Im Dezember 2023 wurde die EU-Notfallverordnung um ein Jahr bis Mitte 2025 verlängert. Die Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED III) verstetigt wesentliche Elemente: So entfällt in sogenannten Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien die Pflicht zur UVP und artenschutzrechtlichen Prüfung auf Projektebene dauerhaft.</p> <p>25. Umweltwirkungen des Energiesystems aus Forschungsvorhaben bekannt</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Jede Art der Energieumwandlung und die dafür erforderliche Infrastruktur wirken sich vielfältig auf die Umwelt, Natur und Landschaft, den Menschen sowie die natürlichen Ressourcen aus. Wird im Zuge der Energiewende die Nutzung fossiler Energiequellen beendet, entlastet dies das Schutzgut Luft von bestimmten Schadstoffen. Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt durch die Dekarbonisierung der Energieerzeugung zum Klimaschutz bei. Zugleich gibt es weitere positive sowie negative Wirkungen auf andere Schutzgüter.</p> <p>Um auch diese Umweltwirkungen zu untersuchen, wurden im Geschäftsbereich des BMUV wiederholt Forschungsvorhaben beauftragt. Ein Vorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu der Einschätzung, dass die Flächenbelegungen „mit dem Voranschreiten der Energiewende seit dem Jahr 2000 zugenommen“ haben. Dies beeinträchtigt die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft sowie indirekt (durch Lebensraumverluste) die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität. Zugleich unterscheidet sich die Flächeninanspruchnahme der verschiedenen erneuerbaren Energien erheblich. Darüber hinaus hat das UBA den enormen Rohstoffbedarf erneuerbarer Energien ebenso thematisiert wie die Herausforderungen des Recyclings.</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien im Hinblick auf Artenschutz, Flächen und Landschaft untersuchen lassen. Es identifizierte 55 Zielkonflikte zwischen den Ausbauzielen für erneuerbare Energien und den Zielen des Naturschutzes. So habe sich u. a. die Anzahl von Windenergieanlagen in Schutzgebieten im Zeitraum 2010 bis 2020 verdoppelt. Nur wenige Anlagen unterlagen Abschaltauflagen zum Schutz von Tieren. Für mehr als zwei Drittel der Anlagen lagen hierzu keine Daten vor.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zugleich räumt das BMUV ein, dass bei diesen Vorhaben kein systematisches Monitoring der Umweltverträglichkeit erfolge. Zudem lägen zu zahlreichen Umweltwirkungen keine, oder nur ungenügende Daten vor.</p> <p>26. Ziele für ein umweltverträgliches Energiesystem Das Ziel der Umweltverträglichkeit definiert die Bundesregierung wie folgt:</p> <p>Die Bundesregierung hat keine messbaren Ziele für die Umweltverträglichkeit des Energiesystems festgelegt. Einzig für das Schutzgut Klima enthält das KSG das messbare Ziel der Treibhausgas (THG)Neutralität des Energiesektors bis zum Jahr 2045.</p> <p>Zwar enthalten internationale und europäische Abkommen sowie nationale Gesetze einige Ziele für andere Schutzgüter der Umweltverträglichkeit: So soll die Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Deutschland von derzeit rund 55 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag und bis zum Jahr 2050 auf (netto) Null reduziert werden. Außerdem sollen Rohstoffe nachhaltig genutzt - und damit weniger verbraucht - werden. Die Bundesregierung hat jedoch an keiner Stelle festgelegt, welchen Beitrag das Energiesystem zum Erreichen dieser Ziele leisten soll.</p>	
M2758-9	<p>27. Berichts- und Monitoring-Prozesse zur Energiewende</p> <p>Die Bundesregierung überprüft die Zielerreichung und Wirksamkeit ihrer energie- und klima-politischen Programme und Maßnahmen mit vielfältigen Monitoring-Prozessen. Die Berichte adressieren regelmäßig auch Teilaspekte der Energiewende, z. B. die Entwicklung der THG-Emissionen, die Fortschritte bei der Energieeffizienz oder den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Umweltverträglichkeit des Energiesystems (jenseits des Klimaschutzes) wurde ausschließlich im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bundesgesetzliche bzw. europarechtliche Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ betrachtet.</p> <p>28. Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“</p> <p>Die Bundesregierung begleitete die Entwicklung der Energiewende seit dem Jahr 2011 mit dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“. Den jährlichen Monitoring-Bericht betrachtet sie als Kernstück des Monitoring-Prozesses zur Energiewende. Darin bewertet die Bundesregierung, „inwieweit die gesteckten Ziele der Energiewende mit Blick auf eine wirtschaftliche, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht und welche Maßnahmen dazu umgesetzt werden“. Der Bericht soll einen faktenbasierten Überblick über den Fortschritt der Energiewende geben sowie die Zielerreichung und Wirksamkeit der Maßnahmen bewerten. Als einziger der zahlreichen Monitoring-Prozesse überhaupt soll er dabei die drei energiepolitischen Ziele Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit umfassen.</p> <p>Alle drei Jahre soll die Bundesregierung in einem Fortschrittsbericht zur Energiewende bei absehbaren Zielverfehlungen zusätzlich korrigierende Maßnahmen vorschlagen und einen Ausblick auf die weiteren Entwicklungen geben. Die Monitoring- sowie die Fortschrittsberichte sind bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres dem Kabinett vorzulegen. Das Kabinett muss den jeweiligen Bericht beschließen und dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat zuleiten.</p> <p>Eine unabhängige Kommission aus vier renommierten Energieexpertinnen und -experten nimmt auf wissenschaftlicher Basis zu dem jeweiligen Bericht öffentlich Stellung.</p> <p>Federführend beim Monitoring der Energiewende ist das BMWK. Die Umweltverträglichkeit verantwortet das BMUV.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nach Einschätzung der Bundesregierung kann die Transformation des Energieversorgungssystems hin zu erneuerbaren Energien schon kurzfristig zu einer Entlastung der Umwelt führen. Das UBA stellte jedoch fest, dass sich diese Annahme wegen fehlender Methoden und statistischer Daten bislang nicht quantitativ verifizieren lasse. Zugleich betonte es die hohe Relevanz eines Monitorings der Umweltverträglichkeit für die Akzeptanz der Transformation des Energiesystems. Das BfN führte mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien aus, dass zwar bei der Planung und dem Betrieb einzelner Anlagen die Umwelteffekte ermittelt würden; die Ergebnisse ließen jedoch bislang keine Rückschlüsse über die Auswirkungen auf der Bundesebene insgesamt zu. Dies sei jedoch notwendig, um u. a. die Einhaltung der von Deutschland übernommenen Verpflichtungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt überwachen zu können.</p> <p>Das BMUV konstatierte zusammenfassend, dass sich die konkreten Auswirkungen der erneuerbaren Energien und ein Nachsteuerungsbedarf nicht abschätzen ließen, da zu zahlreichen spezifischen Aspekten und Entwicklungen, keine oder nur ungenügende Daten vorlägen.</p> <p>Seit dem Jahr 2011 hat die Expertenkommission das Monitoring der Umweltverträglichkeit wiederholt kritisiert und Empfehlungen zur Weiterentwicklung formuliert. Schon in ihrer Stellungnahme zum ersten Monitoring-Bericht 2011 hatte sie beanstandet, dass dieser keine Indikatoren zu den Umweltwirkungen der Energiewende enthielt. In der Folge drang die Expertenkommission wiederholt darauf, die verschiedenen Umweltwirkungen zu benennen und relevante Zielvorgaben und Indikatoren festzulegen.</p> <p>Seit dem Fünften Monitoring-Bericht im Jahr 2016 bekräftigte die Bundesregierung wiederholt ihre Absicht, künftig „schrittweise ein</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>umweltbezogenes Monitoring der Energiewende“ zu entwickeln. Das BMUUV hat in seinem Geschäftsbereich entsprechende Forschungsvorhaben beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Ergebnis eines Vorhabens im Auftrag des UBA wurde eine Methodik erarbeitet, um (positive und negative) Wirkungen des Energiesystems auf Schutzgüter der Umwelt zu ermitteln. Sie sieht quantitative Indikatoren für einige Schutzgüter vor, z. B. für Flächen oder Ressourcenverbrauch sowie Schadstoffbelastungen. Diese erlaubten eine sachgerechte Beurteilung der Umweltauswirkungen des Energiesystems. <p>Für andere Schutzgüter bestehe weiterer Forschungsbedarf. Im Ergebnis sei grundsätzlich „eine umfassende Umweltbewertung der Energiewende möglich“. Zudem wurde empfohlen, messbare Ziele zu entwickeln, um Zustandsveränderungen der Umwelt durch das Energiesystem bewerten zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine weitere Veröffentlichung im Jahr 2020 infolge eines Vorhabens im Auftrag des BfN enthielt ein Monitoringkonzept, das die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf Natur und Landschaft abbildet (Erneuerbare Energien-Monitor). Der Erneuerbare Energien-Monitor ist seit dem Jahr 2023 als Webanwendung verfügbar. <p>Der 8. Monitoring-Bericht vom Februar 2021 enthält zwar ein eigenes Kapitel zur Umweltverträglichkeit des Energiesystems. Die in den Forschungsvorhaben entwickelten Indikatorensätze berücksichtigt die Bundesregierung darin jedoch nicht. Sie legte auch keine messbaren Ziele fest. Der Bericht führt aus, dass noch keine umfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Energieversorgungssystems möglich sei.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Laut BMUV ließen sich aus den Forschungsvorhaben in seinem Geschäftsbereich grundsätzlich Ziele für das Umweltmonitoring ableiten. Es betonte gegenüber dem Bundesrechnungshof, die „Problematik“ bei der Einführung eines sachgerechten Monitorings der Umweltverträglichkeit liege - auch unter Berücksichtigung vorhandener Informationslücken - „weniger in ungenügenden Daten als in der politischen Durchsetzbarkeit“.</p> <p>Verspätete und fehlende Berichterstattung durch das BWWK</p> <p>Die letzten Monitoring-Berichte veröffentlichte das BMWK jeweils verspätet: Den Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2017 veröffentlichte es erst im Juni 2019. Den nächsten Monitoring-Bericht, der die Berichtsjahre 2018 und 2019 zusammenfasste, legte es im Februar 2021 vor. Für die Berichtsjahre 2020 und 2021 legte das BMWK bisher keine Berichte vor.</p> <p>Anfang Oktober 2022 kündigte das BMWK an, im Sommer 2023 den 9. Monitoring-Bericht zu veröffentlichen. Zuvor hatte es die hohe Bedeutung des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“ für die Umsetzung sowie die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende betont. Es kam mit der Expertenkommission überein, dass der neue Monitoring-Bericht und die Stellungnahmen modernisiert werden sollten, um Themen in den Diskurs zu tragen und Impulse zu setzen. Ein zentraler Wert des Monitoring-Prozesses bestehe darin, dass er „mit seinem übergreifenden Blick auf Energie (Themen im Verbund) die vielfältigen energiewirtschaftlichen und -politischen Zusammenhänge verdeutlicht. Kein anderer Bericht leiste diesen Beitrag.“</p> <p>Aussetzen des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“</p> <p>Im März 2023 teilte das BMWK dem Bundesrechnungshof mit, dass der Monitoring-Prozess derzeit „auf Eis“ liege. Es prüfe, den</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Monitoring-Bericht aufgrund der Vielzahl jährlich erscheinender Energieberichte mit Monitoring-Charakter einzustellen. Die meisten der anderen Berichte seien inzwischen gesetzlich vorgeschrieben. Zum Bürokratieabbau sowie zur Steigerung der Effizienz des ministeriellen Ressourceneinsatzes könnten diese Berichte konsolidiert werden. Zudem sei der 9. Monitoring-Bericht wie andere Berichte - vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der damit einhergehenden „unzähligen Entscheidungen von gewaltiger Tragweite“ depriorisiert worden. Die Prüfung des BMWK zur Einstellung des Monitoring-Berichts [...] stehe aber noch am Anfang.</p> <p>Jedoch erhöht die Absenkung verfahrensbezogener Umweltstandards zugleich das Risiko für eine Beeinträchtigung anderer Schutzgüter erheblich. Der Vorrang der erneuerbaren Energien dürfte mindestens bis zum Jahr 2035 gelten, denn erst dann soll das Energiesystem weitestgehend treibhausgasneutral sein. Zudem wurde die Anwendung der EU-Notfallverordnung bereits um ein Jahr bis Mitte 2025 verlängert. Überdies verstetigt die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wesentliche Elemente der EU-Notfallverordnung.</p> <p>Somit wird ein erheblicher Teil der Energiewende in einer Phase abgesenkter Umweltstandards entschieden und umgesetzt. In dieser Hochphase der Transformation ist die systematische Bewertung von Umweltwirkungen des Energiesystems von besonderer Bedeutung. Obwohl der Bundesregierung einzelne Umweltwirkungen der Energiewende bekannt sind, fehlt ihr bis heute ein konsistentes Ziel- und Monitoringsystem. Insbesondere hat sie versäumt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • messbare Ziele für die einzelnen Schutzgüter der Umweltverträglichkeit zu entwickeln. Damit fehlt ihr ein geeigneter Beurteilungsmaßstab, um ungewollte Entwicklungen frühzeitig identifizieren und Handlungsoptionen entwickeln zu können. Einzig für das Schutzgut Klima legt das 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>KSG Ziele und Indikatoren fest (THG-Minderungsziele). Jedoch genießt der Klimaschutz trotz seiner überragenden Bedeutung keinen absoluten Vorrang gegen über den anderen Schutzgütern;</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein wirksames Monitoring der Umweltwirkungen des Energiesystems zu etablieren. Bis heute werden die Umweltwirkungen des Energiesystems im hierfür angelegten Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ nicht systematisch erfasst, obwohl für einige Schutzgüter aussagekräftige Indikatoren vorliegen. <p>Ohne ein differenziertes Ziel- und Monitoringsystem kann die Bundesregierung nicht gewährleisten, dass das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern. Auch kann die Bundesregierung die Einhaltung der von Deutschland übernommenen internationalen Verpflichtungen nicht verlässlich überwachen, beispielsweise zum Erhalt der biologischen Vielfalt.</p> <p>Stattdessen kommt das BMWK seit dem Berichtsjahr 2020 seinen Berichtspflichten aus dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ nicht nach. Jüngst hat das BMWK diesen Prozess - das „Kernstück des Monitorings zur Energiewende“ - bis auf Weiteres faktisch eingestellt. Seit dem Jahr 2020 gibt es damit kein Monitoring der Umweltverträglichkeit. Warum das BMWK gerade den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt hat, bleibt unverständlich.</p> <p>Das BMUV hat darauf hingewiesen, dass sich aus Umweltbelastungen infolge des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht ableiten lasse, dass diese gegenüber einem fossil-atomaren Energiesystem schädlicher</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>seien. Vielmehr könnten die Umweltwirkungen von Maßnahmen der Energiewende in Summe nicht zu einer Verschlechterung der Umweltgesamtsituation beitragen. Denn die Energiewende an sich trage bereits zu einer erheblichen Umweltverbesserung bei. Zahlreiche Studien des UBA unterstrichen dies.</p> <p>Insgesamt sei es methodisch nicht möglich, die Umweltverträglichkeit des Energiesystems mess- und bilanzierbar zu machen. So beeinflussten auch andere Sektoren die Umwelt, beispielsweise der Verkehrs- und insbesondere der Landwirtschaftssektor.</p> <p>Hingegen gebe es methodische Ansätze, mit denen die relative Umweltverträglichkeit von Maßnahmen der Energiewende bewertet werde, z. B. die Flächeninanspruchnahme verschiedener Energieerzeugungsarten pro Menge erzeugter Energie.</p> <p>29. Abschließende Würdigung und Empfehlungen zur Umweltverträglichkeit der Stromversorgung.</p> <p>Das BMUV verkennt die Position des Bundesrechnungshofes. Der Bundesrechnungshof bestreitet nicht, dass die Energiewende umweltverträglich ausgestaltet werden kann. Dazu liegen bereits wichtige Erkenntnisse vor. Allerdings sind auch negative Umweltwirkungen der Energiewende bekannt. Zudem hat das UBA festgestellt, dass sich die Annahme, die Energiewende entfalte (insgesamt) positive Umweltwirkungen, bislang nicht quantitativ verifizieren lasse.</p> <p>Umso kritischer sieht der Bundesrechnungshof, dass die Bundesregierung bis heute kein für diese Bewertung notwendiges Ziel- und Monitoringsystem der Umweltverträglichkeit etabliert hat. Statt den Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ anhand der vorliegenden Erkenntnisse weiterzuentwickeln, hat die Bundesregierung ihn bis auf</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Weiteres faktisch eingestellt.</p> <p>Die Begründungen des BMUV für den Verzicht auf ein Monitoring überzeugen nicht. Das BMUV selbst hatte während der Prüfung mit Verweis auf seine Forschungsergebnisse dargelegt, dass ein Monitoring für die differenzierte Bewertung der Umweltwirkungen des Energiesystems sowohl nötig als auch möglich sei. Jedoch scheiterte das Monitoring an der fehlenden politischen Durchsetzbarkeit.</p> <p>Die nunmehr vom BMUV angeführten methodischen Herausforderungen rechtfertigen keinen vollständigen Verzicht auf ein Monitoring. Vielmehr hätte die Bundesregierung etwa bereits vorliegende Indikatoren in das Monitoring „Energie der Zukunft“ integrieren müssen. Weitere Herausforderungen hätte sie dann schrittweise angehen können. Dafür können Ökobilanzen wertvolle Ansatzpunkte liefern. Allerdings betrachten Ökobilanzen nur potenzielle Umweltwirkungen. Sie ersetzen damit kein Monitoring der tatsächlichen Umweltwirkungen des Energiesystems anhand klar definierter Ziele.</p> <p>Mit seinen geplanten weiteren Forschungsaktivitäten kann das BMUV die Bewertung der Umweltverträglichkeit der Energiewende möglicherweise verbessern. So können die Forschungsvorhaben bestehende Wissenslücken schließen. Damit ergänzen sie das notwendige Ziel- und Monitoringsystem. Sie ersetzen es jedoch nicht. Ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem zur Umweltverträglichkeit stellt eine zentrale Grundlage politischer Entscheidungen dar.</p> <p>Die Bundesregierung kann nicht gewährleisten, dass das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Bundesregierung muss ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem der Umweltverträglichkeit des Energiesystems etablieren. Hierzu muss sie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • messbare Ziele für die einzelnen Schutzgüter festlegen; • das Monitoring so ausgestalten, dass sie nicht nur Veränderungen im Zeitverlauf, sondern auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfassen und bewerten kann; • bestehende Wissenslücken schließen und das Monitoring systematisch weiterentwickeln. Erkenntnisse aus dem Monitoring-Prozess sollte die Bundesregierung für die weitere Ausgestaltung der Energiewende heranziehen. Der Monitoring-Prozess kann so die Transparenz und Ausgewogenheit der Entscheidungen erhöhen und zur Akzeptanz der Energiewende beitragen. 	
M2758-10	<p>30. Gesamtbewertung und Ausblick</p> <p>Die Energiewende im Bereich Stromversorgung ist - auch angesichts der angestrebten Elektrifizierung von Industrieprozessen, des Verkehrs sowie der Wärmeerzeugung - von herausragender Bedeutung, um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen. Die Stromversorgung muss sicher, bezahlbar und umweltverträglich sein (§ 1 EnWG).</p> <p>Dieser Bericht zeigt auf, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Energiewende ungenügend sind und deshalb gravierende Risiken für jedes dieser energiepolitischen Ziele bergen: Verzug beim Ausbau der erneuerbaren Energien, der notwendigen gesicherten, steuerbaren Kraftwerksleistungen sowie der Stromnetze</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gehören hierzu ebenso wie hohe Strompreise und Wissenslücken hinsichtlich der Umweltwirkungen der Transformation.</p> <p>Zugleich fehlt der Bundesregierung seit dem Aussetzen des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“ ein Instrument, um Wechselwirkungen zwischen den energiepolitischen Zielen zu erfassen. Mit ihrem Vorgehen läuft die Bundesregierung Gefahr, dass mögliche Konflikte zwischen den energiepolitischen Zielen ungelöst bleiben und die Energiewende scheitert.</p> <p>Die Bundesregierung sollte die Prüfungsfeststellungen nutzen, um die aufgezeigten Defizite zu beseitigen. Denn das Gelingen der Energiewende ist von zentraler Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland, die gesellschaftliche Akzeptanz der Transformation sowie das Erreichen der Klimaschutzziele. Quellen: Bundesgerichtshof A100_0, A100_3, Fachleute auf YouTube, s.o.</p> <p>Der Bericht wurde unter großem Zeitdruck erstellt, weil sich die Verwaltung des Regionalverbandes nicht an die EU-Richtlinie hält, die ein halbes Jahr vorsieht, s.o.</p> <p>Der Umweltbericht des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur Erstellung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen ist wegen erheblicher Mängel zurückzuweisen. Wie das Beispiel Infraschall zeigt ist eine oberflächliche Umweltprüfung UVP / SUP durchgeführt worden. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern ist nicht ausreichend ermittelt worden. Der für den Umweltbericht erforderliche Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist nicht erreicht worden. Es</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sind operationale Ziele zu formulieren. Alles andere wird zu ungenau und ist nicht zu akzeptieren.</p> <p>Bitte beachten: Eine Nachbesserung des bisherigen Umweltberichts bringt nichts, weil die gleiche Kritik in noch größerem Umfang für den Bund gilt und solange der seine Hausaufgaben nicht gemacht hat, wird es für den Regionalverband schwierig einen rechtsverbindlichen Umweltbericht zu erstellen. Es droht ein weiteres Scheitern der Windkraftplanung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein.</p> <p>Gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) muss die Bundesregierung die energiepolitischen Ziele, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit umsetzen. Obwohl nach Berechnungen von Fachleuten die Bundesregierung für entsprechende Maßnahmen bisher eine halbe Billion Euro ausgegeben hat, wurde bezüglich der Vorgaben fast nichts erreicht. Insofern ist die Energiewende grandios gescheitert. Es wurde zu viel Ideologie und zu wenig sachlicher Fachverstand eingesetzt. Zu den einzelnen Kritikpunkten siehe weiter oben. Dass die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient ist zurückzuweisen. Andere Alternativen sind zu früh verworfen worden. Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt. Ein absoluter Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien besteht gemäß dem „Klima Beschluss“ des Bundesverfassungsgericht vom 24. März 2021 nicht.</p> <p>Der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie im April 2023 war ein nicht wieder gut zu machender Fehler. Nach der EU Taxonomie-Verordnung wird Erdgas und Atomkraft als nachhaltig erklärt. Seit dieser Zeit ist Deutschland im Jahresdurchschnitt Stromimporteur und gleichzeitig ist die Sicherheit, die Bezahlbarkeit sowie die Umweltverträglichkeit der Stromversorgung infrage gestellt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das BMWK hat es hingenommen, dass Gefahren für die Versorgungssicherheit nicht rechtzeitig sichtbar und Handlungsbedarfe zu spät erkannt werden. Damit wird der Zweck des Monitorings als Frühwarnsystem zur Identifizierung solcher Handlungsbedarfe derzeit faktisch ausgehebelt.</p> <p>Bereits heute steht die Bezahlbarkeit der Stromversorgung in Frage. Die Preise für Strom sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und zählen zu den höchsten in der Europäischen Union:</p> <p>Private Haushalte zahlten mit 41,25 Cent/Kilowattstunde (kWh) im ersten Halbjahr 2023 beispielsweise 42,7 % mehr als der EU-Durchschnitt, Gewerbe- und Industriekunden rund 5 % mehr. Zugleich sind weitere Kostensteigerungen des Energiesystems absehbar. Die Bundesregierung hat es bis heute versäumt, zu bestimmen, was sie unter einer bezahlbaren Versorgung mit Elektrizität versteht.</p> <p>Punktuelle staatliche Subventionierungen des Energiesystems nach Kassenlage untergraben die Transparenz und Steuerungswirkung der Preise. Stattdessen muss die Bundesregierung auf Grundlage einer systematischen Betrachtung nachvollziehbar festlegen, in welcher Form die Kosten der Transformation zu tragen sind.</p> <p>Im Zuge der Energiekrise hat die Bundesregierung umweltschutzrechtliche Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung - mit Ausnahme des Schutzgutes Klima - bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für eine umweltverträgliche Energiewende einzuführen. Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt - den einzigen Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war.</p>	

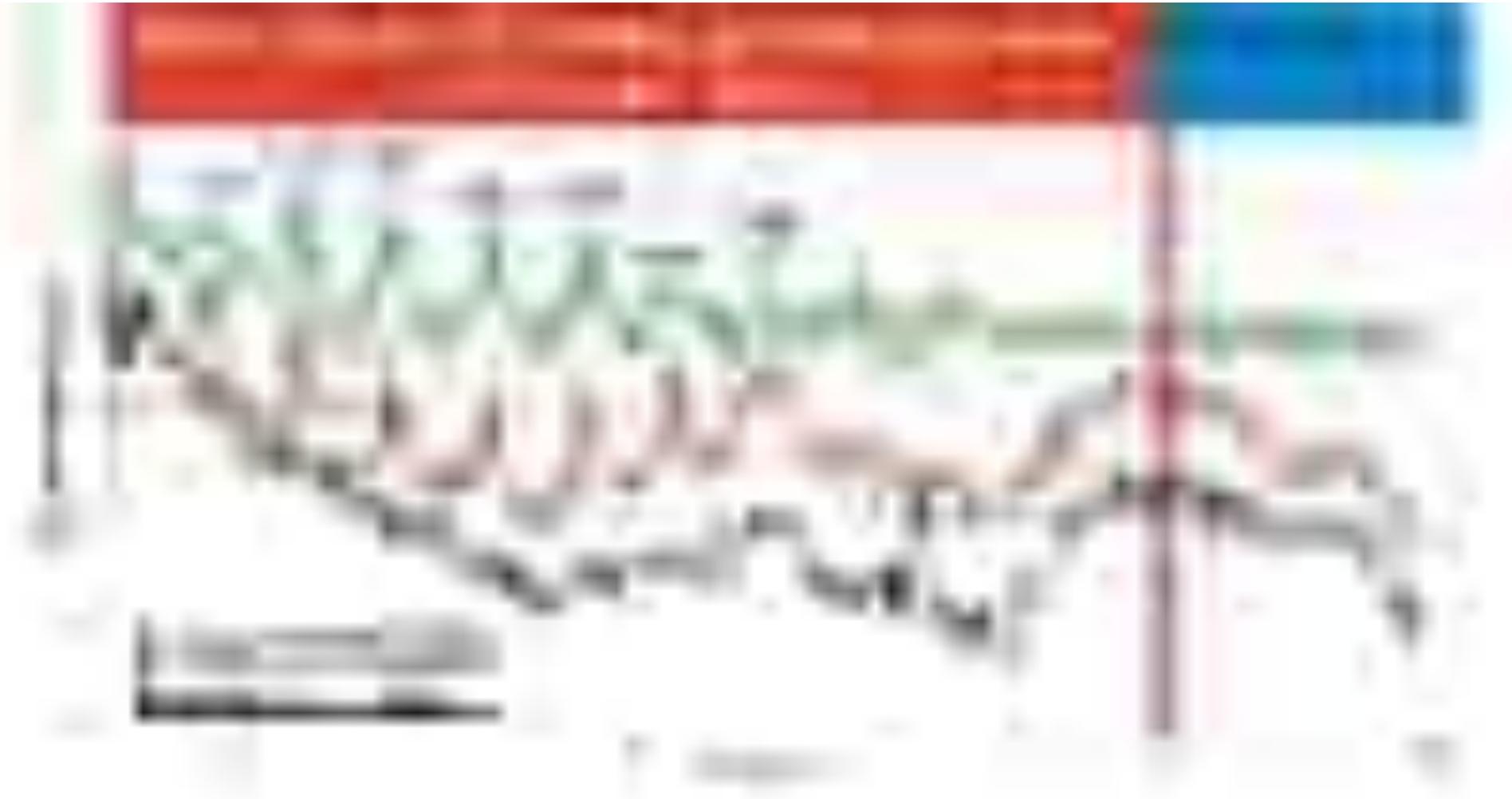
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verantwortlich für die Umsetzung der Energiewende ist das BMWK. Die Umweltverträglichkeit der Energiewende verantwortet das BMUV.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht der BNetzA zur Versorgungssicherheit mit Elektrizität entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, wonach er auf wahrscheinlichkeitsbasierten Analysen beruhen muss (§ 51 Absatz 4a Satz 2 EnWG). Dennoch hat sich die Bundesregierung den Bericht zu Eigen gemacht. Damit geht sie davon aus, dass alle gesetzlichen und sonstigen Ziele der Bundesregierung rechtzeitig erreicht werden („Best-Case“). Die aktuellen und prognostizierten Entwicklungen lassen dies aber mitnichten erwarten. So unterstreichen die Untersuchungen von ENTSO-E, dass die Versorgungssicherheit in Deutschland bis zum Jahr 2030 bei weniger optimistischen Annahmen nicht gesichert ist.</p> <p>Angesichts der wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung der Bezahlbarkeit sowie der Auswirkungen möglicher Subventionierungen des Strompreises auf die Finanzlage des Bundes ist es erforderlich, dass das BMWK ein geeignetes System von Indikatoren, Ziel- und Schwellenwerten entwickelt. Schlussendlich muss es bestimmen, was es unter einer preisgünstigen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom versteht.</p> <p>Die Kosten des Stromsystems werden erheblich steigen. Die steigenden Kosten trägt der Endverbraucher über die Strompreise oder - bei Übernahme von Kosten aus Haushaltsmitteln - als Steuerzahler. Die aktuelle und voraussichtliche Entwicklung der Strompreise birgt ein erhebliches Risiko für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung.</p> <p>Ohne ein differenziertes Ziel- und Monitoringsystem kann die Bundesregierung nicht gewährleisten, dass das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die</p>	

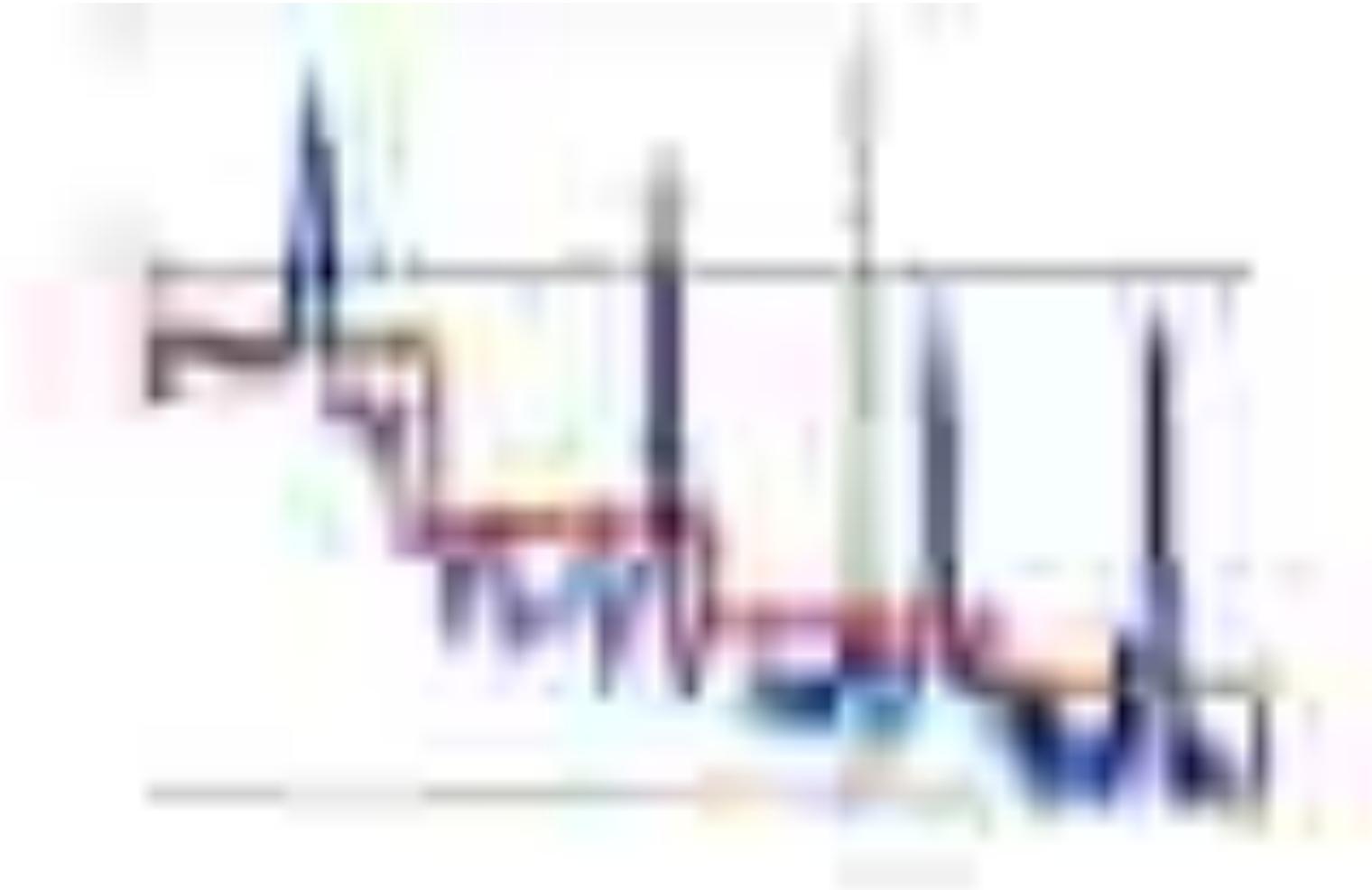
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern. Auch kann die Bundesregierung die Einhaltung der von Deutschland übernommenen internationalen Verpflichtungen nicht verlässlich überwachen, beispielsweise zum Erhalt der biologischen Vielfalt.</p> <p>Stattdessen kommt das BMWK seit dem Berichtsjahr 2020 seinen Berichtspflichten aus dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ nicht nach. Jüngst hat das BMWK diesen Prozess - das „Kernstück des Monitorings zur Energiewende“ - bis auf Weiteres faktisch eingestellt. Seit dem Jahr 2020 gibt es damit kein Monitoring der Umweltverträglichkeit. Warum das BMWK gerade den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt hat, bleibt unverständlich.</p> <p>Auch ohne Monitoring sei eine hinreichende Informationslage vorhanden, um eine verlässliche Einordnung zur Umweltverträglichkeit der Energiewende zu gewährleisten. Das BMUV hat insbesondere auf geplante Forschungsaktivitäten in seinem Geschäftsbereich verwiesen.</p> <p>Die Bundesregierung hat bis heute kein für dieses bewertungsnotwendige Ziel und Monitoringsystem der Umweltverträglichkeit etabliert. Statt den Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ anhand der vorliegenden Erkenntnisse weiterzuentwickeln hat die Bundesregierung bis auf Weiteres faktisch eingestellt.</p> <p>Die Begründungen des BMUV für den Verzicht auf ein Monitoring überzeugen nicht. Das BMUV selbst hatte während der Prüfung mit Verweis auf seine Forschungsergebnisse dargelegt, dass ein Monitoring für die differenzierte Bewertung der Umweltwirkungen des Energiesystems sowohl nötig als auch möglich sei. Jedoch scheiterte das Monitoring an der fehlenden politischen Durchsetzbarkeit.</p>	

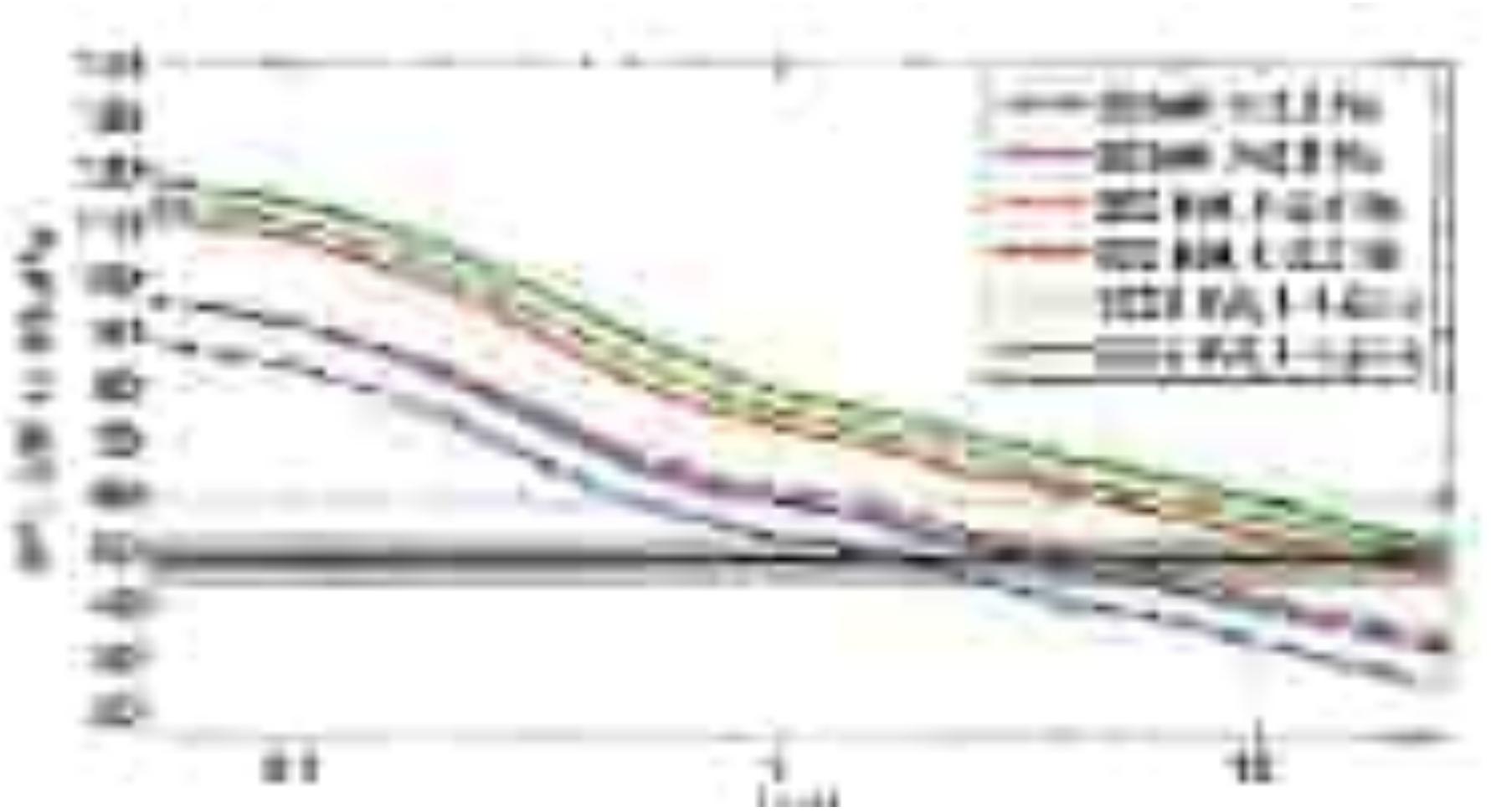
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die nunmehr vom BMUV angeführten methodischen Herausforderungen rechtfertigen keinen vollständigen Verzicht auf ein Monitoring. Vielmehr hätte die Bundesregierung etwa bereits vorliegende Indikatoren in das Monitoring „Energie der Zukunft“ integrieren müssen. Weitere Herausforderungen hätte sie dann schrittweise angehen können. Dafür können Ökobilanzen wertvolle Ansatzpunkte liefern. Allerdings betrachten Ökobilanzen nur potenzielle Umweltwirkungen. Sie ersetzen damit kein Monitoring der tatsächlichen Umweltwirkungen des Energiesystems anhand klar definierter Ziele.</p> <p>Ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem zur Umweltverträglichkeit stellt eine zentrale Grundlage politischer Entscheidungen dar.</p> <p>Die Bundesregierung kann nicht gewährleisten, dass das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern.</p> <p>Die Energiewende im Bereich Stromversorgung ist - auch angesichts der angestrebten Elektrifizierung von Industrieprozessen, des Verkehrs sowie der Wärmeerzeugung - von herausragender Bedeutung, um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen. Die Stromversorgung muss sicher, bezahlbar und umweltverträglich sein (§ 1 EnWG).</p> <p>Dieser Bericht zeigt auf, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Energiewende ungenügend sind und deshalb gravierende Risiken für jedes dieser energiepolitischen Ziele bergen: Verzug beim Ausbau der erneuerbaren Energien, der notwendigen gesicherten, steuerbaren Kraftwerksleistungen sowie der Stromnetze gehören hierzu ebenso wie hohe Strompreise und Wissenslücken hinsichtlich der Umweltwirkungen der Transformation. Zugleich fehlt</p>	

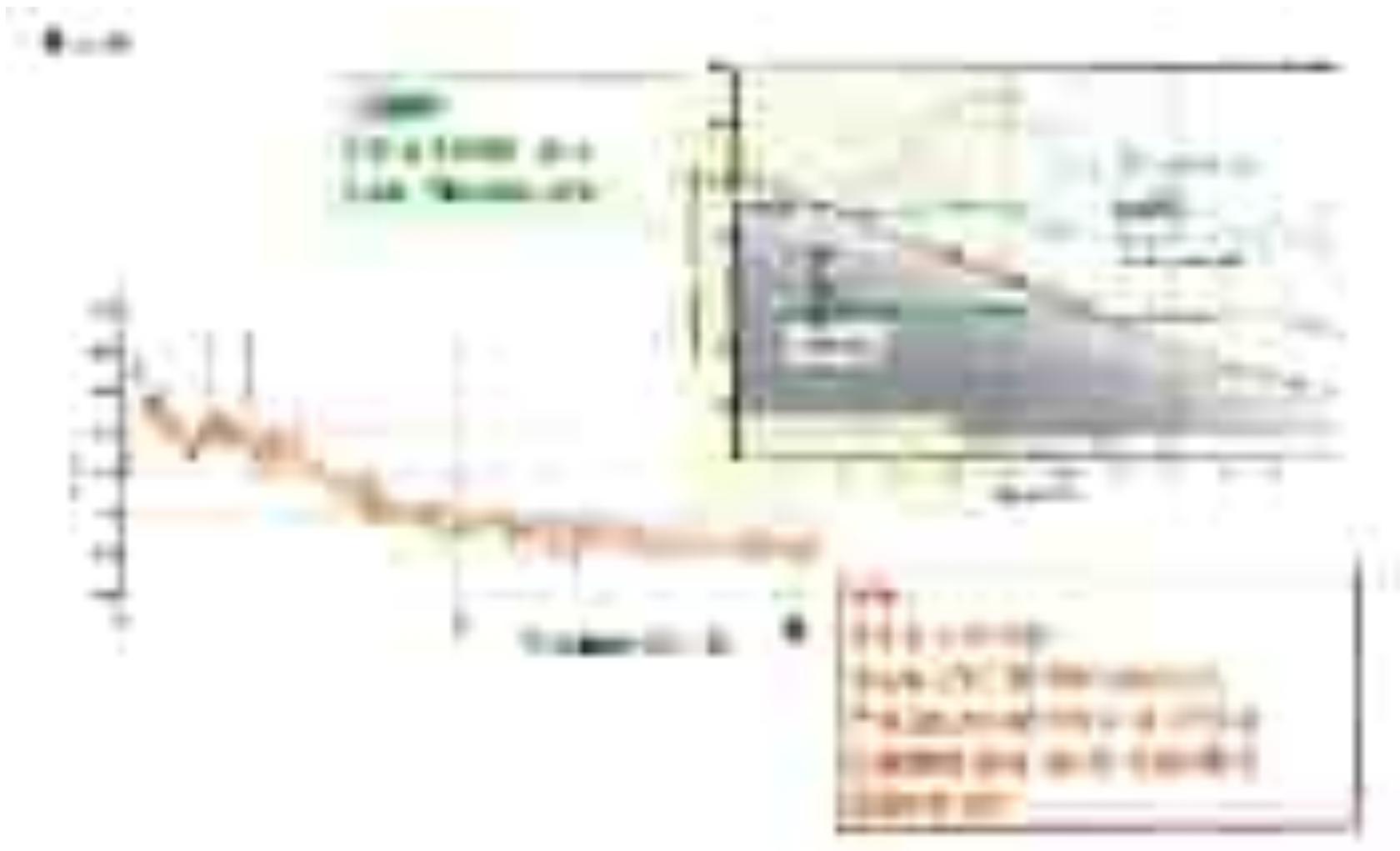
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Bundesregierung seit dem Aussetzen des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“ ein Instrument, um Wechselwirkungen zwischen den energiepolitischen Zielen zu erfassen. Mit ihrem Vorgehen läuft die Bundesregierung Gefahr, dass mögliche Konflikte zwischen den energiepolitischen Zielen ungelöst bleiben und die Energiewende scheitert.</p> <p>Die Bundesregierung sollte die Prüfungsfeststellungen nutzen, um die aufgezeigten Defizite zu beseitigen. Denn das Gelingen der Energiewende ist von zentraler Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland, die gesellschaftliche Akzeptanz der Transformation sowie das Erreichen der Klimaschutzziele.</p> <p>Die „Nebenwirkungen“ der politisch verordneten Energiewende, eine Überprüfung ob die beabsichtigte Wirkung eintritt, erfolgt nicht. Es entstehen automatisch Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite und Verfahrensfehler.</p> <p>Solange diese auf Bundesebene vorhandene Defizite nicht beseitigt sind, können keine weiteren rechtlich verbindlichen Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Das Beispiel der Noxe Infraschall zeigt, dass weder auf Bundes- noch auf Landesebene ein Monitoring- noch sonstiges Überwachungssystem gibt, das angezeigt hätte, dass hier ein Gesundheitsproblem für Mensch und Tier besteht und eine notwendige Schutzgüterabwägung nicht erfolgt ist.</p> <p>Mit der Zustellung dieses Schreibens an die Verwaltung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein geht die Verantwortung zur Information der Mandatsträger an die Verwaltungen über. Die Mandatsträger müssen wissen was sie tun, wenn sie die Installation von riesigen Windkraftturbinen in dieser RegiA34_on freigeben und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	dadurch eine Menge Menschen auf der Zeitachse durch Infraschall krankgemacht werden.	











Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1580-1	<p>Als Mitglied der Abteilung Modellflug des Flugsportvereins 1910 Karlsruhe widerspreche ich der Planung für Windkraftanlagen im Gebiet des Modellflugplatzes in Neumalsch. Bei der Realisierung von Windkraftanlagen im betroffenen Gebiet wäre die Ausübung des Modellflugsports nicht mehr wie bisher möglich (Wirbelschleppen, Gefahr durch drehende Rotoren etc. in unserem zugelassenen Luftraum). Die Modellflugabteilung ist in dem Gebiet seit 1983 mit einem zugelassenen Modellflugplatz präsent. Langjährige Arbeit der zahlreichen Modellflieger, sei es im Erhalt des Platzes oder in der Jugendarbeit, wäre durch die Realisierung von Windkraftanlagen auf einen Schlag zunichte gemacht. Es muss nicht noch extra erwähnt werden, dass die Suche nach einem adäquaten Ersatzplatz heutzutage aus verschiedensten Gründen (Anforderungen des Natur-/Landschaftsschutzes, Abstand zur Wohnbebauung etc.) hoffnungslos wäre.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1625-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Zum Thema: Artenschutz</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 liegt in einem Gebiet,</p> <p>in der Rotmilan und Schwarzmilan geschützte Arten, eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen erfahren. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.</p> <p>Flugroute oder Nistplatz werden im Vorranggebiet WE_53 sehr beeinträchtigt und somit die Population der Vogelart insgesamt gefährdet.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Denn gerade Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (insbesondere Beobachtungen in WE_53) (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über St. Leon-Rot und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften Kirrlach, Kronau, Mingolsheim werden die Rotmilane häufig beobachtet.</p> <p>Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriengefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen, da dies bislang unterlassen wurde. Unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane.</p> <p>Zudem eliminieren Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen. Dies koppelt auf die Flora und Fauna negativ zurück und gibt einen Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt.</p> <p>Insekten sind Bestandteil fast aller Ökosysteme und sind die Grundlage für viele natürliche Nahrungsketten, das heißt deren Funktionieren hängt von</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>diesen Tieren ab.</p> <p>Insekten sind mit Abstand die wichtigsten Pflanzenbestäuber. So sind beispielsweise ca. 35 % aller Nutzpflanzen von tierischer Bestäubung abhängig, die meisten davon durch Bienen'.</p> <p>Bei vielen Tierarten, welche auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert, die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen.</p> <p>Lautstärke ab 47 dB(A)</p> <p>Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus.</p> <p>Lautstärke 60 bis 70 dB(A)</p> <p>In diesem Bereich ist mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist.</p> <p>Lautstärke ab 90 dB(A)</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Geht man von einem 100%igen Lebensraumverlust aus.</p> <p>Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105....107 dB(A).</p> <p>Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen und werden somit großen Gefahren ausgesetzt!</p> <p>Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Tierarten und sind in ihrem Bestand stark bedroht. Viele Arten leben im direkten Umfeld und sind wichtig für uns und unser Ökosystem.</p> <p>Jedes Jahr sterben mehr als 250.000 Fledermäuse in Deutschland durch Kollisionen mit den Rotorblättern der Windturbinen.</p> <p>Fledermäuse können Windrädern nicht ausweichen, die verwirbelte Luft der Rotorblätter und die dadurch entstehenden Luftdruckveränderungen führen bei Fledermäusen zum Zerreißen der inneren Organe.</p> <p>In Deutschland fliegen 25 Fledermausarten durch die Nacht.</p> <p>Sie werden von roten Warnlichtern angelockt, die an Windkraftanlagen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>blinken und</p> <p>gerade weil sie nachtaktive Tiere sind, ist eine Beleuchtung im und am Quartier äußerst bedrohlich für die Fledermäuse.</p> <p>Seite 2 von 3</p> <p>Windräder werden immer wieder zur Todesfalle für Fledermäuse. Eine neue Studie zeigt, dass die in Deutschland verunglückten Arten teils von weit her kommen. Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen muss auch der Fledermauszug berücksichtigt werden.</p> <p>Der Planentwurf zur Ausweisung im Vorranggebiet WE_53 ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1193-1	<p>Windkraftanlagen frei in die Landschaft zu stellen um regenerative Energie zu gewinnen wird uns als die Lösung schlecht hin verkauft. Tatsächlich werden durch gesunde Hochwälder Schneisen gebrochen, Flächen gerodet. Es werden Biotope zerschnitten, Lebensräume vieler Tierarten werden gestört oder gar zerstört. Das alles passiert schon bevor die Windkraftanlage überhaupt aufgebaut wurde. Steht die Anlage und geht in Betrieb macht sie weiter mit der Zerstörung. Vögel, Fledermäuse, alles was sich in der Luft bewegt, werden zum leichten Opfer wenn sie in die Nähe der Rotorblätter kommen. Windenergie wird umgewandelt in elektrische Energie, das heißt das Klima wird beeinflusst. Was hat das für Folgen? Welche Einflüsse haben die drehenden Rotorblätter noch auf unsere Umwelt oder auf uns Menschen? Bestandsanlagen wurden abgeschaltet und sofort unbrauchbar gemacht bevor alternative, sinnvolle und naturverträgliche Systeme in Betrieb waren. Hier wird völlig übereilt jahrhundert alte Landschaft einfach mal weggefegt, bzw. gesägt. Die einst grünen Wälder, mit Leben gefüllt werden grau und leer.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1847-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchte ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete WE_101/WE_301 und WE_302 erheben.</p> <p>Zur besseren Einordnung meiner Argumente möchte ich hiermit explizit darauf aufmerksam machen, dass ich weder am Klimawandel noch grundsätzlich an der Notwendigkeit eines Zuwachses der Anteile an erneuerbarer Energie Zweifel hege. Ganz im Gegenteil, ich betreibe seit ca. 15 Jahren eine Photovoltaikanlage auf meinem Hausdach und produziere seitdem ca. doppelt so viel Strom wie wir im Haushalt verbrauchen. Zudem beheize ich das Eigenheim seit einiger Zeit mit einer Wärmepumpe, die ihre Energie ausschließlich aus Naturstrom bezieht.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1847-2	Für die Auswahl der Vorranggebiete wurden die Daten des Windatlas BaWü 2019 (aktuelle Version) herangezogen. Es gibt Untersuchungen, die diese Daten einem Realitätscheck unterzogen haben. Bei einer Untersuchung des Windkraftertrages im Raum Straubenhardt	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nähe Pforzheim konnte gezeigt werden, dass der Ertrag weit (bis zu -73,7% des laut Windatlas 2019 zu erwartenden Ertrags) hinter den prognostizierten Ertragswerten zurück lag (*Quelle im Link und unten unter 1):* *Vergleich des Windatlas Baden-Württemberg mit der Realität am Standort der Windkraft-Industrieanlage Straubenhardt mit 11 Windkraftanlagen Siemens SWT-113 3.0 mit 140m Nabenhöhe aus den Ergebnissen der Betriebsjahre 2018 und 2019) Vergleich-des-Windatlas-Baden-Wuerttemberg-mit-der-Realitaet.pdf (gegenwind-straubenhardt.de**)*</p> <p>Einen weiteren klaren Anhaltspunkt für eine deutliche Überschätzung der zu erwarteten Windkrafterträge liefert eine publizierte Studie von Ahlborn et al (Quelle im Link und unten unter 2): *Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck*. Studie Der Windatlas im Realitätscheck.pdf (oaseverlag.de)</p> <p>In dieser Studie wird festgehalten, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge im Schnitt um ca. 30% überschätzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ergeben sich große Zweifel an der Verwendung des Windatlas Baden-Württemberg 2019 als verlässliche Planungsgrundlage für die Energieversorgung einer der großen Wirtschaftsregionen in Europa.</p> <p>Des weiteren zeigt ein Vergleich der Ertragsprognosen mit vorhandenen Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, dass die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von $215W=m^2$ als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb regelhaft nicht erreicht wird. Ebenso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60% des Referenzertrags. Darüber hinaus lag der Auslastungsgrad der Windanlagen durchweg im Bereich von unter 25% und bestätigt damit den weit verbreiteten Eindruck, dass Baden-Württemberg per se eine windarme Region ist. Demnach müssten dann vor allem in Baden-Württemberg dort Windräder aufgestellt werden, wo innerhalb des Bundeslandes die höchsten Ertragswerte zu erwarten sind – und genau dazu gehört der</p>	<p>auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kraichgau und die oben erwähnten Vorranggebiete definitiv nicht.</p> <p>Laut Einstrahlungskarte des Deutschen Wetterdienstes (s. Quelle im Anhang) ist das Kraichgau jedoch mit einer mittleren Jahressumme von 1.101 – 1120 kWh/m² eine der sonnenreichsten und ertragsstärksten Regionen für Photovoltaik in Deutschland. Dies kann ich aufgrund meiner Ertragsdaten meiner PV-Anlage seit 2010 bestätigen.</p> <p>Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die wissenschaftlich erhobenen Daten belegen, dass das Kraichgau eine windarme, dafür aber sehr sonnenreiche Region ist. Die Energiewende ist definitiv notwendig, um sie aber bestmöglich und ressourcenallokiert umzusetzen, sollte man die jeweiligen Energieerzeuger dort nutzen wo sie am meisten bringen. Ergo Windräder dort aufzustellen wo der Wind konstant und ertragreich weht und PV-Anlagen dort aufstellt wo die Sonne nachhaltig und ertragreich scheint. Demnach wäre aus meiner Sicht die Errichtung von großen PV-Anlagen im Kraichgau zielführender. Es macht auch wenig Sinn, dass die Windanlagen nun deutlich größer dimensioniert werden müssen um irgendwie nach dem Hoffnungsprinzip die Erträge zu steigern. Größere Windanlagen bringen deutlich mehr Nachteile für die Umwelt, durch die schiere Höhe kommt es im Radius zu einer weiterreichenden Lärmbelästigung und Infraschall. Zusätzlich kommt es durch die physikalisch bedingte größere Rotorblattgeschwindigkeiten an den Rotorenden zu weiteren Implikationen für die Tierwelt, Rotorblattbrüche, höherer Flächenbedarf und vieles mehr.</p> <p>Deshalb bin ich strikt gegen den Ausbau von Windkraftanlagen in den oben genannten Vorranggebieten. Hier stehen die realistisch zu erwartenden Stromerträge in keinem Verhältnis zu den definitiv entstehenden Nachteilen, wie Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, massiver Flächenbedarf mit resultierenden Eingriffen in die Natur und in Lebensräume von schutzberechtigten Tierarten im Sinne des Artenschutzes wie z.B. den in unserer Region vorkommenden Rotmilans und Fledermäusen, gesundheitliche Gefährdung durch Lärm und Infraschall und die letztlich auch resultierende Minderung des Erholungswertes der Region mit</p>	<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>negativen Auswirkungen auf den Tourismus und auf die Immobilienwerte im Einzugsbereich von Windanlagen.</p> <p>1: https://gegenwind-straubenhardt.de/wp-content/uploads/2022/02/Vergleich-des-Windatlas-Baden-Wuerttemberg-mit-der-Realitaet.pdf</p> <p>2\ https://oaseverlag.de/kcfinder/upload/files/Kolumnen/Studie%20Der%20Windatlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdf</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2526-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche örtliche Wohnsiedlungen heranreichen. Dies ist insbesondere in Bühlertal, Neusatz, Schönbrunn und Kulturerbe Bühlerhöhe, der Fall. Insbesondere gehen die Planungen von einer immer höheren Nabenhöhe von 160 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegerbiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöflich geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen. Jeder Regionalverband hat damit den Auftrag 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung zu reservieren. Die Regionalverbände planen dabei keine konkreten Anlagenstandorte oder Windparks, sondern sichern die Flächen gegenüber anderen Nutzungen. Ob und wann Vorranggebiete mit Windenergieanlagen bebaut werden, ist von mehreren Punkten abhängig.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1637-1	<p>WE_53 ist aus vielfältigen Gründen ungeeignet als Fläche für Windenergieanlagen (WEA). Die Stellungnahme bezieht sich auf 9 grundlegende Bereiche:**</p> <p>**Begründung gegen die Vorrangfläche WE_53: Windverhältnisse im Lußhardtwald / Schwachwind**</p> <p>Das adressierte Vorranggebiet WE_53 liegt in einem Schwachwindgebiet mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 206W/m², wie sie selbst in ihrem Gebietssteckbrief ausweisen.</p> <p>In ihrem Umweltbericht Wind vom 05.02.2024 schreiben sie u.a.:</p> <p>„Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen.“</p> <p>Allein aus der Tatsache, dass die ausgewiesene Windleistungsdichte für dieses Gebiet unter der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft liegt, sollte ausreichen, um festzustellen, dass im Vorranggebiet WE_53 keine wirtschaftliche Nutzung möglich ist. Hinzu kommt die Tatsache, dass dieses Gebiet in einem FFH-Gebiet, im Wald, sowie in den Wasserschutzzonen I,II,III liegt, was weitere negative Auswirkungen mit sich bringt. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöflichkeit in Vorranggebieten auszugleichen, muss aus folgenden Gründen zurückgewiesen werden:</p> <p>\- das Windaufkommen und die vorliegende Windgeschwindigkeit, wird durch den Bau höherer Anlagen nicht erhöht.</p> <p>\- auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz.</p> <p>\- der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht. Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland ist seit vielen Jahren auf ähnlichem Niveau und näherungsweise konstant. In den letzten Jahren</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wurde der Zubau von Windindustrieanlagen massiv vorangetrieben, so dass wir mittlerweile über 30 000 Windkraftanlagen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorwiegend die besten und besseren Standorte für Windindustrieanlagen genutzt wurden. Eine nennenswerte Reduzierung der CO2-Emissionen wurde dadurch nicht erreicht. Warum sollen jetzt ausgerechnet Windindustrieanlagen in „Schwachwindgebieten“ einen Beitrag zur Einsparung von fossiler Energie erreichen?</p> <p>Dazu fordern wir auch eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung der Energiemengen, die durch Herstellung, Transport, Bau, Betrieb, Wartung und Entsorgung der Windindustrieanlagen anfallen. Nicht zu vergessen sind Waldabholzung, Bodenverdichtung und Flächenverbrauch.</p> <p>Der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in Schwachwindgebieten ist widersprüchlich und wird als ungeeignet zurückgewiesen.</p> <p>**Begründung gegen die Vorrangfläche WE_53 Wasser**</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zonen 1,2 und 3. Dieses Wasserschutzgebiet dient der Sicherstellung unserer Trinkwasserversorgung.</p> <p>Das genannte Windvorranggebiet liegt komplett oder zu einem großen Teil im Wald und im Einzugsgebiet für die Wasserversorgung des</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wassergewinnungszweck-</p> <p>verbands Hardtwald, der mehr als 35.000 Haushalte mit Wasser versorgt. Die Grundversorgung der Gemeinden St. Leon-Rot, Malsch, Mühlhausen und Rauenberg mit Trinkwasser ist hiermit massiv gefährdet. Der Bau von Windkraftanlagen in oben genanntem Vorranggebiet WE_53 Lußhardtwald gefährdet das Grundwasser und somit unser Trinkwasser. Die Errichtung von Windturbinen und die damit verbundenen Bauaktivitäten können das Grundwasser durch Verschüttungen, Leckagen oder Verunreinigungen gefährden, was zu einer potenziellen Kontamination unserer Trinkwasserquellen führen kann. Des Weiteren enthält eine durchschnittliche Windindustrieanlage im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Diese Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen, was wiederum eine große Gefahr für unser Trinkwasser darstellt.</p> <p>Durch die Errichtung von tiefgründigen Betonfundamenten, dem Einsatz von schweren Baumaschinen und der dafür notwendigen Anlage von breiten Zufahrts- und Revisionswegen zum Bau und der anschließenden Wartung und Inspektion der Windkraftanlagen, wird der Waldboden massiv und irreversibel verdichtet und versiegelt. Somit wird die Wasserspeicherung und Wasserinfiltration des Waldbodens stark reduziert.</p> <p>Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie laut Windatlas in unserer Region vorliegen. Daher ist eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung von 35.000 Haushalten durch den Bau einer Windindustrieanlage im windschwachen Lußhardtwald in keiner Weise zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>rechtfertigen.</p> <p>**Begründung gegen die Vorrangfläche WE_53: Artenschutz**</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 Lußhardtwald leben nachweislich Windkraftsensibile und Kollisionsgefährdete Vogel und Fledermausarten. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist</p> <p>hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meide Verhalten gegenüber Windindustrieanlagen und sind damit Kollisionsgefährdet. Die Flugrouten und Nistplätze werden im Vorranggebiet WE_53 beeinträchtigt und somit die Population der Vogelart insgesamt gefährdet.</p> <p>Aufgrund ihrer Flughöhe sind Rotmilane Kollisionsgefährdet. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigem Waldgebiet. Seit Jahren werden Rotmilane am Lußhardtwald gesichtet. Sie kreisen über St. Leon-Rot und werden dokumentiert. Entsprechende Gutachten liegt bereits vor. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften Kirrlach, Kronau, Mingolsheim werden die Rotmilane beobachtet.</p> <p>Zudem eliminieren Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen. Dadurch sind eindeutig negative Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten. Insekten sind Bestandteil fast aller Ökosysteme und sind die Grundlage für viele natürliche Nahrungsketten, das heißt deren</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Funktionieren hängt von diesen Tieren ab. Insekten sind mit Abstand die wichtigsten Pflanzenbestäuber. So sind beispielsweise ca. 35 % aller Nutzpflanzen von tierischer Bestäubung abhängig, die meisten davon durch Bienen! Der Lebensraum Wald als zentrale Grundlage für Artenschutz von Wildtieren geht unwiederbringlich verloren, wenn das Gebiet als Vorrangfläche freigegeben wird.</p> <p>Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen und werden somit großen Gefahren ausgesetzt! Der bereits bekannte Wildtierkorridor ist nur ein Beispiel wie gegen Artenschutz verstoßen würde wenn dieser Wald abgeholzt würde.</p> <p>Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Tierarten und sind in ihrem Bestand stark bedroht. Viele Arten leben in unserem Lußhardtwald und sind wichtig für uns und unser Ökosystem. Fledermäuse können Windrädern nicht ausweichen, die verwirbelte Luft der Rotorblätter und die dadurch entstehenden Luftdruckveränderungen führen bei Fledermäusen zum Zerreißen der inneren Organe.</p> <p>In Deutschland fliegen 25 Fledermausarten durch die Nacht. Sie werden von roten Warnlichtern angelockt, die an Windkraftanlagen blinken und gerade, weil sie nachtaktive Tiere sind, ist eine Beleuchtung im und am Quartier äußerst bedrohlich für die Fledermäuse.</p> <p>Windräder werden immer wieder zur Todesfalle für Fledermäuse. Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen muss auch der Fledermauszug berücksichtigt werden. Der Planentwurf zur Ausweisung im Vorranggebiet</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_53 ist damit aus unserer Sicht vollkommen ungeeignet und wird hiermit abgelehnt.</p> <p>**Begründung gegen die Vorrangfläche WE_53: Boden und Kleinklima**</p> <p>Durch die Fundamente der Windkraftanlagen kommt es zu nicht unerheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen, da bei der Errichtung der Anlagen großflächige und tiefe Fundamente aus Beton benötigt werden. Der Boden erfährt eine nicht wiederherstellbare Verdichtung durch das Fundament selber, als auch rund um die Baustelle.</p> <p>Weiterhin kommt es zu Bodenverdichtungen, da für den Bau und als Transportwege Flächen, Straßen oder Wegen eingerichtet werden müssen. Hierbei ist auch zu beachten, dass dafür weitere Bäume gefällt werden müssen. Der Lußhardtwald ist ein kleines Waldstück, das für den Bau von WEA nahezu komplett abgeholzt werden müsste.</p> <p>Demgegenüber steht die prognostizierte nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund geringen Windertrages in diesem Schwachwindgebiet.</p> <p>Auch der Rückbau der Fundamente, für den nach dem BauGB eine Verpflichtung besteht, wird oftmals nicht eingehalten, sei es aus Insolvenz des Betreibers oder anderen fehlenden finanziellen Mitteln. Auch Rückbau-Bürgschaften gewährleisten meistens nicht den vollständigen Rückbau der Betonfundamente. Unser Wald soll als Naherholungsgebiet erhalten</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bleiben.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich das Kleinklima in der Region aufgrund der Windkraftanlagen verändern wird. Seit sind die Gefahren für das regionale, dass sich aufgrund von Verwirbelungen die Luftströmungen in ungünstiger Art und Weise verändern und die Auswirkungen ungeklärt sind.</p> <p>**Begründung gegen die Vorrangfläche WE_53 Naherholung**</p> <p>ich möchte hiermit meine Bedenken und meine Ablehnung gegen das Vorranggebiet WE_53 im Lußhardtwald zum Ausdruck bringen. Als Anwohner und Nutzer des Lußhardtwaldes betrachte ich die Ausweisung dieses Gebiets als einen schwerwiegenden Eingriff in das Naherholungsgebiet und eine potenzielle Zerstörung der natürlichen Umgebung.</p> <p>Der Lußhardtwald ist nicht nur ein bedeutendes Naturgebiet, sondern auch ein wertvoller Rückzugsort für Erholungssuchende, Familien und Naturliebhaber. Die Schaffung eines Vorranggebiets würde zwangsläufig zu Eingriffen in die ökologische Integrität des Waldes führen, indem Waldflächen gerodet oder umgewandelt werden müssten. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt und das ökologische Gleichgewicht, sondern auch auf das Landschaftsbild und das Erlebnis für Besucher.</p> <p>Darüber hinaus bietet der Lußhardtwald eine Vielzahl von Aktivitäten für die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>lokale Gemeinschaft und Besucher. Wandern, Radfahren, Picknicken, Joggen und Laufen sind nur einige Beispiele der beliebten Freizeitbeschäftigungen, die von Menschen jeden Alters ausgeübt werden. Zusätzlich dient der Wald als Kulisse für Naturbeobachtung, Fotografie und Geocaching, und er ermöglicht Outdoor-Sportarten wie Nordic Walking, Klettern und Bogenschießen. Auch engagieren sich viele Naturliebhaber aktiv im Naturschutz, indem sie beispielsweise an Aufräumaktionen teilnehmen oder beim Monitoring von Tier- und Pflanzenpopulationen helfen.</p> <p>Die Schaffung eines Vorranggebiets könnte jedoch langfristig zu Einschränkungen für diese Aktivitäten führen und damit das Naherholungspotenzial des Lußhardtwaldes erheblich beeinträchtigen. Die Zugänglichkeit des Waldes für die breite Öffentlichkeit könnte durch Beschränkungen oder Sperrungen eingeschränkt werden, was sowohl Einheimische als auch Besucher negativ beeinflussen würde. Stattdessen plädiere ich dafür, den Lußhardtwald als intaktes Naturschutzgebiet und Naherholungsgebiet zu erhalten und zu schützen. Es sollten alternative Lösungen für die angestrebten Entwicklungsprojekte gefunden werden, die den Erhalt des Waldes und seiner Funktionen als Naherholungsgebiet gewährleisten.</p> <p>Insgesamt appelliere ich an Sie, meine Bedenken ernst zu nehmen und von der Ausweisung des Vorranggebiets WE_53 im Lußhardtwald abzusehen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die natürliche Umgebung und Naherholungsgebiete wie den Lußhardtwald zu schützen und zu erhalten, um das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bevölkerung langfristig zu sichern.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**Begründung gegen die Vorrangfläche WE_53: Landschaftsschutz**</p> <p>Hiermit möchte ich meine dezidierte Ablehnung gegen das Vorranggebiet WE_53 im Lußhardtwald zum Ausdruck bringen. Als Anwohner und Naturliebhaber bin ich zutiefst besorgt über die mangelnde Berücksichtigung des Landschaftsschutzes bei der Planung dieses Gebiets.</p> <p>Der Lußhardtwald ist nicht nur ein wertvolles Naturgebiet, sondern auch ein bedeutsames landschaftliches Juwel, das es zu schützen gilt. Die Ausweisung eines Vorranggebiets würde zwangsläufig zu massiven Eingriffen in die Landschaft führen, sei es durch Rodung von Waldflächen, Veränderungen des Geländes oder den Bau von Infrastrukturen. Diese Eingriffe würden nicht nur das ästhetische Erscheinungsbild des Lußhardtwaldes drastisch verändern, sondern auch langfristige Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht haben.</p> <p>Die natürliche Schönheit des Lußhardtwaldes würde durch die Schaffung eines Vorranggebiets erheblich beeinträchtigt werden. Die Rodung von Waldflächen und die Errichtung von Infrastrukturen würden das natürliche Landschaftsbild nachhaltig verändern und das einmalige Ambiente des Waldes zerstören. Statt unberührter Natur und dichter Waldgebiete würden wir mit einer Fragmentierung der Landschaft und einer Zersiedelung des Gebiets konfrontiert sein, was die Atmosphäre und den Charakter des Lußhardtwaldes unwiderruflich verändern würde.</p> <p>Darüber hinaus befürchte ich, dass die Zerstörung des Landschaftsbildes nicht nur lokale Auswirkungen haben wird, sondern auch negative Folgen für den Tourismus und die regionale Wirtschaft mit sich bringen könnte. Der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lußhardtwald ist nicht nur ein beliebtes Ausflugsziel für Einheimische, sondern auch eine wichtige Attraktion für Besucher von außerhalb. Die Verschlechterung des Landschaftsbildes könnte dazu führen, dass weniger Touristen den Wald besuchen und sich weniger Menschen für die Region interessieren, was langfristig zu wirtschaftlichen Einbußen führen könnte. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Landschaftsschutz bei der Planung und Entwicklung von Gebieten wie dem Lußhardtwald oberste Priorität hat. Statt die Landschaft zu verändern und zu beeinträchtigen, sollten wir uns darauf konzentrieren, sie zu erhalten und zu pflegen, um sie für zukünftige Generationen zu bewahren.</p> <p>Ich appelliere daher an Sie, die Ausweisung des Vorranggebiets WE_53 im Lußhardtwald zu überdenken und alternative Lösungen zu suchen, die den Landschaftsschutz respektieren und sicherstellen, dass dieser einzigartige Lebensraum intakt bleibt.</p> <p>**Begründung gegen die Vorrangfläche WE_53: Bedrängnis durch Windkraftanlagen**</p> <p>Die geplante Vorrangfläche im Lußhardtwald ist für Windenergieanlagen ungeeignet. Wie erste Planung bereits gezeigt haben, müssen in diesem Waldstück sehr hohe Anlagen gebaut werden, um überhaupt Wind in relevanter Menge ernten zu können. Da die Fläche eine Ebene ist und zudem eng an der Wohnbebauung der Nachbargemeinde liegt, wirken die WEA aufgrund des Flächenverbrauchs am Horizont wie eine „Wand“. Bewegliche Rotoren unterstützen das Gefühl der Bedrängnis ungünstig, weil sie die Aufmerksamkeit binden. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen haben ein höheres Risiko einer Symptomverschlechterung,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weil sie sich der Bedrohung nicht entziehen können.</p> <p>Das sehr kleine Waldstück im Gebiet WE_53 verstärkt die Bedrängnis weiterhin, da die WEA noch größer und bedrohlicher wirken da sie überproportional zum Wald wirken.</p> <p>Der Lußhardtwald im Gebiet WE_53 darf nicht weiter in der Planung der Vorrangfläche enthalten sein.</p> <p>**Begründung gegen die Vorrangflächen WE_53: Ballungsraum**</p> <p>Beide Teilorte von St. Leon-Rot werden markant durch die Bundesautobahn A5 getrennt und sind in Verbindung mit dem Walldorfer Kreuz in unmittelbarer Nähe extrem durch Permanent-Lärm beeinträchtigt.</p> <p>Unabhängig von der oftmals unzumutbaren Lärmbelästigung sind nun vier verschiedene Planfeststellungsverfahren in Bearbeitung, welche jedes für sich eine jeweils weitere Beeinträchtigung bringen wird. Meine Hauptkritik besteht darin, dass bekanntermaßen die jeweils zuständigen Verfahrensträger in keinsten Weise im gegenseitigen Kontakt stehen. Bedingt durch diesen Umstand wird eine massive Verdichtung von Beeinträchtigungen erfolgen, welche in Ihrer Addition bzw. Summe und Vielfalt nach meiner Überzeugung infolge der Lärmverdichtung den zumutbaren Umfang bei weitem übersteigen werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die nachstehend aufgeführten Behörden bearbeiten derzeit unabhängig voneinander folgende Planfeststellungsverfahren:</p> <p>I.) Das „Fernstraßen-Bundesamt (FBA) (oft auch als Bundesautobahnamt bezeichnet).</p> <p>Seit vielen Jahren ist eine umfangreiche Erweiterung des Walldorfer Kreuzes geplant. Der Um- und Erweiterungsbau des eigentlichen Kreuzes ist auch damit verbunden, dass alle vier Zu- bzw. Abfahrtsarme über längere Strecken jeweils Doppelspurig ausgebaut werden sollen.</p> <p>II.) Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA)</p> <p>Vom Eisenbahn-Bundesamt wird schon seit vielen Jahren vorwiegend für den Gütertransportverkehr eine europaweite Fernstrecke von Rotterdam bis Genua geplant.</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand der Dinge wird diese Bahnstrecke im Bereich von St. Leon-Rot exakt entlang und parallel neben der Autobahn A5 verlaufen. Bekanntermaßen werden auf dieser Strecke täglich ca. 300 Güterzüge mit einer Taktfrequenz von 5 Minuten Zeitabstand verkehren.</p> <p>III. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im derzeitigen Offenlage-Verfahren ist im Plangebiet WE_53 nahezu der gesamte Lußhardtwald als „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ vorgesehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Falle der Zulässigkeit von Windkraft-Vorranggebieten in umfangreicher Anzahl Windkraftträder mit einer Gesamthöhe von 239,5 Meter aufgestellt werden.</p> <p>IV. Der Regionalverband Rhein-Neckar</p> <p>Im derzeitigen Offenlage-Verfahren ist auch im Bereich Walldorfer Kreuz eine größere Fläche als „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ vorgesehen. Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass im Falle der Erstellung von Windkraftträdern diese ebenfalls eine Gesamthöhe von 239,5 Meter haben werden.</p> <p>Bekanntermaßen stehen das Fernstraßen-Bundesamt, das Eisenbahn-Bundesamt, der Regionalverband Rhein-Neckar sowie letztendlich auch der Regionalverband Mittlerer Oberrhein bezüglich der in Bearbeitung befindlichen Planfeststellungsverfahren in keinster Weise im gegenseitigen Kontakt. Jeder Verfahrensträger wird nach seinen Kriterien und Richtwerten seine Planungsentwürfe letztendlich rechtskräftig feststellen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die unabhängig voneinander rechtskräftig verabschiedeten Planfeststellungsverfahren in der Summe zu einer unerträglich hohen Belastung in Form von sich addierendem Lärm führen werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Von den beiden benachbarten Regionalverbänden sind an der Gebietsgrenze jeweils größere Vorranggebiete vorgesehen. Die Folge ist, dass St. Leon-Rot mit seinen ca. 14.000 Einwohnern in vollem Umfang exakt zwischen diesen beiden WKA-Gebieten, deren Abstand ca. 3,5 km beträgt, liegen wird. Der beigefügte Plan soll die räumliche Verdichtung und die Umzingelung von St. Leon-Rot verdeutlichen.</p> <p>Mein Einwand und somit auch meine Bitte an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein:</p> <p>Verzichten sie auf Vorranggebiete im Lußhardtwald, um eine Umzingelung der Gemeinde St. Leon-Rot zu vermeiden. Der Verzicht auf diese Fläche im ausgesprochen windschwachen Rheintal würde dann auch dazu führen, dass ein wertvolles Waldstück keine Beeinträchtigung erfährt und somit für die Menschen, die Tierwelt und auch für die Umwelt uneingeschränkt zur Verfügung steht.</p> <p>**Begründung gegen Vorrangfläche WE_53: Infraschall**</p> <p>**Der Themenkomplex Infraschall ist sehr komplex und umfasst u.a. die Bereiche:**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **Stand der Messtechnik** - **Auswirkungen und Gefährdung für Mensch und Tier** 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - **notwendige Abstandsregelungen** - **Immissionsschutz** - **notwendige Schutzmaßnahmen** <p>Eine ausführliche Stellungnahme dazu wurde per Email am 13.03.2024 eingereicht.</p> <p>Keine Windräder im Wald und Wasserschutzgebiet. Die mittlere gekappte Winddichte 206W/m² reicht bei weitem nicht aus, um einen derartigen Eingriff in die Natur vorzunehmen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1094-1	<p>meine vorherige Eingabe Nr.: 1075 - Einreichungsdatum: 20.02.2024</p> <p>Anbei erhalten Sie zu meiner Eingabe die grafische Darstellung der Kaltluftzonen und Frischluft Schneisen mit Pfeilen gekennzeichnet auf der offiziellen Karte.</p> <p>Meine Begründung zielt darauf ab, dass für die Frischluft Schneisen (Pfeile in blau) es eine augenscheinliche Quelle und Ressource im betroffenen Waldgebiet gibt. Als kühlender Baumbestand als Kälte Senke und physikalisch begründet in der Hanglage mit damit abfallenden schwerer kalten Winden als Quelle der Frischluft Schneisen und letztendlich Zufuhr in der Ebene.</p> <p>Sehen Sie dazu die Anlage. (leider kann ich keine vorbereitete jpg-Anlage bzw Screenshot einfügen)</p> <p>Bitte verwenden Sie im Geoportal des NVK Karlsruhe die entsprechenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Koordinaten. 461.425,310 5.423.311,941</p> <p>https://geoportal.karlsruhe.de/nvk/index.html?webmap=657d7cab344f498aa59976afe3117ed9</p>	<p>dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1357-1	<p>hiermit nehme ich Stellung und erhebe Einwendungen gegen den Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht im Rahmen der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, und zwar isoliert gegen die Ausweisung des Bereichs Malsch, Neubrunnenäcker als Vorranggebiet WE_1.</p> <p>Der als Vorranggebiet WE 1 ausgewiesene Bereich grenzt im Norden und Osten an ein Landschaftsschutzgebiet, einen Wildtierkorridor und an naturnahe (alte) Waldgebiete mit dem Charakter eines Erholungswalds sowie ein FFH-Gebiet. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.</p> <p>Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet im Nahbereich bzw. unmittelbar angrenzend ist der Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebietes umfassen windenergiesensiblen Arten. Im angrenzenden Teilbereich des FFH-Gebiets treten Lebensraumtypen mit Habitatpotenzial für windenergiesensible Arten,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>insbesondere Vogel- und Fledermausarten, auf. Im weiteren Umfeld können weitere Natura 2000-Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen bestehen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1357-2	<p>Bei tatsächlicher späterer Nutzung des im Planentwurf ausgewiesenen Vorranggebiets WE_1 durch den Aufbau und Betrieb von Windenergieanlagen ist mit Summationswirkungen, also erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, durch Lärmbelästigung, Schatten- und Eiswurf zu rechnen. Ferner ist mit Scheuch- und Störwirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen. Es besteht ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Greifvögel, wie den im Gebiet WE-1 beheimateten „Roten Milan“, der wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 - 14 BNatSchG gehört. Windenergieanlagen in der Rheinebene stellen zudem eine erhebliche Barrierewirkung für Zugvögel, insbesondere Gänse und Kraniche, dar.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Rahmen der Raumplanung sind zudem die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. § 7 Abs. 2 ROG). Das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz regeln ferner, dass das Raumordnungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen [...], sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern einschließt (vgl. § 8 ROG und § 18 LplG).</p>	<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1357-3	<p>Der Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. betreibt mit der Abteilung Modellflug seit über 40 Jahren seinen Modellflugplatz im Gebiet Neubrunnenäcker zwischen der B3 und der BAB5 gegenüber dem Kieswerk Hardeck, mitten im geplanten Vorranggebiet WE_1, zum Teil als Eigentümer der Grundstücke. Die Abteilung Modellflug ist ein „Generationentreff“ Modellflugbegeisterter von Jung und Alt, wie für unseren zwölfjährigen Sohn, mit einer hervorragenden Jugendarbeit. Bereits mit der Ausweisung dieses Gebietes für die Windkraft sieht der Verein eine ernste Gefährdung der Ausübung seiner sozialen und kulturellen Tätigkeit im Bereich des Luftsportes sowie in seinen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Der Bau von Windenergieanlagen würde das „Aus“ für circa 90 Mitglieder der Modellflugabteilung des über 100 Jahre alten Traditionsvereins bedeuten.</p> <p>Weder im Planentwurf noch im Umweltbericht werden private Belange berücksichtigt oder die unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Menschen (hier: Modellflugvereinsmitglieder) oder Sachgüter (hier: Vereinsgelände und -einrichtungen) ermittelt, beschrieben, bewertet und die Wechselwirkungen untersucht.</p> <p>Der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht leiden unter Abwägungsfehlern, und zwar sowohl unter Abwägungsdefiziten als auch</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unter Abwägungsfehleinschätzungen. Weiterer Sachvortrag zu einem späteren Zeitpunkt bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Ich bitte Sie daher, die Ausweisung des Bereichs Malsch, Neubrunnenäcker als Vorranggebiet WE_1 zu revidieren und das vorgenannte Gebiet WE_1 aus den weiteren Planungen für die Windenergienutzung auszunehmen. Vielen Dank im Voraus.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2393-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Infraschall</p> <p>betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates.</p> <p>Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen.</p> <p>Die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall muss auch völlig neu überdacht und wissenschaftlich überprüft werden, da sich nach wissenschaftlichen Stand „Die Rezeptoren für Druck, Berührungen und Vibration“ als mechanische Sensoren bei allen Organismen u.a. auf</p>	<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Endothelzellen und damit im gesamten Körper befinden. Quelle: https://www.forschung-und-lehre.de/karriere/medizin-nobelpreis-fuer-sinnesforschung-4067 Sowie koordinierte mechanische Kräfte wiederum vitale Funktionen von Endothelzellen steuern.</p> <p>Ebenso muss die erste in sich schlüssige und stringente Hypothese zum o.g. Windturbinensyndrom wissenschaftlich verifiziert bzw. falsifiziert werden (peer-review) Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirkulation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction) https://www.scrip.org/jouranal/paperinformation?paperid=125553</p> <p>Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-denSchall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>Die über 30% Betroffenen müssen außerdem hier alle endlich ernst genommen werden!</p> <p>Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner</p>	<p>Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Obergericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Stellungnahme an meine o.a. Adresse.</p> <p>Noch einige Informationsquellen zum Thema Infraschall: Krank durch Infraschall: Der Kampf gegen Windkraftanlagen SPIEGEL TV https://www.youtube.com/watch?v=kz-gPc2cKXU&t=46s Infraschall. Prof. Dr.med. Johannes Mayer erklärt neue Studie https://www.youtube.com/watch?v=PHgDdip3Gxc SWR Aktuell über Infraschall hervorgerufen durch Windräder https://www.youtube.com/watch?v=DxLg-SClls8s</p>	geboten.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2628-1	<p>Wir sehen als direkte Anwohner des Waldes in St.Leon insbesondere unsere Gesundheit durch die Geräusentwicklung der Anlagen gefährdet.</p> <p>Täglich gehen wir mit unserem Hund in diesen Wald, welcher gerade weiter abgeholzt wird um den Autobahnparkplatz „Lußhardt“ zu einem LKW Parkplatz für nahezu 30 LKW erweitern! Dieser Parkplatz ist nun auch von unserem Schlafzimmer aus zu sehen. Die Autobahn ist keine 200 Meter entfernt! Die neu erbaute Lärmschutzwand hat auch zu keinerlei Besserung geführt, die Geräusentwicklung der Windkraftanlagen kommt also noch hinzu!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2628-2	<p>Hinzu kommen Eingriffe in die Natur, die unser Trinkwasser beeinträchtigen können und unser Naherholungsgebiet in dem wir täglich spazieren gehen wegfällt.</p> <p>Die Bodenversiegelung der Windräder plus die nötige Infrastruktur wird weitere Holzungen mit sich führen! Wie das als Land hingenommen werden kann ist uns schleierhaft! Das Schreddern der Wildvögel durch die Rotorblätter und der Infraschall schaden ebenso der Tierwelt. Die Mikroplastik-Erosion an den Rotorblättern wird sich auf die Umwelt Niederschlägen und langfristig in unserem Trinkwasser landen!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auch die Wirtschaftlichkeit stellen wir durch zu wenig Wind im Rheintal mehr als in Frage.</p> <p>Was passiert, wenn diese Anlagen wieder stillgelegt werden müssen? Eine Entsorgung ist NICHT möglich, die Fundamente können niemals wieder entfernt werden!</p> <p>Weiterhin bleibt anzumerken, daß unsere Immobilie erheblich an Wert verliert.</p> <p>Weiter sind hier im Gespräch, eine Umgehungsstraße und eine Bahntrasse! Soll das Umweltschutz sein?! Das ist kein Umweltschutz und nichts mehr mit Klimaschutz zu tun!</p> <p>Kurz zusammengefasst, es reicht!</p> <p>Die Belastung für die Menschen ist hoch genug in dieser Region, nehmen Sie Abstand von der Errichtung von Windrädern.</p>	<p>Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1797-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Wir sind eine fünfköpfige Familie aus Obergrombach und wir sind sehr beunruhigt über die momentane Situation, dass "Riesen-Windkraftanlagen" unser weiteres Leben in Hör- und Sichtweite (Luftlinie knapp 1000 m) begleiten sollen.</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrwegen, Betonfundamente in riesiger Ausprägung und der Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Der Wald ist CO₂-Speicher, wichtigster Wasserspeicher, Naherholungsgebiet für die Menschen aus Bruchsal und Umgebung. Der Wald ist Heimat für unsere noch vorhandene aber schon belastete Flora und Fauna. Im Wald sind Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen (Artenschutzgutachten von 2015-17). Das ist doch unverantwortlich, dort Industrieanlagen in dieser Dimension zu errichten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wie man weiß, beeinträchtigen solche Windkraftanlage in Größe und Anzahl nicht nur das ökologische Gleichgewicht der Natur, sondern auch die Gesundheit von uns Menschen (Infraschallempfindlichkeit, Lärmbelästigung vor allen nachts - Kessellage usw.). Wir sind AUCH ein Teil der Natur Zudem wir dein Schmuckstück eines Naherholungsgebietes (Schloss Obergrombach usw.) seiner Einzigartigkeit beraubt, indem es zerstört wird. Das kann doch nicht sein. Wir haben das Gefühl, dass hier ohne Kopf und Verstand auf Gedeih und Verderb Richtlinien umgesetzt werden sollen, nur damit die Quote erfüllt ist (Wenn ich die 1,8%-Fläche auf Bruchsal runterbreche, dann liegen wir mit Ausweisungsflächen weit über dem Soll - verstehe ich nicht)). Die Menschen, die damit leben müssen, spielen wahrscheinlich eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Was ist das für ein Hohn hier Industrieanlagen in den Boden zu rammen, die nur aufgrund ihrer Höhe die notwendigen Windgeschwindigkeiten für eine wirtschaftliche Nutzung bringen (nach dem Motto "Wenn der Wind unten nicht reicht, dann bauen wir halt höher bis er reicht - koste es, was es wolle"). Das macht doch keinen Sinn. Wir sind nun mal ein SCHWACHWINDGEBIET und DICHT BESIEDELT und damit nicht für so was geeignet - Punkt. Mit Ausgleichsflächen zu prahlen, die irgendwo angelegt werden sollen ist ein Verbrechen an Mensch, Tier und Natur. Diese Flächen sind nie ein Ausgleich, wenn man weiß, wie lange ein Wald benötigt, um diese Ausprägung und ökologische Vielfalt des jetzigen Bestandes zu entwickeln.</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Das ist im GG festgeschrieben. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großer Windkraftanlagen. Die Abstände wurden</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>für Anlagen mit 50-80 m Höhe festgelegt. Heutige Anlagen haben eine Nabenhöhe von 160 bis 200 m und sind daher um ein Mehrfaches größer und lauter.</p> <p>" Die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen" (Zitat Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch).</p> <p>UNVERANTWORTLICH!!!! Nicht akzeptabel!!!</p> <p>Wir können das nicht gut heißen und lehnen deshalb die vorgeschlagenen Vorranggebiete ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1691-1	<p>u Vorrangfläche WE38. Betrifft aber grundsätzliche Bedenken zum Windkraftausbau, besonders</p> <p>im Wald und die gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern in einem Radius von 2 km</p> <p>Entfernung zu einem Windrad. Nicht nur fast alle Neusatzler Bürger sondern auch die Laufer Bürger</p> <p>sind von den auf dem Omerskopf geplanten Windräder stark betroffen. So am Lochwald, und am</p> <p>Laufbach bis Glashütte. Letztere wären zusätzlich von einem Windrad auf Laufer Gemarkung im</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ortenaukreis betroffen.</p> <p>Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome festgestellt:</p> <p>Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus,</p> <p>Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und</p> <p>auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen Schadens-</p> <p>ersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen.</p> <p>Der Umstand, dass in Deutschland bislang die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Windrads noch</p> <p>eine andere ist, bedeutet nicht, dass die deutschen Windräder keine Auswirkung auf Anrainer haben.</p> <p>Im Gegenteil, die geplanten Windräder sind noch höher und wirkmächtiger auf ihr Umfeld, als</p> <p>diejenigen, die Gegenstand des französischen Gerichtsurteils waren.</p> <p>Abgesehen von dem oben geschilderten Sachverhalt, besteht nachweislich die Gefahr des</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Austrocknung des Waldbodens. Die Zusammenhänge dürften Ihnen bekannt sein und müssen daher</p> <p>hie nicht geschildert werden. Schauen Sie sich einmal die Umgebung des Windrads auf der</p> <p>Hornisgrinde an. Wie sieht denn der Baumbestand dort aus? Ich habe außerdem beobachten können,</p> <p>wie die wolkige Abluft des Windrads (an diesem Tag) in den Biberkessel zog und zwar genau</p> <p>dorthin wo der Borkenkäfer dabei ist ein Großes Loch in den Baumbestand zu reißen. Ist das nur</p> <p>Zufall?</p> <p>Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen das Klima zu retten?</p> <p>Geht es nicht auch darum Mikroklimata zu verbessern?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sollen die zahlreichen Fledermäuse am Omerskopf vertrieben werden. Sollen Bussarde und Milane</p> <p>künftig woanders fliegen?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3028-1	<p>mit großer Irritation habe ich die von Ihnen am 24.01.2024 veröffentlichten Planung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie mit den ausgewiesenen Vorrangflächen in BadenBaden und Umgebung zur Kenntnis genommen und erhebe fristgerecht Einspruch gegen diese - aus meiner Sicht - realitäts- und bürgerfremde Planung, die im Übrigen im Widerspruch zu Beschlüssen des Baden-Badener Gemeinderats vom Juli 2021 sowie Oktober 20022 steht. Sie ignorieren hiermit getroffene Entscheidungen eines demokratisch gewählten Gremiums und tragen nach meiner Meinung hier nicht nur zur Schwächung demokratischer Prozesse, sondern auch zur Relativierung demokratisch gewählter Organe bei. Ein - wie ich finde verheerendes Signal in einer Zeit in der unsere Demokratie mehr denn je unter Druck steht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p>
M3028-2	<p>Mit Ihrer Planung werden aus meiner Sicht auch die Beschlüsse der 15. UNWeltnaturkonferenz vom 06. - 19.12.2022, die in Montreal stattfand, ignoriert und ad absurdum geführt. Dort wurde insbesondere die Bemühungen zum Schutz von Natur und Arten gefordert. Gerade hier hatte der Baden-Badener Gemeinderat mit seiner Biodiversitätsstrategie einen konstruktiven Beitrag geleistet, der durch Ihre Planung völlig konterkariert wird.</p> <p>So wenig wie die Beschlüsse der o. g. Weltnaturkonferenz bei Ihrer Planung Berücksichtigung finden, trägt diese Planung dem Welterbe-Status Baden-Badens und zehn weiterer traditionsreicher europäischer Bäderstädte Rechnung. Mit der durch Ihre Planung billigend in Kauf genommenen Gefährdung des Welterbe-Status, lassen Sie auch die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hieraus erwachsenden international negativen Folgen für Staat, Bundeland und Region außer Acht. Nach meiner Meinung stellt dies ein weiteres völlig inakzeptables Planungsverhalten Ihrerseits dar.</p> <p>Neben diesen allgemeinen Faktoren, die meinen Einspruch gegen Ihre Planung untermauern, habe ich mich mit den einzelnen ausgewiesenen Vorranggebieten in Baden-Baden und Umgebung, die mir alle hinsichtlich der topografischen, landschaftsprägenden, naturspezifischen und touristisch-relevanten Gegebenheiten bestens bekannt sind, intensiv beschäftigt.</p>	
M3028-3	<p>Mein Einspruch begründet sich hier im Einzelnen wie folgt: WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung BadenBaden / Sinzheim):</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3028-4	Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die UNESCO-Welterbestätte und deren Schutzanforderungen wurde von Beginn der Planung an bereits berücksichtigt. So wurden die Kern-, aber auch die Pufferzone des UNESCO-Welterbes Baden-Baden in den Planungskriterien bereits als Planerischer Ausschluss (A 2) festgelegt. Damit waren diese beiden Zonen der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie somit von vornherein nicht mehr zugänglich. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat damit den Schutz des UNESCO-Welterbes bereits bei der ersten Vorauswahl von grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten sehr hoch gewichtet und insoweit sogar dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus und der Nutzung der Erneuerbaren Energien des § 2 EEG (Abwägungsvorrang) vorangestellt. Dies war v.a. deshalb möglich, weil im Rahmen dieser frühzeitigen Abwägungsentscheidung erkennbar war, dass auf Vorranggebiete in der Kern- und Pufferzone, die mit einem Gefährdungsrisiko für den UNESCO-Welterbestatus verbunden sein könnten, verzichtet werden kann, ohne wiederum die Erreichung des Flächenziels zu gefährden. Die weiteren erforderlichen Vorsorgeabstände wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) abgestimmt. Maßgeblich ist hier die Stellungnahme des LAD als die für den Denkmalschutz zuständige Behörde in Baden-Württemberg. Wir verweisen auf die entsprechenden Antworten zu den Stellungnahmen des Landesdenkmalamtes ([M2681-3f], [M2681-23ff]) sowie auf die Stellungnahmen der Stadt Baden-Baden ([M2948-6], [M2948-14ff], [3060-8ff]).</p>
M3028-5	Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte. U.a. werden hier häufig -auch nach eigenen Beobachtungen Rotmilane gesichtet, die durch Windräder in ihrer Existenz stark gefährdet wären.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3028-6	<p>Aufgrund der geringen Abstände (teilweise ca. 600m) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und fehlerhaftem Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (Siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie über 33% der Anwohner von Kuchen über eine erhebliche Lärmbelastung klagen. Hervorgerufen von drei Windrädern, die auf Donzdorfer Gemarkung mit einer Nähe zu Kuchener Wohngebieten von unter 750 Metern errichtet wurden. Für WE 48 und WE 481 ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen bei diesen Vorrangflächen zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3028-7	<p>Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. Hinzukommen vor allem immer wieder auftretende Brände durch mechanische Faktoren an den Windanlagen. Die Folgen für Natur und Anwohnerschaft wäre bei einem solchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Brand im Sommer dramatisch.	<p>Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M3028-8	Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen: Bei Havarie einer Windanlage wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M3028-9	<p>Zu geringe Abstände zu den Menschen der Stadt Baden-Baden. Schäden für Gesundheit durch Lärm und Infraschall wären bei den teilweise nur wenige hundert Meter Entfernung vorprogrammiert. Praxisbeispiele gibt es hierfür genug, z. B. Kuchen, Schuttertal.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>dokumentiert.</p> <p>Im Weiteren wird auf die vorhergehenden Abschnitte verwiesen.</p>
M3028-10	<p>Der für das Klima so wichtige CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3028-11	<p>Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region mit der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Im Weiteren wird auf die vorhergehenden Abschnitte verwiesen.</p>
M3028-12	<ul style="list-style-type: none"> • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. 	<p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M3028-13	<p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche BadenBaden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-GrundigKlinik, Neuweiler, Bühlertal. (Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3028-14	<p>Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3028-15	Das raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe ist hier erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p>
M3028-16	<p>Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die Lärmbelastung, in ihrem Bestand gefährdet ist.</p> <p>Aufgrund der geringen Abstände und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und fehlerhaftem Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (Siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie über 33% der Anwohner von Kuchen über eine erhebliche Lärmbelastung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen der Max-Grundig-Klinik bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>
M3028-17	<p>Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. - Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt im Rahmen der Regionalplanung und basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW). Diese gesetzlichen Grundlagen verpflichten die Regionalverbände zur Festlegung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung.</p> <p>Die Beschlüsse des Gemeinderats sind für die Regionalplanung nicht verbindlich, da die Steuerung der Windenergie auf regionaler Ebene erfolgt und nicht durch gemeindliche Einzelbeschlüsse geregelt werden kann. Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt unberührt, jedoch ist es Aufgabe der Regionalplanung, überörtlich abgestimmte Festlegungen zur Steuerung der Windenergie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>vorzunehmen.</p> <p>Ein Verstoß gegen Artikel 20 des Grundgesetzes ist nicht ersichtlich. Der Artikel normiert insbesondere das Demokratie-, Sozial- und Rechtsstaatsprinzip, auf dessen Grundlage die Regionalplanung erfolgt. Die Festlegungen des Regionalverbands durchlaufen ein umfangreiches Beteiligungsverfahren, in dem alle betroffenen Akteure – einschließlich der Stadt Baden-Baden – ihre Stellungnahmen einbringen können.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Kommune bleibt weiterhin zuständig für die Bauleitplanung. Dabei sind die gesetzlichen Anforderungen sowie die durch die Regionalplanung geschaffenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.</p>
M3028-18	<p>Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden - CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) - Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M3028-19	<p>Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M3028-20	<p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zuwiderlaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch in Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagenhöhen von 285m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine völlig ungeeignete Fläche, ökonomisch wie ökologisch. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von 	<p>sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vermessungsingenieur)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bestand, insbesondere durch die Lärmbelästigung, in ihrem Bestand gefährdet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der geringen Abstände und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und fehlerhaftem Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (Siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie über 33% der Anwohner von Kuchen über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen der Max-Grundig-Klinik bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg; bei Baden-Baden</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1258-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich aus folgenden Gründen Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in dem Gebiet WE52 im Ortsteil Heildelshelm</p> <p>**Stichwort Waldzerstörung**</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen und der Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Der Wald ist CO2 Speicher, Wasserspeicher, Naherholungsgebiet für den Menschen und Heimat für unsere noch vorhandenen Arten. Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen und Eichen, im Wald sind Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen.</p> <p>Der Wald, der zu Vorranggebieten erklärt wurde, zählt nicht zu Wald mit überwiegend Fichten-Kiefern-Reinbeständen, sondern zu einem gesunden Wald mit Laub-Mischbeständen.</p> <p>Die angedachten Ausgleichsflächen können in der nahen Zukunft den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_52 wird zurückgestellt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietenentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bestehenden gesunden Wald nicht ersetzen, da dieser mehrere Jahrzehnte benötigt, um seine derzeitige Funktion als CO2 Speicher, Wasserspeicher, Naherholungsgebiet für den Menschen und Heimat für unsere noch vorhandenen Arten zu erreichen.</p> <p>Die genannten Vorranggebiete liegen in einem intakten Bestand aus alten Eichen und Buchen und sind das Naherholungsgebiet für alle Bürger aus den Bruchsaler Stadtteilen. Hier sind ausgewiesene Wander- und Fahrradwege.</p> <p>**Stichwort Rotmilan**</p> <p>Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art nach europäischem Recht und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. In den oben genannten Vorranggebiete sind Rotmilane angesiedelt. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick fokussiert auf die Nahrung am Boden. Die Argumentation, dass Kameras an den WKA die WKA herunterfahren, damit der herbeifliegenden Rotmilan nicht zerschnitten wird, ist wohl ein ideologischer Traum, denn eine WKA mit einer Nabenhöhe von 160 Metern und mehr fährt man nicht in einer Minute runter. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt nachgewiesene Brutpaare in obigen Gebieten. Zudem leben in den Gebieten auch, die stark vom Aussterben und geschützten Feuersalamander.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**Stichwort Lärm, Kessellage**</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar Heideelsheim. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass Heideelsheim eine Kessellage hat.</p> <p>Der hohe Schallpegel ist in der Ortschaft bekannt. Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die dichte Besiedelung in der Region muss berücksichtigt werden.</p> <p>**Stichwort überdurchschnittliche Ausweisung von Vorranggebieten in Bruchsal und den Stadtteilen**</p> <p>Durch die überdurchschnittliche Ausweisung von Vorranggebieten in Bruchsal und den Stadtteilen ist eine Umzingelung von Heideelsheim von WEAs gegeben. Dies ist laut einem Gutachten vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern nicht zulässig. WEAs sollen demnach nur in einem Radius von 120 Grad am Stück und 180 Grad in der Summe aufgestellt werden. Dies ist in der aktuellen Fassung der Vorranggebiete für Heideelsheim nicht gegeben.</p> <p>Diese überdurchschnittliche Ausweisung von Vorranggebieten in der gesamten Region mittlerer Oberrhein auf Bruchsaler Gemarkung von schätzungsweise 9,4 % ist nicht zumutbar. Hier sollte eine gleichmäßige Verteilung der Anlagen auf die gesamte Region stattfinden. Eine Konzentration in diesem Ausmaß ist nicht verhältnismäßig. Warum wird hier</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>so viel Fläche ausgewiesen?</p> <p>Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Region zu den windärmsten in Deutschland zählt. Obwohl Windenergie hier grundsätzlich nutzbar ist, ist sie an anderen Standorten weitaus effizienter realisierbar zu sein. Es erscheint mir nicht gerechtfertigt, mich und die Bewohner meiner Heimatgemeinde einem solchen Projekt auszusetzen, dessen ökonomische Vorteile fraglich sind und das zugleich unsere Lebensqualität beeinträchtigt.</p> <p>Ich appelliere an Sie, sich intensiver mit der Thematik der Windkraftnutzung auseinanderzusetzen und bei der Standortwahl die Zumutbarkeit für die betroffenen Menschen stärker in den Fokus zu rücken.</p> <p>Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete aus den genannten Gründen ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2445-1	<p>gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE24" bei Grünwettersbach/Wolfartsweier, lege ich mit folgender Begründung Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung des Naherholungsgebietes, von dem auch massiv Karlsruhe profitiert, durch immer heiser werdende Sommer - Zerstörung des Waldes und der Flora und Fauna - durch Infraschall Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier - laut Windatlas und durch meine eigenen jahrzehntelangen Erfahrungen, da ich mich 4-5 mal pro Woche im Wald aufhalte, ein Schwachwindgebiet - Schattenwurf - riesige Stahlfundamente die für immer im Waldboden verbleiben - breite und stark befestigte Straßen durch die Anlieferung der Materialien durch Schwertransporter - in Hanglage angebrachte Betonstützmauern - Eingriffe in den Wasserhaushalt 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Schädigung des Ökosystems Wald - massiver Eingriff und Tötung von schützenswerten Vögeln (auch Fledermäusen) - Ausbleiben von Brut- und Zugvögel - Gefahr und Störung des Funk- u. Flugverkehrs - Schädigung geschützter Biotope, auch im Umland - Wertminderung der Immobilien in den betroffenen Ortschaften <p>Diese Windräder nutzen uns nichts und tragen nicht zum Fortschritt unserer Ortschaften bei!!!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2519-1	<p>hier: Planung der Vorranggebiete WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche u.a. Bühlertal) (Gemarkung Baden-Baden) Einsprüche gegen den Teilregionalplan „Windenergie“ betreffend</p> <p>es liegt uns der Erhalt unseres Lebensraums und Lebensgrundlagen sehr am Herzen. Wir sind uns jenseits des rein privaten Raums als Staatsbürger in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht nur gegenüber unserer Mitwelt, sondern auch der Verantwortung gegenüber unseren bereits erwachsenen Kinder, unseren Enkeln und späteren Generationen sehr bewusst.</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aus den folgend dargestellten Gründen ergibt sich, dass die kurzfristig und im Grunde stark von monetären Interessen motivierten Planungen zum Ausbau der Windenergie, vor allem innerhalb geschlossener Waldgebiete des Schwarzwaldes, auf keinen Fall realisiert werden.</p> <p>I. Vorab zu maßgeblichen Hintergründen der staatlichen Windenergie-Planungen</p> <p>Die Gründe die über den Gesetzgeber zu einem „überragenden öffentlichen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Interesse“ des Windenergieausbaus führen namentlich Klimaschutz und Energiesicherheit (menschengemachte Erderwärmung, Auswirkungen von CO2 als Treibhausgas auf das Klima, Deutschland als alleiniger Weltretter im Klimaschutz, Windenergie als „saubere“ Energie, Renaturierung, Entsorgung oder Recycling der Baustoffe von Windindustrieanlagen (WIA), Immissionen von WIA, betriebswirtschaftliche Aspekte ohne staatliche Subventionen; etc.) stehen aufgrund von anerkannten, wissenschaftlichen Erkenntnissen auf mehr als tönernen Füßen. Wenn Sie sagen, Herr Proske: „Der Wind stellt keine Rechnung“, zeigt das ein erhebliches Defizit an Sachkunde in ihrem eigenen Fachbereich. Die Rechnung kommt zunächst vor allem aus lateinamerikanischen Regenwald (v.a. Ecuador). Die deutsche Windindustrie benötigt Unmengen von Balsaholz. In den drei Flügeln einer Windindustrieanlage sind laut „Spiegel TV“ bis zu 40 Balsabäume verbaut (Spiegel-TV, Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume, https://www.youtube.com/watch?v=GHCqxhdPmagwät=712s). Der propagandistische Anspruch deutscher Politik als Vorreiter beim globalen Klimaschutz gelten zu wollen und das mit drastischen Einschnitten in nahezu alle Politikfelder, fällt in sich zusammen, mit dem Spitzenplatz Deutschlands im Konzert der EU-Mitgliedsstaaten bei der weltweiten importierten Waldvernichtung. Einen maßgeblichen Anteil daran hat die deutsche Energiewende, der bei einem Ansatz von bundesweit 58.000 Windindustrieanlagen ca. 2,3 Millionen Balsabäume in Lateinamerika zum Opfer fallen (Meßmer, Eduard / Forgeng, Maurice, Wie Deutschlands Energiewende die Lunge der Erde beschädigt, in: The Epoch Times, 19.10.2023, mit weiteren Nachweisen, https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/importierte-waldzerstoerung-wie-deutschlands-energie-wende-die-lunge-der-erde-beschaedigt-a4449630.html?utm_source=influencer&utm_medium=all&utm_campaign=), nicht einbezogen die Waldrodungen im Regenwald mit dem Ziel, Plantagen zur Gewinnung von Balsaholz anzulegen. Die Umwandlung von Naturwald in verarmte Holzplantagen in den Regenwäldern Lateinamerikas führt zum Verlust des wichtigen kohlenstoff- und biodiversitätsreichen Waldes und im</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schwarzwald nun das gleiche Ergebnis mit der Implementierung von Großindustrieanlagen (WIA). Die Europäische Union liegt bisher schon weit vorne durch "importierte Entwaldung" als einer der größten Treiber bei der Waldvernichtung. Innerhalb der EU war Deutschland im Untersuchungszeitraum mit 19 Prozent der größte Treiber von bergbaubedingter Waldzerstörung, dicht gefolgt von Großbritannien(Posteo, Studie: EU-Rohstoffimporte zerstören weltweit Wald, https://posteo.de/news/studie-eu-rohstoffimporte-zerst%C3%B6ren-weltweit-wald). Innerhalb der EU importierte Deutschland zwischen 2005 und 2017 mit Abstand am meisten Entwaldung, durchschnittlich wurden jährlich 43.700 Hektar Regenwald für deutsche Importe vernichtet (WWF, Die Waldzerstörungsrangliste, EU zweitgrößter Importeur von tropischer Entwaldung, 14.04.2021. https://www.wwf.de/2021/april/die-waldzerstoerungs-weltrangliste) (Der WWF-Bericht "Die Waldzerstörungsrangliste vom 14.04.2021 nimmt Bezug auf den WWF-Report (2021), Report „Stepping up: The continuing impact of EU consumption on nature“, https://www.wwf.de/themen-projekte/projektregionen/amazonien/balsaholz-fuer-windraeder). Allein das „Balsafieber“ hat verheerende Folgen für die indigenen Gemeinden. Als gesichert gilt, dass das globale Artensterben mit der Zerstörung von Natur- und Lebensräumen durch den Mensch zusammenhängt. Doch die Verantwortung liegt nicht allein bei den Ländern, in denen diese Arten beheimatet sind, sondern vor allem in den Industrieländern, vor allem im sogenannten Energiewendeland Deutschland.</p> <p>Das in ganz Europa anerkannte Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV) verbietet nach Sinn und Zweck auf der gegebenen, in Bezug auf WIA fachlich kontrovers diskutierten Grundlage, aufgrund der unerwünschten, absehbaren und teilweise irreversiblen Folgen, vollendete Tatsachen zu schaffen. Vorsorge heißt Schadensvermeidung und konkret, staatliche Maßnahmen so zu steuern, dass wahrscheinliche Schäden ausgeschlossen werden. Für eine Vorsorgepolitik sind keine gesicherten Erkenntnisse nötig. Die folgenden Argumente und formellen Einwände zeigen, dass wir es hier</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>in der Region ‚Mittlerer Oberrhein‘ auf der Grundlage von belastbar hinreichenden Erkenntnissen mit einem menschenverachtenden und zerstörerischen, geplanten Windenergieausbau zu tun haben, an dem sich Entscheidungsträger in den Gremien der Regionalverbände proaktiv beteiligen. In jede Abwägung „Pro und Contra“ müssen neben den nachfolgenden Einwänden immer die politischen Entscheidungsgrundlagen mit einfließen, bspw. dass der Ausbau der Windenergie heute bereits eine Technologie von vorgestern darstellt und damit überflüssig ist, wie sprichwörtlich ein ‚Kropf‘. Die Mehrheit der Bevölkerung ist nur einseitig informiert über angebliche „saubere Energie“ bei einer künstlichen Verknappung des Stromerzeugung durch Abschaltung vergleichsweise mit dem Ausland umweltschonender Kraftwerke, die bisher eine gesicherte Grundlast und günstigen Strom gewährleistet haben, auf die nicht nur der Wirtschaftsstandort Deutschland sondern auch Verbraucher angewiesen sind.</p> <p>Und es geht um die Gesundheit nicht nur von Menschen, denn auch Tiere bis hin zu Mikroorganismen werden durch tief- und tiefstfrequenten Infraschall beeinträchtigt, der mit den angestrebten Flächenzielen für Windkraft zu einer flächenhaften Verschallung führt. Dem wird entgegengehalten, dass Infraschall aus natürlichen und technischen Quellen ein alltäglicher Bestandteil unserer Lebenswelt ist. Das ist wohl zutreffend. Doch dieser alltägliche Bestandteil von gegebenen Infraschall wirkt sich nicht wie bei WIA's auf die Haut und bis auf die Körperzellebene aus, bspw. auf Endothelzellen und in der Folge auf Organe. Darüber hinaus wirkt die Ausbreitung von Infraschall durch WIA chronisch. Dadurch müssen bei allen Organismen individuelle Kompensationsmechanismen versagen. Auch hier muss aufgrund neuester Studien von einer noch unerkannten Gefahr ausgegangen werden, so dass das rechtlich allgemein anerkannte Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV, Art. 20a GG, BImSchG, Bau GB,etc., zu entsprechenden Maßnahmen führen muss, zumindest zu einem Moratorium bei WIA-Bauvorhaben. Aussagen des Umweltbundesamtes oder des Bundeswirtschaftsministeriums hierzu sind mit stringenten</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wissenschaftlichen Hypothesen zum lange gesuchten pathophysiologischen Weg zellulärer Schädigung von Organismen durch chronische Einwirkung von tieffrequentem Schall überholt. Es wird aufgrund von einschlägigen internationalen Studien zwischen Wahrnehmungs- und Wirkschwelle differenziert. Rund 60 Prozent der umgesetzten Energie geht dabei als hörbarer Schall, als Infraschall und als Wärme in einer rotierenden Bewegung weg. Gleichzeitig wird über den Turm Körperschall zum Boden geleitet, der so bis in die Häuser eindringen kann.“ Gebäude würden demnach keinen Schutz vor Infraschall bieten. „Im Gegenteil: In den Räumen können sich luftgetragener Infraschall und bodengetragener Körperschall erheblich addieren. In Wohnräumen, aber auch in Ställen können sich stehende Wellen bilden“ (Dr. Ursula Bellut-Staeck, Infraschall ist eine riesige, bisher unerkannte Gefahr für die gesamte Biodiversität, in: The Epoch Times, 24.02.2024, mit weiteren Nachweisen, https://www.epochtimes.de/gesundheit/infraschall-durch-windturbinen-gebaeude-bieten-laut-aerztin-keinen-schutz-a4603938.html).</p> <p>Die Peaks im Betrieb von WIA's, das heißt die periodische Verstärkung des anliegenden Schalls, sind also sehr wahrscheinlich die Hauptquelle des Gesundheitsrisikos, auch wenn sie von verschiedenen Hintergrundniveaus ausgehen (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, 23.12.202, Infraschall aus technischen Anlagen - eine Replik (Replik auf eine Bewertung gesundheitlicher Risiken durch die Autoren Roos und Vahl (ASU 07/2021), in: Zeitschrift „Arbeitsmedizin-Sozialmedizin-Umweltmedizin“, Nr. 01-2022, https://www.asu-arbeitsmedizin.com/wissenschaft/mit-einer-antwort-der-autoren-w-roos-und-c-vahl-im-anschluss-infraschall-aus).</p> <p>Darüber hinaus versuchen Autoren vom Ministerium für Klimaschutz, ohne Auftrag ihres Ministeriums, eine Expertise von Prof. Werner Roos und Christian Vahl mit fachlich diskussionswürdigen Argumenten zu diskreditieren, indem sie Roos/Vahl u.a. schwere methodische Fehler unterstellen (ebd.).</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Roos/Fahl nahmen die Gelegenheit wahr, auf die Kritik von Sebastian Bauer/F. Scherz zu antworten (ebd.) (Dez. 2021, davon ein Auszug/Fazit):</p> <p>„Das Problem der Emission von Infraschall-Peaks und ihrer Wirkung auf die Bevölkerung lässt sich nicht dadurch eliminieren, dass man den Berichterstattern Inkompetenz oder unlautere Motive unterstellt und ihnen zum Teil eigene Wissensdefizite anlastet. Wir benötigen hier weder Nachhilfe in Schallphysik noch zu den „Grundregeln wissenschaftlicher Arbeit“. In einigen Punkten entsteht der Eindruck, dass die im Ministerium für Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz tätigen Kritiker dazu beitragen wollen, den Boden für eine Verdichtung von Windenergieanlagen auch in der Nähe menschlicher Siedlungen zu bereiten.</p> <p>Aus Sicht der präventiven Medizin fehlt bisher eine problemorientierte, faktenbasierte Auseinandersetzung mit dem Thema, die sich den unbestreitbaren Gesundheitsschäden Betroffener verpflichtet fühlt und biologisch-medizinische Erklärungen anstrebt. Dazu sind Feldforschungen ebenso notwendig wie experimentelles Arbeiten. Unser Artikel will das Problem in das Bewusstsein der medizinischen Öffentlichkeit rücken und auf die derzeit vorhandenen Ansatzpunkte und Unsicherheiten hinweisen. Der Status quo: Die aus Windanlagen emittierten Pulse des Infraschalls hoher Reichweite sind ein latentes Gesundheitsrisiko für Anwohnende. Es sollte nicht nach der Höhe des messbaren Schalldrucks beurteilt werden, sondern nach Höhe und Steilheit der periodischen Druckänderungen.“</p> <p>Windparks führen zu einer immer geringeren Steigerung der mittleren Leistung von WIA und so zu einer Kannabalisierung dieser Energieform bei ca. 20 Prozent Energieeffizienz, gemessen am Nennwert. Die gesicherte Leistung von Windenergie liegt bei Null, gleichermaßen die Energie von der Sonne. Ohne gesicherte Stromleistung kann keine Energiewende erfolgreich vollzogen werden. Volatile Stromeinspeisung funktioniert nicht ohne Back-Up-Kraftwerke oder Speicher, die weder vorhanden sind noch realisierbar sind. Die insgesamt sehr geringe Leistungsdichte von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergie führt zu einem proportional hohen Landschaftsverbrauch, und dass wiegt in einem dicht besiedelten und windarmen Land umso schwerer und noch schwerer die Zerschneidung von Wäldern im Schwarzwald. Der mit seinen Maßnahmen weltweit völlig isolierte deutsche Klimaschutz und die derzeitige deutsche Energiepolitik ist für die Industrie und Verbraucher unbezahlbar (Report24, 12. Februar 2024, Gewaltige Kostenfalle: Instabiles Stromnetz durch Wind- und Solarenergie, https://report24.news/gewaltige-kostenfalle-instabiles-stromnetz-durch-wind-und-solarenergie/?feedid=36358).</p> <p>Windkraft bedingt eine exorbitante Zerstörung von Landschaftsbild und Natur und eine großräumige Umwandlung der Landschaft in ein einziges Elektrizitätswerk. Mit den umfassend vorliegenden Erkenntnissen geht es mit dem anvisierten Flächenziel und den zusätzlich unerwünschten bei einer ausgewogenen Bewertung und in der Folge inakzeptablen Auswirkungen von Windindustrieparks bei geplanten WIA um Vorsorge, und bei Bestandsbauten tatsächlich um Gefahrenabwehr. Es müssen "auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, (...) (für die noch) keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotential besteht" (BVerwG, Urteil v. 19. Dez. 1985, 7 C 65.82). Gesetzlich und höchstrichterlich bestätigt ist weit über eine Vorsorgepolitik hinaus, eine sogenannte „ansetzende Vorsorge“, der staatlichen Stellen gemäß Art. 20a GG i.V.m. § 50 BimSchG, § 26 der 39. BimSchV und in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Lit. h BauGB als genereller Planungsgrundsatz verankert. Das bedeutet, Maßnahmen zu treffen, nicht nur zum Erhalt des bestehenden Umweltschutzniveaus, sondern das erreichte Umweltschutzniveau, wenn möglich, sogar zu verbessern (Verbesserungsgebot lt. Art. 12 der EU-Richtlinie 2008/50/EG).</p> <p>Dem Ziel- und Handlungsbereich der Vorsorge ausdrücklich verpflichtet ist das Raumordnungsgesetz (ROG), insbesondere hinsichtlich der Aufgabe und Leitvorstellung zu einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 1 Abs. 2. Eine die Umwelt frühzeitig gestaltende, planerisch-vorsorgende Beurteilung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von Vorhaben und Konzepten im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung muss daher auf der Grundlage von Zielen und Standards zur Umweltqualität erfolgen, die dem Vorsorgeprinzip verpflichtet sind. Der gleiche Anspruch an Vorsorge findet sich auch im Allgemeinen Städtebaurecht. Durch die generellen Planungsziele 'Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt' und 'Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen' in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB besitzen die Umweltschutzbelange nach wie vor einen Stellenwert, der über fachgesetzliche Standards hinausgeht. Dies wird besonders deutlich bei der Bestimmung der Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Lit. h BauGB, wenn es dort am Beispiel der anzustrebenden Luftqualität heißt, dass die bestmögliche Luftqualität in Gebieten erhalten werden soll, in denen die (..) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Im Übrigen ist dieser Anspruch auch konform zu § 50 BimSchG. Diese Anforderung erlaubt eine Konkretisierung des EU-seitig angestrebten hohen Umweltschutzniveaus, wenn unterhalb gesetzlicher Standards eine bestmögliche Umweltqualität erreicht werden soll und quasi ein Verschlechterungsverbot und Minimierungsgebot ausgesprochen wird. Wenn den Gemeinden bei der Bauleitplanung vorbeugender Umweltschutz abverlangt wird, muss das auch für staatliche Stellen und ihre Auftragsnehmer gelten (vgl. Urteil des BVerwG 4 C 52.87 v.14. April 1989). Der landesweit geplante Ausbau mit WIA konterkariert solche gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Der isolierte Ausbau der Wind- und Sonnenenergie kann keinen Betrag zum Klimaschutz leisten und gefährdet darüber hinaus die Bereitstellung einer gesicherten Grundlast bei der Stromversorgung. Um die Grundlast der benötigten Strommengen sicherzustellen setzt die Bundesregierung auf wasserstofffähige Gaskraftwerke. Sie sollen in sogenannten Dunkelflauten als Reserve einspringen, um die Stromnachfrage zu decken. Energieunternehmen scheuen aber bisher Investitionen, weil sich die neuen Kraftwerke wirtschaftlich nicht rechnen. Das modernste Gaskraftwerk Europas in Bayern - ohne CO2 Ausstoß- wird aberegelt- da mit Kosten in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Höhe von 9,3ct/kWh zu teuer. Mit der flächendeckenden Installation einer smarten Lebensumwelt (Smart-Grids, Smart-Homes, Smart-Cities) im Zuge der Digitalisierungsstrategien ist darüber hinaus ein explodierender Anstieg des Strombedarfs vorprogrammiert, der durch ‚Wind und Sonne‘ bei Weitem nicht gedeckt werden kann und parallel dazu dennoch die komplett erforderliche Grundlast mit anderen Technologien sichergestellt bleiben muss. Dann ist es einerseits unbestreitbar, dass nach wie vor weltweit tausende Kohlekraftwerke in der Planung sind oder gerade gebaut werden, die mit fossilen Energieträgern den Strom niedrigeren Umweltstandards erzeugen, als es in Deutschland vorgeschrieben ist. Und noch schlimmer: In Deutschland nahezu emissionsfreie, also wirklich ‚saubere‘ und damit die Lebensumwelt schützende Technologien zur Stromerzeugung, bspw. Reaktor-Technologien der 4. Generation, werden zugunsten einer umweltzerstörenden und unbezahlbaren Windenergie einfach ignoriert. Hingegen setzt die Politik auf Wasserstoff aus Windkraft. Dieser Energieträger ist wegen hohen Wirkungsgradverlusten in der Systemkette eine Illusion und darüber hinaus nicht wettbewerbsfähig. In China läuft seit Dezember 2023 nach langer Probezeit ein in Deutschland/Jülich entwickelter -(TRISO-)Hochtemperatur-Reaktor im kommerziellen Betrieb. In Russland hat einen BN-800 Kernreaktor, der mit hochstrahlenden Atommüll betrieben wird. Bei beiden Reaktortypen entfällt die Suche nach einem ‚Endlager‘. Ein deutscher Ingenieur aus Neuss weist nach, dass allein mit dieser Technologie ein nahezu emissionsfreier und dezentraler Betrieb mit SMR-Hochtemperatur-Reaktoren möglich ist. Solche SMR-Reaktoren machen einerseits den Landschaftsverbrauch und die exorbitanten Kosten für den Transport von Energie (Stromtrassen) überflüssig. Alternativen zu Windindustrieanlagen sind mit neuen Technologien definitiv möglich. Gesundheitsgefährdungen und Landschaftszerstörungen durch WIA im Namen des Klimaschutzes und zur Energiesicherheit können auf diese Weise vermieden werden.</p> <p>Um sich allein die desaströsen Folgen für den Wirtschaftsstandort Deutschland auszumalen, braucht es keine Studien, nur einen Funken</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verantwortungsgefühl, gepaart mit gesunden Menschenverstand. Das betrifft Sie Herr Proske, nicht etwa als Leiter des Regionalverbandes wie auch alle Beteiligten in den Regionalverbänden, sondern auch alle Menschen ganz privat jeweils im eigenen, ganz persönlichen Verantwortungsbereich als mit verantwortliche Staatsbürger. Sie werden sich höchstwahrscheinlich aus dieser Verantwortung herausreden wollen, sofern Sie tatsächlich auf ein ausgewogenes Meinungsbild Wert legen würden, vielleicht nur deshalb, um ihre beruflichen Status nicht zu gefährden. Doch hier geht es um viel mehr als um individuelle oder sonstige partikulare Interessen und seien diese nur einer politischen Ideologie geschuldet, die im Totalitären mündet. Aus der deutschen Geschichte ist zu lernen, dass der Zweck eben nicht alle Mittel heiligt.</p> <p>II. Und nun die Einwände zu den konkreten Ausbauplänen ‚Windenergie‘ in unserer unmittelbaren Wohnumgebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Drohender Verlust einer Jahrhunderte gewachsenen und sich entwickelten zivilisatorischen Kultur, die sich unter anderem und prägend durch das uns umgebende, natürliche Landschaftsbild ausdrückt und zugleich an die eigene Verantwortung appelliert für die nachfolgenden Generationen. Ein deutliches Zeichen und Mahnung setzen Restbestände von gesundem Menschenverstand: Es droht parallel zu dem ungehemmten Raubbau an den Resten des bisher aus unverzichtbaren Gründen geschützten, noch annähernd natürlichem Erholungs-/Rückzugsraum für Menschen und Lebensraum für Wildtiere, der Verlust, des Baden-Badener-Welterbetitels und zehn weiterer, europäischer Bäderstädte. 2. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit dem weltweit plötzlichen Eintritt in ein Pandemiezeitalter punktgenau ab Jahresanfang 2020 ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist, d.h. ein überragendes öffentliches 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Interesse beigemessen werden muss. Dies gilt allgemein für den Schwarzwald und dann insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. Wir fordern also eine angemessene Abwägung zwischen einem auf tönernen Füßen stehenden ‚überragenden öffentlichen Interesse‘ des Windenergieausbaus, dem unbestreitbaren ‚überragenden öffentlichen Interesse eines zu gewährleistenden Gesundheitsschutzes der Menschen Rechnung zu tragen.</p> <p>3. Tierarten, die auf die konkreten Auswirkungen von Windindustrieanlagen sensibel reagieren, haben in den notwendig geschlossenen Waldgebieten des Schwarzwaldes ihr Zuhause.</p> <p>4. Es gibt in einer umfassend miteinander vernetzten Flora und Fauna keinen adäquaten Ausgleich für eine Zerschneidung von geschlossenen Waldflächen durch breite Trassen für Zuwegungen, die mit Material verdichtet werden, das in Waldgebiete nicht hineingehört.</p> <p>5. Aufgrund der geringen Abstände zur Wohnbebauung in Verbindung mit neuesten und zugleich anerkannten, wissenschaftlichen Erkenntnissen, sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen). Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen.</p> <p>6. Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen</p> <p>7. Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen.</p> <p>8. Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt</p> <p>9. Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. tausende Liter Schmierstoffe für Generatoren; Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe als Gefahr für unser Trinkwasser (PFAS).</p> <p>10. Es ist offensichtlich nicht möglich, die immer wieder auftretenden Havarien von Windindustrieanlagen zu vermeiden. Dieses Argument schließt u.a. wegen der Waldbrandgefahr, Gefährdung von Spaziergängern/Wanderern, Freisetzung von toxischen Chemikalien, eine Bebauung von Großindustrieanlagen in Waldgebieten bereits aus.</p> <p>11. Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <p>12. Zu geringe Abstände zu den Menschen in den von den Vorrangflächen (WE 471 und 472) betroffenen Gemarkungen, u.a. auch WIA Kälbeleskopf Bühlertal.</p> <p>13. Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher, namentlich Waldgebiete werden großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen)</p> <p>14. Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <p>15. Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöffig. Insofern sind die Standorte ungeeignet.</p> <p>16. Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht.</p> <p>17. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>18. Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet.</p> <p>19. Die Max Grundig Klinik wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe.</p> <p>20. Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <p>21. Das sogenannte ‚Repowering‘, bei dem alte Anlagen durch neue Anlagen ersetzt werden, ist vom Genehmigungsverfahren deutlich einfacher als bei der Erstgenehmigung. Es ist zu befürchten, dass die neuen WIA noch höher gebaut werden, wie bereits bestehende WIA. Aufgrund der technisch völlig veralteten Gesetzgebung in Baden-Württemberg hinsichtlich Abständen zur Wohnbebauung, wären bei Repowering größere Anlagen jederzeit an gleichem Standort möglich. In Bayern dagegen bei der 10H-Regel (auch in etlichen anderen Ländern angewendet) würden bei größeren</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anlagen automatisch auch größere Abstände eingehalten werden müssen bzw. die Anlagen würden an gleichem Standort maximal gleich groß werden. Außerdem sind für das Repowering erneut umfangreiche Baumaßnahmen und Eingriffe in die Natur, vor allem in Waldgebieten notwendig. Zusätzlich ist das Prüfverfahren für Repowering nicht ausreichend. Die gesetzliche Abstandsregel in Baden-Württemberg ist auch beim Repowering zu Lasten der Bürger und der Natur.</p> <p>22. Bei Höhen von aktuellen und zukünftigen Windkraftanlagen von bis zu 300 Metern und mehr ergibt sich gegebenenfalls eine außerordentliche Bedrängungswirkung für die Menschen. Dies ergibt sich vor allem auch aus den zu geringen Abständen v.a. zur Wohnbebauung in Verbindung mit der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG, 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p> <p>Es gibt also aus wichtigen Gründen noch einiges zu verhandeln, wenn es mit der Demokratie in unserem Land ernst gemeint ist.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1533-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <p>auf der Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95, Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13 und Gemarkung Bretten WE 302.</p> <p>Ich erhebe Einspruch und widerspreche ausdrücklich der Einbeziehung meines Eigentumes in diesen Teilregionalplan Windenergie.</p> <p>Ich fühle mich physisch, psychisch und monetär bedroht und erhebe folgende Einwände und lehne aus diesen Gründen die Planung und den Bau von Windkraftanlagen ab:</p> <p>**Gesundheitliche Auswirkungen**</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der von Baden-Württemberg gesetzlich vorgeschriebene Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen im Außenbereich beträgt 550 m. **Die Hofstelle Martinshof befindet sich lediglich 500 m entfernt von zwei der ausgewiesenen Vorranggebiete und zwar WE 95 und WE 13.**</p> <p>Ich lebe und arbeite als Unternehmer auf dem Aussiedlerhof Martinshof auf der Gemarkung Gondelsheim. Meine landwirtschaftlichen Flächen befinden sich verteilt auf der gesamten Gemarkung Gondelsheim. Die Auswirkungen der möglichen Windkraftanlagen sind somit beim Wohnen und bei der Arbeit überall zu spüren.</p> <p>Ich fühle mich verletzt durch folgende, von Windkraftanlagen ausgehenden krankmachenden Folgewirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · **Infraschall** ist von Mensch und auch Tier (wir haben Haustiere) spürbar. · Die **Sichtbarkeit**t und die ständige Wahrnehmung der Windkraftanlagen sind unvermeidbar und unerträglich. · Der ständige **Schattenwurf**f durch den Turm und der periodische Schattenwurf durch die sich drehenden Flügel (Sonne-Schatten, Sonne-Schatten) ist Stressfaktor, Krankheitsursache, unzumutbar und belastigend. · Der erhebliche **Lärm und das Wummern** der beim Betrieb der Windkraftanlagen entsteht ist bei dieser geringen Entfernung unzumutbar 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und krankmachend.</p> <p>· Die durch den **Abrieb** freiwerdenden und sich in der Luft verbreitenden Mikroplastik- und Kleinstteile, die bei der geringen Entfernung durch die Fenster kommen würden, sind I lungengängig und krebserregend.</p> <p>Ich habe große Sorge über folgende gesundheitliche Auswirkungen:</p> <p>· **Psychische Auswirkung:** Depressionen, Angst, Reizbarkeit, Schlafprobleme und Gedächtnisprobleme.</p> <p>· **Physiologische Auswirkung:** Kopfschmerzen, Ohrenschmerzen, Herzprobleme, Schwindel, Übelkeit, Nasenbluten, Zittern, Lungenkrankheiten.</p> <p>**Auswirkungen auf Natur und Umwelt**</p> <p>Ich lebe im Kraichgau, der Toskana Deutschlands.</p> <p>Bei uns auf dem Hof nisten verschiedene Greifvögel, welche im weiten Umkreis über mehrere Kilometer fliegen und die Nahrung für ihren Nachwuchs finden. Sowie viele weitere Vögel. Nachts fliegen die Fledermäuse. Wir bieten auf dem Martinshof und seiner weiträumigen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Umgebung Schutz- und Lebensraum.</p> <p>Die Landschaft rund um Gondelsheim ist geprägt durch Biotope, Bachläufe, Gräben, Hecken, Hohlwege, Mulden, Hügel, Wälder, Baumgruppen, Wiesen und Felder in einem harmonischen Gesamtbild.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu uns, neben dem Vorranggebiet WE 13 befinden sich drei flächenhafte Naturdenkmale (FND):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1\ Bruch 2\ Hofmannsbruch 3\ Steinbruch im Holder <p>Es ist für mich ein verletzender und unerträglicher Gedanke sollte dies alles durch Windkraftanlagen zerstört werden. Völlig katastrophal ist die Vorstellung eines abgebrochenen Windradflügels, der irgendwo in diese vielfältige Landschaft fliegt. Oder die Vorstellung eines Brandes der Windkraftanlage und der Verteilung der dadurch freiwerdenden Giftstoffe überall auf Wiesen, Feldern und den Gewässern und Bachläufen sowie unserer Hofstelle. Das wäre nicht nur eine Kontaminierung des Bodens sondern auch des Grundwassers.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich habe große Bedenken über folgende Auswirkungen auf Natur und Umwelt:</p> <p>1\. **Auswirkung auf den Rotmilan, Wespenbussard und die Fledermaus, welche ihren Lebensraum in WE 93, WE 95 und WE 13 haben:** Der unter strengem Naturschutz stehende Rotmilan hat rund um unseren Hof und auf der Gemarkung Gondelsheim seinen Schutz- und Lebensraum. Der Rote Milan und der Wespenbussard sind durch ihr Flugverhalten Opfer durch Windkraftanlagen und werden durch die Rotorblätter zerschlagen. Die Fledermaus, deren Population durch Windkraftanlagen stark zurückgegangen ist, sie verblutet innerlich, ist ebenfalls streng geschützt. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht vor kurzem festgestellt. Es ist für mich unerträglich und verletzend diese Tiere dem Tötungsrisiko von Windkraftanlagen auszusetzen. Es gibt keine wirksamen Schutzmaßnahmen für Windkraftanlagen dem Tötungsverbot entgegenzuwirken.</p> <p>2\. **Auswirkung auf Wald- und Ackerflächen:** Die letzten Jahre erleben wir auf der Gemarkung Gondelsheim vermehrt Starkregen in kürzester Zeit, durch welche Wasser und Schlamm durch das Dorf fliesen. Das Wasser kommt vor allem entlang dem Wanderweg Riedwiesen, WE 95, bis weit durch das Dorf. Die Versiegelung durch Windkraftanlagen im Gebiet WE 95 und die dafür benötigten Zufahrtswege bedeutet geringere Einsickerungsfläche für den Regen in den Boden und eine noch höhere Wassererosion.</p> <p>Die Verwirbelung der Windkraftanlagen beschleunigt die Austrocknung der verfügbaren Feuchtigkeit für Pflanzen und Boden. Die Taubildung ist</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beeinträchtigt.</p> <p>3\ **Auswirkung auf das Landschaftsbild:** Ich liebe unsere Wälder, Wiesen und Felder, genieße täglich deren Anblick und schöpfe daraus Ruhe und Kraft. Diese unnatürliche Veränderung durch Windkraftanlagen beeinträchtigt meine harmonische Wahrnehmung hin zu einem bedrohlichen Anblick, worunter meine Gesundheit und mein Erholungswert massiv leiden. Meine Gesundheit und meine Erholung brauche ich dringend, um menschenwürdig leben zu können.</p> <p>**Geschäftsschädigende Auswirkungen**</p> <p>1963 wurde unser landschaftlicher Mehrgenerationen Betrieb mit Mehrgenerationenhaus auf den Standort in Gondelsheim ausgesiedelt. Es ist ein Familienunternehmen, in dem aktuell die vierte Generation in die Betriebsführung eingestiegen ist. Landwirtschaftliche Betriebe sind generell mit niedrigen Gewinnen verbunden, ein weiteres finanzielles Risiko durch nachfolgend geschilderte Auswirkungen von Windkraftanlagen ist für mich als Teil des Betriebes geschäftsschädigend und nicht tragbar.</p> <p>1\ **Auswirkung auf die Pachtpreise:** Von den Investoren der Windkraftanlagen werden den Grundstückseigentümern exorbitante Pachtpreise angeboten. Dadurch befürchte ich einen Preisanstieg der von uns im Betrieb gepachteten landwirtschaftlichen Flächen. Der Anteil der Pachtflächen beträgt auf unserem Betrieb ungefähr zwei Drittel.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2\. **Auswirkung auf die Trockenheit:** Aus der Historie verzeichnet die Gemarkung Gondelsheim in der Mehrzahl der Jahre zu niedrige Niederschläge im Zeitraum Früh- bis Spätsommer. Westliche Höhenlagen (Michaelsberg und Eichelberg) stehen dem Weiterziehen der Niederschlagswolken im Wege. Die Windverwirbelung durch die Windkraftanlagen führt zu beschleunigtem Austrocknen der Böden und verringerter Taubildung. Die Folge dessen ist weniger verfügbare Feuchtigkeit für die im Betrieb angebauten Kulturpflanzen.</p> <p>**Wertverlust Hofstelle und Ackerfläche**</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim befinden sich zahlreiche Siedlungen im Außenbereich. Für unsere Hofstelle Martinshof wurden in den letzten Jahren mit hohen finanziellen Mittel Sanierungs- und Umweltmaßnahmen durchgeführt sowie weitere Sanierungen in Auftrag gegeben. Ich und wahrscheinlich auch sonst niemand möchte neben einer Windkraftanlage leben. Aufgrund folgender Punkte entsteht eine Wertminderung der Hofstelle:</p> <p>1\. **Auswirkung auf die Lebensqualität:** Im Außenbereich von Wohnsiedlungen beträgt der gesetzliche Abstand zu Windkraftanlagen nur 550 m. unser Hof ist lediglich 500 m von den ausgewiesenen Gebieten entfernt. Die Sichtbarkeit und ständige Wahrnehmung der Windkraftanlagen sind unvermeidbar und unerträglich. Weiter ist der Lärm, der beim Betrieb von Windkraftanlagen entsteht, bei dieser geringen Entfernung unzumutbar und krankmachend. Nicht zuletzt ist der periodische Schattenwurf der Rotorblätter ein großer Stressfaktor.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2\ **Gefährdung der Ackerflächen durch:** Abrieb, abgerissene Windradflügel und Brand. Die Verteilung von Partikeln, herumfliegende Bruchstücke über hunderte von Metern und freigesetzte giftige krebserregende Stoffe stellt eine immense Umweltgefahr für unsere hochwertigen Ackerflächen dar. Sollten die Ackerflächen im Falle eines Unglückes über Wochen und Monate nicht bewirtschaftet oder die Ernte nicht eingeholt werden können, ist das ein immenser wirtschaftlicher Schaden. Diese Gefahren sind bereits eingetreten und keine Theorie.</p> <p>3\ **Auswirkung auf die Bodenqualität:** Die Gemarkung Gondelsheim ist mit hervorragenden Löss-Lehm Böden gesegnet, welche für den Ackerbau eine gute Grundlage bieten. Die Bodenfruchtbarkeit unserer Ackerflächen wurde durch viel Mühe, Zeit und Geld immer weiter verbessert. Sollte durch einen Defekt, Versäumnis und/oder Unfall der Windkraftanlagen der Boden kontaminiert werden oder sogar ein Bodenaustausch notwendig sein und der Mutterboden abgetragen werden, ist die Arbeit von Generationen zunichte gemacht.</p> <p>**Aus den vorstehenden Gründen und einer Schutzgüterabwägung müssen die ausgewiesenen Vorranggebiete WE 93, WE 95, WE 13 und WE 302 ersatzlos entfallen.**</p> <p>**Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass das Vorranggebiet WE 13 (Großer Wald) nicht ausschließlich in der Gemarkung Bruchsal liegt, sondern auch Teile der Gemarkung Gondelsheim umfasst.**</p> <p>**Ich lehne die Planung und den Bau Windkraftanlagen ausdrücklich ab, aus</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	vorstehend aufgeführten Gründen.**	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1269-1	<p>hiermit spreche ich mich, als Bürgerin von 76275 Ettlingen-OT BRUCHHAUSEN, AUSDRÜCKLICH GEGEN den Bau von Windkraftanlagen an der Gemarkung von BRUCHHAUSEN aus, welche die Gemeinde Durmersheim ausgewiesen hat !!!</p> <p>Dies schließt auch gleiche Vorhaben seitens der Gemeinde Malsch mit ein !!! Auch hier bin ich strikt dagegen!</p> <p>Die Grenzen der Belastbarkeit ist schon lange erreicht bzw. schon lange überschritten - mehr ist einfach nicht akzeptabel und hinzunehmen !!!</p> <p>Meinen herzlichen Dank für Ihr wertenes Verständnis und „Abwendung“ weiteren Ungemachs für unseren schönen Ort, mit nur noch wenigen Grünflächen zum Spazieren!</p> <p>P.S. :Seit Jahrzehnten ist Bruchhausen „gegeißelt“ von massiven und permanenten Geräuschpegeln, verursacht durch die Autobahn A5, neue Tangente B3 und alte B3, welche durch Bruchhausen führt und der Bundesbahn-Strecke !!!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2270-1	<p>der vom RVMO ausgearbeitete Teilregionalplan wurde wohl am 24.01.2024 mehrheitlich angenommen.</p> <p>Es geht um die Waldgebiete um Ettlingen (Kreuzelberg, Edelberg, Detschenklinge).</p> <p>ich wohne seit über 30 Jahren in Schluttenbach Nähe Ettlingen und schätze dieses Naherholungsgebiet</p> <p>außerordentlich. Ich halte Bienen und biete Kräutertouren für Menschen aus Ettlingen, Karlsruhe und Umgebung</p> <p>an. Wir haben hier oben ein wunderschönes zusammenhängendes Waldgebiet mit einer üppigen Flora</p> <p>und Fauna und es ist mir unbegreiflich, dass dies zerstört werden soll.</p> <p>Und dabei denke ich nicht nur an mich, sondern an die nachfolgenden Generationen.</p> <p>Ich habe mich mit der Windenergie schon länger beschäftigt und sehe darin sehr viele Nachteile, die irreversibel</p> <p>in die Natur eingreifen. Errichtung der Betonhaltigen Fundamente (CO2???)</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Türme, Umweltschädigende Materialien, die nach knapp 20 Jahren entsorgt werden (wie werden sie entsorgt?), giftige Frostschutzmittel. Darüberhinaus Austrocknung der Böden, Gefährdung der Vogel- und Fledermauspopulationen, Infrasschall, Abholzung jeder Menge Bäume, die ja gerade Co2-Umwandler sind, Verschandelung des Landschaftsbildes und und und.</p> <p>Unfälle durch Windkraftanlagen, wie vor kurzem an der A8 durch Sturm.</p> <p>Dies kann doch nicht wirklich ihr Bestreben sein, gegen all diese Bedenken, dieses Vorhaben voranzutreiben.</p> <p>Der Eingriff in die Natur ist nicht wiedergutzumachen und wer Verantwortung für seine Mitmenschen und deren Kinder hat, kann das auf keinen Fall gutheißen.</p> <p>Es gibt genügend ernstzunehmende Sachverständige, die Alternativen vorschlagen und die Sinn- und Nutzlosigkeit dieser Windenergie anprangern. Windauslastung, Zukauf von Strom, Verkauf von Strom durch Zuzahlung des Steuerzahlers.</p> <p>Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen sind Krankheitsanfälliger. Darüber gab es eine Dokumentation aus dem Norden, wo Gemeinden schon einschlägige Erfahrungen damit machen mussten.</p> <p>Ich möchte nun gerne ihre Meinung und glaubhafte Argumente lesen, die dafür sprechen könnten, solche Projekte voranzutreiben.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1857-1	<p>Windkraft grundsätzlich ja, aber mit Verantwortung für die Erhaltung der Lebensgrundlagen auch unserer Jugend.</p> <p>Und zusätzlich eine Verteilungsgerechtigkeit im L Ä N D und in der Gemeinde anstreben.</p> <p>Diejenigen, die dann letztendlich "die Lasten für alle tragen müssen" sollen und müssen dann auch "an den Erträgen direkt vor Ort mit beteiligt werden", zum Beispiel mit einer finanziellen Unterstützung der örtlichen Infrastruktur wie z.B. der Mitfinanzierung eines Altenheims, oder (anderer Vorschlag), oder (anderer Vorschlag) !</p> <p>Und zur endgültigen Auswahl der Projekte/Objekte haben wir dann unsere gewählten Ortschafts- oder Gemeinderäte.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1047-1	<p>Nein zu Windkraft Maschine Hochberg, Erlenhang, Wulzenkopf</p> <p>Guter Hochwald ,der wichtig ist als Klimaanlage in den Talgemeinden. Durch Windkraft geht auf Jahrzehnte viel Boden durch Verdichtung verloren, da wächst nichts mehr und es wird alles noch trockener und heisser.</p> <p>Mehr Aufforstung, mehr Photovoltaik auf allen Dächern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1821-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen (WKA) wie sie im Übersichtsplan "Anordnung der Teilkarten zur Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4" „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ Insbesondere **Teilkarte 6** (Dokument "Übersichtsplan und Teilkarten" (pdf 53,64 MB) dargestellt sind. Insbesondere bin ich gegen den überproportionalen Ausbau von Windanlagen entsprechend der Vorranggebiete um die Wohnorte Obergrombach, Helmsheim im Gondelsheim. Ich bin für erneuerbare Energien, aber nicht um jeden Preis. Wertvollen Wald dafür zu opfern ist ein Widerspruch in sich. Die Eingaben des Ortschaftsrates Obergrombach bitte ich ausdrücklich zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obergrombach liegt im Tal-Kessel, hier sammelt sich sehr häufig "Lärm" aus den höher gelegenen Grundstücke. Dies würde auch die Geräusche der WKA dorthin zentrieren! - WKA dieser Größenordnung (250 Meter Höhe! Der Stuttgarter 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fernsehturm hat 217 Meter) zerstören unser Naherholungsgebiet. Zum Vergleich: Von den Weinbergen im Norden von Obergrombach kann man die niedrigeren Windräder des Nordschwarzwaldes deutlich sehen! (dort erlebt man derzeit bereits die Nachteile) Bei einer derartigen Anhäufung auf den ausgewiesenen Flächen wäre das eine unzumutbare Belastung, nicht "nur" optisch. Dies gilt für alle Bewohner, Besucher und Gäste des Naherholungsgebietes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zahlreichen Windräder würden über 12 mal so hoch wie die Wälder in den Himmel ragen und sehr weit sichtbar sein. Eine Windparklandschaft über den Wäldern, unvorstellbar! Bitte lassen Sie das nicht zu. - Abriebe der Windräder verschmutzen durch Microplastik weitere, schützenswerte Waldflächen. - Durch WKA mit einer Laufzeit von ca. 20 Jahren wertvollen, über jahrzehntelang gewachsenen Wald unwiederbringlich zu opfern ist nicht nachvollziehbar. Umweltaspekte müssen vor offensichtlich wirtschaftlichen Interessen stehen. - Ein Rückbau der Beton und Stahlfundamente scheint unmöglich, die Zufahrtswege nur schwerlich und langwierig. - Der Blick auf denkmalgeschützte Bauwerke wie die Burg und Schloss von Obergrombach und deren Gebäude muss geschützt werden. - Bitte berücksichtigen Sie bei dieser überdimensionierten Ausweisung von Flächen das entstehende Gesamtbild, incl. umliegender Gemeinden. Ich befürchte wir würden "berühmt" als erster Wald-Windpark mit diesen Dimensionen. Unvorstellbar und unfassbar, bitte verhindern Sie dies. - Die Region hätte mit ca. 4-5 Windrädern, die jedoch auch nicht im Wald stehen sollten, bereits einen höheren Beitrag als 1,8 %. Eine 5 bis 6-fache Fläche ist für alle unzumutbar. - Der Erhalt der Artenvielfalt sollte selbstverständlich sein, so ist nicht nur 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Rotmilan hier häufig zu sehen, auch andere geschützte Tiere.</p> <p>Es gibt viele weitere Gründe, hier wollte ich versuchen die Konsequenzen wortwörtlich "bildlich" darzustellen. Hinterher wäre es zu spät und vermutlich würden nicht nur Bürger ihre Konsequenzen ziehen, vielleicht auch mancher Entscheidungsträger eher Richtung Ettlingen oder anderer aktuell wohl nicht bedachter Städte umziehen. Die Verteilung der Windräder sollte gerechter von statten gehen und nicht in so konzentrierter Form in einem schützenswerten Naherholungsgebiet erfolgen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1145-1	<p>Zum Schutz des Waldes und der Natur sollen keine Windräder im Umkreis Malsch und Ortsteile installiert werden.</p> <p>Das Landschaftsbild soll erhalten bleiben. Tiere dürfen ihren Lebensraum nicht verlieren.</p> <p>Produzierte Energie ist nicht nutzbar, wenn schon PV-Einspeisungen gedrosselt werden wegen Überlastung des Stromnetzes. Wo liegt da der Sinn?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1103-1	Ich bin strickt dagegen einen Großteil des Waldes abzuholzen nur damit dort Windräder stehen die meistens eh nicht laufen weil der wind zu stark ist oder unser Netz ausgelastet ist.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1804-1	<p>Das Vorranggebiet liegt sehr nahe der Stadt und Ortsteile von Karlsruhe. Dieses geschlossene Waldgebiet wird von den Anwohnern deshalb sehr stark zur Naherholung genutzt. Die Installation von Windrädern und der Bau von Servicestraßen bedingt das Abholzen größerer Waldflächen. Naturschutz und Naherholungsbereich würden dadurch unverhältnismäßig beeinträchtigt. Dort vorhandene Windstärken und Dauer der Windeinwirkung sind für dieses Gebiet nicht detailliert festgestellt und geprüft. Eine solche Einzelfallprüfung ist in jedem Falle erforderlich. Der angestrebte Nutzen der Windkraftanlagen erscheint zumindest zweifelhaft. Wenn überhaupt, so wäre anzustreben die Windräder möglichst weiter vom Stadtrand zu errichten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2505-1	<p>Einspruch gegen die Windkraftanlagen WK 29 und WK 30</p> <p>Die Windkraft hat eine sehr niedrige Energieausbeute bei gleichzeitigem gewaltigem Landfraß und gefährlicher Unbeständigkeit der Stromversorgung. In Windrädern und zugehörigen Spannungshäusern wird zur Isolierung, und weil es billig ist, das "Isoliergas" Schwefelhexafluorid, SF6, ein Schwefelfluorid, eingesetzt. Es hat das höchste, bekannte Treibhauspotential (26 087 - bezogen auf 100 Jahre) und braucht ca. 3000 Jahre um sich zu zersetzen. Die Menge, die jährlich freigesetzt wird schadet dem Klima mehr als der gesamte Flugverkehr. Bei Abbau wird nicht kontrolliert, ebenso was mit dem Gas passiert. Hersteller oder Eigentümer werden nicht kontrolliert.</p> <p>Schutz des Wassers:</p> <p>Die Windanlagen sind im Wasserschutzgebiet geplant. Sauberes Trinkwasser ist lebensnotwendig. Riesige Fundamente aus Tausenden Tonnen Beton sind notwendig um die Standfestigkeit eines Windrads zu gewährleisten. Beton hat eine sehr schlechte CO2-Bilanz und ist toxisch. Es besteht Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei evtl. Havarien gelangt kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser. Und das nicht nur bei Havarien. Der Abrieb der</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windräder, der ins Grund- oder Quellwasser gelangt, verseucht den Boden und vergiftet unser Wasser.</p> <p>Schützenswerte Tierwelt/Windkraftsensible Tierarten zu Hause:</p> <p>Auf Kuppenheimer Gemarkung haben wir inzwischen, eine größere Population an Rotmilanen. Wer regelmäßig an der Murg spazieren geht, kann diese gut beobachten. Das ist nur wenige Hundert Meter von den geplanten Anlagen entfernt. Ein Revier des Rotmilans kann sich bis auf 12 Km erstrecken. Auch haben sich inzwischen Storchenpaare angesiedelt und wir haben eine große Population von Reiher im Kuppenheimer Wald. Vögel können die Bewegung der Rotorblätter (mehr als 300 Km/Std. im Außenbereich) nicht einschätzen und kommen durch eine Kollision mit den Rotorblättern zu Tode. Auch kann man auf Kuppenheimer Gemarkung viele Fledermäuse beobachten. Fledermäuse jagen vor allem im freien Luftraum. Windräder sind Todesfallen für Fledermäuse.</p> <p>Gepulster, nicht hörbarer Infraschall:</p> <p>Es wird argumentiert, dass der Infraschall unterhalb der hörbaren Grenze liege. Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, dass die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Der hörbare Schall, sowie der Infraschall tangiert die Bürger noch in mehreren Kilometern Entfernung. Menschen, die im Bereich von Windkraftanlagen leben, berichten von massiven Schlafstörungen und anderen Krankheitssymptomen seit Bestehen der Anlagen. Hierüber gibt es wissenschaftliche Forschungen (nicht nur Studien), die die schädlichen Auswirkungen auf alle Organismen belegen. An diesen Forschungen kommt</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>keine Gegenargumentation vorbei.</p> <p>Fehlende oder einseitige Information der Bürger</p> <p>Bürger werden nicht in den demokratischen Entscheidungsprozess mit einbezogen. Kaum ein Bürger weiß um die Gefahren der Windkraftanlagen. Es wird immer nur über den „möglichen“ Nutzen gesprochen. Windkraft ist KEINE saubere Alternative.</p> <p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung durch Umweltbelastungen:</p> <p>Windenergieanlagen haben einen Abrieb von Mikropartikel (Bisphenol A in der Beschichtung der Flügel, hoch toxisch), anderen Schadstoffen, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) von mehr als 100 kg/Jahr, bei den geplanten großen Windrädern evtl. noch mehr. Die Giftstoffe werden, aufgrund des geringen Abstands, in die Stadt/Gemeinde Kuppenheim/Bischweiler/Rauental/Muggensturm getragen und vergiften hier möglicherweise Mensch, Tier und Gärten.</p> <p>Wertverlust Immobilien:</p> <p>Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <p>Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Kuppenheim und Umgebung.</p> <p>Bitte denken Sie daran: es betrifft Sie und Ihre Familie und Ihre Kinder und Enkelkinder genauso.</p> <p>Übrigens funktioniert eine Stellungnahme auf Ihrer Webseite nicht! Leider kann man über „Reden Sie mit“ keine Stellungnahme abgeben. Dies ist ein</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Formfehler!	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1289-1	<p>Ich kann nachts nicht mehr schlafen wenn ich an dieses unseelige Horror-Windprojekt hier in Heildelheim denke. Mit 25 250m hohen Windrädern fast doppel so groß wie das derzeit größte Windradprojekt in Baden-Württemberg im Hardthäuser Wald bei Heilbronn. Dieses ist auf 5 Gemeinden verteilt in einem sehr viel größerem Gebiet mit sehr viel mehr Abstand, während die hier geplanten Windräder auf engem Raum in einer einzigen Gemeinde stehen sollen. Ich bekomme Depressionen, wenn ich daran denke demnächst mitten in einem riesigen Industriepark zu wohnen,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1289-2	wenn unsere Wälder dem Erdboden gleich gemacht sind und wenn ich jeden morgen tote Vögel im Wald zusammenlesen muss.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1289-3	<p>Ich bekomme Ängste wenn ich mit gesundheitlichen Folgen aufgrund von Infraschall, Stroboskop-Effekte und unkalkulierbaren Interferenzen rechnen muss. Enorme Druckwellen sind hier zu erwarten, da die Abstände zu Ortschaften viel zu klein sind und sich die Windräder schalldruckmäßig gegenseitig beeinflussen – für ein Projekt wie dieses gibt es keine Erfahrungswerte. Dieses irrsinnige und sinnlose Projekt, welches von der Dimension um ein vielfaches höher als die geforderte Fläche ist, muss</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unbedingt gestoppt werden – es ist eine Schande die Flächen so einseitig zu verteilen! Heildelshem kann und wird alleine nicht die Welt retten.</p>	<p>(Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1289-4	<p>Ich überlege ernsthaft mein Haus hier in Heildelshem zu verkaufen solange ich noch einen guten Preis bekomme und meine Heimat zu verlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2145-1	<p>Elektromagnetische Felder, welche auch von den Windrädern erzeugt werden, versetzen unsere Bienen, Wildbienen und sonstige Insekten und andere Tiere in Unruhe, dabei verlieren sie ihre Orientierungsfähigkeit.</p> <p>Ihnen kommunizieren mit dem Schwänzeltanz (10-15 Hz).</p> <p>Die Windräder können mit der erzeugten Frequenz von 0,1-20 Hz das überlagern und somit zur völligen Orientierungslosigkeit führen. Die Folge leere Bienenkästen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Verfassungsdatum: 13.02.2024

Einreichungsdatum: 13.02.2024

ID: 1023

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1023-1	Ich finde es richtig und wichtig der Windenergie Vorrang zu gewähren. Von daher finde ich diesen Passus sinnvoll.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1392-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Boden und Grundwasserverseuchung**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Boden- und Grundwasserverseuchung durch Mikroabfall durch Rotor-Abrieb und durch Rotorbruch bzw. -brand Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen wegen der Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Windkraft-Anlagen durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort Boden und Grundwasser zu verseuchen.</p> <p>Im Brandfall werden bei Temperaturen über 650 Grad Celsius mit der Asche des CFK-Kunststoffs lungengängige Fasern freigesetzt, deren Wirkung die „Fiese Fasern“ Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ähnlich krebserregend wie Asbest einschätzt. Da brennende Windkraftanlagen wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind, kommt es zu nicht beherrschbaren Emissionen von gesundheitsschädlichen Fasern, wobei die Wetterlage Richtung und Ausbreitung der hochgefährlichen Stäube bestimmt.</p> <p>2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfaserpartikeln nach Bränden. Die feinen Fasern bekommt man nie mehr von den umliegenden Flächen. Aufgrund dieser langanhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen kann ich eine Ausweisung der oben genannten Flächen als mögliche Windradstandorte nicht akzeptieren. Ich betrachte</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>meine Gesundheit dadurch als extrem gefährdet.</p>	<p>in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1728-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE49,WE38,WE471,WE472,WE46/46, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⚡ Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt ⚡ Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm ⚡ kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! ⚡ Stroboskopeffekt und Schattenwurf 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen ⚡ Eingriff in den Wasserhaushalt ⚡ Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) ⚡ Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten ⚡ Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter ⚡ Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs ⚡ rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht ⚡ technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! ⚡ Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) ⚡ Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe ⚡ gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) ⚡ offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau? ⚡ gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1319-1	<p>Stellungnahme zum Gebiet W52 – Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel</p> <p>Das Gebiet umfasst sehr große Waldflächen. Sollten dort Windräder erstellt werden ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die vielfältigen Funktionen des Waldökosystems zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Wasserspeicher und Feuchtepuffer - als CO₂-Senke und Sauerstoffquelle - als Waldökosysteme - als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Durch Austrocknung der Böden Verstärkung von Dürren und damit einhergehend einer verstärkten Gefahr für Waldbrände 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1319-2	In dem Gebiet haben seltene Vögel (Rotmilan und Wespenbussard) ihre Jagtreviere und Nistplätze. Außerdem wurden auch Fledermäuse gesichtet.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1319-3	<p>Verlust von Naherholungsgebieten. In dem Gebiet liegt ein Waldspielplatz für Kinder. Durch den Abrieb von Karbonfasern der Rotoren ist eine Verschmutzung der dortigen Quellen zu befürchten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1594-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“, bei Grünwettersbach / Wolfartsweier, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebietes, eines der letzten intakten "grünen Lunge" von Karlsruhe und der Pflanzenwelt in diesem Bereich - Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm, die Abstände zu den nächstgelegenen Stadtteilen sind viel zu gering, in Anbetracht der geplanten Höhe der Anlagen. - kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! Es kann innerhalb von ca. 10 Jahren keine so gravierende Verbesserung des Windertrages sein, wie das im RVMO-Bericht steht. - Intransparente Berechnungsgrundlage des neuen Bemessungswertes für den Windertrag (W/m2). Intransparente Darstellung der angeblichen Messwerte, auf die dieser Wert basieren soll. - Stroboskopeffekt und Schattenwurf 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen - Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt - Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) - Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter - Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs => selbs im Bericht steht, dass dieses Gebiet aus Sicht des Richtfunks ungeeignet ist, da nur ein ganz kleiner Flächenanteil theoretisch für die Nutzung übrig bleibt. - rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht für die angrenzende Stadteile - Massiver Eingriff in das Mikroklima / Kaltluftzonen - Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe - gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) - offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau? - gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1398-1	<p>- **WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>- **WE_38 Omerskopf**</p> <p>- **WE_471 Brandebuckel Baden-Baden**</p> <p>- **WE_472 Wettersbach Baden-Baden**</p> <p>- **WE_46/46 Forbach**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe**</p> <p>im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. „Fieser Fasern“ Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Themen Recycling und Rückbau betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2523-1	<p>nspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE_20 „Steinich“ bei Karlsbad</p> <p>gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft WE-20 lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung eines wichtigen Nacherholungsgebietes für die Karlsruher und Karlsbader Bevölkerung. • Schädigung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Betriebe und Tierhaltung • Wesentliche negative Beeinträchtigung des Ortsbildes in den umliegenden Gemeinden (vor allem Karlsbad, Stupferich, Wettersbach und Waldbronn) durch weithin sichtbare hohe Windräder. • Gefährdung der Gesundheit durch Infraschall und Lärm • Schattenwurf der Rotorblätter • Störung durch Blicklicht-Kulisse bei Nacht • Vertreibung der hier lebenden Rotmilane und Zerstörung ihres 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lebensraumes. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Große Flächenzerstörung durch Abholzung, Zufahrten und Fundamente. 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2579-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Beiliegend übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema „Windenergie und Abstandssregelungen, Abstand von Windenergie – eine wissenschaftsbasierte Empfehlung“ vom 15.12.2014, Bad Orb (s. Anhang).</p> <p>Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, dass seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016))</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>anzuwenden ist.</p> <p>Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an.</p> <p>Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> · zu allen dort aufgeführten Risiken – incl. wissenschaftlichen Nachweisen - · sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren. <p>Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2422-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE 38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach im Gebiet des RVMO <p>Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p> <p>Unzerschnittene Wälder und intakte Ökosysteme werden wichtiger denn je.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine Studie der ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den Klimawandel effektiv bekämpfen kann.</p> <p>Eine neue Princeton-Studie hat herausgearbeitet, dass das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlt als bisher angenommen.</p> <p>Beim Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum haben sie ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. Die unterzeichnenden Länder, darunter Deutschland, umfassen zusammen mehr als 85 Prozent der weltweiten Waldflächen.</p> <p>Auch die Vereinten Nationen (United Nations) haben die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel unterstrichen. Die Gesellschaften und Staaten auf der Welt werden aufgefordert, sich mehr um den Wald zu kümmern. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert in ihrem neuen Bericht „State of the World’s Forests Report 2022“ einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau sowie die nachhaltige Nutzung von Wäldern.</p> <p>Neben dem Klimawandel muss sich die Menschheit zwei mindestens genau so großen Problemen stellen: Dem dramatischen Artensterben sowie der schwindenden Biodiversität. Jeden Tag (!) sterben etwa 150 Arten aus — für immer. Als gesichert gilt, dass das globale Artensterben mit der Zerstörung von Natur- und Lebensräumen zusammenhängt. Um diese besorgniserregende Entwicklung aufzuhalten, haben die Vereinten Nationen im Dezember 2022 zur Weltnaturkonferenz ins kanadische Montreal geladen. Das Ergebnis: Ein internationales Abkommen, um gemeinsam die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Um das zu schaffen, sollen 30 Prozent des Landes und der Meere unter Schutz gestellt werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn wir alle vorhandenen Schutzgebiete erhalten. Der Schwarzwald ist eines der</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>letzten großen, zusammenhängenden Ökosysteme Deutschlands. Ein Refugium für Natur, Biodiversität und Artenvielfalt, das vor Zerschneidung und industriellen Eingriffen bewahrt werden muss.</p> <p>Deutschland hat sich der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des „European Green Deal“. Schlüsselemente der EU-Biodiversitätsstrategie sind: Die Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder. Als geeignete Flächen zur Umsetzung des 30-ProzentFlächenanteils werden genannt: Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke. Unter anderem der Schwarzwald ist geprägt von derlei hochwertigen Schutzgebieten. Diese Schutzgebiete dürfen im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie nicht industrialisiert werden.</p> <p>https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/biodiversitaetsstaerkungsgesetz</p>	<p>dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt. Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden demnach bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2414-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf <p>Begründung: Landschaft und Lebensqualität</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.</p> <p>Unsere Landschaft ist durch das Panorama des Schwarzwaldes geprägt und gewinnt durch die Naturerholungsflächen, Nationalparks, Landschaftszonen, FFH Zonen, Artenschutzbereiche und Vielfalt der Tiere und deren Lebensräume enorm an Lebensqualität für Mensch-Natur und Umwelt. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1913-1	<p>Es handelt sich um die Vorzugsgebiete WE_14 (Ubstadt-Finsterloch) und WE_87 (Kraichtal-Unteröwisheim).</p> <p>Unser Lebensraum mit der schönen Natur, den hier lebenden Tieren und der schönen Landschaft mit Natur- und Kulturdenkmälern ist ein Grundbedürfnis unserer Bürgerinnen und Bürger und muss vorrangig und nachhaltig vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>Der Kraichgau – auch die badische Toskana genannt – ist durch seine Hügellandschaft zwischen Odenwald und Nordschwarzwald, sowie der Flora und Fauna, eine in sein charakterliches Aussehen und Eigenschaften zu schützende Landschaft, die durch moderne Bauten es nicht zu zerstören gilt.</p> <p>Folgende Punkte gegen die Vorzugsgebiete biete ich zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>1\ Schutz der Tierwelt (Artenschutz) und Erhalt des ökologischen Fußabdrucks</p> <p>Das Vorranggebiet Kraichtal-Unteröwisheim WE_87 liegt zu ca. 90% in einem Waldgebiet. Aus dem jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstücken und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen einer großen Gefährdung ausgesetzt, so dass ein Sturmwind an den Waldrändern besonders stark angreifen kann.</p> <p>Der alte Mischwald bzw. Schonwald (diese Waldgebiete sind in Deutschland mit 13% selten geworden) spielt darüber hinaus eine große ökologische Rolle. Es handelt sich hier um ein immer seltener werdendes Ökosystem mit der entsprechenden Biodiversität, welches besonders schützenswert ist.</p> <p>Durch die Rodung von Waldflächen (bei Gebiet WE_14 und WE_87 ist es gegeben) wird das Mikroklima für die Tier- und Pflanzenwelt verändert und gefährdet.</p> <p>Fasan, Bussard, Falke, Milan, Specht, Pirol, Feuersalamander, Hirschkäfer, Eidechsen und verschiedene Fledermausarten leben in den genannten Vorzuggebieten.</p> <p>Des Weiteren gibt es Richtung Zeutern mehrere Natur- und Vogelschutzgebiete, sowie Hohlen, die es mit ihren Arten zu schützen gilt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Diese negativen Auswirkungen auf die Natur sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>2\.. Zerstörung des Naherholungsgebietes</p> <p>Die ausgewiesenen Gebiete um die Gemeinden Ubstadt, Stettfeld, Zeutern, Unteröwisheim und nördlich von Bruchsal sind wichtige Naherholungsgebiete der Bürgerinnen und Bürger. (WE_14, WE_87, WE_601,602,651,652)</p> <p>Diese Naherholungsgebiete werden nicht nur an den Wochenenden, sondern auch an Werktagen sehr stark frequentiert. Diese Gebiete werden von der Haustür aus für Spaziergänge, Radtouren, Wandertouren, zum Entspannen und zum Joggen zu jeder Tageszeit genutzt.</p> <p>Zudem finden in den ausgewiesenen Vorzugsgebiete neben traditionelle Gemeindefeste wie 1. Mai und Christi Himmelfahrt statt, sowie die Weinwandertage. Diese Güter der Dorfgemeinschaft müssen geschützt werden.</p> <p>Die Gemarkung Ubstadt-Weiher ist nach meiner Meinung flächenmässig eher klein und mit den 4 Ortsteilen sehr dicht besiedelt. Die kleine bzw. wenige Naherholungsfläche muss zum Wohle der dort lebenden Menschen erhalten bleiben.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das zweite und sehr wichtige Naherholungsgebiet „Rotenberg“; nördlich von Bruchsal (WE_601,602,651,652); wird durch die Bürger von Bruchsal, Unteröwisheim und Ubstadt stark genutzt.</p> <p>Der dichtbesiedelte Kraichgau ist für die Energiegewinnung durch Windkraftanlagen nicht geeignet, da durch den Flächenverbrauch seine wenigen und wichtigen Naherholungsflächen zerstört werden. Zum Nachteil der Bevölkerung.</p> <p>3\.. Gefahr von Micro Partikel durch die Rotoren</p> <p>Nach neueren Studien werden bei Herstellung von Rotorblättern zunehmend mit Carbon Fasern verstärkte Kunststoffe verwendet. Es wird davor gewarnt, dass bereits durch den Anlagenbetrieb mit Verschleiß gerechnet werden muss, bei dem größere Mengen Mikroplastik als Splitter und Feinstaub in die Atmosphäre gewirbelt wird.</p> <p>Über größere Entfernung werden so Boden und Grundwasser verseucht.</p> <p>Verschiedene Analysen zeigen, dass Rotorblätter nach 3-jährigen Betrieb an Material verlieren. Dieses Material wird in Form von Micro Partikel durch die Windreibung abgelöst und in die Umgebung geschleudert.</p> <p>Wetterlage und Windrichtung sind für die Ausbreitung der gefährlichen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Stäube von Micro Partikel von Bedeutung.</p> <p>Da sich um die Windräder auch landwirtschaftliche Flächen befinden, geraten die Micro Partikel in die Nahrungskette. Wenn ein Bachlauf vorhanden ist, werden die Micro Partikel weiterverbreitet.</p> <p>Anmerkung: Die Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee tragen erheblich dazu bei, dass über die Nahrungskette „Fisch“ die Micro Partikel auch auf unseren Tellern landet.</p> <p>Solange diese Problematik nicht weiter erforscht und analysiert ist, sollte der weitere Ausbau der Windenergie nicht vorangetrieben werden.</p> <p>Die Probleme, die man sich durch die Atomenergie ins Haus geholt hat, sind bis heute nicht gelöst. Daher sollte man mit einer neuen Technologie nicht ein zweites Mal den gleichen Fehler machen. Damit ist gemeint, dass nach einigen Jahren Windkraft die Gefahr von Micro Partikel zum Alltagsproblem wird.</p> <p>4). Gefahr der Geräusentwicklung</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, besonders in den Ortsteilen Zeutern und Ubstadt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). Diese Angabe ist auf der Internetpräsenz der Fa. Nordex mit Sitz in Hamburg zu finden.</p> <p>Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung.</p> <p>Die heutigen Windräder haben sehr tiefe Frequenzen von bis zu 0,25 Hz und die Wellenlänge beträgt 1,4 Kilometer. Die den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche, spüren wir im Körper als Vibrationen, Brummen oder Grollen und machen vor einer Haustür bzw. Grundstücksgrenze nicht halt.</p> <p>Dieses wurde mit von Mitbürgern bestätigt, die mehrere Jahre in den Niederlanden gelebt haben. Die Entfernung zum geräuschverursachenden Windrad war ca. 4 km.</p> <p>Es macht keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärms von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ein weiterer Aspekt sind die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg. Diese richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tief-frequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.</p> <p>Die Vorranggebiete WE_14, WE_87, WE_601,602,651,652 werden aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall abgelehnt.</p> <p>5\.. Gefahr von Eiswurf im Winter</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1.500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft.</p> <p>Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10.</p> <p>Das Vorranggebiet WE_14 (Ubstadt-Finsterloch) befindet sich in unmittelbarer Nähe Spazierwegen und Kapellen, sowie mit lediglich 850 bis 880 Meter zum Siedlungsgebiet Ubstadt.</p> <p>Das Vorranggebiet WE_602 (Bruchsal-Langegrund) liegt in unmittelbarer</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nähe zu den bewohnten Aussiedlerhöfen (max. Entfernung 560 Meter).</p> <p>Die massive Gefährdung von Bewohner und Fußgängern durch Eiswurf ist im Planungsentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden.</p> <p>Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.</p> <p>Daher lehne ich den Planungsentwurf für die genannten Vorranggebiete ab.</p> <p>6\.. Bodenverdichtung und Gefährdung des Grundwassers</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es gilt auch anzumerken, dass durch die Fundamente die Grundwasserschichten durchstoßen werden und irreparabel beschädigt oder gar vernichtet werden.</p> <p>Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.</p> <p>Durch können Millionenkosten auf Kommunen zukommen, die dann durch Steuergelder ausgeglichen werden müssen. In einem Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort habe der Landkreis die Kosten für den Abbau *einer* Windkraftanlage in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen d.h. bei 5 Windkraftanlagen belaufen sich die Kosten auf 1,5 Millionen Euro.</p> <p>Als Steuerzahler lehne ich Vorranggebiete für Windkraftanlagen ab.</p> <p>7). Weitere Dorfentwicklung wird gefährdet</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt keine weitere Dorfentwicklung der einzelnen Ortschaften, da der Siedlungsabstand an den Häusern der Ortsrandlage gemessen wird. Messungen auf dem Portal des Regionalverbandes zeigen,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dass die Abstände sehr häufig zwischen 850 bis 880 Meter liegen; in einem Fall bei lediglich 840 Meter.</p> <p>Berücksichtigt man die heutige Form von Ubstadt aus der Luft und die vorhandenen Naturschutzgebiete, so ergibt sich, dass neue Baugebiete lediglich in Nordöstlicher Richtung (in Richtung Gebiet WE_14) sinnvoll und möglich sind. Da jedoch lediglich ein Mindestabstand von 850 Meter vorgesehen ist, ist eine Erweiterung von Ubstadt kaum möglich. In den Planungskriterien des Regionalverbandes zur Eingrenzung der Suchraumkulisse steht, dass ein Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen inklusiv planerische Vorsorge ebenfalls mit 850 Meter zu berücksichtigen sind.</p> <p>Dieses Kriterium wurde nicht umgesetzt. Daher lehne ich das Vorzugsgebiet WE_14 ab.</p> <p>8\ Gefahr von Schattenwurf</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Aufgrund der kurzen Distanz des Vorranggebietes WE_14 zu den Ortsteilen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Stettfeld und Zeutern wird der Schattenwurf nicht unerheblich sein. Begünstigt wird dieser Umstand durch den Sonnenverlauf am Morgen und am Abend (bei tiefstehender Sonne) in Kombination der mittlerweile gebauten Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 240 Meter und einer Nabenhöhe von ca. 175 Meter.</p> <p>Der Schattenwurf ist bei aufgehender und untergehender Sonne am größten.</p> <p>Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurf wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichende Priorität zugestanden.</p> <p>Im Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland heißt es:</p> <p>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>Die Politik und deren Vertreter haben die Aufgabe seine Bürger vor Gefahren zu schützen und nicht der Bürger muss sich vor den Gefahren von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Politik und deren Vertreter schützen.</p> <p>Im Falle einer Klage gegen diese politisch scheinbar willkürliche und nur unzureichend begründete Verteilung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen, werden wir uns auf jeden Fall beteiligen.</p> <p>Daher appellieren wir an die Vernunft und den gesunden Menschverstand des Regionalverbandes bei der Auswertung der vielen Stellungnahmen aus der Bevölkerung.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1209-1	<p>Betr. WE_14</p> <p>Das ausgewiesene Gebiet ist ein Naherholungsgebiet für die Einwohnerinnen und Einwohner von Ubstadt. Aber auch die Bürger der angrenzenden Ortschaften, Zeutern und Stettfeld, nutzen dieses Gebiet für Spaziergänge, Rad- und Wandertouren, zum Joggen, zum Entspannen.</p> <p>Ein beliebtes Ausflugsziel ist auch die historische Marienkapelle beim Festplatz. Hier werden Maiandachten abgehalten oder Flurprozessionen enden hier. Auch finden hier traditionelle jährliche Veranstaltungen wie 1. Mai-Waldfest sowie das Vatertagsfest statt; also ein Treffpunkt nicht nur für die Einwohner aus Ubstadt.</p> <p>Am wöchentlich stattfindenden Waldtag des Kindergartens vermittelt man den Kindern den achtsamen und würdevollen Umgang mit der Natur. Erklärt den Nutzen des Mischwaldes für Klima, Mensch, Pflanzen und Tiere.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der hier bestehende Mischwald, mit Eichen und Buchen ist nicht nur ein CO₂- sondern auch ein Wasserspeicher und trägt durch seine Verdunstungskühle im Sommer zu einem angenehmen Klima bei.</p> <p>Der Hirschkäfer ist hier beheimatet sowie verschiedene Greifvögel außer Falke und Bussard auch die Gabelweihe. Im Frühjahr hört und sieht man den Schwarzspecht und im Sommer den Pirol. An lauen Sommerabenden sieht man die Glühwürmchen fliegen.</p> <p>Das Naturdenkmal "Äußere Berz" grenzt an das ausgewiesene Gebiet sowie einige FFH-Mähwiesen - also Lebensräume von Tieren und Pflanzen die nach EU-Recht geschützt sind.</p> <p>Auch sind ausgewählte naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche der Kategorie A und B um das Vorranggebiet "Sperbel" eingezeichnet.</p> <p>Die Entfernung zur Wohnbebauung ist mit 850 m zu gering, Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Geräuschpegel .</p> <p>Gewöhnlich wählt man höhergelegene Standorte für Windräder damit gewährleistet ist, dass das ganze Jahr über viel Strom erzeugt werden kann, um einen profitablen Windpark zu generieren. Die gleiche Windkraftanlage - wie hier im Sperbel/Finsterloch geplant - hat an Nord- und Ostsee eine 8 Mal höhere Ausbeute ! weshalb ich bezweifle, dass das ausgewiesene</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Gebiet "Finsterloch" ein geeigneter bzw. profitabler Standort ist.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1638-1	<p>Bad Herrenalb - Bernbach ist als Erholungsort prädikatisiert und Teil des Luftkurortes und Heilbades Bad Herrenalb.</p> <p>Die Gesamtregion Bernbach sowie die angrenzenden Ortschaften und Landschaftszüge sind als Erholungsgebiet und Urlaubsort /Tages- und Übernachtungstourismus) beliebt und stark frequentiert. Zahlreiche touristische Infrastruktur lebt von und durch die attraktive Landschaft, unberührte Natur, gute Luft.</p> <p>Durch die Windkraftanlagen entsteht eine Beeinträchtigung der Lebens- und Aufenthaltsqualität und des Tourismus sowie die Beeinträchtigung der Wasserversorgung, die schon bestehenden Beschränkungen durch Schutzgebiete und die Vorbelastung von Neusatz und Rotensol durch die Bestandsanlagen.</p> <p>Wirtschaftliche Schäden für konkrete Betriebe und die gesundheitlichen Belastungen sind nicht von der Hand zu weisen und zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Unsere Region im Albtal (s.h. auch touristische Verbünde wie Albtal Plus), Michelbach, Marxzell, Bad Herrenalb, Dobel, Moosbronn etc. lebt von und durch einen naturnahen Tourismus und eine hohe Aufenthalts- sowie Lebensqualität für Bürger und Besucher, naturnahe, intakte Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt, Wandern, Waldbaden, Radfahren, Naturgenuss. Genau das macht das Leben auf dem Land aus und genau deswegen sind viele aufs Land gezogen.</p> <p>Zahlreiche Schutzgebiete und schützenswerte/geschützte Arten (Wolfsgebiet, Milan, Kolkkraben, Wanderfalke, Fledermausvorkommen, Amphibien etc.) sind bei uns Zuhause. Es grenzen u.a. hochwertige Wasserschutzgebiete, Wildtierkorridore, Naturdenkmäler etc. an. Das Gesamtgebiet hat eine wesentliche Bedeutung an der überregionalen Wasserversorgung. Diese Bedeutung nimmt mit der zunehmenden Wasserknappheit zu.</p> <p>Einschränkungen durch Schattenschlag in der Region Bernbach sowie Immissionen durch die Windräder, insbesondere auch die Geräuschkulisse im Zusammenhang mit der Windrichtung schaden der Lebensqualität und der Gesundheit. Hinzu kommt der erhebliche Wertverlust der Immobilien in direkter Nachbarschaft zu den Windrädern. Dieser wird den Eigentümern in kleinster Weise vergütet. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und der Verlust der Erholungsqualität werden leichtfertig hingenommen. Die Abstände der Windanlagen mag gesetzlich konform sein, haben sich jedoch in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1723-1	<p>das was sie unserer Gemeinde zumuten wollen ist ohne Worte.</p> <p>Ich bin kein Querdenker oder lasse mich in sonst eine Schublade stecken aber das was hier veranstaltet wird ist nicht im Sinne von meiner Familie, meinen Freunden und Bekannten. Die meisten Menschen haben sich ein schönes zu Hause geschaffen und müssen jetzt um ihre Gesundheit und Ruhe bangen. Unfassbar.</p> <p>Ich habe letztes Jahr gesehen wie es um Windrädern herum aussieht. So viele tote Vögel auf einem Platz hab ich noch nicht gesehen. Des Weiteren trocknet der Boden aus und wird unfruchtbar. Und..... Sie kennen die ganzen Bedenken der Bevölkerung und es interessiert sie nicht. Sie wohnen in einer anderen Gegend da bekommen sie von all den Auswirkungen nichts mit.</p> <p>Eine Frage habe ich noch.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ist es normal, dass Politiker sich immer weiter weg von den Menschen bewegen die sie einst ins Amt gehoben haben? Geht ihnen die Realität verloren?</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2552-1	<p>Ich bitte um Stellungnahme zu unseren folgenden Bedenken hinsichtlich der Aufstellung von Windrädern:</p> <p>1. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat erforscht, dass durch Abrieb an den Flügeln im Laufe der Betriebsjahre sowie durch witterungsbedingte Erosion eine bedenkliche Menge an Mikroplastik (Bsp. Carbon) ins Erdreich eindringt und damit auch das Grundwasser verseucht. Wie soll solches verhindert werden?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2552-2	<p>2. Die Universität Mainz hat in Studien herausgefunden, dass der durch die Windräder erzeugte Infraschall die inneren Organe des Menschen negativ beeinträchtigt. Daher wird empfohlen, dass zwischen WKA und der Ansiedelung von Menschen mindestens 2000 Meter liegen sollten.</p> <p>Welcher Abstand ist für die Ettlinger Gemarkung vorgesehen?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2552-3	<p>3. Im Wald sollten WKA nach Empfehlungen verschiedener Umweltverbände (Bsp. Greenpeace) nur dann gebaut werden, wenn die dafür vorgesehene Fläche des Waldstücks bereits vorgeschädigt ist (Bsp. Borkenkäfer, Dürre) oder in jungen Nadelholzmonokulturen. Werden diese Empfehlungen ernst genommen?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2552-4	<p>Der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen ist richtig. WKA sind sicherlich ein wichtiges und richtiges Modul an alternativen Energien. Allerdings darf die Windkraft nicht zulasten der Gesundheit bevorzugt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2621-1	<p>hiermit möchten wir der Errichtung von Windkraftanlagen auf den vorläufig geplanten Vorrangflächen im Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Lusshardtwald widersprechen.</p> <p>Wir sehen als Anwohner von St.Leon viele Aspekte die hierbei zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2621-2	1. Gesundheit: Durch die Geräuscentwicklung der Anlagen gefährdet.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2621-3	Hinzu kommen Eingriffe in die Natur, die unser Trinkwasser beeinträchtigen können.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2621-4	2. Standort: Die Wirtschaftlichkeit stellen wir durch zu wenig Wind im Rheintal mehr als in Frage.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist kein regionalplanerischer Belang und wird bei der konkreten Planung des Windparks durch den Projektierer beurteilt.</p>
M2621-5	<p>Außerdem ist fraglich, warum eine Gemeinde hier einfach die vorhandene Fläche nach dem Motto: „Bauen aber nicht vor meiner Haustür“ ausnutzen kann. Bei einem solchen Projekt sollte es nicht ausreichend sein, dass es zwar auf deren Gemarkung steht, sondern vielmehr das Betroffene mit an einer Lösung arbeiten dürfen.</p> <p>Als Vater von 2 Kindern, sehe ich natürlich die Zukunft in der die nächsten Generationen aufwachsen sollen und ich bin mir bewusst, dass Anlagen wie diese nötig sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Planungsträger ist demnach der Regionalverband und keine Gemeinde. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltpflichtprüfung. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Aber bitte immer die Sinnhaftigkeit hinterfragen. Standort ist da für mich das Zauberwort.</p> <p>Daher meine Bitte, nehmen Sie Abstand von der Errichtung von Windrädern.</p>	<p>Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilträumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1801-1	<p>Das SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach ist ein wichtiges Zentrum zur Versorgung Schwerverletzter im Landkreis und in der Region und wird häufig von Rettungshubschraubern angefliegen.</p> <p>Die Gebiete WE_24 (Ettlingen, Edelberg) sowie WE_19 und WE_20 (Schießhüttenäcker) sowie WE_21 und WE_23 (Ittersbach) umschließen das Klinikum (insbesondere WE_23 liegt im unmittelbaren Nahfeld).</p> <p>Nach eigener Beobachtung führen viele Hubschrauberanflüge über oder nahe an diesen Gebieten vorbei.</p> <p>Ich halte es für dringend mit den Rettungsfliegern abstimmsbedürftig, in wieweit Windanlagen in diesen Gebieten – und insbesondere ihre turbulenten Wirbelschleppen! – die Flugzeiten und damit die Rettungszeiten verlängern!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1615-1	<p>Ich erhebe Einspruch gegen den Bau von Windrädern auf der Gemarkung Helmsheim Obergrombach , Heildelshiem als einen unverantwortlichen Eingriff in die Natur und nicht wieder gutzumachenden Schäden (zum Beispiel weitere Erwärmung durch enorme Versiegelung der Böden) Und dies alles ohne wirklichen Mehrwert für die Energieversorgung!!!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1475-1	<p>**Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesene Vorrangfläche WE30 Kuppenheim/Bischweier entsprechen den beigefügten Argumenten gegen die Fläche.**</p> <p>Schutz des Wassers:</p> <p>Die Windanlagen sind im Wasserschutzgebiet geplant. Sauberes Trinkwasser ist lebensnotwendig. Riesige Fundamente aus Tausenden Tonnen Beton sind notwendig. Beton hat eine sehr schlechte CO2-Bilanz und ist toxisch. Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei evtl. Havarien durch kontaminiertes Wasser.</p> <p>Windräder erzeugen Vibrationen die das Erdreich auflockern und das Wasser verunreinigen können (Erfahrungen von Anwohnern/Höfen von Windrädern im Schwarzwald)</p> <p>Schützenswerte Tierwelt/Windkraftsensible Tierarten zu Hause:</p> <p>Auf Kuppenheimer Gemarkung: Gefahr für größere Population an</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rotmilanen (Revier bis zu 12 km), viele Storchenpaare, große Population Reiher im Kuppenheimer Wald, Mäusebussarde, Habichte. Vögel können die Bewegung der Rotorblätter (mehr als 300 Km/Std. im Außenbereich) nicht einschätzen und kommen durch eine Kollision mit den Rotorblättern zu Tode. Viele Fledermäuse auf Kuppenheimer Gemarkung. Diese jagen vor allem im freien Luftraum. Windräder sind Todesfallen für Fledermäuse. Teilweise schlagen diesen an die Rotorblätter und ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer (die Lunge und innere Organe platzen).</p> <p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung durch Umweltbelastungen:</p> <p>Windenergieanlagen haben einen Abrieb von Mikropartikel (Bisphenol A in der Beschichtung der Flügel, hoch toxisch), anderen Schadstoffen, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) von mehr als 100 kg/Jahr, bei den geplanten großen Windrädern evtl. noch mehr.</p> <p>Wertverlust Immobilien:</p> <p>Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen.</p> <p>Standort/Wohnbebauung/Schall:</p> <p>Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Der hörbaren Schall, sowie der Infraschall tangiert die Bürger noch in mehreren Kilometern Entfernung. Menschen, die im Bereich von Windkraftanlagen leben berichten von massiven Schlafstörungen und anderen Krankheitssymptomen seit Bestehen der Anlagen.</p> <p>Havarie Windrad/Eisschlag:</p> <p>Aus der Vergangenheit zeigte sich, dass auch Windräder „ihre Flügel verlieren können“, bzw. in Winter vereist sein können. Der Abstand zur B462 ist zu gering und gefährdet die Autofahrer.</p> <p>Steuobstwiesen</p> <p>Haben für Insekten, Vögel, Säugetiere eine vielfältige Bedeutung und stehen unter Schutz. In dem ausgewiesenen Gebiet gibt es zahlreiche dieser Wiesen und müssen geschützt werden.</p> <p>Austrocknung der Böden/Förderung der Trockenheit</p> <p>Windkraftträder „schaufeln“ kühle feuchte Luft nach oben. Die Temperatur am Boden steigt und dieser trocknet aus. Auch hat man festgestellt, dass bei Regen, der Boden auf der regenabgewandten Seite (hinter dem Windrad) trocken bleibt. Dies fördert noch weiter die Bodenaustrocknung.</p> <p>Windräder unrentabel</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Trotz aller, in den öffentlich rechtlichen Medien angegebenen Daten, sind Windräder unrentabel. Die Auslastung liegt unter 20 % und diese können von Betreiber nur durch die Subventionen betrieben werden. Es fehlt an Infrastruktur um den Strom in die verschiedenen Regionen in Deutschland zu transportieren und es fehlt an Speichermöglichkeiten. Zur Gewährleistung, dass wir immer Strom haben, müssen Backup-Kraftwerke durchgehend betrieben werden. Zurzeit Kohlekraftwerke, später sollen es Gaskraftwerke sein. Wir haben gerade die dreckigste Stromerzeugung in ganz Europa!!!! Unser Energiepreise werden daher noch massiv steigen und unsere Industrie wird mehr und mehr nicht mehr in der Lage sei in Deutschland zu produzieren und aufgeben oder ins Ausland abwandern.</p> <p>Luftverkehr (Helikopter) Murgtal</p> <p>Des öfteren fliegen Helikopter (u.a. Rettungsflüge) ins Murgtal. Die Windräder in Kuppenheim gefährden den Flugverkehr.</p> <p>Fragen:</p> <p>Wer haftet für die Schäden? Z.B. Grundwasserverschmutzung, Umweltbelastung durch Mikroabrieb?</p> <p>Wer haftet für Erkrankungen der Menschen durch Giftstoffe, Lärm, Infraschall?</p> <p>Welche Vorsorgemaßnahmen werden ergriffen?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Welche Gutachten werden erstellt? Werden diese durch unabhängige Institute erstellt (nicht finanziert durch Regierung/Betreiber)?</p> <p>Wer überwacht die Gesundheit der Menschen?</p> <p>Wer überwacht die Belastung von Giftstoffe?</p> <p>Wer überwacht den Erhalt der Streuobstwiesen mit deren Leben?</p> <p>Wer ersetzt den Wertverlust der Immobilien?</p> <p>Wer haftet bei Schäden an Fahrzeugen bei Eisschlag auf der B462?</p> <p>Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Kuppenheim und Umgebung.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1131-1	<p>ich möchte eine Stellungnahme bezüglich der Windkraftträder im Bereich Malsch/Muggensturm/Völkersbach machen. Ich bin absolut gegen den Aufbau von Windkraftträdern in meiner Heimat. Um ein paar Nachteile zu liefern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung des Lebensraumes für viele Tiere - insbesondere des Mäusebussards, - Zerstörung der Natur, - Zerstörung des Landschaftsbildes, - Zerstörung des Tourismus, - Zerstörung von Naherholungsgebiete, - Zerstörung des Waldes, Zerstörung der Lebens- sowie Wohnqualität in Malsch und Umgebung und etliche weitere Nachteile. <p>Die Windkraftanlagen (WKA) bieten im Vergleich zu anderen Energiequellen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>keine Alternative. Die WKAs stehen maximal 20 Jahre an Ort und Stelle und fallen dann als „Müll“ an. Inwiefern das Entsorgungsproblem bisher geregelt ist, ist fragwürdig. Die WKA bieten keine gute Energieeffizienz und -Speicherung. Ein Aufbau von mehreren WKI in einer windarmen Regio macht für mich ebenfalls keinen Sinn. Ich hoffe Sie nehmen meine Stellungnahme in ihre Prozesse mit auf.</p>	<p>10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p> <p>Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2540-1	Was die Planung des Regionalverbandes (RVMO) bzgl. Windkraftanlagen im Waldgebiet "WE 24" anbetrifft, übersende ich Ihnen anliegend im Format ".pages" bzw. im Format ".docx" meinen Einspruch mit entsprechender Begründung.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2540-2	<p>Die Planung des Regionalverbandes „RVMO“, was das Aufstellen von Windkraftanlagen im Waldgebiet „WE 24“ zwischen Funkturm und Wolfartsweier anbetrifft, klingt nicht nur grotesk - sondern lässt einen stark am Verstehen von Sachverhalten - was die Planungsgruppe anbetrifft - zweifeln.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei dem geplanten Waldgebiet handelt es sich um eine windarme Zone mit einer jährlichen Vollast-Ausbeute von ca. 15-16%.</p> <p>In Zahlen ausgedrückt heisst dies, dass man von einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 3,5 m/s und einer Vollastdauer von etwa 1.300 - 1.400 Std./Jahr [h/a] ausgehen kann, was, im Vergleich mit Windpark-Aufstellorten, wie z.Bsp. in Schleswig-Holstein, jegliche</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wirtschaftlichkeit ad absurdum führt.</p> <p>Warum:</p> <p>Am Beispiel eines Windpark-Aufstellortes in Schleswig-Holstein kann man mit Windgeschwindigkeiten von ca. 6,5-6,8 m/s rechnen, bei einer Volllast von ca. 28% - was etwa 2.500 Std./Jahr [h/a] entspricht. Übrigens, in direkter Küstennähe wären diese Werte sogar noch ca. 10% höher anzusetzen.</p> <p>Was heisst dies:</p> <p>Die Windgeschwindigkeit [m/s] geht bei der Berechnung der kinetischen Energie von Windkraftanlagen in der dritten Potenz ein.</p> <p>Einfach ausgedrückt heisst dies, wenn eine Windkraftanlage - wie z.Bsp. in Schleswig-Holstein - bei einer Windgeschwindigkeit von 7 m/s 100% Energie [KWh] erzeugt, würde diese gleiche Windkraftanlage bei einer Windgeschwindigkeit von 3,5 m/s - also der Hälfte der Windgeschwindigkeit - nur 12,5% Energie erzeugen. Eben, weil die dritte Potenz von 1/2 zu 1/8 führt ($1/2 * 1/2 * 1/2 = 1/8$). Deutlicher ausgedrückt, müsste die im Beispiel aufgeführte Windkraftanlage in Schleswig-Holstein acht mal (8*) in einer Region aufgestellt werden, in welcher die Windgeschwindigkeit eben nur die Hälfte beträgt, um die gleiche Energie zu erzeugen wie eine Anlage mit doppelter Windgeschwindigkeit, wobei in diesem Beispiel das Thema Volllastdauer noch nicht einmal berücksichtigt wurde.</p> <p>Wenn man diesen Sachverhalt auf das Planungsgebiet „WE 24“ bezieht, unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 3,5 m/s und einer Volllast von etwa 1.300-1.400 Std./Jahr [h/a] und in Vergleich mit den z.Bsp. o.g. in Schleswig-Holstein bestehenden Werten zur Auslegung von Windkraftanlagen bringt, würde dies dazu führen, dass exakt die gleiche Windkraftanlage welche in Schleswig-Holstein zu Aufstellung</p>	<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>käme, 12 mal im Gebiet „WE 24“ aufgestellt werden müsste, um die gleiche Energie zu erwirtschaften wie nur eine Anlage in Schleswig-Holstein (6,85 mal - bedingt durch die geringere Windgeschwindigkeit und multipliziert mit 1,85 [2.500h/1.350h] aufgrund der niedrigeren Volllastdauer. Ergebnis: ca. 12 Anlagen).</p> <p>Fazit:</p> <p>Unabhängig dessen, was der Regionalverband plant und/oder andenkt, zeigt das Vorstehende, dass eine Aufstellung von Windkraftanlagen in windarmen Zonen zur Erzielung von etwas Energie inkl. sämtlicher Infrastruktur-Massnahmen betriebs- und volkswirtschaftlich keinen Sinn macht, respektive dem Sachverhalt Kosten-Nutzen-Faktor gegenüber in keinster Weise Rechnung getragen wird. Ganz zu schweigen von den laufenden Kosten, wie Instandhaltungen, Austausch Rotorblätter (Kavitation) bis hin letztendlich zum Recycling. Sinnvoller - nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen - wäre es, den finanziellen Aufwand in die Netzstruktur einzubringen, um Energie aus windstarken Regionen in windarme Regionen zu transportieren oder sich an die Formen der Energieerzeugung wieder zu erinnern, in welchen Deutschland einmal einer der führenden Nationen war und was weltweit bei vielen Ländern als das Konzept der Zukunft sich schon voll in der Planung und/oder Ausführung befindet.</p> <p>Alles andere stellt sich als ideologische Konzessions-Entscheidung dar, bzgl. der bis dato nicht erreichten selbst gesetzten Windkraft-Ziele in Baden-Württemberg - was ja auch die Tage quasi indirekt vom Bundesrechnungshof untermauert wurde.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1210-1	<p>Die Vorranggebieten WE_5, WE_6, WE_9 und WE_75 lehne ich strikt ab und gebe dazu folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Boden- und Grundwasserverseuchung durch Mikroabfall durch Rotor-Abrieb und durch Rotorbruch bzw. -brand</p> <p>Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen wegen der Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK).</p> <p>Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Windkraft-Anlagen durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Die Einwände beziehen sich auf die Vorranggebietenentwürfe WE_5, WE_6, WE_75 und WE_9. Diese werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>abzusinken und dort Boden und Grundwasser zu verseuchen.</p> <p>Im Brandfall werden bei Temperaturen über 650 Grad Celsius mit der Asche des CFK-Kunststoffs lungengängige Fasern freigesetzt, deren Wirkung die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ähnlich krebserregend wie Asbest einschätzt. Da brennende Windkraftanlagen wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind, kommt es zu nicht beherrschbaren Emissionen von gesundheitsschädlichen Fasern, wobei die Wetterlage Richtung und Ausbreitung der hochgefährlichen Stäube bestimmt. 2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfaserpartikeln nach Bränden. Die feinen Fasern bekommt man nie mehr von den umliegenden Flächen.</p> <p>Aufgrund dieser langanhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen kann ich eine Ausweisung der oben genannten Flächen als mögliche Windradstandorte nicht akzeptieren. Ich betrachte meine Gesundheit dadurch als extrem gefährdet</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2742-1	gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_03" Durmersheim, Hardtwald als industriellen Windenergieanlagenkomplex (WEA-X) in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
M2742-2	<p>Jedes Windrad wirkt wie ein riesiger Heizlüfter, in dem nur ein kleiner Anteil der im Wind enthaltenen Energie in Strom umgewandelt wird (5% bis ca. 45%). Während der größere Anteil nicht genutzt werden kann, wird nach Betz und Bernoulli, bzw. über die entstehende Reibung Wärme erzeugt. Diese wird in einer Breite von ca. 500 m hinter jedem Windrad verteilt und führt nach einer NASA Studie zu einer Erwärmung der Lufttemperatur von über 0,7°C pro 10 Jahre, also fast 1,5°C innerhalb der geplanten Laufzeit der WEA-X von 20 Jahren (1,8°C bei 25 Jahren). Werden WEA in Wäldern aufgestellt, führt dies zur verstärkten Austrocknung der Bäume und des Bodens, was die Waldbrandgefahr erhöht. Was bei Offshore Windkraft auf dem Meer unkritisch sein mag, beschleunigt im ohnehin schon warmen Gebiet des Mittleren Oberrheins den Klimawandel, anstatt ihn aufzuhalten. Selbst bei Einhaltung des globalen 1.5°C Klimaziels, Während wir rechnerisch aufgrund der geplanten Häufung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bei einer Temperaturerhöhung von 3 °C, nicht trotzdem, sondern wegen WEA!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Eine Temperaturerhöhung von 3 °C allein durch Windenergieanlagen ist nicht nachvollziehbar und widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Klimawandel wird primär durch Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger verursacht. Windenergie trägt durch die Reduzierung von CO₂ -Emissionen langfristig zur Minderung des Klimawandels bei.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Mikroklima werden weiterhin erforscht und sind in der Standortplanung zu berücksichtigen. Eine pauschale Gleichsetzung mit einer globalen Erwärmung ist jedoch nicht wissenschaftlich fundiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorschau:</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
M2742-3	<p>Darüber hinaus erhöht sich die Waldbrandgefahr durch brennende Windräder. Bei Lahr brannten bereits zwei WEA ab. Deutschlandweit geht man von 2-3 Bränden von WEA pro Monat aus. Es gibt Brände durch WEA, bei denen mehrere 100 ha Wald abgebrannt sind. Die Lehren aus Max Frischs Buch "Biedermann und die Brandstifter" sollten gezogen werden, nicht umsonst ist das Rauchen im Wald verboten und am geplanten Standort der WEA 07 hängt ein Schild, welches auf die Brandgefahr hinweist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2742-4	<p>Forderung</p> <p>Die nachgewiesene Austrocknung der Wälder durch Windräder führt zu einer jährlich zunehmenden Waldbrandgefahr infolge von in Brand geratenen Windräder, was durch einen Mindestabstand für WEA von 200 m zu Wäldern (wie im Elsass) verhindert werden muss. An dieser Stelle ist auch noch mal das Bundesverfassungsgericht gefordert, um die Erneuerung des Verbots der Errichtung von Windräder in Wäldern - speziell in BaWü - zum Schutz von Menschen und Natur in Erwägung zu ziehen. Anstatt der WEA-X sind Speicherkraftwerke außerhalb der Wälder von politischer Seite zu fördern. Diese liefern dann den Strom, wenn WEA-X in BaWü wegen häufiger bis zu 20-Stündiger Dunkelflauten pro Tag kein Strom liefern werden.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband kann dem geforderten Mindestabstand von 200 Metern zu Wäldern nicht folgen.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>
M2742-5	<p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage zum Beispiel wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie sieht die Alarmkette und wie die Schadensregulierung aus? 3. Wie werden sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 4. Wenn Sie dem Prinzip " Sicherheit der Bürger und der Umwelt hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>folgen und dies auch nach außen vertreten?</p> <p>5. werden sie Speicherkraftwerke als wichtige Säule neben PV und Wind in die politische Diskussion einbringen?</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2396-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Infraschall</p> <p>betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates.</p> <p>Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen.</p> <p>Die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall muss auch völlig neu überdacht und wissenschaftlich überprüft werden, da sich nach wissenschaftlichen Stand „Die Rezeptoren für Druck, Berührungen und</p>	<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vibration“ als mechanische Sensoren bei allen Organismen u.a. auf den Endothelzellen und damit im gesamten Körper befinden. Quelle: https://www.forschung-undlehre.de/karriere/medizin-nobelpreis-fuer-sinnesforschung-4067 Sowie koordinierte mechanische Kräfte wiederum vitale Funktionen von Endothelzellen steuern.</p> <p>Ebenso muss die erste in sich schlüssige und stringente Hypothese zum o.g. Windturbinensyndrom wissenschaftlich verifiziert bzw. falsifiziert werden (peer-review) Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction) https://www.scrip.org/journal/paperinformation?paperid=125553</p> <p>Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-denSchall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>Die über 30% Betroffenen müssen außerdem hier alle endlich ernst genommen werden!</p> <p>Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner</p>	<p>Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Stellungnahme an meine o.a. Adresse.</p> <p>Noch einige Informationsquellen zum Thema Infraschall:</p> <p>Krank durch Infraschall: Der Kampf gegen Windkraftanlagen SPIEGEL TV https://www.youtube.com/watch?v=kz-gPc2ckXU&t=46s</p> <p>Infraschall. Prof. Dr.med. Johannes Mayer erklärt neue Studie https://www.youtube.com/watch?v=PHgDdlp3Gxc SWR Aktuell über Infraschall hervorgerufen durch Windräder https://www.youtube.com/watch?v=DxLg-SCIs8s</p>	<p>geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1837-1	<p>Die Erzeugung von Strom sollte nicht über dem Wohle von Menschen, Tieren und Pflanzen liegen.</p> <p>Insekten sichern unsere Lebensgrundlage,, sie sind ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens, den es zu schützenswert und nicht infolge von politischen Massnahmen geschädigt oder zerstört werden sollte.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1184-1	<p>Gegen die vom RVMO geplanten Vorranggebiete für Windenergie lege ich mit folgender Begründung Widerspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu wenig Rücksichtnahme auf die Nähe zu Wohnorten und Anzahl der der Einwohnerzahl - Inkaufnahme von Wertverlust der Immobilien in der Naschbargemeinde 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1086-1	<p>ich habe, mit Entsetzen, die Auweisung des Geländes in der Nähe von Neumalsch zur Kenntnis genommen.</p> <p>An dieser Stelle wird schon seit über 40 Jahren Modellflug auf dem Platz des FSV Karlsruhe betrieben. Dort hat sich im Laufe der Jahre eine Infrastruktur etabliert.</p> <p>Der Verein besteht zu 20% aus jugendlichen Mitgliedern, welche dann Ihrer Möglichkeit für eine sinnvolle Freizeitgestaltung beraubt werden.</p> <p>Ich bitte darum, auch aufgrund der bestehenden Alternativen, vom Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung des Modellflugplatzes Abstand zu nehmen, da diese dazu führen würden,</p> <p>dass eine Ausübung unseres Hobbies nicht mehr möglich wäre. Es würde</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>das AUS für unsere Abteilung bedeuten.</p> <p>Ich erwarte, dass auch darüber nachgedacht wird.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1977-1	<p>Das Gebiet gehört zur Einflugschneise des Flughafens Stuttgart.</p> <p>In diesem Wald ist der rote Milan zu Hause, dieser Vogel ist zu schützen!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2592-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen die aktuelle Windplanung des Regionalverbands.</p> <p>Zur Vorrangfläche WE38. Betrifft aber grundsätzliche Bedenken zum Windkraftausbau, besonders</p> <p>im Wald und die gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern in einem Radius von 2 km</p> <p>Entfernung zu einem Windrad. Nicht nur fast alle Neusatzler Bürger sondern auch die Laufer Bürger</p> <p>sind von den auf dem Omerskopf geplanten Windräder stark betroffen. So am Lochwald, und am</p> <p>Laubach bis Glashütte. Letztere wären zusätzlich von einem Windrad auf Laufer Gemarkung im</p> <p>Ortenaukreis betroffen. Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat 2021 eine</p> <p>obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen,</p> <p>recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome festgestellt: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen. Der Umstand, dass in Deutschland bislang die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Windrads noch eine andere ist, bedeutet nicht, dass die deutschen Windräder keine Auswirkung auf Anrainer haben. Im Gegenteil, die geplanten Windräder sind noch höher und wirkmächtiger auf ihr Umfeld, als diejenigen, die Gegenstand des französischen Gerichtsurteils waren. Abgesehen von dem oben geschilderten Sachverhalt, besteht nachweislich die Gefahr des Austrocknung des</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Waldbodens. Die Zusammenhänge dürften Ihnen bekannt sein und müssen daher hie nicht geschildert werden.</p> <p>Schauen Sie sich einmal die Umgebung des Windrads auf der Hornisgrinde an. Wie sieht denn der Baumbestand dort aus? Ich habe außerdem beobachten können, wie die wolkige Abluft des Windrads (an diesem Tag) in den Biberkessel zog und zwar genau dorthin wo der Borkenkäfer dabei ist ein Großes Loch in den Baumbestand zu reißen. Ist das nur Zufall? Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen das Klima zu retten? Geht es nicht auch darum Mikroklimata zu verbessern? Sollen die zahlreichen Fledermäuse am Omerskopf vertrieben werden. Sollen Bussarde und Milane künftig woanders fliegen?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1640-1	<p>Ich bin nicht dafür, dass Windräder gebaut werden. Meiner Meinung nach sind sie nicht klimaschonend. Im Gegenteil: 1. die immense Betonmasse, die gebraucht wird ist alles andere als klimaschonend.</p> <p>neutral. 2. ineffiziente Technik</p> <p>3. Waldzerstörung 4. Artenschutz 5. Infraschall 6. Mikroplastik</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2583-1	nachdem ich Informationen über die teilweise drastischen Auswirkungen einer Windkraftanlage auf die Flora und Fauna des Waldes gelesen habe, möchte ich hiermit Widerspruch gegen einen Bau einer WKA in den Wäldern Ettlingens und der Region einlegen.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1424-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93, WE 302 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%20DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-vogel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt."</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1. Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1317-1	<p>Stellungnahme zum Gebiet W52 – Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel</p> <p>Gesundheitsgefährdung durch Lärm- und Infraschall, Schallreflexion für Heidelheimer Bürger in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet.</p> <p>Verlust von Naherholungsgebieten. In dem Gebiet liegt ein Waldspielplatz für Kinder.</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p> <p>Nächtliche Lichtverschmutzung durch Blinkbefeuerung</p> <p>Gefährdung durch weiträumigen Eiswurf</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik</p> <p>Das Gebiet enthält eine große Waldfläche, die sich im Besitz der Stadt Bruchsal befindet. Da die Stadt Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen will, können das nur Waldflächen sein. Die Errichtung und der Betrieb von WEAs im Wald haben negative Auswirkungen auf seine unterschiedlichen Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als CO₂-Senke und Sauerstoffquelle - als Wasserspeicher und Feuchtepuffer aufgrund der Bodenversiegelung durch Fundamente, Zuwegung und Verkabelung - als Waldökosysteme - als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. - Verstärkung der für die Zukunft prognostizierten Dürren - erhöhte Gefahr von Waldbränden <p>In dem Gebiet WE_52 (Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel) wurden Vorkommen von Brutplätzen für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachwiesen.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung im Land dar. Die darin angegebenen detaillierten, orts aufgelösten Daten zur mittleren</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	gekappten Windleistungsdichte und zu Ertragsprognosen dienen der Landesverwaltung als Entscheidungskriterien für Vorranggebiete zur Windenergienutzung.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1401-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rotmilane kreisen über den Schwarzwald und Umland. Ein Artenschutz-Gutachten für das Gebiet Hohwacht/Dreiländereck ergab laut Presseartikel vom 11.12.2018: https://www.swp.de/lokales/haigerloch/artenvielfalt-bremst-windpark-_hohwacht_-aus-28630444.html „Im Fazit des Gutachtens heißt es, die südliche Hälfte der Fläche befinde sich in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Auch in der übrigen Fläche und darüber hinaus sei eine regelmäßige bis überdurchschnittliche Flugaktivität des Rotmilans nachweisbar. Demnach sei dieser Bereich als Standort für WEA ebenfalls „sehr konfliktträchtig“. Laut Gutachten nutzen auch Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard das Gebiet als Luftraum beziehungsweise als Revierbestandteil...“. Es mag sein, das ornithologische Gutachten ist von 2018 – aber die Milane sind nach wie vor hier aktiv! Der Rotmilan gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. In der näheren Umgebung der oben genannten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) Umweltschutzgebiete, Naturschutzgebiete ebenso Naturpark .Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriengefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flugund Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.</p>	<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2723-1	<p>WE_53 direkt im Süd-Westen der Gemeinde St. Leon-Rot</p> <ul style="list-style-type: none"> • in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung • Gesamthöhe derzeit deutlich über 250 m (Stand der Technik) und • der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird <p>und der gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in Schwachwindgebieten</p> <p>derzeit deutlich höhere Anlagen in der Entwicklung</p> <p>ist der überwiegende Teil der St.Leon-Roter Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem</p> <p>Ausmaß betroffen. Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt.</p> <p>Selbst im Gebietssteckbrief zu WE_53 wird in der Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht angemerkt: „Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Tiere/Pflanze/biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Fläche sowie Klima/Luft zu erwarten.“</p> <p>Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurfs wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden.</p> <p>Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1058-1	<p>Nach Aussage eines Stadtrates in Ettlingen hat man eine dortige Anfrage auch wegen folgender Gründe abgelehnt:</p> <p>Bei diesem Vorhaben niemand verdient außer den beteiligten Firmen ,ein irgendwelcher Nutzen existiert nicht!</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorhaben ebenfalls ab!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1692-1	<p>Die Geländebeschaffenheit des geplanten Vorranggebietes WE_43 verspricht einen außerordentlichen Eingriff in den Naturraum im Sinne von Baumassnahmen. Das Gebiet besteht aus zwei voneinander isolierten Hügeln tief im Wald mit einer starken Geländeneigung zwischendrin. Dort geplante Windenergieanlagen müssten unabhängig voneinander erschlossen werden müssten. Die Erdmassenarbeiten für Bau und Zuwegung diesbezüglich wären unverhältnismäßig groß, ebenso der Eingriff in einem zusammenhängenden Waldbestand. Das Vorranggebiet ist abzulehnen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1208-1	<p>ch wohne seit mehr als 40 Jahren in Völkersbach und schätze insbesondere die unmittelbar ‚vor unserer Haustür‘ liegenden Wälder, die nicht nur das Ortsbild prägen sondern für uns auch einen unschätzbaren Freizeit- und Erholungswert haben.</p> <p>In den Jahren 2017/2018 ist in Völkersbach ein neues Baugebiet – Malscher Weg - mit 39 Einzelgrundstücken für Reihen- bzw. Einfamilienhäuser entstanden, der reine Flächenverbrauch für die Baugrundstücke liegt bei insges. knapp 1,6 ha oder 16.000 qm, diese Fläche entspricht ca 2,2 Fußballfeldern.</p> <p>Baurechtlich erfolgte im Bebauungsplan eine Reihe von umweltrelevanten Vorgaben wie z.B. Minimierung der Versiegelung, Rückhaltung von Niederschlagswasser mittels Zisterne, Wiedereinbringung des Mutterbodens nach Bauende oder die konkrete Vorgabe hinsichtlich der Anpflanzungen auf den Baugrundstücken.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Somit komme ich zu der Planung der ‚Vorranggebiete für Windenergieanlagen‘. Für Malsch sowie für den Standort Mittelberg (in Sichtweite von Völkersbach) wurden im Wald liegende Vorranggebiete für Windkraftanlagen von insges. 239,3 h ausgewiesen – wir sprechen hier von 2.393.000 qm!! – Diese Fläche entspricht 150 Neubaugebieten in der Größenordnung unseres eingangs erwähnten Neubaugebietes.</p> <p>Halten Sie das tatsächlich für realisierbar? 2.293.000 qm Wald abholzen für Industrieanlagen in unmittelbarer Ortsnähe von Völkersbach? Wo bleiben die umweltrelevanten Aspekte Ihrer Planung?</p> <p>Die Planung des Neubaugebietes wurde damals in Völkersbach teilweise kritisch gesehen – es kann jedoch meiner Meinung inzw. als gelungen angesehen werden, knapp 95 % der Grundstücke sind bebaut. Viele junge Familien haben mit Vertrauen darauf, dass hier im Wald keine Windkraftanlagen entstehen werden, Grundstücke erworben und gebaut. Ich hoffe, dass sie nicht enttäuscht werden und keine signifikanten Wertverluste ihres Eigentums hinnehmen müssen.</p> <p>Ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserem Wald!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1900-1	<p>Betrifft WE 53 / Lusshardtwald / Waghäusel Ich erhebe hiermit Einspruch gegen Ausweisung der Vorrangflächen aus folgenden Gründen:</p> <p>Sie selbst schildern unter dem Link " Kriterien am Ort abfragen" im folgenden Gebietssteckbrief Umweltbericht zu WE 53</p> <p>1. Natura 2000 Bei der Umsetzung der Festlegung wären erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.</p> <p>2. Aufgrund der Lage innerhalb des FFH-Gebietes "Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf" ist von einer erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele auszugehen. Im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine detaillierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>3. Besonderer Artenschutz Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich; unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen oder es erscheint zumindest eine Ausnahme möglich. Das Gebiet befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens gem.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird zurückgestellt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fachbeitrag Artenschutz (Kat. B). Im Umfeld bestehen Fundpunkte von windenergiesensiblen Vogel- bzw. Fledermausarten, sowie weitere Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder. Lage im Wildtierkorridor.</p> <p>Wieso muß man bei dieser Sachlage überhaupt noch Einspruch einlegen ?</p> <p>Kein Schäfer dürfte hier einen Schafstall errichten und dann sollen hier Voraussetzungen für den Bau von riesigen Windrädern geschaffen werden ?</p> <p>Weitere Argumente sind meiner Meinung nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche (im Gegensatz zur Windenergie eine Lebensgrundlage für die Menschen) - der Verlust von Wald / Bäumen (im Gegensatz zu Windrädern erzeugen diese Sauerstoff, somit auch eine Lebensgrundlage) - Neuanlage von Wald benötigt über Jahre sehr viel Wasser welches dem Grundwasser entzogen werden müßte - gemäß Kartenmaterial nach altem Plan der FA Altus, wo die Flächen weiter östlich gelegen hätten, befinden sich im Gebiet des aktuellen Planes großflächig " Wochenstuben der Fledermäuse" - eines der größten Sammelgebieten überhaupt vom seltenen Rotmilan im Frühjahr mit teilweise über 20 Tieren gleichzeitig - Große Beeinträchtigung von Insekten und anderen auch "nicht schützenswerten Tierarten" - Lärmbelästigung und Schlagschatten 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2517-1	gegen den Plan, auf der Gemarkung Heidelshem viel zu viele Windräder mit einer Höhe von 250 m in den Wald zu stellen, protestiere ich entschieden.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
M2517-2	Die Zerstörungen allein durch die Betonfundamente von 15.000 m3 pro Windrad mit weiteren riesigen Fundamenten für die Zufahrten und die Aufstellung von Kranfahrzeugen zur Montage der Windräder sind durch nichts zu rechtfertigen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2517-3	<p>In spätestens 30 Jahren werden sie nicht mehr genutzt. Einen vollständigen Rückbau halte ich für technisch unmöglich und auch nicht finanzierbar. Der Zustand wird dann mit einem Schulterzucken für die Fehlentscheidungen der damals Zuständigen hingenommen werden müssen. Ich werde in ein paar Wochen 89 Jahre alt und das nicht mehr erleben. Es ist mir trotzdem wichtig, nicht untätig zuzuschauen.</p>	<p>Die Themen Recycling und Rückbau betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2662-1	<p>nach dem anschauen des Dokumentarfilmes "End auf Landschaft", Wie Deutschland das Gesicht verliert, war ich entsetzt, über die geplante Energiewende - Strom über Windräder zu erzeugen.</p> <p>Durch die Pläne werden unsere schönen Orte Heildelheim und Umgebung zu einem nicht mehr lebenswerten Bereich degradiert.</p> <p>Das Vorhaben würde zu beachtlichen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen führen.</p> <p>Schadensersatzansprüche bzw. Klagen werden vorbehalten.</p> <p>In der Anlage sind viele weitere Gründe für die Ablehnung des Vorhabens aufgeführt.</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> <p>Gründe für den Widerspruch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes - Wieso soll das Paderborner Land 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen - Wie viele Bäume werden einfach vernichtet um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen? 3. Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen - Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. Wo werden ganz neue Straßen gebaut? 4. Bau von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte bis hin zur Autobahn durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Bürger mit unserem Steueraufkommen die Beseitigung solche Schäden dann mit? 5. Zerstörung der Landschaft - Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? 6. Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes - Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen? 7. Zerstörung der Natur durch Rodungen und Wegebau - Wie groß wird die gesamte geschotterte und verdichtete Waldfläche für die Windkraftanlagen in Ihrer momentanen Planung? . 8. Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau und Stromleitungstrassen - Welche Maßnahmen werden bzgl. der erhöhten Erosionsgefahr durch gerodete Kuppen ergriffen? Was kosten diese Maßnahmen den Steuerzahler? 9. Zerstörung der Natur - Wie tief müssten etwaige Fundamente für ca. 200 m hohe Windinstustrieanlagen in die Tiefe getrieben werden? 10. Zerstörung der Natur - Wie groß werden die Fundamente für ca. 200 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>m hohe Windindustrieanlagen? Wie viele m³ Beton werden in der Erde verbaut?</p> <p>11. Vernichtung, geschützter Tierarten wie z. B. Schwarzstorch und Roter Milan- Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?</p> <p>12. Die Qualität unseres Sauerlandes als Habitat vieler schützenswerter Tiere wird massiv in seiner Qualität verschlechtert! Was unternehmen Sie dagegen? Wie passt dies zum Image einer der walddreichsten Regionen Deutschlands?</p> <p>13. Unzumutbare Geräusentwicklungen durch die sich drehenden Flügel - Was passiert wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?</p> <p>14. Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts - Wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern?</p> <p>15. Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel - Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen?</p> <p>16. Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall - Warum wird die Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert?</p> <p>17. Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung)</p> <p>18. Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus; der Mindestabstand sollte mind. die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In Bayern und Sachsen Abstand von 2000 m (Warum? Wohnen dort bessere Menschen?)</p> <p>19. Beeinträchtigung des Tourismus als einer der Wirtschaftsfaktoren</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Sauerlandes. (Touristen mögen keine Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen Windräder sich drehen und auch sonst auf mannigfache Weise das Wohlbefinden beeinträchtigen.)</p> <p>20. Das Sauerland ist ein großes zusammenhängendes Erholungsgebiet für viele Menschen! Warum soll dieses unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?</p> <p>21. Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen. Touristen mögen keine Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen Windräder sich drehen</p> <p>22. Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch Eiswurf - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?</p> <p>23. Gefahren durch Eiswurf - Sollen die Bereiche der Windparks aufgrund der Eiswurfproblematik zukünftig teilweise für Besucher gesperrt werden? Wie wird diese Sperrung kommuniziert, oder werden Gebiete komplett abgesperrt?</p> <p>24. Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?</p> <p>25. Waldbrandgefahr durch brennende Windkraftanlagen, die durch das rotieren der Flügel Brandherde in weitem Umkreis verteilen - Was ist mit der Löschwasserversorgung?</p> <p>26. Waldbrandgefahr durch brennende Windkraftanlagen - Wer übernimmt die Haftung für Umweltschäden nach dem Brand einer Windkraftanlage?</p> <p>27. Im Falle eines Brandes lässt man die Windkraftanlage üblicherweise kontrolliert abrennen (inkl. Waldbrandgefahr; Trinkwassergefährdung; CO2 Belastung; ...) Löschen vom Boden aus ist nicht möglich. Werden die Feuerwehren dafür speziell</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ausgestattet und geschult? Aus welchen Mitteln wird dieses finanziert?</p> <p>28. Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschl. des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage erzielt gegenüber den Menschen, die die Windkraft als sinnlose Stromerzeugungsform erkannt haben und gesundheitliche Bedenken hegen - Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen bevorzugt? Beispiel Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme...</p> <p>29. Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! - Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen?</p> <p>30. Zu große Nähe zu meinem Grundstück in der Nachbarschaft der Windkraftanlage, auch wenn dieses noch nicht zu Wohnzwecken genutzt wird -Wie werden Sie diese Wertminderung ausgleichen?</p> <p>31. Exorbitante Erhöhung des Strompreises bis zur Unbezahlbarkeit (nach Medien wie in „DER SPIEGEL“) durch die Subventionierung der Windkraft. - Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen bevorzugt? Beispiel Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme...</p> <p>32. Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab (Rückbauvereinbarung) und wer trägt die Kosten?</p> <p>33. Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Der Zwang zu Stop & Go macht konventionelle</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kraftwerke unwirtschaftlich. Sie machen Verluste und werden abgeschaltet. Zuerst die modernsten Gaskraftwerke, die wenig CO2 ausstoßen. Und zuletzt die älteren, abgeschriebenen Anlagen, die viel CO2 ausstoßen. So entsteht eine weitere Stromlücke, die wir mit importiertem Atomstrom und mit Strom aus Kraftwerken, die CO2 ausstoßen, schließen müssen.</p> <p>34. Viele Windräder stehen still, da überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann, wozu dann noch neue bauen?</p> <p>35. Für den jetzt schon zuviel erzeugten Strom bekommen wir negative Preise, zahlen also Netto schon drauf. Wieso soll dieser Unsinn noch weiter ausgebaut werden?</p> <p>36. Wenn Landwirte zu viel Milch liefern, müssen Sie „Strafe“ zahlen - Warum ist das in der Windkraftbranche nicht so?</p> <p>37. Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen Windenergieanlagen wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind?</p> <p>38. Wesentlich größere CO2- Einsparpotentiale als Windenergieanlagen bieten Energiesparen und Energieeffizienzmaßnahmen! Warum werden diese Potentiale nicht durch gezielte Förderung zuerst gehoben (Beispiel: Wärmedämmung der bestehenden Bausubstanz von öffentlichen Gebäuden, Energiesparmaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen...)</p> <p>39. Statt mehr Angebot zu schaffen, wäre es sinnvoll die Nachfrage gezielt zu reduzieren - Wie sieht der „Plan Energie“ der Regierung dazu aus und welche Gesamtenergieeinsparungen sind hierbei möglich? Wie sieht die Bilanz der möglichen Einsparungen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gegenüber der geplanten Windenergiemenge aus?</p> <p>40. Die ganze „Energiewende“ ist für den Klimawandel völlig irrelevant Deutschland trägt zu den globalen CO2-Emissionen, die (nach herrschender Meinung) für den Klimawandel maßgeblich sind, ungefähr 2,5 % bei. Egal, welche Politik in Deutschland betrieben wird, wird dieser Anteil bis 2030 auf weit unter 2% sinken. Deshalb, weil in China und Indien allein die Zuwächse unsere Gesamtemission deutlich übertreffen. Was in Deutschland an CO2 emittiert wird (Gesamtemissionen), entspricht der Menge, die in China alle 14 Monate neu hinzukommt. Wenn Deutschland morgen aufhörte zu existieren, wäre dies durch China nach einem guten Jahr bereits vollständig ausgeglichen. Allein aufgrund dieser Dimensionen ist es völlig ausgeschlossen, dass man von deutschem Boden aus einen Einfluss auf das Weltklima entfalten kann.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2749-1	<p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_25", Neumalsch in der Nähe zur Bebauungspläne von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.2.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das "wind-kraft-journal" https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen, ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärken mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse "Lothar" und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld,alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: " die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein". Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p> <p>Fazit:</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Feststellung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_25 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_01 bei ca. 2,3 km zu Wohnbebauung und zu zwei Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p> <p>Forderung:</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_25 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation am südlichen Ortseingang von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze</p>	<p>Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Wenn Sie dem Prinzip "Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" folgen und dies auch nach außen vertreten? 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1853-1	<p>Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Planung der in Obergrombach, Helmsheim, Heildelsheim, Gondelsheim und Weingarten geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen.</p> <p>Wir sind Besitzer eines Campingplatzes in Obergrombach und nutzen diesen zur Erholung. Diese Idylle sehen wir gefährdet!</p> <p>Wald leistet einen enormen Beitrag zur Klimaregulierung. Wald ist CO₂ Speicher, Wasserspeicher. Naherholungsgebiet für den Menschen und Heimat für unsere zu schützenden Artenvielfalt. Der Waldbestand besteht aus schützenswerten Baumbeständen.</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von benötigten Zu- und Abfahrtswegen, Versiegelung von Flächen und der Errichtung von Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Neupflanzungen von Wald auf Ackerfläche benötigt Jahrzehnte um einen gesunden Wald zu ersetzen. Und eine Rückkehr von Arten, die bis dahin vermutlich nicht mehr existieren, ist unwahrscheinlich.</p> <p>Der Bruchsaler Wald – ein intakter Bestand aus sehr alten Eichen und Buchen ist unser Naherholungsgebiet. Dieser darf auf keinen Fall zerstört werden! Der Artenschutz muss berücksichtigt werden!</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung.</p> <p>Es macht keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wenn nicht genügend Wind vorhanden ist und bereits im Vorfeld klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist.</p> <p>Der Infraschall aus Windenergieanlagen macht Menschen krank.</p> <p>Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete somit entschieden ab</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1407-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Uhu**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Uhu zählt zu den windindustriengefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1500-1	<p>m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>**Planerische Leitsätze:**</p> <p>Ich wohne in St. Leon-Rot, Ortsteil St. Leon und damit in einem Gebiet, in welchem die potentiell zu errichtenden Windindustrieanlagen als riesiges Bauwerk sichtbar wären.</p> <p>Bereits im Jahr 2019 plante eine in Waghäusel/Kirrlach ansässige Firma im fast deckungsgleichen Gebiet einen Windpark. Aufgrund massiven Widerstands der Bevölkerung und der zwischenzeitlichen Erkenntnis der Unwirtschaftlichkeit dieses Windparks, zog sich der damalige Hauptinvestor zurück und verkaufte das Projekt an eine Karlsruher Firma (Namen sind bekannt), welche sich bisher in stillschweigen hüllt und vermutlich auf die neuen Gegebenheiten wartet.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auch 4-5 Jahr später hat sich an der örtlichen Gesamtsituation nicht geändert, im Gegenteil. Unter Berücksichtigung aller Planung im Umfeld, hat die räumliche Überlastung eine Grenze des zumutbaren überschritten.</p> <p>Windvorranggebiet WE_53 im Süden</p> <p>Windvorranggebiet RNK-VRG09-W im Norden</p> <p>Autobahnkreuz Walldorf A5/A6 mit anstehendem massiven Umbau und Erweiterung</p> <p>Autobahn A5 mitten durch die beiden Ortsteile St.Leon und Rot</p> <p>Und nicht zuletzt die Planung der Bahntrasse Mannheim/Karlsruhe entlang der Autobahn A5</p> <p>Allein auf Grund der räumlichen Überlastung, wie er in Ihrem Umweltbericht Wind vom 05.02.2024 unter 2.2 Planerische aufgeführt wird, und zu berücksichtigen wäre, ist diese Vorranggebiet abzulehnen.</p> <p>**Schattenschlag.**</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Aufgrund der geographischen Lage des Windvorranggebiets (südwestlich von St. Leon-Rot) und des Sonnenverlaufs ist mit erheblichem auf meine Wohnadresse einwirkenden Schattenschlag zu rechnen. Der Schattenschlag von Windkraftanlagen ist schon an und für sich gesundheitsschädlich. In so immenser Ausprägung wie der hier konkret zu erwartenden, ist er den heimischen Bürgern und besonders Bürgern wie mir, mit aufgrund der Lage ihrer Wohnungen so starker Exponiertheit gegenüber den Windindustrieanlagen in keiner Weise zumutbar.</p> <p>Das adressierte Vorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet.</p> <p>Dieser Aspekt des für St. Leon-Rot immensen Schattenschlags aufgrund der geographischen Gegebenheiten wurde in den Planungsunterlagen nicht gewürdigt.</p> <p>**Schwachwind/Wirtschaftlichkeit:**</p> <p>Das adressierte Vorranggebiet WE_53 liegt in einem Schwachwindgebiet mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von **206W/m²**, wie sie selbst in ihrem Gebietssteckbrief ausweisen.</p> <p>In ihrem Umweltbericht Wind vom 05.02.2024 schreiben sie u.a.:</p> <p>„Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von **mindestens 215 W/m²** in 160 m Höhe durch das</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen.“</p> <p>Allein aus der Tatsache, dass die ausgewiesene Windleistungsdichte für dieses Gebiet unter der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft liegt, sollte ausreichen um festzustellen, dass im Vorranggebiet WE_53 keine wirtschaftliche Nutzung möglich ist.</p> <p>Die Argumentation „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöflichkeit in Vorranggebieten auszugleichen, müssen aus folgenden Gründen zurückgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Windaufkommen und die vorliegende Windgeschwindigkeit, wird durch den Bau höherer Anlagen nicht erhöht. - auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz. - der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht. <p>**Wasser/Wald:**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt komplett oder zu einem großen Teil im Wald und im Einzugsgebiet für die Wasserversorgung des Wassergewinnungszweckverbands Hardtwald, der mehr als 35.000 Haushalte mit Wasser versorgt.</p> <p>Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport.</p> <p>Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen.</p> <p>Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden.</p> <p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen.</p> <p>Die Grundversorgung der Gemeinden St. Leon-Rot, Malsch, Mühlhausen und Rauenberg mit Wasser wäre hiermit massiv gefährdet.</p> <p>**Gesundheit/Schall/Infraschall:**</p> <p>Generalklausel: Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen.</p> <p>Nach Art. 2 des Grundgesetzes der BRD: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“</p> <p>Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund Infraschall und zu geringer Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Aus politischen Erwägungen werden Risiken für die Bevölkerung billigend in Kauf genommen. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, es gibt keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall lediglich theoretische Abschätzungen.</p> <p>Die eingangs aufgeführte räumliche Überlastung und Umzingelung führt zu massiver Schall- und Infraschallbelastung, sowohl Tags, als auch Nachts.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Allein das Beispiel einer Nordex N131-3600 mit einem Schallpegel von 104,9 dB(A) was zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegt, und dem ständigen Grundrauschen der Autobahn führt über kurz oder lang zu gesundheitlichen Schäden.</p> <p>Signifikante Anteile der Windkraft werden nicht in Strom, sondern in Schall umgewandelt. Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite. Die für dieses Vorranggebiet angedachten Anlagen liegen bei einer Nabenhöhe von 160 Meter, und somit kann bei 1 Hz von 20 km Reichweite ausgegangen werden.</p> <p>Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen.</p> <p>Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt, die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz (Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht.</p> <p>Außerdem stellt das Umweltbundesamt in der Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014 fest: „Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht.“</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger, und zwar in allen Bundesländern gleichermaßen. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe festgelegt, heutige Anlagen sind ein Mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich).</p> <p>*Die Gefahr (einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall) stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen (Zitat Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch).*</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 1218 384">Ich appelliere daher an Sie, die Ausweisung des Vorranggebiets WE_53 im Lußhardtwald zu überdenken und alternative Lösungen zu suchen, die meine Bedenken und Befürchtungen berücksichtigen.</p> <p data-bbox="309 464 1093 528">Das Vorranggebiet WE_53 in der derzeitigen Planung ist deshalb abzulehnen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2524-1	<p>Seit über 10 Jahren beobachte ich rund um Völkersbach intensiv die Vogelwelt. Im Herbst kann ich durch die gute Fernsicht, welche die hiesige Topographie ermöglicht, sehr gut Zugvogelbeobachtungen durchführen. Einige Beispielseiten meiner vielen tausend Meldungen habe ich Ihnen angefügt.</p> <p>Als regelrechte „Zugstraße“ hat sich das Moosalbtal mit der Verlängerung über die Völkersbacher Neuwiesen und dann beiderseits des Mahlberges herausgestellt (siehe angefügte Karte). Auf dieser Zugstrecke konnte ich über viele Jahre beobachten, dass die Vogeltrupps nicht nur jedes Jahr die selbe Route sondern auch, dass die Thermikflieger (Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke...) immer wieder dieselben Thermiken nutzen. Gerade der massive Zug der Ringeltauben mit mehreren Tausend Individuen pro Stunde(!) ist hier hervorzuheben. Diese ziehen hier mitnichten in breiter Front, da nur sehr vereinzelt Trupps zu beobachten sind, welche direkt über das Dorf fliegen. Zugstrecken über den Wald scheinen attraktiver zu sein da sich die Trupps beim Angriff von Falken sofort auflösen, sich urplötzlich in den Wald herabstürzen und dort Schutz finden. Hervorzuheben ist hier der 12. Oktober 2019 an welchem ich innerhalb von nur zwei Stunden (11Uhr und 13 Uhr) viele Trupps mit insgesamt über 21000 Ringeltauben zählen konnte. Zwei Beispielseiten</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>meiner vielen tausend Meldungen habe ich Ihnen angefügt.</p> <p>Die Vorranggebiete Erlenhag und Wulzenkopf entlang dieser Zugstrecke bergen somit ein massives Konfliktpotential mit dem Artenschutz.</p> <p>Exemplarisch habe ich eine Seite der Datenbankabfrage meiner entsprechenden ornitho- Daten und einen Ausschnitt Ihrer Karte mit den geplanten Vorrangflächen, in welche ich die Zugstrecke in margenta eingetragen habe.</p> <p>Des Weiteren habe ich Screenshots einer Polygonabfrage der fraglichen Fläche im Bergwald meiner Ornithodaten anderer Vogelarten angefügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Schwarzspecht, da sein Vorkommen darauf schließen lässt dass es reichlich Quartiere für Fledermäuse und Bilche gibt. • Die Waldschnepfe da sie windkraftsensibel ist und wir im Rahmen eines Monitorings der FVA eine weit überdurchschnittliche Zahl an Überflügen im Bereich des Vorranggebietes Sulzberg und Hohlberg nachweisen konnten. • Des Kolkkraben der nach wie vor in Deutschland unter Schutz steht. <p>Eine weitere Einwendung bezieht sich auf die unprofessionelle und sogar falsche Aufarbeitung der Daten in den Steckbriefen. Wie ich Sie schon vor der Sitzung des Planungsausschusses in meiner Mail vom 19.01.2024 hingewiesen habe, waren in den Steckbriefen die Zuordnungen der Planungskriterien zu den einzelnen Flächen komplett durcheinandergeraten. Dadurch ist es inzwischen nicht möglich zu verifizieren, ob der Regionalverband wirklich sauber geplant hat, Metadaten auszuwerten kann einem Bürger nicht zugemutet werden. Das Vertrauen ist dahin.</p> <p>Beispielhaft sei erwähnt, dass der Planung ein Landschaftsrahmenplan zugrunde liegt, welcher wiederum auf einer Planung beruht welche</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gerichtlich aufgehoben wurde. Somit sind in den Steckbriefen Flächen falsch bewertet worden, da virtuelle Windkraftanlagen eingepreist wurden welche nicht existieren und nie in einer gerichtsfesten Planung waren. Auch ist schon anhand der Luftbilder der einzelnen Vorrangflächen zu erkennen, dass die Waldgesellschaften welche in den Steckbriefen angegeben sind so nicht stimmen. So ist in der Vorrangfläche Sulzberg eine alter naturnaher Buchenwald welcher nicht abgebildet ist, und das Biotop Nr. 271162156413 nach BNatSchG ist nicht erwähnt.</p> <p>Da ich kein Vertrauen in eine sorgfältige Planung habe lehne ich diese komplett ab.</p> <p>Anlage: Karte Vogelzug Screenshot Datenbankabfrage von ornitho.de -über den Vogelzug</p> <p>- über die jeweilige Abfrage eines Polygons welches über die Vorrangflächen am Bergwald gelegt wurde mit den folgenden Arten: Schwarzspecht, Waldschnepfe und Kolkrabe</p>	<p>Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen. Eine Abgrenzung spezifischer sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Sach- und Rechtslage geprüft werden. Eine signifikante Risikoerhöhung kann z.B. durch Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, eine Verwendung von Antikollisionssystemen, phänologiebedingte Abschaltungen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder Ähnlichem, im Rahmen der Nebenbestimmungen verringert werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Risikoerhöhung für die betroffenen Arten hinreichend gemindert</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden kann.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Im Rahmen dieses Prozesses haben einzelne Querverweise in den Dokumenten nicht korrekt funktioniert, was zu den beschriebenen Dokumentationsfehlern führte. Diese Fehler betreffen ausschließlich die Darstellung und nicht die inhaltliche Prüfung. Diese erfolgt immer im Einzelfall anhand der konkreten Daten und nicht auf Grundlage der Exportdokumente. Die methodische Herleitung der Umweltbewertung sowie die Abgrenzung der Vorranggebiete bleiben davon unberührt.</p> <p>Dem Planungsausschuss lag in seiner Sitzung am 24.01.2024 ein um die Dokumentationsfehler bereinigter Umweltbericht vor. In jedem Fall ist gewährleistet, dass die Beteiligungsverfahren nach § 12 und § 13a LPlG</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>BW mit den korrekten und beschlossenen Unterlagen durchgeführt werden.</p> <p>Für die Umweltprüfung werden die ruhigen Gebiete des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein (Ziel L 13) herangezogen, da für diese auf regionaler Ebene flächendeckende Daten vorliegen. Die ruhigen Gebiete basieren auf einer Modellierung der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr und werden bei der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2. S. 1 ROG als Konfliktkriterium berücksichtigt. Die Kulisse der ruhigen Gebiete wird für die Umweltprüfung und die regionalplanerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG im Rahmen der zweiten Offenlage um die Gebiete ergänzt, welche im Landschaftsrahmenplan ausgespart wurden. Damit wird der Belang der ruhigen Gebiete vollumfänglich in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Biotop Nr. 271162156413 nach BNatSchG liegt östlich des geplanten Vorranggebiets und ist im Steckbrief zum Umweltbericht verzeichnet (Karte: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1666-1	<p>**Durch die nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in St. Leon-Rot drastisch an Wert.</p> <p>Die Bürger Baden Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Offensichtlich sind doch nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich.</p> <p>Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke.**</p> <p>Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien-und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste.</p> <p>Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden Württemberg.</p> <p>Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?":</p> <p>*„Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben“*</p> <p>Weiter heißt es im Bericht:</p> <p>*„Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich....Selbst bei Stillstand der Anlagen flößen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden.“*</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html)</p> <p>Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich ist. Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücke und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%.</p> <p>Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen, und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a „**Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“** und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen „Schutz und Förderung“ zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben.</p> <p>**Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und ist nicht zu vertreten.**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 1218 405">Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p> <p data-bbox="309 432 1142 496">Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1249-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung der in Teilkarte 3 des Regionalplans ausgewiesenen Vorranggebiete rund um Heildelshem</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Durch die nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in Heildelshem drastisch an Wert. Es gibt keinen Nachteilsausgleich für den Wertverlust durch Windkraftwerke.</p> <p>Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien- und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage, desto höher die Wertverluste.</p> <p>Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen.</p> <p>Die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts führt zu einer</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden-Württemberg.</p> <p>Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich sind. Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücken und Immobilien mit einem Abschlag von bis zu 30%.</p> <p>Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt.</p> <p>Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen.</p> <p>Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen... und nach Artikel 1 (2) der Landesverfassung den Menschen Schutz und Förderung zu gewähren und ein Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung der genannten Standorte rund um Heidelberg als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben.</p> <p>Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Art. 14 Abs. 3 GG und ist nicht zu vertreten.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1437-1	<p>gegen die Planungen zur Windkraft im Gebiet Neubrunnenäcker lege ich im Rahmen der Bürgerbeteiligung Widerspruch ein.</p> <p>Das Planungsgebiet überdeckt den vom FSV 1910 betriebenen Modellflugplatz und würde damit bei der Errichtung von Windrädern in diesem Gebiet dazu führen, dass ein wertvoller Teil der Jugend- und Vereinsarbeit verschwinden würde.</p> <p>Es ist von eminenter Wichtigkeit, es Jugendlichen in Zeiten von akuten Mangelerscheinungen in handwerklichen und sozialen Bereichen zu ermöglichen, sinnvoll an der Gestaltung des Gemeinschaftswesens mitzuwirken.</p> <p>Der Modellflug war und ist Innovationstreiber für neue Technologien. Der soziale Zusammenhalt in Vereinen und Organisationen würde zudem durch die Errichtung von Windrädern just in diesem Bereich enorm geschwächt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Freizeit- und Erholungsnutzungen wurden im Planungsverfahren berücksichtigt. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Nutzungen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Alternative gleich geeignete Flächen stehen auf dem Gemarkungsgebiet von Malsch zur Verfügung.</p> <p>Ich bitte darum die Planungen in diesem Bereich zu überdenken und anzupassen.</p>	<p>geprüft. Im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ist hier unter besonderer Berücksichtigung des § 2 EEG eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Eine mögliche Einschränkung einzelner Freizeitnutzungen bedeutet nicht automatisch eine unzumutbare Beeinträchtigung und ist deshalb gerade unter Würdigung des überragenden öffentlichen Interesses (Allgemeinwohlinteresse), das der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG zukommt, ggf. hinzunehmen. Die Festlegung eines Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie dient der planungsrechtlichen Sicherung geeigneter Flächen und schließt überdies bestehende Nutzungen nicht unmittelbar aus. Die derzeitige Nutzung kann bis zur Konkretisierung von Windenergievorhaben weiterhin uneingeschränkt ausgeübt werden. Von einer vollständigen Aufgabe der Freizeit- und Erholungsnutzungen ist auch bei Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie nicht auszugehen. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst im Rahmen der Vorhabenzulassung möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte und technische Planungen bekannt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2542-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete.</p> <p>WE_17: Heuberg WE_180, WE_181, WE_182: Jöhlingen-Wössingen</p> <p>Die Einwände beziehen sich auf folgende Aspekte:</p> <p>Naturschutz, insbesondere bzgl. Greifvögel und Milane</p> <p>In den Gebieten fliegen viele Greifvögel z.B. Sichtung von Milangruppen, Fledermäusen: Es ist die Tötung von vielen Tieren zu erwarten.</p> <p>Finanzieller Schaden für Immobilienbesitzer</p> <p>Finanzieller Schaden durch Beeinträchtigung der Lebensqualität und damit verbundener Wertverlust der Immobilien.</p> <p>Oder würden sie lieber eine Immobilie im Schatten einer rotierenden</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windmühle kaufen, als eine in einer unverbauten Landschaft.</p> <p>Verbrauch von Flächen, die einen enormen Wert besitzen für eine minderwertige Nutzung</p> <p>Flächenverbrauch aus der Natur sollte nur erfolgen, wenn dieser einen großen Nutzen hat. In einer Marktwirtschaft wird der Nutzen durch den Preis ausgedrückt. Hier sollen aber großer Flächen für eine minderwertige Nutzung umgewidmet werden, im Vergleich z.B. zu einem gleich großen Flächenverbrauch für Wohnbebauung.</p> <p>Bisher wurde der Flächenverbrauch durch Wohnbebauung mit dem Argument verhindert, der Flächenverbrauch müsse minimiert werden.</p> <p>Dies auch um den Preis (durch Angebotsverknappung) hoher Bodenpreise und Wohnungsknappheit.</p> <p>Dieser Grundsatz wird hier aber für die WE völlig ignoriert und Flächen verbraucht, die tausenden Wohnungen entsprechen würden.</p> <p>Auf der einen Seite wird Nachverdichtung für die Bürgerinnen und Bürger mit dem damit verbundenen erhöhten Konfliktpotential realisiert und im nächsten Atemzug sollen riesige Flächen für die Windindustrie verbraucht werden.</p> <p>Laut Grundsteuerbescheid beträgt der Bodenrichtwert für mein Grundstück in Jöhlingen 430 €/qm.</p> <p>Würde man die Fläche WE_17 Heuberg (131 ha = 1,31 Mio qm) nicht für die Windindustrie, sondern für die Bürgerinnen und Bürger als Wohnfläche verbrauchen, ergibt sich ein Wert von 563 Mio Euro, der hier verbraucht werden soll!</p> <p>Schädigung des Naherholungsgebiet und gesellschaftliche Folgekosten</p> <p>Das Heuberggebiet ist ein wichtiges Naherholungsgebiet im</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verdichtungsraum Karlsruhe. Dies wird geschädigt und führt zur Beeinträchtigung der Funktion. D.h. Bürger die Erholung suchen, werden dies weniger im Schatten von Windindustrieanlagen suchen, sondern andere weiter entfernte Orte aussuchen. Dies führt zu weiteren Anfahrtswegen. Insbesondere dann, wenn weitere Gebiete in der Umgebung beeinträchtigt werden.</p> <p>Das bedeutet weitere Wege mit folgenden negativen Effekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhter Zeitaufwand für die Bürger - Höhere Belastung der Straßen - zusätzliche Unfallkosten - Mehr Kraftstoffverbrauch - erhöhte CO2-Belastung <p>Durch den Bau der B293 Ortsumgehung Jöhlingen mitten durch unser Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet werden die Jöhlinger Bürger bereits geschädigt. Weitere Belastungen sind nicht hinnehmbar.</p> <p>Erhöhung des Stresslevels durch bewegungsinduzierte Irritation des visuellen Systems Schädigung der Landschaft und insbesondere ständige Irritation und Stress für des visuelle System durch Bewegungen der Flügel. Der Mensch reagiert stark auf Bewegungen, da er ja evolutionsbedingt ständig auf der Hut vor Gefahren sein muss. Dies führt zu einem erhöhten Stresslevel</p> <p>Stress durch Disko-Schatteneffekt Der westliche Standort im Verhältnis zu Jöhlingen in Kombination mit den</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gigantischen Ausmaßen der Anlagen führen in den Abendstunden bei flachen Einstrahlwinkeln zu großen Flächen mit Disko-Schatteneffekt der die Lebensqualität der Bürger beeinträchtigt.</p> <p>Weiterhin: Stichwort: Waldzerstörung Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebiet, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen und der Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Der Wald ist CO2 Speicher, Wasserspeicher, Naherholungsgebiet für den Menschen und Heimat für unsere noch vorhandenen Arten. Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen, Im Wald sind Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen. Was ist das für ein Hohn hier Industrieanlagen zu errichten. Was ist das für ein Hohn hier Industrieanlagen im Wald zu errichten. Mit Ausgleichsflächen irgendwo zu prahlen ist ein Verbrechen am Menschen, Tier und Wald für Zappelstrom aus einem Schwachwindgebiet und bei Null Wind kommt der Strom aus Frankreich.</p> <p>Stichwort: Artenschutz Für oberen Heuberg (Weingarten) liegt ein aktuelles Artenschutzgutachten vom Verein Gegenwind Obergrombach Helmsheim Kraichgau e.V. vor. Zitat aus Gutachten:</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Artenschutzfachlich, wie naturschutzrechtlich zu urteilen bestehen ein Planvorhaben, wie den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen, innerhalb der Planfläche bei Weingarten unüberwindbare naturschutzrechtliche Planungshindernisse.</p> <p>Rotmilan Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art nach europäischem Recht und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick fokussiert auf die Nahrung am Boden. Die Argumentation, dass Kameras an den WKA die WKA herunterfahren, damit der herbeifliegende Rotmilan nicht zerschnitten wird, ist wohl ein ideologischer Traum, denn eine WKA mit einer Nabenhöhe von 160 Metern und mehr fährt man nicht in einer Minute runter. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt nachgewiesene Brutpaare in obigen Gebieten.</p> <p>Wespenbussard Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann häufig zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard lebt im obigen Gebiet.</p> <p>Fledermausarten Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wohnstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Die Fledermäuse leben im obigen Gebiet.</p> <p>Stichwort: Lärm Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung.</p> <p>Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die dichte Besiedelung in der Region muss berücksichtigt werden.</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe festgelegt, heutige Anlagen sind mit 160 oder 200 Meter Nabenhöhe um ein mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich).</p> <p>Dies gilt für alle Beeinträchtigungen: Die Vorgaben erfolgen anhand eines unsinnigen fixen Abstands, der unabhängig von der Größe der Anlagen und damit den realen Auswirkungen ist. Solche fixen Vorgaben hat es auch zur Zeit der Titanic für die Rettungsboote gegeben: Die Anzahl der Rettungsbootplätze waren ab der Größe von 10000 BRT auf 962 Personen festgesetzt, unabhängig von der Größe der Schiffe. Die Größe der Titanic war 52.500 Tonnen, mit den entsprechend katastrophalen Folgen mit vielen Toten durch fehlende Rettungsboote. Trotzdem agiert man heute wieder mit festen Größen/ d.h. Abstände von Windindustrieanlagen von zu schützenden Bereichen unabhängig von der Höhe! Das heißt man hat seit den Zeiten der Titanic immer noch nichts gelernt, oder nimmt wissentlich Schädigungen in Kauf um eigene Ziele durchzusetzen.</p> <p>Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete deshalb ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2661-1	<p>Betr: Vorranggebiete WE_14, WE_87</p> <p>Wie sind aus folgenden Gründen gegen die Umsetzung dieses Projektes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wind ist im Vorranggebiet Finsterloch in Ubstadt nicht konstant verfügbar. Wir haben hier nur wenige Tage mit wehenden Wind. Der Ertrag von Energie durch Windkraftanlagen ist daher sehr schwach. Aus diesem Grund kann der Wind niemals als effiziente Energiequelle im Vorranggebiet Finsterloch genutzt werden. 2. Natur und Mensch: Artgeschützte Tiere Und Flugschneise von Zugvögeln, Natur/Tiere:Es kommt hinzu, dass über dem geplanten Vorranggebiet artengeschützte Zugvögel fliegen. Weiterhin sind in diesem Gebiet der Kuckuck sowie diverse Fledermausarten seit Jahren wieder heimisch und haben im geplanten Vorranggebiet ihre Nistplätze. Auch Hirschkäfer, der Siebenschläfer und Grünspechte haben in dem geplanten Gebiet ihrer Heimat und Lebensraum gefunden. Zahlreiche Tiere würden diese Region weitläufig wieder verlassen. 3. Emissionen/Belastungen: CO2-Ausstoß/Fußabdruck, Verlust der Waldfläche:Ca. 20 % der weltweiten THE- Emissionen stammen aus Entwaldung. Für das Fundament, den Turm, die Gondel, die 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nabe und die Rotorblätter Kommen Materialien wie Beton und Metalle (Stahl, Gusseisen, Edelstahl, Aluminium und Kupfer) zum Einsatz. Deren Produktion führt zu Emissionen. Der Aufbau und anschließender Rückbau der Windkraftanlagen unter anderem (Produktion der Windräder, anfahren von Schwertransporten, Transport von Betonmassen, Abholungsprozess usw.) produziert in diesem Wind am Gebiet mehr Treibhausgase als die Windkraftanlage an Strom jeweils einnehmen wird.</p> <p>Wasserfußabdruck: Wasser, dass wir nicht sehen, aber verbrauchen: Für die Herstellung der fünf Windkraftanlagen wird eine vielfache Menge an Wasser benötigt.</p> <p>Umwelt Wirkungen/Flächenverbrauch: der alte Mischwald bzw. Schonwald ist in Deutschland selten geworden. Darüber hinaus spielt er eine große ökologische Rolle. Es handelt sich hier um ein rarer werdendes Ökosystem mit der entsprechenden Biodiversität, welches besonders schützenswert ist.</p> <p>4. Direkte gesundheitsschädliche Auswirkungen für die Einwohner von Ubstadt-Weiher: Verschiedene neuere internationale Arbeiten wie zum Beispiel die Metaanalyse von 2021 " Wind Turbines and Adverse Health Effects" beschäftigen sich mit den Windkraftanlagen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Kausalitäten. Die unsichtbare Krankheit, Infraschall ist eine physikalische Kraft, die sich über Luft, Festkörper, Boden, Wasser verbreiten. heutige Windräder haben sehr tiefe Frequenzen von bis zu 0,25 Hz. die Wellenlänge beträgt 1,4 km. Wir spüren die von den Windkraftanlagen ausgehen Geräusch als Vibration, Brummen oder Grollen. Teilchen werden in Schwingung versetzt und geben ihre Energie weiter. So kann der Infraschall in Häuser einbringen. Infoschalter wirkt sich auf die Mikrozirkulation- Blutkreislauf des feinen Kapillarnetzes aus. Genauer noch die Endothelzellen reagieren auch Infraschall. Menschen, die seit 2015 diesem Schall ausgesetzt sind, klagen über folgende</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Symptome:Blutdrucksteigerungen, Schwindel, Kopfschmerzen, Schwäche, Konzentrationsstörungen, Brustdruck, Herzschwäche, Herzrhythmusstörungen, Schlafstörungen. Infraschall wird als eine riesige, bisher unbekannte Bedrohung für die gesamte Biodiversität angesehen. Im Art. 20 A des Grundgesetzes heißt es: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die Gewalt und die Rechtsprechung."Wir selbst leben nur 900 m von dem geplanten Vorranggebiet entfernt und würden direkt mit allen negativen Auswirkungen konfrontiert sein.Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat selbst über das Gebiet WE_14 und WE_87 bekannt gegeben:Auszug aus Anlage 1: Steckbriefe zum Umweltbericht-Besonderer Artenschutz: "Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vögel bzw. eines Schonwades."</p> <p>Kumulative Wirkungen:</p> <p>Hinweise für nachgeordnete Planungsebene Arten und Naturschutz sind im Zulassungsverfahren besonders zu beachten (vgl. Gebietssteckbrief S . 2-3) WE_14</p> <p>Hinweise: Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht</p> <p>Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Boden/Fläche/Klima/Luft sowie Landschaft zu erwarten.</p>	

Verfassungsdatum: 08.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2494

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2494-1	Das Landschaftsbild unserer Region wird optisch zerstört.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2494-2	<p>Lärm, Infraschall und Schattenwurf belasten unsere Gesundheit.</p> <p>Infraschall beeinflusst nachweislich die Endothelzellen im Gefäßsystem im Körper</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2494-3	Abrieb von Mikroplastik, freigesetzten Fasern und Giftstoffen. (im Wasser, Luft, Böden somit Pflanzen, Mensch und Tier)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2494-4	<p>Artenschutz ist ein Grund Keine Windräder auszustellen</p> <p>die sogenannten „Vogelschrädderanlagen“ vernichten nicht nur zahlreiche Vögel sondern auch Tonnenweise Insekten Schaden fürs ganze Ökosystem.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2494-5	Rodung riesiger Flächen um“ Platz“ zu schaffen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
M2494-6	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Schutz des Waldes somit auch wichtig bezüglich dem Klimawandel. <p>Unsere Welt soll auch in folgenden Generationen gesund und bewohnbar sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bitte hören Sie auf Ihr Herz und Ihre Vernunft! Lassen Sie den Bau bitte NICHT zu!</p>	<p>Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1822-1	<p>**WE 52 (Bruchsal, Hornbuckel)**</p> <p>**WE 301 (Bretten Langengrund)**</p> <p>Der Gleitschirmclub Kraichtal e.V. betreibt in direkter Nähe zu den Flächen einen Start- und Landeplatz. Siehe Gleitschirmclub Kraichtal e.V. - Willkommen (gleitschirmclub-kraichtal.de)</p> <p>Bei der Realisierung von Windkraftanlagen im betroffenen Gebiet wäre die Ausübung des Gleitschirmsports an dieser Stelle ohne eine Gefahr für Leib und Leben nicht mehr möglich.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf den Gleitschirmsport sind Windkraftanlagen eine ernsthafte Gefahr. Die Errichtung solcher Anlagen in Gebieten, die für Gleitschirmflieger von großer Bedeutung sind, birgt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der Piloten. Die sich drehenden Rotorblätter können</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unberechenbare Luftströmungen erzeugen, die für Gleitschirmflieger äußerst gefährlich sind und deren Aktivitäten stark einschränken können.</p> <p>Insofern steht die Planung in diesen Gebieten im Widerspruch zu dem in den Planungszielen Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“.</p> <p>Eine Berücksichtigung dieser genehmigten Fläche ist bei der Auswahl Ihrer Vorrangflächen nicht erkennbar und muss in den weiteren Planungsschritten sowie bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt und dargestellt werden.</p> <p>Die Auswahl von Ersatzflächen bedeutet einen erneuten zeit- und kostenintensiven Planungsprozess mit unsicherem Ausgang</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1154-1	<p>ERTRAG DER WINDRÄDER IN BW sehr gering.</p> <p>ABHOLZUNG ist m.E. kontraproduktiv. Wir brauchen dringend alten Baumbestand. Freie Flächen nutzen.</p> <p>Ganz abgesehen von den anderen Problematiken die verursacht werden und über die Befürworter nicht sprechen. ENORMER Beton- und Ressourcenverbrauch auch an Fläche, Kostenfaktor, Effizienz, Gefahr für Tier und Mensch u.a. Lärm- und Emissionsbelastung</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1918-1	<p>Die Stadt Bruchsal und ihre Gremien haben sich bereits seit dem Spätjahr 2022 intensiv mit dem Thema Energiewende und somit auch mit der Windenergie auseinandergesetzt.</p> <p>Die Mitglieder des Helmsheimer Ortschaftsrates sind seither im Dialog mit der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft.</p> <p>Intensive Gespräche, Kompromissvorschläge, Abwägungen folgten und mehrheitlich konnte eine Lösung für die Gesamtstadt Bruchsal erarbeitet werden.</p> <p>Betonen möchten wir, dass diese Ausarbeitung bereits deutlich mehr Flächen auf der Gemarkung Bruchsal ausweisen würde, als rechtlich mit einer Flächengröße von 1,8 % erforderlich ist.</p> <p>Der nun vorliegende Entwurf des Teilregionalplans ist ein Schlag ins</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p> <p>Die im Entwurf vorliegende Vorranggebietskulisse in und rund um Bruchsal wird verkleinert.</p> <p>Zum Umgang mit den einzelnen Vorranggebietsentwürfen verweisen wir auf die Erwiderungen zur Stellungnahme der Stadt Bruchsal M2961.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch die Festlegung entsprechender Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie des ersten Planentwurfs erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gesicht und weist wenig Wertschätzung für die erarbeiteten Prozesse aus.</p> <p>Diese Suchraumkulisse weist auf Bruchsaler Gemarkung über 9,4 Prozent an Fläche für Vorranggebiete auf.</p> <p>**Am Stärksten betroffen sind somit die Ortsteile Helmsheim, Obergrombach und Heildelsheim.**</p> <p>Wirft man einen Blick über die Gemarkungsgrenze reihen sich die Suchräume der Gemeinden Kraichtal, Gondelsheim und des Brettener Ortsteil Neibsheim an.</p> <p>Sowohl der Ortschaftsrat, wie auch die Helmsheimer Bürgerschaft, sehen hier eine deutliche Überlastung. Die überproportionalen Suchräume würden zum einen nicht nur das schöne Landschaftsbild des Kraichgaus zerstören, sondern durch die Umfassungswirkung massiv die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verringern.</p> <p>Nicht zu vergessen die Sorge Vieler, die zudem Wertminderungen ihrer Immobilien befürchten.</p> <p>Die aktuelle Entwurfsplanung des Teilregionsplan Windenergie ist weder nachvollziehbar noch kann man diese der Bürgerschaft</p>	<p>erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (so ist bspw. im Umfeld des Flughafens Karlsruhe aufgrund der An- und Abflugbereiche die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich unzulässig und demzufolge auch kein Vorranggebiet möglich). Daher ist eine regional vollständig gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vermitteln. Eine Akzeptanz hierfür ist kaum zu erwarten.</p> <p>Im Gegenteil – die Fronten werden sich verhärten – die Anhängerzahl der Windenergiegegner wird steigen. Dies kann nicht im Sinne der Verantwortlichen sein.</p> <p>Der Ortschaftsrats Helmsheim bittet hiermit um eine Berücksichtigung der oben genannten Punkte und fordert eine Dezimierung der Flächenkulissen.</p> <p>Wir schließen uns ebenso der Stellungnahme der Stadt Bruchsal an.</p>	<p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher, und nicht zuletzt auch wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine nur vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1350-1	<p>als langjähriges Mitglied des Flugsportvereins 1910 Karlsruhe e.V. verfolge ich mit Sorge die Planung im Bereich Bereich Malsch Neubrunnenäcker.</p> <p>Der Modellflug mit seinen Anforderungen an handwerkliche Fertigkeiten in verschiedensten Gewerken war in all den Jahren und ist heute immer noch die Keimzelle für Jugendliche, sich in ihrer Berufswahl für in eine handwerkliche Tätigkeit zu entscheiden, ein Umstand, der heute angesichts des Fachkräftemangels nicht hoch genug zu bewerten ist.</p> <p>Unverzichtbar für die Erprobung dessen, was handwerkliche und ingenieurtechnische Fertigkeiten hervorbringen, ist unser Modellflugplatz in Malsch, den wir über Jahrzehnte weiter entwickelt haben. An unserem Modellflugplatz werden viele nationale und internationale Wettbewerbe ausgerichtet. Diese Wettbewerbe bieten für allem für unsere jugendlichen Mitglieder die Möglichkeit, ihre handwerklichen und ingenieurtechnischen Fertigkeiten mit anderen zu messen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ersticken Sie nicht der Quelle handwerklichen Nachwuchses, in dem Sie mit den geplanten Windkraftanlagen die Benutzung des Modellflugplatzes unmöglich machen.</p> <p>Es gibt im Umfeld genügend Alternativen, die zum zweifelsfrei wünschenswerten Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen können und aber den Modellflugplatz nicht gefährden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2541-1	<p>am 27.02.2024 hat das EU-Parlament für das Naturschutzgesetz gestimmt. In der EU sollen künftig mehr Bäume gepflanzt, sowie Moore und Flüsse in ihren natürlichen Zustand zurückversetzt werden. Was hat das mit dieser Stellungnahme zur Vorrangfläche Windenergieanlage im Gebiet Finsterloch zu tun mag sich nun manch eine oder mach einer fragen. Genau in diesem Gebiet haben wir Wald und nicht nur das, hier leben Wildschweine, Rehe, hier leben Vögel wie. z.B. der Rotmilan, Hasen, Hirschkäfer die übrigens auf der roten Liste stehen und viele viele andere Tiere mehr. Um diese Windkraftanlagen aufzubauen werden entsprechende Straßen benötigt, die es im Gebiet Finsterloch gar nicht gibt. Also müssen die vorhandenen Wanderwege verbreitert werden oder man baut einfach neue breite Straßen, dass die erforderlichen LKWs zu ihrem Ziel kommen. Alles Eingriffe in unsere Natur die wir doch eigentlich erhalten bzw. sogar renaturieren sollten. Durch die Schneisen die geschlagen werden müssen wird von diesem Wald am Finsterloch nicht mehr viel übrig sein.</p> <p>Ja, wir benötigen "erneuerbare Energien", aber auch diese haben ihre Schattenseiten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.</p>
M2541-2	<p>Man muss gut abwägen, ob das Verhältnis passt. Zur Herstellung der Windräder werden Rohstoffe und Energie benötigt. Diese Rohstoffe wie seltene Erden werden beispielsweise aus China bezogen. Nicht gerade ein Land, dass für die Umwelt einsteht.</p> <p>Das wichtigste Land für das Balsaholz, welches für Windräder benötigt wird ist Ecuador. Dort wird dafür Regenwald abgeholzt. Bis zu 150 Bäume werden für ein Windrad benötigt!</p> <p>Und selbst wenn diese Windräder nicht aus Holz sondern aus Kunststoff bestehen muss dieser hergestellt werden und ist im Nachhinein für die Umwelt auch nicht gut. Die Industrie ist daran natürlich interessiert. Der Gewinn dürfte mit dem Kunststoff höher ausfallen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>In Deutschland gibt es außerdem wohl keinen Betrieb mehr der Rotorenblätter für Windräder herstellt.</p> <p>Ergo, Abbau der seltenen Erden in Ländern wie China, Transport dieser, Herstellung der Windräder, Transport dieser, Aufbau, Abbau, irgendwann wieder Abtransport, Recycling (unzureichende Recyclinglösungen inbegriffen) müssen alle in den Vergleich ob ein Windrad " grün" ist miteinfließen. Blinder Aktionismus hilft hier nicht weiter.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Windkraftanlage im Finsterloch in einem immer noch als windarm geltenden, bevölkerungsreichen Gebiet stehen würde.</p> <p>Im Süden von Deutschland haben wir viel Sonne aber im Gegensatz zum Norden wenig Wind.</p> <p>Für die Anwohner in der Nähe dieser Windkraftanlage droht außerdem Lichtverschmutzung, Schattenwurf, Geräusche, Carbonabrieb und ein Minderwert der Immobilie.</p> <p>Das Tor zum Kraichgau das in diesem Naherholungsgebiet "Finsterloch" mit seinen Wanderwegen, Hohlwegen, den Hügeln, den Wäldern und den Tieren beginnt, sollte unseren Nachkommen erhalten bleiben wie es ist. Nämlich wunderschön.</p>	<p>Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 08.03.2024

Einreichungsdatum: 08.03.2024

ID: 1290

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1290-1	Ich stimme Entwurf des Teilregionalplans Windenergie mit den Vorranggebieten in Malsch zu. Trotz der Herausforderungen und der Notwendigkeit, lokale Ökosysteme zu schützen, ist die langfristige Reduktion von CO2-Emissionen durch den Einsatz erneuerbarer Energien essentiell für den Schutz des Planeten und zukünftiger Generationen.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1561-1	Wie kommt es, dass im Elsass, also im gemeinsamen Rheintal und auf den Höhen der Vogesen (Windhöffigkeit dem Schwarzwald ähnlich) nur 1,6% des Strombedarfs durch WEA erzeugt werden? Sind wir klüger als die Energiepolitiker in Frankreich oder aber nicht?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 05.03.2024

Einreichungsdatum: 06.03.2024

ID: M2028

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2028-1	<p>Wie wird der sachliche Teil Flächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (2019) umgesetzt?</p> <p>--> Kreuzelberg D9, artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG.</p> <p>Nur bedingt nutzbare Windhöflichkeit!</p> <p>--> Nutzen/ Kosten ...</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das Vorranggebiet WE_25 Kreuzelberg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Für die Beantwortung der Ausführungen im Vordruck der Bürgerinitiative wird auf die Stellungnahme M3053 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1665-1	<p>Planung des Vorranggebietes WE_53**</p> <p>*im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.*</p> <p>*Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden.*</p> <p>*An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig.*</p> <p>*Der Standort WE_53 sind schon allein deshalb ungeeignet.*</p> <p>*Dieser Aspekt der Zerstörung des Lusshardt-Waldes ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden hierin insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.*</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2590-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete.</p> <p>Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert (H. Reck (Bearb.) (2001): Lärm und Landschaft. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Angewandte Landschaftsökologie 44. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 160 S.), die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A) In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105....107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt.</p> <p>Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entsprechend negativen Folgen.</p> <p>Ich lehne deshalb die Vorranggebiete ab.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1469-1	<p>Ich erhebe Einspruch gegen mögliche Windkraftanlagen auf der Gemarkung in Muggensturm. Der massive Eingriff in die Natur rechtfertigt diese Projekte nicht. Allein die Fundamente zerstören große Bereich des Erdreichs. Weiter muss für die Trassen zur Anlieferung der Anlagen eine große Flächenversiegelung stattfinden. Warum werden Anlagen mit Gesamthöhe von 250 m gebaut, da es hier nicht ertragreich ist. Es gibt hunderte freie Dächer wo Solarenergie möglich wäre ohne diese massive Zerstörung der Natur.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2277-1	<p>gegen den Bau von Windkraftanlagen im Ettlinger Stadtwald erhebe ich fristgerecht Einspruch.</p> <p>Begründung: Zerstörung des Waldes als Naherholungsgebietes und dazu zu keine Windhäufigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2627-1	<p>Für die Einwohner der Karlsruher Bergdörfer sind die vorhandenen Waldgebiete schon immer ein viel genutztes und erforderliches Naherholungsgebiet gewesen und sie sind es bis heute. Wir nennen dieses Terrain heute stolz „Naturpark Nordschwarzwald“ und binden damit Karlsruhe in dieses schöne und wichtige Naturgebiet ein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2627-2	Die vielfach bereits bekannten Raumzerstörungen durch riesige Windkraftanlagen, die Ihren Planungen zufolge auch dieses Naherholungsgebiet zerstören werden, sind nicht tragbar. Die erhebliche Einbringung von Tausenden Tonnen Stahl und Beton in den gesunden Waldboden allein für die gewaltigen Fundamente, die nach 15 Jahren Standzeit nicht weiter nutzbar sind und nach heutigem Stand nicht wieder	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beseitigt werden sollen, ist unverantwortlich gegenüber unserer Natur.</p> <p>Heute kann jeder direkt z.B. vom Energieversorgungsunternehmen ENBW erfahren, daß Windenergieanlagen ohne Starthilfe mit Elektrostrom oder Gasturbinen, d.h. nicht allein mittels Windkraft, betrieben werden können. Gleichzeitig sind die von Politik und Verwaltung in unserem Gebiet geplanten Standorte nicht effizient, da viel zu geringe Windmengen vorhanden sind. Wir haben hier ein ausgesprochenes Schwachwindgebiet, in welchem der Betrieb von Windkraftanlagen ökonomisch wie ökologisch nicht vertretbar ist. Nach wie vor gibt es kein Konzept für die Entsorgung oder die Wiederaufbereitung des Sondermülls, der nach der üblichen Lebensdauer der Anlagen von 10 bis 18 Jahren in Form der sehr großen Rotorblätter und des für die Kühlung des Generators in der Nabe erforderlichen Kühlmittels entsteht. Gleichzeitig ist bekannt, daß der gesamte Umraum der Anlagen durch die Einbringung von chemischem Abrieb und Feinstaub kontaminiert wird, welche billigend und unverantwortlicher Weise in Kauf genommen wird. Anderenorts hat man bereits Wanderwege mit Warnhinweisschildern versehen, weil Eisbrocken an den Rotorblättern eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen. Vögel, große und kleine, werden schon heute zu Hunderten und Tausenden durch die Anlagen getötet. Dokumentierte Beispiele dazu gibt es zuhauf. Die Beeinträchtigungen für alle umliegenden Wohngebiete sind ebenfalls nicht hinnehmbar. Das Gebiet wird für Mensch und Natur zum Totraum umgebaut.</p> <p>Es ist unbeschreiblich: Einerseits fordert die EU den Nachweis von umweltverträglichen Anpflanzungsgebieten für importierten Kaffee und wir zerstören gleichzeitig Umwelt und Natur direkt vor unserer Haustür. Das ist unbegreiflich und in keiner Weise zu rechtfertigen.</p> <p>Begründeter Einspruch ist dort notwendig, wo von staatlicher Seite unsinnige Entscheidungen aus falschen Ideologien heraus getroffen werden. Deshalb spreche ich mich hiermit dezidiert und entschieden gegen</p>	<p>Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	diese unverantwortlichen Planungen aus.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1458-1	<p>Einspruch zum Bauvorhaben um Bühlertal (WE49, WE38, WE471, WE472). Hauptgrund:</p> <p>**1. Die Abstände der Windkraftflächen sind zu nahe an den Wohngebieten.**</p> <p>a) WE49 Sickenwald ist 700m vom Wohngebiet Schafhofweg und zum Berggasthof Immenstein 1600m entfernt.</p> <p>b) WE471 Brandbuckel und WE472 Wettersberg sind vom Ortsteil Liehenbach 1100m, der Ortsteil Büchelbach 800m, Ortsmitte Untertal Kirche St. Martin 2600m entfernt.</p> <p>c) WE38 Omerskopf ist 700m zur Pension Schönbrunn und 1300m zum Berggasthof Immenstein entfernt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**2. Windenergieanlagen erzeugen gesundheitsgefährdenden Hörschall und Infraschall.** Begründung mit wissenschaftlichen Nachweisen siehe Stellungnahmen: 1303, 1325, 1332, 1333, 1345, 1383, 1408,...</p> <p>Baden-Württembergs erster Windpark entstand 1994 auf der Hornisgrinde mit 3 Windrädern. Deutschlands höchster Windpark, geographisch geschickt gewählt mit maximaler Windausbeute: Winter-Ostwinde, Tiefdruck-Westwinde, sowie die häufig vorherrschender Rheintal-Südwind.</p> <p>Heute steht auf der Hornisgrinde nur noch ein Windrad. Beton-Zufahrt, Infrastruktur, ... alles bereits vorhanden. Unverständlicher Weise sollen jedoch die neuen Windparks hunderte Meter tiefer in 1 km Wohngebietsnähe errichtet werden. Am Fuße des Schwarzwaldes, Deutschlands größtes und höchstes zusammenhängend bewaldetes Mittelgebirge schlichtweg unverständlich.</p> <p>Ein Initiativ-Vorschlag der Bürger, die ortsspezifischen Vorteile für die Errichtung mehrerer kleinerer Wasserkraft-Lösungen zu nutzen, wurde bedauerlicher Weise mit folgender Begründung abgelehnt: "Wasserkraft ist aktuell nicht im Fokus der Energie-Förderung"</p> <p>Die aktuell ideologisch geprägte (Energie-)Planwirtschaft ist für mich als lösungsorientierter Ingenieur und Bürger unverständlich.</p> <p>Ich bitte um wissenschaftlichen Sachverstand und Förderung</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	ortsspezifischer, sinnhafter Energieerzeugung im Einklang mit Bevölkerungs- und Umweltschutz	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3027-1	<p>mit großer Irritation habe ich die von Ihnen am 24.01.2024 veröffentlichten Planung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie mit den ausgewiesenen Vorrangflächen in BadenBaden und Umgebung zur Kenntnis genommen und erhebe fristgerecht Einspruch gegen diese - aus meiner Sicht - realitäts- und bürgerfremde Planung, die im Übrigen im Widerspruch zu Beschlüssen des Baden-Badener Gemeinderats vom Juli 2021 sowie Oktober 2022 steht. Sie ignorieren hiermit getroffene Entscheidungen eines demokratisch gewählten Gremiums und tragen nach meiner Meinung hier nicht nur zur Schwächung demokratischer Prozesse, sondern auch zur Relativierung demokratisch gewählter Organe bei. Ein - wie ich finde verheerendes Signal in einer Zeit in der unsere Demokratie mehr denn je unter Druck steht.</p> <p>Mit Ihrer Planung werden aus meiner Sicht auch die Beschlüsse der 15. UNWeltnaturkonferenz vom 06. - 19.12.2022, die in Montreal stattfand, ignoriert und ad absurdum geführt. Dort wurde insbesondere die Bemühungen zum Schutz von Natur und Arten gefordert. Gerade hier hatte der Baden-Badener Gemeinderat mit seiner BiodiversitätsStrategie einen konstruktiven Beitrag geleistet, der durch Ihre Planung völlig konterkariert wird.</p> <p>So wenig wie die Beschlüsse der o. g. Weltnaturkonferenz bei Ihrer Planung</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Berücksichtigung finden, trägt diese Planung dem Welterbe-Status Baden-Badens und zehn weiterer traditionsreicher europäischer Bäderstädte Rechnung. Mit der durch Ihre Planung billigend in Kauf genommenen Gefährdung des Welterbe-Status, lassen Sie auch die hieraus erwachsenden international negativen Folgen für Staat, Bundeland und Region außer Acht. Nach meiner Meinung stellt dies ein weiteres völlig inakzeptables Planungsverhalten Ihrerseits dar.</p> <p>Neben diesen allgemeinen Faktoren, die meinen Einspruch gegen Ihre Planung untermauern, habe ich mich mit den einzelnen ausgewiesenen Vorranggebieten in Baden-Baden und Umgebung, die mir alle hinsichtlich der topografischen, landschaftsprägenden, naturspezifischen und touristisch-relevanten Gegebenheiten bestens bekannt sind, intensiv beschäftigt.</p> <p>Mein Einspruch begründet sich hier im Einzelnen wie folgt: WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung BadenBaden / Sinzheim):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte. U.a. werden hier häufig -auch nach eigenen Beobachtungen Rotmilane gesichtet, die durch Windräder in ihrer Existenz stark gefährdet wären. • Aufgrund der geringen Abstände (teilweise ca. 600m) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und fehlerhaftem Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (Siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie über 33% der Anwohner von Kuchen über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Hervorgerufen von 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>drei Windrädern, die auf Donzdorfer Gemarkung mit einer Nähe zu Kuchener Wohngebieten von unter 750 Metern errichtet wurden. Für WE 48 und WE 481 ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen bei diesen Vorrangflächen zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. Hinzukommen vor allem immer wieder auftretende Brände durch mechanische Faktoren an den Windanlagen. Die Folgen für Natur und Anwohnerschaft wäre bei einem solchen Brand im Sommer dramatisch. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen: Bei Havarie einer Windanlage wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen der Stadt Baden-Baden. Schäden für Gesundheit durch Lärm und Infraschall wären bei den teilweise nur wenige hundert Meter Entfernung vorprogrammiert. Praxisbeispiele gibt es hierfür genug, z. B. Kuchen, Schuttetal. • Der für das Klima so wichtige CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region mit der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dieser Region Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche BadenBaden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-GrundigKlinik, Neuweier, Bühlertal. (Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte. • Das raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe ist hier erheblich gefährdet. • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die Lärmbelästigung, in ihrem Bestand gefährdet ist. • Aufgrund der geringen Abstände und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und fehlerhaftem Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (Siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie über 33% der Anwohner von Kuchen über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen der Max-Grundig-Klinik bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden - CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) - Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch in Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagenhöhen von 285m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine völlig ungeeignete Fläche, ökonomisch wie ökologisch. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. - Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden - CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die Lärmbelastung, in ihrem Bestand gefährdet ist. • Aufgrund der geringen Abstände und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und fehlerhaftem Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (Siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie über 33% der Anwohner von Kuchen über eine erhebliche 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen der Max-Grundig-Klinik bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg; bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1394-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <p>- **WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>- **WE_38 Omerskopf**</p> <p>- **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden**</p> <p>- **WE_472 Wettersbach Baden-Baden**</p> <p>- **WE_46/46 Forbach & nbsp; & nbsp; ;**</p> <p>**Begründung: Eiswurf**</p> <p>betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Straßen (B500) Wohnsiedlungen und Spazier/Wanderwegen! Die massive Gefährdung von Fußgängern/Wanderer und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1868-1	<p>Dem Bau von Windkraftanlagen stimme ich nur zu, wenn dafür kein Wald abgeholzt wird - sich die Windräder also auf freiem Feld befinden. Zudem sollte ein Nachweis erbracht werden, dass Windkraft auf der Gemarkung Bruchsal die effizienteste Energielösung für die Zukunft ist. Solange das Potenzial der Flächen für Photovoltaik nicht ausgenutzt wurde, sprich alle Dächer von zumindest öffentlichen Gebäuden entsprechend bestückt sind, kann man davon meiner Meinung nach nicht ausgehen. Es ist keine Frage, dass erneuerbare Energien die einzig mögliche Lösung sind, allerdings hat jede Region die Energieart, die zu ihr passt. Hier bei uns ist es wahrscheinlich eine ausgewogene Mischung aus Sonnenenergie, Windkraft und Geothermie. Also erwarte ich, wie wohl alle Mitbürger, dass alle Energiearten auf den Prüfstand kommen und nicht aus purem Aktionismus gewachsene Landschaft zerstört wird, nur um Jahre später feststellen zu müssen, dass Wind für Bruchsal die falsche Lösung war.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2927-1	<p>die JUWI GmbH begrüßt die Gelegenheit zur Beteiligung an der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, welcher den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete für Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten und auch der durch den Krieg in der Ukraine herbeigeführten Energieversorgungskrise entgegenwirken. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbar werdenden Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Die in diesem Jahrzehnt getroffenen Entscheidungen bilden daher den Maßstab zur Erreichung der ambitionierten Ziele.</p> <p>Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft oder überarbeitet werden sollten. Genauso weisen wir aber insbesondere auch auf als Vorranggebiet angestrebte Flächen hin, deren Ausweisung wir ausdrücklich unterstützen.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.</p>	
M2927-2	<p>Aufstellungsverfahren</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat in seiner Sitzung des Planungsausschusses am 24.01.2024 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie eingeleitet. Das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit findet vom 12.02.2024 bis zum 15.03.2024 statt. Die Fa. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
M2927-3	<p>Allgemeiner Teil</p> <p>Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie.</p> <p>Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit.</p> <p>Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontextstehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potentialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.</p>	
M2927-4	<p>1. Substanziell Raum schaffen</p> <p>Die Rechtssicherheit des Regionalplans hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von ca. 7.140 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3,3 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Region Mittlerer Oberrhein.</p> <p>M2927_Darstellung_Stell_001</p> <p>Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Das Land hat jedoch selbstständig eine vorzeitige Erreichung des Ziels von 1,8 % bis zum 30.09.2025 beschlossen (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2927-5	<p>Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:</p> <p>„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Abschnitt der „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ bezieht sich auf gänzlich ungeeignete Flächen. Die im Planungsentwurf ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wurden auf Basis des Kriterienkatalogs sowie aller für das Verfahren maßgeblichen und bekannten Belange sorgfältig ausgewählt. Diese Belange wurden entweder</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12)</p>	<p>direkt in die Flächenauswahl integriert oder als Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, sind demnach auch nicht als Vorranggebiete im Entwurf ausgewählt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen sich nach Abschluss der Beteiligung nach § 9 ROG i.V.m. § 12 LplG herausstellt, dass dort Windenergieanlagen nicht realisierbar sind. Diese werden aus dem Planungsverfahren genommen, sodass nur Gebiete übrigbleiben, die für die Windenergienutzung unter Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte und unter Beachtung des Gewichtungsvorrangs der Erneuerbaren Energien in § 2 EEG im Gegensatz zu anderen Gebieten besonders gut geeignet sind.</p> <p>Auf den Vorranggebietsentwürfen ist die Realisierung von Windenergieanlagen entsprechend des Planungsmaßstabs grundsätzlich möglich, auch wenn dies in Teilen der Gebiete möglicherweise mit Hürden verbunden sein mag. Der Regionalplan sichert diese Gebiete gegenüber entgegenstehenden Belangen ab und räumt der Windenergienutzung Vorrang ein, ohne konkrete Anlagenstandorte vorwegzunehmen.</p> <p>Das gesetzlich vorgegebene Flächenziel gemäß § 3 WindBG und § 20 KlimaG wird übererfüllt. Die räumliche Konkretisierung der Anlagenstandorte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2927-6	<p>Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023):</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktuellen Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 2.142 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 4.998 ha). Um die gesetzlich geforderten Steigerungen der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land zu erreichen, bedarf es somit einer entsprechend erweiterten Ausweisung der Flächenkulisse.</p> <p>Aufgrund der Vorgaben der Arbeitshilfe Wind-an-Land und der einschlägigen Rechtsprechung zur planerischen Ausweisung von für die Windenergie nutzbaren Flächen, ist die formale Erfüllung des Flächenziels unter Berücksichtigung der statistisch zu erwartenden nicht nutzbaren Flächen für die Region Mittlerer Oberrhein gegeben.</p>	
M2927-7	<p>2. Erörterung des Kriterienkatalogs</p> <p>Im Folgenden möchten wir auf aus unserer Perspektive relevante Aspekte des Kriterienkatalogs eingehen.</p> <p>2.1 Flächengröße</p> <p>Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mindestens drei WEA-Standorte planbar sein können. Eine Konzentration der Anlagen und das Ziel möglichst weniger Einzelanlagen lässt sich auch aus den Plansätzen G4 & G5 der Teilfortschreibung und der dort geforderten effizienten und flächen- und eingriffsschonenden Planung ableiten. Dieser Anspruch wird von der JUWI GmbH auch unterstützt und gefordert, da durch die genannten Gründe Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks als bei vergleichbar vielen Einzelanlagen, was insbesondere dem über allem stehenden Ziel der Energiewende zugutekommt. Von einem Windpark (bzw. „Windfarm“) ist nach dem UVPG ab einer Anzahl von drei Anlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auszugehen. Um drei Anlagen der absehbar gängigen Größe (Rotordurchmesser von 90 m) zu errichten, ist eine Fläche von in der Regel ca. 60 ha bis 70 ha notwendig, wenn man einen Standard-Mindestabstand hinsichtlich Standsicherheit und Anströmungsverhältnissen unterstellt. Um der praktischen Erfahrungen gerecht zu werden, die stets einen gewissen Spielraum bei der Planung einfordert und eine ideale Anordnung der WEA nahezu nie zulässt, empfiehlt die JUWI GmbH zur Ermöglichung eines Windparks eine Mindestfläche > 60 ha zur Ausweisung, nach Möglichkeiten höher. Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir jedoch zumindest eine Anpassung des aktuellen Entwurfs dahingehend, Kleinstflächen soweit möglich zu erweitern oder zu streichen (z.B. WE 563, WE 114, WE 449). Der dargelegte Hinweis betrifft keine Flächen, die an andere (zukünftige) Windenergiegebiete benachbarter Regionen angrenzen, womit in Summe die Flächengröße > 60 ha erreicht wird und damit die gewünschten Synergieeffekte hervorrufen. Gleiches gilt für Flächen, auf denen bereits WEA installiert sind.</p>	
M2927-8	<p>2.2 Hangneigung</p> <p>Die JUWI GmbH möchte darauf aufmerksam machen, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten auch die Neigung der Fläche berücksichtigt werden sollte, um zu verhindern, dass nicht bebaubare bzw. nicht erschließbare Flächen ausgewiesen werden. Allgemein, wenn auch nicht pauschal gültig, ist für den Bau des Fundaments einer Windkraftanlage eine Hangneigung < 10 % machbar. Auch eine Neigung von < 15 % ist im Einzelfall möglich, wenn auch mit größeren Herausforderungen und deutlichen Mehrkosten verknüpft. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die Schwierigkeit häufig nicht nur in der Begradigung der Fläche liegt, wo eine höhere Neigung zwangsläufig zu einem stärkeren Eingriff in die Natur führt, um die Standsicherheit der Anlage zu gewährleisten, sondern auch die Zuwegung bzw. Erschließung des Gebietes eine gewichtige Rolle spielt. So kann bspw. der Transport der bis zu 90 m langen Rotorblätter bei einer solchen Neigung ein unüberwindbares</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Topographie wird auf Ebene der Regionalplanung nicht als eigenständiger Belang berücksichtigt, ist jedoch indirekt durch andere Planungskriterien abgebildet. Ihre Relevanz ergibt sich beispielsweise durch Kriterien wie Windhöflichkeit (z. B. Kuppen) oder Landschaftsschutz und Landschaftsbild (z. B. Sichtachsen).</p> <p>Festlegungen auf Regionalplanebene können Hangbereiche beinhalten, die keine Eignung aufweisen oder aufwändiger in der Entwicklung und Erschließung sind.</p> <p>Festlegungen auf Regionalplanebene können auch Hangbereiche umfassen, die möglicherweise eine geringere Eignung aufweisen oder deren Erschließung mit höherem Aufwand verbunden ist. Die regionale Steuerung der Windenergienutzung dient nicht nur der Sicherung konkreter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hindernis werden. Daher empfehlen wir die Hangneigung als Kriterium in den Kriterienkatalog aufzunehmen und Flächen, die zum Großteil eine Neigung von > 15 % aufweisen, nicht als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen (z.B. WE 48; WE 471; WE 46).</p>	<p>Maststandorte und Fundamente, sondern stellt eine umfassende Raumordnung dar, die auch die Sicherung der Flächen gegenüber anderen, der Windenergienutzung entgegenstehenden Vorhaben im Außenbereich umfasst.</p> <p>Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit geeigneter Standorte in der Umsetzung sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene, weil die Wirtschaftlichkeit von zu vielen externen Faktoren abhängt (z.B. Stahl-, Beton- oder Anlagenpreise sowie Netzanschlusskosten), die im Planungsverfahren nicht abgebildet werden können, und die im konkreten Einzelfall vom Investor zu beurteilen ist.</p> <p>Einzelnen Vorranggebieten für Windenergie wurde trotz einer gewissen Hangneigung dennoch Vorrang eingeräumt – insbesondere dann, wenn sich diese Flächen ansonsten hervorragend für die Windenergienutzung eignen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.</p> <p>Für die abschließende Festlegung der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Zum Umgang mit den genannten Gebieten verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2927-9	<p>2.3 Umgebungs- & Vorsorgeabstand zu Wohn- und Gewerbeflächen</p> <p>Analog zu 2.1 sei auch an dieser Stelle auf die großen Vorzüge von Windparks im Gegensatz zu Einzelanlagen hingewiesen. Mit zunehmender WEA-Anzahl in einem Windpark vergrößert sich allerdings aufgrund des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie ist ein Mindestabstand von 750 Metern zu Wohnbauflächen festgelegt. Zusätzlich wurde jedoch ein erweiterter Vorsorgeabstand von 100 Metern geprüft und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kumulationseffektes der einzelnen WEA-Schalleistungspegel die Lärmausbreitung bzw. verschieben sich die TA-Lärm-Grenzwert-Isolinien weiter nach außen. Folglich sollte aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes und weiteren, im Nahbereich eines Windparks vorhandenen Belastungen für das Schutzgut „Mensch“ (z.B. Schattenwurf) auch der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen entsprechend berücksichtigt werden. Wird der aktuell vorgesehene planerische Ausschluss von 750 m angewendet, kann dem in aller Regel nur mit Maßnahmen wie Drosselungen oder regelmäßigen Abschaltungen entgegengewirkt werden. Dies kann wiederum ein wirtschaftliches Betreiben der Anlagen gefährden, wodurch es möglicherweise gar nicht zur Beplanung und Bebauung der Flächen kommen könnte.</p> <p>Der zusätzlich aufgeführte Vorsorgeabstand von 850 m sollte daher als Minimum bei der Ausweisung von Vorranggebieten konsequent angewendet werden, um sowohl Anwohnenden als auch Projektieren eine attraktive Fläche zu bieten. Die JUWI GmbH empfiehlt grundsätzlich einen Abstand von 900 m, um Konflikten zwischen Wirtschaftlichkeit und dem Schutzgut Mensch umfassend vorzubeugen.</p>	<p>festgelegt, sodass der effektive Abstand in der Region 850 Meter beträgt. Dies trägt auch der zu erwartenden Entwicklung der Anlagengesamthöhen Rechnung. Bei der Erarbeitung des Kriterienkatalogs wurden auch noch größere Abstände in Betracht gezogen, jedoch dann wieder verworfen. In der überwiegend dicht besiedelten Region Mittlerer Oberrhein wäre dies jedoch nach Auffassung des Planungsträgers nicht vereinbar gewesen mit dem im § 2 EEG vorgesehenen Gewichtungsvorrang zugunsten der erneuerbaren Energien. Es hätten sonst Bereiche nicht als Vorranggebiete festgelegt werden können, die ansonsten hervorragend für die Windenergienutzung geeignet sind. Zudem ist in jedem Fall sicherzustellen, dass das gesetzlich vorgegebene Flächenziel nach § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW erfüllt wird. Dabei wurde darauf geachtet, dass die vorgesehenen Vorranggebiete in der Regel mindestens drei Anlagen ermöglichen und somit effizient genutzt werden können.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt auf Ebene der Raumordnung im Maßstab 1:50.000 und dient der Sicherung dieser Gebiete gegenüber den der Windenergie entgegenstehenden Nutzungen. Die konkrete Bewertung möglicher Betriebszeiten und eine Optimierung der Anlagenausrichtung erfolgen in der nachgelagerten Planung sowie im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Dieses Verfahren stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Einhaltung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), erfüllt werden.</p> <p>Dem Stellungnehmenden ist es im Übrigen unbenommen, bei der Anlagenplanung in einem der festgelegten Vorranggebiete sein Windparklayout so zu wählen, dass die Abstände zur Wohnbebauung größer sind als der der Planung zugrunde gelegte Mindestabstand (inkl. Vorsorgeabstand).</p> <p>Darüber hinaus wurde das Schutzgut „Mensch“ im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) umfassend geprüft. Die Ergebnisse wurden in die Abgrenzung der Vorranggebiete integriert, um eine möglichst</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>konfliktarme Planung zu gewährleisten.</p> <p>Die Planung bietet somit ausreichend Fläche für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, während zugleich die Belange des vorsorgenden Lärmschutzes und des Schutzguts „Mensch“ gewahrt werden.</p>
M2927-10	<p>2.4 Abstände zu Verkehrswegen</p> <p>Die JUWI GmbH unterstützt einen ausreichenden und gesetzeskonformen Abstand von Windenergieanlagen zu unterschiedlichen Verkehrswegen. Hierfür sind als Grundlagen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen das FStrG und für Landes- und Kreisstraßen das StrG BW heranzuziehen.</p> <p>Eine Differenzierung zwischen z.B. „Anbauverbotszone Bundesautobahn“ & „Vorsorgeabstand Bundesautobahn Rotor-Out“ erachten wir als nicht notwendig, da ohnehin eine Rotor-Out Planung in der Ausweisung vorgesehen ist, weshalb eine Berücksichtigung der Rotorradien zwangsläufig erforderlich ist. Nach § 9 Abs. 2b FStrG ist die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG für Windenergieanlagen unerheblich, solange nur die Rotorblätter über die Anbaubeschränkungszone ragen. Dementsprechend leitet sich daraus ein Abstand von der Anbauverbotszone plus einem Rotorradius ab. Daher empfehlen wir einen rechtlichen Ausschluss für Bundesautobahnen von 130 m und für Bundesstraßen von 110 m.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Eine Anpassung der im Kriterienkatalog festgelegten Abstände zu Verkehrswegen ist nicht vorgesehen. Die Abstände wurden maßstabsbedingt in gerundeten 50-Meter-Schritten festgelegt, um die Darstellbarkeit in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 (1 mm entspricht 50 m) zu gewährleisten. Diese Maßstabwahl dient der Planungssicherheit und Nachvollziehbarkeit im Regionalplan.</p> <p>Die bestehenden Abstände berücksichtigen die Anforderungen an die Rotor-Out-Planung und die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 2b FStrG. Sie gewährleisten einen ausreichenden Schutz und sind als planerische Festlegung konsistent in den Vorranggebietsentwürfen angewendet worden.</p> <p>Mögliche Anpassungen der Gebietsabgrenzungen entlang spezifischer Belange oder aufgrund konkreter Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren erfolgen im weiteren Verlauf des Verfahrens. Hierbei werden vorgebrachte, nachvollziehbare Argumente im Einzelfall geprüft und berücksichtigt.</p>
M2927-11	<p>Eine vergleichbare Regelung zu § 9 Abs. 2b FStrG kennt das StrG BW nicht. Dementsprechend muss hier anstelle der Anbauverbotszone mit der Anbaubeschränkungszone nach § 22 StrG BW gerechnet werden. Daraus leitet sich ein rechtlicher Ausschluss für Landesstraßen von 130 m und für Kreisstraßen von 120 m ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Kriterienkatalog berücksichtigt sowohl Einzelbelange als auch deren Wechselwirkungen und gewichtet sie untereinander. Dies bildet Grundlage für die Auswahl geeigneter Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie. Minimal- oder maximal mögliche Abstände sind dabei in der Gesamtschau weniger relevant als ein gesamtträumlich stimmiges und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ausgewogenes Plankonzept.</p> <p>Der Kriterienkatalog in seiner beschlossenen Form garantiert die Sicherung eines ausreichenden Flächenanteils gemäß WindBG und KlimaG BW unter Berücksichtigung aller für die Regionalplanung relevanten Belange.</p> <p>Mögliche Anpassungen der Vorranggebietsabgrenzungen erfolgen auf Grundlage konkreter, nachvollziehbarer Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren und werden im weiteren Verlauf geprüft. Änderungen von Vorranggebietsentwürfen sind in den Unterlagen dokumentiert.</p>
M2927-12	<p>Die JUWI GmbH möchte daraus ableitend auf den Umstand aufmerksam machen, dass nach der aktuellen Gesetzeslage Bundesstraßen einen kleineren Abstand erforderlich machen als Kreis- oder Landesstraßen, was von außen betrachtet abgesehen von der gesetzgeberischen Zuständigkeit nicht nachvollziehbar erscheint. Auch wenn der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nicht für die Gesetzeslage zuständig ist, sollte er darauf hinwirken, dass der Gesetzgeber in Baden-Württemberg in Anlehnung an den Gesetzgeber des Bundes ebenfalls eine Ausnahme für Windenergieanlagen in das StrG BW aufnehmen und dementsprechend lediglich die Anbauverbotszone als ausschlaggebend einstufen sollte. Ergänzend empfiehlt die JUWI GmbH auch die Anpassung des Vorsorgeabstands zu Schienenwegen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) LEisenbG BW darf beträgt die Notwendige Entfernung zu baulichen Anlagen bei gerade Streckenführung lediglich 50 m. Unter Berücksichtigung des Rotorradius empfehlen wir daher einen rechtlichen Ausschluss für einen Abstand von 140 m.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie festgelegten Vorsorgeabstände wurden auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkonzepts bestimmt, um unterschiedliche Belange entsprechend ihrer Bedeutung in Einklang zu bringen. Diese Abstände sind spezifisch für das vorliegende Verfahren und haben keine Wirkung auf andere Verfahren oder auf gesetzliche Vorgaben.</p> <p>Der Regionalverband steht im regelmäßigen Austausch mit dem Land Baden-Württemberg, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in verschiedenen Formaten zu fördern und weiterzuentwickeln.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung der im Hinweis genannten Aspekte erfolgt erst durch konkrete Standorte von Windenergieanlagen auf Projektebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2927-13	Abschließend möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vereinzelte Vorranggebiete unserer Datenlage nach auf dem Rollenbergtunnel vorgesehen sind (z.B. WE 601, WE 602, WE 652). Ob und inwiefern eine doppelte Nutzung einer solchen Fläche denkbar ist, muss vor einer Ausweisung detailliert geklärt werden. Problematiken könnten unter anderem aus grundbuchrechtlichen Problemstellungen sowie bestehenden Sicherheitsvorgaben des Tunnelbetreibers oder besonders komplexen Fragestellungen rund um Standsicherheits- und Baugrundnachweisen bestehen. Genehmigungsrelevante Untersuchungen sind möglicherweise nicht in notwendigen Umfang durchführbar. Damit droht eine Nichtnutzbarkeit der Vorranggebiete. Eine Ausweisung von potentiell nicht bebaubaren Gebieten als Vorranggebiete und damit eine Anrechnung der Hektar an die Flächenziele des Regionalverbandes erscheint vor diesem Hintergrund fehlerhaft. Daher empfehlen wir eine detaillierte Betrachtung der Sachlage und ggf. die Aussparung des Tunnelverlaufes aus der Entwurfsskizze als Vorranggebiete.</p>	<p>Zum Umgang mit der Flächenkulisse im Zusammenhang mit dem Tunnelverlauf verweisen wir auf den Abschnitt [M2741-6].</p>
M2927-14	<p>2.5 Freileitungen ab 110 kV</p> <p>Ein ausreichender und der Sicherheit dienender Mindestabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und Windenergieanlagen wird von der JUWI GmbH befürwortet. Der, laut Kriterienkatalog, zugrundeliegende Abstand von 200 m entspricht jedoch nicht der aktuell einschlägigen DIN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4). Diese empfiehlt eine Berechnung des Mindestabstands, die im Regelfall mit 120 m erfüllt ist. Als genauere Alternative bietet sich die zugrunde liegende Formel $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ an. Da jedoch bei der Ausweisung von Vorranggebieten bereits ein konkreter Abstand zur Hochspannungsfreileitung angenommen werden muss, um eine konkrete Fläche festlegen zu können, hält die JUWI GmbH einen Vorsorgeabstand von 120 m (bei der Annahme eines Rotorradius von 90 m) für angemessen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis auf die DIN-Norm 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) zur Kenntnis.</p> <p>Die im Kriterienkatalog festgelegten Abstände wurden auf Grundlage eines ausgewogenen Plankonzepts definiert und berücksichtigen verschiedene Belange. Der Kriterienkatalog wurde in dieser Form von den Gremien des Regionalverbandes beschlossen und dient der Sicherung geeigneter Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie.</p> <p>Die konkrete Prüfung von Abständen zu Hochspannungsfreileitungen erfolgt auf Projektebene. Hierbei wird die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen und normativen Vorgaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2927-15	<p>2.6 Radaranlagen der Flugsicherung (DVOR Karlsruhe)</p> <p>Ein auf § 18a LuftVG basierender ausreichender Abstand zu DVOR, um einen störungsfreien Betrieb dieser zu gewährleisten, wird von der JUWI GmbH unterstützt. Hierfür sieht die Deutsche Flugsicherung seit einer Initiative des BMWK und des BMDV aus dem Jahr 2023 einen Anlagenschutzbereich von 7 km vor. Dieser Schutzbereich ist aber nicht mit einem rechtlich festgelegten Ausschluss gleichzusetzen. Vielmehr handelt es sich hier um einen Prüfbereich, in dem im Einzelfall unter Einbeziehung des BAF und der DFS über die Ausweisung und den Bau von Windenergiegebieten/-anlagen entschieden werden kann und sollte (siehe z.B. Kriterienset der Teilfortschreibung Windenergie des RV Heilbronn-Franken). So hat sich in der Praxis gezeigt, dass die DFS bei Abständen zwischen 3 km und 7 km in der Regel keinen Widerspruch gegen die Errichtung von Windenergieanlagen einlegte (z.B. in Erp - DVOR Nörvenich oder Volkmarsdorf - DVOR Hehlingen). Daher empfiehlt die JUWI GmbH Standorte innerhalb des Prüfradius von 3 km bis 7 km nicht vorab als „überwiegend ungeeignet“ zu bewerten, da in möglichen nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine standortspezifische Einzelfallprüfung durchgeführt werden muss, deren Ergebnis in der Regel keinen Konflikt zur Windenergienutzung darstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß dem Planungskriterienkatalog, der der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie zugrunde liegt, wird der Prüfradius zwischen drei und sieben Kilometern als "Hoher Konflikt - K2" eingestuft. Dieser Bereich stellte bei der Suche nach möglichen Vorranggebieten also keinen Ausschluss dar.</p>
M2927-16	<p>2.7 Abstände zu Natur- & Artenschutzgebieten</p> <p>Die Berücksichtigung der Schutzgüter diverser Schutzgebiete (Nationalparke, FFH-, SPA- und Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder) und den in der Regel damit einhergehenden Ausschluss dieser Gebiete als Windenergiegebiete unterstützt die JUWI GmbH. Einen Vorsorgeabstand von 200 m, bzw. 100 m (Vogelschutzgebiete) unabhängig vom tatsächlichen Schutzzweck halten wir jedoch für undifferenziert und nicht angemessen. Insgesamt sind Schutzgebiete in der Regel so groß angelegt, dass der Schutzzweck bereits innerhalb der Fläche vollumfänglich erfüllt wird. Vorsorgeabstände, die das Schutzgebiet etwa vor dem</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der außerordentlich hohen räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hineinragen der Rotorblätter oder Kranstellflächen, etc. schützen sollen, erachtet die JUWI GmbH ebenfalls als nicht notwendig, da in der Regel ohnehin mit einem entsprechenden Abstand geplant wird, um im Genehmigungsverfahren erfolgreich zu sein. Die zumeist hier vorliegenden Abstände von 200 m überschreitet zudem den anzunehmenden Rotorradius um mehr als das Doppelte.</p> <p>Daher empfiehlt die JUWI GmbH die pauschalen Schutzabstände zu streichen und mögliche notwendige Abstände zu bestimmten Gebieten einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen, bzw. auf die nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren zu verschieben.</p>	<p>Wenngleich den Erneuerbaren Energien durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommt, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben, ist das Ziel des Teilregionalplans, die gleichermaßen geeignetsten und verträglichsten Gebiete, d.h. die unter Würdigung sämtlicher Gesichtspunkte bestgeeigneten Gebiete als Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang der Natura 2000-Betroffenheit, welcher derzeit durch einen Vorsorgeabstand minimiert wird, kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt. Die weiteren Vorsorgeabstände sind auf den regionalplanerischen Maßstab angepasst und stehen dem Erreichen des Flächenziels nicht entgegen. Am angewandten Kriterienkatalog wird festgehalten.</p>
M2927-17	2.8 In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmäler	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Schutz von Denkmälern, vor allem den sogenannten „im höchsten Maße raumwirksamen“, ist grundsätzlich zu begrüßen und unterstützen. Die rechtliche Anpassung, dass nur bei diesen Denkmälern eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung zu prüfen ist und eine solche Prüfung bei anderen Denkmälern aus rechtlichen Gründen entfällt, ist bei der Planung von Windenergieanlagen eine wesentliche Erleichterung. Auch die transparente, ausführlich beschriebene Erläuterung der Bewertung im Umweltbericht möchten wir positiv hervorheben. Jedoch möchte die JUWI GmbH grundsätzlich dafür sensibilisieren, keine Untersuchungsradien festzulegen, die individuell nicht nachzuvollziehen sind und die Wahrnehmung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Sichtbereiches um ein Denkmal pauschal begrenzen. Ein solches Vorgehen könnte im Widerspruch zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG stehen</p>	<p>Die Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit den Denkmälern von landesweiter Bedeutung ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Behörde in Baden-Württemberg abgestimmt. Entscheidend hierfür ist ausschließlich die vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlichten Liste sowie die dazugehörigen Handlungsempfehlungen.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg als zuständiger Behörde entwickelt wurde.</p>
M2927-18	<p>2.9 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Losgelöst von den anderen Natur- und Artenschutzgebieten sind Landschaftsschutzgebiete als Sonderfall zu betrachten. Insbesondere für den Ausbau von Windenergie hat sich durch eine Anpassung des relevanten Gesetzes der Status dieses Gebiets verändert. Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete inzwischen für Windenergieanlagen geöffnet, solange sie zur Erfüllung des WindBG beitragen (was der Zweck der aktuellen Ausweisung von Vorranggebieten ist). Auch die Erfahrung zeigt, Landschaftsschutzgebiete und deren Schutzzwecke stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen. Dementsprechend empfehlen wir, dieses Kriterium aus dem Kriterienkatalog zu streichen.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>
M2927-19	<p>3. Entwurfsflächen zur Berücksichtigung im Verfahren</p> <p>Im Folgenden möchten wir gerne zur Ausweisung geeignete Entwurfsflächen für die Windenergienutzung zur weiteren Berücksichtigung im weiteren Verfahren bestätigen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE 2 • WE 5 • WE 6 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zum Umgang mit den genannten Vorranggebietsentwürfen und zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • WE 7 • WE 11 • WE 13 • WE 16 • WE 22 • WE 23 • WE 52 • WE 66 • WE 75 • WE 78 • WE 93 • WE 180, 181, 182 als eine gemeinsame Fläche <p>Wir empfehlen, die aufgeführten Entwurfsflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, bzw. in der Planung beizubehalten. Auf diese Weise kann die vorgesehene Planungskulisse zur Steuerung der Windenergie auf tatsächlich in der Praxis nutzbare Flächen erweitert und die Erreichung der Mindest-Zielvorgaben des WindBG unterstützt werden.</p>	

M2927_Darstellung_Stell_001

Abbildung 10: Darstellung	[Illegible text]	[Illegible text]
[Illegible text]	[Illegible text]	[Illegible text]

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1862-1	<p>Mit den aktuell ausgewählten Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen in Ettlingen und Umgebung bin ich nicht einverstanden. Ich bitte den RVMO meine nachfolgenden Einwände zu berücksichtigen.</p> <p>Einwände / Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz des Waldes, der Natur, des Landschaftsbildes und der Erholung Zerstörung großer Waldflächen durch den Bau und die Infrastruktur , Gefahr von Windbruch und Entstehung von Hitzeinseln in den angrenzenden Bereichen. Der Wald , insbesondere die alten Buchen, leiden bereits stark unter den Auswirkungen des Klimawandels . Massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (im Nahbereich und von der Rheinebene aus) sowie des Erholungswertes. 2. Schutz des Menschen und des Eigentums Potentielle Gefährdung der Gesundheit bzw. Beeinträchtigung durch Schall / Infraschall, Schattenwurf, Beleuchtung usw. durch die unmittelbare Nähe zum Ort (Ettlingen-Spessart). 3. Schutz der Tiere / Biodiversität / Artenschutz Beeinträchtigung der heimischen Tierwelt (besonders Vögel, Fledermäuse usw.) insbesondere von streng geschützten Arten. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_25 Kreuzelberg wird zurückgestellt. Der Vorranggebietenentwurf WE_150 wird mit einer angepassten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietenentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	4. Effektivität der geplanten WKA ? Durchgeführte Untersuchungen und Messungen ?	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1682-1	<p>**Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplanten Windräder / Ausweisung von Vorrangflächen insbesondere bezogen auf WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden) und WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllnbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)**</p> <p>Dies auch, weil eine Vielzahl von Vorrangflächen für Windanlagen ausgewiesen werden soll, was im Widerspruch zu den gültigen Beschlüssen des Gemeinderates Baden- Baden vom Juli 2021 und Oktober 2022 steht, die dem Regionalverband schriftlich vorliegen. Obwohl die Beschlüsse demokratisch erreicht wurden, und obwohl eindeutige Gründe gegen die Vorrangflächen vorliegen, finden diese keine Berücksichtigung in den Planungen. Daher ist der bisherige Planungsentwurf kategorisch abzulehnen. Dies entspricht keinem demokratischen Prozess, sondern einer Top-down-Manier. Die aktuell vorliegenden Planungen führen die von der UN-Weltnaturkonferenz geforderten Bemühungen, Natur und Arten besonders zu schützen, ad absurdum. Auch bleibt die vom Gemeinderat Baden-Baden gemachte kommunale Klimaschutz- und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Biodiversitätsstrategie in der Planung unberücksichtigt. Ein solches Vorgehen kann nicht geduldet werden. Es ist kaum vertrauenerweckend und wenig demokratiefördernd.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Festlegung der Entwürfe für Vorranggebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.</p> <p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1682-2	<p>Zu bemängeln sind u.a. unten genannte Punkte mit der Folge, o.a. Widerspruch einzulegen:</p> <p>– **Zu geringe Abstände zu den Menschen** in Baden-Baden und speziell in den o.g. Gebieten zu den Wohnhäusern</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1682-3	<p>– Der wirkungsvollste **natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört** (großflächige Vernichtung von Wald je Windanlage auch durch Zuwegung und Stromtrassen)</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1682-4	<p>– Belastung bis Zerstörung der Gesundheit durch psychische und physische Erkrankungen, wenn klar ausgewiesene Naturrefugien mutwillig und uneinsichtig vernichtet werden. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden- Baden, die selbst vom Bundesamt für Naturschutz als **besonders schützenswert** eingestuft wird (bundesweit höchste Einstufung: Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial**). Es ist **absurd**, **ausgerechnet dort Windanlagen, noch dazu in gigantischer Größe, zu installieren**. Sehenden Auges wird Hässlichkeit und Zerstörung herbeigeführt, das ist grotesk und krankmachend.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
1682-5	<p>– Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Die Anwohner sind nicht vor den Schallemissionen geschützt. Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind Aussagen des Umweltbundesamts nicht länger haltbar. Es ist mit Klagen wegen Beeinträchtigung der Gesundheit zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1682-6	<p>– Waldbrandgefahr: Blitzeinschläge verursachen regelmäßig Brände und sind also eine große Gefahr für Wald, umliegende Wohngebiete und dort lebende Menschen; Löschung eines Brandes bei Windrädern ist bekannt schwierig. Es ist mit Klagen und Schadenersatzforderungen im Falle von</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Bränden zu rechnen.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1682-7	– Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie zuwiderlaufen.	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Regionalplanung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW) sowie der bundes- und landesrechtlichen Flächenziele für die Windenergienutzung (§ 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).</p> <p>Kommunale Beschlüsse, einschließlich solcher zur Biodiversitätsstrategie, sind im Planverfahren berücksichtigt worden, haben jedoch keine unmittelbare Bindungswirkung für die Regionalplanung. Die Regionalplanung verfolgt das Ziel, eine raumverträgliche Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen und bezieht dabei alle relevanten Schutzgüter und Abwägungsaspekte mit ein.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1682-8	<p>– Es ist mit einer Gefahr für die Wasserversorgung bei Havarien zu rechnen, auch für die Einrichtungen Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee, die für die Welterbestädte von Bedeutung sind- und überhaupt Baden-Baden ausmachen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1682-9	<p>– Es besteht die Gefahr der Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb und ewig haltbare Schadstoffe, die ins Trinkwasser gelangen würden</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1682-10	– Gutachten besagen, dass bei der Installation von Windanlagen teils heftige Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Wir	Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>behalten uns vor, zivilrechtlich Klage einzureichen und Schadensersatz von den Entscheidungsträgern zu fordern.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1682-11	<p>– Hingewiesen werden soll auch auf die Gefahr der Zerstörung der Kaltluftströmung, die bekanntermaßen für die Belüftung der Stadt Baden-Baden sorgt, nämlich durch den Bergwind aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal kommend</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1682-12	<p>– Es droht der Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und den zehn weiteren europäischen Bäderstädten: Wer kommt eigentlich für den Schaden auf und wie wird er beziffert?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
1682-13	<p>-Das Auspielen von Gemeinden und Städten gegeneinander durch finanzielle Anreize muss ein Ende finden. Interessanterweise werden Gemarkungen möglichst weit weg vom eigenen Standort rücksichtslos auf dem Rücken Angrenzender ausgewiesen. Offensichtlich geht es mehr ums Füllen der Gemeindekassen als um überzeugten Umweltschutz.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopsis. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopsis dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1667-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die adressierten Vorranggebiete liegen in einem Schwachwindgebiet mit einer mittlern gekappten Windleistungsdichte von 145 bis max. 250 auf einer Höhe von 160 Meter über Grund. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöflichkeit der genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen:</p> <p>\- das Windaufkommen und die vorliegende Windgeschwindigkeit wird durch den Bau nicht erhöht</p> <p>\- auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>\- der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht</p> <p>Hierzu auch ein Ausschnitt ihres Umweltbericht Wind vom 05.03.2024:</p> <p>„Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von **mindestens 215 W/m²** in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen.“</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 ist somit abzulehnen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1320-1	<p>Hiermit möchte ich eine Stellungnahme zum Gebiet W52 bei Heidelberg (Hornbuckel) abgeben.</p> <p>Die Errichtung von Windrädern kommt einer Verschandelung der Natur gleich. Die schöne Kraichgaulandschaft wird völlig entstellt. Durch die Errichtung dieser großen Industrieanlagen im Wald ist mit der Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik (z.B. durch Abrieb an den Rotoren) zu rechnen. Negative Auswirkungen für geschützte und seltene Vogelarten wie Wespenbussard oder Rotmilan und Insekten. Gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen, die in unmittelbarer Umgebung zu den Windrädern leben, sind durch dauerhafte Beschallung zu befürchten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1294-1	<p>Ich finde es ein Unding, einen so großen Windpark in unmittelbarer Nähe zu den Ortschaften zu bauen.</p> <p>Zumal ein imens großes Stück des Waldes dafür gerodet werden muss.</p> <p>Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen ein Ort der Erholung füruns Anwohner.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1352-1	<p>Windkraft ist ein Baustein zur Energiewende, sofern sie auch sinnvoll durchdacht eingesetzt wird.</p> <p>Was ist das eigentliche Ziel der Nutzung von Windenergie? Ziel ist durch Reduzierung fossiler Energieerzeugung die Menge CO₂ in der Luft zu reduzieren. Nun ist es so, dass jeder einzelne Baum CO₂ bindet Dies tut er 24h an 365 Tagen im Jahr. Kostenneutral. Betrachtet man sich die Flächen, die für ein einziges Windrad in Wäldern gerodet werden müssen, dann muss man ernsthaft in Zweifel ziehen, ob diese CO₂ Rechnung tatsächlich aufgeht. Auch die Produktion der einzelnen Komponenten eines Windrades setzt CO₂ frei. Setzt man nun eine durchschnittliche Laufzeit von ca. 20 Jahren für ein Windrad an, dann muss man kein promovierter Wissenschaftler sein um zu erkennen, dass diese Rechnung im Sinne des Klimaschutzes NICHT aufgehen kann. Weitere Aspekte wie z.B. fehlende Speicherung von Wasser im Boden, oder Erwärmung der Luft durch fehlenden Baumbestand verschlechtern diese Bilanz noch weiter.</p> <p>Ein Blick zu unseren rheinlandpfälzischen Nachbarn zeigt, wie sinnvolle Nutzung von Windenergie geschehen kann. Unter Einbeziehung der Bürger</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wurde dort Windkraft etabliert. Seit Jahren drehen sich auf Äckern von deren Besitzern Windräder und erzeugen seither grüne Energie. Kein einziges Windrad steht auf einem Hügel im Pfälzerwald. Keine Waldfläche dort wurde gerodet. Und es funktioniert. Während dort grüne Energie produziert wird, wird hier weiter mit aller Kraft versucht, einen Weg durchzudrücken, der im Sinne Klimaschutz erkennbar eine Sackgasse ist. Weshalb, frage ich mich.</p> <p>Ein weiterer Aspekt kommt m. E. noch viel zu kurz: die Brandgefahr, die von Windrädern ausgeht. Kommt nicht oft vor, aber kommt vor. U. a. auch in Lahr, nicht weit von hier hat es schon zwei Windräder getroffen. Die Feuerwehr konnte nichts tun, der Betreiber stand bildlich gesprochen ratlos daneben. Glück war immer, dass zum Brandzeitpunkt keine Trockenheit im Wald herrschte, so wie sie es zukünftig immer öfters geben wird. Treffen diese Gegebenheiten zeitgleich zu, und es wird ein erstes Mal geben, dann möchte ich mir diese Katastrophe nicht ausmalen. Wer ist dann verantwortlich? Werden solche Bedenken, die auch von Feuerwehrkräften geäußert wurden, berücksichtigt?</p> <p>Vision: Im Rheingraben, wo entsprechende Infrastruktur meist vorhanden ist, könnte man von Karlsruhe bis Basel entlang der (Auto)Bahn, wo möglich, mit einem Mix aus Photovoltaik, Windparks und Geothermie ein „green energy valley BW“ begründen. Möglichkeiten als Alternative zur Waldrodung sind vorhanden. Andere haben es vorgemacht. Man muss es nur wollen.</p> <p>Windkraft ja, aber dort, wo sinnvoll!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1936-1	<p>Aufgrund der hier dargelegten Fakten ist eine Planung/Forcierung einer Windradindustrie für mich nicht nachvollziehbar!</p> <p>Ich wünsche dieser Petition viel Erfolg!</p> <p>Warum wird hier die große Mikroplastikgefahr und Nanoplastikgefahr nicht ausgesprochen?</p> <p>Auf diesem Forschungsgebiet liegt Deutschland wieder mal im Winterschlaf!!!</p> <p>Genauer gesagt: Es ist ein Tabu-Thema, es darf nicht publiziert werden, da der Macht-Lobbyismus den Daumen draufhält. Insider wissen Bescheid!</p> <p>Sehen sie bitte dazu hierzu unbedingt in Youtube folgenden Kanal mit Videobeitrag aufrufen und ansehen: Dr. Selz-Mikroplastik TÖTET Dich - JEDER ist betroffen!</p> <p>Unter dem Video finden sie die erwähnten Studien und Quellen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1697-1	<p>Es ist einfach lächerlich, daß Bäume, die nachweislich CO2 binden abgeholzt werden sollen für grüne Energie.</p> <p>Ich wäre wirklich froh, wenn im Bereich der "Entscheider" mal der Fachkräftemangel behoben werden würde und nicht das Geld im Vordergrund steht.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1742-1	<p>Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Planung der in Obergrombach, Helmsheim, Heildelsheim, Gondelsheim und Weingarten geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen.</p> <p>Seit Jahrzehnten setze ich mich für den Schutz der heimischen Vögel im unseren Wäldern ein. Mit diesen geplanten Windkraftanlagen, vorwiegend in Waldgebieten, ist mein bisheriger Einsatz sinnlos. Es wird keine Rücksicht auf den Artenschutz genommen!</p> <p>Wald leistet einen enormen Beitrag zur Klimaregulierung. Wald ist CO₂ Speicher, Wasserspeicher. Naherholungsgebiet für den Menschen und Heimat für unsere zu schützenden Artenvielfalt. Der Waldbestand besteht aus schützenswerten Baumbeständen.</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von benötigten Zu- und Abfahrtswegen, Versiegelung von Waldflächen und der Errichtung von Stromverteilermasten</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Jungbepflanzung von Wald auf anderen Flächen benötigt Jahrzehnten um einen gesunden Wald zu ersetzen. Und eine Rückkehr von Arten, die bis dahin vermutlich nicht mehr existieren, ist unwahrscheinlich.</p> <p>Der Bruchsaler Wald – ein intakter Bestand aus sehr alten Eichen und Buchen ist unser Naherholungsgebiet. Dieser darf auf keinen Fall zerstört werden!</p> <p>Die Burg und das Schloss von Obergrombach stehen unter Denkmalschutz. Es ist gesetzlich geregelt, dass im Sichtfeld eines Denkmals kein Windkraftträd sein darf..</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Es ist erwiesen, dass der Infraschall aus Windenergieanlagen Menschen krank macht.</p> <p>Es macht keinen Sinn, Windvorranggebiete auszuweisen, wenn bereits im Vorfeld klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete somit entschieden ab.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1643-1	<p>Als Unterstützer des Gleitschirmsports und Befürworter einer intakten Landwirtschaft möchte ich hiermit meine Bedenken gegen den Ausbau von Windkraftanlagen zum Ausdruck bringen.</p> <p>Zunächst einmal gilt es anzuerkennen, dass erneuerbare Energien eine wichtige Rolle bei der Reduzierung unseres CO₂-Fußabdrucks spielen. Allerdings müssen wir bei der Implementierung solcher Technologien auch die Auswirkungen auf unsere Umwelt und unsere Gemeinschaften sorgfältig abwägen.</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen kann potenziell negative Auswirkungen auf verschiedene Aspekte unserer Umwelt und Gesellschaft haben. Insbesondere im Hinblick auf den Gleitschirmsport sind Windkraftanlagen eine ernsthafte Gefahr. Die Errichtung solcher Anlagen in Gebieten, die für Gleitschirmflieger von großer Bedeutung sind, birgt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der Piloten. Die sich drehenden Rotorblätter können unberechenbare Luftströmungen erzeugen, die für Gleitschirmflieger äußerst gefährlich sind und deren Aktivitäten stark einschränken können.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Des weiteren müssen wir den Schutz unserer Wälder in Betracht ziehen. Windkraftanlagen erfordern oft die Rodung von großen Waldgebieten, um Platz für ihre Installation zu schaffen. Wälder sind jedoch nicht nur wichtige „Kohlenstoffspeicher“, sondern auch Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Ihre Zerstörung könnte zu einem Verlust an Biodiversität und ökologischem Gleichgewicht führen.</p> <p>Auch die Landwirtschaft ist von entscheidender Bedeutung für unsere Gesellschaft und unsere Ernährungssicherheit. Der Bau von Windkraftanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kann die Bewirtschaftung dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen. Dies könnte zu Ernteverlusten und anderen wirtschaftlichen Einbußen für die Landwirte führen, die bereits vor großen Herausforderungen stehen.</p> <p>Ich möchte betonen, dass ich nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien bin. Allerdings müssen wir alternative Lösungen in Betracht ziehen, die weniger schädliche Auswirkungen auf unsere Umwelt und unsere Gemeinschaften haben. Dies könnte die Entwicklung von Technologien zur dezentralen Energieerzeugung, die Förderung von Solarenergie oder die Nutzung von Biomasse umfassen.</p> <p>Insgesamt fordere ich eine umfassende Prüfung der potenziellen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf unsere Umwelt, unsere Gemeinschaften und unsere Freizeitaktivitäten. Es ist wichtig, dass wir Lösungen finden, die den Übergang zu sauberer Energie unterstützen, ohne dabei die Sicherheit, die Biodiversität und die Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft zu gefährden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1243-1	<p>Grundsätzlich sollten alle Flächen in der derzeit festgelegten Größe in der Planung erhalten bleiben. Ansonsten können die möglichen Anlagen innerhalb der Flächen nicht mehr an den Punkten platziert werden, an denen sie die wenigsten Schäden anrichten (vor allem im Wald). Also nicht verkleinern.</p> <p>Die Fläche zwischen B3 und BAB5 erscheint mir aufgrund der Vielzahl der tangierten Grundstücke schwer umsetzbar. Ich halte es für sinnvoll, auf der Gemarkungsfläche in der Ebene noch eine alternative Fläche anzubieten. Eine eventuell mögliche Fläche wäre der Waldbereich zwischen B3 und BAB5 in Richtung Bruchhausen außerhalb des FFH-Gebiets. Das ist zwar Landschaftsschutzgebiet, aber man kann sich die Frage stellen, welchen Wert ein Landschaftsschutzgebiet zwischen Autobahn und Bundesstraße hat. Für Erholungssuchende ist dieses Gebiet wenig geeignet und wird auch wenig genutzt. Zusätzlich gibt es hier auch einige Kalamitätsflächen (Windwurf und Trockenheit). Eine deutlich hochwertigere Kompensationsfläche für das LSG ließe sich auf Malscher Gemarkung leicht finden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1573-1	<p>Der Gemeinderat hat im Jahre 2015 für die Gemeinde Weingarten ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept beauftragt und verabschiedet. Die darin formulierten Zielsetzungen spiegeln den Konsens des Gremiums für die weitere Ausgestaltung der Kommune wider. Unter dem Punkt 4.7. Entwickeln der Landschaft für Naherholung und Tourismus möchten Verwaltung und Gemeinderat gemeinsam</p> <p>die landschaftliche Vielfalt der Naturräume bewahren und langfristig pflegen</p> <p>Topographie als Besonderheit der Landschaft ins Bewusstsein bringen</p> <p>Waldflächen und Feldfluren als raumgliedernde Landschaftselemente gezielt mit dem gesamtörtlichen Freiraumnetz in Bezug setzen</p> <p>Diesen Zielsetzungen widerspricht der vorliegende Entwurf des Regionalplans diametral. Darüber hinaus ignoriert er die einstimmig</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verabschiedete Stellungnahme des Gemeinderates in Weingarten, über die bereits ausgewiesenen Konzentrationsflächen hinaus keine weiteren Ausbauflächen für WEA zu befürworten und stellt dadurch das in Artikel 28 Absatz 2 garantierte Recht der kommunalen Selbstverwaltung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde Weingarten erfüllt zum heutigen Zeitpunkt bereits vielfältige Funktionen für die Allgemeinheit. Mit einer Bundesautobahn, einer Bahnlinie, einer Bundesstraße einer Landstraße, einer Kiesabbaufläche, einer Recyclinganlage für mineralische Baustoffe und einer Ölbohrung auf der Gemarkung sieht eine Mehrzahl der Einwohner eine Belastungsgrenze erreicht. Die Planungen, in den letzten noch unbelasteten Flächen der Gemarkung massiv einzugreifen zerstört gewachsene Naturräume und nicht zuletzt auch wertvolle Naherholungsräume in der Region. In einer Zeit, in der sich nach statistischen Zahlen rund 20 Prozent der Haushalte keinen Urlaub mehr leisten können, sind diese Landschaften auch für die Einwohner der Städte von besonderer Bedeutung und sie erfüllen die Funktion eines „sanften Tourismus“.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) garantiert den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalplanung sind im Bundesraumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz geregelt.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>an die Erfüllung der Flächenziele geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, so dass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann.</p> <p>Die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Flächenreserven sowie die regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für die Siedlungserweiterung, inklusive der entsprechenden Vorsorgeabstände, wurden als Planungskriterium berücksichtigt. Die Windenergieplanung verhindert die Umsetzung künftiger kommunaler Siedlungsflächen also nicht.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2598-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (insbesondere Beobachtungen in WE_53) (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über St. Leon-Rot und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften Kirrlach, Kronau, Mingolsheim werden die Rotmilane häufig beobachtet. Ich bin regelmäßig mit dem Fahrrad und mit dem Pferd im Lußhardtwald und auf den umliegenden Feldern unterwegs. Es gibt hier so viele Bussarde,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rotmilane, Schwarzmilane, Reiher, Silberreiher, etc. Es ist nicht zu verantworten, wenn wir all diese Arten durch die Aufstellung von so vielen Windrädern gefährden würden.</p> <p>Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen.</p> <p>Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1347-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_24</p> <p>Betreff: **Nächtliches Blinken**</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ul style="list-style-type: none"> · störenden Einfluss auf Flora und Fauna · sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. · Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf und den 100-Kriterien & Steckbriefen, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1536-1	<p>Der Obergrombacher Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung vom 21.2.24 folgende Einwände und Kommentare zur Kartierung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen formuliert.:</p> <p>In den Karten des Regionalverbandes ist auffällig, dass sich Potentialflächen für WKA **hauptsächlich im Kraichgau** befinden. Bergdörfer von **Karlsruhe und Ettlingen, das Alb-, Pfinz- und Murgtal sind weitgehend ausgeschlossen**. Mit der Interpretation des Windatlas lässt sich das nicht begründen. Eine **Sichelbildung** von WKA mit einem Radius von 160° im Nordosten von Obergrombach ist nicht zu akzeptieren. Die Forderung des Ortschaftsrates, **keine Windräder im Wald aufzustellen, hat weiterhin Bestand**.</p> <p>Der kommunale Wald ist mit seinen gesunden Buchen -und Eichenbeständen für Klima-, Natur,- und Artenschutz **unverzichtbar**. Aufstellflächen und Zufahrtsschneisen werden weder rückgebaut noch aufgeforstet und bleiben wegen notwendiger Reparaturen bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die ausgewiesenen Waldrefugien und Habitat Baumgruppen haben bislang bei der Standortsuche keine Berücksichtigung gefunden. Ein Artenschutzgutachten muss vor Ort unter Berücksichtigung von Rotmilan, Fledermäusen, Wiedehopf und Uhu erstellt werden. Biotope, Wasserschutzgebiete und FFH Gebiete sind zu berücksichtigen.</p> <p>Das landschaftsprägende Kulturdenkmal aus Burg und Schloß darf nicht von WKA umzingelt werden. Berücksichtigung von hist. Stätten wie Friedhof der Fam. v. Bohlen und Halbach</p> <p>am Waldrand beim Burgwingert und Villa rustica im Gewann Steinhafen, sowie dem Jüdischen Friedhof im Gewann Kantengießler.</p> <p>Die Windhöflichkeit muss vor Ort gemessen werden. Eine Gesamthöhe von 250 m für WKA (ca. 10x so hoch wie der Wald) ist für die Anwohner nicht tolerabel.</p> <p>Berücksichtigung der Interessen der Bundeswehr (Flugbetrieb, Richtfunk, Schießstand)</p> <p>Berücksichtigung der Interessen des Innenministeriums (neuer Funkturm, Gewann Breiteich für digitalen Behördenfunk)</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Rücksichten und Absprachen mit **umliegenden Gemeinden** wg. Kumulation von WKA Standorten.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1418-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93, WE 302 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%20DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-vogel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt."</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1. Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <p>a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen.</p> <p>b. Schlafstörungen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1097-1	<p>Mit Sorge habe ich zur Kenntnis genommen, dass zwischen B3 und A5 gegenüber des Kieswerks Hardeck im Bereich Neubrunnenäcker ein Gebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen werden soll. Ich bin grundsätzlich für Windenergie und freue mich über jede neue Anlage, die zur regenerativen Stromerzeugung beiträgt. Allerdings ist es leider so, dass sich in diesem genannten Bereich das Modellflug-Gelände des Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. befindet. Dieser Verein mit 90 Mitgliedern und einer sehr aktiven Jugendarbeit bringt vielen Menschen das Hobby des Modellflugs näher, welches viele Fähigkeiten wie technisches Verständnis, Handwerkskunst uns auch die Liebe zur Natur fördern kann. Es wäre schade, wenn von den vielen Möglichkeiten zur Planung von Windenergieanlagen ausgerechnet dieses Gebiet ausgewählt würde, was de facto das Aus für den Verein bedeuten würde. Ich hoffe Sie können die Interessen der Vereinsmitglieder bei der weitem Planung berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2456-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Boden und Grundwasserverseuchung</p> <p>Boden- und Grundwasserverseuchung durch Mikroabfall durch Rotor-Abrieb und durch Rotorbruch bzw. -brand Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen wegen der Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Studien aus den Niederlanden zufolge</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden bereits während der Nutzung der Windkraftanlagen durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort Boden und Grundwasser zu verseuchen.</p> <p>Im Brandfall werden bei Temperaturen über 650 Grad Celsius mit der Asche des CFK-Kunststoffs lungengängige Fasern freigesetzt, deren Wirkung die „Fiese Fasern“ Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ähnlich krebserregend wie Asbest einschätzt. Da brennende Windkraftanlagen wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind, kommt es zu nicht beherrschbaren Emissionen von gesundheitsschädlichen Fasern, wobei die Wetterlage Richtung und Ausbreitung der hochgefährlichen Stäube bestimmt.</p> <p>2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfaserpartikeln nach Bränden. Die feinen Fasern bekommt man nie mehr von den umliegenden Flächen. Aufgrund dieser langanhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen kann ich eine Ausweisung der oben genannten Flächen als mögliche Windradstandorte nicht akzeptieren. Ich betrachte meine Gesundheit dadurch als extrem gefährdet.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2707-1	<p>In den Bergdörfern kursiert ein Schreiben gegen Naturschändung, was mit der Ausgabe des Durlacher Blattes verteilt wird. Dort wird explizit dazu aufgerufen schriftlich Einspruch gegen diesen "Eingriff" zu erheben.</p> <p>Ich möchte mich hiermit ausdrücklich PRO WINDKRAFT aussprechen und hiermit meinen Einspruch gegen die nicht-Errichtung von Windrädern in Wettersbach erheben. Es ist unbedingt notwendig Windräder zu errichten.</p> <p>Begründung:</p> <p>- Angesichts der weltpolitischen Umbrüche, die sehr konkrete Auswirkungen auf unsere nationale Versorgung mit Ressourcen haben ist eine autonome Versorgung dringender den je indiziert.</p> <p>Auch, um unseren Wohlstand nachhaltig halten zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- Windräder schaden im Verhältnis zu anderen Alternativen (Kohle, Atom etc.) a) viel geringer b) viel weniger Betroffen und sind damit in puncto Nachhaltigkeit nicht zu schlagen.</p> <p>- Niemand möchte auf seinen täglichen Kühlschrank oder sein Handy verzichten, wir sollten nicht so naiv bzw. wohlfeil sein und glauben, das dies keinen Preis hat. Alles hat seinen Preis.</p> <p>Und ich bin als Grünwettersbacher Bürger gerne bereit auf Windräder zu schauen, um das Risiko massiver Luftverschmutzung (e.g. Kohlekraftwerke, Gaskraftwerke) oder gar der ständigen Gefahr eines nuklearen Unfalls mit absolut verheerenden Folgen - auch für Wettersbach - auszuschließen.</p> <p>Einen Vorschlag möchte ich gerne machen:</p> <p>Vielleicht diskutieren Sie mal die Möglichkeit einer Anlage in Grünwettersbach, die Kompostabfall in Gas umwandelt, da bestände lediglich (geringe) Geruchsbelästigung und niemand muss auf "störende" Türme schauen. Hat das Unternehmen EGO bei Oberderdingen nicht auch schon ein ähnliches Projekt in Kooperation?</p> <p>Ich persönlich schaue ja gerne auf etwas, wenn ich weiß, das es mir selbst und anderen in meiner Umgebung zu mehr Unabhängigkeit und Wohlstand verhilft.</p> <p>Vor kurzem gab es in einer deutschen Gemeinde einen Bürgerentscheid, der sich klar PRO WINDKRAFT ausgesprochen hat - und das, obwohl eine</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bürgerentscheidung Jahre zuvor negativ verlaufen ist. Diese Bürger haben angesichts der neuen Herausforderungen in der Welt die Lage richtig erkannt und für sich gehandelt - bleibt zu hoffen, das die Bürger von Wettersbach die langfristigen Folgen (auch für sich selbst) erkennen.</p> <p>Vielleicht hilft es da ja, dies möglichst konkret zu gestalten und - ähnlich wie in der Gemeinde, in der der Entscheid kürzlich nach einer langen Zeit des Abwehrens angesichts der Weltlage nun positiv für unabhängige Windkraft ausgegangen ist, dies mit konkreten Vorteilen für die Bürger von Wettersbach zu versüßen.</p> <p>In Frage kommen z.B. mehr Gelder für die Entwicklung des Ortsteils, den die Stadt Karlsruhe anteilig dem Ort aus den Einnahmen der Verpachtung überlässt oder gar geringere Gebühren für Strom, die jeder Wettersbacher sofort im eigenen Geldsackel spürt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1816-1	<p>**WE 52 (Bruchsal, Hornbuckel)**</p> <p>**WE 301 (Bretten Langengrund)**</p> <p>**WE 651 (Kraichtal, Reutwald)**</p> <p>Die Gebiete wurden zwar im Regionalplan getrennt unter dem Namen der Städte Bretten, Bruchsal und Kraichtal ausgewiesen, sie betreffen jedoch im Wesentlichen die Gemarkung Oberacker der Stadt Kraichtal.</p> <p>Die Planungen übersteigen die gesetzlich geforderten Ziele in Bezug auf die Ausweisung von Vorrangflächen um ein Vielfaches. Dies gilt es dringend zu korrigieren. Laut aktuellem Entwurfsplan hat der Regionalverband für die Gemarkung Oberacker einen Flächenanteil (unter Berücksichtigung aller an die Gemarkung angrenzenden Flächen) von deutlich mehr als der 1,5 fachen Gemarkungsfläche ausgewiesen. Dies entspricht einer deutlichen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Überschreitung der Planungsziele der Landesregierung sowie des Regionalverbandes. Insbesondere für den Stadtteil Oberacker der Stadt Kraichtal bedeutet dies eine massive Überlastung, nicht nur in visueller Hinsicht, sondern auch in der räumlichen Umzingelung der Ortsteile und dem unverhältnismäßigen Verbrauch von Wald und landwirtschaftlicher Fläche für Windräder und ihre Erschließungsinfrastruktur (Straßen und Stromtrassen) im Gegensatz zu anderen Flächen.</p> <p>Eine vergleichbare Konzentrierung auf eine Gemarkung, wie in Oberacker ist bei keiner anderen Kommune im Planungsbereich des Regionalverbandes erkennbar. Die Gemarkungsfläche beträgt 422 ha. Die Planungsfläche, unter Berücksichtigung der angrenzenden Gemarkungen liegt in der Summe bei 630,4 ha. Dabei sind die weiteren Flächen wie beispielsweise WE 101 die auch an die Gemarkung Oberacker mit 55,5 ha angrenzen in der Flächenbilanz noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Verhältnismäßigkeit bei der Flächenausweisung wurde bei der Planung für die Gemarkung Oberacker nicht gewahrt.</p> <p>Im Abwägungsprozess sowie in der weiteren Fortschreibung des Regionalplans "Windenergie" ist hier zwingend eine Anpassung und Reduzierung der ausgewiesenen Flächen geboten und gemäß den geltenden Vorgaben zwingend.</p> <p>Hierzu wird insbesondere auf folgende Punkte verwiesen:</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Ihrem Umweltbericht Wind vom 05.02.2024, Punkt 2.3.3 „Vermeidung räumlicher Überlastung“ ist zu entnehmen, dass gemäß den planerischen Leitsätzen eine Überlastung von Siedlungen und der Landschaft durch Vorrangflächen vermieden werden soll.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1501-1	<p>ihre Teilkarten 3 und 4 aus dem Download-Dokument ihrer Webseite "Übersichtsplan und Teilkarten"</p> <p>speziell im Bereich Helmsheim und Heildelsheim, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>\#</p> <p>\- Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>\- Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>\- wenig Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! (s.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windatlas BW)</p> <p>\- dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen (Aufstellung und Service der Anlagen)</p> <p>\- Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>\- Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>\- Mögliche Lebensgefahr durch Eisabwurf über hunderte Meter</p> <p>\- Mögliche technische Unfälle und Brände (löschen schwer möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>\- Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung, die Luft und das Grundwasser</p> <p>\- nachteilige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p> <p>\- mächtige Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verbleiben</p> <p>\- Wertminderung der betroffenen Immobilien</p> <p>\#</p> <p>In Helmsheim haben wir typischer Weise Westwind, das erhöht die Belastung für die Helmsheimer Bürger, darum ist es zwingend notwendig Standardabstände zu vergrößern.</p> <p>Versetzen sie sich bitte auch in unsere Situation und entscheiden sie menschlich</p> <p>und im Sinne nachhaltiger Lösungen für Mensch und Natur.</p> <p>Es gibt inzwischen genügend andere Ansätze und Lösungen für CO2-neutrale Energiegewinnung.</p> <p>Der überproportionale Ausbau der Windenergie hat zu viele negative Nebenwirkungen, diese sind dringend zu beachten.</p> <p>\#</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Diese Planung von Windkraftanlagen im industriellen Maßstab ist nicht mehr zeitgemäß im Sinne der Absicherung einer besseren Zukunft für unsere und die kommenden Generationen !	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2252-1	Wirkungsgrad zu niedrig siehe Windpark Straubenhardt.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
M2252-2	umweltschädliches Gas in den Schaltschränken.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p>
M2252-3	Entsorgung der Rotoren ungelöst.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling und Rückbau betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2252-4	Keine Stromspeicher.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1971-1	Die Entsorgung nach Rückbau sehr schwierig und kostspielig!	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2770-1	<p>Aktuelle Information der Bürgerinitiative proNaturRaum und Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim</p> <p>Vorranggebiete für Windenergieanlagen durch den RVMO sind beschlossen und offengelegt. Letzte Möglichkeit für die Bevölkerung Stellung zu beziehen.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) hat am 24. Januar 2024, den Beschluss zur formellen Offenlage des Teilregionalplan Windenergie und damit für die Feststellung der Vorranggebiete Für potentielle Windkraftanlagen gefasst.</p> <p>Diese Gebiete gelten als für Windkraftanlagen Vorab geprüft und können durch die Eigentümer schneller und leichter an Betreiber verpachtet werden.</p> <p>Die neuen Pläne des RVMO zeigen, dass in unserer windschwachen Region, trotz nach wie vor fehlender Speichermöglichkeiten, Windkraftwerke inmitten der Natur und im Wald und bis zu 750 m Entfernung zu Wohngebieten (in kleinen Siedlungen noch näher) ermöglicht werden sollen. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür wurden dadurch geschaffen, dass Windkraftanlagen nun per Gesetz der öffentlichen Sicherheit dienen. Hierdurch müssen sich Windkraftplanungen in Abwägungsprozess nur noch den Zielen der Landesverteidigung unterordnen. Der Schutz von Mensch</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Natur wird hinten angestellt.</p> <p>Auf Malscher Gemarkung wurden die Standorte Neubrunnenäcker mit 53,8 ha, Erlengang mit 55,7ha, Wulzenkopf mit 31,5 ha und Sulzberg mit 25,9 ha ausgewiesen. Am Standort Mittelberg, Gemarkung Gaggenau, wurde eine Fläche von 94,8 ha ausgewiesen. Die Gesamtfläche beträgt damit 293,1 ha, davon im Wald 239,3 ha. Zum Vergleich: 293,1 ha entspricht etwa der Größe von 411 Fußballfeldern. Die Flächen für Stromleitungstrassen und zuwege sind darin noch nicht enthalten. Durch den Betrieb von Windkraftanlagen wären wir Lärm, Schattenwurf und nächtlichem Warnfeuer ausgesetzt.</p> <p>Die Vorranggebiete vom Wulzenkopf bis zum Kreuzelberg in Ettlingen führen zu einer fast 10 km langen Aneinanderreihung von Windkraftanlagen entlang des Bergkammes. Moderne Anlagen sind mit 300 m so hoch wie das Malscher Bergrelief. Auf der Höhe ziehen sich die Gebiete um weitere 5 km über Mittelberg bis zum Metzlindschwander Hof.</p> <p>der Kern optimal schwirrt außerdem durch Flächen von den Neubrunnenäckern bis Durmersheim und bei Muggensturm belastet. Die Planungen erstrecken sich weit in den Schwarzwald, der hierdurch zur Industriezone wird. Wenn sich die heutigen Planungen des Regionalverbands in Zukunft in der Realität niederschlagen, dann werden wir auf Windkraftanlagen schauen, wohin wir auch blicken. Schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranaufstellflächen werden den Wald zerschneiden. Diese Freiflächen werden zur Erwärmung und Austrocknung der Umgebung führen und den ohnehin durch die Klimaerwärmung vorgeschädigten Wald weiter schädigen. Damit verliert der bald seine Funktion als wertvoller natürlicher CO2 und Wasserspeicher ganz oder zumindest teilweise. Und das alles für eine sehr geringe Energieausbeute, die zum Ausmaß der Zerstörung in keinem Verhältnis steht.</p> <p>Bei der Ausweisung von Windkraftflächen wurde dieses Mal an</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verschiedenen Stellen in die Trickkiste gegriffen und die Planung an den gewünschten Ergebnissen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Flächen wurden so geplant, dass der Mast der Windkraftanlage direkt an der Grenze des Gebietes stehen darf (sogenannte Rotor-Out-Prinzip). die über die Gebietsgrenzen herausragenden Rotoren von 70 m vergrößern die Gebiete somit zusätzlich. 	
M2770-2	<p>unsere ruhigen Gebiete im Bergwald wurden schon mit der Landschaftsrahmenplanung im Jahr 2019 durch fiktiv stehende Windkraftanlagen als laute Gebiete ausgewiesen. Deshalb wird im Abwägungsprozess der aktuellen Planung nicht berücksichtigt, dass es sich um sehr ruhige Gebiete handelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Umweltprüfung werden die ruhigen Gebiete des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein (Ziel L 13) herangezogen, da für diese auf regionaler Ebene flächendeckende Daten vorliegen. Die ruhigen Gebiete basieren auf einer Modellierung der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr und werden bei der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2. S. 1 ROG als Konfliktkriterium berücksichtigt. Die Kulisse der ruhigen Gebiete wird für die Umweltprüfung und die regionalplanerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG im Rahmen der zweiten Offenlage um die Gebiete ergänzt, welche im Landschaftsrahmenplan ausgespart wurden. Damit wird der Belang der ruhigen Gebiete vollumfänglich in der Planung berücksichtigt.</p>
M2770-3	<p>Obwohl der Regionalverband unseren Wald als Erholungsgebiet mit einer hohen Bewertung des Landschaftsbildes ausweist, finden diese beiden Kriterien in den offengelegten Beschreibungen der Vorranggebiete keine Berücksichtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2770-4	<ul style="list-style-type: none"> zur Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde im wesentlichen auf einen Fachbeitrag der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) zurückgegriffen. Aus der von der LUBW bereitgestellten Karte zeigen sich insbesondere in den Städten hohe artenschutzrechtliche Konflikte, im Schwarzwald, ausgenommen Nationalpark, jedoch kaum Konflikte. Obwohl dem Regionalverband zahlreiche Gutachten und Daten zum Vorkommen geschützter, hier lebender Arten vorliegen, bleiben diese unberücksichtigt. Ab 12. Februar 2024 begann die offizielle, rechtlich gebotene Beteiligung der Öffentlichkeit. Während der Gemeinde und Verbänden eine Frist von drei Monaten eingeräumt werden, hat die Bevölkerung nur bis zum 15. März die Möglichkeit, ihre Bedenken und Einsprüche vorzutragen. Dies soll die einzige und letzte Bürgerbeteiligung sein. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Anschluss dürfte nur noch der offizielle Rechtsweg gegeben sein.</p> <p>Bitte nutzen Sie dieses Zeitfenster, um sich (erneut) einzubringen! Für das gesamte Regionalgebiet hat der RVMO nun 3,3 % (= 7.138 ha) Für Windkraft ausgewiesen. Mindestens 1,8 % möchte der RVMO am Ende ausweisen. Deshalb wird es voraussichtlich noch Streichungen und Reduzierungen der aktuellen Flächen geben. Es lohnt sich daher, sich für unsere Natur und unseren Wald einzusetzen.</p> <p>Der Einspruch ist möglich per Post (Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Baumeisterstraße 2, 76137 Karlsruhe), Per Mail (rvmo@region-karlsruhe.de) oder digital über die Homepage des RVMO (https://rvmo.raumordnung-online.de/verfahren/windenergie/public/detail). Oder sie nutzen einfach den nachfolgenden Muster Einspruch.</p> <p>Bei der letzten Bürgerbeteiligung in Sachen Windkraft im Jahr 2019 haben die Malteser Bürger mit einer Vielzahl von Einsprüchen das Signal gesetzt dass wir für unsere Natur und unseren Wald kämpfen. Lassen Sie uns auch in diesem Jahr den Regionalverband überraschen!</p>	<p>Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1324-1	<p>Stellungnahme zum Gebiet W52 – Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel</p> <p>Gegen das Gebiet sprechen mehrere Gründe die im Folgenden näher erläutert sind.</p> <p>Stichwort: Wald</p> <p>Das Gebiet umfasst große Waldflächen. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen im Wald hat starke negative Auswirkungen. So dient der Wald u.a. als CO₂-Senke und Sauerstoffquelle. Er ist Wasserspeicher und wirkt so einer zunehmenden Austrocknung der Böden entgegen. Durch eine erhebliche Bodenversiegelung durch Fundamente und Zuwegung geht diese Funktion verloren. Der Wald ist für die Menschen als Naherholungsgebiet durch die geringe Lärmbelastung wichtig.</p> <p>Als Waldökosystem und Lebensraum für Tiere und Pflanzen kann er nur in</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>intakter Form diese Funktion erfüllen.</p> <p>Verstärkung der für die Zukunft prognostizierten Dürren und damit einhergehender Gefahr von Waldbränden (Feuerwehr kann eine brennende WEA nicht löschen).</p> <p>Stichwort Mensch und Erholung</p> <p>Gesundheitsgefährdung durch Lärm- und Infraschall, Schallreflexion für Heidelheimer Bürger in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet. Verlust von Naherholungsgebieten. In dem Gebiet liegt ein Waldspielplatz für Kinder. Durch die sich drehenden Rotoren ist mit Stroboskopeffekten und Schattenwurf zu rechnen. In der Nacht kommt die Lichtverschmutzung durch Blinkbefuerung hinzu.</p> <p>Im Winter ist der Aufenthalt in der Nähe von Windrädern durch eine Gefährdung durch weiträumigen Eiswurf riskant, so dass unter Umständen Waldwege gesperrt werden müssten.</p> <p>Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik</p> <p>Stichwort: Tiere Pflanzen und biologische Vilefalt</p> <p>Für das Gebiet WE_52 (Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel) liegt ein</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Artenschutzgutachten vor, das die Vorkommen von Brutplätzen für Rotmilan sowie Fledermausarten nachweist.</p> <p>Stichwort: Landschaftsbild</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet WE_52 (Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel) umzingeln den Ort Heidelshiem. Die Gesamthöhe der geplanten WEA von 250 m (ca. 10 mal höher als der Wald) sind nicht zumutbar.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2607-1	<p>kleine Ergänzung zu meinem Einspruch von heute</p> <p>mit dem physikalischen Thermal-Quantengesetz von Ernst Ludwig Planck.</p> <p>1 Nur ein wärmerer Körper kann nach 2 Hauptsatz der Thermodynamik irgendwelche Energie an einen kühleren Körper übertragen und dessen Temperatur senken.</p> <p>Da eine CO2 Atmosphäre eine um 6,4 Grad kühlere Temperatur hat als eine Stickstoff/Sauerstoff Atmosphäre (größter Teil unserer Atmosphäre), kühlt demzufolge eine höhere CO2 Konzentration in der Luft die Atmosphäre. Dies wurde bereits im Jahre 1900 von Planck bewiesen!</p> <p>Diese Kühlung findet zusätzlich neben der Kühlung durch Pflanzen und dem Anstieg der Feuchtigkeit/Verdunstungskälte/Wolken Regen statt. Daher ist es im Sommer im Wald auch 6 Grad kälter als in der Stadt Logisch oder?</p> <p>In den folgenden Wochen brachte Planck das Gesetz auf seine endgültige Form:</p> $\rho (v , T) = 8 \pi v^2 c^3 h v e h v k T - 1 \quad \left\{ \displaystyle \rho (\nu , T) = \frac{8\pi \nu^2 c^3}{\frac{h\nu}{kT} - 1} \right\}$ <p>Dazu verwendete Planck die bis zu diesem Zeitpunkt von ihm abgelehnte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>atomistisch-wahrscheinlichkeitstheoretische Begründung der Entropie von Ludwig Boltzmann,</p> <p>https://de.wikipedia.org/wiki/Max_Planck</p> <p>Mit dieser Formel kann heute jeder Physiker oder Ineressierte berechnen, dass ein Quadrameter Erdoberfläche bei ca 15 Grad C im CO2 Absorptionsspektrum nur ca 18 W/m² abstrahlt und diese IR Energie wird auch schon im 1. Kubikmeter Luft über dem Boden komplett absoerbiert (von CO2 und H2O Molekülen) und thermalisiert (in kinetische Energie umgewandelt, die Moleküle schwingen schneller!)</p> <p>Erst in extremer Höhe, da strahlen die Moleküle ihrer Temperatur entsprechend (es kühlt sich hier dramatisch ab!) ihre Restenergie in den Weltraum ab! Kühlen somit die Erde!!!</p> <p>siehe physikalisches Gesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> https://www.co2-kuehlt-die-erde.com/physik-gesetze https://gerhard.stehlik-online.de/CO2/2014/131001%20Stehlik%20Hopp%20Wagner.pdf 	<p>einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2607-2	<p>mit beiliegender Anlage lege ich Einspruch gegen den Ausbau der Windenergie in Ettlingen und Stadtteilen ein.</p> <p>Die Gründe sind offensichtlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> Neben dem Heizungs-/Wärmepumpendiktat, den Dämmvorschriften aus DE und EU führen diese Windindustrieanlagen zur kompletten Enteignung aller Hauseigentümer in Ettlingen. Dies führt zur Verarmung aller Menschen+Unternehmen+der Stadt Ettlingen wegen weniger Konsum-/Einkommen-/Gewerbsteuern! Wer erstattet die Eigentümer um den Wertverlust? 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>3. Wer trägt die Schulden für die gesundheitlichen Schäden durch Infraschall und Schattenwurf im Winter, wenn die Sonne niedrig steht?</p> <p>4. Wer trägt die Kosten zur Steigerung der CO2 Werte durch</p> <p>a) Produktion, Transport+Wartung der Windkraftanlagen?</p> <p>b) für das CO2 intensive Beton Fundament von 50 Durchmesser und 10 Meter Tiefe?</p> <p>b) Abholzung des Waldes und somit auf einer Fläche von 150*150 meter keine CO2 Bindung mehr?</p> <p>c) eine Windkraftanlage kann das freigesetzte CO2 für Erzeugung und Abholzung niemals wieder erwirtschaften. Siehe EU Urteil zu Elektroautos, die mehr CO2 erzeugen in der Herstellung wie ein Diesel Fahrzeug und ein Elektroauto mindestens 200.000 km fahren müsste. Allerdings sind die Akkus nach 8 Jahren in der Regel defekt?</p> <p>5. Wieviele Jahre muss ein einziges Windrad laufen, damit die zur Produktion unter Punkt 4 erzeugten CO2 Werte überhaupt ansatzweise erwirtschaftet werden? Ich gehe von 100 Jahren aus, wenn man seriös wissenschaftlich rechnet!</p> <p>5. Windkraft ist das energetisch schlechteste Energieumwandlungsgerät, denn ich brauche im Vergleich zur Kernkraft die 150.000 fache Landmasse, da Windenergie wenig Energie via Luft einsammeln kann</p> <p>6. Da ich direkt am Wald in Ettlingen wohne, kann ich Ihnen die Tage aufzählen an denen in Ettlingen wirklich nennenswerte Winde wehen. Es sind maximal 60-80 Tage/Jahr.</p> <p>7. Eisbohrkerne haben erwiesen, dass die Temperatur durch die 330.000 mal so große Sonne und deren Sonnenflecken zu 99 % beeinflusst wird. Erst erfolgt eine Temperaturerhöhung durch die Sonne. Siehe vor 2000 Jahren war Grönland = grünes Land der Winkinger eisfrei und auf der Erde war es mit nur 0,2 Mrd. Menschen und ohne Autos 6 Grad wärmer. Auch die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Alpen waren vor 2000 Jahren eisfrei! Beweis versteinerte Bäume auf dem Gletscher in 3000 Meter Höhe!</p> <p>D.h. Baumgrenze war höher aufgrund der höheren Temperatur!</p> <p>8. CO2 erhitzt nicht die Erde, sondern kühlt die Erde!!!! Erst nach Temperaturerhöhung durch die Erde beweisen die Eisbohrkerne und deren Isotope und eingeschlossene Luft, dass erst nach 800 Jahren die Ozeane CO2 freisetzen zur Kühlung der Erde, denn CO2 ist Dünger für die Pflanzen, die schneller wachsen, Wasser in Boden und Luft binden, Feuchtigkeit über Grünflächen/Wälder bilden, mehr Wolken, Verdunstungskälte, Wolken, mehr Regen, weniger Wüsten und weniger Infrarotspeicherung durch mehr Wolken/Pflanzen und Reflexion Infrarotwellen an den Wolken in den Weltraum.</p> <p>9. Das IPCC = ein Gremium, welches durch Milliardäre bezahlt/beeinflusst wird, genauso wie die WHO größtenteils von Bill Gates (größter Impfkonzern Biontech) finanziert wird oder das WEF von Milliardären/Wallstreet Finanzunternehmen bezahlt wird.</p> <p>10. CO2/Klima, Viren/Impfung, Kriege/Waffen Narrative = die Politik beeinflussende Geschäftsmodelle von US Milliardären nach dem Motto wenn kein Problem vorhanden ist, erzeuge Probleme mit Klima, Viren, Kriege.</p> <p>Diese Milliardäre beeinflussen nachweislich das IPCC, WEF, WHO und weltweit alle Regierungen und sitzen sogar teilweise in deren Vorständen (siehe Blackrock = Eigentümer von 80 % aller weltweit börsennotierten Unternehmen und aller Impf-/Kohleauto-/Waffen-/Lebensmittelhersteller der Welt und sitzt im Vorstand vom World Economic Forum des WEF), Bill Gates (WHO), . größter Geldgeber WHO, Es gibt eine offizielle Zusammenarbeit des WEF und UN!</p> <p>Wer bezahlt regiert diese Welt, das sollte doch allgemein bekannt sein.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das CO2 Narrativ ist eine Umverteilung von Kapital vom Volk von unten nach oben, so dass die Milliardäre das Volk via WEF, WHO, UN kontrollieren kann.</p> <p>Dazu zählt natürlich auch das geplante CBDC (digitales programmierbares Zentralbankgeld) dazu, dass die Menschen komplett abhängig und kontrollierbar macht! Z.B. man kann kein Fleisch, Benzin, keine Reisen mehr kaufen wenn CO2 Limit überschritten ist etc. Das ist eine komplette Milliardärs-Diktatur was den Menschen droht.</p> <p>9. Die WEF/WHO/Milliardärs hörige Politik lag schon mit der C19 Impfung daneben!</p> <p>Denn wenn das tödliche Covid durch das toxische Spike Protein laut Experten verursacht wird, wie kann man nur auf die Idee kommen sich eine mRNA Info spritzen zu lassen, die nach 60 Sekunden via Vene/Blut im Herzen, Gehirn, Immunzellen und allen anderen Organzellen auf unbestimmte Zeit und Menge dort in Herz-/Killerzellen/Immunzellen hoch toxische Spike Proteine produziert, die immer von Killerzellen ohne Spike Protein getötet werden und somit Herzentzündungen, Lungenembolien, Nieren-, Augen-, Gefäßkrankheiten und 1000 andere Krankheiten verursachen können? google "Uni Basel Herzschäden nach Impfung" = 3,8 %</p> <p>Follow the money, um die Wahrheit zu erfahren!!</p> <p>CO2 kühlt die ERDE!!!! Das ist die wissenschaftliche Wahrheit!!!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1611-1	<p>Gegen deas Vorranggebiet WE_87 Bennetwald</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Ubstadt-Weiher hat festgestellt, dass im Gebiet WE_14 Sperbel direkt angrenzend an WE_87 aus verschiedenen Gründen nicht für die Windkraft geeignet ist (Wieso sollte der Wald/das Gebiet 100m weiter anders bewertet werden ?:</p> <p>https://ubstadt-weiher-sitzungsdienst.komm.one/bi/getfile.asp?id=53336&type=do</p> <p>Genauer Beschrieben:</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Ministerium für Umwelt-, Klima- und Energiewirtschaft) hat einen sogenannten Fachbeitrag</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie erarbeitet. Dieser Fachbeitrag stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dar.</p> <p>Wesentlicher Inhalt des Dokuments ist zum einen die Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung von Schwerpunktorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Zum anderen wird eine Einordnung der Schwerpunktorkommen für die Regionalplanung vorgenommen. Konkret wurden die Gebiete in die</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kategorie</p> <p>A, die Kategorie B und eine weitere Kategorie (weitere Schwerpunktorkommen</p> <p>untergeordneter Bedeutung) eingestuft. Die Kategorien A und B führen aufgrund</p> <p>der vorhandenen Artenanzahl von Vögel mit ermitteltem Schwerpunktorkommen</p> <p>de facto zu einem planerischen Ausschluss der Flächen für Windkraftanlagen.</p> <p>Die konkrete Fläche im Bereich Sperbel in Ubstadt liegt zwar weder in der</p> <p>Kategorie A, noch in der Kategorie B, allerdings ist diese Fläche von der</p> <p>Kategorie B umgeben.</p> <p>\- Der konkrete Bereich im Bereich Sperbel in Ubstadt hat eine jahrzehntelange</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Tradition als Naherholungsraum, Walderholungsgebiet und somit als Kontakt-</p> <p>und Begegnungsstätte von sozialer Bedeutung. Er wird von Wanderern, Radfahrern, Spaziergängern, Joggern und für Waldfeste, Weinwandertage und</p> <p>vieles mehr intensiv genutzt, insbesondere aufgrund der Nähe zum Ort und der</p> <p>herausragenden landschaftlichen Gegebenheiten.</p> <p>\- Bei der Realisierung von Windkraftanlagen müsste in großem Umfang dieser</p> <p>Wald gerodet werden. Dies steht im Widerspruch zur enorm wichtigen</p> <p>Klimaschutzfunktion des Waldes.</p> <p>\- Auszüge (nachrichtlich) aus dem vom Regionalverband erarbeiteten</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Steckbrief</p> <p>für die konkrete Fläche in Ubstadt:</p> <p>Besonderer Artenschutz:</p> <p>Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten</p> <p>artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich; unter Umständen</p> <p>jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen</p> <p>oder es erscheint zumindest eine Ausnahme möglich.</p> <p>Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht:</p> <p>Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die</p> <p>Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Klima/Luft</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sowie</p> <p>Landwirtschaft zu erwarten.</p> <p>Fazit:</p> <p>Aufgrund der vom Ausschuss für Umwelt und Technik in der Sitzung am 06.02.2024</p> <p>geforderten weiteren Untersuchungen, die die Gemeinde erarbeitet hat, konnte eine</p> <p>Vielzahl von neuen Aspekten und Argumenten herausgearbeitet werden, die für die</p> <p>Beurteilung der vom Regionalverband vorgeschlagenen Fläche in Ubstadt</p> <p>maßgeblich sind. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse schlägt die Verwaltung</p> <p>vor, die vom Regionalverband vorgeschlagene Fläche im Bereich Finsterloch in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ubstadt abzulehnen. Dabei ist zu betonen, dass es nicht um eine generelle Ablehnung von Windkraftanlagen in Ubstadt-Weiher geht, sondern darum, dass die Verwaltung die Finsterloch-Fläche aus verschiedenen Gründen für nicht geeignet erachtet. Die Verwaltung sieht weiterhin die Notwendigkeit des Ausbaus der regenerativen Energien und befürwortet daher den generellen Ausbau der Windenergie. Es bestünde auch Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen wie Östringen oder Kraichtal.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2263-1	<p>hiermit reiche ich WIDERSPRUCH ein für den Ausbau der Windkraft in den Bereichen:</p> <p>Kreuzelberg Ettlingen, Kehreck (Wald zwischen Spessart/Ettlingen/Albtal) und Mittelberg, Alles Rund um Völkersbach.</p> <p>Grund: es handelt sich um Naherholungsgebiete einer eh schon dicht besiedelten Region, die auch Naherholungsgebiete benötigt, wo kein Mensch etwas herumgepfutscht hat.</p> <p>OK fände ich wenn bei Ettlingen: EDELBERG</p> <p>Grund: Hier gibt es schon Hochspannungsleitungen und Autobahn, etc. Da kommt es auf ein paar Windräder nicht an.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1202-1	<p>Ein klares NEIN zu Windkraftanlagen in Waldgebieten und ein klares NEIN zu Windenergie in windarmen Gegenden.</p> <p>In Grünwettersbach wurde schon genug Wald zerstört !!!!</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte</p>

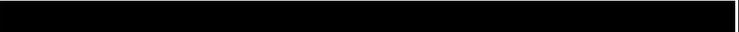
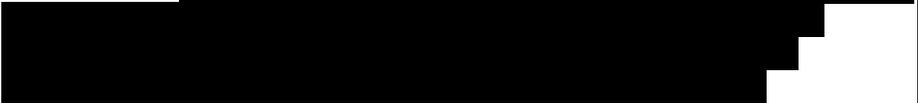
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2711-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (insbesondere Beobachtungen in WE_53) (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über St. Leon-Rot und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften Kirrlach, Kronau, Mingolsheim werden die Rotmilane häufig beobachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen.</p> <p>Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1167-1	<p>Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes in Ubstadt Nr. WE 14</p> <p>Stromversorgung heute, eine Quadratur des Kreises:</p> <p>Am 24. Feb. 2024 erhielten wir ein Schreiben unseres Stromlieferanten, in dem sinngemäß folgendes geschrieben steht: Weil unsere Regierung die Fördergelder für den Netzausbau gestrichen hat, wird Ihr Strom ab April 2024 um 13,3% je kWh teurer und Ihr Grundpreis steigt um satte 59,3% je Monat!</p> <p>Nachdem ich ein- ,zweimal geschluckt hatte, erinnerte ich mich an die aktuelle Situation in meiner Gemeinde und die Unterschriftenaktion zum Thema „Nein, wir wollen keinen Windpark in Sichtweite, quasi in unserem Lebensraum!“ gerade mal vor einer Woche.</p> <p>Dem Aufruf, mich auf der Web-site des „Regionalverbandes Mittlerer-</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Oberrhein“ einzuwählen, um auf „Raumordnung Online“ meine Stellungnahme abzugeben, folge ich hiermit.</p> <p>*Wer bin ich?*</p> <p>Mein Name ist </p> <p></p> <p>Regelaltersrente einzutreten. Nie arbeitslos, selten mal krank war ich in unterschiedlichen Funktionen in der Industrie, die meiste Zeit als Führungsperson mit Bereichsverantwortung beschäftigt. Auch heute bin ich als Consultant gefragt und arbeite immer noch freiberuflich. Nur mal so, zu Ihrer Orientierung, lieber Leser.</p> <p>Diese Überschrift habe ich ganz bewusst gewählt. Es ist unmöglich, die Interessen aller Akteure unter einen Hut zu bringen. Sie sind zu verschieden und daran wird sich auch zukünftig nichts ändern.</p> <p>Thermische Kraftwerke benötigen eine Grundlast, um wirtschaftlich Strom zu produzieren, Windkraftanlagen rotieren nun mal nur mit Wind und nachts gibt es auch in Zukunft keinen Sonnenstrom. Speichertechnologien sind teuer und deren Produktion steht in keinem Verhältnis zur Schädigung des Lebensraumes dort wo sie ausgebuddelt werden. Die Völkerwanderungen, wie wir sie heute erleben, ist nur eine Folge davon.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es gibt keine einfache Lösung, aber es gibt Lösungen, die wir nicht bereuen werden, wenn wir uns für diese entscheiden!</p> <p>Das ist eine Art und Weise zu denken, die viel zu oft komplett vergessen wird oder fataler, von in die Irre führenden Argumenten überdeckt werden.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Wir geben jährlich hunderte Millionen Euro dafür aus, um Grundlasten über thermische Kraftwerke zu sichern, weil wir diese Kraftwerke brauchen, um das Netz sicher zu betreiben. Warum versetzen wir deren Betreiber nicht in die Lage, damit wirtschaftlich Strom zu produzieren, zumindest so lange bis Alternativen existieren.</p> <p>Wir kappen die Subventionen für den Netzausbau, obwohl wir im Norden Deutschlands Stromüberschüsse produzieren, mehr als im Süden Deutschlands davon gebraucht wird.</p> <p>Ich kann verstehen, wenn Desertec aus geopolitischen Gründen scheitert. Aber im eigenen Land, kommt das einer politische Kapitulation gleich.</p> <p>Stattdessen planen wir Vorranggebiete für Windparks, die unseren Lebensraum zerstören und die Menschen krank machen. Und das in Gebieten, in denen diese Windräder nur dann wirtschaftlich betrieben</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden können, wenn es Monster mit Höhen > 200 m sind!</p> <p>Warum ersticken wir alternative Wärmeerzeuger wie Wärmepumpen bereits im Keim, weil diese mit einem Strompreis wie oben erwähnt, unmöglich wirtschaftlich betrieben werden können? Warum bekommen Leute, die sich für diese Technik entscheiden nicht einfach mal 5.000 kWh Strom p. a. zum Preis eines Wärmetarifs, ohne dass dafür die Elektroinstallation aufwändig geändert werden muss und am Ende noch ein zusätzlicher, fernansteuerbarer Stromzähler eingebaut werden muss, damit der Netzbetreiber das instabile Netz durch Zu- und Wegschalten stabilisiert bekommt?</p> <p>Ja, ich höre hier auf, obwohl ich ohne Mühe noch weitere zwei Seiten mit Beispielen füllen könnte, ohne auch nur in die Nähe des bauphysikalischen Wahnsinns zu kommen, den wir gefördert mit Gebäudeisolationen heute betreiben.</p> <p>Eins noch, heute waren wir in Karlsruhe beim XXL-Möbelhaus. Ich wollte eine neue Badkommode kaufen. Gefunden haben wir keine, aber meine Frau hat ein Stilpfännchen gekauft. Den Hinweis des Verkäufers, dass ein hochpreisiges Pfännchen deswegen so viel mehr kostet, als die billige Ostasienware, weil der Energieverbrauch deutlich weniger ist, hat sie ignoriert (eine Schwäbin eben). Meinen Hinweis, dass nicht die Anschaffung das Teure ist, sondern der Betrieb, konnte sie auch nicht umstimmen.</p> <p>Mir fällt dazu nur ein eines ein: „Wenn Massenware aus Fernost nicht mit hohen Zöllen belegt wird, weil damit Vermeidung gefördert wird, werden wir</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	niemals brauchbaren Produkten eine Chance geben!“ Schreiben Sie mir, wenn Sie mehr Ratschläge von mir hören wollen,	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2717-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu: 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020.</p> <p>Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben.“</p> <p>Aufgrund diesen Aspekten lehne ich die genannten Windvorranggebiete ab.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1507-1	<p>Ich bin gegen die Windräder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schädigung der Gesundheit 2. Gegen Abholzung des Waldes aus klimatischen Gründen 3. Wertminderung des Grundeigentum im Bereich der Windräder 4. Tötung streng artengeschützter Vögel in diesem Bereich <p>(Siehe Bundesgesetz von Frau Lempke Bundesumweltministerin</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(Grüne), wo roter Milane brüten, darf Kein Windrad stehen. 5. Ausserdem gibt es im Bereich Bruchsal viel zu wenig Wind, um gewinnbringende Ziele zu erreichen, dafür gibt es Statistiken.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1042-1	Wir müssen unbedingt in saubere Energie investieren. Allerdings sollten die Standorte weit genug von den Wohngebieten entfernt sein, um die Gesundheit der Menschen zu schützen. Wenn nicht, werde ich zur Unzufriedenheit unserer Bevölkerung führen und möglicherweise die Entwicklung des ländlichen Raums beeinträchtigen und die Gesundheitskosten erhöhen. Ich würde empfehlen, für 250m-Anlagen wie in Bayern einen Mindestabstand von 2,5km festzulegen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2549-1	<p>Da meine Lebensgefährtin in Lauf lebt, mit unmittelbarer Sicht auf den Omerskopf, fühle ich mich, obwohl Sasbachwaldener Bürger, auch von der geplanten dortigen Errichtung von Windrädern betroffen.</p> <p>Zu Vorrangfläche WE38. Betrifft aber grundsätzliche Bedenken zum Windkraftausbau, besonders im Wald und die gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern in einem Radius von 2 km Entfernung zu einem Windrad. Nicht nur fast alle Neusatzler Bürger, sondern auch die Laufer Bürger sind von den auf dem Omerskopf geplanten Windrädern stark betroffen. So am Lochwald, und am Laufbach bis Glashütte. Letztere wären zusätzlich von einem Windrad auf Laufer Gemarkung im Ortenaukreis betroffen.</p> <p>Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome festgestellt: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen.</p> <p>Der Umstand, dass in Deutschland bislang die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Windrads noch eine andere ist, bedeutet nicht, dass die deutschen Windräder keine Auswirkung auf Anrainer haben.</p> <p>Im Gegenteil, die geplanten Windräder sind noch höher und wirkmächtiger auf ihr Umfeld, als diejenigen, die Gegenstand des französischen Gerichtsurteils waren.</p> <p>Abgesehen von dem oben geschilderten Sachverhalt, besteht nachweislich die Gefahr der Austrocknung des Waldbodens. Die Zusammenhänge dürften Ihnen bekannt sein und müssen daher hier nicht geschildert werden. Schauen Sie sich einmal die Umgebung des Windrads auf der Hornisgrinde an. Wie sieht denn der Baumbestand dort aus? Ich habe außerdem beobachten können, wie die wolkige Abluft des Windrads (an diesem Tag) in den Biberkessel zog, und zwar genau dorthin, wo der Borkenkäfer dabei ist, ein großes Loch in den Baumbestand zu reißen.</p> <p>Ist das nur Zufall? Der Borkenkäfer befällt doch vorrangig die geschwächten Bäume.</p> <p>Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen, das Klima zu retten?</p> <p>Geht es nicht auch darum, Mikroklimata zu verbessern?</p> <p>Sollen die zahlreichen Fledermäuse am Omerskopf vertrieben werden.</p> <p>Sollen Bussarde und Milane</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	künftig woanders fliegen?	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1732-1	<p>Ich bin überzeugt, dass hier zu wenig Wind weht, die WEA viel zu groß sind - unsere schönes Murgtalbild zerstören - wie schon der unsinnige EWay, der nur Millionen oder mehr verschlungen hat und nichts gebracht!</p> <p>Die WEA sind viel zu nah an den Ortschaften, so dass im Worst Case Schattenwurf auf teils komplette Ortschaften (Rauental bspw) fällt - das ist ein weiteres NoGo!</p> <p>Bitte hören Sie sich die Meinungen der Bürger an, zB bei Wutach, bei denen WEAs bereits gebaut wurden, welche heftigen Auswirkungen diese auf Mensch Natur und Tier haben - und hören Sie auf mit vermeintlich erneuerbaren die Umwelt auf weitere Wege zu schädigen!</p> <p>Die Städte, Gemeinderäte etc stimmen dem doch nur zu, weil sie massig Geld dafür bekommen- Umweltsünde egal!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Genauso wie manche Grundstückseigentümer, die für die Peanuts die Umwelt schädigen und denken sie tun was gutes.</p> <p>Ich bin Grundstückseigentümer eines der betroffenen Grundstücke und möchte das nicht!</p> <p>Hiermit unterschreibe ich gegen die geplanten Windkraftanlagen in meiner Region!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1396-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Fledermaus**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse <p>Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information:</p> <p>„Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“</p> <p>Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“</p> <p>In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen.</p>	<p>des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1753-1		
1753-2	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Gemarkung von Obergrömbach im Obergrömbacher Wald und Gondelsheim geplante Vorranggebiete lt. Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMO WE_13 „ Großer Wald“ WE_66 „ Hinterer Rötich“ WE_95 „ Riedwiesen“ natürlich auch gegen die, die auf Heidelheimer Gemarkung und auf Helmsheimer Gemarkung, im Wald geplant sind. Ich war schon etwas verwundert, dass die Stadt Bruchsal gleich mit dem Finger gestreckt hat als es darum ging Windkraftanlagen in Baden Württemberg / Bruchsaler Raum aufzustellen. Das ist der größte Unsinn den die Stadt Bruchsal hier verzapft. Wenn man es genau betrachtet ist es ja ganz klar wo diese Windkraftanlagen (WKA) hin kommen. Weil ja laut Windatlas in den angedachten Gebieten die Windgeschwindigkeit enorm gut sein soll und die WKA super laufen werden. So ein Schmar!n !</p> <p>Es ist jetzt nicht so, dass ich generell gegen Windkraftanlagen bin, aber ich bin voll und ganz dagegen, dass diese Anlagen im Wald aufgebaut werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dass hier Natur, Pflanzen, Bäume und Tiere weichen müssen ist doch nicht Umwelt und Klima gerecht. Wo sind hier die Grünen ? Es gibt mit großer Sicherheit offene Gebiete, die sich eignen und wo die Infrastruktur zumindest teilweise schon besteht. Aber so wie z.Bsp. jetzt in Obergrombach, die Stadt Bruchsal hat anscheinend keine Standorte vorzuweisen außer, im Wald, weil der Wald der Stadt Bruchsal gehört. Das ist in meinen Augen **Obergrombacher Wald, Heidelheimer Wald, Helmsheimer Wald und Gondelsheimer Wald**. In diesen Orten leben Menschen, diese Menschen lieben ihren Wald, sie sind da aufgewachsen, sie gehen da spazieren, sie atmen die gute Luft die der Wald gibt ein. Sie beobachten Tiere, Tiere die da leben, die da zu Hause sind. Die Bemühungen andere Standorte zu suchen sind anscheinend nicht so groß, weil es ja einfacher ist sich an den Wäldern zu bedienen. Man könnte ja auch Privateigentümer von Grundstücken die sich in offenen Gebieten befinden, fragen. Aber da muss dann die Stadt selber Pacht zahlen. Was solls, lasst doch diese Privatleute / Bauern die ihren Acker oder Wiesengrundstück zur Verfügung stellen auch etwas verdienen. Aber nein, das geht wohl nicht, dass hier der Stadt Geld flöten geht. Die Stadt Bruchsal geht den für sie einfachen Weg, Bäume weg, WKA bauen, Geld einsacken. Diese Einstellung finde ich zum kot.... Es sind ja nicht alleine die Fundamente für die WKA es müssen z.Bsp. jetzt im Obergrombacher Wald, auch neue Zufahrtswege entstehen. Hier wird eine Unmenge von Beton verarbeitet, es ist einfach ein Wahnsinn. In der Pfalz zum Beispiel stehen die WKA in freiem Gelände, hier sind auch teilweise die Zufahrtswege schon da. Da steht kein einziges im Wald. Ich möchte auch noch das Schloß mit Burgruine in Obergrombach erwähnen, welches durch WKA total verschändelt wird. Der Anblick wird grauenhaft sein. Wer um Gottes Willen tut so etwas ? Obergrombach wird durch die derzeitige Planungen umzingelt von WKA. Wer macht so etwas ? Lieber Regionalverband das kann doch nicht sein. Strengen Sie sich jetzt mal bitte an und finden Sie Standorte wo die WKA auch hinpassen / hingehören und nicht auf Teufel komm raus einfach Standorte bestimmen aber Hauptsache nicht in Ihrer Nähe . Noch etwas als es damals anfang hieß es es werden max 12 Anlagen, eher</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weniger entstehen. Mittlerweile wird von 25 Anlagen gesprochen. Was passiert hier denn ? Was ist denn hier los ? Ich glaube manchen Leuten steigt das Geld in den Kopf und werden Größenwahnsinnig. Je mehr WKA desto größer der Bonus anders kann ich mir diese dummen und irrsinnigen Ideen / Planungen nicht erklären. So ich mache jetzt hier Schluß sonst krieg ich noch die Krise. Also, WKA gehören nicht in den Wald. Wald zu opfern für WKA ist nicht in meinem Sinne und verantwortungslos, deshalb mein Einspruch. Ein Obergrömbacher</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2088-1	<p>der offengelegte Teil Regionalplan Wind des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein hat mich veranlasst das Thema Windenergie genauer zu beleuchten.</p> <p>Bei meiner Recherche zum Thema Windenergie bin ich auf einige Unstimmigkeiten gestoßen, die der Regionalverband mir sicher erklären kann.</p> <p>Bei den möglichen Vorranggebieten, Wulzenkopf WE35, Erlenhang WE34, Hohlberg WE36 sind meines Erachtens zu viel zu hohe Windleistungspflichten angenommen worden. Es gibt "Ist" Werte der Windleistungsdichte der Messstation Freiolsheim aus den Jahren 1992 - 1997. Diese Werte sind überschlägig von 100 W/m² zu hoch angesetzt. Vorher kommt so eine große Differenz bei dem alles entscheidenden Faktor der Kriterien zur Abgrenzung der Vorranggebieten.</p> <p>Warum wurden nicht die vorhandenen Istwert Der Messstation zur Beurteilung herangezogen, sondern der Windatlas?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet einleitend für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt.</p> <p>Die Regionalverbände verwenden den Windatlas als zentrale Planungsgrundlage, weil er eine einheitliche, wissenschaftlich fundierte und rechtssichere Datengrundlage für die Windhöflichkeit bietet</p> <p>Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2088-2	<p>Bei den möglichen Vorranggebieten, Erlenhang WE34, Hohlberg WE36 liegen zum Teil in Wasserschutzgebieten der Zone 3 wie auch in ihren Unterlagen schon vermerkt. Im Gebiet WE34 ist auch eine große Fläche ausgewiesen die links und rechts des Sumpfweg liegt. Wie es der Name schon sagt ist dieses Gebiet sehr feucht und erstreckt sich entlang der Kreisstraße 3557 bis hin zum Tannelgraben in unterschiedlichster Intensität. Dieses Oberflächengewässer wird einen großen Anteil an der Quellwasserbildung des Kaufmannsbrunnen haben.</p> <p>Warum geht man ein Risiko ein, dass eine Quelle zur Trinkwassergewinnung in der Leistungsfähigkeit Anhand von Bodenverdichtungen, Setzungen wegen kompressive Lockergesteine, Fundamente der WKA usw. einbüßt?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2088-3	<p>der Natur- und Artenschutz weißt bei den Vorranggebieten WE32 und WE34-36 ein erhebliches Konfliktniveau aus. Die Bewertung wird zum Teil in die nachgeordnete Planungsebene verlagert.</p> <p>Warum verlagert man diese Bewertung, wenn die Aufgabe der Landesregierung ist, 1,8 % Fläche für Windenergie auszuweisen und ein erhebliches Risiko der Verbotstatbestände des Artenschutzes besteht damit eine nicht Ausweisung?</p> <p>Die Windkraftanlagen in Straubenhardt als nächstgelegener Standort haben ca. 5500 MW pro Windrad erzeugt. Setzt man konservativ 2 ct als Gütefaktor für den Minderertrag an, sind das ca. 110.000 € pro Jahr. Mit dieser Förderung würden dann negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen bzw. Bäume, biologische Vielfalt ermöglicht. Ein Betrieb ohne diese Förderung wäre wirtschaftlich nicht möglich.</p> <p>Die Förderung ermöglicht auch den Verstoß gegen den Paragraphen 1 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p>	<p>können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist stark vom erwarteten Winddargebot, den Projektierungskosten und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2088-4	<p>Als Laie stelle ich mir folgende Frage:</p> <p>Warum hat der RVMO die Windleistungsdichte über die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes gestellt?</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz, EU-Recht, überwiegend das Energiewirtschaftsgesetz sind meines Erachtens nicht mit den Vorranggebieten WE32, WE34-WE36 vereinbar. Rechtlich stellt anscheinend der Regionalverband diese Gesetzgebung hinter das Windenergieflächenbedarfsgesetz. Wie ist so eine einseitige Bewertung der Gesetzeslage rechtlich möglich?(Als Laie nicht nachvollziehbar)</p> <p>Es werden zum Teil sehr hohe Pachtgebühren veranschlagt. Auf der einen Seite lässt sich eine WKA In unserer Region nicht wirtschaftlich betreiben, auf der anderen Seite werden Pachten gezahlt was ein Vielfaches des Grundstückswerts darstellt. Ich würde das als Steuerverschwendung ansehen.</p> <p>Würden Sie eine Pacht für ein Grundstück zahlen dass sie jährlich den Wert um ein Vielfaches übersteigt?</p> <p>Ist es sinnvoll eine Windkraftanlage zu errichten, wenn sie über die EEG in besonderen Maße mit bis zu 50 % extra subventioniert werden muss?</p> <p>Wenn Pacht in diesen Höhen gezahlt werden, ist da nicht die Subvention zu hoch?</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat die Bundesregierung aber auch indirekt unsere Landesregierung Baden-Württemberg eine große Liste an Versäumnissen aufgelistet.</p> <p>Interessant dabei fand ich den zitierten § 1 EnWG:</p> <p>(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.</p> <p>Oben schon beschrieben steht beim RVMO die Windleistungsdichte an Prio 1 und man könnte auch meinen, wenn man die Gebietssteckbriefe analysiert, über allen andere Was nach meinem Verständnis gegen das Energiewirtschaftsgesetz ist.</p> <p>Für mich stellen sich da folgende Fragen:</p> <p>Was versteht der RVMO unter einem preisgünstigen Strompreis, wenn in den Gebieten WE 32 und WE 34 -WE 36, Sicherlich auch in den anderen Gebieten des RVMO bei 10 Cent/KW nach EEG liegen?</p> <p>Die Wasserstoffstrategie von Baden-Württemberg sieht nach meinem Kenntnisstand ein Strompreis für die Erzeugung von grünen Wasserstoff von 5 Cent pro Kilowatt vor. Mit welchen Maßnahmen soll sich der Strompreis innerhalb der nächsten Jahre reduzieren das fünf Cent realistisch sind?</p> <p>Ich muss leider anmerken, dass mir da die Vorstellung fehlt, wenn die aktuelle Einspeisevergütung mit zehn Cent für unsere Region vereinbart wird, ohne noch die hunderten Milliarden für Netzbau, Netzstabilisierung und Back-up Kraftwerke. Das wird Arbeitsplätze kosten, was am Beispiel in der chemischen Industrie schon im Gange ist.</p> <p>Wie sieht der RVMO eine umweltverträgliche Versorgung, wenn in allen Steckbriefe der Gebiete WE34, 35 und 36 Relevante Artenvorkommen bekannt, Habitatspotenzial Wind energiesensibler Vogel- und Säugetierarten, Boden/Fläche, biologische Vielfalt und zum Teil Wasser und Luft/Klima zu erwarten sind?</p> <p>Auf andere Punkte der Umweltverträglichkeit gehe ich nun nicht weiter ein, obwohl die Liste noch länger wäre wie zum Beispiel Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung.</p>	<p>extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Gebiete liegen allesamt im Wald der gut bis sehr gut bewirtschaftet ist. Die EU hat vorausgesetzt der Rat stimmt zu, unter anderem die Pflanzung von 3 Milliarden zusätzlichen Bäumen vereinbart. Wir aber reduzieren die Waldfläche in den Gebieten WE 34- WE 36 in unmittelbarer Nähe zu Natura 2000, FFH.</p>	
M2088-5	<p>Fazit:</p> <p>Die regionalplanerische Gesamtplanung gibt mir mehr Fragen die konkrete Antworten. Nach meiner Deutung der vorangegangenen Fakten müssen die Flächen WE 34 - WE 36 wegen der deutlich geringeren Windleistungsdichte, dem vorhandenen Konfliktniveau und der nicht nachvollziehbaren Auslegung der Rechtslage als Vorranggebiet nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1470-1	<p>**Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiete WE_301, WE_302, WE_101 (Nähe Bretten-Büchig)**</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu Wohngebieten erheblich erweitert. Wegen der verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes dürfen Bürger unseres Bundeslandes nicht benachteiligt werden. In Art. 33 Abs. 3 GG wird explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet jedoch statt.</p> <p>Gesetze zur Abstandsregelung sehen in Baden-Württemberg lediglich 750</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>m vor, das Entgegenkommen des Verbandes auf einen Mindestabstand von 850 m verhindert die oben genannte Ungleichbehandlung jedoch nicht.</p> <p>Diese grundsätzliche Planung des Mindestabstandes ist zudem fehlerhaft, da sie von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Verwendet man die 10H- Regel dann müssten Windkraftanlagen von 250 m mindestens einen 2500 m Abstand einhalten.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1836-1	<p>**Gegen die vom RVMO geplanten Vorranggebiete für Windkraft rund um Heildelshelm** / Helmsheim / Bruchsal (WE_52 Bruchsal-Heildelshelm/Hornbuckel und Teilkarte 3 aus dem Download-Dokument ihrer Webseite "Übersichtsplan und Teilkarten") speziell die Bereiche rund um Heildelshelm, lege ich hiermit Einspruch ein:</p> <p>Die Planungen (Flächenausweisung) übersteigen die gesetzlich geforderten Ziele um ein Vielfaches, das ist weit über ein akzeptables Maß hinaus überzogen und ist dringend zu korrigieren. Laut aktuellem Entwurfsplan hat der Verband für unsere Gemarkung Heildelshelm / Helmsheim / Obergrombach / Bruchsal ca. 9,4% ausgewiesen.</p> <p>Dies ist der 5-fache Wert der Vorgabe. Hier muss eine deutliche Reduzierung der Flächen stattfinden (mehr als das doppelte der vorgegebenen 1,8% ist für die Bürger / Region / Natur nicht zumutbar und nicht verständlich). Eine maximale Obergrenze (Deckelung) zum Schutz der Bürger / Anwohner / Natur muss eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Man kann nicht auf den Schultern einiger Ortschaften / Bürger verteilen - sondern gerecht, nachvollziehbar, ökologisch und ökonomisch sinnvoll und unter Beteiligung und vor allem Mitnahme der Bevölkerung sozialverträglich gestalten. Daher fordere ich vom Regionalverband, das Konzept für die Energiewende noch einmal ganzheitlich zu überprüfen</p> <p>Ich sehe insbesondere für Heidelberg eine massive Überlastung / Umzingelung (WE52, WE301, WE302), nicht nur in visueller Hinsicht, sondern auch in der räumlichen Umzingelung und dem unverhältnismäßigen Verbrauch von Waldfläche für Windräder und ihre Erschließungsinfrastruktur (Straßen und Stromtrassen) im Gegensatz zu anderen Flächen / Regionen.</p> <p>Als Bürger von Heidelberg sehe ich mit Schrecken, wie unter Vorwand der Energiewende Umweltzerstörung und damit ein großer Rückschritt für dem Klima und Umweltschutz erfolgen soll. Der Preis, den alle Einwohner zahlen sollen, ist der weiträumige Verlust eines wichtigen Naherholungsgebietes, eines zentral wichtigen Gebietes für Tiere und Pflanzen. Wir nutzen als Familie den Heidelheimer Wald als Naherholungsgebiet, zum Auftanken und Luft holen und sind auch wegen dieser Möglichkeit gerne Heidelheimer.</p> <p>Wir haben in Heidelberg schon folgende Beeinträchtigungen / Umzingelungen:</p> <p>\- ICE-Schnellbahntrasse (Mannheim-Stuttgart): mit Lärm bis in die Wohngebiete</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>\- Bahnlinie mit Güterverkehr mitten durch Heidelberg: erheblicher Lärm</p> <p>\- Bundesstraße B35 (Bretten-Bruchsal): mit Lärm bis in die Wohngebiete</p> <p>Zudem befinden sich im Vorranggebiet WE52 folgende beliebte Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > OWK-Vereinsheim mit Freigelände / Spielplatz, Stadtranderholung für Kinder durch Diakonie Karlsruhe > Waldspielplatz: sehr beliebt bei den Familien, und auch von Kindergärten und Schulen genutzt <p>Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich dem Lärm von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Mensch nicht ausreichend berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) ist nicht zu akzeptieren.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1358-1	<p>Meiner Meinung nach sind die geplanten Flächen rund um den Ortsteil Heildelshelm (Gemeinde Bruchsal) sehr geballt auf einem Fleck. Der Ort würde nach dieser Planung komplett von Anlagen umzingelt werden und vor allem sind die Flächen zum Großteil in einem gesunden und nachhaltigen Wald geplant. Ein derartiger Eingriff in ein gesundes Ökosystem wäre nicht verhältnismäßig für den Nutzen der dadurch entstehen würde. Einige Anlagen am Waldrand oder auf freien Flächen, wären sicher eine nachhaltigere Alternative gerade im Hinblick auf die Erhaltung eines gesunden Waldes.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 21.02.2024

Einreichungsdatum: 21.02.2024

ID: 1085

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1085-1	Ich wohne in Helmsheim und freue mich darauf, möglichst bald möglichst viele Windräder zu sehen. Als Auswahlkriterien sollte primär der prognostizierte Ertrag und erst sekundär die Befindlichkeiten der Teilgemeinden herangezogen werden.	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2929-1	<p>Die Potenzialfläche W_26 Rheinstetten Allmendäcker mit 27,2 ha wurde bereits vom Nachbarschaftsverband Karlsruhe am 2. August 2019 im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) 2030 in einer größeren Form als Konzentrationsfläche Windenergie Stiftäcker B13n dargestellt. Das ursprünglich 36,4 ha große Gebiet ist in drei Flächen unterteilt und liegt ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Rheinstetten. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche im Süden und Osten angrenzend an Waldflächen liegen. Nördlich des Gebiets befindet sich außerdem das Naturschutzgebiet Allmendäcker (NSG Nr. 2.203). Zwischen NSG und Vorranggebiet befindet sich die Landstraße 566 sowie im Nordwesten eine Bahntrasse. Vorbelastungen bestehen außerdem in Form einer Hochspannungsleitung, die das Gebiet kreuzt. Die Abbildung 1 zeigt den Ausschnitt aus dem geltenden FNP.</p> <p>M2929_Darstellung_Stell_001</p> <p>In dem aktuellen Entwurf des Regionalverband Mittlerer Oberrhein wurde die Fläche um ca. 9 Hektar am nördlichen und westlichen Rand reduziert (Abbildung 2). Im Anhang I ist eine Karte mit dem Vergleich der beiden Flächen zu finden.</p> <p>M2929_Darstellung_Stell_002</p>	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2929-2	<p>C. Planungen</p> <p>Im Bereich der Potenzialfläche W_26 Rheinstetten Allmendäcker (Konzentrationsfläche Windenergie Stiftäcker B13n) plant die Prokon eG insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 172-7,2 mit 175 m Nabenhöhe und 7,2 MW Nennleistung zu errichten. Eine Karte hierzu ist in Anhang II zu finden. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens der Stadt Rheinstetten im Jahre 2022 konnte die PROKON eG eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde erreichen. Das vorliegende Windpark-Layout ist mit ihnen abgestimmt, sodass die Vorbereitungen für die Einreichung eines Genehmigungsantrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz bereits laufen. Derzeit wird das Gebiet artenschutzfachlich untersucht. Aufgrund der Neubewertung der Fläche im Teilregionalplan Windenergie, und dem damit verbundenen Flächenzuschnitt (s.o.), liegen zum aktuellen Planstand des Vorranggebietes W_26 zwei der vier geplanten WEA nicht mehr innerhalb der Potenzialfläche (Anhang II). Mit einer Anpassung der Standorte, an die im Teilregionalplan Windenergie dargestellte Fläche kann das Projekt unter Umständen nicht mehr wirtschaftlich dargestellt werden und muss neu bewertet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
M2929-3	<p>D. Antrag</p> <p>Die Prokon eG beantragt die vollständige Übernahme der Konzentrationsfläche Windenergie Stiftäcker B13n in den Teilregionalplan Windenergie,</p> <p>E. Begründung des Antrags unter Gliederungspunkt D</p> <p>Nachfolgend wird aufgezeigt, dass die Abwägungsentscheidung zugunsten der Ausweisung des Potenzialgebietes mit einer Wiederaufnahme der fehlenden Fläche von ca. 9,2 ha vertretbar ist. Die im Teilregionalplan Windenergie geschilderten Kriterien zur Reduzierung der Vorranggebietsfläche sind weder transparent dargestellt, noch stellen sie</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_26 wird verkleinert.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>aus Sicht der PROKON eG Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Folgende Abbildung 3 zeigt einen Ausschnitt aus dem Gebietsteckbrief des Vorranggebiets W_26. Es ist die einzige Begründung, aus der wir schließen können, warum die Fläche in ihrer Größe beschnitten wurde. Hier wird auf den „Fachbeitrag Artenschutz Kategorie A“ (LUBW (2022): Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie - Planungshilfe erarbeitet im Auftrag der AG Natur und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien) verwiesen. Im Folgenden wird genauer auf die Themen, Bestandsschutz der FNP-Fläche und Artenschutz eingegangen.</p> <p>M2929 Darstellung Stell 003</p>	
M2929-4	<p>I. Bisherige Planung</p> <p>Das hier diskutierte Gebiet wurde im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverband Karlsruhe als Konzentrationsfläche Windenergie Stiftäckler B13n dargestellt. Ursprünglich wurde sogar über eine nach Nordosten hin noch größere Fläche diskutiert. Beschlossen wurde die Änderung des FNP als Teil-FNP Windenergie am 2. August 2019. 2021 entschied sich die Stadt Rheinstetten das Gebiet in einem Interessenbekundungsverfahren für die Errichtung eines Windparks auszuschreiben. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Prokon Regenerative Energien eG für die Projektentwicklung ausgewählt und erhielt Mitte 2022 den Zuschlag von der Gemeinde. Seitdem läuft dementsprechend die Abstimmung mit den relevanten Akteuren vor Ort. Am 28.02.2023 fand bereits eine Vorantragskonferenz mit der Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Karlsruhe statt. Insbesondere ist hier der Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde hervorzuheben auf dessen Grundlage wir weitgehende artenschutzfachliche Untersuchungen angestellt haben. Außerdem erfolgte in Anlehnung an den Entwurf des Parklayouts bereits die Abstimmung mit dem Stromtrassenbetreiber DB-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Netz AG und die damit einhergehende Beauftragung eines Freileitungsgutachten bei der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG in Hamburg erfolgt. Auch das Planfeststellungsverfahren zum Umbau der L566 sowie der kreuzenden Bahntrasse werden von unserer Planung berücksichtigt. Bisher konnten wir konstruktive Gespräche mit allen genannten Akteuren führen, ohne dass der Flächenzuschnitt der Konzentrationszone B13n als solcher in der Kritik stand.</p>	
M2929-5	<p>II. Parklayout und Gebietscharakteristik</p> <p>Das aktuelle Parklayout richtet sich nicht nur nach den Grenzen der Konzentrationszone für Windenergie, sondern auch nach der landschaftlichen Ausstattung der Fläche sowie anthropogenen Strukturen. Es befinden sich einige Obstbäume und Heckenstrukturen in direkter Umgebung, welche als Ausgleichsmaßnahmen von anderen Vorhaben umgesetzt wurden. Diese Strukturen sollen im Sinne des Naturschutzes möglichst umfassend erhalten werden.</p> <p>Ebenfalls wurden die unmittelbar in der Windparkfläche vorhandenen Netz-Infrastrukturen in der Planung berücksichtigt. Es kreuzt eine Hochspannungsleitung mittig die Fläche und im Norden verläuft eine Gasleitung. Die Firma Prokon eG hat die WEA und Bauflächen gemäß geltender Sicherheitsabstände platziert, wodurch das in Anhang II dargestellte Layout mit vier WEA-Standorten entsteht. Wenn das Vorranggebiet nun durch den Teilregionalplan Windenergie weiter verkleinert wird, kann eine Umsetzung von vier WEA- Standorten nicht mehr gewährleistet werden. Im Sinne des Klimaschutzes sowie der lokalen Umsetzung der Energiewende, sollte dies bei der Abwägung des Flächenzuschnitts berücksichtigt werden.</p> <p>II. Kriterien für Ausschlussgebiete</p> <p>In den Gebietssteckbriefen des Teilregionalplans Windenergie sind auf S. 68 die Ausschlussgebiete im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet W_26</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_26 wird verkleinert.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rheinstetten Allmendäcker als Kartenausschnitte dargestellt. Die Abbildung 3 zeigt das einzige Kriterium (Fachbeitrag Artenschutz (Sonderstatusarten) und Kategorie A), das zu einer Reduzierung der Fläche im Norden führt. Allerdings reicht die Grenze des Vorkommens der Sonderstatusarten nicht bis an die Grenze des Vorranggebiets im äußersten Nordosten. Hier stellt sich für die Prokon eG die Frage, warum die Fläche nicht bis zu der in Gelb dargestellten Grenze heranreicht.</p>	
M2929-6	<p>IV. Artenschutz</p> <p>Das Spannungsfeld zwischen Windenergie und Artenschutz stellt alle Beteiligten am Planungsprozess vor große Herausforderungen. Einerseits bedroht der Klimawandel die Artenvielfalt und den Naturhaushalt immens, doch gleichzeitig darf die Windenergie als Klimaschutzmaßnahme auch nicht zulasten der biologischen Vielfalt vorangetrieben werden. Klimaschutz ist Artenschutz an Standorten, an denen die Artenvielfalt durch die Maßnahmen nicht nachhaltig beschädigt wird. Um dies zu überprüfen, sind aufwändige und kostenintensive Untersuchungen von Nöten. Diese können im Rahmen einer Regionalplanaufstellung im Vorhinein natürlich nicht für die in Frage kommende Flächen einer gesamten Region gestemmt werden. Gleichzeitig spielen die Untersuchungen am Ende eine entscheidende Rolle in der planungsrechtlichen Ausweisung von Windkraftflächen und so für das Erreichen raumordnerischer Ziele. Vor diesem Hintergrund hat die Prokon eG für die Fläche B13n (bzw. W_26 im Teilregionalplan Windenergie) das Gutachterbüro Ökologische Leistungen Fußer in Karlsruhe zur Durchführung der artenschutzfachlichen Untersuchungen beauftragt.</p> <p>Wir berufen uns auf die Ausweisung der Fläche B13n aus dem Teil-FNP des Nachbarschaftsverband Karlsruhe aus dem Jahr 2019 unter Rücksichtnahme des Umweltberichts. Aufgrund dieser Bewertung und der Hinzunahme der in Auftrag gegebenen artenschutzfachlichen Gutachten hat die Prokon eG ihr Windparklayout mit 4 WEA ausgelegt und in ersten Entwürfen mit der Genehmigungsbehörde des LK Karlsruhe erörtert. Im Rahmen der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>artenschutzfachlichen Untersuchungen wurden im Zeitraum vom Januar 2023 bis Oktober 2023 Brutplätze der windkraftsensiblen und planungsrelevanten Brutvogelarten erfasst. Dabei konnten im Umkreis von 1.200 m um die FNP-Fläche B13n (siehe hierzu Anhang III) keine Brutplätze von windkraftsensiblen Vogelarten nach Anlage 1 zum Bundesnaturschutzgesetz festgestellt werden. Weiterhin konnten im Umkreis von 75 m um die Anlagenstandorte sowie den Bauflächen keine Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden, die eine Reduzierung der Fläche im Norden und Westen rechtfertigen würden (siehe hierzu Anhang IV). Dabei wurde explizit eine Erweiterung der Untersuchungsfläche vorgenommen, um auch das nördlich liegende Naturschutzgebiet Allmendäcker mitzubetrachten. Sollten bezüglich der Erfassungen 2023 weiter Informationen benötigt werden, können Sie sich gerne an uns wenden.</p> <p>Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet im Norden durch eine mehrspurige Landstraße von dem Naturschutzgebiet getrennt wird, an der zusätzlich in naher Zukunft Umbaumaßnahmen stattfinden werden. Die Landstraße selbst stellt eine Barrierewirkung für die im NSG vorkommenden Arten dar, was durch die die Umbaumaßnahmen weiter verstärkt wird. Dies führt zu einer Vorbelastung des Gebiets, das die Einschränkung der Fläche südlich der Landstraße nicht nachvollziehbar macht.</p>	<p>Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Für den Vorranggebietsentwurf WE_26 liegen dem RVMO keine detaillierteren Erkenntnisse hinsichtlich des Artenschutzes vor. In die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz wird an dieser Stelle nicht durch einen Vorranggebietsentwurf hineingeplant.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2929-7	F. Zusammenfassung	Nicht folgen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die FNP Konzentrationsfläche Windenergie Stiftäcker B13n wird in der Änderung des FNP als Teil-FNP Windenergie am 2. August 2019 als Potenzialgebiet ausgewiesen. Mit der Offenlegung des Entwurfs zur Überarbeitung des Regionalplans wird die Potenzialfläche, unter neuer Bezeichnung, W_26 Rheinstetten Allmendäcker in Ihrer Ausdehnung aufgrund von Kriterien des Fachbeitrag Artenschutz (Sonderstatusarten) und Kategorie A beschnitten. Die PROKON eG plant auf der Fläche vier WEA, deren Planung bereits weit fortgeschritten ist. Unter Rücksichtnahme der Flächenreduzierung kann das Projekt unter Umständen nicht mehr wirtschaftlich dargestellt werden und muss neu bewertet werden. Im Rahmen der durch die PROKON eG in Auftrag gegebenen artenschutzfachlichen Untersuchungen konnten im Umkreis von 1200 m um die FNP-Fläche B13n keine Brutplätze von windkraftsensiblen Vogelarten nach Anlage 1 zum Bundesnaturschutzgesetz festgestellt werden. Im Umkreis von 75 m um die Anlagenstandorte sowie den Bauflächen konnten ebenfalls keine Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden. Die Stadt Rheinstetten hat mit der Ausschreibung Ihrer Flächen zum Interessenbekundungsverfahren im Jahr 2022 Ihr Interesse an der Umsetzung eines Windkraftprojekts in innerhalb der die Fläche Stiftäcker B13n nochmals zum Ausdruck gebracht & damit den politischen Konsens zur Konzentrationszone bestätigt. Seit erfolgreichem Zuschlag für die PROKON eG arbeiten beide Parteien im engen Austausch daran das Projekt wie vorgestellt umzusetzen.</p> <p>Daher beantragt die PROKON eG unter Rücksichtnahme der fortgeschrittenen Planung und nicht Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten, mit Nachdruck die Übernahme der vollständigen FNP Konzentrationsfläche Windenergie Stiftäcker B13n in den neu auszuweisenden ROP Mittlerer Oberrhein.</p> <p>Anlagen</p> <p>Anhang I Vergleich Fläche FNP und Regionalplan</p>	<p>Der Vorranggebietsentwurf WE_26 wird verkleinert.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse sowie auf den Abschnitt M2929-6.</p>

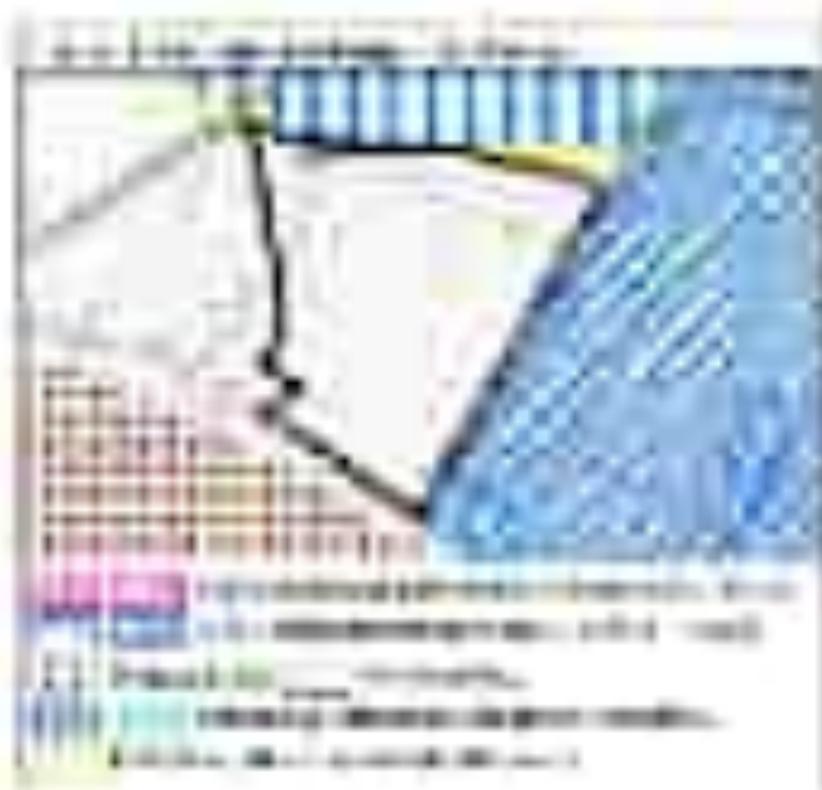
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 674 316">M2929_Darstellung_Stell_004</p> <p data-bbox="309 341 696 368">Anhang II WEA-Planung Prokon</p> <p data-bbox="309 394 674 421">M2929_Darstellung_Stell_005</p> <p data-bbox="309 446 887 474">Anhang III Untersuchungsradius 1200 m Anhang</p> <p data-bbox="309 499 674 526">M2929_Darstellung_Stell_006</p> <p data-bbox="309 552 797 579">IV Fußer Ergebnisse Brutvogelkartierung</p> <p data-bbox="309 604 674 632">M2929_Darstellung_Stell_007</p>	

M2929_Darstellung_Stell_001





Das Diagramm zeigt die Anordnung der Bauteile in der Baugruppe. Die Bauteile sind durch Linien verbunden, die die Zusammenbau- und Abbaureihenfolge darstellen. Die Bauteile sind in verschiedenen Farben dargestellt, um die Unterscheidung zu erleichtern. Die Bauteile sind in der Reihenfolge der Zusammenbau- und Abbaureihenfolge angeordnet. Die Bauteile sind in der Reihenfolge der Zusammenbau- und Abbaureihenfolge angeordnet.



M2929_Darstellung_Stell_004





M2929_Darstellung_Stell_006



M2929_Darstellung_Stell_007



Handwritten text, possibly a label or description, written vertically on the right side of the image. The text is illegible due to blurring.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3046-1	<p>Gebietskennung: WE_03 Gemeinde: Durmersheim Gebietsbezeichnung: Hardtwald</p> <p>Begründung: Gefahr durch abgerissene Flügel bzw. Flügelteile im Umkreis von 1,8 km</p> <p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE_03“, Durmersheim, Hardtwald in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.02.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Domstadt und das „wind-kraft-journal“ https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen; ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärke mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse „Lothar“ und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegel-Landwirte-erhalten-Geld.alfstedt104.html berichtet -</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: „Die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein“. Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p> <p>Fazit</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Festlegung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_03 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_03 bei ca. 1km zu Wohnbebauungen und zu 2 Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p> <p>Forderung</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des</p>	<p>Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_03 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Werden Sie dem Prinzip „Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen“ folgen und dies auch nach außen vertreten? 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2256-1	<p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne diese klar ab.</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_75</p> <p>Im Rahmen der Bewertungsmöglichkeit der bisherigen Suchraumkarte bis 31.10.2023 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass unmittelbar neben dem Gebiet Nr. 75 eine erfolgreiche Rotmilan-Aufzucht begutachtet wurde. Dieses Gutachten liegt sowohl der Stadt Kraichtal als auch dem RVMO vor. Ich habe es erneut beigefügt.</p> <p>Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art und erfährt eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegt der Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Die Einwände beziehen sich auf die Vorranggebietsentwürfe WE_5, WE_6, WE_75 und WE_9. Diese werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Risiko. In ihrem Helgoländer Papier hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten deshalb vor einigen Jahren Abstandsempfehlungen für verschiedene von der Windenergie betroffene Vogelarten veröffentlicht. Danach sollten zwischen dem Horst eines Rotmilans und dem nächsten Windrad mindestens 1.500 Meter Platz liegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zum Brutplatz dieser geschützten Vogelart scheidet das genannte Vorranggebiet aus. Zudem halten sich in diesem Gebiet regelmäßig zahlreiche Rot- und Schwarzmilane auf, deren Sichtung ich unter www.ornitho.de dokumentiert habe.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab. Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt? Warum ist die Flächen 75 dennoch in der aktuellen Planung?</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_75</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K6 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Östlich des Suchfeldes K6 befinden sich zwei gesicherte Horste des Rotmilans. • Eine Verdachtsfläche des Weißstorchs im Süden liegt in einem Abstand von ca. 1.000 m zu diesem Suchfeld. • Westlich des Suchfeldes befindet sich das Naturschutzgebiet „Weiherbachaue“, welches gleichzeitig ein „FFH-Gebiet“ darstellt. Für den Fall, dass Windkraft-Anlagen unmittelbar an diese geschützten Flächen herangrenzen, ist der Nachweis zu führen, dass die Belange dieses Schutzgebietes durch die 	<p>Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Errichtung von Windkraft-Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_6 und WE_75</p> <p>Die Stadt Kraichtal hat über bioplan Heidelberg im Jahr 2022 ein avifaunistisches Gutachten erstellen lassen, welches Ihnen vor liegt. In einer Mitteilung der Stadt Kraichtal vom 12.5.2022 heißt es u.a.:</p> <p>Da sich neben dem Windatlas auch die Erhebungsmethodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung erheblich erweitert hat, wurde ein neues avifaunistisches Fachgutachten beauftragt. In den zurückliegenden Monaten hat das Büro Bioplan aus Heidelberg die potentiellen Bereiche auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie die Erfassung von Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Brutvogelarten untersucht. Das der Stadt Kraichtal zwischenzeitlich vorliegende avifaunistische Gutachten schließt die bislang angedachten Flächen für Windkraftanlagen weitestgehend aus.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab. Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt? Warum sind die Flächen 6 und 75 dennoch in der aktuellen Planung?</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_9</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K4 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südlich des Suchfeldes K4, auf der Gemarkung Zaisenhausen, befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans. Darüber hinaus besteht der Brutverdacht für einen Wespenbussard. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Fläche damit 	<p>Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Das Auerhuhn wird darüberhinausgehend berücksichtigt. Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergie-Anlagen geeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Lage eines Großteils der Flächen des Suchfeldes K4 im Landschaftsschutzgebiet bzw. aufgrund der Ausweisung als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einer artenschutzrechtlichen Problematik scheidet das Suchfeld für die Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windkraft-Anlagen“ aus. <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Natur- und Artenschutz à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiets-Ausweisung: hohes Konfliktpotential / Die Flächen liegen ausschließlich im rechtskräftig ausgewiesenen „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ (Verordnung vom 03.06.1987). • „FFH-Gebiet“: Im Bereich der Gemarkungsgrenze liegen Teilflächen im „FFH-Gebiet“. • Artenschutz: Innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Suchfeld befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke). Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass windkraftempfindliche Arten im Falle einer Weiterverfolgung des Suchfeldes K1 betroffen sein werden. • Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH- 	<p>Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gebiet“)</p> <p>Und zum Suchfeld K2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiets-Ausweisung: Es liegen Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet. Der Konflikt kann durch die parzellenscharfe Ausweisung von Einzelstandorten in diesem Suchfeld vermieden werden. • Artenschutz: Im Norden des Suchfeldes besteht ein Brutverdacht eines Rotmilan-Pärchens • Die modifizierte Abgrenzung des Suchfeldes K2 repräsentiert einen zusammenhängenden Offenland-Bereich, welcher gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros Bioplan, Heidelberg, einen prädestinierten Flugkorridor für die im Umfeld des Suchfeldes brütenden Rotmilan-Pärchen darstellt.. • Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab. Warum wurden diese Punkte nicht beim Gebiet 6 berücksichtigt?</p>	<p>Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2256-2	<p>Landschaftsschutz à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. Das Landschaftsbild störende Elemente, wie Hochspannungsleitungen, andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sich im Landschaftsbild abzeichnende gewerbliche Einrichtungen, fehlen gänzlich. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche eine erhebliche Fernwirkung und wird bei einer Inanspruchnahme durch Windkraft-Anlagen zukünftig, insbesondere aus östlicher und süd-östlicher Richtung, das Landschaftsbild (über-)prägen. • Des Weiteren weist das Suchfeld K2 eine besondere Qualität im Hinblick auf die Schönheit, die Vielfalt und die Eigenart der Landschaft auf, welche als „ungestört und nicht belastet“ zu definieren ist. Die Flächen des Suchfeldes entwickeln eine erhebliche Fernwirkung auf das gesamte Umfeld, d. h. sowohl für die Ortsteile Gochsheim und Menzingen, als auch für die Nachbargemeinden Eppingen, Sulzfeld und Zaisenhausen. <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2256-3	<p>Abstand Siedlungsfläche à WE_75</p> <p>Der Abstand von 850 m zu den Gebäuden Bahnbrückener Straße in 76703 Kraichtal-Menzingen und Hof am Seeberg in Gochsheim ist</p>	<p>Teilweise folgen.</p> <p>Der Regionalverband folgt der Anregung teilweise und präzisiert den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht eingehalten.</p> <p>Im (annähernd) gesamten Menzinger Siedlungsgebiet werden die potentiell auf dem Windvorranggebiet zu errichtenden Windkraftanlagen zu sehen sein. Hieraus ergibt sich, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung" im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Vorranggebietsentwurf in Richtung des Baugebiets "Beim Friedhof".</p> <p>Im Amtlichen Raumordnungskataster (AROK, Quelle: Geoportal Raumordnung, Stand 06 2023) war zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Suchraumkulisse der entsprechende Bebauungsplan „Beim Friedhof“ trotz seines Inkrafttretens am 10.06.2022 nicht enthalten. Die Berücksichtigung neuerer Planungen erfolgt im Zuge der laufenden Überarbeitung der Gebietskulisse.</p> <p>Der Bebauungsplan wird berücksichtigt, und der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand wird angewendet.</p> <p>Der Abstand des Vorranggebietsentwurfs zum Wohngebäude des Hofes am Seeberg ist bereits entsprechend des Vorsorgeabstandes zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich mit 550m dargestellt.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p>
M2256-4	<p>Windhöfigkeit à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Im Windatlas 2019 heißt es zur Region Kraichgau:</p> <p>Die Lage...lässt keine hohen Windgeschwindigkeiten erwarten. Einzig</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die nach der Hauptwindrichtung Westen hin zum Rheingraben geöffnete Geländesituation wirkt sich leicht begünstigend aus. Es findet sich recht großräumig ein Windangebot um 250 W/m². Ein Windangebot mit mehr als 300 W/m² ist nur ganz vereinzelt vorzufinden.“</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p> <p>Windhöfigkeit à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <p>Das Suchfeld K2 weist, ausgenommen der westlichen Teilbereiche, eine für Kraichtal nur "mittelhohe" Windhöfigkeit auf. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind auszuklammern. Gleiches gilt für die westlich hiervon gelegenen Teilflächen, welche eine schwache Windhöfigkeit aufweisen.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Windhöfigkeit à WE_75</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) wird für den Landskopf mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Das Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg schreibt: „Im alten Windatlas galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Der neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“</p>	<p>Windenergienutzung in der Region durch Festlegung der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind demnach die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.	<p>unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2256-5	<p>Produktions-Fernleitung à WE_6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) fordert die Wehrbereichsverwaltung Süd von der das Suchfeld durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim – Heilbronn die Einhaltung eines Mindestabstandes von ca. 270 m (Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m) sodass damit die Standortwahl in diesem Suchfeld sehr stark eingeschränkt wird • Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“), des Artenschutzes sowie der Forderung der Wehrbereichsverwaltung Süd. <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Das Vorranggebiet WE_6 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse und die Stellungnahmen M2671 und M2890 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2256-6	<p>Immobilienwert à WE_6 und WE_75</p> <p>Die oben genannte Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Menzingen mit einem Abstand von tw. unter 1.000 m. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2256-7	<p>Vermögensschäden der Gemeinde à WE_6 und WE_75</p> <p>Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Dies ist besonders eklatant in den Gebieten 6 und 75. Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlustern rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) garantiert den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalplanung sind im Bundesraumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz geregelt.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung der Flächenziele geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, so dass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann.</p> <p>Die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Flächenreserven sowie die regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für die Siedlungserweiterung, inklusive der entsprechenden Vorsorgeabstände, wurden als Planungskriterium berücksichtigt. Die Windenergieplanung verhindert die Umsetzung künftiger kommunaler Siedlungsflächen also nicht. Des Weiteren können durch Windenergieanlagen auf kommunalen Flächen hohen Pachteinahmen vereinnahmt werden.</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, vermutete Wertminderungen und Verluste bei der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.
M2256-8	<p>Gefahr durch Eiswurf à WE_6</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das Vorranggebiet 6 befindet sich in der Nähe von Wohnsiedlungen. Die Eisbrocken können einen Teil Menzingens erreichen. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Einwohnern Menzingens durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2256-9	<p>Schattenwurf à WE_75</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt im Westen von Menzingen 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • erhöht auf dem Distrikt Seeberg • in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und der gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in Schwachwindgebieten • Gesamthöhe derzeit deutlich über 250 m (Stand der Technik) und derzeit deutlich höhere Anlagen in der Entwicklung • der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird <p>ist der überwiegende Teil der Menzinger Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen.</p> <p>Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurfs wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2256-10	<p>Wirtschaftliche und touristische Weiterentwicklung der Gemeinde Menzingen à WE_75</p> <p>Menzingen kann nur nach Westen weiterentwickelt werden: im Norden das Wasserschloss, im Osten der Hang am Wasserturm, im Süden Sport, Industrie und Umgehungsstrasse. Im Westen aber freie Fläche. Dort würde jedoch bei einem weiteren Ausbau der Mindestabstand von 850m zu Windrädern unterschritten werden. Das Landschaftsbild des Kraichgau - dem Land der 1.000 Hügel - wird durch weithin sichtbare Industrieanlagen nachhaltig zerstört. In Haushaltsdebatten wurde in den letzten Jahren immer wieder dem Tourismus in Kraichtal</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>besonderer Stellenwert beigemessen. Nicht zuletzt deshalb muss unsere Landschaft als Grundpotential für Naherholungssuchende erhalten bleiben.</p> <p>„Unsere Landschaft und unsere Natur sind das Pfund, mit dem wir wuchern. Nicht nur der Vorteil in einer Landschaft zum Durchatmen zu leben, sondern auch, dass immer wieder Gäste in unserem wunderschönen Kraichtal die Herrlichkeit unserer Landschaft bewundern, freut und motiviert uns.“ (Tobias Borho - Bürgermeister von Kraichtal - im Mitteilungsblatt Kraichtal Nr. 40 vom 7.10.2021)</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>
M2256-11	<p>Einschränkende Hinweise im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt u.a.</p> <p>Seite 33</p> <p>Gemäß dem Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,30 m pro Sekunde in 100 m Höhe über Grund aufweisen, um mit Windenergie-Anlagen heutigen Standards und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) eine hinreichende Energieausbeute erzielen zu können. Der Windenergieatlas des Landes Baden-Württemberg weist in Abhängigkeit der topographischen Situation für das Gebiet der Stadt Kraichtal in 100 m über Grund Windgeschwindigkeiten von 4,50 m/s bis 5,25 m/s aus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Der Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Kraichtal wurde im Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen des Gegenstromprinzips beachtet. Seit der Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Kraichtal haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Windenergie verändert. Die bisherigen kommunalen Konzentrationsplanungen gehen demnach auf einen grundsätzlich anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen zurück, insbesondere gab es kein gesetzlich normiertes Flächenziel und das betrachtete Plangebiet war kommunal und nicht gesamtregional.</p> <p>Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wirkte § 2 EEG insbesondere,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Seite 35</p> <p>In der erweiterten Untersuchung wird in einer Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien einerseits und den Interessen der Gebietsbewohner an einer dem Gebietscharakter entsprechenden, über die immissionsschutzrechtlichen Grenzen hinausgehenden guten Wohnqualität im Sinne von gesundheitlichem Wohlbefinden und einem guten Wohnumfeld andererseits untersucht, ob der einzuhaltende Abstand zu Wohnbauflächen auf 1.000 m heraufgesetzt werden kann. Die Schallausbreitung einer Windkraft-Anlage ist abhängig von der Höhe der Schallquelle – je höher die Windkraft-Anlage ist, desto ausgedehnter ist der Einwirkungsbereich. Die in Kraichtal vorherrschende recht schwache Windhöffigkeit spricht dafür, dass größere Narbenhöhen gewählt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern. Berechnungen unterschiedlicher Typen von Windkraft-Anlagen kommen zu dem Ergebnis, dass damit oftmals ein Abstand von 700 m nicht ausreichen wird, um den Belangen der Wohnbevölkerung zu entsprechen. Mit dieser Begründung werden als Abwägungs-Kriterium in der Untersuchung die Mindestabstände zu Wohnbauflächen als eine denkbare Variante auf 1.000 m angehoben.</p> <p>Seite 37</p> <p>Eine Überlagerung sämtlicher, für das Gebiet der Stadt Kraichtal herausgearbeiteter „Tabuflächen“ kommt zu dem Zwischenergebnis, dass, insbesondere durch die große Anzahl der Stadtteile und Siedlungsansätze, große Teile des Untersuchungsgebietes für die Errichtung von Windenergie-Anlagen nicht in Frage kommen.</p> <p>Seite 42</p> <p>Von der 8.056 ha großen Gemarkungsfläche sind 3.933 ha Bestandteil</p>	<p>indem er im Planungsprozess zu einer größeren Potenzialfläche für die Windenergienutzung führte und somit die Planungsspielräume erweiterte. Diese sind erforderlich, um den vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche einhalten zu können und damit die Steuerungswirkung des Regionalplans auszulösen. Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wurden somit nach umfassender Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene einschließlich § 2 EEG als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Zur Umsetzung des Flächenziels wurde die gesamte Region auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Die Kriterien sind in der Anlage zum Umweltbericht aufgezählt und erläutert. Zudem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des mit der Verordnung vom 03.06.1987 formulierten „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“. Diese Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurden im Abwägungs-Prozess nicht als „Tabuflächen“ sondern als „Prüfflächen“ bewertet. Dennoch haben Windkraft-Anlagen insbesondere in diesem Bereich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, welches gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat.</p> <p>Seite 43</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe kommt als Verordnungsgeber im Zuge ihrer Beteiligung bei der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes zusammenfassend zu der Auffassung, dass das „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ die Erhaltung der für den Landstrich typischen naturnahen Kulturlandschaft dient. Die Errichtung von Windkraft-Anlagen widerspricht diesem Nutzungszweck und erfüllt die in der Verordnung genannten Verbotstatbestände.</p> <p>Seite 44</p> <p>Bei den in Frage kommenden Bereichen des „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ handelt es sich damit nicht um weniger schutzwürdige Teilflächen, noch ist eine erhebliche Vorbelastung durch andere bauliche Anlagen feststellbar. Damit wird deutlich, dass, neben den im Zuge des Planungs-Prozesses, herausgearbeiteten „Tabuflächen“ weitere großflächige Bereiche als Standorte für die Errichtung von Windkraft-Anlagen ausscheiden und sich damit aufgrund übergeordneten Rechtes auch der substanzielle Raum für privilegierte Windkraft-Anlagen deutlich verringert. Harte Bruchkanten im Gelände</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mit einer teilweise erheblichen Fernwirkung, wie beispielsweise im Übergangsbereich von der Kraichgau-Landschaft in die Rheinebene, sind auf den Gemarkungen der Stadt Kraichtal nicht zu verzeichnen. Dennoch weisen die nachfolgend dargestellten Prüfflächen zur Ausweisung von Windkraft-Anlagen teilweise eine erhebliche Fernwirkung, auch von Standorten angrenzender Gemeinden aus betrachtet, auf.</p> <p>Seite 46</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die hohe Anzahl im Plangebiet festgestellter Paare des Rotmilans. Das Gutachten kommt aufgrund möglicher Konflikt-Potentiale für alle aufgezeigten Suchfelder zu dem Fazit, dass keines der dargestellten Suchfelder aus artenschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windkraft-Anlagen empfohlen werden kann.</p> <p>Seite 48</p> <p>Die aufgezeigten Suchfelder für die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windkraft-Anlagen“ im Flächennutzungsplan liegen überwiegend in Bereichen, die landschaftlich attraktiv und daher für die Naherholung und den naturgebundenen Tourismus bedeutsam sind. Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es in § 1 zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege : „Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen ... so zu schützen, das ... (Nr. 3) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind ... (Abs. 4). Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere (Nr. 1) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften ... vor Verunstaltungen, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bewahren, (Nr. 2) zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im be-siedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen ...“. Durch Windenergie-Anlagen kann die Erholungsfunktion, die in Abhängigkeit zum Landschaftsempfinden steht, aufgrund des landschaftsfremden technischen Charakters von Windenergie-Anlagen beeinträchtigt werden.</p> <p>Seite 49</p> <p>Bei der Stadt Kraichtal handelt es sich um einen relativ dicht besiedelten Raum.</p> <p>Seite 65 (zum Standort "Landskopf")</p> <p>Eine Einsehbarkeit und Dominanz wird aufgrund der topografischen Begebenheiten vom „Baiersberg“ bzw. von Menzingen aus gegeben sein. Die Fläche liegt außerhalb der Hauptwander- und Radwegtrassen, stellt jedoch für die wohnraumnahe Erholung ein Potential dar.</p> <p>Seite 78</p> <p>Neben den o. g. Zahlen ist die in Kraichtal anzutreffende geringe Windhöfigkeit in diesem Zusammenhang nochmals hervorzuheben, die es in der Abwägung nicht rechtfertigt, unangemessen hohe Eingriffe in die einzelnen, zu berücksichtigenden Belange vorzunehmen.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	
M2256-12	<p>Beeinträchtigung der Landwirtschaft à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Rotationsbewegungen der Windkraftanlagen sorgen für Luft-Verwirbelungen und erhöhen dadurch das Austrocknen des Bodens</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der sog. Wake-Effekt (Nachlauf-Effekt, Wirbelschleppen-Effekt) ist durch mehrere Studien hinsichtlich seiner durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>rund um die Anlagen. Die landwirtschaftlichen Erträge werden dadurch beeinträchtigt und reduziert.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>verursachten leistungsmindernden Wirkung für im Windschatten eines Windparks liegende Windenergieanlagen belegt. Gem. Drucksache 17/2899 des Landtags Baden-Württemberg vom 14.07.2022 sind diese Effekte nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jedoch lokal begrenzt und lösen sich in entsprechendem Abstand von der Windenergieanlage wieder auf. Ein großräumiger Effekt mit Auswirkungen auf die Windenergienutzung allgemein oder großräumige Beeinflussungen des Windaufkommens etc. ist gem. o.g. Drucksache nicht zu befürchten.</p> <p>Eine großräumige oder sogar globale Beeinflussung des Klimas (z.B. Dürren, Temperaturanstieg) oder des Wetters (z.B. Zunahme des Starkregens) durch Windenergieanlagen ist gem. der aktuellen Studienlage nicht zu besorgen.</p> <p>Verschiedene Studien zeigen, dass der Wake-Effekt durch die Verwirbelung und Durchmischung der Luftschichten nachts zu einer leichten Erwärmung der oberflächennahen Luftschichten im Windschatten von Windenergieanlagen führen kann. Eine Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2022 (WD 8 - 3000 - 083/20) wertet mehrere Studien zu mikroklimatischen Effekten von Windenergieanlagen aus. Die Untersuchungen zeigen, dass der Wake-Effekt nachts potenziell Auswirkungen auf die lokalen bodennahen Lufttemperaturen und die Bodenfeuchtigkeit haben kann. Das Ausmaß und die Wirkungen sind gering und hängen stark von verschiedenen Faktoren (z.B. Gelände, Ausgestaltung und Anordnung der Windenergieanlagen) ab. Gem. Drucksache 17/3142 des Landtags Baden-Württemberg vom 25.08.2022 befürchtet die Landesregierung weder relevante negative Auswirkungen auf das Mikroklima noch eine Austrocknung der lokalen Landschaft in der Nähe von Windparks.</p> <p>Insgesamt ist eine Reduktion der Vorranggebiete Windenergie aufgrund möglicher Wirkungen durch den Wake-Effekt daher weder fachlich geboten noch erforderlich. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		gültigen Sach- und Rechtslage.
M2256-13	<p>Ihr Gebietssteckbrief WE_75 à WE_75</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_75</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope. • Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen. • Regional bedeutendes Kulturdenkmal. • Böden überregionaler Bedeutung. • Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. • Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich • Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens von Schonwäldern. • Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. <p>führen zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zusammenfassung der Steckbriefe zu den Vorranggebieten WE_75, WE_9 und WE_6 und die damit verbundene Ablehnung des Einwendenden zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ihr Gebietssteckbrief WE_6 à WE_6</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope. • Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet. • Wildtierkorridore und § 33-Biotope. • Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. • Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. Im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. • Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. • Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich. <p>führen zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes.</p> <p>Ihr Gebietssteckbrief WE_9 à WE_9</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet. • Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. • In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen. • Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. • Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich. • Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. <p>führen zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes.</p>	
M2256-14	<p>Infraschall à WE_6 und WE_75</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm</p>	<p>sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf deshalb ab.</p>	<p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.	
M2256-15	<p>Geräuschbelästigung à WE_6 und WE_75</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Menzingen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A).</p> <p>https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/</p> <p>Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen.</p> <p>Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass Menzingen eine Kessellage hat. Dadurch wird der Lärm über die ganze Gemeinde ausgestrahlt. Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich dem Lärm von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Mensch nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2256-16	<p>Nächtliches Blinken à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ul style="list-style-type: none"> • störenden Einfluss auf Flora und Fauna • sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. • Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.	<p>ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2256-17	<p>Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.</p>	<p>Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.
M2256-18	<p>Abbau von Windrädern könnte Steuerzahler Millionen kosten à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>In einem aktuellen Beitrag des SWR vom 15.2.2024 heißt es u.a.:</p> <p>„Der Landesrechnungshof bemängelt, Betreiber von Windkraftanlagen würden oft deren Abbau nicht ausreichend sicherstellen. Für den Steuerzahler könnten Kosten in Millionenhöhe anfallen.</p> <p>Am Donnerstag hat der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz seinen Jahresbericht vorgelegt. Darin stellt die Behörde fest, dass Betreiber von Windkraftanlagen oft kein oder zu wenig Geld beiseite gelegt hätten, um die Anlagen später wieder abzubauen zu können. Es bestehe das Risiko, dass der Steuerzahler für die Kosten in Millionenhöhe aufkommen muss. In Rheinland-Pfalz gibt es laut Rechnungshof aktuell rund 1.800 Windkraftanlagen. Diese würden in der Regel nach 20 bis 30 Jahren abgebaut. In "Rheinland-Pfalz fehlen konkretisierende Bestimmungen zum Umfang des Rückbaus", bemängelt der Rechnungshof. In der Folge seien die hierzu getroffenen Bestimmungen in den Genehmigungsbescheiden unzureichend und die Verwaltungspraxis uneinheitlich.</p> <p>Oft keine oder zu geringe Sicherheiten der Betreiber: In einigen Fällen hätten die zuständigen Kommunen es versäumt, die Betreiber für den Abbau vertraglich zu verpflichten, was vor 2004 rechtlich noch nicht vorgeschrieben war. Seitdem müssen die Betreiber Geld für den Abbau einer Anlage zurücklegen. In einigen Fällen sei das in Rheinland-Pfalz aber zu wenig gewesen. "Die Hälfte der Genehmigungsbehörden setzte die Sicherheitsleistungen pauschal in Höhe von 5 Prozent der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Themen Recycling und Rückbau betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Herstellungskosten der beantragten Windenergieanlage fest", so der Rechnungshof. Dies auch dann, wenn höhere Rückbaukostenschätzungen der Hersteller vorlagen. "Dadurch war beispielsweise die Sicherheitsleistung bei einer 2021 genehmigten Windenergieanlage um mehr als 190.000 Euro zu niedrig festgesetzt."</p> <p>Millionenkosten für Kommunen möglich: Der Rechnungshof sieht das Risiko, dass landesweit für Abbaukosten von rund 42 Millionen Euro der Steuerzahler aufkommen müsste. Als Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort habe der Landkreis die Kosten für den Abbau einer Windkraftanlage in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen.“</p> <p>Deshalb lehne ich als Steuerzahler diese Vorranggebiete ab.</p>	
M2256-19	<p>Unterschriftensammlung à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75</p> <p>Der Verein Windradfreies Kraichtal n.e.V. hat am 21.11.2022 983 Unterschriften (550 über Listenauslage und 433 über eine Online-Petition) an den Kraichtaler Bürgermeister Tobias Borho übergeben. Darin sprechen sich die Unterzeichner gegen Windkraftanlagen u.a. in den genannten Vorranggebieten aus.</p> <p>Deshalb lehne ich den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1060-1	<p>der Bau von Windkraftanlagen nördlich von Neumalsch zwischen der B3 und der A5 wäre ein großes Problem da dort der Modellflugplatz des FSV 1910 e.V liegt. Der Bau solcher Anlagen würde eine praktische Enteignung des Geländes darstellen und ca. 90 Modellpiloten können ihr Hobby nicht weiter ausführen. Vermutlich wird es dazu kommen das auf Feldwegen geflogen wird was eine große Gefahr für Menschen und Tiere bedeutet. Deshalb bitte ich auf andere Flächen z.b. westlich des Baggersees auszuweichen und somit den Flugplatz weiter zu erhalten, dass die Piloten einen sicheren Platz zum Fliegen haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Die Freizeit- und Erholungsnutzung wurde im Planungsverfahren berücksichtigt und ist Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der regionalplanerischen Abwägung. Dabei steht jedoch nicht die Betrachtung einzelner Vereine oder Standorte im Fokus, sondern der Erhalt des Schutzguts „Mensch“ in seiner Gesamtheit. Die Freizeitnutzung Modellflug bleibt in der Region weiterhin möglich.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1655-1	<p>WE-6, Kraichtal, Gänsberg</p> <p>Diese Fläche ist aus meiner Sicht sehr gut für die Windkraftnutzung geeignet. Sie liegt nördlich von Menzingen, wird von dort nicht sehr stark optisch wahrgenommen und der Schattenwurf spielt somit keine Rolle.</p> <p>Außerdem ist diese Fläche recht weit von der Wohnbebauung Odenheim und Tiefenbach entfernt</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1438-1	<p>**Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:**</p> <p>**Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.**</p> <p>**Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die vorgebrachten Einwände zur Kenntnis.</p> <p>Die Einwände beziehen sich auf die Vorranggebietsentwürfe WE_93, WE_95, WE_13 und WE_302. Das Vorranggebiet WE_95 wird nicht weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_93, WE_13 und WE_302 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz einen konkreten Auftrag erteilt. Hiernach sollen die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG) notwendigen Teilpläne bis</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.
1438-2	<p>**Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.**</p> <p>**Wir sind keineswegs Komplettverweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie im Rahmen der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur der EU („EU-Renaturierungsgesetz“ zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch besonders hochwertige Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe und im Rahmen der Umweltprüfung (§ 8 ROG und § 2a LplG) berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte räumliche Entwicklung von Windenergieanlagen und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p>
1438-3	<p>**Rechtliche Bedenken**</p> <p>**Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.**</p> <p>**Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.**</p> <p>**Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302**</p>	<p>Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG).</p>
1438-4	<p>**Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes**</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“</p> <p>Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>„Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans</p>	<p>Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1 und 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die im Verfahren eingebrachten Informationen wurden über die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt und können dort gebündelt mit den dort bereits vorhandenen Daten für die Verwendung in Genehmigungsverfahren eingeholt werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus Der Rotmilan - NABU Baden-Württemberg</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p>	<p>Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 Abs. 1 Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichtezentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de))</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu.</p> <p>Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	
1438-5	<p>**Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler**</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>„Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotop sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden</p> <p>Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt.“</p>	<p>dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert. Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung über den Regionalplan wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet bei Erreichen des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW und der damit verbundenen Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, **einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche** zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: Biotopverbund - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de))</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	<p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet. Das Ergebnis bildet die wesentliche Grundlage für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Für die Region Mittlerer Oberrhein wurde unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sowie weiterer Fachdaten eine gebietsscharfe Kulisse zum Offenland-Biotopverbund erstellt (siehe Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein 2019). Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Die regionale Biotopverbundkulisse erfüllt die Zielvorgabe nach § 22 NatSchG BW, ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope im Offenland zu schaffen.</p> <p>Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung der vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie sind die Kernräume des regionalen Biotopverbunds als Konfliktkriterium in die planerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt worden. Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Bedeutung geboten.</p> <p>Geschützte Biotope werden im Rahmen der regionalplanerischen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle der genannten Vorranggebietsentwürfe wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete sowie auch flächenhafte Naturdenkmale wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p>
1438-6	<p>**Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in WE\ 95,WE\ 93 und WE 13**</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löss Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	<p>Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p> <p>Der sog. Wake-Effekt (Nachlauf-Effekt, Wirbelschleppen-Effekt) ist durch mehrere Studien hinsichtlich seiner durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten verursachten leistungsmindernden Wirkung für im Windschatten eines Windparks liegende Windenergieanlagen belegt. Gem. Drucksache 17/2899 des Landtags Baden-Württemberg vom 14.07.2022 sind diese Effekte nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jedoch lokal begrenzt und lösen sich in entsprechendem Abstand von der Windenergieanlage wieder auf. Ein großräumiger Effekt mit Auswirkungen auf die Windenergienutzung allgemein oder großräumige Beeinflussungen des Windaufkommens etc. ist gem. o.g. Drucksache nicht zu befürchten.</p> <p>Eine großräumige oder sogar globale Beeinflussung des Klimas (z.B. Dürren, Temperaturanstieg) oder des Wetters (z.B. Zunahme des Starkregens) durch Windenergieanlagen ist gem. der aktuellen Studienlage nicht zu besorgen.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1438-7	<p>**Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental**</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich der Belange Naherholung und Artenschutz wird auf die vorangestellten Abschnitte verwiesen.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	<p>möglich.</p> <p>Für die Bewertung des Schutzguts Wasser wurden die Überschwemmungsgebiete gemäß Rechtsverordnung (Ausschlusskriterium) sowie gemäß Hochwassergefahrenkarte (Konfliktkriterium) zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1438-8	<p>**Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93**</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich der allgemeinen Belange Naherholung und Artenschutz wird auf die vorangestellten Abschnitte verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p>	
1438-9	<p>**Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen**</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten allerdings darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien insbesondere von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart.</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richt- und Grenzwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird im Sinne eines „worst-case“-Ansatzes der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurfsstadium (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richt- und Grenzwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Um die Berührung der Erheblichkeitsschwelle bereits im Planungsprozess weitestgehend und frühzeitig, d.h. schon vor der konkreten Anlagenplanung, ausschließen zu können, werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Dies ist nicht anders möglich, da die Umstände des jeweiligen Einzelfalls (Topographie, Schallausbreitung, Vorbelastung) zu beachten sind.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Dies gilt ebenso für optische Immissionen die von Windenergieanlagen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor ausgehen können. Diese können als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche maximale Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden, da erst dann auch die Anlagenparameter, die für die Beurteilung der optischen Immission entscheidend sind (Anlagendimension), festgelegt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.
1438-10	<p>**Infraschall**</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <p>Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen.</p> <p>Schlafstörungen</p> <p>Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Effekte bei Tieren:</p> <p>Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen</p> <p>Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst</p> <p>Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten</p> <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: „Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden.“ Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach</p>	<p>Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	<p>wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Wirkungen von Infraschall sind daher auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie über die angelegten Siedlungsabstände sachgerecht und hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1438-11	<p>**Eiswurf der Rotorblätter**</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p>	
1438-12	<p>**Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten:**</p> <p>Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2485-1	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2485-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland ist seit vielen Jahren auf ähnlichem Niveau und näherungsweise konstant. In den letzten Jahren wurde der Zubau von Windindustrieanlagen massiv vorangetrieben, so dass in Deutschland mittlerweile über 30 000 Windkraftanlagen existieren.</p> <p>Man kann davon ausgehen, dass vorwiegend optimale Standorte für Windindustrieanlagen genutzt wurden. Trotzdem wurde bislang dadurch keine nennenswerte Reduzierung der CO₂-Emissionen erreicht. Und ob dieses Ziel durch eine weitere Aufstockung von WEA erreicht werden wird, ist äußerst fraglich, zumal diese Aufstockungsplanung jetzt auch Schwachwindgebiete ausweist, die für den Betrieb von WEA suboptimal sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dazu kommt die äußerst geringe Energieausbeute der WEA von mageren 10-20% der Nennleistung, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch den Betrieb, und schließlich die Ressourcenverschwendung durch Bau und Rückbau.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO₂-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2485-3	<p>Trotz all dieser Punkte sollen in den adressierten Vorranggebieten zahlreiche WEA gebaut werden, wobei für jede Anlage 1 Hektar Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage herum mit Rüttelpfählen verdichtet und ein 3.500 Tonnen schweres Fundament eingebracht werden soll. Dazu kommt noch der Bau von Trassen für den Schwerlasttransport. Die Auswirkungen auf die Umwelt allein durch die Errichtung einer WEA sind gewaltig: Lebensräume von Tiere und Pflanzen werden zerstört, geschützte Arten vertrieben oder gleich ganz vernichtet und der Wasserhaushalt im und oberhalb des Bodens empfindlich gestört.</p> <p>Doch wie sieht es mit dem Rückbau einer solchen Anlage aus: Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so dass Kommunen und Gemeinden oft auf den Folgekosten der finalen Beseitigung aufkommen müssen. Es sei denn, die Fundamentreste verbleiben einfach im Boden, was bedeutet, dass die restlichen 900-3.500 Tonnen Stahlbeton einen ausgeglichenen Wasserhaushalt im Boden und die Bildung einer intakten Waldflora in diesem Gebiet verhindern. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung einschließlich der Bodenversiegelung nach §35 BauGB), darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, schon gar nicht bei einer derartig geringen Effizienz der WEA.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2485-4	<p>Als schädlichen Nebeneffekt verweise ich auf die Herstellung und Entsorgung der Anlagenteile, insbesondere der Rotorblätter. Diese haben mittlerweile eine Länge von 130 Meter, wiegen an die 60 Tonnen und werden aus einem Verbundwerkstoff aus Balsa-Holz und Epoxid-Harz hergestellt. Sie sind ca. 20 Jahre in Betrieb und müssen dann ersetzt werden. Für die drei Rotorblätter einer WEA werden ca. 40-50 Kubikmeter Balsaholz und mehr als 10 Tonnen Epoxid-Harz verbraucht. Dabei wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickeln sich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>giftiger Rauch und die damit verbundene Emission von Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu:</p> <p>„Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben“.</p> <p>Balsaholz ist ein Rohstoff, der in den mittel- und südamerikanischen Regenwäldern wächst, insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den derzeitigen Boom bei WEA hat die Abholzung der Regenwälder zur Gewinnung von Balsaholz noch stärker zugenommen. Ca. 90% des Holzes geht bereits weltweit an die Herstellerfirmen von WEA zur Produktion der Rotorblättern.</p> <p>Aber auch die Entsorgung ausgedienter Rotoren bereitet massive Probleme. Viele Firmen werben zwar mit der totalen Recycling-Fähigkeit Ihrer Rotorblätter, aber die Praxis sieht anders aus: die meisten Rotorblätter werden am Ende ihrer ‚Lebensdauer‘ zersägt und verbrannt - mit dem Balsaholz! Die Kosten einer derart umweltschädlichen Entsorgung sind in</p>	<p>Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt.</p> <p>All die genannten Punkte stehen nicht im Einklang mit dem Gedanken eines sorgsamen Umgangs mit der Natur!</p> <p>Aufgrund dieser Ausführungen lehne ich den Bau von WEA in den adressierten Gebieten ‚Fensterloch‘ und ‚Bennetwald‘ ab.</p>	
M2485-5	<p>Bitte übersenden Sie mir einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann, und eine Stellungnahme zu allen von mir aufgeführten Punkten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1849-1	<p>ich spreche mich für hiermit für den Bau von Windkraftanlagen aus.</p> <p>Und ich möchte auch gleich mit einigen Argumente, die leider hier kursieren aufräumen:</p> <p>Rentabilität: Ich kenne die Karten, in denen unsere Region als windschwach dargestellt werden. Was häufig aber übersehen wird, ist auf welcher Höhe diese gemessen worden ist. Wenn die Windkarte auf 100 oder sogar 150 Meter gestellt wird, sieht es auf einmal ganz anders bei uns aus. Natürlich nicht so stark wie auf dem Meer, aber auch nicht zu unterschätzen.</p> <p>Lärm: Ich stand bereits in der Nähe von WKA (Windkraftanlage) und von "Lärm" kann man gar nicht reden. Da war die Landstraße in der Nähe deutlich lauter, obwohl sie weiter entfernt war. Sollte es zu einer Situation kommen, in der man eine Stecknadel fallen hört, dann kann man auch eine WKA auf eine gewisse Distanz hören. In Deutschland mit seiner Umgebungslautstärke ist es ziemlich unmöglich diese zu hören und als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bewertung der Windhöflichkeit basiert auf standardisierten Windkarten, die verschiedene Messhöhen und Windleistungsdichten berücksichtigen. Dabei wird die Windverfügbarkeit in relevanten Nabenhöhen moderner Windenergieanlagen in die Planung und Wirtschaftlichkeitsbewertung einbezogen.</p> <p>Hinsichtlich der Schallimmissionen gelten in Deutschland die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm, die sicherstellen, dass zulässige Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Die tatsächliche subjektive Wahrnehmung von Schall kann variieren, ist aber nicht ausschlaggebend für die rechtlichen und fachlichen Bewertungen im Planungsverfahren.</p> <p>Die Regionalplanung verfolgt das Ziel, eine sachgerechte und rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen, die auf fachlichen Kriterien und gesetzlichen Vorgaben basiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Lärm zu empfinden.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1799-1	<p>**hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen (WKA) in den Gebieten Obergrombach und angrenzend nach Gondelsheim und Helmsheim (****WE_13, WE_66 und WE_95****) aus folgenden Gründen:**</p> <p>1. **In Obergrombach wird sich das Mikroklima negativ verändern (Kessel-Lage), wenn der Wald aufgrund der Erstellung von Windkraftanlagen abgeholzt wird und dort Windkraftanlagen aufgestellt werden.**</p> <p>Verminderte Kühlung im Umfeld der WKA im Sommer aufgrund der Abholzung (Wald kühlt!).</p> <p>Wald ist ein sog. „Schwamm“ bei Starkregen. Abholzung und Versiegelung des abgeholzten Bodens durch Fundamente der WKA/ Aufstellflächen des Krans und der für den Bau notwendigen Zufahrtswege. -> Schwemmschäden sind hier die Auswirkung.</p> <p>2. **Durch das Aufstellen von Windkraftanlagen läuft der Restwald und die unmittelbare Umgebung Gefahr, aus verschiedenen Gründen auszutrocknen.**</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Tau kann sich nicht mehr auf dem Waldboden absetzen, da der Wald „gelichtet“ wird und durch die erzeugten Wirbel daran gehindert wird, sich auf dem Boden abzusetzen (trägt zusätzlich zur Austrocknung des restlichen Waldbodens bei). Die örtliche Regensituation kann sich durch die entstehenden Luftwirbel der Rotorblätter verändern. Eine Austrocknung des Waldbodens führt unweigerlich im Laufe der Zeit zum Absterben des Restwaldes.</p> <p>3. **Umweltverschmutzung des Waldes/ der Umgebung durch sog. „Mikroplastik“ aufgrund der Erosion der Beschichtung der Rotorblätter, Austreten von gesundheits- und umweltschädlichen Gasen und Ölen ist ebenso eine negative Auswirkung.**</p> <p>An dieser Stelle ist es wichtig, das in Obergrombach befindliche Gewann "Fritzenwiese" am Waldrand auf Obergrombacher Gemarkung in Richtung Gondelsheim zu erwähnen, wo eine noch saubere Quelle mit den Ursprung der sog. Grombach bildet. Angrenzend sind auch Naturschutzbiotope angelegt, welche von dieser Quelle gespeist werden. Dort leben u.a. Flachkrebse, Molche, Frösche, Gelbbauchunken ...</p> <p>Eine in der Vergangenheit defekte Wasserleitung dieser Quelle in Richtung Obergrombach zur Einleitung in das Grombachbecken wurde mittlerweile durch den Heimatverein Obergrombach wieder hergestellt und stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des Grombachs dar.</p> <p>Durch für die notwendigen Betonfundamente und Bodenverdichtungen/ Versiegelungen für die WKA/ den Kran und die zum Aufbau herzustellenden Zufahrtsstrassen könnte die Quelle zum Versiegen kommen und durch die o.g. Positionen zusätzlich verschmutzt werden. Nach einer einer aktuell durchgeführten Wasserprüfung am Quellenaustritt in die Grombach konnte sogar "Trinkwasserqualität" festgestellt werden. Der Nitratgehalt liegt noch im Toleranzbereich und liegt nahe beim örtlichen Leitungswasser.</p> <p>4. **Der Wald ist ein sog. CO2-Vernichter/ Speicher, ein Sauerstofferzeuger</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und stellt ein Wohn-/ Rückzugsgebiet für z.T. auch für geschützte Pflanzen und Tiere dar.**</p> <p>Jeder Baum erzeugt lebensnotwendigen Sauerstoff!!!</p> <p>Über sog. „Ausgleichsflächen“ zum Aufforsten als Ausgleich des gerodeten Waldes sollte besser nicht gesprochen werden, da der Mensch, die betroffenen Tiere und Pflanzen nicht 100 Jahre warten können, bis ein gleichwertiger (alter) Wald entstanden ist!!! ☹</p> <p>5. **Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall wie auch durch die negative Wirkung der blinkenden Beleuchtung der WKA´s bei Nacht.**</p> <p>Dass der Infraschall sowie die „Blinklichter“ in der Nähe von Wohngebieten negative Auswirkungen auf die Psyche und Physis haben, ist durch wissenschaftliche Studien längst hinreichend bewiesen. Es besteht auch die Gefahr eines sog. „Eiswurf“ der Rotorblätter oder gar herabfallende Teile der WKA. Zusätzlich Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-) Vögeln, Fledermäusen und Insekten.</p> <p>6. **Zerstörung unseres Naherholungsgebietes. Insbesondere des Waldes und der damit zusammenhängenden Flora und Fauna.**</p> <p>7. **Gefahr eines Waldbrandes durch Blitzeinschlag in die WKA oder durch an der WKA selbst entstehendes Feuer aufgrund z.B. eines Kurzschlusses ...**</p> <p>**Eine Errichtung von WKA im Wald ist wohl aus den o.g. Gründen die schlechteste Standortvariante!**</p> <p>**Keine WKA im Wald (nirgends)!!!!**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3041-1	<p>Mit großem Entsetzen sehen wir die derzeitige veröffentlichte Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024, in der in und um Baden-Baden eine Vielzahl von Vorrangflächen für Windanlagen ausgewiesen werden soll. Dies steht im völligen Widerspruch zu den gültigen Beschlüssen des Gemeinderates Baden-Baden vom Juli 2021 und Oktober 2022. Diese Beschlüsse liegen dem Regionalverband schriftlich vor.</p> <p>Wir sind bestürzt, dass diese in demokratischen Prozessen erwirkten Beschlüsse und auch die hier auf der Hand liegenden Gründe, die gegen diese Vorrangflächen sprechen, in keinerlei Weise in den Planungen berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund wenden wir uns mit Nachdruck gegen den bisherigen Planungsentwurf und kündigen schon jetzt großen Widerstand dagegen an, sollte die Planung tatsächlich so beschlossen werden. Durch die aktuell vorliegenden Planungen werden die von der UN-Weltnaturkonferenz geforderten Bemühungen, Natur und Arten besonders zu schützen, ad absurdum geführt. Der Gemeinderat Baden-Baden hat mit dem Beschluss einer Kommunalen Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie seinen Beitrag gegen den Klimawandel in die Waagschale geworfen und erhebliche Vorleistungen erbracht, die in der Planung unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Als Stellungnahme wird die Vorlage einer Bürgerinitiative verwendet. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf Stellungnahme M3056 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auch wurden die in dem Kompromissvorschlag Windkraft eingebrachten Vorschläge zur Windenergienutzung, vom Gemeinderat Baden-Baden mehrheitlich beschlossen, bislang ignoriert. Sollte die Vorrangflächenplanung so verabschiedet werden, gefährdet der Regionalverband sehenden Auges den Welterbe-Status der Stadt Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte.</p> <p>Im Einzelnen sprechen folgende Erwägungen gegen den vorliegenden Planungsentwurf:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Winterräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Länd erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt 	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweiler, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung BadenBaden / Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmäler als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmäler sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="360 293 1211 549">• Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. <li data-bbox="360 580 1200 639">• Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen <li data-bbox="360 671 1167 762">• Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt <li data-bbox="360 794 1200 954">• Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) <li data-bbox="360 986 1211 1342">• Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen der Stadt Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöffig. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-GrundigKlinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte. • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Winterräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet • Die Max Grundig Klinik wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelastigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelastigung klagen). Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unser Trinkwasser)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Winterräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch in Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagenhöhen von 285m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine völlig ungeeignete Fläche, ökonomisch wie ökologisch. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Winterräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCOWelterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Winterräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCOWelterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die Lärmbelastigung, in ihrem Bestand gefährdet ist. • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastigung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelastigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen - Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TALärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden- Württemberg hat mit dem Papier „Winterräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar) • Wäald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die nach Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Winterräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>professionellen Vermessungsingenieur)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten durch den Höhenzug Kaltenbronn abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die TremacStudie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Baden-Baden und Umgebung.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2615-1	<p>Ich lege Einspruch ein gegen den Planungsentwurf des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024 für Windkraftanlagen auf folgenden Vorrangflächen:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • WE_55 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_48 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_481 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_471 wird beibehalten • WE_472 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_561 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_562 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_563 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_41 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_57 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt. <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2615-2	<p>Ich begründe meinen Einspruch gegen dieses Vorhaben folgendermaßen:</p> <p>Ich finde es äußerst schlimm das geplant wird für unnötige Wind Energie unseren Schönen Wald zu Roden, nicht nur allein das verärgert mich sondern auch das die Straßen die benötigt werden 8 Meter breit sind und ich Kurven 30m als wenn dies noch nicht schlimm genug wäre kommt noch dazu das diese Straßen auch wenn sie nicht asphaltiert werden durch das hohe Gewicht der Fahrzeuge für immer verhindern das in dieser Erde</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Pflanzen wachsen werden.	<p>Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2615-3	<p>Aber auch allein das unglaublich viele Vögel durch diese Windräder ihr Leben verlieren werden ist beängstigend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2615-4	Falls sie wirklich vorhaben diese Windräder zu bauen bin ich zu Tiefs erschüttert, da ihnen unserer Schwarzwald und unsere Kultur völlig egal ist	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter auf regionaler Planungsebene wird in diesem Rahmen behandelt.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Der Regionalverband sichert Flächen auf denen die Windenergie künftig Vorrang vor anderen Nutzungen haben wird. Er plant ausdrücklich keine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>konkreten Windenergieanlagenstandorte und Windparks.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1405-1	<p>**WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>- **WE_38 Omerskopf**</p> <p>- **WE_471 Brandebuckel Baden-Baden**</p> <p>- **WE_472 Wettersbach Baden-Baden**</p> <p>- **WE_46/46 Forbach**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas)**</p> <p>SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3014-1	<p>Mit der gegenwärtigen Planung von Suchraumkulissen/Vorranggebieten in Ettlingen und der Region bin ich nicht einverstanden. Ich bitte den RVMO nachfolgende Einwände zu berücksichtigen und die Fragen zu beantworten. Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Schutz Naturräumliche und Ästhetische Aspekte: Windräder würden das Landschaftsbild der Ettlinger Hangkante (Edelberg, Wattkopf und Kreuzelberg) ästhetisch beeinträchtigen und einschneidende Änderungen im Landschaftsbild verursachen. Unser Ettlinger Hangkante sollte in ihrer Schönheit und Eigenheit bewahrt bleiben und sich nicht in einer Industrie-Landschaft verwandeln. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3014-2	<p>Die Potentialflächen betreffen schutzwürdige Räume: Der geplante Standort liegt im Fauna - Flora Habitat-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen „und in unmittelbarer Nähe 700m zum EU Vogelschutzgebiet „Kälberklamm und Hasenklamm“ Ein 700 m Abstandsbereich zum Schutzgebiet gilt als besonders empfindlich gegenüber Windenergienutzung. Es würde zu erhebliche Beeinträchtigungen kommen wie Z. B Vertreibung aus Brut-Rasthabitaten wie z. B der Schwarzspecht oder Verlust durch Kollision. EU-Vogelschutzrichtlinie</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3014-3	<p>Zum Schutz unseres Waldes und Klimas. Wälder sind komplexe Ökosysteme und Lebensraum vieler geschützter und gefährdeter Arten. Für Windparks im Wald müssen Bäume gerodet werden, die aber aus Natur- und Klimaschutzgründen von großer Bedeutung sind. Es ist geradezu weltfremd, mit WKA erneuerbare Energiegewinnung nun auch noch die Letzen natürlichen „Klimaanlagen“ wie den Wald anzugreifen. Es sollte nicht das geschädigt werden, sondern das schützen was aktuell vorrangig ist: nämlich den Wald. Est ist Zeit das wir uns dies bewusstwerden und handeln, bevor es zu spät ist. Klimastabile Wälder sind das nachhaltigste Erbe, das wir unsere Nachkommen hinterlassen können!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3014-4	<p>Zum Schutz unsere Vögel und Fledermäuse: Windräder statt Vögel am Horizont? Das Windenergievorhaben (Fläche C6/7 und D9) würde zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisiko führen. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erscheinen wenig erfolgversprechend (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) (Umweltbericht März 2019 Nachbarschaftsverband Karlsruhe. Da ein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko für u.a den Rotmilan und stark geschützte Fledermausarten besteht und Vermeidungsmaßnahmen wenig erfolgversprechend sind wurde von einer Ausweisung als Konzentrationsfläche abgeraten. WEA sind nur dann genehmigungsfähig, wenn deren Betrieb das Tötungs- und Verletzungsrisiko vor allem besonders geschützter Vogelarten nicht signifikant erhöht oder sich entsprechende Risiken durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie z.B temporäre Abschaltungen vermeiden lassen (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG.) was hier nicht der Fall ist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3014-5	<p>Zum Schutz unserer Gesundheit: Allein 2024 gab es im Norden und Osten des Landes mehrere Brände in WKA. In Mecklenburg- Vorpommern innerhalb eines Tages 2 Windräder (Januar 2024). Februar in der Eifel und in Niedersachsen. Zwar sind die Anlagen laut den Herstellern und Betreiber sicher und: „äußerst selten, kommt es zu Bränden dennoch können sie vorkommen“. Durch die unkontrollierte Freisetzung toxischer Gase und herabfallenden, verwehten Feinstaubes aus großer Höhe, sind auch weite Teile der Umgebung gefährdet und der potentiellen Verseuchung ausgesetzt. Bei Bränden könnten zudem große Mengen Öl zur Kühlung und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schmierung in die Umgebung unkontrolliert freigesetzt werden. Letztlich sind die Feuerwehrleute dabei hilflos. Aussagen wie: „müssen tatenlos zusehen“ oder „Herausforderung, nicht einzugreifen“ veranschaulichen das Dilemma. Da ein Windrad nur schwer zu löschen ist, halten die Experten vom Feuerwehrverband die Idee Anlagen in einem Wald zu stellen, für doppelt schlecht.</p>	<p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M3014-6	<p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Schutzmaßnahmen bzw. Antikollisionssystem (z. B. BirdVision, SafeWind oder Identiflight) oder Phänologie bedingte Abschaltung werden für Vögel in Bezug auf z. B die Art Rotmilan und Fledermäuse installiert/ und wenn nicht warum nicht? In den Niederlanden wird DTBird-Automatic stop und für Fledermäuse DT BAT erfolgreich eingesetzt (z. B Windpark Krammer NL.) 2. Werden/würden FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt? 3. Wieviel Waldfläche gehen für ein WKA in Ettligen verloren und wieviel Windräder sind geplant? 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1512-1	<p>wir sind gegen Windräder in Mutschelbach. Nicht genug, dass die A8 durch unser Dorf führt, jetzt werden wir auch noch von Windrädern eingekreist, da auch der Enzkreis im Buchwald Windräder vorgesehen hat. Es kann nicht sein , dass man wertvolle Waldflächen zerstört, ebenso den Lebensraum vieler Tiere, und nicht zu vergessen, den Lebensraum von uns Menschen. Was passiert mit den Abgasen der Autobahn, werden diese nun erst recht ins Dorf geweht?</p> <p>Machen Windräder keinen Krach? Da macht man sich Gedanken über Lärmaktionspläne, 30- er Zonen über Nacht oder ganztags, die Windräder hört man immer !! Ebenso die Autobahn !</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1448-1	<p>Der Bereich WE_53 Lusshardtwald muss aus der Planung für Vorrangflächen entfernt werden.</p> <p>Nachweislich durch den Windatlas BaWü 2019, als auch im Ergebnis Ihrer Angaben im Gebietssteckbrief, ist dies das Gebiet mit dem schwächsten Wind - im Durchschnitt 206 W/m² im gesamten RVMO.</p> <p>An einigen Stellen jedoch nur 190 W/m² und damit fallen diese Flächen aus der Rechtsvorschrift für die Eignung von Vorrangflächen heraus.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1187-1	<p>Ubstadt: Sperbel WE_14</p> <p>ich mache von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein Gebrauch.</p> <p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgende Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes und lehne dieses klar ab.</p> <p>4 Teile – Ein Ganzes</p> <p>Das ist der Slogan der Gemeinde Ubstadt-Weiher mit ihren Ortsteilen Ubstadt, Weiher, Stettfeld und Zeutern.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die folgenden in Anführungsstrichen gesetzten Sätze sind einem Grußwort in der Broschüre zum 50 jährigen Jubiläum der Gemeindefusion entnommen.</p> <p>„Ganze 50 Jahre – und damit ein halbes Jahrhundert – sind vergangen, seit Ubstadt, Weiher, Stettfeld und Zeutern begannen, ihren gemeinsamen Weg zu gehen. Die Vereinigung der ursprünglich selbstständigen Gemeinden Ubstadt und Weiher am 1. April 1970 war die erste freiwillige Fusion in Nordbaden während der Reformphase in Baden-Württemberg. Am 1. September 1971 kam Stettfeld dazu, und am 1. Januar 1972 war das Quartett mit Zeutern perfekt.“</p> <p>Weiter schreibt unser derzeitiger Bürgermeister Tony Löffler in seinem Grußwort: „Wenn man nach 50 Jahren Bilanz zieht, so kann ich sagen, dass aus meiner Sicht der Zusammenschluss geglückt ist, denn gemeinsam haben wir mehr geschaffen, als jeder Ort für sich hätte leisten können. Die Gesamtgemeinde hat von der Fusion profitiert und sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnort und Gewerbestandort entwickelt. Wir haben ein lebendiges und vielfältiges Gemeinwesen in einem attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeld, mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, sicheren Arbeitsplätzen, guten Internetanschlüssen, aber auch mit einer intakten Natur und einem lebenswerten Umfeld mit attraktiven Freizeitangeboten. Das kulturelle Leben blüht. Es gibt vielfältige Sportmöglichkeiten. Unsere Kinder, Jugendlichen und Senioren stehen immer im Blickpunkt; dass wir für diese das Leben in unserer Gemeinde so angenehm wie möglich machen, daran arbeiten wir stetig.“</p> <p>Wenn Sie sich die Topographie unserer Gesamtgemeinde anschauen, werden Sie feststellen, dass das Vorranggebiet Sperbel WE_14 genau drei dieser vier Ortsteile verbindet. Über die vielen Wege durch den Wald und</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Wiesen des nördlichen Kraichgau wird der Kontakt zwischen den Ortsteilen gepflegt. Auch durch traditionelle Feste am 1. Mai und an Christi Himmelfahrt trifft sich die Gesamtgemeinde genau auf diesem Waldfestplatz, auf dem in Zukunft die Windkraftanlage stehen soll. Für das kulturelle und soziale Miteinander haben wir kein aussagekräftigeres Gebiet in unserer Gesamtgemeinde. Auch wird von der Gemeinde Ubstadt-Weiher ein sogenannter Weinwandertag durch die drei Ortschaften Ubstadt, Weiher und Zeutern organisiert, mit dem Ziel, diese Ortsteile zusammenzuführen und Gemeinschaft zu erleben. Die Wanderroute, die von der Bevölkerung an diesem Tag vorbei an Weinprobierständen gelaufen werden kann, führt durch das Vorranggebiet Sperbel WE_14.</p> <p>Wir sind eine christlich geprägte Dorfgemeinschaft mit katholische Kirchen in jedem Ortsteil und einer evangelischen Kirche in Ubstadt. Darüber haben wir eine Kapelle im Vorranggebiet und eine weitere Kapelle am unmittelbaren Rand des Vorranggebiets stehen, die häufig von Spaziergängern und Pilgern besucht werden. Seit mehr als 10 Jahren steht die Pauluskapelle als Ort des Glaubens nun am stillen Ortsrand von Ubstadt und ist von 9 Uhr morgens bis zum Sonnenuntergang für alle geöffnet, die ein wenig Ruhe und Frieden suchen und den Alltag für eine Weile hinter sich lassen möchten. Die Pauluskapelle steht unmittelbar an der westlichen Grenze des Vorranggebietes, so dass es mit der Andacht und Ruhe in der Nachbarschaft der Windkraftanlage vorbei sein wird.</p> <p>Die Marienkapelle, die mitten im Gebiet der geplanten Windkraftanlage liegt, wurde 1713 erbaut. Diese Kapelle stand 250 Jahre an der Straßenabzweigung Richtung Unteröwisheim, bevor sie im Jahre 1962 aus verkehrstechnischen Gründen ihren neuen Platz am heutigen Waldfestplatz fand.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Marienkapelle ist als Stätte der Einkehr und Besinnung ein gern aufgesuchter Ort bei abendlichen und sonntäglichen Spaziergängen.</p> <p>Schon seit jeher ist es wichtig, dass die Menschen sich in der freien Natur bewegen. Neben den vielen Vereinen, Veranstaltungsangeboten, einem Hallenbad und Sportplätzen sorgt auch die Natur rund um die vier Ortsteile von Ubstadt-Weiher für viele Möglichkeiten, sich an der frischen Luft zur erholen und den stressigen Arbeitsalltag hinter sich zu lassen. Im oben erwähnten Grußwort zum 50-jährigen Jubiläum der Gemeindefusion schrieb Bürgermeister Tony Löffler folgenden Satz:</p> <p>„Wer also gerne Zeit im Freien verbringt und Bewegung in einer vielfältigen Landschaft zu schätzen weiß, ist in Ubstadt-Weiher in der passenden Gemeinde.“</p> <p>Würde im Vorranggebiet Sperbel WE_14 eine Windkraftanlage entstehen, würde dies bedeuten, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ubstadt-Weiher ein wichtiger Teil der zur Erholung dienenden Landschaft weggenommen und zerstört werden würde.</p> <p>Deshalb bin ich gegen die Errichtung einer Windkraftanlage im Vorranggebiet Sperbel WE_14.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1712-1	<p>WE471</p> <p>Als Anwohner des Ortsteils Büchelbach habe ich die größten Befürchtungen sollten hier Windräder aufgestellt werden. Die Windräder könnten genau im Talabschluss auf der Kuppe stehen.</p> <p>Bei Nordwind wird es zu Lärm beeinträchtigungen kommen, habe selbst schon im Kinzigtal in Fusbach erlebt. Und da ist die Entfernung zu den Windrädern etwa 1,5 Kilometer gewesen.</p> <p>Hier in der Büchelbach könnten es nur 1000 Meter sein. Heute schon sind die Windgeräusche bei Nordwind hier unten im Tal (Windschatten kein Windzuspüren) deutlich zu hören.</p> <p>Wie wird das erst sein sollten da Windräder stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1467-1	<p>wir bieten 20 Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, und es werden jedes Jahr wieder 3-5 dazu kommen, die dann nicht auf der Straße stehen.</p> <p>Über den seit Jahren etablierten Modellflugplatz werden nationale und internationale Veranstaltungen ausgetragen, die auch für die Region von großem Nutzen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1678-1	<p>Windkraft in Obergrombach</p> <p>Über Sinn und Unsinn von Windkraft wird seit langem diskutiert. Bei meiner Stellungnahme möchte ich darauf gar nicht eingehen. Hier soll es nur um die Standortfrage gehen.</p> <p>Ich habe an einigen Veranstaltungen zum Thema Windkraft teil genommen und ich betone ausdrücklich, dass ich kein Windkraftgegner bin. Als wir jedoch über die Standorte dieser Riesenanlagen informiert wurden, habe ich den Glauben an gute Umweltpolitik völlig verloren.</p> <p>Ich halte es für völlig falsch und unverantwortlich, ja eigentlich für sträflich, wegen Windkraftanlagen alten gewachsenen Baumbestand, wie wir ihn hier in Obergrombach haben, abzuholzen und dadurch wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu zerstören. Seltene Vogelarten, darunter Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Weißstorch, Wanderfalke und Baumfalke die hier leben und die sich in und um Obergrombach auch wieder angesiedelt haben, sind nachweislich durch Windanlagen besonders gefährdet. **Direkt an der Grenze zur Obergrombacher Gemarkung lebt eine sehr große</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Population von Störchen, es wurden schon mehr als 70 Störche gezählt.**</p> <p>Neben der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt ist Obergrombach mit seinen Wäldern, Weinbergen, seinem historischen Schloß und der alten Burgruine auch für viele Menschen aus der Region ein sehr gerne besuchtes Naherholungsgebiet.</p> <p>Es gibt gute Standorte, mit bereits vorhandener Infrastruktur und gut befestigten Zufahrtswegen, ohne jeglichen Baumbestand an denen der Wind so gut wie in Obergrombach weht, auf denen Windräder Platz finden, ohne dass Natur, Mensch und Tier mehr als notwendig geschädigt werden. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass hier nicht wesentlich größere Bemühungen unternommen werden, solche Standorte für Windkraft zu nutzen. Das erweckt den Eindruck, dass hier Profit vor gesundem Menschenverstand steht.</p> <p>Es bleibt uns Bürgern leider keine andere Wahl als das Thema Windkraft in Obergrombach in social Media, Presse, Rundfunk und auch in TV zu verbreiten und in der Bevölkerung publik zu machen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1098-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete in Ubstadt.</p> <p>Kürzlich mussten wir zufällig erfahren, dass in Ubstadt ein Vorranggebiet für Windräder ausgewiesen wurde.</p> <p>Der Entwurf sollte in einem beschleunigten Verfahren verabschiedet werden.</p> <p>Hierzu möchten wir im Folgenden Stellung nehmen und uns gegen dieses Vorranggebiet aussprechen:</p> <p>Wir haben Natur, Umwelt, Wirtschaft und Entsorgung näher beleuchtet.</p> <p>Die Windanlage mit mehreren Windkraftträdern soll in einem Naturgebiet mit Wald, Feldern, Wiesen und vielen Wild- und Nutztieren errichtet werden.</p> <p>Die Windräder will man der Nähe am Ortsrand installieren.</p> <p>Hier in Ubstadt befindet sich unmittelbar der geplanten Windkraftträder eine</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grund-Haupt- und Realschule mit 1.500 Kindern sowie sehr viele Wohneinheiten und ein Pflege und Wohnheim.</p> <p>Dies gilt es doch in erheblicher Weise zu berücksichtigen, denn die daraus resultierenden gesundheitlichen Schäden sind noch nicht absehbar.</p> <p>Aber es ist bekannt dass die Wirkungen von Infraschall auf den Menschen erheblich sind. .</p> <p>Bisherige Studien haben sich größtenteils auf die hörbaren Geräusche von Windparks konzentriert.. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden, hat dieser Infraschall jedoch I einen erheblichen negativen Einfluss auf den Schlaf und auch auf die Veränderung der Herzsequenzen. Daraus resultieren gravierende psychische Belastungen.</p> <p>Die Umwelt im Windpark-Gebiet ist Risiken und Gefahren ausgesetzt: „</p> <p>Denken wir hier z.B. nur an ausgelaufenes Öl, das in den Boden sickert, und das Grundwasser verseucht.</p> <p>Im „Fensterloch“ (dem ausgewiesenen Vorranggebiet) sollen nicht nur 36 Hektar Wald zum Opfer fallen sondern auch eine neue Anbindung über Feldwege müssten wegen des Transports massiv verbreitert werden und somit hätte dies weitreichende Einschnitte in die Natur.</p> <p>Die Tier- Insekten und Pflanzenwelt wird weitestgehend für immer zersört.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Rotoren auch unsere seltenen besonders artgeschützten Vögel zerschrettern.</p> <p>Meterweise Löcher in den Naturboden werden ausgehoben, um Zementfundamente für die Windräder zu schaffen. Das zu versickernde Wasser kann aufgrund dieser Fundamente nicht mehr weitertransportiert werden und somit trocknen Sträucher, Wiesen und Bäume weiter aus.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das Natursterben ist vorprogrammiert.</p> <p>Die bebauten Äcker und Wiesen unserer Bauern werden nicht mehr ausreichend mit Wasser und Nährstoffen versorgt und verkümmern.</p> <p>Onshore-Folgen sind Trockenheit und letztendlich Erderwärmung.</p> <p>Windenergieanlagen verbrauchen Ressourcen, darunter seltene Erden, tonnenweise klimaschädlichen Beton und kostbare Flächen.</p> <p>Im Jahr 2018 zeigte sich, dass Windkraftanlagen mit widrigen Umständen zu kämpfen hatten. Der heiße und windarme Sommer ließ die Rotoren häufiger als erwartet still stehen. Im gesamten Südwesten lagen die Erträge rund sechs Prozent unter dem langjährigen Mittel.</p> <p>In unserer Region, die man als windarm bezeichnen kann, überwiegen die Nachteile den Vorteilen, wichtiger Waldbestand, schöne Wiesen mit allem was da kräucht und fleucht sollen stählernen Riesen zum Opfer fallen in einer Region (Rheinloch) die für Energiegewinnung durch Windräder überhaupt nicht geeignet ist!</p> <p>Wir leben in einer sehr windarmen Region.</p> <p>Die ausgewiesenen Flächen, sogenannte Schwachwindgebiete, sind deshalb nicht für den Bau von Windrädern geeignet.</p> <p>Außerdem wird beim Brand pro Tonne Zement, 600 Kilogramm CO₂ frei.</p> <p>Diese negative Co₂ Bilanz steht in keinem Verhältnis zur angeblichen emissionsfreien Energiegewinnung.</p> <p>Wir verweisen auf einen Tagesschau-Bericht, der auf die Schädlichkeit von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>SF6 (Schwefelhexafluorid) von Windrädern hinweist. Das wohl stärkste und somit gefährlichste Treibhausgas, das es gibt.</p> <p>https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html</p> <p>In den Motoren/Schaltanlagen dieser Windkraftträder befindet sich als Isolierung ein Treibhausgas namens SF6 welches gefährlicher als alle anderen Treibhausgase und dazu 22.800 mal so stark wie Kohlendioxid. Es dauert 3000 Jahre bis Sf6 in der Atmosphäre abgebaut wird.</p> <p>Der Ex- und Import dieser Anlagenteile findet per Schiffsdiesel statt. Je nach Auftragslage von oder nach China etc., also bis zu einmal um die halbe Welt.</p> <p>Hier steht der CO2 Verbrauch in keiner Relation!!!!</p> <p>Und was passiert mit meinem Immobilienwert?</p> <p>Die Windkraftträder stellen ein potenzielles Industriegebiet dar und daher vermindert sich der Wert meiner Immobilie von bis zu 30%.</p> <p>Das heißt daß man eine Wohnung oder ein Haus in der Nähe (900m) eines solchen Gebietes auf jeden Fall nicht mieten oder kaufen möchte.</p> <p>Daher wird Eigentum in unmittelbarer Nachbarschaft zur industriellen Windkraft in aller Regel als unverkäuflich eingestuft. Darüber hinaus kann es bereits bei der Abzahlung der Immobilie bei zu Schwierigkeiten zur Anschlussfinanzierung kommen.</p> <p>Sinkt aufgrund des Industriegebietes der Beleihungswert der Immobilie unter den Wert des erforderlichen Kredits so muss die Bank nicht mehr mitspielen. (Quelle: Haus&Grund, Ba-Wü)</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Grundstücke werden durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf und nicht zuletzt durch die bedrängende Wirkung sowie nicht ausreichenden bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren.</p> <p>Klimaschutz darf jedenfalls nicht auf dem Rücken der Eigentümer ausgetragen werden!!!</p> <p>Die Erfahrungen mit Windrädern unseres europäischen Nachbarn Spanien sollten in dieser Diskussion nicht außer Acht gelassen werden:</p> <p>Dieser spricht von Gefahren und Risiken wie z.B. von abgerissenen Rotorblättern, da diese eine Geschwindigkeit von bis zu 300 km/h erreichen können. Und wenn eine Rotorbremse fehle oder eines der Bauteile versage, können Geschwindigkeiten von 600 bis 700 Stundenkilometern erreicht werden, was das Windrad sprichwörtlich ‚auseinanderfliegen‘ lasse.</p> <p>Die Erfahrung, die bereits heute mit diesen Problemen zu kämpfen haben sollte man ernst nehmen, werden sie früher oder später auch hier in Deutschland aufschlagen, nur dann ist das Kind bereits in den Brunnen gefallen!</p> <p>Recycling und Entsorgung sind weitgehend ungeklärt.</p> <p>Ausgediente oder beschädigte Windräder stellen ein immer größeres Müll- und Entsorgungsproblem dar.</p> <p>Spanien hat ein Entsorgungs-Problem, denn über 1.600 Windparks mit ihren Windrädern nähern sich dem Ende ihrer Nutzungsdauer und es gibt keine wirkliche Recycling-Option dafür.</p> <p>Die Vorranggebiete in Ubstadt-WE14 werden aufgrund der oben aufgeführten Punkte abgelehnt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Welches Erbe hinterlassen wir hier unseren Kindern und Enkeln?.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1426-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93, WE 302 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%20DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-vogel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt."</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1. Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3020-1	<p>mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch gegen die gegenwärtige Planung von Suchraumkulissen / Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen in Ettlingen und der Region.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in dieser Region würde die Natur in einem wichtigen Naherholungsgebiet zerstört und die dort heimischen Vögel und andere Tierarten würden ihr geschütztes Habitat verlieren.</p> <p>Durch die Höhe der Windräder würden die Anwohner sowohl durch den Schattenwurf, die unvermeidlichen Geräusche durch Wind und Vibrationen sowie das Aussehen der Anlagen gestört. Dies kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, hat aber ganz sicher auch einen deutlich wertmindernden Einfluss auf die in diesen Bereichen befindlichen Wohnungen. Bei den hohen Grundstückspreisen, den hohen Grundsteuern die für die Grundstücke in den angrenzenden Lagen gefordert werden, ist das nicht akzeptabel und führt zu der Frage, wie die dann entstandenen Wertverluste ausgeglichen werden.</p> <p>Auch stellt sich eine wirtschaftliche Frage. Da ich bei 3 Windparks investiert bin, stelle ich fest, dass die Windgutachten in der Regel zu optimistisch erstellt wurden und die prognostizierten Erträge weit verfehlt wurden. Ich bezweifle, dass man unsere Region als windstark bezeichnen darf.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1526-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>Werden die Windkraftanlagen zurückgebaut, fallen immense Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffe, die in den Rotorblätter enthalten sind, an. Eine technische Trennung der verschiedenen Kunststoffe wie Polymere, Thermoplaste und Epoxidharze ist bei, Rückbau nicht mehr möglich. Hierfür, also für die thermische Entsorgung fallen hohe Kosten an, die bei der Planung nicht beachtet wurden.</p> <p>Außerdem handelt es sich bei den Stoffen nicht um Rohstoffe aus der Natur, sondern werden aufwendig hergestellt und würden im Brandfall giftige Dämpfe und Rauch abgeben, was ebenfalls gesundheitsgefährdend ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_53 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Themen Recycling und Rückbau betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2159-1	<p>Mittlerweile dürfte jedem bekannt sein dass wir aktuell eine Regierung haben die nicht für das Volk arbeitet, sondern alles macht um uns das Leben zu vermiesen und erschweren. Die Bürger sind bereit etwas zu tun aber meist diktiert und gezwungenermaßen.</p> <p>Fotovoltaik auch öffentliche Gebäude ausbauen, Gebäude von Krankenkassen, Krankenhäuser etc.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2637-1	<p>Ich lege Einspruch ein gegen den Planungsentwurf des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024 für Windkraftanlagen auf folgenden Vorrangflächen:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietenwurf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • WE_55 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_48 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_481 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_471 wird beibehalten • WE_472 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_561 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_562 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_563 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_41 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_57 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt. <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2637-2	<p>Ich begründe meinen Einspruch gegen dieses Vorhaben folgendermaßen:</p> <p>Ich kann leider garnicht verstehen, in wie fern es Sinn macht, einen Wald abzuholzen für "grüne Energie". Unserer Bäüme (unser Wald) hier sorgen dafür, dass wir eine sehr gute Luftqualität besitzen und es geht komplett gegen die jede Logik, Bäüme zu zerstören, anstatt sich Flächen zu suchen in der keine sind, von denen wir genug in der Umgebung besitzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2637-3	Deswegen bitte ich sie sich zu besinnen und diese Aktion zu stoppen bzw. auf andere Orte umzulegen, in denen kein Baum zu leiden hat. Desweiteren wird es auch dem Wildlifeben hier schaden	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>
M2637-4	Außerdem wird es die Umgebung sicherlich nicht verschönern, für welche eben diese bekannt ist, und diese Aktion bedroht den Status des UNESCO-Welterbe.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen im Umfeld der Windenergieplanung wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes (M2681-3ff) verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1440-1	<p>ch wohne in der Jöhlinger Straße in Gondelsheim. In der Zeit ab Ende April bis Juni eines jeden Jahres müssen wir Bewohner der Jöhlinger Straße uns darauf einstellen, dass unsere Straße und teilweise auch unsere Keller durch Hochwasser geflutet werden.</p> <p>Am 7. Mai 2023 hat es in Gondelsheim wieder einmal ein Starkregen-Ereignis gegeben, das zu einer Überschwemmung geführt hat. Die Überschwemmung kam über die in Hanglage liegenden Felder der Riedwiesen im WE_95. Da es Anfang Mai 2023 auf vielen Feldern des im WE_95 gelegenen Vorranggebiets noch keine Vegetation gab, hat der Starkregen die Bodenerosion zusätzlich begünstigt und die dramatische Gefahrensituation erheblich verschärft. Die Felder konnten die Wassermassen des Regens nicht mehr fassen, so dass Wasser und Erdreich wie "ein Trichter" in den dortigen Riedgraben und dann in die Gemeinde Gondelsheim geschwemmt wurden. Unsere Straße als auch Teile unseres Ortskerns wurden vom Regenwasser und den Schlammlawinen regelrecht überflutet.</p> <p>Nach Einschätzung unseres Bürgermeisters wäre im Juli das Wasser und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die damit einhergehende Bodenerosion durch die dann fortgeschrittene Vegetation auf den Feldern besser aufgehalten worden, weshalb er mit den Landwirten vor Ort zur Errichtung "grüner Barrieren" kommuniziert.</p> <p>Wie die Vergangenheit jedoch gelehrt hat, kann sich ein solches Starkregen-Ereignis in Gondelsheim, insbesondere im Monat Mai, jederzeit wiederholen.</p> <p>Würde nun WE_95 endgültig als Vorranggebiet ausgewiesen werden, wäre dieses Gebiet bzw. diese Fläche für Betreiber von Windkraftanlagen reserviert, was dort im Falle einer Bebauung mit Windkraftanlagen zu einer problematischen Bodenversiegelung bei Starkregenfällen, möglicherweise auch bei normalen Regenfällen, führen muss. Denn damit ein einzelnes Windkraftwerk auch sicher steht, ist ein entsprechendes Fundament erforderlich. Dies hat einen Durchmesser von 20 - 30 Meter und eine Tiefe bis zu 4 Meter. Hier werden 1.300 Kubikmeter Beton und 18 Tonnen Stahl verbaut. Bei einer Tiefgründung werden zusätzlich ca. vierzig 15 Meter lange Betonpfeiler in den Boden gerammt. Diese Zahlen verdeutlichen, dass schon ein einzelnes Windkraftwerk zu einer erheblichen Bodenversiegelung führt, obwohl auf WE_95 auch mehrere Windkraftwerke errichtet werden könnten.</p> <p>Eine derartige Bodenversiegelung lässt das Oberflächenwasser eines Starkregens, möglicherweise auch eines normalen Regens, ungehindert von der dortigen Hanglage in die Talmulde und dann in die Jöhlinger Straße fließen.</p> <p>Erschwerend hinzu kommt, dass Rotorblätter durch ihre Bewegung</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 1218 520">Luftströmungen erzeugen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden und damit zu einer Austrocknung des Bodens führen. Die trockene und verkrustete Bodenoberfläche kann aber das Regenwasser nicht aufnehmen. Das nennt man Hydrophobie. Das Wasser versickert dann nur in den Rissen und Wurzelbahnen. Je weniger feucht der Boden von Anfang an ist und je weniger Humus er enthält, desto gefährlicher ist ein Starkregen für den Boden und des Hochwasserrisikos.</p> <p data-bbox="309 596 1218 724">Die Ausweisung des Vorranggebiets WE_95 greift auch in unzulässiger Weise in die Planungshoheit unserer Gemeinde ein, die wegen der örtlichen Gegebenheiten dort Hochwasserschutzmaßnahmen plant und umsetzen will.</p> <p data-bbox="309 807 1218 871">Aus den vorgenannten Gründen und einer Schutzgüterabwägung muss das ausgewiesene Vorranggebiet WE_95 ersatzlos entfallen.</p> <p data-bbox="309 948 1218 1046">Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass WE_13: Großer Wald nicht ausschließlich in der Gemarkung Bruchsal liegt, sondern auch Teile der Gemarkung Gondelsheim umfasst.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2497-1	Die Wirtschaftlichkeit ist nur aufgrund der Subventionierung durch Steuermittel gegeben. Viele Windkraftbetreiber (Prokon, Windwärts, Windreich, Ambau) haben ein Insolvenzverfahren durchlaufen bzw. stecken in finanziellen Schwierigkeiten.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.
M2497-2	Im Oberrheingraben gibt es aufgrund der klimatischen Bedingungen nur eine relativ geringes Windaufkommen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2497-3	<p>Windkraft ist nicht grundlastfähig. Die Netzstabilität muss unter anderem durch teure Stromimporte aus dem Ausland gesichert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>
M2497-4	<p>Windkraft ist nicht CO₂-neutral aufgrund des riesigen Einsatzes von Ressourcen für die Erstellung, des Verbrauchs von Getriebeöl und des Energieeinsatzes für den Rückbau.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO₂-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2497-5	<p>Der Infraschall ist ein potenzielles Gesundheitsrisiko, das nicht ausreichend erforscht wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
M2497-6	<p>Die geplanten riesigen Windanlagen haben einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild und führen zu einem Wertverlust der Immobilien.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2497-7	Durch Abrieb erodiert von den Rotorblättern Mikroplastik, das sich über den jahrzehntelangen Betrieb im Boden anreichert und eine erhebliche	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gesundheitsgefährdung darstellt, unter anderem durch den Inhaltsstoff Bisphenol.</p>	<p>Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2497-8	<p>Wenn für den Rückbau von den Betreibern nicht genug Rücklagen gebildet werden, stellt dies ein erhebliches finanzielles Risiko für den Besitzer des Grundstücks dar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p>
M2497-9	<p>1. Windkraftanlagen sind ein erhebliches Risiko für Vögel und Fledermäuse.</p> <p>Aus diesen und anderen Gründen wächst in der Bevölkerung der Widerstand gegen die Errichtung von Windrädern kontinuierlich. Wie Sie sicher wissen, wurde kürzlich in Bayern die Errichtung eines Windparks durch einen Bürgerentscheid verhindert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2702-1	<p>Hiermit stellen wir einen Antrag zur Integration des Gewanns Enkelberg/Neuenberg in Kraichtal Menzingen in das Vorranggebiet der Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein</p> <p>hiermit reichen wir den Antrag ein, das Gewann Enkelberg/Neuenberg in Kraichtal Menzingen in das Vorranggebiet der Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zu integrieren. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um die vielfältigen Vorteile dieses Standorts für die Nutzung von Windenergie hervorzuheben und um Ihre Unterstützung für dieses wichtige Vorhaben zu bitten.</p> <p>Begründung für die IntegrationDas Gewann Enkelberg/Neuenberg erfüllt eine Vielzahl von Kriterien, die es zu einem optimalen Standort für die Windenergie machen.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Eingung für die Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ergibt sich aus der Gesamtabwägung aller zu beachtenden Aspekte, auf die in den Folgenden Abschnitten eingegangen wird.</p>
M2702-2	<p>Diese Kriterien umfassen unter anderem:</p> <p>1. Bereits integriert im Suchraum</p> <p>Die Tatsache, dass das Gewann Enkelberg/Neuenberg bereits im Suchraum für potenzielle Standorte von Windenergieanlagen berücksichtigt wurde, zeigt, dass das Gebiet einige der erforderlichen Kriterien erfüllt, um für die Nutzung von Windenergie in Betracht gezogen zu werden. Die vorherige Einbeziehung in den Suchraum legt nahe, dass das Gebiet über ausreichende Windressourcen verfügt und auch in Bezug auf andere Faktoren wie Zugänglichkeit und Umweltauswirkungen vielversprechend ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anwendung des Kriterienkatalogs führte in einem ersten Planungsschritt zur Ableitung einer Suchraumkulisse, die eine weit über den gesetzlichen Flächenbedarf hinausgehende Auswahl potenzieller Gebiete umfasst. Diese erste Kulisse bildete die Grundlage für die weitere fachliche Bewertung und Abwägung im Rahmen der Planerstellung.</p> <p>Auf Basis der Ergebnisse des fachlichen Austauschs mit den Kommunen sowie der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Prüfflächen definiert und einer vertieften Konfliktbewertung unterzogen. Diese Bewertung erfolgte durch die Überlagerung mit den K3-Kriterien des Planungskonzepts und eine Abwägung der konkurrierenden Belange. Gebiete, die in der ersten Suchraumkulisse als potenziell geeignet erschienen, konnten im weiteren Planungsverfahren entfallen, wenn sie im Zuge der vertieften Konfliktbewertung erhebliche Restriktionen aufwiesen.</p> <p>Ein Vorranggebietsentwurf im Bereich Enkelberg/Neuenberg wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens erneut geprüft.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Bundeswehr (Synopsis der eingegangenen Stellungnahmen – M2671) Bedenken hinsichtlich der für die Bündnis- und Landesverteidigung relevanten Infrastrukturen geäußert. Diese Belange sind im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungskonzept als Konfliktkriterium hinterlegt und führen zu einer deutlichen Reduzierung einer möglichen Vorranggebietsabgrenzung.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Zuge der weiteren Planungsschritte die räumliche Überlastung und Umfang von Ortschaften geprüft. Aufgrund der bestehenden Vorranggebiete im direkten Umfeld würde die Ausweisung zusätzlicher Flächen zu einer weiteren Einschränkung der Entwicklungsoptionen umliegender Siedlungen führen. Vor diesem Hintergrund wurde das Gebiet nicht in die abschließende Vorranggebietskulisse übernommen.</p>
M2702-3	<p>2. Vermeidung von Schattenschlag</p> <p>Schattenschlag kann eine potenzielle Störung darstellen, insbesondere für Anwohner wie auch für Betreiber die die Anlagen dann Zeitweise abschalten müßten. Im Gewann Enkelberg/ Neuenberg ,ist sichergestellt dass kein Schattenschlag die umliegenden Ortschaften erreicht.</p> <p>3. Lärmbelästigung</p> <p>Die Reduzierung von Lärmbelästigung ist ein wichtiger Aspekt bei der Planung von Windenergieprojekten, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Im Falle des Gewanns Enkelberg/Neuenberg wurde darauf geachtet, dass die Anlagen so platziert werden können, dass keine Lärmbelästigung für die Bewohner von Menzingen entsteht, da sich das Gewann an der windabgeneigten Seite befindet, und somit der entstehende Lärm vom Wind von den Ortschaften weggetragen würde.</p> <p>4. Gute Zugänglichkeit</p> <p>Die Zugänglichkeit eines Standorts ist ein wichtiger Faktor für die Rentabilität und Effizienz eines Windenergieprojekts. Das Gewann Enkelberg/Neuenberg ist von verschiedenen Seiten aus gut zugänglich und kann leicht von Baufahrzeugen erreicht werden. Dies vereinfacht nicht nur</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Kriterienkatalog sowie die Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe stellen sicher, dass alle Gebiete hinsichtlich Lärmbelastung, Schattenschlag sowie weiterer immissionsschutzrechtlicher Anforderungen geprüft wurden und die Möglichkeit zur Genehmigung von Windenergieanlagen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften besteht.</p> <p>Ebenso wurde im Planungsverfahren berücksichtigt, dass topografische, infrastrukturelle und zugangsrelevante Voraussetzungen entweder bereits bestehen oder im Rahmen eines konkreten Vorhabens geschaffen werden können.</p> <p>Die Bewertung eines Gebietes erfolgt im gesamträumlichen Planungskontext. Einzelne positive Standortfaktoren können zwar für eine hohe Eignung sprechen, dennoch kann im Zuge der raumplanerischen Gesamtschau eine Aufnahme in die Vorranggebietskulisse ausgeschlossen werden, wenn andere Kriterien entgegenstehen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Bauprozess, sondern erleichtert auch den Zugang für Wartungs- und Reparaturarbeiten während des Betriebs.</p> <p>5. Vorhandene Stromleitung</p> <p>Die Anwesenheit einer bereits bestehenden Stromleitung zur Einspeisung direkt im Gebiet ist ein weiterer Vorteil des Standorts im Gewann Enkelberg/Neuenberg. Dies ermöglicht eine effiziente Integration der Windenergieanlagen in das Stromnetz und reduziert die Notwendigkeit teurer Infrastrukturprojekte. Die Nutzung vorhandener Stromleitungen trägt somit zur Wirtschaftlichkeit des Projekts bei und minimiert potenzielle Umweltauswirkungen durch den Bau neuer Leitungen.</p> <p>6. Geographische Höhe</p> <p>Die geographische Höhe des Standorts im Gewann Enkelberg/Neuenberg ca. 240 Meter ist ein entscheidender Vorteil für die Nutzung von Windenergie. Höher gelegene Standorte bieten in der Regel bessere Windressourcen und somit eine höhere Energieerzeugungskapazität. Durch die Nutzung der natürlichen topografischen Gegebenheiten des Gebiets kann eine maximale Energieausbeute aus den Windenergieanlagen erzielt werden, was wiederum zur Effizienz und Rentabilität des Projekts beiträgt.</p> <p>7. Befestigte Zufahrtswege</p> <p>Die Verfügbarkeit von befestigten Zufahrtswegen zum Standort im Gewann Enkelberg/Neuenberg ist von großer Bedeutung für die Bau- und Betriebsphase der Windenergieanlagen. Befestigte Straßen ermöglichen einen sicheren und problemlosen Transport von schweren Baumaschinen und Ausrüstungen während des Baus sowie für regelmäßige Wartungsarbeiten während des Betriebs. Dies trägt nicht nur zur Sicherheit der Arbeiter bei, sondern gewährleistet auch eine effiziente Durchführung der erforderlichen Arbeiten.</p> <p>Weitere Argumente für die Integration Neben den bereits genannten</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Punkten gibt es weitere Argumente, die für die Integration des Gewanns Enkelberg/Neuenberg in das Vorranggebiet der Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sprechen:</p> <p>Umweltaspekte: Die Nutzung von Windenergie als saubere und erneuerbare Energiequelle trägt zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Integration des Gewanns Enkelberg/Neuenberg in das Vorranggebiet der Windenergie wird die regionale Energiewende vorangetrieben und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert.</p> <p>Wirtschaftliche Aspekte: Die Entwicklung von Windenergieprojekten bietet vielfältige wirtschaftliche Chancen für die Region. Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Planung, des Baus und des Betriebs der Anlagen können auch lokale Unternehmen von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Projekt profitieren. Darüber hinaus können Einnahmen aus der Vermietung von Land für die Windenergieanlagen dazu beitragen, die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde zu fördern.</p> <p>Technologische Innovation: Die Integration des Gewanns Enkelberg/Neuenberg in das Vorranggebiet der Windenergie bietet die Möglichkeit, innovative Technologien und Verfahren im Bereich der erneuerbaren Energien zu erproben und weiterzuentwickeln. Dies kann dazu beitragen, die Effizienz und Leistungsfähigkeit von Windenergieanlagen kontinuierlich zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Technologie weiter zu stärken.</p>	
M2702-4	<p>Partizipation der Bürger: Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Planung und Umsetzung von Windenergieprojekten ist ein wichtiger Aspekt für deren Akzeptanz und Erfolg. Durch die Schaffung von Solarparks zur Bürgerbeteiligung auf den ungenutzten Flächen rund um die Windenergieanlagen im Gewann Enkelberg/ Neuenberg können die Anwohner aktiv in die Energiewende eingebunden werden und von den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ökonomischen und ökologischen Vorteilen der erneuerbaren Energien profitieren.</p> <p>Schaffung von Arbeitsplätzen: Die Entwicklung von Windenergieprojekten bietet eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen, darunter Planung, Bau, Betrieb und Wartung von Anlagen sowie Forschung und Entwicklung neuer Technologien. Durch die Integration des Gewanns Enkelberg/ Neuenberg in das Vorranggebiet der Windenergie können zahlreiche Arbeitsplätze in der Region geschaffen und langfristig gesichert werden, was einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und Stabilität leistet.</p> <p>Stichwort: Vertical Farming von medizinischen Heilpflanzen</p>	<p>gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p>
M2702-5	<p>Fazit</p> <p>Insgesamt bietet das Gewann Enkelberg/ Neuenberg in Kraichtal Menzingen ein hervorragendes Potenzial für die Nutzung von Windenergie und sollte daher in das Vorranggebiet der Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein integriert werden. Die zahlreichen Vorteile dieses Standorts, darunter gute Zugänglichkeit, minimale Umweltauswirkungen und die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung, machen ihn zu einer attraktiven Option für die nachhaltige Energieerzeugung in der Region. Wir hoffen daher auf Ihre Unterstützung für diesen wichtigen Antrag und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Fragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Für die Gründe der Nichtaufnahme wird auf die vorangestellten Abschnitte verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1133-1	<p>Guten Tag. Energiewende ja - aber nicht um jeden Preis. Bei einer ausgewiesenen Fläche von 1,8% im Gesamtgebiet des Verbandes kann es nicht sein, dass unser schönes Karlsbad mit dem über dreifachen ausgewiesen ist. Schön versteckt in Ihren Karten - nicht sichtbar sind die Windparks rund um Straubenhardt. Sowohl die bestehenden, als auch die aktuell gerade im Bau befindlichen.</p> <p>Wir sehen diese - nicht auf Ihrer Karte, jedoch tagtäglich vor Ort. Nach Ihrer Planung sollen nun weitere hunderte Hektar mit Windkraftanlagen hinzukommen. Das ist nicht hinnehmbar. Karlsbad muss weiterhin eine lebenswerte Kommune bleiben! Dazu gehört auch, dass nicht sämtliche Walderholungsgebiete gerodet werden und der Windkraft zum Opfer fallen. Eines der drei Gebiete OK, die anderen beiden NICHT - bei der Auswahl eine Bitte - wählen Sie mit Rücksicht auf die Natur, etwaige Waldflächen sowie sämtlichen Tiere die dort leben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände daher die Aufgabe,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Festlegung der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Festlegung der Flächen berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1694-1	<p>Als auch den umliegenden Gemeinden in Bruchsal Und Kraichtal WE_14 und WE_87. WE_33, WE_66, WE_70,WE_601,WE602.</p> <p>Windkraft in Süddeutschland und generell hier im Raum Karlsruhe ist wirkungsgradzwehmisch nicht vertretbar.</p> <p>Warum soll überall gwrade der Wald gepäoodert werden wi jeder Vaum für Klima und Mensch ubd Tuer so wertvoll ist....</p> <p>Es wird zu viel schützenswerter Raum in Wald und Flur zerstört. Die Bodenverdichtung durch Anfahrtswege und Bau Mit Einbringen von massenhaft Beton in der Erde zerstört die Co2 Bindung der Böden, zerstört die Wasserspeicherfähigkeit die in den letztenJahren der zunehmenden Trockenperioden eh schon dramatisch verläuft und führt zu Verarmung von NOCH vohandener Biodiversität. Allein die Insektensterben für Bestäubung lebensnotwendigen Lebensmittel und Natur, Vogelwelt ist jetzt schon dramatisch genug!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Umweltpolitische Katastrophe. Zu Lasten von Natur und Bewohnern wollen sich Stadt und Gemeinde reich verdienen.</p> <p>Der Gewinn liegt nur auf der Seite der Vermieter der Grundstücke an die Investoren. Netzentgelt belastet zusätzlich bei nicht möglicher Einspeisung jeden Bürger!! Die Betreiber sind an hohem Wirkungsgrad nicht mal interessiert..</p> <p>Naherholungsgebiete und die Tatsache dass kleine Orte eingekesselt von Windrädern sind, die Lebensraum zerstören, anstatt grüne Energie zu produzieren, da die Netzperipherie doch gar nicht ausreichend vorhanden sind.</p> <p>Der falsche Weg um Umwelt und Klima zu schützen.</p> <p>MIKROPKASTIK der Rotorblätter belastet direkt Felder und Atemluft. Öldiffusion das Grundwasser und die Böden.</p> <p>Wir bedienen uns einer unsauberen Technik.</p> <p>- NEIN zu dieser schlechten Wahl für Energieerzeugung.</p> <p>- Nein zu Windkraft im Kraichgau.... der badischen Toskana... fas ist Wahnsinn keine Ebergieffizienz im Verhältnis der Zerstörung der letzten</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Waldflächen die für Kühlung und CO2 Bindung sorgen.</p> <p>- Rückbau ist nicht wirklich geregelt und wer garantiert das.... Es ist von A bis Z ein Irrsinn der verglichen mit dem Leistungsgrad in 20 Jahren nicht vertretbar ist.</p>	

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2616

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2616-1	hiermit möchten wir der Errichtung von Windkraftanlagen auf den vorläufig geplanten Vorrangflächen im Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Lusshardtwald widersprechen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2616-2	Wir sehen als Anwohner von	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>St.Leon</p> <p>insbesondere unsere Gesundheit durch die Geräusentwicklung der Anlagen gefährdet.</p>	<p>gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2616-3	<p>Hinzu kommen Eingriffe in die Natur, die unser Trinkwasser beeinträchtigen können und unser Naherholungsgebiet in dem wir täglich spazieren gehen wegfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2616-4	Auch die Wirtschaftlichkeit stellen wir durch zu wenig Wind im Rheintal mehr als in Frage.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist kein regionalplanerischer Belang und wird bei der konkreten Planung des Windparks durch den Projektierer beurteilt.</p>
M2616-5	Weiterhin bleibt anzumerken, daß unsere Immobilie erheblich an Wert verliert.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2616-6	<p>Kurz zusammengefasst, es reicht!</p> <p>Die Belastung für die Menschen ist hoch genug in dieser Region, nehmen Sie Abstand von der Errichtung von Windrädern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1793-1	<p>**Nachfolgende Punkte beschreiben meine Einwendungen:**</p> <ul style="list-style-type: none"> Ø Verlust des Erholungsraums Wald Ø Beeinträchtigung der Tourismusregion Schwarzwald Ø Verlust/Beeinträchtigung der Funktion des Waldes · Reduzierung der Fähigkeit der CO₂-Aufnahme und Sauerstoffabgabe · Reduzierung der Fähigkeit Wasser zu speichern · Beeinträchtigung der kühlenden Funktion des Waldes 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · Entstehen von Hitzezonen in den freigeschlagenen Flächen · Die Freiflächen trocknen aus und fördern das Sterben des Restwaldes <p>Ø Dauerhafte und nachhaltige Schädigung des Waldes durch</p> <ul style="list-style-type: none"> · Rodung großer Waldflächen · Zufahrtswege für Schwerlasten · Einbringen der massiven Fundamente (Rückbau der Fundamente ist mehr als fraglich) <p>Ø Gesundheitsschäden/Gesundheitsgefahren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> · Infraschall und pulsierendem Schalldruck · Rotorabwurf 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · Eiswurf Ø Gefahr der Standfestigkeit durch die tektonische Situation im östlichen Rheingraben: · The eastern Rhine Graben Boundary Fault: Ettlingen-Oberweiher und Wattkopftunnel sind in nachfolgendem Artikel (siehe nachfolgenden Link) explizit genannt: https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0040195123004122 Ø Rückgang bis Verlust der Diversität in der Natur im Bereich der WEA · Sterben/Wegbleiben vieler Vogelarten auch streng geschützter Arten (siehe Aufzeichnungen der Familie Hassler, Ettlingen Schluttenbach) · Wegbleiben von Waldtieren Ø Deutlicher Wertverlust von Immobilien in der Nähe oder mit Blick auf WEA Ø Wirtschaftlichkeit von WEA in unserer Region 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Vorfeld von Investitionen von WEA werden von offizieller Stelle Zahlen genannt, die nachweislich nicht der Realität entsprechen.</p> <p>Ein Beispiel ist der Windpark Straubenhardt. Bis zum Jahr 2021 ist ein Verlustvortrag von knapp EUR 4 Mio. entstanden. Unsere Region ist ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet und somit kein wirklich interessantes Gebiet für Investitionen von WEA</p> <p>Ich möchte betonen, dass ich kein Gegner von regenerativer Energieerzeugung bin. Einen technologieoffenen Ausbau der erneuerbaren Energien halte ich für zielführender, als den krampfhaften Ausbau der Windkraft. Für unsere Region bietet sich die Solarenergie, gewonnen durch Photovoltaikanlagen, an. Ich selbst betreibe eine PV-Anlage auf meinem Dach und muss feststellen, dass in unserer Region ein riesiges Potenzial an freien Dächern und ungenutzte Freiflächen besteht. Die Kosten für die Installation von PV-Anlagen sind auf einem inzwischen niedrigen Niveau und sinken weiter.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1171-1	<p>Windenergieanlagen verbrauchen Ressourcen wie seltene Erden, tonnenweise klimaschädlichem Beton und kostbare Flächen. Abholzungen von Bäumen durch den riesigen Flächenbedarf sind unverantwortlich. Besonders die Planung für die Standorte Neubrunnenäcker mit fast 55 ha sowie im Malscher Hardtwald an der B3 machen fassungslos.</p> <p>Besonders prekär finde ich hier die Nähe zur Autobahn , da in diesem Bereich kein Tempolimit besteht. Auch die unmittelbare Nähe zur sehr stark befahrenen B3 sehe ich als sehr riskant an. Auch befinden sich dort in unmittelbarer Nähe zwei Modellflugvereine.</p> <p>Im Hardtwald wurde ein großer Teil nach den schweren Stürmen und Trockenperioden wieder aufgeforstet. Jetzt sollen dort große Flächen mit Beton für Windräder versiegelt werden.</p> <p>Durch den geplanten Bau von Windkraftanlagen vom Wulzenkopf bis zum Kreuzelberg wird ein Naherholungsgebiet für immer zerstört.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Man kann nicht einfach nach dem Motto handeln: Dann stellen wir sie halt dort hin.</p> <p>Hier soll Gemeinden eine Möglichkeit gezeigt werden, wie richtig Kasse gemacht werden kann . Studien kommen zu dem Ergebnis, dass jedes Windrad während einer Lebensdauer von 20 Jahren bis zu zwei Millionen Euro Einnahme für die öffentlichen Kassen vor Ort generieren kann (Gebühren,Gewerbesteuer usw.) Dabei ist eine Zerstörung unserer Natur und unseres Waldes hinzunehmen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1887-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potentielle Windkraft um Bühlertal (WE49,WE38, WE 471, WE472) bin ich aus nachfolgenden Gründen nicht einverstanden:</p> <p>Die Häuser im Denniweg, Sickenwaldstr. in Bühlertal mussten eine eigene Wasserquelle nachweisen, um eine Baugenehmigung damals zu erhalten. Die Häuser wurden 1950-1970 gebaut. Diese Wasserquellen sind nun in Gefahr. Meine Wasserquelle liegt im Sickenwald. Und genau da sollen nun Windräder stehen. Ich nehme Bezug auf die Stellungnahmen 1304, 1392. Darin sind die Gefährdungen für die Quellen beschrieben. Mikropartikelabrieb (Bisphenal A, hoch toxisch) Schadstoffe PFAS und vieles mehr ist eine Gefahr für unser Trinkwasser. Ich möchte nicht gesundheitlich gefährdet werden.</p> <p>Danke.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1650-1	<p>WE_301, Bretten, Langengrund</p> <p>Diese Fläche ist aus meiner Sicht gut geeignet und sollte beibehalten werden.</p> <p>Zukünftige Projektierer brauchen eine große Auswahlmöglichkeit an Vorrangflächen, um daraus dann die geeignetste nutzen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2423-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf <p>Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p> <p>Unzerschnittene Wälder und intakte Ökosysteme werden wichtiger denn je. Eine Studie der ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den Klimawandel effektiv bekämpfen kann.</p> <p>Eine neue Princeton-Studie hat herausgearbeitet, dass das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlt als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bisher angenommen.</p> <p>Beim Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum haben sie ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. Die unterzeichnenden Länder, darunter Deutschland, umfassen zusammen mehr als 85 Prozent der weltweiten Waldflächen.</p> <p>Auch die Vereinten Nationen (United Nations) haben die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel unterstrichen. Die Gesellschaften und Staaten auf der Welt werden aufgefordert, sich mehr um den Wald zu kümmern. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert in ihrem neuen Bericht „State of the World’s Forests Report 2022“ einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau sowie die nachhaltige Nutzung von Wäldern.</p> <p>Neben dem Klimawandel muss sich die Menschheit zwei mindestens genau so großen Problemen stellen: Dem dramatischen Artensterben sowie der schwindenden Biodiversität. Jeden Tag (!) sterben etwa 150 Arten aus — für immer. Als gesichert gilt, dass das globale Artensterben mit der Zerstörung von Natur- und Lebensräumen zusammenhängt. Um diese besorgniserregende Entwicklung aufzuhalten, haben die Vereinten Nationen im Dezember 2022 zur Weltnaturkonferenz ins kanadische Montreal geladen. Das Ergebnis: Ein internationales Abkommen, um gemeinsam die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Um das zu schaffen, sollen 30 Prozent des Landes und der Meere unter Schutz gestellt werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn wir alle vorhandenen Schutzgebiete erhalten. Der Schwarzwald ist eines der letzten großen, zusammenhängenden Ökosysteme Deutschlands. Ein Refugium für Natur, Biodiversität und Artenvielfalt, das vor Zerschneidung und industriellen Eingriffen bewahrt werden muss.</p> <p>Deutschland hat sich der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zentrales Element des „European Green Deal“. Schlüsselemente der EU-Biodiversitätsstrategie sind: Die Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder. Als geeignete Flächen zur Umsetzung des 30-Prozent-Flächenanteils werden genannt: Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke. Unter anderem der Schwarzwald ist geprägt von derlei hochwertigen Schutzgebieten. Diese Schutzgebiete dürfen im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie nicht industrialisiert werden.</p> <p>https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/biodiversitaetsstaerkungsgesetz</p> <p>Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.</p> <p>Abgesehen von desaströsen CO2 Fussabdruck der Windräder, der Umweltschädigung, werden wir durch diese unzuverlässige Art der Stromgewinnung uns vom Strom(Atom?) aus Frankreich etc. abhängig machen.</p>	<p>dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt. Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden demnach bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2575-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden.</p> <p>An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig.</p> <p>Der Standort WE_53 sind schon allein deshalb ungeeignet.</p> <p>Dieser Aspekt der Zerstörung des Lusshardt-Waldes ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden hierin insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.</p> <p>Ich bitte Sie um Bestätigung des form- und fristwährenden Eingangs und um eine schriftliche</p> <p>Rückmeldung zu meinen Einsprüchen.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2410-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas)</p> <p>SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1854-1	<p>Gemäß den Vorgaben der Landesregierung sind Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten zulässig.</p> <p>Gerade in den vergangenen Jahren wurde im Landschaftsschutzgebiet „Kraichgau“ von allen Beteiligten große Anstrengungen unternommen, die einzigartige Kulturlandschaft zu erhalten. So sind gerade in den Plangebieten WE 651, WE 52 und WE 301 zahlreiche Streuobstwiesen, Hecken und Raine vorhanden, welche die Einmaligkeit dieser Landschaft unterstreichen. Durch umfangreiche Pflege konnte hier eine Heimat für Flora und Fauna geschaffen werden, die eine Heimat für vielfältige Tierarten bildet. Das Naturschutzgebiet Ritterbruch sowie die Naturschutzgebiete auf den Gemarkungen Büchig und Neibsheim unterstreichen die Bedeutung dieser Fläche für den Umwelt- und Klimaschutz.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen werden zahlreiche Brutsätten seltenerer Tier- und Vogelarten zerstört, welche in den vergangenen Jahrzehnten in einem beispielhaften Zusammenwirken zwischen Kommune, Naturschutz und der Bevölkerung geschaffen wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nachweise hierzu finden sich in der Biotopverbundplanung der betroffenen Gebiete.</p> <p>Trotz der Zulässigkeit für den Bau von Windkraftanlagen werden wertvolle Streuobstbestände geschädigt. Die Äpfel und Birnen aus diesen Gebieten werden vorwiegend der Streuobstinitiative Karlsruhe-Land zur Verfügung gestellt um biologischen Apfel- und Birnensaft aus regionaler Herkunft zu erzeugen. Darüber hinaus bilden die Flächen auch Lebensraum von Insekten, Eidecksen und Schlangen.</p> <p>Unter Berücksichtigung all der Punkte ist Ihre Stellungnahmen zu der Umweltprüfung nicht schlüssig.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1241-1	<p>WE 52 Hornbuckel Heide/Heidelheim Bruchsal</p> <p>Leisten wir uns einen Eingriff in eines unserer letzten intakten Ökosystem?</p> <p>- Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft, „WE52“ Ortsteil Heide/Heidelheim lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>- Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>- Tötung von geschützten Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>- gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird zurückgestellt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität /Ökosystem Wald) - Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone /Unwirtschaftlichkeit! - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter - Stroboskopeffekt und Schattenwurf - Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs - Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung - Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm - Offene Rechtsfragen bei Konkurs? /Rückbau? - Discoeffekt 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none">- Klimaveränderungen, Boden trocknet aus- Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)- Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2472-1	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen das Vorranggebiet WE_24 im Bereich der Gemarkung Ettlingen mit Bezeichnung Edelberg ein. Im Übersichtsplan auf Teilplan Nr. 9 im Waldgebiet zwischen Hedwigshof, Wolfartsweier und Grünwetterbach markiert.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW).</p> <p>Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.</p>
M2472-2	Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unzureichend. Die Betroffenen in den umliegenden Wohnorten werden nicht hinreichend auf das Planungsverfahren und die damit verbundene Widerspruchsfrist aufmerksam gemacht. Ich selbst habe nur über persönliche Kontakte davon erfahren. In den Gemeinderatssitzungen der betroffenen Stadtteile wird das Verfahren erst kurz vor Ende der Einspruchsfrist diskutiert (Grünwetterbach am 12. März und Wolfartsweier am 5. März). Weiterhin wird die Öffentlichkeit unzureichend über die negativen Auswirkungen des Vorhabens informiert.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar, zudem bestand die Möglichkeit, sich die Stellungnahmen herunterzuladen oder eine digitale Stellungnahme abzugeben bzw. mitzuzeichnen.</p> <p>Um über das gesetzlich geforderte Maß hinaus Transparenz herzustellen hat der Regionalverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.07.2023 eine, dem formellen Beteiligungsverfahren vorgelagerte, informelle Beteiligung durchgeführt. Eine Suchraumkarte welche potenziell geeignete Bereiche abbildet, wurde von Pressearbeit begleitet und veröffentlicht. Im Zuge dessen konnten in einer dreimonatigen Beteiligungsphase Anregungen, Einwände und Belange vorgebracht werden. Die Ergebnisse wurden in öffentlicher Sitzung aufbereitet kommuniziert.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote, z. B. ein Informationsangebot auf der Homepage bereitgestellt und bei Informationsveranstaltungen der Kommunen in Stadt- und Landkreisen mitgewirkt.</p>
M2472-3	<p>Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit von Anwohnern. Der Abstand des o.g. Vorranggebiets zum Ortsrand des Karlsruher Stadtteils Grünwettersbach (ca.1 km) sowie zum nächstgelegenen Kindergarten (ca. 1,3 km) ist sehr gering. Gesundheitliche Beeinträchtigungen wie u.a. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen, die durch Schallemissionen (im hörbaren sowie im Infraschallbereich) sowie durch Schattenschlag bzw. Stroboskopeffekt verursacht werden können, sind</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>daher wahrscheinlich. Diese Auswirkungen werden in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Rechtslage.
M2472-4	Schädigung des Landschaftsbildes und optische Bedrängung durch die Anlagen auf dem Höhenzug gegenüber den deutlich niedriger liegenden Stadtteilen Grünwettersbach (im Wetterbachtal) und Wolfartsweier (im Rheintal)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2472-5	Wertverlust umliegender Wohnimmobilien (kalte Enteignung)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2472-6	Minderung des Erholungswerts im umliegenden Naherholungsgebiet insb. aufgrund der unter 2. und 3. aufgeführten Aspekte	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M2472-7	Zerstörung von Waldflächen für Anlageninfrastruktur, erforderliche Transportwege für Schwertransporte mit Sonderabmessungen, sowie Baustelleneinrichtungen wie z.B. für Krane. Folgeschäden wie z.B. Astbruch im Bereich der entstehenden Randbereiche ist wahrscheinlich.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2472-8	Tötung von Vögeln und Fledermäusen und insb. Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan, der im Bereich des Stadtteils Grünwettersbach eine nennenswerte Population aufweist.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2472-9	Grundsätzliche Einwände	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>8. Entsorgung der KomponentenÄhnlich wie bei der Kernenergie ist bis heute die Entsorgungsfrage der Glasfaserwerkstoffe der Rotorblätter nicht geklärt. Derzeit werden diese als Sondermüll deponiert. Zudem werden die mit großem Energieaufwand hergestellten Stahlbetonfundamente oder wenigstens große Teile davon im Boden verbleiben. Die Entsorgung der Anlagenkomponenten stellt heute eine Form von Umweltverschmutzung dar, die nur in angemessenen Fällen in Kauf genommen werden sollte.</p>	<p>Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2472-10	<p>Angemessenheit: Weiter steigende Kosten bei geringem Nutzen</p> <p>Weiter steigende Kosten bei geringem Nutzen Die Ausbauziele für Erneuerbare Energie sowie zur CO2 Reduktion in Baden-Württemberg, Deutschland und der EU sind im Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen grundsätzlich unangemessen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2472-11	<p>Geringer Nutzen: Die gesamten deutschen CO2 Emissionen haben im Jahr 2020 nur 1,8 % der gesamten globalen Emissionen betragen. Das gesamte Einsparpotential ist auf diesen geringen Wert begrenzt und wird in der medialen Darstellung sowie in der politischen Diskussion in der Wirkung überbewertet. Im Pariser Klimaabkommen haben sich nur 31 Staaten, die gemeinsam ca. ein Drittel der globalen CO2 Emissionen verursachen, zu einer Emissionsreduktion verpflichtet. Für zwei Drittel der Emissionen besteht derzeit nicht die Absicht der Reduktion. Unsere Reduktionsziele sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen. Von den deutschen CO2 Emissionen entfiel im Jahr 2020 ca. ein Drittel auf die Energiewirtschaft (Strom- und öffentliche Wärmezeugung). Der Anteil Erneuerbarer Energien im deutschen Stromsektor beträgt derzeit bereits ca. 50 %. Dieser Wert ist für ein Industrieland (mit geringem Potential für Wasserkraft) bereits heute sehr hoch.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2472-12	<p>1. Hohe Kosten: Der Aufwand, der zu betreiben ist um die CO2 Emissionen im Stromsektor weiter zu reduzieren, steigt mit der Höhe der Einsparung weiter an. Die mit den derzeitigen Planungen zu erwartenden zusätzlichen Kostensteigerungen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sind daher unverhältnismäßig. Diese sollten aus sozialen wie wirtschaftlichen Gründen sowohl für die Bürger als auch für die Industrie in Deutschland verkraftbar und im internationalen Vergleich verhältnismäßig sein. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft ist hierdurch bereits heute geschwächt. Deutschland hat bereits heute im internationalen Vergleich die höchsten Stromkosten. Die Verbraucherstrompreise liegen um das 2,7-fache über dem internationalen durchschnitt. Die hohen Kosten sind ganz wesentlich auf die Netzintegration von Photovoltaik und Windkraft zurückzuführen. Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten sind intransparent und werden teilweise nicht explizit ausgewiesen. Neben den erzielten Großhandelspreisen verteilen sich diese auf erhobene Umlagen und Subventionen, steigende Netzentgelte (für den erforderlichen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze und die Einführung erforderlicher Prozesse) sowie auf Kosten für Redispatcheinsätze disponibler Erzeugungsanlagen bis hin zu steigenden Erzeugungspreisen für disponible Erzeugung während Nichtverfügbarkeiten von Sonne und Wind.</p> <p>Aufgrund des geringen globalen Beitrags und der bereits heute unverhältnismäßig hohen Kosten sollten unsere Reduktionsziele an die internationalen mittleren Reduktionsziele angepasst werden. Die Klimakrise lässt sich nur global lösen.</p> <p>Auch die Planungen des RVMO sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen und den weiteren Windkraftausbau im windschwachen Süddeutschland grundsätzlich nur an Standorten vorsehen, an denen diesem keine Gründe entgegenstehen.</p>	<p>die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
M2472-13	<p>Unsoziale Verteilung von Kosten und Gewinnen Die nachteiligen Auswirkungen von Windkraftanlagen treffen vor allem die Anwohner in deren Umgebung. Die Kosten werden auf die Stromkunden und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Steuerzahler verteilt, während die Gewinne entsprechend der Eigentumsverhältnisse an nur wenige Menschen ausgezahlt werden. Diese befinden sich aber ohnehin in einer sehr guten wirtschaftlichen Situation, in der Ihnen derartige Investitionen möglich ist. Wenige wohlhabende profitieren auf Kosten vieler.</p>	<p>Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p> <p>Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1077-1	<p>Unmittelbar an der Gebietsgrenze WE_24 ist auf der Karte "Wald und Rohstoffe" eine extra dunkelgrüne Fläche erkennbar. Auch sind 2x unmittelbar angrenzend dunkelgrüne Streifen (= Naturnaher Alter Wald). Was sind die Auswirkungen und normalerweise erforderliche Abstandsregelungen zu den beiden o.g genannten Flächen? Bitte um detaillierte Erklärung.</p> <p>Insgesamt ist die Legende ohne Erklärung "dunkelgrüne Fläche" unvollständig und somit fehlerhaft zu reklamieren.</p>	<p>Folgen.</p> <p>Die in der Teilkarte dargestellte Fläche ist als Waldrefugium ausgewiesen. Der entsprechende Legendeneintrag war in den Steckbriefen zunächst nicht enthalten, wird jedoch ergänzt.</p> <p>Die Berücksichtigung von Waldrefugien erfolgt im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der Abwägung im Planungsverfahren. Potenzielle Auswirkungen wurden geprüft und dokumentiert. Weitere naturschutzfachliche Bewertungen erfolgen auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1664-1	<p>Gegen die vom RVMO geplante **Vorranggebiete für Windkraft WE_52 (Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel),**</p> <p>**und die weiteren Gebiete rund um Heidelberg möchte ich hiermit meinen Protest äußern und Einspruch einlegen.**</p> <p>Ich bin gegen die übermäßige Aufstellung von Windrädern weit über den geforderten Prozentsatz hinaus. Ich bin für die Energiewende und erneuerbare Energien, aber nicht um jeden Preis. Die ausgewiesenen Vorrangflächen rund um Heidelberg, Helmsheim, Obergrombach haben uns sehr betroffen gemacht und schockiert.</p> <p>Wenn schon Windenergie, dann bitte fair und nicht eine Umzingelung der erwähnten Gemeinden in solch einem extremen Übermaß. Das ist so nicht zu ertragen für die Anwohner/Bürger und auch nicht für unsere liebenswerte, lebenswerte Gemeinde / Region / Natur.</p> <p>Es kann nicht sein, dass man hier das über 5-fache (ca. 9,4%) ansetzt für</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Flächenausweisung / Vorrangflächen. Hier ist das Maß / die Grenze deutlich überschritten. Hier muss es eine Obergrenze (Deckelung) geben. Was für Planungsgrundlagen sind das, die eine solche 5-fach höhere Ausweisung, eine solche Überlastung überhaupt zulassen?</p> <p>Man kann nicht auf den Schultern einiger Gemeinden / Bürger verteilen - sondern gerecht, nachvollziehbar, ökologisch und ökonomisch sinnvoll und unter Beteiligung und vor allem Mitnahme der Bevölkerung sozialverträglich gestalten. Daher fordere ich vom Regionalverband, das Konzept für die Energiewende noch einmal ganzheitlich zu überprüfen, Mut zu beweisen und unter wissenschaftlicher Beteiligung neu auszuarbeiten. Zudem müssen auch die Abstände mit solchen großen Windrädern zu den Anwohnern deutlich größer sein. Hier hat Bayern ein deutlich besseres Maß mit der 10H-Regelung, das 10-fache der Windradhöhe als Abstand.</p> <p>Wir haben in Heidelberg schon folgende Beeinträchtigungen / Umzingelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > ICE-Schnellbahntrasse (Mannheim-Stuttgart): mit Lärm bis in die Wohngebiete > Bahnlinie mit Güterverkehr mitten durch Heidelberg: erheblicher Lärm > Bundesstraße B35 (Bretten-Bruchsal): mit Lärm bis in die Wohngebiete <p>Zudem befinden sich im Vorranggebiet WE52 (Bruchsal-Heidelberg/Hornbuckel) folgende beliebte Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > OWK-Hütte mit Freigelände / Spielplatz: mit öffentlichen Festlichkeiten und großen Kinder-Events/Betreuung 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 1196 352">> Waldspielplatz: sehr beliebt bei den Familien, und auch von Kindergärten und Schulen genutzt</p> <p data-bbox="309 432 1196 624">So kann Klimaschutz einfach nicht gelingen. Im Vordergrund steht für mich auch die Lebensqualität der Anwohner / Bürger und die Erhaltung der Artenvielfalt. Ich hoffe sehr, dass bei diesen vielen Stellungnahmen ein Umdenken des Regionalverbandes erfolgt. Auf keinen Fall sollte der Profit im Vordergrund stehen und die Sorgen, Belange der Bürger ernst genommen werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1105-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“, bei Grünwettersbach / Wolfartsweier (Stadtteile Karlsruhe), lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Grundsätzlich bin ich den erneuerbaren Energien positiv aufgeschlossen, habe selbst eine PV-Anlage und finde den Ausbau der Windenergie richtig und spannend. Dies sollte aber an geeigneten Standorten erfolgen. Das fragliche Gebiet gehört laut Windatlas definitiv nicht dazu. Wenn also die Windhöffigkeit nicht das entscheidende Kriterium ist, dann sollte man die Windkraftanlagen besser an Standorten bauen, bei denen die Leitungsinfrastruktur schon vorhanden ist, etwa dort wo AKWs oder andere Kraftwerke zurückgebaut werden. Stattdessen soll diese Art von Industrieanlagen in Wälder gelegt werden, die eigentlich der Naherholung dienen oder gar als Naturschutz- oder FFH-Gebiete ausgewiesen sind bzw. zumindest benachbart liegen. Abholzung (Standort und Zufahrtswege, Verschlechterung des Mikroklimas), Erosion (Hanglage), Flächenversiegelung, Gefahr für Vögel und Fledermäuse, Verlust an Biodiversität sind die Folgen. Grüne Ziele sind das nicht. Es ist schade, dass in unserer dicht besiedelten Landschaft auch die letzten Naturräume noch zugebaut werden. Anstatt im nahe gelegenen unberührten Wald wieder</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>aufzutanken, werden die Anwohner sich ins Auto setzen und weit entfernten Ersatz suchen. Viel gewonnen ist für das Klima dabei nicht.</p> <p>Diese und weitere Gründe (Artenschutz, Funkfeuer und Flugsicherung, Infraschall, etc) hat die Bürgerinitiative proBergdörfer bereits 2013 kommuniziert, als seinerzeit ebenfalls dieses Gebiet auf dem Edelberg zur Diskussion stand. Damals haben die Verantwortlichen die Pläne nach reiflicher Überlegung/Abwägung der Argumente verworfen. Ich verstehe nicht, warum die Thematik neu aufgerollt wird und die damalige Entscheidung heute ignoriert wird.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 03.03.2024

Einreichungsdatum: 03.03.2024

ID: M2288

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2288-1	<p>lassen Sie, sich nicht auf die meist verlogenen Behauptungen der Gegner ein! Jetzt ist es an der Zeit dass wir uns der Problematik "Klima" stellen.</p> <p>Ich bin für die Windkrafternergie weil die Anlagen eine Wende in der Ernergiepolitik garantieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1108-1	<p>Durmersheim baut WEA in der Nähe von Ettliger Gemarkung. Im gleichen Bereich entsteht auf Ettliger Gemarkung eine Photovoltaik-Anlage. Wäre es nicht sinnvoll, dass man für Ettlingen im gleichen Bereich die Fläche für WEA ausweist und im Gegenzug die Planflächen rund um Spessart frei gibt. Das würde der Zersiedlung durch Windenergieflächen entgegenwirken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die bekannten Planungen zur Photovoltaik an der Bundesautobahn folgen eigenen Planverfahren und Anforderungen an PV-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Wirkung sind für Windenergieanlagen eigene Kriterien anzuwenden. Insbesondere Schutzabstände zur Autobahn sowie zu benachbarten Siedlungen.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Verringerung des Abstands auf einen niedrigeren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1046-1	<p>Malsch / Sulzberger: Nein zu Windkraft</p> <p>Erholungsgebiet, guter Hochwald, Einzug für Quellen, Klimaanlage für die Talgemeinden, zu nah an Bebauung Rimmelsbacher Hof, Völkersbach mit einzigartigen Naturschutzgebieten.</p> <p>Windkraftanlagen fordern zu viel Waldverlust, damit klimaschädlichen bei den immer heißer und trocken werdenden Sommern. Zuviel Bodenverlust/ Bodenverdichtung auf Jahrzehnte.</p> <p>Photovoltaic Anlagen auf jedes Hausdach</p>	<p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1201-1	<p>ich bin nicht damit einverstanden, dass das Planungsgebiet WE24 für Windräder freigegeben wird.</p> <p>Am 27.2.2024 wurde vom EU-Parlament für ein Naturschutzgesetz gestimmt. Europa verpflichtet sich, die Natur nicht nur zu erhalten und zu schützen, sondern auch wiederherzustellen. Damit soll ein Rückgang der natürlichen Lebensräume gestoppt werden.</p> <p>Mit dem Bau von Windrädern im Planungsgebiet W24 wird diesem Gesetz entgegengearbeitet. Bäume und andere Pflanzen werden zerstört, Betonstützmauern, greifen in den Wasserhaushalt ein, Tiere, darunter auch geschützte, werden vertrieben und getötet. Damit werden verschiedene Biotop und Ökosysteme zerstört.</p> <p>Wie ist das mit dem von der EU beschlossenen Gesetz vereinbar?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vom Einfluss auf die Menschen ganz zu schweigen. Ein Naherholungsgebiet wird zerstört. Eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall und Lärm und den Stroboskopeffekt wird in Kauf genommen.</p> <p>Alles für geringen Windertrag in einer Schwachwindzone? Will man nur dem Windenergieflächenbedarfsgesetz sinnlos genüge tun?</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1472-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch und widerspreche dem Regionalplan Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer-Oberrhein für die geplanten Vorranggebiete für Windkraft auf der Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95, Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13 und Gemarkung Bretten WE 302.</p> <p>Ich fühle mich physisch, psychisch und monetär bedroht und erhebe folgende Einwände.</p> <p>**Gesundheitliche Auswirkungen**</p> <p>Ich lebe und wirtschaftete auf dem Aussiedlerhof Martinshof auf der Gemarkung Gondelsheim. Der von Baden-Württemberg gesetzlich vorgeschriebene Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen im Außenbereich beträgt 550 m. Die Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes befinden sich über die gesamte Gemarkung Gondelsheim verteilt, somit sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen im Arbeitsalltag sogar</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>noch näher zu befürchten.</p> <p>Windkraftanlagen erzeugen spürbaren **Infraschall**, eine erhebliche **Lärmkulisse**, einen weitreichenden **Schattenwurf** der Rotorblätter und störende **Lichtsignale**, welche von Menschen wahrgenommen werden.</p> <p>Ich habe große Bedenken über folgende gesundheitliche Auswirkungen:</p> <p>1\ **Psychische Auswirkung:** Depressionen, Angst, Reizbarkeit, Schlafprobleme und Gedächtnisprobleme</p> <p>2\ **Physiologische Auswirkung:** Kopfschmerzen, Ohrenschmerzen, Herzprobleme, Schwindel und Übelkeit</p> <p>Das Wohngebäude unseres Aussiedlerhofes befindet sich gerade nur 500 m entfernt von zwei Vorrangflächen (WE 13 und WE 95), hierdurch fühle mich einer großen Gefahr ausgesetzt.</p> <p>**Auswirkungen für Natur und Umwelt**</p> <p>Die Gemarkung Gondelsheim befindet sich im Herzen des Kraichgauer Hügellandes. Ein Naherholungsgebiet, welches auch als Toskana Deutschlands bezeichnet wird. Meine Heimat ist **Schutz- und Lebensraum** für zahlreiche Vogelarten, Fledermäuse und Biotope.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verdeutlicht wird dies durch ausgewiesene Naturdenkmale. Deshalb ist für mich außer Frage, diesen Naturraum zu erhalten und vor Windkraftanlagen zu bewahren.</p> <p>Ich habe große Bedenken über folgende Auswirkungen auf Natur und Umwelt:</p> <p>1. **Auswirkung auf den Rotmilan:** Der unter strengem Naturschutz stehende Rotmilan hat rund um unseren Hof und auf der Gemarkung Gondelsheim seinen Schutz- und Lebensraum. Es ist für mich stets ein schöner Anblick diesen prachtvollen Vogel am Himmel fliegen zu sehen. Windkraftanlagen stellen durch ihre enormen Rotorblätter für den Rotmilan, Fledermaus und anderen Vogelarten ein Tötungsrisiko dar.</p> <p>2\ **Auswirkung auf Wald- und Ackerflächen:** Die letzten Jahre erleben wir auf der Gemarkung Gondelsheim vermehrt Starkregen in kürzester Zeit, durch welche nicht nur in den letzten zwei Jahren Wasser und Schlamm durch das Dorf flossen. Die Versiegelung durch Windkraftanlagen und die dafür benötigten Zufahrtswege bedeutet weniger Einsickern des Regens in den Boden und eine noch höhere Wassererosion.</p> <p>Die Verwirbelung der Windkraftanlagen beschleunigt die Austrocknung der verfügbaren Feuchtigkeit für Pflanzen und Boden.</p> <p>3\ **Auswirkung auf das Landschaftsbild:** Ich liebe unsere Wälder, Wiesen und Felder, genieße täglich deren Anblick und schöpfe daraus Ruhe und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kraft. Diese unnatürliche Veränderung durch Windkraftanlagen beeinträchtigt meine harmonische Wahrnehmung hin zu einem bedrohlichen Anblick, worunter mein Erholungswert massiv leidet.</p> <p>**Geschäftsschädigende Auswirkungen**</p> <p>1963 wurde unser landschaftlicher Betrieb und Mehrgenerationenhaus auf den Standort in Gondelsheim ausgesiedelt. Es ist ein Familienunternehmen, in dem aktuell die vierte Generation in die Betriebsführung eingestiegen ist. Betriebszweige in landwirtschaftlichen Unternehmen sind generell mit niedrigen Gewinnen verbunden, ein weiteres finanzielles Risiko durch nachfolgend geschilderte Auswirkungen von Windkraftanlagen ist für mich als Teil des Betriebes geschäftsschädigend und nicht tragbar.</p> <p>1\ **Auswirkung auf die Pachtpreise:** Von den Investoren der Windkraftanlagen werden den Grundstückseigentümern exorbitante Pachtpreise angeboten. Dadurch befürchte ich einen Preisanstieg der von uns im Betrieb gepachteten landwirtschaftlichen Flächen. Der Anteil der Pachtflächen beträgt auf unserem Betrieb ungefähr zwei Drittel.</p> <p>2\ **Auswirkung auf die Trockenheit:** Aus der Historie verzeichnet die Gemarkung Gondelsheim in der Mehrzahl der Jahre zu niedrige Niederschläge im Zeitraum Früh- bis Spätsommer. Westliche Höhenlagen (Michaelsberg und Eichelberg) stehen dem Weiterziehen der Niederschlagswolken im Wege. Die Windverwirbelung der Windkraftanlagen führt zu beschleunigtem Austrocknen der Böden und verringerter Taubildung, die Folge dessen ist weniger verfügbare Feuchtigkeit für die im</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Betrieb angebauten Kulturpflanzen.</p> <p>**Wertverlust Hofstelle und Ackerfläche**</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim befinden sich zahlreiche Siedlungen im Außenbereich. Für unsere Hofstelle Martinshof wurden in den letzten Jahren hohe finanzielle Mittel für Sanierungs- und Umweltmaßnahmen durchgeführt und weitere in Auftrag gegeben. Ich und wahrscheinlich auch sonst niemand möchte neben einer Windkraftanlage leben. Aufgrund folgender Punkte entsteht eine Wertminderung der Hofstelle:</p> <p>1\ **Auswirkung auf die Lebensqualität:** Im Außenbereich von Wohnsiedlungen beträgt der gesetzliche Abstand zu Windkraftanlagen nur 550 m. Die Sichtbarkeit und ständige Wahrnehmung der Windkraftanlagen sind unvermeidbar und unerträglich. Weiter ist der Lärm, der beim Betrieb von Windkraftanlagen entsteht, bei dieser geringen Entfernung unzumutbar und krankmachend. Nicht zuletzt ist der periodische Schattenwurf der Rotorblätter ein großer Stressfaktor.</p> <p>2\ **Auswirkung auf die Bodenqualität:** Die Gemarkung Gondelsheim ist mit hervorragenden Löss-Lehm Böden gesegnet, welche für den Ackerbau eine gute Grundlage bieten. Durch Windkraftanlagen befürchte ich ein Risiko und Gefährdung der Ackerflächen durch Abrieb der Windradflügel, Teile von abgebrochenen Rotorblättern und Brand der Windkraftanlage.</p> <p>**Aus den vorstehenden Gründen lehne ich die Windkraftanlagen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ausdrücklich ab.** Dieses ganze Vorhaben ist unwürdig und schädigend für Mensch und Natur.</p> <p>Es ist für mich ein unerträglicher Gedanke, dass meine Zukunft durch den Bau der Windkraftanlagen fremdbestimmt werden könnte und auf eine zutiefst negative Weise beeinflusst werden würde. Je mehr ich mich (ungewollt) mit dem Thema befassen muss, umso mehr Verzweiflung erleide ich und sehe meine Lebensplanung zerstört.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2715-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die adressierten Vorranggebiete liegen in einem Schwachwindgebiet mit einer mittlern gekappten Windleistungsdichte von 145 bis max. 250 auf einer Höhe von 160 Meter über Grund. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöffigkeit der genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Windaufkommen und die vorliegende Windgeschwindigkeit wird durch den Bau nicht erhöht - auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz - der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zunichte gemacht</p> <p>Hierzu auch ein Ausschnitt ihres Umweltbericht Wind vom 05.05.2024:</p> <p>„Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen.“</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 ist somit abzulehnen.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2443-1	<p>Wir schreiben Ihnen, da wir vollkommen gegen diese Pläne und Zwangsverordnungen sind! Sie zerstören Bewußt wertvollen und wichtigen Wald für Tiere und Menschen! Es interessiert Sie nicht, was die Bevölkerung denkt und möchte - es gibt Pläne die durchgesetzt werden "Müssen". Es sind UNSERE Steuergelder, die Sie verheizen!</p> <p>einige Worte zu den Planungen Ihrer TOD Killer - Windräder im Heidelheimer Wald und im angrenzenden Kraichtal: ...nicht nur der Transport und die Montage sind mit Risiken verbunden, auch vernachlässigte Wartungen können zur Gefahr werden. Windenergieanlagen müssen aufgrund ihrer technischen Komplexität regelmäßig gewartet werden. Die Wartungen und Inspektionen werden in bestimmten Abständen durchgeführt, um alle wichtigen mechanischen und elektrischen Komponenten zu überprüfen.. Sollte dies nicht der Fall sein, können regelmäßige Inspektionen frühzeitig auf mögliche Mängel und Schäden hinweisen. Denn kommt es zu Ausfällen oder Störungen, müssen diese schnellstens lokalisiert und behoben werden. Sind Bauelemente wie Rotor, Getriebe oder Gondel defekt, kann eine aufwendige Reparatur notwendig werden, welche eine längere Stillstandzeit verursachen kann...</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Naturgefahren Aufgrund ihrer Höhe sind Blitzeinschläge in Windenergieanlagen keine Seltenheit. Bei einem defekten Blitzschutz können massive Schäden entstehen: abgeknickte Rotorblätter, die Beschädigung elektronischer Steuersysteme und schlimmstenfalls das Abbrennen der gesamten Anlage. Grundsätzlich wird zwischen einem direkten und einem indirekten Blitzeinschlag differenziert. Bei einem direkten Blitzeinschlag werden meist die Rotorblätter getroffen, wodurch das Blatt beschädigt oder sogar zerstört werden kann. Ein indirekter Blitzeinschlag hingegen schlägt in räumlichem Abstand zur Windkraftanlage in das Stromnetz ein. Die mögliche Überspannung vom Netz zur Windkraftanlage kann die elektronischen Bauteile beschädigen.</p> <p>Neben Blitzeinschlägen sind auch Vereisungen von Windkraftanlagen bei tiefen Temperaturen keine Seltenheit. In Norddeutschland frieren Windräder durchschnittlich 7 bis 14 Tage pro Jahr ein, in großen Höhen sogar mehr als 30 Tage. Diese Eisansammlung kann sich je nach ihrer Beschaffenheit negativ auf die aerodynamischen Eigenschaften des Systems auswirken. Ihr Gewicht stellt statische und dynamische Belastungen dar, die zu Fehlfunktionen oder mechanischen Überlastungen führen können. Bei ungleichmäßigem Einfrieren der Rotorblätter besteht zudem die Gefahr von Schwingungen und Vibrationen im Betrieb, die zu einer Notabschaltung führen können.</p> <p>Auch Korrosionen stellen ein Risiko für Windanlagen dar. Die stärksten Korrosionen treten an Offshore-Windenergieanlagen auf, da diese Wasser mit hohem Salzgehalt und extremer Feuchtigkeit ausgesetzt sind. Stahl korrodiert und rostet, wenn dieser mit Sauerstoff und Wasser in Kontakt kommt. Dies schwächt die Komponenten und deren Haltbarkeit. Das Wasser führt zu einem Abbau von metallischen Fremdkörpern, das Salz hingegen verbessert seine Leitfähigkeit und macht es reaktiver. Durch diesen Prozess kann die Offshore-Windanlage beschädigt werden und im</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>schlimmsten Fall ihre Standfestigkeit gefährden. sind Windenergieanlagen ein Eingriff in die Natur und Landschaften – daher muss der Naturschutz im während der Planungs- und Bauphase berücksichtigt werden.</p> <p>....sind Windenergieanlagen ein Eingriff in die Natur und Landschaften – daher muss der Naturschutz im während der Planungs- und Bauphase berücksichtigt werden. Ist dennoch nicht akzeptabel, weil Sie kein Interesse am Wohl der Natur, Tiere und Menschen haben!!! Es verdienen einige (viele) gut an diesem Geschäft und deshalb "muss" das Geschäft laufen... Sie glauben sicher, wir sind einige Menschen, die sich wichtig machen wollen und Ihnen das Geschäft vermasseln wollen - wichtig wollen wir uns nicht machen - das Geschäft vermasseln - ja -zum Wohle der Natur und der Tiere und uns Menschen, die andere Möglichkeiten sehen und haben, es anders anzugehen!</p> <p>Menschen von hier, die niemals möchten, dass SIE unsere Steuergelder gegen unseren Willen einsetzen und ohne unsere Zustimmung schreckliche Dinge tun! Nehmen Sie uns Bitte ernst und machen es nicht so, wie diese ganzen Politiker/innen! Die Naturwesen beobachten alles und ziehen die Konsequenzen... das Jahresmotto: Klarheit und Kraft</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1823-1	<p>Der Bau der geplanten Windkraftanlagen ist ein schwerwiegender Einschnitt in die Ruhe und die Naturbelassenheit der sowieso schon zu kleinen Waldflächen.</p> <p>Nicht nur geht damit ein gigantischer Platzverbrauch einher, die Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna sind tendenziell stark negativ und teils schlecht erforscht.</p> <p>Es ist nie ratsam ohne genug Wissen in einer Sache, irgendein Projekt zu beginnen, dessen Effekt auf die Umwelt nicht klar sind.</p> <p>Die (Bau-)Fahrzeuge zur Errichtung, die Fundamente der Anlagen und die verlegten Leitungen belasten das Erdreich und umliegende Gewässer und stören die Lebewesen,</p> <p>die von diesen Bereichen abhängen.</p> <p>Abgesehen von den Implikationen für Natur und Anwohner ist die Windkraft keine skalierbare, zielführende oder günstigere Art der Stromgewinnung.</p> <p>Windkraftanlagen zu errichten ist ein fehlgeleitetes Prestigeprojekt der aktuellen Regierung.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die voranschreitende Deindustrialisierung und die steigenden Lebenshaltungskosten in Deutschland sind für die hier lebenden Menschen Belastung genug.</p> <p>Es gibt keine vorstellbare konstruktive Motivation die Anwohner zusätzlich mit der Verschandelung ihrer Heimat zu beleidigen.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2611-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Ich wohne direkt nordöstlich der geplanten Windkraftanlagen im Abstand von 1200 m.</p> <p>Das Gebiet ist für uns St. Leoner Einwohner ein Naherholungsgebiet, in dem wir oft wandern und radfahren. Das geplante Vorhaben wird zu Bodenverdichtung und Austrocknung führen, die Feuchtigkeitsaufnahme des Waldbodens wird reduziert, der Kühleffekt in heißen Sommern wird gemindert.</p> <p>Außerdem stellt der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen eine Gefahr für die Grundwasserbrunnen in diesem Gebiet dar, von denen über 100000 Einwohner mehrerer Gemeinden mit Trinkwasser versorgt werden. Dazu gehen von dem Standort in dem FFH / Natura 2000 Schutzgebiet 6717-341 Gefahren für die Pflanzen- und Tierwelt aus, Brut und Nistmöglichkeiten werden gefährdet / geschädigt. Daß alle diese Risiken in einem Schwachwindgebiet in Kauf genommen werden, ist für mich nicht verständlich.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>In diesem Zusammenhang übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema „Windenergie und Abstandsregelungen,</p> <p>Abstand von Windenergie – eine wissenschaftsbasierte Empfehlung“ vom 15.12.2014, Bad Orb (s.Anhang).</p> <p>Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, daß seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist.</p> <p>Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an.</p> <p>Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme zu allen dort aufgeführten Risiken – incl. wissenschaftlichen Nachweisen -</p> <p>sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt, als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren.</p> <p>Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt.</p>	<p>Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p> <p>Die Bearbeitung von Stellungnahmen und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2296-1	<p>Einspruch gegen die Windkraftanlagen WK 29 und WK 30</p> <p>Die Windkraft hat eine sehr niedrige Energieausbeute bei gleichzeitigem gewaltigem Landfraß und gefährlicher Unbeständigkeit der Stromversorgung.</p> <p>In Windrädern und zugehörigen Spannungshäusern wird zur Isolierung, und weil es billig ist, das "Isoliergas" Schwefelhexafluorid, SF6, ein Schwefelfluorid, eingesetzt. Es hat das höchste, bekannte Treibhauspotential (26 087 - bezogen auf 100 Jahre) und braucht ca. 3000 Jahre um sich zu zersetzen.</p> <p>Die Menge, die jährlich freigesetzt wird schadet dem Klima mehr als der gesamte Flugverkehr.</p> <p>Bei Abbau wird nicht kontrolliert, ebenso was mit dem Gas passiert. Hersteller oder Eigentümer werden nicht kontrolliert.</p> <p>Schutz des Wassers: Die Windanlagen sind im Wasserschutzgebiet geplant. Sauberes Trinkwasser ist lebensnotwendig. Riesige Fundamente aus Tausenden Tonnen Beton sind notwendig um die Standfestigkeit eines Windrads zu gewährleisten. Beton hat eine sehr schlechte CO2-Bilanz und ist toxisch.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei evtl. Havarien gelangt kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser.</p> <p>Schützenswerte Tierwelt/Windkraftsensibile Tierarten zu Hause: Auf Kuppenheimer Gemarkung haben wir inzwischen, eine größere Population an Rotmilanen. Wer regelmäßig an der Murg spazieren geht, kann diese gut beobachten. Das ist nur wenige Hundert Meter von den geplanten Anlagen entfernt. Ein Revier des Rotmilans kann sich bis auf 12 Km erstrecken. Auch haben sich inzwischen Storchenpaare angesiedelt und wir haben eine große Population von Reiher im Kuppenheimer Wald. Vögel können die Bewegung der Rotorblätter (mehr als 300 Km/Std. im Außenbereich) nicht einschätzen und kommen durch eine Kollision mit den Rotorblättern zu Tode.</p> <p>Auch kann man auf Kuppenheimer Gemarkung viele Fledermäuse beobachten. Fledermäuse jagen vor allem im freien Luftraum. Windräder sind Todesfallen für Fledermäuse.</p> <p>Gepulster, nicht hörbarer Infraschall. Es wird argumentiert, dass der Infraschall unterhalb der hörbaren Grenze liege. Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen.</p> <p>Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, dass die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Der hörbare Schall, sowie der Infraschall tangiert die Bürger noch in mehreren Kilometern Entfernung. Menschen, die im Bereich von Windkraftanlagen leben, berichten von massiven Schlafstörungen und anderen Krankheitssymptomen seit Bestehen der Anlagen. Hierüber gibt es wissenschaftliche Forschungen</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(nicht nur Studien), die die schädlichen Auswirkungen auf alle Organismen belegen. An diesen Forschungen kommt keine Gegenargumentation vorbei.</p> <p>Fehlende oder einseitige Information der Bürger. Bürger werden nicht in den demokratischen Entscheidungsprozess mit einbezogen. Kaum ein Bürger weiß um die Gefahren der Windkraftanlagen. Es wird immer nur über den „möglichen“ Nutzen gesprochen. Windkraft ist KEINE saubere Alternative.</p> <p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung durch Umweltbelastungen: Windenergieanlagen haben einen Abrieb von Mikropartikel (Bisphenol A in der Beschichtung der Flügel, hoch toxisch), anderen Schadstoffen, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) von mehr als 100 kg/Jahr, bei den geplanten großen Windrädern evtl. noch mehr. Die Giftstoffe werden, aufgrund des geringen Abstands, in die Stadt/Gemeinde Kuppenheim/Bischweier/Rauental/Muggensturm getragen und vergiften hier möglicherweise Mensch, Tier und Gärten.</p> <p>Wertverlust Immobilien: Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <p>Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Kuppenheim und Umgebung.</p> <p>Bitte denken Sie daran: es betrifft Sie und Ihre Familie und Ihre Kinder und Enkelkinder genauso.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1123-1	<p>13 Windräder wären Naturkatastrophe, Gemarkung Gernsbach,</p> <p>heutige Windenergieanlagen verursachen akustische Emissionen, die gesundheitliche Schäden auslösen können, sowohl im hörbaren als auch im unhörbaren Frequenzbereich. 1. Hörschall (Bereich von 20 Hz bis 20 kHz) wird erfahrungsgemäß im Umkreis bis etwa 1 km von einer Anlage wahrgenommen. Seine Intensität darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, die in der „TA Lärm“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt sind.</p> <p>2\ Der nicht hörbare Infraschall wirkt auf Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagengröße. Für den kritischen Frequenzbereich (unterhalb von 8 Hz) gibt es derzeit keine verbindlichen Grenzwerte und Messvorschriften.</p> <p>3\ Infraschall aus Windenergieanlagen (jedoch nicht Infraschall generell) steht im Verdacht, typische Erkrankungen von Anwohnern zu verursachen. Diese beginnen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mit hochgradigem Schlafmangel, gefolgt u.a. von Angstzuständen und Schwindelanfällen, und führen oft zu Herz-Kreislauf-Problemen.</p> <p>4\.. Entscheidend für das Gesundheitsrisiko von Infraschall aus Windenergieanlagen ist nicht dessen maximale Intensität, sondern die periodische Abfolge steiler peaks des Schalldrucks, die durch die Passage der Flügel vor dem Mast entstehen. Dagegen wirkt Infraschall aus anderen Quellen (z.B. das unstrukturierte Rauschen des Windes) oder in Sinusform (harmonisches An-und Abschwellen) kaum gesundheitsschädigend.</p> <p>5\.. Als ein Sensor für Infraschall fungiert sehr wahrscheinlich das Gleichgewichtssystem, weitere Rezeptoren und Signalwege werden vermutet. Die Wahrnehmung erfolgt im Unterbewußtsein und führt zur Aktivierung bestimmter Gehirnregionen. Die Behauptung: „was ich nicht höre, kann mir nicht schaden“, ist falsch.</p> <p>6\.. Das Gesundheitsrisiko der Infraschall-Emission aus Windenergieanlagen wird durch die chronisch-wiederholte Einwirkung auf den Menschen wesentlich erhöht.</p> <p>7\.. Windenergieanlagen verursachen nicht nur luftgetragenen Infraschall, sondern auch Vibrationen des Untergrunds (Körperschall). In entfernten Gebäuden können beide Emissionen miteinander interagieren, wobei Orte lokaler Abschwächung und Verstärkung entstehen.</p> <p>8\.. Auch wenn die experimentelle Medizin die Wirkung des Infraschalls aus</p>	<p>einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>konkreten Windenergieanlagen noch nicht detailliert untersucht hat, begründen die heute vorliegenden Fakten und plausiblen Hinweise ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Bürger in deren Umfeld.</p> <p>Deutsche Schutz-Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V." (DSGS e.V.) https://www.dsgs-info.de/formulare/erfassungsbogen-schallbetroffenheit/</p> <p>https://www.dsgs-info.de/schall/schall-betroffene-berichten</p> <p>Markus Schätzle: Erfahrungen betroffener Anlieger aus dem Schuttertal https://www.youtube.com/watch?v=tMly0cVgFv4</p> <p>Brisante Mainzer Studie: Infraschall von Windrädern kann die Herzleistung des Menschen deutlich schädigen - Mainz& https://mainzund.de/brisante-mainzer-studie-infraschall-von-windraedern-herzleistung-vahl/</p> <p>Man hat festgestellt, dass durch die ständigen Vibrationen der Erde die Rentiere verstört werden. Jetzt wird auch überprüft, wie sich diese Tatsache auf die Fische bei den Meereswindparks auswirken kann. Das oberste Gericht Norwegens hat für diese insgesamt 151 Windräder die Betriebserlaubnis entzogen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>In Stuttgart: Die Planungsgrundlage wurde von der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien“ erarbeitet. Auerhuhnschutz und Artenschutz sind Tabuflächen für die Windenergie, diese wurden erheblich ausgeweitet. Und nun masen sich Murgtal-Bürgermeister an, ohne die Einheimischen zu fragen, Briefe zu schreiben, die gegen die Natur sich richten und für das Geschäftsmodell Windenergie propagieren. Es geht überhaupt nicht, daß die Steuerzahler Windbetreiber subventionieren, die Pacht bezahlen müssen und die CO2 Steuer noch oben drauf. Und die Windenergie, je nach Wind höchstens 50 % der Leistung erreichen.</p> <p>In Stuttgart: Die Planungsgrundlage wurde von der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien“ erarbeitet. Auerhuhnschutz und Artenschutz sind Tabuflächen für die Windenergie, diese wurden erheblich ausgeweitet. Und nun masen sich Murgtal-Bürgermeister an, ohne die Einheimischen zu fragen, Briefe zu schreiben, die gegen die Natur sich richten und für das Geschäftsmodell Windenergie propagieren. Es geht überhaupt nicht, daß die Steuerzahler Windbetreiber subventionieren, die Pacht bezahlen müssen und die CO2 Steuer noch oben drauf. Und die Windenergie, je nach Wind höchstens 50 % der Leistung erreichen.</p> <p>Wirksamer Hochwasserschutz bedeutet aber gerade: Kein Abholzen unserer Wälder für Windindustrieanlagen. Keine Regenwaldflächen vernichten. Damit führen die Grünen den Beschluss ihrer Bundestagsfraktion vom 5.9.2019 ad absurdum, In dem es heißt: „Die EU muss verbindliche entwaldungsfreie Lieferketten und somit einen Importstopp für waldzerstörende Produkte beschließen.“ Eine neue Princeton-Studie hat herausgearbeitet, dass das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlt als bisher angenommen. Beim Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, auch die BRD, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum haben sie ein</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. In ihrem neuen Bericht Stopp der Abholzung der Wälder, „State of the World’s Forests Report 2022“ sieht einen Stopp der Abholzung der Wälder vor, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau sowie die nachhaltige Nutzung von Wäldern. Durch die metertiefen Fundamente von den bis zu 250 Meter hohen Windenergieanlagen werden die wertvollen, für Ökosysteme und Hochwasserschutz unentbehrlichen Waldböden dauerhaft verplombt.</p> <p>Der Wald ist ein riesen Speicher für unser Trinkwasser, bis zu 200 Liter pro m2, für unsere Heilpflanzen und der Tierwelt, die ohne Rücksicht auf Verluste zerstört wird. Faustformel: Ein Hektar Wald speichert pro Jahr über alle Altersklassen hinweg ca. 6 Tonnen CO2. Ein Festmeter bzw. ein Kubikmeter Holz hat rund 1 Tonne CO2 gespeichert Das heißt, etwa 195 Tonnen CO2 werden durch die Rodung der Wälder allein auf der Gemarkung Gernsbach freigesetzt. Die Windkraftbranche macht Milliarden Gewinne und wir Verbraucher zahlen uns dumm und dämlich. Bürgermeister Christ meint, wir haben ja 2.500 Hektar Staatswald, da fällt das nicht groß ins Gewicht.</p> <p>Wie die Bürgerinitiative Grobbachtal Baden-Baden sowie die Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald (LANA) bei einer gemeinsamen Veranstaltung darlegten, werden für Windräder in der Regel viel mehr Hektar Wald abgeholzt als vorher gesagt wird. Das zeigt das Beispiel Windpark Hohenlochen im mittleren Schwarzwald. Eine anschließende Aufforstung ist eine Illusion.</p> <p>Die Straße bei der Roten Lache ist viel zu schmal. Man müsste eine breite Schneise in den Wald schlagen, um die Anlagen dorthin zu bringen. 13 Windkraftanlagen wären für Gernsbach eine Naturkatastrophe. Der Wald ist ein Riesenspeicher für unser Trinkwasser, Ort unserer Heilpflanzen, Platz für die Tierwelt, der ohne</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rücksicht auf Verluste zerstört wird. Für jedes Windkraftwerk soll Gernsbach 250.000 Euro Pacht pro Jahr kassieren. Macht bei 13 Anlagen 3,25 Millionen Euro. Diese Summe wird aber vom Windkraftbetreiber auf die Stromkosten umgelegt, das heißt jeder von uns zahlt das auch. Abzocke ohne Ende.</p> <p>Und dann noch die CO2-Steuer, die jedes Jahr steigt und steigt. Nicht nur die Stadt Gernsbach sieht den Schwarzwald als eine riesige Idee, sich an der Windenergie zu bereichern – auf Kosten unserer Wälder, Tiere, Pflanzen und des Steuerzahlers. Warum reden Sie nicht über die Schattenseiten der Windenergie? Was ist mit dem Dieselöl, mit SF6, mit Seltenen Erden? Woher kommen Balsaholz, Stahl, Kupfer Aluminium, Kunststoffe, Gummi, Fette, Lacke, Öle, Kunstharz, Glas- und Karbonfasern. Beton beinhaltet hauptsächlich Zement, Wasser und Gestein. Stahl besteht aus Eisen. Wie eindrucksvoll die Stadt es wieder hinbekommen hat, die Menschen an der öffentlichen Diskussion auszuschalten, das nennt sich wohl Demokratie.</p> <p>Zur Gesundheitsrisiken https://youtu.be/1R5b8QKP2yc?si=-nXZ49wMQP8nHdk3 Dr. Ursula Bellut-Staeck, 11/2023 in Baden-Baden</p> <p>Windkraft und Wildtiere: Ein grünes Dilemma PIRSCH https://www.pirsch.de/jagdwissen/wildbiologie/windkraft-und-wildtiere-ein-gruenes-dilemma-38451</p> <p>Lichterloh in Flammen: Zwei brennende Windräder an nur einem Tag. Freiwillige Feuerwehr GemeindeNeuenkirchen Die Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen war im Einsatz, um sich um ein lichterloh brennendes Windrad bei Hinrichshagen zu kümmern.Unlöslichbar.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="293 320 1160 379">https://www.agrarheute.com/energie/lichterloh-flammen-zwei-brennende-windraeder-nur-tag-615675 Bericht vom Januar 2024.</p> <p data-bbox="293 464 1290 791">Wenn aber erst einmal giftige Bau- und Betriebsstoffe und noch toxischere Brandprodukte im Quell-beziehungsweise Trinkwasser aus der Bergregion auftauchen, was dann? Der Schaden wäre weiträumig und auf absehbare Zeit mit noch so viel Geld (von welcher Versicherung?) nicht wiedergutzumachen. Und dann will wieder keiner verantwortlich sein. Reicht etwa die Verseuchung von Ackerboden und Grundwasser mit den notorischen „Ewigkeits- Chemikalien“ (PFAS) in der Rheinebene noch nicht? Nein: Die Installierung derartiger Mega-Maschinen, die eine der elementaren Lebensgrundlagen gefährden, müsste in den regenreichen Bergwäldern absolut tabu sein. Dass dem nicht so ist, sagt viel aus über die Verfassung der heutigen Gesellschaft.</p> <p data-bbox="293 871 1263 900">**Balsa-Bäume sind wichtiger Teil des Ökosystems, wie alle Bäume dieser Welt.**</p> <p data-bbox="293 983 1261 1174">Im Urwald erfüllen Balsa-Bäume, die Höhen von über 40 Metern und Stammdurchmesser von einem Meter und mehr erreichen können, wichtige Funktionen. In ihrem weichen Holz bauen sich Vögel ihre Nisthöhlen. Die 15 Zentimeter großen, sehr nektarreichen Blüten sind eine begehrte Zuckerquelle für viele Tiere. Sie öffnen sich nachts und locken mit durchdringendem Geruch Maki- und Wickelbären sowie Fledermäuse an.</p> <p data-bbox="293 1257 1294 1385">Die schnell wachsende Pionierbaumart besiedelt rasch Lichtungen und freie Flächen und schafft damit den Schatten, den anspruchsvollere Baumarten zum Keimen und Aufwachsen benötigen. Die Rodung der Balsa-Bäume entlang der Flüsse legt die sensiblen Uferbereiche frei, wodurch die dort gelegenen Indigenen-Dörfer und deren</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anbauflächen wegen der Bodenerosion in Gefahr geraten. Außerdem bieten die Balsa-Bäume den Menschen auch spirituellen Schutz und Medizin, um Wunden und Infektionen zu behandeln.</p> <p>Bei einem Windrad bei Dornstadt (Alb-Donau-Kreis) ist ein Flügel abgebrochen. Das rund 15 Tonnen schwere und 40 Meter lange Teil sei am Donnerstagnachmittag auf einem Acker nahe der Autobahn 8 und einer Bahnstrecke aufgeprallt, teilte die Polizei mit. Es bestand demnach die Gefahr, dass wegen des starken Winds Teile auf die rund 250 Meter entfernten Schienen und die dahinterliegende Fahrbahn geweht werden könnten.'</p> <p>https://twitter.com/tomdabassman/status/1761381373934293118?t=jeC7X4aPNcC9pACWn-zvlw&s=19</p> <p>Es geht nur um die Habgier, auf Kosten unseres Trinkwasser unserer Flora und Fauna einer zertstörerischen Ideologie und auf Kosten von Menschen mit der unsere Enkelkinder im Nachhinein noch Jahrzehnte beschäftigt sein werden alles in Heilung zu bringen. Wie eindrucksvoll die Stadt es wieder hinbekommen hat, die Menschen an der öffentlichen Diskussion auszuschalten, das nennt sich wohl Demokratie. Wenn aber erst einmal giftige Bau- und Betriebsstoffe und noch toxischere Brandprodukte im Quell- beziehungsweise Trinkwasser aus der Bergregion auftauchen, was dann? Der Schaden wäre weiträumig und auf absehbare Zeit mit noch so viel Geld (von welcher Versicherung?) nicht wiedergutzumachen. Und dann will wieder keiner verantwortlich sein. Reicht etwa die Verseuchung von Ackerboden und Grundwasser mit den notorischen „Ewigkeits-Chemikalien“ (PFAS) in der Rheinebene noch nicht? Nein: Die Installierung derartiger Mega-Maschinen, die eine der elementaren Lebensgrundlagen gefährden, müsste in den regenreichen Bergwäldern absolut tabu sein. Dass dem nicht so ist,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sagt viel aus über die Verfassung der heutigen Gesellschaft. Während Sturm: 15-Tonnen-Rotorblatt löst sich von Windrad – A8 und Bahnstrecke lange gesperrt.</p> <p>https://www.merkur.de/bayern/nahen-acker-15-tonnen-rotorblatt-loest-sich-von-windrad-kracht-zersplitternd-auf-92850312.html</p> <p>Jetzt geht es noch kooperativ, wenn es nicht vorangeht, irgendwann nicht mehr, sagt Dr. Matthias Proske, Verbandsdirektor vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein, über den stockenden, aber dringend notwendigen Ausbau der Windenergie in der Region. Gesetzgeber, Bund und Länder haben hier klare Vorgaben gemacht, diese gilt es nun umzusetzen, auch wenn die Widerstände teilweise erheblich sind. Soll das jetzt Austausch und Dialog sein? Bei uns ist es noch vergleichsweise gut verteilt in der Region, sodass wir eigentlich nur im Murgtal und in der Gegend von Waghäusl-Phillipsburg ein paar Ecken haben, wo der Wind nicht ausreichend weht. Da haben wir es doch, also kein Wind, keine Windräder.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1530-1	ich bin gegen die Planung und das errichten sämtlicher Windkraftanlagen durch den Regional Verband. Mehr dazu ist schon von vielen Mitgegnern genauestens erleutert.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 13.02.2024

Einreichungsdatum: 13.02.2024

ID: 1024

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1024-1	<p>Ich finde es toll, dass man das Thema Windenergie so gut steuert und angeht. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bei allen Beteiligten bedanken! Lassen Sie sich bitte von allen Gegnern (Windkraftgegnern oder Gegner weil man einfach dagegen ist) nicht entmutigen! Es gehört für mich auch zur Bürgerbeteiligung, dass man seine Zustimmung signalisiert und sich nicht (nur) beteiligt wenn man gegen etwas ist. Das ist in aktuell wichtiger denn je! Von daher, ich freue mich als moderner und zukunftsorientierter Mensch auf eine oder sogar lieber noch mehrere Windanlagen in der Region bzw. in der Nähe. Wir haben einen zweijährigen Sohn, er hat ein kleines Windrad im Garten. Und er freut sich immer, wenn wir auf der Schwäbischen Alb von der Autobahn aus die Windräder sehen. Leider stehen aber den Kindern, die die Zukunft sind, Menschen im Weg, die vorsichtig ausgedrückt eher die Vergangenheit sind. Von daher schadet es manchmal gar nichts mit Kinderaugen durch die Welt zu laufen und sich an solchen Dingen zu erfreuen, anstatt sie zu verteufeln. Kindisches Verhalten und kindliches Verhalten sind halt doch zweierlei Dinge.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die positiven Anregungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1524-1	<p>Das Gebiet liegt in einem Schwachwindgebiet. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte beträgt 145 bis Max.250 auf einer Höhe von 160 m über den Grund.</p> <p>Hieran ändert es auch nichts, die Anlagen einfach noch höher zu bauen. Dadurch wird das Windaufkommen nicht erhöht . Das Vorranggebiete W_53 ist abzulehnen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2490-1	<p>Sie haben aktuell erneut die Suchraumkarte für Windenergieflächen veröffentlicht und wieder sind die ausgewiesenen Flächen nahezu ausschließlich im Wald, einem unserer größten CO²-Speicher!</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung erhalten Sie nachfolgend meine Bedenken.</p> <p>Die Region um Malsch, Waldprechtsweier, Sulzbach, Völkersbach, Freiolsheim und auch Schluttenbach sowie Schöllbronn ist in besonders unverhältnismäßiger Weise betroffen und überproportionalen Belastungen ausgesetzt, wenn Windenergieanlagen gebaut werden:</p> <p>Weite Teile der Bevölkerung aus dieser Region bzw. diesen Ortschaften sind äußerst besorgt über die Folgen, die die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit sich bringen würde.</p> <p>Grundsätzliches:</p> <p>Es ist unverantwortlich vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels den CO²-Speicher schlechthin, den Wald, zu opfern. Angesichts des weltweiten Waldsterbens durch Dürre, Waldbrände, Stürme usw. muss doch das Ziel sein den vorhandenen Wald zu erhalten, geschädigten Wald wieder herzustellen und großzügig neue Waldflächen zu</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>schaffen, um dem Klimakiller CO² verstärkt entgegen zu wirken - ganz abgesehen davon, dass selbstverständlich insgesamt CO² eingespart werden muss!</p> <p>Als Standorte für Windenergieanlagen gibt es m. E. sinnvollere Standflächen als den Wald beispielsweise entlang der Autobahnen oder in Gewerbegebieten, wo deutlich weniger bzw. kein Wald existiert, die Zufahrtswege für die WEA bereits vorhanden sind und Mensch und Umwelt nicht so stark belastet werden.</p> <p>Der Ausbau von Fotovoltaik ist eine Alternative, weil diese Technologie Mensch und Umwelt nicht so stark belastet.</p> <p>Besondere Eckpunkte meiner Besorgnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Errichtung der WEA müssen riesige Flächen Wald geopfert und damit unwiederbringlich vernichtet werden. Die Standflächen der WEA, die Wartungsflächen, die Zufahrtswege und die Ableitung des Stroms durch Leitungen an Hochmasten oder Tiefleitungen im Waldboden brauchen extrem viel Platz! • Die Waldrodung vernichtet Teile unseres CO²-Speichers und die Lebensgrundlage für unzählige streng geschützte Tierarten und Pflanzenarten unwiederbringlich. • Das Landschaftsbild wird nachhaltig zerstört. Die WEA sind auch und gerade in der Rheinebene weithin sichtbar! Nicht unbedingt eine Referenz für unsere Naherholungs- und Urlaubsgebiete und bestimmt kein Imagegewinn für die Region: • Unsere gesamte Region wird für Tourismus, Gäste und Naherholung unattraktiv. Damit entfallen Einnahmequellen für Bürger und Gemeinden (Gastronomie, Übernachtungsgäste in vielen Hotels, privat geführte Pensionen und Fremdenzimmer). 	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewohner der umliegenden Ortschaften Malsch, Waldprechtsweier, Sulzbach, Völkersbach, Schöllbronn, Schluttenbach und Freiolsheim werden durch Lärm beim Bau, beim Betrieb und bei der Wartung der Anlagen belästigt und belastet. • Die Bewohner der oben genannten Ortschaften sind gesundheitlichen Gefahren durch die Lärm- und Infraschallbelastung ausgesetzt. • Unsere Kinder müssen unter den Belastungen von zerstörtem Wald, Lärm und Infraschall aufwachsen. • Familien und junge Menschen werden abwandern, eine Neuzuwanderung wird ausbleiben und die Ortschaften werden zunehmend veralten. Eine vernünftige Infrastruktur ist dann nicht mehr aufrecht zu erhalten. • Der Wert unserer Immobilien wird rapide sinken, weil unter den Einflüssen der Windenergieanlagen niemand mehr leben möchte. • Die Wirtschaftlichkeit der WEA ist fraglich. Wir sind keine Starkwindregion! Letztlich müssten wir Bürger eventuelle Defizite des Betriebs der WEA bezahlen. <p>Diese Punkte sollen kein Horrorszenario aufbauen, spiegeln allerdings die Sorgen, Ängste und Nöte einer gesamten Region wieder.</p> <p>Der Schutz des Menschen, der Schutz von Landschaft und Erholungsgebieten und der Schutz von Flora und Fauna muss bei Ihren Planungen allerhöchste Priorität haben. Deshalb fordere ich Sie auf dem Landschafts- und Artenschutz Rechnung zu tragen und die Hangkante zwischen Murgtal, Rheinebene und Albtal von Windkraftanlagen freizuhalten!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2490-2	Schon jetzt herzlichen Dank für Ihr persönliches Engagement den Wald und die Region zu schützen!	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1635-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden.</p> <p>Das genannte Plangebiet befindet sich in der Nähe von mehreren vielbefahrenen Landstraßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waghäusel/Kirrlach und St. Leon-Rot sind durch eine vielbefahrene Straße in direkter Nähe zum geplanten Windindustriegebiet WE_53 verbunden. Das Plangebiet grenzt sogar an diese Straße an. <p>Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>• Auch die vielbefahrene Kreisstraße K3536 und die Landesstraße L555 liegt ganz in der Nähe des Plangebietes und Autofahrer bzw. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären durch Eiswurf signifikantgefährdet.</p> <p>Aufgrund der Gefährdung der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend.</p> <p>Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist deshalb nicht geeignet.</p> <p>Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keine Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren.</p> <p>Außerdem sind in diesem Waldstück viele Spaziergänger unterwegs, quasi unser Naherholungsgebiet!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1408-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> - WE_49 Sickenwald Bühlertal - WE_38 Omerskopf - WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden - WE_472 Wettersbach Baden-Baden - WE_46/46 Forbach <p>im Gebiet des RVMO</p> <p>Begründung: Wasserschutzgebiet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.</p> <p>Das Aufstellen von WEA auf den o.g. Gemarkungen erfolgt zum größten Teil in den Wasserschutzgebieten. Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der unsere Hochbehälter mit Trinkwasser beliefert. Diese Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt und werden nun mit einer Notfallverordnung zum größten Teil außer Kraft gesetzt. Vor Erstellung von WEA, die durch den Abrieb Mikroplastik/PFAS freisetzen und flächendeckend den Boden die feinen Kapillaren und unser Trinkwasser vergiften, muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Nach der Karte der Erdbebenzone BW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzonen, dabei sollte dringendst geprüft werden, inwieweit eine WEA die Messstationen stören können</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1471-1	<p>es ist bekannt das extrem viele Tiere am Ortsrand von Muggensturm angesiedelt sind. Das hat die BI Muggensturm mehrfach deutlich gemacht.</p> <p>Es ist ein Naherholungsgebiet mit angesiedeltem Tierpark wo regelmäßig Familien Ihre Freizeit verbringen.</p> <p>Am Mühlenweg sind Horste der Rotmilane und an den Felsen sind sehr viele Fledermäuse.</p> <p>Wir Anwohner vom Federbach sind mit dem Vorgehen der ENBW überhaupt nicht glücklich und werden hier weiter für Natur- und Artenschutz kämpfen.</p> <p>Unser Dorf benötigt diese Industrie Windkraftanlagen nicht und die Lage ist alles andere als optimal.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1156-1	Natur muss erhalten und geschützt werden.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1420-1	Keine weiteren Gebiete sollen erschlossen werden. Schont unsere Natur.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2663-1	<p>Zusätzliche Fragen und Aspekte zum Einspruch Gegen Windkraftanlagen in Ettlingen und Umgebung</p> <p>Immer offensichtlicher werden die Gefahren, die durch Betreibung von Windkraftanlagen an die Öffentlichkeit kommen.</p> <p>Wie sind die Aussagen ihrerseits zur Kontaminierung von Mikroplastik, welches sich durch die Rotation der Flügel löst und weite Naturgebiete sowie Böden und Grundwasser verunreinigt? Das baut sich nicht ab!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf die Stellungnahme M3053 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2663-2	<p>Wie sieht es mit der Gefahr, die durch brennende Motoren der Anlagen entstehen, aus? Immer wieder brennen diese Anlagen. Ebenso reißen oder knicken Teile ab und werden weggeschleudert. Wer übernimmt dafür die Verantwortung?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
M2663-3	Was geschieht, wenn giftige Chemikalien, die wohl als Frostschutz eingesetzt werden, das Erdreich verseuchen?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2663-4	Die Anlagen stehen längstens 20 Jahre. Wie ist dann das weitere Vorgehen? Werden sie dann komplett und vollständig rückgebaut?? Die Natur ist dann mit Fahrschneisen durchpflügt und Betonplateaus und Zufahrtswege fest im Waldboden zementiert. Dies kann nicht mehr in den Vorherzustand versetzt werden! Davon abgesehen, das Betonieren setzt Unmengen an CO2 frei? Das wird doch jedem Bürger dringend angeraten einzusparen. Wo ist hier die Logik?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2663-5	<p>Nicht nur Vögel und Fledermäuse sterben zu Tausenden durch den Betrieb dieser Anlagen. Ebenso Insekten, ohne die noch mehr Vogelpopulationen zu Grunde gehen. Ich bin Imkerin und sehe seit Jahren den Rückgang der Insekten. Und nun wird weiterhin ihr Habitat und die Lebensgrundlagen zerstört. Bäume und Pflanzen als CO₂-Umwandler, würden diesen Vorhaben zum Opfer fallen. Bäume, die wir außerdem zum Entspannen brauchen, als Erholungsgebiete.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021 a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2663-6	<p>Wer verdient an diesen Anlagen?</p> <p>Wer sind die Investoren?</p> <p>Wer bezahlt für entstandene Schäden?</p> <p>Wer haftet?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Fragen zur Kenntnis.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sichert Flächen für die Nutzung von Windenergie. Hier hat die Windenergie zukünftig Vorrang vor anderen Nutzungen. Der Regionalverband plant keine Windparks oder einzelne Anlagen. Die aufgeworfenen Fragen sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
M2663-7	<p>Die Ertragszeiten der Windkraftanlagen sind kaum kalkulierbar. Mal zu wenig Wind, dann Strom teuer zukaufen. Mal zu viel erzeugter Strom und keine Speichermöglichkeiten, dann Strom vom Steuerzahler bezuschusst ans Ausland verkaufen. Wie sehen sie da die Wirtschaftlichkeit?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.
M2663-8	Der Infraschall ist spürbar. Er beeinflusst die Herzfrequenz. Ich war in der Nähe von Windkraftanlagen und es ist mehr als störend. Gibt es seriöse Erhebungen über Krankheitsverläufe von Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen müssen: Herzinfarkte, Schlafstörungen, Psychische Erkrankungen, Krebs?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
M2663-9	<p>Wir haben hier ein wunderbares Naherholungsgebiet mit durchgängigen Waldflächen, die von uns Menschen hier und der weiteren Umgebung genutzt werden. Ich biete hier Kräutertouren an, die sich großer Beliebtheit erfreuen. WARUM wollen sie dieses Gebiet zerstören?? Unsere Kinder wollen auch noch eine intakte Natur und Waldgebiete ohne dermaßen massive Eingriffe.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2663-10	Es gibt zur Windkraft geeignete Alternativen. Es gibt Physiker und Energieingenieure, die sich schon länger mit diesen Themen beschäftigen. Wurden die zu Rate gezogen??	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2515-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_66 • WE_13 • WE_95 • WE_70 • WE_75 • WE_87 • WE_85 • WE_601 • WE_602 • WE_651 • WE_652 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>also insbesondere alle Vorranggebiete im Bereich Bruchsal, Heidelberg, Helmsheim, Obergrombach, Neibsheim, Gondelsheim, und Kraichtal im Gebiet des RVMO.</p> <p>mit dieser Stellungnahme mache ich von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein gebrauch. Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne alle Vorranggebiete die Sie in Ihrem Dokument.</p> <p>„240205_Plansätze_u_Begründung_Windenergie.pdf“</p> <p>als irrational, unwissenschaftlich und rein ideologisch und profitorientiert ab.</p> <p>1. Ich habe o.a. Gebiete hervorgehoben, da auffällig ist, dass in diesem Bereich besonders viel Flächen ausgewiesen sind, obwohl ganz Baden-Württemberg nachgewiesenermaßen Schwachwindgebiet ist. Hier wurden sogar 9.8% der Flächen als Vorranggebiet ausgewiesen obwohl bis 2027 nur 1.1%.</p> <p>1. Ich habe o.a. Gebiete hervorgehoben, da auffällig ist, dass in diesem Bereich besonders viel Flächen ausgewiesen sind, obwohl ganz Baden-Württemberg nachgewiesenermaßen Schwachwindgebiet ist. Hier wurden sogar 9.8% der Flächen als Vorranggebiet ausgewiesen obwohl bis 2027 nur 1.1% empfohlen sind. Grob geschätzt sind hier genauso viel Flächen definiert wie im gesamten restlichen Gebiet de RVMO. Das widerspricht dem Gedanken der Solidaritätsgemeinschaft. Erschwerend kommt hinzu, dass fast alle Gebiete sensible Waldregionen der Kommunen sind. Diesem Enthusiasmus liegt offensichtlich die Profitgier der Kommunen zugrunde. Eine solche Motivation ist abzulehnen. Es gilt zu verhindern, dass wir hier zum Schluss Mitten in einem Großindustriepark wohnen. Wenn man die in Bayern gültige 10H - Sicherheitsregel anwendet, muss 2.5 km Abstand zu Ortschaften bei 250m hohen Windrädern gehalten werden. Dann kann in</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>diesem Raum kein Quadratmeter Fläche ausgewiesen werden. Wir haben hier keinen Platz für diese Technologie!</p> <p>Ich fordere Sie also auf, o.a. Flächen aus Ihren Ausweisungen zu streichen.</p> <p>Manche sagen: ja, sollen sie doch die Windräder bauen, ich freu' mich schon „irgendwoher muss der. Strom ja kommen“ . Bei der Windradtechnologie handelt es sich jedoch um eine hochkomplexe unkalkulierbare Technik, deren Auswirkung wir noch gar nicht überblicken können, insbesondere dann wenn sie nun in dieser Dimension (250m) und in dieser Dichte (Abstand 850m) installiert werden soll. Gerade die Extremwetterlagen (die sie ja angeblich verhindern sollen) wie Dunkelflauten (kein Strom) oder Starkwind (auch kein Strom, da sie dann angehalten werden) oder Orkan, wo sie vielleicht umfallen und verheerenden Schaden anrichten können, sind die Gefahren der Windräder.</p> <p>Umso schlimmer, dass Nicht-Experten darüber entscheiden wann, wo und in welchem Umfang man diese Technik einsetzt.</p> <p>Im Folgenden werde ich aufzeigen, dass es kein einziges vernünftiges nicht-ideologisches Argument für den Bau eines Windrades gibt:</p> <p>2. Schwachwindgebiet und Verhältnismäßigkeit. Die Windhöufigkeitsprognose stützt sich immer wieder auf die Schätzungen von 2019, welche inzwischen massiv in die Kritik gekommen sind. Warum wird nur ein Jahr als Referenz herangezogen? Die Anlagen haben eine Lebensdauer von 20 Jahren. Der Deutsche Wetterdienst hat für 20 Jahre ein Windgeschwindigkeitsmittel über Deutschland herausgegeben (80m über Grund). Demnach haben wir hier im Süden in Baden-Württemberg etwa die halbe Windgeschwindigkeit wie im Norden Offshore. Da bekanntlicherweise die Windleistung in der 3.Potenz zur Windgeschwindigkeit steht, haben wir folglich hier nur 1/8 der Windleistung wie Offshore zu erwarten. Wenn also die durchschnittliche Ausbeute Offshore bei 40% liegt (was sehr optimistisch ist), sind bei uns nur 5% zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erwarten. Das ist halt Physik! - da muss man nicht diskutieren. Diese niedrige Ausbeute steht in keinem Verhältnis zu dem riesigen zerstörerischen Aufwand, der hier geplant ist.</p> <p>Was aber bringt uns die Windkraft in Bezug auf die Globale Erwärmung? Hier mal eine Abschätzung zur Verhältnismäßigkeit: 2021 war der Anteil der Windenergie 4% am primären (Gesamt-) Energieverbrauch in Deutschland. 2021 hatte Deutschland einen Anteil von 2.5% am globalen CO2-Ausstoß. Die Einsparung am globalen CO2-Ausstoß von 30000 deutschen Windrädern im Jahr 2021 waren gerade mal 4% von 2.5% = 0.1%, hierbei sind die Umwelt- und gesundheitliche Schäden noch nicht kalkuliert. Das ist eben unpolitische Mathematik - das kann man nicht diskutieren. Es muss jetzt jedem grünen Ideologen einleuchten, dass selbst eine Verdoppelung der Windräder in Deutschland keinerlei Auswirkung auf das globale Klima hat.</p> <p>3. Im Gegenteil sind Windräder klimaschädlich und deshalb kontraproduktiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abholzen und Betonieren von Wälder, dadurch Erhöhung der Temperatur der Erdoberfläche • Bodenversiegelung verhindern die Bewässerung des Bodens und die Aufforstung von Bäumen - das Fundament eines Windrades wird niemals mehr den Boden verlassen und diesen für Jahrzehnte/Jahrhunderte versiegeln - weitere Temperaturerhöhung an der Erdoberfläche • Windräder erzeugen kilometerweite Turbulenzen, dadurch wird der Boden ausgetrocknet • Die Rotoren bestehen z.T. aus Tropenholz (Balsaholz), dadurch Schädigung der Regenwälder • Es werden Unmengen an Stahl und Beton benötigt, welche unter 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>CO2-Ausstoß produziert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden seltene Erden benötigt, die uns weiter abhängig machen • Die Rotoren bestehen aus Sondermüll, welchen wir nach dem Lebenszyklus von 20 Jahren, entsorgen müssen • Windräder benötigen bis zu 20000l Diesel im Monat, vor allem Offshore • unser lokales Klima wird sich durch dieses Windradprojekt nachhaltig verschlechtern und Landwirtschaftliche Erträge werden sinken! <p>4. Alternativen für Windenergie:</p> <p>Man hört oft: Deutschland hätte Vorbildfunktion. Das ist kompletter Unsinn. Ein Blick auf unsere Nachbarn zeigt, dass der Rest der Welt eine vollständig andere Strategie verfolgt. Hier gelten wir als Außenseiter und „energiepolitischer Geisterfahrer“. Für die Zukunft setzt der Rest der Welt auf AKWs. Diese produzieren kein CO2 und sind von der EU als grün eingestuft. Es nützt als nichts, wenn wir uns dieser Technologie entsagen, da wir umzingelt sind von AKWs und den Strom zum Ausgleich bei Dunkelflauten dringend benötigen. Ist das nicht Heuchelei?</p> <p>Besonders erwähnenswert sind die derzeitigen Forschungen der Generation III/III+ bei der Thorium und nicht mehr Uran eingesetzt wird. Diese sind sodium-gekühlt, haben kein Risiko der Kernschmelze und kaum noch Abfall. In kleine dezentrale Einheiten von 400 MW beanspruchen sie nicht viel mehr Platz als ein 30“-Container. Lange Trassen sind nicht notwendig. In dieser Richtung wird die Zukunft wohl liegen. Um ein mittleres AKW zu ersetzen würden hier im Süden bis zu 10000 Windräder notwendig sein. Zum Thema „Atommüll“ ist erwähnenswert, dass es sich hierbei nicht um Müll handelt, sondern um einen Recycling-fähigen Rohstoff, der sich zu 90% wieder-verwenden lässt. (La a. Hague/ Frankreich) Man schätzt, dass die USA aus „Atommüll“ für Jahre mit Strom versorgt werden könnten. Aus</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wirtschaftlichen und politischen Gründen erfolgt dies leider wenig. Jedoch wird massiv an der Transmutationstechnologie geforscht, welche 2030 einsatzbereit sein kann. Obwohl wir im letzten Jahrhundert noch federführend waren hat sich Deutschland leider aus dieser Technologie aus ideologischen Gründen komplett verabschiedet und unsere hochqualifizierten Atomphysiker suchen sich Jobs im Ausland.</p> <p>5. Versorgungssicherheit</p> <p>Da die Windräder wetterabhängig und keine Versorgungssicherheit bieten bauen wir nun zusätzlich Gaskraftwerke, die wie bei Kohle weiter CO2-ausstoßen. Trotz Propaganda vom Ministerium wird diese auf Wasserstoff umzustellen auf unüberwindliche technische, logistische und wirtschaftliche Hindernisse stoßen. Wir müssen also die installierte Windleistung nochmal als Gas- oder Kohlekraftwerk bereitstellen. Wegen den häufig und auch länger anhaltenden Dunkelflauten werden wir davon nicht wegkommen.</p> <p>6. Unsichere Technologie</p> <p>Der einzige deutsche Hersteller von Windrädern Siemens Energy Siemens Gamesa hat extreme Qualitätsprobleme. Es müssen Milliarden abgeschrieben und möglicherweise subventioniert werden. 2021 waren mehr Windräder ausgefallen als neu errichtet wurden.</p> <p>7. Wirtschaftlichkeit</p> <p>„Der Wind schreibt keine Rechnung“ Dennoch hat Deutschland einen der höchsten Strompreise in Europa. Das Errichten der Betrieb und das Entsorgen der Windräder sind eben extrem teuer. Dazu kommen die Netzentgelte, die immer weiter steigen, da Trassen von Nord nach Süd gebaut werden müssen und die unkalkulierbare Stromerzeugung die Netze schwer belastet. Zuviel erzeugter Ström, der nicht abgenommen werden kann, wird als Phantomstrom dem Erzeuger dennoch vergütet. Dies geht zu Lasten des Strompreises und der Steuerzahler. Tatsächlich wurde noch</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>keine Kilowattstunde Windstrom ohne Subventionen erzeugt.</p> <p>8. 30000 Windräder in Deutschland sind mehr als genug!</p> <p>Die Auswertung der Leistung mit dem Zuwachs der gebauten Windräder in den letzten Jahren hat eindeutig gezeigt, dass die Energieausbeute mit der Anzahl der installierten Anlagen stark unterproportional wächst und nicht signifikant zunimmt. Die Leistungsspitzen bei Wind, welche nicht benötigt werden und jetzt schon als Phantomstrom Milliarden verschlingen, nehmen stark zu. Bei Flaute aber wird natürlich von den Windanlagen immer noch kein Strom geliefert! Da logisch $0 \times 30000 = 0$, da kann man bauen soviel man will! Unsere europäische Nachbarn haben längst schon begriffen, dass nur so viele Windräder technisch sinnvoll sind, als Strom bei Nennleistung (Starkwind) abgenommen werden kann. Diese Leistung ist unkalkulierbar, da sie wetterabhängig ist und muss deshalb eher niedrig angesetzt werden. Die technisch sinnvolle Anzahl von Windrädern haben wir in Deutschland bereits weit überschritten. Es macht absolut keinen Sinn noch weitere zu bauen. Wissenschaftler sind sich einig, dass es mehr Sinn macht diese Investitionen in vorbeugende Maßnahmen vor den Auswirkungen des Klimawandels zu stecken wie zum Beispiel Hochwasserschutz und das Schaffen von Wasserausweichsgebiete, Katastrophenschutz, Frühwarnsysteme, Umsiedelung von riskanter Wohngegenden, Starkwindprevention, Küstenschutz uvm. Der Klimawandel ist da, die Erde wird sich nicht wieder abkühlen sondern weiter erwärmen, das werden wir nicht verhindern können. Wir müssen uns wappnen und lernen damit zu leben!</p> <p>9. Weitere Risiken der Windenergie:</p> <p>Folgende Risiken und Nachteile können Sie vielen Beiträgen hier und im Internet entnehmen. Nicht umsonst und Gott sei Dank gibt es in Deutschland über 1100 Initiativen und Verbände und neutrale Wissenschaftler, die sich entschieden gegen die Installation von Windrädern</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>aussprechen.</p> <p>a. Artenschutz / Tierschutz</p> <p>Hunderttausende von Vögeln und Fledermäusen jährlich fallen jetzt schon den Windrädern zum Opfer. Darunter vom Aussterben bedrohte Arten. Beim vom Klimaminister geplanten Ausbau wird es kaum einem Vogel mehr möglich sein, eine Überquerung von Deutschland zu überleben.</p> <p>Für die Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 liegen aus 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, das die Vorkommen von Nestern für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweist. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden 2015 die Windkraftanlagen bereits in diesem Gebiet abgelehnt.</p> <p>Rotmilan</p> <p>Der Rotmilan ist nach europäischem Recht eine streng geschützte Art und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besonders hohe Verantwortung diese Art zu schützen. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick nach unten fokussiert auf die Nahrung am Boden. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt nachgewiesene Brutpaare in den vorgesehenen Gebieten.</p> <p>Wespenbussard</p> <p>Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rodunginseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln.</p> <p>Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodunginseln von Windindustrieanlagen.</p> <p>Fledermausarten</p> <p>Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse sind nur einige Beispiele der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hier lebenden schützenswerten Tiere. Weiterhin gibt es Uhu, Wiedehopf etc.</p> <p>Bedauernswert und unverständlich ist, dass gerade der grüne Anteil der Regierung nun Artenschutz und Naturschutzgesetze in Deutschland ausgehebelt hat. Ich frage mich ob grün da noch die korrekte Farbe ist?</p> <p>b. Naherholungsgebiet</p> <p>Eingangs genannte Gebiete sind das Naherholungsgebiet für die Bürger aus Bruchsal, Heildesheim, Helmsheim, Obergrombach, Neibsheim, Gondelsheim, Kraichtal und Raum Karlsruhe. Es gibt hier ausgewiesene Wanderwege und Fahrradwege.</p> <p>WE_66: In diesem Gebiet gibt es historische und schützenswerte Orte wie den Judenfriedhof und die Villa Rustica. Jeder Ort hat Freizeitstätten wie Fußballclub mit Fußballfeld, Tennisclub mit Außenanlagen, Hundeverein oder Grillplatz.</p> <p>Burg und Schloss von Obergrombach - WE_66, WE_13, WE_95 sowie Verschandelung der Natur</p> <p>Die Burg und das Schloss von Obergrombach sind ein Wahrzeichen des Ortes. Burg und Schloss stehen unter Denkmalschutz. Der Blick auf die Burg und das Schloss muss von allen Seiten geschützt werden und darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden. 250m hohe Anlagen werden sehr weit zu sehen sein. Der natürliche Anblick der Hügel des Kraichgaus und der umliegenden Felder, Wiesen und Wälder, mit dem wir aufgewachsen sind, wird unwiederbringlich zerstört werden.</p> <p>c. Nächtliches Blinken</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ul style="list-style-type: none"> • störenden Einfluss auf Flora und Fauna 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. • Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuern noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebieten, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p> <p>d. Infraschall</p> <p>Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen. Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet.</p> <p>Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Infarktisiko etc.). Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände der großen Windkraftanlagen - hier nur 850 Meter. Insbesondere bei den riesigen 250m hohen Windrädern, welche viel zu nah stehen und Druckwellen entwickeln, welche sich gegenseitig beeinflussen und verstärken, sind hier die gesundheitlichen Risiken nicht absehbar. Und obwohl die niedrige Frequenz unterhalb der Hörschwelle liegt kann es hörbare Oberwellen geben oder andere Gegenstände und Bauten zum Schwingen bringen.</p> <p>e. Vernichtung der Wohnqualität und Werte</p> <p>Bruchsal liegt 114 Meter über dem Meeresspiegel (NN). Geplant sind Windräder die mit 250m mehr als doppelt so hoch sind. Ich kann mir das gar nicht vorstellen! Obwohl ich ca. 2km entfernt wohne werde ich morgens eine Überschattung von Windrädern haben. Schlimmer noch ist die starke Stroboskopwirkung der Flügel beim Drehen, wenn die Sonne hinter den Flügel steht. Ich rechne mit einem stark sinkenden Wert meiner Immobile. Wenn man noch näher dran wohnt, wie z.B. die Aussiedlerhöfe, die kaum 100m Abstand haben, kann es sogar zu gesundheitlichen Schäden durch die Stroboskopwirkung kommen. Ein Aufenthalt in diesem Bereich ist kaum noch möglich.</p> <p>f. Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden. Durch die starke Rotation der großen WKA-Flügel kommt es zu einem Abrieb von Mikroplastik an den Flügeln, der in unsere Böden eindringt. Es sind Tonnen von Mikroplastik, die sich hier ansammeln und die Quellen werden kontaminiert und sind unbrauchbar.</p> <p>Wie Reinhold Messner einmal sagte: „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man eigentlich durch sie bewahren will!“</p> <p>Ich fordere Sie deshalb auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geben Sie dieses unsinnige unwirtschaftliche und gefährliche Windrad-Projekt komplett auf und nehmen Sie Einfluss auf die Landesregierung! • Schützen Sie unsere Gesundheit und verhindern Sie die durch 250m hohe Windanlagen erzeugte starke Schallemissionen, Überschattungen und Stroboskopeffekte. • Verhindern Sie die Zerstörung unserer Umwelt und Tötung von tausenden von Vögeln • Erhalten Sie unsere Natur und Umwelt als wertvolles Erholungsgebiet sowie unser lokales Klima welches wir zum Leben und für die landwirtschaftliche Nutzung benötigen. • Sichern Sie nachhaltig unsere Wohnqualität unsere Gesundheit und 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Wert unserer Häuser</p> <ul style="list-style-type: none"> Zerstören Sie nicht unser lokales Klima welches sich durch den Bau der Windanlagen erwiesenermaßen negativ verändern wird. <p>Ich lehne deshalb den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete WE_66, WE_13, WE_95, WE_70, WE_75, WE_87, WE_85, WE_601, WE_602, WE_651, WE_652 also insbesondere alle Vorranggebiete im Bereich Bruchsal, Heidelshiem, Helmsheim, Obergrombach, Neibsheim, Gondelsheim, und Kraichtal ab!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2574-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten.</p> <p>Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten. Es wird vielfältig zur Erholung genutzt – zum Spaziergehen, Radfahren, Reiten usw.</p> <p>Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Unsere Gegend ist sowieso schon dicht genug bebaut, wenigstens unsere Wälder sollten uns erhalten bleiben.</p> <p>Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bundesweit).</p> <p>Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1752-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen (WKA) in den Gebieten Obergrombach und angrenzend Ortschaften aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> \- Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier \- Schädigung von Natur und Lebensräumen \- Vertreibung und Tötung von geschützten Vögeln, Zugvögeln, Fledermäusen und Insekten \- Austrocknung des Bodens rund um die Anlage \- enorme CO2-Emissionen bei der Herstellung der Windkraftanlagen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="309 341 904 368">\- kaum Wind-Ertrag in unserer Schwachwindzone <li data-bbox="309 453 904 480">\- Dieselantrieb zum Start der Rotoren bei Flauten <li data-bbox="309 564 607 592">\- Stahlbetonfundamente <li data-bbox="309 676 712 703">\- rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht <li data-bbox="309 788 1099 847">\- mögliche technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! <li data-bbox="309 932 1048 959">\- Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung <li data-bbox="309 1043 1070 1070">\- kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) <li data-bbox="309 1155 1200 1182">\- Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe <li data-bbox="309 1267 875 1294">\- gravierende Wertminderung vieler Immobilien 	<p data-bbox="1236 288 2051 416">des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p data-bbox="1236 443 2051 671">Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1236 699 2123 858">Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 898 320">\- Naturschutz und Denkmalschutz sind gefährdet</p> <p data-bbox="309 400 1196 528">Burg und Schloss von Obergrombach sind ein Wahrzeichen des Ortes und stehen unter Denkmalschutz. Der Blick auf die Burg und das Schloss muss von allen Seiten geschützt werden und darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2469-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen.</p> <p>Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten.</p> <p>Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023.</p> <p>Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft.</p> <p>Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung und unsere Höhengebiete speisen alle unsere Quellen und Hochbehälter.</p> <p>Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>EEG).</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1204-1	<p>Das vom Regionalverband bestimmte Vorzugsgebiet " Finsterloch" liegt am nordöstlichen Ortsrand von Ubstadt-Weiher im Ortsteil Ubstadt. Der Abstand zum nahen Wohngebiet beträgt nur 850 m.</p> <p>Die Anwohner befürchten eine Zerstörung ihres nahen Mischwaldes mit Laubbäumen sowie seiner Tierwelt.</p> <p>Gesundheitliche Spätfolgen einhergehend mit einem Werteverlust von Häusern und Grundstücken.</p> <p>Hier leben Bussard, Falke, Milan, Specht, Gabelweihe, Pirol... Feuersalamander, Hirschkäfer, Eidechsen, und verschiedene Fledermausarten ebenso.</p> <p>Das alte Mischwaldgebiet, mit Laubbäumen ist ein wertvolles Ökosystem. Man trifft hier Wandergruppen, Fahrradausflügler und natürlich die Bürger</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von Ubstadt-Weiher.</p> <p>Die Verwirklichung eines Windparks, mit der hierzu benötigten Infrastruktur, würden dieses Gebiet nachhaltig schädigen.</p> <p>Windräder sind gewaltige Maschinen und gehören nicht in einen gesunden Wald.</p> <p>Das Vorranggebiet " Finsterloch" stellt ein intaktes Ökosystem dar welches wir unseren Nachkommen erhalten möchten.</p> <p>Gerade in Zeiten eines voranschreitenden Klimawandels sind solch intakte Ökosysteme überlebenswichtig.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1621-1	<p>**Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53**</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Beiliegend übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema „Windenergie und Abstandssregelungen, Abstand von Windenergie – eine wissenschaftsbasierte Empfehlung“ vom 15.12.2014, Bad Orb (s.Anhang).</p> <p>Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, daß seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist.</p> <p>*Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 \[Aktenzeichen 46-4583\]</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist.*</p> <p>Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an.</p> <p>Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu allen dort aufgeführten Risiken – incl. wissenschaftlichen Nachweisen - • sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel <p>(minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren.</p> <p>Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gerade weil ich mit der **Planung des Vorranggebietes WE_53**</p> <p>mit nur 1000 Metern am Ortsrand von St. Leon-Rot betroffen bin!</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p> <p>Mit freundlich Grüßen</p> <p>Anette Heger</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1675-1	<p>hiermit möchte ich meine Einwendungen gegen den Teilentwurf des Regionalplanes Windenergie vorbringen.</p> <p>Um es allgemein zu formulieren: Der Sinn der Religion "Energiewende" besteht darin, den Menschen mit moralischen Argumenten glaubhaft zu machen, dass man mit vollkommen ineffizienten Zufallsstrom aus Wind und Sonne die Welttemperatur senken und mit Subventionen Physik bezwingen kann! Im heutigen Energiewende- Deutschland zeigt sich, dass der Strom viel teurer als zum Beispiel in Frankreich ist,</p> <p>...der Strommix 5x dreckiger</p> <p>...sind die EE fast vollständig abhängig von China</p> <p>...waren die AKW mit höchster Zuverlässigkeit & CF 80-90% am Netz (PV</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>12%, Windkraft 25%)</p> <p>Unsere Energiewendler sind inzwischen so weit, dass sie gar keine eigenen Argumente mehr dafür bringen, warum wir EE bauen sollten, sondern nur noch Hetzt dagegen, dass unsere Nachbarn AKW bauen.</p> <p>Was für ein Wahnsinn, mit diesem Wissen unsere Landschaften, vorrangig gerade hier im Kraichgau unsere Wälder der Windkraft zu opfern. Nach dem Bundesrechnungshof kritisiert nun auch der Chef von Deutschlands wichtigstem Netzbetreiber E.on den Stand der Energiewende(siehe WELT Artikel)</p> <p>Wie kann man im Namen der Energiewende sämtliche Prämissen der Ökologie und Ökonomie ignorieren?</p> <p>Gründe für den Widerspruch:</p> <p>Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau mit den einhergehenden Folgen wie Bodenverdichtung/- Versiegelung, Störung des Mikroklimas gerade auch im Wald, Luftverwirbelungen durch die riesigen Rotorblätter, Abtransport feuchter Luftmassen.</p> <p>Bau von Zufahrtsstraßen, Wegebau und Stromleitungen, mit</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einhergehender Zerstörung der Landschaft.</p> <p>Zerstörung der Habitate verschiedener Tierarten, sowie Tötung dieser. Gesetze zum Schutz bedrohter Tierarten wurden systematisch geändert, um den Bau von Industrieanlagen selbst in geschützten Gebieten für die Investoren zu erleichtern, ohne Rücksicht auf Verluste.</p> <p>Mittel- und unmittelbare Gesundheitliche Folgen für Mensch und Tier. Noch nicht absehbare Folgen von Geräuschbelästigung, Auswirkungen des Infraschalles auf Organismen.</p> <p>Belastung der Umgebung und letztlich auch das Grundwassers mit Mikroplastik durch Abrieb der zerbröselnden Rotorblätter. Der Abrieb pro Windrad enthält tonnenweise Gift. Eine Dekontamination der mit feinstem Glas- oder Carbonfaser- sowie Kunststoffabrieb belasteten Umwelt ist technisch so gut wie unmöglich und belastet langfristig Erdreich, Grundwasser, Quellen und Flüsse. Flüsse Entsorgungsproblematik ausgedienter Windräder, nicht recyclebares Material und unvollständiger Rückbau.</p> <p>Waldbrandgefahr und fehlende Löschwasserversorgung. Was passiert im Falle eines Brandes?</p> <p>Volatil erzeugter Strom ist nicht grundlastfähig. Wie kann man eine Energiewende in Richtung EE derartig erzwingen, wenn es doch für viele Probleme, wie zum Beispiel der Speichertechnologie, oder auch tausende</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kilometer fehlender Stromleitungen noch gar keine Lösung gibt? Ganz zu Schweigen von den Redispatch Maßnahmen und den immer weiter steigenden Systemkosten im Zusammenhang mit EE. Der Strompreis für uns Endkunden wird immer weiter steigen und gleichzeitig verdienen nur wenige mit der staatlich subventionierten Zerstörung von Landschaften. Gleichzeitig wandern ganze Industriezweige und mittelständische Betriebe wegen zu hoher Energiekosten ab, der Wohlstand eines ganzen Landes wird der Energiewende geopfert.</p> <p>Erzeugung von Flatterstrom, negative Preise für zuviel erzeugten Strom.</p> <p>Welchen Sinn machen Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und zur Produktion von Industriestrom aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind?</p> <p>Große Differenz zwischen den ausgewiesenen Werten der Windgeschwindigkeit im Windatlas und der tatsächlichen Auslastung der bereits betriebenen Windräder von maximal 18-20%. Der Kraichgau bzw. Süddeutschland waren in der ursprünglichen Fassung des Windatlas als nicht geeignet für Windkraft ausgewiesen.</p> <p>Veränderung des Landschaftsbildes des Kraichgaus. Aus der Badischen Toskana wird ein riesiger Windpark mit zerstückelten Wäldern, katastrophalen Folgen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt. Zerstörung von Ökosystemen über Generationen hinweg im Namen des Klimaschutzes.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Klimaschutz durch Abholzung und Zerstörung von Bäumen und Wäldern. Wo bitte soll da der Sinn sein?? Alternative Energieerzeugung ist meiner Meinung nach sinnlos, wenn sie das zerstört, was man dich sie schützen will, die Natur!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1311-1	<p>Hiermit nehme ich Stellung zum Gebiet W_52 in Bruchsal/Heidelshiem.</p> <p>Das Gebiet liegt fast vollständig im Wald. Die Errichtung und der Betrieb von WEAs im Wald haben negative Auswirkungen auf seine unterschiedlichen Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als CO2-Senke und Sauerstoffquelle - als Wasserspeicher und Feuchtepuffer aufgrund der Bodenversiegelung durch Fundamente, Zuwegung und Verkabelung - als Naherholungsgebiet mit geringer Lärmbelastung - als Waldökosysteme - als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. <p>Gesundheitsgefährdung durch Lärm- und Infraschall, Schallreflexion für Heidelheimer Bürger in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet. Verlust</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von Naherholungsgebieten. In dem Gebiet liegt ein Waldspielplatz für Kinder. Stroboskopeffekt und Schattenwurf. Nächtliche Lichtverschmutzung durch Blinkbefeuern. Gefährdung durch weiträumigen Eiswurf. Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Ort ist zu befürchten, dass die Immobilienpreise rapide dezimiert werden. Dies ist für die Bürger, die sich dort ihr Leben aufgebaut haben nicht hinnehmbar.</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet WE_52 (Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel) umzingeln den Ort Heidelberg. Die Gesamthöhe der geplanten WEA von 250 m (ca. 10 mal höher als der Wald) sind nicht zumutbar.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1388-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen.</p> <p>Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten.</p> <p>Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibsch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023.</p> <p>Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung und unsere Höhengebiete speisen alle unsere Quellen und Hochbehälter.</p> <p>Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>EEG).</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1639-1	<p>die Notwendigkeit der Energiewende steht außer Frage. Jedoch ist das von Ihnen ausgewiesene Gebiet in unserer Gemarkung Philippsburg eines der wenigen verbliebenen Naherholungsgebiete in dem kaum Industrie oder Infrastruktur zur Energieversorgung den Genuss der Natur und die damit verbundene Lebensqualität stören. Darüber hinaus befindet sich dort ein Badensee. Hier fürchte ich ebenfalls um den Verlust von Ruhe sowie des harmonischen Landschaftsbilds.</p> <p>Da ich in dem ausgewiesenen Gebiet darüber hinaus auch Grund und Boden besitze, bin ich in doppelter Hinsicht beeinträchtigt. Da selbst das IWES eingesteht, dass Rotorblätter erodieren und das Material in die Umwelt gelangt, habe ich die begründete Sorge, dass meine Ackergrundstücke davon betroffen sind und zukünftig nicht mehr nutzbar sein könnte oder erheblich an Wert verlieren.</p> <p>Daher bitte ich Sie ein alternatives Gebiet zu prüfen und die Planungen zwischen den Ortsteilen Huttenheim und Rheinsheim im Gewann kleine Mörsch zu verwerfen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2284-1	<p>Ich erhebe Einspruch zur Bebauung des Grobbachtals mit Windkraftwerken aus unter anderem folgenden Gründen:</p> <p>Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte</p> <p>– Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Winterräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmäler als „in höchstem Maße raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmäler sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <p>– Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause</p> <p>– Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erheblich gefährdet</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Max Grundig Klinik wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelastung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe – Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelastung klagen). Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. – Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie völlig widerlaufen – Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen – Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt – Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser)</p> <p>– Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens:</p> <p>Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald – Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <p>– Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden</p> <p>– Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur)</p> <p>– Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg,</p> <p>die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. – Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöffig. Insofern sind die Standorte ungeeignet 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1395-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <p>ö **WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>ö **WE_38 Omerskopf**</p> <p>ö **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden**</p> <p>ö **WE_472 Wettersbach Baden-Baden**</p> <p>ö **WE_46/46 Forbach im Gebiet des RVMO**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung**</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p> <p>**Unzerschnittene Wälder** und **intakte Ökosysteme** werden **wichtiger denn je**. Eine Studie der ETH Zürich besagt, dass eine globale **Aufforstung** den **Klimawandel effektiv bekämpfen** kann. Eine neue Princeton-Studie hat herausgearbeitet, dass **das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlt** als bisher angenommen.</p> <p>Beim **Klimagipfel 2021 in Glasgow** haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, **die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum haben sie ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung** beschlossen. Die unterzeichnenden Länder, darunter Deutschland, umfassen zusammen mehr als 85 Prozent der weltweiten Waldflächen.</p> <p>Auch die **Vereinten Nationen** (United Nations) haben die **Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel** unterstrichen. Die</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gesellschaften und Staaten auf der Welt werden aufgefordert, sich mehr um den Wald zu kümmern. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert in ihrem neuen Bericht „State of the World’s Forests Report 2022“ einen **Stopp der Abholzung der Wälder**, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau sowie die **nachhaltige Nutzung von Wäldern**.</p> <p>Neben dem Klimawandel muss sich die Menschheit zwei mindestens genau so großen Problemen stellen: Dem **dramatischen Artensterben** sowie der **schwindenden Biodiversität**. Jeden Tag (!) sterben etwa 150 Arten aus — für immer. Als gesichert gilt, dass das globale Artensterben mit der **Zerstörung von Natur- und Lebensräumen** zusammenhängt. Um diese besorgniserregende Entwicklung aufzuhalten, haben die Vereinten Nationen im **Dezember 2022** zur **Weltnaturkonferenz** ins kanadische Montreal geladen. Das Ergebnis: Ein **internationales Abkommen**, um gemeinsam die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Um das zu schaffen, sollen **30 Prozent des Landes und der Meere unter Schutz gestellt** werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn wir **alle vorhandenen Schutzgebiete erhalten**. Der **Schwarzwald ist eines der letzten großen, zusammenhängenden Ökosysteme** Deutschlands. Ein Refugium für Natur, Biodiversität und Artenvielfalt, das **vor Zerschneidung und industriellen Eingriffen bewahrt werden** muss.</p> <p>Deutschland hat sich der **EU-Biodiversitätsstrategie** für 2030 verpflichtet, ein **zentrales Element des „European Green Deal“**. Schlüsselemente der EU-Biodiversitätsstrategie sind: Die **Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete** und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die **Wiederherstellung der Natur** und einen **strengeren Schutz der europäischen Wälder**. Als geeignete Flächen zur Umsetzung des 30-</p>	<p>dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt. Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Prozent-Flächenanteils werden genannt: **Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke**. Unter anderem der Schwarzwald ist geprägt von derlei hochwertigen Schutzgebieten. Diese Schutzgebiete dürfen im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie nicht industrialisiert werden.</p> <p>https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/biodiversitaetsstaerkungsgesetz</p>	<p>landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden demnach bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2471-1	<p>Im Übersichtsplan auf Teilplan Nr. 9 im Waldgebiet zwischen Hedwigshof, Wolfartsweier und Grünwetterbach markiert.</p> <p>1. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unzureichend. Die Betroffenen in den umliegenden Wohnorten werden nicht hinreichend auf das Planungsverfahren und die damit verbundene Widerspruchsfrist aufmerksam gemacht. Ich selbst habe nur über persönliche Kontakte davon erfahren. In den Gemeinderatssitzungen der betroffenen Stadtteile wird das Verfahren erst kurz vor Ende der Einspruchsfrist diskutiert (Grünwetterbach am 12. März und Wolfartsweier am 5. März). Weiterhin wird die Öffentlichkeit unzureichend über die negativen Auswirkungen des Vorhabens informiert.</p> <p>2. Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit von Anwohnern. Der Abstand des o.g. Vorranggebiets zum Ortsrand des Karlsruher Stadtteils Grünwetterbach (ca.1 km) sowie zum nächstgelegenen Kindergarten (ca. 1,3 km) ist sehr gering. Gesundheitliche Beeinträchtigungen wie u.a. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen, die durch Schallemissionen (im hörbaren sowie im Infraschallbereich) sowie durch Schattenschlag bzw. Stroboskopeffekt verursacht werden können, sind daher wahrscheinlich. Diese Auswirkungen werden in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ausreichend berücksichtigt.</p> <p>3. Schädigung des Landschaftsbildes und optische Bedrängung durch die Anlagen auf dem Höhenzug gegenüber den deutlich niedriger liegenden Stadtteilen Grünwettersbach (im Wetterbachtal) und Wolfartsweier (im Rheintal) .</p> <p>4. Wertverlust umliegender Wohnimmobilien (kalte Enteignung).</p> <p>5. Minderung des Erholungswerts im umliegenden Naherholungsgebiet insb. aufgrund der unter 2. und 3. aufgeführten Aspekte.</p> <p>6. Zerstörung von Waldflächen für Anlageninfrastruktur, erforderliche Transportwege für Schwertransporte mit Sonderabmessungen, sowie Baustelleneinrichtungen wie z.B. für Krane. Folgeschäden wie z.B. Astbruch im Bereich der entstehenden Randbereiche ist wahrscheinlich.</p> <p>7. Tötung von Vögeln und Fledermäusen und insb. Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan, der im Bereich des Stadtteils Grünwettersbach eine nennenswerte Population aufweist.</p> <p>Grundsätzliche Einwände</p> <p>8. Entsorgung der KomponentenÄhnlich wie bei der Kernenergie ist bis heute die Entsorgungsfrage der Glasfaserwerkstoffe der Rotorblätter nicht geklärt. Derzeit werden diese als Sondermüll deponiert. Zudem werden die mit großem Energieaufwand hergestellten Stahlbetonfundamente oder wenigstens große Teile davon im Boden verbleiben. Die Entsorgung der Anlagenkomponenten stellt heute eine Form von Umweltverschmutzung dar, die nur in angemessenen Fällen in Kauf genommen werden sollte.</p> <p>9. Angemessenheit: Weiter steigende Kosten bei geringem</p>	<p>Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nutzen Weiter steigende Kosten bei geringem Nutzen Die Ausbauziele für Erneuerbare Energie sowie zur CO2 Reduktion in Baden-Württemberg, Deutschland und der EU sind im Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen grundsätzlich unangemessen. Auch die Planungen des RVMO sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen und den weiteren Windkraftausbau im windschwachen Süddeutschland grundsätzlich nur an Standorten vorsehen, an denen diesem keine Gründe entgegenstehen.</p> <p>a. Geringer Nutzen: Die gesamten deutschen CO2 Emissionen haben im Jahr 2020 nur 1,8 % der gesamten globalen Emissionen betragen. Das gesamte Einsparpotential ist auf diesen geringen Wert begrenzt und wird in der medialen Darstellung sowie in der politischen Diskussion in der Wirkung überbewertet. Im Pariser Klimaabkommen haben sich nur 31 Staaten, die gemeinsam ca. ein Drittel der globalen CO2 Emissionen verursachen, zu einer Emissionsreduktion verpflichtet. Für zwei Drittel der Emissionen besteht derzeit nicht die Absicht der Reduktion. Unsere Reduktionsziele sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen. Von den deutschen CO2 Emissionen entfiel im Jahr 2020 ca. ein Drittel auf die Energiewirtschaft (Strom- und öffentliche Wärmeerzeugung). Der Anteil Erneuerbarer Energien im deutschen Stromsektor beträgt derzeit bereits ca. 50 %. Dieser Wert ist für ein Industrieland (mit geringem Potential für Wasserkraft) bereits heute sehr hoch.</p> <p>b. Hohe Kosten: Der Aufwand, der zu betreiben ist um die CO2 Emissionen im Stromsektor weiter zu reduzieren, steigt mit der Höhe der Einsparung weiter an. Die mit den derzeitigen Planungen zu erwartenden zusätzlichen Kostensteigerungen sind daher unverhältnismäßig. Diese</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sollten aus sozialen wie wirtschaftlichen Gründen sowohl für die Bürger als auch für die Industrie in Deutschland verkraftbar und im internationalen Vergleich verhältnismäßig sein. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft ist hierdurch bereits heute geschwächt. Deutschland hat bereits heute im internationalen Vergleich die höchsten Stromkosten. Die Verbraucherstrompreise liegen um das 2,7-fache über dem internationalen durchschnitt. Die hohen Kosten sind ganz wesentlich auf die Netzintegration von Photovoltaik und Windkraft zurückzuführen. Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten sind intransparent und werden teilweise nicht explizit ausgewiesen. Neben den erzielten Großhandelspreisen verteilen sich diese auf erhobene Umlagen und Subventionen, steigende Netzentgelte (für den erforderlichen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze und die Einführung erforderlicher Prozesse) sowie auf Kosten für Redispatcheinsätze disponibler Erzeugungsanlagen bis hin zu steigenden Erzeugungspreisen für disponible Erzeugung während Nichtverfügbarkeiten von Sonne und Wind. Aufgrund des geringen globalen Beitrags und der bereits heute unverhältnismäßig hohen Kosten sollten unsere Reduktionsziele an die international mittleren Reduktionsziele angepasst werden. Die Klimakrise lässt sich nur global lösen.</p> <p>10. Unsoziale Verteilung von Kosten und Gewinnen Die nachteiligen Auswirkungen von Windkraftanlagen treffen vor Allem die Anwohner in deren Umgebung. Die Kosten werden auf die Stromkunden und Steuerzahler verteilt, während die Gewinne entsprechend der Eigentumsverhältnisse an nur wenige Menschen ausgezahlt werden. Diese befinden sich aber ohnehin in einer sehr guten wirtschaftlichen Situation, in der Ihnen derartige Investitionen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	möglich ist. Wenige wohlhabende profitieren auf Kosten vieler.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1433-1	<p>Zu Vorrangfläche WE38. Betrifft aber grundsätzliche Bedenken zum Windkraftausbau, besonders im Wald und die gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern in einem Radius von 2 km Entfernung zu einem Windrad. Nicht nur fast alle Neusatzler Bürger, sondern auch die Laufer Bürger sind von den auf dem Omerskopf geplanten Windräder stark betroffen. So am Lochwald, und am Laufbach bis Glashütte. Letztere wären zusätzlich von einem Windrad auf Laufer Gemarkung im Ortenaukreis betroffen.</p> <p>Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, recht gegeben und feststellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome festgestellt: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tiefrequenten Schall und auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hat ihnen einen Schadens-er-satz-an-spruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen.</p> <p>Der Umstand, dass in Deutschland bislang die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Windrads noch eine andere ist, bedeutet nicht, dass die deutschen Windräder keine Auswirkung auf Anrainer haben. Im Gegenteil, die geplanten Windräder sind noch höher und wirkmächtiger auf ihr Umfeld, als diejenigen, die Gegenstand des französischen Gerichtsurteils waren.</p> <p>Abgesehen von dem oben geschilderten Sachverhalt, besteht nachweislich die Gefahr der Austrocknung des Waldbodens. Die Zusammenhänge dürften Ihnen bekannt sein und müssen daher hier nicht geschildert werden. Schauen Sie sich einmal die Umgebung des Windrads auf der Hornisgrinde an. Wie sieht denn der Baumbestand dort aus? Ich habe außerdem beobachten können, wie die wolkige Abluft des Windrads (an diesem Tag) in den Biberkessel zog, und zwar genau dorthin, wo der Borkenkäfer dabei ist, ein großes Loch in den Baumbestand zu reißen. Ist das nur Zufall? Der Borkenkäfer befällt doch vorrangig die geschwächten Bäume.</p> <p>Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen das Klima zu retten?</p> <p>Geht es nicht auch darum, Mikroklimata zu verbessern?</p> <p>Sollen die zahlreichen Fledermäuse am Omerskopf vertrieben werden. Sollen Bussarde und Milane künftig woanders fliegen?</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1674-1	<p>**EINSPRUCH**</p> <p>**Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesene Vorrangflächen WE45 Forbach Lachsberg und WE 46 Forbach Teufelsmühle entsprechen den beigefügten Argumenten gegen die Fläche.**</p> <p>Lebensraum Wald ist schützenswertes Ökosystem</p> <p>Wälder sind keine Industriegebiete. Durch den Bau von Windkraftanlagen, der Rodung der Maststandorte und deren Umfeld sowie der Bau- und Betriebsstraßen werden Waldgebiete dauerhaft zerschnitten, der Waldlebensraum aufgerissen, die Entwicklung beeinträchtigt. Der Lebensraum vieler kleiner und großer Lebewesen wird zerstört. Der Klimastress im Wald wird erhöht und damit werden langfristig unsere Wälder zerstört.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Austrocknung der Böden/Förderung der Trockenheit</p> <p>Windkraftträger „schaufeln“ kühle feuchte Luft nach oben. Die Temperatur am Boden steigt und dieser trocknet aus. Auf gerodeten Waldlichtungen hat man im Sommer 50 Grad C gemessen. Der Wald verliert seine natürliche Regenerationsfähigkeit. D.h. auch die Bäume um die gerodeten Flächen werden in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>Auch hat man festgestellt, dass bei Regen, der Boden auf der regenabgewandten Seite (hinter dem Windrad) trocken bleibt. Dies fördert noch weiter die Bodenaustrocknung.</p> <p>Schützenswerte Tierwelt/Windkraftsensible Tierarten zu Hause:</p> <p>Es besteht große Gefahr für viele Vogelarten u.a. Rotmilane (Revier bis zu 12 km), Mäusebussarde, Habichte, Eulen und und und. Vögel können die Bewegung der Rotorblätter (mehr als 300 Km/Std. im Außenbereich) nicht einschätzen und kommen durch eine Kollision mit den Rotorblättern zu Tode. Windräder sind Todesfallen für Fledermäuse. Teilweise schlagen diesen an die Rotorblätter und ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer (die Lunge und innere Organe platzen).</p> <p>Die Sinne vieler Tiere sind wesentlich empfindlicher als die des Menschen. Schall/Infraschall/ Vibrationen stören diese Sinne, die Tiere leiden und werden krank.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schutz des Wassers:</p> <p>Riesige Fundamente aus Tausenden Tonnen Beton sind notwendig um Windräder zu bauen. Beton hat eine sehr schlechte CO2-Bilanz und ist toxisch. Hier besteht Gefahr für das Grundwasser, bei evtl. Havarien durch kontaminiertes Wasser. Ebenso besteht Gefahr für den Waldboden und das Grundwasser durch Betriebsstoffe.</p> <p>Windräder erzeugen Vibrationen die das Erdreich auflockern und das Wasser verunreinigen können (Erfahrungen von Anwohnern/Höfen von Windrädern im Schwarzwald zeigen dass das Quellwasser seit Bau der Windräder braun ist)</p> <p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung durch Umweltbelastungen:</p> <p>Windenergieanlagen haben einen Abrieb von Mikropartikel (Bisphenol A in der Beschichtung der Flügel, hoch toxisch), anderen Schadstoffen, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) von mehr als 100 kg/Jahr, bei den geplanten großen Windrädern evtl. noch mehr. Gefahr für den Waldboden und das Wasser.</p> <p>Standort/Wohnbebauung/Schall:</p> <p>Die Standorte sind zu nah an der Wohnbebauung (auch wenn ein Windrad auf einem Berg steht, heißt das nicht, dass der Schall nicht im Tal ankommt). Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Der hörbaren Schall, sowie der Infraschall tangiert die Bürger noch in mehreren Kilometern Entfernung. Menschen, die im Bereich von Windkraftanlagen leben berichten von massiven Schlafstörungen und anderen Krankheitssymptomen seit Bestehen der Anlagen.</p> <p>Wertverlust Immobilien:</p> <p>Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen.</p> <p>Luftverkehr (Helikopter) Murgtal</p> <p>Des öfteren fliegen Helikopter (u.a. Rettungsflüge) ins Murgtal. Die Windräder gefährden den Flugverkehr.</p> <p>Windräder unrentabel</p> <p>Trotz aller, in den öffentlich rechtlichen Medien angegebenen Daten, sind Windräder unrentabel. Die Auslastung liegt unter 20 % und diese können von Betreiber nur durch die Subventionen betrieben werden. Es fehlt an Infrastruktur um den Strom in die verschiedenen Regionen in Deutschland zu transportieren und es fehlt an Speichermöglichkeiten. Zur Gewährleistung, dass wir immer Strom haben, müssen Backup-Kraftwerke durchgehend betrieben werden. Zurzeit Kohlekraftwerke, später sollen es Gaskraftwerke sein. Wir haben gerade die dreckigste Stromerzeugung in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ganz Europa!!!! Unser Energiepreise werden daher noch massiv steigen und unsere Industrie wird mehr und mehr nicht mehr in der Lage sei in Deutschland zu produzieren und aufgeben oder ins Ausland abwandern.</p> <p>Fragen:</p> <p>Wer haftet für die Schäden die im Wald entstehen?</p> <p>Wer schützt die Tiere?</p> <p>Wer haftet für die Schäden? Z.B. Grundwasserverschmutzung, Umweltbelastung durch Mikroabrieb?</p> <p>Wer haftet für Erkrankungen der Menschen durch Giftstoffe, Lärm, Infraschall?</p> <p>Welche Vorsorgemaßnahmen werden ergriffen?</p> <p>Welche Gutachten werden erstellt? Werden diese durch unabhängige Institute erstellt (nicht finanziert durch Regierung/Betreiber)?</p> <p>Wer überwacht die Gesundheit der Menschen?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 842 371">Wer überwacht die Belastung von Giftstoffe?</p> <p data-bbox="309 451 842 481">Wer ersetzt den Wertverlust der Immobilien?</p> <p data-bbox="309 561 1187 624">Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1587-1	<p>hiermit möchte ich offiziell Einspruch gegen die geplante Ausweisung von potentiellen Flächen rund um Heidelberg einlegen. Als Anwohner, Naturliebhaber und mündiger Bürger betrachte ich dieses Vorhaben mit großer Besorgnis und möchte die nachfolgenden Punkte zur Kenntnis bringen:</p> <p>1\). Unter Anderem ist geplant, dass die Vorranggebiete in Waldgebieten ausgewiesen werden. Der Wald ist nicht nur ein wichtiger Erholungsort für Anwohner und Besucher, sondern auch ein unersetzliches Ökosystem, das zahlreiche Tier- und Pflanzenarten beherbergt. Der Bau von Windkraftträdern würde dieses sensible Gleichgewicht stören und irreparable Schäden an der natürlichen Umgebung verursachen. Die Natur muss weichen, damit vorgegebene Quoten erfüllt werden? Ich mag nicht glauben, dass es tatsächlich soweit kommt.</p> <p>2\). Vor Kurzem berichtete der SWR von einer Studie der Uni Mainz ob der Lärmbelastung und Beeinträchtigung der Anwohner durch sog. Infraschall. Dieser wird durch Windkraftträder erzeugt, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anwohner führen können. Hier stellt sich mir die</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fragen, ob sämtliche Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung ausgeblendet werden, oder ob wir als Anwohner einfach herhalten müssen, damit eine völlig verfehlte Energiepolitik umgesetzt wird?</p> <p>3\ Landschaftsbild: Unsere Landschaft ist eine Kulturlandschaft, die auch als Toskana Süddeutschlands bezeichnet wird. Es bedarf schon einer gehörigen Portion Skrupellosigkeit seitens unserer gewählten Entscheider, dass die Kulturlandschaft mit bis zu 250m hohen Windkraftanlagen, und davon bis zu 12 Stück rund um Heildelsheim dermaßen zerstört wird.</p> <p>4\ Hohe Kosten und mangelnde Rentabilität: Die Windverhältnisse Heildelsheim sind noch im Windatlas 2017 als zu schwach ausgewiesen, um wirtschaftlich die Windkrafträder zu betreiben. Der Windatlas weist klar aus, dass die Windhöufigkeit an diesem Standort nicht ausreichend ist, um eine rentable Nutzung der Windenergie zu gewährleisten. Wir haben in Deutschland bereits viel zu hohe Energiekosten, die nicht noch weiter steigen dürfen. Es wäre fahrlässig, hier Windkraftanlagen zu bauen, deren Nutzen nicht gegeben ist, und deren Installation und Betrieb sich nur so lange rechnet, wie die Subventionen fließen. Die erhofften Einnahmen, die sich unsere Frau Oberbürgermeisterin ersehnt, wären dann nämlich auch dahin.</p> <p>5\ https://www.golem.de/news/windkraft-siemens-gamesa-baut-erste-236-meter-windturbine-2204-164400.html - Selbst der Hersteller dieser Windkraftanlagen spricht davon, dass diese Kategorie der Windkraftanlagen als OFFSHORE vorgesehen sind. Warum diese nun ONSHORE gebaut werden sollen kann ich mir nur damit erklären, dass die üblichen – nicht 250m hohen - ONSHORE Anlagen nur defizitär in Heildelsheim und den umliegenden Gemeinden Helmsheim, Obergrombach, Gondelsheim und</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kraichtal zu betreiben sind.</p> <p>Angesichts dieser Argumente ersuche ich Sie dringend, die Ausweisung von Vorranggebieten rund um Heidelberg zu stoppen, da sie weder umweltfreundlich noch wirtschaftlich sinnvoll sind, sondern im Gegenteil in Verdacht stehen unsere Gesundheit zu gefährden.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Berücksichtigung meiner Bedenken. Nun liegt es in ihrer Verantwortung, die schützenswerte Natur zu erhalten, und den ökonomischen Wohlstand für die nachfolgenden Generationen – durch Vermeidung von Fehlinvestitionen zu sichern.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1726-1	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen auf Bruchsaler Gemarkung, im Landkreis Karlsruhe und grundsätzlich.</p> <p>Vom ersten Tag der Herstellung und des Aufbaus der Anlage ist eine Windkraft-Anlage mitnichten Umweltgerecht.</p> <p>Das fängt schon bei der Herstellung an, für die seltene Erden und Balsaholz benötigt werden.</p> <p>Der Eingriff in die Natur beim Aufbau einer Windkraftanlage ist enorm: Betonsockel, Kranstellflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen fressen Löcher in die Landschaft.</p> <p>Im Betrieb wird Feinstaub freigesetzt, bis zu 90 Kilogramm Feinstaub-Abrieb pro Windkraftanlage pro Jahr. Es handelt sich um Mikroplastik, Carbonabrieb, Bisphenol A, was als gesundheitsgefährdend eingestuft ist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Feinstaub findet sich in der Luft (im Umkreis von bis zu 100 km), im Boden und im Grundwasser.</p> <p>Nicht zuletzt ist vom ersten Tag des Aufbaus einer Windkraftanlage die Landschaft, der Wald als Naherholung hinfällig.</p> <p>Und damit schwindet die Lebensqualität. Ganz unabhängig von den giftigen Stoffen, die eine Windkraftanlage so mit sich bringt.</p> <p>Stellungnahmen:</p> <p>"Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Infolge dessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen. Hierdurch verschlechtern sich die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel.</p> <p>Aus diesem Grund müssen die Rotoren regelmäßig gewartet werden. Das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) entwickelt daher ein Testverfahren, mittels dessen die Beständigkeit verschiedener Beschichtungsmethoden evaluiert werden kann.¹ Das Institut betreibt einen Prüfstand zur Lebensdauerprüfung von Beschichtungssystemen für Rotorblätter.</p> <p>Eine bislang offene Frage ist, welcher Mechanismus im Detail zur Schädigung und zum Material-abtrag an Rotorblättern führt. Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie befindet sich derzeit zu dieser Fragestellung ein Forschungsprojekt verschiedener Projektpartner² in seiner Endphase.³ Die Rotorblätter von Windkraftanlagen selbst bestehen aus einem</p>	<p>geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verbund aus Kunstharzen (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern).4 Beschichtungs- materialien aus Folien und Lacken werden in verschiedenen Forschungsprojekten optimiert, um auf der einen Seite witterungsbedingte Erosionen zu minimieren, und auf der anderen gleichzeitig die aerodynamischen Eigenschaften zu optimieren.5 Ein spezifischer Aspekt der Erosion ist das Freisetzen von Mikroplastik an den Rotorblättern.</p> <p>Laut Auskunft des IWES sind ihnen bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu der Frage bekannt, ob und in welchem Umfang Mikroplastik freigesetzt wird. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten. Insbesondere bei Offshore-Anlagen würden die Blätter erst dann getauscht oder repariert, wenn es sich gar nicht mehr vermeiden ließe, d.h. der Erosionsschaden schon erheblich sei. Zu den genauen Mengen gebe es aber keine systematischen Untersuchungen."</p> <p>Quelle: Deutscher Bundestag (WD-8-077-20) Kurzinformation: Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern</p> <p>"Im Kompendium „Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter“ im Auftrag des Umweltbundesamtes wird zudem darauf hingewiesen, dass die Rotoren zum Teil Bleischrot als Ausgleichsmasse enthalten. Dabei handelt es sich entsprechend dem Abfallrecht um einen gefährlichen Abfall."</p> <p>Quelle: Kühne, C. et al.: Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter; Umweltbundesamt TEXTE 92/2022; ISSN 1862-4804; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/text_e_92-2022_entwicklung_von_rueckbau-_und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetter_0.pdf, S. 38</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Altrotorblätter gelten als Herausforderung für das Recycling und ihr Verbleib ist oft ungeklärt“, urteilt das Umweltbundesamt.²⁴ Hinsichtlich des Recyclings sind Rotorblätter auf Basis von Glasfasern und solche auf Basis von Carbonfasern zu unterscheiden.</p> <p>Es bleibt unklar, wie derzeit mit Abfallströmen aus carbonfaserhaltigen Verbundwerkstoffen verfahren wird, da sie nicht unmittelbar deponiert werden dürfen. Im Bericht für das Umweltbundesamt wird ausgeführt, dass CFK-Anteile in Rotorblättern, die vorrangig in Längsgurten in den Rotorblättern verbaut sind, sortenrein mechanisch herausgetrennt werden könnten. Das Recycling dieser CFK-Abfälle erfolge mittels Pyrolyse mit dem Ziel der Rückgewinnung recycelter Carbonfasern. In Deutschland gäbe es aktuell nur eine Pyrolyseanlage mit einer Kapazität von etwa 1.500 Tonnen pro Jahr. Einschränkend heißt es jedoch: Das Recycling von Carbonfasern habe sich bisher nicht am Markt etablieren können, was wirtschaftliche und organisatorische Gründe habe.</p> <p>Quelle: Kühne, C. et al.: Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter; Umweltbundesamt TEXTE 92/2022; ISSN 1862-4804; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_92-2022_entwicklung_von_rueckbau-_und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetter_0.pdf, S. 42</p> <p>Quelle: Deutscher Bundestag (WD 8 - 3000 - 040/23) Beanspruchung und Recycling von Windkraftanlagen sowie damit verbundene Herausforderungen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2638-1	hiermit möchten wir uns gegen den Bau von Windrädern in den Wäldern in der Nähe von Bühlertal aussprechen (WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden).	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2638-2	<p>Wir schätzen den Wald und möchten ihn schützen. Für den Ausbau von Windenergie muss eine Infrastruktur geschaffen werden, die die Flora und Fauna beeinträchtigt. Des Weiteren bringen Windräder Umweltbelastungen mit sich, welche ebenfalls den Wald und seine Bewohner stören.</p> <p>Darüber hinaus befürchten wir eine Minderung des Wertes unserer Immobilie.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1391-1	<p>**WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>- **WE_38 Omerskopf**</p> <p>- **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden**</p> <p>- **WE_472 Wettersbach Baden-Baden**</p> <p>- **WE_46/46 Forbach**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen**</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche örtliche Wohnsiedlungen heranreichen. **Dies ist insbesondere in Bühlertal, Neusatz, Schönbrunn und Kulturerbe Bühlerhöhe**, der Fall. Insbesondere gehen die Planungen von einer immer höheren Nabenhöhe von 160 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriengebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöflich geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen. Jeder Regionalverband hat damit den Auftrag 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung zu reservieren. Die Regionalverbände planen dabei keine konkreten Anlagenstandorte oder Windparks, sondern sichern die Flächen gegenüber anderen Nutzungen. Ob und wann Vorranggebiete mit Windenergieanlagen bebaut werden, ist von mehreren Punkten abhängig.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3017-1	<p>Gegen das, vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft, „WE24“ Grünwettersbach/Wolfartsweier lege ich Einspruch ein.</p> <p>Meine Gründe sind folgende:</p> <p>Da ich im Bergwald wohne fühle ich mich in meiner Person betroffen, und auch allen Schädigungen von Lebensräumen und Natur und darin wohnenden Lebewesen möchte ich entgegenwirken. Windräder mit 240m Höhe und mehr, schaden einer besseren Zukunft, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gigantische Stahlbetonfundamente dafür notwendig sind, • Betonstützmauern einen Eingriff in den Wasserhaushalt bedeuten, • das Ökosystem Wald damit aus den Fugen gerät, dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Flächen die Natur schädigen • Gesundheit von Menschen und der Tierwelt des Waldes erheblich gefährdet ist, • Stroboskopeffekte und nächtliche Blinklicht-Kulisse wie auch Infraschall und Lärm schädliche Auswirkungen auf alle Organismen haben, 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="360 292 1167 320">• Mikroplastik-Abrieb in erheblichen Mengen entsteht und schadet<li data-bbox="360 347 1189 475">• die Vertreibung und Gefährdung von Lebewesen letztendlich dem Klima und dem Erhalt des Ökosystems, von dem auch letztlich der Mensch abhängig ist, damit auch dem Klimaschutz entgegenwirkt. Das sind meine Hauptargumente.	Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2411-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas)</p> <p>SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die (Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1863-1	<p>ich möchte Widerspruch gegen die WKAs auf Gondelsheimer Gemarkung einlegen, vor allem WE 93 und WE 13.</p> <p>Der Eingriff in die Natur ist zu massiv, die Wälder werden verwüstet und die Felder trocknen aus, und damit unsere Lebensgrundlage.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1838-1	<p>Die bestehenden Windkraftanlagen in Norddeutschland zeigen doch sehr gut all die **Nachteile** auf.</p> <p>Bei uns im Kraichgau kommt zusätzlich der Waldflächenverbrauch ,kostbare Ackerflächen die unserer Ernährung dienen sollten, wären vergeudet.</p> <p>Tierpopulationen werden beeinflusst und deren Lebensräume zerschnitten. Die Vogelwelt würde enorm leiden . Ein Einschnitt in das gesamte Ökosystem ist zu befürchten.</p> <p>Die ständige Lärmbelästigung der surrenden Rotoren wird überhaupt nicht erwähnt</p> <p>Das was unsere Landschaft ausmacht sind Wälder,Streuobstwiesen und Ackerbau . Dies sollte für die Natur , für die Tiere und damit auch für den</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Menschen erhalten bleiben.</p> <p>**Ich möchte keine Windkraftanlagen weder hier bei uns, noch anderswo.**</p> <p>**Energie sparen sollte nach wie vor das Hauptziel sein**</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1976-1	Ich fürchte auch um den Lebensraum der hier lebenden Rotmilane (Zerstörung des Lebensraums), keinen weiteren Nachwuchs hier, Vertreibung, gar Tod!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1416-1	<p>mit dieser Stellungnahme mache ich von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein gebrauch.</p> <p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne diese Vorranggebiete alle ab.</p> <p>**Schutz von Natur- und Kulturlandschaften ‚Wald‘ – WE_66, WE_13, WE_95**</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen inklusive der Zu- und Abfahrtwegen und der Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Die Böden der dann isoliert stehenden Bäume (vorher ein geschlossener Wald) werden vertrocknen. Es ist bewiesen, dass im Umfeld der Windkraftanlagen die Böden austrocknen. Der Wald wird insgesamt durch die Windkraftanlagen komplett zerstört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Wald ist CO2 Speicher, Wasserspeicher, Sauerstoffspender, Naherholungsgebiet für die Bürger vor Ort und Heimat für unsere noch vorhandenen Tiere (siehe Artenschutz). Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen. Im Wald sind schützenswerte Wald-Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen.</p> <p>Jeder Baum gibt Sauerstoff ab. Im Durchschnitt gibt ein hundertjähriger Baum pro Stunde 12.000 Liter Sauerstoff an die Luft ab. Wenn ein Mensch also 24 Liter Sauerstoff pro Stunde benötigt, könnte ein Baum fünfzig Menschen Luft zum Atmen liefern.“</p> <p>Quelle: https://www.weltderwunder.de/grune-kraftwerke-wie-viele-menschen-konnen-von-einem-baum-leben/</p> <p>(22.03.2023)</p> <p>In Obergrombach wird sich die Luft und das Klima verändern, wenn der Wald durch die Windkraftanlagen zerstört wird.</p> <p>Ausgleichsflächen im irgendwo zu pflanzen, sind kein Argument einen gewachsenen Wald zu opfern für Windkraftanlagen, die sich in einem Schwachwindgebiet des Kraichgaus selten drehen werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Gebiet W_66 ist ein FFH Gebiet ausgewiesen.</p> <p>**Artenschutz – WE_66, WE_13, WE_95**</p> <p>Für die Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 liegen aus 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, das die Vorkommen von Nestern für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweist. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden 2015 die Windkraftanlagen bereits in diesem Gebiet abgelehnt.</p> <p>**Rotmilan**</p> <p>Der Rotmilan ist nach europäischem Recht eine streng geschützte Art und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besonders hohe Verantwortung diese Art zu schützen. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick nach unten fokussiert auf die Nahrung am Boden.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es gibt nachgewiesene Brutpaare in obigen Gebieten.</p> <p>**Wespenbussard**</p> <p>Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird.</p> <p>Der Wespenbussard wird durch Rodunginseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln.</p> <p>Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen.</p> <p>Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodunginseln von Windindustrieanlagen.</p> <p>**Fledermausarten**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton)</p> <p>und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse sind nur einige Beispiele der hier lebenden schützenswerten Tiere. Weiterhin gibt es Uhu, Wiedehopf etc.</p> <p>**Naherholungsgebiet – WE_66, WE_13, WE_95**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die drei Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 sind das Naherholungsgebiet für die Bürger aus Obergrombach (sowie Bruchsal gesamt, Gondelsheim, Stadt Karlsruhe). Es gibt hier ausgewiesene Wanderwege und Fahrradwege.</p> <p>WE_66: In diesem Gebiet gibt es historische und schützenswerte Orte wie den Judenfriedhof und die Villa Rustica.</p> <p>WE_13: Hier befinden sich Freizeitstätten wie Fußballclub mit Fußballfeld, Tennisclub mit Außenanlagen, Hundeverein und Grillplatz.</p> <p>**Burg und Schloss von Obergrombach – WE_66, WE_13, WE_95**</p> <p>Die Burg und das Schloss von Obergrombach sind ein Wahrzeichen des Ortes. Burg und Schloss stehen unter Denkmalschutz. Der Blick auf die Burg und das Schloss muss von allen Seiten geschützt werden und darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden.</p> <p>**Lärmschall aufgrund der Kessellage von Obergrombach – WE_66, WE_13, WE_95**</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark in Bruchsal-Obergrombach. Die Erfahrung zeigt, dass ein Fest des Fußballclubs den ganzen Ortsteil Obergrombach beschallt, da die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kessellage den Schall hin und her erschallen lässt.</p> <p>Die Windkraftindustrieanlagen werden zu einem unerträglichen Lärm führen.</p> <p>**Nächtliches Blinken <input type="checkbox"/> WE_66, WE_13, WE_95**</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> störenden Einfluss auf Flora und Fauna <input type="checkbox"/> sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. <input type="checkbox"/> Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuern noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebieten, die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p> <p>**Infraschall– WE_66, WE_13, WE_95**</p> <p>Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen.</p> <p>Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.).</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände der großen Windkraftanlagen - hier nur 850 Meter.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 860 316">**Windhöfigkeit – WE_66, WE_13, WE_95**</p> <p data-bbox="309 400 1218 724">Es wird der überarbeitete Windenergieatlas von 2019 zugrunde gelegt. Interessant ist, dass auf dem Gelände direkt hinter WE_66 mehr als 25 Jahre die Fallschirmspringer ihren Standort hatten. Von April bis September, wenn es nicht geregnet hat, war das Fallschirmspringen garantiert, aufgrund des fehlenden Windes. Denn man ist immer auf dem vorgegebenen Punkt auf dem Eichelberg gelandet. Kein Fallschirmspringer ist je aufgrund von Wind in Bruchsal-Untergrombach oder in WE_13 gelandet. Die Fallschirmspringer mussten 2021 den Platz aufgeben, da das Militär Sorge hat, dass ein Tandemspringer eine Bombe mit sich trägt. Also nicht, weil das Gebiet plötzlich windig geworden ist.</p> <p data-bbox="309 807 1084 834">Der Kraichgau ist schon immer ein Schwachwindgebiet gewesen.</p> <p data-bbox="309 917 1151 976">**Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung □ WE_66, WE_13, WE_95**</p> <p data-bbox="309 1059 1173 1383">Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden.</p> <p>Deshalb lehne ich den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete WE_66, WE_13, WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1778-1	<p>Bad Herrenalb ist ein Luftkurort und Heilbad. Die Gesamtregion inklusive meiner Heimat Bernbach sowie die angrenzenden Ortschaften und Landschaftszüge sind als Erholungsgebiet, Urlaubsort mit Tages- und Übernachtungstourismus sehr beliebt. Die Region lebt vom Tourismus, der durch die o.g. Auszeichnungen überhaupt erst ermöglicht wird.</p> <p>Durch die Windkraftanlagen entsteht eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und somit des Tourismus. Die Wasserversorgung, die auch überregional sehr wichtig ist und in Zeiten von zunehmender Süßwasserknappheit immer wichtiger wird, ist bereits durch bestehenden Beschränkungen in Form von Schutzgebieten und bestehende Windkraftanlage z.B. in Neusatz und Rotensol schon beeinträchtigt und wird durch die hinzukommenden Anlagen noch viel schlechter. Ich bin zudem davon überzeugt, dass dies langfristig auch das Prädikat Heilbad für Bad Herrenalb gefährdet. Die wirtschaftlichen Schäden für Bad Herrenalb und umliegende Gemeinden und die gesundheitlichen Belastungen sind unverantwortlich und irreperabel. Unsere Region (Michelbach, Marxzell, Bad Herrenalb, Dobel, Moosbronn, Bernbach, Althof, u.v.m.) werden künftig nicht mehr vom notwendigen naturnahen Tourismus leben können. Die aktuell noch hohe Aufenthalts- sowie Lebensqualität für Bürger und Besucher,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>naturnahe, intakte Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt, Wandern, Waldbaden, Radfahren, Naturgenuss wird es in Zukunft nicht mehr geben. Wer will schon ein Windrad auf der Ansichtskarte oder dem Urlaubsfoto haben. Genau das macht das Leben auf dem Land aus und genau deswegen sind viele aufs Land gezogen. Ich sehe zudem Gefahr für unsere zahlreichen Schutzgebiete für schützenswerte und geschützte Arten z.B. Wolfsgebiet, Milan, Kolkraben, Wanderfalke, Fledermausvorkommen, Amphibien und viele mehr. Sie sind noch bei uns Zuhause, das ist nachweislich mit den Windkraftanlagen nichtwhr der Fall, diese Habitate werden unwiederbringlich zerstört. Genauso wie die angrenzende Wasserschutzgebiete, Wildtierkorridore, Naturdenkmäler, Wandergebiete. Einschränkungen durch Schattenschlag in der Region Bernbach sowie Immissionen durch die Windräder, insbesondere auch die Geräuschkulisse im Zusammenhang mit der Windrichtung schaden der Lebensqualität und der Gesundheit.</p> <p>Auch der Wertverlust der Immobilien in direkter Nachbarschaft zu den Windrädern ist immens und wird den Eigentümern in keinster Weise vergütet. Und auch die gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall sind prikär. Der Verlust der Erholungsqualität wird hier leichtfertig hingenommen. Auch die Abstände der Windanlagen mögen gesetzlich konform sein, sind sich jedoch in der Praxis nachweislich nicht ausreichend.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1247-1	<p>Gegen Windkraft im Allgemeinen und in BAD im besonderen, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte – Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. – Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>– Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1245-1	<p>Das Gebiet WE_VRG_2024.25WE_19</p> <p>Ist ein außerordentliches Naherholungsgebiet</p> <p>und sehr nah an den Wohngebieten.</p> <p>Gibt es keine Gebiete in abgelegenen Regionen?? Muss man den Menschen das letzte bisschen Natur nehmen, welches zu Fuß jeden Tag von so vielen erreicht, genutzt und genossen wird ?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_19 wird mit einer angepassten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1159-1	<p>Ich bin mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für Windenergie nicht einverstanden für die ausgewiesenen Bereiche "Vorderer und hinterer Kreuzelberg" und "Detschenklinge". Begründung:</p> <p>Das Gebiet Kreuzelberg/Detschenklinge ist das einzige zusammenhängende Waldgebiet links der Alb als Naherholungsgebiet für die Bürger der Stadt Ettlingen und deren Stadtteile. Wenn hier Windräder aufgestellt würden, würde das Gebiet regelrecht "zerfetzt" werden durch den dafür nötigen Kahlschlag der Bäume. Es müssten mehrere Hektar an Wald gerodet werden - am Amazonas kämpfen wir mit viel Geld dafür, dass das nicht passiert. Durch die Errichtung solcher Windindustrieanlagen wird der Naherholungsraum zerstört, auch die vielen Wildtiere werden in die Flucht getrieben, von den Auswirkungen auf die vielfältigen Vogelarten gar nicht zu sprechen. Hinzu kommt, dass aufgrund der Standortnähe zu den Höhenstadtteilen und Ettlingenweier die Bevölkerung beim Drehem der Rotoren der Geräuschkulisse ausgesetzt sein wird, welche immer wieder als potentiell gesundheitsschädlich diskutiert wird. Darüberhinaus kann die fragile Frischluftzufuhr für Ettlingen, die den Einheimischen als "Albtäler" bekannt ist und insbesondere an warmen Sommerabenden für erfrischende Abkühlung und notwendige Durchlüftung der Stadt sorgt, empfindlich gestört</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden.</p> <p>Noch ein Wort zur Wirtschaftlichkeit der Windenergie in unserer Region: Es ist bekannt, dass die Anlagen weniger als 20% der Zeit aktiv sind, den Rest stehen diese still. Diese Form von Energieerzeugung muss hoch subventioniert werden, weil sie von alleine nicht wirtschaftlich sein kann (in Norddeutschland sieht das anders aus). Warum sollen wir unsere schöne Landschaft für solche ineffektiven Technologien verschandeln? Setzen wir doch lieber auf PV-Anlagen mit verbundenem Netzausbau, das würde uns in unserer sonnenreichen Region doch viel weiterbringen.</p> <p>Treffen Sie bitte keine ideologischen, sondern technisch und wirtschaftlich fundierte Entscheidungen mit Rücksicht auf den Umwelt-/Artenschutz und damit die Lebensqualität der Menschen in unserer Region</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2589-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53.</p> <p>Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt komplett oder zu einem großen Teil im Wald und im Einzugsgebiet für die Wasserversorgung des Wassergewinnungszweckverbands Hardtwald, der mehr als 35.000 Haushalte mit Wasser versorgt.</p> <p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1.200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlfüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen.</p> <p>Die Grundversorgung der Gemeinden St. Leon-Rot, Malsch, Mühlhausen und Rauenberg mit Wasser ist hiermit massiv gefährdet.</p> <p>Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>meiner Einwendung. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2610-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Ich wohne in direkter Linie nordöstlich der geplanten Windkraftanlagen im Lußhardtwald.</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal.</p> <p>Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren.</p> <p>Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden.</p> <p>Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu:</p> <p>Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislaufaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1365-1	<p>Im eigenen Land Energie zu erzeugen, ohne dass dadurch globale Ungerechtigkeiten oder unlösbare Probleme für die Umwelt entstehen wäre schon früher eine gute Idee gewesen. Seit die geopolitische Lage uns die fragile Abhängigkeit von fossilen und atomaren Energieträgern deutlich vor Augen geführt hat, sollte es noch offensichtlicher eine gute Idee geworden sein. Seit auch bei uns Veränderung im Klima spürbar werden durch die sinkenden Grundwasserstände, der notwendige Umbau des Waldes, die unterbrochene Schifffahrt wegen niedriger Pegel, die steigende Zahl tropischer Nächte, (usw), sollte die Dringlichkeit von CO2 freier Energieerzeugung klar geworden sein. Seit die Effizienz moderner WKA die Gestehungskosten unter die Vollkostenrechnung fossiler und atomarer Energien haben sinken lassen, steht auch wirtschaftlich nichts mehr im Wege. An welchen Wurzeln hängt dann der verbreitete Widerstand? An einem fast mittelalterlichen Angstglauben vor wissenschaftlich bisher nicht fassbaren Schadwirkungen? An einer schlicht egoistischen Ignoranz gegenüber der Zukunft unserer Kinder und der Gegenwart unserer benachteiligten Mitmenschen? An einer Unsicherheit, die mit jeder grundlegenden Veränderung einhergeht? Schwer zu sagen. Ich bin jedenfalls dafür.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2751-1	<p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_25", Neumalsch in der Nähe zur Bebauungspläne von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.2.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das "wind-kraft-journal" https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen, ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärken mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse "Lothar" und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettlingen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegelter-Landwirte-erhalten-Geld,alfstedt104.html berichtet - zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: " die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein". Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p> <p>Fazit:</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Feststellung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_25 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_01 bei ca. 2,3 km zu Wohnbebauung und zu zwei Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p> <p>Forderung:</p> <p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE_25 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation am südlichen Ortseingang von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze</p>	<p>Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Wenn Sie dem Prinzip "Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" folgen und dies auch nach außen vertreten? 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1381-1	<p>Die Vorranggebiete WE601, WE602, WE652, WE651 und WE8 für Windenergie lehne ich vehement ab. Kraichtal soll weiterhin ein erholungsgebiet zum Durchatmen sein. Ich bin nicht aufs Land gezogen, um neben gewaltige Maschinen zu leben.</p> <p>Argumente:</p> <p>Die Möglichkeit, den Strom, den Wind- und Solaranlagen produzieren könnten, zu speichern, ist aktuell noch nicht gegeben.</p> <p>Man sieht es täglich, dass Windräder tagsüber still stehen, wenn die Sonne scheint.</p> <p>Zudem wird in Kraichtal zu wenig Wind produziert, dass sich der Aufwand in unserer Region rentieren würde.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es kann nicht sein, dass Wohn- und Lebens- und Erholungsräume für Mensch und Tier zerstört werden, um Investoren kurzfristig zufrieden zu stellen.</p> <p>In der Bevölkerung sollte vielmehr auf energiesparende Maßnahmen hingewiesen werden. Zudem sollten die Kommunen Lichtverschmutzung in der Nacht abstellen, z. B. durch Firmenbeleuchtungen.</p> <p>Die Abstände zu den Wohngebieten sind zu gering.</p> <p>Die wenigen ortsnahen vorhandenen Waldgebiete werden vernichtet.</p> <p>Gesundheitliche Spätfolgen sind laut Studien möglich.</p> <p>Der Werteverlust von Häusern und Grundstücken ist immens.</p> <p>Die Verwirklichung eines Windparks, mit der hierzu benötigten Infrastruktur, würde dieses Gebiet nachhaltig schädigen.</p> <p>Windräder sind und gehören nicht in einen gesunden Wald bzw. Landstrich, schon gar nicht in Wohnortnähe.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Gerade in Zeiten eines voranschreitenden Klimawandels sind solch intakte Ökosysteme überlebenswichtig.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2449-1	<p>ich lege Einspruch gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE 24“ mit folgender Begründung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes und der Pflanzenwelt - erhebliche Gefährdung von Mensch und Tieren durch Infraschall und Lärm - kaum Windertrag in der Schwachwindzone, Unwirtschaftlichkeit - Stroboskopeffekt und Schattenwurf - deutliche Einschränkung der Lebensqualität - rote Blinklichtkulisse bei Nacht - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter - große Nähe zu Wohnhäusern/ Wohngebieten die o.g. Wirkungen noch verstärkt - Schädigung von Natur und Lebensräumen - dauerhaftes Anlegen von befestigten Schwertransportstrassen und Kranstellflächen - Gefahr durch Störung Funk- und Flugverkehrs - gravierende Verminderung vieler Immobilien - fehlendes Konzept zum Rückbau und Wiederherstellung der Natürlichen Gegebenheiten im Falle der erwiesenen Nicht-Wirtschaftlichkeit bei Insolvenz des Betreibers und fehlender Neuinvestoren 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Belange wird auf Abschnitt M3054 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1136-1	<p>folgende Punkte sprechen gegen Windräder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Subventionierte Landschaftszerstörung 2. Es gibt keine Stromspeicher 3. Finanzierung der Windräder durch Stromkunden, Strom wird noch teurer 4. Gefahr Blackouts steigt durch Netzschwankungen 5. Deindustrialisierung, Unternehmen wandern jetzt schon ins Ausland ab, da Energiekosten in D zu hoch sind 6. Gesamtgewicht Windrad 10.000 t, Fundament 6.000 t, 3 bis 4 m im Waldboden, ein Rückbau scheint unmöglich 7. Windrad verändert das Klima, führt zur Trockenheit im Gebiet des Standortes 8. Balsaholz aus dem tropischen Regenwald werden für die Flügel verwendet 9. Es werden seltene Erden aus China verwendet, umweltschädlich dort 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beim Abbau, Abhängigkeit von China</p> <p>10. Rotorblätter enthalten Glasfaser-Epoxidharz-Beschichtungen = Sondermüll bei der Entsorgung</p> <p>11. Tötet Vögel, Fledermäuse, Insekten, schädigt unser Ökosystem, Verstoß gegen das Artenschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>12. Windräder enthalten Schwefelhexafluorid (SF₆), wirkt ca. 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid und hat damit die stärkste Treibhauswirkung</p> <p>13. Geräuschbelästigung durch hörbaren Schall</p> <p>14. Naherholungswert wird vernichtet</p> <p>15. Infraschall, gesundheitsschädlich</p> <p>16. Eiswurf, Schattenwurf</p> <p>17. Lichtsignale bei Nacht</p> <p>18. Betroffene, die in der Nähe von WKA wohnen, klagen über Schlafstörungen, innere Unruhe, Her- u. Kreislaufprobleme</p> <p>19. Am 24.02. wurde in der BNN berichtet, dass ein Windrad in Domstadt (Alb-Donau-Kreis) ein Flügel abgebrochen ist. Ein Flügel wiegt 15 Tonnen und ist 40 m lang. Das Teil lag 250 m neben der A8 und der ICE Strecke Stuttgart-Ulm</p> <p>20. In Brandenburg hat sich am 19.10.23 ein Windrad entzündet, zwei Monteure können sich noch rechtzeitig abseilen</p> <p>21. Norwegen baut Windräder ab (Missgeburt bei Rentieren durch Vibrationen der Erde)</p>	<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Die Freizeit- und Erholungsnutzung wurde im Planungsverfahren berücksichtigt und ist Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der regionalplanerischen Abwägung. Dabei steht jedoch nicht die Betrachtung einzelner Vereine oder Standorte im Fokus, sondern der Erhalt des Schutzguts „Mensch“ in seiner Gesamtheit. Die Freizeitnutzung Modellflug bleibt in der Region weiterhin möglich.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1310-1	<p>Hiermit möchte ich zum Gebiet in Heildelshelm Hornbuckel (W52) Stellung nehmen.</p> <p>Wald</p> <p>Das Gebiet liegt fast vollständig im Wald. Die Errichtung und der Betrieb von WEAs im Wald haben negative Auswirkungen auf seine unterschiedlichen Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als CO₂-Senke und Sauerstoffquelle - als Wasserspeicher und Feuchtepuffer aufgrund der Bodenversiegelung durch Fundamente, Zuwegung und Verkabelung - als Naherholungsgebiet mit geringer Lärmbelastung - als Waldökosysteme 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Ausgewiesene Waldrefugien und Habitat Baumgruppen wurden bei der Ausweisung nicht berücksichtigt. Verstärkung der für die Zukunft prognostizierten Dürren und damit einhergehender Gefahr von Waldbränden (Feuerwehr kann eine brennende WEA nicht löschen). Kontamination des Bodens durch Mikroplastik, das durch Erosion an den Rotoren im kg-Maßstab pro Rotor und Jahr entsteht.</p> <p>Mensch und Erholung</p> <p>Gesundheitsgefährdung durch Lärm- und Infraschall, Schallreflexion für Heidelheimer Bürger in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet. Verlust von Naherholungsgebieten. In dem Gebiet liegt ein Waldspielplatz für Kinder. Stroboskopeffekt und Schattenwurf. Nächtliche Lichtverschmutzung durch Blinkbefeuerung. Gefährdung durch weiträumigen Eiswurf. Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik</p> <p>Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Für das Gebiet WE_52 (Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel) liegt ein Artenschutzgutachten vor, das die Vorkommen von Brutplätzen für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweist.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landschaftsbild</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet WE_52 (Bruchsal-Heidelsheim/Hornbuckel) umzingeln den Ort Heidelshiem. Die Gesamthöhe der geplanten WEA von 250 m (ca. 10 mal höher als der Wald) sind nicht zumutbar.</p> <p>Kultur und sonstige Sachgüter</p> <p>In unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet gibt es eine Saatschule mit einer Hütte. Diese wird durch Mitarbeiter des Forstbetriebes genutzt.</p> <p>Es ist mit einer erheblichen Wertminderung der Immobilien in Heidelshiem zu rechnen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2478-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE 46/46 Forbach <p>Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche örtliche Wohnsiedlungen heranreichen. Dies ist insbesondere in Bühlertal, Neusatz, Schönbrunn und Kulturerbe Bühlerhöhe, der Fall. Insbesondere gehen die Planungen von einer immer höheren Nabenhöhe von 160 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustrialgebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöflich geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen. Jeder Regionalverband hat damit den Auftrag 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung zu reservieren. Die Regionalverbände planen dabei keine konkreten Anlagenstandorte oder Windparks, sondern sichern die Flächen gegenüber anderen Nutzungen. Ob und wann Vorranggebiete mit Windenergieanlagen bebaut werden, ist von mehreren Punkten abhängig.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2461-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Uhu</p> <p>der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1984-1	<p>Wir haben eine tolle Aussicht auf den Funkturm, wir wollen keine Windräder sehen.</p> <p>Ich habe Angst, dass ich den Ton höre, den die Windräder machen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2419-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Schattenwurf</p> <p>durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	zurückzuweisen.	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1327-1	<p>Stellungnahme gegen Vorranggebiet Weingarten WE17:</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Teilnahmeverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des o.g. Vorranggebietes:</p> <p>Ich mache in diesem Gebiet Landschaftspflege mit meinen Zuchttieren der Rinderrassen Hinterwälder (gefährdete Rinderrasse) , Limousin, Angus und Fleckvieh bzw. Kreuzungsrindern. Weltweit sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen es in der Nähe von Windkraftanlagen vermehrt zu Totgeburten und Missbildungen gekommen ist. Auch ist die Gefahr von Fehlgeburten bereits bekannt. Bei niederfrequentem Lärm kann es zu Deformationen z.B. des Herzwertes kommen. Der Bau dieser geplanten riesigen Industrieanlagen , die derart gravierende Auswirkungen auf unsere Umgebung, unsere Gesundheit und unserer Nutztiere nach sich ziehen, ist aufgrund der genannten weitreichenden Immissionen unverantwortlich, Dies verstößt gegen das grundgesetzlich garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit. Ich fordere daher diese Planungen einzustellen. Sollte es in meinem Betrieb zu einem Verlust von Kälbern kommen, drohen mir erhebliche finanzielle</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Einbuße. Hierfür würden Entschädigungen fällig werden.</p> <p>Durch meine Arbeit in diesem Gebiet und durch das Naturschutzgutachten des Verein Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V. ist mir bekannt, dass dort viele schützenswerte Arten wie der Rotmilan, der Schwarzmilan, die Rohrweihe, der Wespenbussard, der Uhu, der Baumfalke , der Mäusebussard ihre Brut- und Nahrungsgebiete dort haben, außerdem kann man an Sommerabenden alleine auf dem Grundstück der Kirschenanlage (direkt neben der geplanten Anlage auf dem Kirchberg) sehr viele Fledermäuse beobachten.</p> <p>Dieses Gebiet ist ein beliebter Erholungsraum und das Landschaftsbild ist einzigartig.</p> <p>Der Wald hat einen überdurchschnittlich guten Baumbestand, ist Wasserspeicher, CO2 Speicher und darf auf alle Fälle nicht geopfert werden.</p> <p>Von Windkraftanlagen gehen auch Gefahren für die Gesundheit aus. Lärm, Infraschall, Eiswurf, Mikroplastik (das in unsere Böden gelangt), das Treibhausgas SF6, die Bodenverdichtung durch die Zuwegung und die riesige Menge an Stahl und Beton, die am Standort selbst verwendet werden sind unverantwortlich und nehmen der Landwirtschaft Fläche zur Nahrungsgewinnung weg .</p> <p>Ich widerspreche aufgrund meiner aufgeführten Argumente dem</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Vorranggebiet in Weingarten Baden	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1765-1	<p>**Einwendungen gegen den Bau von Windenergieanlagen (WEA) in den vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein vorgelegten „Vorranggebieten für WEA“**</p> <p>**Nachfolgende Punkte beschreiben meine Einwendungen :**</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust des Erholungsraums Wald - Beeinträchtigung der Tourismusregion Schwarzwald - Verlust/Beeinträchtigung der Funktion des Waldes - Reduzierung der Fähigkeit der CO₂-Aufnahme und Sauerstoffabgabe - Reduzierung der Fähigkeit Wasser zu speichern 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung der kühlenden Funktion des Waldes · Entstehen von Hitzezonen in den freigeschlagenen Flächen · Die Freiflächen trocknen aus und fördern das Sterben des Restwaldes - Dauerhafte und nachhaltige Schädigung des Waldes durch · Rodung großer Waldflächen · Zufahrtswege für Schwerlasten · Einbringen der massiven Fundamente (Rückbau der Fundamente ist mehr als fraglich) - Gesundheitsschäden/Gesundheitsgefahren durch · Infraschall und pulsierendem Schalldruck 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · Rotorabwurf · Eiswurf - Gefahr der Standfestigkeit durch die tektonische Situation im östlichen Rheingraben: · The eastern Rhine Graben Boundary Fault: Ettlingen-Oberweiher und Wattkopftunnel sind in nachfolgendem Artikel (siehe nachfolgenden Link) explizit genannt: https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0040195123004122 - Rückgang bis Verlust der Diversität in der Natur im Bereich der WEA · Sterben/Wegbleiben vieler Vogelarten auch streng geschützter Arten (siehe Aufzeichnungen der Familie Hassler, Ettlingen Schluttenbach) · Wegbleiben von Waldtieren - Deutlicher Wertverlust von Immobilien in der Nähe oder mit Blick auf WEA 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- Wirtschaftlichkeit von WEA in unserer Region</p> <p>Im Vorfeld von Investitionen von WEA werden von offizieller Stelle Zahlen genannt, die nachweislich nicht der Realität entsprechen.</p> <p>Ein Beispiel ist der Windpark Straubenhardt. Bis zum Jahr 2021 ist ein Verlustvortrag von knapp EUR 4 Mio. entstanden.</p> <p>Unsere Region ist ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet und somit kein wirklich interessantes Gebiet für Investitionen von WEA</p> <p>Ich möchte betonen, dass ich kein Gegner von regenerativer Energieerzeugung bin. Einen technologieoffenen Ausbau der erneuerbaren Energien halte ich für zielführender, als den krampfhaften Ausbau der Windkraft. Für unsere Region bietet sich die Solarenergie, gewonnen durch Photovoltaikanlagen, an. Ich selbst betreibe eine PV-Anlage auf meinem Dach und muss feststellen, dass in unserer Region ein riesiges Potenzial an freien Dächern und ungenutzte Freiflächen besteht. Die Kosten für die Installation von PV-Anlagen sind auf einem inzwischen niedrigen Niveau und sinken weiter.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1170-1	<p>Ich möchte ich Sie dringend darauf aufmerksam machen, dass der geplante Bau von Windkraftanlagen in unserer Region erhebliche negative Auswirkungen haben könnte, insbesondere im Hinblick auf das UNESCO-Weltkulturerbe Kloster Maulbronn und seine umgebende Landschaft.</p> <p>Im Speziellen geht es mir um das geplante Vorhaben der 5 Windenergieanlagen auf der nördlichen Gemarkung Neulingen. Des Weiteren aber auch Regionalverband - übergreifend um weitere potenzielle Anlagen auf Brettener Gemarkung in der Suchraumkulisse „Großer Wald“ zwischen den Stadtteilen Ruit und Sprantal. Die Neulinger Planungen betreffen den Regionalverband Nordschwarzwald, die Brettener Planungen den Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Ich wende mich mit der Stellungnahme zeitgleich an beide Regionalverbände mit der Bitte um Bearbeitung und Untersuchung. Da die Anlagen an der Zuständigkeitsgrenze auf beiden Seiten entstehen sollen und die Auswirkungen dann auf die südliche Brettener und nördliche Neulinger Gemarkung sowie die umgebende Klosterlandschaft um das Kloster Maulbronn Auswirkungen haben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die UNESCO-Welterbestätte und deren Schutzanforderungen wurde von Beginn der Planung an bereits berücksichtigt. So wurden die Kern-, aber auch die Pufferzone des UNESCO-Welterbes Baden-Baden in den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im direkten Umkreis des Klosters Maulbronn würde nicht nur die direkte Sichtbeziehung und den historischen Charakter des UNESCO-Weltkulturerbes beeinträchtigen, sondern auch den vom Landesdenkmalamt und UNESCO festgelegten Schutzraum um das Kloster Maulbronn im Umkreis von 7,5 km negativ beeinflussen und verletzen. Mein zusätzlicher Hinweis dazu ist, dass Windkraftanlagen gemäß §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigt werden, wenn ihnen eine öffentlich – rechtliche Vorschrift entgegensteht. Das ist im Falle des Schutzraumes „Kloster Maulbronn“ gegeben. Hier würde nach § 15 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz der Umgebungsschutz verletzt werden. Vor allem in der direkten Sichtachse vom Kloster Maulbronn über das Salzachtal und den Aalkistensee zu den Anhöhen im Großen Wald, wird sich ein wesentlicher Störfaktor einstellen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass sich die Stadt Maulbronn mit dem Projekt „Cisterscapes“ – die zisterziensische Kulturlandschaft - um das Europäische Kulturerbe Siegel beworben hat. Oberbürgermeister Wolff aus Bretten hatte sich bei Beginn des Projektes dazu bereit erklärt das Projekt inhaltlich zu unterstützen, da die Brettener Gemarkung auch ein wesentlicher Teil davon ist. Vergangene Woche kam bei uns der Hinweis an, dass die Bewerbung voraussichtlich erfolgreich sein wird und wir das Kulturerbe Siegel verliehen bekommen werden. Der Schirmherr über diesem Projekt wird dann unser Ministerpräsident Winfried Kretschmann sein. Das wiederum, schließ meines Erachtens ein Aufbauen von Windkraftanlagen in einer so nahen Umgebung um das Kloster Maulbronn zusätzlich aus. Ein solches kulturelles Erbe sollte nicht durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe gefährdet werden.</p> <p>Auch die Klosterlandschaft ist ausdrücklich ein Teil des UNESO Welterbes und Grundlage des Welterbetitels, und lässt es nicht zu, dass innerhalb</p>	<p>Planungskriterien bereits als Planerischer Ausschluss (A 2) festgelegt. Damit waren diese beiden Zonen der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie somit von vornherein nicht mehr zugänglich. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat damit den Schutz des UNESCO-Welterbes bereits bei der ersten Vorauswahl von grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten sehr hoch gewichtet und insoweit sogar dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus und der Nutzung der Erneuerbaren Energien des § 2 EEG (Abwägungsvorrang) vorangestellt. Dies war v.a. deshalb möglich, weil im Rahmen dieser frühzeitigen Abwägungsentscheidung erkennbar war, dass auf Vorranggebiete in der Kern- und Pufferzone, die mit einem Gefährdungsrisiko für den UNESCO-Welterbestatus verbunden sein könnten, verzichtet werden kann, ohne wiederum die Erreichung des Flächenziels zu gefährden. Die weiteren erforderlichen Vorsorgeabstände wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) abgestimmt. Maßgeblich ist hier die Stellungnahme des LAD als die für den Denkmalschutz zuständige Behörde in Baden-Württemberg. Wir verweisen auf die entsprechenden Antworten zu den Stellungnahmen des Landesdenkmalamtes ([M2681-3f], [M2681-23ff]) sowie auf die Stellungnahmen der Stadt Baden-Baden ([M2948-6], [M2948-14ff], [3060-8ff]).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dieses Schutzraumes in einer direkten Sichtbeziehung, eine oder mehrere Windkraftanlagen entstehen. Ich weise in dem Zusammenhang auch auf den Fall der Elbtal Brücke von Dresden hin, durch deren Bau der Stadt Dresden für das Elbtal der UNESCO Welterbe Status aberkannt wurde. Das möchte ich für Maulbronn ausdrücklich vermeiden! Die Situation hat auch direkte Auswirkungen auf die Suchraumkulisse „Großer Wald“ zwischen Ruit und Sprantal, die innerhalb dieses Radius liegt. Die Westliche Waldgrenze nahe Nussbaum/Sprantal ist hierbei als die 7,5km Grenze des Schutzraumes ums Maulbronner Kloster im Südlichen Teil des Waldes festzustellen.</p> <p>Das Landesdenkmalamt ist in die Planungen auf beiden Gemarkungen unbedingt einzubinden.</p>	
1170-2	<p>Gemarkungsübergreifend und überregional ist eine weitere Situation unbedingt abzu prüfen. Da der Kraichgau und Stromberg als sehr wasserarme Region bekannt ist, nimmt der Aalkistensee im Salzachtal auf Maulbronner Gemarkung etwa 2km von der nächsten geplanten Windkraftanlage, eine sehr wichtige Wasserfläche für Zugvögel ein. In der unmittelbaren Nähe dieser wichtigen „Zwischenstation“ für Zugvögel, die sich dort regelmässig in großen Scharen aufhalten, würde die Nähe zu solchen hohen und nahestehenden Windkraftanlagen die Zugvögel stark gefährden und man würde dadurch mehrere „Zugvogelschredder“ aufbauen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich des Vogelzugs werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben.</p> <p>Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erheblichen Scheuchwirkung führen können.</p> <p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen. Eine Abgrenzung spezifischer sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Sach- und Rechtslage geprüft werden. Eine signifikante Risikoerhöhung kann z.B. durch Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, eine Verwendung von Antikollisionssystemen, phänologiebedingte Abschaltungen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder Ähnlichem, im Rahmen der Nebenbestimmungen verringert werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Risikoerhöhung für die betroffenen Arten hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1170-3	muss ich ebenfalls darauf hinweisen, dass die geplante Anordnung von Windkraftanlagen entlang der Südgrenze unserer Gemarkung, auf Neulinger Gemarkungsgebiet eine erhebliche Beeinträchtigung für unsere Gemeinde darstellen würde. Die Lebensqualität der Bewohner von Ruit und Sprantal würde durch Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und potenzielle	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schattenwürfe erheblich gemindert.</p> <p>Es ist auch zu beachten, dass die Gemeinde Neulingen bereits Pläne für Windkraftanlagen entlang ihrer Grenze mit unserer Gemarkung hat und auf Brettener Gemarkung die Suchraumkulisse im Großen Wald parallel zur B294 ausgewiesen ist, was dazu führen könnte, dass Ruit und Sprantal regelrecht von Windkraftanlagen umzingelt und eingegrenzt werden. Dies würde nicht nur die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen, sondern auch rechtliche und ökologische Bedenken aufwerfen.</p> <p>Bei entsprechendem Sonnenstand zur Mittagszeit wird sich durch die Bauhöhe der Anlagen im Winterhalbjahr die Schattenwürfe deutlich nach Ruit und zum Rotenberger Hof hin abzeichnen und die Aufenthaltsqualität im Freien dort erheblich mindern. In einigen nach Süden ausgerichteten Wohnzimmern und Balkonen oder Terrassen in Ruit könnte man durch den fortlaufenden bewegten Schatten ohne Gesundheitliche und optische Beeinträchtigung nicht mehr sitzen oder sich aufhalten. Hinzu kommt die Sorge der Ruitler, dass durch die 5 Anlagen in Bauschlott die Geräuschkulisse durch den Infraschall in Ruit ebenfalls erheblich und gesundheitsgefährdend werden wird.</p>	<p>maximale Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1170-4	<p>Aus Sicht der Tierwelt im Grossen Wald, die ich durch meine dortigen jagdlichen Aktivitäten regelmäßig und intensiv beobachten kann, wäre es für den Artenbestand im Großen Wald fatal was wir der Tier- und vor allem Vogelwelt dort antun würden. Es gibt fort vor allem einen Bestand an Greifvögeln. Sowohl der Rote Milan ist stark vertreten, genauso wie verschiedene Eulenarten und Waldkauzarten. Diese würden durch die Windkraftanlagen stark gefährdet werden. Hinzu kommt, dass ich wahrnehme, dass der Große Wald vor allem auch durch seine Freizeiteinrichtungen Tierpark, Kletterwald und die Wanderwege das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hauptnaherholungsgebiet für die Bretten Kernstadt ist. Durch die Windkraftanlagen würde der Erholungswert des Waldes massiv reduziert werden.</p> <p>In Anbetracht dieser Bedenken und der bereits bestehenden Planung von Anlagen in der Nähe von Bauschlott bitte ich dringend darum, die Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Region politisch zu verhindern. Die potenziellen negativen Auswirkungen auf unser kulturelles Erbe, unsere Landschaft und unsere Gemeinden sind einfach zu groß, um sie zu ignorieren.</p> <p>Diese Maßnahme würde nicht nur den ästhetischen Wert unserer Region mindern, sondern auch potenzielle gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner haben.</p>	<p>und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1236-1	<p>WE 52 Hornbuckel Heide/Bruchsal</p> <p>Leisten wir uns einen Eingriff in eines unserer letzten intakten Ökosysteme?</p> <p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE52“ Ortsteil Heide/Bruchsal lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt - Tötung von geschützten Vögeln, Fledermäusen und Insekten - gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben - Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! - Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität /Ökosystem 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird zurückgestellt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wald)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone /Unwirtschaftlichkeit! - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter - Stroboskopeffekt und Schattenwurf - Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs - Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung - Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm - Offene Rechtsfragen bei Konkurs? /Rückbau? - Discoeffekt - Klimaveränderungen, Boden trocknet aus - Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) - Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2959-1	<p>Der Ortschaftsrat Heidelshiem, Stadtteil von Bruchsal, ist mit der jetzt vorgelegten Planung „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, überhaupt nicht einverstanden und lehnt diese einmütig ab.</p> <p>Mit viel Energie, moderierten Diskussionen, Sachlichkeit und Kompromissbereitschaft wurden seitens der Stadtverwaltung Bruchsal gemeinsam mit der interessierten Bürgerschaft, den Ortsvorstehern und Ortschaftsräten sowie dem Gemeinderat Vorschläge für verträgliche Windradstandorte ausgearbeitet, ohne dass dabei das Ziel der Schaffung von erneuerbaren Energien in unserer Region verneint wurde. Es ist mehr als enttäuschend, dass der RVMO diesen vorbildlichen Meinungsbildungsprozess mit seiner Planung in keinsten Weise gewürdigt hat sondern allein seinen sich selbst gegebenen Planungskriterien gefolgt ist. Dies hat nichts mit Bürgernähe und Bürgerbeteiligung zu tun sondern ist geradezu das Gegenteil.</p> <p>Die Suchraumkarte zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger des Kraichgaus, und hier besonders die Stadt Bruchsal mit ihren Stadtteilen, weit überproportional die Flächenvorgabe für die Region erbringen soll. Das ist unserer Bürgerschaft nicht vermittelbar.</p> <p>Der Ortschaftsrat Heidelshiem unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme der Stadt Bruchsal in Person von OB Petzold-Schick, die eine stärkere Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten gefordert hat. Die vorliegende</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Bruchsal-Heidelshiem ging vor der Beschlussfassung der Offenlage der Planentwürfe (Sitzung des Planungsausschusses des Regionalverbandes am 24.02.2024) und damit vor Beginn des förmlichen Anhörungsverfahrens ein. Maßgeblich ist die Stellungnahme der Stadt Bruchsal im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens. Der Regionalverband geht daher davon aus, dass diese Stellungnahme durch die offizielle Stellungnahme der Stadt Bruchsal ersetzt wird.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Planung stellt insbesondere in und um Bruchsal die Weichen für alle negativen Erscheinungen, die später auf unterer Ebene von Vorhabensträgern (Investoren) und Kommunen beachtet und vermieden werden sollen: Räumliche Überlastung eines Gebietes, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (auch durch fehlende Höhenbegrenzung der WEA), Umfassung bzw. Einkreisung von Siedlungen, massive Inanspruchnahme und Zerstörung funktionsfähiger Wälder.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1175-1	<p>Windkraft in Rheingraben scheint mir ein Kostspieliges sinnloses unterfangen zu sein, statt Wälder abzuholzen sollte die Investitionen lieber in anreize für Solaranlagen gesteckt werden. Wenn man die einzelnen Ortschaften durchgeht und feststellt das nur jedes 10. Dach eine Photovoltaikanlage besitzt und die Gemeinden ansonsten überhaupt keine Ahnung besitzt bezüglich Power2Gas Anlagen, welche im Sommer die überschüssige Energie in Form von „Künstliches“ Erdgas zwischenspeichert dann ist das schon sehr frapierend</p> <p>Für jeden der im Süden Windräder betreiben möchte sollte wissen das Power2Gas Anlagen wesentlich rentabler sind</p> <p>Daher von meiner Seite ein Klares Nein gegen jedes weiteres gebautes Windrad!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1428-1	<p>Ich möchte keine Windkraft in Deutschland haben .</p> <p>Der Wald und die Natur nehmen schaden.</p> <p>Egal in welchem Gebiet.</p> <p>Dankeschön</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1226-1	<p>Ich nehme direkten Bezug zum Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93, WE 95 und Gemarkung Bruchsal WE 13.</p> <p>Ich bin Eigentümerin des Guts Bonartshäuserhof, auf welchem eine Pferdepenion, eine Ölmühle und eine Landwirtschaft persönlich betrieben wird.</p> <p>Geschäftsschädigung:</p> <p>Gut Bonartshäuserhof ist Naherholungsgebiet für Menschen aus einem großen Umkreis, unter anderem Städter aus Karlsruhe, Bruchsal und Pforzheim. Sie stallen ihre Pferde (130 Pensionspferde) bei uns ein und genießen unsere schöne Natur und die Ruhe der Umgebung.</p> <p>Die Errichtung von einer oder mehreren Windkraftanlagen in unserer Umgebung ist für meinen Betrieb geschäftsschädigend. Das Naturerholungserlebnis ist das wichtigste Argument neben der guten Pferdebetreuung, um unseren Stall aus vielen Konkurrenzbetrieben auszuwählen. Mit einem Wegzug einiger Kunden und einem Umsatzeinbruch wäre nach Errichtung der Windkraftanlagen zu rechnen. Dies gefährdet unseren Standort als konkurrenzfähige Pferdepenion. Die</p>	<p>nicht folgen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde mehrfach abgegeben. Hinsichtlich der vorgebrachten Belange, Argumente und Hinweise wird auf die Stellungnahme 1225 sowie deren Beantwortung verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Pferdeponen ist unsere einzige Möglichkeit, die kostspielige Erhaltung des alten historischen Gutshofs zu gewährleisten, nachdem Graf Douglas im Jahr 2002 und 2010 beinahe das gesamte zugehörige Ackerland an die Stadt Bretten veräußerte, und damit die Einnahmen aus der traditionellen Landwirtschaft weggebrochen sind. Die Pferdehaltung ist für uns existenziell, und wird durch die Windkraftanlagen gefährdet.</p> <p>Wertverlust der Immobilie und Wegzug der Mieter:</p> <p>Gut Bonartshäuserhof ist Wohnort für mehrere Familien mit insgesamt 10 Wohnungen. Es wurde mir schon angekündigt, sollten die Windkraftanlagen in unserer Nähe errichtet werden, dass sich einige meiner Mieter Wohnungen in einer anderen Gegend suchen würden. Das Vermieten der Wohnungen an Klientel, das zu unserer einzigartigen Ambiente passt, wird durch die Windkraftanlagen verhindert. Die Vermietbarkeit des Wohnraums an Naturliebhaber ist für uns ebenfalls existenziell.</p> <p>Störung der Pferde durch drehende Rotorblätter und Infraschall:</p> <p>Pferde reagieren sehr sensibel auf sich bewegende Gegenstände und verfügen über ein hochempfindliches Gehör. Windkraftanlagen greifen in das Wohlergehen des Pferdes ein, und sind daher für mich stark geschäftsschädigend.</p> <p>Vertreibung und Ausrottung geschützter Arten auf unserer Gemarkung:</p> <p>Auf unserer Gemarkung Gondelsheim leben besonders viele Rotmilane und andere geschützte Vogelarten. Windkraftanlagen zerstören ihre Lebensgrundlage und können die Rotmilane durch Rotorschlag töten. Rund um Gut Bonartshäuserhof befindet sich das Brut- und Jagdgebiet dieses besonderen Vogels.</p> <p>Aus diesen oben genannten Gründen lehne ich die Errichtung von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Windkraftanlagen in WE 13, WE 93 und WE95 ab.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2746-1	<p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_03" Durmersheim, Hardtwald als industriellen Windenergieanlagenkomplex (WEA-X) in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
M2746-2	<p>Jedes Windrad wirkt wie ein riesiger Heizlüfter, in dem nur ein kleiner Anteil der im Wind enthaltenen Energie in Strom umgewandelt wird (5% bis ca. 45%). Während der größere Anteil nicht genutzt werden kann, wird nach Betz und Bernoulli, bzw. über die entstehende Reibung Wärme erzeugt. Diese wird in einer Breite von ca. 500 m hinter jedem Windrad verteilt und führt nach einer NASA Studie zu einer Erwärmung der Lufttemperatur von über 0,7°C pro 10 Jahre, also fast 1,5°C innerhalb der geplanten Laufzeit der WEA-X von 20 Jahren (1,8°C bei 25 Jahren). Werden WEA in Wäldern aufgestellt, führt dies zur verstärkten Austrocknung der Bäume und des Bodens, was die Waldbrandgefahr erhöht. Was bei Offshore Windkraft auf dem Meer unkritisch sein mag, beschleunigt im ohnehin schon warmen Gebiet des Mittleren Oberrheins den Klimawandel, anstatt ihn aufzuhalten. Selbst bei Einhaltung des globalen 1.5°C Klimaziels, Während wir rechnerisch aufgrund der geplanten Häufung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bei einer Temperaturerhöhung von 3 °C, nicht trotzdem, sondern wegen WEA!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Eine Temperaturerhöhung von 3 °C allein durch Windenergieanlagen ist nicht nachvollziehbar und widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Klimawandel wird primär durch Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger verursacht. Windenergie trägt durch die Reduzierung von CO₂ -Emissionen langfristig zur Minderung des Klimawandels bei.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Mikroklima werden weiterhin erforscht und sind in der Standortplanung zu berücksichtigen. Eine pauschale Gleichsetzung mit einer globalen Erwärmung ist jedoch nicht wissenschaftlich fundiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorschau:</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
M2746-3	<p>Darüber hinaus erhöht sich die Waldbrandgefahr durch brennende Windräder. Bei Lahr brannten bereits zwei WEA ab. Deutschlandweit geht man von 2-3 Bränden von WEA pro Monat aus. Es gibt Brände durch WEA, bei denen mehrere 100 ha Wald abgebrannt sind. Die Lehren aus Max Frischs Buch "Biedermann und die Brandstifter" sollten gezogen werden, nicht umsonst ist das Rauchen im Wald verboten und am geplanten Standort der WEA 07 hängt ein Schild, welches auf die Brandgefahr hinweist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2746-4	<p>Forderung</p> <p>Die nachgewiesene Austrocknung der Wälder durch Windräder führt zu einer jährlich zunehmenden Waldbrandgefahr infolge von in Brand geratenen Windräder, was durch einen Mindestabstand für WEA von 200 m zu Wäldern (wie im Elsass) verhindert werden muss. An dieser Stelle ist auch noch mal das Bundesverfassungsgericht gefordert, um die Erneuerung des Verbots der Errichtung von Windräder in Wäldern - speziell in BaWü - zum Schutz von Menschen und Natur in Erwägung zu ziehen. Anstatt der WEA-X sind Speicherkraftwerke außerhalb der Wälder von politischer Seite zu fördern. Diese liefern dann den Strom, wenn WEA-X in BaWü wegen häufiger bis zu 20-Stündiger Dunkelflauten pro Tag kein Strom liefern werden.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband kann dem geforderten Mindestabstand von 200 Metern zu Wäldern nicht folgen.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2520-1	<p>gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft WE-20 lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung eines wichtigen Nacherholungsgebietes für die Karlsruher und Karlsbader Bevölkerung. • Schädigung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Betriebe und Tierhaltung • Wesentliche negative Beeinträchtigung des Ortsbildes in den umliegenden Gemeinden (vor allem Karlsbad, Stupferich, Wettersbach und Waldbronn) durch weithin sichtbare hohe Windräder. • Gefährdung der Gesundheit durch Infraschall und Lärm • Schattenwurf der Rotorblätter • Störung durch Blicklicht-Kulisse bei Nacht • Vertreibung der hier lebenden Rotmilane und Zerstörung ihres Lebensraumes. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="360 292 1099 352">• Große Flächenzerstörung durch Abholzung, Zufahrten und Fundamente. 	<p data-bbox="1234 292 2051 416">des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p data-bbox="1234 443 2051 671">Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1234 699 2123 858">Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2634-1	<p>Ich lege Einspruch ein gegen den Planungsentwurf des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024 für Windkraftanlagen auf folgenden Vorrangflächen:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • WE_55 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_48 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_481 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_471 wird beibehalten • WE_472 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_561 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_562 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_563 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_41 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_57 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt. <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2634-2	<p>Ich begründe meinen Einspruch gegen dieses Vorhaben folgendermaßen:</p> <p>[Bitte 2 Minuten Zeit nehmen um kurz zu schreiben warum es falsch ist den Wald abzuholzen, (Zerstörung des Waldes und der Umgebung, Verlust des UNESCO Weltkulturerbes...)]</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen im Umfeld der Windenergieplanung wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes (M2681-3ff) verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1878-1	<p>Entlang der DB-Schnellfahrstrecke sowie zu Kreis- und Landesstraßen wurde eine Abstandsfläche von 200 Meter bei der Ausweisung der Vorrangflächen zu Grunde gelegt.</p> <p>Die aktuellen Schäden an Windkraftanlagen zeigen, dass bei einer starken Sturmbelastung die herabfallen Rotorblätter in einer deutlichen weiteren Entfernung zu Boden fallen.</p> <p>Zum Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sollten diese Abstandsflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 450 Meter betragen.</p> <p>Aktuelle Gutachten und Schadensereignisse bestätigen die Notwendigkeit größerer Abstandsflächen der Windkraftanlagen zu öffentlichen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verkehrsflächen.</p> <p>Bei den weiteren Planungsschritten sollten größere Abstandsflächen (wie mehrfach empfohlen, mind. 450 Meter) zu Grunde gelegt werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die für die Infrastrukturen in der Region verantwortlichen Stellen sind am Verfahren beteiligt und bringen ihre Belange ins Verfahren ein.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1658-1	<p>WE-52, Bruchsal, Hornbuckel</p> <p>Diese Fläche liegt zwar hauptsächlich im Wald, sollte aber trotzdem beibehalten werden.</p> <p>Die zukünftigen Projektierer sollten eine möglichst große Auswahlmöglichkeit haben, um dann die am besten geeigneten Flächen auswählen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1067-1	<p>Ich bin aus persönlichen bzw. gesundheitlichen Gründen gegen den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe meines Hauses, also betrifft es die möglichen Standorte derartiger Anlagen auf den Gemarkungen Bruchsal, Helmsheim, Obergrombach, Untergrombach, Gondelsheim, Jöhlingen und Weingarten. Da der Kraichgau insgesamt ein windschwaches Gebiet ist, sollen hier Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 m und eine Gesamthöhe von ca. 250 m errichtet werden, d.h. Anlagen die auf diesen Gemarkungen in genannter Ausführung werden von meinem Wohnort in Obergrombach nicht nur sichtbar sein, sondern auch hörbar.....</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Regionalverband plant keine Windenergieanlagen, sondern sichert Vorranggebiete auf denen die Nutzung der Windenergie zukünftig vor anderen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nutzungen Vorrang hat. Die Höhe der Anlagen wird erst bei Planung durch einen Projektierer konkretisiert. Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
1067-2	<p>und hier wird der für das menschliche Ohr **nicht hörbare Infraschall** vorgeschädigte bzw. empfindliche Menschen in ungeahnter Weise beeinflussen und möglicherweise in ihrer Gesundheit mehr oder weniger stark schädigen. Diese möglichen Schädigungen wurden bereits vielfach in einschlägigen medizinischen Veröffentlichungen dargelegt. Ich gehöre zu dieser Gruppe "vorgeschädigter" Menschen, denn ich bin Herzkrank und seit rund 20 Jahren in kardiologischer Behandlung und Überwachung. Krankenhaus-Aufenthalte in 2016 und Vorhof-Flimmern 2020 belegen meinen Gesundheitszustand. Durch den möglichen Einfluß des Infraschalls dieser Anlagen fürchte ich eine Verschlechterung meines Gesundheitszustandes und Lebensqualität. Einen Umzug in ein Gebiet ohne Windkraftanlagen kommt für mich und meine Familie nicht in Frage, weil meine Familie seit 40 Jahren hier lebt, die Familie von Seiten meiner Frau seit dem 17.Jh. hier wohnen und das alte von uns restaurierte Haus von 1800, nicht nur schon immer Familienbesitz war und ist, sondern auch unsere Heimat ist, von der wir uns nicht vertreiben lassen. Ggf. werden wir alle rechtlichen und juristischen Mittel einsetzen um den Bau und Betrieb derartiger Industrie-Anlagen zu verhindern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schreibt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1146-1	<p>Ich kann mich der Stellungnahme #1096 nur anschließen. Klimaschutz vor Umweltschutz? Wir zerstören mit den Windrädern das was wir schützen wollen, die Natur! Beton ist Umweltkiller und CO2 Verursacher. Die Fundamente der Windräder zerstören Lebensraum für Tier und Mensch. Ich wohne in Muggensturm, die Bürgerinitiative gegen die Windräder wird leider belächelt. Die Quittung bekommen wir leider erst in ein paar Jahren. Die Befürworter sagen wir retten das Klima, ich sage wir zerstören alles. Übrigens, ich habe eine Photovoltaikanlage auf dem Dach. Ich bin durchaus auch dafür, das Klima zu retten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Für das Weitere wird auf den Abschnitt 1146 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1285-1	Die Vorrangfläche Durmersheim grenzt viel zu dicht an die Ortschaft Ettlingen-Bruchhausen, welche durch Bahnlinie, Autobahn und B3 aktuell schon stark belastet ist. Ich bitte darum, dieses Gebiet ersatzlos zu streichen oder den Abstand zu Bruchhausen auf mindst. 3km zu erhöhen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf 3 km ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Das Vorranggebiet wird in angepasstem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1386-1	<p>Betrifft alle Vorrangflächen zwischen Baden-Baden und Achern Gebiet Omerskopf, Hornisgrinde und die ausgewiesenen Flächen WE471, WE561, WE562, WE563:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Zerstörung des Landschaftsbildes Schwarzwald und Reben! - OHNE Sinn und OHNE relevanten Wert für eine Energiewende. - Selbst Fachleute großer Konzerne erneuerbarer Energie bestätigen, dass - wenn überhaupt - eine Umstellung der Energiequellen nur theoretisch und nur paneuropäisch berechnet werden könnte, diese Alibi-Anlagen in Deutschland für eine Gesamtversorgung und Energiewende KEINEN relevanten Beitrag liefern. <p>Die vielgepriesene Energiewende wäre nur durch Stromimport aus dem Norden (Wind) und aus dem Süden (Photovoltaik) auf dem Papier darstellbar...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Umwelt-Frevel, der nicht rückgängig gemacht werden kann - Zerstörung unserer und meiner Heimat! 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Bedrohungen, Probleme und Gefahren: - Bedrohung des UNESCO-Weltkulturerbes Baden-Baden - Unvereinbarkeit mit Denkmalschutz - vier Kulturdenkmale: Baden-Baden-otel Bühler Höhe - Burg Eberstein - Schloss Favorite - Zu nah an Wohnbebauung, gesundheitsschädliche Schall-Emissionen - Wertverluste der Immobilien und Grundstücke mit Zivilklagen - Der rote Milan und weitere vom Aussterben bedrohte und geschützte Tierarten werden durch die Windräder getötet und die Arten werden endgültig aussterben. - Existentielle Bedrohung der Privatklinik Grundig Klinik auf der Bühlerhöhe. - Bedrohung des Tourismus durch nicht reparable Landschaftszerstörung - Industrieschrott bzw -Ruinen durch nicht recycelbare Windräder - Gefahr für die Wasserversorgung durch MikroAbrieb - PFAS!! - Bei Havarie und Eintritt der Schadstoffe ins Grundwasser - Waldbrandgefahr durch Blitzeinschlag - Über das Gesamtjahr gesehen viel zu wenig Ertrag durch Stillstand durch keinen oder zu viel Wind. - Zerstörung des CO2-Speichers und abkühlenden Waldes Rodung bis zu 2,5 Hektar pro Anlage - Schäden im angrenzenden Wald durch Trockenflächen, zusätzlich Waldbrandgefahr 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1856-1	<p>Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Planung der in Obergrombach, Helmsheim, Heildelsheim, Gondelsheim und Weingarten geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen.</p> <p>Wald leistet einen enormen Beitrag zur Klimaregulierung. Wald ist CO₂ Speicher, Wasserspeicher. Naherholungsgebiet für den Menschen und Heimat für unsere zu schützenden Artenvielfalt. Der Waldbestand besteht aus schützenswerten Baumbeständen.</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von benötigten Zu- und Abfahrtswegen, Versiegelung von Flächen und der Errichtung von Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Neupflanzungen von Wald auf Ackerfläche benötigt Jahrzehnte um einen gesunden Wald zu ersetzen. Und eine Rückkehr von Arten, die bis dahin vermutlich nicht mehr existieren, ist unwahrscheinlich.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Bruchsaler Wald – ein intakter Bestand aus sehr alten Eichen und Buchen ist unser Naherholungsgebiet. Dieser darf auf keinen Fall zerstört werden! Der Artenschutz muss berücksichtigt werden!</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung.</p> <p>Es macht keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wenn nicht genügend Wind vorhanden ist und bereits im Vorfeld klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist.</p> <p>Der Infraschall aus Windenergieanlagen macht Menschen krank.</p> <p>Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete entschieden ab.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2487-1	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Fensterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 wurden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2487-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland ist seit vielen Jahren auf ähnlichem Niveau und annähernd konstant. In den letzten Jahren wurde der Zubau von Windindustrieanlagen massiv vorangetrieben, so dass in Deutschland mittlerweile über 30 000 Windkraftanlagen existieren.</p> <p>Man kann davon ausgehen, dass vorwiegend optimale Standorte für Windindustrieanlagen genutzt wurden. Trotzdem wurde bislang dadurch keine nennenswerte Reduzierung der CO2-Emissionen erreicht. Und ob dieses Ziel durch eine weitere Aufstockung von WEA erreicht werden wird, ist äußerst fraglich, zumal diese Aufstockungsplanung jetzt auch Schwachwindgebiete ausweist, die für den Betrieb von WEA suboptimal sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dazu kommt die äußerst geringe Energieausbeute der WEA von mageren 10-20% der Nennleistung, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch den Betrieb, und schließlich die Ressourcenverschwendung durch Bau und Rückbau.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2487-3	<p>Trotz all dieser Punkte sollen in den adressierten Vorranggebieten zahlreiche WEA gebaut wird wobei für jede Anlage ein Hektar Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage herum mit Rüttelpfählen verdichtet und ein 3.500 Tonnen schweres Fundament eingebracht werden soll. Dazu kommt noch der Bau von Trassen für den Schwerlasttransport. Die Auswirkungen auf die Umwelt allein durch die Errichtung einer WEA sind gewaltig: Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden zerstört, geschützte Arten vertrieben oder gleich ganz vernichtet und der Wasserhaushalt im und oberhalb des Bodens empfindlich gestört.</p> <p>Doch wie sieht es mit dem Rückbau einer solchen Anlage aus? Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so dass Kommunen und Gemeinden oft für die Folgekosten der finalen Beseitigung aufkommen müssen. Es sei denn, die Fundamentreste verbleiben einfach im Boden, was bedeutet, dass die restlichen 900-3.500 Tonnen Stahlbeton einen ausgeglichenen Wasserhaushalt im Boden und die Bildung einer intakten Waldflora in diesem Gebiet verhindern. Solange die Betreiber, mit Unterstützung der Landesregierungen, systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung einschließlich der Bodenversiegelung nach §35 BauGB), darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, schon gar nicht bei einer derartig geringen Effizienz der WEA.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2487-4	<p>Als schädlichen Nebeneffekt verweise ich auf die Herstellung und Entsorgung der Anlagenteile, insbesondere der Rotorblätter. Diese haben mittlerweile eine Länge von 130 Metern, wiegen an die 60 Tonnen und werden aus einem Verbundwerkstoff aus Balsa-Holz und Epoxid-Harz hergestellt. Sie sind ca. 20 Jahre in Betrieb und müssen dann ersetzt werden. Für die drei Rotorblätter einer WEA werden ca. 40-50 Kubikmeter Balsaholz und mehr als 10 Tonnen Epoxid-Harz verbraucht. Dabei wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>giftiger Rauch, der stark gesundheitsgefährdende Nanopartikel und Fasern enthält.</p> <p>Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu:</p> <p>„Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben“.</p> <p>Balsaholz ist ein Rohstoff, der in den mittel- und südamerikanischen Regenwäldern wächst, insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den derzeitigen Boom bei WEA hat die Abholzung der Regenwälder zur Gewinnung von Balsaholz noch stärker zugenommen. Ca. 90% des Holzes geht bereits weltweit an die Herstellerfirmen von WEA zur Produktion der Rotorblättern.</p> <p>Aber auch die Entsorgung ausgedienter Rotoren bereitet massive Probleme. Viele Firmen werben zwar mit der totalen Recycling-Fähigkeit Ihrer Rotorblätter, aber die Praxis sieht anders aus: die meisten Rotorblätter</p>	<p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden am Ende ihrer ‚Lebensdauer‘ zersägt und verbrannt - mit dem Balsaholz! Die Kosten einer derart umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt.</p> <p>All die genannten Punkte stehen nicht im Einklang mit dem Gedanken eines sorgsamen Umgangs mit der Natur!</p> <p>Aufgrund dieser Ausführungen lehne ich den Bau von WEA in den adressierten Gebieten ‚Finsterloch‘ und ‚Bennetwald‘ ab.</p>	
M2487-5	<p>Bitte übersenden Sie mir einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann, und eine Stellungnahme zu allen von mir aufgeführten Punkten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2447-1	<p>Wir halten den Ausbau der Winenergie in unserer Region für unabdingbar und unterstützen diesen ausdrücklich. Die Winenergie ist ein maßgeblicher Teil innerhalb der regenerativen Energiepotentiale. Wollen wir unsere Ziele bei der Reduktion unseres CO₂ Ausstoßes auch nur noch annähernd erreichen und damit den Klimakolaps abwenden dann müssen wir auch in unserer Region unseren Beitrag leisten. Gerade in den Industrieländern, als die seit der Industrialisierung größten Emitenden schädlicher Umweltgifte, haben wir in einer hervorgehoben Verantwortung. Die Kernenergie ist keine realistische Option. Letztendlich würden wir mit der ungeklärten Endlagerfrage unseren Nachkommen eine untragbar Last aufbürden. Unsere Erwartung und Aufforderung gilt dem raschen Ausbau der Winenergie auch in der Region Mittlerer Oberrhein.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2558-1	Bezüglich der Realisierung der geplanten Windkraftanlagen des RVMO in den beschlossenen Vorranggebieten (Funkturm Grünwettersbach) lege ich hiermit Einspruch ein.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1449-1	<p>Gebiet WE_53 Lusshardtwald</p> <p>Unverhältnismäßige Belastung für Mensch, Natur/Wald Tier und Trinkwasser im windschwächsten Gebiet (an besagter Stelle nur 190W/m²)im gesamten RVMO, insbesondere an der Kreisgrenze zum Rhein-Neckar-Kreis.</p> <p>Die Fläche muss aus der weiteren Entwicklung der Vorranggebiete entfernt werden, Begründung:</p> <p>Die bereits bekannte Planung des aktuellem Pächters und zukünftigen Betreibers beinhaltet - im Rahmen eines Windparks - eine WEA die sehr nah an einem Wasserschutzgebiet liegt. Dieses Wasserschutzgebiet versorgt 35.000 Haushalte mit Trinkwasser. Die aktiven Brunnen sind deutlich in die Jahre gekommen und mussten durch einen neuen Brunnen ersetzt/ergänzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sollte die Fläche für WEA freigegeben werden, sind in den nächsten 25 Jahren und wegen der Betonverankerungen im Waldboden noch viel länger, keine Weiterentwicklungen zum Thema Trinkwasser und Wasserschutz in diesem Bereich möglich....Wo ein WEA steht kann kein Brunnen gebaut werden. Damit ist der Eingriff unverhältnismäßig und gefährdet das Trinkwasser für eine ganze Region.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1717-1	<p>gegen den Teilentwurf des Regionalplanes Windenergie lege ich Einspruch ein.</p> <p>Ich habe mich in verschiedenen Quellen informiert und bin zu dem Schluss gekommen, dass der Bau dieser gigantischen Windkraftanlagen mehr Schaden anrichtet als Nutzen bringt. Der Blick auf die Karte lässt mich erschrecken - Heidelsheim ist eingezäunt von Vorranggebieten, fast überall soll dafür Wald zerstört werden. Ich bin darüber erschüttert, dass unsere schöne Kraichgau-Landschaft, unser Wald der Windkraft zum Opfer fallen soll.</p> <p>Nach dem Bundesrechnungshof kritisiert nun auch der Chef von Deutschlands wichtigstem Netzbetreiber E.on den Stand der Energiewende (Artikel in der der WELT). Demnach wird Strom dadurch für uns noch teurer als ohnehin schon. Deutschland verfügt nicht über ein ausreichend ausgebautes Stromnetz, um den Strom zu verteilen. Der Strom - wenn er denn überhaupt erzeugt würde - kann also gar nicht in die deutschen Netze eingespeist werden. Es drängt sich mir der Gedanke auf, ob es nicht eher</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wirtschaftliche Interessen sind, die hier obere Priorität haben.</p> <p>Ich nenne Ihnen hier meine Gründe für meinen Einspruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt - das Landschaftsbild des Kraichgaus wird stark verändert- die Wälder zerstückelt und zerstört, unterbrochen durch Windparks und das alles im Namen des Klimaschutzes - zerstörte Natur zum Schutz der Natur? - Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall (in FR laufen bereits Prozesse wegen Schädigungen durch Infraschall - in D wird dieser Punkt ignoriert) - unzumutbare Geräuscentwicklungen durch die sich drehenden Flügel - das Gebiet liegt in einer Schwachwindzone - der Bau wird unwirtschaftlich mit dem hohen Preis der Zerstörung eines großen Ökosystems - Stroboskopeffekt und Schattenwurf - dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen - Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) durch Rodungen und Wegebau - Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht - mögliche technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! - Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung und das Grundwasser - Der Abrieb pro Windrad enthält tonnenweise Gift. Eine Dekontamination der mit feinstem Glas- oder Carbonfaser- sowie Kunststoffabrieb belasteten Umwelt ist technisch so <p>gut wie unmöglich und belastet langfristig Erdreich, Grundwasser, Quellen und Flüsse.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entsorgungsproblematik ausgedienter Windräder, nicht recyclebares Material und unvollständiger Rückbau - kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) - Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe - gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben, selbst bei einem Rückbau der restlichen Anlage - Beeinträchtigung des ungestörten Wanderns im Wald - der Strompreis für Endkunden wird immer weiter steigen und gleichzeitig verdienen wenige mit der staatlich subventionierten Zerstörung von Landschaften große Mengen Geld - Gleichzeitig wandern ganze Industriezweige und mittelständische Betriebe wegen zu hoher Energiekosten ab, - der Wohlstand eines ganzen Landes wird der Energiewende geopfert. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- Welchen Sinn machen Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und zur Produktion von Industriestrom aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind?</p> <p>- eine zu große Differenz zwischen den ausgewiesenen Werten der Windgeschwindigkeit im Windatlas und der tatsächlichen Auslastung der bereits betriebenen Windräder von maximal 18-20%. Der Kraichgau bzw. Süddeutschland waren in der ursprünglichen Fassung des Windatlas als nicht geeignet für Windkraft ausgewiesen.</p> <p>- Windenergie ist nicht grundlastfähig, sie kann nicht gespeichert werden</p> <p>- Viele Windräder stehen still, weil die überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann.</p> <p>- zu viel erzeugter Strom verkaufen wir jetzt schon ins Ausland - und das zu negativen Preisen - um ihn zu Hoch-Zeiten zu hohen Preisen zurückzukaufen. Warum sollen wir diesen Unsinn weiter fördern?</p> <p>Ich bin der Meinung, dass ein echtes Umdenken stattfinden muss - wo kann schon jetzt und in Zukunft Strom eingespart werden?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2553-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <p>WE_301</p> <p>WE_302</p> <p>WE_101</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Artenschutz: WE_302, WE_101, WE_301</p> <p>Artikel 20a Grundgesetz für die BRD heißt es:</p> <p>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rechtsprechung.“</p> <p>Mehr Tempo bei der Energiewende darf trotz Forderungen nach erneuerbaren Energien nicht das Artensterben beschleunigen. Das ist gerade auch aus ökologischer Sicht nicht zielführend.</p> <p>Artenschutz und Klimaschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz 20 Biotopverbund gibt vor Lebensräume gerade auch gefährdeter Tiere zu vernetzen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen des Büros Bioplan Heidelberg zur Erstellung eines Biotopverbundplanes Gemarkung Bretten, (hier Bretten Nord mit den Ortsteilen Büchig, Bauerbach und Neibsheim) mit dem Ziel Habitats zum Artenschutz zu entwickeln bzw. zu erhalten, würde erheblich gefährdet.</p> <p>Auch wenn ich nach Informationseinholung erfahren habe, dass diese Gebiete bei der Erstellung der möglichen WE Standorte schon berücksichtigt wurden, liegen diese ziemlich nahe beieinander und werden dem Schutz der Tiere nicht gerecht.</p> <p>„FFH-Gebiet“: Im Bereich der Gemarkungsgrenze liegen Teilflächen im „FFH-Gebiet“.</p> <p>Schwerpunktbereich Biotopvernetzung Feldvögel: Anlage von Feldlerchenfenstern bzw. streifen</p> <p>Stoppelfelder belassen, Blühstreifen anlegen und weitere Maßnahmen</p> <p>Schwerpunktbereiche Feuchtgebiete</p> <p>Schwerpunktbereiche Stufenraine</p> <p>Teile des Generalwildweges verlaufen auf der Gemarkung Bretten Nord und Gemarkung Oberacker. Also in unmittelbarer Nähe der geplanten WE</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Flächen.</p> <p>Besonders auch gefährdete Amphibien sind auf die intakten Bodenverhältnisse, sichere Übergänge und Feuchtgebiete angewiesen um zu ihren Feuchtgebieten zu gelangen.</p> <p>Windkraftanlagen zerstören diese Gebiete auch wenn diese sich am Rande der ausgewiesenen Flächen befinden.</p> <p>(Kreisstraße 3506 Bauerbach, Büchig.)</p> <p>WEA bedeuten weitere Zerschneidung der Landschaft, Zerstörung von Pflanzen und Böden, durch notwendigen Bau von Zufahrtstraßen. Zum Bau sind Tonnen von Zement nötig.</p> <p>(Anmerkung: Nicht verständlich ist, dass der Bau von Tümpeln mit Beton oder Folien zur Unterstützung von z.B. Amphibien untersagt bleibt, der Bau von Windrädern auf diesen Gebieten aber erlaubt sein soll. Obwohl Tonnen umweltschädlicher Materialien auf die Fläche kommt.)</p> <p>Zudem beeinflusst WR das Mikroklima dadurch, dass sie die Luft durchmischen.</p> <p>Dreht sich das Windrad, schaufelt es gleichzeitig immer Luft von unten nach oben und umgekehrt.</p> <p>Dies wirkt sich auf die Temperatur in Bodennähe aus.</p> <p>Besonders schützenswerte Vögel wie Rotmilan , Falke, aber auch Federmäuse und Insekten,</p> <p>werden durch die verwirbelte Luft und Luftdruckveränderungen gefährdet.</p> <p>(Luftdruckveränderungen führen z. B. bei Fledermäusen zum Zerreißen der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>inneren Organe.)</p> <p>In Zeiten des Klimaschutzes müssen diese Lebensräume erhalten bleiben.</p> <p>Eignungskriterium Windhöffigkeit</p> <p>Das wesentliche Eignungskriterium für WKA, laut Planung Regionalverband, stellen die Windverhältnisse dar, die sog. mittlere gekappte Windleistungsdichte gemäß Windatlas Baden-Württemberg 2019. Die Windverhältnisse in Baden-Württemberg sollen danach, nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019, hervorragend sein. Jedoch kann man durch die Analyse von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg diese theoretische Annahme widerlegen. Auf der Basis von öffentlich verfügbaren Daten des Deutschen Wetterdienstes kann man nachweisen, dass der häufigste Betriebszustand aller Windkraftanlagen in Baden-Württemberg der leistungslose Stillstand ist. Vor diesem Hintergrund zeigt der Vergleich mit vorhandenen Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, dass die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m^2 als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb regelhaft nicht erreicht wird. Ebenso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60% des Referenzertrags. Der weit verbreitete Eindruck, dass Baden-Württemberg eine windarme Region ist, wird durch die Bestimmung des Auslastungsgrades der Anlagen aufgezeigt. Dieser liegt durchweg im Bereich von unter 25%. Indem man nun mit den öffentlich verfügbaren Messdaten des deutschen Wetterdienstes die Ertragsprognosen des Windatlas mit bekannten Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen vergleicht, kann man nachweisen, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30% überschätzt sind. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftnutzung und Naturschutzfachliche Gesetze und deren Ziele müssen gewährleisten, dass Biotopverbundpläne mit ihren Zielen und Gesetzen nicht außer Acht gelassen werden, oder miteinander kollidieren, sondern zum Wohl von Menschen, Natur und Tier umgesetzt werden.</p> <p>Das Artensterben ist eine der größten Krisen der Menschheit.</p> <p>Sterben diese, sterben auch wir. Stirbt dieser Planet.</p> <p>Alternative Energien müssen sein, keine Frage, aber bitte an geeigneten Standorten, welche eine hohe Windhöflichkeit erwarten lassen. Dies ist im geplanten Gebiet, wie ausgeführt, nicht zu erwarten</p> <p>Touristische Weiterentwicklung</p> <p>Bretten hat den Zuschlag für die Gartenschau 2031 erhalten.</p> <p>Zitat: Austragungsort einer Landesgarten- beziehungsweise Gartenschau zu sein, ist nicht nur gut für das Ansehen unserer Städte. Die Schauen tragen auch zu einer ökonomischen und ökologischen Aufwertung in unserem Regierungsbezirk bei“, äußerte sich Regierungspräsidentin Sylvia M. Felder zu der heutigen Entscheidung des Ministerrats.</p> <p>Auch Dr. Ulrich Kraft, Abteilungspräsident der Abteilung 3 (Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen) im Regierungspräsidium Karlsruhe gratulierte: "Mit der Wahl unter anderem für Bretten und Rastatt, hat der Ministerrat die richtige Entscheidung getroffen. Beide Städte bieten die idealen Voraussetzungen für die Umsetzung der für Mensch und Natur wertvollen Projekte.“</p> <p>Im Hinblick auf diese geplante Gartenschau 2031 in Bretten, in der gemäß dem Landesprogramm</p> <p>„Natur in Stadt und Land“ und dem geplanten „Grünen Ring“ um die Stadteile, Fuß und Radwege an die Kernstadt angebunden werden sollen, ist eine WKA Planung in den Gebieten WE_302, WE_301 und WE_101</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht förderlich und wenig ansprechend.</p> <p>Tourismusförderung ist auch immer Wirtschaftsförderung, nicht zuletzt auch durch die geplante Gartenschau.</p> <p>Kann diese im besten Fall mit dem Naturschutz vereinbart werden, ist sie ein Gewinn.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und um dies nicht zu gefährden, lehne ich die Windkraftwerke in den genannten Gebieten ab.</p>	

Verfassungsdatum: 12.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2642

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2642-1	Stellungnahme gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorranggebiete WE29 und WE30.	Kenntnisnahme. Der Vorranggebietsentwurf WE_30 wird beibehalten. Der Vorranggebietsentwurf WE_29 wird reduziert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M2642-2	mit großem Entsetzen sehe ich/wir, die derzeitig veröffentlichte Planung des oben genannten Regionalverbandes vom 24.01.2024, In der auf der Gemarkung Kuppenheim eine Vorrangfläche für Windanlagen ausgewiesen ist. Im Gemeinderat wurde am 9.10.2023 der Beschluss zum Bau der WKA gefasst. Wir sind bestürzt, dass dieser im demokratischen Prozess gefasste Beschluss, ohne wirkliche Beteiligung der Bürger erwirkt wurde.	Kenntnisnahme. Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Beschluss des Gemeinderates zum Bau von Windenergieanlagen ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.</p>
M2642-3	<p>Gründe, die gegen die Vorrangfläche sprechen, sind in keinster Weise berücksichtigt worden.</p> <p>Aus diesem Grund wenden wir uns mit Nachdruck gegen den bisherigen Planungsentwurf und kündigen schon jetzt großen Widerstand dagegen an, sollte die Planung tatsächlich so beschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>
M2642-4	<p>Hiermit erhebe ich/wir aus nachfolgenden Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Kuppenheim und Umgebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Wassers: Gefahr der Grundwasserverunreinigung 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2642-5	Schutz der Tierwelt/Windkraft sensible Tierarten zu Hause	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2642-6	Schutz der Streuobstwiesen:	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden Streuobstbestände im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Streuobstbeständen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2642-7	Bestände: UNESCO Kulturerbe	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen im Umfeld der Windenergieplanung wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes (M2681-3ff) verwiesen.</p>
M2642-8	Verschmutzung der weiträumigen Umgebung durch Umweltbelastung, Flächenversiegelung, toxische Kohlefaserverbundwerkstoffe	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2642-9	Wertverlust Immobilien	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2642-10	<p>Standort/ Wohnbebauung/Schall/Lärm/Schattenwurf: Aussagen des Umweltbundesamtes: Hörschwelle = Wahrnehmungsschwelle = Wirkschwelle ist nicht länger haltbar. Der hörbare Schall, sowie der Infraschall tangiert die Bürger noch in mehreren Kilometern Entfernung und inkludieren massive Schlafstörungen und andere Krankheitssymptome seit Bestehen der Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1354-1	<p>hiermit legen wir Einspruch gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE24" bei Grünwettersbach/Wolfartsweiher mit folgenden Begründungen ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt - Schädigung der Natur und deren Lebensräume für die Tierwelt - große Gefahr für Zugvögel, Fledermäuse und Insekten - Waldbrandgefahr durch technische Unfälle und Brände - Zerstörung des Waldes durch Abholzung diverser Bäume für die Fundamente der Windräder - Zerstörung des Waldes durch große Zufahrtsstraßen - Lärmbelästigung durch Windräder - Negative Ästhetik 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Störung durch Blinklicht Kulisse bei Nacht - Was passiert nach Ende der Laufzeit (20 Jahre) mit den Betonfundamenten?? - wie wirtschaftlich sind diese 4! geplanten Windräder? 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1173-1	<p>Dafür, dass die Windkraft weiterhin als ein Stützbein der Energiewende mit ausgebaut wird. Durch das immer näher kommen an die Kritischen Kippunkte in der Natur wird es auf Dauer immer Aufwendiger diese noch zu halten oder zu verhindern. Es müssen ALLE Möglichkeiten endlich ausgeschöpft werden, dazu gehört auch die Windenergie.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1465-1	<p>zu o.g. Planentwurf habe ich die unten aufgeführten Einwände.</p> <p>Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen das Vorranggebiet WE_24 im Bereich der Gemarkung Ettligen mit Bezeichnung Edelberg ein. Im Übersichtsplan auf Teilplan Nr. 9 im Waldgebiet zwischen Hedwigshof, Wolfartsweier und Grünwetterbach markiert.</p> <p>1. **Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unzureichend**. Die Betroffenen in den umliegenden Wohnorten werden nicht hinreichend auf das Planungsverfahren und die damit verbundene Widerspruchsfrist aufmerksam gemacht. Ich selbst habe nur über persönliche Kontakte davon erfahren. In den Gemeinderatssitzungen der betroffenen Stadtteile wird das Verfahren erst kurz vor Ende der Einspruchsfrist diskutiert (Grünwetterbach am 12. März und Wolfartsweier am 5. März). Weiterhin wird die Öffentlichkeit unzureichend über die negativen Auswirkungen des Vorhabens informiert.</p> <p>2. **Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit von</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW).</p> <p>Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anwohnern**.Der Abstand des o.g. Vorranggebiets zum Ortsrand des Karlsruher Stadtteils Grünwettersbach (ca.1 km) sowie zum nächstgelegenen Kindergarten (ca. 1,3 km) ist sehr gering. Gesundheitliche Beeinträchtigungen wie u.a. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen, die durch Schallemissionen (im hörbaren sowie im Infraschallbereich) sowie durch Schattenschlag bzw. Stroboskopeffekt verursacht werden können, sind daher wahrscheinlich. Diese Auswirkungen werden in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>3. **Schädigung des Landschaftsbildes und optische Bedrängung** durch die Anlagen auf dem Höhenzug gegenüber den deutlich niedriger liegenden Stadtteilen Grünwettersbach (im Wetterbachtal) und Wolfartsweier (im Rheintal)</p> <p>4. **Wertverlust umliegender Wohnimmobilien** (kalte Enteignung) gemäß Erfahrungswerten</p> <p>5. **Minderung des Erholungswerts im umliegenden Naherholungsgebiet** insb. aufgrund der unter 2. und 3. aufgeführten Aspekte</p> <p>6. **Zerstörung von Waldflächen** für Anlageninfrastruktur, erforderliche Transportwege für Schwertransporte mit Sonderabmessungen, sowie Baustelleneinrichtungen wie z.B. für Krane. Folgeschäden wie z.B. Astbruch im Bereich der entstehenden Randbereiche ist wahrscheinlich.</p> <p>7. **Tötung von Vögeln und Fledermäusen und insb. Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan**, der im Bereich des Stadtteils Grünwettersbach eine nennenswerte Population aufweist.</p> <p>**Grundsätzliche Einwände**</p>	<p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>8. **Entsorgung der Komponenten**</p> <p>Ähnlich wie bei der Kernenergie ist bis heute die Entsorgungsfrage der Glasfaserwerkstoffe der Rotorblätter nicht geklärt. Derzeit werden diese als Sondermüll deponiert. Zudem werden die mit großem Energieaufwand hergestellten Stahlbetonfundamente oder wenigstens große Teile davon im Boden verbleiben.</p> <p>Die Entsorgung der Anlagenkomponenten stellt heute eine Form von Umweltverschmutzung dar, die nur in angemessenen Fällen in Kauf genommen werden sollte.</p> <p>9. **Angemessenheit: Weiter steigende Kosten bei geringem Nutzen** Die Ausbauziele für Erneuerbare Energie sowie zur CO2 Reduktion in Baden-Württemberg, Deutschland und der EU sind im Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen grundsätzlich unangemessen.</p> <p>1. **Geringer Nutzen**: Die gesamten deutschen CO2 Emissionen haben im Jahr 2020 nur 1,8 % der gesamten globalen Emissionen betragen.</p> <p>Das gesamte Einsparpotential ist auf diesen geringen Wert begrenzt und wird in der medialen Darstellung sowie in der politischen Diskussion in der Wirkung überbewertet.</p> <p>Im Pariser Klimaabkommen haben sich nur 31 Staaten, die gemeinsam ca. ein Drittel der globalen CO2 Emissionen verursachen, zu einer Emissionsreduktion verpflichtet. Für zwei Drittel der Emissionen besteht derzeit nicht die Absicht der Reduktion. Unsere Reduktionsziele sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen.</p> <p>Von den deutschen CO2 Emissionen entfiel im Jahr 2020 ca. ein Drittel auf die Energiewirtschaft (Strom- und öffentliche Wärmeerzeugung). Der Anteil</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erneuerbarer Energien im deutschen Stromsektor beträgt derzeit bereits ca. 50 %. Dieser Wert ist für ein Industrieland (mit geringem Potential für Wasserkraft) bereits heute sehr hoch.</p> <p>2. **Hohe Kosten**:</p> <p>Der Aufwand, der zu betreiben ist um die CO2 Emissionen im Stromsektor weiter zu reduzieren, steigt mit der Höhe der Einsparung weiter an. Die mit den derzeitigen Planungen zu erwartenden zusätzlichen Kostensteigerungen sind daher unverhältnismäßig. Diese sollten aus sozialen wie wirtschaftlichen Gründen sowohl für die Bürger als auch für die Industrie in Deutschland verkräftbar und im internationalen Vergleich verhältnismäßig sein. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft ist hierdurch bereits heute geschwächt.</p> <p>Deutschland hat bereits heute im internationalen Vergleich die höchsten Stromkosten. Die Verbraucherstrompreise liegen um das 2,7-fache über dem internationalen durchschnitt.</p> <p>Die hohen Kosten sind ganz wesentlich auf die Netzintegration von Photovoltaik und Windkraft zurückzuführen. Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten sind intransparent und werden teilweise nicht explizit ausgewiesen. Neben den erzielten Großhandelspreisen verteilen sich diese auf erhobene Umlagen und Subventionen, steigende Netzentgelte (für den erforderlichen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze und die Einführung erforderlicher Prozesse) sowie auf Kosten für Redispatcheinsätze disponibler Erzeugungsanlagen bis hin zu steigenden Erzeugungspreisen für disponible Erzeugung während Nichtverfügbarkeiten von Sonne und Wind.</p> <p>Aufgrund des geringen globalen Beitrags und der bereits heute unverhältnismäßig hohen Kosten sollten unsere Reduktionsziele an die internationalen mittleren Reduktionsziele angepasst werden. Die Klimakrise</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>lässt sich nur global lösen.</p> <p>Auch die Planungen des RVMO sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen und den weiteren Windkraftausbau im windschwachen Süddeutschland grundsätzlich nur an Standorten vorsehen, an denen diesem keine Gründe entgegenstehen.</p> <p>10. **Unsoziale Verteilung von Kosten und Gewinnen**</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen von Windkraftanlagen treffen vor Allem die Anwohner in deren Umgebung. Die Kosten werden werden auf die Stromkunden und Steuerzahler verteilt, während die Gewinne entsprechend der Eigentumsverhältnisse an nur wenige Menschen ausgezahlt werden. Diese befinden sich aber ohnehin in einer sehr guten wirtschaftlichen Situation, in der Ihnen derartige Investitionen möglich ist.</p> <p>Wenige wohlhabende profitieren auf Kosten vieler.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1494-1	<p>Ich erhebe Einspruch der Erstellung von Windräder wegen</p> <p>Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>⚡ Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>⚡ kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>⚡ Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p> <p>⚡ dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt ⚡ Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) ⚡ Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten ⚡ Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter ⚡ Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs ⚡ rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht ⚡ technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! ⚡ Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung ⚡ kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) 	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe ⚡ gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) ⚡ offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau? ⚡ gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Boden verbleiben 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2623-1	<p>hiermit lege ich Widerspruch ein, gegen eventuell geplante Windkraftanlagen auf dem Kreuzelberg und Edelberg.</p> <p>Beide bewaldeten Berge direkt an Ettlingen sind keine geeigneten Gebiete die sich mit gutem Gewissen mit Naturschutz vereinbaren lassen. Der Wald als Lebensraum der Wildtiere, wertvoller Sauerstoffspeicher und nicht zuletzt Erholungsraum darf nicht geopfert werden! Zu Windkraftanlagen in maßvollem Umfang kein grundsätzliches nein - aber nicht in Waldgebiete, wo großflächig gerodet werden muss und der Wald-Boden mit beträchtlichen Mengen Beton belastet wird.</p> <p>Zudem gibt es Freiflächen, die wesentlich sinnvoller sind.</p> <p>Und zuletzt die relativ kurze Nutzungsdauer der Windräder: Der Wald unwiederbringlich verbaut und die Windräder werden wohl aus Kostengründen nach Nutzungsende gar nicht oder nicht vollständig abgebaut!?!??</p> <p>Im Namen des Waldes und deren Bewohner, bitte den gesunden Menschenverstand walten lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 Edelberg und WE_25 Kreuzelberg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1071-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“ bei Grünwettersbach / Wolfartsweier, lege ich mit folgenden Begündungen Einspruch ein:</p> <ol style="list-style-type: none">1\.. Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt2\.. Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm3\.. radioaktive Verstrahlung unzähliger Menschen beim Abbau der benötigten	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Belange wird auf Abschnitt M3054 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rohstoffe und Vergiftung ganzen Landstriche</p> <p>4\. gigantische CO2-Emissionen bei der Herstellung der Windkraftanlagen</p> <p>5\. kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>6\. Dieselantrieb zum Start der Rotoren bei Flauten</p> <p>7\. Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p> <p>8\. dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>9\. gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p> <p>10\. der so versiegelte Boden kann kein CO2 mehr speichern</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>11\.. Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt</p> <p>12\.. Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>13\.. Vertreibung und Tötung von geschützten Vögeln, Zugvögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>14\.. Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>15\.. Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs</p> <p>16\.. rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht</p> <p>17\.. technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>18\.. Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>19\.. kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p> <p>20\.. Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe</p> <p>21\.. offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p>22\.. Deponien für glasfaser- und carbonfaserverstärkte Materialien in den Rotoren</p> <p>(Sondermüll)</p> <p>23\.. gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)</p> <p>Diese Windräder tragen nicht zu einer besseren Zukunft bei und belasten die</p> <p>Umwelt!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2297-1	<p>mit der aktuellen Planung der Suchräume Wind in und um Malsch und Freiolsheim bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich nutze den Wald zur Erholung und sehe diesen Erholungszweck gefährdet.</p> <p>Bei uns leben viele geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, Vögel und Amphibien.</p> <p>Die aktuelle Planung führt zu einer bedrohlich wirkenden 360-Grad-Kulisse</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen enormen Eingriff in die Natur- und Lebensräume dar und damit eine Gefährdung der Biodiversität und des Ökosystems Wald: Wir reden hier von Rodung und Versiegelung großer Wald- und Wiesenflächen.</p> <p>Angesichts der Topographie, wie z.B. hier bei uns im Schwarzwald, ist zu erwarten, dass deutlich mehr Waldfläche pro Windkraftanlage verbraucht werden wird, zumal sich die Zuwegung teilweise in steilem Gelände befindet.</p> <p>Der Schutz des Waldes, auch und gerade in seiner Funktion als CO2-</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Senke, Sauerstofflieferant, natürlicher Wasserspeicher mit Schutz vor Hochwasser, einer natürlichen Kühlung im Sommer (mit gesundheitlichen Vorteilen und Energieeinsparung), für die Naherholung und Gesundheit der Menschen und als Habitat wildlebender Arten, sollte bedenkenswert sein. Völlig außen vor bleibt die Funktion des Waldes als grüne Lunge, der CO2 aufnimmt und Sauerstoff abgibt. Sollte man nicht gerade den Wald schützen, damit er einen Beitrag zur Reduzierung des CO2 leistet?</p> <p>Rodung und Versiegelung großer Wald- und Wiesenflächen; pro Windkraftanlage bis zu 2,5 Hektar (!) Wald</p> <p>Schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranstellflächen, die dauerhaft verbleiben</p> <p>Vertreibung und Tötung von Tieren, darunter gesetzlich geschützte Vögel, Fledermäuse und Insekten, sowie der Zugvögel auf Hin- und Rückflug</p> <p>Gefährlicher Eisbruch in kalter Jahreszeit</p> <p>Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt mit gesetzlich geschützten Arten</p> <p>Regionaler Anstieg der Temperatur und Evapotranspiration durch Windkraftanlagen</p> <p>regionale Klimaveränderung; ggf. sogar Förderung von regionalen Dürren</p> <p>Gravierende Wertminderung unserer Immobilien</p> <p>Unsere Region ist im Windatlas Baden-Württemberg als windschwaches Gebiet ausgewiesen. Der am häufigsten vorkommende Betriebszustand einer Windkraftanlage in Baden-Württemberg ist der leistungslose Stillstand. Renommierter Wissenschaftler haben nachgewiesen, dass die im Windatlas 2019 BW prognostizierten Wind-Stromerträge um ca. 30 % überschätzt sind. Windkraftanlagen in Baden-Württemberg haben bis auf ganz wenige Ausnahmen eine Auslastung von unter 20 %, teilweise nur 12 bis 14 %.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine Wirtschaftlichkeit ist aufgrund der viel zu geringen Windhöflichkeit in unserer Region nicht gewährleistet. Aufgrund der zufälligen Schwankung der Erzeugung stellt der massive Ausbau von Windkraftanlagen keinen Ersatz für grundlastfähige Kraftwerke dar. Auch, wenn man die Anzahl der Windkraftanlagen massiv erhöht, weht der Wind nicht. Das ist volkswirtschaftlicher Nonsens.</p> <p>Speicher für überschüssige Energie aus Windkraft existieren nicht und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben. Der Ausbau der Windenergie erzeugt daher weiter noch höhere Zusatzkosten durch zusätzlich, notwendige Redispatchmaßnahmen. Das ist volkswirtschaftlicher Nonsens.</p> <p>Windenergie ist nicht grundlastfähig und wird durch deren weiteren Ausbau die Netzstabilität weiter verschlechtern. Die Gefahr von temporären Blackouts steigt weiter.</p> <p>Der weitere Ausbau der Windenergie trägt massiv dazu bei, dass die Netzentgelte von aktuell ca. 6 Cent auf 20-30 Cent bis 2028-2030 steigen werden, (Investvolumen Netzausbau ca. 800Mrd/€ (Zahlen von der Netzagentur) weil das aktuell Stromnetz nicht dafür ausgelegt ist. HGÜ-Leitung etc. D.h. der Strompreis wird dadurch zukünftig massiv weiter steigen. Noch mehr Industrie wird abwandern. Das ist volkswirtschaftlicher Nonsens.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stärkt nicht, aus o.g. Gründen, unsere Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit der Arbeitsplätze, sondern wird massiv Wohlstand vernichten. Das noch auf Kosten der Natur.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2473-1	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen das Vorranggebiet WE_24 im Bereich der Gemarkung Ettlingen mit Bezeichnung Edelberg ein. Im Übersichtsplan auf Teilplan Nr. 9 im Waldgebiet zwischen Hedwigshof, Wolfartsweier und Grünwetterbach markiert.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW).</p> <p>Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2473-2	<p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unzureichend. Die Betroffenen in den umliegenden Wohnorten werden nicht hinreichend auf das Planungsverfahren und die damit verbundene Widerspruchsfrist aufmerksam gemacht. Ich selbst habe nur über persönliche Kontakte davon erfahren. In den Gemeinderatssitzungen der betroffenen Stadtteile wird das Verfahren erst kurz vor Ende der Einspruchsfrist diskutiert (Grünwettersbach am 12. März und Wolfartsweier am 5. März). Weiterhin wird die Öffentlichkeit unzureichend über die negativen Auswirkungen des Vorhabens informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar, zudem bestand die Möglichkeit, sich die Stellungnahmen herunterzuladen oder eine digitale Stellungnahme abzugeben bzw. mitzuzeichnen.</p> <p>Um über das gesetzlich geforderte Maß hinaus Transparenz herzustellen hat der Regionalverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.07.2023 eine, dem formellen Beteiligungsverfahren vorgelagerte, informelle Beteiligung durchgeführt. Eine Suchraumkarte welche potenziell geeignete Bereiche abbildet, wurde von Pressearbeit begleitet und veröffentlicht. Im Zuge dessen konnten in einer dreimonatigen Beteiligungsphase Anregungen, Einwände und Belange vorgebracht werden. Die Ergebnisse wurden in öffentlicher Sitzung aufbereitet kommuniziert.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote, z. B. ein Informationsangebot auf der Homepage bereitgestellt und bei Informationsveranstaltungen der Kommunen in Stadt- und Landkreisen mitgewirkt.</p>
M2473-3	<p>Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit von Anwohnern. Der Abstand des o.g. Vorranggebiets zum Ortsrand des Karlsruher Stadtteils Grünwettersbach (ca.1 km) sowie zum nächstgelegenen Kindergarten (ca. 1,3 km) ist sehr gering. Gesundheitliche Beeinträchtigungen wie u.a. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen, die durch Schallemissionen (im hörbaren sowie im Infraschallbereich) sowie</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>durch Schattenschlag bzw. Stroboskopeffekt verursacht werden können, sind daher wahrscheinlich. Diese Auswirkungen werden in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche maximale Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/um_id_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2473-4	Schädigung des Landschaftsbildes und optische Bedrängung durch die Anlagen auf dem Höhenzug gegenüber den deutlich niedriger liegenden Stadtteilen Grünwettersbach (im Wetterbachtal) und Wolfartsweyer (im Rheintal)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2473-5	Wertverlust umliegender Wohnimmobilien (kalte Enteignung)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP –</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2473-6	Minderung des Erholungswerts im umliegenden Naherholungsgebiet insb. aufgrund der unter 2. und 3. aufgeführten Aspekte	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2473-7	<p>Zerstörung von Waldflächen für Anlageninfrastruktur, erforderliche Transportwege für Schwertransporte mit Sonderabmessungen, sowie Baustelleneinrichtungen wie z.B. für Krane. Folgeschäden wie z.B. Astbruch im Bereich der entstehenden Randbereiche ist wahrscheinlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Ur. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2473-8	<p>1. Tötung von Vögeln und Fledermäusen und insb. Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan, der im Bereich des Stadtteils Grünwettersbach eine nennenswerte Population aufweist.</p> <p>Grundsätzliche Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2473-9	<p>Entsorgung der Komponenten</p> <p>Ähnlich wie bei der Kernenergie ist bis heute die Entsorgungsfrage der Glasfaserwerkstoffe der Rotorblätter nicht geklärt. Derzeit werden diese als Sondermüll deponiert. Zudem werden die mit großem Energieaufwand hergestellten Stahlbetonfundamente oder wenigstens große Teile davon im Boden verbleiben. Die Entsorgung der Anlagenkomponenten stellt heute eine Form von Umweltverschmutzung dar, die nur in angemessenen Fällen in Kauf genommen werden sollte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2473-10	<p>8. Angemessenheit: Weiter steigende Kosten bei geringem Nutzen Weiter steigende Kosten bei geringem Nutzen Die Ausbauziele für Erneuerbare Energie sowie zur CO₂ Reduktion in Baden-Württemberg, Deutschland und der EU sind im Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen grundsätzlich unangemessen.</p> <p>1. Geringer Nutzen: Die gesamten deutschen CO₂ Emissionen haben im Jahr 2020 nur 1,8 % der gesamten globalen Emissionen betragen. Das gesamte Einsparpotential ist auf diesen geringen Wert begrenzt und wird in der medialen Darstellung sowie in der politischen Diskussion in der Wirkung überbewertet. Im Pariser Klimaabkommen haben sich nur 31 Staaten, die gemeinsam ca. ein Drittel der globalen CO₂ Emissionen verursachen, zu einer Emissionsreduktion verpflichtet. Für zwei Drittel der Emissionen besteht derzeit nicht die Absicht der Reduktion. Unsere Reduktionsziele sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen. Von den deutschen CO₂ Emissionen entfiel im Jahr 2020 ca. ein Drittel auf die Energiewirtschaft (Strom- und öffentliche Wärmezeugung).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Anteil Erneuerbarer Energien im deutschen Stromsektor beträgt derzeit bereits ca. 50 %. Dieser Wert ist für ein Industrieland (mit geringem Potential für Wasserkraft) bereits heute sehr hoch.</p>	
M2473-11	<p>1. Hohe Kosten: Der Aufwand, der zu betreiben ist um die CO2 Emissionen im Stromsektor weiter zu reduzieren, steigt mit der Höhe der Einsparung weiter an. Die mit den derzeitigen Planungen zu erwartenden zusätzlichen Kostensteigerungen sind daher unverhältnismäßig. Diese sollten aus sozialen wie wirtschaftlichen Gründen sowohl für die Bürger als auch für die Industrie in Deutschland verkraftbar und im internationalen Vergleich verhältnismäßig sein. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft ist hierdurch bereits heute geschwächt. Deutschland hat bereits heute im internationalen Vergleich die höchsten Stromkosten. Die Verbraucherstrompreise liegen um das 2,7-fache über dem internationalen durchschnitt. Die hohen Kosten sind ganz wesentlich auf die Netzintegration von Photovoltaik und Windkraft zurückzuführen. Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten sind intransparent und werden teilweise nicht explizit ausgewiesen. Neben den erzielten Großhandelspreisen verteilen sich diese auf erhobene Umlagen und Subventionen, steigende Netzentgelte (für den erforderlichen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze und die Einführung erforderlicher Prozesse) sowie auf Kosten für Redispatcheinsätze disponibler Erzeugungsanlagen bis hin zu steigenden Erzeugungspreisen für disponible Erzeugung während Nichtverfügbarkeiten von Sonne und Wind.</p> <p>Aufgrund des geringen globalen Beitrags und der bereits heute unverhältnismäßig hohen Kosten sollten unsere Reduktionsziele an die international mittleren Reduktionsziele angepasst werden. Die</p>	<p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs, der Faktoren wie Windhöflichkeit, Landschaftsschutz und naturräumliche Gegebenheiten berücksichtigt. Technische Fragen zur Bauweise und Standsicherheit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Teil der Genehmigung auf Projektebene.</p> <p>Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Klimakrise lässt sich nur global lösen.</p> <p>Auch die Planungen des RVMO sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen und den weiteren Windkraftausbau im windschwachen Süddeutschland grundsätzlich nur an Standorten vorsehen, an denen diesem keine Gründe entgegenstehen.</p>	
M2473-12	<p>Unsoziale Verteilung von Kosten und Gewinnen</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen von Windkraftanlagen treffen vor Allem die Anwohner in deren Umgebung. Die Kosten werden auf die Stromkunden und Steuerzahler verteilt, während die Gewinne entsprechend der Eigentumsverhältnisse an nur wenige Menschen ausgezahlt werden. Diese befinden sich aber ohnehin in einer sehr guten wirtschaftlichen Situation, in der Ihnen derartige Investitionen möglich ist. Wenige wohlhabende profitieren auf Kosten vieler.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1620-1	<p>mit der derzeitigen Planung der Vorranggebiete für mögliche Windkraftanlagen in und um Malsch bin ich nicht einverstanden. In Anbetracht der relativ schwachen Windhöffigkeit der Gebiete erscheinen mir die "Kosten" in Form von Naturzerstörung in den betroffenen Waldgebieten, die Risiken für die Fauna, insbesondere geschützte Greifvögel und die qualitative Verschlechterung der Naherholungsgebiete im nahe gelegenen Bergwald zu groß und nicht angemessen.</p> <p>Mir ist bewusst, dass der Klimawandel Maßnahmen erfordert, die in Natur und das persönliche Umfeld eingreifen können. Oberstes Ziel bei der Planung dieser Maßnahmen muss m. E. ein entsprechender Ertrag in Form regenerativer Energie sein. Projekte, die sich kaum rechnen, würden die Anlagen nicht subventioniert, darf es m. E. nicht geben. Sie mögen den Investoren nützen und sehen in Statistiken gut aus, langfristig zählt aber die Wirtschaftlichkeit im wahrsten Sinne des Wortes. Ansonsten sind die materiellen, ökologischen und gesellschaftlichen Kosten zu groß und können den weitreichenden Eingriff in die naturnahen Gebiete nicht rechtfertigen. Diese Gebiete erfüllen ja wichtige Funktionen im Kampf gegen den Klimawandel.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2539-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich folgende Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes:</p> <p>1. Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten.</p> <p>Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten.</p> <p>Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg.</p> <p>Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit)</p> <p>2. Die Planung des Verbandes Mittlerer Oberrhein ist nicht ausreichend</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mit den Nachbarverbänden (z.B. Rhein-Neckar) abgestimmt.</p> <p>Ihrem Umweltbericht Wind vom 05.02.2024, Punkt 2.3.3 „Vermeidung räumlicher Überlastung“ ist zu entnehmen, dass gemäß den planerischen Leitsätzen eine Überlastung von Siedlungen und der Landschaft durch Vorrangflächen vermieden werden soll.</p> <p>Diesem Leitsatz kommen sie mit der Ausweisung des Vorranggebietes WE_53 in keiner Weise nach.</p> <p>Aus dem letzten Satz des Abschnittes 2.3.3 ist zu entnehmen: „Bezüglich einer möglichen Überlastung an der Grenze zu anderen Regionen werden entsprechende Abstimmungen mit den jeweiligen Regionalverbänden durchgeführt“.</p> <p>Diese Abstimmung mit den Regionalverband Rhein-Neckar hat vermutlich nicht stattgefunden. Ansonsten ließe sich die Umzingelung von St. Leon-Rot nicht erklären.</p> <p>Im Süden das Vorranggebiet WE_53 im Norden das Walldorfer Kreuz mit umliegender Vorrangfläche der Regionalverbands Rhein-Neckar und mittendurch die Autobahn A5, welcher sich in Zukunft noch die Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe anschließen wird.</p> <p>Mehr räumliche Überlastung ist kaum vorstellbar!</p> <p>3.Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert[1], die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen.</p> <p>Lautstärke ab 47 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lautstärke 60 bis 70 dB(A) In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist.</p> <p>Lautstärke ab 90 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus.</p> <p>Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105...107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt.</p> <p>Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen.</p> <p>Unser Gebiet ist durch die Autobahn A5 schon schwer belastet. Es wäre unverantwortlich, wenn man nun noch Windräder dazustellen. Die Lärmbelästigung, die Rodung des Waldes, die Gefährdung des Wasserschutzgebiets die Minderung der Preise für unsere Immobilien und noch viele weitere Punkte wären unverantwortlich den Menschen gegenüber.</p> <p>Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1005-1	<p>Frage warum war der Edelberg in 2013 herausgefallen? Bitte benennen Sie die vor zehn Jahren zugrunde gelegten Kriterien und Gründe detailliert.</p> <p>Wie unterscheiden sich dieses 2024er Vorranggebiet WE_24 zu denen in 2013 gewählten Suchräume in der Ausdehnung geographisch und inhaltlich?</p> <p>Was sind die einzelnen Hauptkriterien, dass diese jeweiligen Suchräume (mit negativen Bewertungen) dennoch wieder in das neue 2024er Verfahren aufgenommen wurde? Welches der "100 Kriterien" wird im einzelnen Suchraum angezeigt oder war ausschlaggebend, bei welchem Einzel Ergebnis oder Härtegrad / Gewichtung?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Festlegung der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein verfügt aktuell über keinen rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie. Die hier angeführte Gebietskulisse aus dem Jahr 2013 ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1869-1	Wir widersprechen den vorgestellten Plänen zur Festlegung von Windkraft Gebieten rund um Bruchsal und Kraichgau und halten hiermit fest, dass Sie nicht in unserem Sinne handeln und auch kein Mandat dazu haben.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2503-1	<p>Eine besondere Gefährdung der Umwelt tritt durch GfK-Splitter geborstener Rotorblätter auf, die in weitem Umkreis verteilt werden. Die spitzen Teile sind von Tieren nicht erkennbar, werden gefressen und bohren sich in den Verdauungstrakt der Tiere. Die Beseitigung von tausenden kleinen Splintern großer Flächen ist kostenintensiv. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um solche Vorfälle zu vermeiden, und wer haftet im Schadensfall für die Folgen?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme den Wortlaut einer Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2503-2	<p>Kleinvögel werden insbesondere durch Windkraftanlagen im Wald gestört. Sie nisten nicht in Bäumen, die im Schattenwurf der Rotorblätter liegen. Wie soll der Rückgang der einheimischen Vogelpopulation aufgrund fehlender Nistplätze verhindert werden?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2503-3	<p>An den Blattspitzen der Rotorblätter können 300 km/h und mehr erreicht werden. Regentropfen und andere Partikel wirken wie kleine Geschosse und führen zur Emission von Mikroplastik aus den Verbundwerkstoffen. Wie soll die weitere Emission von Mikroplastik und Belastung der Umwelt sowie der Bevölkerung verhindert werden?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es wird auf den Abschnitt M2503-1 verwiesen.</p>
M2503-4	<p>Laut Baugesetz müssen mit Demontage der Windkraftanlage bei Ende der Laufzeit auch die Fundamente komplett entfernt werden, die enorm groß sein können. Wie wird sichergestellt, dass der Betreiber nach langjähriger Betriebszeit in der Zukunft dieser Verantwortung gerecht werden kann und z. B. nicht zahlungsunfähig ist?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p>
M2503-5	<p>Neuere Erkenntnisse zeigen, dass auch Insekten in größerem Umfang an Windkraftanlagen getötet werden. Spezialisierte Firmen zur Rotorblattreinigung sind nötig, um die Beläge durch tausende tote Insekten zu entfernen. Wie soll ein weiterer Rückgang der Insektenpopulation</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	verhindert werden?	<p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2503-6	<p>Die Entsorgung ausgedienter Windkraftanlagen ist aufwendig. Die Rotorblätter sind komplexe Produkte, die glasfaserverstärkten Kunststoff sowie PVC und Polyurethanschaum enthalten können. Außerdem in geringeren Anteilen Polyethylen, Polyamid, Gummi und Lack. Ein Recycling aller Komponenten ist nach heutigem Stand nicht möglich. Welche Stoffe werden die für Ettlingen geplanten Windkraftanlagen enthalten und welche Recyclingmaßnahmen sind am Ende der Laufzeit vorgesehen?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO₂-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2503-7	<p>In den Jahren 2018 und 2019 gab es Dürresommer, die der konventionellen Stromerzeugung Schwierigkeiten bereitet hatte, aber auch der Windkraft erhebliche Einbuße bei der Stromgewinnung beschert hatte. Laut Prognose</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	sollen solche Sommer häufiger werden. Wie soll Windenergie unter solchen Bedingungen ein tragendes Fundament der Energieversorgung sein, wenn Windenergie noch häufiger nicht zur Verfügung steht?	<p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>
M2503-8	Die Fundamente von Windkraftanlagen enthalten bis zu 3500 Tonnen Stahlbeton (heutiger Stand) und stellen durch die unterirdische Bodenversiegelung ein Hindernis für die Grundwasserbildung dar. Wie wird diesem Umstand in der Planung für Ettlinger Windkraftanlagen Rechnung getragen?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2503-9	Der Materialaufwand für Windkraftanlagen ist erheblich (Kupfer, Aluminium, Gusseisen, Stahl, Beton). Wie sieht die Bilanz der für Ettlingen geplanten Windkraftanlagen in Hinblick auf Ressourcenverbrauch und CO ₂ -Vermeidung aus?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M2503-6.</p>
M2503-10	Statistisch gesehen gehen die Netzplaner davon aus, dass on-shore Windenergie nur zu einem Prozent zur Versorgungssicherheit beiträgt. D.h. nichts anderes, dass wir uns zwei Energiesysteme leisten (fossil und Windkraft/Sonnenenergie), um die Stromversorgung in Deutschland zu gewährleisten, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Wie kann gewährleistet werden, dass Windkraft in Ettlingen nicht zu einem weiteren Anstieg der Stromkosten führt?	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1714-1	<p>nachstehend gebe ich meine Stellungnahme zu der geplanten Ausweisung des Vorranggebietes WE_53, Waghäusel, Lusshardtwald ab und lege dagegen Einspruch ein.</p> <p>1 Bei den von den Vorrangflächen betroffenen Gebiete handelt es sich um einen Klimaschutzwald von erheblicher Bedeutung das Klima/Luft stark beeinflusst. Trotz Nähe zur BAB5 weisen die Gebiete keine/geringe Lärmbelastungen aus. Die naturnahen Wälder dienen den Menschen als (Nah-)Erholungsgebiet. Es ist bei Wanderern, Radfahrern und Erholungssuchenden gleichermaßen beliebt.</p> <p>2 Die Gebiete sind von erheblicher Bedeutung für die Trinkwasserversorgung, sie sind als Wasserschutzgebiete der Zonen I, II und III eingestuft. Die Trinkwasserversorgung von zigtausend Menschen ist gefährdet!</p> <p>3 Teilgebiete werden noch landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen haben</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hohe oder sehr hohe Bedeutung für die Bodenfunktionen.</p> <p>4 Für die Tieren dient es als Rückzugsgebiet. Sie liegen in einem Wildtierkorridor.</p> <p>Es ist eine besondere biologische Vielfalt vorhanden, insbesondere bei bedrohten Tierarten (Fledermäuse, Milane, Bussard, Amphibien, Insekten, Käfer, etc.). Diese Vielfalt ist auch bereits in verschiedenen Gutachten (auch von Wirsol/Altus) dokumentiert à § 33-Biotop</p> <p>5 Natura2000</p> <p>Bei der Umsetzung der Festlegung wären erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten. Aufgrund der Lage innerhalb des FFH-Gebietes "Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf" ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele auszugehen.</p> <p>6 Besonderer Artenschutz</p> <p>Relevante Artenvorkommen sind bekannt und artenschutzrechtliche Verbote sind damit sehr wahrscheinlich. Das Gebiet befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens gem. Fachbeitrag Artenschutz (Kat. B).</p> <p>Im Umfeld bestehen Fundpunkte von windenergiesensiblen Vogel- bzw. Fledermausarten, sowie weitere Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitat Potenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorkommens naturnaher alter Wälder.</p> <p>7 Windatlas</p> <p>Die vorgesehenen Gebiete sind lt. Windatlas Baden-Württemberg mit einer sehr geringen Windleistungsdichte „geseget“. Es mit das windschwächste Gebiet in Baden-Württemberg. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windrädern ist mehr als zweifelhaft bzw. unrealistisch!</p> <p>Durch die Festlegung sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Fläche sowie Klima/Luft zu erwarten. Die Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiete für Windenergie wäre ein großer Fehler, der nicht wieder gutzumachen ist!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2563-1	<p>mit Bestürzung hörte ich, dass das Thema Windkraftträder in unserer Region, hier im Lusshardwald, wieder im Gespräch ist.</p> <p>Nach dem Windatlas sind wir hier in der schlechtesten Region für Windkraftträder, weshalb sich die Frage stellt warum.</p> <p>Wenn jemand auf die Idee kommen sollte ein Wasserkraftwerk ohne Flusssanbindung zu bauen, würde man ihn für verrückt erklären.</p> <p>Wir sind bzw. werden hier schon mit immensen Belastungen konfrontiert weshalb ich mich Frage, wie ist meine Position in der Gesellschaft.</p> <p>Wir haben die Autobahn die auch noch ausgebaut werden soll und der installierte Schallschutz hat nur demjenigen etwas gebracht, der ihn installiert hat. Wird die Autobahn dann auch noch ausgebaut und dazu soll noch die Bahn kommen denke ich ist die Schmerzgrenze erreicht bzw. überreizt.</p> <p>Die Windräder beeinträchtigen nicht nur durch ihre immense Größe sondern auch noch durch die Lärmbelästigung. Den Schall hören sie nicht bewusst, gerade dies ist immens Gesundheitschädlich.</p> <p>Durch den geplanten Windpark wird uns ein Rückzugsgebiet und Erholungsgebiet genommen. Angeblich darf man in die Nähe der Windräder</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nur auf eigene Gefahr. Es wird von Eisschlag gesprochen.</p> <p>An die Bodenverdichtung und ihre Folgen wird auch nicht gedacht. Wassereinzugsgebiet ?</p> <p>Über Tierschutz brauche ich nicht zu schreiben, da dieser beim Thema Windkraftenergie offensichtlich nicht von Bedeutung ist.</p> <p>Dies hat auch unser Ministerpräsident bereits kundgetan.</p> <p>Hier gibt es offensichtlich keine schützenswerte Tiere, aber ich denke diese wird es geben wenn gewisse Gattungen durch die Windräder zum Aussterben gebracht werden.</p> <p>Ich bin ein absoluter Befürworte von erneuerbarer Energie, aber auch nur dann wenn die entsprechende Erzeugung zum Wohl der Bevölkerung steht. Dies ist m. E. bei Windrädern in Bereichen wo so gut wie kein Wind vorhanden ist sinnlos und Verschwendung.</p> <p>Wenn es keine Alternativen Energieerzeugungen gäbe, würde ich nicht schreiben. Es gibt jedoch Alternative.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1800-1	<p>Da WEAs der Luftströmung Energie entnehmen, beeinflussen sie direkt das lokale Klima. WEAs auf dem Kreuzelberg werden daher das Klima und die landwirtschaftlichen Erträge im Albatal und Umgebung beeinflussen.</p> <p>Ein unparteiisches Klimagutachten über diesen Einfluss ist angezeigt, bevor Tatsachen geschaffen werden (Stichwort: erst denken, dann handeln). Vielleicht ergibt das Klimagutachten ja, dass sich bei verringerter Windgeschwindigkeit und behindertem Luftaustausch mehr Nebel- und Regentage (bzw. weniger Nebel- und mehr Sonnentage) ergeben, was die Akzeptanz verbessern (allerdings auch verringern) könnte.</p> <p>Ein vereidigter Gerichtsgutachter wäre allerdings angezeigt, in der Hoffnung, dass das Ergebnis etwas realistischer wird als einige Fehleinschätzungen zur Windhöffigkeit.</p> <p>Aktuell spreche ich mich daher gegen WEAs auf dem Kreuzelberg aus.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1434-1	Ich bin gegen diese Windräder, da durch den Abrieb der Rotorblätter das Grundwasser vergiftet wird.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3021-1	<p>Bereits am 02.01.2016 habe ich bei Herrn Prof. Dr. Hager Einspruch gegen dieses Vorhaben eingelegt. Ich finde es befremdend, dass nach 8 Jahren nun wieder die Angelegenheit auf den Tisch kommt. Gegen dieses Vorhaben, lege ich wieder Einspruch gegen das Installieren der Windkraftträder auf dem Kreuzel-/ Hochberg ein.</p> <p>Da ich unmittelbar am Kreuzelberg wohne betrachte ich die Entscheidung der Errichtung dieser Windkraftträder wie sie entsprechend zu meinem Haus in Entfernung von ca. 750 Meter geplant sind als definitiv zu nah. Durch Lärm, Schattenwurf und andere, auch gesundheitliche, Beeinträchtigungen sche ich meine Immobilie, welche ich mir als Altersversorgung zugelegt habe, in ihrem Wert als äußerst gefährdet an.</p> <p>Die vom Land Baden-Württemberg erlassene Entfernung zu Wohngebäuden gegenüber anderen Bundesländern sche ich mit der geringen Abstandsangabe mehr als fragwürdig an. Selbst die CDU, hat mehrmals geäußert, dass BadenWürttemberg kein Windland ist und sie dort aufgestellt werden sollen, wo es auch Sinn macht. Schon allein die Fundamente für diese Windkraftträder sind auch nach einer Abmontage nicht mehr in Ihrer Größe zu entfernen. Somit ist der vorhandene Wald nicht mehr herzustellen und geht verloren. Wir müssen unter allen Umständen unseren</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss für das vorliegende Verfahren wurde am 07.12.2022 gefasst. Stellungnahmen aus vorherigen Verfahren werden nicht in neue Regionalplanverfahren übernommen. Eine erneute Beteiligung im aktuellen Verfahren ist erforderlich, damit vorgebrachte Belange nach den geltenden rechtlichen und fachlichen Maßstäben geprüft und berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Regionalplanung unterliegt kontinuierlichen gesetzlichen und fachlichen Anpassungen. Änderungen in der Rechtslage, neue planerische Anforderungen sowie die Umsetzung von übergeordneten Vorgaben auf Bundes- und Landesebene machen es erforderlich, dass Regionalpläne regelmäßig fortgeschrieben oder neu aufgestellt werden.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wald zur Klimaschutzung unbedingt schützen und erhalten.</p> <p>Sollte es dennoch zu einer Beantragung einer Baugenehmigung kommen, so mache ich Sie jetzt schon darauf aufmerksam, dass ich in jeglicher Konsequenz den Rechtsweg gegen die Genehmigung eines Bebauungsplans Einspruch und Schadenersatz erheben werde.</p>	<p>dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1338-1	<p>die geplanten Windkraftanlagen würden die weitere Nutzung des Modellflugplatzes des ansässigen Flugsportvereins FSV Karlsruhe 1910 e.V. unmöglich machen. Der FSV ist u. A. Austragungsort international besuchter Veranstaltungen und genießt überregional hohes Ansehen. Auch setzt er sich mit 20 aktiven Kindern und Jugendlichen maßgeblich in der Jugendarbeit ein. Dies bietet den Kindern und Jugendlichen nicht nur ein sinnvolles Hobby und Zusammenhalt in der Gruppe, sondern fördert technischen und handwerklichen Sachverstand, der letztlich auch langfristig dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. Leider gibt es keine Ausweichmöglichkeiten im Umkreis, was insbesondere für die Kinder und Jugendlichen das Aus für ihr geliebtes Hobby bedeuten würde. Ich bitte daher inständig vom Bau der Windkraftanlagen im Gebiet Malsch abzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1109-1	Ein Unding in einen funktionierenden und wichtigen Wald, der als Lebensraum für unsere Wildtiere und Vögel und als Erholungsgebiet dient, solche Windkraftanlagen zu bauen.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1404-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Schutz von Vogelarten**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in den Schwarzwald Waldgebieten und teilweise in landwirtschaftlich genutzten Hochfläche.</p> <p>Es ist der Lebens und Jagdraum vieler Vogelarten wie unser Wappenvogel das Auerhuhn, Rebhühner, und Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Habicht, Kiebitze, Kornweihe, Meisen, Kehlchenarten, Spechte, Steinkauze, Sperber und Sperlinge, Uhu, und Zeisige.</p> <p>Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitats. Die hohe Dichte von windkraft-empfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wald-Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zum Schwarzwald. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.</p> <p>Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Auch das geschützte Gebiet des Schwarzwaldes mit seinen Mooren zwischen Freiburg und Kraichtal ist mit einzubeziehen. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2486-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Region Bruchsal</p> <p>Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2486-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland ist seit vielen Jahren auf ähnlichem Niveau und näherungsweise konstant. In den letzten Jahren wurde der Zubau von Windindustrieanlagen massiv vorangetrieben, so dass in Deutschland mittlerweile über 30 000 Windkraftanlagen existieren.</p> <p>Man kann davon ausgehen, dass vorwiegend optimale Standorte für Windindustrieanlagen genutzt wurden. Trotzdem wurde bislang dadurch keine nennenswerte Reduzierung der CO₂-Emissionen erreicht. Und ob dieses Ziel durch eine weitere Aufstockung von WEA erreicht werden wird, ist äußerst fraglich, zumal diese Aufstockungsplanung jetzt auch Schwachwindgebiete ausweist, die für den Betrieb von WEA suboptimal sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dazu kommt die äußerst geringe Energieausbeute der WEA von mageren 10-20% der Nennleistung, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch den Betrieb, und schließlich die Ressourcenverschwendung durch Bau und Rückbau.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2486-3	<p>Trotz all dieser Punkte sollen in den adressierten Vorranggebieten zahlreiche WEA gebaut werden, wobei für jede Anlage 1 Hektar Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage herum mit Rüttelpfählen verdichtet und ein 3.500 Tonnen schweres Fundament eingebracht werden soll. Dazu kommt noch der Bau von Trassen für den Schwerlasttransport. Die Auswirkungen auf die Umwelt allein durch die Errichtung einer WEA sind gewaltig: Lebensräume von Tiere und Pflanzen werden zerstört; geschützte Arten vertrieben oder gleich ganz vernichtet und der Wasserhaushalt im und oberhalb des Bodens empfindlich gestört.</p> <p>Doch wie sieht es mit dem Rückbau einer solchen Anlage aus: Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so dass Kommunen und Gemeinden oft auf den Folgekosten der finalen Beseitigung aufkommen müssen. Es sei denn, die Fundamentreste verbleiben einfach im Boden, was bedeutet, dass die restlichen 900-3.500 Tonnen Stahlbeton einen ausgeglichenen Wasserhaushalt im Boden und die Bildung einer intakten Waldflora in diesem Gebiet verhindern. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung einschließlich der Bodenversiegelung nach §35 BauGB), darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, schon gar nicht bei einer derartig geringen Effizienz der WEA.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2486-4	<p>Als schädlichen Nebeneffekt verweise ich auf die Herstellung und Entsorgung der Anlagenteile, insbesondere der Rotorblätter: Diese haben mittlerweile eine Länge von 130 Metern, wiegen an die 60 Tonnen und werden aus einem Verbundwerkstoff aus Balsa-Holz und Epoxid-Harz hergestellt. Sie sind ca. 20 Jahre in Betrieb und müssen dann ersetzt werden. Für die drei Rotorblätter einer WEA werden ca. 40-50 Kubikmeter Balsaholz und mehr als 10 Tonnen Epoxid-Harz verbraucht. Dabei wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickeln sich giftiger Rauch und die damit verbundene Emission von Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu:</p> <p>„Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben“.</p> <p>Balsaholz ist ein Rohstoff, der in den mittel- und südamerikanischen Regenwäldern wächst, insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den derzeitigen Boom bei WEA hat die Abholzung der Regenwälder zur Gewinnung von Balsaholz noch stärker zugenommen. Ca. 90% des Holzes geht bereits weltweit an die Herstellerfirmen von WEA zur Produktion der Rotorblättern.</p> <p>Aber auch die Entsorgung ausgedienter Rotoren bereitet massive Probleme. Viele Firmen werben zwar mit der totalen Recycling-Fähigkeit Ihrer Rotorblätter, aber die Praxis sieht anders aus: die meisten Rotorblätter werden am Ende ihrer ‚Lebensdauer‘ zersägt und verbrannt - mit dem Balsaholz! Die Kosten einer derart umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt.</p>	<p>Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>All die genannten Punkte stehen nicht im Einklang mit dem Gedanken eines sorgsamem Umgangs mit der Natur!</p> <p>Aufgrund dieser Ausführungen lehne ich den Bau von WEA in den adressierten Gebieten ‚Fensterloch‘ und ‚Bennetwald‘ ab.</p>	
M2486-5	<p>Bitte übersenden Sie mir einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann, und eine Stellungnahme zu allen von mir aufgeführten Punkten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1994-1	<p>Dieses ständige Windräder ja - Windräder nein, kann ich leider überhaupt nicht verstehen. Die Punkte sprechen doch für sich.</p> <p>Seit 30 Jahren höre ich schon wenn es um einen Fahrradweg von Wettersbach nach Wolfartsweier geht der kommt ist im Gespräch , leider tut sich da überhaupt nichts obwohl selbst der Fußweg kriminell gefährlich ist.</p> <p>Das vorhandene müsste eigentlich nur etwas verbreitert werden und einen gescheiterten Belag bekommen.</p> <p>Es geschieht einfach nichts.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1860-1	Wir sind gegen die Errichtung jeglicher Windanlagen.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1767-1	<p>M.E. wird viel zu schnell viel zu viel geplant und gebaut - weil erst zukünftige Entwicklungen dazu führen können - wenn überhaupt - dass Windkraftträder uns</p> <ul style="list-style-type: none"> - langfristig - rund um die Uhr - an jedem Tag im Jahr <p>sicher mit Strom versorgen können.</p> <p>Es wird leider der zweite Schritt vor dem ersten Schritt getan - mit sehr großen negativen Folgen für die Natur und alle Lebewesen in dieser Natur.</p> <p>Wo liegen die ungelösten Probleme?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>=====</p> <p>1. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Windkraftanlagen beträgt nur 20 Jahre!</p> <p>2. Die technische Nutzungsdauer von Windkraftanlagen beträgt nur maximal 30 Jahre!</p> <p>3. Das Entsorgungsproblem ist noch nicht gelöst!</p> <p>siehe hier Artikel vom 31.07.2023</p> <p>https://www.focus.de/earth/energie/wohin-mit-den-rotorblaettern-windraeder-recyclen-macht-probleme-die-schrottberge-wachsen-an_id_185092701.html</p> <p>das Problem ist altbekannt, siehe hier Artikel vom 03.02.2015</p> <p>https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/das-ungewisse-schicksal-ausgedienter-windraeder-a-1016301.html</p> <p>und konnte bis heute nicht gelöst werden - na ja, zumindest wird mit der Forschung begonnen, siehe hier Artikel vom 15.06.2023</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 1205 405">https://www.bam.de/Content/DE/Pressemitteilungen/2023/Energie/2023-06-15-monitoring-onshore-windenergieanlagen.html</p> <p data-bbox="309 485 383 512">Fazit:</p> <p data-bbox="309 596 1205 788">Es werden jetzt dieselben Fehler gemacht wie im vorigen Jahrhundert, als unseren Eltern die Stromerzeugung durch Atomkraftwerke schmackhaft gemacht wurde mit Aussagen wie "jetzt ist unsere Stromversorgung für Jahrhunderte, wenn nicht gar für das nächste Jahrtausend, gesichert" - und das Entsorgungsproblem mit einfachen Aussagen "das werden wir auch noch lösen" ohne jegliche weitere Diskussion vom Tisch wischten ...</p> <p data-bbox="309 874 389 895">=====</p> <p data-bbox="309 979 1155 1075">Ohne neue und riesengroße Speichertechnologie wird die Illusion der sicheren und sauberen Energie für die nächsten Jahrtausende wie eine Seifenblase zerplatzen!</p> <p data-bbox="309 1155 707 1182">siehe hier Artikel vom 16.12.2023</p> <p data-bbox="309 1267 1205 1331">https://www.n-tv.de/wissen/Ohne-neue-Speicher-stottert-die-Energiewende-article24597412.html</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mit dem haarsträubenden Ergebnis, dass bei Überproduktion Strom ins Ausland "verschenkt" wird und bei Unterproduktion (Kohle- oder Atom-)Strom aus dem Ausland "überteuert" eingekauft wird</p> <p>siehe hier Artikel vom 07.11.2023</p> <p>https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/oeko-stromspeicherung-deutschland-verschenkt-strom-und-kauft-teuer-zurueck-19294859.html</p> <p>Fazit:</p> <p>Und wir zahlen die Zeche!</p> <p>=====</p> <p>Und das sind nicht alle ungelösten Probleme, die mit dem riesigen Windkraftausbau verbunden sind!</p> <p>=====</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Deshalb meine inständige Bitte an alle Entscheidungsträger:</p> <p>Überlegt es Euch nochmals ganz genau, was Ihr hier tut und unseren Kindern und Enkelkindern antut!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1509-1	<p>mit dieser Stellungnahme mache ich von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein gebrauch. Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der **Vorranggebiete WE_17, WE_180, WE_181, WE_182, und WE_95,** und lehne diese Vorranggebiete alle ab. Alle diese Gebiete sind das Naherholungsgebiet für die Bürger der Gegend und von Karlsruhe. Es gibt dort ausgewiesene Wanderwege und Fahrradwege.</p> <p>Ich selbst wohne in der Nähe des Vorranggebietes WE_17. Die Gesundheit, körperliche Fitness und das geistiges Wohlbefinden der in dieser Region lebenden Menschen ist zu erhalten und schützen. Deshalb ist der Schutz der Natur, des Waldes, der Artenschutz und der Erhalt des Naherholungsgebiets zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_95, WE_180, WE_181 und WE_182 werden zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE_17 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1509-2	<p>**Bedrängungswirkung für die Menschen**</p> <p>Bei Höhen von aktuellen und zukünftigen Windkraftanlagen von ca. 250 bis 300 M. und mehr ergibt sich für die genannten Gebiete eine erhebliche Bedrängungswirkung für die Menschen. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (Gewerbegebiete und Wohngebiete deutlich unter oder gerade in 1000 Meter Entfernung) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten genannten Gebieten wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahme-Gebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p> <p>Der **Standort WE_17** ist besonders schon allein deshalb ungeeignet, da die geplanten Anlagen auch ca. 65 Meter über die Höhe vom Dorf Jöhlingen stehen sollen, und der, meiner Meinung nach viel zu knapp gemessene Abstand der zweifachen Gesamthöhe der WEA zum 1. Haus kaum entspricht. Wurden die genannten Umstände in den bisherigen Entwürfen genau berücksichtigt und abgewogen?</p>	<p>sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten. So auch für den Vorranggebietenentwurf WE_17.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
1509-3	<p>**Lärmbelästigung**</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> \- in Jöhlingen, falls Windrädern im **Vorranggebiete WE_17** stehen, \- in Jöhlingen und Wössingen, falls welche in den **Gebiete WE_180, WE_181, WE_182** kommen, \- sowie im Bonartshäuserhof, durch die extrem Nähe des **Vorranggebiete WE_95**, 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Windkraftindustrieanlagen würden in diese Gebiete zu einem unerträglichen Lärm führen. Diese zwar aktuell gesetzlich zulässige, aber für Einwohner inakzeptable Belästigung, wurde während der Veranstaltung „Energiedialog“ in Jöhlingen wegen dem Vorranggebiete WE_17 eindeutig bestätigt.</p>	<p>Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1509-4	<p>**Nächtliches Blinken**</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat störenden Einfluss auf Flora und Fauna, aber zuerst signifikant auf die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner. Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p>	<p>sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
1509-5	<p>**Infraschall**</p> <p>Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen. Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet. Bei Einwirkung über Wochen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.). Tiere sind selbstverständlich auch durch diese Belastung betroffen. Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände der großen Windkraftanlagen.</p>	<p>der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
1509-6	<p>**Artenschutz**</p> <p>Für den **Gebiet WE_17** Heuberg liegt ein vom Verein Gegenwind Obergrombach –Helmsheim –Kraichgau e.V .in Auftrag gegebene Naturschutzgutachten vor, der vom Gutachter für Artenschutz am Montag 4. März im Gemeinderat in Weingarten vorgestellt wurde. Er untersuchte das Gebiet nach Brutvögeln und konnte bestätigen, dass u.a. der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Mäusebussard, der Wespenbussard, die Rohrweihe, der Baumfalke, der Uhu und die Waldschnepfe ihre Brut- und Nahrungsgebiete im Tabubereich der Planfläche haben. Es werden im Rahmen der Ausweisung von Windkraftanlagen Abschaltungen geplant, in der Praxis funktionieren sie allerdings laut dem Gutachter nicht. Er veranschaulichte mit Hilfe von Bildern, dass Milane die Thermik über dem Wald für ihre Flüge</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nutzen, das Offenland, wo 3 Windkraftanlagen geplant sind, zur Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme benötigen. Anhand der Raumnutzungsanalyse (bewegungsökologische Beobachtung der Milane) zeigte der Expert mit Hilfe einer Karte alle Flugbewegungen der Milane im Untersuchungsraum. Allein bei den Rotmilanen waren 187 und bei den Schwarzmilanen 96 Flugbewegungen an 114 Stunden Beobachtungszeit im Untersuchungsraum festzustellen. Anschließend ging der Referent noch auf die Lebensräume von Fledermäusen ein, da Windkraftanlagen für diese auch ein sehr hohes Kollisionsrisiko darstellen und auch hier Abschaltungen propagiert werden. Seiner Meinung nach ist dies aber absolut unverantwortlich und fragwürdig. Bei Annäherung an die Rotoren kann es zu einem direkten Schlag mit Todesfolge oder auch zu einem Barotrauma führen, bei dem die Tiere durch Druckunterschiede verletzt werden. Aufgrund der langsamen Fortpflanzungsrate von Fledermäusen kann es jedoch schon bei niedriger Mortalität zu erheblichen Beeinträchtigungen und im schlimmsten Fall zum Auslöschen von Teilpopulationen kommen. Fledermäuse benötigen Alt- und Totholzbäume als Lebensraum, sie beziehen u.a. Spechthöhlen, die in dem Wald des Plangebietes reichlich vorhanden sind. Artenschutzfachlich, wie naturschutzrechtlich zu urteilen bestehen laut dem Gutachten für ein Planvorhaben, wie den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Planfläche bei Weingarten unüberwindbare naturschutzrechtliche Planungshindernisse. Das Gutachten des Vereins Gegenwind wird auch im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags der Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zur Prüfung und Gegenüberstellung mit dem Gutachten der EnBW zur Verfügung gestellt. Laut dem Gutachter sind die Anlagen fachlich nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dazu kommt in Fall vom **Gebiet WE_17 Heuberg**, für die Errichtung von Windkraftanlagen, die Problematik der Zu- und Abfahrtwegen durch das streng geschützte Naturgebiet Mauertal, insbesondere wegen den dort lebenden und geschützten Fröschen. Während der 3 Jähriger Sperrung der Jöhlinger Straße in Weingarten, wurde die Durchfahrt mit leichten Kraftfahrzeugen, auch als Arbeitsweg in die nächste Ortschaft, ausdrücklich verboten, und sogar im Notfall für gesundheitliche Gründe, Tag und Nacht nicht gestattet. Es ist aus diesem Grund sehr verwunderlich, dass den Umbau des schmalen Weges zu einer breiten Straße für Schwerlasttransporte für den Bau von riesen Windrädern jetzt, nur einige Jahren später, zulässig ist, und dass den Naturschutz im dem Fall keine Rolle mehr spielen soll.</p> <p>Rotmilan</p> <p>Der Rotmilan ist nach europäischem Recht eine streng geschützte Art und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besonders hohe Verantwortung diese Art zu schützen. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick nach unten fokussiert auf die Nahrung am Boden. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt nachgewiesene Brutpaare in obigen Gebieten.</p>	<p>einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf).</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wespenbussard</p> <p>Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinselfen, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinselfen von Windindustrieanlagen.</p> <p>Fledermausarten</p> <p>Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und</p>	<p>Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert. Im der gegenständlichen Planung sind Naturschutzgebiete sowie Vorsorgeabstände entsprechend des Planungsmaßstabs berücksichtigt und in der strategischen Umweltprüfung geprüft.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse sind nur einige Beispiele der hier lebenden schützenswerten Tiere. Weiterhin gibt es Uhu und anderen Arten.</p>	
1509-7	<p>**Bodenverdichtung**</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Im Wald, die Böden der dann isoliert stehenden Bäume (vorher ein geschlossener Wald) werden vertrocknen. Es ist bewiesen, dass im Umfeld der Windkraftanlagen die Böden austrocknen. Der Wald wird insgesamt durch die Windkraftanlagen komplett zerstört werden. Der Wald ist aber CO2 Speicher, Wasserspeicher, Sauerstoffspender, Naherholungsgebiet für die Bürger vor Ort und Heimat für unsere noch vorhandenen Tiere (siehe Artenschutz). Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen. Im Wald sind schützenswerte Wald-Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen. Jeder Baum gibt Sauerstoff ab. Im Durchschnitt gibt ein hundertjähriger Baum pro Stunde 12.000 Liter Sauerstoff an die Luft ab. Wenn ein Mensch also 24 Liter Sauerstoff pro Stunde benötigt, könnte ein Baum fünfzig Menschen Luft zum Atmen liefern.“ Quelle: https://www.weltderwunder.de/grune-kraftwerke-wie-viele-menschen-können-von-einem-baum-leben/ (22.03.2023). In den betroffenen Gegend wird sich die Luft und das Klima verändern, wenn die Wälder und die freie Kulturlächen, durch Windkraftanlagen austrocknen und zerstört werden.</p>	<p>vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
1509-8	<p>**Boden- und Grundwasserverseuchung durch Mikroabfall**</p> <p>Dazu kommt auch eine immense Boden- und Grundwasserverseuchung durch Mikroabfall. Die Verbundwerkstoffe von den Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK), mit Epoxidharzen verklebt, enthalten bekannter Weise giftige Stoffe wie Bisphenol A. Bei der Nutzung der Windkraft-Anlagen werden durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort Boden und Grundwasser zu verseuchen. Aufgrund dieser langanhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere, ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen, kann ich eine Ausweisung der oben genannten Flächen als mögliche Windradstandorte nicht akzeptieren und betrachte unsere Gesundheit dadurch als extrem gefährdet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
1509-9	<p>Für alle diese Gründe lehne ich den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete WE_17, WE_180, WE_181, WE_182 und WE_95 ab, da politische Entscheidungen nicht über die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen und Natur stehen dürfen. Es gilt vor allen das Vorsorgeprinzip.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ablehnung des Planentwurfs zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1503-1	<p>ihre Teilkarten 3 und 4 aus dem Download-Dokument ihrer Webseite "Übersichtsplan und Teilkarten"</p> <p>speziell im Bereich Helmsheim und Heildelshheim, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>\#</p> <p>\- Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>\- Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>\- wenig Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! (s.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windatlas BW)</p> <p>\- dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen (Aufstellung und Service der Anlagen)</p> <p>\- Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>\- Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>\- Mögliche Lebensgefahr durch Eisabwurf über hunderte Meter</p> <p>\- Mögliche technische Unfälle und Brände (löschen schwer möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>\- Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung, die Luft und das Grundwasser</p> <p>\- nachteilige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p> <p>\- mächtige Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verbleiben</p> <p>\- Wertminderung der betroffenen Immobilien</p> <p>\#</p> <p>In Helmsheim haben wir typischer Weise Westwind, das erhöht die Belastung für die Helmsheimer Bürger, darum ist es zwingend notwendig Standardabstände zu vergrößern.</p> <p>Versetzen sie sich bitte auch in unsere Situation und entscheiden sie menschlich</p> <p>und im Sinne nachhaltiger Lösungen für Mensch und Natur.</p> <p>Es gibt inzwischen genügend andere Ansätze und Lösungen für CO2-neutrale Energiegewinnung.</p> <p>Der überproportionale Ausbau der Windenergie hat zu viele negative Nebenwirkungen, diese sind dringend zu beachten.</p> <p>\#</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Diese Planung von Windkraftanlagen im industriellen Maßstab ist nicht mehr zeitgemäß im Sinne der Absicherung einer besseren Zukunft für unsere und die kommenden Generationen !	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1369-1	<p>ch unterstütze den Ausbau von Windkraft und akzeptiere die Notwendigkeit, im Ausgleich für Regionen ohne ausreichendes Windaufkommen oder ohne regelgerecht ausweisbare Flächen manche Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Flächenausweisungen über 1,8% der Gesamtfläche für Windkraftanlagen zu belasten.</p> <p>Die konkrete Planung halte ich aber in der Sache für weit über ein akzeptables Maß hinaus überzogen, und in der Art ihres Zustandekommens über die Köpfe der betroffenen Bevölkerung und ihrer Vertretung durch Ortschaftsräte, Gemeinderat und Stadtverwaltung hinweg für nicht hinnehmbar.</p> <p>- ich bin enttäuscht, in der aktuellen Vorlage keine angemessene Berücksichtigung der in Bruchsal und seinen Ortsteilen mit erheblichem Einsatz von Verwaltung, politischer Vertretung und Bürger:innenbeteiligung erarbeiteten, detaillierten Vorschläge zu finden</p> <p>- ich habe kein Verständnis dafür, dass von der Stadtverwaltung detailliert vorgetragene Sachargumente gegen die Ausweisung einiger Flächen in der</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gemarkung Heildelshelm nicht aufgenommen wurden, während gleichzeitig Flächen, die wir für akzeptabel hielten, in der aktuellen Planung nicht mehr ausgewiesen werden (zB weiterhin Ausweisung der von der Stadt abgelehnten Flächen in Teilfläche #2 der Stellungnahme vom 15.1., aber keine Ausweisung der Fläche südlich von Teilstück #9).</p> <p>- ich unterstütze ausdrücklich die von Oberbürgermeisterin Petzold-Schick in ihrer Stellungnahme vom 15.1. formulierten Forderung nach stärkerer Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und ihre Warnung vor Überlastung einzelner Schwerpunkträume mit vielen Vorranggebieten.</p> <p>- ich sehe insbesondere für Heildelshelm, Helmsheim und Obergrombach eine massive Überlastung nicht nur in visueller Hinsicht, sondern auch in der räumlichen Umzingelung der Ortsteile und dem unverhältnismäßigen Verbrauch von Waldfläche für Windräder und ihre Erschließungsinfrastruktur (Straßen und Stromtrassen) im Gegensatz zu anderen Flächen.</p> <p>- ich halte diesen Vorschlag in seinem aktuellen Umfang unseren Mitbürger:innen nicht für vermittelbar, die den örtlichen Wald als einen der wenigen relativ gesund verbliebenen lokalen Naturräume wahrnehmen, auch als wertvolles Naherholungsgebiet und überregional als eine der wenigen Übergangsmöglichkeiten für Wildtiere über Schnellbahntrasse und andere Verkehrsadern.</p> <p>- die weiterhin geteilte Absicht, regenerative Energien im Allgemeinen und Windkraft im Besonderen in für die Klimaziele ausreichendem, wirtschaftlichem und auch lokal verkraftbaren Rahmen auszubauen, ist für mich dadurch nicht mehr glaubwürdig zu vertreten gegenüber der Kritik, dass hier Lasten auf einige wenige betroffene Ortschaften konzentriert werden, die im politischen Entscheidungsverfahren einfach kein Gehör finden, weil sie nicht laut genug widersprechen können.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2510-1	<p>Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten,</p> <p>Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten.</p> <p>Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg.</p> <p>Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit).</p> <p>Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahren Eingangs und inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1205-1	<p>Ich möchte hiermit offiziell meinen Einspruch gegen die geplante Installation von Windkraftanlagen in den Wäldern von Malsch einreichen. Obwohl ich die Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Umweltschutz und die Energieversorgung anerkenne, bin ich der Überzeugung, dass die Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Gemeinschaft bei diesem Projekt in keinem angemessenen Verhältnis zu den potenziellen Vorteilen stehen.</p> <p>1. Umweltauswirkungen: Der geplante Bau von Windkraftanlagen würde zu erheblicher Rodung führen, was wiederum einen Verlust an biologischer Vielfalt und Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten bedeutet. Die nachhaltige Erhaltung der natürlichen Umgebung sollte höchste Priorität haben.</p> <p>2. Landschaftszerstörung: Die Wälder von Malsch sind nicht nur eine wichtige Ressource für die Umwelt, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil unserer Landschaft. Die Installation von Windkraftanlagen könnte die natürliche Schönheit der Region beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf den Lanschaft, Tourismus und die Erholung haben.</p> <p>3. Lärm und Schattenwurf: Die potenziellen Lärmemissionen und der Schattenwurf durch die Windkraftanlagen könnten die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung beeinträchtigen und auch negative Auswirkungen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auf die Tierwelt im Wald haben.</p> <p>4. Vogelschlag: Die Wälder von Malsch beherbergen eine Vielzahl von Vogelarten. Die Gefahr des Vogelschlags an den Rotorblättern der Windkraftanlagen könnte eine erhebliche Bedrohung für die lokale Avifauna darstellen.</p> <p>5. Ineffiziente Energiegewinnung: Die topografischen Merkmale und die Dichte der Wälder könnten die Effizienz der Windkraftanlagen beeinträchtigen. Es ist zu prüfen, ob alternative Standorte außerhalb von Wäldern nicht effektiver für die Energiegewinnung wären.</p> <p>6. Brandgefahr: Die Nähe der Windkraftanlagen zu dicht bewaldeten Gebieten könnte das Risiko von Bränden erhöhen. Der Schutz der natürlichen Umgebung vor möglichen Brandgefahren sollte Vorrang haben.</p> <p>Ich appelliere daher an Ihre Verantwortung gegenüber Umwelt und Gemeinschaft und bitte darum, alternative Standorte außerhalb von Wäldern zu prüfen, um die Nachteile für die Natur und die lokale Bevölkerung zu minimieren.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1189-1	<p>Als Normalo-Bürger im beschaulichen Obergrombach, sehe ich die Anordnung rund um Obergrombach, Helmsheim, Heildelsheim als Verschandelung der wunderschönen Landschaft. Der Gedanke daran, dass der äußerst wichtige Mischwald zerstört werden muss, um Windkraftanlagen zu stellen, macht mich wütend. In der Grundschule damals, im Heimatkundeunterricht, wurde unser Mischwald als prägend hervorgehoben. Mittlerweile ist doch erwiesen, dass Wälder und Bäume, sehr wichtig sind um die Erderwärmung zu reduzieren und zur Sauerstoffproduktion.</p> <p>Es gibt vielfach großflächige Gebiete entlang der Autobahnen, an denen Land brach liegt, unschön ist und weder landwirtschaftlich noch für irgendetwas anders genutzt wird, und vor allem KEINE Wälder zerstört werden müssen, da wäre sicher genug Platz die riesigen Windkraftanlagen zu stellen.</p> <p>Es kann doch nicht im Interesse der Bevölkerung liegen, dass die wenigen, wertvollen Wälder zerstört werden, wie es bereits seit Jahrzehnten im Regenwald geschieht. Lebenswichtige NATÜRLICHE Gebiete für erneuerbare Energien zerstören und Lebensraum der Insekten, Tiere und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>andere wichtige Pflanzen vernichten!</p> <p>Irgendetwas läuft gewaltig schief.</p> <p>Windkraftträder dort, wo sowieso nur "totes" Land ist, aber nicht dort wo Wälder sind und die Natur noch relativ unberührt ist.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2562-1	<p>hiermit lege ich Einspruch gegen die beabsichtigte Winkraftanlage auf der Vorrangfläche WE38. Betrifft aber grundsätzliche Bedenken zum Windkraftausbau, besonders im Wald und die gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern in einem Radius von 2 km Entfernung zu einem Windrad. Nicht nur fast alle Neusatzler Bürger, sondern auch die Laufer Bürger sind von den auf dem Omerskopf geplanten Windräder stark betroffen. So am Lochwald, und am Laufbach bis Glashütte. Letztere wären zusätzlich von einem Windrad auf Laufer Gemarkung im Ortenaukreis betroffen.</p> <p>Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, recht gegeben und feststellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome feststellt: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender Überprüfung in seinem Urteil</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ausge-führt, dass die Kläger unter dem auf tieffre-quen-ten Schall und auf Infra-schall zurück-zu-füh-ren-den sog. Windtur-bi-nen-syn-drom leiden. Es hat ihnen einen Schadens-er-satz-an-spruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen.</p> <p>Der Umstand, dass in Deutschland bislang die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Windrads noch eine andere ist, bedeutet nicht, dass die deutschen Windräder keine Auswirkung auf Anrainer haben. Im Gegenteil, die geplanten Windräder sind noch höher und wirkmächtiger auf ihr Umfeld, als diejenigen, die Gegenstand des französischen Gerichtsurteils waren.</p> <p>Abgesehen von dem oben geschilderten Sachverhalt, besteht nachweislich die Gefahr der Austrocknung des Waldbodens. Die Zusammenhänge dürften Ihnen bekannt sein und müssen daher hier nicht geschildert werden.</p> <p>Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen das Klima zu retten?</p> <p>Geht es nicht auch darum, Mikroklimata zu verbessern?</p> <p>Sollen die zahlreichen Fledermäuse am Omerskopf vertrieben werden. Sollen Bussarde und Milane künftig woanders fliegen?</p> <p>Das ist kein Umweltschutz sonder Zerstörung der Natur. Außerdem kann man noch 1000 Windräder bauen, auch die liefern keinen Strom wenn kein</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Wind weht.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1328-1	<p>mit dieser Stellungnahme mache ich von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein gebrauch.</p> <p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne diese Vorranggebiete alle ab. Ich selbst wohne in der Nähe der Vorranggebieten WE 17, 182,181,180, 13, 66.</p> <p>Die Gesundheit, körperliche Fitness und das geistige Wohlbefinden der in dieser Region lebenden Menschen ist zu erhalten , gar zu fördern.</p> <p>Deshalb ist der Schutz der Natur, des Waldes , der Artenschutz und der Erhalt des Naherholungsgebiets zu gewährleisten-</p> <p>Schutz von Natur- und Kulturlandschaften ‚Wald‘ – WE_66, WE_13,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_95, WE_17, WE_182, WE_181, WE_180,</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen inklusive der Zu- und Abfahrtwegen und der Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Die Böden der dann isoliert stehenden Bäume (vorher ein geschlossener Wald) werden vertrocknen. Es ist bewiesen, dass im Umfeld der Windkraftanlagen die Böden austrocknen. Der Wald wird insgesamt durch die Windkraftanlagen komplett zerstört werden.</p> <p>Der Wald ist CO₂ Speicher, Wasserspeicher, Sauerstoffspender, Naherholungsgebiet für die Bürger vor Ort und Heimat für unsere noch vorhandenen Tiere (siehe Artenschutz). Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen. Im Wald sind schützenswerte Wald-Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen.</p> <p>Jeder Baum gibt Sauerstoff ab. Im Durchschnitt gibt ein hundertjähriger Baum pro Stunde 12.000 Liter Sauerstoff an die Luft ab. Wenn ein Mensch also 24 Liter Sauerstoff pro Stunde benötigt, könnte ein Baum fünfzig Menschen Luft zum Atmen liefern.“</p> <p>Quelle: https://www.weltderwunder.de/grune-kraftwerke-wie-viele-menschen-konnen-von-einem-baum-leben/</p> <p>Ausgleichsflächen im irgendwo zu pflanzen, sind kein Argument einen gewachsenen Wald zu opfern für Windkraftanlagen, die sich in einem Schwachwindgebiet des Kraichgau selten drehen werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1328-2	<p>Artenschutz – WE_66, WE_13, WE_95, WE17, WE_182, WE_181, WE_180,</p> <p>Für die Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 liegen aus 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, das die Vorkommen von Nestern für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweist. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden 2015 die Windkraftanlagen bereits in diesem Gebiet abgelehnt.</p> <p>Rotmilan</p> <p>Der Rotmilan ist nach europäischem Recht eine streng geschützte Art und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besonders hohe Verantwortung diese Art zu schützen. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick nach unten fokussiert auf die Nahrung am Boden.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt nachgewiesene Brutpaare in obigen Gebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wespenbussard</p> <p>Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird.</p> <p>Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln.</p> <p>Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen.</p> <p>Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen.</p> <p>Fledermausarten</p> <p>Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton)</p> <p>und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse sind nur einige Beispiele der hier lebenden schützenswerten Tiere. Weiterhin gibt es Uhu, Wiedehopf etc.</p> <p>Desweiteren werden durch die Rotorblätter auch sehr viele Fluginsekten getötet. Diese dienen u.a. auch als Nahrungsgrundlage für die dort ansässigen Vogelarten und andere Tiere.</p>	
1328-3	Naherholungsgebiet – WE_66, WE_13, WE_95, WE17,	Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_182,WE_181, WE_ 180,</p> <p>Die drei Gebiete sind das Naherholungsgebiet für die Bürger aus Obergrömbach, Gondelsheim, Walzbachtal und Weingarten und auch für die städtischen Bewohner zum Beispiel aus Karlsruhe Es gibt hier ausgewiesene Wanderwege , Fahrradwege und recht viele Pferdehöfe und dadurch auch Reiter die mit ihren Pferden ausreiten (schätzungsweise mehr als 400 Pferde) . Für die Betreiber / Besitzer der Pferdehöfe ist eine "intakte Umgebung" die, die Möglichkeit zum ausreiten bietet, essentiell. Pferde sind hochsensible Tiere und vor allen Dingen Fluchttiere. Durch die Installation dieser mächtigen Windkrafträder und der damit einhergehenden Generierung von Lärm, Schall, Infraschall sowie die Bewegung der Rotorblätter und ihr Blinken würde das (Aus) Reiten und aufgrund der Sensibilität der Pferde, auch die Haltung in dieser Gegend nicht mehr möglich sein. Viele dieser Reiterhöfe wären existenziell betroffen. Auch die Dienstleister wie zum Beispiel Pferde Trainer, Tierärzte, Pferdekliniken , Hufschmiede müssten einschneidende finanzielle Einbußen in Kauf nehmen.</p> <p>An dieser Stelle möchte ich auf den Wert des Pferdes für die Gesellschaft hinweisen.</p> <p>Basierend auf einer FN-Studie (Deutsche Reiterliche Vereinigung) fördert rRiten die charakterliche und soziale Entwicklung</p> <p>Reiten prägt den Charakter. Im August 2012 ließ die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) in einer Studie die Auswirkungen des jahrelangen Umgangs mit Pferden auf die Charakterbildung untersuchen. Mit der Liebe</p>	<p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zum Pferd entwickeln Kinder Verantwortungsgefühl, Zuverlässigkeit und Disziplin. Das Pferd lehrt Empathie und Einfühlungsvermögen.</p> <p>Pferde fördern Gesundheit</p> <p>Reiten bringt Kinder in Bewegung und fördert Balance und Feinmotorik. Ebenso wird die Beweglichkeit und Koordination der jungen Menschen verbessert, wodurch dem Reitsport auch gesundheitsfördernde Aspekte zukommen.</p> <p>Neben seinem hohen Bildungswert hat das Pferd auch einen großen wirtschaftlichen Wert. 3,89 Millionen Deutsche schwingen sich regelmäßig auf eines der etwa 1,3 Millionen Pferde, die in Deutschland leben. Mehr als 10.000 Firmen, Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland haben direkt oder indirekt das Pferd als Haupt-Geschäftsgegenstand. Der Umsatz der deutschen Pferdewirtschaft liegt bei geschätzten 6,7 Milliarden Euro.</p> <p>Weitere Informationen dazu : https://www.pferd-aktuell.de/wertpferd</p> <p>Meine aufgeführte Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebieten, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete lehne ich deshalb ab.</p>	<p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1073-1	<p>gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“, bei Grünwettersbach / Wolfartsweier, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt - Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm - kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! - Stroboskopeffekt und Schattenwurf - dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt - Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) - Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter - Gefahr durch Störung des Funk und Flugverkehrs - rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht - technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! - Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung - kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) - Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe - gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) - offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau? - gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben 	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2548-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Suchraumkulissen/ Vorranggebieten für Windkraftanlagen in Ettlingen, Vorderer und Hinterer Kreuzelberg (Ettlinger Hausberg, zentral über der Stadt), bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Wir wohnen am Ortsrand von Ettlingenweier und die 750 m Abstand zur Wohnbebauung sind meines Erachtens zu gering und darüber hinaus die Höhe der geplanten Windräder mit einer Höhe von ca. 300 m (Tendenz weiter steigend) unzumutbar. Unsere Gesundheit wird durch Schall (tieffrequenter Schall und Infraschall), Lärm, Schattenwurf und Vibration stark beeinträchtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_25 Kreuzelberg wird zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>
M2548-2	<p>Der Kreuzelberg ist ein wertvolles Naherholungsgebiet, und die Rodung von soviel Wald können wir in der heutigen Zeit, mit dem Wissen von heute, nicht mit unserem Gewissen vereinbaren. Diese jetzt noch einmalige Landschaft gilt es zu schützen und zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2548-3	<p>Die aktuelle, internationale Studienlage bestätigt eine hohe Evidenz schwerer Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen, welche in näherer Umgebung zu technischen Anlagen, wie Windkraftanlagen, leben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2548-4	Der Artenschutz und der Schutz der Biodiversität ist zu berücksichtigen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1713-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung der in Teilkarte 3 des Regionalplans ausgewiesenen Vorranggebiete rund um Heildelshelm (WE13 u. a.)</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, die ganz oder größtenteils in wertvollen Waldgebieten liegen.</p> <p>Durch die Errichtung von 250m-hohen Windkraftanlagen wird der Erholungsort unseres bis dato gesunden v. a. "großen Waldes" zerstört. Der Wald hat einige Vorteile gegenüber eines Windrades, die viel wertvoller sind als die Aufstellung der kontraproduktiven Windradriesen in Gebieten mit schwachem Windaufkommen wie das oben genannte. So leistet beispielsweise 1 ha Wald mehr in Sachen Klimaschutz als eine Windindustrieanlage. Außerdem dient der Wald als Wasserspeicher und hat eine wichtige Funktion in Sachen Luftfilterung und Luftreinhaltung. Der Wald dient außerdem als regenerativer Energielieferant (Holz) und beheimatet viele Arten der Flora und Fauna.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Außerdem ist zu bedenken, dass nicht "nur" die Flächen, auf dem die Windräder gebaut werden, betoniert und gerodet werden, auch die Zufahrtswege beinhalten eine Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes vieler Tiere. Die betonierten Straßen, damit LKWs darauf fahren können, werden nicht mehr zurück gebaut und bleiben als "Schandfleck der Natur".</p> <p>Des Weiteren führt der Zubau von Windindustrieanlagen nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25%-70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- und Gewerbeimmobilien bedeuten.</p> <p>Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.04.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.</p> <p>Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlust sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.</p> <p>Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Windkraftanlagen werden vom Staat subventioniert durch Steuergelder. Der Rückbau in wenigen Jahren bis Jahrzehnten lässt sich bereits an einigen Standorten in Deutschland verfolgen, da sich der Betrieb der Windräder nach einiger Zeit nicht mehr "lohnt". Wer bezahlt dann wiederum den Rückbau?</p> <p>Ich bitte um Empfangsbestätigung sowie Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2713-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Das oben genannte Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe zu St. Leon-Rot</p> <p>Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und</p> <p>Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten.</p> <p>Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten).</p> <p>Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.</p> <p>Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden.</p> <p>Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).</p> <p>Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.</p> <p>Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1545-1	<p>1\)) völlig inakzeptable Zerstörung großflächiger, ökologisch extrem wertvoller Waldgebiete (geschützte Tierarten wie Waldkauz, Uhu, Milan, Habicht, alle Spechtarten, Singdrossel, Pirol u. a., sowie geschützte Pflanzen wie verschiedene Orchideenarten: Purpurknabenkraut, Waldvogerl u. a., sind dort heimisch) obwohl große Agrarflächen vorhanden sind.</p> <p>2\)) Konzentration auf die Waldgebiete im vorderen Kraichgau mit seiner einmaligen ökologischen Vielfalt. Auslassung von Agrarflächen mit eindeutig besserer Eignung im Windatlas. Wo sind die Windräder in den optimalen Windlagen rund um den Bruchsaler Golfplatz und den Hanglagen bei Karlsruhe, Pfinztal, Murgtal etc. Da in der Rheinebene mehrfach Windanlagen stehen ist es doch verwunderlich, dass der Karlsruhe Wald vollkommen unangetastet für Windkraft bleibt.</p> <p>Im Falle einer Klage gegen diese politisch scheinbar willkürliche und nur unzureichend begründete Verteilung der Windanlagen, werden wir uns auf jeden Fall an dieser beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2454-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Fledermaus</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse <p>Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information:</p> <p>„Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“</p> <p>Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“</p> <p>In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	<p>des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2481-1	<p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgende Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes WE 6 und lehne dieses klar ab.</p> <p>Natur und Artenschutz - WE 6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vorliegt) heißt es im Suchfeld K1 u.a.:</p> <p>Schutzgebiets-Ausweisung: Hohes Konfliktpotential / Die Flächen liegen ausschließlich im rechtskräftig ausgewiesenen „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ (Verordnung vom 03.06.1987)</p> <p>FFH-Gebiet: Im Bereich der Gemarkungsgrenze liegen Teilflächen im „FFH-Gebiet“</p> <p>Artenschutz: Innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Suchfeld befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke. Außerdem befinden sich im Waldgebiet Hohhälde zwischen Menzingen und Odenheim Fledermausvorkommen.</p> <p>Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(Landschaftsschutz FFH-Gebiet)</p> <p>Zum Suchfeld K2:</p> <p>Artenschutz: Im Norden des Suchfeldes besteht ein Brutverdacht eines Rotmilan-Pärchens.</p> <p>Die modifizierte Abgrenzung des Suchfeldes K2 repräsentiert einen zusammenhängenden Offenland-Bereich, welcher gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros Bioplan Heidelberg, einen prädestinierten Flugkorridor für die im Umfeld des Suchfeldes brütenden Rotmilan-Pärchens darstellt.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Landschaftsschutz - WE 6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vorliegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.:</p> <p>Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend ausgeräumten Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche eine erhebliche Fernwirkung und wird bei einer Inanspruchnahme durch Windkraftanlagen zukünftig, insbesondere aus östlicher und süd-östlicher Richtung, das Landschaftsbild (über-) prägen.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Windhöfigkeit - WE 6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vorliegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.:</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das Suchfeld K2 weist, ausgenommen der westlichen Teilbereiche, eine für Kraichtal nur „mittelhohe“ Windhöffigkeit auf. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind auszuklammern. Gleiches gilt für die westlich hiervon gelegenen Teilflächen, welche eine schwache Windhöffigkeit aufweisen,</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Touristische Weiterentwicklung der Gemeinde Menzingen - WE 6</p> <p>Die Ruine des historischen Wasserschlosses mit Schlosspark stellt ein Kulturdenkmal von herausragender Bedeutung dar. Die Nähe zu Windkraftanlagen würde die Ansicht dieser Anlage unwiederbringlich schädigen. Außerdem würden damit die jahrelangen Bemühungen der Stadt Kraichtal, unsere Gegend für die Naherholung und den Fremdenverkehr attraktiv zu machen, konterkariert. Die Wasserschlossruine wird jährlich von sehr vielen Besuchern besichtigt. Gleichzeitig werden auch die in diesem Gebiet befindlichen Wanderwege vermehrt von Besuchern und Touristen in Anspruch genommen.</p> <p>„Unsere Landschaft und unsere Natur sind das Pfund, mit dem wir wuchern. Nicht nur der Vorteil in einer Landschaft zum Durchatmen zu leben, sondern auch, dass immer wieder Gäste in unserem wunderschönen Kraichtal die Herrlichkeit unserer Landschaft bewundern, freut und motiviert uns“ (Tobias Borho, Bürgermeister von Kraichtal, im Mitteilungsblatt Kraichtal Nr. 40 vom 7.10.2021).</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Ihr Gebietssteckbrief - WE 6 Die Hinweise im Gebietssteckbrief - WE 6</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotopie inkl. Waldbiotopie</p> <p>Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Wildtierkorridore und § 33 Biotope.</p> <p>Hohe und sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen.</p> <p>Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten und Lebensraumtypen. Im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit; Tiere/Pflanzenbiologische Vielfalt; Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten.</p> <p>Relevante Artenvorkommen sind bekannt bzw. zu erwarten. Damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich.</p> <p>Dies führt zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes</p> <p>Belastungen durch Windkraftanlagen - WE 6</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmemissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark vor allem in Menzingen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionen bei 104,9 dB(A).</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut sichtbar bei Windkraftanlagen, hat störenden Einfluss auf Flora und Fauna. Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant.</p> <p>Schädliche Auswirkungen durch Infraschall sind noch nicht hinreichend erforscht. Negative Auswirkungen auf Gesundheit und Psyche des Menschen sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erwarten. Nicht</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.</p> <p>Nicht geeignete Topographie - WE 6</p> <p>Das Gelände ist sehr hügelig. Es sind kaum ebene Flächen vorhanden. Der Bau von Windkraftanlagen wäre deshalb nicht oder nur mit erheblichem technischen Aufwand zu verwirklichen.</p> <p>Abstand Siedlungsfläche - WE 6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans“ Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vorliegt) heißt es zum Suchfeld K1 (Bereich Hohhäldewald) u.a.:</p> <p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§4 Abs. 1 BauGB) fordert die Wehrbereichsverwaltung Süd für die das Suchfeld durchquerenden Nato-Pipeline Heilbronn-Huttenheim die Einhaltung eines Mindestabstandes von ca. 270 m(Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m). Damit ist in Zusammenhang mit dem Jagdhaus und dem Reiterhof mit Wohnhaus Hiller, die zwischen Menzingen und dem Hohhäldewald liegen, der Abstand von 850 m zu den Wohngebieten von Menzingen bei weitem nicht mehr einzuhalten.</p> <p>Dies bedeutet, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes von WE 6 ausgeschlossen ist.</p> <p>Schlussbemerkungen</p> <p>Schon bei einem früheren Planentwurf wurde auf Gemarkung Menzingen das Vorranggebiet WE 75 vorgeschlagen. Dadurch war genügend Zeit, sich mit diesem Vorhaben zu beschäftigen. Jetzt wurde ein weiteres zusätzliches</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiet WE 6 in den Planentwurf aufgenommen. Dadurch würde der Stadtteil Menzingen von 2 Seiten „in die Zange“ genommen. Dies ist für diesen Stadtteil unzumutbar, zumal sich aufgrund der Muldenlage die bereits dargelegten Belastungen und Beeinträchtigungen verstärken würden.</p> <p>Dazu möchte ich auf die Aussagen von Herrn Dr. Matthias Proske hinweisen, die dieser bei der Sitzung des Stadtrates in Östringen am 23.10.2023 getroffen hat:</p> <p>„Vermieden werden soll bei der Ausweisung von Vorranggebieten in jedem einzelnen Fall eine unzutragliche Umzingelung von Siedlungsgebieten.“</p> <p>„Die Wahrscheinlichkeit, dass Vorhaben vor Ort ohne die jeweilige Gemeinde angegangen werden könnten, geht gegen Null“</p> <p>Nach diesen Aussagen muss man davon ausgehen, dass das Vorranggebiet WE 6 nicht zum Tragen kommen kann.</p> <p>Zumal die Stadt Östringen betont hat, dass aus ihrer Sicht das Gebiet WE 6 aufgrund potentieller Nutzungskonflikte eher weniger geeignet erscheint.</p> <p>Ein Vorranggebiet WE 6 kann auch nicht im Interesse der Stadt Kraichtal liegen.</p> <p>Sollten Sie den Eindruck haben, ich wäre gegen alle erneuerbaren Energien, trifft dies nicht zu.</p> <p>Photovoltaikanlagen: Ja gerne, jederzeit und überall, passen zum Kraichgauklima.</p> <p>Windkraftanlagen: Nein, passen nicht zum Kraichgau. Zu wenig Wind, zerstört Natur und Landschaft.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2283-1	<p>auch dem RVMO dürfte bekannt sein, dass zusammenhängende Waldflächen besonders effektive Klimaschützer sind. Dies bedeutet zugleich, dass die Vernichtung von Waldgebieten zur Aufstellung von Winrädern in hohem Maße kontraproduktiv ist!</p> <p>Ich bitte Sie um Darlegung, weshalb dennoch Waldbereiche als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden und wie diese Maßnahme sachlich begründet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1546-1	<p>Windkraft WE24 Grünwettersbach/Wolfartsweier</p> <p>Ich finde es paradox, wenn im Namen des Klimaschutzes bestehende Ökosysteme zerstört werden, zumal der Nutzen (Wirtschaftlichkeit) der Windkraftanlage in Frage steht.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1380-1	<p>Hiermit spreche ich mich entschieden gegen die Nutzung der Vorranggebiete WE602, WE601, WE652, WE651 und WE8 für Windenergie aus. Kraichtal soll weiterhin ein lebenswerter Wohnraum bleiben und die Naherholung ermöglichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Abstände zu den Wohngebieten sind zu gering.</p> <p>Die Windverhältnisse in Kraichtal ermöglichen keine effiziente Betreibung von Windanlagen.</p> <p>Es wird Lebensraum für Natur- und Tierwelt zerstört.</p> <p>Naherholungsgebiete für die Menschen und der hier rar vorhandene Wald</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden vernichtet.</p> <p>Gesundheitliche Spätfolgen einhergehend mit einem Werteverlust von Häusern und Grundstücken wären die Folge.</p> <p>Zahlreichen Tierarten wie z. B. Bussard, Falke, Milan, Specht, Pirol, Feuersalamander, Hirschkäfer, Eidechse und Reh würde der Lebensraum entzogen.</p> <p>Die Verwirklichung eines Windparks, mit der hierzu benötigten Infrastruktur, würde dieses Gebiet nachhaltig schädigen.</p> <p>Windräder sind gewaltige Maschinen und gehören nicht in einen gesunden Wald bzw. Landstrich, schon gar nicht in Wohnortnähe.</p> <p>Gerade in Zeiten eines voranschreitenden Klimawandels sind solch intakte Ökosysteme überlebenswichtig.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2544-1	<p>Gegen die Planung des Regionalverband erhebe ich Einspruch</p> <p>Sinnlose Zerstörung der Natur!</p> <p>Wer baut die Waldwege und Zufahrtswege in den Urzustand zurück?</p> <p>Wäre mal interessant wenn man über die Folgekosten beim Rückbau der Wege Info hätte.Wir haben Artengeschützte Tiere zb der Rote Milan, Fledermäuse und Zauneidechse. Seit letztem Jahr sind auch die Störche wieder heimisch geworden. Seit einem Jahr Freiolsheim sowie Moosbronn und Althof. Krankheiten sind ja auch belegbar, Herz ,Kreislauf und Infraschall. ladet mal im Netz den Text Mutter Erde runter und hört in an.Alles geschrieben und gesungen.Die Erde braucht uns nicht um zugeben aber wir brauchen die Erde um zuleben</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1315-1	<p>Hiermit möchte ich Ihnen einige persönliche Gedanken zu ihrem Planentwurf mitteilen. Diese beziehen sich hauptsächlich auf das Gebiet W52 bei Heildelshelm (Hornbuckel).</p> <p>Die Errichtung von Windrädern kommt einer Verschandelung der Natur gleich. Die schöne Kraichgaulandschaft wird völlig entstellt.</p> <p>Windkraft erscheint als Energiequelle für eine Industrienation wie Deutschland insgesamt wenig sinnvoll, da sie keine dauerhafte Energieversorgung sicherstellt.</p> <p>Durch die Errichtung dieser großen Industrieanlagen im Wald ist mit der Gefahr der Grundwasser kontamination durch Mikroplastik (z.B. durch Abrieb an den Rotoren) zu rechnen.</p> <p>Negative Auswirkungen für geschützte und seltene Vogelarten wie</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wespenbussard oder Rotmilan und Insekten.</p> <p>Gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen, die in unmittelbarer Umgebung zu den Windrädern leben, sind durch dauerhafte Beschallung zu befürchten.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2919-1	<p>hiermit bitten wir Sie um Überprüfung der im Folgenden beschriebenen Potentialfläche und Aufnahme in den Teilregionalplan Windenergie Mittlerer Oberrhein mit dem Ziel der lokalen Papierindustrie eine Möglichkeit zur Direktversorgung mit elektrischer Energie einzuräumen.</p> <p>Die Papierindustrie hat seit dem 15. Jahrhundert eine lange Tradition im Murgtal und ist als energieintensive Industrie in besonderem Maße darauf angewiesen bezahlbare und stabile Preise für den Bezug von Strom zu erhalten, um Standorte und Arbeitsplätze in Deutschland langfristig zu sichern. Dies gilt für Unternehmen wie die Koehler-Gruppe und insbesondere auch unsere Tochter KATZ mit Sitz in Weisenbach, die beide stark im internationalen Wettbewerb stehen.</p> <p>Die Koehler-Gruppe wurde 1807 gegründet und ist von Beginn an bis heute familiengeführt. Das Kerngeschäft der Gruppe liegt in der Entwicklung und Produktion von hochwertigen Spezialpapieren. Dazu zählen unter anderem Thermopapiere, Spielkartonkarton, Getränkeuntersetzer, Feinpapiere, Selbstdurchschreibepapiere, Recyclingpapiere, Dekorpapiere, Holzschliffpappe, Sublimationspapiere und seit 2019 auch innovative Spezialpapiere für die Verpackungsindustrie. In Deutschland verfügt die Koehler-Gruppe mit ihren rund 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über fünf Produktionsstandorte, drei weitere befinden sich in den USA. Die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gruppe ist international tätig, der Exportanteil lag 2022 bei rund 67 %, bei einem Jahresumsatz von 1,3 Milliarden Euro.</p> <p>Als energieintensives Unternehmen ist die Koehler-Gruppe bereits seit 2012 im Bereich erneuerbarer Energien aktiv. Unter dem Geschäftsbereich Koehler Renewable Energy (KRE) werden Projekte zur Nutzung von Windenergie, Wasserkraft, Photovoltaik und Biomasse entwickelt und betrieben. Die Koehler-Gruppe hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 mehr Energie aus erneuerbaren Quellen mit eigenen Anlagen zu produzieren, als für die Papierproduktion benötigt wird.</p> <p>KATZ gehört seit 2009 zur Koehler-Gruppe, deren Stammsitz in Oberkirch ist. Am Weisenbacher Standort von KATZ sind ca. 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die größtenteils im Murgtal ansässig sind. Das Unternehmen ist Weltmarktführer für Getränkeuntersetzer. Weitere innovative Produkte wie nachhaltige Trittschalldämmung gehören zum Portfolio. 1716 gegründet hat KATZ eine lange Tradition im Murgtal. 470 Kunden in 47 Ländern werden aus dem Murgtal mit Getränkeuntersetzern beliefert. In den vergangenen Monaten konnten Produktionsrekorde von rund 10 Millionen Getränkeuntersetzern pro Tag erzielt werden.</p> <p>Bisherige Versuche mit den benachbarten Gemeinden einen Windpark zur Versorgung der Industrie vor Ort sind leider - wie später detailliert ausgeführt - gescheitert.</p> <p>Der Grundstückseigentümer der hier vorgeschlagenen Fläche - der Fürstliche Forstbetrieb der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern - beabsichtigt durch die Verpachtung seiner Fläche an die Koehler-Gruppe die lokale Industrie zu unterstützen. Auch von Seiten des Grundstückseigentümers wird eine entsprechende Eingabe zu dieser Fläche erfolgen.</p>	
M2919-2	1. Beschreibung der Potenzialfläche	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Fläche liegt im Norden des Schwarzwalds, im unteren Murgtal östlich von Baden-Baden in der Gemeinde Gernsbach, Gemarkung Obertsrot (Abbildung 1). Das Grundstück befindet sich auf einem Höhenzug mit Höhenlagen zwischen 411 und 549 m ü. NN. Die Flächen weisen eine Größe von 270 ha aus und sind gut durch forstwirtschaftliche Wege erschlossen.</p> <p>Das Grundstück wird nachhaltig forstwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Eigentum der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern. Die Waldflächen bestehen überwiegend aus Nadelwald und nur teilweise aus Laubwäldern. Beim Baumbestand an den geplanten WEA-Standorten handelt es sich um teils mittelalten Bestand (60 - 100 Jahre), teils um jungen Bestand (20 - 40 Jahre). Vorherrschende Gesteine sind Forbach-Granite (Quelle: LGBR-BW).</p> <p>Nach einer Ersteinschätzung des Standortes konnte festgestellt werden, dass bei einer Nabenhöhe von 160 m mit Windgeschwindigkeiten von durchschnittlich 6,9 m/s und eine durchschnittliche Windleistungsdichte von 303,4 W/m² gerechnet werden kann. Der Windatlas Baden-Württemberg verzeichnet auf dem Grundstück Windleistungsdichten zwischen 310 und 515 W/m² (Quelle: Windatlas Baden-Württemberg).</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-3	<p>In der Planhinweiskarte Baden-Württemberg wird ein Großteil der Fläche als „sofort möglich“ für Windkraft eingeschätzt. Bei der Fläche sind keine Wohngebäude oder Splittersiedlungen im Umkreis von 700 m vorhanden. Den Gebäuden innerhalb des 700 m Radius wird keine Wohnfunktion zugeordnet. Das Fehlen „harter“ Ausschlussgründe sowie die für die Region hervorragenden Windleistungsdaten prädestinieren die Flächen für eine Ausweisung als Vorranggebiet, um durch Windkraft erschlossen zu werden.</p> <p>Die geplante Fläche liegt im Bereich der seitens der LUBW - Erfassung als geeignete und bedingt geeignete dargestellten Zonen und somit zumindest in Teilen in der höheren Gebietskategorie als die weiteren im Umfeld</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p> <p>Weder die Planhinweiskarte noch die LUBW-Bewertung von Flächen, auf die nebenstehend Bezug genommen wird, sind Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein und damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>geplanten Vorranggebiete WE 41 und WE 57. Geeignete Flächen weisen dabei ein Windpotential > 215 W/m² auf und sind frei von Restriktionen, wohingegen bedingt geeignete Bereiche nicht restriktionsfrei sind sondern einer genaueren Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen.</p> <p>M2919_Darstellung_Stell_001</p>	
M2919-4	<p>2. Vereinbarkeit mit dem planerischen Konzept / Analyse der Eignung gemäß den Auswahlkriterien Regionalplanung</p> <p>Im Rahmen der Flächenbewertung wurden die Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse als maßgebliche Bewertung herangezogen und die vorgestellte Fläche als geeignet bewertet. Im Folgenden werden die Kriterien der Regionalplanung und unsere Einschätzung zu den Flächen dargelegt:</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband kann der Einschätzung der Koehler Group nicht folgen.</p> <p>Die Flächenbewertung der Gesamtregion anhand der eigens dafür aufgestellten Planungskriterien führte im Ergebnis zur sog. Suchraumkulisse. Die hier als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgeschlagene Fläche liegt außerhalb des Suchraums. Das bedeutet, dass gewichtige Gründe vorliegen, die bereits auf regionalplanerischer Ebene gegen eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sprechen.</p>
M2919-5	<p>Mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 250 W/m² in 160 m über Grund</p> <p>Für den geplanten Standort wird nach dem Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte zwischen 310 und 515 W/m² ausgewiesen. Die Fläche hat damit eine deutlich über den 250 W/m² liegende Windleistungsdichte und damit eine „sehr hohe Eignung“ (Eignungsgebietskulisse PRIO1). Es ist mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s zu rechnen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen ist somit zweifelsfrei möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Windhöffigkeit stellt nur ein Planungskriterium unter vielen dar. Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog werden die weiteren zu berücksichtigenden Kriterien benannt.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Festlegung der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p>
M2919-6	<p>Wohnbauflächen/Gemischte Bauflächen mit Vorsorgeabstand von 750 m bzw. 850 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand von 850 m zwischen wohnlich genutzter Bebauung und den Windenergieanlagen wird eingehalten. Innerhalb der 850 m befinden sich lediglich Gebäude, welche nicht für eine wohnliche Nutzung vorgesehen sind, hier ist beispielsweise die Wanderhütte „Haidenell“ und die Antoniuskapelle zu nennen.</p> <p>Gewerbeflächen/Industriegebiete mit Vorsorgeabstand von 300 m bzw. 100 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand von 300 m zu Gewerbeflächen und 100 m zu Industriegebieten wird eingehalten.</p> <p>Klinikgebiete, gesundheitliche Zwecken dienende Einrichtungen, Sondergebiete für Fremdenverkehr, Kurgebiete, Krankenhäuser und reine Wohngebiete mit Umgebungsabstand 950 m</p> <p>Das Reha-Zentrum „Mediclin“ in Gernsbach ist mehr als 2 km entfernt. Der Umgebungsabstand von 950 m wird dementsprechend eingehalten.</p> <p>Wohngewerbliche Gebäude, insbesondere im Außenbereich mit Vorsorgeabstand 550 m</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Der Vorsorgeabstand von 550 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich wird eingehalten.	
M2919-7	<p>Flächennutzungsplan</p> <p>Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und widerspricht keiner sachlichen Darstellungen der Gemeinde. Vielmehr ist die Gemeinde von der Windenergienutzung überzeugt, da Sie bereits eigene, angrenzende Flächen an die Vattenfall Europe GmbH verpachtet hat mit dem Ziel der dortigen Energiegewinnung aus Windkraft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2919-8	<p>Infrastruktur mit Anbaubeschränkungen an (geplanten) Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sowie Schienenverkehr und Freileitungen (Netzausbau)</p> <p>Im Plangebiet verlaufen keinerlei oberirdische Infrastrukturen. Der entsprechenden Vorsorgeabstände werden dementsprechend eingehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2919-9	<p>Flughäfen, Segelflugplätze, Sonderlandeplätze und Platzrunden, Ultraleicht-/Gleitschirmplätze</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat eine Belegenheitsprüfung des Windparks hinsichtlich einer evtl. Störung der Flugsicherheitsanlagen gemäß § 18a Abs. 1 a LuftVG vorgenommen.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist: „Kein Anlagenschutzbereich betroffen (Status grün)“ (Quelle: Vorprüfungs-Report der BAF vom 06.12.2022, Nr. VP2212060021).</p> <p>Ultraleicht- oder Gleitschirmstart oder -landeplätze sind ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Bauschutzbereich / An- und Abflugsektor Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die geplante Fläche liegt deutlich außerhalb des 15 km Bauschutzbereich um den Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden.</p> <p>Navigationsanlagen im zivilen Luftverkehr: DVOR-Karlsruhe Anlagenschutzbereich II</p> <p>Die geplante Fläche liegt deutlich außerhalb des 7.000 m Vorsorgeabstandes.</p>	
M2919-10	<p>Militärische Liegenschaften</p> <p>Die informelle Voranfrage beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am 19.10.2022 gestellt. Die Stellungnahme vom 22.11.2022 der Bundeswehr liegt vor und es stehen keinen Belangen der Bundeswehr entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2919-11	<p>Gewässer-/Wasser-/Hochwasserschutz</p> <p>Es werden im Plangebiet keine Bundeswasserstraßen, Fließgewässer der 1. Ordnung und keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I und II sowie Überschwemmungsgebiete berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-12	<p>Nationalpark Schwarzwald und Vorsorgeabstand</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht im Nationalpark Schwarzwald oder des 200 m Vorsorgeabstandes.</p> <p>Naturschutzgebiet mit 200 m Vorsorgeabstand</p> <p>Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Hilpertsau“ liegt auf der anderen Hangseite des Murgtals und ist somit deutlich mehr als 200 m (Vorsorgeabstand) vom Plangebiet entfernt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2919-13	<p>Bann- und Schonwälder mit 200 m Vorsorgeabstand</p> <p>Es sind keine Bann- und Schonwälder im näheren Umfeld der geplanten Flächen ausgewiesen.</p> <p>Erhalt naturnaher alter Wälder</p> <p>Das Plangebiet wird forstwirtschaftlich genutzt. Es herrscht Nadelwald vor und nur teilweise Laubbäume mit mittelaltem bis jungem Bestand.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-14	<p>Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A/B mit/ohne Sonderstatusarten</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Artenschutzraum, jedoch wurden die von der LUBW zur Verfügung gestellten Daten geprüft und keine artenschutzrechtlich relevanten Nachweise erbracht. Lediglich ein Rotmilanhorst (Stand 2019 und somit fast fünf Jahre alt) befindet sich im zentralen Prüfbereich. Aus den Erläuterungen der Planung zum Umweltbericht für den Teilregionalplan Windenergie Mittlerer Oberrhein (Stand Januar 2024) geht hervor, dass in die Artenschutzräume eingegriffen werden kann, „sofern die gutachterliche Untersuchung nach Ermessen detaillierter als der landesweite Fachbeitrag Artenschutz ausfällt und zu dem Ergebnis kommt, dass Verstöße der Zugriffsverbote durch vorgezogene Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. CEF-Maßnahmen abgewendet werden können“.</p> <p>Die Fläche ist also nach der Ausweisung im Regionalplan in Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz gutachterlich zu untersuchen und zu kartieren. Eine Abwägung der Naturschutzbelange erfolgt seitens der Genehmigungsbehörde und des Naturschutzes auf Ebene der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich innerhalb von Schwerpunkträumen des Fachbeitrags Artenschutz.</p> <p>Basierend auf der für die vom Einwender genannten Fläche erstellten Gutachten sieht der Regionalverband Mittlerer Oberrhein keine ausreichend detaillierte und fundierte Grundlage um im Einzelfall von den gem. Fachbeitrag Artenschutz als Schwerpunktorkommen der Kategorie B und damit als Flächen sehr hoher Konflikte abzuweichen.</p> <p>Das nebenstehend genannte Vorranggebiet wird nicht aufgenommen.</p>
M2919-15	FEH-Gebiete und Lebensstätten/Lebensraumtypen in FFH-Gebieten	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Windpark liegt zwischen zwei FFH-Gebieten (7216341 und 7215341), allerdings mit einem Abstand von mehr als 300 bzw. sogar 800 m. Die in den Datenbögen vermuteten oder kartierten Arten sind überwiegend wirbellose Lebewesen oder Pflanzen die sich nicht im Wald aufhalten/befinden und somit besteht nach überschlägiger Prüfung keine Konfliktwirkung mit den geplanten WEA in die FFH-Gebieten hinein absehbar. Eine Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes kann jedoch auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erbracht werden.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-16	<p>Europäische Vogelschutzgebiete mit Schutzziele bzgl. windkraftempfindlicher Vogelarten oder Lebensstätten inklusive einem Vorsorgeabstand von 100 m</p> <p>Die Flächen liegen nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes oder des Vorsorgeabstandes von 100 m, sondern über 2.000 m entfernt auf der anderen Talseite des Murgtals.</p> <p>Auerhuhn Ausschlussempfehlung, Restriktionsflächen und Populationsverbundflächen</p> <p>Die Fläche liegen nicht in einem der genannten Auerhuhn Schutzflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-17	<p>UNESCO-Welterbe Pufferzone Baden-Baden und in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale</p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 5 km vom Zentrum der Stadt Baden-Baden und mehr als 5 km von dem Kulturdenkmal „Burg Alt-Eberstein“ entfernt. Inwiefern eine Sichtbarkeit der Flügelspitzen möglich ist, kann aktuell nicht abschließend beurteilt werden, aufgrund der Entfernung der Kulturdenkmäler zu den geplanten WEA ist jedoch nicht von einer dominanten Wirkung auszugehen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geplanten Vorranggebiete WE 55, 48 und 57 mit 2,8 - ca. 5 km</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit den in höchstem Maße raumwirksamen Denkmälern, zu denen auch die UNESCO-Welterbestätte Baden-Baden zählt, ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Behörde in Baden-Württemberg abgestimmt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	deutlich näher an der UNESCO-Welterbezone Baden-Baden liegt.	Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrunde liegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Die nebenstehend genannten Vorranggebiete werden nicht weiterverfolgt.
M2919-18	Kriterien der Regionalplanung Die in der Regionalplanung unter diesem Überpunkt zusammengefassten Gebiete inkl. eventueller Vorsorgeabstände werden nicht tangiert.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M2919-19	Infrastruktur / Flugverkehr / Verteidigungsbelange Die in der Regionalplanung unter diesem Überpunkt zusammengefassten Gebiete inkl. eventueller Vorsorgeabstände werden soweit bekannt nicht tangiert oder lassen sich (insbesondere militärische Belange) nicht abschließend bewerten. Die informelle Voranfrage beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies jedoch nicht auf ein erhöhtes Konfliktpotential hin.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M2919-20	Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald Die Fläche befindet sich nicht im Staats- oder Kommunalbesitz. Entsprechende Waldbereiche liegen in dem forstwirtschaftlich genutzten Gebiet dennoch nicht vor. Gesetzliche Erholungswälder Alle geplanten Anlagen liegen in einem ausgewiesenen Erholungswald. Es gilt daher auf der Ebene der Genehmigungsbehörde diese Belange mit dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung abzuwägen.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erhalt naturnaher Wälder</p> <p>Die geplanten Anlagen befinden sich in einem forstwirtschaftlich genutzten Wald, sodass kein Eingriff in naturnahe Wälder erfolgt.</p>	
M2919-21	<p>Böden von überregionaler oder regionaler Bedeutung</p> <p>Die Böden in dem Plangebiet sind nicht von überregionaler oder regionaler Bedeutung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-22	<p>Zugkonzentrationskorridore</p> <p>Ein Nachweis und Bewertung von Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln oder Fledermäusen, sowie Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln im Plangebiet der Windenergieanlagen erfolgt in einem faunistischen Gutachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-23	<p>FFH-Gebiete und VSG Vorsorgeabstand (Natura 2000) mit 200 m Vorsorgeabstand</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. FFH und VSG-Gebiete inkl. des 200 m Schutzabstandes werden jedoch nicht tangiert (siehe obigen Ausführungen).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-24	<p>Gesetzlich geschützte Biotope, Kernräume des regionalen Biotopverbunds sowie Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung)</p> <p>Es sind weder Offenland noch Waldbiotope von der Anlagenplanung betroffen. Auch Kernräume des regionalen Biotopverbunds sowie Biotoptypenkomplexe werden nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-25	<p>Sonstige Arten und Wildtierkorridore</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Prüfung des Konfliktpotentials mit sonstigen Arten und Wildtierkorridoren muss auf der Ebene der Genehmigungsbehörde unter Zuhilfenahme naturschutzfachlicher Gutachten betrachtet werden und damit unterscheidet sich die hier vorgeschlagene Fläche nicht von den Potenzialflächen die zur Ausweisung als Windenergiegebiet vorgesehen sind.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-26	<p>Streuobstbestände nach § 33a NatSchG BW, Streuobstgebiete außerhalb Biotopverbund und Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung</p> <p>Im Wald sind keine Streuobstbestände oder andere landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-27	<p>In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen innerhalb des Prüfradius Sichtachsenanalyse und regionale bedeutsame Kulturdenkmale</p> <p>Neben dem UNESCO-Welterbe Baden-Baden und der Burg Alt-Eberstein sind keine weiteren Kulturdenkmale in einem Umkreis von 5 km um die geplante Fläche vorhanden (siehe obige Ausführungen).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt [M2919-17].</p>
M2919-28	<p>Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Die Landschaftsschutzgebiete „Baden-Baden“ und „Schloß Eberstein und Umgebung“ liegen am Rande des Plangebietes, werden aber nicht geschnitten.</p> <p>Landschaftsbildräume mit sehr hoher Vielfalt, Eigenart oder Schönheit und Bereiche mit einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen</p> <p>Die geplanten Anlagen befinden sich in einem forstwirtschaftlich genutzten Wald, sodass keine besonderen Landschaftsbildräume oder -prägenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Elemente tangiert werden.	
M2919-29	<p>Gebiete mit geringer Lärmbelastung</p> <p>Alle geplanten Anlagen liegen in einem ausgewiesenen Erholungswald. Windenergieanlagen erzeugen Geräusche in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit, wobei dieser Belang auf der Ebene der Genehmigungsbehörde mit dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung abzuwägen sind, was auch analog auch für andere Windeignungsgebiete so gehandhabt werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2919-30	<p>3. Potenzial für die Energieerzeugung und Beitrag zur regionalen Energiewende</p> <p>a. Öffentliches und politisches Interesse an einer Ausweisung</p> <p>Es gibt ein übergeordnetes Interesse der Bundesregierung der Industrie in Deutschland durch lokal produzierte erneuerbare Energien eine günstige und kalkulierbare Energieversorgung zu ermöglichen. Beschrieben wird dies unter anderem im Eckpunktepapier „Eckpunkte einer Windenergie-an-Land-Strategie“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aus dem März 2023:</p> <p>„Gerade für die stromintensiven Branchen sind niedrige Strompreise zwingend für die internationale Wettbewerbsfähigkeit und für die Transformationsfähigkeit unserer Industrie (Stichworte „Elektrifizierung der Grundstoffindustrie“ und „energieintensive Transformationstechnologien“, z.B. Batteriezellfertigung) sowie für die Sicherung der Resilienz (Stichwort „Halbleiterfertigung“). Aber auch alle anderen Industrie- und Gewerbeunternehmen sind angesichts hoher Strombörsenpreise auf kostengünstige erneuerbare Energien angewiesen, um wettbewerbsfähig zu sein. Neue Wind- und Solarparks, die möglichst auf Flächen in der Nähe der jeweiligen Industriegebiete stehen, können Industrie und Gewerbe mit Strom</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zu den Gestehungskosten der erneuerbaren Energien versorgen.“ (Quelle: https://www.bmwk-energiewende.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/eckpunkte-einer-windenergie-an-land-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=22).</p> <p>Weitere Hinweise dazu finden sich auch im Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aus dem Mai 2023:</p> <p>„Industrieunternehmen, die über PPAs Strom von einer EE Anlage in räumlicher Nähe beziehen, sollen für diesen Strombezug ermäßigte Netzentgelte erhalten können. So können Industrie und Gewerbe von lokal erzeugtem Strom aus Erneuerbaren Energien profitieren. Die Bundesnetzagentur wird mit den entsprechenden Festlegungskompetenzen ausgestattet.“ (Quelle: Positionspapier des BMWK zum Industriestrompreis für das Treffen Bündnis Zukunft der Industrie „Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen“, vom 05.05.2023 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wettbewerbsfaehige-strompreise-fuer-die-energieintensiven-unternehmen-in-deutschland-und-europa-sicherstellen.pdf?blob=publicationFile&v=6).</p> <p>Auf der Website des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg finden sich weitere Argumente für industriennahe Projekte:</p> <p>„Die Gewinnung von Windstrom im Binnenland hat den Vorteil, dass der Strom direkt in räumlicher Nähe zu den großen Industriekunden und zu den süddeutschen Ballungsräumen erzeugt wird. Damit lassen sich Übertragungsverluste beim Stromtransport vermeiden und Netzengpässe minimieren.“ (Quelle: https://www.energieatlas-bw.de/wind/anlagen-und-potenziale).</p> <p>Auch nach heutiger Gesetzeslage wäre eine Direktversorgung von Industriebetrieben um den Windpark unter bestimmten gesetzlichen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Voraussetzungen möglich (ca. 5km Entfernung, eigene Leitung, keine Nutzung des öffentlichen Netzes...). Hierdurch können wesentliche Preisbestandteile wie Netzentgelte und weitere Stromnebenkosten eingespart werden. Ein solches Konzept hatte KRE bereits auf den benachbarten Gemeindeflächen für KATZ und weitere im 5km Umkreis gelegene Unternehmen der Papierindustrie angeboten.</p> <p>Diese Maßnahmen werden aber nur greifen können, wenn auch die geforderten Pachten für Grundstücke in einem wirtschaftlich sinnvollen Rahmen bleiben. Die Koehler Gruppe und auch viele andere Industrieunternehmen, die in räumlicher Nähe Windparks zur Direktversorgung errichten wollen, sehen sich jedoch im Konflikt mit großen Energiekonzernen, die Pachtangebote abgeben, die eine wirtschaftlich sinnvolle Direktversorgung unmöglich machen. Siehe dazu auch die im Weiteren folgenden Ausführungen zur konkreten Situation an unserem Standort in Weisenbach.</p>	
M2919-31	<p>b. Standort- und Arbeitsplatzsicherung für die lokale Industrie / regionale Wertschöpfung</p> <p>Als Familienunternehmen denkt die Koehler-Gruppe langfristig, mit Blick auf die kommenden Generationen. Bis zum Jahr 2030 hat sich das Unternehmen deshalb das Ziel gesetzt, bilanziell mehr erneuerbare Energie mit eigenen Anlagen zu erzeugen, als es für die Papierproduktion benötigt. Die direkten fossilen Treibhausgasemissionen aus Scope-1 sollen bis 2030 um 80 Prozent reduziert werden und bis 2045 ist die Erreichung der Treibhausgasneutralität geplant. Der Transformationsprozess bei der Koehler-Gruppe befindet sich mitten in der Umsetzung. Die gesetzten Ziele sind ambitioniert, aber dennoch realistisch.</p> <p>Dazu sind bereits umfangreiche Investitionen getätigt worden und weitere Investitionen geplant. Allein in den Umbau des Heizkraftwerkes in Oberkirch, für die Nutzung von Biomasse statt Steinkohle, gibt die Koehler-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gruppe aktuell mehr als 70 Millionen Euro aus. Erst kürzlich hatte sich Thekla Walker, Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg, selbst vor Ort ein Bild von den Baumaßnahmen gemacht. Sie lobte den notwendigen Transformationsprozess weg von fossilen, hin zur erneuerbaren Energie, den die Koehler-Gruppe tatkräftig angeht. Wo andere Unternehmen ihren Weg der Transformation noch eruieren, befinde sich die Koehler-Gruppe bereits mitten in der Umsetzung. Mit der Dekarbonisierung des Kraftwerks in Oberkirch beispielsweise werden zukünftig rund 150.000 t direkte fossile CO2-Emissionen pro Jahr eingespart, was konkret auf die Erreichung der Scope-1-Ziele der Klimastrategie des Unternehmens einzahlt.</p> <p>Koehler Renewable Energy ist seit 2012 eine Tochtergesellschaft der Koehler-Gruppe mit Hauptsitz in Oberkirch, im Südwesten Deutschlands. Das Unternehmen gestaltet nachhaltig die Energiewende in Deutschland, aber auch im Ausland, mit. Gemeinsam mit Geschäftspartnern wurden bereits zahlreiche Projekte im Bereich Biomasse Kraft-Wärmekopplung, Onshore Windkraft, Photovoltaik und Wasserkraft umgesetzt. Auch neue Energietechnologien sind im Fokus. Dabei beherrschen die Experten von Koehler Renewable Energy alle Stufen der Wertschöpfungskette: Akquisition, Planung, Entwicklung und der reibungslose langfristige Betrieb der Anlagen. Das erfahrene Team hat zusammen mit verschiedenen Partnern bereits Projekte im Wert von mehreren hundert Millionen Euro umgesetzt und erzeugt jährlich über 268.000 MWh Strom, über 23.000 MWh Wärme und über 638.000 Tonnen Dampf (Stand: Juni 2022).</p> <p>Die Koehler-Gruppe hat sich, wie beschrieben, auf Gruppen-Ebene ambitionierte Ziele im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie und in der Konsequenz damit auch für seine Klimastrategie gesetzt. Um diese Ziele zu erreichen, wurden für jeden Standort Einzelstrategien entwickelt, um einen Beitrag dazu zu leisten. So wurde auch für den Standort Weisenbach ein Konzept entwickelt, wie dessen Beitrag zur Klimastrategie der Koehler-Gruppe sein wird. Ein großer Teil dieses Konzeptes beinhaltet die</p>	

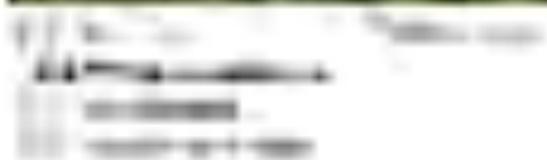
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dekarbonisierung des Standortes und die Eigenerzeugung von grünem Strom durch Windkraftanlagen, die teilweise Grundvoraussetzung für weitere geplante Investitionen darstellt.</p> <p>Energie und Energieversorgung spielen in der langen Unternehmensgeschichte von Koehler schon immer eine zentrale Rolle. Die Papierherstellung verbraucht so viel Energie wie kaum eine andere Branche. Nicht umsonst trägt die Firma schon seit jeher die Windmühle im Logo. Über die Jahre konnte sich das Unternehmen auch im Bereich Projektentwicklung und Betrieb Onshore Windkraft viel Know-How aufbauen. Neben unserem Fachwissen und unserer praktischen Erfahrung, u.a. aus mehreren deutschen und schottischen Windprojekten, zeichnet sich KRE aber gerade im und für das Murgtal durch einige Alleinstellungsmerkmale aus:</p> <p>1. Regionale Verankerung</p> <p>Durch das Werk in Weisenbach sind wir bereits stark in der Region verwurzelt. Wir kennen die Gemeinden und ihre spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen und sind bestrebt, einen positiven Beitrag zur lokalen Entwicklung zu leisten. Unser Interesse an der langfristigen Sicherung des Standortes und der Arbeitsplätze in der Region geht über das reine Projekt hinaus.</p> <p>2. Attraktivität als Industrie-Standort</p> <p>Eine dezentrale Stromversorgung und lokal produzierter Strom sind nicht nur vor dem Hintergrund aktueller weltpolitischer Geschehnisse ein wichtiges gesellschaftliches Ziel, sondern auch ein gewichtiges Argument für Industriebetriebe in Bezug auf ihre Standortwahl bzw. Standorterhaltung.</p> <p>Mit KATZ und KRE kann Koehler in Ihrer Region eine starke Symbiose zwischen Arbeitsplätzen und zukunftsorientierter Energieversorgung schaffen: Indem der erzeugte Strom direkt von örtlichen Industrieunternehmen genutzt werden kann, trägt der Windpark zur</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Das Unternehmen kann auf eine nachhaltige Energiequelle zugreifen, wodurch Risiken in Bezug auf Energiekosten gesenkt und Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden kann. Dies wiederum unterstützt die Stabilität des Unternehmens und trägt dazu bei, dass Arbeitsplätze in der Region erhalten bleiben.</p> <p>Der Eigenverbrauch / Direktversorgung hat wirtschaftliche Vorteile, denn zugekaufter Strom ist auf absehbare Zeit teurer als der selbst erzeugte, insbesondere wenn Strompreise und Netzentgelte weiter ansteigen. Unternehmen müssen die Strombeschaffung selbst in die Hand nehmen und überdies in Elektrifizierung investieren. Eigenstromproduktion wird unerlässlich.</p> <p>Mit selbst erzeugtem Strom und intelligentem Energiemanagement sind Unternehmen in der Lage, ihre Unabhängigkeit sowohl vom öffentlichen Netz als auch von fossilen Energieträgern zu erhöhen.</p> <p>Das stärkt ihre Resilienz. Jene Unternehmen, denen es gelingt, sich vom passiven Verbraucher zum aktiven Teilnehmer am Strommarkt zu wandeln, können daher Wettbewerbsvorteile erlangen.</p> <p>Bereits seit 2016 war die Koehler Renewable Energy mit den Gemeinden regelmäßig im Gespräch, um einen Windpark zur industriellen Direktversorgung in Werksnähe zu errichten. Die ursprüngliche Planung von KRE sah ein interkommunales Projekt auf Gemeindeflächen mit Möglichkeiten für Bürgerbeteiligung, Bürgerstrom sowie Direktversorgung von KATZ und anderen Unternehmen der Papierindustrie im Murgtal vor.</p> <p>Aus Sicht der Industrieunternehmen boten verschiedene Flächen ideale und einzigartige Möglichkeiten zur Verwirklichung von Direktversorgung auch nach aktueller Gesetzeslage.</p> <p>M2919_Darstellung_Stell_002</p> <p>Erste Gespräche mit den Gemeinden verliefen zunächst aus Sicht der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Koehler-Gruppe sehr positiv. Leider entschied sich jedoch die Gemeinde Gernsbach sowie auch die Standortgemeinde Weisenbach 2023 die gemeindeeigenen Flächen an einen schwedischen Energiekonzern zu vergeben.</p> <p>Zahlreiche Medien haben über diese Entwicklung im Murgtal berichtet (siehe auch exemplarische Presseberichte auf den folgenden Seiten). In den Fokus der Berichterstattung ist die Thematik gerückt, dass auf Grund eines fehlenden politischen Rahmens die lokale Industrie durch überhöhte Pachtpreise für Windkraftflächen in der Konsequenz nicht zum Zug kommen kann. Perspektivisch besteht die Gefahr, dass hohe Pachtpreise für Windkraftgrundstücke für viele Jahre zu einem hohen Preis für grünen Windkraftstrom führen wird. Der gewünschte Weg bezahlbaren Strom lokal zu erzeugen und zu verbrauchen, wird durch die hohen Pachten auf lange Sicht unmöglich.</p> <p>Volkswirtschaftlich besteht das große Risiko, dass zukünftig für über 20 Jahre sowohl der Betrieb solcher Windparks als auch der Industriestrom subventioniert werden muss, um den weiteren Ausbau der Windkraft aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu erhalten.</p> <p>M2919_Darstellung_Stell_003</p> <p>M2919_Darstellung_Stell_004</p> <p>M2919_Darstellung_Stell_005</p> <p>M2919_Darstellung_Stell_006</p>	
M2919-32	<p>4. Ergebnis und Empfehlung</p> <p>Klima- und Umweltschutz sind alternativlos und Windkraft ist zum Erreichen dieses Zieles unerlässlich. Die Vorteile, die Koehler Renewable Energy als lokales Unternehmen bei der Projektierung und dem Betrieb eines</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windparks mitbringen würde, sind vielseitig:</p> <p>Lokale Wertschöpfung, die in der Region verbleibt, ein regionaler Projektentwickler und Betreiber, eine starke Wirtschaft, Bürgernähe, Berücksichtigung der gemeindeeigenen Interessen, Umweltverantwortung und die Tatsache, dass der erzeugte, saubere Strom für ein oder mehrere lokal ansässige Industrieunternehmen verwendet werden, wodurch Standorte und Arbeitsplätze gesichert werden, ergeben ein stimmiges Gesamtkonzept. Dieses Gesamtkonzept, welches Koehler Renewable Energy gemeinsam mit der Unternehmensgruppe Hohenzollern verwirklichen möchte, ist ein Musterbeispiel für lokale Wertschöpfung und Standortsicherung der Industrie und könnte als „Leuchtturmprojekt“ für den Industriestandort Baden-Württemberg dienen.</p>	
M2919-33	<p>Die vorgeschlagene Fläche ist nach unserer Einschätzung gemäß den Planungskriterien der Regionalplanung zur Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft gut geeignet.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche liegt inmitten der als Kategorie A gekennzeichneten Fläche des Fachbeitrags Artenschutz, widerspricht damit den Planungskriterien und eignet sich damit nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie.</p>
M2919-34	<p>Nach mehreren vergeblichen Versuchen Gemeindeflächen für ein Direktversorgungskonzept aus Windkraft zu akquirieren, wäre die vorgeschlagene Fläche aus unserer Sicht die letzte verbleibende Möglichkeit lokale Windenergieerzeugung und -nutzung zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen für die Papierindustrie im Murgtal im Allgemeinen und KATZ im Besonderen umzusetzen.</p> <p>Aus diesem Grund fordern wir gemeinsam mit der Unternehmensgruppe Hohenzollern die Fläche in den Teilregionalplan Windkraft Mittlerer Oberrhein aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Standortvorschlag wurde geprüft. Für das Ergebnis der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt [M2919-33].</p>

M2919_Darstellung_Stell_001





M2919_Darstellung_Stell_003



M2919_Darstellung_Stell_004



M2919_Darstellung_Stell_005





Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1237-1	<p>Mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraft um Bühlertal (WE49, WE38, WE471, WE472) bin ich aus nachfolgenden Gründen nicht einverstanden.</p> <p>1. Die Abstände der Windkraftflächen sind zu Nahe an den Wohngebieten.</p> <p>1. WE49 Sickenwald ist 700 m vom Wohngebiet Schafhofweg und, zum Berggasthof Immenstein 1600 m entfernt. 2. WE 471 Brandbuckel und WE 472 Wettersberg sind vom Ortsteil Liehenbach 1100 m, der Ortsteil Büchelbach 800 m, Ortsmitte Untertal Kirche St. Martin 2600 m entfernt 3. WE 38 Omerskopf ist 700 m zur Pension Schönbrunn und 1300 m zum Berggasthof Immenstein entfernt.</p> <p>2. Windenergieräder erzeugen Hörschall und Infraschall. Diese akustischen Emissionen können nachweislich gesundheitliche Schäden auslösen (Schlafmangel, Angstzustände, Schwindelanfälle Herz-Kreislauf-Problemen....). Sowohl im hörbaren als auch im unhörbaren Frequenzbereich. Für Hörschall im Bereich von 20 Hz bis 20 kHz sind Grenzwerte in der "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt und muss eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Weitaus gesundheitsschädlicher als der hörbare Schall ist der nicht hörbare Infraschall. Für nicht hörbare Infraschall gibt es aktuell keine Grenzwerte, welche bei einer Windkraftanlage weder geprüft noch erfüllt werden müssen. Dieser Infraschall wirkt auf den Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagenhöhe. Entscheidend für das Gesundheitsrisiko von Infraschall ist nicht dessen maximal Intensität, sondern die periodische Abfolge steiler peaks des Schalldrucks, die durch die Passage der Flügel vor dem Mast entstehen. Für die Auswirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen auf die Gesundheit gibt es wissenschaftliche Untersuchungen (Uni Mainz Infraschall kann die Pumpleistung des Herzens bis zu 20 % reduzieren, Studie der Physikalisch Technischen Bundesanstalt in Braunschweig, der Charite Berlin und des Universitätsklinikums Hamburg belegen alle den negativen Einfluss von Infraschall auf die Hirnaktivität, und vieles mehr.) In Bayern gibt es für den Abstand von Wohngebieten die 10H-Regel. Dies bedeutet, bei einer Windkraftanlage mit 270 m Höhe sind mindestens 2700 m Schutzabstand zu den Wohngebieten einzuhalten. In Baden-Württemberg sind es derzeit 700 Meter, unabhängig von der tatsächlichen Höhe und Schallintensität der Anlage.</p> <p>H. Dr. Proske als Verbandsdirektor appelliere ich an Ihre Vorsorgepflicht des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Wir fordern ausdrücklich einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten gemäß der 10H Regel beim Ausweis der Vorrangflächen anzuwenden. Wir sollten mindestens so geschützt werden wie die Menschen in Bayern.</p> <p>3. Die ausgewiesenen Vorrangflächen gefährden auch die Wasserversorgung/Wasserquellen in Bühlertal. Durch die Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindung, sog. Ewigkeitsstoffe) ist eine Gefahr für unser Trinkwasser (Sickenwaldquelle, Quelle Schafhof...)</p> <p>4. Die Max Grundig Klinik mit Verzahnung von Innerer und</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Psychosomatischer Medizin wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe.</p> <p>5. Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet.</p> <p>6. Mit dem Nationalpark Nordschwarzwald sollte auch der Tourismus gefördert werden. Die bis jetzt angedachten 13 Windkraftanlagen um Bühlerthal reduzieren den Tourismus und hat Auswirkungen auf die Gastronomie.</p> <p>7. Die Biodiversitätsstrategie, der Artenschutz der Tiere, das Monitoring und Forschung des Nationalpark Nordschwarzwald umringt von Windrädern ist ein Widerspruch in sich.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1911-1	<p>Einwendung bezüglich der Anwendung des WindBG (Windbedarfsflächengesetz) auf das Bundesland Baden-Württemberg – insbesondere im Bereich des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein – Teilregionalplans Windenergie – des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO)</p> <p>Gegen die vom RVMO geplanten Vorranggebiete für Windenergie (Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Stand Januar 2024) lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>Begründung des Einspruchs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bisher lag die minimale Leistung aller Windenergieanlagen (WEA) i.H. von 66.000 MW bei nur 0,3% der installierten Leistung (ca. 170 MW) - Zukünftig wird dieser Wert noch weiter sinken, wenn WEA vermehrt in 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schwachwindgebieten errichtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bisher hat die Bundesnetzagentur den Höchstwert für die Ausschreibungen für Windenergie an Land im Jahr 2024 auf 7,35 ct/kWh festgelegt und es erfolgte die bundesweite Auswahl nach wirtschaftlichen Standorten für WEA mit hoher mittlerer Windgeschwindigkeit - Zukünftig erfolgt eine flächige Verteilung von WEA auch in Schwachwindgebieten des RVMO und von ganz BaWü, was zu hohen Stromerzeugungskosten im Idealfall von 11 ct/kWh und im schlechtesten Fall von über 40 ct/kWh führt, hiervon entfallen ca. 50% auf unmoralisch hohe Pachtgebühren für die Gemeinden, die über die explodierende CO2 Umlagen refinanziert werden. EPOCH TIMES (08. Juli 2023) zeigt Amortisationszeiten von 40 Jahren auf. Hinweis: WEA sind nur auf eine Lebensdauer und Vertragslaufzeit von 20 Jahren ausgelegt. - Bisher konnte Windstrom aus Norddeutschland bei guten Windverhältnissen einen nennenswerten Beitrag zur Stromversorgung leisten, auch wenn es bisher schon mehrmals pro Woche Dunkelflauten mit 20 Stunden Dauer gab, wobei die Vollaststunden (VLH) auf See bei 4.000-4.500 und an Land bei 2.000-2.500 VLH liegen - Zukünftig liegen die VLH in Schwachwindgebieten bei nur 1.400-1.600 VLH, wodurch dies nicht wie häufig erwähnt wirtschaftlich ist, sondern die Stromkosten in Deutschland nochmals verteuern wird und die De-industrialisierung von Deutschland besiegeln wird. WEA in Schwachwindgebieten von BaWü sind besonders dann kontraproduktiv, wenn die Nord-Südstromtrassen (SuedLink u.a.), etwa 2028 fertiggestellt sein werden und günstiger Windstrom aus Norddeutschland bereitsteht. - Bisher waren Standorte für WEA auf landwirtschaftlichen Flächen im Abstand von mehreren km zu Ortschaften konfliktarm mit geringem Zerstörungspotential im Falle von Flügelabrissen und Bränden - Zukünftig erfolgt die Inkaufnahme von hohen Wertverlusten der Immobilien 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>in Nachbargemeinden, die den Gesamtertrag der WEA-X um das mehr als zehnfache übersteigen</p> <p>Konfliktbehaftete Weichenstellung</p> <p>Während die De-Industrialisierung Deutschlands durch permanent falsche Weichenstellungen der Regierung(en) bundesweit vorangetrieben wird, führt die Industrialisierung unserer Wälder zum Verlust unserer Naherholungsgebiete und zwingt zu CO2 -verursachender Nutzung von PKW, um in entfernte Erholungsgebiete auszuweichen</p> <p>Ausblick und Forderung</p> <p>Nachdem durch den RVMO erfolgreich Flächenpläne aufgestellt und Einwendungen zig-tausendfach mit viel Engagement erhoben wurden, ist es an der Zeit die Planung unserer Energie-Zukunft weg von einer dogmatisch geprägten Planwirtschaft wieder zurück in eine ingenieurmäßig geplante und durchgerechnete technologieoffene Basis zu stellen, in der neben dem Ausbau aller Erneuerbaren Energien endlich Speicherkraftwerke mit einer Lebensdauer von über 80 Jahren, wie Pumpspeicherkraftwerke (PSW) und Hochdruck Pump-Speicherkraftwerke (HPS) die entscheidende Säule darstellen werden. Dies ist besonders im Bereich des RVMO relevant. Die derzeit planwirtschaftlich vorangetrieben Wasserstoffkraftwerke werden anstelle der von der Bundesregierung geplanten 10 GW Elektrolysekapazität über 75 GW benötigen und sind daher nur in kleinem Umfang umsetzbar.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1043-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE24 (bei Grünwettersbach u. Wolfartsweier) lege ich Einspruch ein.</p> <p>Denn durch die brutale optische (auch bei Nacht durch Blinklichter) und akustische Umgestaltung eines kleinen aber weithin sichtbaren und hörbaren Landschaftsgebietes am Rand der Stadt wird eine großes wichtiges Karlsruher Naherholungsgebiet zerstört.</p> <p>Der geringe zu erwartende Energieertrag, die Windleistungsdichte beträgt nur 305 W/m², rechtfertigt dies in keiner Weise!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>.</p>
1043-2		

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1773-1	Dass dieser Standort rentabel wird, müssen riesige WKR aufgestellt werden, welche das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Noch dazu müssen Wälder gerodet werden, was sicherlich nicht im Sinne der Umweltfreundlichkeit ist.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3047-1	<p>Gebietskennung: WE_01 Gemeinde: Malsch Gebietsbezeichnung: Neubrunnenäcker (Neumalsch, Modellflugplatz)</p> <p>Begründung: Gefahr durch abgerissene Flügel bzw. Flügelteile im Umkreis von 1,8 km</p> <p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE_01“, Neumalsch in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettligen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die BNN berichten am 24.02.2024 von einem abgerissenen Flügel eines Windrades in Dornstadt und das „wind-kraft-journal“ https://www.wind-kraft-journal.de/sch%C3%A4den berichtet von hunderten von abgerissenen Windflügeln und Bränden von Windturbinen; ein Windflügel wurde trotz geringer Windstärke mit einem Winkel von ca. 20 Grad zur Horizontalen weggeschleudert. Wenn bei hoher Windgeschwindigkeit die Drehzahlbegrenzung ausfällt, sind sehr große Wurfweiten möglich. Hier sei auf die Starkwindereignisse „Lothar“ und die Windhosen vom 06.08.2019 im Bereich von Ettligen-Bruchhausen verwiesen.</p> <p>Der NDR https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/_Abgerissener-Windrad-Fluegel-Landwirte-erhalten-Geld.alfstedt104.html berichtet -</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zuletzt im Februar 2024 - mehrfach über einen abgerissenen Windrad-Flügel bei Alfstedt, dessen Teile in einem Radius von 1.800 m eingeschlagen sind. Zitat Tierarzt: „Die abgerissenen Teile können - unabhängig von der Größe - tödlich sein“. Es ist nicht auszuschließen, dass Fälle bekannt werden oder bereits bekannt sind, in denen Wurfweiten von 3 km erreicht werden.</p> <p>Die terranets bw GmbH (Tochter der EnBW als Betreiber von Windenergieanlagen) hat für die Gasverdichterstation (VDS NOS) vom RP Freiburg eine Baugenehmigung bei Ettlingen erhalten mit der Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten (WE_26) die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnte (s.a. AZ. 97-4562-231.951, Online Konsultation des RP Freiburg vom 02.07.2021). Der über den NDR bekannt gewordene Fall zeigt, dass diese Abstandsforderung begründet ist.</p> <p>Fazit</p> <p>Es gibt also neue Schadensereignisse, die teilweise nach der Festlegung von Abstandsregeln für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu Bebauungsgrenzen aufgetreten sind und deren Überarbeitung erforderlich machen, um der Sicherheit von Bürgern Vorrang vor der Umsetzung von Flächenzielen einräumen. Wie in verschiedenen Stellungnahmen (u.a. in #1219) aufgezeigt wurde, tragen WEA in Schwachwindgebieten wie bei WE_01 ohnehin nicht zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschlechtern diese nochmals, weshalb eine Reduzierung der Vorrangflächen sich auch auf die Stromversorgungssicherheit positiv auswirken würde.</p> <p>Derzeit liegen die Sicherheitsabstände von WE_01 bei ca. 2,3 km zu Wohnbebauungen und zu 2 Kinderspielplätzen in Ettlingen-Bruchhausen, die die nun bekannt gewordenen Wurfweiten von abgerissenen Flügeln bzw.. Flügelteilen von 1,8 km noch nicht berücksichtigen und somit extrem konfliktbehaftet sind.</p> <p>Forderung</p>	<p>Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich fordere aus der o.g. Gefährdungslage Sicherheitsabstände des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WE _01 zur Bebauungsgrenze sowie zur Gasregelstation am südlichen Ortseingang von Ettlingen-Bruchhausen von mindestens 3 km bzw. Anwendung der 10 H-Regel (Höhe der Flügelspitze derzeit 300 m) wie bislang in Bayern.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage z.B. wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie werden Sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 3. Werden Sie dem Prinzip „Sicherheit der Bürger hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen“ folgen und dies auch nach außen vertreten? 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2493-1	<p>Lage und Abstand zum Dorf Völkersbach</p> <p>Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest. Das bedeutet, dass die geplanten Vorranggebiete genau in Windrichtung vor den Dorf Völkersbach liegen. Dies wiederum bedeutet, dass die Geräuschemissionen der potentiellen WKA vom Wind direkt in das Dorf hinein getragen werden. Mit der Entfernung verringert sich zwar die Geräuschemission, aber leider liegt der Abstand nach Ihrer Planung unter 900m. Das ist aufgrund der vorherrschenden Windrichtung viel zu gering. Daher widerspreche ich diesen Planungen und fordere Sie auf, hinsichtlich des Konflikts bezüglich der Lärmemissionen zum Wohngebiet, die drei in Windrichtung vor dem Ort liegenden geplanten Vorranggebiete zu verwerfen.</p> <p>M2493_Darstellung_Stell_001</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2493-2	<p>Vernichtung des Ökosystems Bergwald</p> <p>Es gibt große Unterschiede, ob WKA im Offenland oder im Wald gebaut werden. Während Äcker und Wiesen nach dem Bau (bis auf Fundament und Kranstellfläche) wieder wie vorher genutzt werden können, muss der Wald gerodet werden. Die Flächen im Wald kann man bestenfalls wieder begrünen, allerdings nur mit Hecken oder Grünland, denn sowohl die Zufahrtswege als auch die Flächen rund um die WKA müssen frei gehalten werden. Daher geht der Wald unwiederbringlich verloren. Zudem fehlt es an Anschlussleitungen zum Stromnetz. Auch diese müssten über weite Distanzen durch den Wald gezogen werden. Daher widerspreche ich diesen Planungen und fordere Sie auf, die geplanten Vorranggebiete im Wald zu verwerfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>
M2493-3	<p>Nachhaltigkeit</p> <p>Ganz allgemein fehlt in der Aufstellung des Regionalplanes der Passus mit der Verpflichtung zum Rückbau der WEA inklusive der Fundamente nach Nutzungseinstellung. Ich fordere Sie deshalb auf diesen Passus mit aufzunehmen, um einen nachhaltigen Rückbau zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2493-4	<p>Höhenübertagung zum Dorf Völkersbach</p> <p>Vom Standort Kirche Völkersbach betrachtet (411m), würden potentiell 200 m hohe Windkraftanlagen auf dem Hohlberg (471m), den Ort um 260m überragen.</p> <p>M2493_Darstellung_Stell_002</p> <p>Dies ergäbe eine bedrängende fast erdrückende Perspektive für die Bewohner. Darum lehne ich diesen gewaltigen Einschnitt in das Landschaftsbild ab. Ich bitte Sie zudem zu bedenken, dass die Sonne im Westen untergeht und somit in den Sommermonaten in den Abendstunden bei flach stehender Sonne ein lang anhaltender Schattenwurf über dem Dorf läge. Bei einer Kulisse von potentiell 10 prognostizierten WKA in diesem Gebiet wäre dies, neben der Lärmemission, eine zusätzliche unerträgliche Verminderung der Lebensqualität. Daher widerspreche ich diesen Planungen und fordere Sie auf, hinsichtlich der genannten Gründe diese geplanten Vorranggebiete zu verwerfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p>
M2493-5	Gefährdung gefährdeter Arten	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Überschrift scheint grotesk, trifft es aber genau. Von Frühjahr bis Herbst kann man z.B. den Rotmilan jeden Tag über dem Dorf Völkersbach beobachten. Sie lassen sich von der Rheinebene her durch die Hangwinde ohne große Kraftanstrengung über die Hangkante des Bergwaldes nach oben treiben um hier im Naturschutzgebiet Albtal und Seitentäler zu jagen. Genau an dieser Hangkante planen Sie eine Kulisse von WKA. Daher widerspreche ich diesen Planungen und fordere Sie auf, die geplanten Vorranggebiete zu verwerfen, um geschützten Arten ihren natürlichen Lebensraum im - und über dem Wald zu überlassen.</p>	<p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2493-6	<p>letztlich möchte ich anfügen, dass ich grundsätzlich für die sinnvolle Nutzung der Windkraft bin. Jedoch sollten die Vorrangflächen in den durch Infrastruktur bereits strukturierten Flächen gefunden werden. Dass dies funktioniert, zeigen z.B. die WKA auf dem Karlsruher (Müll-) Energieberg. Ich fordere Sie daher auf die Zerteilung des Malscher Bergwaldes durch Ihre geplanten Vorrangflächen aufzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p>

M2493_Darstellung_Stell_001



M2493_Darstellung_Stell_002



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1685-1	<p>Aus folgenden Gründen bin ich gegen den Ausbau der Windenergie in unserer Region:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1\. Starke Beeinträchtigung u. Vernichtung von Natur- u. Lebensraum, Rodung u. Versiegelung von Waldflächen. Folge: Waldvernichtung. 2\. Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung u. der Tiere durch hörbaren Schall u. nichthörbarem Infraschall. 3\. Regionaler Anstieg der Temperatur u. Evapotranspiration durch Windkraftanlagen führt zu regionalen Klimaveränderung, ggf. sogar zur Förderung von regionalen Dürren. 4\. Kaum Windertrag in unserer Region, daher unwirtschaftlich. 5\. Problematischer Schattenwurf u. nächtliche Warnbefeuerung. 6\. Verspargelung und Vernichtung eines attraktiven Erholungsgebietes. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	7\.. Negative Auswirkungen auf den Tourismus.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2065-1	<p>Warum werden öffentliche Gebäude unter dem Vorwand des Denkmalschutzes nicht energetisch saniert. Denkmalschutz vor Naturschutz? Nahezu sämtliche öffentliche Gebäude im Landkreis Karlsruhe sind ausgemachte Energiefresser, warum wird das Geld nicht hier investiert?</p> <p>Wie genau lautet die Kosten-Nutzen-Rechnung oder geht es nur um das erfüllen vorgegebener Quoten?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1757-1	<p>Die Fläche liegt nahe an bebauten Gebiet. Schattenschlag und insbesondere eine permanente Geräuschbelastung sind zu erwarten. Ausgewiesene Flächen im angrenzenden Schwarzwald mit deutlich höheren Windgeschwindigkeiten (wir haben in den letzten Wochen regelmäßig die ausgewiesene Fläche besucht) und ohne Baugebiete in der Nähe scheinen geeigneter.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1997-1	unstete, nicht planbare Stromerzeugung. Steuergelder an italienischen Investor.	Kenntnisnahme. Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt: Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen. Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1819-1	<p>**Betreffend folgende Gebiete:**</p> <p>**WE 52 (Bruchsal, Hornbuckel)**</p> <p>**WE 301 (Bretten Langengrund)**</p> <p>**WE 651 (Kraichtal, Reutwald)**</p> <p>**Die Gebiete wurden zwar im Regionalplan auf namentlich unter den Namen der Kommunen Bretten, Bruchsal und Kraichtal ausgewiesen, sie betreffen jedoch im Wesentlichen die Gemarkung Oberacker der Stadt Kraichtal.**</p> <p>**Alle ausgewiesenen Flächen tangieren neben Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten sowie Natura 2000 -Gebiete in besonderem Maß die</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schutzgebietsflächen des Landschaftsschutzgebietes „Kraichgau“, vgl.: Schutzgebietssteckbrief: Landschaftsschutzgebiet Kraichgau (baden-wuerttemberg.de)**</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Kraichgau wurde bereits 1987 als ein einzigartiges großflächiges Gebiet ausgewiesen. Hintergrund für die Ausweisung war der Schutz der für den Kraichgau typische Kulturlandschaft mit Wiesen und Weiden, Feuchtgebieten und Bruchgehölzen, Röhricht- und Seggenbeständen, Stufenrainen, Streuobstwiesen und Hohlwegen.</p> <p>Insofern widerspricht die Ausweisung der Flächen WE 52, WE 301 und WE 651 gegen die Grundsätze zur Abgrenzung von Vorranggebieten aus der Suchraumkulisse der Kategorie K 3 , insbesondere in folgenden Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kernräume des regionalen Biotopverbundes 2. Wildtierkorridore 3. Streuobstbestände und Streuobstgebiete sowie den Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die landwirtschaftlichen Nutzung 4. Landschaftsschutzgebiete, also Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landwirtschaft. <p>Trotz der Tatsache, dass für alle drei Gebiete entsprechende Schutzgebiete entsprechende Kartierungen und Artenschutzuntersuchungen seit mehreren Jahren vorliegen, wurden diese Punkte in der Abwägung nicht oder nicht in dem erforderlichen Ausmaß berücksichtigt und Rechnung getragen. Vielmehr wurde vorgeschlagen, bei einem Bau der Windkraftanlagen an</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>anderen Flächen einen Ausgleich für den Eingriff in Flora und Fauna zu schaffen und die Auswirkungen im Rahmen einer kosten- und zeitintensiven Detailprüfung untersuchen zu lassen.</p> <p>In der Abwägung wurde nicht berücksichtigt, dass ein Eingriff in ein nahezu 40jähriges großflächiges Schutzgebiet erfolgt. Dies gilt insbesondere für die prägenden hochstämmigen Apfel-, Birnen-, Kirschen und Zwetschgenbäumen.</p> <p>In diesen Streuobstgebieten, den landwirtschaftlichen Flächen sowie in den betroffenen Waldgebieten sind in besonderem Maße folgende geschützte Tierarten betroffen:</p> <p>Der Rotmilan ist auf der Gemarkung Oberacker sowie den angrenzenden Gebieten in Neibsheim und Heidelesheim an einer großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brüdet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesen Gebieten kommt der Zerstörung des Lebensraums von zahlreichen Rotmilanpaaren gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Gerade auf den Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Kraichgau“ hat sich in den vergangenen Jahren der Rotmilan wieder sehr stark angesiedelt.</p> <p>Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu</p> <p>Des Weiteren sind bei den meisten **Fledermausarten** die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar.</p> <p>Für die in den betroffenen Gebieten beheimateten Fledermausarten stellen die Windkraftanlagen eine große Gefahr dar.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton)</p> <p>und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Auf Grund der vorhandenen Flora und Fauna in den genannten Gebieten sowie der bestehenden Schutzgebietsvorschriften, welche seit mehreren Jahrzehnten bestehen, steht der Bau von Windkraftanlagen in den Gebiete WE 52, 301 und 651 im Widerspruch zu den bestehenden Untersuchungen und Festsetzung der einschlägigen Schutzgebietsvorschriften.</p> <p>Eine kosten- und zeitaufwändige Untersuchung der Gebiete, der Zerstörung vorhandener Lebensräume und der Schaffung neuer kostenintensiver Ausgleichsgebiete, welche wieder mehrere Jahrzehnte zur Entwicklung und Ansiedlung geschützter Tier- und Pflanzenarten benötigen, gilt es zu vermeiden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1083-1	<p>ich bin gegen eine naturschädigende, ineffizente und krankmachende Windenergie. Aber in Indien werden für die Aufforstung 17,5 Millionen € an Steuergeldern verprasst, anstatt hier die Wälder zu schützen und zu behüten.</p> <p>heutige Windenergieanlagen verursachen akustische Emissionen, die gesundheitliche Schäden auslösen können, sowohl im hörbaren als auch im unhörbaren Frequenzbereich.</p> <p>1\). Hörschall (Bereich von 20 Hz bis 20 kHz) wird erfahrungsgemäß im Umkreis bis etwa 1 km von einer Anlage wahrgenommen. Seine Intensität darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, die in der „TA Lärm“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt sind.</p> <p>2\). Der nicht hörbare Infraschall wirkt auf Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagengröße. Für den kritischen Frequenzbereich (unterhalb von 8 Hz) gibt es derzeit keine</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verbindlichen Grenzwerte und Messvorschriften.</p> <p>3\ Infrschall aus Windenergieanlagen (jedoch nicht Infrschall generell) steht im Verdacht, typische Erkrankungen von Anwohnern zu verursachen. Diese beginnen mit hochgradigem Schlafmangel, gefolgt u.a. von Angstzuständen und Schwindelanfällen, und führen oft zu Herz-Kreislauf-Problemen.</p> <p>4\ Entscheidend für das Gesundheitsrisiko von Infrschall aus Windenergieanlagen ist nicht dessen maximale Intensität, sondern die periodische Abfolge steiler peaks des Schalldrucks, die durch die Passage der Flügel vor dem Mast entstehen. Dagegen wirkt Infrschall aus anderen Quellen (z.B. das unstrukturierte Rauschen des Windes) oder in Sinusform (harmonisches An- und Abschwellen) kaum gesundheitsschädigend.</p> <p>5\ Als ein Sensor für Infrschall fungiert sehr wahrscheinlich das Gleichgewichtssystem, weitere Rezeptoren und Signalwege werden vermutet. Die Wahrnehmung erfolgt im Unterbewußtsein und führt zur Aktivierung bestimmter Gehirnregionen. Die Behauptung: „was ich nicht höre, kann mir nicht schaden“, ist falsch.</p> <p>6\ Das Gesundheitsrisiko der Infrschall-Emission aus Windenergieanlagen wird durch die chronisch-wiederholte Einwirkung auf den Menschen wesentlich erhöht.</p> <p>7\ Windenergieanlagen verursachen nicht nur luftgetragenen Infrschall,</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sondern auch Vibrationen des Untergrunds (Körperschall). In entfernten Gebäuden können beide Emissionen miteinander interagieren, wobei Orte lokaler Abschwächung und Verstärkung entstehen.</p> <p>8\.. Auch wenn die experimentelle Medizin die Wirkung des Infraschalls aus konkreten Windenergieanlagen noch nicht detailliert untersucht hat, begründen die heute vorliegenden Fakten und plausiblen Hinweise ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Bürger in deren Umfeld.</p> <p>Deutsche Schutz-Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V." (DSGS e.V.) https://www.dsgs-info.de/formulare/erfassungsbogen-schallbetroffenheit/</p> <p>https://www.dsgs-info.de/schall/schall-betroffene-berichten</p> <p>Markus Schätzle: Erfahrungen betroffener Anlieger aus dem Schuttertal https://www.youtube.com/watch?v=tMly0cVgFv4</p> <p>Man hat festgestellt, dass durch die ständigen Vibrationen der Erde die Kälber der Rentiere als Missgeburt beziehungsweise verunstaltet geboren werden. Jetzt wird auch überprüft, wie sich diese Tatsache auf die Fische bei den Meereswindparks auswirken kann. Das oberste Gericht Norwegens hat für diese insgesamt 151 Windräder die Betriebserlaubnis entzogen.</p> <p>In Stuttgart: Die Planungsgrundlage wurde von der „Task Force zur</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien" erarbeitet. Auerhuhnschutz und Artenschutz sind Tabuflächen für die Windenergie, diese wurden erheblich ausgeweitet. Und nun masen sich Murgtal-Bürgermeister an, ohne die Einheimischen zu fragen, Briefe zu schreiben, die gegen die Natur sich richten und für das Geschäftsmodell Windenergie entschieden haben. Es geht überhaupt nicht, daß die Steuerzahler Windbetreiber subventionieren, die Pacht bezahlen müssen und die CO2 Steuer noch oben drauf. Und die Windenergie, je nach Wind höchstens 50 % der Leistung erreichen.</p> <p>Wirksamer Hochwasserschutz bedeutet aber gerade: Kein Abholzen unserer Wälder für Windindustrieanlagen. Keine Regenwaldflächen vernichten. Damit führen die Grünen den Beschluss ihrer Bundestagsfraktion vom 5.9.2019 ad absurdum, In dem es heißt: „Die EU muss verbindliche entwaldungsfreie Lieferketten und somit einen Importstopp für waldzerstörende Produkte beschließen.“ Eine neue Princeton-Studie hat herausgearbeitet, dass das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlt als bisher angenommen. Beim Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, auch die BRD, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum haben sie ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. In ihrem neuen Bericht Stopp der Abholzung der Wälder, „State of the World´s Forests Report 2022“ sieht einen Stopp der Abholzung der Wälder vor, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau sowie die nachhaltige Nutzung von Wäldern. Durch die metertiefen Fundamente von den bis zu 250 Meter hohen Windenergieanlagen werden die wertvollen, für Ökosysteme und Hochwasserschutz unentbehrlichen Waldböden dauerhaft verplombt.</p> <p>Der Wald ist ein riesen Speicher für unser Trinkwasser, für unsere</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Heilpflanzen und der Tierwelt, die ohne Rücksicht auf Verluste zerstört wird. Faustformel: Ein Hektar Wald speichert pro Jahr über alle Altersklassen hinweg ca. 6 Tonnen CO₂. Ein Festmeter bzw. ein Kubikmeter Holz hat rund 1 Tonne CO₂ gespeichert Das heißt, etwa 195 Tonnen CO₂ werden durch die Rodung der Wälder allein auf der Gemarkung Gernsbach freigesetzt.</p> <p>Umweltgefährdung nicht nur im Brandfall. Was geschieht bei der Erosion der Rotorblätter?</p> <p>Weiträumige Streuung und Kontamination von Mikropartikeln Wrundestag erfährt allenfalls die halbe Wahrheit. Zitate aus einem unveröff. Gutachten (Mock 2023) (...) Für Menschen gesundheitsschädliche Mikropartikelerosion entstehen durch signifikante Erosion der Oberflächen der heute großflächigeren Rotorblätter und vorderen Rotorblattwülste und über die 20-25 Betriebs-Jahre rehmende Kontamination der Böden und des Oberflächenwassers wie Grundwassers. Grund der konkreten gesundheitlichen Gefährdung sind neben dem Mikroplastik als solchem, die enwendeten Materialien Carbon/GFK/CFK mit toxischen Eigenschaften (gemäß UBA) und daraus)folgend gesundheitlichen Nachteilen von Anwohnern. Insbesondere die Mikro-Fasern, die gemäß der Intersuchungen des UBA durch das Mikro- Material selbst, wie aber auch das in den Materialien nthaltene Bisphenol-A Krebs auslösen können. Das Bisphenol-A steht bei der EU auf der Liste der Chemikalien, die in den nächsten Jahren verboten werden sollen. Es ist als besonders gefährlich gelistet. Man geht bei den 70 - 100m langen Rotoren von inzwischen 50-100 kg Mikropartikel pro Anlage pro Jahr aus, je nach den örtlichen Wetterverhältnissen. Bei einer Lebenszeit von 25 Jahren können pro Windanlage zwei Tonnen Mikropartikel anfallen, die den umliegenden Boden für immer kontaminieren. Hinzu können nachteilige Folgen für das Oberflächenwasser und/oder des</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grundwasser eintreten. - DR. Wolfgang Epple -</p> <p>Brandgefahr und Havarien</p> <p>Brände von Windenergieanlagen sind nicht löschar. Hinzu kommt eine Belastung durch Mikroplastik von der Erosion der Schutzversiegelung an den Rotorblättern, wodurch auch das krebserregende Bisphenol A freigesetzt wird. Durch Rotorflügelbruch und Brand sind der Wald und die landwirtschaftlichen Flächen extrem gefährdet. Wenn so etwas auf den geschieht, sind aufgrund der geringen Abstände die Landwirtschaft und die Anwohner massiv betroffen. Auch entsteht ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Wasserversorgung.</p> <p>Bisphenol A</p> <p>Bisphenol A (BPA) wird häufig bei der Herstellung von Polycarbonat-Kunststoffen und Epoxidharzen verwendet. Regulierungsbehörden und Hersteller haben auf Bedenken bezüglich BPA reagiert, indem sie seine Verwendung eingeschränkt und nach Alternativen zur Verwendung gesucht haben. als BPA-Ersatz. Apropos Epoxidharz, das steckt auch in den Rotorblättern.</p> <p>Bei der Aufnahme in den Körper ahmt BPA bestimmte natürlich vorkommende menschliche Hormone nach und kann möglicherweise die Funktionalität des endokrinen Systems beeinträchtigen. Das häufigste Hormon, das von BPA nachgeahmt wird, ist Östrogen, das für schwangere</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Personen von besonderer Bedeutung ist. und stillende Frauen. Es wurde dokumentiert, dass Säuglinge und Kinder aufgrund ihres sich entwickelnden neurologischen und endokrinen Systems sowie ihres unreifen Lebersystems zur Entgiftung und Beseitigung von Schadstoffen. Um die Exposition gegenüber Menschen, insbesondere Säuglingen und Kindern, zu reduzieren, hat die Food and Drug Administration (FDA) die Verwendung von BPA als Zutat in Babygetränkebehältern, den Auskleidungen von Säuglingsanfangsnahrung, verboten. Dosen und andere Lebensmitteldosenfutter. Es ist immer häufiger geworden, Kunststoffbehälter mit dem Ausdruck "BPA-frei" zu sehen, was die Frage aufwirft, welche Materialien die Hersteller anstelle des BPA verwenden.</p> <p>Wie gefährlich ist das SF6-Gas in Windrädern?</p> <p>Schwefelhexafluorid, kurz SF6, ist ein Gas, das beispielsweise in Schaltanlagen zum Einsatz kommt. Es verhindert, einfach gesagt, dass Strom außer Kontrolle gerät. Das Gas wirkt als Isolator. Doch es ist immer wieder in der Kritik. Weil SF6 auch in Windkraftanlagen steckt, ist diese regenerative Energie in Verdacht geraten. Zunächst einmal ist Schwefelhexafluorid geruchloses, ungiftiges und ziemlich stabiles Gas. Es reagiert sehr träge, löst sich nicht in Wasser und lässt sich auch nicht anzünden, Diese Eigenschaften machen SF6 quasi zu einem idealen Schutzgas. Man benutzt es in verschiedenen elektrischen Bauteilen. Es sichert Umspannwerke genauso wie Windturbinen. Das ist aber nicht die einzige Verwendung. Es dient ebenso dazu, Magnesiumschmelzen von der Umgebungsluft zu trennen. Auch in der Medizin, in der Augenheilkunde und als Ultraschallkontrastmittel ist es zu finden. SF6 ist ein äußerst potentes Treibhausgas. Ein Kilogramm SF6 wirkt wie 25.184 Kilogramm CO2. Bei gut 29.000 Windkraftanlagen an Land käme da einiges zusammen. Das Problem ist die Stabilität: Studien gehen von einem weltweiten Anstieg der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>atmosphärischen Konzentrationen von SF6 bis 2050 auf 14,3 bis 21,7 ppt aus.</p> <p>Rechnungshof zeigt bedrohliches Szenario: Alte Windräder belasten Steuerzahler/Staatskasse</p> <p>https://efahrer.chip.de/news/rechnungshof-zeigt-bedrohliches-szenario-alte-windraeder-belasten-staatskasse_1017990</p> <p>Wie SWR aktuell in einem Artikel schreibt, besteht die Befürchtung, dass die Kosten für den Abbau dieser Anlagen letztlich vom Steuerzahler getragen werden müssen, da Betreiber oft nicht ausreichend finanzielle Rücklagen bilden.</p> <p>Rheinland-Pfalz beheimatet rund 1.800 Windkraftanlagen, deren Lebensdauer auf 20 bis 30 Jahre geschätzt wird. Der Landesrechnungshof bemängelt, dass es an konkreten Bestimmungen zum Umfang des Rückbaus fehlt. Die Folge sind unzureichende und uneinheitliche Regelungen in den Genehmigungsbescheiden, was eine verlässliche Rückbauvorsorge erschwert. Vor allem in Fällen vor 2004, als es noch keine gesetzliche Verpflichtung zur finanziellen Absicherung des Abbaus gab, haben Kommunen es versäumt, entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern zu treffen.</p> <p>So wurde bei einer Windenergieanlage, die 2021 genehmigt wurde, eine um mehr als 190.000 Euro zu niedrige Sicherheitsleistung festgesetzt. Ein</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weiteres Beispiel bietet der Eifelort Zilsdorf, wo der Landkreis bereits die Kosten für den Abbau einer Windkraftanlage in Höhe von 300.000 Euro tragen musste. Dieser Fall illustriert das potenzielle finanzielle Risiko, das sich aus der derzeitigen Praxis ergibt. Der Rechnungshof schätzt, dass die Steuerzahler landesweit für Abbaukosten in Höhe von rund 42 Millionen Euro aufkommen müssen. Die Debatte zeigt: Es scheint dringend notwendig zu sein, sicherzustellen, dass die Kosten für den Rückbau von Windkraftanlagen nicht unerwartet auf den Steuerzahler übergehen.</p> <p>Milliardenkosten wegen ausgefallener Windräder</p> <p>Gut zwanzig Tage im Jahr seien es mittlerweile, in denen Strom aus Windkraft wegen Minuspreisen keinen Wert habe. Dann müssen die Stromerzeuger draufzahlen, wenn sie ihren Strom verkaufen. Gut zwanzig Tage im Jahr seien es mittlerweile, in denen Strom aus Windkraft wegen Minuspreisen keinen Wert habe. Dann müssen die Stromerzeuger draufzahlen, wenn sie ihren Strom verkaufen. Ein "freier Markt" mit Maßnahmen zur Gewinnoptimierung. Wenn es grad zu wenig einbringt, wird nicht produziert und ein Mangel erzeugt. Dann wird das Produkt schon von alleine wieder teurer. Das harsche Erzwingen von Standorten ohne Rücksicht auf Bebauung und Artenschutz bedeutet wohl, dass es morgens, abends und auch sonst mal keinen Strom gibt. Wenn Fledermäuse oder Vögel fliegen, wenn der Schatten ungünstig fällt. Das wiederum mindert die Gewinne der Betreiber deutlich. Weshalb sie wohl zu obigen Methoden greifen.</p> <p>Den Betreibern ist es egal wer in die Erzeugung eingreift, weil, sie bekommen ihren Strom/Geisterstrom immer bezahlt und durch das Merit Order Prinzip sogar fürstlich. Durch die Verflechtung der Betreiber mit den</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>an der Börse tätigen Direktvermarktern und deren Eingriffe in die Erzeugung wird der Strompreis schön stabil hochgehalten. Aus dem Habecksprech "Erneuerbare Energien werden zu "überragendem öffentlichen Interesse" schaut schon eine Zwangsjacke mit Brechstange heraus. Der Staatsanteil am Strompreis ist in Deutschland mehr als doppelt so hoch wie im europäischen Durchschnitt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2495-1	<p>hiermit erheben wir Einwendung wir sind NICHT einverstanden mit der Planung und dem möglichen Bau von potenziellen Windkraftanlagen.</p> <p>Aus folgenden Gründen sind wir davon überzeugt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Landschaftsbild unserer Region wird optisch zerstört. • Lärm, Infraschall und Schattenwurf belasten unsere Gesundheit. • Infraschall beeinflusst nachweislich die Endothelzellen im Gefäßsystem im Körper • Abrieb von Mikroplastik, freigesetzten Fasern und Giftstoffen. (im Wasser, Luft, Böden somit Pflanzen, Mensch und Tier) • Artenschutz ist ein Grund Keine Windräder auszustellen • die sogenannten „Vogelschrädderanlagen“ vernichten nicht nur zahlreiche Vögel sondern auch Tonnenweise Insekten Schaden fürs ganze Ökosystem. • Rodung riesiger Flächen um“ Platz“ zu schaffen. • Aus Schutz des Waldes somit auch wichtig bezüglich dem 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Klimawandel.</p> <p>Unsere Welt soll auch in folgenden Generationen gesund und bewohnbar sein.</p> <p>Bitte hören Sie auf Ihr Herz und Ihre Vernunft! Lassen Sie den Bau bitte NICHT zu!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1127-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie WE_5, WE_6, WE_9, WE_75 im Gebiet des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein.**</p> <p>**Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne diese allesamt klar ab.**</p> <p>**WE_75: Natur- und Artenschutz (1)**</p> <p>Im Rahmen der Bewertungsmöglichkeit der bisherigen Suchraumkarte bis 31.10.2023 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass unmittelbar neben dem Gebiet Nr. 75 eine erfolgreiche Rotmilan-Aufzucht begutachtet wurde. Dieses Gutachten liegt sowohl der Stadt Kraichtal als auch dem RVMO vor.</p> <p>Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art und erfährt eine sehr hohe</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegt der Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. In ihrem Helgoländer Papier hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten deshalb vor einigen Jahren Abstandsempfehlungen für verschiedene von der Windenergie betroffene Vogelarten veröffentlicht. Danach sollten zwischen dem Horst eines Rotmilans und dem nächsten Windrad mindestens 1.500 Meter Platz liegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zum Brutplatz dieser geschützten Vogelart scheidet das genannte Vorranggebiet aus. Zudem halten sich in diesem Gebiet regelmäßig zahlreiche Rot- und Schwarzmilane auf, deren Sichtung ich unter www.ornitho.de dokumentiert habe.</p> <p>Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt? Warum ist die Flächen 75 dennoch in der aktuellen Planung?</p> <p>**WE_75: Natur- und Artenschutz (2)**</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K6 u.a.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Östlich des Suchfeldes K6 befinden sich zwei gesicherte Horste des Rotmilans. • Eine Verdachtsfläche des Weißstorchs im Süden liegt in einem Abstand von ca. 1.000 m zu diesem Suchfeld. • Westlich des Suchfeldes befindet sich das Naturschutzgebiet „Weiherbachaue“, welches gleichzeitig ein „FFH-Gebiet“ darstellt. Für den Fall, dass Windkraft-Anlagen unmittelbar an diese geschützten Flächen herangrenzen, ist der Nachweis zu führen, dass die Belange dieses Schutzgebietes durch die Errichtung von Windkraft-Anlagen nicht beeinträchtigt werden. <p>**WE_6 und WE_75: Natur- und Artenschutz**</p> <p>Die Stadt Kraichtal hat über bioplan Heidelberg im Jahr 2022 ein avifaunistisches Gutachten erstellen lassen, welches Ihnen vor liegt. In einer Mitteilung der Stadt Kraichtal vom 12.5.2022 heißt es u.a.:</p> <p>„...Da sich neben dem Windatlas auch die Erhebungsmethodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung erheblich erweitert hat, wurde ein neues avifaunistisches Fachgutachten beauftragt. In den zurückliegenden Monaten hat das Büro bioplan aus Heidelberg die potenziellen Bereiche auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie die Erfassung von Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Brutvogelarten untersucht.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das der Stadt Kraichtal zwischenzeitlich vorliegende avifaunistische Gutachten schließt die bislang angedachten Flächen für Windkraftanlagen weitestgehend aus...“</p> <p>Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt? Warum sind die Flächen 6 und 75 dennoch in der aktuellen Planung?</p> <p>**WE_9: Natur- und Artenschutz**</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K4 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südlich des Suchfeldes K4, auf der Gemarkung Zaisenhausen, befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans. Darüber hinaus besteht der Brutverdacht für einen Wespenbussard. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Fläche damit nicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergie-Anlagen geeignet. • Aufgrund der Lage eines Großteils der Flächen des Suchfeldes K4 im Landschaftsschutzgebiet bzw. auf-grund der Ausweisung als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einer artenschutzrechtlichen Problematik scheidet das Suchfeld für die Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windkraft-Anlagen“ aus. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 725 316">**WE_6: Natur- und Artenschutz**</p> <p data-bbox="309 400 1167 459">Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <ul data-bbox="309 544 1196 1166" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="309 544 1196 639">• Schutzgebiets-Ausweisung: hohes Konfliktpotential / Die Flächen liegen ausschließlich im rechtskräftig ausgewiesenen „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ (Verordnung vom 03.06.1987). <li data-bbox="309 719 1167 778">• „FFH-Gebiet“: Im Bereich der Gemarkungsgrenze liegen Teilflächen im „FFH-Gebiet“. <li data-bbox="309 858 1196 1018">• Artenschutz: Innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Suchfeld befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke). Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass windkraftempfindliche Arten im Falle einer Weiterverfolgung des Suchfeldes K1 betroffen sein werden. <li data-bbox="309 1098 1160 1166">• Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“) <p data-bbox="309 1246 577 1273">Und zum Suchfeld K2:</p> <ul data-bbox="309 1353 949 1385" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="309 1353 949 1385">• Schutzgebiets-Ausweisung: Es liegen Teilflächen im 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landschaftsschutzgebiet. Der Konflikt kann durch die parzellenscharfe Ausweisung von Einzelstandorten in diesem Suchfeld vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz: Im Norden des Suchfeldes besteht ein Brutverdacht eines Rotmilan-Pärchens • Die modifizierte Abgrenzung des Suchfeldes K2 repräsentiert einen zusammenhängenden Offenland-Bereich, welcher gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros bioplan, Heidelberg, einen prädestinierten Flugkorridor für die im Umfeld des Suchfeldes brütenden Rotmilan-Pärchen darstellt. • Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. <p>Warum wurden diese Punkte nicht beim Gebiet 6 berücksichtigt?</p> <p>**WE_6: Landschaftsschutz**</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. Das Landschaftsbild störende Elemente, wie Hochspannungsleitungen, andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sich im Landschaftsbild abzeichnende gewerbliche Einrichtungen, fehlen gänzlich. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche eine erhebliche Fernwirkung und wird bei einer Inanspruchnahme durch Windkraft-Anlagen zukünftig, insbesondere aus östlicher und süd-östlicher Richtung, das Landschaftsbild (über-)prägen. • Des Weiteren weist das Suchfeld K2 eine besondere Qualität im Hinblick auf die Schönheit, die Vielfalt und die Eigenart der Landschaft auf, welche als „ungestört und nicht belastet“ zu definieren ist. Die Flächen des Suchfeldes entwickeln eine erhebliche Fernwirkung auf das gesamte Umfeld, d. h. sowohl für die Ortsteile Gochsheim und Menzingen als auch für die Nachbargemeinden Eppingen, Sulzfeld und Zaisenhausen. <p>**WE_75: Abstand Siedlungsfläche**</p> <p>Der Abstand von 850 m zu den Gebäuden Bahnbrückener Straße in 76703 Kraichtal-Menzingen und Hof am Seeberg in Gochsheim ist nicht</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eingehalten.</p> <p>Im (annähernd) gesamten Menzinger Siedlungsgebiet werden die potentiell auf dem Windvorranggebiet zu errichtenden Windkraftanlagen zu sehen sein. Hieraus ergibt sich, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung" im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p> <p>**WE_5, WE_6, WE_9, WE_75: Windhöffigkeit**</p> <p>Im Windatlas 2019 heißt es zur Region Kraichgau:</p> <p>Die Lage...lässt keine hohen Windgeschwindigkeiten erwarten. Einzig die nach der Hauptwindrichtung Westen hin zum Rheingraben geöffnete</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Geländesituation wirkt sich leicht begünstigend aus. Es findet sich recht großräumig ein Windangebot um 250 W/m². Ein Windangebot mit mehr als 300 W/m² ist nur ganz vereinzelt vorzufinden.“</p> <p>**WE_6: Windhöffigkeit**</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <p>Das Suchfeld K2 weist, ausgenommen der westlichen Teilbereiche, eine für Kraichtal nur "mittelhohe" Windhöffigkeit auf. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind auszuklammern. Gleiches gilt für die westlich hiervon gelegenen Teilflächen, welche eine schwache Windhöffigkeit aufweisen.</p> <p>**WE_75: Windhöffigkeit**</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) wird für den Landskopf mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Das Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg schreibt: „Im alten Windatlas galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Der neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“</p> <p>**WE_6: Produktions-Fernleitung**</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) fordert die Wehrbereichsverwaltung Süd von der das Suchfeld durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim – Heilbronn die Einhaltung eines Mindestabstandes von ca. 270 m (Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m) sodass damit die Standortwahl in diesem Suchfeld sehr stark eingeschränkt wird • Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“), des Artenschutzes sowie der Forderung der Wehrbereichsverwaltung Süd. <p>**WE_6 und WE_75: Immobilienwert**</p> <p>Die oben genannte Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Menzingen mit einem Abstand von tw. unter 1.000 m. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>**WE_6 und WE_75: Vermögensschäden der Gemeinde**</p> <p>Die Ausweisung eines Windindustrialgebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Dies ist besonders eklatant in den Gebieten 6 und 75. Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist.</p> <p>**WE_6: Gefahr durch Eiswurf**</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das Vorranggebiet 6 befindet sich in der Nähe von Wohnsiedlungen. Die Eisbrocken</p> <p>können einen Teil Menzingens erreichen. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Einwohnern Menzingens durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.</p> <p>**WE_75: Schattenwurf**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt im Westen von Menzingen • erhöht auf dem Distrikt Seeberg • in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und der gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in Schwachwindgebieten • Gesamthöhe derzeit deutlich über 250 m (Stand der Technik) und derzeit deutlich höhere Anlagen in der Entwicklung • der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird <p>ist der überwiegende Teil der Menzinger Wohnbebauung und damit der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen.</p> <p>Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurf wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden.</p> <p>**WE_75: Wirtschaftliche und touristische Weiterentwicklung der Gemeinde Menzingen**</p> <p>Menzingen kann nur nach Westen weiterentwickelt werden: im Norden das Wasserschloss, im Osten der Hang am Wasserturm, im Süden Sport, Industrie und Umgehungsstraße. Im Westen aber freie Fläche. Dort würde jedoch bei einem weiteren Ausbau der Mindestabstand von 850m zu Windrädern unterschritten werden. Das Landschaftsbild des Kraichgaus - dem Land der 1.000 Hügel - wird durch weithin sichtbare Industrieanlagen nachhaltig zerstört. In Haushaltsdebatten wurde in den letzten Jahren immer wieder dem Tourismus in Kraichtal besonderer Stellenwert beigemessen. Nicht zuletzt deshalb muss unsere Landschaft als Grundpotential für Naherholungsuchende erhalten bleiben.</p> <p>„Unsere Landschaft und unsere Natur sind das Pfund, mit dem wir wuchern. Nicht nur der Vorteil in einer Landschaft zum Durchatmen zu leben, sondern auch, dass immer wieder Gäste in unserem wunderschönen Kraichtal die Herrlichkeit unserer Landschaft bewundern, freut und motiviert uns.“ (Tobias Borho - Bürgermeister von Kraichtal - im Mitteilungsblatt Kraichtal Nr. 40</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vom 7.10.2021)</p> <p>**WE_5, WE_6, WE_9, WE_75: Einschränkende Hinweise im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal**</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt u.a.</p> <p>Seite 33</p> <p>Gemäß dem Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,30 m pro Sekunde in 100 m Höhe über Grund aufweisen, um mit Windenergie-Anlagen heutigen Standards und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) eine hinreichende Energieausbeute erzielen zu können. Der Windenergieatlas des Landes Baden-Württemberg weist in Abhängigkeit der topographischen Situation für das Gebiet der Stadt Kraichtal in 100 m über Grund Windgeschwindigkeiten von 4,50 m/s bis 5,25 m/s aus.</p> <p>Seite 35</p> <p>In der erweiterten Untersuchung wird in einer Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einerseits und den Interessen der Gebietsbewohner an einer dem Gebietscharakter entsprechenden, über die immissionsschutzrechtlichen Grenzen hinausgehenden guten Wohnqualität im Sinne von gesundheitlichem Wohlbefinden und einem guten Wohnumfeld andererseits untersucht, ob der einzuhaltende Abstand zu Wohnbauflächen auf 1.000 m heraufgesetzt werden kann. Die Schallausbreitung einer Windkraft-Anlage ist abhängig von der Höhe der Schallquelle – je höher die Windkraft-Anlage ist, desto ausgedehnter ist der Einwirkungsbereich. Die in Kraichtal vorherrschende recht schwache Windhöflichkeit spricht dafür, dass größere Narbenhöhen gewählt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern. Berechnungen unterschiedlicher Typen von Windkraft-Anlagen kommen zu dem Ergebnis, dass damit oftmals ein Abstand von 700 m nicht ausreichen wird, um den Belangen der Wohnbevölkerung zu entsprechen. Mit dieser Begründung werden als Abwägungs-Kriterium in der Untersuchung die Mindestabstände zu Wohnbauflächen als eine denkbare Variante auf 1.000 m angehoben.</p> <p>Seite 37</p> <p>Eine Überlagerung sämtlicher, für das Gebiet der Stadt Kraichtal herausgearbeiteter „Tabuflächen“ kommt zu dem Zwischenergebnis, dass, insbesondere durch die große Anzahl der Stadtteile und Siedlungsansätze, große Teile des Untersuchungsgebietes für die Errichtung von Windenergie-Anlagen nicht in Frage kommen.</p> <p>Seite 42</p> <p>Von der 8.056 ha großen Gemarkungsfläche sind 3.933 ha Bestandteil des</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mit der Verordnung vom 03.06.1987 formulierten „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“. Diese Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurden im Abwägungs-Prozess nicht als „Tabuflächen“ sondern als „Prüfflächen“ bewertet. Dennoch haben Windkraft-Anlagen insbesondere in diesem Bereich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, welches gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat.</p> <p>Seite 43</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe kommt als Verordnungsgeber im Zuge ihrer Beteiligung bei der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes zusammenfassend zu der Auffassung, dass das „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ die Erhaltung der für den Landstrich typischen naturnahen Kulturlandschaft dient. Die Errichtung von Windkraft-Anlagen widerspricht diesem Nutzungszweck und erfüllt die in der Verordnung genannten Verbotstatbestände.</p> <p>Seite 44</p> <p>Bei den in Frage kommenden Bereichen des „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ handelt es sich damit nicht um weniger schutzwürdige Teilflächen, noch ist eine erhebliche Vorbelastung durch andere bauliche Anlagen feststellbar. Damit wird deutlich, dass, neben den im Zuge des Planungs-Prozesses, herausgearbeiteten „Tabuflächen“ weitere</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>großflächige Bereiche als Standorte für die Errichtung von Windkraft-Anlagen ausscheiden und sich damit aufgrund übergeordneten Rechtes auch der substanzielle Raum für privilegierte Windkraft-Anlagen deutlich verringert. Harte Bruchkanten im Gelände mit einer teilweise erheblichen Fernwirkung, wie beispielsweise im Übergangsbereich von der Kraichgau-Landschaft in die Rheinebene, sind auf den Gemarkungen der Stadt Kraichtal nicht zu verzeichnen. Dennoch weisen die nachfolgend dargestellten Prüfflächen zur Ausweisung von Windkraft-Anlagen teilweise eine erhebliche Fernwirkung, auch von Standorten angrenzender Gemeinden aus betrachtet, auf.</p> <p>Seite 46</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die hohe Anzahl im Plangebiet festgestellter Paare des Rotmilans. Das Gutachten kommt aufgrund möglicher Konflikt-Potentiale für alle aufgezeigten Suchfelder zu dem Fazit, dass keines der dargestellten Suchfelder aus artenschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windkraft-Anlagen empfohlen werden kann.</p> <p>Seite 48</p> <p>Die aufgezeigten Suchfelder für die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windkraft-Anlagen“ im Flächennutzungsplan liegen überwiegend in Bereichen, die landschaftlich attraktiv und daher für die Naherholung und den naturgebundenen Tourismus bedeutsam sind. Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es in § 1 zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege: „Natur und Landschaft sind aufgrund ihres</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen ... so zu schützen, dass ... (Nr. 3) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind ... (Abs. 4). Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere (Nr. 1) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften ... vor Verunstaltungen, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (Nr. 2) zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im be-siedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen ...". Durch Windenergie-Anlagen kann die Erholungsfunktion, die in Abhängigkeit zum Landschaftsempfinden steht, aufgrund des landschaftsfremden technischen Charakters von Windenergie-Anlagen beeinträchtigt werden.</p> <p>Seite 49</p> <p>Bei der Stadt Kraichtal handelt es sich um einen relativ dicht besiedelten Raum.</p> <p>Seite 65 (zum Standort "Landskopf")</p> <p>Eine Einsehbarkeit und Dominanz wird aufgrund der topografischen Begebenheiten vom „Baiersberg“ bzw. von Menzingen aus gegeben sein. Die Fläche liegt außerhalb der Hauptwander- und Radwegtrassen, stellt jedoch für die wohnraumnahe Erholung ein Potential dar.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Seite 78</p> <p>Neben den o. g. Zahlen ist die in Kraichtal anzutreffende geringe Windhöufigkeit in diesem Zusammenhang nochmals hervorzuheben, die es in der Abwägung nicht rechtfertigt, unangemessen hohe Eingriffe in die einzelnen, zu berücksichtigenden Belange vorzunehmen.</p> <p>**WE_5, WE_6, WE_9, WE_75: Beeinträchtigung der Landwirtschaft**</p> <p>Rotationsbewegungen der Windkraftanlagen sorgen für Luft-Verwirbelungen und erhöhen dadurch das Austrocknen des Bodens rund um die Anlagen. Die landwirtschaftlichen Erträge werden dadurch beeinträchtigt und reduziert.</p> <p>**WE_75: Ihr Gebietssteckbrief WE_75**</p> <p>Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_75</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotopie inkl. Waldbiotopie. • Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Regional bedeutendes Kulturdenkmal. • Böden überregionaler Bedeutung. • Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. • Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich • Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens von Schonwäldern. • Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. **WE_6: Ihr Gebietssteckbrief WE_6** Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_6 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotopie inkl. Waldbiotopie. • Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet. • Wildtierkorridore und § 33-Biotopie. • Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. • Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. Im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. • Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. • Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 779 312">**WE_9: Ihr Gebietssteckbrief WE_9**</p> <p data-bbox="309 400 801 424">Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_9</p> <ul data-bbox="309 504 1200 1358" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="309 504 904 528">• Gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope. <li data-bbox="309 616 1032 671">• Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet. <li data-bbox="309 759 976 783">• Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. <li data-bbox="309 871 1200 895">• In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen. <li data-bbox="309 983 1178 1070">• Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. <li data-bbox="309 1158 1133 1214">• Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich. <li data-bbox="309 1302 1178 1358">• Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vielfalt, Wasser, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten.</p> <p>**WE_6 und WE_75: Infraschall**</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselfvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gesundheit.</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf deshalb ab.</p> <p>**WE_6 und WE_75: Geräuschbelästigung**</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Menzingen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A).</p> <p>https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/</p> <p>Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gefährdung. Zudem kommt auch, dass Menzingen eine Kessellage hat. Dadurch wird der Lärm über die ganze Gemeinde ausgestrahlt. Es macht keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1346-1	<p>Bezug: Vornagebiet WE_24</p> <p>Betreff: Geräuschbelästigung</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in den betroffenen Ortsteilen Grünwettersbach und Palmbach. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/</p> <p>Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen.</p> <p>Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass Menzingen eine Kessellage hat. Dadurch wird der Lärm über die ganze Gemeinde ausgestrahlt. Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf und in den 100-Kriterien & Steckbriefen nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich dem Lärm von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Mensch nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1521-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE 17 in Weingarten/Baden</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des o.g.Vorranggebiets.</p> <p>Natur-Landschaft-und Artenschutz:</p> <p>Dieses Gebiet stellt das Nahrungs-und Brutgebiet gefährdeter Arten, wie z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe, Waldschnepfe und viele verschiedene Fledermausarten.</p> <p>Das Landschaftsbild ist einzigartig, es ist ein großes Naherholungsgebiet</p> <p>Infraschall:</p> <p>Infraschall ist für sensible Menschen und Tiere gesundheitsschädlich und dadurch ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1876-1	<p>Die Abstandsflächen zu Wohngebieter wurde in den Planungen des RVMO teilweise auf 850 Meter reduziert.</p> <p>Empfohlen wird auf Bundesebene jedoch eine Abstandsfläche zu Wohnbebauungen von mindestens 1.000 Meter. Die Planung des Regionalverbandes sollte dahingehend überprüft und angepasst werden, dass ein Abstand zur nächsten Bebauung, auch öffentlichen Gebäude, wie beispielsweise Mehrzweckhallen von mindestens 1.000 Meter eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1399-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Lärm**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete</p> <p>Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat:</p> <p>„Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrücken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG.“ (Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html)</p> <p>Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com)</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.</p>	<p>Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1129-1	<p>Rodung von Waldflächen, Zerstörung von Ökosystemen. Bis zu 1000 Kubikmeter Beton (135 Fuhren von Betonmischern) für „ein“ Windkrafttrad. Also ein unverhältnismäßig hoher und nicht nachvollziehbarer CO2 Verbrauch! Darüber hinaus besitzen Windkraftanlagen giftiges Schwefelhexafluorid, was 22.000-mal klimaschädlicher ist als die identische Menge Kohlendioxid (CO2). Rotorblätter (GFK) haben kurze Lebensdauer und sind Sondermüll, können also nicht recycelt werden und werden im Boden vergraben... Von der eigenen Ideologie betrieben haben die Grünen jeglichen Verstand verloren und schrecken nicht einmal davor zurück die Umwelt, die sie als GRÜNE eigentlich schützen sollten, zu zerstören! Ohne Atomstrom werden wir die Energieprobleme niemals lösen und die CO2 Belastung reduzieren können um letztendlich auch das 2-Grad-Ziel zu erreichen. Alle andere Länder machen es vor. Selbst die Nordländer, die in der Vergangenheit auf erneuerbare Energie setzten, kehren zum Atomstrom zurück und bauen die AKW's weiter aus. Warum wir nicht??! Ihr GRÜNE seid schuld daran und der Grund warum wir neben der Energiekrise all diese Probleme in unserem Land haben. Zeigen Sie einmal Rückgrat und gesunden Menschenverstand und beerdigen Sie die Pläne zum Bau dieser Umweltschleuder!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1566-1	<p>ich bin aus folgenden Gründen gegen Windkraftanlagen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93 und WE 13, WE 302 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutmachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%2DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-voegel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt."</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1. Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1179-1	<p>als aktiver Modellflieger des Flugsportvereins Karlsruhe nutze ich gerne, wie fast 100 Mitglieder der Abteilung Modellflug, das Modellfluggelände im Bereich Neubrunnenäcker zwischen dem Kieswerk Hardeck und der A5, das nun für die Bebauung mit Windkraftanlagen vorgesehen ist. Es steht außer Frage, dass erneuerbare Energien ausgebaut werden müssen. Dies sollte jedoch in Einklang mit weiteren Interessen erfolgen. Durch die Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen wäre der Flugbetrieb mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich mit den daraus resultierenden Konsequenzen für eine in der Partnergemeinde Malsch und deutschlandweit engagierte Abteilung Modellflug des FSV. Modellflug hat nicht nur eine soziale Komponente, sondern trägt auch aktiv dazu bei technische Neuentwicklungen zu testen und in die "Makrowelt" zu transferieren. Als Beispiel sei hier die Entwicklung elektrisch betriebener Drohnen genannt, die mittlerweile vielfältige Aufgaben im Alltag übernehmen können, darunter solche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kürze Personen für den Bereich der "Urban Mobility" befördern und somit Straßen entlasten. Ferner werden im Modellflugbereich immer effizientere elektrische Antriebe entwickelt, die zunächst eine Testung im Modell erfordern. Die Testung solcher Entwicklungen bedarf jedoch sicher zu betreibender, mit ausreichendem Abstand zu bebauten Flächen versehener, Modellflugplätze, die jedoch immer weiter reduziert werden. Ich bitte deshalb die Planungsfläche für</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftanlagen im Bereich des Modellflugplatzes aus der Planung zu streichen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1213-1	<p>ich bin gegen die Windenergie und Windräder im Bereich Durmersheim Hardtwald.</p> <p>Dort leben sehr viele Rehe und Wildschweine, die durch die Unruhe der Windräder gestört werden.</p> <p>Des Weiteren gibt es dort die Vogelfreunde, die bestimmt auch nicht begeistert sind wenn die Vögel gegen die Windräder knallen.</p> <p>Mich ärgert es, dass ma so etwas fundamentales nur zufällig mitbekommt.</p> <p>Mich ärgert es, dass alles in der Umwelt betoniert wird, diese Aktion vertreibt die ganzen Tiere aus dem Wald. Wo sollen die noch hin? Gibt es dazu einen Plan?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1126-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft in und um Malsch lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes sowie der dortigen Tier- und Pflanzenwelt. Durch die zum Bau der Anlagen notwendigen Rodungen würde Hitzeinseln entstehen, welche zu Veränderungen des Mikroklimas führen würden.</p> <p>Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch entstehenden Infraschall und Lärm.</p> <p>Der zu erwartende Windertrag steht aufgrund des geplanten Stellplatzes in einer Schwachwindzone in keinerlei Verhältnis zu den notwendigen Eingriffen in das Ökosystem Wald.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Stroboskopeffekte und Schattenwurf durch die sich drehenden Rotorblätter.</p> <p>Massive Flächenversiegelung durch dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen.</p> <p>Beeinträchtigung der natürlichen Quellen im ausgewiesenen Gebiet /Eingriff in den Wasserhaushalt. Für die Trinkwasserversorgung der Malscher Bevölkerung sind diese Quellen zwingend erforderlich.</p> <p>Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität /Ökosystem Wald).</p> <p>Der Wald als wichtiger Wasser- und Kohlenstoffspeicher wirkt dem Klimawandel entgegen und sollte daher besonders vor Eingriffen geschützt werden.</p> <p>Vertreibung /Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen, Tieren und Insekten</p> <p>Lichtverschmutzung durch notwendige nächtliche Warnfeuer.</p> <p>Eingriff in das Landschaftsbild. Durch die geplanten Anlagen in Malsch, Ettlingen, Durmersheim und Muggensturm ergibt sich eine Sichtbelastung von bis zu 270 Grad.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 1155 405">Unvorhersehbare Gefährdungen durch technische Unfälle und Brände / Waldbrandgefahr</p> <p data-bbox="309 485 1209 580">Ungeklärte Rechtsfragen bezüglich Konkurs des Betreibers sowie des Rückbaus der Anlagen. Was passiert nach der Laufzeit der Anlagen mit den Betonfundamenten?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2909-1	<p>wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der Max Grundig Klinik GmbH, Schwarzwaldhochstraße 1, 77815 Bühl, vertreten; die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie Stellung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt das Mandat der Kanzlei Caemmerer Lenz zur Abgabe einer Stellungnahme im Namen der Max Grundig Klinik GmbH zur Kenntnis.</p>
M2909-2	<p>I. Vorgehensweise des Regionalverbands und Ausgangslage</p> <p>1. Vorgehensweise des Regionalverbands</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen der Identifikation von Flächen, die sich für die Windenergienutzung eignen, einen regionalen Kriterienkatalog erarbeitet (mit ca. 100 Einzelaspekten) und, nachdem eine Suchraumkarte erstellt wurde, nun einen Planentwurf veröffentlicht. Dieser Entwurf stellt naturgemäß noch keine (finale) Vorranggebietsplanung dar, sondern lediglich Räume, in denen der Regionalverband im weiteren Planungsverfahren nach den am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung aussucht. Der Regionalverband geht dabei sukzessiv und gewissermaßen flächenausdünnend vor, was wir für richtig halten und vom Regionalverband auf seiner Website zutreffend dargestellt wird:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Festlegung von entsprechenden Vorranggebieten räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert.</p> <p>Es handelt sich vorliegend um den ersten Planentwurf, der deutlich mehr Vorranggebiete enthält, als dies vom Landesgesetzgeber für den als</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>M2909 Darstellung Stell 001</p> <p>Nach der bisherigen Planung werden ca. 3,3 % (von den gesetzlich vorgegebenen 1,8 %) erreicht. Es sind also noch deutlich mehr Flächen als Vorranggebiete dem Planentwurf dargestellt als gesetzlich erforderlich. Somit liegt eine Übererfüllung in Höhe von ca. 1,5 % vor. Das entspricht etwa 3.212 ha.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Bewältigung von Konflikten, wie sie hier bezüglich unserer Mandantin in besonderem Maße bestehen, im Rahmen des nächsten Planungsschritts wichtig, weil das Budget für Flächenherausnahmen im weiteren Verlauf der Planung naturgemäß geringer wird und eine Flächenherausnahme im Umfang von sogar ca. 3.212 ha ohne weiteres - und ohne das Planungskonzept zu gefährden - möglich ist.</p> <p>Wir meinen, dass die im Folgenden näher dargelegten Raumnutzungskonflikte verdeutlichen, dass die in der näheren Umgebung vorgesehenen Vorranggebiete nicht weiterverfolgt werden sollten.</p>	<p>Satzung zu beschließenden finalen Plan gefordert wird. Dies ist beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass einzelne Vorranggebietsentwürfe aus zum Zeitpunkt der ersten Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG noch unbekanntem fachlichen Gründen gestrichen werden müssen. Wäre dies nicht so und umfasste der Planentwurf bereits den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert, wäre die Anhörung nicht sachgerecht durchführbar. Zudem ist das Kriterium des Überlastungsschutzes erst nach Abschluss und Auswertung aller Stellungnahmen aus der ersten Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG anwend- und umsetzbar. Auch auf dieser Grundlage entfallen noch Gebiete.</p>
M2909-3	<p>2. Ausgangslage</p> <p>Dass die Max Grundig Klinik GmbH in besonderer Weise von dem Planentwurf betroffen ist, veranschaulicht die folgende Abbildung (der Website des Regionalverband entnommen), die zeigt, dass der Standort unserer Mandantin massiv von Vorranggebieten für WEA umzingelt ist, während an anderer Stelle in der Region kaum eine derartige Dichte an Vorranggebieten vorgesehen ist:</p> <p>M2909 Darstellung Stell 002</p> <p>Für unsere Mandantin stellt dies aus verschiedenen Gründen ein gewichtiges Problem dar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die vorgebrachten Anmerkungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Versorgung der Region mit regenerativer Energie stellt darüber hinaus einen bedeutenden künftigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt dazu bei, Arbeitsplätze in der Region zu sichern und weiterzuentwickeln.</p> <p>Bei der Planung wurden und werden alle relevanten öffentlichen und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>II. Rechtliche Maßgaben</p> <p>1. Keine Ausschlussplanung mehr</p> <p>Anders als bisher bewirkt die neue gesetzliche Regelung in § 249 Abs. 2 BauGB und § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB, dass eine konzentrierende Wirkung der Planung (bei Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes) durch Außerkrafttreten der Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete eintritt. Eine Ausschlussplanung mit der Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien findet somit nicht mehr statt. Damit ist das für die raumordnerische Lösung von Konflikten von der Rechtsprechung zuverlässig austarierte Regelungssystem („harte und weiche Tabukriterien“; „substanzialer Raum“) verändert worden.</p> <p>2. Dennoch ganzheitliches und abwägungsfehlerfreies Plankonzept erforderlich</p> <p>Trotz der gesetzlichen Änderungen ist es weiterhin erforderlich, den Planungsraum einer näheren Betrachtung zu unterziehen und die vorhandenen Belange angemessen zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen. Teil dessen sind die Unterlagen, die in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Die Relevanz von Belangen und ihre P rüftiefe bestimmt sich - wie sonst auch im Rahmen der Regionalplanung - nach den Umständen des Einzelfalls (BeckOK BauGB, Spannowsky/Uechtritz 54. Ed. 2022 § 2 Rn. 62; ZfBR 2022, 531, beck-online; siehe auch § 249 Abs. 6 S. 1 BauGB: „Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen.“). Dabei ist nach wie vor Voraussetzung,</p> <p>„dass die zu ermittelnden Belange und mögliche Kriterien sachlich nachvollziehbar gewählt sind. Dafür sind die nach § 1 Abs 7 BauGB beispielhaft aufgeführten Belange einzubeziehen; so insbesondere Belange</p>	<p>privaten Belange gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Abs. 2 ROG sowie des § 1 Abs. 7 BauGB umfassend ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen.</p> <p>Die Abwägung erfolgt auf Grundlage eines differenzierten Kriterienkatalogs, der in öffentlicher Sitzung beschlossen wurde. Zu den berücksichtigten Kriterien zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzabstände zu Wohn- und Siedlungsbereichen, einschließlich Kliniken und Kurgebieten, • Natur- und Artenschutzbelange, • Landschaftsbild und Erholungsfunktion. <p>Privatwirtschaftliche Belange – wie die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Klinikbetriebs – sind gemäß § 2 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich als abwägungsrelevant einzustufen, jedoch nur insoweit, wie sie in einem räumlich-planerischen Kontext eine überörtliche Bedeutung haben. In diesem Fall handelt es sich um einen privaten Klinikbetrieb, dessen Interessen nicht über das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gestellt werden können.</p> <p>Die Planung berücksichtigt ungeachtet dessen selbstverständlich dennoch die besonderen Anforderungen von Kur- und Klinikbetrieben. So wurden im Kriterienkatalog Schutzabstände von mindestens 950 Metern festgelegt, die deutlich über die Abstände für allgemeine Wohngebiete hinausgehen. Für das der Max Grundig Klinik nächstgelegene Vorranggebiet ergibt sich bei Anwendung aller Kriterien ein Abstand von über 2,5 Kilometern Luftlinie. Eine Unterschreitung dieses Abstands ist nicht erkennbar.</p> <p>Die vollständige Streichung aller Vorranggebiete im Umkreis der Klinik würde zu einer räumlich stärkeren Belastung anderer Teile der Region führen. Dies würde die Berücksichtigung der dort ansässigen Bevölkerung, Kliniken und anderer sensibler Einrichtungen erheblich erschweren und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der örtlichen Bevölkerung, vorhandene Infrastruktur und vorhandene Bebauung einzubeziehen. [...]</p> <p>Die ermittelten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwiegen (§ 1 Abs. 7 BauGB; § 7 Abs. 2 ROG). [...]</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist zu überprüfen, inwiefern sich die Planung an ihren Zielen orientieren und ob das Zurücktreten eines Belangs hinter den anderen gerechtfertigt ist. Hierzu gehört die Beachtung des Willkürverbots sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dies ist zentral durch die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der Planung geprägt.“ [so zu den rechtlichen Anforderungen einer solchen Planung auch nach den Gesetzesänderungen Raschke/Roscher, ZfBR 2022, 531; Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Das ergibt sich auch aus dem vor dem VGH Baden-Württemberg geführten Normenkontrollverfahren der Stadt Baden-Baden gegen den Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Auch wenn der fünfte Senat in seinem Urteil vom 19. November 2020 - 5 S 1107/18 - zur damaligen Windenergieplanung feststellt, dass die Planung mangels Negativausweisung (wie eben jetzt nach den genannten Gesetzesänderungen) nicht im gleichen Umfang wie eine Ausschlussplanung ausfallen müsse, so fordert er doch ein vergleichbares ganzheitliches Plankonzept:</p>	<p>könnte zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen.</p> <p>Abschließend ist festzuhalten, dass die Regionalplanung mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie den Rahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen setzt. Die genauen Auswirkungen – etwa Sichtbeziehungen, Immissionen oder Beeinträchtigungen der Umgebung – können erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft und bewertet werden, da erst dann die genauen Anlagenparameter der konkreten Windenergieanlagen bekannt werden. Die Vorranggebiete schließen lediglich Höhenbegrenzungen aus, treffen jedoch keine Festlegungen zu Anlagentypen, Dimensionen oder Standorten innerhalb der Gebiete.</p> <p>Die Planung orientiert sich strikt an den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt alle abwägungsrelevanten Belange im Sinne der Raumordnung und Bauleitplanung.</p>
M2909-4	<p>„b) Die Teilfortschreibung des Regionalplans leidet jedoch an zu seiner Unwirksamkeit führenden Abwägungsfehlern.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG 2008 sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. [...] Für die planerische Abwägung gelten die gleichen Grundsätze wie sie zur Fachplanung und zur</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und verweist auf die Abschnitte [M2909-2] und [M2909-3].</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bauleitplanung entwickelt worden sind [...]. Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG 2008 verlangt demnach, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich der Planungsträger in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen Belanges entscheidet. Ein solches Vorziehen oder Zurücksetzen bestimmter Belange ist vielmehr Ausdruck der Planungsbefugnis, die eine planerische Gestaltungsfreiheit einschließt. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich im Rahmen des Abwägungsgebots daher auf die Frage, ob der Plangeber die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt hat und ob sie - auf der Grundlage des derart zutreffend ermittelten Abwägungsmaterials - die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten hat (vgl. zum Ganzen VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.2.2016 - 8 S 1477/16 - juris Rn. 83; zum Fachplanungsrecht BVerwG, Urteil vom 24.11.2004 - 4 A 9.04 - juris Rn. 15; Urteil vom 14. Februar 1975 - BVerwG IV C 21.74 - juris Rn 37; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.9.2013 - 3 S 284/11 - juris Rn. 397).“ [VGH Mannheim Ur. v. 19.11.2020 - 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 55, 56, beck-online; Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Auch zur Ermittlung des Abwägungsmaterials und den Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte hat sich der Senat klar geäußert:</p> <p>„Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat dabei jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.2.1997 - 4 VR 17.96 u.a. - Buchholz 407.4 § 17</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>FStrG Nr. 127, juris Rn. 100 m. w. N.). [...]</p> <p>Bei der Bestimmung der Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte innerhalb der raumplanerischen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Raumordnung nicht um eine Fachplanung oder eine verbindliche Bauleitplanung handelt. [...] Hinsichtlich der bei Raumordnungsplänen zu treffenden abschließenden Abwägung bedeutet dies, dass an diese nur solche Anforderungen gestellt werden können, die dem rahmensetzenden Charakter dieser Pläne gerecht werden. Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte werden einerseits durch die Aufgabenstellung der Raumordnung und andererseits durch den Detaillierungsgrad der jeweils angestrebten Zielaussage bestimmt. Je konkreter die Festlegungen eines Regionalplans sind, umso schärfer sind die Raumverhältnisse im Umfeld und die möglichen konkreten Auswirkungen der Planung in den Blick zu nehmen (vgl. zum Ganzen VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.2.2016 - 8 S 1477/15 - juris Rn. 83 f.; BVerwG, Beschluss vom 22.12.2016 - 4 BN 17.16 - juris Rn. 9 m. w. N.). Das bedeutet, dass das in die Abwägung einzustellende Abwägungsmaterial je nach Grad der Konkretheit der raumordnungsrechtlichen Zielbestimmung in unterschiedlichem Maße einzelne Belange zusammenfassend und vergrößert darstellen darf. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass bei einer abschließenden konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung, die für die Fachplanung verbindliche Ausschlusswirkungen hervorruft, die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst sich den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähert. Das Maß der Abwägung muss daher für die einzelnen raumordnerischen Festlegungen jeweils konkret ermittelt werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 9.6.2005 - 3 S 1545/04 - juris Rn. 47).“ [VGH Baden-Württemberg, a.a.O.; Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der VGH Baden-Württemberg bereits damals berücksichtigt hat, welche Anforderungen zu stellen sind, wenn eben keine Ausschlussplanung (im Sinne der bisherigen Regelung in</p>	

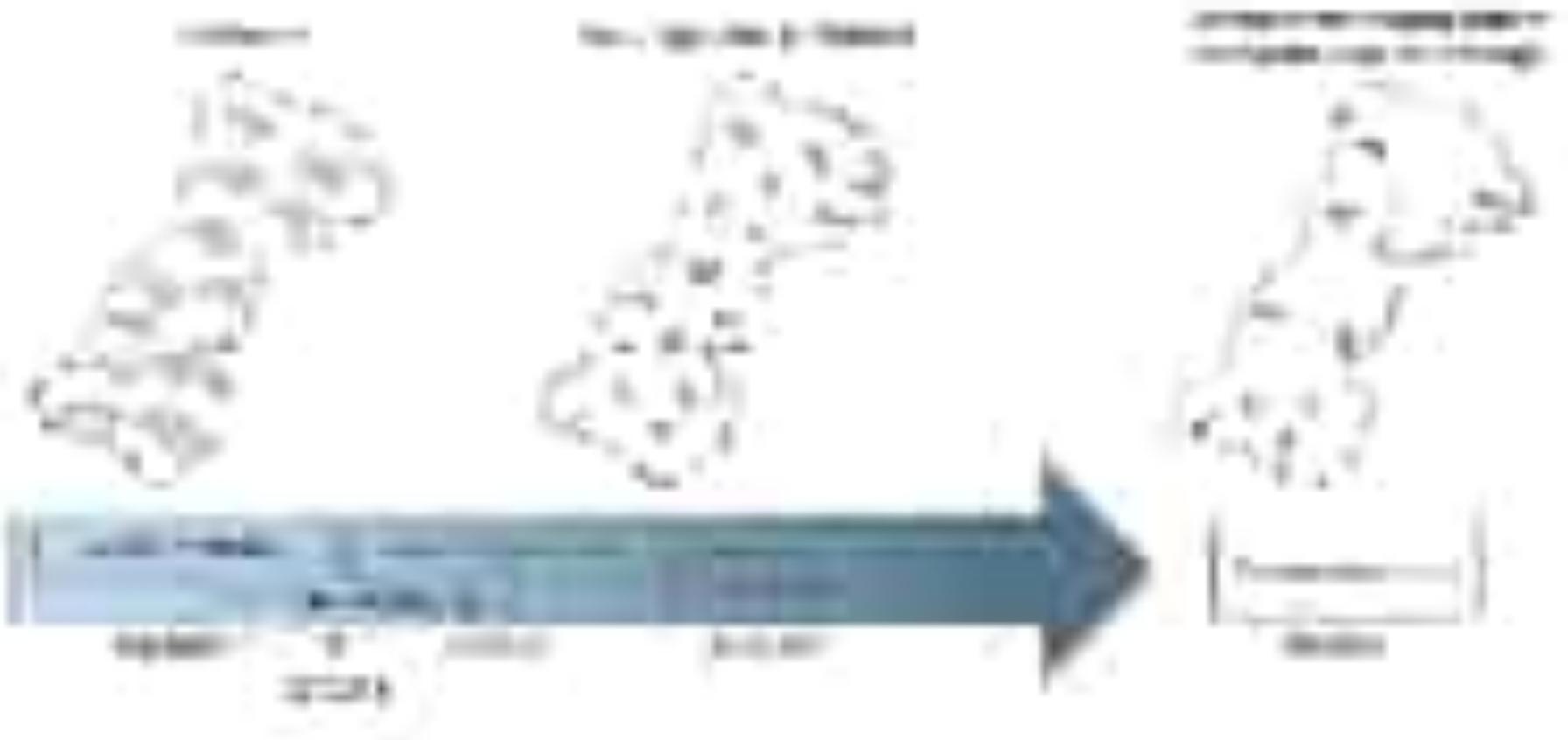
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) stattfindet. Insofern unterscheidet sich die damalige planungsrechtliche Situation nicht von der heutigen, vgl.:</p> <p>„Der Antragsgegner kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Planung angesichts des baden-württembergischen „Sonderwegs“ der alleinigen Zulassung von Vorranggebieten und des Entfallens einer Ausschlusswirkung keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung habe.“ [VGH Mannheim Ur. v. 19.11.2020 - 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 91, beck-online]</p> <p>Im Ergebnis hat der Senat dann festgestellt:</p> <p>„Durchgreifenden Bedenken begegnet die Abwägung jedoch im Hinblick auf die hinreichende Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die notwendige Lärmvorsorge (dazu (1)) und das Fehlen einer erkennbaren Abwägung zwischen diesen Belangen und dem konfligierenden Merkmal der Eignung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der Windhöflichkeit (dazu (2)).“ [VGH Mannheim Ur. v. 19.11.2020 - 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 62, beck-online]</p> <p>Die Neuregelung in § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB ändert daran nichts. Demnach soll es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich sein, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Diese Regelung erklärt sich mit der bisherigen Anforderung der Rechtsprechung, den gesamten Planungsraum zu untersuchen und methodisch nach harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Dementsprechend ist anerkannt, dass diese Regelung lediglich dazu führt, dass eine umfangreiche Untersuchung des gesamten Planungsraums, ob und warum an den jeweiligen Standorten Windenergieanlagen grundsätzlich (un)zulässig wären, nicht erforderlich ist. Es bleibt allerdings bei den oben dargelegten Anforderungen an eine Vorrangflächenplanung (EZBK/Meurers, 150. EL Mai 2023, BauGB § 249 Rn. 37; vgl. auch die Gesetzesbegründung, BT-DRs. 20/2355, S. 34).</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2909-5	<p>III. Probleme und Konflikte bei den im Planentwurf ausgewiesenen Flächen</p> <p>Die um den Standort unserer Mandantin herum vorgesehenen Flächen sind in mehrfacher Hinsicht problematisch und stellen die rechtliche Haltbarkeit - und damit die Steuerungsfähigkeit - der Planung infrage, der Planentwurf so beschlossen werden.</p> <p>1. Stellungnahme der Max Grundig Klinik GmbH vom 18. Oktober 2023</p> <p>Unsere Mandantin hatte in ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 2023 bereits sehr ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, weshalb die (seither leider kaum veränderte) Planung äußerst problematisch ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, machen wir uns die dortigen Ausführungen zu eigen und verweisen auf das hier nochmals als Anl. 1 beigefügte Schreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Stellungnahme der Max Grundig Klinik GmbH vom 18. Oktober 2023 zur Kenntnis.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Einwenders handelte es sich bei der Veröffentlichung der sog. Suchraumkarte im Sommer 2023, auf die sich die entsprechende Stellungnahme bezog, nicht um eine Planung.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da mit den hier vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energie gegenüber den privatwirtschaftlichen Interessen der Max Grundig Klinik GmbH der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Zudem verweisen wir auf den Abschnitt [M2909-3].</p> <p>Die Vorranggebiete WE_48, WE_57, WE_562 und WE_563 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebiete WE_41, WE_472, WE_481, WE_561 werden verkleinert und werden mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet WE_471 wird mit seiner ursprünglichen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2909-6	<p>2. Stellungnahme der Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Baden und Umgebung e.V. vom März 2024</p> <p>Ergänzend fügen wir in der Anlage Stellungnahme der Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Baden und Umgebung e.V. vom März 2024 bei, in der ebenfalls eine sehr kritische Auseinandersetzung mit den hier vorgesehenen Vorranggebieten stattfindet. Auch darauf verweisen wir ergänzend (Anl. 2).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Stellungnahme der Max Grundig Klinik GmbH vom 18. Oktober 2023 zur Kenntnis.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die vorraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Mensch zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf.</p> <p>Da mit den hier vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energie gegenüber den privatwirtschaftlichen Interessen der Max Grundig Klinik GmbH der Vorrang eingeräumt.</p>
M2909-7	<p>3. In höchstem Maße raumwirksame Denkmale</p> <p>Insbesondere möchten wir an dieser Stelle auf das Denkmalschutzrecht hinweisen. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat im Kontext des § 15 Abs. 4 S. 1 DSchG (Umgebungsschutz) ein Bewertungsraster erarbeitet, mit dem Ziel, Denkmalschutz und Klimaschutz zusammen zu bringen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit den in höchstem Maße raumwirksamen Denkmalen ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Behörde in Baden-Württemberg abgestimmt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Das Bewertungsraster bewirkt, dass der sogenannte Umgebungsschutz nach dem Denkmalschutzgesetz der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen bei weit über 99 Prozent der Kulturdenkmale nicht entgegenstehen wird - und dies ohne weitere Prüfung.</p> <p>Nur in Ausnahmefällen wird die denkmalfachliche Zulässigkeit im Einzelfall noch geprüft Pauschale denkmalschutzrechtliche Verbote gibt es nicht.“</p> <p>Quelle: https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalchutz/umgebungsschutz</p> <p>In der näheren Umgebung befinden sich ausweislich der genannten Fundstelle und der dort angefügten Auflistung mehrere Denkmale der Bewertungskategorie „in höchstem Maße raumwirksam“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • UNESCO-Welterbe Baden-Baden - Teil der Great Spas of Europe, Baden-Baden • Hotel Bühlerhöhe, Bühl, • Burg Alt-Eberstein, Baden-Baden <p>Die bisherige Planung nimmt darauf keine Rücksicht, was die Planung angreifbar macht.</p>	<p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrunde liegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst.</p>
M2909-8	<p>2. Untersuchungsbereich</p> <p>Insbesondere erstaunt, dass der Regionalverband lediglich einen Untersuchungsbereich von 7,5 km in Ansatz bringt. Im Umweltbericht heißt es auf S. 38:</p> <p>„In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurden innerhalb eines 7.500 m Untersuchungsradius an historischen bzw. bedeutsamen Sichtachsen und -beziehungen Betrachterpunkte definiert.“</p> <p>Nach den Richtlinien der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger beträgt der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit den Denkmalen von landesweiter Bedeutung ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Behörde in Baden-Württemberg abgestimmt. Entscheidend hierfür ist ausschließlich die vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlichten Liste sowie die dazugehörigen Handlungsempfehlungen. Hinweise auf die Vorgehensweisen in NRW oder Hessen von vor dem Inkrafttreten des WindBG und des § 2 EEG nehmen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Untersuchungsbereich nicht 7,5 km, sondern 20 km (vgl. Martin/Krautzberger Denkmalschutz-HdB, Teil H. Denkmalschutz im Planungs-, Bau und sonstigen Fachrecht Rn. 336, beck-online; „Arbeitsblatt Nr. 51 - Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles (VDL 2021)“; siehe auch Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bürgerforum Energieland Hessen, Bürgerzentrum Oestrich-Winkel, 8. Oktober 2014, Prof. Dr. Gerd Weiß, Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, „Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“; 15. Branchentag Windenergie NRW, 20./21.) uni 2023, Dr. Lüth, „Denkmalschutz und Windenergie“); siehe bspw.:</p> <p>https://nrw-windenergie.de/wp-content/uploads/2023/07/Lueth-Dr.-Philip.pdf</p> <p>Wir halten es für höchst problematisch, im Rahmen der Abwägung von fachlich anerkannten Untersuchungsmethoden/-bereichen abzuweichen, mit dem Ergebnis, dass die in die Abwägung einzustellenden Aspekte nicht so eingestellt werden (können), wie dies nach Lage der Dinge geboten ist.</p>	<p>wir zur Kenntnis.</p>
M2909-9	<p>IV. Ergebnis</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Planentwurf aufgrund der dargelegten Probleme und Konflikte angepasst werden sollte. Denn nur so lässt sich eine den rechtlichen Anforderungen genügende Planung erreichen. Die oben abgebildeten und die Max Grundig Klinik unmittelbar umgebenden Vorranggebiete sollten nicht weiterverfolgt werden. Das entspräche ohne weiteres dem „Mindestens 1,8 %“-Ziel und auch das Ziel einer rechtssicheren und damit verlässlichen Planung ließe sich so erreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die zusammenfassende Darstellung zur Kenntnis.</p> <p>Die Planung wurde angepasst. Dazu verweisen wir auf den Abschnitt [M2909-5].</p>



M2909_Darstellung_Stell_002



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1709-1	<p>Windkraft in Obergrombach</p> <p>Über Sinn und Unsinn von Windkraft wird seit langem diskutiert. Bei meiner Stellungnahme möchte ich darauf gar nicht eingehen. Hier soll es nur um die Standortfrage gehen.</p> <p>Ich habe an einigen Veranstaltungen zum Thema Windkraft teil genommen und ich betone ausdrücklich, dass ich kein Windkraftgegner bin. Als wir jedoch über die Standorte dieser Riesenanlagen informiert wurden, habe ich den Glauben an gute Umweltpolitik völlig verloren.</p> <p>Ich halte es für völlig falsch und unverantwortlich, ja eigentlich für sträflich, wegen Windkraftanlagen alten gewachsenen Baumbestand, wie wir ihn hier in Obergrombach haben, abzuholzen und dadurch wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu zerstören. Seltene Vogelarten, darunter Rotmilan, Uhu, Mäusebussard, Weißstorch, Wanderfalke und Baumfalke die hier leben und die sich in und um Obergrombach auch wieder angesiedelt</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>haben, sind nachweislich durch Windanlagen besonders gefährdet. Direkt an der Grenze zur Obergrombacher Gemarkung lebt eine sehr große Population von Störchen, es wurden schon mehr als 70 Störche gezählt.</p> <p>Neben der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt ist Obergrombach mit seinen Wäldern, Weinbergen, seinem historischen Schloß und der alten Burgruine auch für viele Menschen aus der Region ein sehr gerne besuchtes Naherholungsgebiet.</p> <p>Es gibt gute Standorte, mit bereits vorhandener Infrastruktur und gut befestigten Zufahrtswegen, ohne jeglichen Baumbestand an denen der Wind so gut wie in Obergrombach weht, auf denen Windräder Platz finden, ohne dass Natur, Mensch und Tier mehr als notwendig geschädigt werden. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass hier nicht wesentlich größere Bemühungen unternommen werden, solche Standorte für Windkraft zu nutzen. Das erweckt den Eindruck, dass hier Profit vor gesundem Menschenverstand steht.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2269-1	<p>in den letzten Tagen wurden in Ettlingen Flugblätter verteilt, mit dem Ziel die Errichtung der Windkraftanlagen zu torpedieren. Ich beobachte seit vielen Jahren solche Tendenzen mit großer Sorge. Aus in meinen Augen kleinkarierten Gründen wird das große Ganze aus den Augen verloren. Die Abschaltung der Atomkraftwerke und die fehlenden Alternativen haben dazu geführt, dass wir gesichert Umweltschädlichen Steinkohle zur Energiegewinnung nutzen. Mir ist klar, dass die Errichtung der Windkraftanalgen nicht nur Vorteile für die Umwelt hat. In meinen Augen ist das aber der richtige, weil alternativelose Weg. Ich möchte Sie in Ihrem Vorhaben unterstützen. Bitte gehen Sie weiter Ihren weg und bauen Sie so viele Windkraft und Solarkraftanalge wie möglich. Denn wir brauchen auch im Winter grünen Strom. Solar alleine löst unser Energieproblem hilft nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt uneingeschränkt, sodass sich auch die organisierte Öffentlichkeit/ Bürgerinitiativen an der Planung beteiligen können. Die Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt dabei auf Grundlage der sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Als Beitrag für einen sachlichen Diskurs hat der Regionalverband darüber hinaus weitere Informations- und Beteiligungsangebote bereitgestellt, darunter ein Informationsangebot auf der Homepage sowie eine Mitwirkung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bei Informationsveranstaltungen in Stadt- und Landkreisen.</p> <p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete basiert auf einem fachlich abgestimmten Kriterienkatalog, der sowohl energiepolitische Zielsetzungen als auch Umwelt-, Landschafts- und Nutzungskonflikte berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung zur Bereitstellung weiterer Flächen für Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung orientiert sich an den gesetzlichen Flächenvorgaben und den bestehenden Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergienutzung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1466-1	<p data-bbox="309 667 947 699">**„Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ WE_16**</p> <p data-bbox="309 778 665 810">**Philippsburg / Rheinsheim**</p> <p data-bbox="309 890 1211 1050">Angesichts der vorliegenden Informationen und des Beschlussvorschlags für die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie (Teilregionalplan Windenergie) für den Mittleren Oberrhein, gibt es einige wesentliche Punkte, die in einer Ablehnung des Regionalplans aufgrund der genannten Gründe berücksichtigt werden müssen:</p>	<p data-bbox="1236 667 1666 699">Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p data-bbox="1236 722 2125 1018">Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p data-bbox="1236 1042 2107 1169">Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p data-bbox="1236 1193 2018 1257">Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p data-bbox="1236 1281 2107 1377">Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1466-2	<p>Übermäßige Belastung durch bereits vorhandene Infrastruktur:</p> <p>Die Gemeinde Philippsburg/Rheinsheim ist bereits durch einen vorhandenen Polder und die geplante Errichtung eines weiteren Polders sowie einer Dammrückverlegung zwischen Rheinsheim und Philippsburg stark belastet. Diese Projekte haben bereits zu erheblichem Verlust landwirtschaftlicher Flächen in der Größenordnung von mehreren hundert Hektar geführt. Die weitere Ausdehnung dieser Projekte würde eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit verbundenen ökonomischen Verluste mit sich bringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>
1466-3	Vorrang für Landwirtschaft und Biodiversität:	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Angesichts der bereits erfolgten Einschnitte in landwirtschaftliche Flächen und des drohenden Verlusts von bestem Ackerland sowie der Bedrohung der Biodiversität ist es unverantwortlich, weitere Flächen für Windenergieanlagen in dieser Region vorzusehen. Die Existenz und Nachhaltigkeit der ansässigen Landwirtschaft sowie der Schutz von Natur und Umwelt sollten Vorrang haben.</p>	<p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.</p>
1466-4	Existenzgefährdung der ansässigen Landwirtschaft:	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die fortgesetzte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Vernichtung von erstklassigem Ackerland stellen eine direkte Existenzbedrohung für die lokale Landwirtschaft dar. Die Landwirte sehen sich bereits mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert, und weitere Eingriffe in ihre Anbauflächen könnten ihre wirtschaftliche Stabilität und langfristige Existenz gefährden.</p>	<p>handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
1466-5	<p>Bedrohung von bestem Ackerland und Biodiversität:</p> <p>Die Umsetzung weiterer Bauprojekte im Rahmen des Regionalplans würde eine erhebliche Vernichtung von erstklassigem Ackerland zur Folge haben. Dieses Ackerland ist von entscheidender Bedeutung für die lokale Nahrungsmittelproduktion und -versorgung. Die Zerstörung dieser Flächen würde nicht nur die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigen, sondern auch zu einem erheblichen Verlust an Biodiversität führen, da wichtige</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ökosysteme und Lebensräume unwiederbringlich zerstört werden könnten.</p>	<p>Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
1466-6	<p>Kohärentes Planungskonzept:</p> <p>Es ist wichtig sicherzustellen, dass die regionalen Planungsmaßnahmen kohärent sind und sich nicht gegenseitig widersprechen. Die Einführung weiterer Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Region, die bereits erheblich belastet ist und in der die Landwirtschaft und Biodiversität bereits stark gefährdet sind, wäre nicht im Einklang mit einem nachhaltigen und ausgewogenen Regionalplan.</p> <p>Aufgrund dieser Gründe und ihrer potenziell schwerwiegenden Auswirkungen auf die örtliche Landwirtschaft und Umwelt ist eine Ablehnung des **Vorhabens WE_16 Im kleinen Mörsch auf der Gemarkung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Philippsburg Rheinsheim** unerlässlich. Es ist entscheidend, alternative Lösungen zu suchen, die die Entwicklung der Region ermöglichen, ohne die genannten negativen Folgen für Landwirtschaft und Umwelt zu verursachen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Festlegung von Vorranggebieten räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Festlegung der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2463-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Eiswurf</p> <p>betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Straßen (B500) Wohnsiedlungen und Spazier/Wanderwegen! Die massive Gefährdung von Fußgängern/Wanderer und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1686-1	<p>hiermit möchte ich gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE87 Unteröwisheim Einspruch einlegen.</p> <p>Wir haben viele Störche in unserer Region und auch die Abholzung von Wald ist nicht der Gedanke einer „grünen“ Energie.</p> <p>Ebenfalls ist es ein starkes Gebiet für Wanderer und Fahrradfahrer.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1182-1	<p>Windkraft in dieser Form und Ausuferung - nein!!!</p> <p>Man kann Öl nicht mit Feuer bekämpfen, auch wenn Lobbyisten versuchen das so verkaufen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1662-1	<p>WE-8, Kraichtal, Friesentaler Grund</p> <p>Diese Fläche ist zwar recht klein, kann aber eventuell zusammen mit WE-651 genutzt werden und sollte deshalb erhalten bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2484-1	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK 87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 wurden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2484-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund des Infraschalls und zu geringer Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Aus politischen Erwägungen werden Risiken für die Bevölkerung billigend in Kauf genommen. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, es gibt keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall, lediglich theoretische Abschätzungen.</p> <p>Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Zum Infraschall gibt es keinerlei</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Untersuchungen dieser Art.</p> <p>Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) verwiesen, die allerdings nach Urteilen des OVG Koblenz (Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03), des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberlandesgerichts München ungeeignet ist, diese Art der Umgebungsemissionen zu erfassen.</p> <p>Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht.</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger, und zwar in allen Bundesländern gleichermaßen. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen. Die festgelegten Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe bestimmt. Heutige Anlagen sind um ein Mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich).</p> <p>Die Gefahr (einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall) stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen. (Zitat Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch)</p>	<p>dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2484-3	<p>Die Gesetze sehen eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vor. Das vom Verband erwähnte Entgegenkommen auf ca.800m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt, dass die 700m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel dann müssten Windkraftanlagen von 200m Höhe mindestens 2000m Abstand haben!</p> <p>Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuester Erkenntnisse die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Kritik an einer vermeintlichen Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Bundesländern ist nicht zutreffend. Die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestabstandsregelung unterscheiden sich je nach Bundesland, beruhen jedoch jeweils auf landesspezifischen Abwägungsentscheidungen. Unter anderem sieht die in Bayern geltende 10H-Regelung zahlreiche Ausnahmen vor, die eine Unterschreitung des 10-fachen Abstandes der Gesamthöhe der Anlage auf bis zu 700 m ermöglichen. Damit ist auch dort eine differenzierte Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen. Die regionsweit einheitlich angewendeten Mindestabstände des beschlossenen Kriterienkatalogs basieren auf einer fundierten Herleitung und sind mit den Vorgaben des Bundesrechts vereinbar.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		(SUP) geprüft und dokumentiert.
M2484-4	<p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Da der Wald die Funktion eines Wasserspeichers hat, und das Grundwasser kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist wird, drohen in einem solchen Fall schwere Grundwasserverunreinigungen. Das genannte Windvorranggebiet liegt zu einem großen Teil im Wald.</p> <p>Im Fall einer Betriebsstörung kann es zu Bränden im Maschinenhaus der WEA kommen. Dies macht eine Planung einer speziellen brandschutztechnischen Infrastruktur notwendig. Die örtlichen Feuerwehren müssen entsprechend mit technischem Gerät und den notwendigen Fachkenntnissen ausgestattet sein. Der Brand eines Maschinenhauses in 200 Metern Höhe ist nicht vergleichbar mit einem Brand eines Einfamilienhauses. Die Brände sind in dieser Höhe nicht mehr mit dem üblichen Gerät und den sonst verfügbaren Mitteln löschar. Auch sind solche Ereignisse Auslöser für sehr starke und gesundheitsgefährdende Rauchgasemissionen, da ein großer Teil der Anlage aus Epoxidharz und anderen brennbaren GFK-Stoffen besteht. Bei einem Brand werden auch Kohle und Glasfasern als krebserregender Feinstaub in die Umwelt emittiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2484-5	<p>Die massive Gefährdung von Flora und Fauna sowie von Menschen und deren Eigentum in den adressierten Gebieten ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Die Gefahren von Waldbränden in der direkten Umgebung der Windindustrieanlagen sind für die adressierten Gebiete ebenfalls nicht untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1230-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Malsch bin ich aus den nachfolgend genannten Gründen nicht einverstanden:</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen, in denen von Ihnen vorgeschlagenen Vorranggebieten, stellt einen massiven Eingriff in das Habitat des Bergwaldes dar. Alle, außer einem Vorranggebiet, befinden sich im Malscher Berg-Wald. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde wertvoller Natur- und Lebensraum vernichtet werden. Die Folgen für die Umwelt, die Natur und den Vogelzug sind nicht untersucht und somit auch nicht absehbar, aber unumkehrbar.</p> <p>Durch die Vernichtung des Waldes wird die natürliche Art CO₂ zu reduzieren konterkariert, ja ins Absurdum geführt.</p> <p>Weiterhin wird durch die Begleitumstände beim Bau von Windkraftanlagen wie etwa der Bau von neuen Schwerlast-, Transport- und Wartungswegen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(hohe Verdichtung) und der zusätzlichen Zerschneidung der Waldflächen, die Biodiversität des Ökosystems Wald stark gefährdet.</p> <p>Auch die Verdichtung ist unumkehrbar und die Auswirkungen auch auf den Malscher Wasserhaushalt nicht absehbar.</p> <p>Der Netzausbau, im Bereich Mittler Oberrhein, ist für die mindestens 1,8 % geplante Flächenbelegung durch Windkraftanlagen nicht ausgelegt. Einen Plan für den dafür benötigten Trassenausbau gibt es nicht und somit würden, im Fall der 1,8 % Realisierung, möglicherweise Industrieruinen im Wald platziert werden.</p> <p>Durch die Aufreihung von Windkraftanlagen im Gebiet Kreuzelberg, Sulzberg, Hohlberg, Erlenhag und Wulzenkopf ist das Gebiet, oberhalb von Malsch, für die Naherholung verloren. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna sind auch hier nicht abzusehen, aber unumkehrbar.</p> <p>Deshalb sollten Windkraftanlagen nur der Nähe von bestehender Infrastruktur gebaut werden, wie z.B. neben Autobahnen, Schnellstraßen, Wasserwegen und Bahntrassen. Jedoch auch nicht dort, wo massiv in den Ökohaushalt eingegriffen werden müsste.</p> <p>Der Schutz, von Mensch und Natur muss Vorrang haben. Durch den Bau von Windkraftanlagen im Berg-Wald ist dieser Schutz im Malscher Gebiet nicht mehr ausreichend.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Windkraft nur dort, wo der Wind auch weht und die Natur nicht leidet.	

Verfassungsdatum: 15.02.2024

Einreichungsdatum: 15.02.2024

ID: 1037

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1037-1	Wem gehören die Waldgebiete, welche durch WE_24 betroffen sind? Wie sind die Eigentums Verhältnisse und wer hat das Sagen bei Veräußerung oder Pacht?	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1586-1	Ich schließe mich der Meinung von Stellungnahme 1541 komplett an	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2488-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Betriebsbedingt kann es im Winter bei Temperaturen unterhalb des Gefrierpunkts zu einer Vereisung der Rotorblätter bei WEA kommen. Drehen sich die Rotoren, können sich Eisbrocken lösen und durch Zentrifugalkräfte bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden.</p> <p>Die adressierten Gebiete befinden sich in der Nähe von Wohnhäusern, einem Waldfestplatz, Streuobstwiesen und Weingärten, und zahlreichen Wander- und Radfahrwegen. All diese Bereiche sind durch Eiswurf stark gefährdet. Die Eisbrocken können je nach Ausrichtung der Anlage einen Teil des Gebietes von Ubstadt-Weiher erreichen. Auch Einzelhäuser außerhalb von Ubstadt-Weiher, die wie die Birkenranch noch weniger als 300m vom Plangebiet entfernt sind, sind wie die Bewohner dieser Häuser in höchstem Maße gefährdet. Eine erhebliche Gefährdung erfahren auch die zahlreichen Fußgänger und Freizeitsportler, die in diesem Gebiet unterwegs sind. Selbst bei stehendem Rotor können sich Eisbrocken von den Blättern lösen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 wurden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>herunterfallen und Menschen im Aufschlagbereich verletzen. Maßnahmen gegen den Eiswurf könnte eine Beheizung der Rotorblätter oder die Abschaltung der gesamten Anlage sein. Da jedoch für eine Beheizung der Rotoren Energie aufgewendet werden oder das Eis mit Hilfe von Enteisungsmitteln entfernt werden muss, ist diese Maßnahme - wie auch die Anlagenabschaltung energetisch und wirtschaftlich kontraproduktiv und kaum sinnvoll.</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2488-2	<p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Da der Wald die Funktion eines Wasserspeichers hat, und das Grundwasser kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist wird, drohen in einem solchen Fall schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Das genannte Windvorranggebiet liegt zu einem großen Teil im Wald.</p> <p>Im Fall einer Betriebsstörung kann es leicht zu Bränden im Maschinenhaus der WEA kommen. Dies macht eine Planung einer speziellen brandschutztechnischen Infrastruktur notwendig. Die örtlichen Feuerwehren müssen entsprechend mit technischem Gerät und den notwendigen Fachkenntnissen ausgestattet sein. Der Brand eines Maschinenhauses in 200 Metern Höhe ist nicht vergleichbar mit einem Brand eines Einfamilienhauses. Die Brände sind in dieser Höhe nicht mehr mit dem üblichen Gerät und den sonst verfügbaren Mitteln löschar. Auch sind solche Ereignisse Auslöser für sehr starke und gesundheitsgefährdende</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rauchgasemissionen, da ein großer Teil der Anlage aus Epoxidharz und anderen brennbaren GFK-Stoffen besteht. Bei einem Brand werden auch Kohle- und Glasfasern als krebserregender Feinstaub in die Umwelt emittiert.</p>	
M2488-3	<p>Die massive Gefährdung von Flora und Fauna wie von Menschen und deren Eigentum in den adressierten Gebieten ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Die Gefahren von Waldbränden in der direkten Umgebung der Windindustrieanlagen sind für die adressierten Gebiete ebenfalls nicht untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1484-1	<p>Unser Wald ist Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird dieser Lebensraum massiv zerstört. Die Luftverschmutzung und Lärmbelästigung nimmt zu, nicht nur in der Bauphase. Viele Kleinstlebewesen werden durch die Fundamente zerstört. Die Gefahr der Verseuchung des Bodens ist auch groß. Ganz in der Nähe ist das Wasserschutzgebiet, das unsere Trinkwasserversorgung ermöglicht. Eine Verseuchung des Trinkwassers hätte verheerende Folgen.</p> <p>Bäume und Pflanzen betreiben Photosynthese und sind wichtige Garanten für unsere Atemluft. Sie tragen dazu bei, dass im heißen Sommer das Klima bei uns erträglich ist.</p> <p>Auch das Wetter wird vom Wald mitbestimmt.</p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag. Beides wirkt sich negativ auf unsere Gesundheit aus. Auch Tiere und Pflanzen (auch Pflanzen sind Lebewesen) leiden darunter.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ein weiterer Punkt ist, dass der Ertrag aus den Windkraftanlagen in keinem Verhältnis zu der Zerstörung, die der Bau anrichtet, steht. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, ob sich diese Anlagen rechnen. Wenn der Ertrag gering ist, hat sich diese massive Zerstörung überhaupt nicht gerechnet und muss dann auch wieder auf Kosten der Bürger abgebaut werden.</p> <p>Außerdem ist unser Wald für viele Menschen ein Naherholungsgebiet. Das Landschaftsbild würde durch diese extrem hohen Anlagen zerstört. Die Waldwege sind oft schmal. Um die Windkraftanlagen zu bauen müssen also erst überdimensionierte Straßen gebaut werden. Auch diese zerstören unser Landschaftsbild und unser Ökosystem. Zusätzlich wird der Boden sehr stark verdichtet. Bei längeren Regenperioden haben wir dann das Problem, dass das Wasser nicht versickern kann.</p> <p>Sicher gibt es noch viele Argumente, warum Windkraftanlagen generell nichts im Wald zu suchen haben. Wir wollen es dabei bewenden lassen. Wir sind der Meinung, dass jeder Wald kostbar für unser Klima ist und deshalb geschützt gehört. Was die Zerstörung der Wälder anrichtet können wir überall auf unserer Erde sehen.</p> <p>Anzumerken wäre noch, dass wir ausgerechnet unter einer „grünen“ Regierung in Land und Bund zu solchen Maßnahmen gezwungen werden, obwohl viele Bürger das gar nicht wollen. Etwas weniger Ideologie und mehr „gesunden Menschenverstand“ täten allen gut, auch dem Wald.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1814-1	<p>Ich bin Tierärztin und Tierschützerin. Ich bin gegen Windkraftanlagen, vor allem im Wald, wegen der Naturzerstörung, der Tötung von Vögeln und Fledermäusen, der Störung von Wildtieren, der Zerschneidung von Wäldern, der Verschandelung der Landschaft, der negativen Auswirkungen auf Menschen wegen Lärm, Stress, Infraschall, Schattenschlag und Zerstörung der Naherholungsgebiete. Ich bin gegen den Bau von Windindustrieanlagen in erster Linie in den vom Regionalverband festgelegten Gebietsnummern von Heildelshem W-601, W-602, W-652, W-52, W-301 und außerdem W-8, W-302, W-651, W-66, W-13 und W-95.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1214-1	Ich bin nicht einverstanden, da Wald- und Naturschutzgebiete betroffen sind. Kein qm von beiden Gebieten darf dafür geopfert/verwendet werden.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2933-1	<p>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. (Anmerkung Regionalverband: die Tabelle enthält die Koordinaten der Senderichtfunkstellen und Empfangsrichtfunkstellen inklusive Abstrahlrichtung und Antennenhöhe sowie Angaben zu Frequenzband und Funkfeldlänge. Aufgrund der Darstellungsform der Synopse wird die Tabelle nicht dargestellt, kann beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein jedoch eingesehen werden.)</p> <p>Um die direkte Sichtlinie ist Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Der Regionalverband dankt für die in der Tabelle bereitgestellten Informationen. Diese werden referenziert und werden in der Überarbeitung der Vorranggebietskulisse, soweit möglich, im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die dem Regionalverband zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Richtfunkstrecken wurden als Konfliktkriterium berücksichtigt und sind, soweit einer Veröffentlichung keine Gründe entgegenstehen in den Steckbriefen zum Umweltbericht als "weitere K3-Kriterien hins. Infrastruktur" abgebildet und Betroffenheit als Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen.</p> <p>Potenzielle Auswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2588-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (insbesondere Beobachtungen in WE_53) (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über St. Leon-Rot und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften Kirrlach,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kronau, Mingolsheim werden die Rotmilane häufig beobachtet. Ich bin regelmäßig mit dem Fahrrad und mit dem Pferd im Lußhardtwald und auf den umliegenden Feldern unterwegs. Es gibt hier so viele Bussarde, Rotmilane, Schwarzmilane, Reiher, Silberreiher, etc. Es ist nicht zu verantworten, wenn wir all diese Arten durch die Aufstellung von so vielen Windrädern gefährden würden.</p> <p>Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriengefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen.</p> <p>Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1177-1	<p>**1. Vorteil von Windenergie: Windenergie ist energieeffizient“?*</p> <p>Nein, Wind ist im Vorranggebiet Finsterloch in Ubstadt **nicht** konstant verfügbar -> Der Wind weht hier nicht annähernd konstant. Wir haben nur wenige Tage mit Wind. Dadurch ist der Ertrag der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen schwach. Aus diesem Grund kann der Wind niemals als effiziente Energiequelle im Vorranggebiet Finsterloch genutzt werden.</p> <p>Die Region Ubstadt-Weiher, Ortsteil Ubstadt lässt, im aktuellen Windatlas 2024 für das vorgesehene Gebiet der Windkraftanlage, keine hohen Windgeschwindigkeit erwarten. Wind mit > 250-310 W/m² wird nur an vereinzelt Tagen im Jahr erreicht.</p> <p>**2. Natur und Mensch: Artengeschützte Tiere und Flugschneise von Zugvögeln**</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**Natur/Tiere:** Hinzukommt, dass über dem geplanten Gebiet, artengeschützte Zugvögel wie z.B der Kuckuck ziehen. Weiterhin sind in diesem Gebiet der Kuckuck sowie verschiedene Fledermausarten, wieder seit ein paar Jahren heimisch und haben in dem geplanten Vorranggebiet ihre Nistplätze. Auch Hirschkäfer, Siebenschläfer und Grünspechte haben hier ihren Lebensraum.</p> <p>Deutlich wurde auch, dass zahlreiche Tiere die ihr Zuhause in Gebieten der Windkraftanlagen hatten, die Region weitläufig verlassen.</p> <p>**Mensch**: Zudem ist das ausgezeichnete Gebiet für die geplante Windkraftanlage nicht nur als Naherholungsgebiet für die Einwohner wichtig, sondern auch umringt von Naturschutzgebieten. Sicherlich werden die artgeschützten Tiere diesem Ort entfernen und sich einen anderen Lebensraum suchen.</p> <p>**3. Emissionen/Belastungen: CO2- Ausstoß, ökologischer Fußabdruck**</p> <p>**Umweltwirkungen: Verlust der Waldfläche.** Ca. 20% der weltweiten THG-Emission stammen aus Entwaldungen.</p> <p>**Umweltwirkungen: CO2 eq-Emissionen.** Für das Fundament, den Turm, die Gondel, die Nabe und die Rotorblätter kommen Materialien wie Beton und Metalle (Stahl, Gusseisen, Edelstahl, Aluminium und Kupfer) zum Einsatz. Deren Produktion führt zu Emissionen. Der Aufbau und anschließender Rückbau der Windkraftanlage (u.a. Produktion der</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windräder, Anfahren von Schwertransportern, Transport von Betonmassen, Abholzungsprozess...) nach 20 Jahren (da die Förderung endet), in diesem sehr wenig von Wind gezeichneten Gebiet, produziert mehr Treibhausgase wie Kohlendioxid CO2, als die Windkraftanlage an Strom jemals einnehmen wird.</p> <p>**Umweltwirkung: Wasserfußabdruck**. Wasser, das wir nicht sehen, aber verbrauchen (für die Herstellung der 5 Windkraftanlagen wird eine vielfache Menge an Wasser benötigt. **Umweltwirkungen: Flächenverbrauch.** Dieser alte Mischwald bzw Schonwald (diese Waldgebiete sind in Deutschland mit 13% selten geworden) spielt darüber hinaus eine große ökologische Rolle. Es handelt sich hier um ein immer seltener werdendes Ökosystem mit der entsprechenden Biodiversität, welches besonders schützenswert ist.</p> <p>**4. Direkte gesundheitsschädliche Auswirkungen für die Einwohner Ubstadt-Weiher und Kraichtal**</p> <p>Verschiedene neuere internationale Arbeiten wie z.B. die Metaanalyse von 2021 „Wind Turbines and Adverse Health Effects: Applying Bradford Hill’s Criteria vor Causation“ beschäftigen sich mit den Windkraftanlagen und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Kausalitäten. Auch die Arbeit von Prof. Ross und Prof. Vahl aus dem Jahr 2021 analysierte den „unsichtbaren“ Krankheit auslösenden Infraschall aus technischen Anlagen. Der Infraschall ist eine physikalische Kraft, die sich über Luft, Festkörper/Boden und Wasser verbreiten. Die heutigen Windräder haben sehr tiefe Frequenzen von bis zu 0,25 Hz und die Wellenlänge beträgt 1,4 Kilometer. Die den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche, spüren wir im Körper als Vibrationen, Brummen oder Grollen. Teilchen werden in Schwingung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>versetzt und geben die Energie weiter. So kann der Infraschall in die Häuser eindringen. Unsere Häuser bieten keinen Schutz mehr vor Infraschall und zudem addiert sich der luftgetragene Infraschall und bodengetragene Körperschall enorm. Die daraus folgenden gesundheitsschädlichen Auswirkungen sind enorm. Infraschall wirkt sich auf die Mikrozirkulationen – Blutkreislauf des feinen Kapillarnetzes aus. Genauer noch; die Endothelzellen reagieren auf den Infraschall, dies führt dazu, dass die Zellen für Nährstofftransport und lebenswichtigen Funktionen wie Entzündung, Blutdruckregulation sowie Embryonalentwicklung und das Wachstum verantwortlich sind. Menschen die seit 2015 dem Infraschall durch Windkraftanlagen ausgesetzt sind, klagen über folgende Symptome: Blutdrucksteigerungen, Schwindel, Kopfschmerzen, Schwäche, Konzentrationsstörungen, Brustdruck, Herzschwäche, Herzrhythmusstörungen, Schulleistungsstörungen bei Kindern und Schlafstörungen. Hier liegt eine Störung der Mikrozirkulation vor.</p> <p>Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Infraschall für das Insektensterben verantwortlich ist. Bei ortsgebundenen Tieren wie Kühe, Pferde, Schafe, Hühner usw. wurden Verhaltensänderungen festgestellt. Beispielsweise ging die Milchproduktion der Kühe zurück. Ebenfalls konnte ein Rückgang der Fortpflanzungsfähigkeit sowie ein gehäuftes Auftreten von Missbildungen bei Tieren festgestellt werden.</p> <p>Infraschall wird als eine riesige, bisher unerkannte Bedrohung für die gesamte Biodiversität“ angesehen. Hierbei wird auch auf die „Deutsche Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier“ (DSGS e.V.) hingewiesen.</p> <p>Infraschall ist noch unzureichend erforscht, die neusten Erkenntnisse</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>müssen tiefgehend untersucht und analysiert werden.</p> <p>Aus diesem Grund ist es unverantwortlich seitens des Landes, dass wir Einwohner von Ubstadt-Weiher und Kraichtal, eine erzwungene Experimentengruppe darstellen. Hier leben sehr viele Kleinkinder und Schulkinder, die in ihrem Wachstum und in ihren Schulleistungen negativ beeinflusst werden können.</p> <p>Im Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland heißt es: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>Wir selbst sind eine junge Familie mit einem Kleinkind, leben nur 900m von dem geplanten Vorranggebiet entfernt und würden direkt mit allen negativen Auswirkungen konfrontiert sein.</p> <p>5. Wir möchten zudem den Regionalverband mittlerer Oberrhein daran erinnern, dass Sie selbst, folgendes über das Gebiet WE_14 und WE_87 bekanntgegeben hat:</p> <p>Auszug aus Anlage 1: „Steckbriefe zum Umweltbericht“ WE_14 und WE_87,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**Besonderer Artenschutz**</p> <p>Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich (...). Im Umfeld befindet sich ein Schwerpunktvorkommen gem. Fachbeitrag Artenschutz (Kat. B). Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder bzw. eines Schonwaldes.</p> <p>**Kumulative Wirkungen**</p> <p>(...) Hinweise für nachgeordnete Planungsebene Arten- und Naturschutz im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren besonders zu beachten (vgl. Gebietssteckbrief S. 2-3).</p> <p>**WE_14**</p> <p>**Anmerkungen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen-Kumulative Wirkungen**</p> <p>In einem Wirkradius von 1,5 km besteht eine Vorbelastung (Bundesstraße (B3), Bahnstrecke/ S-Bahnstrecke, Siedlungsfläche Wohnen,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Siedlungsfläche Gewerbe, Vorranggebiet Windenergie (WE_87)...</p> <p>**Hinweise-Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht**</p> <p>Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Klima/Luft sowie Landschaft zu erwarten“</p> <p>Auszug aus der Quelle: https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/acfeb26a-35f8-493a-a9c1-09136c228945 (entnommen am 28.02.2024)</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2708-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten.</p> <p>Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten.</p> <p>Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg.</p> <p>Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit).</p> <p>Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1787-1	<p>ist es korrekt und bürgernah, wenn Ettlingen die Gebiete WE_24, WE_25 und WE_150 seinen Bürgern erläutert, nicht aber das in unmittelbarer Nähe befindliche Gebiet WE_37 der Gemeinde Malsch erwähnt?</p> <p>Eventuelle WEA auf WE_37 kommen der Wohnbebauung des Ettlinger Ortsteils Schluttenbach näher als mögliche WEA auf dem Kreuzelberg.</p> <p>Sie können einwenden, dass Ettlingen auf Malscher Gebiet nichts zu sagen hat. Auf den Seiten des Regionalverbands findet sich allerdings folgende zentrale Aussage:</p> <p>- Windenergieanlagen sind regelmäßig überörtlich raumbedeutsam. Sie sind in den Nachbarkommunen deutlich wahrnehmbar, weshalb sie per se keine reine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sind.</p> <p>Die eventuellen WEA auf WE_37 sind zudem signifikant näher an Ettlinger</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ortsteilen als an Malsch. Dringen Sie bitte darauf, dass Ettlingen die Karte der Vorranggebiete einschließlich WE_37 veröffentlicht, das ist ehrlicher und vertrauensbildender.</p> <p>Die Ettlinger Bürger werden es Ihnen danken.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1341-1	<p>Bezug: Vorranggebiete WE_24 & WE_20</p> <p>Betreff: Immobilienwert</p> <p>Die oben genannte Vorranggebiete WE_24 und WE_20 sind in unmittelbarer Nähe zu den drei Karlsruher Ortsteilen Wolfartsweier, Grünwettersbach und Palmbach mit einem Abstand von tw. unter 1.000 m, bzw befinden sich in den unmittelbaren Sichtachsen davo. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1513-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald, explizit gegen das Vorranggebiete WE_53,</p> <p>das ganz oder größtenteils im wertvollen Waldgebiet liegt.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Schwachwind-Vorranggebieten ist kontraproduktiv.</p> <p>Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Einige Vorzüge des Waldes</p> <p>1ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage.</p> <p>Der Wald dient als Wasserspeicher.</p> <p>Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung.</p> <p>Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen.</p> <p>Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten.</p> <p>Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter.</p> <p>Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz).</p> <p>DER WALD ist LEBEN, er schrumpft ständig, wird "genutzt" zur Holzproduktion.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten ist in meinem Verständnis ein Verbrechen!!!</p> <p>Die adressierten Vorranggebiete und der dazugehörige Planentwurf werden zurückgewiesen, da diese Themen nicht ausreichend berücksichtigt sind und sehr viele Waldgebiete als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen wurden.</p> <p>Ich bitte Sie um eine Rückmeldung zu den einzelnen Vorranggebieten.</p> <p>Das ist nich kompensierbar!</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2513-1	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 wurden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2513-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets.</p> <p>Generalklausel</p> <p>Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen.</p> <p>„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Art. 2 Grundgesetz der BRD</p> <p>Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei.</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal.</p> <p>Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren.</p> <p>Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu:</p> <p>„Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislaufaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer“.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind</p>	<p>Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dokumentiert.</p> <p>Das Bundesumweltamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen:</p> <p>„Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)“</p> <p>Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“</p> <p>Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen.</p> <p>Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten.</p> <p>„Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsaustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärminderung von Windenergieanlagen liefern. Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand. ,</p>	
M2513-3	<p>Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung (850 Meter) des adressierten Gebiets zur Ortslage von Ubstadt-Weiher keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen? (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund!)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der unter anderem die Einhaltung der festgelegten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen sicherstellt. Die im Kriterienkatalog vorgesehenen Abstände gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und berücksichtigen bereits umfassend die relevanten Umwelt- und Schutzgüter.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus, einschließlich tieffrequenter Schallanteile. Diese Emissionen unterliegen den gesetzlichen Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie der DIN 45680 zur Bewertung tieffrequenter Geräusche. Eine umfassende Beurteilung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>tatsächlichen Immissionen erfolgt erst auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte und Anlagentypen im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Umgebung, einschließlich möglicher Immissionen durch Infraschall, werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehend geprüft. Hierbei wird auf wissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethoden und die geltenden rechtlichen Regelungen zurückgegriffen. Eine allgemeine Vorverlagerung dieser Prüfung auf die Ebene der Regionalplanung ist nicht sachgerecht, da erst im konkreten Genehmigungsverfahren belastbare Berechnungen und Bewertungen unter Berücksichtigung der spezifischen Anlagenkonfigurationen durchgeführt werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2513-4	<p>1. Welche einschlägigen und nachprüfbaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 200 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Epileptiker möglich sind?</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab.</p> <p>Ich bitte um die Beantwortung der Fragen und eine Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1532-1	Guten Tag, ich bin gegen die Errichtung der geplanten Windräder so lange weder Rückbau noch Umweltschäden und deren Kostenübernahme geklärt sind.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1318-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_24</p> <p>Betreff: Windstärke bei WE_24 , mangelnder Windertrag vs. Subventionen bei reeler Gesamtkosten-Rechnung</p> <p>Frage: Ist es nicht so, dass diese Art von Schwachlast-WKAs und dann speziell bei uns im Gebiet WE_24 sich erst lohnen, nicht über den Windertrag selbst, sondern ausschließlich bzw vorrangig über die gewährte Subventionen über die gewählte Laufzeiten?</p> <p>Was kostet der Abriss und das Wiederherstellen solch großen neuesten WKAs und werden diese Kosten und die Verantwortung im Genehmigungsverfahren den Investoren & Betreibern ins Kostenmodell hinein gerechnet?</p> <p>Was ist damit die neue Zeitspanne / ROI-Zeitpunkt für solchermaßen realen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zugrundegelegten WKA-Investitionen, d.h inklusive Abriss, total & tiefer Entsorgung (inkl. Fundament) und Renaturierungsmaßnahmen?</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1883-1	<p>Grundsätzlich ist für mich die Stromgewinnung über Windkraftanlagen denkbar. Dennoch möchte ich hier meine Einwände abgeben, da eine überlegte, verträgliche und auch von Bürgern akzeptierbare Lösung gefunden werden muss.</p> <p>Von 70 geplanten Vorranggebieten sind 7 Gebiete auf der Gemarkung der Stadt Kraichtal und entspricht somit einem Anteil von 10 %. Gleichzeitig wird auch fast 10 % der Gemarkungsfläche als Vorranggebiete ausgewiesen, was unverhältnismäßig eine starke Belastung der Stadt Kraichtal, deren Bürger und dem Naherholungsgebiet Kraichgau darstellt. Die Stadt Kraichtal „In einer Landschaft zum Durchatmen“ ist somit nicht mehr gegeben und stark benachteiligt.</p> <p>Für die geplanten Vorranggebiete WE 52, WE 651 und WE 301 gebe ich folgende Stellungnahme ab und erhoffe eine Berücksichtigung:</p> <p>WE 52 156,1 ha Fläche und WE 651 244,2 ha Fläche</p>	<p>nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Wirkungskreis von 1,5 – 2 KM gibt es bereits eine Vorbelastung durch die Schnellbahnstrecke, Hochspannungsleitungen und durch das hohe Verkehrsaufkommen der Überlandstraßen für die Bewohner von Oberacker. Gleichzeitig handelt es sich um ein Klimaschutzwald mit zahlreichen Wildtierkorridoren und dient den Bürgerinnen und Bürger als Naherholungsgebiet. Es sind relevante Artenvorkommen bekannt und damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben. Innerhalb des Gebietes besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des gesichteten Vorkommens. Deshalb können diese Gebiete nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden.</p> <p>WE 301 230,1 ha</p> <p>Das Gebiet befindet sich teilweise im regionalen Biotopverbund und beinhaltet auch Naturschutzgebiete. Im Umfeld bestehen Wildtierkorridore und ein Seegebiet, das für viele Tierarten und insbesondere windenergiesensiblen Vogel- bzw. Fledermausarten als Lebensraum, Zwischenstation ihrer Wanderzüge und Aufzucht ihrer Jungvögel dient. Deshalb sollte das Vorranggebiet deutlich verkleinert werden, um dieses Biotop und deren Bewohner zu schützen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Festlegung von Vorranggebieten räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamt-räumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Festlegung der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2008-1	<p>Deutschland alleine hat derzeit 32.000 Windräder in Betrieb, die insgesamt 173 Terawattstunden (TWh) erzeugen.</p> <p>Bei einer maximalen Effizienz von rund 49 Prozent entnehmen die Windräder der Atmosphäre rund 346 TWh Energie.</p> <p>Das führte in den letzten 20 Jahren zu einer Verringerung der mittleren Windgeschwindigkeit von 13 Prozent.</p> <p>Insgesamt führte die zu einer Energieentnahme von 35 Prozent in der bodennahen unteren Atmosphäre, wie die Universität Osnabrück ermittelt hat.</p> <p>https://ansage.org/vermeintlicher-heilsbringer-windenergie-die-tragik-eines-irrtums/</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2441-1	<p>Ich bin mit der gegenwärtigen Planung von Suchraumkulissen/Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen in Ettlingen und der Region nicht einverstanden.</p> <p>Ich erhebe daher dagegen Einspruch.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2889-1	<p>Wasserschutzwald: Als sogenannter Wasserschutzwald sind im dortigen Bereich rund um den Hochkopf und Omerskopf unter anderem die Kappler-Wald-Quellen, Heidekopfguellen, Meierquelle, Privatquellen Sickenwald, Privatquellen Neusatzer Wald zu nennen. Das gesamte Gebiet ist als Wasserschutzgebiet rechtsverbindlich gesichert. Diese Gebirgslagen brauchen einen ganz besonderen Schutz, da dort wertvolle Quellgebiete liegen für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden sowohl im Achertal, als auch in Lauf, Ottersweier, Bühl und Bühlertal.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2889-2	<p>Auf der Vorrangfläche Omerskopf befindet sich ein gesunder Laub-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mischwald. Überall gibt es eine geschlossene Waldfläche. Geschlossene Waldflächen sind enorm wichtig für die Wasserspeicherung. Durch die Rodung von intaktem Wald, den Bau von Zuwegungen, den Bau der großen Fundamente, die Verlegung der Stromtrassen und die Belastung der sensiblen Böden durch unzählige Fahrten mit schweren Baustellen - und Betonmischfahrzeugen ist in jedem Fall mit massiven, irreversiblen Schäden an den sehr sensiblen Quellgebieten und Wasserschutzgebieten zu rechnen. Das Einzugsgebiet unserer Wassergemeinschaft Buchkopf befindet sich in diesem Gebiet. Bauwerke und derartige massive Eingriffe in ein Wasserschutzgebiet sind nach geltendem Recht verboten.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2889-3	Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um gigantische Bauwerke mit 250 bis 260 Meter Gesamthöhe. Es sind Industrieanlagen. Im Inneren der Türme	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>befinden sich hunderte Liter Hydraulik- und Getriebeöle. Viele verschiedene Fette und Schmierstoffe sind erforderlich, um den technischen Betrieb zu ermöglichen. Dabei handelt es sich durchweg um Wasser gefährdende Gefahrenstoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung zu beurteilen sind. Es ist klar zu erkennen, dass Gefahrstoffe in einem Wasserschutzgebiet nicht vorkommen dürfen. Industrielle Anlagen können nicht in Wasserschutzgebieten gebaut werden. Genauso verhält es sich mit Windindustrieanlagen.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2889-4	<p>Im Wasserschutzgebiet ist eine Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch Mikropartikelabrieb der Rotoren (Bisphenol A ist hoch toxisch) absehbar. Die Rotorblätter sind aus komplexen Verbundstoffen gefertigt, Carbon- und Glasfaserstoffe. Infolge der Wind- und Sonneneinwirkung lösen sich aus den Rotorblättern jährlich 70 bis 90 Kilogramm Mikroplastikpartikel pro Anlage. Diese als PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sogenannte Ewigkeitsstoffe) bezeichneten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schadstoffe verteilen sich mit dem Wind großflächig auf der gesamten Umgebung. Sie sickern mit den Niederschlägen in die Waldböden und gelangen so in die Quellen und Schutzgebiete. Dies ist eine nicht hinnehmbare Gefährdung der Trinkwasservorkommen.</p>	<p>gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2889-5	<p>Waldbrandgefahr: jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen. Da diese WKAs an besonders exponierter Stelle stehen, ist die</p>	<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gefahr von Blitzeinschlägen sehr groß. Die Erfahrung aus anderen Windparks zeigt, dass die Feuerwehr keine Möglichkeiten und Geräte hat, um eine brennende WKA zu löschen. Durch erforderliche Löschmaßnahmen der umliegenden Waldflächen müsste eventuell mit weiteren Bodenverunreinigungen gerechnet werden.</p>	<p>technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2889-6	<p>Es steht sehr viel auf dem Spiel: Es geht um unbelastetes, sauberes Trinkwasser für mehrere zehntausende Menschen. Die Quell- und Wasserschutzgebiete in dieser Höhenlage versorgen sämtliche Gemeinden und Siedlungen in unserer hiesigen Vorgebirgszone und die Städte und Gemeinden im Rheintal.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich auf die Grundwasserschutzverordnung hin: § 13 Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser (1) Zur Erreichung der in § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Ziele sind in den Maßnahmenprogrammen nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes Maßnahmen aufzunehmen, die den Eintrag Schadstoffen und Schadstoffgruppen in das Grundwasser verhindern. Im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme dürfen Einträge solcher Schadstoffe nicht zugelassen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1805-1	<p>mit der Ausweisung von Vorzugsflächen und dem Bau von Windkraftanlagen (WKA) in und in der Nähe von Waldgebieten</p> <p>bin ich nicht einverstanden. Den Argumenten der vielen zukünftig - und besonders durch eigene Erfahrung - Betroffenen in den Stellungnahmen gegen diese Vorhaben schließe ich mich grundsätzlich an.</p> <p>Damit Sie und die Leser dieser Stellungnahme sich eine Vorstellung vom Bau und den Dimensionen einer modernen WKA machen können, bitte ich Sie, dieses kurze youtube Video anzusehen:</p> <p>**https://www.youtube.com/watch?v=0vE6QkvcV-s**</p> <p>Es ist beeindruckend. Allein schon das Fundament, welchem auf den Schwarzwaldhöhen an vielen Stellen Bundsandstein als Untergrund im Weg ist, der herausgesprengt werden muß. Wobei diese Anlage auf offenem Feld aufgebaut wurde und nicht im Wald, der danach kein Wald mehr ist, sondern ein begrüntes Industriegebiet. Denn: Wie kommen die Maschinen und das Baumaterial in den Wald? Auf den heutigen Waldwegen? Die Planer kennen die Antworten und die Auswirkungen. Dabei sollte nicht vergessen werden, daß für den Schwarzwald hunderte dieser WKAs</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vorgesehen sind, für Baden Württemberg fiel schon die Zahl 2000.</p> <p>In der Hoffnung, Ihre Aufmerksamkeit nicht zu sehr zu strapazieren, möchte ich noch auf die dreiteilige Dokureihe "Unsere Wälder" hinweisen, die Ende Februar auf Phoenix ausgestrahlt wurde und in der Mediathek noch angesehen werden kann.</p> <p>**https://www.zdf.de/dokumentation/terra-x/unsere-waelder-108.html**</p> <p>Die Kernaussage darin lautet: **Der Wald ist unser wichtigster Verbündeter im Kampf gegen den Klimawandel.**</p> <p>Man höre und staune!</p> <p>Berücksichtigt wird auch nicht, wieviel CO2 durch die Energie benötigten Vorgänge bei der Gewinnung der Rohstoffe (inclusive Rodung der Balsa-Bäume in tropischen Regenwäldern), deren Weiterverarbeitung zu verwertbaren Materialien (z.B. Metalle, Kunststoffe, Zement), zu Fundamenten und Bauteilen, deren Tests (1 Million mal Biegen der Rotorblätter), Transport inklusive der neu gebauten Straßen im Wald und dessen vorherige Rodung, und zum Aufbau der WKA freigesetzt wird. Dieses CO2, und es ist bestimmt nicht wenig, wird durch den Betrieb der WKA nicht aus der Luft entfernt. Die gefällten Bäume werden ebenfalls keinen Beitrag mehr dazu leisten. Unberücksichtigt bleiben auch alle Kollateralschäden und deren Folgen, von der Förderung der Rohstoffe bis zur Fertigstellung der WKA.</p> <p>Zuletzt möchte ich noch auf die Wirtschaftlichkeit der WKAs und der gesamten grünen Technologie eingehen, die in jedem einzelnen Fall anzuzweifeln ist. Sie funktioniert nur aufgrund staatlicher Subventionen, finanziert durch überhöhte Strompreise, bei denen wir heute schon Weltmeister sind. Fallen diese weg, sei es aufgrund auslaufender</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Förderung, sich ändernder politischer Mehrheiten, Marktreife neuer, effektiverer Technologien etc., werden auch die WKAs für deren Betreiber zu Verlustgeschäften, für die kein Geld für Wartung und Betrieb mehr zur Verfügung steht.</p> <p>Was übrig bleibt habe ich 2006 auf einer Fahrt von San Francisco zu Yosemite Nationalpark gesehen, die durch zwei der Sierra Nevada vorgelagerten Bergketten führte, deren Grate soweit das Auge reicht mit hunderten Windrädern bestückt waren, von denen kein einziges mehr in Betrieb war. Bei anschließenden Recherchen und Fragen an Einheimische kam heraus, daß sie Subventionsstreichungen zum Opfer gefallen waren und es an Geld fehlte, um die Ruinen zu beseitigen.</p> <p>https://www.atlasobscura.com/articles/abandoned-dreams-of-wind-and-light</p> <p>Zumindest, so könnte man sagen, waren sie in wüstenartigen Gegenden errichtet worden und haben keinen Wald ruiniert.</p> <p>Auch wenn solche Szenarien nicht eintreten, was passiert mit den WKAs nach Erreichen ihrer Altersgrenze? Gibt es eine Garantie für deren Abbau einschließlich der Fundamente?</p> <p>Aus immer mehr Kanälen ist zu hören, daß die Menschheit im Begriff ist, in ein neues Zeitalter einzutreten:</p> <p>Das KI Zeitalter künstlicher Intelligenz. Was weniger erwähnt wird, ist der gewaltige Energiebedarf, der sich alle 6 Monate zusammen mit der eingesetzten Rechenleistung verdoppelt. Mit WKAs, Solaranlagen und grünem Wasserstoff als primäre Energielieferanten wird uns diese Zukunft nicht nur verwehrt, sondern Deutschland als Wohlstand schaffende Volkswirtschaft</p> <p>der Vergangenheit angehören.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Weltweit werden immer schneller immer größere Waldflächen zerstört und gleichzeitig über den Klimawandel lamentiert.</p> <p>Diesem Frevel müssen wir uns nicht anschließen. Daher lehne ich die Ausweisung von Vorzugsflächen und dem Bau von</p> <p>WKAs in der Region Mittlerer Oberrhein generell, und im Wald und in der Nähe von Waldgebieten im Besonderen ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2459-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverseuchung für Grundwasser eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen.</p> <p>Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt.</p> <p>Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2421-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach im Gebiet des RVMO <p>Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p> <p>Unzerschnittene Wälder und intakte Ökosysteme werden wichtiger denn je.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine Studie der ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den Klimawandel effektiv bekämpfen kann.</p> <p>Eine neue Princeton-Studie hat herausgearbeitet, dass das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlt als bisher angenommen.</p> <p>Beim Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum haben sie ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. Die unterzeichnenden Länder, darunter Deutschland, umfassen zusammen mehr als 85 Prozent der weltweiten Waldflächen.</p> <p>Auch die Vereinten Nationen (United Nations) haben die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel unterstrichen. Die Gesellschaften und Staaten auf der Welt werden aufgefordert, sich mehr um den Wald zu kümmern. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert in ihrem neuen Bericht „State of the World’s Forests Report 2022“ einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau sowie die nachhaltige Nutzung von Wäldern.</p> <p>Neben dem Klimawandel muss sich die Menschheit zwei mindestens genau so großen Problemen stellen: Dem dramatischen Artensterben sowie der schwindenden Biodiversität. Jeden Tag (!) sterben etwa 150 Arten aus — für immer. Als gesichert gilt, dass das globale Artensterben mit der Zerstörung von Natur- und Lebensräumen zusammenhängt. Um diese besorgniserregende Entwicklung aufzuhalten, haben die Vereinten Nationen im Dezember 2022 zur Weltnaturkonferenz ins kanadische Montreal geladen. Das Ergebnis: Ein internationales Abkommen, um gemeinsam die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Um das zu schaffen, sollen 30 Prozent des Landes und der Meere unter Schutz gestellt werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn wir alle vorhandenen Schutzgebiete erhalten. Der Schwarzwald ist eines der</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>letzten großen, zusammenhängenden Ökosysteme Deutschlands. Ein Refugium für Natur, Biodiversität und Artenvielfalt, das vor Zerschneidung und industriellen Eingriffen bewahrt werden muss.</p> <p>Deutschland hat sich der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des „European Green Deal“. Schlüsselemente der EU-Biodiversitätsstrategie sind: Die Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder. Als geeignete Flächen zur Umsetzung des 30-Prozent-Flächenanteils werden genannt: Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke. Unter anderem der Schwarzwald ist geprägt von derlei hochwertigen Schutzgebieten. Diese Schutzgebiete dürfen im Sinne der EUE Biodiversitätsstrategie nicht industrialisiert werden.</p> <p>https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/biodiversitaetsstaerkungsgesetz</p>	<p>dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt. Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden demnach bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1335-1	<p>**Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen im Kraichgau und speziell in meiner Heimat Obergrombach strikt ab**, weil die Umwelt nachhaltig zerstört wird, obwohl man eigentlich die Umwelt retten möchte.....Ein Widerspruch in sich!</p> <p>Die gesamte Energie-Wende ist in meinen Augen gescheitert, weil keine ausreichend dimensionierten Speicher vorhanden sind um den produzierten Strom der bis heute in Betrieb befindlichen WKA für den Fall von Dunkelflauten zwischenzuspeichern, d.h. das Gebot der Nachhaltigkeit ist nicht erfüllt. Stattdessen muss der nicht verbrauchte Strom, verschenkt, verkauft, vernichtet werden oder die Anlagen heruntergefahren werden. Der Betreiber bekommt natürlich seine vereinbarte Einspeisevergütung, was die Stromkunden / Steuerzahler natürlich bezahlen müssen, schließlich zahlen die deutschen Stromkunden, die höchsten Stromkosten in Europa.....wie sozial ist denn das?</p> <p>Das gilt besonders für windschwache Gebiete wie den Kraichgau, um hier etwas Strom „zu ernten“, müssen die WKA eine Nabenhöhe von 160 m aufweisen, d.h. die Gesamthöhe incl. Rotoren liegen bei ca. 250 m. Da diese Industrieanlagen auch noch auf den höchsten Erhebungen des Kraichgaus aufgestellt werden sollen, überragen diese unseren Wald um das Zehnfache der Baumhöhe. Ein weithin sichtbarer und „hörbarer“</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Blickfang, sowie erheblicher Eingriff in den Arten- und Landschaftsschutz.</p> <p>Diese Bauwerke benötigen aus statischen Gründen einen stahlarmierten Sockel mit zigtausend Tonnen klimaschädlich hergestelltem Beton, der nicht nur grundwasserschädlich ist, sondern auch nach Ablauf des subventionierten Betriebes im Boden verbleibt, weil niemand die restlose Beseitigung dieser Umweltkatastrophe bezahlen will und kann, es sei denn diese Rückbaukosten werden sozialisiert, also auf den Stromkunden bzw. den Steuerzahler umgelegt.....das hat mit Nachhaltigkeit nichts zu tun.....das ist nur Schwachsinn.</p> <p>Jeder Baum der für diese Industrieanlagen fällt, für die Anlage selbst, die Zuwegung und die Anschlussverkabelung kann nachhaltig keinen Beitrag mehr zur Klimarettung leisten. Es werden irreversibel Flächen versiegelt, die der Natur, Flora und Fauna fehlen, die Lebensräume unserer Arten werden stetig weiter vermindert, das ist nicht nachhaltig und für die Bevölkerung nicht hinnehmbar. Eine damit einhergehende Schaffung von aufzuforstenden Ausgleichsflächen benötigt Jahrzehnte bis Jahrhunderte bis zum Erreichen der gleichen CO2-Bindung wie vor der Rodung.</p> <p>Unsere Umwelt benötigt dringend mehr CO2-Speicher wie Wälder, Moore, Feuchtgebiete etc. Der gesamte Kraichgau als windschwaches Gebiet verfügt über viele ungenutzte Flächen, Industriebrachen, die im Sinne eines nachhaltigen Umweltschutzes umgenutzt werden könnten, neue Lebensräume für unsere Arten sollten entstehen, doch das Gegenteil geschieht. Flächen werden immer weiter versiegelt.</p> <p>Der Mensch sollte im Einklang mit der Natur leben und nicht alle Ressourcen für ein ach so bequemes Leben verbrauchen, Energie sparen, weniger Müll erzeugen, nachhaltig leben, muss die Devise heißen!</p> <p>Im Kraichgau, und speziell in meiner Heimat und Umgebung, Bruchsal, Obergrombach, liefert die Sonne viel Energie, und auf den Dächern von</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>privaten und öffentlichen Gebäuden finden noch viele Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen Platz, die, sofern mit Speicherkapazitäten und intelligenter Steuerung ausgerüstet, ohne Landschafts-Verzehr genügend Strom produzieren können, sodaß Monster-Windräder entfallen können.</p> <p>Somit steigt die Lebensqualität, die Gesundheit der Bevölkerung wird nicht durch den Infraschall der Windräder gefährdet, unsere Landschaften, Naherholungsgebiete und der Naturschutz können nachhaltiger und effektiver gestaltet werden.</p> <p>Artikel 1 unseres Grundgesetzes lautet: „die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“</p> <p>Die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte werden durch die Aufstellung und den Betrieb dieser Monster-Anlagen nachhaltig geschädigt, daher lehne ich diese kategorisch ab und fordere die Handelnden auf, diese ideologisch ausgerichtete Politik „Ohne Sinn und Verstand“ sofort zu beenden! Der Staat wird gemäß Art.1 seiner Verpflichtung nicht gerecht!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1871-1	<p>Vorrangflächen W 52 und W 301</p> <p>Die Gebiete grenzen an die Start- und Landeflächen des Gleitschirmclubs Kraichtal.</p> <p>Durch die Rotoren besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Piloten.</p> <p>Damit der Sport mit einer sehr großen Breitenwirkung an dieser Stelle weiterhin ausgeübt werden kann, gilt es die Vorrangflächen W 52 und W 301 aus den Planungen des Regionalverbandes zu streichen.</p> <p>Davon betroffen ist auch das Gelände des Modellflugvereins Kraichtal, welcher auf der Gemarkung Neibsheim zur Gemarkungsgrenze nach Kraichtal sein Vereinsgelände seit den 80er Jahren betreibt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Von der Planung betroffene Umweltziele: Mensch und gesundheitliche Beeinträchtigung.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2215-1	Als Bewohner Bad Herrenalb - Bernbach stehe ich voll hinter den Argument!	Kenntnisnahme. Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:
M2215-2	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none">• Treffen die Anlagen Mittelberg uns direkt im Wohngebiet !!!	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
M2215-3	<p>Läuft eine Kranichfluglinie über Bernbach /Mittelberg die Tier rasten hier auch teilweise mehrere Tage!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1132-1	Bäume fällen ist ein Verbrechen an Umwelt und Mensch. Bäume fällen ist nicht zu vereinbaren mit Klimaschutz. Deshalb: nein zu Windkraftanlagen in Waldgebieten. Nein zu Windenergie in windarmen Gegenden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1701-1	<p>Stellungnahme zum Vorrangfläche WE_53 Lusshardtwald</p> <p>**Photovoltaikflächen dürfen nicht durch WEA "gestört" werden!!!!**</p> <p>Die Planung für dieses Vorranggebiet muss gestoppt werden.</p> <p>Das Gebiet ist nachweislich der Bereich mit den schlechtesten Windverhältnissen im Gesamten Planungsraum.</p> <p>Die WEA, die dort gebaut werden sollen, müssen maximale Höhe haben (>235 Meter). Damit ist der Nachbarort St. Leon-Rot in Teilgebieten vom Schattenwurf betroffen. In diesem angrenzenden Gebiet sind als Beitrag zur Energiewende Photovoltaikflächen auf vielen Dächern verbaut. Durch den Schattenwurf werden die Photovoltaikflächen beschattet und können nicht ihr maximale Leistung erbringen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1882-1		
1882-2	<p>Ich wende mich heute mit ernsthaften Bedenken bezüglich des aktuellen Plans zum Ausbau von Windkraftanlagen in Bruchsal an Sie. Während ich grundsätzlich die Notwendigkeit und den Wert des Ausbaus erneuerbarer Energien, einschließlich der Windkraft, anerkenne, bin ich äußerst besorgt über die aktuelle Planung.</p> <p>Es scheint, dass der vorgeschlagene Plan dazu führen würde, dass unsere Gemeinde von Windkraftanlagen geradezu umzingelt wird. Dies würde nicht nur das Landschaftsbild erheblich verändern, sondern auch potenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner haben.</p> <p>Ich bitte dringend darum, dass Sie diesen Plan einer eingehenden Überprüfung unterziehen und alternative Standorte sowie Maßnahmen zur Minimierung möglicher negativer Auswirkungen sorgfältig prüfen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Ausbau erneuerbarer Energien in unserer Gemeinde auf eine Weise erfolgt, die sowohl die Umwelt schützt als auch die Bedürfnisse und Belange der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich stehe voll und ganz hinter der Vision einer nachhaltigen Zukunft, aber wir müssen sicherstellen, dass diese Vision auf vernünftige und verantwortungsvolle Weise umgesetzt wird. Ich appelliere daher an Sie, unsere Bedenken ernst zu nehmen und die Planung entsprechend anzupassen.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für das Wohl unserer Gemeinde.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1092-1	<p>Stellungnahme gegen die Errichtung von Windrädern im Vorranggebiet in Ubstadt Nummer WE_14</p> <p>Guten Tag,</p> <p>ich nutze die ausgewählte Fläche regelmäßig für meine Erholung beim Laufen, tief Durchatmen, Tiere beobachten, blicke bewundernd durch unsere schöne Landschaft.</p> <p>Ich möchte jetzt auch gar nicht alle schlimmen Dinge aufzählen, die die Errichtung solcher Windräder mit sich bringen, angefangen mit den Stoffen die zur Herstellung benutzt werden zB. Neodym und dessen Folgen beim Abbau, das Treibhausgas Schwefelhexafluorid SF6 in Bauteilen, Regenwaldholz in den Rotorblättern, dem riesigen Stahlbetonfundament, das man nicht sieht, aber riesige Flächen ca 2000m3 Aushub zzgl. 2000m2 Bodenversiegelung für EIN Windrad, benötigte Ableitung Umspannwerk, Transportwege, Infraschall, Geräusche, Rückbau?, Hinnehmen des Todes</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von tausenden Wildtieren, die auf unterschiedlichste Art getötet werden, Raubvögel (auch der gesichtete Rotmilan), Fledermäuse, Wild, Insekten. Vllt auch Menschen? Der Ort der geplanten Errichtung ist doch schon recht nah an einem Wohngebiet. Gibt es wirklich Langzeiterfahrungen? Auch auf den ersten Blick vielleicht kleine Wehwechen lassen Menschen mit der Zeit zermürben.... Ok Stopp.</p> <p>Zusammengefasst: Es ist mir unbegreiflich wie man unsere schöne Natur mit ihrem komplexen Ökosystem unwiderruflich zerstören kann!</p> <p>Sind es Vorgaben, Subventionen, Gewerbeeinnahmen und genau dieser Teil und die Menge dieses erzeugten Stromes wert, echtes Leben zu zerstören?</p> <p>Ich bin überzeugt, dass Wahrheit und der richtige Weg für jeden zu finden sind und dies längerfristig die einzige Option für ein erfülltes Dasein ist.</p> <p>Im Vertrauen auf einen nie endenden wunderschönem Blick in die Natur ♥</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1888-1	<p>Hiermit möchte ich Einspruch erheben Gegen das Vorhaben, im Waldgebiet WE24 ein Baugebiet für Windkraft auszuweisen. Nach wie vor ist dieses Gebiet ausgewiesenermaßen ein Schwachwindgebiet - es wäre also mehr als fraglich, ob der gewünschte Ertrag/ Effekt zur Energiegewinnung durch Windkraftträder eintreten würde.</p> <p>So erscheint es mir - gerade vor dem Hintergrund, daß in den vergangenen Wochen in der EU Beschlüsse zur Erhaltung von bewaldeten Flächen/Aufforstung gefasst wurden- sehr unüberlegt, eine so große Fläche durch Windkraftanlagen (und es geht dabei ja auch um Zufahrtsstraßen etc) zu versiegeln, die über einen großen Zeitraum gewachsen und dadurch schützenswerte Natur und Lebensraum für viele Arten ist.</p> <p>Nicht absehbar erscheinen mir auch die Folgen für die "versiegelungsbedingte" Veränderung für unseren Klimaraum in den Bergdörfern, für den Raum Ettlingen und auch für die Stadt Karlsruhe.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich spreche mich auch ausdrücklich gegen die Vergabe von Aufträgen in diesem Zusammenhang an nichtregionale Sachverständige, Anbieter und Firmen aus.</p> <p>Wäre ein wirklicher ökologischer Nutzen vorhersehbar, hätte ich keine Einwände.</p> <p>Derzeit sieht es aber für mich nur nach der Erfüllung bürokratischer/politischer Vorgaben aus, ohne Bezug zu räumlichem Umfeld, Natur und Lebenssituation.</p> <p>Alle entscheidenden Instanzen mögen dies im Blick auf kommende Generationen bedenken.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2566-1	<p>Ich bitte um Stellungnahme zu unseren folgenden Bedenken hinsichtlich der Aufstellung von Windrädern:</p> <p>1. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat erforscht, dass durch Abrieb an den Flügeln im Laufe der Betriebsjahre sowie durch witterungsbedingte Erosion eine bedenkliche Menge an Mikroplastik (Bsp. Carbon) ins Erdreich eindringt und damit auch das Grundwasser verseucht. Wie soll solches verhindert werden?</p> <p>2. Die Universität Mainz hat in Studien herausgefunden, dass der durch die Windräder erzeugte Infraschall die inneren Organe des Menschen negativ beeinträchtigt. Daher wird empfohlen, dass zwischen WKA und der Ansiedelung von Menschen mindestens 2000 Meter liegen sollten.</p> <p>Welcher Abstand ist für die Ettlinger Gemarkung vorgesehen?</p> <p>3. Im Wald sollten WKA nach Empfehlungen verschiedener Umweltverbände (Bsp. Greenpeace) nur dann gebaut werden, wenn die dafür vorgesehene Fläche des Waldstücks bereits vorgeschädigt ist (Bsp. Borkenkäfer, Dürre) oder in jungen Nadelholzmonokulturen. Werden diese Empfehlungen ernst genommen?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen ist richtig. WKA sind sicherlich ein wichtiges und richtiges Modul an alternativen Energien. Allerdings darf die Windkraft nicht zulasten der Gesundheit bevorzugt werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1468-1	<p>Als Bürger von Ettlingen widerspreche ich entschieden der Ausplanung von Windkraftanlagen im Wald, hier WE_24 Edelberg, WE_25 Kreuzelberg, WE 150 Detschenklinge.</p> <p>Wald als unser wertvollster CO²- und Wasserspeicher darf nicht zugunsten umstrittener Energiegewinnung geopfert werden.</p> <p>Wald ist unersetzbarer Lebens- und Schutzraum für Mensch und Tier, Flora und Fauna und unverzichtbar für unser Klima.</p> <p>Lebensraum , Nist- und Brutplätze gefährdeter Tierarten werden vernichtet, das regionale Kleinklima wird zerstört.</p> <p>Zur Fundamenterstellung wird Waldboden abgetragen und durch Mineralbeton ersetzt, die Flächen damit komplett versiegelt. Pro WKA werden bis zu 2,5 ha Wald unwiederbringlich gerodet. Hinzu kommen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>kilometerlange, für den Schwerlasttransport hochverdichtete Zufahrtswege.</p> <p>Mikroplastikabrieb der Flügel und in Folge von Brand und Havarie freigesetzte Fasern und Giftstoffe gefährden unsere Gesundheit.</p> <p>Austrocknung und Erwärmung der Umgebung von WKA im Wald bergen ein enormes Brandrisiko, dieses ist kaum beherrschbar.</p> <p>Lärm, Infraschall und Schattenwurf belasten unsere Gesundheit, insbesondere die Auswirkungen von Infraschall werden verharmlost. Dies kann spätestens mit den neuesten Erkenntnissen (Nobelpreis für Medizin 2021) nicht länger unbeachtet bleiben.</p> <p>Der Bundesrechnungshof bekräftigt diese Aussagen deutlich: Die Bundesregierung habe die Schutzstandards gesenkt, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, es aber unterlassen, ein wirksames „Ziel- und Monitoringsystem“ für Umweltverträglichkeit aufzubauen“.</p> <p>Vorgesehene Abstände zu bewohnten Gebieten sind viel zu gering angesetzt, in Bayern gilt die 10H Regel (10-facher Abstand der Höhe einer WKA zu bewohnten Gebieten). Das sind derzeit ca. 2,5 km, Tendenz steigend. Hier will man mit 700 - 1000 m auskommen!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1633-1	<p>Ich bin gegen die Schließung oder Verlegung des Modellflugplatzes. Ein Ort, an dem Jung und Alt einer gemeinsamen Freizeitbeschäftigung nachgehen, wo man sich hilt, technisch verständigt und gemeinsam Spass hat. Hier engagieren sich Menschen ehrenamtlich. Man fördert die Kreativität und das technische Verständnis unseres Nachwuchses.</p> <p>Es gibt genügend Windenergie, aber zu wenig Speichermedien dafür. Soll man doch besser das Richtige tun und dafür Lösungen finden.</p> <p>Verlierer sind die, die sich in der Gemeinschaft etwas aufgebaut haben.</p> <p>Meine Familie verbringt gerne Zeit auf dem Modellflugplatz - ich bekomme immer wieder tolle Fotos davon und sehe ihre Freude und Begeisterung.</p> <p>Warum Bewährtes und Gutes kaputt machen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich bin gegen diese Windkraftanlage!</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1916-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen (WKA) in den Gebieten Obergrombach und angrenzend nach Helmsheim und Gondelsheim (WE\13, WE\66 und WE\95) aus folgendem Grund:</p> <p>Keine WKA im Wald aus den selben Gründen wie sie bereits von vielen anderen Mitmenschen als Stellungnahme bzgl. dem Thema Wald abgegeben wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1479-1	<p>ich beziehe mich mit meinen Einwänden vor allem auf den bewaldeten Bereich um den Siegfriedsbrunnen (beidseitig der Straße), denn ich halte es für denkbar schlecht, Bäume abzuholzen für Windkraft (inklusive deren Zufahrtswege und Stromtrassen). Jeder Baum zählt, zumal in diesen trockenen Sommern, die immer häufiger werden.</p> <p>Außerdem werden in diesem Bereich immer wieder Rotmilane gesichtet, die in der Gegend schon Jahre erfolgreich nisten und ihre Jungen aufziehen. Höchstwahrscheinlich befinden sich im ausgewiesenen Bereich sogar Horste -sowie auf dem Schindelberg auch, denn über dem Gebiet sieht man oft die Milan-Altvoegel kreisen und hört die Bettelschreie der Jungvögel.</p> <p>Fledermäuse, Turmfalken wurden hier oben ebenfalls schon gesichtet und in der Nacht hört man ab und an einen Uhu rufen. Von Schleiereulen, Käutzen u.a. ganz zu schweigen -von den Rotoren wären also viele Tierarten gefährdet.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich lebe nahe beim ausgewiesenen Gebiet, weiß also, wovon ich schreibe und bin deshalb sowohl gegen die Ausweisung dieses Gebiet für Windkraft als auch gegen die Aufstellung der Anlagen. Nebenbei gesagt gibt es für die Entsorgung der verwendeten Glasfaserverbundstoffe nicht mal ein Konzept und das könnte schneller nötig sein als gedacht. In dem Gebiet auftretende Scher- und Starkwinde bzw. Sturmböen kennen auf dem Schindelberg viele.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2186-1	<p>Alle genannten Gründe sind wesentlich schon ausreichend. Aber der für entscheidende ist die fehlende Wirtschaftlichkeit der Anlagen.</p> <p>Planen Sie Windräder da wo es Wind hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1482-1	<p>obwohl die Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen generell zu befürworten ist, greift die aktuelle Planung drastisch in den lokalen Vereinsbetrieb ein. Der Modellbauverein ist dort seit langer Zeit ansässig. Eine Ausweisung zur Nutzung für Windkraftanlagen würde den Modellbetrieb unmöglich machen.</p> <p>Damit würde ein lokaler Traditionsverein praktisch abgeschafft.</p> <p>Dies halte ich für lokalpolitisch nicht erstrebenswert.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2292-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Region Karlsruhe Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete 8, 13, 52, 66, 95, 301, 302, 601, 602, 651 und 652</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die adressierten Vorranggebiete liegen im Schwachwindgebiet. Bisherige Anlagen erbringen im Binnenland lediglich ca. 20% ihrer installierten Nennleistung.</p> <p>Die in Bruchsaler Gemarkung ausgewiesenen Gebiete befinden sich hauptsächlich in Waldgebieten, die durch Bau und Betrieb der Anlagen erheblich geschädigt werden.</p> <p>Die Naturzerstörung steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum Ertrag.</p> <p>Die ausgewiesenen Waldgebiete sind fast die einzigen naturnahen Gebiete der dichtbesiedelten Gemarkungsfläche. Sie bieten Raum für gefährdete Arten wie den Rotmilan, Wespenbussard u.v.a.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sie haben hohen Freizeit- und Naherholungswert für die Bevölkerung.</p> <p>Weiterhin gab es in Bruchsal keine faire Diskussion mit der Bevölkerung. Auf sogenannten Infoveranstaltungen wurden Fachleuten, die die geplanten Anlagen im Wald kritisch gegenüberstehen, nur ein kleiner Bruchteil der Gesamtzeit zugesprochen. D.h. eine echte Diskussion „Pro und Kontra“ mit der Bevölkerung hat nie stattgefunden.</p> <p>Als Stadträtin im Bruchsaler Gemeinderat lehne ich dieses undemokratische Vorgehen ab.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar, zudem bestand die Möglichkeit, sich die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Stellungnahmen herunterladen oder eine digitale Stellungnahme abzugeben bzw. mitzuzeichnen.</p> <p>Um über das gesetzlich geforderte Maß hinaus Transparenz herzustellen hat der Regionalverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.07.2023 eine, dem formellen Beteiligungsverfahren vorgelagerte, informelle Beteiligung durchgeführt. Eine Suchraumkarte welche potenziell geeignete Bereiche abbildet, wurde von Pressearbeit begleitet und veröffentlicht. Im Zuge dessen konnten in einer dreimonatigen Beteiligungsphase Anregungen, Einwände und Belange vorgebracht werden. Die Ergebnisse wurden in öffentlicher Sitzung aufbereitet kommuniziert.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote, z. B. ein Informationsangebot auf der Homepage bereitgestellt und bei Informationsveranstaltungen der Kommunen in Stadt- und Landkreisen mitgewirkt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1898-1	<p>ich wende mich mit großem Bedauern an Sie, um meinen entschiedenen Widerspruch gegen den geplanten Bau eines Windparks zum Ausdruck zu bringen. Die vorgelegten Pläne wecken ernsthafte Bedenken hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Tragfähigkeit sowie ihrer Auswirkungen auf die lokale Umwelt und Gemeinschaft. Daher sehe ich mich gezwungen, meine Anliegen im Folgenden ausführlich darzulegen:</p> <p>Unsicherheit bezüglich der ökologischen Auswirkungen: Es bleibt äußerst zweifelhaft, ob ein Windpark tatsächlich einen positiven Einfluss auf das Klima hat oder ob dies lediglich eine ideologisch motivierte Annahme ist. Zudem werden bei der Betrachtung der ökologischen Bilanz des Projekts wichtige Faktoren wie die Herstellungskosten, der Transport und die Produktion der Windräder sowie ihrer Komponenten außer Acht gelassen. Diese Versäumnisse führen zu einer erheblichen Verschwendung von Ressourcen und einem unnötigen CO₂-Ausstoß.</p> <p>Zerstörung der natürlichen Umgebung: Der geplante Windpark würde einen schwerwiegenden Eingriff in die natürliche Umgebung und das Naherholungsgebiet darstellen. Die Fällung von Bäumen und die Störung</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Fauna und Flora hätten verheerende Auswirkungen auf die lokale Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner. Die langfristigen Folgen dieser Schäden sind nicht akzeptabel und stellen eine unverhältnismäßige Belastung für die Gemeinschaft dar.</p> <p>Fehlende Rentabilität und Effizienz: Es gibt erhebliche Zweifel an der Rentabilität und Effizienz dieses Projekts. Die enormen Kosten für Bau, Wartung und Betrieb stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den potenziellen Energieerträgen. Es ist fraglich, ob der Standort ausreichend windreich ist, um eine effiziente Nutzung der Windenergie zu gewährleisten, und ob die Investitionen jemals rentabel sein werden.</p> <p>Verschwendung von Ressourcen: Trotz der bereits hohen Strompreise in Europa werden zusätzliche Gasanlagen gebaut, um bei Ausfall der Windkraftanlagen einzuspringen. Diese Verschwendung von Energie und Ressourcen führt zu einer weiteren Verteuerung der Energiepreise und ist nicht mit einer nachhaltigen Energiepolitik vereinbar.</p> <p>Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken und der unbestreitbaren negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Gemeinschaft erhebe ich hiermit meinen entschiedenen Widerspruch gegen das geplante Bauvorhaben eines Windparks. Ich fordere Sie dringend auf, die Pläne erneut zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch verantwortungsvoll sind.</p> <p>Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um eine umgehende Überprüfung meiner Bedenken.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1798-1	<p>Es ist nicht richtig Wald für Windenergie teilweise abzuholzen. Ein Wald ist eine sehr komplexe Einheit mit Lebewesen und Pflanzen die in Symbiose leben. Eine Durchfurchung oder Zerteilung birgt Gefahren in sich, die die Politik noch nicht erfasst hat. Zudem töten Windräder unsere Vögel. Der Abrieb von Windräderrotoren ist mit Fasern die Lungengängig sind belastet, siehe Bundestagsdrucksache WD 8 - 3000 - 077/20. Windräder beherbergen bis zu 2000 Liter Getriebeöl, die bei Brand oder Havarie in den Waldboden gelangen können. Aus diesem Grund gehören Windräder nicht in den Wald.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1200-1	Ich bin gegen Winkraftanlagen in unserem Wald	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2606-1	<p>Zu Information der Bürger:</p> <p>Wieso sind die Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme für berufstätige Bürger so unfreundlich gewählt? Lediglich an einem Tag der Woche ist bis 17.00 Uhr geöffnet. Es ist bei mir der Eindruck entstanden, dass die Information an die Bürger zur Beteiligung der Öffentlichkeit sehr gering ausgefallen ist. In welcher Form wurden die Bürger konkret über den Stand des Verfahrens und die Möglichkeit der Beteiligung informiert? Beides zusammen verstärkt den Eindruck, dass der Verfahrensträger die Bürgerbeteiligung möglichst gering halten möchte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar, zudem bestand die Möglichkeit, sich die Stellungnahmen herunterzuladen oder eine digitale Stellungnahme abzugeben bzw. mitzuzeichnen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Um über das gesetzlich geforderte Maß hinaus Transparenz herzustellen hat der Regionalverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.07.2023 eine, dem formellen Beteiligungsverfahren vorgelagerte, informelle Beteiligung durchgeführt. Eine Suchraumkarte welche potenziell geeignete Bereiche abbildet, wurde von Pressearbeit begleitet und veröffentlicht. Im Zuge dessen konnten in einer dreimonatigen Beteiligungsphase Anregungen, Einwände und Belange vorgebracht werden. Die Ergebnisse wurden in öffentlicher Sitzung aufbereitet kommuniziert.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote, z. B. ein Informationsangebot auf der Homepage bereitgestellt und bei Informationsveranstaltungen der Kommunen in Stadt- und Landkreisen mitgewirkt.</p>
M2606-2	<p>Zu Teilregionalplan Windenergie:</p> <p>Wieso ist das WE24 lediglich als Gemeinde Ettlingen titulierte obwohl es auch auf der Gemarkung Karlsruhe liegt? Liegt hier ein Planungsfehler vor, der dazu führt, dass betroffene Bürger aus Karlsruhe Ihre Betroffenheit nicht oder nur erschwert erkennen können?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Angabe der Gemeinde ist eine zusätzliche Angabe des Regionalverbandes und nicht verpflichtend. Ein Planungsfehler liegt nicht vor.</p>
M2606-3	<p>Auf Seite/Folie 62 Bild Infrastruktur ist ersichtlich wie K3 Kriterien vielfach den WE 24 strahlenförmig durchziehen. In der weiteren Bewertung wird auf diesen Sachverhalt aus meiner Sicht nicht eingegangen. Somit werden in der Regionalplanerischen Gesamtbewertung vorhandene Erkenntnisse nicht berücksichtigt. Der an anderer Stelle und zu einem anderen Punkt gemachte Hinweis, dass erst in nachgeordneten Planungs- und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Es wird auf den Abschnitt M2606-2 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Zulassungsverfahren bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden kann, kann hier nicht gelten, da mit geringen Planungsannahmen der Konflikt bereits in der jetzigen Planungsphase untersucht und bewertet werden kann.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2596-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden.</p> <p>An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig.</p> <p>Der Standort WE_53 sind schon allein deshalb ungeeignet.</p> <p>Dieser Aspekt der Zerstörung des Lusshardt-Waldes ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden hierin insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2470-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Eiswurf</p> <p>betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Straßen (B500) Wohnsiedlungen und Spazier/Wanderwegen! Die massive Gefährdung von Fußgängern/Wanderer und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2264-1	<p>Die Aufstellung von Windrädern im Waldbereich (auch wenn es Gemeindewald ist) darf aus verschiedensten Gründen nicht erfolgen:</p> <p>Vernichtung von ca. 2,5 ha Waldfläche als CO₂ und Wasserspeicher.</p> <p>Wald ist Erholungsraum für Menschen, Schutzraum für Tiere, Sauerstoffgenerator.</p> <p>Die außerordentlich hohen Anlagen sind "Dreck"-Schleudern (Abrieb, Lärm, Erwärmung etc.) und zerstören somit unser Kleinklima in der Region.</p> <p>Wir legen hiermit als Bürger von Ettlingen Einspruch gegen den Bau von Windrädern im vorgesehenen Waldgebiet ein!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1168-1	<p>Warum werden in Bruchsal und im Kraichgau so viele Flächen ausgewiesen? Es sind aktuell 9.8% !!!</p> <p>Es werden von der Bundesregierung bis 2027 nur 1.1% in BW verlangt!</p> <p>Man sollte es mit der Profitgier nicht übertreiben, beschränken Sie deshalb die Flächen auf 1.1%.</p> <p>Bitte am besten aber wie viele andere Gemeinden in BW gar keine Flächen ausweisen!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2434-1	<p>der Infraschall aus Windenergieanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6°Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst°bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus.</p> <p>Etwa 10 bis 30°% der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen. Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.).</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe festgelegt, heutige Anlagen sind mit 160 oder 200 Meter Nabenhöhe</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>um ein mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich). Die Gefahr (einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall) stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen. (Zitat Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch) Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete deshalb ab.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1090-1	<p>Zunächst möchte ich klar stellen, dass ich aufgrund des Klimawandels sehr wohl für eine erneuerbare und andere Energiepolitik bin und auf fossile Brennstoffe soweit wie möglich verzichtet werden sollte. Ich möchte aber auch klarstellen, dass ich mit der Art und Weise wie die Landesregierung - insbesondere mit der **verordneten** Windenergieplanung - nicht einverstanden bin.</p> <p>Als ich die neue Suchraumkarte für Vorrangflächen für den Ortsteil Völkersbach - Gemeinde Malsch - gesehen habe, wurde ich sofort in die Zeit der Comic-Serien von Asterix versetzt. Dort ging es um ein gallisches Dorf um 50. vor Christus, welches in der Zeit des "Imperium Romanum" von den Römern belagert wurde. Heute scheint das gallische Dorf der Ortsteil Völkersbach zu sein, welcher jedoch nicht durch die Römer, sondern durch mögliche Windenergieflächen durch die ideologische Denkweise der eigenen Landesregierung (Grüne und CDU) umzingelt wird.</p> <p>Baden-Württemberg hat bekanntermaßen eine der niedrigsten Windhöufigkeit in ganz Deutschland. Ertragreiche Leistungen für Windräder gibt es allenfalls nur in den hohen und höchsten Lagen des Schwarzwaldes. Trotzdem wurde beschlossen, dass eine gewisse Fläche des Landes mit</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windrädern zugestuft werden soll. Solche Windräder stehen aufgrund der geringen Windhöflichkeit die meiste Zeit still und liefern überhaupt keinen erwartbaren Ertrag ab, sind ein Verlustgeschäft und somit keine zuverlässige/sichere Energieversorgung.</p> <p>Den Betreibern solcher Anlagen werden garantierte Mindestvergütungen zugesichert und Millionen Subventionen zukommen lassen.</p> <p>Hier wird die großräumige Zerstörung intakter Waldflächen (Schutzraum/Erholungsraum für Mensch, Tier, Natur) für die Erholung der Menschen und der Lebensraum vieler geschützter - auch ungeschützter Tierarten mit einem Federstrich ausgelöscht.</p> <p>Hier muss ich persönlich die Grüne Partei an den Pranger stellen. Einst eine Umweltpartei die nicht zu schade war, wegen eines einzelnen gefällten Baumes, protestiert und demonstriert zu haben und heute kein Problem hat, für unzuverlässig liefernde Energie von Windkraftanlagen großflächige Waldgebiete und Zufahrtsweges zu roden, vernichten und zuzubetonieren.</p> <p>Eine differenziertere Betrachtungsweise/Handlungsweise hätte man von den gewählten Vertreter des Landtages erwarten können/müssen.</p> <p>Mit den geplanten Suchräume/Vorrangflächen in und um Völkersbach bin ich nicht einverstanden und gegen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen. Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die ausgewiesenen Wind-Vorrangflächen.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1527-1	<p>es kann nicht sein, dass Waghäusel ein so großes Gebiet ausweist und andere Kommunen nicht!</p> <p>Waghäusel hat vor Jahren bereits „seine Hausaufgaben“ bezüglich der Ausweisung von Flächen für Windenergie gemacht, daher kann es nicht sein, dass nun bei Waghäusel-Kirrlach, wo auch nachweislich wenig Wind ist, ein so großes Gebiet für das Land stellen soll!</p> <p>Das kann und darf nicht von einer Kommune „allein“ getragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2550-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE24 legen wir als persönlich Betroffene Einspruch ein.</p> <p>Zur Begründung beziehen wir uns speziell für das Gebiet WE24 insbesondere auf die Ausführungen in den Stellungnahmen #1283 und #1306 auf Ihrer Seite https://rvmo.raumordnung-online.de/verfahren/windenergie/public/detail#procedureDetailsStatementsPublic, im Übrigen auf die generell mit wohnortnahen Windkraftanlagen verbundenen Gesundheitsrisiken einerseits als auch den Immobilienwertverlust andererseits sowie die mit dem Bau von Windkraftanlagen regelmäßig verbundene Natur- und Umweltzerstörung.</p> <p>Hierzu verweisen wir u.a. auf die allgemein formulierten Stellungnahmen #1282, 1255 und andere gleichlautende, als auch insbesondere auf die ausführlichen Darstellungen #1219, 1217 und 1207 (hier berücksichtigt nur im Bereich #1300 bis 1200), die sich zwar auf andere WE beziehen, deren Argumente aber Allgemeingültigkeit besitzen.</p> <p>Zum ebenfalls in vielen Stellungnahmen angesprochenen Unsinn des vollkommen überflüssigen weiteren Ausbaues der Windkraft verweisen wir auf die Veröffentlichungen des früheren Hamburger Umweltsenators (SPD) Prof. Fritz Vahrenholt, der bei den Firmen Deutsche Shell, Repower</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Systems, Innogy (RWE)</p> <p>15 Jahre lang maßgeblich für Erneuerbare Energien und die Entwicklung der Windkraft verantwortlich war, nun aber sowohl fachlich präzise als auch leicht nachvollziehbar aufzeigt, dass die Energiekrise sich durch weiteren Zubau von Windkraftwerken nicht lösen lässt, dass der Kollateralschaden (sowohl ökonomisch als auch ökologisch) den geringen Nutzen bei weitem überwiegt; bspw. in „Die große Energiekrise und wie wir sie bewältigen können“ (2023).</p> <p>Den wieder auf das Vorranggebiet WE24 bezogenen Stellungnahmen #1202 und</p> <p>1201 ist nichts hinzuzufügen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1221-1	<p>Mit größtem Bedauern und Unverständnis habe ich die Offenlegung der Vorranggebiete aufgenommen. Im Nachfolgenden werde ich Ihnen meine persönliche Einschätzung und Meinung hierzu aufzeigen und hoffe, dass dies zu einem Umdenken in Ihrem Planungsteam führt.</p> <p>Zunächst möchte ich Sie in Kenntnis setzen, dass ich keinesfalls ein Gegner von Windkraft bin. Von meinem Balkon kann ich bis in den Pfälzerwald schauen und sehe dabei von Bad Bergzabern bis nach Speyer mehr als 20 Windräder. Es ist äußerst wichtig, dass die Gesellschaft auf nachhaltige Energiegewinnung setzt um die CO Emissionen zu reduzieren. Hier ist jedoch wichtig, dass das große gesamte Beachtet wird!</p> <p>Hier komme ich nun zu dem Punkt, welcher mich an den ausgezeichneten Vorranggebieten am meisten stört.</p> <p>Die Gebiete um die Malscher Gemarkung befinden sich nahezu alle im Bergwald. Dieser Wald wurde nach dem Lotharsturm mühsam durch die Forstverwaltung aufgeforstet. Nun, 25-Jahre später kann man den Erfolg dieser Arbeit sehen, hören und riechen. Vom der Landstraße 607 kann man das satte grün der Blätter sehen, am Aussichtspunkt „Malschauen“ kann man die frische Luft der jungen Bäume einatmen und das rascheln der</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Blätter im Wind hören.</p> <p>Mir erschließt sich leider nicht, warum überwiegend nur Gebiete in Waldflächen ausgezeichnet wurden. Wir wissen alle wie wichtig der Wald für uns alle ist, um dem Klimawandel entgegen zu wirken. Als CO2-Speicher, Erosionsschutz für die Böden, Schutz der Böden vor Austrocknen durch direkte Sonneneinstrahlung. Dieser Wald bzw. Bäume sollen nun gerodet werden. Gleichzeitig reklamieren und zeigen wir mit dem Finger auf die Tropischen Länder, bei welchen der Regenwald gerodet wird um Landwirtschaft etc. aufzubauen. Wie passt dies zusammen???</p> <p>Des Weiteren werden nicht nur die wichtigen Bäume gefällt, es wird auch weiterer Einfluss auf die (direkte) Umgebung genommen. Um die Anlagen errichten zu können, müssen großflächig Fahrstraßen angelegt werden. Das bedeutet weiteres Abholzen von Bäumen und verdichten der Böden um mit den großen und schweren Fahrzeugen zu den Windkraftanlagen zu gelangen. Damit die Straßen zu jederzeit befahrbar sind, müssen große Mengen an Asphalt aufgebracht werden, ein Schotterweg wird die schweren Fahrzeuge und Maschinen nicht tragen können.</p> <p>Die Fundamente müssen großflächig und tief in den Waldboden eingebracht werden. Hierdurch können unterirdische Wasserwege zerstört werden. Der Bergwald ist wichtiger Wasserspeicher für die Umgebung, Tiere und vor allem auch für die Trinkwasserversorgung von uns Menschen in und um Malsch.</p> <p>Bei den geplanten Anlagen von über 200m höhe fällt das Fundament weitaus größer aus als bei kleineren Anlagen. Durch den Standort auf dem Bergrücken tritt die Größe der Anlage nochmals negativ in Erscheinungsbild. Solch hohe Anlagen passen in keiner Weise in das Umgebungsbild!</p> <p>Im Bergwald gibt es eine Vielzahl an verschiedenen Vögel und Wildtiere.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Durch die Eingriffe wird der Lebensraum stark eingeschränkt bzw. stark zerstört.</p> <p>Zum Abschluss noch ein persönliches Argument gegen Windkraftanlagen im Wald. Als begeisterter Mountainbiker wird es uns verboten auf Wegen zu fahren, welche schmaler als 2Meter sind. Hier wird oft Behauptet, dass durch den Mountainbiker die Tiere in Ihrem Lebensraum gestört und der Waldboden inkl. Pflanzen beschädigt werden. Gleichzeitig sollen aber riesige Windkraftanlagen in den Wald gebaut werde. Hier stelle ich nun wieder meine Frage: Wie passt dies zusammen???</p> <p>Sie haben nun meine Argumente gelesen, welche gegen einen Bau von Windkraft speziell im Wald sprechen. Wie bereits zu Beginn erwähnt, bin ich nicht gegen Windkraft, sondern ein Befürworter, dass das große Gesamtpaket angeschaut wird.</p> <p>Werden alle Faktoren, die beim Bau der Windkraftanlagen benötigt werden (Ausbau Straßen, Fundamente im Wald, Rodung von Waldfläche, Verlust CO2-Speicher) berücksichtigt, wird dies einen sehr hohen negativen Einfluss auf die CO2 Bilanz der Windkraft mit sich bringen. Aus diesem Grund würde ich es bevorzugen, wenn dies in den Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Hier komme ich nun zu meiner Anmerkung zu Beginn zurück. In der Pfalz stehen die ca. 20 Windkraftanlagen zwischen Bad Bergzabern und Speyer auf freier Fläche. Am Bergrücken des Pfälzer Wald kann ich keine Anlagen erkennen. Bei einer Anlagenhöhe von 200M sollte dort auch ausreichend Wind vorhanden sein, jedoch scheint man hier die Bedeutung Wald für die Umwelt, Tiere und Menschen verstanden zu haben und plant die Anlagen auf freien Flächen, trotz der Konflikte für die Landwirtschaft!</p> <p>Daher würde ich es Begrüßen wenn Baden-Württemberg gemeinsam mit seinen Nachbarländern (Rheinland-Pfalz, Frankreich) einen Plan zur</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nachhaltigen Energiegewinnung ausarbeitet, um eine nachhaltige Strategie zu haben!</p> <p>Stoppen Sie diese Irrsinnigen, nicht durchdachten Vorgaben aus der Bundes- Landesregierung und zerstören Sie keinen wichtigen Wald!!!</p> <p>Ich hoffe meine Gedanken haben Sie zum Nachdenken angeregt und verbleibe.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1841-1	<p>mitten im Vorranggebiet WE_1, zwischen B3 und A 5 liegt der erhaltenswerte Modellflugplatz des Flugsportvereins 1910 Karlsruhe e.V.</p> <p>Ein Ort, an dem die Natur, Technik und Menschen jeden Alters zueinander finden, verbunden durch ein vielfältiges und faszinierendes Hobby.</p> <p>Doch nicht nur das.</p> <p>Das unmittelbare Erleben der Naturkräfte weckt Interesse an der Entstehung des Wetters und sensibilisiert Menschen auch zu einem ökonomischen Umgang mit den Ressourcen.</p> <p>Das Bauen mit Holz, Metallen und anderen Materialien, der Umgang mit Elektrik / Elektronik vermitteln gerade den Kindern und Jugendlichen handwerkliche Kenntnisse und Fertigkeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auch wichtige Fähigkeiten wie Sorgfalt, Genauigkeit sowie Ausdauer und das soziale Miteinander unter „echten Menschen“ werden entwickelt und geschult.</p> <p>All dies gibt auch Selbstvertrauen und legt nicht selten den soliden Grundstein für eine gut begründete Berufswahl oder ein Studium.</p> <p>Die ehrenamtliche Vereinsarbeit kommt damit auch unserer Gesellschaft zugute.</p> <p>Ich bitte Sie daher auch diese sozialen Faktoren bei Ihrer Standort-Entscheidung zu berücksichtigen und den Vereinsbetrieb auf dem zugelassenen Modellflugplatz</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2466-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Wasserschutzgebiet</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.</p> <p>Das Aufstellen von WEA auf den o.g. Gemarkungen erfolgt zum größten Teil in den Wasserschutzgebieten. Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der unsere Hochbehälter mit Trinkwasser beliefert. Diese Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt und werden nun mit einer Notfallverordnung zum größten Teil außer Kraft gesetzt. Vor Erstellung von WEA, die durch</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Abrieb Mikroplastik/PFAS freisetzen und flächendeckend den Boden die feinen Kapillaren und unser Trinkwasser vergiften, muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Nach der Karte der Erdbebenzone BW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzonen, dabei sollte dringendst geprüft werden, inwieweit eine WEA die Messstationen stören können.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1079-1	<p>Hiermit legen wir Einspruch ein. Es kann doch nicht sein ein Naturgebiet zu opfern für Windräder in einem Niedrigwindgebiet.</p> <p>Das kann nicht wirklich wirtschaftlich sein. Muss man denn ein Naherholungsgebiet opfern um um jeden Preis, sei es auch noch so unlogisch.</p> <p>Das ist für mich wieder eher ein Feigenblatt zu sein. Den Preis zahlen wir Bürger mit einem unwirtschaftlichen Strompreis, dem Verlust eines Naherholungsgebietes und tausende von Bäumen, die für ein gute Klima sorgen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1279-1	<p>Windkraftanlagen im Wald sind ein unding! Es kann nicht angehen das wir unsere grüne Lunge, unseren Wasserspeicher, unseren Klimakompensator und obendrein wichtigen Lebensraum für allerlei arten zerstören um ein paar windräder in einer kaum ertragsreichen gegend aufzustellen. Ökologiscj wie ökonomischer schwachsinn. Ich verwehre mich gegen diesen idiologisch verordneten wahn, die welt mit deutschem windstrom zu retten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2491-1	<p>Persönlich und unmittelbar betroffen von der Planung bezüglich: Malsch: Scheuerberg / Sulzberg - Rimmelsbacher-Hof, Teilkarte 10 Persönlich und mittelbar betroffen von der Planung u.a. bezüglich: Malsch: Hohlberg und Wulzenkopf, Teilkarte 12 Ettlingen: Kreuzelberg, Teilkarte 11</p> <p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen bezüglich der im Betreff genannten Gebiete bin ich aus folgenden Gründen NICHT einverstanden:</p> <p>Aufgrund des ökonomischen Rationalkalküls (Nutzen-Kosten-Analyse, Effektivität und Effizienz) erweisen sich Flächen, die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die vorliegende Planung setzt die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele der Bundes- und der Landesregierung um. Der Regionalverband kommt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		somit seinem gesetzlichen Auftrag nach.
M2491-2	wohnnah (Infraschall / Gesundheitsschutz)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2491-3	Rückzugsgebiete für die Tierwelt (Wald, etc.)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		„Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
M2491-4	Lebensraum seltener / geschützter / windenergiesensibler Arten (Schutzgebiete)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2491-5	Erholungsraum für Menschen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2491-6	Wasser- / Quellenschutzgebiete	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2491-7	Helfer gegen den Klimawandel (Ökosystem Wald, etc.)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2491-8	sind, als nichtgeeignete Standorte für Windkraftanlagen aufgrund Unverträglichkeit. Demnach müssen gemäß Verträglichkeitsprüfung die	<p>Kenntnisnahme.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>oben genannten Gebiete industriefreigehalten und damit auch frei von Windkraftanlagen gehalten werden.</p> <p>Wir sollten Klimaschutz nicht gegen andere Schutzgüter (Gesundheit, Artenvielfalt, etc.) einseitig ausspielen: Stattdessen können wir alle diese lebenswichtigen Schutzgüter ausgewogen berücksichtigen und dennoch Strom per Windkraftanlagen produzieren.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2491-9	<p>Jeder konkrete Standort ist detailliert zu prüfen, aber grundsätzlich lässt sich feststellen:</p> <p>Industrieanlagen wie Windkraftanlagen gehören in Industriebereiche, z.B. an Autobahnen - unter Prüfung der Eignung der konkreten Standorte entlang dieser Schnellstraßen. An derartigen Standorten leisten die Windkraftanlagen einen Beitrag zur Stromversorgung (Schwerpunkt sollte in unserer vergleichsweise windschwachen, aber sonnenreichen Region die Solarenergie sein), der auch ökonomisch vertretbar ist, weil die Sozialkosten im Sinne von Belastungen und Zerstörungsgrad bezüglich Gesundheit, Landschafts- und Artenschutz geringer sind als in Nichtindustriebereichen. Damit binden wir auch unseren wichtigsten Verbündeten beim Kampf gegen die Klimakrise - den Wald als Ökosystem geschützt mit ein, in dem wir ihn soweit wie möglich von Industrieanlagen freihalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2491-10	<p>Wir können die Erfahrungen anderer Bundesländer nutzen, die vielfach ihre Windkraftanlagen in Autobahnnähe erstellen, um Energie bei minimiertem Zerstörungslevel produzieren zu können, wofür es technisch betrachtet</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Auswahl der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der sowohl geeignete</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>keiner Höhenlage bedarf.</p> <p>Auf diese Weise kommen wir zu einem tragfähigen und sinnvollen Ergebnis.</p> <p>Deshalb bitte ich um Streichung der Vorranggebiete auf den Bergen / Bergkämmen / Hangkanten, im Wald und in Wohnortnähe und um weitergehende Prüfung der an unseren Autobahnen / Schnellstraßen bereits ausgewiesenen und dort hinzunehmbareren Standorte auf Eignung für Windkraftanlagen.</p>	<p>Standorte ermittelt als auch konkurrierende Schutzgüter und Nutzungen berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich der Nähe zu Autobahnen und Infrastrukturen wurde der rechtlich notwendige Abstand eingehalten. Standorte an Autobahnen wurden nicht pauschal ausgeschlossen, sondern unter den gleichen planerischen und fachlichen Kriterien wie alle anderen Flächen geprüft.</p> <p>Auch entlang von Verkehrswegen können konkurrierende Belange wie Wälder, wertvolle Biotope, Schutzgebiete oder andere umweltfachliche Restriktionen bestehen, die in die Abwägung einfließen. Zudem sind gesetzliche Abstände zu Siedlungsbereichen einzuhalten, sodass eine flächendeckende Priorisierung von Autobahnstandorten nicht automatisch eine konfliktfreie Alternative darstellt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3042-1	<p>Mit großer Irritation habe ich die von Ihnen am 24.01.2024 veröffentlichten Planung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie mit den ausgewiesenen Vorrangflächen in BadenBaden und Umgebung zur Kenntnis genommen und erhebe fristgerecht Eifßspruch gegen diese - aus meiner Sicht - realitäts- und bürgerfremde Planung, die im Übrigen im Widerspruch zu Beschlüssen des Baden-Badener Gemeinderats vom Juli 2021 sowie Oktober 20022 steht. Sie. ignorieren hiermit getroffene Entscheidungen eines demokratisch gewählten Gremiums und tragen nach meiner Meinung hier nicht nur zur Schwächung demokratischer Prozesse, sondern auch zur Relativierung demokratisch gewählter Organe bei. Ein - wie ich finde verheerendes Signal in einer Zeit in der unsere Demokratie mehr denn je unter Druck steht. Mit Ihrer Planung werden aus meiner Sicht auch die Beschlüsse der 15. UNWeltnaturkonferenz vom 06. - 19.12.2022, die in Montreal stattfand, ignoriert und ad absurdum geführt. Dort wurde insbesondere die Bemühungen zum Schutz von Natur und Arten gefordert. Gerade hier hatte der Baden-Badener Gemeinderat mit seiner BiodiversitätsStrategie einen konstruktiven Beitrag geleistet, der durch Ihre Planung völlig konterkariert wird. I</p> <p>So wenig wie die Beschlüsse der o. g. Weltnaturkonferenz bei Ihrer Planurig Berücksichtigung finden, trägt diese Planung dem Welterbe-Status Baden-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Als Stellungnahme wird die Vorlage einer Bürgerinitiative verwendet. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf Stellungnahme M3056 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Badens und zehn weiterer traditionsreicher europäischer Bäderstädte Rechnung. Mit der durch Ihre Planung billigend in Kauf genommenen Gefährdung des Welterbe-Status, lassen Sie auch die hieraus erwachsenden international negativen Folgen für Staat, Bundeland und Region außer Acht. Nach meiner Meinung stellt dies ein weiteres völlig inakzeptables Planungsverhalten Ihrerseits dar.</p> <p>Neben diesen allgemeinen Faktoren, die meinen Einspruch gegen Ihre Planung untermauern, habe ich mich mit den einzelnen ausgewiesenen Vorranggebieten in Baden-Baden und</p> <p>Umsgebung, die mir alle hinsichtlich der topografischen, landschaftsprägenden, naturspezifischen und touristisch-relevanten Gegebenheiten bestens bekannt sind, intensiv beschäftigt. ; Mein Einspruch begründet sich hier im Einzelnen wie folgt: . WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Vamhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung BadenBaden / Sinzheim):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte. U.a. werden hier häufig -auch nach eigenen Beobachtungen Rotmilane gesichtet, die durch Windräder in ihrer Existenz stark gefährdet wären. • Aufgrund der geringen Abstände (teilweise ca. 600m) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und fehlerhaftem Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (Siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie über 33% der Anwohner von Kuchen über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Hervorgerufen von drei Windrädern, die auf Donzdorfer Gemarkung mit einer Nähe zu 	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kuchener Wohngebieten von unter 750 Metern errichtet wurden. Für WE 48 und WE 481 ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen bei diesen Vorrangflächen zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. Hinzukommen vor allem immer wieder auftretende Brände durch mechanische Faktoren an den Windanlagen. Die Folgen für Natur und Anwohnerschaft wäre bei einem solchen Brand im Sommer dramatisch. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen: Bei Havarie einer Windanlage wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen der Stadt Baden-Baden. Schäden für Gesundheit durch Lärm und Infraschall wären bei den teilweise nur wenige hundert Meter Entfernung vorprogrammiert. Praxisbeispiele gibt es hierfür genug, z. B. Kuchen, Schuttertal. • Der für das Klima so wichtige CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region mit der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche BadenBaden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig. Klinik, Neuweier, Bühlertal. (Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte. • Das raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe ist hier erheblich gefährdet. • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die. Lärmbelästigung, in ihrem Bestand gefährdet ist. • Aufgrund der geringen Abstände und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und fehlerhaftem Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (Siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und I Topografie über 33% der Anwohner von Kuchen über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen der Max-Grundig-Klinik bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baderi in Bezug auf die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>weiterer europäischer Bäderstädte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch in Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagenhöhen von 285m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um " eine völlig ungeeignete Fläche, ökonomisch wie ökologisch. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dieser Region Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die Lärmbelastung, in ihrem Bestand gefährdet ist. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der geringen Abstände und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und fehlerhaftem Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (Siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie über 33% der Anwohner von Kuchen über eine erhebliche Lärmbelästigung. klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen der Max-Grundig-Klinik bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von. Windanlagen dramatische Wertverluste von 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte - Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und die Fließgewässer eingeführt. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg; bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim) </p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Hier haben windkraftsensible Arten ihre Heimstätte • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird unter anderem 0,6-1 mal jährlich vom Blitz getroffen. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • CO2 Speicher Wald wird großflächig zerstört (Bis zu 2,5 ha Wald incl. Zuwegung und Stromtrassen laut Vermessungsingenieur) • Zunehmend beschäftigt unser Gesundheitssystem psychische und physische Erkrankungen der Menschen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt der letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Studie und Bewertung des Bundesumweltministeriums, neben dem Alpenvorland, als besonders schützenswert einzustufen ist. Es wäre völlig absurd in dieser Region Windanlagen zu installieren. • Empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2718-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland ist seit vielen Jahren auf ähnlichem Niveau und näherungsweise konstant. In den letzten Jahren wurde der Zubau von Windindustrieanlagen massiv vorangetrieben, so dass wir mittlerweile über 30 000 Windkraftanlagen haben.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorwiegend die besten und besseren Standorte für Windindustrieanlagen genutzt wurden. Eine nennenswerte Reduzierung der CO₂-Emissionen wurde dadurch nicht erreicht.</p> <p>Bitte beantworten Sie mir die Frage: Warum sollen jetzt ausgerechnet Windindustrieanlagen in "Schwachwindgebieten" einen Beitrag zur Einsparung von fossiler Energie erreichen?</p> <p>Bitte übersenden Sie mir dazu einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann.</p> <p>Ø Dabei fordere ich eine ganzheitliche Betrachtung d.h. bitte berücksichtigen Sie auch die Energiemengen, die durch Herstellung, Transport, Bau, Betrieb, Wartung, Entsorgung der Windindustrieanlagen anfallen.</p> <p>Ø Bitte berücksichtigen Sie auch Waldabholzung, Bodenverdichtung und Flächenverbrauch.</p> <p>Ø Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch den gigantischen Aufwand der Netzstabilisierung, der durch nicht bedarfsgerecht hergestellten Strom entsteht.</p> <p>Das komplette Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in Schwachwindgebieten ist widersprüchlich und wird als falsch, unsachgemäß, ungeeignet zurückgewiesen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2618-1	<p>Ich möchte mich gegen die Windraftanlagen aussprechen, die Natur und der Wald sind zu wichtig „also keine Windräder in unserer schöner Natur ,es sollte mehr auf Solar umgestellt werden . Daher mein Einspruch gegen die geplanten Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ablehnung zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2259-1	<p>Ich erhebe Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen im Ettlinger Wald.</p> <p>1. Außerdem wüsste ich gerne was aus der Horbachquelle wird, wenn alles zubetoniert ist.</p> <p>2. Wo bleibt der Albtäler über den wir im Sommer sehr froh sind.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2720-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Generalklausel</p> <p>Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen</p> <p>„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Art. 2 Grundgesetz der BRD</p> <p>Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei.</p> <p>Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen:</p> <p>„Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes : Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)“</p> <p>Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“</p> <p>Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen.</p> <p>1. Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage von St. Leon-Rot keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)?</p> <p>Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten.</p> <p>„Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärminderung von Windenergieanlagen liefern.</p> <p>Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand. „</p> <p>2. Welche einschlägigen und nachprüfbaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 200 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Epileptiker möglich sind?</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt diese Aspekte nicht und wird deshalb zurückgewiesen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2685-1	<p>die Murgschifferschaft, welche Eigentümerin des Flurstücks 5521, Gemarkung Forbach (3815) ist, beantragt hiermit die Ausweisung von Teilen dieses Grundstücks als Windvorranggebiet nördlich des „Vorranggebiets WE 46 Teufelsmühle“, entsprechend der Abbildung in den Karten in den Anlagen 1 und 2. Bezüglich dieses Flurstücks hat die Murgschifferschaft Ende 2022 mit der Firma Vattenfall Europe Windkraft GmbH einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Im nun veröffentlichten Planentwurf vom 12. Februar 2024 ist lediglich im südlichen Teil des Flurstücks die Fläche „WE 46 Teufelsmühle“ bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden. Daraus folgen gravierende Nachteile für uns, im weiteren Sinne aber auch für die Gemeinde Forbach und das Land Baden-Württemberg, da nicht auszuschließen ist, dass das Windenergievorhaben „Murgwald Ost“, welches die Vattenfall Europe Windkraft GmbH bereits seit über einem Jahr weiter nördlich auf diesem Flurstück plant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verlieren wird.</p> <p>Das Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur wirtschaftlichen Interessen dient, sondern</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband wird der Forderung, die nebenstehend benannte Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie in den Teilregionalplan aufzunehmen nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie geprüft.</p> <p>Eine Aufnahme ist aufgrund von überwiegenden arten- und naturschutzrechtlichen Belangen nicht möglich.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale des Vorhabens, insbesondere die geringe Einsehbarkeit und damit hohe Akzeptanz seitens der Bevölkerung der Gemeinde Forbach, sowie die bisherigen Ergebnisse der fortgeschrittenen Planung der Vattenfall Europe Windkraft GmbH, machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.</p>	
M2685-2	<p>Die fortgeschrittene Planung beinhaltet unter anderem umfangreiche Kartierungen, welche bereits seit Februar 2023 durch das renommierte Umweltplanungsbüro Emch+Berger Umwelt durchgeführt werden und kurz vor dem Abschluss stehen. Die bisherigen Kartierungsergebnisse belegen in Bezug auf die artenschutzfachlichen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Avifauna ein außerordentlich geringes Konfliktpotential der geplanten Fläche. Die entsprechenden Daten, sowie die zugehörigen Begehungs- und Erfassungsprotokolle werden Ihnen auf Anfrage selbstverständlich gerne zur Verfügung gestellt. Auch die aktuelle Situation hinsichtlich des Auerhuhns wird entsprechend des geltenden Leitfadens durch vom Landratsamt Rastatt (Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht) für geeignet befundenes Fachpersonal kartiert und analysiert. Diese Analyse kann auf Grund der verpflichtend anzuwendenden Methodik erst im August 2023 vollständig abgeschlossen werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die bisherige Datenlage ein sehr geringes Konfliktpotential nahelegt, da bislang keine Individuen der Spezies vor Ort nachgewiesen werden konnten. Auch die von dem Windkraftprojekt völlig unabhängige Erfassung von Auerhuhnnachweisen in 5-Jahres-Zeiträumen durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg weist keine Sichtung in dem betroffenen Gebiet aus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anregung zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zum Abschnitt M2685-1.</p>
M2685-3	<p>Unserer Analyse nach scheint jedoch das Auerhuhn, bzw. die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Ministerium für Umwelt, Klima und</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband folgt der Anregung mit Verweis auf die Erwiderung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Energiewirtschaft Baden-Württemberg, August 2023) der Hauptgrund zu sein, warum die Projektfläche im aktuellen Planungsentwurf nicht berücksichtigt wurde. Konkret liegt die Projektfläche Murgwald Ost aktuell in großen Teilen in der mit „Ausschlussempfehlung“ belegten Flächenkulisse, welche im Zusammenhang mit den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ veröffentlicht wurden. Unabhängig von der bereits erwähnten Datengrundlage, welche bisher keinen Nachweis von Auerhühnern in der Projektfläche erbracht hat, ist hier die Überführung der zuvor geltenden Auerhuhnprioritätsflächen in die eben erwähnte Flächenkulisse mit „Ausschlussempfehlung“ nicht nachvollziehbar. Wie der Abbildung in Anlage 1 zu entnehmen ist, war unsere Projektfläche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und zu Beginn der Projektentwicklung durch die Vattenfall Europe Windkraft GmbH zwar an die Auerhuhnprioritätsfläche angrenzend, lag jedoch außerhalb.</p> <p>Das im aktuellen Planungsentwurf vorgesehen „Vorranggebiet WE 46 Teufelsmühle“ war in der aktuellen Ausdehnung jedoch stark von den damals mit Ausschlusswirkung geltenden Prioritätsflächen überdeckt und ist deswegen Ende 2022 nicht weiter für die Planung berücksichtigt worden (siehe Anlage 1).</p> <p>Dem gegenüber steht die Situation seit August 2023 (siehe Anlage 2). Dabei gilt es zu beachten, dass es sich bei der für die hier eingezeichneten Flächen ausgewiesenen „Ausschlussempfehlung“ eben um eine Empfehlung handelt. Die dazugehörigen und zeitgleich veröffentlichten „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ weisen explizit darauf hin, dass diese - im Gegensatz zu den nun veralteten Auerhuhnprioritätsflächen der Kategorie 1 und 2 - keine Ausschlusswirkung haben, sondern hier eine vertiefte Prüfung zur Feststellung der Vereinbarkeit notwendig ist. Wie bereits erwähnt, wird diese Prüfung gerade vom Fachbüro Emch+Berger Umwelt durchgeführt.</p>	<p>zum Abschnitt M2685-1 nicht.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche entspricht nicht dem Plankonzept und kann daher nicht als Vorranggebietsentwurf aufgenommen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vor diesem Hintergrund ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die Projektfläche Murgwald Ost nicht in der Regionalplanung berücksichtigt wurde und wir bitten darum, das Vorranggebiet WE_46 Teufelsmühle um die Projektfläche Murgwald-Ost zu erweitern.</p> <p>Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es der Murgschifferschaft, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit zum im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG).</p> <p>Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass die Murgschifferschaft ihr Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist.</p> <p>Wir bitten daher um eine eingehende Prüfung unseres Antrags und stehen gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Wir freuen uns auf eine positive Rückmeldung und danken Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.</p> <p>M2685_Darstellung_Stell_001</p>	

M2685_Darstellung_Stell_001



Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1641-1	<p>**Einspruch gegen die Errichtung von Windkanalanlagen rund um den Bonartshäuserhof in Gondelsheim (WE 13, WE 93 und WE 95)**</p> <p>Neben meinen Bedenken bezüglich der Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebietes rund um den Bonartshäuserhof mit angrenzenden einzigartigen Biotopen, begründe ich meinen Einspruch hauptsächlich mit zwei Punkten welche mir besonders am Herzen liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1\.. Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes - 2\.. Auswirkung des Infraschalls auf Tiere, insbesondere meines eingestellten Pferdes im Bonartshäuserhof <p>**Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes**</p> <p>Rotmilane sind auf der Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in</p> <p>Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane.</p> <p>Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu.</p> <p>**Infraschall**</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1\). Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <p>a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen.</p> <p>b. Schlafstörungen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2\.. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3\.. Effekte bei Tieren:</p> <p>a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen</p> <p>b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst</p> <p>c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten</p> <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher</p> <p>müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehne ich die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2428-1	<p>Mangels den bereits kursierenden Vordrucken für diesen Einspruch, (die sicherlich zahlreich bei Ihnen eingehen), schreibe ich meinen Einwand per Email. Zudem befinden ich mich derzeit im Ausland und kann deshalb keine Formulare ausdrucken.</p> <p>Ich glaube nicht , dass ich Ihnen all die bereits bekannten Gegenargumente einzeln aufzählen muss, die gegen eine Anlage dieser Art bestehen. Sie wären ungeeignet für diese Position, wenn Sie sich der ganzen Problematik nicht bewusst wären. Zudem gehe ich davon aus, dass Ihnen bereits viele andere kritische Menschen entsprechende Informationen haben zukommen lassen.</p> <p>Also fasse ich mich bezüglich einer Begründung kurz.</p> <p>Ich bin in Ettlingen geboren und lebe dort. Der Wald und die Berge in unserer Umgebung sind für so viele Menschen ein Naherholungsziel, vor allem für die alternden Teile unserer Gesellschaft, die nicht eben mal raus ins Grüne fahren können aber auch für Familien mit Kindern, die nicht erst noch das Auto benutzen wollen, um in die Natur zu kommen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass dieser so wichtige , auch CO2 spendende Lebensraum, für Mensch und Tier zerstört wird. Wie lange braucht ein Baum</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zum Wachsen???</p> <p>Das Problem des Infraschalls, sowie das Schreddern der Vögel sollte auch Ihnen als informierte Entscheidungsträger bekannt sein.</p> <p>Die sich mit der Zeit auflösende Außenbeschichtung der Räder, wird in kleinsten Mikroteilchen nach allen Seiten hin zerstreut und verseucht Boden und Grundwasser.</p> <p>Diese Art von Energie ist nicht kalkulierbar. Geht kein Wind , gibt es keinen Strom. Geht zuviel Wind müssen sie gar abgeschaltet werden.</p> <p>Sie laufen Gefahr umzustürzen, ebenso wie, dass sie Feuer fangen. Hat es alles schon gegeben. Und je mehr von diesen Monstern entstehen, um so höher die Gefahr, dass es zu solchen Unfällen kommt.</p> <p>Der Materialaufwand , um ein solch monströses Bauwerk anzufertigen steht in keinem Verhältnis zu all seinen Nachteilen. Gigantische Mengen von Stahl und Beton werden benötigt.</p> <p>Schließlich nach Laufzeitende entsteht Sondermüll, für den wiederum keine Wiederverwertung möglich ist. Wie immer stellt sich dann die Frage wohin mit dem Dreck?</p> <p>Alternative Energien schön und recht aber nicht auf Kosten der Natur!!!! Das kann und darf nicht sein....</p> <p>Und sind wir doch mal ganz ehrlich.</p> <p>Es wird doch kein Mensch daran glauben, dass in der Zukunft in der BRD keine Atomkraftwerke mehr gebaut werden.</p> <p>Jetzt wird die Wirtschaft mit Windrädern angekurbelt und irgendwann wird man sehen (wenn man es nicht schon jetzt sieht und ganz genau weiss), dass es ohne Atomstrom nicht gehen wird.</p> <p>Bis dahin werden Sie, wie auch die Ettlinger Politiker die Verantwortung zu</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>tragen haben, dass ohne Vernunft die hiesige Umwelt zerstört wurde.</p> <p>Ob Sie dann noch alle in den Spiegel schauen können werden? Vielleicht werden Sie sich gegenüber Ihren Kindern oder Enkelkindern zu verantworten haben....</p> <p>Dann ist es aber zu spät für eine Wiedergutmachung....</p> <p>Als Ettlinger Bürgerin protestiere ich hiermit vehement gegen jedwede geplante Windkraftanlage in unserer nahen Umgebung.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1766-1	<p>ich bin entschieden gegen jede Errichtung von Windkraftanlagen aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Unsere Kulturlandschaft im Kraichgau haben Generationen vor uns geschaffen. Wir haben die Gunst, in ihr zu leben und die Pflicht, sie für kommende Generationen zu erhalten. Aber wir haben nicht das Recht, sie durch Windenergieanlagen in Industriestandorte zu verwandeln und damit unwiderruflich zu zerstören. Sie ist keine Verfügungsmasse einer verfehlten Energiepolitik. Um nur 25 Prozent unseres Stroms mit Windkraftanlagen zu erzeugen, bräuchten wir alle 7,3 km einen Windpark - der reine Horror.</p> <p>2. Windkraftanlagen sind gesundheitsschädlich</p> <p>Windkraftanlagen emittieren Schall in einem breiten Frequenzspektrum, das auch den Infraschall umfasst. Infraschall, dessen Frequenzen unterhalb von 20 Hertz liegen, ist für das menschliche Ohr nicht hörbar. Über die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen und die Tiere wird seit</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Jahren kontrovers diskutiert.</p> <p>3. Windkraftanlagen ruinieren Lebensqualität und den Tourismus</p> <p>Optische Unruhe bei Tag und Nacht, wummernder Lärm, Infraschall, Eiswurf und Verschattung, Störung der Ansicht von Denkmälern und Verschandelung des Landschaftsbildes, wer will da wohnen, wer will da Urlaub machen.</p> <p>4. Die Rotoren von Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse</p> <p>Das Michael Otto Institut zählt jährlich 100.000 getötete Vögel, Die Dunkelziffer ist mind. 10mal höher. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung kommt auf 200.000 getötete Fledermäuse im Jahr. Die Staatliche Vogelwarte Brandenburg listet in ihrer Zufallsfunddatei 83 Vogelarten auf, von Alpensegler bis Zwergohreule und schätzt pro Jahr 1.150 getötete Rotmilane.</p> <p>5. Windkraftanlagen in den Wäldern - Skandal besonderer Art</p> <p>Die ForstBW hat den Auftrag, den Wald als natürliche CO2-Senke nachhaltig zu nutzen. Sie hat aber nicht den Auftrag, ihn teilweise zu roden und zu Industriegebieten für Windkraftanlagen zu machen. Auch die kommunalen und privaten Waldbesitzer müssen den Wald schützen.</p> <p>6. Windkraftanlagen verursachen Wertverluste bei Immobilien</p> <p>von mehr als 20 Prozent, manche Objekte werden unverkäuflich. Der Schaden geht in die Milliarden und hinterlässt bei den bedauernswerten</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Betroffenen Wut und Verbitterung. Zu dieser im Zuge der Ausbaupläne zu beklagenden systematischen unentschädigten Enteignung hat der Bundesverband in dem Artikel "Staatsrechtler weist Staat zurecht - zu recht" bereits deutlich hingewiesen.	

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2620

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2620-1	<p>hiermit widerspreche ich dem Bau von Windkraftanlagen auf der Bemerkung Ettlingen.</p> <p>Folgende Gründe liegen meiner Entscheidung keine Wintkraftanlagen auf der Bemerkung Ettlingen zu bauen zu grunde:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Einwände beziehen sich auf die Vorranggebietsentwürfe auf Ettlinger Gemarkung. Die Vorranggebietsentwürfe WE_24 Edelberg und WE_25 Kreuzelberg werden nicht weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_150 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2620-2	<p>Der Kosten/Nutzenfaktor ist aus meiner Sicht nicht gegeben. In Bereich Karlsruhe/Ettlingen ist laut wissenschaftlichen Untersuchungen das Windaufkommen zu niedrig.</p> <p>KAUM WINDERTRAG IN ETTLINGEN UND IN DER REGION Im Jahr 2021 haben Windkraftanlagen in Deutschland lediglich 3,5 % zum deutschen Primärenergiebedarf (Wärme und Strom) beigetragen. Der Windertrag ist maßgebliches Kriterium für die Ausweisung von Suchgebieten. Unsere Region ist im Windatlas Baden-Württemberg als windschwaches Gebiet ausgewiesen. Der am häufigsten vorkommende Betriebszustand einer Windkraftanlage in Baden-Württemberg ist der leistungslose Stillstand. Es ist bekannt, dass die im Windatlas 2019 BW prognostizierten Wind-Stromerträge um ca. 30 % überschätzt sind. Windkraftanlagen in Baden-Württemberg haben, bis auf ganz wenige Ausnahmen, eine Auslastung von unter 20 %, teilweise nur 12 bis 14 %.</p> <p>Eine Wirtschaftlichkeit ist aufgrund der viel zu geringen Windhöflichkeit in unserer Region nicht gewährleistet. Aufgrund der zufälligen Schwankung der Erzeugung stellt der massive Ausbau von Windkraftanlagen keinen Ersatz für grundlastfähige Kraftwerke dar. Auch, wenn man die Anzahl der Windkraftanlagen massiv erhöht, weht der Wind nicht mehr.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.
M2620-3	<p>Der durch die Windkraftanlagen ausgelöste Lärm, Schall und die Vibration können Gesundheits- und Stressreaktionen bei Menschen und Tieren erzeugen. Die Folgen können u.a. Kopfschmerzen, Schlaf- und Sehstörungen, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Erschöpfung, Schwindel und Depressionen, ggf. sogar Krebs, sein. Die aktuelle internationale Studienlage bestätigt eine hohe Evidenz schwerer Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen, welche in näherer Umgebung zu technischen Anlagen, wie beispielsweise Windkraftanlagen, leben oder arbeiten. Derzeit geht man von Auswirkungen durch Schallemissionen von einer Reichweite von mind. 10 km aus.</p> <p>Mit zunehmendem Ausbau und der zunehmenden Höhe der Windkraftanlagen steigt die Anzahl der betroffenen Menschen. Auch die Menschen, die nichts spüren, keine Reaktionen oder Symptome durch die tieffrequente Infraschall-Einwirkung auf Körper, Organe und Psyche entwickeln, können an Organschäden erkranken. Die Dosis und die Einwirkdauer machen die Wirkung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2620-4	<p>Jede Windkraftanlage entnimmt der Umgebung Energie. Dabei werden 40 % in Strom und 60 % in hörbaren Schall, Wärme sowie Infraschall umgewandelt. Hinter der Anlage sinkt die Windgeschwindigkeit um 50 %. Nur in einem relativ kleinen Fenster von Windgeschwindigkeiten wird überhaupt Strom erzeugt. Diesem versucht man mit einem Gigantismus zu begegnen.</p> <p>Windkraftanlagen führen zu hörbarer, chronisch einwirkender Schallbelastung (24h/7d) in der Umgebung, sowie zur Einwirkung tieffrequenten Schalls (unter 100 Hz), aber auch zu nicht hörbarem Infraschall (unter 16 Hz) und Vibration (24h/7d) bis hinunter zu 0,2 Hz. Hertz (Hz) bedeutet die Anzahl sich wiederholender Vorgänge pro Sekunde in einem periodischen Signal, nämlich jedes Mal, wenn ein</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rotorblatt am Mast vorbeistreicht.</p> <p>Das Ohr hört Infraschall als Teil des tieffrequenten Schalls nicht, wohl aber ist er vom menschlichen Körper und den Organen deutlich wahrzunehmen (die technischen Ursachen-Quellen können dabei auch mehrere Kilometer entfernt liegen).</p> <p>Tieffrequenter Schall durchdringt die Gebäudehülle (nicht abschirmbar), der Aufenthalt im Haus bietet keinen Schutz.</p> <p>Wissenschaftliche Befunde zeigen eine hohe Evidenz schwerer gesundheitlicher Störungen durch chronische Belastung mit Infraschall von technischen Anlagen, wie beispielsweise von Windkraftanlagen, auf. Die Befunde weisen eine hohe Evidenz für eine Auseinandersetzung des Infraschalls mit den Endothelzellen der Kapillaren, welche lebenswichtige Funktionen regulieren, auf. Die Folgen sind – weltweit dieselben – nämlich funktionelle Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Schulleistungsstörungen, Schwäche, später auch schwere organische Schäden (Blutdruckanstieg, Herzrhythmusstörungen, Brustdruck, ggf. Krebs). Eine besondere Gefährdung besteht für alle sensiblen Gruppen wie Schwangere, Ungeborene, alte oder geschwächte Menschen.</p> <p>Bei Tieren, die dauerhaft tieffrequentem Schall und Infraschall ausgesetzt sind, lassen sich Verhaltensänderungen, verminderte Fruchtbarkeit, überdurchschnittliche Missbildungen und Totgeburten beobachten. Wildtiere verlassen ihr Revier. Neue Erkenntnisse in der Wissenschaft zeigen eine große Gefahr für alle Organismen und damit die Biodiversität (beispielsweise Insekten, Bienen und Vögel) durch chronische Belastung mit impulsiven Tieffrequenzen und Vibration auf. Ärzte der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.: https://www.dsgs-info.de/) und die Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS: https://www.aerztefuermmissionsschutz.de/) warnen eindringlich vor den Gesundheitsgefahren des Infraschalls von Windkraftanlagen. Anstatt die Wirkungen von Infraschall einer vertieften Prüfung zu</p>	<p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unterziehen, wurde schlicht die Unbedenklichkeit erklärt, indem man beim tieffrequenten Schall und Infraschall die Hörschwellen zur Wirkschwelle erklärt hat (also die Schwelle, bei der gerade noch etwas gehört wird). Das Ergebnis war, dass den immer tiefer werdenden Schallfrequenzen immer höhere Schalldruckpegel zugeordnet wurden (z.B. 120 dB für 2,5 Hz). Dies ist nicht mehr haltbar, da seit dem Jahr 2021 feststeht (Nobelpreis Medizin), dass tieffrequenter Schall und Vibration in Rezeptoren aller Kapillaren bei allen Organismen aufgenommen werden und damit gesundheitsschädliche Auswirkungen vorhanden sind.</p>	<p>Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
M2620-5	<p>Bereits während des normalen Regelbetriebs der Windkraftanlagen werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig bedenkliche Mengen Mikroplastik und gesundheitsgefährdende Verbundstoffe (glasfaserverstärkte Kunststoffe, GFK, und carbon-/kohlefaserverstärkte Verbundstoffe, CFK, sog. „Fiese Fasern“) in die Umwelt freigesetzt. Heute typische Rotorblätter mit 90 m Länge und 6 bis 8 Tonnen Gewicht verursachen ca. 50 bis 150 kg Abrieb pro Jahr, je nach Wind- und Wetterbelastung des Standortes und der jeweiligen Windkraftanlage. Durch den Abrieb</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entsteht eine Rauigkeit der Oberfläche, die auch die Lärmemissionen erhöht. Unterstellt man 100 kg Mikropartikel pro Jahr, ergibt dies in 25 Jahren Betriebszeit etwa 2,5 Tonnen Mikropartikel. Je mehr Windkraftanlagen zusammenstehen, desto höher stellt sich die Kontamination der Böden dar. Die Mikropartikel gelangen über die Böden ins Erdreich und von dort ins Trinkwasser. Diese enthalten durch das für die Oberfläche der Rotorenflügel notwendig verwendete Epoxidharz als chemische Materialteile „Bisphenol A“ und „PFAS“. Diese stellen Ewigkeitschemikalien dar, welche diverse, gesundheitlich schwerwiegend, negative Eigenschaften aufweisen (bestätigt durch den Europäischen Gerichtshof EuGH). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat daher dieses Material als ähnlich krebserregend eingestuft wie das inzwischen verbotene Asbest.</p> <p>Beim Umgang mit CFK ist im Übrigen höchste Vorsicht geboten. Sie können beim thermischen Abbau teilweise lungengängige Bruchstücke bilden, die in ihrer Geometrie Asbestfasern gleichen (Gesundheitsgefährdung durch lungengängige Kohlenstofffasern beim Abbrand von Carbonkunststoffen). Die gesundheitsschädliche Wirkung erfolgt aufgrund der kritischen Fasergeometrie. Im Brandfall erreichen die Kohlenstofffasern eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Sehr wahrscheinlich verbleiben damit eingeatmete Faserstäube sehr lange im menschlichen Lungengewebe. Es treten immer mehr Brände und Havarie bei Windkraftanlagen auf. Allein bei Lahr brannten innerhalb von zehn Jahren zwei Windkraftanlagen ab.</p> <p>Windkraftanlagen können im Übrigen aufgrund der immensen Höhe nicht gelöscht werden, weshalb die Feuerwehr sie abbrennen lassen muss. Dabei gelangen nahezu alle in den Rotorflügeln enthaltenen Kohlefaser- und Glasfaserpartikel in die Umwelt.</p>	<p>jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2620-6	STARKE BEEINTRÄCHTIGUNG UND VERNICHTUNG VON NATUR-	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>UND LEBENS-RÄUMEN (GEFÄHRDUNG DER BIODIVERSITÄT / DES ÖKOSYSTEMS WALD / DER GESUNDHEIT)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rodung und Versiegelung großer Wald- und Wiesenflächen; pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar (!) Waldvernichtung (entspricht etwa 3 1/2 Fußballfeldern) • Schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranstellflächen, die dauerhaft verbleiben; die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört 	<p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2620-7	Hochgradige Belastungen für Grundwasser und Bodenfauna durch Versiegelung und Betonierung (toxische Stoffe).	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2620-8	Verschmutzung weiträumiger Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe – Gefahr für unser Trinkwasser)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung des Belangs wird auf den Abschnitt M2620-5 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2620-9	Vertreibung und Tötung von Tieren, darunter gesetzlich geschützte Vögel, Fledermäuse und Insekten, sowie der Zugvögel auf Hin- und Rückflug.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulissee umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2620-10	Gefährlicher Eisbruch in kalter Jahreszeit.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2620-11	Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt mit gesetzlich geschützten Arten.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
M2620-12	ENORME WALDBAULICHE SCHÄDEN DURCH DIE ERRICHTUNG VON WINDKRAFTANLAGEN IM WALD UND REGIONALER ANSTIEG	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>DER TEMPERATUR SOWIE EVAPOTRANSPIRATION DURCH WINDKRAFTANLAGEN → REGIONALE KLIMAVERÄNDERUNG; GGF. SOGAR FÖRDERUNG VON REGIONALEN DÜRREN</p> <p>Der Wald wird durch Windkraftanlagen massiv, dauerhaft und irreparabel geschädigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen enormen Eingriff in die Natur- und Lebensräume dar und damit eine Gefährdung der Biodiversität und des Ökosystems Wald. Große Waldflächen werden gerodet und versiegelt (pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar; entspricht etwa 3 1/2 Fußballfeldern) sowie wertvolle Wiesenflächen ebenfalls versiegelt und damit irreparabel zerstört. Es bedarf nicht nur der Flächen zur Aufstellung der Windkraftanlagen, sondern auch schwertransportfähiger Zufahrtswege und Kranaufstellflächen. Angesichts der Topographie, wie beispielsweise bei uns im Schwarzwald, ist zu erwarten, dass deutlich mehr Waldfläche pro Windkraftanlage verbraucht werden wird, zumal sich die Zuwegung teilweise in steilem Gelände befindet.</p> <p>Die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der (Wald-)Bestände durch breite Straßen und Kranaufstellflächen für die Windkraftanlagen sind bereits waldbaulich sehr nachteilig. Meist kilometerlange, großzügige (6 Meter breite Fahrbahn plus zweimal 50 cm Bankett) bis zu 1,20 Meter tief schwerlastfähig ausgebaute Straßen müssen vollständig ausgekoffert werden und verbleiben für immer. Die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört. Der Wald stellt einen wichtigen Filter und einen wesentlichen Speicher für das Grundwasser dar. Bodenversiegelungen beeinträchtigen diese beiden für die Gesellschaft kritisch wichtigen Funktionen des Waldes enorm. Besonders prekär ist darüber hinaus die erhebliche sommerliche Aufheizung der harten Oberflächen, der häufig kilometerlangen Straßen sowie der großräumigen Freiflächen für die Windkraftanlagen. Diese Temperaturerhöhung führt folglich zu einer klimabedingten Austrocknung der benachbarten Waldböden.</p>	<p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wissenschaftler sprechen von deutlich erhöhten Temperaturen (insbesondere bei Sommerhochtemperaturen) im Umkreis von Windkraftanlagen und auf den Oberflächen der Straßen sowie der Freiflächen. Auch, wenn die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die zunehmende Trockenheit der Waldbestände nicht kurzfristig, sondern erst über einen längeren Zeitraum erkennbar werden sollten, sind die großen waldbaulichen Risiken real. Das steht in keinem Verhältnis zu dem Anspruch, naturverträglich zu sein. Zerschnittene Ökosysteme (Wald) kollabieren!</p>	
M2620-13	<p>GRAVIERENDE WERTMINDERUNG UNSERER IMMOBILIEN</p> <p>Eine Studie des RWI-Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung berichtet davon, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer zu einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 %, in ländlichen Gebieten bis 23 %, führen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz , ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2620-14	<p>PROBLEMATISCHER SCHATTENWURF UND NACHTBEFEUERUNG</p> <p>Eine exponierte Lage erzeugt bewegte Rotorschatten über Terrassen, Balkonen, Grundstücken und in Innenräumen.</p> <p>Die nächtliche Befeuerung (rote Warnlichter) wird kilometerweit wahrgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
M2620-15	<p>NACHWEISLICHER RÜCKGANG DES TOURISMUS</p> <p>Allein im Rhein-Hunsrück-Kreis (Rheinland-Pfalz) ist der Tourismus durch den massiven Ausbau der Windkraftanlagen innerhalb von 10 Jahren um 20 bis 30 % zurückgegangen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2511-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Das oben genannte Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe zu St. Leon-Rot</p> <p>Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten.</p> <p>Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht.</p> <p>Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.</p> <p>Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden.</p> <p>Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).</p> <p>Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.</p> <p>Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p> <p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden. An anderen Standorten wäre eine solche</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung des Waldes nicht notwendig.</p> <p>Der Standort WE_53 sind schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt der Zerstörung des Lusshardt-Waldes ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden hierhin insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.</p> <p>Ich bitte Sie um Bestätigung des form- und fristwahren Eingangs und um eine schriftliche Rückmeldung zu meinen Einsprüchen.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p> <p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die adressierten Vorranggebiete liegen in einem Schwachwindgebiet mit einer mittlern gekappten Windleistungsdichte von 145 bis max. 250 auf einer Höhe von 160 Meter über Grund. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöflichkeit der genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Windaufkommen und die vorliegende Windgeschwindigkeit wird durch den Bau nicht erhöht • auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz • der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht</p> <p>Hierzu auch ein Ausschnitt ihres Umweltbericht Wind vom 05.05.2024: „Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen.“</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 ist somit abzulehnen.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p> <p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p> <p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt.</p> <p>3. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu:</p> <p>„Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben“</p> <p>Aufgrund diesen Aspekten lehne ich die genannten Windvorranggebiete ab.</p> <p>Ich bitte Sie um eine schriftliche Rückmeldung.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.</p> <p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Die Planung des Verbandes Mittlerer Oberrhein ist nicht ausreichend mit den Nachbarverbänden (z.B. Rhein-Neckar) abgestimmt.</p> <p>Ihrem Umweltbericht Wind vom 05.02.2024, Punkt 2.3.3 „Vermeidung räumlicher Überlastung“ ist zu entnehmen, dass gemäß den planerischen Leitsätzen eine Überlastung von Siedlungen und der Landschaft durch Vorrangflächen vermieden werden soll.</p> <p>Diesem Leitsatz kommen sie mit der Ausweisung des Vorranggebietes WE_53 in keiner Weise nach.</p> <p>Aus dem letzten Satz des Abschnittes 2.3.3 ist zu entnehmen: „Bezüglich einer möglichen Überlastung an der Grenze zu anderen Regionen werden entsprechende Abstimmungen mit den jeweiligen Regionalverbänden durchgeführt“.</p> <p>Diese Abstimmung mit den Regionalverband Rhein-Neckar hat vermutlich nicht stattgefunden. Ansonsten ließe sich die Umzingelung von St. Leon-Rot nicht erklären.</p> <p>Im Süden das Vorranggebiet WE_53 im Norden das Walldorfer Kreuz mit umliegender Vorrangfläche der Regionalverbands Rhein-Neckar und mittendurch die Autobahn A5, welcher sich in Zukunft noch die Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe anschließen wird.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Mehr räumliche Überlastung ist kaum vorstellbar! Das Vorranggebiet WE_53 ist aus diesem Grund abzulehnen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1770-1	Ich bin gegen die WKA in der Gemarkung Bruchsal. Es kann nicht sein, dass riesen Flächen Wald gerodet werden müssen, wo es wesentlich rentablere Standorte gibt. Zudem möchte ich nicht, dass die schöne Landschaft hier so verschandelt wird.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1186-1	Bitte keine Windräder in Ubstadt, ich möchte den schönen Wald nicht opfern um Windräder vor der Haustür zu haben. Ich spreche mich entschieden gegen die "Grüne" Ökodiktatur aus!	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: 1769

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1769-1	Ich begüße das aufstellen von Winkraftwerken, Kuppenheim Bischweier ausdrücklich und unterstütze es gerne. (sofern ausreichend Wind)	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1329-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <p>WE_49 Sickenwald Bühlertal</p> <p>im Gebiet des RVMO</p> <p>Begründung: Schutz von Vogelarten</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in den Schwarzwald Waldgebieten und teilweise in landwirtschaftlich genutzten Hochfläche.</p> <p>Es ist der Lebens und Jagdraum vieler Vogelarten wie unser Wappenvogel das Auerhuhn, Rebhühner, und Greifvogelarten wie Milan, Turm- und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_49 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wanderfalke, Habicht, Kiebitze, Kornweihe, Meisen, Kehlchenarten, Spechte, Steinkauze, Sperlinge, Uhu, und Zeisige.</p> <p>Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitats. Die hohe Dichte von windkraft-empfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wald-Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zum Schwarzwald. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.</p> <p>Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Auch das geschützte Gebiet des Schwarzwaldes mit seinen Mooren zwischen Freiburg und Kraichtal ist mit einzubeziehen. Eine Planung, die diese</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisserie umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	<p>liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1360-1	<p>WE_14 und WE_87</p> <p>die Pläne in Ubstadt-Weiher, Ortsteil Ubstadt/Finsterloch/Sperbel sind für uns nicht umsetzbar. Unsere Heimat und der Wandel durch diesen drastischen Umbau unserer Natur und Umwelt ist nicht hinnehmbar. Der Wald in Ubstadt ist absolut zu schützen. Folgende mir bekannte geschützte Arten leben in dem Gebiet: Fledermäuse, Hirschkäfer, Kuckuck, verschiedene Spechtarten, Eulen und Greifvögel. Desweiteren haben wir ein Rotmilan Gebiet (Zugvogelroute und Brutgebiete), die unbedingt zu erhalten sind. Aber nicht nur geschützte Arten verlieren Ihren Lebensraum, auch unsere Rehe, Füchse, Dachse und eine riesige Vielzahl an Vögeln verlieren Ihren Lebensraum. Diese können Sie nicht an einen anderen Standort umsiedeln oder ersetzen.</p> <p>Sie zerstören den kompletten Lebensraum und Rückzugsort unserer heimischen Arten. Diesen kann man nicht ersetzen, indem man woanders evtl. aufforstet. Davon haben die jetzigen Generationen der Tier- und auch Menschenwelt nichts. Es gibt Ihrerseits oder seitens der Gemeinde keine Prüfung oder einen Nachweis der vorhandenen Arten und deren Schutz.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Daher sind die o. g. streng geschützten Arten, auch in WE_14 und WE87 zu erhalten.</p> <p>Wald zu zerstören, damit Windkraft genutzt werden kann, ist für uns ein NoGo . Man darf erneuerbare Energien nicht auf Kosten heimischer Ökosysteme einsetzen, da Klima- und Umweltschutz nicht zu trennen sind. Es werden intakte Böden und Humusschichten verdichtet und versiegelt. Nicht nur da wo die Windräder stehen, sondern auch auf Zufahrtswegen, Baustellen und Straßenverbreiterungen. Der Wald als CO2 Speicher muss weichen und zusätzlich werden Unmengen an CO2 auch durch die Vernichtung der Humusschichten und Bodenschichten freigesetzt. Dadurch und durch die Arbeitsweise der Windräder wird das Mikroklima verändert. Nicht nur für die Tier- und Pflanzenwelt bei uns vor der Haustür ist eine solche Anlage eine Katastrophe (Stichwort Baustelle, Infrastruktur, Straßen- und Trassenbau, Umpannwerk usw.) sondern auch für uns Anwohner. Die Windräder stehen zu nah an der Besiedelungsgrenze und können erheblichen Einfluss auf unsere Gesundheit (Stichwort Infraschall, Nachtlichter, Schattenwurf, Geräusche) nehmen. Auch wird uns durch den Bau unser Naherholungsgebiet genommen. Nicht nur während der Bauphase, sondern dauerhaft durch Zerstörung des Waldes und anderer Flächen. Wir haben uns 2012 bewusst für einen Hauskauf am Ortsrand von Ubstadt entschieden, damit wir schnell in der Natur sind und diese genießen können. Spazierwege und ruhige erholsame Stunden in der Natur fallen für uns bei der Realisierung eines solchen Projektes weg. Auch unsere Schul- und Kindergartenkinder verbringen viele Stunden im Klassenzimmer WALD. Dieser wundervolle Weg der naturnahen Bildung fällt für unsere Kinder dann weg, da nur der ortsnahe Wald dafür genutzt werden kann.</p> <p>Auch der Wertverlust unserer Grundstücke und die nicht garantierte Effizienz an diesem Standort sind riesige Faktoren, der gegen dieses</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftprojekt WE_14 und WE_87 sprechen. Es wurden keinerlei Messwerte über das Windaufkommen getätigt, noch wurden Effizienzwerte ermittelt und bewiesen. Auch gibt es keinen Plan wenn die Anlage keine Wertschöpfung liefert, dann ist es nämlich zu spät und die Fundamente sind im Boden und werden nie wieder aus unserer Natur entfernt. Dazu gibt es auch Ihrerseits keine Bodenproben. Geologisch gesehen ist das Gebiet denkbar schlecht um geeignete Bodenverankerungen und Fundamente zu bauen.</p> <p>Wir fordern Sie hiermit dazu auf Ihre Planung der Windkraftanlage WE_14 und WE_87 umgehend einzustellen und das Projekt nicht weiter zu verfolgen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1158-1	<p>Idylle des Landlebens</p> <p>In Zeiten immer größer werdenden Landflucht aus den Städten heraus, wäre es fatal und destruktiv, die sowieso bereits schon immer weniger und kleiner werdenden Wald- und Landschaftsschutzflächen zu zerstören und darüber hinaus sogar noch zu versiegeln. Den idyllischen ländlichen Charakter und Charme würden Dörfer wie Völkersbach, für welche sie bekannt, geschätzt und sehr geliebt werden, deutlich einbüßen müssen, wenn in fast jeder Himmelsrichtung 300m hohe Windkraftanlagen emporragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1192-1	<p>Ich nehme Stellung zu WE_03 für das an Bruchhausen angrenzende Windgebiet mit 7 WEA:</p> <p>Wir begründen unsere Einwendungen gegen WE03 wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der lt. Windatlas geringen mittleren Windgeschwindigkeit bzw. der geringen mittleren gekappten Windleistungsdichte von unter 190 W/m² werden in diesm Gebiet errichtete WEA die Dunkelflauten vergrößern und die Versorgungssicherheit im Vergleich zu Windstrom aus Norddeutschland verschlechtern 2. Zu der ohnehin geringen Stromerzeugung kommt hinzu, dass nach Fertigstellung von SuedLink und anderer Stromtrassen ab 2028 Windstrom aus Norddeutschland preiswerter zur Verfügung stehen wird, als im Bereich WE03 erzeugter Strom, was letzteren noch teurer machen wird (vermutlich über 40 ct/kWh). 3. Die EnBW Tochter terranets hat für die neue Gasverdichterstation vom RP Freiburg eine Genehmigung am Ortsrand von Ettlingen erhalten mit der 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Begründung, dass ein abgerissener Windflügel des nun in ca. 5 km Entfernung geplanten Windparks Rheinstetten die Gebäudehülle durchschlagen und Menschen und Maschinen gefährden könnten. Beispiel für mögliche Fragen hierzu: Die neuen gesetzlichen Abstände von ca. 1km und darunter für Abstände zu Wohnbebauungen, Kinderspielplätzen und Kitas missachten das Sicherheitsbedürfnis von Anwohnern und besorgten Eltern.</p> <p>4. Daher fordern wir – falls nicht übergeordnete Gründe gegen WE03 sprechen, ebenfalls einen Abstand von mindestens 4 km zur Wohnbebauung und Kinderspielplätzen sowie zur Gasdruckregelstation von Ettlingen-Bruchhausen</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1677-1	<p>WE_38 Bühl/Omerskopf lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⚡ Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt ⚡ Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm ⚡ kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! ⚡ Stroboskopeffekt und Schattenwurf ⚡ dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ Eingriff in den Wasserhaushalt ⚡ Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) ⚡ Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten ⚡ Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter ⚡ rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht ⚡ technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! ⚡ Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung ⚡ kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) ⚡ offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau? 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	¼ gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1581-1	<p>ich möchte mit diesem Schreiben noch einmal zum Nachdenken anregen, was die Errichtung der avisierten Windräder anbelangt.</p> <p>Wo bleibt da der ökologische Gedanke, den die Grünen einst hatten / vorgaben zu haben?</p> <p>**Fundament:**</p> <p>- zig Tonnen Stahlbeton werden in der Erde vergraben. Stahlbeton gilt schon jetzt als **Klimakiller par excellence.** (s.a. die Sendung „Monitor“ v. 23.11.23, Thema</p> <p>Straßenbahnverläufe unterirdisch verlegen. Ob Tunnelbau oder Betonfundament. StahlBeton ist Stahlbeton**)**</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nach Abbau der Windräder wird sicherlich niemand das Geld in die Hand nehmen und diese wieder ausgraben. Nennen Sie mir einen glaubhaft nachvollziehbaren Grund,</p> <p>warum es dieses Mal anders sein sollte!</p> <p>- sie versiegeln den Erdboden</p> <p>**Rotorblätter:**</p> <p>- zur Herstellung werden seltene Erden benötigt, die v.a. aus China bezogen werden. Um diese „auszulösen“ werden:</p> <p>a) in China weitere Kohlekraftwerke gebaut,</p> <p>b) wird Radioaktivität in den Schürfregionen freigesetzt</p> <p>- sie sind Sondermüll und können nicht recycelt werden. Bestenfalls werden sie neben dem Fundament in der Erde vergraben. Versprechungen diverser Firmen würde ich vor einer</p> <p>Zustimmung erst verifiziert sehen wollen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- die Rotorblätter unterliegen der Erosion. D.h., zig Tonnen Karbon werden abgeschliffen und verunreinigen den Boden. Irgendwann wird dies im Grundwasser lande</p> <p>Infraschall wirkt auf die Tiere und uns. Dieser macht vor Wänden keinen Halt.</p> <p>- viele Tiere, die an den Rotorblättern verenden.</p> <p>- hinter den Windrädern bilden sich Wirbelschleppen, die unterschiedlich langen Bestand haben, oft Kilometer lang. Die vertikale Durchmischung bewirkt einen Transport der feuchten, bodennahen Schichten in Höhere. Die Onshore-Folgen sind Trockenheit</p> <p>- und letztendlich Erderwärmung. Hinterher war es dann wieder der CO2-bedingte Klimawandel, obwohl es selbstgemacht ist!</p> <p>**Schmiermittel:**</p> <p>- Neodym ist hochgiftig und noch umweltschädlicher als CO2.</p> <p>Um die Windräder aufzustellen, wird kostbarer Wald niedergemacht. Nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt wird unwiederbringlich vernichtet, sondern auch ***die*** Materie, die das ach so schlimme CO2 bindet: die Bäume. Was ist das denn für eine Rechnung? Haben Sie schon ein Mal die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Jahresringe in einem gefälltten Baum gezählt? Z.B. einer Buche? Da sind 80 Jahre quasi nichts. Die Gemeinden sind verpflichtet, die gerodeten Waldflächen durch neue zu ersetzen, wieder aufzuforsten. Wo soll das denn stattfinden? Auf irgendwelchen Ackerfetzen, die diese besitzen? Hier ein Baum, da ein Baum? Das ist doch kein intakter Wald! In einem intakten Wald sind die Ränder etwas trockener aber lichtreicher, als im Inneren. Im Inneren des Waldes ist es auch kühler und feuchter. Wie viele Jahresringe waren es doch gleich? Wie lange müssen wir also warten, bis das klimaschädliche CO2 wieder genau so gespeichert wird, wie jetzt? Genau 2 Generationen. Wahrscheinlich ist mein Rechner falsch programmiert, anders als Ihrer zumindest!</p> <p>Das bedeutet: bis wir nicht wieder eine eben so große Waldfläche aufgeforstet haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird viel weniger CO2 gebunden. Na Gott sei Dank bekommen wir dann wenigsten mehr SAUERSTOFF, den wir Menschen und Tiere zum Leben brauchen - trocknet der hiesige Boden noch schneller aus - erwärmt sich die hiesige Gegend noch schneller - nimmt der Wald- /Tierbestand ab. Sie werden doch nicht von diesen Tieren verlangen wollen, dass sie ihre Reviere nur aus für die Menschen sozialen Gründen verkleinern? Das bedeutet für diese Tierfamilie den Untergang. <p>Manche Städte werben damit, familienfreundlich zu sein. Ich nehme mal an, um auch Neuzugang anzulocken, um die Gewerbesteuerereinnahmen zu</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erhöhen. Kann man ja eigentlich nachvollziehen.</p> <p>Gehört da aus Ihrer Sicht auch dazu, unser umliegendes, schönes Waldparadies durch einen Infraschall produzierenden Beton-Karbonwald zu ersetzen?</p> <p>Haben Sie sich kaufen lassen für eine fragwürdige Modellrechnung, bei der, wie in den meisten Fällen der vermeintliche Nutzen ERST AB dem Zeitpunkt hervorgehoben wird, wo das Projekt steht?</p> <p>Alle anderen Umweltbeeinträchtigungen von der Wiederaufforstung, der Produktion (s.o.) werden einfach ausgeblendet</p> <p>Wenn Sie schon nicht nach China reisen wollen, dann nehmen wir doch mal das Thema Gesundheit:</p> <p>- z.B. Infraschall / fehlender Erholungsausgleich: für die entstandenen Krankenkosten / Fehlzeiten kommt nicht die Stadt auf, sondern wieder mal die Allgemeinheit, heißen wir es hier die Krankenkassen oder einfach die Bewohner mit ihrer eigenen Gesundheit. Na super, wieder mal ne Erhöhung der monatlichen Kassenbeiträge vorprogrammiert.</p> <p>- dazu kommen: Fehlzeiten bei den Arbeitnehmern. Na klingelts? Mehrkosten für die hiesigen Firmen, bei dem momentanen Krankenstand wird es für so manche Firma sehr eng. Wo bleiben dann die Steuern?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- Von der Entsorgung ganz zu schweigen.</p> <p>Und Sie glauben da noch an den Zuzug neuer Bürger, die diesen Steuereinnahmen bringen? Also Ihr Rechenbeispiel?</p> <p>Was mir fehlen sind (Lokal-) Politiker, die einen „Rundumblick“ haben, auch an die Folgen denken und keine Scheuklappenträger, die über den Tellerrand nicht hinausschauen. Hinterher kommt dann mal wieder der A-Ha- Effekt... und wir Bürger müssen den Mist dann wieder aussitzen.</p> <p>**Vorschlag zur Güte**: Sie stellen die Windräder gleich auf den Ackerfetzen auf, die Sie bepflanzen möchten. Mal eins hier, mal eins da. Es kann natürlich sein, dass dann plötzlich eines vor Ihrer Haustüre steht. Ach, ja so was!!!</p> <p>All die genannten Punkte haben nichts mit ökologisch oder sozial zu tun.</p> <p>Wir haben nur eine Erde, nur eine Gesundheit. Unsere Kinder und Enkel haben auch ein Recht, noch intakten Wald erleben zu dürfen, sauberes Trinkwasser zu haben.</p> <p>Ich appelliere an die entscheidenden Personen, sich zu überlegen, ob sie all dies Ihren Kindern und Kindeskindern guten Gewissens hinterlassen möchten oder ob es ihnen egal ist, wenn die Enkel einmal fragen: Oma, Opa, wir konntet Ihr uns das nur antun. Wo Ihr doch zuvor bereits wusstet,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dass wir nicht einmal genügend Wind haben. (wie viele Windräder stehen tagtäglich da, ohne Strom zu erzeugen??)</p> <p>Einzige Begründung: die Welt vor dem vermeintlichen Klimatod durch zu viel CO₂ zu schützen und „ökologischen“ Strom zu produzieren.</p> <p>Um unsere Weste reinzuwaschen beuten wir andere Länder aus und sorgen auch für einen weiteren Anstieg von CO₂ und eine radioaktive Verseuchung dieser Regionen.</p> <p>Ist Ihnen bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Pflanzen zur Photosynthese CO₂ benötigen, um Sauerstoff zu produzieren? - wir Menschen auch noch verschwinden müssen, dass wir kein CO₂ mehr produzieren? <p>Da gehören Sie übrigens auch dazu.</p> <p>In der Hoffnung, dass Sie für uns und unsere Nachfahren die richtige Entscheidung treffen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1893-1	<p>Artenschutz – Fledermäuse</p> <p>Meine Stellungnahme erfolgt als ehrenamtliche Sachverständige für Fledermausfragen im Regierungsbezirk Karlsruhe und aktive Naturschutzwartin im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden.</p> <p>1. Zu allen Vorrangflächen im Regierungsbezirk Karlsruhe</p> <p>Wie dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zu entnehmen ist, beruht die Herleitung von Schwerpunktorkommen bei Fledermäusen ausschließlich auf bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FRS). Bekannt sind in der Regel FRS, wenn sie von ehrenamtlichen Fledermausschützern gemeldet oder von Fachbüros im Zuge von Genehmigungsverfahren für andere Vorhaben ermittelt wurden. Die Datengrundlage dürfte gerade im Wald, wo die meisten Vorrangflächen liegen, sehr lückig sein. Wenn überhaupt dürften nur punktuell Erhebungen stattgefunden haben. Fledermäuse leben anders als Vögel versteckt und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden ohne zufällige Beobachtung oder gezielte Untersuchung nicht entdeckt. Es ist somit mit einer hohen Dunkelziffer an FRS u.a. zu rechnen, die bei der Ausweisung der Vorrangflächen mangels Kenntnis nicht berücksichtigt sind. Die Abwägung der Vorrangflächen auf einer derart unsicheren Datengrundlage wäre fehlerhaft.</p> <p>Um eine solide Datengrundlage für eine korrekte Abwägung für den Regionalplan Wind zu haben, ist es zwingend erforderlich, dass die systematische Untersuchung aller vorgeschlagenen Vorrangflächen auf kollisionsgefährdete Fledermaus-Arten sicher gestellt ist und die Resultate bei der Ausweisung der definitiven Vorrangflächen berücksichtigt werden.</p> <p>Die saisonale sowie situative Abschaltung der Windenergieanlagen bis unterhalb des signifikanten Niveaus für kollisionsgefährdete Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss verbindlich vorgeschrieben werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
1893-2	<p>2\.. Zu zwei Vorrangflächen im südlichen Landkreis Rastatt</p> <p>2.1. WE 38 Omerskopf, Bühl</p> <p>Das Vorranggebiet liegt im Westen nahe an Verkehrswegen (Omerskopfstraße, B500). Die Erschließung wäre straßennah ohne zusätzliche Fällungen für Erschließungswege möglich. Bäume mit möglichen Fledermausquartieren könnten erhalten werden. (Zusatzinfo allg. Artenschutz: westlich angrenzend an die Vorrangfläche auf dem eigentlichen Omerskopf wurde der Kolkrabe auf Bäumen beobachtet Anfang</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>März 2024)</p> <p>Anders verhält es sich im abgelegeneren Bereich, der nordöstlich der Kappler Waldhütte liegt. Der Bereich wird von mehreren Bächen, unter anderem der Bühlot durchflossen und ist teilweise vielfältig strukturiert. Potentielle Lebensstätten für Fledermäuse von im Fachbeitrag genannten Arten stellen beispielsweise ältere Buchen, naturnahe Waldbestände, Felsspalten und Gewässerdurchlässe wie die Natursteinbrücke über die Bühlot dar. Potentielle Jagdreviere bieten sich entlang den Bächen, über Gräben mit stehendem Wasser, in lückigen bzw. gelichteten Gehölzbeständen und Übergängen zwischen Baumbeständen unterschiedlicher Altersgruppen an. (Zusatzinfo allg. Artenschutz: Grasfroschlaich in einem Graben nahe der Natursteinbrücke über der Bühlot festgestellt Anfang März 2024). Dieser abgelegener Bereich mit Quellen, Bächen, naturnahem Wald und Felsen wäre nur durch zusätzliche Rodungen für Verkehrswege für den Bau der Windenergieanlagen nutzbar und ginge einher mit einem größeren Verlust allfälliger Fledermausquartiere. Es wäre je nach Resultat der Untersuchungen auf kollisionsgefährdete Fledermausarten zu prüfen, ob und wie diese Vorrangfläche ggfs. reduziert werden kann.</p>	<p>gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1893-3	<p>2.2. WE 49 Sickenwalder Horn, Bühlertal</p> <p>Die Granitfelsenkuppe mit vorgelagerten Einzelfelsen (flächenhaftes Naturdenkmal Nr. 8216008006 und besonders geschütztes Biotop Nr. 273152160304) liegt auf einem Bergkamm und ist teilweise besonnt. Die Felsflanken liegen schräg im Hang und sind jeweils bis ca. 10 m hoch. Die Expositionen wechseln von West über Nord bis Ost. Die Gesamthöhe der Felsformation beträgt etwa 30 m. Die Felsspalten sind von Fledermäusen gut ort- und anfliegbar und weisen zudem durch ihre Lage in unterschiedlichen Himmelsrichtungen verschiedene Temperaturqualitäten auf. Sie haben eine hohe Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse von im Fachbeitrag genannten Arten und sind es möglicherweise auch.</p> <p>Der Bewuchs im Umfeld ist lückig und naturnah und stellt eine hohe Eignung als Jagdrevier für Fledermäuse dar. Auf den Felsköpfen stocken Birke, Vogelbeere, Eiche und Faulbaum. Angrenzend lichte Bestockung aus Buche, Fichte und Tanne. Im Süden befinden sich einige kleinere, besonnte Felsen in lückigem Tannen-Buchen-Wald bzw. Verjüngungsflächen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Fledermäuse hier jagen, wird noch erhöht durch die Nähe zu drei großflächigeren Schutzgebieten, die sich östlich davon befinden (FFH-Gebiet, Schonwald, Vogelschutzgebiet).</p> <p>Aufgrund der hervorragenden Lebensraumeigenschaften für Fledermäuse wie auch für seltene Tierarten, die ihre Lebensstätte an Felsen haben,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Flächenhafte Naturdenkmale werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	beantrage ich die Streichung dieser Vorrangfläche aus Gründen des Artenschutzes	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1903-1	<ul style="list-style-type: none"> - Das hat nichts mit Nachhaltigkeit zu tun. - -Erholungsgebiet Wald wertvolle Rohstoffe gehen verloren - -Menge der möglichen Windräder, wie oft bleiben sie stehen, weil zu viel Strom produziert wird.... - Flächennutzung 5 x so hoch wie gefordert. - Was passiert mit dem Restmüll (Rotorblätter, Beton,...)? 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2272-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Malsch bin ich aus nachfolgenden Gründen nicht einverstanden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz des Waldes 2. Schutz von Boden Quellen und Hochwasserschutz 3. Schutz des Landschaftsbildes und Schutz der Gesundheit 4. Schutz der Naherholung 5. Artenschutz <p>Ich bin gegen Windkraftanlagen in unserem Wald</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1288-1	<p>die geplante Anzahl der Windräder des möglichen Windkraftstandortes Bruchsal hat mich erschüttert. Ich bin Einwohnerin des Ortsteils Helmsheim. Nach der jetzigen Planung wäre Helmsheim von Windkraftträder umzingelt.</p> <p>Nach meinem Kenntnisstand ist eine Umzingelung aber nicht zulässig. Außerdem gebe ich zu Bedenken, dass eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Windräder den Einwohner nicht vermitteln werden kann und zu Protesten führen kann/wird, was der Sache sicher nicht dienlich ist und nur weiter Verzögerungen mit sich bringen wird. Der alte Spruch „zu wenig und zu viel verdirbt jedes Spiel“ behält auch hier seine Richtigkeit.</p> <p>In diesem Sinne bitte ich darum die Planung für mögliche Windkraftstandorte zu überdenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1564-1	<p>Das Gebiet WE_301 umfasst fast gänzlich einen Wildtierkorridor. Da sich parallel eine ICE-Strecke und eine Bundesstraße befinden gibt es hier kaum Ausweichmöglichkeiten bzw. ein hohes Unfallpotential für Tier und Mensch.</p> <p>Quelle: https://www.bundestag.de/resource/blob/627700/d2062d540c0e87120ce20046681c8622/WD-8-139-18-pdf-data.pdf</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1306-1	<p>Da das Gebiet WE_24 an der Hangkante vom Edelberg / Funkturm hinunter ins Richtung Rheintal / B3 geplant ist, stehen dort bisher äußerst steile Forstwege und zusätzliche erforderliche Befestigungen mit Schotter oder an den besonders steilen Stellen ist am ehesten neue Fahrbahn Oberflächen zu betonieren bzw zu asphaltieren. Dazu wegen der erforderlichen neuen Verbreiterungen der Forstwege sind auch Wegeunterbefestigungen oder Hangabfangbefestigungen (auch bei geraden Wegstrecken) erforderlich. In der Länge der derzeit gewählten Rotorlängen sind zusätzlich neue Kurvenradien (größer als 60 bis 80m) zum Erklimmen der überlangen Schwertransporte erforderlich.</p> <p>Alternativ s.g neue Wendehammer Wegstrecke mit 60 bis 80m Länge wenn z.B. die Transporte eine Art von "Pendel-Betrieb" zum Erklimmen der vorhandenen Wegeführung mittels Vorwärts- u. Rückwärts-Fahrte der Transport. Dabei aber die Gefahr des "Aufsetzens" wegen der Winkelunterschiede aus dem steilen Weg in solcherart Wendehammer ins Waggrechte und wiederum ins Steile.</p> <p>Insgesamt stehen die erforderlichen Baumaßnahmen im bisher schützenswerten naturnahen Waldbestand in keinem Verhältnis Kritische</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Eingriffe & Aufwand vs. Schädigungen im großindustriellen Ausmaß.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1325-1	<p>Mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraft um Bühlertal (WE49, WE38, WE471, WE472) bin ich aus nachfolgenden Gründen nicht einverstanden.</p> <p>1\.. Die Abstände der Windkraftflächen sind zu Nahe an den Wohngebieten.</p> <p>a) WE49 Sickenwald ist 700 m vom Wohngebiet Schafhofweg und, zum Berggasthof Immenstein 1600 m entfernt.</p> <p>b) WE 471 Brandbuckel und WE 472 Wettersberg sind vom Ortsteil Liehenbach 1100 m, der Ortsteil Büchelbach 800 m, Ortsmitte Untertal Kirche St. Martin 2600 m entfernt</p> <p>c) WE 38 Omerskopf ist 700 m zur Pension Schönbrunn und 1300 m zum Berggasthof Immenstein entfernt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2\.. Windenergieeräder erzeugen Hörschall und Infraschall. Diese akustischen Emissionen können nachweislich gesundheitliche Schäden auslösen (Schlafmangel, Angstzustände, Schwindelanfälle Herz-Kreislauf-Problemen....). Sowohl im hörbaren als auch im unhörbaren Frequenzbereich.</p> <p>Für Hörschall im Bereich von 20 Hz bis 20 kHz sind Grenzwerte in der "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt und muss eingehalten werden.</p> <p>Weitaus gesundheitsschädlicher als der hörbare Schall ist der nicht hörbare Infraschall. Für nicht hörbare Infraschall gibt es aktuell keine Grenzwerte, welche bei einer Windkraftanlage weder geprüft noch erfüllt werden müssen. Dieser Infraschall wirkt auf den Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagenhöhe. Für die Auswirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen auf die Gesundheit gibt es wissenschaftliche Untersuchungen (Uni Mainz Infraschall kann die Pumpleistung des Herzens bis zu 20 % reduzieren, Studie der physikalisch Technischen Bundesanstalt in Braunschweig, der Charite Berlin und des Universitätsklinikums Hamburg belegen alle den negativen Einfluss von Infraschall auf die Hirnaktivität, und vieles mehr.) In Bayern gibt es für den Abstand von Wohngebieten die 10H-Regel. Dies bedeutet, bei einer Windkraftanlage mit 270 m Höhe sind mindestens 2700 m Schutzabstand zu den Wohngebieten einzuhalten. In Baden-Württemberg sind es derzeit 700 Meter, unabhängig von der tatsächlichen Höhe und Schallintensität 2 Regionalverband Mittlerer-Oberrhein - Teilregionalplan Windenergie</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich appelliere an die Planungsverantwortlichen und deren Vorsorgepflicht des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Wir fordern ausdrücklich einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten gemäß der 10H Regel beim Ausweis der Vorrangflächen anzuwenden.</p> <p>Wir sollten mindestens so geschützt werden wie die Menschen in Bayern.</p> <p>3\ Die ausgewiesenen Vorrangflächen gefährden auch Wasserversorgung/Wasserquellen in Bühlertal. Durch die Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windkraftanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindung, sog. Ewigkeitsstoffe) ist eine Gefahr für unser Trinkwasser (Sickenwaldquelle, Quelle Schafhof...)</p> <p>4\ Die Max Grundig Klinik mit Verzahnung von Innerer und Psychosomatischer Medizin wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelastung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe.</p> <p>5\ Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet.</p> <p>6\ Mit dem Nationalpark Nordschwarzwald sollte auch der Tourismus gefördert werden. Die bis jetzt angedachten 13 Windkraftanlagen um Bühlertal reduzieren den Tourismus und hat Auswirkungen auf die</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gastronomie.</p> <p>7\ Die Biodiversitätsstrategie, der Artenschutz der Tiere, das Monitoring und Forschung des Nationalpark Nordschwarzwald umringt von Windrädern ist ein Widerspruch in sich</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2704-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in St. Leon-Rot drastisch an Wert.</p> <p>Die Bürger Baden Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Offensichtlich sind doch nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich.</p> <p>Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke.</p> <p>Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien- und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste.</p> <p>Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen.</p> <p>Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden Württemberg.</p> <p>Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?": „Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben“</p> <p>Weiter heißt es im Bericht: „Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich....Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden.“</p> <p>(http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html)</p> <p>Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich ist. Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücke und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%. Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen.</p> <p>Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 -</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist.</p> <p>Da mein Wohnhaus innerhalb der 2500 Meter liegt, bin ich direkt davon Betroffen.</p> <p>Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen, und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen.</p> <p>Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“ und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen „Schutz und Förderung“ zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken,</p> <p>bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gegeben.</p> <p>Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und ist nicht zu vertreten.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1445-1	<p>von dieser Planung ist das Modellfluggelände des Flugsportvereins 1910 Karlsruhe e. V. in Neumalsch bei Malsch betroffen (Koordinaten 48°54'15.86"N 8°19'30.91"E). Die Errichtung einer Windenergieanlage im direkten Umfeld des Modellflugplatzes würde das Modellfliegen unmöglich machen.</p> <p>Der Flugsportverein mit seiner Modellflugabteilung ist unter anderem Heimat einer Jugendgruppe, welche sich im Verein engagieren. Dabei steht neben dem sozialen Engagement auch die handwerkliche und persönliche Weiterentwicklung im Vordergrund. Der Modellflugplatz ist somit elementarer Bestandteil der Berufsorientierung und gleichzeitig ein Ort, an dem Austausch zwischen Alt und Jung über alle Schichten und Milieus hinweg stattfindet.</p> <p>Hiermit beantrage ich diesen wichtigen Ort für gesellschaftliches Engagement von der Planung für Windenergieanlagen auszunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1559-1	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Gemarkung von Obergrombach und Gondelsheim geplante Vorranggebiete lt. Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMO WE_13 „Großer Wald“ WE_66 „Hinterer Rötich“ WE_95 „Riedwiesen“ Ich bin grundsätzlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald. Hier wird Lebensraum für Mensch und Tier zerstört. Wie kann es sein, dass die Stadt Bruchsal, zu der **leider** Obergrombach gehört, sich am Obergrombacher Wald bereichern möchte. Hier sollen Hektar weise alte Buchen, Eichen und Nadelbäume abgeholzt werden. Und wofür? Will sich die Stadt Bruchsal unbedingt ein Denkmal setzen, bevor Sie aus Bruchsal abwandert? Will sich die Stadt Bruchsal mit aller Gewalt auf Obergrombacher, Heidelheimer und Helmheimer Gebiet, hier die Taschen vollstopfen? Der Strom den wir brauchen, wird deshalb nicht billiger, eher das Gegenteil passiert. Lieber würde ich meinen Strom von unseren Nachbar Ländern kaufen, was sowieso der Fall ist, bevor ich dafür bin, dass hier auch nur ein Baum dafür gefällt wird. **Windkraftanlagen gehören nicht in den Wald !!!** Es bleibt ja nicht bei den Flächen die für die Anlagen gebraucht werden, es werden auch noch Zufahrtswege errichtet werden müssen. Auch hier müssen Bäume weichen. Hier werden etliche Tonnen Beton im Waldboden untergebracht. Wer baut dies zurück wenn eine Anlage nicht mehr funktionsfähig ist? In unserem Wald in Obergrombach gibt es eine Vielzahl</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von Tieren. Vom Rotmilan über Fledermäuse bis hin zu Fuchs, Reh und Hasen. Ihnen wir der Lebensraum genommen. Wie wäre es wohl, wenn man den so genannten „Planern“ ihr Haus abreisen würde um einen Baum zu pflanzen? Es wird auch immer davon gesprochen, dass für die Bäume, die fallen, wieder aufgeforstet werden soll. Das ist ja wohl ein Witz. Das passiert bzw. klappt nicht. Das dauert Jahre, Jahrzehnte. Jeder Baum gibt Sauerstoff ab und ist deshalb wertvoll, wertvoller wie so eine Windkraftanlage. **Hände weg von unserem Wald.** Das gilt für alle Wälder in denen WKA errichtet werden sollen. Wenn dann gehören WKA auf offene Gebiete (Acker, Wiese usw.) aber niemals in den Wald. Im Pfälzer Wald z.Bsp. steht kein einziges Windrad. Da wo der Chef vom Regionalverband wohnt steht auch keines. Im Murgtal steht auch keines. Obergrombach wird umzingelt von unrentablen Windkraftanlagen (Windkraftbetriebe). Seit wann darf ein Gewinn bringender Betrieb im Wald gebaut werden? Wenn ein Normal-Bürger eine kleine Hütte oder einen Unterstand auf seinem Grundstück baut wird er gleich angeklagt.</p> <p>Hier noch einige Begründungen gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen auf den Flächen WE_13 WE_66 WE_95 bei Obergrombach und Gondelsheim, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>1\.. Zerstörung der Natur unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>2\.. Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>3\.. Austrocknung des Bodens rund um die Anlage</p> <p>4\.. gigantische CO2-Emissionen bei der Herstellung der Windkraftanlagen</p> <p>5\.. kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>6\.. Dieselantrieb zum Start der Rotoren bei Flauten</p> <p>7\.. Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p> <p>8\.. dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>9\.. gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p> <p>10\.. der so versiegelte Boden kann kein CO2 mehr speichern</p> <p>11\.. Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>12\.. Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>13\.. Vertreibung und Tötung von geschützten Vögeln, Zugvögeln, Fledermäusen</p> <p>und Insekten</p> <p>14\.. Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>15\.. Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs</p> <p>16\.. rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht</p> <p>17\.. technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>18\.. Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung</p> <p>19\.. kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>20\.. Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe</p> <p>21\.. offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p>22\.. Deponien für glasfaser- und carbonfaserverstärkte Materialien in den Rotoren</p> <p>(Sondermüll)</p> <p>23\.. gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)</p> <p>Diese Windräder tragen nicht zu einer besseren Zukunft bei und belasten die</p> <p>Umwelt!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2700-1	<p>AD ORIENTEM</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, die der Regionalverband Mittlerer Oberrhein durchführt vom 12.02.2024 bis zum 15.03.2024.</p> <p>Bild Kapellenbildstock -Gemeinde Östringen-</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen, Forderungen und kritischen Feststellungen sollen die Nutzung der Windkraft nicht in Frage stellen. Der Hauptkritikpunkt liegt im § 2 des Erneuerbaren Energien-Gesetz - EEG 2023 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</p> <p>beschlossen durch die Bundesregierung aus Bündnis90-die</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grünen,SPD,FDP und am 28.Juli 2022 verkündet.</p> <p>Tag-täglich frage ich mich, wie kann es sein, daß sich Politiker-innen den Maschinen unterwerfen, denn nichts anderes sind die Anlagen. Der Gesetzestext ist eindeutig. Ibn Saud soll in einer Unterredung folgendes geäußert haben (siehe Dietrich Bonhoeffer Werke „Ethik“:)</p> <p>Ibn Saud 1902-1969 ... ich schließe mich von der europäischen Zivilisation nicht ab, aber ich benutze sie so, wie sie Arabien, der arabischen Seele und dem Willen Gottes entspricht... ich habe Maschinen aus Europa holen lassen, aber die Irreligiosität will ich nicht.</p> <p>Dietrich Bonhoeffers Antwort 1906-1945 ... Es ist die Befreiung der ratio zur Herrschaft über die Schöpfung, die zum Triumph der Technik geführt hat. Das technische Zeitalter ist ein echtes Erbe, unserer abendländischen Geschichte, mit dem wir uns auseinanderzusetzen haben und hinter das wir nicht zurück können.</p> <p>Eine Regierung, die ein solch weitreichendes Gesetz beschließt, sollte zumindest in der Wahl der Begriffe im Gesetzestext eindeutig und sachgerecht vorgehen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass bei der Formulierung der Grundsätze Werbeagenturen mit am Tisch saßen. „Erneuerbare Energie“ ist positiv belegt, wohlwissend es gibt sie nicht. Die Erde lebt von der Strahlungsenergie. Sie wird hier auf die unterschiedlichste genutzt, umgewandelt und verlässt letzten Endes wieder als Strahlungsenergie unsere Heimat Erde. Nur die Pflanze kann aus Erde, Wasser, Luft und Sonnenlicht die Bestandteile ihres Körpers selbst aufbauen. Tiere und Menschen müssen, um leben zu können, Bestandteile ihres Körpers aus bereits lebender Materie gewinnen, das heißt, sie müssen zum Leben Pflanzen oder animalischen Lebewesen das Leben abschneiden (Fucks: Formeln zur Macht, Max-Planck-Institut Kraftwerk Erde)</p> <p>Das Land Baden-Württemberg und insbesondere die Landschaft des</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamtäumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Auswahl zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kraichgau kann in der Nutzung der Flächen unterteilt werden in Siedlung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehrsinfrastruktur. Die Zersiedelung der Landschaft geht ungebrochen weiter, in der Landwirtschaft schwindet die Bodenfruchtbarkeit, in der Forstwirtschaft sind nahezu 75% der Bäume geschädigt und die Straßen sind völlig überlastet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bin ich bei der unsinnigen prozentualen Festlegung des Flächenbedarfes für Windenergieanlagen dazu noch runtergebrochen auf die Regionalebene nach Steinenkirch gefahren, um mir vor Ort ein Bild über mein künftiges Wohnumfeld zu machen. Bei der hohen Siedlungsdichte hat es zur Folge, dass die Flächenlast nur der ländliche Raum tragen kann, also nicht die gesamte Region in annähernd gleicher Verteilung. In der Region Rhein-Neckar sind dies der Kraichgau und der Odenwald mit der Folge einer nicht vertretbaren Konzentration von Windrädern. Es ist ein Unding einfach zu fordern am Tag müssen 4-5 neue Windräder gebaut werden (Bundeskanzler Scholz). Das zerreißt und überfordert die Demokratie, das Land und den Kraichgau. Aktuell wird dies sichtbar bei der Vertragsunterzeichnung von Oberbürgermeister Albrecht/Sinsheim für den Bau eines Windparks auf städtischem Gelände, während des laufenden Bürgeranhörungsverfahrens der Verbandsregion Rhein-Neckar. Rechtlich mag das alles in Ordnung sein, aber dieser Schritt untergräbt die Position der Regionalverbände einschl. ihrer Entscheidungsorgane. Für den Bürger ist das nicht mehr nachvollziehbar.</p> <p>11.03.2024</p> <p>Meilenstein im Windprojekt Energieallee Sinsheim</p> <p>In den Ausbau der regionalen Windkraft rund um Sinsheim im Rhein-Neckar-Kreis kommt Bewegung. Nach dem einstimmigen Beschluss des Windprojekts Energieallee Sinsheim durch den Sinsheimer Gemeinderat Ende Januar unterzeichnete Oberbürgermeister Jörg Albrecht am 11. März 2024 die Pachtverträge mit dem Energiedienstleister badenova aus Freiburg. Damit sichert die Große Kreisstadt badenova rund 42 Hektar</p>	<p>Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>städtische Flächen für den Bau des Windparks zu und setzt damit ein starkes Zeichen für die Energiewende.</p> <p>Steinenkirch Anlage 1</p> <p>https://sites.google.com/view/adorientem/startseite</p> <p>Es spricht für die Qualität der vorgelegten Regionalplanung, die den Zusammenhang zwischen Landschaft und christlichem Erbe erkannt hat. Insbesondere in der Gemeinde Östringen wird die Verbundenheit des christlichen Erbes mit der Landschaft sichtbar. Sichtbar in den Wegekreuzen, Kapellen, Kapellenbildstöcke und Kreuzwegen. Die Kirchen sind verpflichtet dieses Erbe zu bewahren. Leider sind sie zu sehr mit sich selbst beschäftigt, anstatt sich dem Verfall entgegenzustellen. Kein Widerspruch oder kritisches Hinterfragen, wenn die Landesregierung nachfolgendes Bild auf ihrer web-Seite veröffentlicht. Ob die vermeintlich glückliche Familie noch genauso glücklich in die Kamera lacht, wenn sie sich um 180grad dreht, ist unwahrscheinlich. Die Windräder nehmen der künftigen Generation den Raum, den sie für Erholung braucht.</p> <p>Im Gebietssteckbrief zum Umweltbericht- Teilregionalplan Windenergie wird die Fläche mit den entsprechend ausgewählten Kriterien wie folgt dargestellt:</p> <p>Die Empfehlungen des Verbandes müssen jedoch kritisch hinterfragt werden. Hier ist die Politik gefragt, ob sie dies leistet, bleibt abzuwarten. Das vorgeschlagene Gebiet umfasst sowohl offenes Land als auch Waldflächen. Richtig stellen die Planer fest, dass das von der Gemeinde Östringen südöstlich liegende Gebiet (Anlage 2) in dem die Windenergieanlage als möglicher Standort in Frage kommt und Landschaftsbildräume mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit erzeugt. Blickt man in einer Höhe von ca. 80m über Grund Richtung ad orientem, dann wird selbst Anfang März die Schönheit der Landschaft sichtbar, trotz intensiver menschlicher.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 696 316">https://youtu.be/UPh2YEmCVx8</p> <p data-bbox="309 344 1218 903">Das Standortproblem erkannte der Regionalverband. In der Schlussfolgerung der Problemlösung liegt er nach meiner Meinung falsch. Es mag wohl richtig sein, die Fläche aufgrund ihres guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie zu sichern, zumal in dem ausgewählten Gebiet auch landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen. Diese Festlegung muss eingebunden werden in den nachbarschaftliche Raum Angelbachtal, Sinsheim, Kraichgau. Es geht um Sicherung und Erhaltung der Lebensqualität sowohl für die Verdichtungsräume Mannheim/Heidelberg,Heilbronn als auch für die auf dem Land lebenden Menschen. Hier beginnt die Herausforderung der Regionalplanung. Nach meiner Auffassung ist dies ein Versagen der Landesregierung, die diesen Zusammenhang nicht erkennt. Sie hätte die drei Verbände Heidelberg/Heilbronn/Karlsruhe an einen Tisch zwingen müssen. Das Vorpreschen der Stadt Sinsheim war hier nicht hilfreich. Den Blick über die Regionsgrenze fordert auch das europäische Landschaftsübereinkommen. Der Kraichgau lässt sich nicht in drei Teile aufteilen.</p> <p data-bbox="309 932 1218 1123">Vor diesem Hintergrund stellt sich für mich die Frage, warum das Gebiet um den Hohberg nicht ebenfalls gesichert wurde, denn hier ist das Konfliktniveau noch geringer als bei dem aktuell ausgewiesenen Gebiet. Bei dem Suchlauf für die Vorranggebiete für Windenergie-Anlagen erscheint der Hohberg als geeignet. Zum gleichen Ergebnis kommt der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN).</p> <p data-bbox="309 1152 1218 1279">Etwas irritiert nehme ich die Antwort vom Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur Kenntnis, der meine Anfrage als nicht zur Region gehöriger Anwohner folgende Antwort erhielt. Mit Genehmigung des Verbandes kann folgender Wortlaut veröffentlicht werden:</p> <p data-bbox="309 1308 1218 1369">Bitte beachten Sie jedoch, dass der Regionalverband nicht für die Ermittlung konkreter Standorte für einzelne Windenergieanlagen oder Windparks</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verantwortlich ist. Wir betreiben demnach keine Standortplanung von Windenergieanlagen. Die Aufgabe der Regionalplanung liegt vielmehr in der Identifizierung, Lenkung und Bündelung von Windenergiegebieten für die Region, in denen später Bürgerenergiegenossenschaften, Projektentwickler, Stadtwerke oder große Energieversorgungsunternehmen konkrete Flächen für Windparks lokalisieren und die Windparks dann planen und genehmigen lassen können.</p> <p>Um Missverständnisse zu vermeiden, halte ich die vorgelegten Planunterlagen als eine gute Grundlage für weiterführende Diskussionen. Wenn es um Lenkung und Bündelung geht, für den VRRN kann es keinen anderen Ansatz geben, ist es für mich nicht zu verstehen, daß der Hoberg nicht aufgeführt wird. Wenn man mit wenig Konfliktpotential bündeln will, bleiben nur die Standorte in der Flur. Vor dem Hintergrund weitergehender Zersiedelung unserer Landschaft sind die Wälder des Kraichgaves in ihrem landschaftsprägenden Wechsel zum Offenland von Windenergieanlagen freizuhalten und für die künftige Generation zur freien Gestaltung zu erhalten. Es kann nicht sein, dass man ihr solche Wälder hinterlässt, wie sie sich nach der Erschließung für Windenergieanlagen darstellen.</p> <p>Es gibt ausreichend freie Flächen (rote Kreise) in der Flur, um dem Ziel der Stromversorgung mit regenerativer Energie näher zu kommen, ohne den Wald zu beanspruchen. Es würde mich freuen, wenn Sie mir kurz Ihre Meinung zu den nachfolgenden Standortvorschlägen für Windenergieanlagen zwischen Östringen und Sinsheim mitteilen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1439-1	<p>Ich widerspreche grundsätzlich dem Ausbau von WKA im Binnenland</p> <p>Wenn Ausbau erneuerbarer Energien, dann muss dieser systemisch erfolgen und sollte als Antrieb nicht die Interessen einzelner zu Lasten vieler Menschen haben</p> <p>Die gemeindebezogenen Flächenplanungen für Bruchsal Heidelberg Helmsheim Obergrombach, übersteigen die gesetzlich geforderten Ziele um das Vielfache, das ist dringend zu korrigieren</p> <p>Unsere o.g. Gemeinden haben typischer Weise Westwind, das ist zwingend bez. Anwendung von allg. Standardwerten wie z.B. zu Abständen zu Orten und möglichen Belastungen der Einwohner zu beachten</p> <p>\- Zerstörung unserer Naherholungsgebiete wie Wald, Tier und Pflanzenwelt</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>\- Mögliche Tötung von geschützten Tieren wie z.B. unsere Milane (von denen mehrer Paare in unserer Region leben)</p> <p>\- Gigantische Stahlbetonkonstruktionen (Windräder) im Wald mit allen Nachteilen (Footprint, Abrieb Mikroplastik, technische Unfälle wie Brandgefahr, u.U. Lebensgefahr durch Eisschlag im Naherholungsgebiet, ...)</p> <p>\- Zusätzlichen Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>\- Lokale Klimaveränderungen durch Verwirbelungen entsprechend Windrichtung, Boden trocknet aus</p> <p>\- Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen (Aufstellung und Service der Systeme, Rodung u. Versiegelung von Waldflächen)</p> <p>\- Wertminderung vieler Immobilien im Einzugsbereich (Anspruch auf Entschädigung ist zu beachten)</p> <p>\- Verschwendung von Geld und menschlicher Wertschöpfung in Schwachwindgebieten (s. lokaler Windatlas und durchschn. zu erwartender</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Jahresertrag), zu erwartendes schlechtes Verhältnis von Nutzen und Aufwand	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1383-1	<p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim ist gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen:</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unseren Heimatort, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört.</p> <p>Unser Wald ist ein wichtiger CO2-Speicher, Naherholungsgebiet und Wasserspeicher für Menschen und Tiere. Diese für die Natur unglaublich wichtigen Flächen werden durch den Bau von Windkraftanlagen brachial zerstört. Eine Behörde entscheidet nach Aktenlage und Vorgaben, sollte dabei aber nicht vergessen, dass es sich um Lebensräume für Mensch und Tier handelt.</p> <p>Im Februar 2024 wurde von der EU das RENATURIERUNGSGESETZ beschlossen. Dieses besagt, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen in der EU renaturiert werden sollen. Bis 2050 müssen alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden bzw. bestehende erhalten werden. Über 80 % der europäischen Lebensräume sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz trägt zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU bei und sorgt für mehr Ernährungssicherheit aller Bürger. Wie passt das alles zusammen? Der Bau von Industrieanlagen im Wald ist in höchstem Maße kontraproduktiv zu diesem Gesetz und entspricht einer Industrialisierung unserer naturnahen Flächen.</p> <p>Wir sind keineswegs Kompletterweigerer von erneuerbaren Energien und innovativen Energiekonzepten. Auch wir wollen eine Zukunft für nachfolgende Generationen. Uns liegt die Erhaltung der Natur, die Gesundheit der Menschen, die Artenvielfalt auf unseren Wiesen und Wäldern und der Umweltschutz am Herzen. Für diese Ziele stehen wir als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 95 wird gestrichen. Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 93, WE 302 und WE 13 werden überarbeitet.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M1438 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>GEGENWIND Gondelsheim aus voller Überzeugung!</p> <p>Rechtliche Bedenken</p> <p>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ und viele Gesetzesänderungen im EEG, im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz helfen dem Ausbau der Windkraft, die nur durch Subventionen überhaupt betreibbar ist und nachweisbar der Umwelt schadet. Die Windenergie ist ineffizient und ersetzt nicht kontinuierliche Stromversorgung durch z.B. moderne AKWs, dessen Strom im Ausland zur Grundversorgung und bei Dunkelflauten teuer eingekauft werden muss. Tatsächlich gehen alle Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre zugunsten der Windenergie vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist.</p> <p>Nach unserer Ansicht verstoßen die Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben wurde zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform.</p> <p>Die Bürgerinitiative Gegenwind Gondelsheim erhebt speziell Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93 und WE 95 und Gemarkung Bruchsal und Gondelsheim WE 13, und Gemarkung Bretten WE 302</p> <p>Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes</p> <p>Rotmilane sind auf Gemarkung Gondelsheim und auf Gemarkung Bruchsal „Großer Wald“ in großer Zahl beheimatet. Ein Auszug aus dem Bundesprogramm leben.natur.vielfalt „Rotmilan, Land zum Leben“ beschreibt seine besondere Bedeutung so:</p> <p>„Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.“ Auszug aus Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf , Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2018/02/Rotmilan-Land-zum-Leben_Praxisratgeber-Landwirtschaft.pdf</p> <p>Der NABU schreibt zum Rotmilan in Baden-Württemberg folgendes:</p> <p>"Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg. Hier leben etwa 1.000 Brutpaare, deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.“ Auszug aus https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/arten/greifvoegel/21132.html#:~:text=Der%20Rotmilan%20in%20Baden%2DW%C3%BCrtemberg%3A&text=Einer%20der%20Verbreitungsschwerpunkte%20des%20Rotmilans,besondere%20Verantwortung%20f%C3%BCr%20diese%20Vogelart.</p> <p>Der Rotmilan lebt vorzugsweise in kleinstrukturierte Räume, die sich durch einen steten Wechsel von Wald (Brutgebiet) und Freifläche (Jagdgebiet) auszeichnen, wie dies auf unserer Gemarkung und in der Gemarkung Bruchsal vorzufinden ist. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet kommt der Zerstörung des Lebensraums unserer zahlreichen Rotmilanpaare gleich. Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ist der Bestand des Rotmilans in Deutschland dezimiert, wird er sich nicht leicht erholen können.</p> <p>Gondelsheim ist ein Dichtezentrum des Rotmilans. Dazu schreibt das Land Baden-Württemberg:</p> <p>„Dichtezentren sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird.</p> <p>Ist durch die Planung von Windenergiestandorten dagegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population im Land innerhalb eines Dichtezentrums eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage nicht möglich. Auch Vermeidungsmaßnahmen sind in Dichtezentren – anders als außerhalb von</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dichtezentren – nur möglich, wenn die Windenergieanlage außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1000 Metern um den Rotmilanhorst liegt. Die neue Regelung zu dem Schwellenwert und weitere ergänzende Informationen zum Rotmilan wird die LUBW Mitte Februar veröffentlichen.“ Gute Lösung für Artenschutz und Windkraft im Land: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1)</p> <p>Die Gondelsheimer Gemarkung sowie der Große Wald auf Bruchsaler Gemarkung ist Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans auf seiner gesamten Fläche. Besonders diese Gebiete, die als Wind Vorranggebiete ausgewiesen sind, befinden sich Brut- und Jagdgebiete des Milans, die regelmäßig frequentiert und durchflogen werden. Die LUBW hat einen Schwellenwert zur Feststellung eines Rotmilandichteentrums 2020 auf 7 Revierpaare in einem 3,3 km-Radius um eine geplante Windenergieanlage festgelegt. (Quelle: Veröffentlichung der aktualisierten LUBW-Erfassungshinweise Vögel für Windenergieplanungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/veroeffentlichung-der-aktualisierten-lubw-erfassungshinweise-vogel-fur-windenergieplanungen#:~:text=Der%20g%C3%BCnstige%20Erhaltungszustand%20des%20Rotmilans,Radius%20um%20eine%20geplante%20Windenergieanlage.)</p> <p>Allein auf Gemarkung Gondelsheim befinden sich mindestens 15 Brutpaare der Rotmilane. Weitere geschützte Vogelarten, die sich auf unserer Gemarkung befinden sind der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Baumfalke und der Uhu. Die Fledermaus wird besonders häufig in WE 13 und WE 93 beobachtet. Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet angrenzend an zahlreiche einzigartige Biotope, dem Biotopverbund Baden-Württemberg und Naturdenkmäler</p> <p>Auf der Gemarkung Gondelsheim bestehen zahlreiche Biotope, Landschaftschutzgebiete und Naturdenkmale. Sie ist Naturraum und Erholungsraum für Bürger von nah und fern. Zahlreiche Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und Naturkundler nutzen dieses sehr schöne Gebiet für Ausflüge und Erholung. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde ein fragiler Naturraum mit Feuchtgebieten, Vogeljagdgebieten und Brutgebieten zerstört werden. In diesem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu beobachten. Ein derart folgenschwerer Eingriff in die Natur ist nicht rückgängig zu machen und sollte daher nicht mit einer Ad Hoc Entscheidung und im Schnellverfahren durchgeführt werden. Arten- und Umweltschutz braucht Gewicht und darf nicht durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung und durch allein gewinnbasierte Investitionen einzelner Konzerne ausgehebelt werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) beschreibt den Biotopverbund so:</p> <p>"Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg leider einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Industrie und Siedlungen, die hohe Intensität der Landnutzung, aber auch Nutzungsänderungen sowie der Ausbau von Gewässern in der Vergangenheit sind die wesentlichen Ursachen für den Lebensraumverlust und damit auch für den Artenrückgang. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und ihre isolierte Lage hemmt den Austausch zwischen den Populationen. Erschwerend kommt der Klimawandel hinzu, welcher die Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend beeinflusst und zur Verschiebung von Verbreitungsgebieten führen wird, so dass Arten in andere Gebiete ausweichen müssen.</p> <p>Der Erhalt und Ausbau des Biotopverbundes sind damit von großer Bedeutung, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken und das Überleben der Artengemeinschaften nachhaltig zu sichern. Denn nur so kann die biologische Vielfalt und damit auch unsere Lebensgrundlage langfristig erhalten werden Aufgrund seiner enormen Bedeutung hat sich daher die Landesregierung Baden-Württembergs die Stärkung und Ausweitung des Biotopverbundes zum Ziel gesetzt."</p> <p>Und an anderer Stelle schreibt die LUBW:</p> <p>„Dabei war der Ausbau eines landesweiten funktionalen Biotopverbundes eines der zentralen Elemente. Er wurde in die Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes im Jahr 2020 aufgenommen. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, einen funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu verwirklichen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.“ (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund).</p> <p>Zahlreiche Biotope und ein Wildtierkorridor dieses Landesprogramms „Biotopverbund“ befinden sich auf Gemarkung Gondelsheim und durchqueren das Gebiet WE 13.</p> <p>Des Weiteren werden durch Windkraftanlagen Unmengen an Insekten durch Insektenschlag vernichtet, die wichtig für die Nahrungsfindung zahlreicher Tiere sind. Dies ist nicht im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Auswirkungen auf die umliegenden hervorragenden Agrarflächen in Hanglage auf Gemarkung Gondelsheim und in</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_95,WE_93 und WE 13</p> <p>Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen durch ihre Bewegung Luftströmungen, die zu einer verstärkten Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden führen. Dieser Effekt trägt dazu bei, dass die Ackerböden stromabwärts der Windräder schneller austrocknen.</p> <p>Die Folgen für Gondelsheim sind gravierend. Die besonderen Bodengüte (fruchtbarer Löß Lehm) und ihre Hügel- und Tallagen machen die landwirtschaftlichen Flächen besonders anfällig für Austrocknung und Bodenerosion. Eine zusätzliche Austrocknung der Agrarflächen durch Windkraftanlagen kann eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erträge bis hin zu einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Folge haben. Trockene Böden sind anfälliger für Erosion, was wiederum die langfristige Fruchtbarkeit beeinträchtigt. Landwirte in solchen Gebieten werden mit Herausforderungen im Bodenmanagement konfrontiert, was eine nachhaltige Landwirtschaft beeinträchtigt. Ein erodierender ausgetrockneter Boden ist auch ein Boden der weniger Wasser speichern kann. Die Hochwassergefahr für Gondelsheim wird zusätzlich durch die Windräder verschärft.</p> <p>Die veränderten Luftströme eines Windrads lassen sich mehrere Kilometer luftstromabwärts des Windrads noch messen.</p> <p>Ferner entsteht durch den Abrieb der Rotorblätter jährlich pro Windkraftanlage 80 kg Mikroplastik pro Jahr. Dieses Mikroplastik findet sich in den Ackerböden rund um die Windkraftanlagen wieder.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungswegs „Riedwiesen“ WE 95, Aufhebung von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Muldental</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen befindet sich an einem reizvollen Weg, der von Gondelsheimern zur Naherholung genutzt wird. Außerdem ist dieses Gebiet Jagdgebiet des Bussards, des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten. Das Riedwiesen Gebiet befindet sich in einem Muldental, das für zukünftigen Hochwasserschutz zur Verfügung stehen muss, da das Wasser, das sich oberhalb des Bonartshäuserhofs sammelt, durch dieses Muldental nach Gondelsheim abfließt. Eine Bebauung mit Windrädern und der dazu benötigten Infrastruktur wird die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Retentionsflächen etc. verhindern. Diese sind für die Zukunft Gondelsheims unverzichtbar.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere auf den Riedwiesen WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Spazier- und Naherholungsgebiet im Buchwald WE 93</p> <p>Der Buchwald ist ein sensibler Naturraum, der geschützte Vogelarten wie den Rotmilan beheimatet, aber auch andere stark gefährdete Vogelarten wie Kuckuck, Blaukehlchen, Uhu, Grauspecht und gefährdete Arten wie Pirol, Gelbspötter und Fitis.</p> <p>Gondelsheimer nutzen besonders gerne diesen Wald für Ausflüge zur Erholung und um Wildtiere zu beobachten.</p> <p>Außerdem befindet sich in diesem Gebiet der gern aufgesuchte Grillplatz der Gondelsheimer Bürger, der für Feiern und Geselligkeit aller Art ein besonders schöner Ort ist.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim, insbesondere im Buchwald WE_93 ab.</p> <p>Wertverlust von Immobilien und Lärmbeeinträchtigungen durch moderne Windkraftanlagen</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten beeinträchtigt den Immobilienwert des Eigenheims. Die visuelle Präsenz und der Lärm der Anlagen schrecken potenzielle Käufer und Mieter ab, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Die massiven Türme und drehenden Rotorblätter beeinträchtigen die Ästhetik des Landschaftsbildes, während Betriebsgeräusche wie Rotorengeräusch, Infraschall und Schattenwurf die Wohnqualität negativ beeinflussen. Der Wertverlust kann erheblich sein und kann unabsehbare generationsübergreifende Folgen haben, wie Schwächung der Gemeindestruktur durch Wegzug.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Infraschall</p> <p>Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, der u.a. bei den geplanten Windkraftanlagen entstehen wird. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Es steht bereits außer Frage, dass Infraschall von Mensch und Tier wahrgenommen wird und vom autonomen Nervensystem als Stressfaktor identifiziert wird. Die Reaktionen auf diesen Stressreiz können vielfältig sein:</p> <p>1. Physiologische Effekte beim Menschen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschwerden im Innenohr, die zu Schwindel, Übelkeit und Kopfscherzen führen. b. Schlafstörungen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Psychologische Effekte beim Menschen: Reizbarkeit, Angst und Unwohlsein</p> <p>3. Effekte bei Tieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Störung der Kommunikation bei Tieren, die sich mit tiefen Frequenzen verständigen b. Gesundheitsprobleme ähnlich dem Menschen, wie Unruhe, Angst c. Auswirkung auf die Fortpflanzung und das Fortpflanzungsverhalten <p>Es wurde im Deutschen Ärzteblatt im Jahr 2019 berichtet: Zitat: "Aufgrund seiner großen Wellenlängen von hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Bäume oder Gebäude abgeschirmt – er breitet sich nahezu verlustfrei aus. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden." Bei der Vorstellung von geplanten Vorranggebieten für Windenergie und bei Einzelprojekten wird oftmals berichtet, dass Infraschall nur bis 500 m Entfernung wahrnehmbar wäre, was durch den Medizinreport und Berichte von Anwohnern vorhandener Windenergieanlagenkomplexe komplett widerlegt wird. Daher müssen vor der Genehmigung weiterer WEA oder WEA-X neben den Grenzwerten für hörbaren Schall auch Grenzwerte für Infraschall durch Befragungen und Messungen bei betroffenen Anwohnern vorhandener WEA ermittelt und danach festgelegt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p> <p>Eiswurf der Rotorblätter</p> <p>In der frostigen Jahreszeit kann es durch Vereisung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kommen. Bei Drehung der Rotoren, können Eisbrocken sich von der Oberfläche ablösen und bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Im Einzugsgebiet der Planungsgebiete befinden sich Bauernhöfe, Häuser und Landstraßen, sogar eine Bundesstraße. Durch den Bau der Anlagen entsteht ein signifikantes Gefahrenpotential für Spaziergänger, Bewohner, Insassen von Fahrzeugen, Wald- und Nutztiere, sowie Gebäude.</p> <p>Bei Abschaltung der Anlagen bezüglich Eiswurf, resultiert daraus ein signifikanter Ertragsrückgang und Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Beheizung der Rotorflügel ist keine Vorschrift und wird von den Betreibern kaum umgesetzt. Die Erwärmung wirkt sich auf die Energiebilanz der Anlagen negativ aus. Deshalb erachten wir aus Sicherheitsgründen die Standorte WE 95, WE 93 und WE 13 als nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mögliche Brände von Windanlagen in Waldgebieten: Die Gefahr von Bränden durch Blitzeinschläge, Schäden an der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kabelisolierung, Getriebe und Wartungsfehler wird unterschätzt. Eine britische Eliteuniversität hat in einer Studie ermittelt, dass jeden Monat in Europa durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört werden. Es stehen derzeit keine anderen Materialien zur Verfügung, damit die Entflammbarkeit der Teile verhindert werden kann. Ein Feuer am Windrad auf dem freien Feld kann eventuell noch durch den Einsatz unserer Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden, im Waldgebiet hingegen wird dies erschwert. Die Feuerwehr kann in diesem Fall aus Sicherheitsgründen nicht handeln, da diese nicht nahe genug an die Anlage heran kommen. Der Wasserdruck reicht auf diese Entfernungen nicht aus, um zu löschen. Deshalb lässt man in den meisten Fällen die Anlage abbrennen. Die Feuerwehr kann ein Gebiet lediglich absperren und das Windrad ausbrennen lassen. Im gesamten Waldgebiet besteht Feuergefahr durch Übertragung des Brandes. Ein solcher Brand kontaminiert die Böden kilometerweit. Diese Umstände werden in Berichten von Behörden und Medien immer wieder abgewiegelt und es wird betont, dass dies sehr selten passieren würde. Aber was ist, wenn es doch passiert? Wir sind der festen Überzeugung, dass Windradkonzepte bei einem solchen Gefahrenpotential nicht in unseren Wäldern umgesetzt werden sollten.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraft in Gondelsheim ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2363-1	Keine ausreichende Infrastruktur zur Ableitung des Stroms vorhanden, Gewinner sind nur die Investoren!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1152-1	<ul style="list-style-type: none"> - Rückzugsort der Tiere wird beeinträchtigt - Landschaftsbild und Naherholungsgebiet wird zerstört - Naturdenkmäler und Schutzgebiete beeinträchtigt - es entsteht eine weitere Zersiedelung der Landschaft 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1150-1	Windräder müssen irgendwo stehen, aber der Modellflugplatz muss in seiner jetzigen Form und Aufstiegsgenehmigung erhalten bleiben. Es gibt in den Niederlanden bei Büsum einen Modellflugplatz im Windpark, d.h. es geht.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2508-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen in und um Malsch sind wir aus den nachfolgend genannten Gründen nicht einverstanden.</p> <p>Zu unseren Einwänden gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und auf den Bergen in und um Malsch haben wir in unseren Einsprüchen vom</p> <ul style="list-style-type: none"> • 03.02.2013, • 20.05.2015 • 13.10.2015 • 29.07.2019 und • 30.10.2023 ausführlich argumentiert. <p>Diese Schreiben können Ihnen bei Bedarf nochmals übermittelt werden.</p> <p>Wenn sich an der Gefährdung geschützter Vogelarten und weiterer Tierarten durch WKA nichts ändert, stellt man halt deren Schutz hintenan. Ebenso den Schutz vor Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. Schutzmöglichkeiten (z.B. Mindestabstände) werden hier nicht</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Als Stellungnahme wird die Vorlage einer Bürgerinitiative verwendet. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>berücksichtigt. Die massiven Eingriffe in die Natur werden durch die noch größeren Anlagen verstärkt. Die Zerstörung des Landschaftsbildes und des Naherholungsraums werden in Kauf genommen.</p> <p>Hinzu gekommen ist jedoch die erhebliche Verschlechterung des Zustandes des Waldes durch die starke Zunahme von Trockenperioden Schäden durch teilweise verheerenden Schädlingsbefall.</p> <p>Es gibt zur Zeit Befürchtungen, dass 2024 ein noch heißerer und trockenerer Rekordsommer werden könnte.</p> <p>Die Erholung durch die vergangenen Regenmonate könnte schnell aufgebraucht sein.</p> <p>Hinzu kommt, dass über Jahre größte Beeinträchtigungen durch Schwerlastverkehr, Lastverkehr und Zulieferverkehr besonders zum Bau, aber auch zur Unterhaltung dieser riesigen Industrieanlagen die Gemeinden und deren Umgebung treffen werden.</p> <p>Im Übrigen schließen wir uns den Einwendungen der BI proNaturRaum Völkersbach - Malsch an. (als Anlage beigefügt)</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1100-1	<p>Heutige Windenergieanlagen verursachen akustische Emissionen, die gesundheitliche Schäden auslösen können, sowohl im hörbaren als auch im unhörbaren Frequenzbereich.</p> <p>1\.. Hörschall (Bereich von 20 Hz bis 20 kHz) wird erfahrungsgemäß im Umkreis bis etwa 1 km von einer Anlage wahrgenommen. Seine Intensität darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, die in der „TA Lärm“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt sind.</p> <p>2\.. Der nicht hörbare Infraschall wirkt auf Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagengröße. Für den kritischen Frequenzbereich (unterhalb von 8 Hz) gibt es derzeit keine verbindlichen Grenzwerte und Messvorschriften.</p> <p>3\.. Infraschall aus Windenergieanlagen (jedoch nicht Infraschall generell) steht im Verdacht, typische Erkrankungen von Anwohnern zu verursachen. Diese beginnen mit hochgradigem Schlafmangel, gefolgt u.a. von Angstzuständen und Schwindelanfällen, und führen oft zu Herz-Kreislauf-Problemen.</p> <p>4\.. Entscheidend für das Gesundheitsrisiko von Infraschall aus</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen ist nicht dessen maximale Intensität, sondern die periodische Abfolge steiler peaks des Schalldrucks, die durch die Passage der Flügel vor dem Mast entstehen. Dagegen wirkt Infraschall aus anderen Quellen (z.B. das unstrukturierte Rauschen des Windes) oder in Sinusform (harmonisches An- und Abschwellen) kaum gesundheitsschädigend.</p> <p>5\.. Als ein Sensor für Infraschall fungiert sehr wahrscheinlich das Gleichgewichtssystem, weitere Rezeptoren und Signalwege werden vermutet. Die Wahrnehmung erfolgt im Unterbewußtsein und führt zur Aktivierung bestimmter Gehirnregionen. Die Behauptung: „was ich nicht höre, kann mir nicht schaden“, ist falsch.</p> <p>6\.. Das Gesundheitsrisiko der Infraschall-Emission aus Windenergieanlagen wird durch die chronisch-wiederholte Einwirkung auf den Menschen wesentlich erhöht.</p> <p>7\.. Windenergieanlagen verursachen nicht nur luftgetragenen Infraschall, sondern auch Vibrationen des Untergrunds (Körperschall). In entfernten Gebäuden können beide Emissionen miteinander interagieren, wobei Orte lokaler Abschwächung und Verstärkung entstehen.</p> <p>8\.. Auch wenn die experimentelle Medizin die Wirkung des Infraschalls aus konkreten Windenergieanlagen noch nicht detailliert untersucht hat, begründen die heute vorliegenden Fakten und plausiblen Hinweise ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Bürger in deren Umfeld.</p> <p>Deutsche Schutz-Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V." (DSGS e.V.) https://www.dsgs-info.de/formulare/erfassungsbogen-schallbetroffenheit/</p> <p>https://www.dsgs-info.de/schall/schall-betroffene-berichten</p> <p>Markus Schätzle: Erfahrungen betroffener Anlieger aus dem Schuttertal</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 887 316">https://www.youtube.com/watch?v=tMly0cVgFv4</p> <p data-bbox="309 355 1205 515">Man hat festgestellt, dass durch die ständigen Vibrationen der Erde die Kälber der Rentiere als Missgeburt beziehungsweise verunstaltet geboren werden. Jetzt wird auch überprüft, wie sich diese Tatsache auf die Fische bei den Meereswindparks auswirken kann. Das oberste Gericht Norwegens hat für diese insgesamt 151 Windräder die Betriebserlaubnis entzogen.</p> <p data-bbox="309 555 1205 882">In Stuttgart: Die Planungsgrundlage wurde von der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien“ erarbeitet. Auerhuhnschutz und Artenschutz sind Tabuflächen für die Windenergie, diese wurden erheblich ausgeweitet. Und nun masen sich Murgtal-Bürgermeister an, ohne die Einheimischen zu fragen, Briefe zu schreiben, die gegen die Natur sich richten und für das Geschäftsmodell Windenergie propagieren. Es geht überhaupt nicht, daß die Steuerzahler Windbetreiber subventionieren, die Pacht bezahlen müssen und die CO2 Steuer noch oben drauf. Und die Windenergie, je nach Wind höchstens 50 % der Leistung erreichen.</p> <p data-bbox="309 922 1205 1010">heutige Windenergieanlagen verursachen akustische Emissionen, die gesundheitliche Schäden auslösen können, sowohl im hörbaren als auch im unhörbaren Frequenzbereich.</p> <p data-bbox="309 1050 1205 1185">1\). Hörschall (Bereich von 20 Hz bis 20 kHz) wird erfahrungsgemäß im Umkreis bis etwa 1 km von einer Anlage wahrgenommen. Seine Intensität darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, die in der „TA Lärm“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt sind.</p> <p data-bbox="309 1225 1205 1345">2\). Der nicht hörbare Infraschall wirkt auf Menschen noch in mehreren Kilometern Abstand, seine Reichweite steigt mit der Anlagengröße. Für den kritischen Frequenzbereich (unterhalb von 8 Hz) gibt es derzeit keine verbindlichen Grenzwerte und Messvorschriften.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>3\ Infrschall aus Windenergieanlagen (jedoch nicht Infrschall generell) steht im Verdacht, typische Erkrankungen von Anwohnern zu verursachen. Diese beginnen mit hochgradigem Schlafmangel, gefolgt u.a. von Angstzuständen und Schwindelanfällen, und führen oft zu Herz-Kreislauf-Problemen.</p> <p>4\ Entscheidend für das Gesundheitsrisiko von Infrschall aus Windenergieanlagen ist nicht dessen maximale Intensität, sondern die periodische Abfolge steiler peaks des Schalldrucks, die durch die Passage der Flügel vor dem Mast entstehen. Dagegen wirkt Infrschall aus anderen Quellen (z.B. das unstrukturierte Rauschen des Windes) oder in Sinusform (harmonisches An- und Abschwellen) kaum gesundheitsschädigend.</p> <p>5\ Als ein Sensor für Infrschall fungiert sehr wahrscheinlich das Gleichgewichtssystem, weitere Rezeptoren und Signalwege werden vermutet. Die Wahrnehmung erfolgt im Unterbewusstsein und führt zur Aktivierung bestimmter Gehirnregionen. Die Behauptung: „was ich nicht höre, kann mir nicht schaden“, ist falsch.</p> <p>6\ Das Gesundheitsrisiko der Infrschall-Emission aus Windenergieanlagen wird durch die chronisch-wiederholte Einwirkung auf den Menschen wesentlich erhöht.</p> <p>7\ Windenergieanlagen verursachen nicht nur luftgetragenen Infrschall, sondern auch Vibrationen des Untergrunds (Körperschall). In entfernten Gebäuden können beide Emissionen miteinander interagieren, wobei Orte lokaler Abschwächung und Verstärkung entstehen.</p> <p>8\ Auch wenn die experimentelle Medizin die Wirkung des Infrschalls aus konkreten Windenergieanlagen noch nicht detailliert untersucht hat, begründen die heute vorliegenden Fakten und plausiblen Hinweise ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Bürger in deren Umfeld.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Deutsche Schutz-Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V." (DSGS e.V.) https://www.dsgs-info.de/formulare/erfassungsbogen-schallbetroffenheit/</p> <p>https://www.dsgs-info.de/schall/schall-betroffene-berichten</p> <p>Markus Schätzle: Erfahrungen betroffener Anlieger aus dem Schuttertal https://www.youtube.com/watch?v=tMly0cVgFv4</p> <p>Man hat festgestellt, dass durch die ständigen Vibrationen der Erde die Kälber der Rentiere als Missgeburt beziehungsweise verunstaltet geboren werden. Jetzt wird auch überprüft, wie sich diese Tatsache auf die Fische bei den Meereswindparks auswirken kann. **Das oberste Gericht Norwegens hat für diese insgesamt 151 Windräder die Betriebserlaubnis entzogen.**</p> <p>In Stuttgart: Die Planungsgrundlage wurde von der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien“ erarbeitet. Auerhuhnschutz und Artenschutz sind Tabuflächen für die Windenergie, diese wurden erheblich ausgeweitet. Und nun masen sich Murgtal-Bürgermeister an, ohne die Einheimischen zu fragen, Briefe zu schreiben, die gegen die Natur sich richten und sich für das Geschäftsmodell Windenergie entschieden. Es geht überhaupt nicht, daß die Steuerzahler Windbetreiber subventionieren, die Pacht bezahlen müssen und die CO2 Steuer noch oben drauf. Und die Windenergie, je nach Wind höchstens 50 % der Leistung erreichen.</p> <p>**Einem Landkreis entstehen unerwartete Kosten von 300.000 Euro**</p> <p>Besorgniserregend ist auch der Befund, dass die Hälfte der Genehmigungsbehörden pauschal nur 5 Prozent der Herstellungskosten als Sicherheitsleistung verlangt, selbst wenn die Rückbaukostenschätzungen der Hersteller höhere Werte nahelegen. So wurde bei einer</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlage, die 2021 genehmigt wurde, eine um mehr als 190.000 Euro zu niedrige Sicherheitsleistung festgesetzt. Ein weiteres Beispiel bietet der Eifelort Zilsdorf, wo der Landkreis bereits die Kosten für den Abbau einer Windkraftanlage in Höhe von 300.000 Euro tragen musste.</p> <p>Dieser Fall illustriert das potenzielle finanzielle Risiko, das sich aus der derzeitigen Praxis ergibt. Der Rechnungshof schätzt, dass die Steuerzahler landesweit für Abbaukosten in Höhe von rund 42 Millionen Euro aufkommen müssen.</p> <p>**Brandgefahr und Havarien**</p> <p>Brände von Windenergieanlagen sind nicht löschar. Hinzu kommt eine Belastung durch Mikroplastik von der Erosion der Schutzversiegelung an den Rotorblättern, wodurch auch das krebserregende Bisphenol A freigesetzt wird. Durch Rotorflügelbruch und Brand sind der Wald und die landwirtschaftlichen Flächen extrem gefährdet. Wenn so etwas auf den Höhen von Birenbach, Börtlingen und Wäschenbeuren geschieht, sind aufgrund der geringen Abstände die Landwirtschaft und die Anwohner massiv betroffen. Auch entsteht ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Wasserversorgung.</p> <p>In Mittel-Norwegen, im Gebiet der Samen, werden zwei Windparks mit zusammen 151 Windrädern abgebaut und die Zufahrtswege und so weiter werden renaturiert. Kostet sehr viel Geld. Man hat festgestellt, dass durch die ständigen Vibrationen der Erde die Kälber der Rentiere als Missgeburt beziehungsweise verunstaltet geboren werden. Jetzt wird auch überprüft, wie sich diese Tatsache auf die Fische bei den Meereswindparks auswirken kann. **Das oberste Gericht Norwegens hat für diese insgesamt 151 Windräder die Betriebserlaubnis entzogen.**</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1057-1	<p>mit großer Besorgnis verfolge ich die von Ihnen angestrebte Ausweisung des Geländes im Gebiet Neubrunnenäcker zwischen der B3 und A5 nordöstlich von Neumalsch zur Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Auf dem von Ihnen vorgesehenen Gelände befindet sich seit über 40 Jahren der Modellflugplatz des FSV-Karlsruhe, zu dem auch ich als aktives Mitglied zähle und dem durch die von Ihnen geplanten Baumaßnahmen und Installationen von Windkraftanlagen das komplett **AUS** bevorstehen würde.</p> <p>Dieser Modellsportflugverein besteht aus ca. 90 aktiven Modellfliegern mit einem beachtlichen Anteil an Jugendlichen, die ca. 20% der Aktiven ausmachen. Des Weiteren ist der Verein Ausrichter von nationalen und internationalen Wettbewerben und bietet die Möglichkeit der Zusammenkunft, um Fachtagungen und Workshops in den unterschiedlichen Klassen durchzuführen, die der Weiterentwicklung des Modellflugsportes zugutekommen, welches sich bereits darin bestätigt, dass der Verein große sportliche Erfolge erzielte und Deutsche Meister in seinen Reihen hat. Auch sehe ich hier eine ernsthafte Gefährdung in der Ausübung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Vereines in seiner sozialen und kulturellen Tätigkeit im Rahmen des Luftsportes sowie im ehrenamtlichen Engagement zur Förderung, Hinführung und Betreuung von Jugendlichen, welches wichtig für die Gesellschaft ist und sich enorm positiv auf die soziale Entwicklung dieser jungen Menschen auswirkt.</p>	<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Die Freizeit- und Erholungsnutzung wurde im Planungsverfahren berücksichtigt und ist Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der regionalplanerischen Abwägung. Dabei steht jedoch nicht die Betrachtung einzelner Vereine oder Standorte im Fokus, sondern der Erhalt des Schutzguts „Mensch“ in seiner Gesamtheit. Die Freizeitnutzung Modellflug bleibt in der Region weiterhin möglich.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1057-2	<p>Auch im Bereich des Naturschutzes finden zahlreiche Tier- und Pflanzenarten rund um den Modellflugplatz ihr Zuhause. Dieses ökologische Zusammenspiel von Pflanzen und Tieren wie Bussarde, Rotmilane, Fischreiher, Schmetterlingen und der natürlichen Vermehrung wird durch die Errichtung und dem fortlaufenden Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1057-3	Auf dem von Ihnen ausgewiesenen Gebiet im Bereich Malsch / Neumalsch zur Errichtung von Windkraftanlagen gäbe es sicherlich eine Vielzahl von alternativen Aufstellungsorten, die vorrangig zur Errichtung genutzt werden könnten und dadurch dem Modellsportverein die Fortführung seiner Tätigkeit, dem Behalt seiner Existenz und den Erhalt der Natur sichern würden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Auswahl zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		der gesamtplanerischen Abwägung.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2554-1	<p>anbei meine Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet W_53.</p> <p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten.</p> <p>Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten.</p> <p>Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit).</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1450-1	<p>ich bin für die Energiewende und erneuerbare Energien, aber nicht um jeden Preis. Die ausgewiesenen Vorrangflächen von Obergrombach, Helmsheim, Heildelsheim und Gondelsheim haben mich sehr betroffen gemacht. Klimaschutz war und ist für mich schon immer auch Natur- und Umweltschutz. Somit ist es für mich in keiner Weise nachvollziehbar, riesige Waldflächen einfach abzuholzen. Der Wald ist ein wichtiger Bestandteil unserer Erde. Er hat Erholungscharakter für uns Menschen und ist Lebensraum für viele Tiere. Hier wird Natur wesentlich und für immer großflächig zerstört. Denn selbst wenn nach 20 Jahren ein Rückbau erfolgt, verbleibt der Beton in der Erde und versiegelt den Boden. Was das bedeutet wissen wir alle. Auch war ich sehr verwundert über die Anzahl der Windräder in unserer Region. Selbst der Regionalverband erwähnte, dass die Gemeinden sehr stark betroffen wären. Wenn schon Windenergie, dann bitte fair und nicht eine Umzingelung der erwähnten Gemeinden. So kann Klimaschutz einfach nicht gelingen. Im Vordergrund steht für mich die Lebensqualität der Anwohner und die Erhaltung der Artenvielfalt. Ich hoffe sehr, dass bei diesen vielen Stellungnahmen noch ein Umdenken des Regionalverbandes erfolgt. Auf keinen Fall sollte der Profit im Vordergrund stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2438-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Abstand zur Siedlungsfläche: WE_302, WE_101, WE_301</p> <p>1. Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse?</p> <p>Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700 m bis zur Wohnbebauung eingeplant), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch.</p> <p>Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Das vom Verband erwähnte entgegen kommen auf ca.800m löst die Problematik</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht, wenn man bedenkt dass die 700m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel dann müssten Windkraftanlagen von 200m Höhe mindestens 2000m Abstand haben.</p> <p>2. Bei den riesigen Windkraftanlagen häufen sich schwere Havarien mit unabsehbaren Folgen für Mensch und Natur.</p> <p>In der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 2023 stürzte ein 80 Meter langer Flügel von einem Windradrotor im Windpark Alfstedt-Ebersdorf im Kreis Rotenburg/Wümme (Niedersachsen) ab. Daraufhin ließ der Landkreis alle acht Windkraftanlagen (WKA) des in Bremen ansässigen Betreibers Energiekontor stilllegen. Die Anlagen von 250 Metern Gesamthöhe waren erst im Mai und Juni 2022 in Betrieb genommen worden. Bereits im September vergangenen Jahres war in dem Windpark ein Rotorflügel eines anderen Windrads abgeknickt und kurz danach abgebrochen. Aus der Bruchstelle stürzten und rieselten monatelang scharfkantige Trümmerteile und feine Fasern aus 160 Metern Höhe auf die umliegenden Wiesen und Äcker, verteilt über einen Radius von mehr als 1800 Metern um den Windradmast.</p> <p>Hier schließt sich folgende Frage an:</p> <p>Wie garantieren Sie die Sicherheit der Öffentlichkeit, wenn Wrackteile bei einer Havarie des Windrades bis zu einem Radius von 1800m verteilt werden können, bei einem maximalen Abstand der Wohnsiedelungen von 850m zum Windrad? Mal abgesehen von den freigesetzten gesundheitsschädlichen „fiesen Fasern“ des Windrades.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraftwerke in den genannten Gebieten ab.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2438-2	<p>Immobilienwert: WE_301, WE_101, WE_302</p> <p>Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten.</p> <p>Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht.</p> <p>Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten).</p> <p>Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.</p> <p>Eine im Jahr 2019 durchgeführte Studie des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung stellt fest, dass Windindustrieanlagen die Immobilienpreise von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Nähe senken können. Demnach führen Windanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer errichtet wurde, zu einer durchschnittlichen Preissenkung von 7,1 Prozent. Dies sei unter anderem auf die zusammenhängenden negativen Auswirkungen wie Lärm oder die Störung des Landschaftsbilds rückführbar.</p> <p>Signifikant ist der Preisverlust für ältere Häuser in ländlichen Regionen, wie auch der Mittleren Oberrhein eine ist. Hier können diese innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent an Immobilienwert verlieren.</p> <p>Des Weiteren werden viele Häuser, neue wie alte, hinsichtlich der deutschen Energiewende nachhaltig saniert und umweltfreundlich ausgerichtet. Eine derartige Wertsenkung trotz Sanierung ist nicht</p>	<p>einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>akzeptabel.</p> <p>Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden.</p> <p>Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).</p> <p>Die Möglichkeit eines Wertverlusts daher auch amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.</p> <p>Somit verletzt der Planentwurf auch die Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p>	
M2438-3	<p>Boden – und Grundwasserverseuchung: WE_301, WE_101, WE_302</p> <p>Die Vorranggebiete WE_301, WE_101 und WE_302 lehnen wir strikt ab und geben dazu folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Boden- und Grundwasserverseuchung durch Mikroabfall durch Rotor-Abrieb und durch Rotorbruch</p> <p>bzw. -brand</p> <p>Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verwenden die Hersteller der Anlagen wegen der Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Windkraft-Anlagen durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort Boden und Grundwasser zu verseuchen.</p> <p>Im Brandfall werden bei Temperaturen über 650 Grad Celsius mit der Asche des CFK-Kunststoffs lungengängige Fasern freigesetzt, deren Wirkung die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ähnlich krebserregend wie Asbest einschätzt. Da brennende Windkraftanlagen wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind, kommt es zu nicht beherrschbaren Emissionen von gesundheitsschädlichen Fasern, wobei die Wetterlage Richtung und Ausbreitung der hochgefährlichen Stäube bestimmt. 2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfaser Partikeln nach Bränden. Die feinen Fasern bekommt man nie mehr von den umliegenden Flächen.</p> <p>Aufgrund dieser langanhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen können wir eine Ausweisung der oben genannten Flächen als mögliche Windradstandorte nicht akzeptieren. wir betrachten unsere Gesundheit dadurch als extrem gefährdet.</p>	<p>Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2438-4	<p>Windhöffigkeit: WE_301, WE_101, WE_302</p> <p>Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland ist seit vielen Jahren auf ähnlichem Niveau und näherungsweise konstant. In den letzten Jahren wurde der Zubau von Windindustrieanlagen massiv vorangetrieben, so dass wir mittlerweile über 30 000 Windkraftanlagen haben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorwiegend die besten und besseren Standorte für Windindustrieanlagen genutzt wurden. Eine nennenswerte Reduzierung der CO₂-Emissionen wurde dadurch nicht erreicht.</p> <p>Bitte beantworten Sie mir die Frage: Warum sollen jetzt ausgerechnet Windindustrieanlagen in "Schwachwindgebieten" einen Beitrag zur Einsparung von fossiler Energie erreichen?</p> <p>Bitte übersenden Sie mir dazu einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Dabei fordern wir eine ganzheitliche Betrachtung, d.h. bitte berücksichtigen Sie auch die Energiemengen, die durch Herstellung, Transport, Bau, Betrieb, Wartung, Entsorgung der Windindustrieanlagen anfallen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bitte berücksichtigen Sie auch Waldabholzung, Bodenverdichtung und Flächenverbrauch.</p> <p><input type="checkbox"/> Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch den gigantischen Aufwand der Netzstabilisierung, der durch nicht bedarfsgerecht hergestellten Strom entsteht.</p> <p><input type="checkbox"/> Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch die Verschlechterung des Wirkungsgrades der Ausgleichskraftwerke, die aufgrund dem EEG in nicht optimalem Betriebspunkten betrieben werden müssen und deshalb einen erhöhten fossilen Energiebedarf haben.</p> <p>Zudem ist der Ressourceneinsatz bis zur Inbetriebnahme der Windkraftanlagen so hoch, dass das fertige Windrad erst 8,5 Jahre unter Vollast laufen muss, bis eine Kostenkompensation in nachhaltiger Betrachtungsweise überhaupt erfolgt ist. Bekannterweise sind Anlagen in Deutschland mangels Windes im Schnitt aber nur zu 42 % ausgelastet, d. h. die Einspielung durch den Verkauf von grünem Strom bringt die Windräder</p>	<p>(Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>innerhalb der 20-jährigen Betriebsdauer ohne Subventionen ökonomisch nur schwerlich ins Plus. Durch die nötigen „Öko-Umlagen“ hat sich der Strompreis in Deutschland aber in den letzten 5 Jahren verdoppelt und gefährdet damit den hiesigen Industriestandort nachhaltig.</p> <p>Das komplette Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in Schwachwindgebieten ist widersprüchlich und wird als falsch, unsachgemäß, ungeeignet zurückgewiesen.</p>	
M2438-5	<p>Gesundheit: WE_301, WE_302, WE_101</p> <p>1. Infraschall</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem nicht wahrnehmbaren Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren.</p> <p>Die Studie von Ryan Chaban et al. („Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In-Vitro Controlled Experiment“, 2019) zeigt deutlich, dass die Belastung durch hohe Infraschallpegel (mehr als 100 Hz) die Kontraktionsfähigkeit des Herzmuskels bereits eine Stunde nach der Exposition stört und belastet.</p> <p>In seiner Studie von 2020 kam das Umweltbundesamt zu einem ähnlichen Ergebnis, ließ aber die Frage offen für weitere Forschungen, was genau eine längere Aussetzung des Infraschalls mit der Gesundheit des Menschen machen könnte und inwieweit dieser Krankheitsbilder fördert. Da es bislang keine verlässliche Berechnungsmethode gibt für diese mögliche gesundheitliche Gefährdung, sollte kein Mensch Infraschall aktiv ausgesetzt werden.</p> <p>Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in seinem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Darin heißt es: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislaufaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.</p> <p>Frank Hennig beschreibt in seinem Artikel für Eike-Klima-Energie (2023) weitere Risiken der Windkraftanlagen, die meist nicht ausreichend bedacht werden. Er bestätigt, dass ein Schalldruck von 100 Hz als absolute Schmerzgrenze anerkannt wird. Hierbei muss aber bedacht werden, dass Windkraftanlagen meist in Gruppen vorkommen und sich die Schallwellen überlagern, die zu Intrafrequenzen führen, die wiederum den Schalldruck verstärken. Je nach Beschaffenheit des Geländes können diese nicht ausreichend abgeschwächt werden. Das kann zur Folge haben, dass Häuser, die weiter entfernt stehen, stärker belastet werden als Gebäude in geringerer Entfernung. Die Reichweite des Infraschalls kann nach Angaben einer finnischen Studie zehn Kilometer überschreiten.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Der Körper interpretiert den Infraschall als Gefahr und gerät in einen unbewussten Alarmzustand, der kurzfristig sowie langfristige Folgen haben kann, die wiederum nicht ausreichend erforscht sind.</p> <p>Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Frau Dr. med. Ursula Bellut-Straeck hat mit einer peer reviewed Studie, veröffentlicht am 13.06.2023 im Journal of Biosciences and Medicines, Vol.11 No.6, June 2023, DOI:10.4236/jbm.2023.116003, in einer stringenten Hypothese erstmals dargestellt, unter welchen Bedingungen Infraschall und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vibration bei chronischer Belastung lebender Organismen unter den beschriebenen besonderen Bedingungen in Frequenz und Impulsivität zu einer irregulären Information auf der zellulären Ebene führt.</p> <p>Diese ist mit weitreichenden Konsequenzen verbunden wie Störung der sensiblen Vasomotorik, des Substrat – und Energietransports, des Gleichgewichts, des Redoxsystems, der Blutdruckregulation, des Wachstums, der Embryogenese und somit aller auf der Endothelzellenebene lokalisierten lebenswichtigen Regulationen. Nach einer individuellen Kompensationsphase treten in der Regel zunächst funktionelle Störungen in Form von Mikrozirkulationsstörungen auf, die unter chronischer Belastung zu organisch fixierten Läsionen tendieren.</p> <p>Deshalb liegt seit der Anpassung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) durch den Bundesgesetzgeber die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht im überragenden öffentlichen Interesse und die Anlagen dienen mit Nichten der öffentlichen Sicherheit. Sie gefährden vielmehr unsere Gesundheit, unsere Umwelt und unser Leben.</p> <p>Daher lehnen wir die Windkraftwerke in den genannten Gebieten ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1980-1	<p>Kein Wind in der Region und dann SO WAS?!?</p> <p>Das war doch schon mal wegen Flugverkehrstörung abgelehnt?</p> <p>Zählt die Natur nichts mehr?</p> <p>Zum Autobahnlärm auch noch das!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1147-1	<p>Warum werden in Bruchsal und im Kraichgau so viele Flächen ausgewiesen?</p> <p>Es werden von der Bundesregierung bis 2027 nur 1.4% verlangt!</p> <p>Man sollte es mit der Profitgier nicht übertreiben und zunächst die Flächen auf 1.4% beschränken.</p> <p>Am besten aber wie viele andere Gemeinden in BW gar keine Flächen ausweisen!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1169-1	<p>Auch ich bin ebenfalls mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um 76316 Malsch bin ich aus den nachfolgend genannten Gründen nicht einverstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Waldes (Schutz vor Rodung, Zubetonierung und Schutz vor Wärmeinseln) - Schutz des Landschaftsbildes - Schutz der (Nah-)Erholung - Artenschutz 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1076-1	<p>Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord ist der größte Naturpark Deutschlands. Im Mittleren und Nördlichen Schwarzwald findet man eine Fülle von wunderschönen Landschaften, faszinierenden Naturphänomenen. Seit 2003 nach Naturschutzgesetz rechtlich verordnetes Großschutzgebiet.</p> <p>Im Steckbrief WE_24 unter der Rubrik "Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter" wird der o.g Naturpark nicht ausreichend berücksichtigt, nur in der Gebietskarte selbst nur als "LSG grün" markiertes Landschaftsschutzgebiet und "registrierter Grünzug" gekennzeichnet. Das reicht definitiv nicht aus.</p> <p>Alle Aspekte im Sinne des Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord als rechtliches Grosschutzgebiet sind unberücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2695-1	Hiermit lege ich Widerspruch ein ,gegen die geplanten Windkraftträder im Raum Ettlingen, aus die ihnen bekannten Gründen	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2258-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der genannten Vorranggebiete PA-84-X des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO) im Bereich Kraichtal WE_5/WE_6/WE_9/WE_75 und seinen direkten Nachbargemeinden, bzw. Nachbarstädte.</p> <p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten, muss der „Mensch“ im Mittelpunkt stehen. All die bekannten Punkte wie Abstand zur Wohnbebauung, Lärmbelästigung, Verschattung, Lichtverschmutzung durch nächtliches Blinken, Infraschall, ... usw., sind Punkte, die den Menschen belasten und evtl. auch krank machen. Das ist unabhängig davon, ob diese durch wissenschaftliche Untersuchungen gesichert sind oder nicht.</p> <p>Weitere Punkte sind u.a. der Immobilienwertverlust von Privat-Eigentümern, Vermögensschäden der Stadt Kraichtal durch beispielsweise Ausweisung von neuen Wohngebieten mit geringerem Ertrag der pro m²-Kosten für das Bauland, Eis-Wurf auf die benachbarte L553, Ausschluss der Wirtschaftlichen- und touristische Weiterentwicklung der Stadt Kraichtal, Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch nicht nutzbare landwirtschaftlich hervorragender Flächen, die rar sind.</p>	<p>Kenntninsnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2258-2	<p>Geht man auf die Abstandregelung näher ein, haben andere Bundesländer wie Bayern und NRW aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes Baden-Württemberg benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Menschen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse?</p> <p>Mit dem „Klimaschutzprogramm 2030“ gibt es die Einführung bundesweit einheitlicher Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen von 1000 Metern. In Baden-Württemberg wird eine Abstandsregelung von nur 700 m vorgesehen. Bundesrecht schlägt Landesrecht! Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700m bis zur Wohnbebauung eingeplant), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch. Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Ein mögliches Entgegenkommen auf ca. 800m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt, dass die 700m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel dann müssten Windkraftanlagen von 200m Höhe mindestens 2000m Abstand haben. Auch werden diese 700m in Menzingen gar nicht eingehalten!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p>
M2258-3	<p>Im Bereich Lärmbelästigung ist zu bemerken, dass Windkraftanlagen eine starke Quelle von Lärmimmissionen darstellen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark in Menzingen. Laut Lärmgutachten einer Nordex-WEA (Quelle: https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/ https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjim6u93bSEAxUN0gIHHcelD80QFnoECBEQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.uvp-verbund.de%2Fdocuments-ige-ng%2Ffig_mv%2FFCDB0945-7717-45D7-90E9-CA731F5CADEB%2F4.6.3%25201.Nachtrag%2520zum%2520Ger%25C3%25A4uschmissionsgutachten.pdf&usg=AOvVaw3JBmq8SY_-HjoCRkD3NTIB&opi=89978449) können bis zu 104 dB(A) auftreten. Das entspricht dem Lärm in einer Diskothek, einem Propellerflugzeug, bzw. einer ständig laufenden Kreissäge. Dauerlärm in diesen Sphären ist nicht akzeptabel und hätte im Arbeitsrecht auch gar keine Chance zur Umsetzung. Warum bei der Windkraft?</p> <p>Alle anderen oben dargestellte Punkte könnte man genauso detailliert ausformulieren. Die Details dazu sind Ihnen jedoch hinlänglichst bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
M2258-4	<p>Windhäufigkeit im Kraichgau. Der Kraichgau ist als „Schwachwindgebiet“ bekannt. Warum der aktuelle Windatlas von Baden-Württemberg ein anderes Ergebnis ausweist, ist mir nicht nachvollziehbar. Im Windatlas Baden-Württemberg 2019 heißt es zum Kraichgau u.a.: "Die Lage...lässt keine hohen Windgeschwindigkeiten erwarten...Ein Windangebot mit mehr als 300 W/m² ist nur ganz vereinzelt vorzufinden.</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal wird für den „Landskopf“ (Serpentinen an der L553 bei Menzingen) mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Das Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg schreibt: „Im alten Windatlas galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden.“</p> <p>Ein Vergleich von Windatlas Baden-Württemberg und dem Windatlas von Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede. In der mittleren Windgeschwindigkeit und der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen. Die Zahlen aus dem Windatlas Baden-Württemberg entsprechen daher nicht der Wirklichkeit. (Quelle: https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wuerttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true). Würden die tatsächlichen Vorort Windvorkommen veröffentlicht werden, würde Kraichtal keine Vorranggebiete wegen des fehlenden Windes ausweisen können.</p> <p>Die Angaben für die Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Nennleistung verzerren zusätzlich das gesamte Bild. Die Nennleistung ist angegeben für eine hohe Windgeschwindigkeit z.B. rund 12 m/s Wind,</p>	<p>Kenntisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der nicht einmal an der Nordsee weht. Bei den in den genannten Vorranggebieten zu erwartenden Windgeschwindigkeiten (z.B. 5 m/s) bleiben, da die Windkraft mit der 3. Potenz (Windgeschwindigkeit hoch 3) in die Rechnung einfließt, nur etwas 10-15% Ertrag übrig. Beispiel: Bei einer Enercon 141 statt 4,2 Megawatt nur ca. 0,6 Megawatt.</p>	<p>Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Dem Regionalverband sind die unterschiedlichen Darstellungen der jeweils ermittelten Kenngrößen im Bayerischen (2021) und Baden-Württembergischen (2019) Windatlas bekannt. Diese wurden beispielsweise von Saur et al. (2023) (DOI:10.13140/RG.2.2.33739.98086) beschrieben.</p> <p>Beide Windatlanten stützen sich auf punktuelle Daten und extrapolieren diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Windatlanten immer um Simulationsergebnisse,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Es kann somit durchaus vorkommen, dass sich in unterschiedlichen Modellen unterschiedliche Absolutwerte ergeben, auch wenn beide eine gute Modellqualität ausweisen. Für die räumliche Steuerung ist insbesondere die Relation der Gebiete untereinander wichtig, und zu dieser geben die Windatlanten eine gute und auch in der Praxis bewährte Grundlage. Modellübergreifende Vergleiche sind z.B. aufgrund der unterschiedlichen Kalibrierung naturgemäß problematisch. Eine pauschale Aussage, der eine Windatlas würde generell überhöhte Windverhältnisse und der andere zu niedrige Windverhältnisse darstellen, lässt sich deshalb nicht treffen.</p> <p>Trotz der bekannten Inkonsistenz der Windatlanten entlang von Landesgrenze bspw. zwischen dem Freistaat Bayern und Baden-Württemberg wird davon ausgegangen, dass die Windverhältnisse in der Region relativ zueinander korrekt beschrieben werden und somit die Relationen zwischen Gebieten mit höchster und geringster Windleistungsdichte innerhalb der Region richtig dargestellt sind (vgl. oben). Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.
M2258-5	<p>Weiterhin ist Artenschutz ein hohes Gut, was es zu bewahren gilt. Die dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein vorliegenden verschiedenen Artenschutzgutachten, weisen im Bereich Kraichtal mehrere Milan Brutstätten in den um die Vorranggebiete liegenden Waldgebieten aus. Viele Milane kreisen über den Ortsteilen Landshausen, Menzingen, Bahnbrücken und Gochsheim. Auf Ornitho (Quelle: https://www.ornitho.lu/index.php?m_id=30014) können Sie die Beobachtungen/Vorkommen einsehen. Trotzdem werden genau an diesen Orten Vorranggebiete ausgewiesen. Es ist somit festzustellen, dass hier bewusst gegen das Artenschutzrecht der EU verstoßen wird! EU-Recht steht über dem Bundesrecht und das über dem Landesrecht. → EU-Recht schlägt Bundesrecht. Bundesrecht schlägt Landesrecht!</p> <p>Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M2258-6	<p>Widerspruch gegen das Vorranggebiet 6 wegen der durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim – Heilbronn Richtung Odenheim (Quelle: www.fbg.de)). Dieses Gebiet ist im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal ausgeschlossen. Warum wird das von Ihnen nicht berücksichtigt?</p>	<p>Kenntisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird reduziert und mit einer anderen Gebietsabgrenzung weitergeführt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2258-7	<p>Auch das Recycling der ausgedienten Windkraftanlagen ist eine Herausforderung. Die ständig steigenden Kosten hat der Betreiber zu zahlen. Aufgrund von Inflation und Rezession gehen viele Betreiber im Laufe der 20-jährigen Laufzeit insolvent, sodass zum Schluss der Verpächter in Regress genommen wird. Das ist das finanzielle aus für diesen und auch er wird in die Privatinsolvenz gehen müssen. Was dies für gesundheitliche Auswirkungen auf diesen hat ist bekannt. Daran darf man gar nicht denken. Wenn auch er nicht zahlen kann, geht das wieder einmal zu Lasten der Steuerzahler.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh)</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2258-8	<p>Der „Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal liegt Ihnen vor. In diesem sind sehr viele Punkte detailliert beschrieben, warum an bestimmten Standorten keine Windkraftanlagen möglich sind. Diese Informationen haben Sie bei der Ausweisung Ihrer Vorranggebiete gar nicht berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Der Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Kraichtal wurde im Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen des Gegenstromprinzips beachtet. Seit dem Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Kraichtal haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Windenergie verändert. Die bisherigen kommunalen Konzentrationsplanungen gehen demnach auf einen grundsätzlich anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen zurück, insbesondere gab es kein gesetzlich normiertes Flächenziel und das betrachtete Plangebiet war kommunal und nicht gesamtregional.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wirkte § 2 EEG insbesondere, indem er im Planungsprozess zu einer größeren Potenzialfläche für die Windenergienutzung führte und somit die Planungsspielräume erweiterte. Diese sind erforderlich, um den vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche einhalten zu können und damit die Steuerungswirkung des Regionalplans auszulösen. Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wurden somit nach umfassender Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene einschließlich § 2 EEG als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Zur Umsetzung des Flächenziels wurde die gesamte Region auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Die Kriterien sind in der Anlage zum Umweltbericht aufgezählt und erläutert. Zudem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>
M2258-9	<p>Man könnte noch sehr viele weitere Punkte nennen, die die Problematik „Windkraft“ beschreibt. Jedenfalls ist festzuhalten, dass die Windkraft im Kraichgau nicht wirtschaftlich ist. Ohne den vorhandenen, versteckten Subventionen wird ein potentieller Investor keinen Windpark in diesem „Schwachwindgebiet“ betreiben. Daher kann ich es nicht verstehen wie die Windkraft Lobby so einen Druck auf die Regierungen ausüben kann.</p> <p>Somit hoffe ich auf eine Entscheidung im Sinne des Menschen und nicht im Sinne der Lobbyisten, bzw. der Windparkbetreiber. Die Politik steht in der Pflicht den Menschen zu schützen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1417-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <p><input type="checkbox"/> WE_66</p> <p><input type="checkbox"/> WE_13</p> <p><input type="checkbox"/> WE_95</p> <p>im Gebiet des RVMO</p> <p>mit dieser Stellungnahme mache ich von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein gebrauch.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne diese Vorranggebiete alle ab.</p> <p>Schutz von Natur- und Kulturlandschaften ‚Wald‘ – WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen inklusive der Zu- und Abfahrtwegen und der Stromverteilmasten werden erhebliche Waldflächen zerstört. Die Böden der dann isoliert stehenden Bäume (vorher ein geschlossener Wald) werden vertrocknen. Es ist bewiesen, dass im Umfeld der Windkraftanlagen die Böden austrocknen. Der Wald wird insgesamt durch die Windkraftanlagen komplett zerstört werden.</p> <p>Der Wald ist CO2 Speicher, Wasserspeicher, Sauerstoffspender, Naherholungsgebiet für die Bürger vor Ort und Heimat für unsere noch vorhandenen Tiere (siehe Artenschutz). Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen. Im Wald sind schützenswerte Wald-Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen.</p> <p>Jeder Baum gibt Sauerstoff ab. Im Durchschnitt gibt ein hundertjähriger Baum pro Stunde 12.000 Liter Sauerstoff an die Luft ab. Wenn ein Mensch also 24 Liter Sauerstoff pro Stunde benötigt, könnte ein Baum fünfzig Menschen Luft zum Atmen liefern.“</p> <p>Quelle: https://www.weltderwunder.de/grune-kraftwerke-wie-viele-</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>menschen-konnen-von-einem-baum-leben/</p> <p>(22.03.2023)</p> <p>In Obergrombach wird sich die Luft und das Klima verändern, wenn der Wald durch die Windkraftanlagen zerstört wird.</p> <p>Ausgleichsflächen im irgendwo zu pflanzen, sind kein Argument einen gewachsenen Wald zu opfern für Windkraftanlagen, die sich in einem Schwachwindgebiet des Kraichgau selten drehen werden.</p> <p>Im Gebiet W_66 ist ein FFH Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Artenschutz – WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Für die Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 liegen aus 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, das die Vorkommen von Nestern für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweist. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden 2015 die Windkraftanlagen bereits in diesem Gebiet abgelehnt.</p> <p>Rotmilan</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Rotmilan ist nach europäischem Recht eine streng geschützte Art und wird durch die Windindustrieanlagen in seinem Bestand gefährdet. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besonders hohe Verantwortung diese Art zu schützen. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Er ist im Blick nach unten fokussiert auf die Nahrung am Boden.</p> <p>Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt nachgewiesene Brutpaare in obigen Gebieten.</p> <p>Wespenbussard</p> <p>Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird.</p> <p>Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen,</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln.</p> <p>Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen.</p> <p>Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen.</p> <p>Fledermausarten</p> <p>Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Für die Fledermaus besteht große Gefährdung durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:</p> <p>Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton)</p> <p>und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen.</p> <p>Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse sind nur einige Beispiele der hier lebenden schützenswerten Tiere. Weiterhin gibt es Uhu, Wiedehopf etc.</p> <p>Naherholungsgebiet – WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Die drei Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 sind das Naherholungsgebiet für die Bürger aus Obergrombach (sowie Bruchsal gesamt, Gondelsheim, Stadt Karlsruhe). Es gibt hier ausgewiesene Wanderwege und Fahrradwege.</p> <p>WE_66: In diesem Gebiet gibt es historische und schützenswerte Orte wie den Judenfriedhof und die Villa Rustica.</p> <p>WE_13: Hier befinden sich Freizeitstätten wie Fußballclub mit Fußballfeld, Tennisclub mit Außenanlagen, Hundeverein und Grillplatz.</p> <p>Burg und Schloss von Obergrombach – WE_66, WE_13, WE_95</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Burg und das Schloss von Obergrombach sind ein Wahrzeichen des Ortes. Burg und Schloss stehen unter Denkmalschutz. Der Blick auf die Burg und das Schloss muss von allen Seiten geschützt werden und darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden.</p> <p>Lärmschall aufgrund der Kessellage von Obergrombach – WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark in Bruchsal-Obergrombach. Die Erfahrung zeigt, dass ein Fest des Fußballclubs den ganzen Ortsteil Obergrombach beschallt, da die Kessellage den Schall hin und her erschallen lässt.</p> <p>Die Windkraftindustrieanlagen werden zu einem unerträglichen Lärm führen.</p> <p>Nächtliches Blinken <input type="checkbox"/> WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <p><input type="checkbox"/> störenden Einfluss auf Flora und Fauna</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p><input type="checkbox"/> sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant.</p> <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebieten, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p> <p>Infraschall– WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.).</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände der großen Windkraftanlagen - hier nur 850 Meter.</p> <p>Windhöfigkeit – WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Es wird der überarbeitete Windenergieatlas von 2019 zugrunde gelegt. Interessant ist, dass auf dem Gelände direkt hinter WE_66 mehr als 25 Jahre die Fallschirmspringer ihren Standort hatten. Von April bis September, wenn es nicht geregnet hat, war das Fallschirmspringen garantiert, aufgrund des fehlenden Windes. Denn man ist immer auf dem vorgegebenen Punkt auf dem Eichelberg gelandet. Kein Fallschirmspringer ist je aufgrund von Wind in Bruchsal-Untergrombach oder in WE_13 gelandet. Die Fallschirmspringer mussten 2021 den Platz aufgeben, da das Militär Sorge hat, dass ein Tandemspringer eine Bombe mit sich trägt. Also nicht, weil das Gebiet plötzlich windig geworden ist.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Kraichgau ist schon immer ein Schwachwindgebiet gewesen.</p> <p>Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung □ WE_66, WE_13, WE_95</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden.</p> <p>Deshalb lehne ich den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete WE_66, WE_13, WE_95 ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1733-1	<p>gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_49, WE_38, WE_471, WE_472, WE_46/46 lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein, da die Windräder nicht zu einer besseren Zukunft beitragen, da der Nutzen deutlich kleiner als der Schaden ist:</p> <p>Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt</p> <p>Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>Rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht</p> <p>Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung</p> <p>Kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p> <p>Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotop in unmittelbarer Nähe</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 1196 405">Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) Offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p data-bbox="309 485 1187 549">Gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p> <p data-bbox="309 628 837 660">Es ist unfassbar, was hier gerade geschieht!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1356-1	<p>Aus folgenden Gründen bin mit dem Bau von Winkraftanlagen im Planungsgebiet WE24 NICHT einverstanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt - Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren durch Infraschall und Lärm - Stroboskopeffekt und Schattenwurf auf mein Gebäude - Tötung von geschützten Vögeln, Fledermäusen und Insekten - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter, Naherholungsgebiet dadurch bei entsprechender Witterung nicht nutzbar - Erhebliche Wertminderung meiner Immobilie (bisherige Erfahrungswerte) 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1251-1	<p>Ich gebe hiermit zur Kenntnis, dass ich der vorliegenden Planung bisher zustimme.</p> <p>Es kann nicht sein, dass wir alle immer mehr zu Lasten unserer Umwelt unseren Wohlstandswahnsinn befriedigen, und gleichzeitig heftig protestieren, wenn es um die Erstellung von regenerierbaren Energiequellen vor der eigenen Haustüre geht. Ich werde jedenfalls meine eigenen Flächen in der Region Kraichtal für dieses Projekt zur Verfügung stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2703-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Das oben genannte Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe zu St. Leon-Rot</p> <p>Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten.</p> <p>Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bereits verwaltungs- technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht.</p> <p>Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten).</p> <p>Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.</p> <p>Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden.</p> <p>Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).</p> <p>Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1571-1	<p>Wir sind gegen Windräder, da sie unserer Natur sehr schaden und wenig nützlich sind.</p> <p>Der Lärm wird uns krank machen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2403-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Infraschall</p> <p>betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates.</p> <p>Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexler M. 2014</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In (der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen.</p> <p>Die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall muss auch völlig neu überdacht und wissenschaftlich überprüft werden, da sich nach wissenschaftlichen Stand „Die Rezeptoren für Druck, Berührungen und Vibration“ als mechanische Sensoren bei allen Organismen u.a. auf</p>	<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprecher Systeme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Endothelzellen und damit im gesamten Körper befinden. Quelle: https://www.forschung-undlehre.de/karriere/medizin-nobelpreis-fuer-sinnesforschung-4067 Sowie koordinierte mechanische Kräfte wiederum vitale Funktionen von Endothelzellen steuern.</p> <p>Ebenso muss die erste in sich schlüssige und stringente Hypothese zum o.g. Windturbinensyndrom wissenschaftlich verifiziert bzw. falsifiziert werden (peer-review) Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction) https://www.scrip.org/journal/paperinformation?paperid=125553</p> <p>Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p>Die über 30% Betroffenen müssen außerdem hier alle endlich ernst genommen werden!</p> <p>Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.</p>	<p>Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Noch einige Informationsquellen zum Thema Infraschall:</p> <p>Krank durch Infraschall: Der Kampf gegen Windkraftanlagen SPIEGEL TV https://www.youtube.com/watch?v=kz-gPc2cKXU&St=46s</p> <p>Infraschall. Prof. Dr.med. Johannes Mayer erklärt neue Studie https://www.youtube.com/watch?v=PHgDdlp3Gxc</p> <p>SWR Aktuell über Infraschall hervorgerufen durch Windräder https://www.youtube.com/watch?v=DxLag-SCIs8s</p>	geboten.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1385-1	<p>Als Bürgerin der Gemeinde Ubstadt-Weiher bin ich klar dafür, den Weg der Versorgung mittels erneuerbarer Energien weiter zu beschreiten. Die flächendeckende, dauerhafte und zukunftsfähige Versorgung kann nur mittels eines Mixes der verschiedenen regenerativen Energieformen gelingen. Hierfür gilt es zu prüfen, wo und wie in unserer Region auf verträgliche und effiziente Art und Weise Tiefengeothermie, Freiflächenphotovoltaik, Windkraft und andere Energiequellen wie z. B. Biogasanlagen realisiert werden können.</p> <p>Aktuell steht zur Entscheidung an, welche Flächen auf Ubstadt-Weiherer Gemarkung als Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen werden können. Allerdings wurde in der Vergangenheit über die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen an anderen Orten diskutiert, die heute nicht mehr in der Betrachtung des Regionalverbandes enthalten sind. So zum Beispiel Flächen in der Nähe der Autobahn A5.</p> <p>Hier muss aus meiner Sicht umfassend und nachvollziehbar dargelegt werden, welche Flächen im Rahmen der Untersuchung herausgefallen sind – und weshalb. Nur mit einer transparenten Darstellung lässt sich Akzeptanz schaffen und ein für Ubstadt-Weiher verträglicher Ort gefunden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wenn es nach Klärung der Standortfrage zur Realisierung von Windkraftanlagen auf Ubstadt-Weiherer Gemarkung kommt, gelten aus meiner Sicht folgende Prämissen:</p> <p>Ø Sorgfältige Auswahl der Windkraftvorranggebiete gemäß Kriterienkatalog</p> <p>Ø Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände zu Wohngebieten ist oberstes Gebot.</p> <p>Ø Einsatz von bedarfsgesteuerter Nachterkennung: die Leuchtfeuer bzw. die roten Blinklichter werden nur aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert</p> <p>Ø Beim Flächenverbrauch soll gelten: Nutzung von unbewaldeten Flächen vor schützenswerten Waldflächen. Steht dies im Zielkonflikt mit einer Flächenausweisung sehr nah an Wohngebieten, ist dem Schutzgut Mensch Vorrang zu gewähren.</p> <p>Ø Wenn Waldflächen (temporär) gerodet werden müssen, ist im selben Umfang auf Gemeindegebiet aufzuforsten.</p> <p>Ø Neben dem Klimaschutz ist für mich der Naturschutz ein enorm wichtiges Thema, das bei allen Zwängen nicht zu kurz kommen darf. Meine Erwartungshaltung ist in dieser Hinsicht klar: Alle technischen Fortschritte,</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die dem Tierschutz dienen wie z. B. automatische Abschaltungen in Abhängigkeit von Tierverhalten, sind an Windrädern auf unserer Gemarkung vorzusehen.</p> <p>Ø Einnahmemöglichkeiten für Gemeinde / Bürger*innen schaffen: Realisierung von Windkraftanlagen auf gemeindeeigenem Gebiet zur Einnahme von Pacht</p> <p>Ø Günstige Stromtarife für die Bürger*innen, die Gemeinde und die Unternehmen</p> <p>Ø Investitionsmöglichkeit in Windräder vor Ort durch die Möglichkeit der Beteiligung in einer Bürgerenergiegenossenschaft („Bürgerwindräder“).</p> <p>Für eine umwelt- und bürgerverträgliche Realisierung unter den vorgenannten Punkten setze ich mich ein .</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1400-1	<p>- **WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>- **WE_38 Omerskopf**</p> <p>- **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden**</p> <p>- **WE_472 Wettersbach Baden-Baden**</p> <p>- **WE_46/46 Forbach**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Landschaft und Lebensqualität**</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.</p> <p>Unsere Landschaft ist durch das Panorama des Schwarzwaldes geprägt und gewinnt durch die Naturerholungsflächen, Nationalparks,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landschutzzonen, FFH Zonen, Artenschutzbereiche und Vielfalt der Tiere und deren Lebensräume enorm an Lebensqualität für Mensch-Natur und Umwelt. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1905-1	<p>in oben genannten Gebiet liegt unser Modellflugplatz des FSV 1910. Der Verein hat zur Zeit etwa knapp 90 Mitglieder, Tendenz steigend, vor allem auch bei der jüngeren Generation. Es sind meist aktive Mitglieder aller Generationen welche dieses sehr interessante Hobby ausüben. Es wird besonders die Jugendarbeit im Verein gefördert, um der jüngeren Generation den Einstieg in den Modellflug zu erleichtern. Besonders in der heutigen Zeit ist es wichtig, der jüngeren Generation die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung aufzuzeigen.</p> <p>Des weiteren finden auf unserem Modellfluggelände Wettbewerbe und organisierte Modellflug-Treffen statt, welche gut besucht sind und wozu sogar Teilnehmer aus dem Ausland anreisen.</p> <p>Für die meisten unserer Modelle sind wir verpflichtet ein solches Modellfluggelände zu nutzen, da andere Flächen aufgrund verschiedener Gründe (Naturschutzgebiete, Abstand zu Siedlungen u. Industriegebiete, Einflugschneisen von Flugplätzen, etc.) verboten sind. Würde dieses Fluggelände verloren gehen, wird es wohl kaum eine alternativ zu nutzende</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fläche geben können.</p> <p>Der Modellflugplatz erfordert auch im weiteren Umfeld für Start- und Landemanöver freie Flächen. Auch eine Windkraftanlage welche in der Nähe des Flugplatzes steht macht den Modellflugbetrieb unmöglich, da es dort zu Luft-Verwirbelungen durch rotierende Rotorblätter kommt.</p> <p>Wir haben direkt auf unserem Modellfluggelände ökologisch wertvolle Flächen (Blühstreifen, Wiese) angelegt, welche nach Vorgaben von dem Verein gepflegt werden. Diese Flächen wurden von Ökologen u. Biologen begutachtet und aufgrund seltener Pflanzen als schützenswert angesehen.</p> <p>Im weiteren Umfeld gibt es noch viele weitere Möglichkeiten für Windkraftanlagen, welche sicher genutzt werden könnten, so daß diese kleine Fläche am Neubrunnenacker verschont werden könnte.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1762-1	<p>**Gegen die Errichtung und Betrieb eines Windparks auf der Gemarkung Waghäusel, Bad Schönborn und Kronau, möchte ich hiermit meinen Protest äußern und im Folgenden auch begründen.**</p> <p>Unser Wald ist Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird dieser Lebensraum massiv zerstört. Die Luftverschmutzung und Lärmbelästigung nimmt zu, nicht nur in der Bauphase. Viele Kleinstlebewesen werden durch die Fundamente zerstört.</p> <p>Die Gefahr der Verseuchung des Bodens ist auch groß. Ganz in der Nähe ist das Wasserschutzgebiet, das unsere Trinkwasserversorgung ermöglicht. Eine Verseuchung des Trinkwassers hätte verheerende Folgen.</p> <p>Bäume und Pflanzen betreiben Photosynthese und sind wichtige Garanten für unsere Atemluft. Sie tragen dazu bei, dass im heißen Sommer das Klima bei uns erträglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auch das Wetter wird vom Wald mitbestimmt.</p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag. Beides wirkt sich negativ auf unsere Gesundheit aus. Auch Tiere und Pflanzen (auch Pflanzen sind Lebewesen) leiden darunter.</p> <p>Ein weiterer Punkt ist, dass der Ertrag aus den Windkraftanlagen in keinem Verhältnis zu der Zerstörung, die der Bau anrichtet, steht. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, ob sich diese Anlagen rechnen. Wenn der Ertrag gering ist, hat sich diese massive Zerstörung überhaupt nicht gerechnet und muss dann auch wieder auf Kosten der Bürger abgebaut werden.</p> <p>Außerdem ist unser Wald für viele Menschen ein Naherholungsgebiet. Das Landschaftsbild würde durch diese extrem hohen Anlagen zerstört. Die Waldwege sind oft schmal. Um die Windkraftanlagen zu bauen müssen also erst überdimensionierte Straßen gebaut werden. Auch diese zerstören unser Landschaftsbild und unser Ökosystem. Zusätzlich wird der Boden sehr stark verdichtet. Bei längeren Regenperioden haben wir dann das Problem, dass das Wasser nicht versickern kann.</p> <p>Sicher gibt es noch viele Argumente, warum Windkraftanlagen generell nichts im Wald zu suchen haben. Wir wollen es dabei bewenden lassen. Wir sind der Meinung, dass jeder Wald kostbar für unser Klima ist und deshalb geschützt gehört. Was die Zerstörung der Wälder anrichtet können wir überall auf unserer Erde sehen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anzumerken wäre noch, dass wir ausgerechnet unter einer „grünen“ Regierung in Land und Bund zu solchen Maßnahmen gezwungen werden, obwohl viele Bürger das gar nicht wollen. Etwas weniger Ideologie und mehr „gesunden Menschenverstand“ täten allen gut, auch dem Wald.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1183-1	<p>Windkraft NEIN</p> <p>Ich möchte keine Windkraftträder, weil es Flora und Fauna gefährdet. Zudem gelangt durch Windkraftträder Mikroplastik in den Boden, was ebenso schwere und weitreichende Schäden für Mensch und Natur anrichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: 1776

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1776-1	Windkraft gegen Gondelsheim, Gebietsbezeichnung WE 13, WE 93, WE95	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1915-1	Ich bin gegen die Planung von Windrädern im Gebiet WE38 - es ist eine Verschandelung der Natur, schädlich für alle Lebewesen, umweltschädlich und nicht effizient hinsichtlich der Energieerzeugung. Quellangaben zu diesen Punkten sind in den vorherigen Kommentaren zu Genüge zu finden.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1506-1	<ul style="list-style-type: none"> - Ich bin gegen Windkraft weil - Wind **ist** nicht konstant verfügbar. Wind als Energiequelle wird uns zwar erhalten bleiben, solange die Sonne scheint. ... - Der Bau von Windkraftanlagen **ist** kostenintensiv. ... - Windenergie **ist** nicht speicherbar. ... - Windkraftanlagen sind nicht lautlos. ... - Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1232-1	<p>Gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft WE_3 Hardtwald Durmersheim lege ich hiermit Einspruch ein.</p> <p>Hierzu bringe ich folgende Begründungen an:</p> <p>Es handelt sich hierbei um ein für Mensch und Tier wichtigen Erholungswald mit teils naturnahem alten Waldbestand, der besonders schutzwürdig ist und nicht durch Windräder beeinträchtigt bzw. zerstört werden darf. Gerade für die anliegende Ortschaft Bruchhausen ist dieser Wald ein überaus wichtiges Naherholungsgebiet für Jung und Alt. Gerade der Wald ist ein wichtiger Co2- und Wasser-Speicher, der unbedingt geschützt und gepflegt werden muss. Die negative Beeinträchtigung für das Mikroklima kann durch keinen Windpark oder Renaturierung wieder ausgeglichen werden. Innerhalb des Gebiets liegen Waldbiotope bzw. direkt anliegend ausgewiesene Naturschutzgebiete, die durch einen Windpark in diesem Bereich stark beeinträchtigt bzw. zerstört würden. Der ebenfalls direkt durch das Gebiet führende Wildtierkorridor wäre dadurch nicht mehr gegeben. In dem Wald leben wind- und lärmsensible Tiere, die wahrscheinlich für immer aus diesem Gebiet vertrieben werden würden. Aber auch die Nähe zu Bruchhausen würde die Gesundheit der dort wohnenden Menschen durch Infraschall und Lärm stark beeinträchtigen. Durch die Nähe zur stark frequentierten A5-Autobahn, diversen Bundesstraßen und Bahnstrecken</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>besteht bereits jetzt ein nicht unerhebliches Lärmpotential, das dadurch noch verstärkt würde. Auch das bedeutende Kurlturdenkmal, die „Römerstraße“, die mitten durch das Gebiet führt, wäre dadurch stark beeinträchtigt oder gar zerstört. Im übrigen bezweifle ich, dass ein Windpark in diesem Gebiet überhaupt wirtschaftlich ist, geschweige denn ökologisch. Wir leben hier in einer Schwachwindzone und für die wenige Energie, die hier generiert wird, einen Wald zu zerstören, kann mit Sicherheit nicht im Sinne der Bürger oder der Umwelt sein.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1021-1	<p>Ich freue mich, dass der Edelberg in Grünwettersbach ebenfalls als einer der möglichen Standorte genannt wird. Eine Stromtrasse ist bereits vorhanden so dass die Erschließung weniger Fläche in Anspruch nimmt. Vielleicht wäre das auch eine Gelegenheit den hässlichen und inzwischen nutzlosen Funkturm abzubauen.</p> <p>Meines Erachtens liegt der Widerstand einiger Bürger vorwiegend daran, dass so wenige Windkraftwerke in Süddeutschland stehen und sie es anders als bspw in Niedersachsen oder NRW einfach noch nicht gewohnt sind. Die Ängste der Immobilienbesitzer vor Wertverfall werden sich daher legen, wenn der Anblick auf sich sanft drehende WKA zur Normalität wird und erkannt wird, dass das künftig eigentlich überall so sein wird und es daher nur sehr wenige Orte geben wird, wo gar keine WKA am Horizont zu sehen sind.</p> <p>Man könnte auch den Anwohnern bevorzugt Beteiligungen an den WKA anbieten, wenn die Gewinne eben nicht nur an anonyme Investoren gehen, sondern an die Menschen vor Ort, steigt die Zustimmung: Hier produziert,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	hier konsumiert und hierhin fließen auch Gewinne.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2705-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden.</p> <p>Das genannte Plangebiet befindet sich in der Nähe von mehreren vielbefahrenen Landstraßen.</p> <p><input type="checkbox"/> Waghäusel/Kirrlach und St. Leon-Rot sind durch eine vielbefahrene Straße in direkter Nähe zum geplanten Windindustriegbiet WE_53 verbunden. Das Plangebiet grenzt sogar an diese Straße an.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen.</p> <p><input type="checkbox"/> Auch die vielbefahrene Kreisstraße K3536 und die Landesstraße L555 liegt ganz in der Nähe des Plangebietes und Autofahrer bzw. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären durch Eiswurf signifikant gefährdet.</p> <p>Aufgrund der Gefährdung der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend.</p> <p>Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist deshalb nicht geeignet.</p> <p>Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keine Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1502-1	<p>Was muss noch alles passieren, damit auch der letzte Windkraftgegner (WKG) unserer Region versteht, dass wir nicht so tun können, als würden uns die Auswirkungen des Klimawandels nicht betreffen. Wälder sterben ab, Auen trocken zusehends aus, Winter gibt es so gut wie keinen mehr, die Artenvielfalt sinkt dramatisch, Tropennächte, Starkregen und heftige Hagelschauer werden zahlreicher. Wer die letzten vier Jahre in Erinnerung hat, kann sich daran erinnern, dass das Wasser in manchen Regionen sehr knapp wurde. Ein Fischzuchtbetrieb in Baden-Baden musste z.B. deswegen seinen Betrieb einstellen, da in den Sommermonaten nicht genügend kühles und frisches Wasser zur Verfügung stand. Die Dreisam in Freiburg war komplett ausgetrocknet und so ließe sich die Katastrophenliste unendlich fortsetzen. Schaut man sich die weiteren Argumente der WKG an, so z.B. den Flügelabrieb der Rotorblätter, stellt sich keiner die Frage wie es mit Gummiabrieb der Autoreifen und dem Feinstaub durch Dieselruß und Industrieabgase aussieht. Geht es um die Tierwelt, so sind Fledermaus und Co. erwähnenswerter als hunderttausende Vögel, Reptilien und Wild, die durch den fließenden Autoverkehr ihr Leben lassen. Wenn es um die vermeintliche Flächenversiegelung durch Windräder geht, stellen sich nur wenige die Frage, wieviel Beton und Asphalt benötigt wird, um Neubaugebiete, Logistikzentren und neue Straßen zu bauen. Also was muss passieren, damit unsere fragile Abhängigkeit von fossilen und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>atomaren Energieträgern ersetzt werden kann? Nichts tun ist keine Alternative! Alternativen sind derzeit noch rar, zumal die Zeit drängt. Auch ich liebe die Natur, bin aber soweit, dass ich mir sage, Solidarität fängt vor der Haustür an. Wir können die Last der Energieerzeugung nicht in den Norden verlagern, damit wir im Süden fein raus sind. Es ist wirklich sehr schwer zu sagen, was den Blick auf die Argumente so verschleiert, dass die Vorteile der Windkraft nicht gesehen werden. Wo ist die Solidarität gegenüber den Menschen die im Norden leben? Wo ist die Verantwortung unseren Kindern gegenüber? Ich bin für Windkraft.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1831-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung aller Windvorranggebiete, die in den Teikarten 3,4,5,6,7 aufgeführt sind.</p> <p>**Boden- und Grundwasserverseuchung durch Rotor-Abrieb und durch Rotorbruch bzw. -brand**</p> <p>Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehrgroßen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen wegen der Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK).</p> <p>Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Windkraft-Anlagen durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik und Nanoplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort Boden und Grundwasser zu verseuchen.</p> <p>Im Brandfall werden bei Temperaturen über 650 Grad Celsius mit der Asche des CFK-Kunststoffslungengängige Fasern freigesetzt, deren Wirkung die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ähnlich krebserregend wie Asbest einschätzt. Da brennende Windkraftanlagen wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind, kommt es zu nicht beherrschbaren Emissionen von gesundheitsschädlichen Fasern, wobei die Wetterlage Richtung und Ausbreitung der hochgefährlichen Stäube bestimmt.</p> <p>2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfaserpartikeln nach Bränden. Die feinen Fasern bekommt man nie mehr von den umliegenden Flächen.</p> <p>Aufgrund dieser langanhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen kann ich eine Ausweisung der oben genannten Flächen als mögliche Windradstandorte nicht akzeptieren.</p> <p>Zumal wir in unserem Hausgarten viel Gemüse wie Salat, gelbe Rüben, Tomaten, Bohnen, Kürbis und Paprika anpflanzen. Sowohl die Mikroplastik und Nanoplastik-Teilchen als auch Feinstäube werden von den Pflanzen über die Wurzeln aufgenommen und gelangen letztendlich in unserer Körper. Ich betrachte unsere Gesundheit dadurch als extrem gefährdet</p>	<p>bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Planungen sind deshalb mangelhaft und voreingenommen.</p>	<p>Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2641-1	<p>Neuaufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 "Vorranggebiete für Windenergieanlagen", Teilkarten 10 bis 12, Stand : Dezember 2023 - Bürgerbeteiligung</p> <p>Persönlich und unmittelbar betroffen von der Planung bezüglich: Malsch: Scheuerberg/ Sulzberg - Rimmelsbacher-Hof, Teilkarte 10</p> <p>Persönlich und mittelbarer betroffen von der Planung u.a. bezüglich: Malsch: Hohlberg und Wulzenkopf, Teilkarte 12 Ettlingen: Kreuzelberg, Teilkarte 11</p> <p>mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen bezüglich der im Betreff genannten Gebiete bin ich aus folgenden Gründen NICHT einverstanden:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Einwände betreffen die Vorranggebietsentwürfe WE_37 Sulzberg, WE_36 Hohlberg, WE_35 Wulzenkopf und WE_25 Kreuzelberg.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_37, WE_36 und WE_35 werden reduziert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_25 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2641-2	<p>Flächen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • wohnortnah (Infraschall/Gesundheitsschutz) • Rückzugsgebiete für die Tierwelt (Wald, etc.) • Lebensraum seltener/geschützter/windenergiesensibler Arten (Schutzgebiete) • Erholungsraum für Menschen • Wasser-/ Quellenschutzgebiete • Helfer gegen den Klimawandel (Ökosystem Wald, etc.) <p>sind, als nichtgeeignete Standorte für Windkraftanlagen aufgrund Unverträglichkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtäumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl zur Festlegung der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p>
M2641-3	<p>Gemäß Verträglichkeitsprüfung sollten die oben genannten Gebiete industrianlagenfrei und damit auch frei von Windkraftanlagen gehalten werden.</p> <p>Jeder konkrete Standort ist detailliert zu prüfen, aber grundsätzlich lässt sich feststellen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2641-4	Industrieanlagen wie Windkraftanlagen gehören in Industriebereiche, z.B. an Autobahnen - unter Prüfung der Eignung der konkreten Standorte entlang dieser Schnellstraßen. An derartigen Standorten leisten die Windkraftanlagen einen Beitrag zur Stromversorgung (Schwerpunkt sollte in	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband kann der Forderung die Vorranggebiete auf Bergen/ Bergkämmen/ Hangkanten, im Wald und in Wohnortnähe zu streichen nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unserer vergleichsweise windschwachen, aber sonnenreichen Region die Solarenergie sein), der technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p>Wir können die Erfahrung anderer Bundesländer nutzen, die vielfach ihre Windkraftanlagen in Autobahnnähe erstellen, um Energie bei minimiertem Zerstörungslevel produzieren zu können, wofür es technisch betrachtet keiner Höhenlage bedarf.</p> <p>Auf dieser Weise kommen wir zu einem tragfähigen und sinnvollen Ergebnis.</p> <p>Deshalb bitte ich um Streichung der Vorranggebiete auf den Bergen/Bergkämmen/Hangkanten, im Wald und in Wohnortnähe und um weitergehende Prüfung der an unseren Autobahnen/ Schnellstraßen bereits ausgewiesen und dort hinzunehmenden Standorte auf Eignung für Windkraftanlagen.</p>	<p>folgen.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamtäumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Auswahl zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1492-1	<p>Keine Windräder auf den Windvorrangflächen Gemarkung Gondelsheim WE 13, 93 und 95!</p> <p>Denn dies bedeutet: Milanbrutgebiete, Wälder werden zerstört, Wohnqualität und Nacherholung ebenfalls . Lärm- und visuelle Belästigung will ich nicht in meiner unmittelbaren Umgebung. Tiere leiden, Menschen leiden.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1583-1	Wer garantiert den Rückbau und die Renaturierung der WEA, wenn deren Nutzungsdauer nach Ablauf der Subventionierung beendet ist? Was ist, wenn der Betreiber sich der Pflicht einer Renaturierung entzieht, z.B. durch einen rechtzeitigen Konkurs?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1495-1	<p>Als Bürger von Helmsheim sind wir total entsetzt, dass eine solch überproportionale Fläche für Windkraftträder im Raum Bruchsal und eigentlich ja nur im Gebiet Heildelshem/Helmsheim ausgewiesen ist! Wir sehen darin den Gleichheitsgrundsatz aus dem Grundgesetz verletzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Land Ba-Wü will eine gerechte Verteilung der Windräder und hat gesetzlich geregelt, dass 1,8% der Fläche einer Kommune auszuweisen ist - mit 13,6% der derzeit ausgewiesenen Fläche ist Helmsheim/Heildelshem allerdings um Faktor 7,5 Mal stärker betroffen. Das ist mehr als ungerecht und widerspricht der ursprünglich gewollten Intention des Landes Ba-Wü auf eine gerechte Verteilung. - Damit einher geht auch eine überproportionale Einschränkung unseres Naherholungsgebietes. Das ist ein überproportionaler Eingriff in den Natur-, Landschafts- und Waldschutz und dürfte damit auch gegen das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg verstoßen, das ja auch zum Wohle der Bürger und zur Erholung dienen soll. - 250m hohe Windräder sollen Helmsheim umzingeln - Richtung Osten, Richtung Westen und auch Richtung Süden, wenn in Gondelsheim die Windräder ebenfalls an die Gemarkung Helmsheim gestellt werden! Damit 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ergibt sich eine extremst bedrängende Wirkung, wenn man sich in den Höhenlagen rund um Helmsheim bewegt und man muss ja auch dabei bedenken, dass sich die Windräder drehen. Aufgrund der großen Höhe dieser geplanten Windriesen können Kopf und Augen keine Erholung mehr finden, wenn man rundherum nur noch bewegte Bilder hat. Man wird regelrecht eingekesselt.</p> <p>- Ob und inwieweit es zu Belästigung durch Schall- und Lichtemission kommen wird, kann man noch nicht absehen, aber die Übertragung von Schall von "Höhenlage" zu "Höhenlage" ist immens bei entsprechendem Wind (z.B. derzeit Bahnlärm bei Ostwind). Das macht uns große Sorgen, zumal sich die Windräder ja Tag und Nacht drehen (sollen).</p> <p>Wir bitten daher dringlichst, diese überproportionale Planung noch einmal zu überdenken und auf ein vernünftiges gerechtes und gesetzlich gewolltes Maß von 1,8% Anteil wieder zu verringern! Mit 5 Windrädern hätten wir unseren Beitrag zur Energieversorgung des Landes bereits übererfüllt, aber eine um Faktor 5 höhere Planung von 25 Windriesen ist wirklich unzumutbar und extremst ungerecht gegenüber den Bürgern von Helmsheim und Heidelberg.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1563-1	Der zeitliche Druck, der in Sachen Windkraft aufgebaut wird, ist unverhältnismäßig und nicht angebracht. Die Verwaltungen arbeiten in großzügigen Zeitfenstern, die Bürger hingegen sollen, unzureichend informiert, Projekten zustimmen, die auch noch spätere Generationen beeinträchtigen werden	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar, zudem bestand die Möglichkeit, sich die Stellungnahmen herunterzuladen oder eine digitale Stellungnahme abzugeben bzw. mitzuzeichnen.</p> <p>Um über das gesetzlich geforderte Maß hinaus Transparenz herzustellen hat der Regionalverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>26.07.2023 eine, dem formellen Beteiligungsverfahren vorgelagerte, informelle Beteiligung durchgeführt. Eine Suchraumkarte welche potenziell geeignete Bereiche abbildet, wurde von Pressearbeit begleitet und veröffentlicht. Im Zuge dessen konnten in einer dreimonatigen Beteiligungsphase Anregungen, Einwände und Belange vorgebracht werden. Die Ergebnisse wurden in öffentlicher Sitzung aufbereitet kommuniziert.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote, z. B. ein Informationsangebot auf der Homepage bereitgestellt und bei Informationsveranstaltungen der Kommunen in Stadt- und Landkreisen mitgewirkt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1683-1	<p>Stellungnahme zu ausgewählten Windenergie-Vorranggebieten im Umfeld der Gemeinde Bühlertal, insbesondere geht es hier um die Vorranggebiete Sickenwalderhorn, sowie Schreckenstein/Völlerstein. Die möglichen geplanten Windenergie-Anlagen werden auf Anhöhen z.B. Sickenwalderhorn mit geringer Weite zu den privaten Bebauungen der Gemeinde Bühlertal-Obertal geplant. Hierbei überragen die Windenergie-Anlagen die Bewaldung um das x-fache (Nabenhöhe 160m + Rotorblatt). Meines Erachtens nach sind das Industrieanlagen (Giganten) die in diesen Bereichen (unser Naherholungsgebiet ist ja kein Industriegebiet/Off-shore Bereich) nicht zur Verwendung kommen dürfen. Auf Grund der geplanten Lage könnten die Rotorbewegungsgeräusche nicht nur in den nahegelegenen Gebieten wie z.B. Deni, Steckenhalt, Sickenwald zu hören sein, sondern auch bei weiter entfernten gegenüberliegenden u. höhergelegene Bereiche z.B. Gebiet Priemenbuckel, ehemaliges Neubaugebiet Breitfeld, Restaurant SchwarzwaldMädel usw. - selbst in diesen Bereichen hört man bei bestimmten Windlagen Kfz auf der Schwarzwaldhochstrasse bzw. Rettungshubschrauber die im Bereich Sand kreisen -->temporär - Windkraftanlagen laufen "ständig".</p> <p>Hierzu kommt auch noch der Naturpark der im Bereich grenzt, einerseits</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>fördert man dies, andererseits plant man starke Einschnitte durch Abforstung, Planierung und Offenhaltung dieser Zugangstrassen!</p> <p>Wenn man von nachhaltigen Energiequellen spricht, sollte zumindest jedes Windkraftträd einen eigenen Speicher besitzen um das Abschalten dieser zu verhindern, Entsorgungsmöglichkeiten sollten natürlich auch geklärt sein. Aber das reduziert wohl die Rendite der Betreiber. Unser Strom vor Ort wird dadurch auch leider nicht günstiger.</p> <p>Ich hoffe für die Zukunft unserer Gemeinde u. Kinder, dass die Entscheidung nicht wegen den klammen Kassen u. möglichen Sondererträgen gefällt wird. Denn mögliche Einflüsse der Windenergie-Anlagen haben auch zur Folge, dass Bodenrichtwerte sich verändern, reduzieren u. mit der Folge Grundsteuereinnahmen sinken u. dies müsste man gegenüberstellen (meine persönliche Meinung!)</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1842-1	<p>hiermit möchten wir offiziell Widerspruch gegen den geplanten Bau des Windparks in unserem Naherholungsgebiet ,Stadtwald, einlegen. Die Entscheidung, einen Windpark in diesem Bereich zu errichten, würde schwerwiegende negative Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft und die Umwelt haben. Nachfolgend möchten wir unsere Bedenken darlegen:</p> <p>Zerstörung des Naherholungsgebiets: Unser Naherholungsgebiet ist von unschätzbarem Wert für die lokale Gemeinschaft. Es dient nicht nur als Ort der Erholung und Entspannung, sondern auch als wichtiger Raum für Naturerfahrungen und sportliche Aktivitäten. Der Bau eines Windparks würde die natürliche Schönheit und den Charme dieses Gebiets beeinträchtigen, was sich negativ auf das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Anwohner auswirken würde.</p> <p>Schädigung der Fauna und Flora: Der geplante Windpark würde nicht nur das Naherholungsgebiet stören, sondern auch die empfindliche Fauna und Flora des angrenzenden Naturschutzgebiets gefährden. Insbesondere der Rote Milan, eine bedrohte Vogelart, wäre von der Errichtung des Windparks betroffen. Diese unverhältnismäßige Bedrohung der Tier- und Pflanzenwelt</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ist nicht akzeptabel und darf nicht zugelassen werden.</p> <p>Mangelnde Beweise für Energieeffizienz:</p> <p>Es fehlen stichhaltige Beweise dafür, dass der Windpark tatsächlich die erforderliche Energie liefert, um den schwerwiegenden Eingriff in den städtischen Wald zu rechtfertigen. Bevor solch drastische Maßnahmen ergriffen werden, müssen umfassende Studien durchgeführt werden, um die tatsächliche Energieeffizienz des Projekts zu bewerten.</p> <p>Erhaltung des städtischen Waldes: Der städtische Wald ist ein wichtiger Bestandteil unserer städtischen Umwelt und trägt maßgeblich zur Verbesserung der Luftqualität und des ökologischen Gleichgewichts bei. Die Installation eines Windparks wäre nicht mit den Erhaltungszielen des städtischen Waldes vereinbar und würde zu einer weiteren Zerstörung unserer natürlichen Lebensräume führen.</p> <p>Fehlende Bürgerbeteiligung:</p> <p>Es besteht eindeutig ein Mangel an angemessener Bürgerbeteiligung und Transparenz in diesem Entscheidungsprozess. Die Anliegen der lokalen Gemeinschaft wurden nicht ausreichend berücksichtigt, und es ist dringend erforderlich, dass die Stimmen der Betroffenen gehört und ernst genommen werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	In Anbetracht dieser schwerwiegenden Bedenken fordern wir Sie dringend auf, den Bau des Windparks zu überdenken und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen, die sowohl die Bedürfnisse der Gemeinschaft als auch den Schutz unserer Umwelt berücksichtigen.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2716-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Die Planung des Verbandes Mittlerer Oberrhein ist nicht ausreichend mit den Nachbarverbänden (z.B. Rhein-Neckar) abgestimmt.</p> <p>Ihrem Umweltbericht Wind vom 05.02.2024, Punkt 2.3.3 „Vermeidung räumlicher Überlastung“ ist zu entnehmen, dass gemäß den planerischen Leitsätzen eine Überlastung von Siedlungen und der Landschaft durch Vorrangflächen vermieden werden soll.</p> <p>Diesem Leitsatz kommen sie mit der Ausweisung des Vorranggebietes WE_53 in keiner Weise nach.</p> <p>Aus dem letzten Satz des Abschnittes 2.3.3 ist zu entnehmen: „Bezüglich einer möglichen Überlastung an der Grenze zu anderen Regionen werden entsprechende Abstimmungen mit den jeweiligen Regionalverbänden durchgeführt“.</p> <p>Diese Abstimmung mit den Regionalverband Rhein-Neckar hat vermutlich nicht stattgefunden. Ansonsten ließe sich die Umzingelung von St. Leon-Rot</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht erklären.</p> <p>Im Süden das Vorranggebiet WE_53 im Norden das Walldorfer Kreuz mit umliegender Vorrangfläche der Regionalverbands Rhein-Neckar und mittendurch die Autobahn A5, welcher sich in Zukunft noch die Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe anschließen wird.</p> <p>Mehr räumliche Überlastung ist kaum vorstellbar!</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 ist aus diesem Grund abzulehnen.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1865-1	<p>Grundätzlich bin ich kein Windkraftgegner, aber mir ist in keiner Weise ersichtlich warum man um umweltfreundliche Energie zu erzeugen, erstmal derart umweltfeindlich sich verhalten muss, um viel Wald für die WKR abzuholzen. Mag sein, dass es wirtschaftliche Gründe hierfür geben mag, umweltfreundlich, nachhaltig und sinnvoll ist die geplante Maßnahme aber in keiner Weise.</p> <p>Es gibt sicherlich Standorte an denen man ohne massive Abholzung von unseren Bestandswäldern auskommt, evtl. mit etwas weniger Ertrag, aber dafür mit deutlich mehr Sinn für die Umwelt und Menschen.</p> <p>Auch ohne die ganzen Gutachten und Berechnungsgrundlagen sollte der Antrieb sein, umweltfreundliche Energie im Sinne eines menschlichen Miteinanders zu erzeugen und nicht ausschließlich mit Blick auf den Investoren Geldbeutel.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1250-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung der in Teilkarte 3 des Regionalplans ausgewiesenen Vorranggebiete rund um Heidelberg im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal.</p> <p>Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren.</p> <p>Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden.</p> <p>Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu:</p> <p>*Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.*</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1669-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Die Planung des Verbandes Mittlerer Oberrhein ist nicht ausreichend mit den Nachbarverbänden (z.B. Rhein-Neckar) abgestimmt.</p> <p>Ihrem Umweltbericht Wind vom 05.02.2024, Punkt 2.3.3 „Vermeidung räumlicher Überlastung“ ist zu entnehmen, dass gemäß den planerischen Leitsätzen eine Überlastung von Siedlungen und der Landschaft durch Vorrangflächen vermieden werden soll.</p> <p>Diesem Leitsatz kommen sie mit der Ausweisung des Vorranggebietes WE_53 in keiner Weise nach.</p> <p>Aus dem letzten Satz des Abschnittes 2.3.3 ist zu entnehmen: „Bezüglich einer möglichen Überlastung an der Grenze zu anderen Regionen werden</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entsprechende Abstimmungen mit den jeweiligen Regionalverbänden durchgeführt“.</p> <p>Diese Abstimmung mit den Regionalverband Rhein-Neckar hat vermutlich nicht stattgefunden. Ansonsten ließe sich die Umzingelung von St. Leon-Rot nicht erklären.</p> <p>Im Süden das Vorranggebiet WE_53 im Norden das Walldorfer Kreuz mit umliegender Vorrangfläche der Regionalverbands Rhein-Neckar und mittendurch die Autobahn A5, welcher sich in Zukunft noch die Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe anschließen wird.</p> <p>**Mehr räumliche Überlastung ist kaum vorstellbar!**</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 ist aus diesem Grund abzulehnen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2531-1	<p>ich erhebe Einspruch gegen die Windanlagen- Planungen des Regionalverbands in den Bereichen WE_48 und WE_481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg und die Bereiche WE_471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE_472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg.</p> <p>Begründung: WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <p>Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht, das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <p>Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser).</p> <p>Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen.</p> <p>Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht.</p> <p>Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen.</p> <p>Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur).</p> <p>Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <p>Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <p>Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet.</p> <p>Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE_472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden))</p> <p>Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht, das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <p>Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause.</p> <p>Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet.</p> <p>Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelastung klagen). Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen.</p> <p>Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen.</p> <p>Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>getroffen.</p> <p>Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt.</p> <p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser).</p> <p>Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <p>Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur).</p> <p>Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <p>Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <p>Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet.</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht, das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmäler als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmäler sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <p>Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen.</p> <p>Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause.</p> <p>Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet.</p> <p>Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen.</p> <p>Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt.</p> <p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser).</p> <p>Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens:</p> <p>Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <p>Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur).</p> <p>Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <p>Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <p>Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet.</p> <p>Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht.</p> <p>Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2397-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE 38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_ 46/46 Forbach <p>Begründung: Schutz von Vogelarten</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in den Schwarzwald Waldgebieten und teilweise in landwirtschaftlich genutzten Hochfläche.</p> <p>Es ist der Lebens und Jagdraum vieler Vogelarten wie unser Wappenvogel das Auerhuhn, Rebhühner, und Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Habicht, Kiebitze, Kornweihe, Meisen, Kehlchenarten, Spechte, Steinkauze, Sperber und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sperlinge, Uhu, und Zeisige.</p> <p>Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitats. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wald-Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zum Schwarzwald. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.</p> <p>Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Auch das geschützte Gebiet des Schwarzwaldes mit seinen Mooren zwischen Freiburg und Kraichtal ist mit einzubeziehen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2709-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden.</p> <p>An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig.</p> <p>Der Standort WE_53 sind schon allein deshalb ungeeignet.</p> <p>Dieser Aspekt der Zerstörung des Lusshardt-Waldes ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden hierin insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1337-1	<p>Betreff: Rotmilan & weitere ausgewählte streng geschützte Vogelarten & Gefährdung durch WKAs</p> <p>Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art und mehr als die Hälfte der Population lebt in Deutschland. Deshalb ist hier eine besondere hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Ein Rotmilanpärchen nutzt die Streuobstwiesen bei der Kohlplatte zum Haulenberg. Ein weiteres Paar hat sein Jagdrevier im Bereich Rust. Flugtätigkeiten von Rotmilan wurden in den letzten Jahren regelmäßig beobachtet. Insbesondere in der Zugzeit oder nach Beendigung der Brutzeit sind auch Gruppen von Rotmilanen im Gebiet zu beobachten.</p> <p>Weitere zu schützende Tierarten, die in den hier betrachteten Suchzonen (Edelberg, Kohlplatte) vorkommen, sind z.B. Rotmilan, Schwarzspecht, Kolkkrabe, Wespenbussard und Bergfinken. Nicht zuletzt das gute Nahrungsangebot des hiesigen Buchenwaldes ist hierfür verantwortlich. So werden die Buchenbestände zeitweise von großen Schwärmen von Bergfinken durchstreift, die sich von den Bucheckern ernähren (2010 mehrere 100 Stück). Diese wertvolle Waldfläche würde zu einem Großteil</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Geschützte Biotope werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den WKAs weichen müssen.</p> <p>Greifvögel wie der Rotmilan, aber auch z.B. Bussarde nutzen die Aufwinde, wie sie im fraglichen Gebiet entstehen sowie die Kammlagen gerne aus. Damit entsteht eine hohe Gefahr mit den Rotoren der WEA zu kollidieren.</p> <p>siehe auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> \- Gerichtsurteil Kassel Az: 4K 749/11. KS \- Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG \- FFH-Richtlinie 92/43/EWG \- IUCN-Rote Liste, 2006, Vorwarnstufe (Tabu-Kriterium) <p>Das geplante Vorranggebiet für WKAs WE_24 liegt unweit dem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet "Kälberklamm und Hasenklamm". Zwar liegt der Konzentrationsbereich für WKA außerhalb des Naturschutzgebietes "Kälberklamm und Hasenklamm", jedoch werden die Grundzüge des Naturschutzgebietes "Kälberklamm und Hasenklamm" – und damit dessen Schutzzweck – durch einen Bau von WEA innerhalb des Reviers der geschützten Vögel unmittelbar betroffen.</p> <p>Weitere Einzelheiten ersehen Sie dem Zw.Bericht proBergdörfer Kap. 4.3.2. "Ausgewählte Vogelarten" ab Seite 28 bis Seite 32 ff. von 89</p>	<p>Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1595-1	<p>mit der gegenwärtigen Planung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen um die Gemeinde Ubstadt-Weiher WE_14 / WE_87 / WE_601 / WE_602 / WE_651 / WE_652 bin ich nicht einverstanden und erhebe Einwände.</p> <p>**Grundwassergefährdung / Bodenverdichtung:**</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es gilt auch anzumerken, dass durch die Fundamente die Grundwasserschichten durchstoßen werden und irreparabel beschädigt oder gar vernichtet werden.</p> <p>Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.</p> <p>Durch können Millionenkosten auf Kommunen zukommen, die dann durch Steuergelder ausgeglichen werden müssen. In einem Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort habe der Landkreis die Kosten für den Abbau *einer* Windkraftanlage in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen d.h. bei 5 Windkraftanlagen belaufen sich die Kosten auf 1,5 Millionen Euro.</p> <p>Als Steuerzahler lehne ich Vorranggebiete für Windkraftanlagen ab.</p> <p>**Ökologischer Fußabdruck / Artenschutz:**</p> <p>Umweltwirkungen: Durch den Verlust der Waldfläche wird der natürliche Treibhauseffekt verstärkt, was zu Temperaturveränderungen und anderen</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>folgen für das Erdklima führt.</p> <p>Das Vorranggebiet Kraichtal-Unteröwisheim WE_87 liegt zu ca. 90% in einem Waldgebiet. Aus dem jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstücken und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen einer großen Gefährdung ausgesetzt, so dass ein Sturmwind an den Waldrändern besonders stark angreifen kann.</p> <p>Der alte Mischwald bzw. Schonwald (diese Waldgebiete sind in Deutschland mit 13% selten geworden) spielt darüber hinaus eine große ökologische Rolle. Es handelt sich hier um ein immer seltener werdendes Ökosystem mit der entsprechenden Biodiversität, welches besonders schützenswert ist.</p> <p>Durch die Rodung von Waldflächen (bei Gebiet WE_14 und WE_87 ist es gegeben) wird das Mikroklima für die Tier- und Pflanzenwelt verändert und gefährdet.</p> <p>Fasan, Bussard, Falke, Milan, Specht, Pirol, Feuersalamander, Hirschkäfer, Eidechsen und verschiedene Fledermausarten leben in den genannten Vorzuggebieten.</p> <p>Des Weiteren gibt es Richtung Zeutern mehrere Natur- und Vogelschutzgebiete, sowie Hohlen, die es mit ihren Arten zu schützen gilt.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Natur sind im Planentwurf des</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>**Naherholungsgebiet:**</p> <p>Die ausgewiesenen Gebiete WE_14, WE_87, WE_601,602,651,652 sind wichtige Naherholungsgebiete für die Gemeinden Ubstadt, Stettfeld, Weiher und Bruchsal.</p> <p>Diese Naherholungsgebiete werden nicht nur an den Wochenenden, sondern auch an Werktagen sehr stark frequentiert. Diese Gebiete werden von der Haustür aus für Spaziergänge, Radtouren, Wandertouren, zum Entspannen und zum Joggen zu jeder Tageszeit genutzt.</p> <p>Zudem finden in den ausgewiesenen Vorzugsgebiete neben traditionelle Gemeindefeste wie 1. Mai und Christi Himmelfahrt statt, sowie die Weinwandertage. Diese Güter der Dorfgemeinschaft müssen geschützt werden.</p> <p>Die Gemarkung Ubstadt-Weiher ist nach meiner Meinung flächenmäßig eher klein und mit den 4 Ortsteilen sehr dicht besiedelt. Die kleine bzw. wenige Naherholungsfläche muss zum Wohle der dort lebenden Menschen erhalten bleiben.</p> <p>Das zweite und sehr wichtige Naherholungsgebieten „Rotenberg“ (WE_601,602,651,652) wird durch die Bürger von Bruchsal, Unteröwisheim</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Ubstadt stark genutzt.</p> <p>Der dichtbesiedelte Kraichgau ist für die Energiegewinnung durch Windkraftanlagen nicht geeignet, da durch den Flächenverbrauch seine wenige und wichtigen Naherholungsflächen zerstört werden zum Nachteil der Bevölkerung.</p> <p>**Dorfentwicklung:**</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt keine weitere Dorfentwicklung der einzelnen Ortschaften, da der Siedlungsabstand an den Häusern der Ortsrandlage gemessen wird. Messungen auf dem Portal des Regionalverbandes zeigen, dass die Abstände sehr häufig zwischen 850 bis 880 Meter liegen; in einem Fall bei lediglich 840 Meter.</p> <p>Berücksichtigt man die heutige Form von Ubstadt aus der Luft und die vorhandenen Naturschutzgebiete, so ergibt sich, dass neue Baugebiete lediglich in Nordöstlicher Richtung (in Richtung Gebiet WE_14) sinnvoll und möglich sind. Da jedoch lediglich ein Mindestabstand von 850 Meter vorgesehen ist, ist eine Erweiterung von Ubstadt kaum möglich. In den Planungskriterien des Regionalverbandes zur Eingrenzung der Suchraumkulisse steht, dass ein Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen inklusiv planerische Vorsorge ebenfalls mit 850 Meter zu berücksichtigen sind.</p> <p>Dieses Kriterium wurde nicht umgesetzt. Daher lehne ich das Vorzugsgebiet</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_14 ab.</p> <p>**Geräuschentwicklung:**</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, besonders in den Ortsteilen Zeutern und Ubstadt.</p> <p>Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). Diese Angabe ist auf der Internetpräsenz der Fa. Nordex mit Sitz in Hamburg zu finden.</p> <p>Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung.</p> <p>Die heutigen Windräder haben sehr tiefe Frequenzen von bis zu 0,25 Hz und die Wellenlänge beträgt 1,4 Kilometer. Die den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche, spüren wir im Körper als Vibrationen, Brummen oder Grollen und machen vor einer Haustür bzw. Grundstücksgrenze nicht halt.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dieses wurde mit von Mitbürgern bestätigt, die mehrere Jahre in den Niederlanden gelebt haben. Die Entfernung zum geräuschverursachenden Windrad war ca. 4 km.</p> <p>Ein Kommentar zum Schluss war: „Wird ein Windrad in Ubstadt oder Umgebung gebaut, packen wir unsere Koffer und verschwinden!“</p> <p>Es macht keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss.</p> <p>Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärms von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ein weiterer Aspekt sind die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg. Diese richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tief-frequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com)</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.</p> <p>Die Vorranggebiete WE_14, WE_87, WE_601,602,651,652 werden aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall abgelehnt.</p> <p>**Schattenwurf:**</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Aufgrund der kurzen Distanz des Vorranggebietes WE\ 14 zu den Ortsteilen Stettfeld und Zeutern wird der Schattenwurf nicht unerheblich sein. Begünstigt wird dieser Umstand durch den Sonnenverlauf am Morgen und am Abend (bei tiefstehender Sonne) in Kombination der mittlerweile gebauten Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 240 Meter und einer Nabenhöhe von ca. 175 Meter.</p> <p>Der Schattenwurf ist bei aufgehender und untergehender Sonne am größten.</p> <p>Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurf wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichende Priorität zugestanden.</p> <p>**Einwurf:**</p> <p>Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1.500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10.</p> <p>Das Vorzugsgebiet WE_14 befindet sich in unmittelbarer Nähe Spazierwegen und Kapellen, sowie mit lediglich 850 bis 880 Meter zum Siedlungsgebiet Ubstadt.</p> <p>Die massive Gefährdung von Fußgängern durch Eiswurf ist im Planungsentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden.</p> <p>Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.</p> <p>Daher lehne ich den Planungsentwurf für WE_14 ab.</p> <p>**Schlusswort:**</p> <p>Im Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland heißt es: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>Die Politik und deren Vertreter haben die Aufgabe seine Bürger vor Gefahren zu schützen und nicht der Bürger muss sich vor den Gefahren von Politik und deren Vertreter schützen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2536-1	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WK14 „Finsterloch“ in Ubstadt-Weiher und WK 87 „Bennetwald“ in Kraichtal	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorranggebiete WE 14 und WE 87 werden im Umfang angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2536-2	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund Infraschall und zu geringer Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Aus politischen Erwägungen werden Risiken für die Bevölkerung billigend in Kauf genommen. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, es gibt keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall, lediglich theoretische Abschätzungen.</p> <p>Erhebliche Anteile der Windkraft werden nicht in Strom sondern in Schall umgewandelt. Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bundesamt eine mehrfache Reichweite.</p> <p>Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen.</p> <p>Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt, die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz(Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen.</p> <p>Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht.</p> <p>Außerdem stellt das Umweltbundesamt in der Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014 fest:...,Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht.</p> <p>Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger, und zwar in allen Bundesländern gleichermaßen. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe festgelegt, heutige Anlagen sind ein mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich).</p> <p>Die Gefahr (einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall) stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz</p>	<p>in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen. (Zitat Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch)</p> <p>Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse?</p> <p>Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700 m bis zur Wohnbebauung eingeplant), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch.</p> <p>Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Das vom Verband erwähnte entgegen kommen auf ca.800m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt dass die 700m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel dann müssten Windkraftanlagen von 200m Höhe mindestens 2000m Abstand haben.</p> <p>Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen / Grundsätzliches zum Geräuschverhalten</p> <p>Die Geräusche von Windenergieanlagen weisen eine starke Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit auf. Der Betriebszustand einer Windenergieanlage und damit auch ihre Geräuschemission 1 wird wesentlich durch die Windgeschwindigkeit bestimmt, die in der Höhe des Rotors herrscht. Mit zunehmender Windgeschwindigkeit steigt zunächst die erzeugte elektrische Leistung und auch die Schallemission. Zur Vermeidung einer Überlastung der Windenergieanlage wird die erzeugte elektrische Leistung</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>regelungstechnisch so begrenzt, dass die Anlage keine (wesentlich) höhere Leistung als ihre Nennleistung erzeugen kann. Hierzu sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Regelungsmechanismen in Einsatz , „Pitch“-Regelungen und „Stall“-Regelungen [1]: „Pitch“-gesteuerte Anlagen arbeiten mit einer dynamischen Blatteinstellwinkelverstellung. Nach dem Erreichen der Nennleistung werden die Rotorblätter so verdreht, dass sie dem Wind eine geringere Angriffsfläche bieten. Hierdurch wird die dem Wind entnommene Leistung begrenzt. Die Geräuschemission kennzeichnet die akustische Quellstärke. Als Kenngröße für die Schallemission wird international der Schalleistungspegel LWA benutzt. Dieser ist ein Maß für die als hörbare Luftschwingungen abgestrahlte Leistung der Schallquelle. Aus dem Schalleistungspegel kann der in bestimmten Abständen von der Quelle herrschende Schalldruckpegel (Schallimmission) mit den üblichen Prognosemodellen abgeschätzt werden. Dieses führt dazu, dass die maximale Schallemission derartiger Anlagen in der Regel unabhängig von der Masthöhe ist. Da die möglichen Erträge von Windenergieanlagen mit zunehmender Masthöhe steigen, war in in den letzten Jahren eine Tendenz zu höheren Masthöhen zu verzeichnen.</p> <p>https://igsvtu.lanuv.nrw.de/vtu/doc.app?DATEI=10/dokus/101221.pdf&USER ID=16%5B%7B%22num%22%3A1%2C%22gen%22%3A0%7D%2C%7B%22name%22%3A%22FitB%22%7D%5</p> <p>Dhttps://igsvtu.lanuv.nrw.de/vtu/doc.app?DATEI=10/dokus/101221.pdf&USER ID=16%5B%7B%22num%22%3A1%2C%22gen%22%3A0%7D%2C%7B%22name%22%3A%22FitB%22%7D%5 D</p> <p>„Pitch“- und „stall“-gesteuerte Anlagen zeigen somit bezüglich der Abhängigkeit der Schallemission von der Windgeschwindigkeit nach Erreichen der elektrischen Nennleistung ein unterschiedliches Verhalten. Aus akustischer Sicht weisen die „pitch“-gesteuerten Anlagen den Vorteil auf, dass ihre Schallemission nach Erreichen der Nennleistung nahezu konstant bleibt. Nach Einschätzung des Landesumweltamtes sind die derzeit in NRW neu installierten Windenergieanlagen überwiegend „pitch“-gesteuert.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2467-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf <p>Begründung: Wasserschutzgebiet</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.</p> <p>Das Aufstellen von WEA auf den o.g. Gemarkungen erfolgt zum größten Teil in den Wasserschutzgebieten. Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der unsere Hochbehälter mit Trinkwasser beliefert. Diese Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt und werden nun mit einer Notfallverordnung zum größten Teil außer Kraft gesetzt. Vor Erstellung von WEA, die durch den Abrieb Mikroplastik/PFAS freisetzen und flächendeckend den Boden die feinen Kapillaren und unser Trinkwasser vergiften, muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erwünscht. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Nach der Karte der Erdbebenzone BW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzonen, dabei sollte dringendst geprüft werden, inwieweit eine WEA die Messstationen stören können.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3039-1	<p>Mit großem Entsetzen sehen wir die derzeitige veröffentlichte Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024, in der in und um Baden-Baden eine Vielzahl von Vorrangflächen für Windanlagen ausgewiesen werden soll. Dies steht im völligen Widerspruch zu den gültigen Beschlüssen des Gemeinderates Baden-Baden vom Juli 2021 und Oktober 2022. Diese Beschlüsse liegen dem Regionalverband schriftlich vor.</p> <p>: Wir sind bestürzt, dass diese in demokratischen Prozessen erwirkten Beschlüsse und auch die hier auf der Hand liegenden Gründe, die gegen diese Vorrangflächen sprechen, in keinerlei Weise in den Planungen berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund wenden wir uns mit Nachdruck gegen den bisherigen Planungsentwurf und kündigen schon jetzt großen Widerstand dagegen an, sollte die Planung tatsächlich so beschlossen werden. Durch die aktuell vorliegenden Planungen werden die von der UN-Weltnaturkonferenz geforderten Bemühungen, Natur und Arten besonders zu schützen, ad absurdum geführt. Der Gemeinderat Baden-Baden hat mit dem Beschluss einer Kommunalen Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie seinen Beitrag gegen den (Klimawandel in die Waagschale geworfen und erhebliche Vorleistungen erbracht, die in der Planung unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Auch wurden die in dem Kompromissvorschlag Windkraft eingebrachten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Als Stellungnahme wird die Vorlage einer Bürgerinitiative verwendet. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf Stellungnahme M3056 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorschläge zur Windenergienutzung, vom Gemeinderat Baden-Baden mehrheitlich beschlossen, bislang ignoriert. Sollte die Vorrangflächenplanung so verabschiedet werden, gefährdet der Regionalverband sehenden Auges den Welterbe-Status der Stadt Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte.</p> <p>Im Einzelnen sprechen folgende Erwägungen gegen den vorliegenden Planungsentwurf:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um 	<p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden - Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in " direkter Umgebung der 	<p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen der Stadt Baden-Baden 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöffig. Insofern --sind.die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel. Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Max Grundig Klinik wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen). Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus A dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal §. gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 i Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vetmessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung BadenBaden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt BadenBaden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch in Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagenhöhen von 285m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine völlig ungeeignete Fläche, ökonomisch wie ökologisch. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Siedlungsbereiche, wodurch * thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden. • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt BadenBaden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 . Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. - Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt BadenBaden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>insbesondere durch die Lärmbelästigung, in ihrem Bestand gefährdet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt BadenBaden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos; profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden - Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel (Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, I zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Gemeinderates der Stadt BadenBaden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause - Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar - Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen - Vermessungsingenieur). • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert (Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die-Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 i Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. - Durch die nach Osten durch den Höhenzug Kaltenbronn abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>Hiermit erhebe ich aus den obengenannten Gründen Einspruch gegen die oben aufgeführten, ausgewiesenen Vorrangflächen in Baden-Baden und</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Umgebung und bitte um eine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2587-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden.</p> <p>An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig.</p> <p>Der Standort WE_53 sind schon allein deshalb ungeeignet.</p> <p>Dieser Aspekt der Zerstörung des Lusshardt-Waldes ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden hierin insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2480-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach im Gebiet des RVMO <p>Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. „Fieser Fasern“ Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Themen Recycling und Rückbau betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1624-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen den im Bereich Kuppenheim – Bischweier – Muggensturm geplanten Windpark.</p> <p>Meinen Einspruch begründe ich primär mit nicht absehbaren Folgen für die Gesundheit der hier lebenden Bürger durch den beim Betrieb der Anlage entstehenden Infraschall und Lärm! Aber genau so wichtig ist natürlich auch der Schutz der hier lebenden Vögel bzw. Vogelarten insgesamt, die schon seit Jahren rückläufig sind und jetzt durch den geplanten Windpark zusätzlichen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt werden. Hier ist zu beachten, dass gerade viele Störche unserer Region auf dem Gebiet des geplanten Windparks und seiner näheren Umgebung ihre Futterplätze haben, sowie auch kreisende Rotmilane, die hier immer wieder beobachtet werden können!</p> <p>Ferner ist es für mich in keinster Weise hinnehmbar, dass durch diese ortsnahe „Verspargelung“ das Landschaftsbild dauerhaft zerstört werden soll, was letztendlich zusammen mit den bereits oben genannten Kritikpunkten zu deutlichen Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	führen wird .	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1393-1	<p>**WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>- **WE_38 Omerskopf**</p> <p>- **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden**</p> <p>- **WE_472 Wettersbach Baden-Baden**</p> <p>- **WE_46/46 Forbach**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur**</p> <p>Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht.</p> <p>Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. 	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1393-2	<p>Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als **Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden**.</p> <p>**Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können.**</p> <p>Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine **besondere Gefahrenlage** und auf besonderen **Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen.** In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich **„Fiese Fasern“** (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. **Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt –** was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. **Und nun die Frage was mit unserem Schwarzwald passiert**, denn da kann man nicht einfach wie bereits im Falle „*Vogel Kompost*“ die Erde abtragen! (zwischen Rastatt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Achern, Gerichtsverfahren sind noch anhängig)</p> <p>Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutz-genehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.</p>	<p>führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen zu Brandfällen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Haftungsfragen sind kein regionalplanerischer Belang, sondern sind durch den Betreiber zu regeln. Versicherungen sind für die Genehmigung obligatorisch.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1371-1	<p>Ich nehme direkten Bezug zum Vorranggebiet für Windkraft Gemarkung Gondelsheim WE 93, WE 95 und Gemarkung Bruchsal WE 13.</p> <p>Ich bin Einstellerin bei einer Pferdepension auf der Gemarkung Gondelsheim, täglich vor Ort und fühle mich somit persönlich negativ und erheblich betroffen.</p> <p>Dies begründe ich wie folgt:</p> <p>Naturschutz: Diese Gegend ist Naherholungsgebiet für Menschen aus einem großen Umkreis, unter anderem Städter aus Karlsruhe, Bruchsal und Pforzheim. Sie genießen unsere schöne Natur und die Ruhe der Umgebung.</p> <p>Die Errichtung von einer oder mehreren Windkraftanlagen in unserer Umgebung ist für Mensch und Tier schädigend. so müssen hektarweise</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>intakte Waldflächen abgeholzt werden, was insbesondere beim Thema CO2 Einsparung kontraproduktiv ist, da bekanntlicherweise Wälder den Großteil des luftgebundenen CO2 binden und umwandeln. Darüber hinaus bedeutet der Bau und die Fundamentierung von WKA eine immense Bodenversiegelung. Viele Tonnen von Beton werden unwiederbringlich ins Erdreich eingebracht. Die WKA sind nach wie vor nicht recyclefähig und stellen somit eine erhebliche Entsorgungs- und Endlagerproblematik dar.</p> <p>Störung der Pferde durch drehende Rotorblätter und Infraschall:</p> <p>Pferde reagieren sehr sensibel auf sich bewegende Gegenstände und verfügen über ein hochempfindliches Gehör. Windkraftanlagen greifen in das Wohlergehen des Pferdes ein. Dies gilt aber auch für uns Menschen.</p> <p>Vertreibung und Ausrottung geschützter Arten auf unserer Gemarkung:</p> <p>Auf unserer Gemarkung Gondelsheim leben besonders viele Rotmilane und andere geschützte Vogelarten. Windkraftanlagen zerstören ihre Lebensgrundlage und können die Rotmilane durch Rotorschlag töten. Rund um unseren Pferdehof haben sich viele Vogelarten angesiedelt, ebenso sind Fledermäuse und Zugvögel zu beobachten. Diese würden durch die WKA und deren Rotoren gestört und getötet. Außerdem werden WKA in der Richtung des größten Windzugs aufgestellt. Diesen benutzen Zugvögel als Leitwind; was ihnen hiermit zum Verhängnis werden würde. Das Thema Insektensterben kommt hier noch erschwerend hinzu.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mikroplastik und Schadstoffe durch Abrieb:</p> <p>Der Betrieb von WKA bedeutet einen konstanten Abrieb von Mikroplastik, Fiberstoffen, Metallspänen und Schmierstoffen. Diese werden über die Luft in die Umgebung getragen, setzen sich ins Erdreich ab und werden im Grundwasser aufgenommen. Die gesundheitlichen Schäden sind nicht absehbar und nicht zu unterschätzen. Außerdem besteht im Brandfall eine große Gefahr der Luftverschmutzung mit krebserregenden Stoffen, da brennende WKA durch die große Höhe nicht gelöscht werden können.</p> <p>Grundsätzlich sind erneuerbare Energiequellen in Ordnung. Jedoch gibt es nach wie vor weder Landes- noch bundesweit eine vernünftige Stromtrasseplanung und schon gar kein Konzept, um überschüssigen Strom zu speichern. Im Gegenteil muss überschüssiger Strom zu teuren Preisen ins europäische Ausland verkauft werden. Wir Bürger zahlen also doppelt; wenn kein Strom da ist und wenn Zuviel Strom abgegeben werden muss. Solange die Politik kein vernünftiges machbares und wirtschaftliches Konzept für die Stromerzeugung, Speicherung und Verteilung hat, darf unsere Natur, die bestehenden Flächen und der wertvolle Wald nicht für Flatterstrom aus WKA verschwendet werden.</p> <p>Insofern spreche ich mich gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen auf der Gemarkung Gondelsheim aus.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1552-1	<p>Werden die Schäden versichert, die durch Windräder verursacht werden, beispielsweise beim Aufbau, oder bei einem Waldbrand aufgrund eines brennenden Windrads? Wer haftet? Oder werden die Schäden sozialisiert? Letztendlich zahlt, wie immer der Steuerzahler und/oder der Stromkunde.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1744-1	<p>gegen die geplanten Vorranggebiet für Windkraftträder WE_66, WE_13 und WE-95 ", lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein, da die Windräder auch aus meiner Sicht nicht zu einer besseren Zukunft beitragen, da der Nutzen deutlich kleiner als der Schaden ist. Zur Begründung folge ich uneingeschränkt den Anmerkungen der Veröffentlichung #1631.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1795-1	<p>Für WE_24 geben Sie im Gebietssteckbrief an, es handle sich **nicht** um einen **Erholungswald**.</p> <p>Diese Einstufung ist für mich nicht nachvollziehbar und widerspricht dem faktischen Gebrauch des Gebiets durch die Bevölkerung:</p> <p>In der Nähe des Fernsehturms sind sowohl ein Waldspielplatz, ein Wanderparkplatz, ein Trimm-Dich-Pfad, das Wildschweingehege – alle viel frequentiert.</p> <p>Es gibt zahlreiche Wege, die intensiv von Wanderern/Spaziergängern und Reitern genutzt werden, sowie – am Wildschweingehege und Leopoldsplatz ausgehend – offizielle Mountain-Bike-Trails.</p> <p>Das Gebiet bietet also mannigfaltige Erholungsinfrastruktur und diese wird</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Waldgebiet ist nicht als gesetzlicher Erholungswald ausgewiesen und daher als solcher in den Steckbriefen zum Umweltbericht nicht dargestellt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von der Bevölkerung auch intensiv und ganzjährig genutzt.</p>	<p>eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1795-2	<p>All diese Einrichtungen liegen übrigens auch im Gefahrenbereich von Eiswurf und Eisfall (siehe Stellungnahme 1789 vom 15.03.2024 15:19 Uhr).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Gefährdungslage ist hier noch intensiver als bei geschlossenen Kraftfahrzeugen, denn während es eine gewisse Mindestmasse benötigt, um die Karosserie oder die Scheiben zu durchschlagen, genügen bei Fußgängern, Radfahrern und Reitern schon kleine Eisstücke für lebensgefährliche Verletzungen.</p>	<p>technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1688-1	<p>Zu Vorrangfläche WE38. Betrifft aber grundsätzliche Bedenken zum Windkraftausbau, besonders</p> <p>im Wald und die gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern in einem Radius von 2 km</p> <p>Entfernung zu einem Windrad. Nicht nur fast alle Neusatzler Bürger sondern auch die Laufer Bürger</p> <p>sind von den auf dem Omerskopf geplanten Windräder stark betroffen. So am Lochwald, und am</p> <p>Laufbach bis Glashütte. Letztere wären zusätzlich von einem Windrad auf Laufer Gemarkung im</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ortenaukreis betroffen.</p> <p>Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome festgestellt:</p> <p>Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus,</p> <p>Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und</p> <p>auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen Schadens-</p> <p>ersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen.</p> <p>Der Umstand, dass in Deutschland bislang die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Windrads noch</p> <p>eine andere ist, bedeutet nicht, dass die deutschen Windräder keine Auswirkung auf Anrainer haben.</p> <p>Im Gegenteil, die geplanten Windräder sind noch höher und wirkmächtiger auf ihr Umfeld, als</p> <p>diejenigen, die Gegenstand des französischen Gerichtsurteils waren.</p> <p>Abgesehen von dem oben geschilderten Sachverhalt, besteht nachweislich die Gefahr des</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Austrocknung des Waldbodens. Die Zusammenhänge dürften Ihnen bekannt sein und müssen daher</p> <p>hie nicht geschildert werden. Schauen Sie sich einmal die Umgebung des Windrads auf der</p> <p>Hornisgrinde an. Wie sieht denn der Baumbestand dort aus? Ich habe außerdem beobachten können,</p> <p>wie die wolkige Abluft des Windrads (an diesem Tag) in den Biberkessel zog und zwar genau</p> <p>dorthin wo der Borkenkäfer dabei ist ein Großes Loch in den Baumbestand zu reißen. Ist das nur</p> <p>Zufall?</p> <p>Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen das Klima zu retten?</p> <p>Geht es nicht auch darum Mikroklimata zu verbessern?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sollen die zahlreichen Fledermäuse am Omerskopf vertrieben werden. Sollen Bussarde und Milane</p> <p>künftig woanders fliegen?</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3038-1	<p>Mit großem Entsetzen sehen wir die derzeitige veröffentlichte Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024, in der in und um Baden-Baden eine Vielzahl von Vorrangflächen für Windanlagen ausgewiesen werden soll. Dies steht im völligen Widerspruch zu den gültigen Beschlüssen des Gemeinderates. Baden-Baden vom Juli 2021 und Oktober 2022. Diese Beschlüsse liegen dem Regionalverband schriftlich vor.</p> <p>Wir sind bestürzt, dass diese in demokratischen Prozessen erwirkten Beschlüsse und auch die hier auf der Hand liegenden Gründe, die gegen diese Vorrangflächen sprechen, in keinerlei Weise in den Planungen berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund wenden wir uns mit Nachdruck gegen den bisherigen Planungsentwurf und kündigen schon jetzt großen Widerstand dagegen an, sollte die Planung tatsächlich so beschlossen werden. Durch die aktuell vorliegenden Planungen werden die von der UN-Weltnaturkonferenz geforderten Bemühungen, Natur und Arten besonders zu schützen, ad absurdum geführt. Der Gemeinderat Baden-Baden hat mit dem Beschluss einer Kommunalen Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie seinen Beitrag gegen den (Klimawandel in die Waagschale geworfen und erhebliche Vorleistungen erbracht, die in der Planung unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Auch wurden die in dem Kompromissvorschlag Windkraft eingebrachten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Als Stellungnahme wird die Vorlage einer Bürgerinitiative verwendet. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf Stellungnahme M3056 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorschläge zur Windenergienutzung, vom Gemeinderat Baden-Baden mehrheitlich beschlossen, bislang ignoriert. Sollte die Vorrangflächenplanung so verabschiedet werden, gefährdet der Regionalverband sehenden Auges den Welterbe-Status der Stadt Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte.</p> <p>Im Einzelnen sprechen folgende Erwägungen gegen den vorliegenden Planungsentwurf:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser der Rheinebene eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um 	<p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZUu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone 	<p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, J Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen der Stadt Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöffig. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Das vom Land Baden-Württemberg als besonders schützenswert 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eingestufte raumwirksame Kulturdenkmal Schlosshotel Bühlerhöhe wäre erheblich gefährdet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Max Grundig Klinik wäre existenziell gefährdet, insbesondere durch die Lärmbelästigung, damit auch zahlreiche Arbeitsplätze und regionale Partnerbetriebe • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen). Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in Bezug auf die Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gütachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die teilweise sehr nach Norden und Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche wenig windhöflich. Insofern sind die Standorte ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung BadenBaden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt BadenBaden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Diese Fläche liegt in einer signifikanten Tallage und ist sowohl von Ost als auch in Südwest abgeschottet, selbst bei Anlagenhöhen von 285m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine völlig ungeeignete Fläche, ökonomisch wie ökologisch. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden- 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) - Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmalen: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Gemeinderates der Stadt BadenBaden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt BadenBaden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet. • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Baden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Es ist zu befürchten, dass die Max-Grundig-Klinik in ihrem Bestand, insbesondere durch die Lärmbelästigung, in ihrem Bestand gefährdet ist. • Aufgrund der geringen Abstände (ca. 600 Meter) und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten (siehe hierzu Probleme in der Stadt Kuchen, wo bei vergleichbaren Abständen und Topografie 33 % der Anwohner über eine erhebliche Lärmbelästigung klagen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: • Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt BadenBaden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten völlig abgeschirmte Lage ist die Fläche 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ungeeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beträgt, sondern 20 km.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausweisung dieser Fläche würde den Mehrheitsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt BadenBaden in Bezug auf die Biodiversitätsstrategie völlig zuwiderlaufen. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause • Erhebliche Gefahr für die Wasserversorgung für die Welterbestätten wichtigen Einrichtungen, wie Friedrichsbad, Caracalla-Therme und Lichtentaler Allee. Bei einer Havarie einer Windanlage in diesem Bereich wäre die Einmaligkeit dieses Wassers erheblich gefährdet. • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar - Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren. • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. </p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohender Verlust des Welterbetitels von Baden-Baden und zehn weiterer europäischer Bäderstädte • Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht (das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BadenWürttemberg hat mit dem Papier „Windräder in der Umgebung von Kulturdenkmälern: Land erleichtert Planung“ vier Kulturdenkmale als „in höchstem Maße Raumwirksam“ qualifiziert: Burg-Eberstein, Hotel Bühler Höhe, Schloss Favorite, UNESCO-Welterbe Baden-Baden. Alle vier Denkmale sind hier betroffen, zumal der Untersuchungsradius entgegen der Annahme in den Planungsunterlagen nicht 7,5 km beträgt, sondern 20 km. • Windkraftsensible Tierarten haben hier ihr Zuhause 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr, jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen, bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt • Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser) • Gefahr für die Kaltluftströmung Baden-Badens: Durch die Lage Baden-Badens im Übergangsbereich Schwarzwald - Rheinebene mit entsprechenden Höhenunterschieden treten teils intensive Kaltluftabflüsse auf. Sie sind für die Belüftung der Stadt Baden-Baden von hoher Bedeutung. Kaltluftabflüsse transportieren in den Abend- und Nachtstunden kühlere und meist frischere Luft in die Siedlungsbereiche, wodurch thermische und lufthygienische Belastungen spürbar reduziert werden. Die Ortsteile Oberbeuern, Lichtental, das Stadtzentrum, sowie die Weststadt und Oos profitieren von dem mächtigen Bergwind aus dem Schwarzwald, dem Oostäler. Dieser wird aus dem Rubachtal, dem Oosbachtal und dem Grobbachtal gespeist. • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Baden-Baden • Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) • Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Spätestens seit Corona ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft um Baden-Baden. Es handelt sich hierbei um die Region der höchsten Dichte an Schutzgebieten in ganz BadenWürttemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten und empirische Untersuchungen belegen, dass in Fällen der Installation von Windanlagen dramatische Wertverluste von Immobilien und Grundstücken drohen. Es ist mit zivilrechtlichen Klagen und Schadensersatzforderungen gegen Entscheidungsträger zu rechnen. • Durch die nach Osten durch den Höhenzug Kaltenbronn abgeschirmte Lage ist die Fläche ungeeignet • Der Standort ist zu nah an der Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Berechnungsmodelle des Interimsverfahren in der Vorbergzone völlig ungeeignet sind. Schallmessungen in direkter Umgebung der Windanlagen schützen die Anwohner nicht ausreichend vor den Schallemissionen. Hierzu wird auch auf die Tremac-Studie verwiesen. In der flachen Rheinebene mögen diese Berechnungsmodelle funktionieren, in der topographisch komplexen Vorbergzone nicht. Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar.	

Verfassungsdatum: 14.03.2024

Einreichungsdatum: 14.03.2024

ID: 1649

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1649-1	WE-101, Bretten, Rotenberg Diese Fläche ist aus meiner Sicht gut geeignet zur Windkraftnutzung. Sie sollte erhalten bleiben.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1017-1	<p>Der RVMO hat bisher noch keine Veröffentlichungen bzw Pressemitteilungen zur aktuell laufenden Bürgerbeteiligung in Sachen Windkraftanlagen und Vorranggebiete getätigt?</p> <p>Ich hätte mir gewünscht, dass zumindest rechtzeitig in den BNN ein entsprechend aufklärender Artikel, gerne auch mit Fotos, auf dieses mit Beginn dieser Woche gestartete Verfahren aufmerksam gemacht hätte. Dies unter Anbetracht, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit auf nur einen Monat befristet ist.</p> <p>Was ist eine öffentliche Bürgerbeteiligung ohne ausreichende Informationen der Öffentlichkeit wert?</p> <p>Damit wird das ganze Verfahren ad absurdum geführt und wahrscheinlich auch rechtlich angreifbar gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bei so weitgreifenden Planungen in Sachen neue Windkraftanlagen denke ich, fehlen neben Informationen im Amtsblatt oder offizielle amtliche Informationen auch rechtzeitige Anhörung und Behandlung im Gemeinderat und in den Ortschaftsräten der betroffenen Stadtteilen und Gemeinden. Fehlanzeige?</p> <p>Bisher alles unter Ausschluss der Öffentlichkeit? Ich denke, das Verfahren dieser Öffentlichkeitsbeteiligung muss sicherlich ganz neu aufgesetzt werden.</p> <p>Ich bitte um Ihre werte Rückmeldung dazu.</p> <p>Zu weiterführenden Informationen habe ich Ihnen folgende fünf Links beigefügt.</p> <p>1.) RVMO Veröffentlichung datiert FR 9.2.2024: https://www.region-karlsruhe.de/news/newsseiten/news/aus-dem-haus-der-region-28</p> <p>2.) RVMO Beteiligungs Portal seit SO 11.2.2024; https://rvmo.raumordnung-online.de/verfahren/windenergie/public/detail</p> <p>3.) Bürgerinitiative proBERGDÖRFER Homepage http://www.probergdoerfer.de/</p>	<p>Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aufstellung des Teilregionalplans liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.</p> <p>Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlungen. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl zur Festlegung der Vorranggebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Topografie, Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p> <p>Um das Verfahren transparent zu gestalten, hat der Regionalverband über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, eine informelle Beteiligung zur Suchraumkarte im Jahr 2023 durchgeführt.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf seiner Homepage und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Zudem fand die Veröffentlichung in den Stadtkreisen Karlsruhe und Baden-Baden sowie den Landkreisen Karlsruhe</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	4.) Bürgerinitiative proBERGDÖRFER Facebook https://www.facebook.com/profile.php?id=61555915876393 https://www.facebook.com/share/p/MqDgfSyjxa6tm9w1/	und Rastatt statt. Die Pressemitteilung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ebenfalls auf der Homepage des Regionalverbandes veröffentlicht. Darüber hinaus hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein keinen Einfluss auf die Veröffentlichungen anderer Medien wie der BNN oder der Behandlung der Teilfortschreibung in den kommunalen Gremien der Region.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1155-1	<p>Der RVMO hat z.B. für die Plangebiete 34, 35 und 36 in seinem Gebietssteckbriefe zum Umweltbericht festgestellt, dass diese Gebiete in Bezug auf Naturnahe Wälder, Wildtierkorridore, Klimaschutzwald, Besonderer Artenschutz und Natura2000 betroffen bzw. erheblich betroffen sind. Deshalb wäre zu prüfen, ob verfügbare Freiflächen eine Alternative evtl. auch für Solarparks sein könnten. Aufgrund der eigenen Feststellung des RVMO lehne ich diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1316-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_24</p> <p>Betreff: Anzahl und Plazieren innerhalb WE_24</p> <p>Wieviele WKAs sind auf dem angedachten Gebiet überhaupt maximal bzw. typischerweise beim gewählten Konzept "Rotor-out" möglich? Geben Sie dazu die derzeit praktizierten Maßzahlen und Bewertungs-Maßstäbe an und die daraus resultierende Anzahl an WKAs,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2561-1	<p>Stellungnahme gegen die durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorrangflächen WE 471 und WE 472: Argumente gegen die einzelnen Flächen</p> <p>Erst vor wenigen Tagen hat das EU-Parlament das sogenannte „Naturrestaurierungsgesetz“ verabschiedet. Nun nehme ich das, was dort geschrieben steht. Ich halte die von Ihrer Behörde veröffentlichten Planungen (des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024) zu den ausgewiesenen Vorrangflächen für Windindustrieanlagen WE 471 und WE 472 daneben – daraus ergibt sich eine gewaltige Flut von Ungereimtheiten und Widersprüchen. Als planende und damit verantwortliche Behörde sind Sie nun in der Pflicht, diese eklatanten Widersprüche restlos aufzuklären und der Bevölkerung darzulegen. Wie kann es sein, dass durch den Bau von WKA großflächig intakter Wald und damit wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstört und Trinkwasservorkommen gefährdet werden, während gleichzeitig ein neuartiges „Naturrestaurierungsgesetz“ auftaucht - was wiederum enorme Kosten verursachen wird? Da passt doch wirklich gar nichts zusammen.</p> <p>Seit 27 Jahren bin ich im Bereich Natur- und Umweltschutz engagiert, auch mit einer Kinder- und Jugendgruppe. Im besonderen Interesse der nachfolgenden Generationen ist es nicht hinnehmbar, dass mit der</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Errichtung von WKA in unseren Wäldern die äußerst komplexen ökologischen Zusammenhänge gefährdet und zerstört werden und dadurch Menschen, Tiere, Natur und Umwelt nicht wieder gut zu machende Schäden erleiden. Der wirkungsvollste natürliche CO₂-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen).</p>	<p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2561-2	<p>WE 471 / WE 472: Schutz von Mensch und Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu geringe Abstände zu den Menschen in Bühlertal – insbesondere im Oberbühlertal wäre&nbsp;der Teil Büchelbach besonders betroffen von Lärmemissionen. Aufgrund der geringen Abstände&nbsp;und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem fehlerhaften Interimsverfahren ist eine erhebliche, periodische Lärmbelastung zu erwarten.&nbsp;Die Topografie unserer Schwarzwaldberge ist speziell was die Schallausbreitung 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>betrifft. Das ist in keiner Weise vergleichbar mit Anlagen in der Ebene, wo die Schallausbreitung komplett anders ist. Theoretisch über Computersimulation ermittelte Lärmemissionen können daher keine Grundlage sein für die Ausweisung von Vorrangflächen im Gebirge bzw. für die Baugenehmigung solcher Anlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist mit zivilrechtlichen Klagen bis zu einer Stilllegung von Anlagen an dieser Stelle zu rechnen. • Die 25 Jahre alte TA-Lärm ist längst überholt. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. 	<p>Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2561-3	<ul style="list-style-type: none"> Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Für die Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft rund um Bühlertal. Unser Nordschwarzwald hat die höchste Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg, die auch nach Bewertung des Bundesamts für Naturschutz (2021) als besonders schützenswert gilt und bundesweit mit den höchsten Einstufungen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotenzial) kategorisiert wurde. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in diesem Teil der Region über 200 Meter hohe Windanlagen zu installieren, wodurch vorsätzlich ökologisch wertvolle Fläche zerstört würde. <p>WE 471 und WE 472: Schutzgut Wald, Natur, Umwelt, Wasser- und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Quellgebiete</p>	<p>öffentlichen Interesse liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2561-4	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandgefahr: jede Windanlage wird 0,6- bis 1-mal jährlich vom Blitz getroffen. Da diese Windkraftanlagen in WE 471 an besonders exponierter Stelle stehen, ist die Gefahr von Blitzeinschlägen sehr groß. Bis jetzt haben Sie der hiesigen Bevölkerung kein plausibles Katastrophenschutzkonzept vorgelegt, was passiert, wenn eine WKA Feuer fängt. Die Erfahrung aus anderen Windparks zeigt, dass die Feuerwehr keine Möglichkeiten und Geräte haben, um eine brennende WKA zu löschen. Durch erforderliche Löschmaßnahmen der umliegenden Waldflächen müsste eventuell mit weiteren Bodenverunreinigungen gerechnet werden. • Gefahr für die Wasserversorgung vieler Menschen: bei Havarien wird kontaminiertes Wasser über das Oberflächenwasser in das Grundwasser und in die Fließgewässer eingeführt. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
M2561-5	<p>Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen, z.B. Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Gefahr für unser Trinkwasser)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2561-6	<ul style="list-style-type: none"> Die Waldbiotopkartierung BW erfasst in ihrem Kartiergebiet (Wald) die seltenen und damit schutzwürdigen Biotope, die zum Großteil nach § 30a LWaldG, oder nach § 30 BNatSchG oder nach § 33 NatSchG gesetzlich geschützt sind. Darüber hinaus werden weitere aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes wichtige Flächen erfasst, z.B. Waldbestände mit schützenswerten Tier- und Pflanzenarten. Diese Flächen haben hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Im Gebiet der Vorrangflächen existieren mehrere Waldbiotope; im 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Geschützte Biotope werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nordosten „Bach am Grimmelsloch“ (Waldbiotop Nr. 7215-216-0185), im Osten „Quellbereich SW Schreckenstein O Liehenbach“ (Waldbiotop Nr. 7215-216-0189) und „FND "Schreckenstein" - Porphyrfelsen“ (Waldbiotop Nr. 7215-216-0188). Der Nordosten liegt in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Stadt Baden-Baden, OT Neuweier 18 Winterbachquelle“ (LfU-Nr. 211018).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einzugsgebiete der Quellen im Schwarzwald sind sehr groß. Die für die Wasserversorgung von Baden-Baden, dem Rebland und von Bühlertal (Liehenbach) wichtigen Quellgebiete werden dauerhaft geschädigt, wenn auf den Gipfeln und den Höhenlagen Industrieanlagen errichtet werden, die in ihren gewaltigen Ausmaßen die vorhandene Geologie verändern würden. Solche Eingriffe sind von öffentlicher Seite weder überschaubar, noch beherrschbar und erst recht nicht verantwortbar. • Aus der Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg ist das Biotop FND "Schreckenstein" – Felsgruppe (Biotopnummer: 272152160188) von besonderer Bedeutung. Durch gravierende bauliche Eingriffe im direkten, benachbarten Bereich wäre dieses Biotop im Bestand gefährdet. Nach BNatSchG geschützt als Zwergstrauch- und Ginsterheiden. Nach BNatSchG geschützt als Gebüsche, naturnahe Wälder und Staudensäume trockenwarmer Standorte. Nach BNatSchG geschützt als Offene Felsbildungen. Nach BNatSchG geschützt als Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden. Nach BNatSchG geschützt als Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Nach Anlage zu § 30a LWaldG geschützt als regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften. 	<p>werden.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse werden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2561-7	<p>Leitbiotoptyp: Naturgebilde</p> <p>Steiler Felshang mit lückiger Laubbaumbestockung und kleinen Zwergstrauchheiden.; Morph. Struktur: Reihe von Felsen und groben Felsblöcken am steilen Südwesthang des Winterecks. Gestein ist ein rötlichgrauer, mittel- bis grobkörniger Bühlertal-Granit mit großen porphyrischen Feldspäten. Die teilbesonnten Felsen sind durch Wollsackverwitterung strukturiert. Unterhalb des Wegs hohe Felsen mit steil abfallenden Wänden. Die Felsen sind vorwiegend mit Flechten, Moosen und Farnen bewachsen. Felsköpfe an</p> <p>mehreren Stellen mit kleinen Zwergstrauchheiden aus Heidekraut. Am Unterhang und oberhalb des Schreckensteinswegs befinden sich kleine offene Blockhalden aus groben Granitblöcken mit Übergängen zu lückigen Biren-Blockwäldern. Ansonsten lockere Bestockung aus Buche, Traubeneiche, Mehlbeere, Vogelbeere, Birke und Waldkiefer; Bäume jeweils schwach- bis krüppelwüchsig und mit oft bizarren Baumformen. Umgebend</p>	<p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wüchsiger Nadelholz-Mischbestände oder Sturmflächen.;</p> <p>Waldgesellschaft: An mehreren Orten kleinflächige Ausbildung eines Birken-Blockwaldes mit lückiger Bestockung aus Birke, Vogelbeere und Mehlbeere; stellenweise mit Kiefernbeimischung. Ansonsten lockere Bestockung mit einem lückigen und niedrigwüchsigen Heidelbeer-Buchenwald (mit Beimischung von Eiche und Kiefer) oder kleinflächig auch mit einem Hainsimsen-Traubeneichenwald.</p>	<p>Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden gesetzlich geschützte Biotope, inklusive des Biotopschutzwaldes, im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Biotopen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2561-8	<p>Enge Gemengelage der verschiedenen Waldgesellschaften.</p> <p>Als Waldfunktionen ist festgehalten Erholungswald 2 Immissionsschutzwald</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.
M2561-9	<p>Aus der obigen Beschreibung des Biotopes ergibt sich, dass diese ökologisch hochwertigen Gebiete von zahlreichen Insekten, Amphibien, Säugetieren und Vogelarten bewohnt werden. Vorkommen: Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz. Sie sind&nbsp;an ihren Rufen zu erkennen und dort&nbsp;zu hören.</p> <p>Alle Eulenarten brauchen intakte und strukturreiche Bergmischwälder. Zum Schutz der heimischen Eulenarten ist der konsequente Erhalt der letzten großflächig zusammenhängenden Waldgebiete im Schwarzwald unbedingt erforderlich. Auch Grauspechte und Dohlen sind dort zu beobachten, ebenso verschiedene Greifvogelarten. Gefährdet sind auch die dort vorkommenden Fledermäuse. Insbesondere die Geräuschemissionen und der von den WKA ausgehende Infraschall würde letztlich die Ausrottung dieser nächtlichen Jäger bedeuten. Alle Eulen sind standorttreu. Eine oder mehrere WKA im Revier der Eulen bedeutet letztlich, dass diese besonderen Vögel aussterben, weil ihr Lebensraum zerstört ist.</p> <p>Die Fels- und Geröllbiotope im Bereich der ausgewiesenen Vorrangflächen sind auch Revier- und Rückzugsraum für den Luchs, der hier im Nordschwarzwald wieder angesiedelt werden soll. Die Tiere, die ein riesiges Revier brauchen und&nbsp;durchstreifen, sind schon häufiger gerade in diesem Bereich geortet worden. Die erfolgreiche Wiederansiedelung des Luchses kann es nicht geben, wenn in dessen Revieren Industrieanlagen gebaut werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Geschützte Biotope werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		und Rechtslage.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1616-1	<p>**Gegen die Errichtung und Betrieb eines Windparks auf der Gemarkung Waghäusel, Bad Schönborn und Kronau, möchte ich hiermit meinen Protest äußern und im Folgenden auch begründen.**</p> <p>Unser Wald ist Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird dieser Lebensraum massiv zerstört. Die Luftverschmutzung und Lärmbelästigung nimmt zu, nicht nur in der Bauphase. Viele Kleinstlebewesen werden durch die Fundamente zerstört. Die Gefahr der Verseuchung des Bodens ist auch groß. Ganz in der Nähe ist das Wasserschutzgebiet, das unsere Trinkwasserversorgung ermöglicht. Eine Verseuchung des Trinkwassers hätte verheerende Folgen.</p> <p>Bäume und Pflanzen betreiben Photosynthese und sind wichtige Garanten für unseren Atemluft. Sie tragen dazu bei, dass im heißen Sommer das Klima bei uns erträglich ist.</p> <p>Auch das Wetter wird vom Wald mitbestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag. Beides wirkt sich negativ auf unsere Gesundheit aus. Auch Tiere und Pflanzen (auch Pflanzen sind Lebewesen) leiden darunter.</p> <p>Ein weiterer Punkt ist, dass der Ertrag aus den Windkraftanlagen in keinem Verhältnis zu der Zerstörung, die der Bau anrichtet, steht. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, ob sich diese Anlagen rechnen. Wenn der Ertrag gering ist, hat sich diese massive Zerstörung überhaupt nicht gerechnet und muss dann auch wieder auf Kosten der Bürger abgebaut werden.</p> <p>Außerdem ist unser Wald für viele Menschen ein Naherholungsgebiet. Das Landschaftsbild würde durch diese extrem hohen Anlagen zerstört. Die Waldwege sind oft schmal. Um die Windkraftanlagen zu bauen müssen also erst überdimensionierte Straßen gebaut werden. Auch diese zerstören unser Landschaftsbild und unser Ökosystem. Zusätzlich wird der Boden sehr stark verdichtet. Bei längeren Regenperioden haben wir dann das Problem, dass das Wasser nicht versickern kann.</p> <p>Sicher gibt es noch viele Argumente, warum Windkraftanlagen generell nichts im Wald zu suchen haben. Wir wollen es dabei bewenden lassen. Wir sind der Meinung, dass jeder Wald kostbar für unser Klima ist und deshalb geschützt gehört. Was die Zerstörung der Wälder anrichtet können wir überall auf unserer Erde sehen.</p> <p>Anzumerken wäre noch, dass wir ausgerechnet unter einer „grünen“ Regierung in Land und Bund zu solchen Maßnahmen gezwungen werden,</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	obwohl viele Bürger das gar nicht wollen. Etwas weniger Ideologie und mehr „gesunden Menschenverstand“ täten allen gut, auch dem Wald.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2635-1	<p>Ich lege Einspruch ein gegen den Planungsentwurf des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024 für Windkraftanlagen auf folgenden Vorrangflächen:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • WE_55 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_48 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_481 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_471 wird beibehalten • WE_472 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_561 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_562 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_563 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_41 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_57 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt. <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2635-2	<p>Ich begründe meinen Einspruch gegen dieses Vorhaben folgendermaßen:</p> <p>[Bitte 2 Minuten Zeit nehmen um kurz zu schreiben warum es falsch ist den Wald abzuholzen, (Zerstörung des Waldes und der Umgebung, Verlust des UNESCO Weltkulturerbes...)]</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen im Umfeld der Windenergieplanung wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes (M2681-3ff) verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2460-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Uhu</p> <p>der Uhu zählt zu den windindustriengefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Verfassungsdatum: 15.02.2024

Einreichungsdatum: 15.02.2024

ID: 1038

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1038-1	Auf der Kohlplatte, am Waldrand Richtung Rheinebene, befindet sich ein Jagdhaus / Wochenendhaus. Es scheint zeitweilig bewohnt zu sein. Der Abstand zum jetzigen Vorranggebiet WE 24 wäre zu gering. Koordinaten: 48. 9 6 5 8 2 5, 8. 454948	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1720-1	<p>Bei allem Respekt, wobei jetzt wohl komplett der Verbrennerverbot Gott sei Dank kippen wird, wird in unserem Land die grüne Ideologie weitergescharrt. Hört endlich auf über den Köpfen der Bürger zu entscheiden ! Was soll das alles bringen ? Wir retten die Welt ? Einfach nur lachhaft. Es gibt bessere Alternativen und lernt mal von den europäischen Nachbarn...Was die Nachhaltigkeit von Windrädern betrifft, schaut einfach mal unter diversen Foren...das Surren, dann was sehr gerne verschwiegen wird entstehen auch Gase, u.a Schwefelhexafluorid, bekannt als SF6...lass es einfach wie es war ! Bei den nächsten Wahlen werde ich mein Kreuz dem richtigen Kandidaten geben !</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1676-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE_38 Bühl/Omerskopf lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⚡ Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt ⚡ Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm ⚡ kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! ⚡ Stroboskopeffekt und Schattenwurf ⚡ dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ Eingriff in den Wasserhaushalt ⚡ Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) ⚡ Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten ⚡ Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter ⚡ rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht ⚡ technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! ⚡ Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung ⚡ kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) ⚡ Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 887 373">↯ offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p data-bbox="309 448 1211 512">↯ gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1490-1	<p>**Gegen die Errichtung und Betrieb eines Windparks auf der Gemarkung Waghäusel, Bad Schönborn und Kronau, möchte ich hiermit meinen Protest äußern und im Folgenden auch begründen.**</p> <p>Unser Wald ist Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird dieser Lebensraum massiv zerstört. Die Luftverschmutzung und Lärmbelästigung nimmt zu, nicht nur in der Bauphase. Viele Kleinstlebewesen werden durch die Fundamente zerstört.</p> <p>Die Gefahr der Verseuchung des Bodens ist auch groß. Ganz in der Nähe ist das Wasserschutzgebiet, das unsere Trinkwasserversorgung ermöglicht. Eine Verseuchung des Trinkwassers hätte verheerende Folgen.</p> <p>Bäume und Pflanzen betreiben Photosynthese und sind wichtige Garanten für unsere Atemluft. Sie tragen dazu bei, dass im heißen Sommer das Klima bei uns erträglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auch das Wetter wird vom Wald mitbestimmt.</p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag. Beides wirkt sich negativ auf unsere Gesundheit aus. Auch Tiere und Pflanzen (auch Pflanzen sind Lebewesen) leiden darunter.</p> <p>Ein weiterer Punkt ist, dass der Ertrag aus den Windkraftanlagen in keinem Verhältnis zu der Zerstörung, die der Bau anrichtet, steht. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, ob sich diese Anlagen rechnen. Wenn der Ertrag gering ist, hat sich diese massive Zerstörung überhaupt nicht gerechnet und muss dann auch wieder auf Kosten der Bürger abgebaut werden.</p> <p>Außerdem ist unser Wald für viele Menschen ein Naherholungsgebiet. Das Landschaftsbild würde durch diese extrem hohen Anlagen zerstört. Die Waldwege sind oft schmal. Um die Windkraftanlagen zu bauen müssen also erst überdimensionierte Straßen gebaut werden. Auch diese zerstören unser Landschaftsbild und unser Ökosystem. Zusätzlich wird der Boden sehr stark verdichtet. Bei längeren Regenperioden haben wir dann das Problem, dass das Wasser nicht ablaufen kann.</p> <p>Sicher gibt es noch viele Argumente, warum Windkraftanlagen generell nichts im Wald zu suchen haben. Wir wollen es dabei bewenden lassen. Wir sind der Meinung, dass jeder Wald kostbar für unser Klima ist und deshalb geschützt gehört. Was die Zerstörung der Wälder anrichtet können wir überall auf unserer Erde sehen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anzumerken wäre noch, dass wir ausgerechnet unter einer „grünen“ Regierung in Land und Bund zu solchen Maßnahmen gezwungen werden, obwohl viele Bürger das gar nicht wollen. Etwas weniger Ideologie und mehr „gesunden Menschenverstand“ täten allen gut, auch dem Wald.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1084-1	Dieser Standort wurde schon einmal erfolgreich abgelehnt. Warum steht das überhaupt wieder zur Diskussion? Rodung des Waldes, und wahrscheinlich Auflösung des Wildgeheges hat nichts mit Naturschutz zu tun. Wir lehnen das Projekt entschieden ab.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1287-1	Besser ist es, die Natur zu erhalten statt sie systematisch zu zerstören.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1419-1	Ich möchte keine Flächenverdichtung, keine Industriestraße. Habe Bedenken bzgl. des Grundwassers	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2474-1	<p>Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ vom 2.2.2024</p> <p>zu o.g. Planentwurf habe ich die unten aufgeführten Einwände.</p> <p>Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen das Vorranggeb WE_24 im Bereich der Gemarkung Ettligen mit Bezeichnung Edelberg ein. Im Übersichtsplan auf Teilplan Nr. 9 im Waldgebiet zwischen Hedwigshof, Wolfartsweier und Grünwetterbach markiert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unzureichend. Die Betroffenen in den umliegenden Wohnorten werden nicht hinreichend auf das Planungsverfahren und die damit verbundene Widerspruchsfrist aufmerksam gemacht. Ich selbst habe nur über persönliche Kontakte davon erfahren. In den Gemeinderatssitzungen der betroffenen Stadtteile wird das Verfahren erst kurz vor Ende der Einspruchsfrist diskutiert (Grünwettersbach am 12. März und Wolfartsweier am 5. März). Weiterhin wird die Öffentlichkeit unzureichend über die negativen Auswirkungen des Vorhabens informiert. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW).</p> <p>Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit von Anwohnern. Der Abstand des o.g. Vorranggebiets zum Ortsrand des Karlsruher Stadtteils Grünwettersbach (ca.1 km) sowie zum nächstgelegenen Kindergarten (ca. 1,3 km) ist sehr gering. Gesundheitliche Beeinträchtigungen wie u.a. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen, die durch Schallemissionen (im hörbaren sowie im Infraschallbereich) sowie durch Schattenschlag bzw. Stroboskopeffekt verursacht werden können, sind daher wahrscheinlich. Diese Auswirkungen werden in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>3. Schädigung des Landschaftsbildes und optische Bedrängung durch die Anlagen auf dem Höhenzug gegenüber den deutlich niedriger liegenden Stadtteilen Grünwettersbach (im Wetterbachtal) und Wolfartsweier (im Rheintal)</p> <p>4. Wertverlust umliegender Wohnimmobilien (kalte Enteignung)</p> <p>5. Minderung des Erholungswerts im umliegenden Naherholungsgebiet insb. aufgrund der unter 2. und 3. aufgeführten Aspekte</p> <p>6. Zerstörung von Waldflächen für Anlageninfrastruktur, erforderliche Transportwege für Schwertransporte mit Sonderabmessungen, sowie Baustelleneinrichtungen wie z.B. für Krane. Folgeschäden wie z.B. Astbruch im Bereich der entstehenden Randbereiche ist wahrscheinlich.</p> <p>7. Tötung von Vögeln und Fledermäusen und insb. Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan, der im Bereich des Stadtteils Grünwettersbach eine nennenswerte Population aufweist.</p> <p>Grundsätzliche Einwände</p>	<p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>8. Entsorgung der Komponenten. Ähnlich wie bei der Kernenergie ist bis heute die Entsorgungsfrage der Glasfaserwerkstoffe der Rotorblätter nicht geklärt. Derzeit werden diese als Sondermüll deponiert. Zudem werden die mit großem Energieaufwand hergestellten Stahlbetonfundamente oder wenigstens große Teile davon im Boden verbleiben. Die Entsorgung der Anlagenkomponenten stellt heute eine Form von Umweltverschmutzung dar, die nur in angemessenen Fällen in Kauf genommen werden sollte.</p> <p>9. Angemessenheit: Weiter steigende Kosten bei geringem Nutzen Weiter steigende Kosten bei geringem Nutzen Die Ausbauziele für Erneuerbare Energie sowie zur CO2 Reduktion in Baden-Württemberg, Deutschland und der EU sind im Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen grundsätzlich unangemessen.</p> <p>1. Geringer Nutzen: Die gesamten deutschen CO2 Emissionen haben im Jahr 2020 nur 1,8 % der gesamten globalen Emissionen betragen. Das gesamte Einsparpotential ist auf diesen geringen Wert begrenzt und wird in der medialen Darstellung sowie in der politischen Diskussion in der Wirkung überbewertet. Im Pariser Klimaabkommen haben sich nur 31 Staaten, die gemeinsam ca. ein Drittel der globalen CO2 Emissionen verursachen, zu einer Emissionsreduktion verpflichtet. Für zwei Drittel der Emissionen besteht derzeit nicht die Absicht der Reduktion. Unsere Reduktionsziele sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen. Von den deutschen CO2 Emissionen entfiel im Jahr 2020 ca. ein Drittel auf die Energiewirtschaft (Strom- und öffentliche Wärmeerzeugung). Der Anteil Erneuerbarer Energien im deutschen Stromsektor beträgt derzeit bereits ca. 50 %. Dieser Wert ist für ein Industrieland (mit geringem Potential für Wasserkraft) bereits heute sehr hoch.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2. Hohe Kosten: Der Aufwand, der zu betreiben ist um die CO2 Emissionen im Stromsektor weiter zu reduzieren, steigt mit der Höhe der Einsparung weiter an. Die mit den derzeitigen Planungen zu erwartenden zusätzlichen Kostensteigerungen sind daher unverhältnismäßig. Diese sollten aus sozialen wie wirtschaftlichen Gründen sowohl für die Bürger als auch für die Industrie in Deutschland verkraftbar und im internationalen Vergleich verhältnismäßig sein. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft ist hierdurch bereits heute geschwächt. Deutschland hat bereits heute im internationalen Vergleich die höchsten Stromkosten. Die Verbraucherstrompreise liegen um das 2,7-fache über dem internationalen durchschnitt. Die hohen Kosten sind ganz wesentlich auf die Netzintegration von Photovoltaik und Windkraft zurückzuführen. Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten sind intransparent und werden teilweise nicht explizit ausgewiesen. Neben den erzielten Großhandelspreisen verteilen sich diese auf erhobene Umlagen und Subventionen, steigende Netzentgelte (für den erforderlichen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze und die Einführung erforderlicher Prozesse) sowie auf Kosten für Redispatcheinsätze disponibler Erzeugungsanlagen bis hin zu steigenden Erzeugungspreisen für disponible Erzeugung während Nichtverfügbarkeiten von Sonne und Wind.</p> <p>Aufgrund des geringen globalen Beitrags und der bereits heute unverhältnismäßig hohen Kosten sollten unsere Reduktionsziele an die internationalen mittleren Reduktionsziele angepasst werden. Die Klimakrise lässt sich nur global lösen.</p> <p>Auch die Planungen des RVMO sollten diesen Sachverhalt berücksichtigen und den weiteren Windkraftausbau im windschwachen Süddeutschland grundsätzlich nur an Standorten vorsehen, an denen diesem keine Gründe entgegenstehen.</p> <p>10. Unsoziale Verteilung von Kosten und Gewinnen Die nachteiligen</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auswirkungen von Windkraftanlagen treffen vor Allem die Anwohner in deren Umgebung. Die Kosten werden werden auf die Stromkunden und Steuerzahler verteilt, während die Gewinne entsprechend der Eigentumsverhältnisse an nur wenige Menschen ausgezahlt werden. Diese befinden sich aber ohnehin in einer sehr guten wirtschaftlichen Situation, in der Ihnen derartige Investitionen möglich ist. Wenige wohlhabende profitieren auf Kosten vieler.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2743-1	<p>gegen das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_03" Durmersheim, Hardtwald als industriellen Windenergieanlagenkomplex (WEA-X) in Nähe zur Bebauungsgrenze von Ettlingen-Bruchhausen erhebe ich Einwendungen mit der folgenden Begründung:</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
M2743-2	<p>Jedes Windrad wirkt wie ein riesiger Heizlüfter, in dem nur ein kleiner Anteil der im Wind enthaltenen Energie in Strom umgewandelt wird (5% bis ca. 45%). Während der größere Anteil nicht genutzt werden kann, wird nach Betz und Bernoulli, bzw. über die entstehende Reibung Wärme erzeugt. Diese wird in einer Breite von ca. 500 m hinter jedem Windrad verteilt und führt nach einer NASA Studie zu einer Erwärmung der Lufttemperatur von über 0,7°C pro 10 Jahre, also fast 1,5°C innerhalb der geplanten Laufzeit der WEA-X von 20 Jahren (1,8°C bei 25 Jahren). Werden WEA in Wäldern aufgestellt, führt dies zur verstärkten Austrocknung der Bäume und des Bodens, was die Waldbrandgefahr erhöht. Was bei Offshore Windkraft auf dem Meer unkritisch sein mag, beschleunigt im ohnehin schon warmen Gebiet des Mittleren Oberrheins den Klimawandel, anstatt ihn aufzuhalten. Selbst bei Einhaltung des globalen 1.5°C Klimaziels, Während wir rechnerisch aufgrund der geplanten Häufung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bei einer Temperaturerhöhung von 3 °C, nicht trotzdem, sondern wegen WEA!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Eine Temperaturerhöhung von 3 °C allein durch Windenergieanlagen ist nicht nachvollziehbar und widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Klimawandel wird primär durch Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger verursacht. Windenergie trägt durch die Reduzierung von CO₂ -Emissionen langfristig zur Minderung des Klimawandels bei.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Mikroklima werden weiterhin erforscht und sind in der Standortplanung zu berücksichtigen. Eine pauschale Gleichsetzung mit einer globalen Erwärmung ist jedoch nicht wissenschaftlich fundiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorschau:</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
M2743-3	<p>Darüber hinaus erhöht sich die Waldbrandgefahr durch brennende Windräder. Bei Lahr brannten bereits zwei WEA ab. Deutschlandweit geht man von 2-3 Bränden von WEA pro Monat aus. Es gibt Brände durch WEA, bei denen mehrere 100 ha Wald abgebrannt sind. Die Lehren aus Max Frischs Buch "Biedermann und die Brandstifter" sollten gezogen werden, nicht umsonst ist das Rauchen im Wald verboten und am geplanten Standort der WEA 07 hängt ein Schild, welches auf die Brandgefahr hinweist.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>
M2743-4	<p>Forderung</p> <p>Die nachgewiesene Austrocknung der Wälder durch Windräder führt zu einer jährlich zunehmenden Waldbrandgefahr infolge von in Brand geratenen Windräder, was durch einen Mindestabstand für WEA von 200 m zu Wäldern (wie im Elsass) verhindert werden muss. An dieser Stelle ist auch noch mal das Bundesverfassungsgericht gefordert, um die Erneuerung des Verbots der Errichtung von Windräder in Wäldern - speziell in BaWü - zum Schutz von Menschen und Natur in Erwägung zu ziehen. Anstatt der WEA-X sind Speicherkraftwerke außerhalb der Wälder von politischer Seite zu fördern. Diese liefern dann den Strom, wenn WEA-X in BaWü wegen häufiger bis zu 20-Stündiger Dunkelflauten pro Tag kein Strom liefern werden.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband kann dem geforderten Mindestabstand von 200 Metern zu Wäldern nicht folgen.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>
M2743-5	<p>Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme und um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Reihenfolge können bei Nicht-Beachtung der o.e. Risiken Behördenvertreter im Falle von Personenschäden gerichtlich belangt werden - insbesondere dann, wenn der Betreiber der Anlage zum Beispiel wegen Insolvenz nicht greifbar ist? 2. Wie sieht die Alarmkette und wie die Schadensregulierung aus? 3. Wie werden sie die neuerdings bekannt gewordene Gefährdungslage berücksichtigen und an übergeordnete Verwaltungsstellen (Land BaWü, Bundesregierung) weiterleiten? 4. Wenn Sie dem Prinzip " Sicherheit der Bürger und der Umwelt hat Vorrang vor im BMWK willkürlich festgesetzten Flächenzielen" 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>folgen und dies auch nach außen vertreten?</p> <p>5. werden sie Speicherkraftwerke als wichtige Säule neben PV und Wind in die politische Diskussion einbringen?</p>	<p>gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2528-1	<p>mit Bestürzung habe ich zur Kenntnis genommen, dass Flächen um Malsch für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) vorgesehen sind. Hiermit möchte ich meine Ablehnung gegenüber dem Bau von WKA in und um Malsch zum Ausdruck bringen und Sie bitten von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen. Folgende Gründe sprechen gegen die Errichtung und den Betrieb von WKA in unserer Region, insbesondere um den Ort Malsch-Völkersbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Region um Völkersbach ist mit reichhaltiger Fauna gesegnet, welche von WKA bedroht würde. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.
M2528-2	Um Völkersbach gibt es ein verhältnismäßig großes zusammenhängendes Waldgebiet, welches diesen Tieren als Heimat und Schutzraum dient. Dies lässt sich an den häufigen Wildwechseln beobachten. Die Errichtung von WKA würde diesen Schutzraum zerstören bzw. zerstückeln und somit unbrauchbar machen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und biologische Vielfalt" untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
M2528-3	<p>Man kann in Völkersbach und Umgebung zahlreiche Vögel beobachten, u.a. viele Arten von Greifvögeln. Es ist bekannt, dass Vögel den sich mit hoher Geschwindigkeit drehenden Rotoren von WKA schutzlos ausgeliefert sind und von diesen erschlagen werden. Insbesondere stellen WKA auch eine Gefahr für Fledermäuse dar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		gültigen Sach- und Rechtslage.
M2528-4	Beschädigung des Waldes durch Austrocknung und Veränderung des Mikroklimas	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>
M2528-5	<p>WKA verursachen eine weitere Austrocknung unseres hitzegeplagten Waldes. Durch die Standflächen und die notwendigen Zufahrtsstraßen werden Angriffsflächen für Wind und Sonnenstrahlen in unseren Wald gerissen: Gerodete Flächen heizen sich stärker auf als bewaldete Flächen und durch den fehlenden schützenden Baumbestand kann der Wind den aufgewärmten Boden schneller und intensiver austrocknen. Der Wald leidet ohnehin unter Trockenheit, wie den Medien in den letzten Jahren zunehmend zu entnehmen war. Durch die Installation von WKA wird die Austrocknung noch beschleunigt!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2528-6	<p>WKA verwirbeln die Luft und verursachen daher sog. Wirbelschleppen, die sich auf der windabgewandten Seite einer WKA ausbreiten. Durch diese Wirbelschleppen wird das Mikroklima hinter den WKA verändert (</p> <p>https://www.swr.de/wissen/1000-antworten/beeinflusst-das-windrad-das-klima-100.html</p> <p>). Es kann zu einer schnelleren Erwärmung des Bodens und zu einer Verringerung der Tage mit Bodenfrost kommen, was Stress für Flora und Fauna zusätzlich zu dem vom Klimawandel induzierten Anpassungsdruck erhöht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben.</p>
M2528-7	Minderung der Lebensqualität für die Bewohner und Besucher von Völkersbach.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Vom Regionalverband wurde also bereits im Teilregionalplan Windenergie mit den Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Projektplanungen nicht mehr unterschritten werden kann, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Ausreichende Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagebezogen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Um eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende, nicht präzisierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.</p> <p>Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.</p> <p>Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wohn- und Lebensqualität beitragen.</p> <p>Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans. Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.</p>
M2528-8	WKA emittieren Schall, welcher Anwohner sowie auch Ruhesuchende stört. Eine ständige Geräuschbelastung kann krank machen!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2528-9	<p>Bedrückender Eindruck auf die Bewohner von Völkersbach durch die besondere Geographie des Ortes: Die WKA sollen teilweise auf einer Höhe von knapp 470 m (über dem Meeresspiegel) stehen. Der untere Teil von Völkersbach liegt jedoch gerade mal auf ca. 360 m. Durch diese Höhendifferenz erhöht sich die von den Menschen wahrgenommene Höhe der WKA um ca. 110 m. Eine 300 m hohe WKA würde auf die Bewohner von Völkersbach wie einer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich einer optisch bedrückenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrückenden Wirkung einem</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	410 m hohe WKA wirken!	Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandswert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.
M2528-10	Umweltverschmutzung durch WKA	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>
M2528-11	<p>WKA verschmutzen ihre Umgebung mit Mikroplastik (https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf).</p> <p>Durch die Erosion der Rotorblätter werden kleine Partikel aus den Rotorblättern herausgelöst.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Rotoren bestehen aus einem Faserverbund-Werkstoff, der von der Natur nicht abgebaut werden kann. Diese Partikel können von Mensch und Tier aufgenommen werden, z.B. durch Nahrung oder Atemwege. Da es sich um Fasern mit ggf. spitzen Bruchkanten handelt, kann eine Reizung von inneren Organen und Folgeerkrankungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werten z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2528-12	WKA haben massive Betonfundamente, welche sogar nach Beendigung der Nutzung der WKA im Boden verbleiben! Dadurch wird der Boden verdichtet und das Ökosystem „Boden“ zerstört.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2528-13	Der Nordschwarzwald ist ein idyllisches Naherholungsgebiet von überregionaler Bedeutung, welches Menschen von nah und fern Erholung und ein Verbundenheitsgefühl mit der Natur spendet.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im</p>

Abschnitts -ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2528-14	<p>Völkersbach hat unlängst sogar den Panoramawanderweg neu angelegt, welcher sich großer Beliebtheit erfreut. WKA würden den Erholungswert des Weges zunichte machen, da er in unmittelbarer Nähe der Schall emittierenden und Schatten werfenden WKA verläuft.</p> <p>Der Rimmelsbacher Hof ist ein sehr beliebtes Ausflugsziel für Menschen aus der gesamten Region. Durch die Errichtung von WKA in der Nähe des Rimmelsbacher Hofes würde der Erholungswert massiv beeinträchtigt.</p> <p>Das Islandpferdegestüt „Mönchhof“, sowie das angeschlossene Restaurant in Moosbronn erfreuen sich überregionaler Bekanntheit und Bedeutung. Die Idylle des Anwesens und des Ortes - welche bereits Kulisse für eine Fernsehserie („Fest im Sattel“, SWF-Produktion 1986-1990) war - würde durch die Errichtung von WKA unwiederbringlich zerstört!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2528-15	<ul style="list-style-type: none"> • Die Energiewende ist, so wie sie momentan betrieben wird, zu teuer! <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verfügbarkeit von Wind und Sonne unterliegt Schwankungen. Um eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu gewährleisten, muss Energie entweder gespeichert werden oder es müssen „Schattenkraftwerke“ vorgehalten werden, die bei Bedarf einspringen können. Beides ist sehr teuer und unwirtschaftlich. Je größer der Anteil der installierten Leistung von Wind- und Solarenergie wird, desto größer wird der Bedarf an Backup-Leistung und desto teurer wird somit das ganze Vorhaben (In der öffentlichen Diskussion wird oft erwähnt, dass Windkraft unschlagbar günstig sei. Dies ist jedoch nicht so pauschal nicht korrekt: In den Grenzkosten (also den Kosten für den Zubau zusätzlicher Windkraft-Kapazität) und in den Stromgestehungskosten (also die Kosten über die gesamte Lebensdauer einer WKA) ist Windkraft tatsächlich günstig. Diese Kosten sind jedoch nur von lokaler Bedeutung (z.B. für den Betreiber der WKA), da sie die restlichen Kosten, die damit einhergehen ausblenden. Volkswirtschaftlich und für den Strompreis letztendlich relevant sind jedoch die Systemkosten, also die Kosten für das Stromerzeugungssystem in seiner Gesamtheit und diese werden durch den Ausbau nicht regelbarer Stromerzeugungskapazität, wie z.B. Windkraft, in die Höhe getrieben. Dies liegt daran, dass für jeden nicht regelbaren Stromerzeuger konventionelle Erzeugungskapazität, ein Speicher oder weitere nicht regelbare Erzeuger (in der Hoffnung, dass woanders der Wind gerade weht) vorgehalten werden müssen. Diese mehrfache Vorhaltung von Kapazität macht das System in Gänze sehr teuer.). ○ Es gibt wesentlich günstigere Möglichkeiten CO₂ einzusparen, wie das Beratungsunternehmen McKinsey unlängst vorrechnete (Zukunftspfad Energieversorgung, McKinsey & Company, Januar 2024 https://www.mckinsey.de/~ /media/mckinsey/locations/europe%20and%20middle%20east/deutschland/news/presse/2024/2024-01-17%20zukunftspfad%20stromversorgung/januar%202024_mckinsey_zukunftspfad%20stromversorgung.pdf): Durch eine Änderung des Energiewendepfades 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>könnten die notwendigen Investitionskosten um ca. 20% bzw. ca. 150 Mrd. Euro gesenkt, die Versorgungssicherheit gesteigert, und der Endkundenstrompreis um ca. 10% gesenkt werden. Und das alles bei vergleichbarer Nachhaltigkeit! Insbesondere im Angesicht der angespannten Haushaltslage und der notwendigen Investitionen in anderen Bereichen (z.B. Bildungswesen, Infrastruktur, Verteidigung) muss die Wirtschaftlichkeit der Energiewende endlich erhöht werden!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dazu müsste der Ausbau von Wind- und Solarenergie reduziert werden uns stattdessen der Anteil von wasserstofffähigen Gaskraftwerken im Süden des Landes gesteigert werde. Somit würden weniger aufwändige und kostenintensive Stromleitungen benötigt, weil mehr Energie dort erzeugt würde, wo sie benötigt wird, und bestehende Netze genutzt werden könnten. Dies ist eine Maßnahme, die regional umgesetzt werden könnte und der Wirtschaft und den Menschen „im Ländle“ wirkungsvoller helfen würde als teure WKA. ▪ Außerdem sollte in den Einsatz der Kohlendioxidabscheidung (CCUS - Carbon Capture, Utilization and Storage) investiert werden, um bei bestehenden Kohlekraftwerken die CO2-Emissionen zu verringern. Auch dies ist eine Maßnahme, die schnell und vor Ort (Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe RDK 8) umgesetzt werden könnte. <p>Ich bitte Sie aus diesen Gründen von dem schädlichen und ineffizienten Ausbau der Windkraft in der Region und insbesondere in der Gemeinde Malsch Abstand zu nehmen. Bitte helfen Sie dadurch mit, die Natur und die Landschaft im Nordschwarzwald zu erhalten und somit für Mensch und Tier einen hochwertigen Lebens- und Rückzugsraum zu bewahren.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2593-1	<p>uns ist länger schon bekannt, dass der „Regionalverband Mittlerer Oberrhein“ die Nutzung von Land und Wasserflächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien intensivieren möchte. Kurzfristig und durch Zufall haben wir nun erfahren, dass die Einbeziehung des Hardtsees in dieses Programm erfolgt ist. Als Pächter und Nutzer des Gewässers haben wir natürlich eigene Interessen, die wir Ihnen mit diesem Schreiben darstellen möchten.</p> <p>Es ist uns durchaus bewusst, dass die Erzeugung von elektrischem Strom durch erneuerbare Energien die Zukunft des Energiewesens und absolut alternativlos ist, daher sind wir nicht grundsätzlich gegen dieses Projekt. Wir haben jedoch folgende Punkte, um deren Beachtung wir Sie bitten möchten:</p> <p>1. Größe und Form der Anlage:</p> <p>Als Fischerverein und Pächter des Gewässers haben wir Verantwortung für</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung Solarenergie erfolgt in einem gesonderten Verfahren. In Ergänzung bleibt anzumerken, dass der Hardtsee in Ubstadt-Weiher weder im Planentwurf der ersten Offenlage noch in der überarbeiteten Form der 2. Offenlage teil der Vorranggebietskulisse "Photovoltaik" ist oder war.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Flora und vor allem Fauna. Diese sogenannte Hegepflicht der Fischbestände ist in §14 des Fischereigesetzes niedergeschrieben. Unsere Hegepflicht können wir nur wahrnehmen, wenn die größten Teile des Sees für die Angler unseres Vereins frei zugänglich sind.</p> <p>Entsprechend wäre bspw. eine Anlage mit quadratischer Form in Kombination mit der maximalen Bebauung von 15% der Wasserfläche ungünstig, eine länglichere Bauform wäre hingegen unter diesem Gesichtspunkt praktikabler.</p> <p>2. Standort der Anlage</p> <p>Werden Wasserflächen bedeckt, hat das Auswirkungen auf das Ökosystem darunter. Unter anderem werden die Temperaturschwankungen unter einer Verschattung geringer ausfallen. Außerdem kann der Wind das Wasser nur noch eingeschränkt erreichen, sodass die erforderliche Zirkulation des Wassers in diesem Bereich nur noch zum Teil stattfindet. Wird die Anlage über einem Bereich mit großer Wassertiefe platziert, sind die Effekte deutlich geringer, weshalb wir einen solchen Standort bevorzugen.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, die vorhandenen Ökosysteme und Schutzzonen in den</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Uferbereichen in Ihre Planungen mit einzubeziehen. So wäre bspw. eine Anlandung der Kabel der PV in</p> <p>einem Uferbereich wünschenswert, der zur Zeit schon durch Anlagen des Kieswerks keinen großen natürlichen Nutzen mehr hat.</p> <p>3. Wartung und Instandhaltung der Anlage</p> <p>Da es sich bei jedem Gewässer um ein empfindliches Ökosystem handelt, ist das Einbringen von</p> <p>Fremdstoffen in das Gewässer ein großes Thema. Wir möchten Sie daher bitten, dies bei der Auswahl der</p> <p>Werkstoffe der PV und bei der Auswahl etwaiger Reinigungsmittel für die Paneele zu berücksichtigen.</p> <p>Ebenso wäre für uns interessant zu wissen, mit welchen Wartungsintervallen bei der Anlage zu rechnen ist.</p> <p>4. Weitere Fragen, die unsererseits aufgetaucht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gibt es einen gesetzlichen Sicherheitsabstand, den Angler mit dem Boot zur Anlage halten müssen? - Haben Sie Referenzdaten zu vergleichbaren Anlagen in Bezug auf den Einfluss auf das Gewässer? - Gibt es für das genannte Objekt schon konkrete Pläne zur Bebauung, oder handelt es sich lediglich um <p>einen Flächennutzungsplan?</p> <p>Gerne wären wir, sollte es sich um ein konkretes Projekt handeln, von Beginn an Teil der Planungen, um eine für das</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Gewässer möglichst schonende Nutzung zu gewährleisten. Bitte zögern Sie nicht, uns diesbezüglich zu kontaktieren.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1372-1	<p>Ich möchte hiermit Einspruch gegen die geplante Windkraftanlagen im Gebiet "WE24" einlegen.</p> <p>In diesem Gebiet sind viele Tierarten heimisch und es dient diesen als Zufluchtsort. Trotz der nahegelegenen Stadt haben sich dort einige Tierarten, vor allem Vogelarten angesiedelt. Mit einer Windkraftanlage in diesem Gebiet würde dieser Zufluchtsort für die Tiere zerstört werden.</p> <p>Wenn man die globale Umwelt schützen will, dann darf man nicht die Umwelt vor der eigenen Tür zerstören, sondern sollte erstmal genau da beginnen. Die hier heimischen Tiere dürfen nicht weiter von den Menschen vertrieben oder missachtet werden. Nur wenn man die Umwelt auch hier achtet und schützt kann man nachhaltig die globale Umwelt schützen. Es sollte auch nicht davon abhängig sein, ob eine bedrohte Tierart in einem Gebiet lebt oder nicht, denn wenn wir so weiter machen wird früher oder später jede Tierart zu einer bedrohten Art. Wir Menschen tragen die Verantwortung uns nicht zu sehr in die Natur einzumischen und Lebensräume zu erhalten, damit auch Tierarten nachhaltig einen Platz in</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unserer Nähe haben.</p> <p>Zudem möchte ich auch darauf hinweisen, dass dieses Gebiet auch als Erholungsort von vielen Menschen, die in der Umgebung wohnen, genutzt wird. Ich nutze das Gebiet auch selbst als Erholungsgebiet und gehe regelmäßig dort spazieren und begegne dort auch vielen anderen, vor allem älteren Menschen, welche meist keine weiteren Strecken auf sich nehmen können.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1224-1	<p>ich bin Einwohner von Kuppenheim. Seit ich das erste mal 2019 Kenntnis erhalten habe, das hier in unserem Gebiet 7 Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen, bin ich in Alarmbereitschaft.</p> <p>Ich habe mich bei den 3 Bürgermeistern gemeldet, habe nach Stuttgart geschrieben, bin Mitglied bei Gegenwind, war schon auf dem Landratsamt und in der Gemeinderatssitzung, jetzt melde ich mich noch bei Ihnen.</p> <p>Es ist nicht gut diese Windräder hier zu bauen, an erster Stelle steht die GESUNDHEIT der Menschen und der Tiere, es steht doch außer Frage das nur Schaden von den Kraftanlagen ausgeht.</p> <p>Schall, Infraschall, Lärm, Naturzerstörung, Folgeschäden für die Gesundheit, Schadstoffe ect. ich denke Sie wissen am besten was alles auf uns zukommt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Unser Lebensraum wird zerstört, die ausgewiesene Fläche ist so schön und hat so eine Artenvielfalt, Schwärme von Vögeln fliegen in diesem Bereich, hier sind Lebensräume für die Eidechsen geschaffen worden. Tolle Obstbäume werden dann gefällt usw. spazieren laufen kann man in diesem Gebiet ja dann wohl nicht mehr, ich kann mir diese Dimension nicht vorstellen es erschlägt mich einfach wenn ich daran denke.</p> <p>Ich bin quasi das erste Haus am Murgdamm, mich trifft es mit voller Wucht, ein Alptraum wenn diese Monster gebaut werden. Ich hoffe nicht.</p> <p>Wir sind hier keine Windregion, deshalb werden die Windräder ja immer höher und größer gebaut, damit es überhaupt ein Effekt gibt, das ist mir schon klar. Wenn ich dann aber von der EnBW höre das sich die Investition dieser Millionenprojekte erst nach 20 Jahren amortisieren dann muss ich wirklich lachen.</p> <p>Warum frage ich mich, warum wird nur noch gegen den Mensch gearbeitet, es ist einfach nur traurig, wenn wir nicht überall reinfuschen würden wäre die Welt viel schöner.</p> <p>Es geht nur noch um Politik und Geld was für ein Wahnsinn, schlimm.</p> <p>Es gibt immer mehr Menschen die sich wehren und es einfach nicht geschehen lassen und das ist gut so.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 1218 416">Bitte denken Sie an uns Menschen und an die Kinder, ein paar Meter neben meiner Wohnung ist 1 Kindergarten und der nächste wird an der ehemaligen Wörtelhalle gebaut, wenn ich noch jung wäre würde ich hier nicht mehr wohnen wollen wenn hier 7 Windkraftanlagen stehen würden.</p> <p data-bbox="309 496 1218 528">Ich bin traurig aber trotzdem voller Hoffnung das sich das Blatt noch wendet.</p> <p data-bbox="309 608 1218 639">Noch kann es gestoppt werden, tun Sie es den Menschen zu liebe.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1321-1	<p>Gebiet: W_52 Bruchsal Hornbuckel (Heidelsheim)</p> <p>Gegen das Plangebiet sprechen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschandelung der Natur gleich - Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik - Negative Auswirkungen für geschützte Vogelarten - Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall - Auswirkungen auf das lokale Klima durch Austrocknung wenn im Wald riesige Flächen gerodet werden müssen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1554-1	Kann die Windkrafttechnologie implementiert werden, wenn noch gar nicht erforscht ist, wie sich diese auf die Gesundheit der Menschen in der Umgebung auswirkt? Beispielsweise fehlen für die Infraschallbeurteilung noch Definitionen, Messverfahren und Grenzwerte, besonders aber Erkenntnisse darüber, was der Infraschall mit den Menschen macht.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2559-1	<p>der FC Alemannia Obergrombach, der Tennisclub Obergrombach und der Verein für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Obergrombach, nehmen gemeinsam Stellung zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 "Vorranggebiete für Windenergieanlagen" (Teilregionalplan Windenergie, Regionalverband Mittlerer Oberrhein).</p> <p>Unser Hauptargument ist hierbei die zu geringe Entfernung unserer stark frequentierten Vereinsanlagen zu potenziellen Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Vorranggebieten.</p> <p>Unsere drei Vereinsanlagen liegen alle an der Kreisstraße K3502, am Nordrand, zwischen Obergrombach und Helmsheim.</p> <p>Die Entfernungen (Abstände) vom Ortsschild am Ortsausgang von Obergrombach in Richtung Helmsheim betragen zum:</p> <p>Tennisclub (Helmsheimer Str. 49) ca. 400 m, Fußballverein (Helmsheimer Str. 51) ca. 600 m, Hundeverein (Helmsheimer Str. 55) ca. 900 m.</p> <p>Die Entfernung (Abstand) des Vorranggebietes beträgt zum Tennisclub (Helmsheimer Str. 49) ca. 400 m, zum Fußballverein (Helmsheimer Str. 51)</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ca. 100 m. Die Anlage des Hundevereins (Helmsheimer Str. 55) liegt gar inmitten des Vorranggebietes.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Freizeit- und Erholungsnutzungen wurden im Planungsverfahren berücksichtigt. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Nutzungen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft. Im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ist hier unter besonderer Berücksichtigung des § 2 EEG eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Eine mögliche Einschränkung einzelner Freizeitnutzungen bedeutet nicht automatisch eine unzumutbare</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beeinträchtigung und ist deshalb gerade unter Würdigung des überragenden öffentlichen Interesses (Allgemeinwohlinteresse), das der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG zukommt, ggf. hinzunehmen. Die Festlegung eines Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie dient der planungsrechtlichen Sicherung geeigneter Flächen und schließt überdies bestehende Nutzungen nicht unmittelbar aus. Die derzeitige Nutzung kann bis zur Konkretisierung von Windenergievorhaben weiterhin uneingeschränkt ausgeübt werden. Von einer vollständigen Aufgabe der Freizeit- und Erholungsnutzungen ist auch bei Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie nicht auszugehen. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst im Rahmen der Vorhabenzulassung möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte und technische Planungen bekannt sind.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2559-2	<p>In den Planungsdokumenten (Anlage 2: Umweltbericht Planungskriterien) sind folgende Mindest-Entfernungen (Abstände) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen: 750 m, • Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen: 850 m, • Umgebungsabstand zu gemischten Bauflächen: 550 m, • wobei gemischte Bauflächen = umfasst auch u.a. Urbane Gebiete, Kern-, Dorf-, Mischgebiete, • Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich: 550 m, • Europäische Vogelschutzgebiete mit Schutzziele bzgl. 	<p>Nicht folgen.</p> <p>Die Vereinstätigkeit wird durch die Festlegungen nicht berührt. Die Nutzungen werden nicht von den Entwürfen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überlagert.</p> <p>Wie im Einwand angeführt handelt es sich bei den Abständen des Kriterienkatalogs um Abstände zu wohngenutzten Gebäuden.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>windkraftempfindlicher Vogelarten inklusive einem Vorsorgeabstand: 100 m.</p> <p>Die zulässigen Mindest-Entfernungen (Abstände) der Planungskriterien sind allesamt deutlich höher als die potentiell möglichen durch die Vorranggebiete. Die notwendigen Abstände von potentiellen Windkraftanlagen zu unseren Vereinsheimen/-Anlagen werden nicht eingehalten!</p> <p>Unsere drei Vereinsanlagen befinden sich also in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen. In Verantwortung für unsere 830 Mitglieder (Tennisclub 300, Fußballclub 430, Hundeverein 100) und Besucher, die unsere Vereinsheime und Anlagen ganzjährig nutzen, können und wollen wir dies so nicht akzeptieren.</p> <p>Die Vereinsnutzung besteht ganzjährig aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb, - Vereinsfeste übers Jahr mit breiter Öffentlichkeit, - regelmäßige Vermietungen (gilt nicht für den Verein für Deutsche Schäferhunde). <p>Außerdem sind im nahegelegenen Wald unter anderem der Rotmilan und der Hirschkäfer zu Hause, deren Schutz bei den Planungen auch zu berücksichtigen ist.</p> <p>Sehen Sie unsere Argumente ergänzend zu der Stellungnahme des Ortschaftsrats von Obergrombach, die wir in vollem Umfang unterstützen.</p> <p>Wir bitten Sie, unser Anliegen in Ihre Überlegungen einzubeziehen und freuen uns auf eine hoffentlich positive Antwort im Sinne und unter Berücksichtigung auch unserer Vereine.</p>	<p>kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2630-1	<p>Ich lege Einspruch ein gegen den Planungsentwurf des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024 für Windkraftanlagen auf folgenden Vorrangflächen:</p> <p>WE 55 Vorrangfläche Sinzheim Fremersberg, bei Baden-Baden Kernstadt, Sinzheim (Gemarkung Sinzheim)</p> <p>WE 48 und WE 481 Vorrangfläche Baden-Baden, Hohberg (Fläche um den Iberst, bei Yburg, Varnhalt, Neuweier, Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Gunzenbach, (Gemarkung Baden-Baden / Sinzheim)</p> <p>WE 471 Vorrangfläche Baden-Baden Brandbuckel und WE 472 Vorrangfläche Baden-Baden Wettersberg (Fläche bei Geroldsau, Malschbach, Schlosshotel Bühlerhöhe, Max-Grundig-Klinik, Neuweier, Bühlertal (Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 562 Vorrangfläche Baden-Baden, Kohlstätten (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 563 Vorrangfläche Baden-Baden, Bußköpfel, (Fläche Malschbach, Geroldsau, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 561 Vorrangfläche Baden-Baden, Eberkopf, (Fläche bei Malschbach,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schlosshotel Bühlerhöhe, Max Grundig Klinik, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 57 Vorrangfläche Baden-Baden, Öserstein, (Fläche bei Malschbach, Geroldsau, Lichtental, Oberbeuern, Gaisbach, Schmalbach, Gemarkung Baden-Baden)</p> <p>WE 41 Vorrangfläche Gernsbach, Rote Lache (Fläche bei Müllenbach, Gaisbach, Schmalbach, Oberbeuern, Gemarkung Gernsbach und Weisenbach)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • WE_55 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_48 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_481 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_471 wird beibehalten • WE_472 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_561 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_562 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_563 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt • WE_41 wird angepasst und mit einer geänderten Gebietsabgrenzung weiterverfolgt • WE_57 wird zurückgestellt und nicht weiterverfolgt. <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2630-2	<p>Ich begründe meinen Einspruch gegen dieses Vorhaben folgendermaßen:</p> <p>Ich bin 24 Jahre alt und lebe seit meiner frühesten Kindheit in Oberbeuern. Diese wunderschönen, unberührten, dicht bewaldeten Berge sind für mich ein Quell der Freude.</p> <p>Bitte horchen Sie einfach mal in sich selber hinein, wollen Sie wirklich dafür zuständig sein so etwas schönes und einzigartiges zerstört zu haben?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>"Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2630-3	<p>In 70 Jahren werden Sie und ich unter der Erde liegen, diese Wälder könnten noch unverändert da stehen und den zukünftigen Generationen Freude spenden.</p> <p>Wollen Sie wirklich fahrlässig und grundlos etwas unersetzliches zerstören?</p> <p>Ich bitte Sie, ich kann mir gut vorstellen dass Sie keine großen Naturfreunde sind (Sie wollen sie ja komplett grundlos VERGEWALTIGEN) aber versuchen Sie es doch mal und gehen den Panoramaweg in Oberbeuern entlang, wenn Sie danach immer noch guten Gewissens diesen einzigartigen Wald abholzen wollen, haben Sie de facto keine Seele und sind objektiv gesehen abartig und böse.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p>
M2630-4	<p>Ich möchte Sie auch eigentlich gar nicht so hart angehen, bloß werden Sie sicherlich verstehen dass mich Ihr Vorhaben, welches mein geliebtes Zuhause schänden und unkenntlich machen würde, fassungslos und traurig macht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
M2630-5	<p>Ich möchte auch nochmal betonen, dass es mir und vielen anderen jungen Leuten ausschließlich um die Natur geht, die Lärmbelästigung juckt mich nicht die Bohne, stellen Sie das Ding an die Hauptstraße aber um Gottes Willen lassen Sie doch bitte den Wald in Frieden.</p> <p>Stellen Sie ihre Windräder doch irgendwohin wo keine unberührte Natur im großen Stile vernichtet werden muss, wäre das nicht ein Kompromiss?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich versuche hier einfach nur an Ihr Gewissen zu appellieren, ich kann mir nicht vorstellen dass ein Mensch der im Besitz einer Seele ist etwas so abartiges, verwerfliches tun würde.</p> <p>Enttäuschen Sie mich bitte nicht, beweisen Sie dass sie ein Gewissen haben.</p> <p>Windkraft gerne ABER DOCH NICHT IM UNBERÜHRTEN WALD!</p>	<p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1991-1	<p>Schwammboden geht verloren.</p> <p>Kellerüberflutungen bei Starkregen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1572-1	Ich bin mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für Windräder rund um Bruchsal nicht einverstanden. Wald darf nicht gerodet werden, er ist kostbar und muss geschützt werden	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2710-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung der genannten Vorranggebiete</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete.</p> <p>Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert[1], die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen.</p> <p>Lautstärke ab 47 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus.</p> <p>Lautstärke 60 bis 70 dB(A) In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist.</p> <p>Lautstärke ab 90 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105....107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt.</p> <p>Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen.</p> <p>Ich lehne deshalb die Vorranggebiete ab.</p>	<p>Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1061-1	<p>mit Schrecken musste ich feststellen, dass das Gebiet nördlich von Neumalsch zwischen der B3 und der A5 für Windkraft ausgewiesen wurde. In diesem Gebiet liegt nämlich der Modellflugplatz des FSV Karlsruhe 1910 e.V den es dort seit ca. 40 Jahren gibt. Der Bau von Windkraft in diesem Gebiet würde das "Aus" für diese Traditionsreiche Abteilug bedeuten und ca. 90 Mitglieder können ihre Schönen Modelle in die Viel Zeit und Geld geflossen ist nicht mehr benutzen. Nun wäre es nicht einfach damit abgetan die Anlagen mit den Vorgeschriebenen Mindestabständen zu bauen (500m von unserer Flugraumgrenze) da solche Anlagen sogenannte Wirbelschleppen produzieren welche das fliegen in bis zu 900m unmöglich machen. Ich bitte darum auf andere Flächen auszuweichen wie z.b. westlich der Kiesgrube am Hardteck.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1736-1	WEAs an diesem Standort sind nicht effizient, da die Windstärken und Windmengen über das Jahr verteilt zu niedrig sind. Dies ist ein reines "jeder muss mitmachen" Projekt. Zudem sind die WEAs zu nah an Wohngebieten für den Infraschall.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1792-1	<p>**Betreff: WE 17**</p> <p>Als durch die Errichtung und den Betrieb von WKA um meinen ländlichen Wohnort in Niedersachsen herum gesundheitlich vorgeschädigte Person lehne ich den Bau von WKA auf dem Oberen Heuberg bei Weingarten ab.</p> <p>Mein EFH auf - aufgrund der geologischen Schichtung und von Grundwassernähe - seismisch aktivem Baugrund wurde seit Ende Februar 2017 durch Bohrarbeiten für Pfahlgründungen von WKA in den Landkreisen Uelzen und Lüneburg erschüttert. Bis 2018 habe ich immer wieder Geräusche ähnlich einem Zahnarztbohrer, nur wesentlich tiefer, dokumentiert, die ansetzten, absetzten, manchmal für über 30 Sekunden, am Tage, zum Teil auch nachts und am Wochenende. Bei einer der Bohrungen hat das Haus dermaßen gebebt, dass ich – bei Dunkelheit - Angst bekam, es könne einstürzen und das Geräusch klang so nah, als würde in meiner unmittelbaren Nähe gearbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Außerdem wurde ich bei windigen, feuchten Wetterlagen dann über die Jahre und den Ausbau der Windparks in weiteren - zuletzt allen - Windrichtungen zunehmend und häufig rund um die Uhr von wummernden Geräuschen im EG gequält, die sich als brummendes Geräusch in das Obergeschoss mit Arbeits- und Schlafzimmer übertrugen. Das sogenannte „Wummern“, welches vom Umweltbundesamt verharmlosend als „Wuschen“ bezeichnet wird, ließ sich mit dem Taktell nachstellen und war nicht identisch mit meinem Herzschlag. Am deutlichsten war es einen halben Meter vor den Wänden und in den Ecken des Raumes sowie vor dem großen Terrassenfenster zu vernehmen, welches bei Wind und Regen die Funktion eines Baßlautsprechers übernahm. Diese Geräusche lösten bei mir zunehmend Streß aus, die körperlichen Reaktionen waren veränderter Puls, veränderte Atmung, abwechselndes Frieren und Schwitzen, gelegentlich „Herzangst“ und die physisch und psychisch empfundene Wahrnehmung, ich würde permanent „angetickt“.</p> <p>Das Einschlafen wurde durch das penetrante Brummen im Obergeschoß immer schwieriger, zur Hörwahrnehmung gesellte sich nach einiger Zeit ein körperliches Vibrationsempfinden, das jeden Körperteil betraf, der direkt oder indirekt den Fußboden berührte – beim Stehen die Fußsohlen, beim Sitzen zusätzlich das Gesäß, beim Anlehnen auch den Rücken. Im Liegen habe ich die Vibrationen in drei Gruppen unterschieden: Je nach Wetterlage kam es zu „Extremitätenfrequenzen“, „Unterleibsfrequenzen“ - Vibrationsempfindungen im Bauchraum mit der Folge von u.a. Verdauungsproblemen, Blasenreizungen bis hin zu gelegentlich stechenden Schmerzen – oder „Brustkorbfrequenzen“, die die Atmung beeinflussten; bei sehr flacher Atmung im Schlaf kam es anschließend zum Aufwachen durch Frieren. Manchmal betrafen die eintreffenden Wellen auch „gezielt“ den Nierenbereich. Bei zunehmendem Schlafmangel lernte ich, wenigstens bei nur die Extremitäten betreffenden Schwingungen (schlecht) zu schlafen.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Für die Stärke und Art der Mißempfindungen konnte ich schon nach kurzer Zeit eine starke Abhängigkeit vom Wetter – Windrichtung und -stärke, Luftfeuchtigkeit, Temperatur – ausmachen. Häufig wurde ich nachts durch eine Veränderung der Geräusche oder eine Zunahme in deren Lautstärke geweckt. Am nächsten Tag konnte ich für die jeweils notierten Uhrzeiten im Wetterrückblick einen Temperatursprung nach unten, d.h. einen Taupunkt mit vorübergehend erhöhter Schalleitfähigkeit der Luft, finden.</p> <p>Menschen sind in ihrem Hörvermögen und in ihrer Wahrnehmung von Druckschwankungen sehr unterschiedlich veranlagt. Die Kurve der Normalverteilung weist mehr oder weniger mittig eine große Beule auf, hat aber rechts und links noch flache Bereiche, die ebenfalls zur „Normalität“ gehören. Nach langen Recherchen und vielen Gesprächen mit anderen Betroffenen kann ich intellektuell mit der Lage umgehen und die zugrundeliegenden physikalischen Phänomene als geowissenschaftlich vorgebildete Naturwissenschaftlerin sorgfältig beobachten und nach langjähriger Betroffenheit auch interpretieren oder wenigstens deuten. Nein, ich bin nicht paranoid, sondern individuell mit einem empfindlichen Gehörsinn und Druckrezeptoren ausgestattet, die es mir ermöglichen, Geräusche und Druckschwankungen in Bereichen deutlich wahrzunehmen, die anderen bzw. den meisten Mitmenschen bewusst nicht zugänglich sind – was ja nicht heißt, dass sie deshalb keinen Schaden an ihrer Gesundheit nehmen, wenn sie denselben ausgesetzt sind. Eine ähnlich betroffene Person hat es mir gegenüber so formuliert: „Wir sind Indikatoren“. Die Warnungen von Indikatoren sollten m.E. nicht unerhört im Wind verhallen!</p> <p>Die Möglichkeit, trotz der verstörenden Empfindungen intellektuell ins Gleichgewicht zurückzufinden ändert jedoch nichts an der erhöhten</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ausschüttung von Stresshormonen und nach einer gewissen Zeit zu Erschöpfung führender Schlaflosigkeit. Psychisch ist das häufige Unverständnis von Familie, Freunden, Kollegen, medizinischem Personal und den Ansprechpersonen in Behörden auf die Dauer schwer zu ertragen. Letztere haben sich in meinem Fall bereit erklärt, Messungen vorzunehmen. Es wurde an meinem Schlafplatz im EFH in einem Wohngebiet um 21 Uhr abends ein über dem Grenzwert liegender Schallpegel im tieffrequenten Bereich bestätigt. Dies hatte aber keine weiteren Konsequenzen, da lediglich die Zuständigkeit an eine andere, dann untätige Behörde weitergereicht wurde.</p> <p>Mein Leidensweg über sieben lange Jahre - von Februar 2017 bis heute, März 2024 - als von tieffrequentem Schall zunächst beeinträchtigte und mittlerweile schwer geschädigte Person, könnte ich noch seitenlang ausführen, die körperlichen Mißempfindungen reichen von Belästigung über etwas wie Körperverletzung bis hin zu gefühlter nächtlicher Folter. Der chronische Streß hat zu mir über Probleme am Arbeitsplatz zu Jobverlust, vergeblichen Rehamaßnahmen und nun einer Frühverrentung mit Aussicht auf Altersarmut geführt.</p> <p>Deshalb habe ich vor einem halben Jahr sozusagen als „Windkraft-Flüchtling“ mein Haus auf dem Lande im Norden verlassen, nachdem ich dort nach vollständigem Ausbau der WKA in der gesamten Umgebung keinen ruhigen Ort mehr ausmachen konnte. Mit dem Umzug in die Stadt Karlsruhe erhoffte ich mir Besserung, aber auch hier stehen Windräder – wenn auch bisher nur wenige - in ähnlicher Entfernung wie an meinem vorherigen Wohnort. Als „seismisch begabte“ Person nehme ich dieselben nach meinen bisherigen Erfahrungen auch bei einem Abstand von 8 bis 12 km noch wahr. Hinzu kommen weitere Infraschallquellen wie Wärmepumpen und Industrieanlagen, es ist hier sehr laut. Inzwischen bin</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ich zunehmend sensibilisiert, also empfindlicher als zu Beginn der tieffrequenten Dauerbeschallung.</p> <p>Die Übertragung von tieffrequentem Schall erfolgt auf zwei Wegen, über die Luft und über den Baugrund. Letzteren betreffend verweise ich auf das Lehrbuch der Ingenieurgeologie, 6. Auflage von Helmut Prinz und Roland Strauß, erschienen bei SpringerSpektrum, Kapitel 6, Einfluß von Erschütterungen. Niederfrequente Vibrationen breiten sich im Boden je nach Bodenart und Wassersättigung mit Geschwindigkeiten von bis zu 2000, in Gestein bis zu 5000 m/s aus, also um ein Vielfaches schneller als in der Luft, in der rund 3 Sekunden für einen Weg von einem Kilometer benötigt werden. Schwingungen im Bereich zwischen 1 und 10 Hertz können sich quasi ungedämpft über große Entfernungen ausbreiten.</p> <p>In der Folge werden auch noch in mehreren km Entfernung im Umkreis der großen Windräder der neueren Generation (200 m oder höher) Gebäude und andere als „Musikinstrumente“ geeignete Hohlräume, beispielsweise auch Autos, in Schwingungen versetzt, analog zu Streichinstrumenten - je größer dasselbe, umso tiefer der Ton, vergleiche Violine / Cello. Sie gehen in Resonanz und ertönen dann in ihrem jeweils eigenen Schwingungsspektrum, welches Brummtöne im tieffrequenten Bereich unter 100 Hertz, aber oberhalb der Hörschwelle bzw. des Infraschallbereiches - unter 20 Hertz – erzeugt, die je nach individueller Empfindlichkeit bewusst wahrgenommen oder auch ausgeblendet werden.</p> <p>An der Veranstaltung in der Jahnhalle in Jöhlingen im November 2023 habe ich teilgenommen und sie mit Entsetzen verlassen. Über Eilverordnungen in Folge des sogenannten „Osterpaketes“ sollen ohne Rücksichtnahme auf Boden-, Vogel-, Insekten- und Tierschutz sowie die Bevölkerung große</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>industrielle Anlagen ohne eine vernünftige Abstandsregelung in eine wunderschöne, bisher in weiten Teilen erhaltene Kulturlandschaft im Kraichgau gesetzt werden. Und dies in Zeiten des Klimawandels unter Erstellung von „Heißluftschneisen“ durch Rodung, Bodenverdichtung und Landschaftsfraß, in einem Bundesland, das sich die Erhaltung der Biodiversität auf die Fahnen geschrieben hat. Das ist nicht nachhaltig bzw. bestätigt meine Annahme, dass es sich bei „Nachhaltigkeit“ lediglich um eine Worthülse handelt, die hier noch komplett „ausgeleert“ werden soll.</p> <p>In jungen Jahren habe ich im Rahmen eines wissenschaftlichen Verbundprojektes in der sanften Hügellandschaft des Kraichgaus über drei Jahre mein Untersuchungsgebiet gehabt und es bricht mir das Herz bei der Vorstellung, dass auch in dieser Gegend die Zerstörung der Landschaft beschlossene Sache sein soll. Bitte verschonen Sie den Kraichgau und stellen die WKA in bereits zersiedelte Industriegebiete oder an Verkehrsflächen!</p> <p>Von den geplanten drei Windrädern bei Weingarten bin ich mit einem Abstand von unter 7 km Luftlinie zu meinem Wohnort in Karlsruhe aufgrund bereits fortgeschrittener Sensibilisierung unmittelbar betroffen. Da Infraschall der Topographie folgend hangabwärts bzw. in Tallagen fließt, spielt auch die gewaltige Höhendifferenz von rund 360 m eine Rolle. Zur Windradhöhe muss die Höhendifferenz von 115 m zwischen Wohnort und dem Standort bei Weingarten addiert werden.</p> <p>Deshalb lehne ich den Bau von WKA dort ab.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1824-1	<p>**WE 52 (Bruchsal, Hornbuckel)**</p> <p>**WE 301 (Bretten Langengrund)**</p> <p>**WE 651 (Kraichtal, Reutwald)**</p> <p>**„Ohne Wasser kein Leben“**</p> <p>Die Vorranggebiete WE 52 und 651 liegen teilweise in den Wasserschutzgebieten der Zonen 3. Diese Wasserschutzgebiete dienen der Sicherstellung unserer Trinkwasserversorgung.</p> <p>Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem großen Teil im Wald- und in den Einzugsgebieten für die Wasserversorgung der betreffenden Gemeinden. Der Schutz des lebensnotwendigen Schutzgutes</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Trinkwasser“ wird somit massiv gefährdet und steht somit im Widerspruch zu den Festsetzungen des Masterplanes Trinkwasserversorgung der Landesregierung von Baden-Württemberg sowie der Kommunen, welche die sinnvolle und zielgerichtete Nutzung der eigenen Grundwasservorkommen vorsieht. Insbesondere der Bau von Windkraftanlagen in oben genanntem Vorranggebieten steht somit nicht im Einklang mit den lebensnotwendigen Bestrebungen der Wasserversorger sowie der Landwirtschaft zum Schutz unserer Trinkwasservorkommen ergriffen werden.</p> <p>Bei der Abwägung ist darzustellen, ob eine Berücksichtigung solcher Flächen ökonomisch und ökologisch sinnvoll erscheint, wenn sich bei den sich anschließenden zeit- und kostenintensiven Genehmigungsverfahren, ein Bau von Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Flächen nicht realisiert werden kann, oder in den Folgejahren die Nutzung von wertvollem Trinkwasser nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich ist, siehe Rastatt.</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Insbesondere der Waldboden sowie die bisher landwirtschaftlichen Flächen erfahren dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet Kraichgau zu</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>rechtfertigen.</p> <p>In allen drei Gebieten WE 52, WE 301 und WE 651 wurde im Umweltbericht eine hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktion hervorgehoben, welche dadurch erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>In mehreren Gutachten wurde nachgewiesen, dass durch die Fundamente die Grundwasserschichten durchstoßen werden und dabei teilweise irreparabel beschädigt oder gar vernichtet werden.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2572-1	<p>die komplexen, teils irreversiblen, negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die Errichtung von Windkraftanlagen stehen in keinem akzeptablen Verhältnis zum meist nur mäßig erzielten Windenergieertrag.</p> <p>Hören Sie endlich damit auf, Klimaschutz auf dem Rücken der Natur zu betreiben. Klimaschutz wird da widersinnig, wo er das zerstört, was er zu schützen vorgibt: die Natur.</p> <p>Deshalb bin ich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf Malscher Gemarkung.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1604-1	Ich bin gegen die Windräder da es der Tierwelt so wie der Natur schadet.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2404-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Lärm</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lärmbelastigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbelastigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelastigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat:</p> <p>„Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrücken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG.“ (Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html)</p> <p>Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung</p>	<p>Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com)</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.</p> <p>Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.</p> <p>Zusätzliche Quellen:</p> <p>Krank durch Infraschall: Der Kampf gegen Windkraftanlagen SPIEGEL TV https://www.youtube.com/watch?v=kz-gPc2cKXUSt=46s</p> <p>Infraschall. Prof. Dr.med. Johannes Mayer erklärt neue Studie https://www.youtube.com/watch?v=PHgDdip3Gxc</p> <p>SWR Aktuell über Infraschall hervorgerufen durch Windräder https://www.youtube.com/watch?v=DxLq-SCisBs</p>	<p>Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2415-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46/46 Forbach <p>Begründung: Schutz von Vogelarten</p> <p>hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in den Schwarzwald Waldgebieten und teilweise in landwirtschaftlich genutzten Hochfläche.</p> <p>Es ist der Lebens und Jagdraum vieler Vogelarten wie unser Wappenvogel das Auerhuhn, Rebhühner, und Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Habicht, Kiebitze, Kornweihe, Meisen, Kehlchenarten, Spechte, Steinkauze, Sperber und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sperlinge, Uhu, und Zeisige.</p> <p>Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitats. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wald-Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zum Schwarzwald. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.</p> <p>Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Auch das geschützte Gebiet des Schwarzwaldes mit seinen Mooren zwischen Freiburg und Kraichtal ist mit einzubeziehen. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1022-1	<p>Der Bau dieser gigantischen Windräder in unserer bisher noch weitgehend unverfälschten Naturlandschaft ist dringend zu verhindern, d.h. im vorliegenden Fall ersteinmal „auszusitzen“. Die aktuell noch tonangebende Politik entspricht im internationalen Vergleich der eines Geisterfahrers. Es gibt für ein Industrieland keine „Energiewende“ zu nur „Erneuerbaren“.</p> <p>Spätestens nach den nächsten Wahlen werden solche ideologisch begründeten Gesetze ohnehin der Vergangenheit angehören. Bevor hier vollendete Tatsachen geschaffen werden, braucht es Widerstand und zivilen Ungehorsam von uns Bürgern. Es ist unsere einzige Heimat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sowie die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende sind nicht Bestandteil der Anhörung. Die Gestaltung der Energiewende obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1460-1	<p>Hiermit möchte ich Einspruch erheben gegen Ihre Pläne Windkraftträder im Bereich Östringen, Waghäusel, Ubstadt und Bruchsal aufzustellen. Der Infraschall ist für Menschen im Umkreis von 25 km lebensgefährlich. So etwas ist Menschen verachtend. Der Bau von Windkraftträdern ist so etwas von überholt. So etwas ist extrem Umwelt schädlich. Sei es für Mensch oder Tier.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1080-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_24</p> <p>Betreff: Fehlende Benennung von erforderlichen Ausgleichs Flächen</p> <p>Frage: Sind rechtlich begründete Ausgleichs Flächen erforderlich für verwendete WKA Bauvorhaben?</p> <p>In dem Falle sind alle dieser erforderlichen Ausgleichs Flächen für derzeit alle 70 Vorranggebiete zu benennen. Denn nur mit Einblick und Kenntnis in die vollständigen Auswirkungen inklusive der jeweiligen erforderlichen Ausgleichs Flächen sind die Auswirkungen für die allgemeine Bevölkerung einzuschätzen. Dieses fehlt systematisch und somit ist das lfd Öffentlichen Bürgerbeteiligung Verfahren fehlerhaft und als unwirksam zu sehen. Reset auf Null und Neuaufnahme der aktuell laufenden Bürgerbeteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1409-1	Ich erhebe Einspruch gegen die Windvorrangflächen Gemarkung Gondelsheim WE 13, WE 95 und WE 93	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1339-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_24</p> <p>Beteff: Sichtbarkeit und Fernwirkung in den Sichtachsen Wolfartsweier & Einflüsse im bisherigen ruhigen Landschaftsbild</p> <p>Trotz der Hangkante und dem Beginn der Schwarzwald-Ausläufer mit zum Rheintal hin wird dieses Vorranggebiet WE_24 aufgrund der weitgehend aufgeräumten Landschaft in diesem Bereich vor allem in der Sichtachse und dieser unmittelbaren Nähe von Wolfartsweier eine erheblich Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich heute durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft von Niederung und Bärlauchwiesen im Unterwald rechts neben der B3 bis zu dem naturnahen Altbestand an Buchenwald links in der Hanglage aus. Das Landschaftsbild störende Elemente, wie die Hochspannungsleitungen sowie sich im Landschaftsbild abzeichnende gewerbliche Einrichtungen sind aus Wolfartsweier nicht zu sehen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche bisher eine ruhige Fernwirkung, welche aber durch Errichtung von so übergroßen, sich rotierenden WKAs zukünftig insbesondere aus nördlicher und auch nordwestlicher Richtung das</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Landschaftsbild (über-)prägen werden.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1104-1	<p>Einspruch gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft WE24</p> <p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“, bei Grünwettersbach / Wolfartsweier, lege ich Einspruch ein, da der Nutzen, der aus der Windkraft gezogen werden würde in diesem nachweislichen Schwachwindgebiet, in keinem Verhältnis steht zum Schaden, der daraus entstehen würde für Mensch und Natur, insbesondere der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres schützenswerten Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt - Betonierung/Industrialisierung von Wald und Natur - Schädigung von Natur und Lebensräumen - Vertreibung und ggf. Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten - Kontaminierung der Umwelt durch Mikroplastik-Abrieb 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 1218 320">- Zerstörung des auch für unsere Kinder und Enkel lebenswichtigen Waldes.</p> <p data-bbox="309 400 1218 496">Daher bin ich überzeugt davon, dass diese Windkraftanlagen NICHT zu einer besseren Zukunft beitragen, sondern stattdessen unwiderruflichen Schaden für Mensch und Natur anrichten.</p> <p data-bbox="309 576 1218 639">Daher hoffe ich, dass das Vorranggebiet WE24 wieder aus den Planungen genommen wird.</p>	<p data-bbox="1236 288 1514 320">Synopsis dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1282-1	<p>Windkraftanlagen sind gesundheitsschädlich für Mensch und Tier, erzeugen Lärm und Infraschall.</p> <p>Windkraftanlagen trocknen die Böden aus, verstärken somit den Klimawandel.</p> <p>Die Rotoren von Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse.</p> <p>Windkraftanlagen verursachen Wertverluste bei Immobilien, zerstören die Kulturlandschaft, stören den Tourismus und verringern die Lebensqualität.</p> <p>Schrott von Windkraftanlagen lässt sich kaum recyceln.</p> <p>Wald ist eine natürliche CO₂-Senke, Wald darf nicht zum Opfer fallen für Windkraftanlagen, da Windkraft keine verlässliche Energiequelle darstellt</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und im Verhältnis zum Aufwand wenig Nutzen bringt, zudem ist Windenergie nicht speicherbar.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1614-1	<p>Wie kann man von Klimaschutz reden, wenn bestehende Waldflächen zerstört werden, laut dem Windatlas 2019 nicht ausreichend Wind prognostiziert wird, bekannt ist, wie viele Vögel verenden wg. den Windrädern, vorhandene ökologische Systeme zerstört werden? Welche langfristigen Auswirkungen hat der Schall auf die Gesundheit? Unser schöner Kraichgau wird durch den geplanten Bau der Windräder verschandelt ohne Mehrwert für Mensch und Klima</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1870-1	<p>Das Waldgebiet auf dem Kreuzelberg ist klein, also in der Größe sehr überschaubar, der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt daher gefährdet.</p> <p>Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt, eine WKA mit einer Höhe von 320 m auf dem Kreuzelberg beeinträchtigt unmittelbar das Stadtbild Ettlingens.</p> <p>Dagegen ist der angenommene Windertrag theoretisch und basiert nicht auf Messungen.</p> <p>Der geplante Abstand zu Bebauungen sollte erweitert werden und sollte auch für Einzelgebäude gelten.</p> <p>WKA auf dem Kreuzelberg haben ein hohes Konfliktpotenzial in der Bevölkerung. Der Kreuzelberg sollte aus den Planungen für WKA</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	herausgenommen werden!	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1421-1	Ich möchte keine weiteren Gebiete für Windenergie. Schont unsere Natur.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2599-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53.</p> <p>Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt komplett oder zu einem großen Teil im Wald und im Einzugsgebiet für die Wasserversorgung des Wassergewinnungszweckverbands Hardtwald, der mehr als 35.000 Haushalte mit Wasser versorgt.</p> <p>Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1.200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlfüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen.</p> <p>Die Grundversorgung der Gemeinden St. Leon-Rot, Malsch, Mühlhausen und Rauenberg mit Wasser ist hiermit massiv gefährdet.</p> <p>Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1116-1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Mitglied im Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V., Abteilung Modellflug. Im Teilregionalplan ist auch das Gebiet Neubrunnenäcker zwischen der B3 und A5 gegenüber dem Kieswerk Hardeck als mögliches Gebiet für Windkraft ausgewiesen. Mitten drin liegt unser Modellflugplatz mit einem für Modellflug festgelegten Luftraum mit einem Radius von 500m. Falls dort Windräder gebaut würden, wäre ein Modellflugbetrieb nicht mehr möglich. Selbst wenn die Windräder ausserhalb des 500m Radius aufgestellt würden, wären je nach Windrichtung starke Luftverwirbelungen zu erwarten, die einen sicheren Flug von Leichtmodellen nicht mehr zulassen würden. Falls also Windräder in diesem Gebiet aufgestellt werden würden, bedeutete dies das Ende des Flugbetriebs für die 90 Mitglieder der Abteilung Modellflug, sowie die vielen Gästeflieger aus nah und fern, die an unseren teils internationalen Flugwettbewerben und Flugtagen teilnehmen. Es wäre wegen der Lärmschutzaufgaben für den Verein nahezu unmöglich ein Ersatzgelände in der Umgebung zu erhalten, auf dem der Betrieb von Verbrennungsmotoren und Turbinenstrahltriebwerken erlaubt wäre.</p> <p>Auch wenn ich die Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie befürworte, bitte ich darum die Argumente zu berücksichtigen und die besagte Fläche aus der Auswahl im weiteren Verfahren zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1990-1	Störung und Verletzungsgefahr für die ansässigen Milane.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1777-1	<p>Wir beantragen die vollumfängliche Belassung des Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Malsch im Teilregionalplan Windenergie mit der ID Nr. WE_37 (Sulzberg).</p> <p>Die Basler & Hofmann AG plant für die Qualitas Energy auf den Vorranggebieten der Gemeinde Malsch 3 Windparks mit einem Potenzial von insgesamt 19 Windenergieanlagen (WEA) auf den Vorranggebieten WE_1, WE_34, WE_35, WE_36 und WE_37. Wichtige Argumente für das Belassen dieser Gebiete im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial und die Möglichkeiten großzügiger Abstände zu Siedlungsgebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1270-1	<p>Brancheninsider erklären, dass der Rückbau einer im Wald errichteten Windenergieanlage und die Renaturierung des Waldes einschließlich der durch EU-Recht vorgegebenen Entfernung des Fundaments und der verdichteten Zufahrtswege um die 12 Mio. Euro kostet.</p> <p>Stimmen Sie dieser Größenordnung zu? Werden Rücklagen in entsprechender Höhe - 600 T€ pro Jahr - gebildet?</p> <p>Ist die Wirtschaftlichkeit einer WEA gewährleistet, wenn sie neben der Rücklagenbildung auch noch die stark gestiegenen Pacht leisten soll?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1617-1	meine Stellungnahme wie im angehängten Dokument.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1382-1	Die Umzingelung in Obergrombach ist massiv. Eine Verteilung auf alle Landkreise dringend zu prüfen und notwendig, damit die Gesellschaft und Gemeinschaft den Wandel zusammen trägt.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2696-1	<p>WE_49 Sickenwald Bühlertal</p> <p>WE_38 Omerskopf Bühl (Hatzenweierer Wald)</p> <p>Ottersweier/Bühl WE_471</p> <p>Brandenbuckel Baden-Baden</p> <p>WE_472 Wettersbach Baden-Baden</p> <p>WE_46 Forbach und Umgebung.</p> <p>ich mache von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein erneut Gebrauch. Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch im Anhang genannten Vorranggebiete und lehne diese klar ab</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1039-1	mit großer Sorge beobachte ich die Ausweisung des Geländes nordöstlich von Neumalsch. Dort befindet sich seit Jahrzehnten ein aktiver Modellflugsportverein des FSV Karlsruhe. Dessen Existenz ist durch die Windenergieplanungen gefährdet, wodurch auch ein erheblicher Teil aktiver Jugendarbeit eines anerkannten Sportvereins verlorengehen würde.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Die Freizeit- und Erholungsnutzung wurde im Planungsverfahren berücksichtigt und ist Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der regionalplanerischen Abwägung. Dabei steht jedoch nicht die Betrachtung einzelner Vereine oder Standorte im Fokus, sondern der Erhalt des Schutzguts „Mensch“ in seiner Gesamtheit. Die Freizeitnutzung Modellflug bleibt in der Region weiterhin möglich.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1771-1	NEIN! Zu Windkraftanlagen, Egal wo! Zu viele Tieropfer, Waldrodung. Zu viel CO2 bei der Herstellung, noch keine Recycling Möglichkeiten, Schädlich durch giftige Gase und Schallfrequenzen!	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1423-1	Ich möchte keine weiteren Flächenversiegelungen. Nutzt die vorhanden zuerst einmal, z.B. Firmengelände, Parkplätze, Autobahnen, öffentlichen Gebäude und bestückt diese mit alternativen Energien.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1160-1	Die Vorrangfläche für Windenergie im Lusshardtwald (W53) muss dringend neu geplant werden da es sich um ein Schwachwindgebiet handelt. Für diese Fläche wird seit Jahren Pacht des vermutlichen Betreibers Altus / Stadtwerke Mainz entrichtet. Die Planungen für den Windpark sind bereits seit 2019 bekannt. Die Windhöffigkeit ist laut Windatlas 2019 BaWü so gering, dass diese Fläche keinen ökonomischen Windertrag erzielen kann.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2295-1	Anbei Einspruch gegen Windkraft WE24.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1029-1	<p>Wo die Vernunft anhört, beginnt das Chaos.</p> <p>Die Umsetzung der Energiegedenke unserer Ampelregierung darf unter keinen Umständen nur politisch umgesetzt werden, sondern sollte auch Umwelt schützend gehandelt werden. In Landshausen werden nun schon seit 4 Jahren in Folge Abholzung vorgenommen. Ich denke nicht, dass dies gut ist, zudem ist unser Wald noch ein guter CO₂-Killer!</p> <p>Der Wald und die Sträucher sind Lebensgrundlage für unsere Vogelwelt, die eh schon weniger werden. Auch an die anderen Tiere, die noch in unserem Wald oder auf unseren Wiesen ihre Nahrungsgrundlage finden sollen und müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist allgegenwärtig, dass hier die Natur schon sehr lange geschädigt wird.</p> <p>Ich werde mit all meinen gegebenen Möglichkeiten gegen einen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windkraftparrk stimmen und hoffe dass der Mensch wieder vernünftig wird nicht erst wenn eine neue politische Wende eintreten wird</p>	<p>der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1722-1	<p>Widerspruch gegen die Windräderplanung im Bruchsaler Landbereich. Eine unnötige Waldabholzung, eine Entzug der Tierfreiräume und Verschandelung der Landschaft kann nicht befürwortet werden.</p> <p>Warum fördert und nutzt man nicht mehr die bereits vorhanden (Dächer aller öffentlicher und privater Gebäude) Ressourcen. Eine Veränderung der (elektroenergetischen) Infrastruktur, geschweige denn des wunderbaren Landschaftsbildes, wäre letztendlich eine WinWin Situation für Mensch, Tier und urbaner Landschaft.</p> <p>Meiner Ansicht nach wäre das naheliegender und wirklich GRÜN liebes Bruchsal!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1442-1	<p>Ich bin gegen den Bau der Windräder, denn ich möchte nicht, daß unser Wald in Heildelshem den Windrädern zum Opfer fällt!! Wir brauchen den Wald...als Rückzug-und Erholungsort für Tier und Mensch und als "Reiniger" für unsere Luft. Von der Belastung der Natur ganz zu schweigen. Auch die Häuser in der näheren Umgebung verlieren dann an Wert.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1519-1	<p>Ich bin klar gegen die Errichtung entsprechender Windkraftanlagen. Die Gründe sind simpel: Kosten/Nutzen stehen hier absolut in keiner Relation. Wir haben hier in Karlsruhe kaum nennenswerte Windzeiten, Windkraftanlagen gehören wenn überhaupt an die Küste und nicht ins windstille Süddeutschland. Was wir hier haben ist Sonne, wemns also schon grüne Wunschprojekte seien soll, dann doch wenigstens Sonnenenergie... oder noch einfacher, einfach wieder auf Atomstrom gehen, wie die gesamte restliche Welt um uns herum und hier nicht auf Geisterfahren in Sachen Wirtschafts- & Energiepolitik machen. Lassen Sie den Menschen den Wald zum erholen, schonen Sie die Umwelt und verschwenden nicht unnötig Steuermittel für grüne Luftschlösser. Danke!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1244-1	<p>Ich bin mit den Vorranggebieten in und um Malsch einverstanden. Ich hab lieber Windräder in der Landschaft als ein Kraftwerk. Man wird die Windräder so ökologisch gut wie möglich bauen. Bei einem Kraftwerk geht das noch nicht mal. Natürlich brauchen wir noch weitere erneuerbare Energien.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 08.03.2024

Einreichungsdatum: 08.03.2024

ID: 1280

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1280-1	<p>Ich wünsche mir Windräder um Münzesheim im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none">- WE_VRG_2024.48 WE_52 Bruchsal Hornbuckel- WE_VRG_2024.55 WE_651 Kraichtal Reutwald- WE_VRG_2024.8 WE_8 Kraichtal Friesentaler Grund- WE_VRG_2024.18 WE_75 Kraichtal Seeberg <p>denn dann kann ich hoffentlich von zu Hause sehen, ob regenerative Energie gewonnen wird und mich daran erfreuen, das dafür ein Beitrag für meine Umwelt und die meiner Kinder erzeugt wird.</p> <p>Auch würde ich mich freuen, wenn ich beim Waldspaziergang, während des genusses der Umwelt, diese umweltfreundliche Energiegewinnung hautnah erleben kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1410-1	Ich erhebe Einspruch gegen die Windvorrangflächen Gemarkung Gondelsheim WE 13, WE 95 und WE 93	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1668-1	<p>Einspruch gegen Vorranggebiet WE_14 + WE_87</p> <p>Ich bin gegen Windkraftanlagen im Kraichgau – Ubstadt-Weiher in den genannten Vorranggebieten.</p> <p>Windkraftanlagen machen grundsätzlich nur da Sinn wo vernünftiger Ertrag zu erwarten ist. Dies ist in Ubstadt-Weiher und Umgebung nicht der Fall, Zitat Windatlas BW 2019:</p> <p>„Die Lage, eingefasst von deutlich höheren Mittelgebirgen im Norden und Süden, lässt keine hohen Windgeschwindigkeiten erwarten. Einzig die nach der Hauptwindrichtung Westen hin zum Rheingraben geöffnete Geländesituation wirkt sich leicht begünstigend aus. Es findet sich recht großräumig ein Windangebot um 250 W/m². Ein Windangebot mit mehr als 300 W/m² ist nur ganz vereinzelt vorzufinden.“</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zudem ist bekannt, dass neben den vielen negativen großen Umwelt- und Gesundheitsschäden einer Windkraftanlage der tatsächliche Ertrag auch noch 30% niedriger ausfällt als prognostiziert. In einem eh' schon windschwachen Gebiet wie dem Kraichgau also ein kompletter Irrweg.</p> <p>Im windarmen aber sonnenreichen Kraichgau macht es dagegen viel mehr Sinn Photovoltaik auszubauen statt Windkraft. Die Kreismülldeponie Bruchsal zum Beispiel könnte komplett mit Photovoltaik-Modulen bestückt werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2151-1	<p>Zunächst möchte ich an ihre Menschlichkeit appellieren um sich für unsere nachkommenden Generationen zum Erhalt der Natur zu verpflichten.</p> <p>Ich frage mich wie können Menschen auf solche Ideen kommen so etwas planen. Sie sollten dazu beitragen das Ökosystem in der Region in unseren Wäldern zu erhalten.</p> <p>*Zerstörung der Wälder durch großflächigen Ausbau an Stahl und Betonflächen für die Windkraftträder plus Zufahrtswege die dazu benötigt werden.</p> <p>*Es entsteht Bodenverhagerung und Erwärmung. Die Kühlung durch den Wald ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>*Wir haben hier in Mittelberg/Freiolsheim und Umgebung Rotmilane, im Oktober ziehen die Kraniche und im Dezember fliegen die Schneegänse hier vorbei.</p> <p>*Es ist bereits nachzulesen das 200.000 Vögel jährlich zum Opfer der Windräder fallen.</p> <p>*Aber Mensch, macht ja nichts, wenn der letzte Vogel fliegt sind wir vielleicht aufgewacht!</p> <p>*Hier in unseren Wäldern gibt es den Uhu und die Schleiereulen noch!</p> <p>*Das empfindliche Rotwild hat sich nach Angaben des Jägers, in Bereichen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Als Stellungnahme wird die Vorlage einer Bürgerinitiative verwendet. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wo die Windkraftträder stehen, bereits zurückgezogen.</p> <p>Bekannt ebenso dass die Windkraft keine Lösung ist und nur 25 % an Energieleistung bringen kann! Infraschall wird zur Volkskrankheit siehe beigefügten Artikel den sie einmal lesen sollen.</p> <p>Sie verunstalten durch die Verspargelung unseren schönen Schwarzwald wo sich eigentlich der Mensch Erholung erhofft. Dafür ragen dann Graue Kolosse zum Himmel. Alle sind wir verantwortlich jetzt für unsere Natur einzustehen, für die nächste Generation.</p> <p>Welche Position nehmen Sie ein, die Windkraft weiter zu fördern um aus unseren Wäldern für Investoren die vom Staat Subventionen erhalten, Windkraftanlagen zu bauen? Es gibt international schon überall andere Lösungen die bereits umgesetzt werden!! Bekannt ist ebenso dass die Windkraft keine Lösung ist und nur 25 % an Energieleistung bringen kann! Infraschall wird zur Volkskrankheit Siehe beigefügten Artikel den sie einmal lesen sollten.</p> <p>Wenn Windräder warum nicht an Autobahnen wie in Wien!</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1430-1	<p>Ich lege Widerspruch zu den geplanten Windkrafanlagen W38 ein - Windkraftanlagen sind definitiv ein Schandfleck für den Schwarzwald, sie sind gesundheitsschädlich für Mensch und Tier, sie erzeugen Lärm/Infraschall und machen Wald(bewohner) und Umgebung nicht nur krank sondern auch optisch zu einem Fiasko, sie trocknen die Böden aus! Siehe Umgebung Windkraftrad Hornisgrinde - ich bin hier groß geworden und es ist ein Schandfleck, was das Windkraftrad aus diesem ehemals schönen Fleckchen Natur gemacht hat. Die Rotoren von Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse, unsere Hunde weigern sich, entspannt an der Anlage vorbeizugehen, sie ducken sich ab und wollen das Areal des Windrades sehr schnell passieren. Wir wohnen in Lauf und unsere Immobilie drohen optisch wie finanziell herbe Wertverluste - die Lebensqualität schrumpft unter diesen brummenden Riesen auf ein Minimum.</p> <p>Davon abgesehen, dass der Schrott von Windkraftanlagen sich kaum recyceln lässt, darf der Schwarzwald - der unter den Skiliften und Touristen schon genug leidet - nicht auch noch durch "Windräder statt Bäume" weiter geschädigt werden. Windenergie ist nicht speicherbar! Noch ist es nicht zu</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	spät, diesen Raubbau an der Natur zu stoppen.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1498-1	<p>Die Ergebnisse der 2023 Verfahrens des NVK Karlsruhe aus unseren ifünf hochqualifizierten besetzten Arbeitsgruppen von Recht, Wirtschaft, Naturschutz, Sozialen und Technik sind auch heute noch gültig. Deshalb verweisen wir auf dieses Dokumentation der aktuellen 2023er Planung mit wiederum VRG WE_24.</p> <p>Alle darin enthaltenen Angaben und Argumente sehen wir hier im Rahmen der laufenden Bürgerbeteiligung für gültig an und erklären daß das RVMO diese inhaltlich in die Prüfungen übernimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1646-1	<p>Ich stimme den Stellungnahmen #1587# und #1589# vollkommen zu.</p> <p>Ich bin der Meinung das Wald generell erhalten bleiben muss.</p> <p>Natur ist so wichtig und muss ganz dringend erhalten bleiben und nicht durch riesige Windkraftanlagen verschandelt werden, deren Nutzen hier in Windschwächen Regionen fraglich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1880-1	<p>Hiermit möchte ich ausdrücklich meinen Einspruch gegen die Vorranggebiete in Heildelshelm abgeben. Der Wald ist ein wertvoller Lebensraum für bedrohte TIERARTEN und kann deshalb nicht einfach für Windräder geopfert werden.</p> <p>Im Heildelshelmer Wald habe ich Schnepfen... Stiglitz und Wiedehopfe gesehen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es die seltenen Mopsfledermäuse, die an ihren prägnanten kurzen Ruf zu erkennen sind.</p> <p>Selbst Waldkäuzchen leben im Heildelshelmer Wald.</p> <p>Wie kann es sein dass der Artenschutz laut Gesetz umgangen werden soll?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Ausweisung der Flächen sind überdimensioniert und verletzen eindeutig das Artenschutzgesetz.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 10.02.2024

Einreichungsdatum: 10.02.2024

ID: 1000

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1000-1	<p>Bezug: Vorranggebiet WE_24</p> <p>Weht der Wind überhaupt günstig in Baden-Württemberg – und wenn ja, reicht er dafür aus, um Windkraftanlagen ökonomisch sinnvoll zu betreiben?</p> <p>Sehen Sie den Beitrag „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“. Denn nach dessen Berechnungen weht bis zu 30% weniger Wind im Ländle als dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1846-1	<p>Vorrangflächen WE 301 sowie WE 52</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das genehmigte und stark frequentierte Gelände des Gleitschmclubs Kraichtal.</p> <p>Durch die Ausweisung der beiden Gebiete WE 301 und WE 52 ist ohne die gesundheitliche Gefährdung der Piloten kein geordneter Flugbetrieb mehr möglich.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir darum, diese beiden Flächen aus Ihren Vorranggebieten zu streichen, damit weiterhin ein gesicherter und für alle Beteiligten unfallfreier Flugbetrieb möglich ist.</p> <p>Die Flugfläche ist genehmigt. Der Flugbetrieb bildet ein Anziehungspunkt für alt und jung.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Bitte sehen Sie von der Ausweisung dieser beiden Flächen ab.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 19.02.2024

Einreichungsdatum: 20.02.2024

ID: M1993

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1993-1	geringe Lebensdauer von ca. 20 Jahren!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2099-1	<p>Ausbau führt zu dramatischer Plünderung der Balsabäume im Regenwald.</p> <p>Dieser ist auch für unser Klima äußerst wichtig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Technische Anforderungen an Windenergieanlagen, einschließlich der Materialauswahl und Bauweise, sind nicht Teil der Regionalplanung. Diese Aspekte werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft und unterliegen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>den jeweiligen technischen und umweltrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Balsaholz wird in der Rotorblattfertigung von Windenergieanlagen als leichtes, stabiles Kernmaterial eingesetzt. Die Nutzung von Balsaholz erfolgt jedoch nicht ausschließlich in der Windindustrie, sondern auch in anderen Industriezweigen, etwa in der Luftfahrt oder im Schiffsbau. Die Herkunft des Balsaholzes und die damit verbundenen Umweltaspekte sind bekannt. Die Forstwirtschaft und Holzbeschaffung unterliegt internationalen Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungen. Die Einhaltung dieser Vorgaben sowie die Kontrolle möglicher illegaler Abholzung sind Fragen der globalen Lieferketten und nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2099-2	<p>In unserer Gegend ist die Windhäufigkeit gering, Daher die Anlagen stehen oft still.</p> <p>Dann müssen die Turbinen mit Fremdstrom in Bewegung gehalten werden um Schäden an der Turbinenwelle zu vermeiden.</p> <p>Stromspeicher für die Bereitstellung des Fremdstroms aber gäbe es nicht.</p> <p>Der Gesamtwirkungsgrad der Windräder wird schlechter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2099-3	Für die Nutzung von Windkraft zur Stromerzeugung wird im Vergleich zu anderen Kraftwerken im Verhältnis zum erzeugten Ergebnis viel zu viel wertvolle Waldfläche verbraucht.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Regionalplanung.
M2099-4	<p>Die Entsorgung der problematischen und nicht wiederverwertbaren Reststoffe nach Erreichen ihrer Standzeit ist zwar vorgeschrieben, aber nicht gesichert.</p> <p>Schrottberge wachsen an. Wer bezahlt den Rückbau? Gibt es die Investoren noch? Wohin gehen die Reststoffe?</p> <p>Ein Export in Drittländer muss vermieden werden, um künftigen Generationen neue Migrationswellen zu ersparen, wenn die Drittländer vielleicht nicht mehr bewohnbar sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Recycling und Rückbau betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1877-1	<p>ich lehne die Vorranggebiete WE_14 Finsterloch und WE_87 Bennetwald strikt ab, es wird Wald unwiderbringlich zerstört, der Heimat für viele Arten, wie zum Beispiel die Mopsfledermaus, Romilan, Bussard, Habicht Kuckuck, Pirol, Hirschkäfer und Feuersalamander ist. Es ist ein alt gewachsener Eichenwald mit ca 37 %, in ganz BW sind es sonst nur ca 7 % Eichen. Windräder gehören nicht in den Wald. Sie zerstören unsere Umwelt und schaden Menschen wie Tieren. Mit dem Aufstellen von Windrädern ist der Wald unwiderbringlich verloren.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit der Planung wird darüber hinaus im Verfahren geprüft. Im Umweltbericht sind neben der strategischen Umweltprüfung auch die Aspekte Artenschutz und Natura 2000-</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Verträglichkeit dokumentiert.</p> <p>Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete unter den Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz abgewogene und verträgliche Vorranggebiete auf.</p> <p>Darüberhinausgehende, potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und werden bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1588-1	<p>Ich bin absolut gegen die Planung und das Errichten sämtlicher Windkraftanlagen durch den regionalen Verband und sonstigen Verbände!! Mehr brauche ich nicht erläutern, da in den vorherigen Stellungnahmen von vielen Mitgegnern schon alles genauestens erläutert wurde.</p> <p>Wie kann die Zerstörung der Klimafunktion des Waldes dazu dienen das Klima zu retten?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1117-1	<p>die aktuelle Ausweisung des Geländes nordöstlich von Neumalsch als Standort von Windkraftanlagen sehe ich kritisch und kann sie auch nicht nachvollziehen. In dem ausgewiesenen Bereich befindet sich der seit Jahrzehnten bekannte Modellflugsportverein des FSV Karlsruhe. Die Errichtung einer oder mehrerer Windräder im Bereich des Modellfluggeländes würde unweigerlich zu einem Ende der Modellflugaktivitäten führen. Einen Alternativplatz zu finden schätze ich als nahezu unmöglich ein.</p> <p>Angesichts einer eher nur mäßigen zu erwartenden Ausbeute an Stromenergie aus Windkraft einerseits und einer zwangsweisen Stilllegung eines etablierten und gewachsenen Vereins andererseits, der wertvolle Jugendarbeit leistet, halte ich es für unangemessen eine Windkraftanlage im Bereich des Modellfluggeländes Malsch aufzustellen.</p> <p>Mein 14 jähriger Sohn ist Mitglied im Modellflugverein und wäre direkt von einer Stilllegung des Flugvereins betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ich halte alternative Standorte für Windräder in diesem für möglich. Bitte bedenken Sie, daß wertvolle Jugend- und Sozialarbeit verloren ginge ganz abgesehen von den sonstigen enormen Beeinträchtigungen in diesem Bereich.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1074-1	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Vorhaben, das Waldgebiet „WE 24“ für Windkraftindustrie zu opfern.</p> <p>Meine Familie lebt seit 1972 in Grünwettersbach, das Gebiet um den Funkturm schätzen wir, wie so viele Bewohner der Bergdörfer aber auch aus der Stadt, ganz besonders am Wochenende als Naherholungsgebiet, um dort spazieren zu gehen, die Seele baumeln zu lassen und Sport zu treiben.</p> <p>Ein solch massiver Eingriff, und das erwiesenermaßen in einer Schwachwindzone, und daher auch noch gänzlich unwirtschaftlich, würde unser Naherholungsgebiet, das Ökosystem Wald und die Pflanzen zerstören, und dies auch für die nächsten Generationen!</p> <p>Weitere Begründungen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Schädigung der Natur, von Biotopen u. des Ökosystems Wald, Vertreibung von Zugvögeln, Insekten, Fledermäusen - Stroboskopeffekt und Schattenwurf, Infraschall, Lärmbelästigung - Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen u. Kranstellflächen, Betonstützmauern, gigantische Stahlbetonfundamente, die auf Ewigkeiten den Boden so verdichten, dass kein Leben möglich ist. - Lebensgefahr durch Eiswurf - Gefahren durch Störung des Flugverkehrs - Verschandelung der Landschaft! - Offene Rechtsfragen : bei Konkurs/ Rückbau <p>DIESE WINDRÄDER TRAGEN NICHT ZU EINER BESSEREN ZUKUNFT BEI!</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Belange wird auf Abschnitt M3054 verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1246-1	<p>Mit großem Erstaunen habe ich von der Ausweisung eines Gebietes für Windkraft im Bereich des Modellfluggeländes des Flugsportvereins 1910 Karlsruhe e.V. zwischen der B3 und der A5 gegenüber dem Kieswerk Hardeck vernommen.</p> <p>Der Modellflugverein besteht schon seit Jahrzehnten und betreibt eine weit bekannte Jugendabteilung, die eine hervorragende Basis für eine gemeinsame und qualifizierte Freizeitbeschäftigung bietet.</p> <p>Mit der Ausweisung dieses Gebietes für Windkraft ist der Fortbestand des Vereines ernsthaft gefährdet. Ein Betriebsstopp des Modellfluggeländes wäre ein nicht wieder gut zu machender Kahlschlag für den Verein. Einen Ersatzplatz zu finden ist unter den derzeitigen Bedingungen sehr unrealistisch.</p> <p>Deswegen sehe ich die Ausweisung des Geländes für Windkraftanlagen äußerst kritisch und bitte meine Bedenken in ihren Entscheidungen zu</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	berücksichtigen.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: 1761

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1761-1	Ich bin gegen die geplante Windkraftanlage Rauental, Kuppenheim, Muggensturm und schließe mich in allen Punkten der Stellungnahme #1765 an	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1278-1	<p>Ich lege hiermit meinen Widerspruch gegen den geplanten Windkraftausbau ein.</p> <p>Schauen Sie sich doch bitte einmal die Vorranggebiete rund um Heidelberg an!</p> <p>Das ist doch eine Katastrophe.</p> <p>Stellen Sie sich einmal vor Sie leben in Heidelberg....wollten Sie dort nach dem Ausbau der Windkraft noch wohnen? Ich nicht mehr!</p> <p>-Wer bezahlt mir den Verlust an Lebensqualität?</p> <p>-Wer kommt für den Wertverlust auf, der sicher eintritt wenn niemand mehr in Heidelberg wohnen möchte? Der Schaden beläuft sich aufgrund des zu erwartenden Wertverlustes für mich in einem mittleren 5-stelligen Bereich.</p> <p>Frau Oberbürgermeisterin Pätzold-Schick: Ich bitte um Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Ich fühle mich als Heidelheimer verraten und verkauft.	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1030-1	Windenergie zerstört Wald und Wiesen mit allen Lebewesen darin, genauso wie den Menschen: Landfraß, Infraschall, Schreddern von Vögeln und Insekten. Haben Sie sich mal in der Nähe aufgehalten? Diese Geräusche sind unerträglich. Und: Niemand spricht über die extrem umweltschädliche Entsorgung der Reste dieser „Windmühlen“	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Das Thema Recycling betrifft die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1275-1	<p>vielen Dank dass Sie die Möglichkeit zur Stellungnahme bieten.</p> <p>Aus dem Planentwurf ist zu entnehmen in welch hohem Flächenanteil sie die Umsetzung von Windenergieanlagen ermöglichen wollen. Insbesondere in dieser schönen Kulturlandschaft mit hoher Siedlungsdichte ist dies verwerflich. Bei allem Respekt und Notwendigkeit der Energiewende ist zu berücksichtigen wo die Anlagen installiert werden. Und mit Sicherheit ist dies in der geplanten Gegend eine der unpassendsten. Mit stark unterdurchschnittlicher Windhöfigkeit und stark überdurchschnittlicher Zerstörung einer schönen Kulturlandschaft bei einhergehender Beraubung der Naherholungsmöglichkeiten ist der Planentwurf abzulehnen was ich hiermit deutlich zum Ausdruck bringe. Ich beantrage sie hiermit die Suche von Alternativflächen in anderen Regionen mit weniger Siedlungsdichte und weniger ökologisch und kulturell wertvoller Landschaft.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1597-1	<p>Ich habe große Einwände gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Region.</p> <p>Es ist in keinster Weise geklärt dass Windkraft ein sauberes und funktionierende Alternative ist.</p> <p>Des weiteren ist das Thema Infraschall und dessen Auswirkungen auf Mensch und Tier und das sich durch Abrieb der Flügel bildende Mikroplastik und der Carbonfasern inzwischen erwiesen.</p> <p>Ebenso der massive negative Einfluss auf Insekten und Vögel die in großer Zahl getötet werden.</p> <p>Auch die Versiegelung großer Bodenflächen durch Windräder und die Abholzung intakter Waldflächen sind Tatsachen die das ökologische</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gleichgewicht stark stören .</p> <p>Hiermit widerspreche ich dem Raumordnungsplan</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2435-1	<p>ie von Ihnen aus politischen Gründen geplanten Aufstellflächen möglicher WKA auf</p> <p>unserer Gemarkung lehnen wir u.a. aus nachfolgend genannten Punkten ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegen der überproportionalen Flächenausweitung der vorgeschlagenen Vorranggebiete von 5,2 % auf 9,4 % in unserem Bereich mit der weitgehenden Schonung der Bergdörfer von Karlsruhe, Ettlingen und Baden-Baden sowie Alb-, Pfingst- und Murgtal (Vetterwirtschaft??). - Wegen der geplanten Anzahl der Windräder mit der Folge der Umzingelung von Obergrombach, Helmsheim und Heildelshausen und deren nicht akzeptable Höhe, die offensichtlich deshalb notwendig ist, weil die Windhöheigkeit hier nicht 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ausreichend ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegen dem Eingriff in die Natur mit dem Abholzen von gesundem Baumbestand <p>durch Aufstellflächen mit riesigen Betonsockeln, Schneisen durch Wald und Feld mit</p> <p>breiten befestigten Zufahrtsstraßen sowie der notwendigen Verkabelung, was zu</p> <p>unwiderbringlichen Schäden auch für Klima- und Artenschutz führt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegen der nicht genügenden Berücksichtigung von Biotopen, Wasserschutz- und FFH-Gebieten. - Wegen der Höhe der WKA - mehr als 5mal so hoch wie die Obergrombacher <p>St.-Martinskirche (Kirchturmhöhe 44 m) - ist ein sehr großer und aufwendiger</p> <p>Materialaufwand für die Herstellung, u.a. mit seltenen Erden (zum Teil durch Kinder-</p> <p>arbeit und unmenschliche Arbeitsbedingungen!!) notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegen fehlendem Konzept für die Entsorgung der WKA nach der mutmaßlichen <p>Lebensdauer von 15-20 Jahren, über das man sich offenbar bisher keine Gedanken</p> <p>gemacht hat.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1045-1	<p>Gegen Windkraftanlagen!!</p> <p>Dieser Hochwald ist „Klimaanlage „ für Ettlingen. Der Wald leidet zwar schon sehr in den vergangenen Jahren durch die Hitze im Sommer, aber es ist noch ein Wald,.. Erholung, Kühlung, Luftaustausch. Windkraftanlagen benötigen viel zu viel verdichtete Bodenfläche für die nächsten 25 Jahre, ..., immer Zufahrtswege, damit heizt sich alles noch mehr auf in dem immer dichter besiedelten Gebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
1045-2	Mehr Investitionen in Solargebiete, Solar / Photovoltaik jedes Dach.	Kenntnisnahme.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Förderung anderer Energieträger sowie der verstärkte Ausbau von Solarenergie auf bestehenden Dächern ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1988-1	<p>Die ökologische Bilanz der Windräder: negativ.</p> <p>"Wurzeldemokratie" nicht angewendet.</p> <p>Die Stadt Karlsruhe tut genug für das Wohl des Landes!</p> <p>Hauptsitz: EnBW/ großes Autobahndreieck!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1262-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE14“, bei Ubstadt-Weiher, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>Der Bereich "Sperbel/Finsterloch" zählt zu den wirtschwächsten Gebieten in Baden Württemberg, durchschnittlich werden hier nur ca. 20 Prozent der Leistung erreicht. Speicher zum Auffangen der Schwankungen gibt es nicht.</p> <p>Bei notwendigen Abschaltungen der Windkraftanlage bspw. aufgrund von Netzüberlastung, bekommen die Betreiber jedoch trotzdem ihr Geld. Wir bezahlen diesen Strom, den es nie gab, über unsere Stromrechnung ("Phantomstrom").</p> <p>Unser gemeindeeigener Wald wird gerodet, Flächen verdichtet und geschottert, unser Naherholungsgebiet zerstört und zum Industriegebiet umgewandelt, ohne tatsächlich Wertschöpfung zu generieren.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1351-1	Aus den genannten Gründen bin ich gegen den Ausbau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1544-1	<p>Es geht um den Bereich westlich der A5 Höhe Durmersheim/Bruchhausen. Hier hat die Modellflugsparte des FSV Karlsruhe ihren Flugplatz mit dem dazugehörigen Luftraum. Wenn hier Windkraftanlagen gebaut werden würden, dann würde ein Betrieb des Flugplatzes nicht mehr möglich sein. Ein neues Areal im Umkreis um Karlsruhe zu finden erscheint vor dem Hintergrund der sehr hohen behördlichen Anforderungen unmöglich. Somit würde der Modellflugsparte des Vereins mit seiner aktiven engagierten Jugendarbeit der Garaus gemacht. Sicherlich existieren in der näheren Umgebung Areale die genauso gut zum Aufstellen von Windkraftanlagen geeignet sind ohne ein Vereinsgelände mit dem damit verbundenen Verein zu opfern. Gernerell unterstütze ich ausdrücklich erneuerbare Energien.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1848-1	<p>WE 52</p> <p>In dem Planungsgebiet befindet sich im Frauenwald bei Kraichtal-Oberacker mitten im Wald der historische bedeutsame St. Blasius-Brunnen.</p> <p>Zahlreiche Quellen weisen auf diese Stätte sowie die archologischen Funde an dieser Stelle hin.</p> <p>Durch das ausgewiesene Vorranggebiete WE 52 ist dieses Gebiet von Ihren Planungen betroffen.</p> <p>Bitte streichen Sie dieses sowohl für die Naherholung bedeutete Gebiet von Ihrer Ausweisung der Vorrangflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1164-1	<p>der Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. betreibt seit über 40 Jahren seinen Modellflugplatz im Gebiet Neubrunnenäcker zwischen der B3 und A5. Durch die Windenergieplanungen in diesem Gebiet sieht der Verein die zukünftige Existenz seiner Modellflugabteilung gefährdet. Hierdurch würde ein großer Teil des Vereinslebens und der aktiven Jugendarbeit verloren gehen. Aufgrund einer Vielzahl an Alternativen Standorten für Windkraft in der Region Malsch, deren Nutzung den Fortbestand des Flugsportvereins sichern würde, bitten wir Sie unser Anliegen bei der Wahl des Standortes für die Windkraft zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 26.02.2024

Einreichungsdatum: 26.02.2024

ID: 1128

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1128-1	Hiermit möchte ich mein klares "Nein" für diese Aktion aussprechen!!!	Kenntnisnahme. Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1534-1	<p>seit über 20 Jahren bin ich aktives Mitglied im Flugsportvereins 1910 Karlsruhe e.V.</p> <p>Mit Sorge verfolge ich die Planungen zur Windkraft im Bereich Malsch Neubrunnenäcker.</p> <p>Unser Verein ist Treffpunkt für Menschen unterschiedlichen Alters. Neben dem normalen Flugbetrieb</p> <p>finden die unterschiedlichsten Wettgewerbe auf unserem Fluggelände statt.</p> <p>Besonders freue ich mich, dass wir Jugendliche für dieses Hobby begeistern können.</p> <p>Während der Coronazeit war vieles nicht mehr möglich. Unser Verein bietet</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eine sinnvolle Freizeitgestaltung</p> <p>und eine Alternative zu Smartphones, Tablets oder Computerspielen gerade für die Jüngsten in unserer Gesellschaft.</p> <p>Durch die geplanten Windkraftanlagen wird die Benutzung unseres Modellflugplatzes unmöglich gemacht und die Existenz unseres Vereines wäre gefährdet.</p> <p>Ich möchte Sie innig bitten, Ihre Planungen zur Windkraft im Bereich Malsch Neubrunnenäcker zu überdenken.</p> <p>Sicherlich gibt es ausreichend Alternativen, die zum zweifelsfrei wünschenswerten Ausbau der</p> <p>erneuerbaren Energien beitragen und nicht unseren Modellflugplatz und letztendlich unseren Verein bedrohen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1754-1	<p>Die Waldfläche auf dem Kreuzelberg ist ohnehin zu klein für Wild und Natur, e-biker und Mountainbiker zerfurchen den Wald noch weiter!</p> <p>Ohne Messung einer möglichen Rentabilität durch Windenergie auf dem Kreuzelberg sollte dieses Vorhaben gestoppt werden!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1054-1	<p>Diese Windräder tragen nicht zu einer besseren Zukunft bei!!</p> <p>Kaum Wind in unserer Schwachwindzone /Unwirtschaftlich !!!</p> <p>Zerstörung unserer Naherholungsgebiete</p> <p>Bergdörfer /Karlsruhe</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1087-1	<p>Hiermit lege ich gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE24“ mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone, dadurch Unwirtschaftlichkeit! Erschwerend hinzu kommen schwierige Thermik Verhältnisse / Turbulenzen durch die dortige Topografie in Kombination mit den Aufwinden aus der Rheinebene - Zerstörung des Waldes durch massive bauliche Eingriffe 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1570-1	<p>Wir möchten keine Windkraftanlagen, da der Lärm störend ist und krank machen kann.</p> <p>Sie schaden unserem Landschaftsbild und unseren Tieren in der Natur.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1295-1	<p>Ich bin gegen Windkraftanlagen im Malscher Wald. Nicht nur aus den Gründen, die von unseren Bürgerinitiativen ausführlich vorgetragen und eingebracht wurden, sondern auch, weil ich ganz persönlich fürchte, mein allerletztes Rückzugs- und Erholungsgebiet zu verlieren. Wer einen Blick aus unserer Vorbergzone auf die Ebene von Muggensturm bis Karlsruhe wirft, sieht nur noch zubetonierte Flächen, Gebäude, Industrieanlagen, Straßen, Schienen, Autobahn... Deshalb muss unser Malscher Wald unangetastet bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1242-1	<p>WE 52 Hornbuckel Heidelesheim Bruchsal</p> <p>Leisten wir uns einen Eingriff in eines unserer letzten intakten Ökosystem?</p> <p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft, „WE52“ Ortsteil Heidelesheim lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt - Tötung von geschützten Vögeln, Fledermäusen und Insekten - gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird zurückgestellt.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Die Änderungen an der Abgrenzung des Vorranggebietsentwurfes sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität /Ökosystem Wald) - Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone /Unwirtschaftlichkeit! - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter - Stroboskopeffekt und Schattenwurf - Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs - Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung - Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm - Offene Rechtsfragen bei Konkurs? /Rückbau? - Discoeffekt 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="309 343 817 375">- Klimaveränderungen, Boden trocknet aus <li data-bbox="309 454 1209 486">- Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) <li data-bbox="309 566 1108 598">- Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1897-1	<p>Als beinahe tägliche Nutzer der Wälder und Gegend um Gondelsheim herum sowie auch als Heimat für unsere Pferde auf dem Bonartshäuserhof möchten wir Einspruch zu der möglichen Errichtung von Windrädern einlegen. Spezielle Aufmerksamkeit gilt daher den folgenden Punkten, die bereits in anderen Einspruchsschreiben deutlich gemacht wurden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreibung der Milane und Zerstörung ihres Lebensraumes - Zerstörung eines wichtigen Gondelsheimer Naherholungsgebiet - Gesundheitlichen Folgen des Infraschalls speziell fuer das Tierwohl unserer Pferde 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1370-1	Anbei mein Einspruch gegen den von Ihnen vorgelegten Regionalplan. Windenergie sollte den weniger dicht besiedelten Regionen Deutschlands vorbehalten bleiben.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1731-1	<p>gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE_49, WE_38, WE_471, WE_472, WE_46/46 lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein, da die Windräder nicht zu einer besseren Zukunft beitragen, da der Nutzen deutlich kleiner als der Schaden ist:</p> <p>Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt</p> <p>Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>Rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht</p> <p>Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung</p> <p>Kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p> <p>Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 1189 405">Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) Offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p data-bbox="309 485 1189 549">Gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p> <p data-bbox="309 628 837 660">Es ist unfassbar, was hier gerade geschieht!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2462-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Gaeden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46 Forbach <p>Begründung: Uhu</p> <p>der Uhu zählt zu den windindustriengefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1233-1	<p>Hiermit möchte ich Stellungnahme wegen die geplanten Windrader machen. Es ist absolut gegen die Natur diesen Waldstück für diese Menge von Windräder abzuholzen. Es gibt bestimmt geeigneter Plätze für die Planung. Die Heidelheimer werden ohne wenn und aber eingekästelt mit diesen Windräder, die nur mit Wind effektiv sind.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2430-1	<p>Am 21.02.2024 wurde uns Bürgern von Obergrombach mitgeteilt, dass die Fläche für die Windkraftanlage von den vorgeschlagenen 5,2 % auf 9,4% erhöht wurde. Das ist meines Wissens ohne den Flächenverbrauch welche für die Infrastruktur solche Anlagen benötigt wird. Somit können auf unserer Gemarkung 25 Windräder mit einer Höhe von ca.250 m erstellt werden. Dies hat die Umzingekung meines Heimatdorfes zur folge, außerdem sind in den ausgewiesenen Flächen, Wälder mit gesundem Baumbestand und Habitate für vielerlei schützenswerten Tieren vorhanden.</p> <p>Diese Gebiet um Obergrombach sind zudem Naherholungsgebiet für uns Obergrombacher und aller Bürger der umliegenden Gemeinden.</p> <p>Ich bin nicht generell gegen eine Windkraftanlage, diese sollten sich schon in einem ertragbaren Maß für uns direkt betroffenen Anwohner halten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1784-1	<p>Das Thema ist für unsere Region nicht relevant, zu wenig Wind, zu viel Wohngebiete und zu viel Natur, welche erhalten werden sollten beziehungsweise müssen. Ich weiß nicht, ob sie sich vorstellen können beziehungsweise vorstellen wollen, was auf die Anwohner zukommt.</p> <p>Warum sind unsere Politiker, die wir gewählt haben, um unsere Interessen zu wahren, mittlerweile so weit weg von der Bevölkerung?</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 10.03.2024

Einreichungsdatum: 10.03.2024

ID: 1305

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1305-1	Stellungnahme der Initiative Gegenwind Gondelsheim als Dokument anbei.	Kenntnisnahme. Die Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt 1438 verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1228-1	<p>aus dem Planungsentwurf für neue Windkraftanlagen ist ersichtlich, dass das Modellfluggebiet des FSV Karlsruhe (nördlich von Malsch) unmittelbar vom Bau einer Windkraftanlage betroffen wäre. Warum ziehen Sie für den Bau eines Windkraftrads eine Fläche in Betracht, die den Fortbestand einer Vereinsgemeinschaft gefährdet, ja wahrscheinlich sogar unmöglich macht. Westlich der B3 gibt es sicherlich Flächen, auf denen Windkraftanlagen errichtet werden können, ohne den Modellflugbetrieb des FSV Karlsruhe zu beeinträchtigen. Ich bitte Sie hiermit, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1740-1	Hiermit lege ich gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE29 Kuppenheim/Bischweier und WE30 Muggensturm, Einspruch ein.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1124-1	<p>Ich bin absolut dagegen, dass Windkraftanlagen in der Malscher Gemarkung aufgestellt werden.</p> <p>Die negativen Auswirkungen auf Flora, Fauna und Menschen sind weitaus schlimmer, als mögliche Vorteile dieser Anlagen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass soviel Fläche für diese Anlagen praktisch vernichtet wird.</p> <p>Mir geht es konkret um folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Waldes - Schutz von Boden, Quellen und Hochwasserschutz - Schutz des Landschaftsbildes und Schutz der Gesundheit 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Naherholung - Artenschutz 	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1218-1	<p>egal wo, aber bitte setzen Sie endlich auch in Baden Württemberg mehr Windkraftanlagen um, ein einfacher Anreiz wäre hier eine direkte Entlastung im Strompreis für die betroffenen Gemeinden, weil die doch sehr langen Beschwerdelisten oft auch einfach nur Vorwände sind und verschwinden, sobald es ums Geld geht.</p> <p>beste Grüße und nicht Entmutigen lassen!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2639-1	<p>hiermit legen wir Widerspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie ein, durch den ein Teil unseres Gemeindewaldes zerstört werden würde.</p> <p>Wald ist unser wertvollster natürlicher CO₂- und Wasserspeicher und unersetzlicher Lebens- und Schutzraum für Flora und Fauna. Neben Erholung und als Lebensraum dient er vor allem zur Verlangsamung des Klimawandels. Es ist daher mehr als unvernünftig, den Wald zu roden, um dann stattdessen Windräder zu bauen. Die Windradanlagen würden zu einer weiteren Zersiedelung und Bebauung von zusammenhängenden Waldflächen führen. Diese sind zum Erhalt von Lebensäumen von Tieren und Pflanzen aber sehr wichtig. Gerade größere Tiere brauchen große Flächen, um überleben zu können. Die Windradanlage würde diese aber zerschneiden und für diese Art von Tieren unbrauchbar machen. Das führt zu weiterem Artenverlust.</p> <p>Die Windräder machen in der Ebene weitaus mehr Sinn.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2293-1	<p>Ich lege entschiedenen Widerspruch gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE24" ein!</p> <p>Meine Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Es wird ein vielgenutztes Naherholungsgebiet mit reichhaltiger Flora und Fauna zerstört + Durch die Windkraftanlagen werden Tiere getötet und vertrieben + Der gesamte Wasserhaushalt wird zerstört + Der Windertrag ist in dieser Zone für die Bürger und Bürgerinnen unwirtschaftlich + Infraschall und Lärm wird, zusätzlich zur Autobahn A5 und A8, über die Stadtteile Wolfahrtsw., Aue, Durlach etc. verteilt 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1135-1	<p>Waldgebiet WE 24 Ettlingen/Wolfartsweier</p> <p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet WE24 lege ich Einspruch ein wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes und Schädigung des Ökosystem Wald und der Pflanzenwelt - geringen Windertrages in unserer Schwachwindzone - dauerhafte Schädigung durch Betonstützmauern und Betonfundamente sowie neuen Transportstrassen - Störung des Funkverkehr für den Flugbetrieb - Klimaveränderung durch neue Kaltluftzonen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1462-1	<p>bezugnehmend auf die Planungen -Windenergie- im Gebiet Brunnenäcker / Malsch.</p> <p>Meine fliegerische Laufbahn begann bereits 1966 bei den Modellfliegern des Flugsportvereins 1910 Karlsruhe e.V.</p> <p>Später fortgesetzt bei den Segelfliegern des Vereines und noch heute im Ehrenamt für den Gesamtverein tätig.</p> <p>Ich bin sehr besorgt zu den Planungen zu Windkraftanlagen im genannten Gebiet.</p> <p>Windkraftanlagen im Bereich des Modellflugplatzes würde die Ausübung des Sports unmöglich machen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Leistungen unserer Modellflieger haben inzwischen nationale wie auch internationale Bedeutung erreicht.</p> <p>Die Entwicklung des Geländes dafür wurde durch erheblichen Aufwand der Mitglieder ermöglicht.</p> <p>Die hervorragende Jugendarbeit muss hier im Besonderen erwähnt werden.</p> <p>Alternativ-Standorte sind ausgewiesen. Wir bitten um Berücksichtigung bei den Planungen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2280-1	<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete.</p> <p>Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich die Windvorranggebiete um Bruchsal mit den Gebietsnummern 8, 13, 52, 66, 95, 301, 302, 601, 602, 651 und 652 ab.</p> <p>Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert).</p> <p>Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1826-1	<p>Ich bin gegen die WKA in der Gemarkung Bruchsal.</p> <p>In unseren windarmen „Breitengraden“ sind die WKAs sicherlich nicht rentabel - außer für die Betreiber. Sie sind darüber hinaus schädlich für Menschen, Tiere und die Umwelt .</p> <p>Es kann nicht sein, dass große Waldflächen für die Anlagen und Zufahrtswege gerodet und versiegelt werden müssen.</p> <p>Solche Anlage sollten in windreichen und nicht besiedelten Gebieten aufgestellt werden. Darüber hinaus sollte man eher in die Forschung investieren, wie der Strom bei Überproduktion ordentlich gespeichert bzw. in standortferne Gebiete transportiert werden kann.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich nicht, dass die schöne Landschaft in unseren</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Naherholungsgebieten durch solche Riesen verschandelt werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1569-1	<p>Wir möchten keine Windräder haben, da sie unserer Natur mehr schaden als nützlich sind.</p> <p>Der Lärm von Windkraftanlagen wird als störend empfunden und kann krank machen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1298-1	<p>Ich bin wohnhaft in obergrombach und möchte nicht, daß unser schöner wald abgeholzt und zerstört wird.</p> <p>die natur muß erhalten bleiben. man könnte auch ackerflächen nutzen. dann würden die bauern auch einen zugewinn haben, nicht nur die stadt bruchsal, die den städtischen wald verpachten will, um viel geld zu verdienen.</p> <p>außerdem ist die von der stadt bruchsal bereitgestellte fläche für windräder viel zu groß berechnet, wenn man das mit anderen gemeinden vergleicht. auch die geplante anzahl der wka schockiert mich, 25 ? wka , ist das so wie frau [REDACTED] in der stadtratsitzung erklärte, ein abgekartetes spiel, damit wenigstens 12 wka geschluckt werden? die stadtteile heidelsheim helmsheim und obergrombach würden umzingelt.</p> <p>das ist in höchstem maße ungerecht, weil dort wo die gutbetuchten ihre häuser haben, nichts vorgesehen ist.</p> <p>ich bin mir im klaren, daß die wkas nicht verhindert und auch gebraucht werden. aber nicht so viele, und mit einem gehörigen abstand zu den wohngebieten, mindestens 1000 meter.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auch die Tiere (Vögel, Fledermäuse u.a.) sollten berücksichtigt werden, auch Naturschutzgebiete z.B. Michaelsberg, dann der Judenfriedhof, das angrenzende Bundeswehrübungsgebiet, Scheckenbronner Hof, Burg Obergrömbach.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1511-1	<p>In diesem Gebiet ist die Windh6ufigkeit lt. Windatlas sehr gering und es ist mit Abschaltungen wegen Flederm6usen zu rechnen. Ebenso br6uten Rotmilane in diesem Gebiet die in diesem Gebiet auf Futtersuche sind.</p> <p>Ich stelle die Sinnhaftigkeit dieses Gebietes f6ur die Energiegewinnung durch Wind in Frage. 6konomischen nicht nachvollziehbar. Jeder Investoren der in diesem Gebiet ein Windrad baut hat nicht die Energiegewinnung im Sinne.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begr6undet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europ6aischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europ6aisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Fl6achenbedarfen f6ur Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-W6urttemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesfl6achenziele gem6aß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverb6anden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Fl6achenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpl6ane bis sp6atestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierf6ur herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anh6örung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden k6onnen oder bereits gepr6uft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2555-1	<p>anbei meine Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet W_53 mit der Bitte um wohlwollende Prüfung.</p> <p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden.</p> <p>An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig.</p> <p>Der Standort WE_53 sind schon allein deshalb ungeeignet.</p> <p>Dieser Aspekt der Zerstörung des Lusshardt-Waldes ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden hierin insbesondere auch nicht</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1415-1	<p>ich bin gegen dieses Windparkprojekt in unserer Region. Warum hier wo soviel Natur und Wald ist? Jeder Baum ist wichtiger als jedes Windrad. Warum nicht auf Flächen die eben sind und wo nicht viel ist. Richtung Büchenau, Waghäusel, Wiesental etc. in dieser Richtung gibt es riesen flache Flächen da muss man keinen Baum roden. Und man muss kein Experte sein damit man weis im Raum Bruchsal/Heidelsheim gibt es bis auf die jährlichen 2-3 Stürme sehr wenig Wind. Im Sommer ist man froh wenn mal eine Brise kommt.</p> <p>Falscher Standort meiner Meinung nach viel zu Viel Natur muss gerodet werden hier. Und die Landschaft rund um Heidelberg,Helmsheim,Obergrombach wird verschandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1130-1	Weil die ganzen Windräder / Parks eine der größten Umweltzerstörer sind. Bäume / Wälder werden kaputt gemacht, Tiere / Vögel, das ganze Ökosystem. Deshalb.... stoppt diesen Wahnsinn, es kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, der ganze Betonklotz in der schönen Landschaft / Natur!!	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter auf regionaler Planungsebene wird in diesem Rahmen behandelt.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2433-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft " WE 24", bei Grünwettersbach/ Wolfartsweier,</p> <p>Lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zerstörung des Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt. 2. Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm. 3. Kaum Windertrag in dieser Schwachwindzone- völlige Unwirtschaftlichkeit!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! 4. Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen(siehe als abschreckendes Beispiel Straubenhardt- Schwann!!) 5. Betonstützmauern im Hanggebiet - starker Eingriff in den Wasserhaushalt!!! 6. Enorme Schädigung von Natur- und Lebensräumen (Biodiversität/ Ökosystem Wald) 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>7. Vertreibung / Tötung geschützter Vögel, Zugvögel, Fledermäuse und Insekten.</p> <p>8. Gefahr durch Störung des Funk - und Flugverkehrs.</p> <p>9. Technische Unfälle / Brände löschen unmöglich / Waldbrandgefahr.</p> <p>10.Schädigung gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe.</p> <p>11.Offene Rechtsfragen bei Konkurs / Rückbau</p> <p>12.Gigantische Stahlbetonfundamente, die bestimmt bei Rückbau im Wald bleiben.</p> <p>Diese Windräder tragen in keinem Fall</p>	

Verfassungsdatum: 18.02.2024

Einreichungsdatum: 18.02.2024

ID: 1053

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1053-1	<p>Ich und meine 4 köpfige Familie sind als geborenen Wettersbacher absolut gegen einen Bau von Windkraftträdern im Waldgebiet WE 24. Ich laufe dort fast täglich spazieren und begegne fast immer Rehen, Hasen und wunderschönen Wildvögeln. Mit den Windrädern wäre ihr Lebensraum zerstört und sie würden das Weite suchen...und das obwohl wir hier nicht mal ein starkes Windgebiet sind. Lieber mal die Solaranlagen auf den Dächern richtig und vor allem Speichermöglichkeiten fördern. Aber anscheinend wollen gewisse Politiker nicht dass wir Privatleute autonom werden????</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1565-1	Wie kann es sein, dass wir Bäche renaturieren, den Wolf und die Wildkatze heimisch werden lassen in unserem Wald, in dem zahlreiche Vogelarten streng (!) geschützt sind und dass dennoch geplant wird, den Wald zu einem Industriestandort zu verwandeln?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1299-1	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung der Windräder! Einspruchsschreiben ist angefügt	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1364-1	<p>Ich lehne Windkraft in Gondelsheim und Umgebung ab. Gründe dafür sind: die unausgereifte Technik und die Zerstörung unseres Waldes. Die Abholzung bzw Rodung der Waldgebiete steht in keinem Verhältnis zur Nutzung bzw dem Ertrag.</p> <p>Ich empfinde es als Zerstörung der Natur, der Tiere in der Luft und auf der Erde. In anderen Ländern/Kontinenten wird schon mit der Natur ziemlichen Schindluder getrieben, wir monieren das und tun das Gleiche.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1890-1	<p>an windschwachen Standorten, wie die hier geplanten, halte ich es nicht für sinnvoll Windkraftanlagen zu bauen. Die Kosten sind hier bei weitem höher als der Nutzen! Um nur einige Gründe zu nennen: Der Bau der Anlagen benötigt schon viel zu viele Rohstoffe, zum Starten dieser Windkraftanlagen wird meines Wissens ein Schwerlastdiesel benötigt und wenn kein Wind weht, werden die Windräder wiederum mit einem Kraftstoff angetrieben. Auch die Belastung für Vögel, weitere Tierarten, Natur und nicht zuletzt auch für den Menschen sind immens. Lebensraum wird zerstört, Vögel getötet, der Schall, den die Anlagen aussenden belasten Mensch und Tier. Aus den o.g. Gründen bin ich ausdrücklich nicht für den Bau von Windkraftanlagen, und schon gar nicht an windschwachen Standorten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1162-1	<p>Ich bin gegen Windkraftanlagen in unserem Wald! Zu viel Natur wird zerstört!!!</p> <p>Bei geringem Windaufkommen hier ist der Nutzen solcher Anlagen gleich "0"</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1018-1	<p>mit Entsetzen habe ich vernommen, dass erneut über eine Installation von Windkraftanlagen im Waldgebiet WE 24 zwischen Wolfartsweier und Funkturm nachgedacht wird. Es ist nicht erträglich zu hören, dass Sie für Luft und Erholung notwendige Waldflächen hierfür nicht nur opfern wollen, sondern durch Betonfundamente und notwendige Zufahrtswege dauerhaft zerstören möchten. Hinzu kommt der sehr fraglich energetische Nutzen aufgrund der nur geringen Windhöfigkeit in diesem Areal. Zerstörung von Natur nur um ein Soll (Erfüllung der Planungsvorgaben) zu erfüllen kann nicht wirklich Ihr Ernst sein.</p> <p>In diesem Sinne bitte ich dringendst davon abzusehen den Wald zwischen den Bergdörfern und Ettlingen und Karlsruhe durch Windkraftanlagen zu zerstören!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2584-1	<p>Infrasschall - Gefährdung wegen Abstand und fehlender Erfahrung,</p> <p>Lärm - Autobahnen und Windkraftanlagen,</p> <p>Lärm - Nachtruhe Betriebsstop,</p> <p>Bodenverdichtung - Fundamente,</p> <p>Naherholungsgebiet - Allgemein,</p> <p>Zu schwacher Wind,</p> <p>Austritt von SF6 Gas?</p> <p>Waldzerstörung - Allgemein, Wald ist wertvoller,</p> <p>Tiere Killer allgemein.</p> <p>Das ist meine Meinung dazu .</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2582-1	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft WE24 bei Grünwettersbach /Wolfartsweier ein.</p> <p>Meinen Einspruch begründe ich folgendermaßen :</p> <p>Als Anwohnerin und Nutzerin des angrenzenden Naherholungsgebietes zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten fiel mir bisher noch nicht auf, dass wir hier so viel Luftzirkulationen (Wind) haben, dass ein Windrad dadurch effizient angetrieben werden würde. Ich befürchte fast, dass sich uns dann ein ähnliches Bild nach dem Bau bieten würde, wie ich bei meinem fast täglichen Weg Richtung Karlsbad sehe, nämlich stehende Windräder.</p> <p>Der nötigen Baumaßnahmen und damit verbundenen Umgestaltungen bzw. Schäden in der Natur stehen in keiner Relation mit dem Nutzen in dieser Schwachwind Zone. Damit ist ein Bau meiner Meinung unwirtschaftlich.</p> <p>Diese Windräder tragen an dieser Stelle zu keiner besseren Zukunft bei.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2719-1	<p>Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 als auch auf die inhaltliche Planung und der Vorranggebiete</p> <p>Durch die mangelnde Synchronisation ergeben sich Nachteile für die Nachbar-Regionen bzw. Nachbar-Landkreise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefahr von Umzingelung von einigen Ortschaften durch Windkraftanlagen 2. Verhinderung von zukünftig notwendige Flächen, z.B. für weitere Brunnen zur Trinkwassergewinnung 3. Nicht-Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von der Kreisgrenze und/oder Verbandsgrenze und/oder Regierungspräsidiums-Grenze 4. keine ganzheitliche Betrachtung und daraus folgende mangelnde Folgenabschätzung 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2420-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46 Forbach <p>Begründung: Schattenwurf</p> <p>durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	zurückzuweisen.	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2712-1	<p>Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 sowohl die Verkäufer, die Einbußen in Kauf nehmen müssen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • als auch Immobilien-Suchende, die interessante Wohnmöglichkeiten St. Leon-Rot aufgrund des erhöhten Risikos zurückstellen. <p>Der Planentwurf wird deshalb abgelehnt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2281-1	<p>Wir legen hiermit Einspruch ein gegen den Bau von Windkraftträdern bei Grünwettersbach/Wolfartsweier.</p> <p>Die Windkraftträder haben in diesem Schwachwindgebiet keinerlei Nutzen, nur Nachteile!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1271-1	Hiermit möchte ich Einspruch zu den geplanten Windkraftanlagen im Sinne des Umweltschutz einlegen. Rodung von Wäldern für Windkraftanlagen entspricht in keinster Weise grüner Energie.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1348-1	<p>was soll diesem energiepolitischem Irrsinn noch alles zum Opfer fallen? Jetzt würde es den Flugplatz eines Modellflugvereines treffen. Ich selbst war dort schon als Besucher bei nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettbewerben. Denkt man überhaupt nicht mehr an die vielen Kinder und Jugendlichen, die durch Ausübung dieses durchaus sinnvollen Hobbys auf spätere berufliche Herausforderungen vorbereitet werden? Ich bitte Sie daher inständig, Ihre Planungen dahingehend nochmals zu überdenken.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1543-1	<p>Guten Tag,</p> <p>auf Grund der Tatsache ,dass diese Äcker Brutplätze für Feldlerchen und Versorgungsplätze für brütende Wasservögel der angrenzenden Wasserflächen sind,lehne ich eine Zerstörung dieser Bereiche durch unsinnige Windquirle KATEGORISCH ab!!!!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1384-1	<p>hiermit möchte ich mich gegen die geplanten Windkraftanlagen aussprechen, da diese die weitere Nutzung des Modellflugplatzes des ansässigen Flugsportvereins FSV Karlsruhe 1910 e.V. unmöglich machen und in meinen Augen, besonders für deren junge Mitglieder den größten Nachteil darstellen. Der Verein setzt sich mit 20 aktiven Kindern und Jugendlichen maßgeblich in der Jugendarbeit ein und bietet den Kindern und Jugendlichen ein sinnvolles Hobby, welches den Zusammenhalt in der Gruppe, sowie technischen und handwerklichen Sachverstand fördert. Leider gibt es keine Ausweichmöglichkeiten im Umkreis. Dies würde das Aus für das geliebte Hobby dieser Kinder und Jugendlichen bedeuten. Ich bitte daher inständig vom Bau der Windkraftanlagen im Gebiet Malsch abzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1048-1	Bitte verschonen Sie uns mit diesen Industrieanlagen es geht zu Lasten der Umwelt und Gesundheit von uns Menschen und dient nur dem Geld machen solange Subventionen gezahlt werden verlieren viele und profitieren nur die Investition....	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1180-1	<p>Ich erhebe Einspruch gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE24" bei Grünwettersbach/Wolfartsweier. Es handelt sich um ein gesundes, von der hiesigen Bevölkerung viel genutztes und geschätztes Naherholungs-Waldgebiet, das durch den Aufbau und Betrieb von Windkraftträdern nachhaltig zerstört würde. Der Ertrag durch die Nutzung der Windräder steht m.E. in keinem vernünftigen Verhältnis zur Zerstörung von Natur und Tierwelt steht.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.
1180-2	In den angrenzenden Ortschaften wurden in den letzten Jahren zahlreiche Solaranlagen von privater Hand errichtet - damit hat die hiesige Bevölkerung ihren Beitrag zur Schaffung regenerativer Energiequellen sicher geleistet.	Kenntnisnahme. Es wird auf die oben stehende Antwort 1180-1 verwiesen.
1180-3	Eine Planung von Windkraftanlagen etwa entlang den beiden Autobahn-Trassen (A5 und A 8) würde deutlich weniger intakte Flora und Fauna zerstören.	Kenntnisnahme. Es wird auf die oben stehende Antwort 1180-1 verwiesen.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1763-1	<p>bitte die Einwände des Ortschaftsrats Obergrombach zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich folgendes anmerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unser Lebensraums mit der schönen Natur , den hier lebenden Tieren und der schönen Landschaft mit Natur- und Kulturdenkmälern ist ein **Grundbedürfnis unserer Bürgerinnen und Bürger** und muss vorrangig und nachhaltig vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen geschützt werden. 2. Der Schutz der Menschen und der Natur sowie die Rahmenbedingungen zur nachhaltigen, Umwelt und Klima schönenden Energieversorgung von Privathaushalten und Wirtschaftsbetrieben sind hoheitliche Aufgaben. Gewinnerzielungsabsichten oder Verbesserungswünsche von Gemeindeaushalten sind nachrangig zu betrachten. 3. Die kleinteiligen Waldflächen Bruchsals dürfen nicht durch den Aufbau riesiger Industrieanlagen auf lange Sicht ruiniert werden. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Deshalb keine Windräder in den Wald!</p> <p>4. Technische und finanzielle Risiken und Spätfolgen des Aufbaus und Betriebs von Windenergieanlagen müssen in den Blick genommen werden.</p> <p>5. Es sollte geprüft werden, ob durch Gemeinschaftsprojekte von Gemeinden und Landkreis größere, von allen akzeptierbare, Offenlandflächen zur Konzentration des Windradbaus gefunden werden können, um viele kleine zerstreute Windparks zu vermeiden und Synergien nutzen zu können.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1003-1	<p>Aus folgenden Gründen halte ich den Bau von Winkraftanlagen im Planungsgebiet WE24 (Stadt Karlsruhe) für falsch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Wald zwischen Grünwettersbach und Ettlingen ist für die Karlsruher Bürger ein wichtiges Naherholungsgebiet. Den Wald teilweise abzuholzen wird dieses Refugium zerstören.2. Der Wald zwischen Grünwettersbach und Ettlingen ist speziell im Sommer für die Stadt Karlsruhe ein unverzichtbarer Lieferant für frische und kühle Luft. Diesen Wald teilweise abzuholzen wird die Stadt im Sommer weiter aufheizen, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel.3. Der Wald zwischen Grünwettersbach und Ettlingen ist einer von wenigen Wäldern in BW wo es noch ursprünglichen alten Buchenbestand gibt. Diese Buchen abzuholzen um Straßen und Betonfundamente zu bauen, würde den Wald insgesamt weiter schwächen und das Ökosystem noch empfindlicher gegenüber dem Klimawandel machen.4. Die Karlsruher Ortsteile Wolfartsweiher sowie Grünwettersbach/Palmbach sind durch die Lage an den Autobahnen A8 und A5 bereits überdurchschnittlich stark belastet. Ebefalls führt die offizielle Autobahn	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Umfahrung durch diese Ortsteile. Den Bürgern nun auch noch die Bürde der Windräder aufzuladen, halte ich für ungerecht und unverantwortlich.	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2267-1	<p>Ich widerspreche der Planung und Bau von Windkraftträdern in Ettlingen, Bereich Kreuzelberg, Edelberg, und Detschenklinge . Die Zerstörung von intaktem Waldgebiet, in der heutigen Zeit und der Fläche für die dazu notwendigen Zufahrtswege und die Folgen...kann und möchte ich nicht mitverantworten!!!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1684-1	<p>gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE14 Ubstadt Weiher lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>Naturerholungsgebiet und außerdem wurde hier auch schon öfters die Mopsfledermaus und der Feuersalamander gesichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1743-1	<p>gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft bei Bruchsal (Teilkarten 3 und 4 aus dem Download-Dokument ihrer Webseite "Übersichtsplan und Teilkarten") speziell im Bereich Helmsheim und Heildelshheim, lege ich mit folgender Begründungen Einspruch ein:</p> <p>1. Die Planungen übersteigen die gesetzlich geforderten Ziele um ein Vielfaches, das ist dringend zu korrigieren. Laut aktuellem Entwurfsplan hat der Verband für unsere Gemarkung Heildelshheim/Helmsheim/Obergrombach/Bruchsal ca. 9,4% ausgewiesen. Dies ist der 5-fache Wert der Vorgabe. Ich sehe insbesondere für Heildelshheim, Helmsheim und Obergrombach eine massive Überlastung, nicht nur in visueller Hinsicht, sondern auch in der räumlichen Umzingelung der Ortsteile und dem unverhältnismäßigen Verbrauch von Waldfläche für Windräder und ihre Erschließungsinfrastruktur (Straßen und Stromtrassen) im Gegensatz zu anderen Flächen.</p> <p>2. Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>3. Wertverlust umliegender Wohnimmobilien</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>4. dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen für Montage und Wartung der Anlagen</p> <p>Ich bitte um eine Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1314-1	<p>Hiermit möchte ich Ihnen einige persönliche Gedanken zu ihrem Planentwurf mitteilen. Diese beziehen sich hauptsächlich auf das Gebiet W52 bei Heildelshem (Hornbuckel).</p> <p>Die Errichtung von Windrädern kommt einer Verschandelung der Natur gleich. Die schöne Kraichgaulandschaft wird völlig entstellt.</p> <p>Windkraft erscheint als Energiequelle für eine Industrienation wie Deutschland insgesamt wenig sinnvoll, da sie keine dauerhafte Energieversorgung sicherstellt.</p> <p>Durch die Errichtung dieser großen Industrieanlagen im Wald ist mit der Gefahr der Grundwasserkontamination durch Mikroplastik (z.B. durch Abrieb an den Rotoren) zu rechnen.</p> <p>Negative Auswirkungen für geschützte und seltene Vogelarten wie Wespenbussard oder Rotmilan und Insekten.</p> <p>Gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen, die in unmittelbarer Umgebung zu den Windrädern leben, sind durch dauerhafte Beschallung zu</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	befürchten.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1120-1	<p>ich sehe diese überaus große Flächenausweisungen für Windkraft im Kraichgau aus mehreren Gründen überaus kritisch: Ein Großteil der Flächen sind intakte Waldgebiete mit einer überaus großen Artenvielfalt, vor allem auch, was die Greifvögel (Bsp. Milane) angeht. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen wird der Lebensraum dieser Tiere erheblich gestört und beeinträchtigt, bis hin zum Tod des Tieres. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm oder Infraschall werden ebenso wenig berücksichtigt, wie der Wegfall von Naherholungsgebieten. Windkraft soll eine "GRÜNE LÖSUNG" sein, stellt sich in meinen Augen aber immer mehr als Naturraumzerstörer dar. Grüne Energie auf Kosten der Natur kann doch keine grüne Energie sein?! Wer legt fest, was "grün" ist? Heißt grün lediglich, dass wenig Co2 -Ausstoß stattfindet, oder können wir das Augenmerk vielleicht auch einmal wieder weg von lediglich nur CO2 hin zur Natur und den Schaden in der Natur im Gesamten legen? Sturer Fanatismus von Einhalten irgendwelcher Klimaziele führt doch genau zur gleichen Zerstörung wie alles andere auch. Können wir uns denn nicht endlich einmal wieder auf das Wesentliche besinnen? Statt immer mehr Zerstörung von Naturraum, um NOCH MEHR ENERGIE zu bekommen, das SPAREN bzw. EINSPAREN von Energie!!! Nicht immer mehr Windkraft rettet unsere Erde, sondern die Einsicht, dass wir Menschen mit Energie</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	verantwortungsbewusst umgehen müssen!!!	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1286-1	Ich bin gegen Zerstörung der Natur und möchte deshalb gegen den Bau von Windkraftanlagen innerhalb von Wälder und Wiesen stimmen.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1719-1	<p>Der Hype um die Windkraft geht vorbei und der Schaden an Mensch ,Landschaft, Wald,Natur, Wasser, dem Industriestandort Deutschland wird nahezu irreversibel sein.Dazu kommt die scheiternde Finanzierbarkeit auf lange Sicht. Die Landschafts, Wald, Natur,Wasser und Industriestandortwüste wird sich ausbreiten am Oberrhein. Sehr geehrte Regionalplaner, machen Sie sich nicht zum Totengräber unserer Musterregion.</p> <p>Außer verblassender, nicht tragfähiger falscher Ideologie wird uns nichts bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: 1781

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1781-1	<p>Wir beantragen die vollumfängliche Belassung des Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Karlsbad im Teilregionalplan Windenergie mit der ID Nr. WE_21 (Hagbuckel).</p> <p>Die Basler & Hofmann AG plant für die Qualitas Energy auf den Vorranggebieten der Gemeinde Karlsbad 2 Windparks mit einem Potenzial von insgesamt 10 Windenergieanlagen (WEA) auf den Vorranggebieten WE_21 und WE_23. Wichtige Argumente für das Belassen dieser Gebiete im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial und die Möglichkeiten großzügiger Abstände zu Siedlungsgebieten.</p>	

Verfassungsdatum: 14.02.2024

Einreichungsdatum: 27.02.2024

ID: M1986

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1986-1	Kernkraft ist die zeitgemässe Art der Energiegewinnung.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1631-1	<p>gegen das geplante Vorranggebiet für Windkraft "WE-14", bei meinem Wohnort Ubstadt-Finsterloch lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein, da die Windräder nicht zu einer besseren Zukunft beitragen, da der Nutzen deutlich kleiner als der Schaden ist:</p> <p>Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt</p> <p>Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>Stroboskopeffekt und Schattenwurf</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen</p> <p>Betonstützmauern im Hanggebiet / Eingriff in den Wasserhaushalt</p> <p>Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald)</p> <p>Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten</p> <p>Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>Rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht</p> <p>Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr!</p> <p>Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung</p> <p>Kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen)</p> <p>Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotop in unmittelbarer Nähe</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 341 1189 405">Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) Offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau?</p> <p data-bbox="309 485 1189 549">Gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben</p> <p data-bbox="309 628 837 660">Es ist unfassbar, was hier gerade geschieht!</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1505-1	<p>Das Konstruieren, Bauen und Betreiben (Fliegen) ferngesteuerter Modellflugzeuge verbindet auf einzigartige Weise eine Reihe natur- und ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen und diverse handwerkliche Fertigkeiten. Gerade (aber nicht nur) für Jugendliche werden dadurch technische Zusammenhänge und die Verbindung von Theorie und Praxis erfahrbar und attraktiv -- ein gesellschaftliches Ziel, das bildungspolitisch mit großem Aufwand z.B. in Form von NWT-Unterricht und MINT-Kollegs verfolgt wird. Daneben kommt einem Verein wie der Modellflugabteilung des FSV Karlsruhe durch Jugendarbeit und sonstigen sozialen Austausch eine weitere wichtige gesellschaftliche Funktion zu.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Malsch Neubrunnenäcker, d.h. in unmittelbarer Nähe zu dem Modellfluggelände des FSV Karlsruhe würde die dortigen Aktivitäten (s.o.) in hohem Maße gefährden. Ich appelliere daher an die Entscheidungsträger einen alternativen Standort zu wählen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1254-1	<p>Mit der gegenwärtigen Planung von Vorranggebieten für potenzielle Windkraftanlagen in und um Malsch bin ich aus den nachfolgenden Gründen NICHT einverstanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt - Tötung von geschützten Vögeln, Fledermäusen und Insekten - gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben - Technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität /Ökosystem Wald) 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone /Unwirtschaftlichkeit! - Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter - Stroboskopeffekt und Schattenwurf - Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs - Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung - Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm - Offene Rechtsfragen bei Konkurs? /Rückbau? - Discoeffekt - Klimaveränderungen, Boden trocknet aus - Gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) - Dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen 	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1028-1	<p>**Motivation**</p> <p>Angesichts der sichtbar fortschreitenden Klimakrise ist der Ausbau erneuerbarer Energien unerlässlich.</p> <p>Neben Photovoltaik (auf Gebäuden) muss jetzt der Ausbau von Windkraft bei uns schnell vorangehen.</p> <p>Hinsichtlich des Flächenverbrauchs möchte ich Windrädern den Vorzug gegenüber Photovoltaik auf Freiflächen geben.</p> <p>**Würdigung der Vorranggebiete**</p> <p>Aus meiner Erfahrung mit anderen Windenergieanlagen erscheint mir die vorliegende Planung vernünftig.</p> <p>Die im nördlichen Landkreis gelegenen Vorranggebiete ergeben hinsichtlich Ertragserwartung und Eingriffen in die Landschaft Sinn.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die grundsätzliche Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Auf diese richtet sich als Bürger mit Wohnsitz in Kraichtal hier mein Fokus.	
1028-2	<p>**Meine Anregungen (aus Sicht von Kraichtal)**</p> <p>Bevorzugt würde ich die auf der Achse von Bruchsal Nord in Richtung Derdinger Horn gelegenen Flächen bebauen.</p> <p>Meine Erwägungen hierfür:</p> <ul style="list-style-type: none"> - entlang der Schnellbahntrasse finden sich bereits für Windenergieanlagen nutzbare Zufahrten, - in den Waldgebiete dort würden Windräder das Landschaftsbild weniger beeinflussen als auf kahlen Flächen, - das von Windkraftgegnern vorgebrachte Argument von Schallemissionen läuft hier ins Leere, und - die Höhenlage dieses Rückens versprechen Windertrag und die Ausrichtung eine geringe gegenseitige Beschattung. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Festlegung der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl zur Festlegung der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Der Regionalverband sichert demnach nur die Flächen für die Nutzung der Windenergie. Ob und wie diese tatsächlich bebaut werden, ist von mehreren Faktoren abhängig und wird unter anderem durch die Projektierer entschieden. Jede Windenergieanlage muss dann noch in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2149-1	<p>Sonderbericht des Bundesrechnungshofes vom 07.03.2024 mit Begründung in der Anlage.</p> <p>[Fazit am Ende des Berichts]</p> <p>Allein schon das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit fehlende Ziel- und Monitoringsystem wirft die grundsätzliche Frage auf, inwieweit die vorliegenden Projekte des RVMO den gesetzlichen Intentionen und Regelungen des EnWG entsprechen. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Der Bundesrechnungshof benennt dezidiert die Mängel, die im Ergebnis zur Rechtswidrigkeit der Vorhaben führen.</p> <p>Nach dem derzeitigen Sach- und Rechtsstand ist die gegenwärtige Planung von Suchraumkulissen/Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen, so auch im Waldgebiet "WE 24" bei Grünwettersbach / Wolfartsweier nicht genehmigungsfähig. Eine entsprechende Genehmigung wäre rechtswidrig.</p> <p>Der Hinweis des BMUV auf die fragliche "politische Durchsetzbarkeit" (s.o. Zusammenfassung 0.4 im Sonderbericht des Bundesrechnungshofs) ist das entlarvende Eingeständnis des Bundesministers, dass diese geplante Energiewende der Bundesregierung letzten Endes zum Scheitern verurteilt ist.</p>	<p>Nicht folgen.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE 24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Den Hinweisen zur Einstellung der Planung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die vorgebrachten Aussagen des Bundesrechnungshofes betreffen nicht die rechtliche Grundlage oder die fachlichen Standards der Regionalplanung, sondern beziehen sich auf allgemeine Fragen der Umsetzung der Energiewende auf Bundesebene. Die Regionalplanung ist jedoch nicht Gegenstand der in dem Bericht benannten Mängel und orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben und Planungskriterien, die in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert wurden.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten bedeutet keine unmittelbare Genehmigung von Windenergieanlagen, sondern sichert Flächen gegenüber entgegenstehenden Nutzungen. Die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit eines Projekts wird erst im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, in dem alle umweltrechtlichen und technischen Anforderungen sowie die Standortverträglichkeit bewertet werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2586-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten.</p> <p>Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten. Es wird vielfältig zur Erholung genutzt – zum Spaziergehen, Radfahren, Reiten usw.</p> <p>Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Unsere Gegend ist sowieso schon dicht genug bebaut, wenigstens unsere Wälder sollten uns erhalten bleiben.</p> <p>Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bundesweit).</p> <p>Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2543-1	<p>Bruchsal < ... > Gebietsnummern 8, 13, 52, 66, 95, 301, 302, 601, 602, 651 und 652</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erkläre ich mich hiermit gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.</p> <p>Zwei Punkte möchte ich nachstehend ansprechen / hervorheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den erzeugten Strom gibt es keine Speichermöglichkeiten. <p>Folgen = die jüngsten Erfahrung sowie Vergangenheit zeigen, dass in zahlreichen Fällen der erzeugte überschüssige Strom ins Ausland zu niedrigen bzw. unwirtschaftlichen Preisen verkauft werden muss.</p> <p>Dies wirkt sich auf die Preisgestaltung zu Ungunsten der Verbraucher aus.</p> <p>Hier stellt sich die Frage der Rentabilität sowie Effizienz und macht das Vorhaben völlig unattraktiv.</p> <ul style="list-style-type: none"> • da die Rotoren die Luft nach oben wirbeln, kommt u.a. der Morgentau nicht auf den Boden. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Folgen = Austrocknung des Bodens.</p> <p>Aus den zwei genannten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf in Sachen Windkraftanlagen in den genannten Windvorranggebieten ab.</p> <p>Auch International gibt es inzwischen zahlreiche Hinweise über die gemachten / schlechten Erfahrungen zu diesem Thema in sämtlichen / unterschiedlichen Bereichen.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2442-1	<p>Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie im Gebiet des RVM</p> <p>WE_49 Sickenwald Bühlertal WE_38 Omerskopf Bühl (Hatzenweierer Wald) Ottersweier/Bühl, WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden WE_472 Wettersbach Baden-Baden, WE_ 46/46 Forbach und Umgebung.</p> <p>Ich mache von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein Gebrauch. Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch im Anhang genannten Vorranggebiete und lehne diese klar ab</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1010-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE24 lege ich Einspruch ein wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kaum Windertrag in der hiesigen Schwachwindzone - Zerstörung eines Naherholungsgebietes und eines das Rheintal schützenden Waldgebietes (Schutz vor Kaltluftzonen) - schützenswertes Gebiet für Rotmilane - Gefahr durch Störung des Fluglotsen-Funkverkehrs - Gefährdung von nahegelegenen Biotopen 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1820-1	<p>Betr.: Kreuzelberg</p> <p>Das es in Hinblick auf die "Landschaftsbildräume" keine Konflikte gäbe, halte ich für absolut inakzeptabel. Ich stelle mir das tolle Bild vor: 3 Windkraftträder von max. 320 m Höhe auf dem Hausberg von Ettlingen und Eingangsportal zum Albtal. Wer diese Meinung hat und auch noch dafür einsteht, dem spreche ich sämtliche Kompetenzen ab. Das ist eine absolute "Verschandelung" unserer Landschaft in diesem Gebiet.</p> <p>Ich selbst wohne seit fast 50 Jahren in einem Penthouse im 6. Stock in Gebiet Neuwiesenreben. Ich frage mich allen Ernstes, wo soll den wohl der Wind herkommen. Bis jetzt sind außerdem keine gesicherten Messungen vorgenommen worden, es handelt sich hier doch nur um Annahmen. Das man hier, wie so oft bei politischen Entscheidungen, den zweiten Schritt vor den ersten tut, ist in keiner Weise nachzuvollziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1297-1	<p>Nein zu Windkraftanlagen im gesamten Schwarzwald. Beispiel: Pfälzer Wald wird auch geschont, Rheinland- Pfalz baut dort, wo Infrastruktur vorhanden ist, Industriezonen.</p> <p>Boden wird dauerhaft geschädigt, da wächst nie mehr etwas. Artikel in BNN vom Samstag,9.3.2024 : Die Bodenplatte einer Windkraftanlagen benötigt 100 Tonnen Stahl, das bleibt dauerhaft im Boden.</p> <p>An die Zukunft denken, an Klimaerwärmung denken,..., Photovoltaikanlagen auf allen Hausdächern ausbauen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1256-1	<p>NEIN zu Windkraft beim Rimmelsbacherhof, und im ganzen Waldgebiet bei Völkersbach.</p> <p>Nein zu Windkraft bei Ettlingen Kreuzelberg</p> <p>Windkraftanlagen verbrauchen zuviel Wald, Wald wird auf Jahrzehnte zerstört, Oberfläche verdichtet, Zufahrtswege müssen bei Anlagen immer frei sein...NEIN</p> <p>Wald ist Klimaanlage für die ganze Oberheinebene, die sich immer mehr aufheizt, Windenergie im Norddeutschland, an Küste, hier bei uns : Ausbau der Photovoltaikanlagen auf allen Dächern, hier gibt es genügend Sonne, wenig Wind.</p> <p>Klimaveränderung (Temperaturanstieg) wird durch Ausbau der Windenergieanlagen unterstützt und weiterer Raubbau an den noch</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vorhandenene, geschwächten Wäldern betrieben. Wenn Waldfläche gerodet wird...heizt sich der Boden noch mehr auf, schädlich für Mensch, Tier, Natur</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1959-1	<p>Karlsruhe mit Bergdörfern nicht geeignet für Windräder!</p> <p>5 Bäume , die gefällt werden müssten, sind nützlicher für die Umwelt!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Synopsis dokumentiert.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1281-1	<p>Unsere Wälder sind zu wertvoll für magere Windkraft Erträge.</p> <p>Sich stets wiederholende schlechte Planung auf dem Rücken von Natur und Bürger, das ist meine Erfahrung, siehe L608 Umgehung Malsch, eine Katastrophe.</p> <p>Windkraft gehört ins Industriegebiet entlang den Autobahnen oder aufs Meer, aber nicht in den schon leid geplagten Wald.</p> <p>Erst wenn der letzte Baum gefällt und der letzte Fluss vergiftet wurde, werdet ihr erkennen, dass man Geld nicht essen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: 1755

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1755-1	Ich schliesse mich in allen Punkten der Stellungnahme 1296 an	Kenntnisnahme. Der Einwendende schließt sich der Stellungnahme einer Bürgerinitiative an. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf die Stellungnahme 1296 verwiesen.

Verfassungsdatum: 14.03.2024

Einreichungsdatum: 14.03.2024

ID: 1660

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1660-1	WE-651, Kraichtal, Reetwald Auch diese Fläche liegt zwar hauptsächlich im Wald, sollte aber ebenso beibehalten werden.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1884-1	<p>Stellungnahme zu Vorranggebieten WKA bei Ettlingen, "Vorderer Kreuzelberg" und "Detschenklinge"</p> <p>Mit den aktuell ausgewählten Vorranggebieten für potentielle Windkraftanlagen in Ettlingen und Umgebung bin ich nicht einverstanden. Ich bitte den RVMO meine nachfolgenden Einwände zu berücksichtigen.</p> <p>Einwände / Bedenken:</p> <p>1. Schutz des Waldes, der Natur, des Landschaftsbildes und der Erholung</p> <p>Zerstörung großer Waldflächen durch den Bau und die Infrastruktur , Gefahr von Windbruch und Entstehung von Hitzeinseln in den angrenzenden Bereichen. Der Wald , insbesondere die alten Buchen, leiden bereits stark unter den Auswirkungen des Klimawandels .</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (im Nahbereich und von der Rheinebene aus) sowie des Erholungswertes.</p> <p>2. Schutz des Menschen und des Eigentums</p> <p>Potentielle Gefährdung der Gesundheit bzw. Beeinträchtigung durch Schall / Infraschall, Schattenwurf, Beleuchtung usw. durch die unmittelbare Nähe zum Ort (Ettligen-Spessart).</p> <p>3. Schutz der Tiere / Biodiversität / Artenschutz</p> <p>Beeinträchtigung der heimischen Tierwelt (besonders Vögel, Fledermäuse usw.) insbesondere von streng geschützten Arten.</p> <p>4. Effektivität der geplanten WKA ? Durchgeführte Untersuchungen und Messungen ?</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2291-1	<p>Hiermit protestiere ich auf das Entschiedenste gegen den Bau von Windkraftanlagen im Waldgebiet WE24!! In einem ausgewiesenen Schwachwindgebiet wäre dieser Bau eine immense Beeinträchtigung für Mensch, Natur und Tierwelt!</p> <p>Ich erhebe Einspruch gegen diesen Bau und bin entsetzt, dass in einem Gebiet, das vor Jahren als SCHWACHWINDZONE ausgewiesen wurde, wieder über den Bau von Windkraftanlagen nachgedacht wird.</p> <p>Eine generationenübergreifende Zerstörung eines Gebietes für den Bau eines unwirtschaftlichen und monströsen Baus - davon können nur Investoren profitieren.</p> <p>Ich kann keine positiven Aspekte im geplanten Bau erkennen und protestiere aufs Schärfste!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1981-1	<p>Für die Energiewende könnten hier Photovoltaik-Parks errichtet werden, Sonne gibt's hier genug - und freie Flächen auch.</p> <p>Wenn der Wald zerstört wird hat Karlsruhe keine Grüne Lunge mehr!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1227-1	<p>Grundsätzlich bin ich ein Befürworter der Windkraft. So habe ich gedanklich den verabschiedeten Plänen aus dem dritten Bruchsaler Energieforum zugestimmt. Dort wurde von ca 12 Anlagen gesprochen.</p> <p>Aus nachfolgenden Gründen bin ich gegen die derzeitige Suchraumauswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Abstand zum Heildelheimer Waldspielplatz wurde nicht eingehalten. -Mindestabstand Odenwaldhütte Heildelheim wird nicht eingehalten -Gemeinden wie Heildelheim werden von bis zu 24 Anlagen umzingelt. -Flächenplanung übersteigt mit ca. 15% der Gemeindefläche die Ziele der 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landesregierung um dad 10-fache</p> <p>-Deutliche Ungleichbehandlung mit 24 Anlagen gegenüber deutlich windstärkeren Gemarkungen z.B. Langenbrand bei Pforzheim. Dort werden wesentlich weniger Anlagen gebaut.</p> <p>-Die kleinen bestehenden Waldgebiete werden zu großen Teilen verschwinden.</p> <p>-Brutgebiete der noch zahlreichen Milane verschwinden.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2248-1	<p>Schutz vor der Geldgier der Hersteller der Windkraftanlage und der Waldbesitzer, denen es nur ums Geld geht.</p> <p>Schutz vor der Energieverschwendung.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2458-1	<ul style="list-style-type: none"> • WE_49 Sickenwald Bühlertal • WE_38 Omerskopf • WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden • WE_472 Wettersbach Baden-Baden • WE_46 Forbach <p>Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverseuchung für Grundwasser eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen.</p> <p>Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1277-1	<p>Ich freue mich jedesmal, wenn ich bei meiner Naherholung im Wald oder auf dem Feld ein drehendens Windrad erblicke. Noch schöne wäre es, wenn ich es von zu Hause aus immer eins sehen könnte.</p> <p>Dann weis sich, dass für diese Energie kein CO2 ausgestoßen wird, die genau meine Naherholung und mein häusliches Umfeld zerstört.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1982-1	<p>Dieser Wald ist die grüne Lunge von Karlsruhe - nicht zerstören!</p> <p>Die Bürger sollen ihre Schottergärten entfernen aber die Regierung pflastert die Wälder mit Beton zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (Im Falle von Wald ggf. Verweis auf Gerichtsurteil: OVG Berlin, Ur. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Regionalplanung.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1055-1	Schädigung von Natur und Lebensraum	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1055-2	dauerhafte befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
1055-3	Kaum Windtage in der Schwachwindzone	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1402-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <ul style="list-style-type: none"> - **WE_49 Sickenwald Bühlertal** - **WE_38 Omerskopf** - **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden** - **WE_472 Wettersbach Baden-Baden** - **WE_46/46 Forbach** <p>**im Gebiet des RVMO**</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**Begründung: Schattenwurf**</p> <p>durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2903-1	<p>bei der Sichtung des Planentwurfes ist uns als Projektentwickler der unterschiedliche Umgang mit Bahntrassen und deren Abstandskriterium aufgefallen: Bei einigen Flächen ist die Bahntrasse komplett dem Planentwurfsgebiet zugerechnet (z.B. WE_22). Wiederum bei anderen Arealen ist die Bahntrasse inklusive Abstand ausgenommen (z.B. WE_52 und WE_651).</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Bahntrasse und der dazugehörige Sicherheitsabstand bei der Ausweisung eines Vorranggebietes zu berücksichtigen und demnach dem Planungsgebiet abzuziehen. Diese Flächen sind für die Windenergieanlagen nicht nutzbar und sollten deshalb in der finalen Kulisse nicht in den Flächenbeitragswert des Regionalverbandes einfließen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband bedankt sich für Ihren Hinweis. Im Kriterienkatalog, der dem Planungsprozess zugrunde liegt, wurden Bahntrassen sowie entsprechende Vorsorgeabstände als Konfliktkriterien berücksichtigt. Die Abgrenzung der Vorranggebiete für den Offenlageentwurf erfolgte unter Berücksichtigung dieser Kriterien sowie der spezifischen Gegebenheiten vor Ort. In einigen Fällen wurde eine Gebietsabgrenzung gewählt, bei der Infrastrukturtrassen innerhalb eines Vorranggebietes liegen, um den räumlichen Steuerungsauftrag zu erfüllen und die Planungen nachvollziehbar zu gestalten. Dadurch verbleiben keine isolierten Restflächen. Das Flächenziel gemäß § 20 KlimaG BW wird mit der vorgelegten Planung übererfüllt.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange wurden auch die beteiligten Unternehmen und Institutionen des Bahnverkehrs (z. B. DB AG, InfraGO, AVG, KVV etc.) eingebunden. Sollten in diesem Verfahren konkrete und nachvollziehbare Hinweise auf notwendige Anpassungen von Vorranggebieten eingegangen sein, werden diese im überarbeiteten Planentwurf berücksichtigt (bspw. WE_22).</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		erfolgt auf Ebene der Raumordnung im Maßstab 1:50.000 und sichert die Gebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen ab. Die konkrete Planung der Anlagenstandorte, einschließlich der genauen Berücksichtigung von Sicherheitsabständen zu Bahntrassen, erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren. Innerhalb der Vorranggebiete können zudem Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie für Nebenanlagen im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1119-1	<p>Ich bin entschieden für den Ausbau der Windkraftanlagen. Dies sollte primär dort realisiert werden, wo schon notwendige Infrastruktur besteht.</p> <p>Den Bedenken-trägerinnen und -trägern halte ich, neben den vielen schon von anderer Seite genannten Argumenten für den Ausbau entgegen:</p> <p>Nutzen nicht wir alle vielfältige Verkehrswege (z.B. Straßen, Flugplätze, Eisenbahntrassen)die allesamt die Natur zerstören und zerschneiden. Machen wir uns doch ehrlich. Für das das möglichst schnelle von A nach B Kommen schlagen wir breite Schneisen in die Flur, kleben wir riesige Flächen mit Asphalt zu, beharren Viele auf das Recht der „freien Fahrt für freie Bürger“ auf den Autobahnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Andere Planverfahren basieren auf den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Vorschriften für deren Planung, Genehmigung und Bau. Die Planung von Verkehrswegen folgt dabei anderen rechtlichen Grundlagen und Abwägungsmaßstäben als die Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung.</p> <p>Gleichzeitig ist unbestritten, dass jede Form der Nutzung räumliche Wirkungen hat. Die Regionalplanung verfolgt das Ziel, die Windenergienutzung unter Berücksichtigung konkurrierender Belange zu steuern und dabei eine ausgewogene, rechtssichere Abwägung zwischen verschiedenen Nutzungen und Schutzgütern vorzunehmen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

Verfassungsdatum: 18.02.2024

Einreichungsdatum: 27.02.2024

ID: M3006

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3006-1	Ich will lieber weiter Erdöl verbrennen!	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1522-1	<p>Es müssen für die Errichtung der Windkraftanlagen auf dem Gebiet WE_53 und die dafür erforderlichen Wege nicht unerhebliche Flächen an Wald zerstört werden. Bei anderen Flächen wäre eine derart große Zerstörung nicht erforderlich. Die immense Zerstörung des Lußhardtwaldes wurde nicht ausreichend im Planenwurf berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1059-1	<p>ich betrachte die Planung der Windkraftanlagen nördlich von Neumalsch zwischen der B3 und der A5 mit großer Sorge da dort der Modellflugplatz des FSV Karlsruhe 1910 e.V liegt und ein Bau solcher Anlagen in diesem Bereich das "Aus" für die Abteilung bedeutet. Dies wäre auch aus ökologischen Gründen ungünstig da dort extra eine ca. 1000m² große Blühwiese angelegt wurde und der Großteil des über 20 ha großen Geländes naturbelassen wird was sehr gut als "Biotop" zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung fungiert dies freut mich als gelernter Landschaftsgärtner sehr.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Die Freizeit- und Erholungsnutzung wurde im Planungsverfahren berücksichtigt und ist Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der regionalplanerischen Abwägung. Dabei steht jedoch nicht die Betrachtung einzelner Vereine oder Standorte im Fokus, sondern der Erhalt des Schutzguts „Mensch“ in seiner Gesamtheit. Die Freizeitnutzung Modellflug bleibt in der Region weiterhin möglich.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1063-1	<p>Ich erhebe Einspruch.</p> <p>Es gibt sicherlich ausreichend Flächen in der Region wo nicht erst noch ein Waldbestand geopfert werden muss. Der Wald ist ohnehin schon am sterben. Ich bin absolut dagegen, hierfür nochmal zusätzlich Wald roden zu lassen!.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2581-1	<p>wir erheben Einspruch, wie viele andere Bürger des Gebietes Lusshardt, gegen den Bau von Windkraftanlagen, damit verbunden ist die Zerstörung des Waldes, Naherholungsgebiet.</p> <p>Und das auf Bundes Ebene, sowie Landeswbene geführt ,regiert bon den Grünen.</p> <p>Mit dem Bau sind dielmmobilien in der Nähe wertlos, gesundheitliche Probleme... zig Sachen um Aufzählen, was dagegen spricht.</p> <p>Wir kämpfen bis zum Umfallen.</p> <p>Es zudem viel windigere Gegenden wie hier bei uns.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1576-1	In Deutschland wird der Wald romantisiert und als elementarer Bestandteil unserer Kultur gesehen – dies aber nur, so lange dort keine Windräder stehen. Wer verantwortet den Wandel des Waldes zu einem Wirtschaftsobjekt, in dem die Natur nachhaltig beschädigt wird?	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1248-1	<p>hiermit widerspreche ich der geplanten Nutzung des Malscher Bergwaldes durch Windkraftindustrieanlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unwiderrufliche Zerstörung des Bergwaldes (Landschaftsschutz, Kulturgut, Naherholungsgebiet, Artenvielfalt). - Geringe Wind- bzw. Energieausbeute. Keine Grundlastfähigkeit. - Rotorblätter haben eine spezielle Beschichtung. Keine Recyclingfähigkeit nach Laufzeitende (Sondermüll, Entsorgung nicht klar). - Treibhausgas SF6 wird zur Isolierung der Schaltanlagen verwendet. - Zunehmende Trockenheit durch Luftverwirbelung im Bereich der Anlagen. 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1367-1	<p>Ich schließe mich den Ausführungen der Initiative "Gegenwind Gondelsheim" an. Windkrafträder können Infraschall verursachen und gefährden den Artenschutz. Der Bau von Windkraftanlagen ist oft mit Waldzerstörung verbunden u.v.m.</p> <p>Stromerzeugung aus Biomasse wäre mir lieber</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt 1438 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet.</p> <p>Maßgebliche Zielsetzung der laufenden Planverfahren ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG BW.</p> <p>Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1122-1	<p>Ich lehne die Errichtung von Windrädern im Wald von Obergrombach ab. Neben den gewaltigen Waldschäden durch Straßen und Versorgungsleitungen und entstehende Beeinträchtigungen für Fauna und Flora (Rotmilane, Wespenbussarde, Fledermäuse, sowie Trockenschäden) sind erhebliche Lärmemissionen für den Ort Obergrombach zu befürchten. Ich habe schon einige Standorte von Windrädern besucht und war entsetzt über die nicht vermutete Lärmentwicklung dieser Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1825-1	<p>Klimaschutz auf Kosten von Naturschutz geht gar nicht</p> <p>Ich beziehe mich insbesondere auf die Planung zwischen Muggensturm, Oberweier, Bischweier, Kuppenheim, Rauental und Neumalsch.</p> <p>Seit Jahren und Jahrzehnten ist man in der Region bemüht, der Natur wieder mehr Raum zu geben, weist Naturschutzgebiete aus, freut sich, dass sich seit einigen Jahren endlich wieder Störche und Rotmilane bei uns wohlfühlen, verteilt kostenlose Tütchen mit Wildblumensamen (so in Muggensturm, Ötigheim, Bietigheim und Steinmauern) und fordert damit die Bürger auf, Blumenwiesen anzulegen oder Balkonkästen und Pflanzkübel damit zu bestücken, um den für uns alle so wichtigen Bestäubern und anderen Insekten wieder einen Lebensraum zu bieten. Und im Gegenzug plant man Windräder, denen die mühsam wieder angesiedelten Vögel und Insekten zum Opfer fallen. Das passt nicht zusammen.</p> <p>Ganz zu schweigen von den Tonnen Beton, die für das Fundament nur</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eines Windrades in den Boden eingebracht werden, von der ungeklärten Frage, wie ausgediente Rotoren von all den Windrädern entsorgt werden sollen, von den Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bevölkerung, von der Unfallgefahr (erst kürzlich ist in Baden-Württemberg ein Teil eines Rotors abgebrochen).</p> <p>Dies ist vor der sehr geringen Ertragsleistung eines Windrades in unserer Region ein absolutes No Go.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1540-1	<p>**Betreff: Einspruch gegen Vorranggebiete WE_14 und WE_87**</p> <p>Aus folgenden Gründen bin ich gegen die geplanten Vorranggebiete von Windkraftanlagen um Ubstadt.</p> <p>1) Zerstörung des Waldes</p> <p>a) negative Folgen für die Tierwelt, Zerstörung des Lebensraumes.</p> <p>b) Wald ist wichtiger Sauerstofflieferant und CO2 Speicher.</p> <p>2) Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebietes für Spaziergänger, Radfahrer, Jogger, Kindergartengruppen, Schulklassen...</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>3) "Lärm- u. Lichtverschmutzung"</p> <p>Lärmverschmutzung durch Geräusche des Windrades incl. Infraschall.</p> <p>Lichtverschmutzung, da rote Blinklichter in der Nacht für Mensch und Tier stark irritierend sind.</p> <p>4) Schattenwurf durch die Rotorblätter verursacht Blinklichteffekt (hell/dunkel).</p> <p>5) Standort WKA zu nahe am Wohngebiet Ubstadt, dadurch Wertminderung der Immobilie.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1376-1	<p>Ich bin absolut gegen die Windkraft Anlagen und Malsch Ettlingen Karlsruhe und sonst wo ! Es ist dumm und sinnlos einen CO2 speichernden Baum gegen ein gegen die Umwelt verschmutzendes Windkraftrad auszutauschen . Windräder haben Unmengen an nicht recyclebarem Plastik und pfas, also max. umweltschädliche Chlorite KW. Außerdem stresst die Rotation den Menschen , das das Stammhirn immer auf Bewegungen reagiert . Windkraft soll wenn überhaupt in Industrie Gebieten gebaut werden. Für das gesprengte Kernkraftwerk Philipsburg müssen jetzt 4000 dieser zerstörerischen Windräder gebaut werden um annähernd an die 11000gw zu ersetzen . Nein zur Windkraft!!!!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1715-1	In dieser Lage bei Ettlingen, in der kaum Wind auftritt, wäre es sehr bedauerlich, die Landschaft mit Windrädern zu verändern. Ich spreche mich dagegen aus.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1817-1	<p>Der Flug- und Modellbauverein Kraichtal e.V. betreibt in direkter Nähe zu den Flächen einen Modellflugplatz. Siehe Daten zum Flugplatz - FMV Kraichtal e.V. (fmv-kraichtal.de).</p> <p>Bei der Realisierung von Windkraftanlagen im betroffenen Gebiet wäre die Ausübung des Modellflugsports nicht mehr möglich (Wirbelschleppen, Gefahr durch die drehenden Rotoren etc. in dem zugelassenen Luftraum).</p> <p>Langjährige Arbeit der zahlreichen Modellflieger, sei es im Erhalt des Platzes oder in der Jugendarbeit, wäre durch die Realisierung von Windkraftanlagen auf einen Schlag zunichte gemacht. Ob eine Ausgleich für die vorhandene Fläche realisierbar ist, ist aus verschiedensten Gründen (Anforderungen des Natur-/Landschaftsschutzes, Abstand zur Wohnbebauung etc.) sehr fraglich.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1330-1	<p>**Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie**</p> <p>**WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>**WE_38 Omerskopf**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Schattenwurf**</p> <p>durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2633-1	<p>ich wende mich heute an Sie, um meinen Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben von Windkraftanlagen im Waldgebiet WE 24 zwischen Funkturm und Wolfartsweier zu äußern.</p> <p>Dieses Vorhaben birgt gravierende Folgen für unsere Umwelt und Landschaft. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde nicht nur zu einer Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen durch breite Zufahrtsstraßen führen, sondern auch zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Naherholungsmöglichkeiten für Mensch und Tier. Darüber hinaus würden gigantische Betonfundamente für die Windkraftträder die natürliche Ästhetik und den ökologischen Wert des Waldgebiets massiv beeinträchtigen.</p> <p>Es ist wichtig anzumerken, dass der Nutzen dieser Windkraftanlagen in einem Schwachwindgebiet fraglich ist. Die nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner überwiegen mögliche kurzfristige energiewirtschaftliche Vorteile.</p> <p>Als verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger sollten wir uns für den Schutz unserer Natur und unserer Landschaft einsetzen. Anstatt wertvolle Waldflächen zu opfern, sollten wir uns auf nachhaltige Alternativen konzentrieren, die sowohl die Umwelt schützen als auch den Bedarf an</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse verwiesen.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erneuerbarer Energie decken können.</p> <p>Aus diesen Gründen bitte ich Sie eindringlich, das Bauvorhaben von Windkraftanlagen im Waldgebiet WE 24 zu überdenken und meinen Einspruch zu berücksichtigen.</p>	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1707-1	<p>Windkraft macht da Sinn,wo Wind weht, das ist bekanntermaßen in Norddeutschland.</p> <p>Wenn man schon auf die Idee kommt, in unserer Gegend solche 250-Meter-Monster zu bauen, dann doch bitte überall verteilt. Es kann doch nicht sein, dass rund um Obergrombach ein Ring von Windrädern entstehen soll, das soll gerecht sein? Nicht Ihr Ernst! Die Lasten müssen gleich verteilt werden!</p> <p>Und zu guter Letzt, Windräder in Wäldern, sind einfach nur absolut unmöglich! Hektarweise Wald abholzen für grüne Energie? Absolut unmöglich und absolut nicht nachvollziehbar. Dad führt grüne Energie ad absurdum und gibt es der Lächerlichkeit Preis.</p> <p>Bleiben Sie BITTE fair und verteilen Sie die Lasten gleichmäßig!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1872-1	<p>edes dieser Windkraftträder vernichtet jährlich über 7 Tonnen Insekten, über 1000 Vögel und verpestet die Umwelt mit Rotorenabriebstaub.</p> <p>Das ist nicht umweltfreundlich sondern für alle hier lebenden Menschen und Tiere Umweltschädlich.</p> <p>Auch für die Menschen außerhalb der Region Bruchsal...</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1216-1	<p>Aus folgenden Gründen bin ich gegen den Ausbau der Windenergie in unserer Region:</p> <p>1\. Starke Beeinträchtigung u. Vernichtung von Natur- u. Lebensraum, Rodung u. Versiegelung von Waldflächen. Folge: Waldvernichtung.</p> <p>2\. Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung u. der Tiere durch hörbaren Schall u. nichthörbarem Infraschall.</p> <p>3\. Regionaler Anstieg der Temperatur u. Evapotranspiration durch Windkraftanlagen führt zu regionalen Klimaveränderung, ggf. sogar zur Förderung von regionalen Dürren.</p> <p>4\. Kaum Windertrag in unserer Region, daher unwirtschaftlich.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>5\.. Problematischer Schattenwurf u. nächtliche Warnbefeuerung.</p> <p>6\.. Verspargelung und Vernichtung eines attraktiven Erholungsgebietes.</p> <p>7\.. Negative Auswirkungen auf den Tourismus.</p> <p>Natürlich gibt es noch eine ganze Anzahl weiterer Gründe gegen den Ausbau der Windenergie in unserer Region. Die o.g. Gründe sollten aber erstmal ausreichen.</p>	<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1483-1	<p>wir wohnen in St.Leon-Rot und wären damit auch von den Plänen zum Bau von Windkraftanlagen betroffen.</p> <p>Wir haben grundsätzlich Einwände gegen den Bau solcher Anlagen in einem derart windarmen Gebiet wie unserem. Die Zerstörung der Natur (großflächige Abholzung im Lußhardt und damit weniger CO2 Reduktion durch Bäume, zubetonieren und damit verdichten des Waldbodens unter anderem auch durch Zufahrten, Gefahr für unsere Vögel und nicht zuletzt nachgewiesene gesundheitliche Risiken für die Menschen in der Umgebung) stehen in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Stromausbeute.</p> <p>Dazu kommt die Nähe zu unseren Wasserbrunnen, an denen die Versorgung mit Trinkwasser mehrerer Ortschaften hängt und deren Gefährdung durch Kontamination mit giftigen Stoffen.</p> <p>Da es sich hier um ein Projekt zu handeln scheint, bei dem keine</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vernünftige Kosten/Nutzen Relation vorhanden ist und das darüberhinaus auch noch einen überaus schädlichen Einfluss auf unsere Umwelt hat, möchten wir dagegen entschieden Einspruch erheben.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1978-1	<p>1. In den 60er Jahren des rückliegenden Jahrhunderts wurde der Bergwald nördlich der Autobahn fasst vollständig gerodet.</p> <p>Dieser riesige Eingriff in ein bestehendes Naherholungsgebiet für die Bebauung der Bergwalsiedlung, war zu dieser Zeit schon fragwürdig u. sehr umstritten.</p> <p>2. Das jetzige geplante Vorhaben, die Erstellung von Windrädern südlich der Autobahn ist in der Vorgehensweise vergleichbar mit der Bergwalsiedlung.</p> <p>Hier geht es um riesige zerstörte u. zu zerstörende Waldflächen.</p> <p>Das ist mit erheblichen Folgen auf das Kleinklima verbunden u. zudem ökologisch nicht mehr vertretbar.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1429-1	Ich bin gegen die Windkrafttraeder weil der Schwarzwald erhalten bleiben muß	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1782-1	<p>Wir beantragen die vollumfängliche Belassung des Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Östringen im Teilregionalplan Windenergie mit der ID Nr. WE_7 (Schindelberg).</p> <p>Die Basler & Hofmann AG plant für die Qualitas Energy auf dem Vorranggebiet der Gemeinde Östringen einen Windpark mit einem Potenzial von insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA) auf dem Vorranggebiete WE_7. Wichtige Argumente für das Belassen dieser Gebiete im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial und die Möglichkeiten großzügiger Abstände zu Siedlungsgebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1268-1	<p>Im Hardtwald könnten die Flächen näher an die Autobahn geplant werden.</p> <p>Grundsätzlich bin ich für einen weiteren Ausbau bei einem Abstand von 1000 m zu Wohnbebauung</p> <p>Wer die Umwelt entlasten möchte stimmt für einen schnellen Ausbau dann können wir Co2 einsparen</p> <p>Es sollten aber auch schnellere und Kostengünstige Umsetzungen wie 130 auf Autobahnen kommen die Mehrheit ist dafür.</p> <p>Die Landesregierung wird sich daran messen lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2624

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2624-1	hiermit möchten wir der Errichtung von Windkraftanlagen auf den vorläufig geplanten Vorrangflächen im Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Lusshardtwald widersprechen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2624-2	Wir sehen als Anwohner von St.Leon insbesondere unsere Gesundheit durch die Geräuscentwicklung der Anlagen gefährdet.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Belang bezieht sich auf</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gesundheitliche Aspekte.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegen und der <u>öffentlichen Gesundheit</u> und Sicherheit dienen.</p> <p>Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Abwägungsvorrang), weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf.</p> <p>Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2624-3	<p>Hinzu kommen Eingriffe in die Natur, die unser Trinkwasser beeinträchtigen können und unser Naherholungsgebiet in dem wir täglich spazieren gehen wegfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter,</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2624-4	Auch die Wirtschaftlichkeit stellen wir durch zu wenig Wind im Rheintal mehr als in Frage.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist kein regionalplanerischer Belang und wird bei der konkreten Planung des Windparks durch den Projektierer beurteilt.</p>
M2624-5	Weiterhin bleibt anzumerken, daß unsere Immobilie erheblich an Wert verliert.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2624-6	<p>Kurz zusammengefasst, es reicht!</p> <p>Die Belastung für die Menschen ist hoch genug in dieser Region, nehmen Sie Abstand von der Errichtung von Windrädern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die ablehnende Haltung zur Kenntnis.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1811-1	<p>Ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen in windarmen Regionen, insbesondere in Wäldern. Wälder tragen in hohem Maße zu einem gesunden und ausgeglichenen Klima bei. Sie sind Lebens- und Erholungsraum für Tiere und Menschen. Wälder tragen zur Artenvielfalt bei, sie sind Wasserspeicher und reduzieren Co2. Windkraftanlagen sind zu wenig effizient und haben zu viele Nachteile, was in sehr vielen Stellungnahmen bereits erwähnt wurde. Wir Menschen haben die Pflicht Wald in größt möglichem Maß zu erhalten. Es gäbe weitaus effizientere Energiequellen, z.B. moderne Kernkraftwerke.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1815-1	<p>ich wende mich gegen die Planungen von Flächen für Windkraft in der Region in und um Malsch. Die Region wird überproportional belastet, bei Verwirklichung der geplanten Flächen wird der Ort ringsum von Windkraftanlagen umgeben sein, der Berghang wird komplett zugebaut. Es wird dabei keinerlei Rücksicht auf Vogelzug und sonstigen Artenschutz genommen. Die Ausbeute an Energie steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden, der an der Natur angerichtet wird. Die Ihren Planungen zugrunde liegenden Annahmen hinsichtlich der Energieausbeute stimmen nicht. Die Zahlen sind geschönt, was sich schon daran zeigt, dass die aktuell laufenden Anlagen, so z.B. in Straubenhardt, nachhaltig keinen Gewinn erwirtschaften. Dass der aktuelle Windatlas von zu hohen Windgeschwindigkeiten ausgeht, ist bekannt. Die Regionalplanung geht daher von falschen Voraussetzungen aus und kommt folgerichtig zu fehlerhaften Ergebnissen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1185-1	Ich bin der Meinung, dass 1. die Fundamente und Verkehrswege eine Verdichtung des Bodens darstellen. 2. Die Restrukturierung ist nach heutigen Kostenschätzungen unbezahlbar 3. Wie wollen Sie die EU-Vorgabe erfüllen, wonach die Aufstellflächen renaturiert werden müssen.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1695-1	<p>hiermit schließen wir uns der gemeinsamen Stellungnahme der 3 unmittelbar von Ihren aktuellen Vorranggebieten für Windkraftanlagen betroffenen Obergrombacher Vereinen,</p> <p>FC Alemannia (unsere ganze Familie mit 5 Personen sind Mitglied), Tennisclub u. Schäferhundeverein</p> <p>vom 11.3.24 an. Hauptargument hier sind ja die zu geringen Abstände zu deren stark frequentierten Vereinshäuser mit Anlagen.</p> <p>Dies beinhaltet selbstverständlich auch die 100% Zustimmung zur Stellungnahme des Obergrombacher Ortschaftsrates zu Ihren aktuellen Plänen.</p> <p>Darüberhinaus beobachten wir als Weinbergbesitzer im Gewann Kehrberg oberhalb der Obergrombacher Burg ständig umherkreisende Rotmilane, die</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ca. 50m nordöstlich des Friedhofes der Burgbesitzerfamilie einen Bruthorst im Wald angelegt haben. Diese dürfen durch Windkraftanlagen nicht gefährdet werden.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2597-1	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.</p> <p>Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten.</p> <p>Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten. Es wird vielfältig zur Erholung genutzt – zum Spaziergehen, Radfahren, Reiten usw.</p> <p>Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Unsere Gegend ist sowieso schon dicht genug bebaut, wenigstens unsere Wälder sollten uns erhalten bleiben.</p> <p>Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bundesweit).</p> <p>Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1312-1	<p>Betreff: Lage des Vorranggebietes / Nachbarschaftliche Grenzlage / erforderliche Visualisierungen / Sichtachsen zu berücksichtigen</p> <p>Das Gebiet WE_24 liegt auf mehrheitlich Ettliger Gemarkung und ist augenscheinlich maximal entfernt von der Stadt Ettlingen selbst und somit aber unmittelbar direkt vor Wofartsweier vor die Nase gesetzt worden. Gleichzeitig bedrohlich nahe oberhalb von Grünwettersbach.</p> <p>Der RVMO und die beratenden Gremien sollen zeitnah und noch vor abschließenden Beteiligungen neue erforderlichen Visualisierungen der Größenbezüge und max. mögl. Positionen aus der Sicht der benachbarten und betroffenen Ortsteile Wolfartsweier und Grünwettersbach erstellen, um die die Dimensionen und komplette Auswirkungen den betroffenen Bevölkerung deutlich zu machen.</p> <p>Dies um mit diesem grundlegenden Erkenntnisgewinn überhaupt in Gremien und in der Öffentlichkeit selbst erst sinnvolle, wirkungsvoll gültige Abstimmungen und Voten oder Stellungnahmen in der laufenden Öffentlichen Beiteiligung gemacht werden können. Das sehen wir als zwingende Grundlage im Sinnen von Tranparanez und</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Demokratieverständnis an.	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2240-1	<p>Ich mache mir große Sorgen, dass die Windkraftanlagen zu nahe an Ortschaften grenzen wegen ständiger Geräusche und Schatten.</p> <p>Beeinträchtigt die Gesundheit der Menschen und Tiere sehr stark und macht krank.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwendende verwendet für seine Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3055 verwiesen.</p> <p>Die vom Einwendenden individuell ergänzten Einwände beziehen sich auf allgemeine Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1390-1	<p>**WE_49 Sickenwald Bühlertal**</p> <p>- **WE_38 Omerskopf**</p> <p>- **WE_471 Brandenbuckel Baden-Baden**</p> <p>- **WE_472 Wettersbach Baden-Baden**</p> <p>- **WE_46/46 Forbach**</p> <p>**im Gebiet des RVMO**</p> <p>**Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverseuchung für Grundwasser**</p> <p>eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_38 und WE_472 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die Vorranggebietsentwürfe WE_471 und WE_46 werden beibehalten.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen.</p> <p>Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt.</p> <p>Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.</p>	<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1874-1	<p>Wie die Bezeichnung es schon ausdrückt sollen Windräder in den Wald gestellt werden!</p> <p>Damit wird Lebensgrundlage für Mensch und Tier zerstört. Wald nimmt CO₂ auf und gibt Sauerstoff ab! CO₂-Abgabe verlangen und CO₂-Umwandler vernichten ist kontraproduktiv! Die Wiederbewaldung auf Ersatzflächen ist Augenwischerei, weil es Jahrzehnte dauert bis die Bäume in ihrer Größe ersetzt sind.</p> <p>Windräder sind Gewerbeanlagen und gehören deshalb in Gewerbe- bzw. Industriegebiete, wie es unsere Nachbarn, die Niederlande, praktizieren. Siehe Velsen-Noord bei Amsterdam Koordinaten 52°28'54.8"N 4°34'54.7"E.</p> <p>Der Infraschall von Windrädern in der Rheinebene zieht bis an die Hänge des Kraichgaus und schädigt dabei viele Menschen und Tiere. Sogar Fehlgeburten werden auf ihn zurückgeführt!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2067-1	<p>Wie beurteilt die RVNO die Konfliktlage mit der Biodiversitätsstrategie der EU 2030.</p> <p>Welche Folgen sind für die Natura-2000 Flächen und das Netzwerk zu erwarten, auch in Summation aller Vorrangplanungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Biodiversitätsstrategie der EU zielt darauf ab, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesem Ziel Rechnung, indem Schutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Die räumliche Steuerung durch Vorranggebiete unterbindet eine ungesteuerte Entwicklung und trägt somit auch zur Schonung von besonders sensiblen Bereichen bei. Besonders sensible Lebensräume wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Kernflächen des Biotopverbunds sowie gesetzlich geschützte Biotope wurden im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt berücksichtigt.</p> <p>Die Planung orientiert sich zudem an den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie an der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume für windenergiesensible Arten wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung auf weniger konfliktreiche Standorte gelenkt wird.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1780-1	<p>Wir beantragen die vollumfängliche Belassung des Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Karlsbad im Teilregionalplan Windenergie mit der ID Nr. WE_23 (Köpfelswald).</p> <p>Die Basler & Hofmann AG plant für die Qualitas Energy auf den Vorranggebieten der Gemeinde Karlsbad 2 Windparks mit einem Potenzial von insgesamt 10 Windenergieanlagen (WEA) auf den Vorranggebieten WE_21 und WE_23. Wichtige Argumente für das Belassen dieser Gebiete im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial und die Möglichkeiten großzügiger Abstände zu Siedlungsgebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Verfassungsdatum: 14.02.2024

Einreichungsdatum: 27.02.2024

ID: M1987

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M1987-1	Kernkraft ist die zeitgemässe Art der Energiegewinnung.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2287-1	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch auf die Planung</p> <p>Gründe Sinnlose Zerstörung der Natur Der rote Milan steht unter Naturschutz ,</p> <p>Artengeschützte Tiere und Kleinlewesen, Wenn man bedenkt was für eine Fläche und was eingebaut wird an Beton , Was für Wege werden angelegt oder zerstört??? Wer ist für den Rückbau der Wege bei einer sinnlosen Maßnahme zuständig. Laut meiner Info wurde darüber noch nicht gesprochen . Auch hat man sich über die Verlegung der Kabel noch keine Gedanken gemacht . Laut Aussage das machen wir wenn es soweit ist. Wenn ihr ein Herz und einen gesunden Verstand habt , ladet euch im Netz den Titel Mutter Erde runter da ist alles beschrieben Warum sich die Gruppe Windkraft gebildet hat.Bedenkt auch die Geyundheitlichen Schäden, Waldbrand, und vorallem Zerstörung der Natur</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1138-1	<p>Windkraft erzeugt Mikroplastik, hat einen schlechten CO2 Fußabdruck bei Produktion und Erstellung und Betrieb, es tötet unsere heimischen Großvögel und verschandelt die Landschaft. Des Weiteren wird die vorgegebene KW Leistung nicht erreicht und die Gefahren einer Verletzungsgefahr durch umherfliegende Teile groß. Ich sage nein zu Windkraft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>getragen werden.</p> <p>Die Themen Recycling, Rückbau und CO2-Bilanz betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme (Umweltbundesamt).</p> <p>Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1435-1	<p>WE53</p> <p>1\. Starke Beeinträchtigung u. Vernichtung von Natur- u. Lebensraum, Rodung u. Versiegelung von Waldflächen. Folge: Waldvernichtung.</p> <p>2\. Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung u. der Tiere durch hörbaren Schall u. nichthörbarem Infraschall.</p> <p>3\. Regionaler Anstieg der Temperatur u. Evapotranspiration durch Windkraftanlagen führt zu regionalen Klimaveränderung, ggf. sogar zur Förderung von regionalen Dürren.</p> <p>4\. Kaum Windertrag in unserer Region, daher unwirtschaftlich.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>5\.. Problematischer Schattenwurf u. nächtliche Warnbefeuerung.</p> <p>6\.. Verspargelung und Vernichtung eines attraktiven Erholungsgebietes.</p> <p>7\.. Negative Auswirkungen auf den Tourismus.</p> <p>Natürlich gibt es noch eine ganze Anzahl weiterer Gründe gegen den Ausbau der Windenergie in unserer Region. Die o.g. Gründe sollten aber erstmal ausreichen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1081-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft "Malsch-Völkersbach", lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <p>Platzierung der Gemarkung Malsch direkt vor der Nase von Freiolsheim (Beeinträchtigung der Lebensqualität NICHT in Malsch, sondern im angrenzenden Landkreis (Freiolsheim))</p> <p>Zerstörung des Naherholungsraumes, des Waldes, der Pflanzenwelt</p> <p>Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm</p> <p>Geringer Windertrag (Unwirtschaftlichkeit)</p> <p>Schattenwurf</p> <p>Trassen für Schwertransporte und Kräne (dauerhaft befestigt)</p> <p>Eingriff in den Wasserhaushalt</p> <p>Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität /Ökosystem Wald)</p> <p>Vertreibung und/oder Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Insekten</p> <p>Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter</p> <p>Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs</p> <p>rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht (besonders in Freiolsheim und Völkersbach)</p> <p>Mikroplastik-Abrieb belastet die Umgebung</p> <p>kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima /Kaltluftzonen)</p> <p>gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)</p> <p>gigantische Stahlbetonfundamente im Wald</p> <p>Besonders die GIGANTOMANIE ist es, gegen die Einspruch erhoben wird.</p> <p>Warum können nicht kleinere Windanlagen erstellt werden?</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2518-1	Der Termin zur Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Gemeinderat am 12.3.2024 angekündigt. (Offenlage 1.2.2024 bis 15.3.2024)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband hat keinen Einfluss darauf, wann und wie die Kommunen ihre Einwohner auf laufende Beteiligungsverfahren hinweisen.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i.d.R. einen Monat. Der Regionalverband hat diese Vorgaben eingehalten. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung auch bei den Kommunikationswegen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital und auf Online-Karten möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar, zudem bestand die Möglichkeit, sich die Stellungnahmen herunterzuladen oder eine digitale Stellungnahme</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		abzugeben bzw. mitzuzeichnen.
M2518-2	<p>Auf Gemarkung Bietigheim, zwischen Bundesautobahn 5 und Bundesstraße 3, bieten sich Standorte für Windräder an. Windräder sind gemessen am Flächenverbrauch wesentlich effizienter. Freiflächenfotovoltaik sind gemessen am Flächenverbrauch wesentlich ungünstiger zu beurteilen; zumal in der Rheinebene durch anhaltende Inversionswetterlagen weniger Sonnenstunden erwartet werden. Auch das Kreisforstamt Rastatt hat Windräder im Gemeindewald Durmersheim favorisiert. In der Offenlage hat die Gemarkung Durmersheim ein sehr großes Potenzial für die Anlage von Windrädern in Aussicht gestellt bekommen. Warum fällt die Gemarkung von Bietigheim bei der Betrachtung aus?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamtäumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Auswahl zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1520-1	<p>Dagegen!!! Windräder Bergdörfer Karlsruhe</p> <p>Alternativvorschläge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Biogas über regionale Bauernhöfe und somit auch Unterstützung der Bauern - Solarenergie auf den zahlreichen möglichen Gebäuden <p>Kurz gesagt, wir haben genug was schon da ist und sinnvoll genutzt werden kann. Man muss nicht seinen eigenen Lebensraum zerstören. Bitte denken Sie darüber nach. Wir können über jede Waldfläche froh sein. Oder möchten Sie, wenn es jedes Jahr wärmer wird irgendwann in der selbst erschaffenen Wüste leben?</p> <p>Windräder machen Lärm und sind weder gesund für Mensch noch Tier. Dies</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>als Ergänzung.</p> <p>Nicht sinnvoll für unsere Region.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1172-1	<p>Ich bin entschieden dagegen in Weingarten eine Windkraftanlage zu errichten. Hier wird wieder Natur zerstört nur um den Profit einiger weniger zu steigern...</p> <p>Am Fraunhofer Institut steht schon eine Anlage auf dem Berg. Die benötigte Infrastruktur ist bereits vorhanden, stellt da eins dazu...</p> <p>Wir wollen hier kein Märchenwald 2.0 (gerne mal in Google eingeben).</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1619-1	<p>Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft WE29 Kuppenheim/Bischweier und WE30 Muggensturm, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⚡ Zerstörung unseres Naherholungsgebietes, des Waldes und der Pflanzenwelt ⚡ Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm ⚡ kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit! ⚡ Stroboskopeffekt und Schattenwurf 	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen ⚡ Eingriff in den Wasserhaushalt ⚡ Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) ⚡ Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten ⚡ Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter ⚡ Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs ⚡ rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht ⚡ technische Unfälle und Brände (löschen nicht möglich), Waldbrandgefahr! ⚡ Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung 	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ⚡ kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima / Kaltluftzonen) ⚡ Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe ⚡ gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte) ⚡ offene Rechtsfragen bei Konkurs? / Rückbau? ⚡ gigantische Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben 	

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1514-1	Ich bin absolut gegen die Aufstellung der Windräder rund um Bruchsal.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1687-1	<p>Das Vorranggebiet WE_40 stellt ein Gelände dar mit sehr komplexer Topographie. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass unverhältnismäßig Erdmassenarbeiten durchgeführt werden müssen um dieses Gebiet mit Windenergieanlagen zu erschliessen. Ebenso ist ein dort geplanter Windpark nicht zusammenhängend, da aufgrund der Orographie jede Windenergieanlage für sich erschlossen werden muss. Dieses führt zu einer untragbaren Situation im Sinne eines Eingriffs in einem Naturraum, das u.a. eine Funktion als Wildtierkorridor hat. Die Bewertung von WE_40 als eine zweidimensiolane Fläche ist folglich nicht zielführend. Dieses Vorranggebiet ist zwingend abzulehnen.</p> <p>Darüber hinaus stellt WE_40 eine große zusammenhängende Waldfläche dar, die ihre Landschaftbildfunktion völlig verlieren würde. Gerade die Blickrichtung vom Westweg aus in die Vogesen ist extrem Wertvoll und droht durch eine Ausweisung von WE_40 verloren zu gehen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1729-1	**Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Windkrstenergie in Gondelsheim und Umgebung. Die Natur wird zerstört, die Milane ausgerottet. Das darf nicht passieren!**	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1748-1	ich bin gegen die Windkraftträder	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1567-1	Wir sind gegen Windräder, da sie nicht lautlos sind. Die Windenergie ist nicht speicherbar und haben große Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild.	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1912-1	<p>als Mitglied des Flugsportvereins FSV Karlsruhe 1910 e.V. möchte ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Bereich Malsch Neubrunnenäcker aussprechen. Innerhalb dieses Bereichs liegt der Modellflugplatz meines Vereins. Der Modellflugverein vereint technikbegeisterte Menschen, egal ob jung oder alt. Junge Menschen werden von unserem Verein animiert, mehr Zeit an der frischen Luft, fernab von Bildschirmen zu verbringen. Nicht nur wird die Bildschirmzeit von Jugendlichen reduziert, auch die Disziplin und Kontinuität an einer Aufgabe dranzubleiben wird bei dem Bau und Betrieb von Flugmodellen geschult. Neben der Ausübung des Hobbys bietet der Verein die Möglichkeit zahlreiche Freundschaften zu Menschen aus allen Lebensbereichen in der Gegend zu schließen. Über die Mitglieder des Vereins hinaus ist der Modellflugplatz ein beliebter Aussichtspunkt und Naherholungsort für Passanten, Wanderer und Radfahrer aus der Gegend.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1345-1	<p>WE 49 Sickenwald Bühlertal WE 38 Omerskopf</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Windkraftsensiblen Tierarten haben hier ihr Zuhause (z.B. das Auerhuhn).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird zurückgestellt. Der Vorranggebietsentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen eingebracht, die auf der "neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn" basieren.</p> <p>Die überarbeitete Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn berücksichtigt verschiedene naturschutzfachliche Anforderungen. Dazu gehören Bereiche, in denen dem Auerhuhn bei Planungen zur Windenergienutzung keine Relevanz zukommt, Flächen, die aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben als Ausschlussbereiche empfohlen werden, Gebiete, die für den genetischen Austausch zwischen einzelnen Vorkommen und damit für den Erhalt der Population erforderlich sind, sowie Flächen mit festgelegtem Ausgleichsbedarf. Zudem werden Vorgaben zu Natura 2000, artenschutzrechtlichen Regelungen und Eingriffsbewertungen sowie zur Erfassung und Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die im Verfahren eingebrachten Informationen wurden über die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt. Dort werden sie mit weiteren bereits vorliegenden Daten zusammengeführt und stehen für Genehmigungsverfahren zur Verfügung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1345-2	<p>Verschmutzung der Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen z.B. Mikropartikelabrieb(Bisphenol A, hoch toxisch),Schadstoffe, PFAS, Gefahr für unser Trinkwasser.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt, der unter anderem Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Bereichen der Zone III erfolgt nicht, da eine Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht grundsätzlich gegeben ist. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten hängt von der Einhaltung bestimmter Auflagen ab, die auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Prüfungen festgelegt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Projektausgestaltung, der Standortwahl und den technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der hydrologischen Unbedenklichkeit. Sollten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II geplant werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Entscheidung über eine Befreiung erfolgt nach eingehender Prüfung, ob das Vorhaben den</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutzzweck des Wasserschutzgebiets beeinträchtigen könnte.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, das die jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
1345-3	Der wirkungsvollste natürliche CO ₂ -Speicher Wald wird großflächig zerstört	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1727-1	<p>Windkraft ist unumgänglich, aber bitte mit Maß und Ziel. 2, 3 Anlagen sind durchaus vertretbar, wenn sie aus Freiflächen errichtet werden. Einen intakten Wald zu opfern, nur weil sie Stadt Pachteinnahmen generieren möchte ist der falsche Weg. Besser wäre eine Gründung einer Bürgergenossenschaft, die Anlagen betreibt. Hier hätten die Bürger den Vorteil von günstigerem Strom und hätte die Entscheidung mehrheitlich in der Hand.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2437-1	<p>hiermit lege ich Einspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie, Deschenklinge, Edelberg und Kreuzelberg ein.</p> <p>Zu den Ihnen bekannten Fakten: Naturschutz, Klimaschutz (der Wald ist der größte Sauerstofflieferant), Gesundheitsschutz habe ich folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > wo ist die Infrastruktur zur Umsetzung/Weiterleitung des Windkraftstromes > warum wurden z.B. im Jahr 2021, 5,8 Milliarden kWh erneuerbaren Strom vernichtet > warum wurden z.B. 2022 7,2 Terawattstunden Windkraftstrom aberegelt > je nach gröÙe der Windkraftanlagen sind die Getriebe mit rund 200 bis 700 Liter Öl gefüllt. Bei jedem Motor kann es zu Störfällen und Austritt von Öl kommen, wie sind hier die Umweltschutzmaßnahmen <p>Wichtiger als neue Windkraftanlagen sind effiziente Energiespeicher zu schaffen, bevor man neue Windkrafträder baut und vorhandene Naherholungsgebiete unwiederbringlich zerstört.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1020-1	<p>in Bezug auf die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie zwischen Jöhlingen und Gondelsheim ist eine Fläche neben dem Bonartshäuserhof ausgewiesen. Auf dem Hof gibt es verschiedene Rotmilanpaare, die dort seit Jahren nisten. **Der Rotmilan gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs.** **2 Nr.** **13-14 BNatSchG** und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. Durch die unmittelbare Nähe der geplanten Windräder besteht hier eine unmittelbare Gefährdung der Vögel.</p> <p>Es wäre eine Schande für den Naturschutz, wenn man im Rahmen der angestrebten Energiewende auf dem Weg zu alternativen, umweltschonenden Energiegewinnung diesen aushebelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1082-1	<p>Mit sehr großer Sorge nehme ich die Ausweisung des Geländes nordöstlich von Neumalsch zur Kenntnis! Dort befindet sich ein seit Jahrzehnten aktiver Modellflugsportverein des FSV Karlsruhe. Dessen Existenz ist durch die Windenergieplanungen konkret gefährdet, wodurch auch ein erheblicher Teil aktiver Senioren- und Jugendarbeit eines anerkannten Sportvereins, wie auch erhebliche Freizeit- und Lebensqualität verlorengehen würde. Ich bitte sie, dies unbedingt zu berücksichtigen !!!</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2483-1	<p>Windräder verändern die Luftströme, sie heizen so die Erde auf und sorgen für Trockenheit und Dürren.</p> <p>Die Rotorblätter des Windrades ist innen und außen mit Epoxidharz bestrichen, das besteht zu über 50% aus Bisphenol A und das wurde von der EU als sehr besorgniserregend (giftig) eingestuft, erneut bestätigt am 9.3.2023.</p> <p>Die Nanopartikel fliegen bis zu 100 km weit und sind lungengängig und krebserregend.</p> <p>Bisphenol A wirkt geschlechtsumwandelnd.</p> <p>URTEIL des EUGH</p> <p>https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2022&Aktenzeichen=C-119%2F21</p> <p>EuGH vom 09.03.23 - C-119-21</p> <p>EUGH (Vierte Kammer) 09.03.2023</p> <p>(https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=271068&pageId=x=0&doclang=DE&mode=reqg&dir=&occ=first&part=1#Footnote*)</p> <p>„Rechtsmittel - Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Verwendet wird als Stellungnahme die Vorlage einer Bürgerinitiative. Hinsichtlich der Behandlung dieser Belange wird auf den Abschnitt M3054 verwiesen. Die vom Einwendenden individuell ergänzten Belange werden wie folgt behandelt:</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang XIV - Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe - Aktualisierung des Eintrags des Stoffes Bisphenol A als „besonders besorgniserregender Stoff“ In der Rechtssache C-119/21 P</p> <p>Windräder sind bei Brand nicht löschbar und belasten Böden und Wald in ganzen Regionen mit hochgiftigen Substanzen der Verbundfasern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • beeinflussen das Bodenklima durch Vermischung der Luftschichten • erzeugen Flatterstrom und sind nicht grundlastfähig. • erzeugen hohe Betreiberkosten auch wenn kein Wind weht. <p>Bau und Genehmigung verstoßen gegen EU-Recht.</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1478-1	<p>wir betreiben auf dem Schindelberg bei Östringen seit 49 Jahren einen Campingplatz und haben hier -weit ab von Straßen- eine Oase der Ruhe für lärmgeplagte Menschen aus den umliegenden Großstädten geschaffen. Wir dienen damit der Naherholung, ebenso wie der betroffene, angrenzende Wald. Auch dieser ist in unseren Augen ein Naherholungsgebiet und wird sowohl von unseren Campern als auch vielen Wandern und Spaziergängern genutzt.</p> <p>Nun soll sehr nahe -im Bereich um den Siegfriedsbrunnen am Schindelberg- eine Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen und dort ggf. bis zu 250m hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden. Das würde uns -gerade bei der vorherrschenden Windrichtung und dem Sonnenverlauf- sowohl Rotorengeräusche beschern als auch über Stunden Schattenwurf bzw. ständige Rotorendrehungen.</p> <p>Viele unserer erholungsbedürftigen Dauercamper werden dies nicht tolerieren und kündigen. Da die hiesige Ruhe die Basis unseres Campingplatzes ist, würden Windräder unsere Existenzgrundlage erheblich</p>	<p>nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gefährden und könnten sogar das Aus für unseren Campingplatz bedeuten.</p> <p>Hiermit sprechen wir uns deshalb, aus oben genannten Gründen, gegen die Windkraft-Ausweisung des Gebietes am Schindelberg bzw. weitläufig um den Siegfriedsbrunnen aus und bitten Sie unsere existenziellen Sorgen nachzuvollziehen.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Freizeit- und Erholungsnutzungen wurden im Planungsverfahren berücksichtigt. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Nutzungen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft. Im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ist hier unter besonderer Berücksichtigung des § 2 EEG eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Eine mögliche Einschränkung einzelner Freizeitnutzungen bedeutet nicht automatisch eine unzumutbare Beeinträchtigung und ist deshalb gerade unter Würdigung des überragenden öffentlichen Interesses (Allgemeinwohlinteresse), das der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG zukommt, ggf.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>hinzunehmen.</p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche maximale Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie dient der planungsrechtlichen Sicherung geeigneter Flächen und schließt überdies bestehende Nutzungen nicht unmittelbar aus. Die derzeitige Nutzung kann bis zur Konkretisierung von Windenergievorhaben weiterhin uneingeschränkt ausgeübt werden. Von einer vollständigen Aufgabe der Freizeit- und Erholungsnutzungen ist auch bei Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie nicht auszugehen. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst im Rahmen der Vorhabenzulassung möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte und technische Planungen bekannt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2546-1	<p>Als ich von dem Vorhaben beim Sickenwälder Horn ein Windrad aufzustellen, erfuhr, wurde mir ganz schlecht.</p> <p>Meine Heimat ist der Sickenwald, hier wohne ich schon 64 Jahre.</p> <p>Mit meinen Hunden bin ich mindestens 1 x pro Woche an dem für mich eindrucksvollen Aussichtspunkt.</p> <p>Diese wunderschöne Landschaft darf nicht zerstört werden.</p> <p>Waren Sie schon mal da oben auf der Bank gesessen und haben die Ruhe genossen und dem Zwitschern der Vögel gelauscht.</p> <p>Bestimmt nicht.</p> <p>Sonst würden Sie diesem Plan nicht zustimmen.</p> <p>Es ist nicht nur die Abholzung von gesundem Wald, Nein, es wird vielen Lebewesen den Lebensraum genommen.</p> <p>Dort oben habe ich in der Abenddämmerung das erste Mal Fledermäuse gesehen.</p> <p>Es war ein Besonderes Erlebnis, das können Sie mir glauben.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das Windrad wird all diese wunderbaren Tiere töten.</p> <p>Das können Sie doch nicht zulassen.</p> <p>Die Rotoren erzeugen durch den Abrieb Mikroplastik, das dringt in den Boden und somit ins Grundwasser.</p> <p>Sie spielen mit unserer Gesundheit. Ist Ihnen das bewusst?</p> <p>Es kann Ihnen doch nicht gleichgültig sein....</p> <p>Der Wald und die Natur braucht uns nicht, aber wir brauchen die Natur und den Wald.</p> <p>Lasst bitte das Gebiet um den Sickenwald so wie es ist.</p> <p>Ich bitte Sie.....</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1257-1	<p>es ist erschreckend wie unsere grüne Regierung aus ideologischen Gründen die Co2 freien Atomenergie abschaltet und aus Ermangelung anderer Alternativen Kohlekraftwerke und Gaskraftwerke errichtet. Die letzteren sogar unter dem Aspekt der Umweltfreundlichkeit, weil sie ja vielleicht irgendwann mal mit Wasserstoff befeuert werden können, der dann aus Südamerika mit dem Schiff zu uns kommt. Aber der Höhepunkt dieser hirnlosen Politik ist es Wälder zu roden, um darin Windkraftanlagen zu errichten. Bäume sind ja eigentlich die Lösung Co2 zu absorbieren. Also wäre Aufforsten sehr, sehr wichtig. Dass dabei auch noch Flora und Fauna zerstört werden interessiert diese Ideologen nicht.</p> <p>Offenbar interessiert aber auch nicht, das Windvorrangflächen in bekannte Rotmilan Brutgebiete gelegt werden, wie es in Gondelsheim offensichtlich geplant ist.</p> <p>Ich bitte alle Verantwortlichen und Politiker endlich ihr Hirn einzuschalten, ihre Ideologien über Bord zu werfen und bessere Lösungen zu entwickeln.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens des Teilregionalplans</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergie erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Abwägungskriterien und fachlichen Bewertungen.</p> <p>Für die Behandlung der mehrfach vorgebrachten Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse.</p> <p>Etwaige Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe sowie die entsprechende Begründung dieser Entscheidung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1481-1	<p>der Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. betreibt mit der Abteilung Modellflug seit über 40 Jahren seinen Modellflugplatz im Gebiet Neubrunnenäcker nördlich der Gemeinde Malsch zwischen der B3 und der A5 gegenüber dem Kieswerk Hardeck.</p> <p>Mit einem hohen Anteil an Jugendlichen und seiner Kooperation mit der Malscher Hans-Thoma-Gemeinschaftsschule leistet der Verein mit Modellflugplatz einen wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit und zur sozialen Integration in Malsch. Außerdem genießt er als Ausrichter nationaler und internationaler Wettbewerbe und Fachtreffen in unterschiedlichen Klassen des Modellflugs und Heimatverein Deutscher Meister etc. sowie auch durch Unterstützung renommierter wissenschaftlicher Einrichtungen (z.B. KIT) hohe Anerkennung und Ansehen.</p> <p>Da der Modellflugplatz in der Mitte der vorgesehenen Vorrangfläche für Windkraftanlagen liegt, würde der Bau dieser Anlagen für den Modellflugplatz und damit auch für die Aktivitäten des Vereins das "Aus" bedeuten. Ein gleichwertiger Ersatz für ein solches Fluggelände dürfte in der</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf Belange, die nicht ausschließlich einem einzelnen Vorranggebiet zugeordnet werden können oder bereits geprüft werden. Die Behandlung dieser Belange im Zuge des Planungsverfahrens</p>

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nähe kaum zu finden sein.</p> <p>Daher bitten wir Sie, unser Anliegen in Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und hoffen, dass an dieser Stelle kein Vorranggebiet ausgewiesen wird.</p>	<p>des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage der Planungsmethodik, die im Umweltbericht dokumentiert ist (Planungskriterien), der geltenden Rechtslage sowie im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.</p> <p>Einige Aspekte betreffen den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Vorhabenzulassungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Für mehrfach vorgebrachte Belange verweisen wir auf die Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrfach vorgebrachte Belange“ zur Synopse. Änderungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie die entsprechende Begründung sind in der Anlage „Gebietsdokumentation“ zur Synopse dokumentiert.</p>